





GESCHICHTE

DER

RÖMISCHEN KIRCHE

VON GREGOR VII. BIS INNOCENZ III.

QUELLENMÄSSIG DARGESTELLT

VON

D^R. JOSEPH LANGEN,

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT ZU BONN.

BONN

VERLAG VON FRIEDRICH COHEN

1893.

GESCHICHTE

DER

RÖMISCHEN KIRCHE

VON GREGOR VII. BIS INNOCENZ III.

QUELLENMÄSSIG DARGESTELLT

VON

DR. JOSEPH LANGEN,

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT ZU BONN.

BONN

VERLAG VON FRIEDRICH COHEN

1893.

Vorwort.

Mit Innocenz III. schliesst die Entwicklungsgeschichte des Papstthums ab. Das System, welches in der sog. Konstantinischen Schenkungsurkunde skizzirt, in den pseudoisidorischen Dekretalen weitläufig entwickelt, dessen Verwirklichung von Gregor VII. vergebens angestrebt wurde, ist von Innocenz III., so weit dies überhaupt möglich war, zur Ausführung gebracht worden. Erst im 13. Jahrh. hatte der römische Bischof sich die Weltherrschaft erstritten. Die Innocenz folgenden Päpste aber konnten nur versuchen, ihre Macht auf der Höhe zu erhalten, auf welche die Vorgänger sie unter Jahrhunderte langen Kämpfen hinaufgeführt.

Dass unter Innocenz III. der Abschluss dieser Entwicklung fällt, zeigen die bald nachher erfolgten Kodificirungen der Lehre und des Rechtes, welche die Päpste vertraten. Jene unternahm, wenn auch nur als eine Privatarbeit, die aber in der Folge von massgebendem Einfluss wurde, Thomas von Aquin in seiner „Theologischen Summa“; diese geschah in der formellsten Weise durch die Päpste selbst in der Rechtssammlung des Corpus iuris canonici. Was in der Lehre wie im Recht bis zum 13. Jahrh. schwankend und unbestimmt geblieben war, wurde nun unter päpstlicher Autorität festgestellt, wie denn auch Thomas zuerst die Lehre vom Papstthum dogmatisch behandelte. Die eigentlich päpstliche Aera in möglichster Vollkommenheit datirt seit jener Zeit.

Damit ist freilich nicht gegeben, dass auch die Lehre vom Papstthum damals ihren Abschluss erreicht habe. Vielmehr erscheint es psychologisch erklärbar, dass mit dem Verfalle der Macht die theoretischen Ansprüche wuchsen. Das Unfehlbarkeitsdogma wurde erst aufgestellt, als die weltliche Gewalt des Papstthums — nach Gregor IX. „das Zeichen der allgemeinen Herrschaft“ — wohl für immer zusammenbrach.

In diesen Thatsachen liegt es begründet, dass, während wir in dem Buche „Das Vatikanische Dogma von dem Universal-Episkopat und der Unfehlbarkeit des Papstes in seinem Verhältniss zum N. T. und der kirchlichen Ueberlieferung Bonn, E. Weber 1876“ die Lehrentwicklung bis zur Gegenwart verfolgen mussten, die geschichtliche Darstellung mit dem vorliegenden Bande ihren Abschluss findet.

Bonn im Mai 1893.

Inhalt.

I.

Gregor VII.[1]

Auf seiner letzten römischen Synode während der Fastenzeit hatte Alexander II. nach dem Wunsch der Kaiserin Agnes mehre Räthe ihres Sohnes, des Königes Heinrich IV., die ihn gegen den Papst aufzuwiegeln suchten, exkommunicirt, dann aber durch den Erzbischof Anno von Bamberg den König selbst zur Rechenschaft gezogen wegen simonistischer Besetzung der deutschen Bischofsstühle und anderer Vergehen. Bald nachher, am 21. April 1073, starb der Papst.

Ueber seinen Nachfolger konnte man nicht im Zweifel sein. Dass der Archidiakon Hildebrand schon seit langer Zeit das Steuerruder der römischen Kirche führte, wusste Jedermann. Zuletzt noch hatte er gegen den Willen des Papstes die Ernennung des frühern Kanzlers Wibert zum Erzbischof von Ravenna durchgesetzt, um der Kaiserin Agnes sich willfährig zu erweisen. Aber sein Einfluss reichte, wie wir fanden, bis zu den Anfängen

---

1) Ueber die Quellen und Literatur vgl. Baxmann Politik der Päpste. Elberfeld 1869. II, 331 ff. Dazu nach Villemain Histoire de Grégoire VII. 2. édit. 2 voll. Paris 1872. F. Rocquain La papauté au moyen age Paris 1881, p. 77—135. Mencacci S. Greg. VII. 3. ed. Roma 1885. Schneider Gregor VII. Regensburg 1886. Delarc S. Grégoire VII. Paris 1889. 3 voll. Namentlich über die Quellen Giesebrecht Gesch. der deutschen Kaiserzeit. 4. Aufl. Braunschweig 1877. III, 1029 ff. Eine Ausgabe der Briefe und Diplome Gregors sowie einigen auf seine Geschichte bezüglichen Materials von Horoy Gregorii VII. epist. et diplom. Paris 1877. 2 voll. — Ueber ein anderes Registrum der Briefe Gregors VII., als das noch erhaltene Pflugk-Harttung Neues Arch. VIII, 219 ff. und Ewald Untersuchungen u. s. w. als Festschrift zu Schäfers Jubiläum S. 296 ff. Dagegen Löwenfeld N. A. X, 311 ff. Replik von Pflugk-Harttung N. A. XI, 143 ff.

Leo's IX. zurück. Die ganze Reformirung der Kirche, getragen von der Cluniacenserpartei und gegen Simonie und Konkubinat der Geistlichen gerichtet, war zum grossen Theile sein Werk, obwohl er selbst seine öffentliche Laufbahn als Kaplan eines simonistischen Papstes, Gregors VI., begonnen hatte. Diesem, einem sonst frommen und auf die Reform bedachten Priester war er, als Heinrich III. denselben des Papstthums auf den Synoden von Sutri und Rom (1046) hatte entsetzen lassen, in treuer Anhänglichkeit in das rheinische Exil gefolgt. Die Besetzung des päpstlichen Stuhles höchstens formell nach den Kanones durch Klerus und Volk von Rom, faktisch aber durch kaiserliche Hand entsprach insofern den Wünschen der Cluniacenser und insbesondere Hildebrands, als auf diese Weise das Papstthum den unsaubern Intriguen und Gewaltthaten der italienischen Adelsfraktionen entzogen wurde. Aber nachdem Hildebrand im Gefolge Leo's IX. wieder nach Rom zurückgekehrt war [1]), richtete die Reformpartei ihr Augenmerk darauf, die Papstwahl und damit das Papstthum selbst immer mehr auch von dem kaiserlichen Einfluss zu emancipiren. Schon unter Nikolaus II., seinem zweiten Vorgänger auf dem päpstlichen Stuhle, dessen Name an den Begründer der mittelalterlichen Papstmacht im 9. Jahrh. erinnerte, setzte Hildebrand mit seiner Partei das berühmte Gesetz über die Papstwahl durch, welches im Wesentlichen in einer Wiederherstellung des alten kanonischen Wahlmodus bestand. Die Folge davon war nach dem Tode Nikolaus' II. das Schisma zwischen Alexander II., dem Hildebrand'schen Papste und dem königlichen Gegner Cadalous, der mit seinen Ansprüchen unterlag. Als Alexander II. sterbend seinem Nachfolger den bereits begonnenen Kampf gegen Heinrich IV. hinterliess, fiel die verhängnissvolle Würde wie von selbst dem zu, der die Parole zu diesem Kampfe gegeben hatte.

Hildebrand, wie der Name zeigt aus langobardischem Geschlecht, zu Saona in Tuscien, angeblich als der Sohn eines geringen Mannes Bonizo geboren [2]), erhielt seine Erziehung in

1) Eine Zusammenstellung der Nachrichten über seine damalige, nicht spätere Rückkehr nach Rom bei Delarc Grégoire VII. I, 109.

2) Die Angabe des Geburtsortes Rovacum, Rouatum u. s. w. kommt neben der von Suana vor, wie in Boso's Biographie (bei Watterich Vitae

dem Kloster der h. Maria auf dem Aventin zu Rom. Sein Geschick unter Gregor VI. wurde bereits erwähnt. Ueber seinen Aufenthalt nach dessen in oder bei Köln erfolgtem Tode ist nichts bekannt. Ob er das Kloster Cluny besucht, wissen wir nicht; wohl aber, dass er Leo IX. bei dessen Erhebung zum Papste nach Rom begleitete [1]. Wie er dort thätig war als ein hervorragendes, bald massgebendes Mitglied der päpstlichen Verwaltung, zuletzt als Archidiakon, und wie er auswärts zu Gesandtschaften verwendet wurde auf Synoden und an Höfen, haben wir gelegentlich bei der Darstellung der frühern Pontifikate erzählt.

Noch bei den Exequien Alexanders II. im Lateran am 22. April 1073 ward er stürmisch von Klerus und Volk zum Nachfolger verlangt. Man führte ihn sofort zu der Kirche St. Peter ad vincula und inthronisirte ihn dort in der gewohnten Weise. Das noch vorhandene Wahlprotokoll war zu dieser scheinbaren Improvisation wohl bereits entworfen [2]. Es heisst in demsel-

---

Pont. I, 308): natione Tuscus, patria Suanensis, oppido Rovaco. Näheres über diese Ortsbezeichnungen ist nicht bekannt. Vgl. Duchesne Lib. pont. II, 291. 360. Die Angabe von Hugo v. Flavigny, er sei ein Römer gewesen, ging wohl von seiner römischen Erziehung aus. Der Vater wird schon in den ältesten Biographien Bonizo genannt. Dass derselbe Zimmermann gewesen sei, kömmt nur in der bekannten legendarischen Erzählung aus der Jugendzeit Hildebrands bei dem sog. sächsischen Annalisten (Mon. VI, 701) vor.

1) L'Huillier Vie de St. Hugues Paris 1888, p. 47 nimmt auf Grund einer Stelle des Abtes Rainald v. Vezelai an, Hildebrand habe einmal als Gast an einem Kapitel in Cluny Theil genommen, und leitet daraus die unzweifelhaft falsche Angabe her, er sei Mönch oder gar Prior des dortigen Klosters gewesen. Das eigentliche Mönchthum Hildebrands überhaupt wird vereinzelt bestritten von Martens War Gregor VII. Mönch? Danzig 1891.

2) Wir schliessen dies daraus, dass es bereits den Namen des Papstes enthielt. Dass Gregor bei seiner Wahl sich so passiv verhalten haben sollte, wie Mirbt Die Wahl Greg. VII. Marburg 1892, S. 42 ff. ausführt, können wir nicht glauben. Seine Erhebung entsprach der ganzen damaligen Lage so sehr, dass kaum ein Anderer als Papst denkbar war. Er, ohne den in Rom nichts geschah, konnte also nothgedrungen mit dabei thätig sein, ohne zu „lügen“, wenn er sagte, es geschehe gegen seinen Wunsch.

ben: Wir, der römischen Kirche Kardinal-Kleriker: Akolythen, Subdiakonen, Diakonen, Presbyter wählen in Gegenwart der Bischöfe und Aebte, unter Zustimmung der Kleriker und Mönche zum Hirten und Bischof (summus pontifex) den im Schosse dieser Kirche von Jugend auf erzogenen Archidiakon Hildebrand, der von nun an bis in Ewigkeit Papst Gregor sein und heissen soll [1]).

Es ist von Interesse, dieses Protokoll mit dem Wahlgesetz von 1059, dem eigentlichen Programm der Hildebrand'schen Partei zu vergleichen. Des Königes Heinrich IV., auf welchen hiernach die „gebührende Rücksicht" genommen werden sollte, ist bei der Wahl gar nicht gedacht. Auch die andere Vorschrift, dass zunächst die Kardinalbischöfe zur Wahl zusammentreten, und dann erst die römischen Geistlichen hinzugezogen werden sollten, wurde nicht beachtet. Vielmehr ging der Akt in etwas turbulenter Weise vor sich; die römischen Geistlichen aller Grade, von den niedrigsten bis zu den Presbytern erscheinen als die eigentlichen Wähler, während die Bischöfe und Aebte, also auch die Kardinalbischöfe nur als gegenwärtig (die Aufsicht führend) erwähnt werden [2]). So sehen wir den Wahlmodus noch über

---

1) Summus pontifex ist hier in der Verbindung mit pastor und den Worten aus 1. Petr. 2, 25 vgl. ibid. 5, 2 durch Bischof wiederzugeben, wofür es seit Alters bekanntlich oft vorkömmt; die päpstliche Würde wird hier durch papa et apostolicus ausgedrückt. In der Ansprache, welche der Kardinal Hugo (bei Watterich I, 309. Duchesne II, 361) an das Volk gehalten haben soll, heisst es auch: in pastorem et episcopum animarum nostrarum eligimus. Den Namen Gregor hatte sich Hildebrand gewählt aus Anhänglichkeit an seinen frühern Herrn Gregor VI., freilich auch wie zu einer staatsfeindlichen Satisfaktion für den von Kaiser Heinrich III. abgesetzten Papst.

2) Nos, s. Rom. cath. et apost. ecclesiae cardinales clerici: acolythi, subdiaconi, diaconi, presbyteri, praesentibus venerabilibus episcopis et abbatibus, clericis et monachis consentientibus, plurimis turbis utriusque sexus diversique ordinis acclamantibus, eligimus nobis in pastorem rel. Die Wählenden also sind die römischen Geistlichen, wobei wir bemerken, dass sie sämmtlich als cardinales im alten Sinne, d. i. als in Rom angestellte bezeichnet werden im Gegensatz zu den auswärtigen Bischöfen und Klerikern, welche mit den Aebten und Mönchen jener Wahl zustimmen. In der erwähnten Ansprache des Kard. Hugo werden episcopi et cardinales

die Bestimmungen von 1059 hinaus auf die altkirchliche Praxis zurückgeführt: Hildebrand wird von dem römischen Klerus unter

als die Wähler bezeichnet; letztere sind natürlich wieder die römischen Geistlichen. Mit Unrecht findet darum Giesebrecht III, 1120 den „unbestimmten Gebrauch“ des cardinales in dem Protokoll „sehr auffällig“. — Martens Zeitschr. f. Kirchenrecht 1886, S. 53 will das Protokoll als ein „lügenhaftes Fabrikat“ verwerfen, weil es die Wahl Gregors in St. Peter ad vincula verlege, während dieser selbst sie im Lateran stattgefunden haben lasse. Allein hier fand nur die tumultuarische Forderung des Volkes Statt, während die Fiction eines mehr regulären Wahlaktes für die Feier in St. Peter ad vincula vorbehalten wurde. Auch beanstandet er die Kardinal-Akolythen, indem er den ältern Sprachgebrauch ausser Betracht lässt. Dies führte ihn denn auch dazu, die überhaupt viel missverstandene Stelle unrichtig auszulegen. Die Deutung des cardinales für Kardinalbischöfe macht das folgende clerici unverständlich resp. überflüssig. Dass ferner unter den weiter folgenden Akolythen, Subdiakonen u. s. w. Kardinäle im spätern Sinne zu verstehen sein sollen, ist durch nichts angedeutet. Endlich wäre die an die Kardinalbischöfe sich anschliessende Gradation Akolythen, Subdiakonen u. s. w. sehr auffallend. Alles legt sich zurecht, wenn wir cardinales und clerici verbinden: die Kardinalkleriker der röm. Kirche: nämlich Akolythen u. s. w. Den römischen Presbytern folgen dann die Bischöfe und Aebte, unter deren Augen jene die Wahl vornehmen. Nach ihrer gleichsam richterlichen Funktion wird der Zustimmung der (auswärtigen) Kleriker und der Mönche gedacht und endlich der lärmenden Acclamation der Laien. Eine merkwürdige Parallele findet sich in den (fälschlich) Bonifazius zugeschriebenen Decreten (bei Sdralek Wolfenbüttler Fragm. Münster 1891, S. 120): Non liceat electionem facere omnibus, quia populus docendus est, non sequendus, sive eorum qui ad episcopatum provocantur, sed iudicio sit metropolitani et episcoporum atque clericorum cardinalium, qui ei subiecti sunt, ut ipsi probent eum qui ordinandus est si in sermone et fide edoctus sit. — Auch können wir Martens a a. O. 1887, S. 64 nicht beistimmen, der Otto's v. Freisingen oben mitgetheilte Motivirung des Namens Gregor verwirft und dabei an Gregor I. denkt. — Wie Martens erklärt auch Mirbt a. a. O. S. 18 ff. das Protokoll für eine Fälschung, weiss aber auch dessen Entstehung und Aufnahme in das Registrum Gregors nicht zu erklären, und gelangt S. 52 zu dem Ergebniss, dass Gregors Erhebung tumultuarisch und kanonisch ungültig gewesen sei. Man muss von vorne herein vermuthen, dass ein Mann wie Gregor zunächst dafür gesorgt hat, ein kirchlich unanfechtbares Fundament unter den Füssen zu haben.

Zustimmung der Nachbarbischöfe und des Volkes zum Papst erwählt. Auch auf die Angehörigkeit des Gewählten zur römischen Kirche von Jugend auf ist Gewicht gelegt, gemäss dem alten Kirchengesetze, dass kein Fremder ohne Noth einer Kirche als Bischof vorgesetzt werden dürfe. So war die Emancipation der Papstwahl vollendet, als sie Hildebrand traf; eine solche Wahl liess er sich gefallen, um nun auch das Papstthum selbst zu emancipiren. Man darf wohl vermuthen, dass das Wahlprotokoll nicht ohne sein Zuthun verfasst ward, und dass der in herkömmlicher Weise von ihm berichtete Versuch, die Würde von sich fern zu halten, jedenfalls nicht so ernst gemeint war [1]).

Gregor versäumte nicht, den König Heinrich IV. von dem Tode Alexanders und seiner eigenen Wahl in Kenntniss zu setzen. Aber wir dürfen es als eine tendenziöse Erfindung betrachten, wenn Bonitho berichtet, er habe, um jetzt noch dem ihm übertragenen Amte zu entgehen, dem Könige gedroht, er werde, falls er ihn bestätige, niemals seine Schlechtigkeit geduldig ertragen. Ohne Zweifel begnügte sich der Erwählte mit einer blossen Anzeige bei dem Könige, dessen Bestätigung er nicht für erforderlich hielt. Höchstens erwartete er Gesandte als Zeugen seiner Konsekration [2]).

---

1) Das Gerücht, dass Hildebrand in der vorhergehenden Nacht Geldsummen zur Bestechung des Volkes herbeigeschafft habe, um sich die Wahl zu sichern, wird schon von Wido v. Ferrara (Mon. XII, 169) berichtet, aber als unsicher behandelt. Der Kard.-Presbyter Hugo, der nach Bonitho dem Widerspruch Hildebrands bei der Wahl zuvorkam und sich zum Sprecher in der stürmischen Versammlung machte, erhob später selbst gegen den Papst die Anklage auf simonistische Wahl. Von Leo IX. nach Rom gezogen, hatte er sich an einer Empörung gegen Nikolaus II. betheiligt, dann zu dem Gegenpapste Cadalous gehalten, und war auf der Ostersynode 1073 selbst wegen Simonie von den Cluniacensern verklagt worden. Er scheint zu jeder Handlung fähig gewesen zu sein. Aber beachtenswerth ist, dass Gregor VII. ihn, der seine Wahl beantragt hatte, sofort als Legaten nach Frankreich und Spanien schickt und den Cluniacensern gegenüber vertheidigt!

2) Hefele Konciliengeschichte V, 3 ff. sucht zu zeigen, dass Gregor die Bestätigung Heinrichs IV. nachgesucht habe. Allein die offenbar tendenziöse Mittheilung Bonitho's, auf die er sich beruft, können wir nicht als Beweis gelten lassen. Wenn aber sonst von Bestätigung die Rede ist,

In diesem Sinne schrieb er denn auch gleich am 24. April an seinen Freund, den Abt Desiderius von Monte Cassino (Ep. I, 1), sich sofort „Gregor, erwählter römischer Bischof" nennend. Nach dem Tode Alexanders, meldet er, habe das römische Volk sich gegen seine Gewohnheit ruhig verhalten und ihm (Hildebrand) das Weitere überlassen. Aber obwohl er ein dreitägiges Fasten und Beten wegen der Papstwahl angeordnet, habe bei dem Begräbnisse Alexanders das Volk ihn wie toll überfallen. Desiderius möge für ihn beten lassen, damit er in der Gefahr, welcher er nicht habe entrinnen können, geschützt werde, bald aber nach Rom kommen, wo man seine Weisheit zu schätzen wisse. Ein Schreiben ähnlichen Inhaltes übersandte Gregor dem Fürsten Gisulf von Salerno, dem Erzbischof Wibert von Ravenna, der Herzogin Beatrix, dem Abte von Cluny, dem Erz-

---

namentlich wenn nach Lambert v. Hersfeld der Papst dem königlichen Kommissar Grafen Ebrard geäussert haben soll, er habe mit der Weihe bis zur Bestätigung durch den König gewartet, so sind auch dies nur unsichere Mittheilungen, denen wohl bloss die Thatsache zu Grunde liegt, dass Gregor sich gemäss dem Herkommen erst nach Ankunft eines königlichen Gesandten konsekriren lassen wollte. Alle entgegenstehenden Meldungen dritter Personen scheitern an der Thatsache, dass Gregor seine Amtsübernahme sofort in vielen Briefen als eine definitive bezeichnete und sogar die Kirchenverwaltung gleich in die Hand nahm als vollberechtigter Papst. Dem zur Weihe erwarteten kgl. Gesandten legte er hiernach höchstens das Recht bei, die kanonische Rechtmässigkeit der Wahl zu konstatiren. — Die erwähnte Angabe Bonitho's erklärt auch Martens Theol. Quartalschr. Tübingen 1883, S. 471 für eine Anekdote. — Knöpfler Hist.-polit. Blätter München 1884, S. 492 ff. sucht zu zeigen, dass Gregors VII. Wahl genau gemäss dem Wahlgesetz von 1059 vorgenommen worden sei, und schliesst sogar aus dessen Verhalten zu der königlichen Anerkennung, dass die viel besprochene Klausel „mit der gebührenden Ehrfurcht gegen Heinrich" nur habe bedeuten sollen, die Weihe sei unter Assistenz eines königlichen Gesandten vorzunehmen. Dem Gesagten gemäss bedarf dies keiner weitern Widerlegung, wenn auch anderseits die Inauguraldissertation von Ruppel Die Wahl Gregors VII. Jena 1876 den antigregorianischen Schriften hinsichtlich der Wahlvorgänge allzu viel Glauben schenkt. Vgl. noch Knöpfler Katholik Mainz 1892, S. 352 ff. — Eine vollständige und genaue Mittheilung aller die Wahl betreffenden Quellennachrichten bei Mirbt a. a. O. S. 1 ff.

bischof von Reims, dem Könige von Dänemark und dem Abte von Marseille (I, 2—4). Bemerkenswerth ist die demüthige, kollegiale Sprache, welche der erwählte Papst dem Erzbischof von Ravenna — seinem zukünftigen Nebenbuhler — gegenüber führt. Die Kirchen von Rom und Ravenna, schreibt er, wünsche er in Liebe miteinander zu vereinigen, und hoffe, dass sie durch gegenseitige Gesandtschaften sich häufig erfreuen und trösten möchten. Man sieht: das gregorianische Papstthum war noch nicht errichtet.

Aber Gregor begnügte sich nicht mit dieser formellen Besitzergreifung des päpstlichen Stuhles vor aller und jeder Kundgebung des Königs, sondern nahm auch sofort die kirchliche Verwaltung in die Hand. Schon am 29. April erliess er ein Rescript an den Bischof Rainer von Florenz (I, 5), in welchem er nachträglich die Kassirung einer durch den Tod bereits gelösten Ehe zwischen Blutsverwandten anordnete. Und am folgenden Tage sandte er den erwähnten römischen Presbyter Hugo Candidus, der seine Wahl beantragt hatte, nach Frankreich, wo der Bischof Girald von Ostia mit einem Subdiakon als Legaten weilten. Jener sollte den Legaten über seine Wahl Bericht erstatten. Sie aber, schreibt er diesen, möchten den Abt und die Mönche von Cluny veranlassen, dem Presbyter Hugo Candidus keinen Hass mehr nachzutragen, weil er sich bekehrt habe, und seine frühere Stellung unter Alexander mehr von Andern als von ihm selbst verschuldet gewesen sei. Derselbe solle in Spanien die Rechte des h. Petrus wahren, sie aber möchten bald nach Rom zurückkehren und besonders dafür sorgen, dass der Abt von Cluny ihm ergeben sei, dessen Gebet er in seiner nunmehrigen Stellung gewiss bedürfe (I, 6). Wegen der Besitzergreifung Spaniens wendet sich Gregor (I, 7) auch an die Fürsten, indem er auf Grund der Behauptung, dass jenes Land seit Alters dem h. Petrus gehöre, den Grafen Eboli von Rocejo ermächtigt, die dort eingedrungenen Heiden (die Sarazenen) zu vertreiben und nach Massgabe des mit dem apostolischen Stuhl abgeschlossenen Vertrages von diesem Gebiete Besitz zu ergreifen. Den Fürsten aber, die getrennt von jenem Grafen etwa eine Expedition nach Spanien unternehmen würden, befiehlt er, sich der Rechte des h. Petrus zu erinnern. Worauf Gregor VII. „die Rechte des h. Petrus“

gründen wollte, wissen wir nicht [1]; aber charakteristisch ist es für ihn, dass er wenige Tage nach seiner Wahl schon in solcher Weise sich für die politische Machterweiterung des römischen Stuhles besorgt zeigt. Ein Schreiben (I, 8), durch welches er zwei Legaten die Aufträge des verstorbenen Papstes erneuert, erwähnen wir noch, weil er darin bemerkt, niemals nach der päpstlichen Würde gestrebt, aber aus Furcht vor Gott dieselbe nicht ausgeschlagen zu haben.

Als von dem Herzoge Gottfried, dem langjährigen Freunde und Vertheidiger der Hildebrand'schen Päpste, ein Gratulationsschreiben eingelaufen war, antwortet Gregor (I, 9) auch ihm, seine Erhebung verursache ihm Schmerz und Angst, so dass er lieber die Ruhe des Todes als das Leben in solchen Gefahren sich wünsche. Die ganze Welt liege im Argen, namentlich die Bischöfe zerrütteten fast alle die Kirche eher, als dass sie dieselbe vertheidigten, auf Vortheile und irdische Ehren bedacht, der Religion aber feindlich gegenüber stehend. An den König wolle er bei Gelegenheit Gesandte schicken, um sich mit ihm in väterlicher Liebe darüber zu verständigen, was zum Nutzen der Kirche und zur Ehre des Königthums diene. Wenn der König aber dann nicht auf ihn höre, werde er sich vor der Drohung des Propheten (Jer. 48, 10) hüten: Verflucht, wer sein Schwert zurückhält vom Blute; denn das Gesetz Gottes gehe ihm über die Rücksicht vor Menschen. Dass Gregor im Kampfe gegen den König schon jetzt zum Aeussersten entschlossen war, zeigen diese letzten Worte des Briefes deutlich genug [2]. Er wollte

1) Hefele V, 8, Martens Die Generalkoncession Konst. München 1889, S. 50, denken an die sog. konstantinische Schenkung. Omnes Italiae seu occidentalium regionum provincias wurde allerdings früher wie von Hadrian I. bloss von Italien verstanden, aber von Gregorianern wie Anselm v. Lucca schon so gedeutet, dass der Papst einen Rechtsanspruch auf alle Länder des Occidents habe. Gfrörer Papst Gregor VII. IV, 468 schliesst sofort aus jener Aeusserung auf die Existenz eines schriftlichen Vertrages, den er dann ebenso phantastisch in die Zeit Gregors I. verlegt. Gleichfalls ungegründet ist die Vermuthung Delarcs III, 21, der Papst habe nicht mehr vorhandene Urkunden im Auge gehabt.

2) Freilich dachte er dabei nicht, wie Meltzer Gregors VII. Gesetzgebung 2. Aufl. Dresden 1876, S. 190 will, an wirkliches Blutvergiessen; denn I, 15. II, 5. III, 4. IV, 2 u. a. fügt er demselben Citat die Erklä-

also mit Heinrich einen Vertrag schliessen, der die Rechte der Kirche nach seiner Auffassung garantiren sollte, um ihm dann auf dieser Grundlage die Kaiserwürde zu verleihen. Für den Fall aber, dass Heinrich auf die gestellten Forderungen sich nicht einliess, was Gregor gemäss jenen scharfen Worten wohl für wahrscheinlich hielt, rüstete er sich bereits zum Entscheidungskampf.

Am 22. Mai, in der Pfingstwoche, liess der bisherige Archidiakon sich die Priesterweihe ertheilen.

Ohne zu ahnen, was ihm Seitens des Erzbischofs Wibert von Ravenna noch bevorstehe, dem er als Archidiakon gegen die Warnungen des Papstes Alexanders II. seine hohe Würde verschafft hatte, sah er sich schon am 1. Juni 1073 veranlasst, gegen denselben in die Schranken zu treten. Dem Grafen Guido von Imola schreibt er (I, 10), dem Vernehmen nach habe Wibert von Einwohnern von Imola den Eid der Treue gefordert, während diese Stadt zu dem Gebiete des päpstlichen Stuhles gehöre. Guido möge die Sache untersuchen und auf alle Fälle den entstandenen Zwist beizulegen sich bemühen. Auch diesen Brief schliesst Gregor wieder mit der Erklärung, er werde dem Kampfe für die Rechte des h. Petrus niemals aus dem Wege gehen. Ohne Zweifel war das Gregor zu Ohren gekommene Gerücht begründet: der alte Kampf zwischen Ravenna und Rom lebte wieder auf; der Tod des Papstes wurde, wie es scheint, von Wibert zu dem seit den Tagen Karls des Grossen oft wiederholten Versuche benutzt, die bekannten Ansprüche auf einen ravennatischen Kirchenstaat zur Geltung zu bringen.

Inzwischen erfolgte auch die Antwort des Königes auf die Mittheilung über die geschehene Papstwahl. Heinrich sandte den Grafen Ebrard von Nellenburg, von Gregor Rechenschaft darüber zu fordern, dass er ohne vorherige Anfrage bei ihm gewählt worden sei. Gregor erwiderte, die Würde sei ihm von den Römern aufgezwungen worden, aber er habe ohne Vor-

---

rung bei: i. e. verbum praedicationis a carnalium increpatione oder vitae interfectione, welche Gregor I. Reg. pastor. III, 25 entnommen, und doch nicht als eine Verhüllung der wahren, blutgierigen Absichten Gregors anzusehen ist.

wissen des Königes und der deutschen Fürsten sich nicht wollen weihen lassen. Dies wurde von Heinrich, der die vollendete Thatsache nicht mehr zu ändern vermochte, als eine genügende Satisfaktion betrachtet, und er beauftragte darum den Kanzler des italischen Reiches, den Bischof Gregor von Vercelli, als königlicher Kommissar bei der Konsekration des Papstes zu fungiren [1]).

Durch die Gesandtschaft des Grafen Ebrard wurde auf diese Weise zwar ein offener Konflikt zwischen Papst und König wegen der Wahl vermieden, aber im Uebrigen kein freundliches Verhältniss hergestellt. Denn noch wenige Tage vor seiner Konsekration, am 24. Juni äusserte sich Gregor in einem Briefe an Gottfrieds Gemahlin Beatrix und ihre Tochter Mathilde (I, 11) wo möglich noch drohender gegen den König als in dem erwähnten Briefe an den Herzog selbst. Er warnt nämlich jene Damen vor den simonistischen Bischöfen in der Lombardei. Den wegen Simonie exkommunicirten Gottfried (in Mailand) hätten sie unter dem Scheine des Segens (d. i. der bischöflichen Weihe) verflucht und unter dem Schatten der Ordination als einen entweihten Häretiker aufgestellt. Die Vorläufer des Antichristes, die Satelliten des Satans trieben nun offen ihr Spiel. Ihre Anfrage wegen des erwählten Bischofes von Lucca (Anselms, des Neffen Alexanders II.) beantwortete er dahin, dass er ihn für einen in der h. Schrift so bewanderten und so urtheilsfähigen Mann halte, dass derselbe wissen müsse, was er zu thun habe.

---

1) Von der Sendung Ebrards meldet Lambert v. Hersfeld (a. 1073), während sie von Bonitho übergangen wird. Nach jenem sollen die deutschen Bischöfe den König gegen Gregor aufgestachelt haben unter Hinweis darauf, was von einem so schroffen und energischen Charakter zu erwarten sei. Die Sendung Ebrards mit Giesebrecht III, 1121 überhaupt zu bezweifeln, sehen wir keinen Grund. Es war vielmehr natürlich, dass der König sein Zustimmungsrecht wahren wollte. Auch scheint uns Giesebrecht mit Unrecht zu läugnen, dass eine kgl. Zustimmung erfolgt sei; sie offenbarte sich in der Anwesenheit des Kommissars bei der Weihe. Nur wurde dieser Thatsache seitens der päpstlichen Partei eine andere Bedeutung beigelegt als seitens des Königes. Dass der Papst dem Gesandten geantwortet haben soll, er habe seine Weihe aufgeschoben bis nach erfolgter kgl. Bestätigung, halten auch wir nicht für richtig.

Wie sie aus seinem frühern Briefe wüssten, habe er vor, Gesandte an den König zu schicken, die ihn zur Liebe gegen die römische Kirche zurückrufen und ihm die geziemende Form der Uebernahme der Kaiserwürde beibringen sollten. Bis aufs Blut werde er dem Könige eher Widerstand leisten als durch Theilnahme an seiner Schlechtigkeit verloren gehen wollen. Besonders bemerkenswerth ist, dass Gregor also trotz aller frühern Verhandlungen und Entscheidungen über die Reordinationsfrage in der bestimmtesten Weise simonistische Weihen für ungültig erklärt, denselben nur einen Schein (species), einen Schatten (umbra) zuerkennt, aber keine Wirklichkeit. Welchen Gebrauch er von diesem dogmatisch gänzlich unzulässigen Prinzip später noch machen sollte, werden wir bald vernehmen.

In Sachen des simonistisch ordinirten Bischofes Gottfried von Mailand wandte Gregor sich unter dem 29. Juni auch noch an den Bischof Wilhelm von Pavia (I, 12), von dessen Verhalten er bessere Kunde bekommen als er erwartet hatte. Er fordert ihn auf, den Gesetzen der römischen Kirche treu zu bleiben, weil sie seinem Stuhle den höchsten Rang unter den Bischöfen der Lombardei verliehen habe [1]).

Am 30. Juni 1073 fand in St. Peter die bischöfliche Weihe Gregors Statt, unter Assistenz des B. Gregor von Vercelli als des königlichen Gesandten, der Kaiserin Agnes und der Herzogin Beatrix.

Noch an demselben Tage erliess Gregor, der sich bis dahin stets als „zum römischen Bischof erwählt“ bezeichnet hatte, nun als „Knecht der Knechte Gottes“ ein scharfes Schreiben an den Erzbischof Manasses von Reims (I, 13), ihn zu tadeln wegen seiner Beeinträchtigung der Klosterrechte von St. Remigius und ihn aufzufordern, stets für die Aufstellung eines würdigen Abtes zu sorgen. Diesen Brief aber gab er den nach Rom geflohenen Mönchen nebst einem Begleitschreiben an den Abt Hugo von Cluny mit (I, 14), der denselben an seine Adresse

1) Hier erscheint das Papalsystem in bestimmter Form ausgedrückt: die römische Kirche wird genannt apostolica et universalis, und das bischöfliche Amt vicariae dispensationis munus. Die Bischöfe sind hiernach „Vikare“ des Papstes, welcher der eigentliche Bischof aller Diözesen ist.

besorgen und über seine Wirkung berichten sollte: ein Abt als Aufseher über einen Erzbischof! Auch warnte er sofort (1. Juli) die Gläubigen der Lombardei vor dem erwähnten simonistischen Gottfried von Mailand (I, 15).

Gleichzeitig (1. Juli) wies er den Bischof Girald von Ostia, der, wie wir hörten, als Legat in Frankreich weilte und sich von dort nach Spanien begeben hatte, zurecht, dass er nicht wenigstens seinen Begleiter nach Rom zur Berichterstattung gesandt habe, damit die unter seiner Leitung gefassten Synodalbeschlüsse entweder bestätigt oder korrigirt würden. Manche hätten sich über die verhängten Censuren beklagt, und sei er nun nicht in der Lage, ihnen Auskunft geben zu können. Wenn beispielsweise der Erzbischof von Vich nur abgesetzt worden, weil er Verkehr mit einem Exkommunicirten gepflogen, so habe er „mit seinen Brüdern und Mitbischöfen und den Kardinälen (d. i. den römischen Geistlichen)“ (wahrscheinlich auf einer bei Gelegenheit seiner Konsekration gehaltenen Synode) entschieden, dass diese Strafe zu hart sei (I, 16).

Unmittelbar nach seiner Weihe begab sich der Papst auf eine Reise nach Unteritalien. Den Kampf gegen Deutschland voraussehend suchte er, wie es auch früher geschehen, die Normannen in sein Interesse zu ziehen. Schon um die Zeit des Todes Alexanders II. war das falsche Gerücht von dem Ableben Robert Guiskards nach Rom gedrungen, und hatte Gregor sofort Gesandte zu dessen vermeintlicher Witwe geschickt zur Bezeigung seines Beileids. Als er nun unerwarteter Weise von Robert selbst ein freundliches Antwortschreiben empfing, welches die Vasallentreue der Normannen erneuerte, verabredete er mit dem Herzoge eine Zusammenkunft in Unteritalien.

Um dieselbe Zeit aber sah er sich veranlasst, in die böhmischen Wirren einzugreifen. Der Bruder des böhmischen Herzogs Wratislaus, Jaromir, von diesem wider seinen Willen auf den bischöflichen Stuhl von Prag gedrängt, vermochte so wenig eine geistliche Gesinnung anzunehmen, dass er den Bischof der von Prag neuerdings abgetrennten Diözese Olmütz überfiel und körperlich misshandelte. Alexander II. hatte desshalb schon Legaten nach Böhmen geschickt, auf einer Synode diesen ärgerlichen Bischofsstreit zu schlichten. Obwohl Jaromir unter Zu-

stimmung seines ganzen Klerus nur die Kompetenz seines Metropoliten, des Erzbischofs Sigfrid von Mainz anerkennen wollte, ward er von pästlichen Legaten suspendirt. Mit Bezug hierauf schreibt Gregor von Laurento aus am 8. Juli an den Herzog Wratislaus (I, 17), ihm dankend für die freundliche Aufnahme der Legaten: weil durch die Nachlässigkeit der frühern Päpste (also auch wohl der von ihm geleiteten) und die Indolenz der böhmischen Fürsten, welche um solche Legaten hätten bitten müssen, lange keine Gesandtschaft abgeordnet worden, seien jene von Einigen, wie dem Bischofe Jaromir verächtlich behandelt worden. Der Herzog möge den Bischof umzustimmen suchen, widrigenfalls er die von den Legaten über den Bischof verhängte Suspension bestätigen und ihm eventuell zeigen werde, was die Autorität des apostolischen Stuhles zu bedeuten habe. Dass der Erzbischof Sigfrid von Mainz mit diesem Verfahren nicht einverstanden war, aber mit seinem Proteste von Gregor abgewiesen wurde, werden wir noch vernehmen.

Am 9. Juli befand sich Gregor in Albano. Von dem Kaiser Michael von Konstantinopel empfing er einen freundlichen Brief, vermuthlich ein Gratulationsschreiben zu seiner Erhebung. Um die abgebrochenen Beziehungen zwischen Rom und Konstantinopel wiederherzustellen, antwortete er in gleich freundlicher Weise, aber sofort die Kirche von Konstantinopel als die Tochter der römischen bezeichnend (I, 18), und entsandte den Patriarchen von Venedig, welcher der römischen Kirche wie dem griechischen Kaiser gleichmässig ergeben sei, als seinen Legaten nach Konstantinopel. Dass dieser Austausch von Höflichkeiten zu nichts führte, ist bekannt.

Ueber Monte Cassino gelangte Gregor am 2. August nach Benevent. Hier gedachte er mit dem Normannenherzoge Robert Guiskard eine Verabredung zu treffen. Aber da dieser aus Furcht vor den Bewohnern nicht in die Stadt kommen, und der Papst sich nicht zu ihm in sein Lager begeben wollte, unterblieb die beabsichtigte Zusammenkunft. Dagegen schloss am 12. August daselbst der Papst mit dem Fürsten Landulf einen Vertrag zum Schutze der päpstlichen Rechte über die Stadt. Derselbe wurde unterzeichnet von den Bischöfen von Porto, Tuskulum und Präneste sowie zwei römischen Presbytern, wahr-

scheinlich den Begleitern des Papstes. Heftig erzürnt über Robert wandte der Papst sich von Benevent nach Capua, um mit dem dortigen Normannenfürsten Richard, der sich mit Robert entzweit, ein Bündniss zu schliessen.

Von hier aus antwortete er dem Herzog Rudolf von Schwaben unter dem 1. September auf ein freundliches, ohne Zweifel vom Könige Heinrich veranlasstes Schreiben, auch er sei für die Eintracht zwischen Priesterthum und Imperium. Speciell habe er (der Papst) Pflichten gegen Heinrich, weil er ihn zum Könige erwählt, sein Vater Heinrich III. ihn (den Papst) besonders ehrenvoll behandelt und sterbend seinen Sohn der römischen Kirche empfohlen habe. Weil aber jene Eintracht eine aufrichtige sein müsse, wolle er erst mit ihm (dem Herzoge Rudolf), mit der Kaiserin Agnes, der Gräfin Beatrix und dem Bischofe Rainald von Como sich berathen. Der Herzog möge zu diesem Zwecke sich nach Rom verfügen (I, 19) [1]. In demselben Sinne schrieb Gregor unter gleichem Datum an den Bischof von Como, den er auch einlud nach Rom zu kommen, ihm zugleich Genugthuung versprechend für erlittene Unbilden (I, 20). Was der Papst von Heinrich forderte, entnehmen wir zum Theil aus einem Briefe, den er noch an demselben Tage an den neu erwählten Bischof Anselm von Lucca richtete (I, 21). Er mahnt ihn, die Investitur von dem Könige nicht anzunehmen, bis derselbe wegen seiner Gemeinschaft mit Exkommunicirten (seinen simonistischen Räthen) Genugthuung geleistet nnd mit ihm (dem Papste) Frieden geschlossen habe.

Unter dem 14. September nahm der Papst, noch immer in Capua weilend, dem Fürsten Richard einen Treueid ab. Derselbe schwur unter anderem, auch dem Könige Heinrich einen Eid zu leisten, wenn er von dem Papste darum angegangen werde, aber unbeschadet seiner Treue gegen die römische Kirche; desgleichen, wenn er „von dem bessern Theile der Kar-

---

1) Herzog Rudolf folgte dieser Einladung nicht, schrieb aber dem Papste, er könne ihm keinen Rath ertheilen, da er nicht wisse, um was es sich auf der bevorstehenden Zusammenkunft handle, warne ihn jedoch, die Freiheit nicht zu schädigen und es an Selbstbeherrschung nicht fehlen zu lassen (bei Sudendorf Registrum II, n. 19).

dinäle (d. i. der Kardinalbischöfe), der römischen Geistlichen und der Laien" aufgefordert werde, zur Wahl und Weihe eines würdigen Papstes mitzuhelfen. Der Inhalt dieses Schwures zeigt, dass Richard nicht ein gewöhnlicher Vasall des Papstes sein, sondern eventuell als Beschützter des römischen Stuhles die Rolle übernehmen sollte, welche früher Robert Guiskard zugefallen war[1]). Auf ihn gedachte nun der Papst sich Heinrich IV. gegenüber zu stützen.

Inzwischen fuhr er von Capua aus mit der Kirchenverwaltung fort. Die elenden Reste der Kirche von Karthago forderten ihn noch einmal zu einem Mahnschreiben (vom 15. September) auf (I, 22). Er erinnert die Afrikaner an den schuldigen Gehorsam gegen ihren Bischof, der um so mehr zu leisten sei, als der Apostel solchen schon gegenüber den weltlichen Gewalten wolle. Sie aber hätten ihren Christus d. i. dessen Stellvertreter, den Erzbischof Cyriacus bei den Sarazenen verklagt, der in Folge dessen nackt gezüchtigt worden sei. Wenn sie sich nicht bekehrten, werde er sie mit dem Banne belegen. Den Bischof von Karthago selbst tröstete der Papst (I, 23), ihn besonders dafür belobend, dass er seinem Fürsten gegenüber standhaft sich gesträubt habe, unkanonische Weihen vorzunehmen.

Dem Bischof Bruno von Verona schlug Gregor unter dem 24. September (I, 24) ab, ihm das Pallium zu schicken, weil er gemäss frühern päpstlichen Entscheidungen zu dessen Empfang sich in Rom einfinden müsse[2]). Er werde ihn dann auch von seiner (des Papstes) wohlwollenden Stimmung gegen den König Heinrich überzeugen, die allerdings zur Voraussetzung habe, dass dieser sein knabenhaftes Treiben (puerilia studia) aufgebe.

Eben war von Heinrich, den ein Aufstand der Sachsen in die Flucht getrieben, ein unerwartet demüthiges Schreiben bei dem Papste eingelaufen. Der König bekannte darin seine Schuld, dem Priesterthum nicht immer die gebührende Ehre

---

1) Ueber die Entzweiung des Papstes mit Robert vgl. Amatus v. Monte Cassino l'ystoire de li Normant VII, 8 sqq. (bei Watterich I, 357 f.)

2) Ueber diese grösserer Centralisation dienende neue Einrichtung vgl. Gesch. d. röm. Kirche III, 524.

erwiesen, und sein Schwert nicht nach Schuldigkeit zur Bestrafung der Uebelthäter gebraucht zu haben. Der Worte des verlorenen Sohnes (Luk. 15, 21) sich bedienend, bat er den Papst um Verzeihung, das Kirchenvermögen angetastet und bischöfliche Stühle an Unwürdige und Simonisten verkauft zu haben. Zugleich ersuchte er ihn, durch seine Massregeln das geschehene Unrecht wieder in's Gleiche zu bringen, insbesondere für eine kanonische Besetzung des Stuhles von Mailand zu sorgen. Weitere, speciellere Nachrichten vermittelst einer Gesandtschaft stellte der König in baldige Aussicht [1]).

Diese unerwartete Unterwerfung Heinrichs veranlasste den Papst zunächst (27. September), Herlembald, den Führer der Pataria in Mailand zum Kampf gegen den dortigen simonistischen Erzbischof Gottfried aufzufordern. Dabei aber deutet er an — und das noch unter dem Schutze normännischer Gastfreundschaft! — dass er bereit sei, das Bündniss mit den Normannen fallen zu lassen und sich dem deutschen Könige zu nähern. Er weile, schreibt er ihm (I, 25), sehr zum Besten der Kirche gegenwärtig in Capua. Denn die Normannen, welche sich zum Schaden für Staat und Kirche hätten vereinigen wollen, verharrten in ihrer Entzweiung, in welcher er sie gefunden, und würden sich nur einigen, wenn er es zulasse. Hätte er es für der Kirche nützlich erachtet, so würden sie sich ihm unterworfen und wie gewöhnlich ihre Ehrfurcht bezeugt haben. Heinrich habe einen so demüthigen Brief an ihn gerichtet, wie niemals zuvor ein Papst einen von seinen Vorgängern empfangen. Er (der Papst) könne dem Könige sehr nützen und sehr schaden, und Gott werde jedenfalls mit ihm sein. Beatrix und (deren Tochter) Mathilde ständen offenbar auch auf seiner Seite. Herlembald möge sich darum zum Kampfe rüsten (gegen die Simonisten); der verdiente Lohn werde ihm nicht entgehen.

Unzweideutig bekennt also der Papst in diesem Briefe, die Zwietracht zwischen Robert Guiscard und dem Fürsten Richard genährt und ein Bündniss mit ihnen nicht gewollt zu

1) Bei Mansi XX, 85. Die früher beanstandete Aechtheit des Briefes ist jetzt allgemein anerkannt. Zuletzt hat Greenwood Cathedra Petri, London 1861, IV, 439 ff. sie noch bestritten.

haben. Ersteres gibt er sogar für den Zweck seiner Reise nach Capua aus. Erinnert man sich indess an den freundlichen Briefwechsel zwischen ihm und dem Herzoge Robert, welchem die Reise auf dem Fusse folgte, so tritt des Papstes nunmehrige Angabe in ein unschönes Licht. Warum störte er ferner die Eintracht der Normannen und wies ihre Unterwerfung zurück, letzteres sogar während sie bereit waren, sich gegen Staat und Kirche zu vereinigen? Er fand sie nach seiner eigenen Aussage bereits entzweit, und in der That gelang es ihm nicht, Robert zu den gewünschten Abmachungen zu bewegen. Erzürnt wandte er sich dann an dessen Feind Richard, der die ihm zugemutheten Verpflichtungen übernahm. Hiernach stimmen die an sich schon seltsam klingenden Aussagen des Papstes mit den Thatsachen wenig überein. Aber nun, da der König Heinrich sich ihm unterworfen, lag es in seinem Interesse, auf die auch für Deutschland drohende Normannengefahr hinzuweisen, die durch seine (des Papstes) kluge Politik beseitigt worden, und wiederum auf die Leichtigkeit, mit welcher er ein Bündniss mit den Normannen habe schliessen können. Zu doppeltem Danke wollte er auf diese Weise König Heinrich verpflichten, während es keinem Zweifel unterliegt, dass er nach Unteritalien reiste, um die entzweiten Normannen zu vereinigen und mit ihrer vereinten Macht einen Bund eventuell gegen Heinrich zu schliessen. Da ihm dies nicht glückte, kam ihm die Wendung der deutschen Politik um so erwünschter.

Die Anfragen Herlembalds, dem er vorstehende unwahre Mittheilungen machte, über die Ordnung der Dinge in Mailand beantwortete Gregor unter dem 9. Oktober (I, 26) dahin, dass er ihm die Bedingungen der Rekonciliation für die Genossen des simonistischen Gottfried, mit denen er aber milde verfahren solle, überlasse. Die gegnerischen Bischöfe möge er nicht fürchten, da Beatrix und Mathilde ihn (den Papst) mit dem Könige zu versöhnen trachteten. Besonders möge er den Bischof Gregor von Vercelli für sich zu gewinnen suchen.

Zwischen dem 15. und dem 20. November verliess unter solchen Umständen der Papst Capua, um die Rückreise nach Rom anzutreten. Denn unter ersterm Datum wies er noch von dort Gebhard von Salzburg zurecht, dass er die Beschlüsse

der römischen Synode, an welcher er selbst Theil genommen, über die Enthaltsamkeit der Geistlichen nicht zur Ausführung bringe (I, 30). Unter letzterm Datum aber richtete er von St. Germano aus ein ziemlich ungnädiges Schreiben (I, 31) an den Erzbischof Lanfrank von Canterbury, dem er vorwarf, Uebergriffe des Bischofes Arfastus in die Rechte eines Klosters geduldet zu haben. Auch den König Wilhelm solle er veranlassen, solche zugleich gegen die Prärogativen des römischen Stuhles gerichtete Uebergriffe zurückzuweisen [1]).

Am 27. November ertheilt Gregor von Argentea aus dem Bischof von Chartres (I, 32) die Weisung, wie er sich hinsichtlich eines nach Jerusalem gepilgerten Abtes verhalten solle, der nach seiner Rückkehr bereits einen Nachfolger in seinem Amte vorgefunden. Und am folgenden Tage erliess er eine Verfügung (I, 33) an die Mönche eines Klosters in der Diözese Dorchester, durch welche er ein vorgebliches Privileg Alexanders II. als unächt zurückwies und den erwählten Abt für ungeeignet erklärte; zugleich theilte er mit, er habe ihn desshalb ermahnt abzudanken, aber die Mönche seien ihm einstweilen Gehorsam schuldig.

Die Reise des Papstes ging über Terracina. Von hier aus instruirte er den Bischof Remedius von Lincoln (I, 34) am 2. Dezember, dass ein des Mordes schuldiger Priester nie mehr zu Functionen zuzulassen, wohl aber nach geleisteter Busse finanziell zu unterstützen sei. Dem Bischofe selbst ertheilt er die gewünschte Lossprechung von seinen Sünden.

Das erwähnte reumüthige Verhalten Heinrichs IV. mochte den Papst ermuthigen, nun auch den Kampf gegen andere mächtige Fürsten aufzunehmen. Am 4. Dezember schreibt er von Piperno aus in geharnischter Weise an den Bischof von Chalons (I, 35), unter den simonistischen Fürsten, welche ihre Mutter die Kirche unter die Füsse getreten, stehe der König Philipp von Frankreich oben an. Nur weil er kürzlich Besserung

1) Schon von Capua aus hatte er durch einen Legaten dem Erzbischof mittheilen lassen, unter welch schwierigen Umständen er den päpstlichen Stuhl bestiegen habe, und gegen die Uebergriffe der Fürsten, die Verweltlichung der Bischöfe sowie die Entheiligung der Ehen geeifert (bei Mansi XX, 374. Jaffé Bibl. rer. Germ. II, 521).

versprochen, seien die strengen kanonischen Massregeln gegen ihn verschoben worden. An der Besetzung des Stuhles von Maçon (in dessen Sprengel das Kloster von Cluny lag), solle sich der gute Wille des Königs nun erproben, auf den der von Volk und Klerus mit königlicher Zustimmung gewählte Archidiakon von Autun unentgeltlich zu investiren sei. Wenn der König die Simonie nicht aufgebe, werde ein allgemeines Anathem seine Unterthanen zwingen, ihm den Gehorsam zu kündigen. Der Bischof solle den König hiervon in Kenntniss setzen. Mit derselben rücksichtslosen Energie befahl Gregor gleichzeitig dem Erzbischof Hubert von Lyon (I, 36), möge der König wollen oder nicht, den erwählten Bischof von Maçon zu weihen, und wenn dieser sich sträube, ihm Gewalt anzuthun und ihn zur Annahme der Bischofsweihe zu zwingen. Widrigenfalls werde er selbst dem Zorne des apostolischen Stuhles anheimfallen, jener aber, wenn er nach Rom komme, schon von ihm, dem Papste geweiht werden. Gregor trug sich also damals schon mit dem von keinem seiner Vorgänger gehegten Gedanken, vermittelst einer angedrohten Landesexkommunikation, d. i. des Interdictes die Unterthanen eines Fürsten aufzuwiegeln und dessen Thron zu untergraben.

Nach mehr als fünfmonatlicher Abwesenheit langte der Papst um die Mitte Dezember wieder in Rom an. Am 17. d. M. bestätigte er von hier aus dem ihm willfährigen, oben bereits erwähnten [1]) böhmischen Herzog Wratislaus (I, 38) die von Alexander II. ihm ganz ausnahmsweise verliehene Auszeichnung, die Mitra zu tragen, und stellte die Entscheiduug über einige durch seine Legaten unentschieden gelassene Angelegenheiten in Aussicht.

Sofort aber suchte er nach seiner Ankunft in Rom die Lage Heinrichs IV. für seine Machterweiterung auszubeuten. Er befahl dem Könige, Waffenstillstand mit den Sachsen zu schliessen und beanspruchte das Recht, den Streit durch seine Legaten entscheiden zu lassen. Unter dem 20. Dezember machte er dem Erzbischof von Magdeburg, dem Bischof von Halberstadt und den sächsischen Fürsten (I, 39) hiervon Mittheilung

---

1) Vgl. S. 14.

und ertheilte auch ihnen den analogen Befehl. Hierbei unterlässt er nicht, wieder zu betheuern, mit welchem Widerstreben er die päpstliche Würde in den gegenwärtigen Stürmen, in denen die Kirche dem Schiffbruche nahe sei, übernommen habe. Bereits schien er zu erkennen, dass seine an Heinrichs unterwürfiges Schreiben geknüpfte Hoffnung eine Täuschung war.

Die Politik mit den Interessen der Kirche zu verquicken, bekannte der Papst auch in andern Fällen offen als sein Prinzip. Schon unter dem 14. Oktober (I, 29) hatte er noch von Capua aus die Gewalthaber auf der Insel Sardinien bedeutet, durch die Nachlässigkeit seiner Vorgänger (also auch wohl der von ihm geleiteten Päpste!) seien die Beziehungen Sardiniens zu der römischen Kirche gelockert worden; wenn man dieser den schuldigen Gehorsam erweise, werde man auch politisch davon keinen Schaden haben. Würden sie also durch Unbotmässigkeit gegen den römischen Stuhl ihrem Vaterlande Gefahren bereiten, so hätten sie sich die Schuld selbst beizumessen. Als dies nichts geholfen hatte, droht der Papst unter dem 16. Januar 1074, wenn sie nicht im Laufe des Jahres seine früher gestellten Forderungen beantworteten, keine Antwort mehr zu erwarten, sondern zu Strafmassregeln überzugehen (I, 41) [1]).

Dann aber bereitete er seine grosse, so oft in Aussicht gestellte Aktion vor gegen die simonistischen Uebergriffe der Fürsten und die Verweltlichung der Bischöfe. Waren auch frühere Päpste mit vereinzelten Massregeln dagegen eingeschritten, so hatte doch noch keiner gewagt, unbekümmert um die Folgen dem Gegner gleichsam auf der ganzen Linie den Krieg zu erklären und den Sieg mit der äussersten Gewalt erzwingen zu wollen. Schon am 24. und 25. Januar 1074 erliess er seine Einladungsschreiben an die Erzbischöfe von Aquileja und Mailand (I, 42 sq.), sich mit ihren Suffraganen in der ersten Fastenwoche auf der zu jenem Zwecke abzuhaltenden römischen Synode einzufinden.

---

1) Dass die Unterthänigkeit Sardiniens unter den römischen Stuhl eigentlich jetzt erst begründet wurde, zeigt Dove De Sardinia insula, Berolini 1866, p. 80; über die frühern Beziehungen der Insel zu den Päpsten ibid. p. 5 sqq. 70 sqq.

Die gefahrvollen Verwicklungen voraussehend, denen seine grossen Pläne ihn entgegenführten, wandte der Papst seine Blicke überall hin, wo er materielle Hülfe erwarten zu können glaubte. Trug er sich doch mit dem bis dahin unerhörten Gedanken, zur Durchführung seiner Reformideen eine grosse päpstliche Armee zu bilden. In diesem Sinne erinnerte er den Grafen Wilhelm von Burgund am 2. Februar 1074 (I, 46) daran, wie er am Grabe des Apostelfürsten vor Alexander II., vielen Bischöfen und Aebten und Scharen verschiedener Völker das Gelübde gethan, stets zur Vertheidigung des h. Petrus bereit zu sein. Dess gedenkend möge er sein Heer mobil machen, um eventuell damit nach Rom zu kommen. Auch andere Fürsten möge er zu gleichem Vorgehen auffordern. Wolle er ihm einen Gesandten zuschicken, so möge er diesen bei der Markgräfin Beatrix anrufen lassen, welche mit ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohn in dieser Angelegenheit thätig sein werde. Er suche ein grosses Heer zusammenzubringen, nicht um das Blut von Christen zu vergiessen, sondern um sie einzuschüchtern, damit sie sich um so eher der Gerechtigkeit unterwürfen[1]. Vielleicht könne er auch nach Beschwichtigung der Normannen mit jenem Heere nach Konstantinopel ziehen, um die dortigen Christen von den Sarazenen zu befreien. Dass Gregor auch dieses Ziel ernstlich ins Auge fasste, trat bald zu Tage, als die Nachricht aus dem Orient kam, dass die Sarazenen beinahe bis zu den Mauern von Konstantinopel vorgedrungen seien. Nun erliess er einen förmlichen Aufruf, „die Brüder" im Osten aus

1) Durch diese und ähnliche eigene Aeusserungen Gregors wird erklärlich, was Wido v. Ferrara (Mon. XII, 169) von ihm berichtet, dass er sich immer für Soldaten- und Kriegswesen sehr interessirt und schon als junger Mönch „zur Befreiung der römischen Kirche" eine Miliz gebildet habe. Wenn derselbe (ibid. p. 154) meldet, sofort nach Besteigung des römischen Stuhles habe G. durch neugebildete Milizen die der römischen Kirche entkommenen Städte und Burgen erobern lassen, so finden wir darin nicht mit Delarc III, 16 eine Uebertreibung, sondern eine unhistorische, aus obiger und ähnlichen Aeusserungen wie aus den Bemühungen des Papstes um Vermehrung seiner weltlichen Herrschaft gebildete Phantasie.

den Händen der Ungläubigen zu erretten (1. März 1074. I, 49)[1]). Zu einem Kreuzzuge kam es bekanntlich damals noch nicht. Aber, was die spätern Päpste im Zeitalter der Kreuzzüge beabsichtigten und vorübergehend auch zur Ausführung brachten, eine Befreiung der orientalischen Christenheit von dem Joche der Sarazenen, verbunden mit einer Unterwerfung unter die päpstliche Herrschaft, das schwebte schon Gregor vor, wenn er von der Rettung „der Brüder“ sprach. Denn die mit dem Banne belegten Griechen von den Ungläubigen zu befreien und dann in ihrer Unbotmässigkeit gegen Rom zu belassen, — wäre kein gregorianischer Gedanke gewesen. Bald werden wir auch aus seinem eigenen Munde vernehmen, dass er mit einer Armee in den Orient zu ziehen gedachte, die dortigen Christen „im Glauben zu stärken“!

Am 10. März eröffnete Gregor die in Aussicht genommene erste grosse Reformsynode in Rom, welcher gemäss Bonitho auch Laien, selbst Frauen, wie die Gräfin Mathilde, der Markgraf, ihr Gemahl und der Fürst Gisulf von Salerno beiwohnten[2]).

---

1) Dass es sich hier schon um die Projecte handelte, welche später durch die Kreuzzüge zur Ausführung gebracht werden sollten, zeigt neuestens Rocquain La papauté au moyen age, Paris 1881, p. 106 gegen Riant Inventaire critique des lettres hist. des croisades, Paris 1880.

2) Hefele V, 45 (2. Aufl. v. Knöpfler Freiburg 1886) bezieht unrichtig diese Notiz auf die Synode von 1075. Dass die der Synode von 1074 zugeschriebenen Kanones gegen Simonie und Konkubinat der Fastensynode von 1075 angehören sollen, behauptet unseres Erachtens Giesebrecht, Münchener hist. Jahrb. 1866, S. 127 mit Unrecht. Der an den Patriarchen von Aquileja gerichtete Brief Gregors (II, 62) vom 23. März 1075 redet von der Synode praeteritae quadragesimae, sein Datum fällt noch in die Fastenzeit von 1075, die erwähnte Synode ist also die des J. 1074. Den von Giesebrecht angeführten Chronisten, welche wohl in Folge einer Verwechslung mit dem Investiturverbot jene Kanones der Synode von 1075 zuschreiben, ist darum nicht zu folgen. Auch die im Frühjahr 1074 erfolgte Sendung päpstlicher Legaten üder die Alpen, die Synodalbeschlüsse gegen Simonie und Konkubinat zur Ausführung zu bringen, lässt schliessen, dass es sich schon damals um besonders energische Massregeln handelte, wie sie eben in den fraglichen Kanones vorliegen. Endlich ist auch ein an den B. Dietwin v. Lüttich vom 23. März 1075 datirtes Schreiben (II, 61) vorhanden, in dem der Papst auf Abstellung

In Ermangelung der Akten kennen wir leider fast nur das Resultat der Verhandlungen. Es wurde verfügt, dass simonistisch Geweihte von ihrer Weihe keinen Gebrauch machen dürften; dass diejenigen, welche durch Simonie ihre Kirche erlangt hätten, dieselbe aufgeben müssten; dass Geistliche, welche in Hurerei lebten, keine Funktionen ausüben; Laien endlich an den Funktionen solcher Geistlichen sich nicht betheiligen dürften. So nach dem summarischen Berichte des Papstes selbst an die Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg und an den Bischof Otto von Konstanz [1]). Wörtlich werden die beiden letzten Entscheidungen mitgetheilt von Gerhoh von Reichersperg (zu Ps. 50) [2]). Hiernach wurde den mit Frauen lebenden Priestern, Diakonen und Subdiakonen der Eintritt in die Kirche untersagt; das Verbot aber, an den Funktionen solcher sich zu betheiligen, in folgender Weise begründet: ihr Segen verwandelt sich in Fluch und ihr Gebet in Sünde; und endlich die Uebertretung dieser Gebote als Götzendienst und Heidenthum qualificirt. Hier begegnen wir also wieder der gregorianischen Anschauung, dass die sakramentale Wirkung priesterlicher Funktionen abhängig sei von der Würdigkeit der Spender, ein das ganze Kirchenwesen in Verwirrung bringendes häretisches Prinzip, dessen der Papst sich als einer seiner schärfsten Waffen zu bedienen gedachte. Ausser jenen Kanones ist auch noch der päpstliche Bannspruch über Robert Guiskard von dieser Synode überliefert, der sich Gregor immer noch nicht gefügt hatte. Ferner existirt noch eine Reihe von Briefen (I, 51—58), in denen Gregor den Betheiligten die Entscheidungen der Synode über einzelne Streitig-

---

von Simonie und Konkubinat dringt, ohne eines Synodaldekretes zu gedenken. Dies scheint nur erklärbar durch die Annahme, dass die erwähnten Kanones nicht mehr neu waren, und Gregor Grund hatte, die Bekanntschaft Dietwins mit denselben vorauszusetzen. Dem entsprechend können wir auch die Briefe an die Bischöfe von Mainz, Magdeburg und Konstanz, aus denen wir zum Theil unsere Kenntniss jener Kanones schöpfen, nicht in's J. 1075 verlegen, wie es nach Giesebrecht bei Jaffé 2. ed. n. 4931 sqq. geschieht.

1) Bei Jaffé Bibl. rer. Germ. II, 523 sqq.

2) Bei Jaffé II, 554 in Form eines Briefes Gregors an seine Anhänger in Deutschland und Italien aus dem J. 1079.

keiten und Rechtsfragen mittheilt. Wie wir von Bonitho erfahren, wurde ausser diesen noch ein Streit zwischen Piacenza und Cremona verhandelt unter Betheiligung Wiberts von Ravenna

Zum Palmsonntage hatte der Papst auch den von seinem Legaten suspendirten Bischof Jaromir von Prag nach Rom beschieden und verfügt, dass ihm zur Ermöglichung dieser Reise seine Revenuen wieder ausbezahlt würden (I, 44 sq.). Das Verfahren gegen diesen Bischof führte zugleich zu einer entschiedenen Zurückweisung des Erzbischofs Sigfrid von Mainz, welcher den Versuch gemacht hatte, in dem Streite Jaromirs mit dem Bischofe der neuen Diözese Olmütz seine Metropolitanrechte zur Geltung zu bringen. Sigfrid nämlich hatte unmittelbar nach Gregors Thronbesteigung sich bei ihm bitter beklagt, dass Alexander II. seine Metropolitanrechte hinsichtlich des Bischofes von Prag beeinträchtigt habe. Mit Umgehung seiner Instanz sei der Bischof bei dem Papste verklagt und von diesem verurtheilt worden. Die Provinzialsynode habe erst gehört werden müssen, die dann eventuell nach Rom zu berichten gehabt habe [1]). Wie richtig dies auch nach dem alten Kirchenrechte war, so ward dem Metropoliten jetzt die schneidigste Abfertigung zu Theil. Gregor wirft ihm (I, 60 vom 18. März) vor, die so oft schon vor das Forum des römischen Stuhles gebrachte Streitsache zwischen den Bischöfen von Prag und von Mähren vor sein Forum gezogen zu haben. Dies Verfahren widerspreche durchaus dem kirchlichen Rechte und stehe nicht einmal einem Patriarchen oder Primas zu. Er möge wohl bedenken, — und das war eine recht bittere Erinnerung an Sigfrids Absolution auf der römischen Synode von 1070 — dass er ohne die „überfliessende Milde“ der römischen Kirche selbst nicht einmal an seinem Platze sich zu behaupten vermöge. Besonders nahm der Papst dem Erzbischof noch übel, dass seine gegen den Bischof Johann von Olmütz gerichtete Entscheidung mit der

---

1) Cod. Udal. n. 40 bei Jaffé Bibl. V, 84. Am Schlusse bittet Sigfrid auch wieder um Hülfe gegen die den Zehnten verweigernden Thüringer, mit den charakteristischen Worten: quatenus sentiat contumax et rebellis serva Thuringia, quod adhuc in clavigera manu Petri vivit et regnat imperatrix Roma.

Begünstigung desselben durch den römischen Stuhl in Widerspruch stand. Dem Herzoge Wratislaus von Böhmen theilte Gregor diese Verfügung mit (I, 61) und erklärte im Voraus Alles, was Sigfrid etwa gegen ihn thun würde, für ungültig bis zur Abordnung der nächsten päpstlichen Gesandtschaft. Schliesslich musste Gregor doch in etwa wenigstens im Sinne des Erzbischofs sein Urtheil modificiren, wenngleich er ihm jede Theilnahme an demselben verweigerte [1]). Unter dem 16. April schreibt er an den Herzog Wratislaus von Böhmen (I, 78), der Bischof Jaromir von Prag habe sich in Rom von der Anklage gereinigt, den Bischof Johannes geschlagen und dessen Bruder Haar und Bart geschoren zu haben. Der Herzog möge ihn ferner nicht anfeinden. Ueber den Territorialstreit zwischen jenen beiden Bischöfen, sowie auch eventuell über den Zwist zwischen dem Bischof und dem Herzog von Prag solle auf einer römischen Synode entschieden werden.

Die päpstliche Herrschaft in Spanien zu befestigen, drang der Papst den Königen Alphons und Sancho gegenüber unter dem 19. März (I, 64) auf Einführung (resp. Beibehaltung) der römischen Liturgie. Weil der Apostel Paulus selbst bezeuge nach Spanien gekommen zu sein (Röm. 15, 24!), dann Petrus und Paulus 7 Bischöfe von Rom dorthin geschickt hätten, Lehre und Liturgie zu überbringen (!), stehe Rom mit Spanien in engster Verbindung. Priscillianisten, Arianer, Gothen und endlich die Sarazenen hätten diese Verbindung gelockert. Jetzt möge die römische Liturgie wieder eingeführt, und keine andere, etwa die toletanische, geduldet werden [2]). Zugleich bestätigt

---

1) Piper Politik Gregors VII. gegen die deutschen Metropoliten Halle 1884, S. 32 misst der ganzen Prozedur in Sachen Jaromirs eine Bedeutung bei, welche sie nicht besitzt. Den alten Kanones entsprach das Verfahren des Papstes allerdings nicht; wohl aber dem bereits herrschenden pseudoisidorischen Rechte. Sigfrids Protest hiergegen ist nur eine späte Wiederholung früherer Versuche energischer Metropoliten, wie Hinkmar v. Reims u. A.

2) Bekanntlich war, abgesehen vielleicht von der aber auch sehr obskuren Wirksamkeit Pauli in Spanien, jenes Tochterverhältniss dieses Landes zu Rom legendarisch. Wie selbständig die spanische Kirche namentlich im 7. Jahrh. auftrat, wurde früher (II, 579. 587) erzählt. Auch jetzt

der Papst die von seinem Legaten, dem Bischof von Ostia verhängten Censuren. Und unter dem 20. März (I, 63) dankt er dem Könige Sancho von Aragonien, dass er durch Einführung der römischen Liturgie die erwähnte Verbindung erneuert habe. Gregor stellt ihm in Aussicht, dass der h. Petrus, den Christus „zum Fürsten über die Reiche der Welt" gesetzt, ihm dafür den Sieg über seine Feinde verleihen werde. Hier begegnet uns zuerst der Ausspruch, der Apostel Petrus sei zum Oberhaupt — nicht der ganzen Kirche, sondern der Reiche der Welt eingesetzt worden, das dogmatische Prinzip der neuen christlichen Theokratie, welche Gregor VII. selbst mit Hülfe einer päpstlichen Armee aufzurichten entschlossen war [1]).

Unterdessen hatte der Papst auch seine Vorkehrungen getroffen, die oben mitgetheilten Synodaldekrete in den verschiedenen Ländern zur Ausführung zu bringen. Für Frankreich ernannte er zu diesem Zweck den von ihm während der Synode konsecrirten Bischof Hugo von Die zu seinem Legaten. Denselben sandte er unter dem 23. März 1074 (I, 69) an den Grafen Wilhelm von Die zurück mit dem Bemerken, der neue Bischof habe den Auftrag, gegen die Simonie zu wirken und in keiner Kirche Gottesdienst halten zu lassen, welche sich noch in Laienhänden befinde. Dann aber tadelt der Papst den Grafen strenge, dass er während der Romfahrt des Bischofes Gewaltthaten an

---

gelang die Einführung der röm. Liturgie nur sehr allmählich und unter starkem Widerspruch. Vgl. Gams Kirchengesch. v. Spanien II, 2, 460. Charakteristisch ist die Bemerkung der Hist. Compost. II, 1 aus dem 12. Jahrh. über die früher in Spanien bestehenden Zustände: Nullus equidem Hispanorum episcopus s. Rom. ecclesiae matri nostrae servitii aut obedientiae quidquam tunc reddebat. Hispania Toletanam, non Romanam legem recipiebat.

1) Noch deutlicher spricht der Papst diesen Gedanken in einem von Usser veröffentlichten und neuerdings wieder von Weiland, Zeitschr. für Kirchenrecht, Freib. u. Tüb. 1883, S. 452 in Erinnerung gebrachten Briefe an den König Tordelbach O'Brian von Irland aus: quem etiam super omnia mundi regna constituit, cui principatus et postestates et quidquid in saeculo sublime videtur esse subjecit. Dieser Brief wird freilich von Pflugk-Harttung, Zeitschr. für Kgesch. 1892, S. 107 ff. für unächt erklärt.

dessen Geistlichen verübt, und theilt ihm mit, der Bischof habe den stricten Befehl, ihn als Exkommunicirten an dem Betreten der Kirche zu verhindern, wofern er nicht willig Genugthuung leiste. Bischof Hugo erhielt auch den Auftrag, die Aebte und Prälaten der Kanoniker der zu Peterszins verpflichteten Kirchen zur Zahlung anzuhalten [1]).

Dass die Synodalbeschlüsse gegen Simonie und Konkubinat weder in Frankreich, noch in Deutschland, noch in England eine günstige Aufnahme fanden, von Oberitalien ganz zu schweigen, ist bekannt. Namentlich die rücksichtslose Gewaltthätigkeit, mit welcher Gregor sie durchzuführen suchte, fand Tadel und Widerspruch in den weitesten Kreisen. So grosses Aergerniss, berichtet Siegebert von Gembloux (a. 1074) sei hieraus entstanden, wie zur Zeit einer Ketzerei. Wenige hätten die Keuschheit beobachtet, Manche sie um des Gewinnes willen geheuchelt, Andere der Unenthaltsamkeit Meineid und vielfachen Ehebruch hinzugefügt. Die Laien hätten sich gegen die Geistlichen erhoben und den kirchlichen Gehorsam gekündigt. Kinder tauften, sich des Ohrenschmalzes statt des h. Oeles und des Chrisma bedienend; die Wegzehrung und das Begräbniss von verheiratheten Geistlichen anzunehmen weigere man sich, die Zehnten verbrenne man, den von verheiratheten Priestern konsecrirten Leib des Herrn hätten Laien schon mit Füssen getreten und das Blut des Herrn verschüttet. Irrlehrer ständen auf und machten das Volk durch profane Neuerungen von der kirchlichen Disciplin abwendig. Und anderswo fügt Siegebert bei, die Keuschheit unter den Geistlichen zur Geltung zu bringen, die Simonie abzuschaffen, die Sitten des jungen Königes zu verbessern, die Bischöfe von der weltlichen Gewalt zu befreien, seien sehr lobenswerthe Projecte gewesen; aber durch die Gewaltthätigkeit Gregors bei der Ausführung derselben werde Alles in Verwirrung gebracht [2]). Noch schärfer spricht sich

1) Das Rundschreiben, in welchem B. Hugo als Legat des apost. Stuhles bezeichnet wird, bei Hugo v. Flavigny Mon. VIII, 412. Jaffé Bibl. II, 526.

2) Ep. adv. laicorum in presbb. coniugatos calumniam bei Martène Thesaur. Anecd. I, 230.

Lambert von Hersfeld aus: die ganze Fraction der Kleriker habe heftig gegen das Cölibatgesetz geeifert, der Papst sei häretisch und stelle ein wahnsinniges Dogma auf, da ja der Herr sage: wer es fassen kann, der fasse es, und der Apostel rathe, eher zu heirathen als zu brennen; er wolle Menschen zwingen, wie Engel zu leben, und veranlasse sie dadurch zur Unzucht; wenn er darauf bestehe, möge er sehen, wo er die Engel bekomme für den Kirchendienst.

Vor allem bedurfte der Papst zur Durchführung seiner Pläne natürlich des Geldes [1]). Wie in Frankreich, so suchte er darum auch in England unter den herkömmlichen Titeln solches flüssig zu machen. Unter dem 4. April forderte er das Königspaar Wilhelm und Mathilde von England zum Schutze der Kirche auf, namentlich Erstern zur fleissigen Sammlung des Peterszinses. Schmeichelnd schreibt er ihm, er sei der einzige König, dem er Vertrauen schenke (I, 70 sq.).

Freilich sah er seine Hoffnungen selbst an dem Herzoge Gottfrid getäuscht, der getrennt von seiner Gemahlin Mathilde in Deutschland lebte und sich auf die Seite des Königes Heinrich stellte [2]). Am 7. April (I, 72) machte er ihm heftige Vor-

---

1) Gerhoh v. Reichersperg (de invest. antichr. I, 20) leitet davon, dass Gregor VII. des Geldes zum Kampfe gegen Heinrich IV. bedurfte, die Gewohnheit der Römer her, von dem neuen Papste, als ob er ihr Schuldner wäre, Geld zu fordern, so dass die ganze Welt der Kurie nicht so viel zuführen könne, als die Römer von ihr verlangten.

2) Ueber die Eheverhältnisse Mathildens, die später mit dem Herzog Welf von Baiern verheirathet wurde, handelt ausführlich Gfrörer VI, 809, nach dem Mathilde ihre Ehen, wie ihre Mutter Beatrix die ihrige mit dem Vater Gottfrid nur aus äusserlichen, politisch-kirchlichen Gründen geschlossen haben würde, ohne wirkliche eheliche Gemeinschaft. Ein gröberer Missbrauch „im Dienste der Kirche“ liesse sich kaum denken. Auch Tosti La Contessa Matilde e i Romani Pontefici (2. Aufl.) Rom 1887, p. 109 meint: certo che l'amore in questo affare ebbe poca parte o nulla. Ib. p. 127 umgibt er das Verhältniss der Gräfin zu Gregor VII. mit einem romantischen Schimmer, indem er sie mit der Beatrice Dante's, der Laura Petrarca's und der Eleonora Tasso's vergleicht. Die Christianisirung der Gesellschaft — sagen wir lieber der Politik, oder die Politisirung der Kirche — soll das verbindende Ideal gewesen sein.

würfe, dass er die versprochenen Soldaten nicht nach Rom geführt habe. Auch seinem Vater würde er ein weit freundlicheres Andenken bewahren, wenn derselbe seine der römischen Kirche gegebenen Versprechen gehalten hätte. Hinsichtlich Sardiniens, von wo er noch immer keine Antwort erhalten, bleibe es also bei seinem frühern Entscheid [1]).

Selbst das freundschaftliche Verhältniss des Papstes zu der Herzogin Beatrix und ihrer Tochter Mathilde, denen er noch Anfangs März (I, 50) betheuert hatte, dass er sie mehr liebe als irgend einen andern Sterblichen, war in letzter Zeit getrübt worden. Der Bischof Werner von Strassburg fand auf der Rückreise von Rom, wo er sich die Absolution geholt, in Toskana unerwartete Hindernisse. Gregor weist die beiden Fürstinnen darüber unter dem 15. April (I, 77) zurecht. Werner, von Alexander II. wegen seiner Vergehen nach Rom berufen, habe sich allein unter allen deutschen Bischöfen, von denen viele nicht nur mit fleischlichen Lastern, sondern auch mit Simonie befleckt seien, reumüthig gezeigt. Damals bestraft, sei er nun fastend und meist zu Fusse wandernd wieder gekommen, sich die Absolution zu holen. Seine völlige Restitution habe er zwar nicht erlangt; aber die volle kanonische Strenge habe er (der Papst) ihn auch nicht fühlen lassen, weil nach seiner Entfernung vielleicht Jemand ihm gefolgt sein würde, der das meiste Geld zu bieten habe. Aber nun sei Werner trotz des päpstlichen Empfehlungsbriefes von Beatrix an der Weiterreise verhindert worden. Sie solle ihm sofort das Geleit bis Mailand geben. Auch rechtfertigte Gregor noch sein Verfahren gegen einige lombardische Bischöfe, mit dem, wie er dachte, die Fürstinnen nicht einverstanden waren.

Am schwierigsten waren natürlich die Verhandlungen mit

---

1) Vgl. oben S. 21. Wohl in derselben Zeit war es, dass der Papst die Bischöfe von Köln und Lüttich aufforderte, den Herzog zur Erfüllung der seinem Vater gegebenen Versprechen anzuhalten, oder im Falle der Widerspänstigkeit zu bestrafen. Vgl. Mon. Germ. VIII, 584. Es handelte sich hier um eine Klosterstiftung in Bouillon, welche der 1069 verstorbene Gottfrid, der von Beatrix geschieden war, zur Aufhebung des päpstlichen Urtheils zu machen seinem Sohne Gottfrid aufgegeben hatte.

Deutschland. Seine frühere schon etwas zweifelhafte Stellung gegen Rom scheint der Erzbischof Anno von Köln unter Gregor VII. festgehalten zu haben. Der Papst tadelt darum unter dem 18. April 1074 (I, 79) seine Lauheit, auf die frühere enge Verbindung zwischen Köln und Rom verweisend. In der Erinnerung an seinen einstigen Aufenthalt in der Kölner Kirche unter seinem Vorgänger (dem von Heinrich III. wegen Simonie abgesetzten Gregor VI.!) sei er dieser unter allen Kirchen des Occidents am meisten zugethan. Zur Zeit habe Leo IX. es ihm übel genommen, dass er für Köln gegen Trier eingetreten sei. Und nun fördere Anno durch seine Lauheit den Streit gemäss dem Worte: wer nicht mit mir ist, ist gegen mich, obschon er (Gregor) mit der Ruthe päpstlicher Zurechtweisung denselben leicht schlichten könnte. Wenn Anno, so schliesst der Papst drohend, den h. Petrus nicht ganz, sondern nur zum Vortheile Kölns liebe, könne er ihn auch ganz kennen lernen.

Die Gesandtschaft, welche Gregor nach Deutschland geschickt, die römischen Synodalbeschlüsse auszuführen und den Frieden zwischen dem Könige und den Sachsen zu vermitteln, bestand aus den Bischöfen Gerald von Ostia, Humbert von Präneste, Rainald von Como, denen sich die Kaiserin-Mutter Agnes angeschlossen hatte. Nach Ostern fand in Nürnberg die Zusammenkunft mit dem Könige Statt. Der Forderung der Legaten gemäss entliess der König fünf von Alexander II. exkommunicirte Räthe, die sich besonders der Simonie schuldig gemacht. Als er aber dann nach ihrem Wunsche eine Synode berief, erhob der Erzbischof Liemar von Bremen Einsprache dagegen, weil in Deutschland nur der Erzbischof von Mainz das Recht habe, als päpstlicher Legat Synoden zu halten [1]). Wegen dieser Auflehnung, durch welche die projectirte Synode verhindert wurde, suspendirten die Legaten den Erzbischof und kehrten, vom Könige reich beschenkt, nach Rom zurück. Dem simoni-

---

1) Dass Sigfrid von Mainz selbst dieser Ansicht wenigstens früher nicht gewesen, zeigt sein Schreiben an den Archidiakon Hildebrand (Mansi XX, 53), in welchem er diesen ersuchte zu bewirken, dass einer von ihm beabsichtigten Synode wegen des Aufstandes in Thüringen päpstliche Legaten präsidiren möchten.

stischen Bischof Hermann von Bamberg, der wenige Tage darauf nach Rom reiste, sich das Pallium zu holen, schickte der König sogar einen Brief vorauf, nach welchem der Papst den Simonisten abzusetzen und einen neuen Bischof zu substituiren sich bewogen fand [1]).

So schien der König dem Papste gänzlich zu Willen zu sein. Aber der Schein sollte bald der Wirklichkeit weichen. Nur unter dem Drange der Umstände hatte Heinrich zu jenen demüthigenden Zugeständnissen sich entschlossen, und die Reaction gegen die strengen Beschlüsse der römischen Synode liess gleichfalls nicht lange auf sich warten. Die Kapitäne von Mailand, die aus der Simonie ihren Gewinn zogen, verschworen sich mit dem Könige und versprachen ihm, die Pataria zu zerstören, sowie Herlembald, den Freund des Papstes zu tödten. Sofort nach der Fastensynode hatte auch schon Wibert von Ravenna seine Umtriebe in Rom begonnen [2]). Er war in Rom geblieben, und spiegelte wenigstens Bonitho gemäss dem Papste vor, eine grosse Expedition gegen die Normannen (jedenfalls gegen den eben exkommunicirten Robert Guiskard) mit ihm unternehmen zu wollen. Aber in Wahrheit suchte er allenthalben Bundesgenossen gegen den Papst zu gewinnen und knüpfte namentlich mit Cencius an, der als Parteigänger des frühern

---

1) So nach Bonitho, der Vatikan. Biographie, Lambert v. Hersfeld u. A. Jene, die röm. Quellen berichten, der König selbst habe die Synode in Deutschland verhindert, während er nach Lambert die römischen Beschlüsse gegen die Simonisten soll zur Ausführung zu bringen entschlossen gewesen sein, um Bischöfe, wie den von Worms, welche auf der Seite der Sachsen gestanden, zu entfernen. — Liemar selbst meldete später wohl etwas kurz an B. Hezilo von Hildesheim, er habe jenes Ansinnen abgelehnt, weil er vorerst die Meinung der Bischöfe habe kennen müssen, und seine Suffragane keine Deutsche seien (vgl. darüber unten). Dehio Gesch. des Erzb. Hamburg-Bremen. Berlin 1877. II, Anmerk. S. 4 hält die Angabe Bonitho's von der sofortigen Suspension Liemars durch die Legaten für unrichtig.

2) Wenn Hefele V, 63 (2. Aufl.) die Angabe Bonitho's verwirft, dass Wibert schon 1074 „abgefallen" sei, so treffen die angeführten Gründe nicht zu, da nicht von offenem Abfall, sondern nur von geheimer Intrigue die Rede ist.

Gegenpapstes Cadalous eine Rolle gespielt hatte. Auch sonst gab es in der „h. Stadt“ Elemente genug, die sich Wibert zum Kampfe gegen Gregor VII. anzuschliessen geneigt waren. Den römischen Klerikern hatte der Papst die strenge Alternative gestellt, in apostolischer Armuth ein gemeinsames geistliches Leben zu führen, oder aber auf den Unterhalt aus dem Kirchengut zu verzichten und in's Privatleben zurückzukehren. Viele zogen Letzteres vor, waren aber in Folge dessen mit ihren Verwandten gegen den neuen Papst erbittert. Weiter hatte Gregor sich Feinde gemacht durch die Abstellung des Missbrauches, dass mehr als 60 verheirathete Wächter in St. Peter, Mitren tragend, sich für römische Priester [1]) ausgaben und für Geld Gebete zusagten, oder die dargebrachten Opfer sich aneigneten, und dafür Nachlassung der Sünden ertheilten. In und vor der Kirche waren von ihnen in stürmischer Nacht selbst mancherlei Verbrechen, Raub, Mord, Unzucht verübt worden. Gregor entfernte sie. Desgleichen verbot er den Priestern (cardinales) von St. Peter, schon vor Sonnenaufgang am Hochaltar um des Geldes willen Messen zu halten, und bestimmte, dass vor 9 Uhr dort nicht celebrirt werden sollte. Auch dies machte böses Blut unter der römischen Geistlichkeit. Nachdem Wibert alle derartigen unzufriedenen Elemente in Rom für sich gewonnen, war er gegen Ostern nach Ravenna zurückgekehrt. Heinrich IV. fand also in Italien, selbst bis in die Peterskirche hinein Zündstoff in erwünschter Menge vor.

Die Wirkung der feindlichen Agitation kam schon zu Tage, als der Papst gegen die Mitte des Monates Juni mit Hülfe Gottfrieds und der Beatrix seine Expedition gegen die Normannen unternahm. Er reiste zu Beatrix nach St. Fabian, um sie und ihre Tochter zu diesem Unternehmen einzuladen. Dieselben versprachen, 30000 Reiter zu stellen, und setzten sich zu diesem

1) Bei Bonitho: sacerdotes et cardinales für „Priester, die in Rom angestellt sind“, wofür denn auch in der Vatik. Biographie steht: cardinales presbyteri. Uebrigens stellt Bonitho selbst Decret. n. 119 (Nov. Patr. Bibl. VII, 3, 53) den Begriff cardinales dahin fest, die Priester, welche an einigen Kirchen canonici, an andern ordinarii genannt würden, hiessen anderswo, wie zu Rom, cardinales.

Behuf mit Gisulf von Salerno in Verbindung, der seinem Schwager Robert Guiskard aufsässig war. An dem Berge Cimini traf Gisulf mit dem Papst zusammen. Aber die Verabredung scheiterte an dem Widerspruch der Pisaner, welche mit dem Fürsten von Salerno nichts zu thun haben wollten. Auch machte ein von dem Erzbischof Wibert geschürter Aufstand in der Lombardei den Freundinnen des Papstes die Theilnahme an einer Expedition unmöglich. Gregor kehrte unverrichteter Sache nach Rom zurück [1]).

Auf der Reise nach St. Fabian hatte der Papst, über die Erfolge seiner Gesandtschaft in Deutschland erfreut, unter dem 15. Juni 1074 ein Dankschreiben an die Kaiserin Agnes gerichtet (I, 85). Er preist sie namentlich, dass sie ihren Sohn Heinrich zur Gemeinschaft der Kirche zurückgeführt und dadurch sein Reich von gemeinsamer Gefahr befreit habe; denn da der König ausserhalb der Kirchengemeinschaft gestanden, habe ihn (den Papst) die Furcht vor göttlicher Strafe abgehalten, mit ihm zusammenzukommen, seine Unterthanen aber seien durch seine Gegenwart täglich gleichsam zur Sünde (des Verkehrs mit einem Exkommunicirten) genöthigt worden. Indem dann der Papst lobend der Beatrix und Mathilde erwähnt, dankt er der Kaiserin, welche jene sich zum Muster genommen, dass sie, wie einst die Frauen zum Grabe Christi geeilt, die im Grabe des Elendes liegende Kirche aufsuche, nach Kräften sich bemühend, dass sie zur Freiheit auferstehe. In diesem scheinbar so harmlosen, an eine Frau gerichteten Schreiben treten uns also die zwei gregorianischen, für ihren Träger selbst so verhängnissvollen Gedanken entgegen: dass die Kirche der Befreiung (von der weltlichen Gewalt) bedürfe, zu der sich Gregor besonders der Frauen Agnes, Beatrix und Mathilde zu bedienen gedachte, und dass der wegen Simonie, allerdings nur mit der excommunicatio latae sententiae bestrafte König seine Unterthanen eigentlich zu fortgesetzter Sünde gezwungen habe, eine Auffassung, deren Konsequenz der Papst seinen Untergang in der Verbannung verdankte.

Gregor fuhr inzwischen trotz aller Anfeindungen fort, mit

---

1) So Bonitho, ergänzt von Aimé VII, 12 sq.

rücksichtsloser Energie seine Reformen zu betreiben. Noch auf der Rückkehr von der verunglückten Normannenexpedition bereitete er seine zweite römische Synode vor, welche diesem Zwecke dienen sollte. Unter dem 28. August 1074 lud er von Laurento aus die englischen Bischöfe und Aebte, denen die Beschlüsse der ersten Synode auch zur Nachachtung zugegangen waren, zu der in der zweiten Fastenwoche des kommenden Jahres anberaumten Synode nach Rom. Bis dahin sollten sie den frühern Beschlüssen gemäss ihre Untergebenen zur Beobachtung des Cölibates anhalten (II, 1).

Auf schärfere Weise machte er seine Autorität in Frankreich geltend. Ein schwerer Akt von Ungehorsam, den sich der Bischof Isembert von Poitiers hatte zu Schulden kommen lassen, veranlasste ihn, am 10. September von Tibur aus gegen ihn einzuschreiten. Ihn selbst forderte er auf, bis zum 30. November in Rom zu erscheinen, weil er, von den päpstlichen Legaten interdicirt, trotzdem sich die bischöflichen Funktionen angemasst, ferner weil er die zur Lösung der unrechtmässigen Ehe des Grafen Wilhelm von Poitiers versammelte Synode durch seine Soldaten habe auseinander treiben lassen (II, 2). Den Grafen Wilhelm lobt der Papst, dass er seine unrechtmässige Ehe aufgegeben habe, willfahrt aber seinem Wunsche nicht, seine bisherige Gattin bis zu einer künftigen Synode bei sich im Hause zu behalten. Schliesslich dankt er ihm für die „dem h. Petrus“ bereitwillig zugesagte Hülfe gegen die Sarazenen, erklärt aber, davon vorläufig keinen Gebrauch machen zu können, weil einem Gerüchte gemäss die Sarazenen im Orient zurückgeworfen worden seien (II, 3). Den Erzbischof Gozelin von Bordeaux als Metropoliten forderte der Papst auf, selbst mit Isembert nach Rom zu kommen oder Gesandte zu schicken, damit dem kanonischen Rechte gemäss die Angelegenheit untersucht werde (II, 4).

Gleichzeitig übersandte Gregor dem ganzen französischen Episkopat eine heftige Anklageschrift gegen den König Philipp (II, 5). Nach einer extrem gehaltenen Schilderung der Zustände in Frankreich, nach welcher dort alle gesellschaftlichen und sittlichen Bande gelöst, Verbrechen und Zügellosigkeit allgemein gewesen sein sollen, fährt der Papst fort, dieser Uebel Haupt

und Ursache sei der König oder vielmehr der Tyrann auf Antrieb des Teufels, der sein ganzes Leben in Laster zugebracht und durch sein Beispiel das ganze Volk in solche Verkommenheit gestürzt habe. Noch kürzlich habe er den Kaufleuten, welche zu einem Markte nach Frankreich gekommen, ungeheure Geldsummen abgepresst. Die Bischöfe versäumten ihre Pflicht, da sie dem Könige solches nicht verwiesen. Sie sollten sich versammeln und dem Könige eine gemeinsame Vorstellung machen, damit er sich bessere und namentlich die an jenen Kaufleuten verübte Unthat, welche sonst schlimme Folgen haben könnte, wieder gut mache. Wenn er halsstarrig bleibe, sollten sie mit päpstlichen Massregeln drohen. Die Gemeinschaft mit dem Könige aufgebend sollten sie dann ganz Frankreich mit dem Interdict belegen. Wenn auch das nichts hülfe, sei auf jede Weise das Land seiner Herrschaft zu entreissen. Wofern sie aber in dieser Sache sich lau benehmen würden, werde er (der Papst) sie selbst als Theilnehmer an jenen Verbrechen ihrer Aemter berauben. Den Lanzelin von Beauvais sollten sie eventuell mit geistlichen und weltlichen Waffen zwingen, einen Bürger von Chartres, den jener auf der Rückreise von Rom gefangen genommen, ungeschädigt wieder frei zu geben.

In Rom wieder angelangt, hatte Gregor aufs Neue die stets sich wiederholenden Streitigkeiten unter den Bischöfen von Prag und Olmütz zu schlichten. Dem B. Jaromir von Prag warf er unter dem 22. September vor, dass er die ihm zuletzt in Rom gemachten Koncessionen fälschlich ausgedehnt habe, und befahl ihm, seine Ueberschreitungen gegen den Bischof von Olmütz und den Herzog von Böhmen wieder gut zu machen (II, 6). Dem Herzoge Wratislaus dankt er für die Uebersendung von 100 Silbermark Peterszins, und fordert ihn auf, den Bischof Jaromir, wenn derselbe die dem Bischof von Olmütz entrissenen Güter nicht herausgebe, zu vertreiben (II, 7). Von letzterer Verfügung gab er denn auch dem Bischofe Johannes von Olmütz Kunde (II, 8).

Wohl in Folge der Reisestrapazen und der erlebten Enttäuschungen erkrankte der Papst um diese Zeit, so dass man ihn in Rom selbst todt oder wenigstens dem Tode nahe

glaubte [1]). Aber am 15. Oktober konnte er seinen Freundinnen Beatrix und Mathilde schon seine Genesung melden (II, 9). Freilich bedauert er dieselbe zugleich, weil sie ihm von Neuem die Leiden der beinahe schiffbrüchigen Kirche vor Augen führe. Sein Ausspielen der Normannen und Deutschen gegen einander deutlich genug verrathend, erwähnt er weiter, wie Robert Guiskard wiederholt durch Gesandte ihm seine Unterwerfung habe anbieten lassen, wie er aber bestimmter Gründe wegen die Annahme derselben immer noch aufschiebe. Mit ihnen beiden wünsche er bald zusammen zu kommen, um sich wie mit Schwestern mit ihnen zu berathen. Der Markgraf Azo habe versprochen, ihm über seine Ehe Rede zu stehen. Die Bischöfe Wilhelm von Pavia und Heribert von Modena habe er nach Rom beschieden, um sich wegen der Nichtbeobachtung des Cölibates zu verantworten.

Der Eifer Gregors in der Durchführung des Cölibates ging so weit, dass er sich nicht scheute zu dessen Gunsten die hierarchische Disciplin in der bedenklichsten Weise zu gefährden. So nahm er die Klage eines Klerikers von Toul an, der seinen Bischof der Simonie und des Konkubinates beschuldigte, und sich über die von demselben ihm zugefügten Unbilden in Rom beschwerte. Unter dem 16. Oktober beauftragte der Papst den Erzbischof Udo von Trier, mit dem Bischofe von Metz die Sache zu untersuchen, desgleichen die Geistlichen von Toul über den Wandel ihres Bischofes zu vernehmen und darüber zu berichten. Fällte er auch selbst noch kein Urtheil, so setzte er doch voraus, dass jener Kleriker sich im Rechte befinde, und die gegen den Bischof erhobenen Anklagen nicht unbegründet seien (II, 10). Dieses Verfahren des Papstes setzte die deutschen Bischöfe in Erstaunen. Udo von Trier antwortete ihm, da er seinen Brief in einer Versammlung von mehr als zwanzig Bischöfen vorgelesen, hätten alle gesagt, das sei eine sehr verwerfliche Neuerung, dass über den Wandel der Bischöfe deren Geistliche verhört werden sollten, und dass der Papst einen Bischof noch vor

1) Nach Bonitho fälschte in diesem Glauben Cencius ein zu Gunsten der Kirche ausgestelltes Testament, wurde aber nachher vom Papste überführt.

der Entscheidung als Exbischof und Wolf bezeichne. Man habe ihn (Udo) aufgefordert, dem Papste darüber offen Vorstellungen zu machen. Gleichwohl sei seiner Weisung gemäss der klagende Kleriker von Toul mit seinem Bischofe confrontirt worden, habe indess nichts vorgebracht. Auch sonst seien die Anklagen gegen den Bischof als unbegründet erkannt worden, und habe derselbe darum von seinem Kläger Satisfaction gefordert. Dieser solle zur Verantwortung nach Rom geschickt werden. Zum Schluss bittet Udo den Papst, ihn und seine Kollegen in Zukunft mit solchen unerträglichen Lasten zu verschonen [1]). Wir wissen nicht, was weiter aus dieser Sache wurde. Der Papst scheint, seine Täuschung und Uebereilung erkennend, dieselbe fallen gelassen zu haben.

Mit besonderer Freude begrüsste er dafür die Hülfe von Laien, wo sie ihm entgegen kam. Einen Grafen Albert und dessen Gemahlin belobt er unter dem 26. Oktober (II, 11) für ihre Ergebenheit. Laien und Frauen, schreibt er, nähmen sich jetzt der Religion an, während die Bischöfe, selbst durch Konkubinat und Simonie befleckt, diese Laster bei ihren Untergebenen duldeten. Was die Gegner ihnen (den Adressaten) als Ungelehrten zur Beschönigung ihrer Laster anführten, sollten sie nur gar nicht annehmen; hingegen was sie vom apostolischen Stuhl über die simonistischen oder konkubinarischen Bischöfe und Priester empfangen hätten, standhaft glauben und festhalten. Letztere Aeusserung ist wichtig, weil durch sie die römischen Synodalbeschlüsse über Simonie und Konkubinat für dogmatisch bindend, also unfehlbar erklärt werden. Bekanntlich gehörte dazu auch die Bestimmung, dass Niemand die Messe solcher Priester hören dürfe, weil ihr Segen sich in Fluch verwandle; d. h. also nicht bloss wirkungslos, sondern sogar schädlich sei [2]).

---

1) Bei Sudendorf Registrum I, n. 4.

2) Die Behauptung bei Hefele V, 30 (2. Aufl.): „Gregor hat nie im Geringsten beanstandet, dass auch Konkubinarier und Simonisten gültig konsecriren u. s. w.“ ist jedenfalls unrichtig. Höchstens kann man sagen, Gregor sei sich über die dogmatische Frage wegen der Gültigkeit der Functionen eines unwürdigen Priesters nicht klar gewesen. Sicher

Dass die Freude des Papstes über die unerwartete Fügsamkeit des Königes Heinrich nicht von langer Dauer sein sollte, bemerkten wir bereits. Die ersten Anzeichen des nahenden Sturmes begegnen uns bereits gegen Ende Oktober. Am 26. lobte der Papst (II, 12) den Bischof Burkard von Halberstadt, dass er die schlechte Aufnahme der päpstlichen Legaten in Deutschland beklagt habe. Das, fügt er bei, sei ihm freilich lieber, als wenn sie aus Menschenfurcht ihre Pflicht verletzt hätten. Er (der Papst) werde auch lieber sterben, als um der Mächtigen dieser Welt willen seinem Amte untreu werden.

Das gedachte er zunächst dem König Philipp von Frankreich gegenüber zu zeigen, der seinen politischen Kombinationen ferne stand. Am 13. November 1074 theilte er (II, 18) dem Grafen Wilhelm von Aquitanien mit, dass er wegen der an italischen Kaufleuten verübten Erpressung den König habe verwarnen lassen. Wenn derselbe sich nicht bessere, werde er ihn und Alle, die ihn noch als König anerkennen würden, von den Sakramenten ausschliessen, und jeden Tag seine Exkommunikation an dem Altare des h. Petrus sanktioniren. Lange, schliesst Gregor, habe er ihn wegen seiner Jugend geschont; aber jetzt habe seine Schlechtigkeit einen solchen Grad erstiegen, dass, wenn er eine Macht besässe, wie die heidnischen Kaiser sie an den Martyrern ausgelassen, er (der Papst) sich nicht davor fürchten dürfe.

Ebenso setzte Gregor seinen Kampf gegen die auf ihren König bauenden französischen Bischöfe fort. Unter dem 16. November notificirte er dem noch immer widerspänstigen Isembert von Poitiers [1]) seine Exkommunikation bis zur definitiven Entscheidung auf der nächsten römischen Fastensynode (II, 23). Dem Erzbischof Gozelin von Bordeaux übertrug er die vorläufige Verwaltung der Kirche von Poitiers, und den Herzog Wilhelm von Aquitanien forderte er auf, eventuell seinen starken Arm zu leihen zur Ausführung des Urtheils (II, 24).

Vorsichtiger verfuhr er noch immer gegen die Deutschen.

---

aber erklärte er dann die unklare römische Entscheidung für cathedratisch und unfehlbar.

1) Vgl. oben S. 35.

Den Erzbischof Anno von Köln, dem die nach Deutschland zur Durchführung der römischen Synodalbeschlüsse entsandten päpstlichen Legaten die Entscheidung über einen Streit zwischen dem Bischof von Osnabrück, einem Abt und einer Abtissin übertragen hatten, forderte Gregor am 18. November (II, 25) auf, endlich die Sache zu Ende zu führen oder die Betheiligten auf die römische Fastensynode zu bescheiden. Zugleich veranlasste er ihn, nicht bloss in seiner Diözese, sondern auch in denen seiner Suffraganen das Cölibatgesetz strenge durchzuführen. Um diese Zeit versetzte er auch in herkömmlicher Weise Anno's Vorgänger Heribert unter die Heiligen [1]).

Am Andreastage, dem 30. November 1074 hielt der Papst eine Synode, welche sich mit verschiedenen persönlichen Angelegenheiten beschäftigte, deren Akten aber nicht überliefert wurden. Gleichzeitig fuhr er auch fort seine grosse Fastensynode im kommenden Jahre vorzubereiten. So lud er am 4. Dezember [2]) den Erzbischof Sigfrid von Mainz mit dessen Suffraganen zu derselben ein (II, 29). Der Erzbischof, der sich vergeblich Mühe gegeben hatte, in Deutschland die Reformdecrete von 1074, namentlich das Cölibatgesetz, zur Ausführung zu bringen, liess sich wegen Krankheit entschuldigen, und da der Papst seinen Abgeordneten Aufträge und Ermahnungen an ihn mitgab, schrieb Sigfrid zurück, seine Krankheit steigere sich von Tag zu Tag, so dass er unmöglich der Synode beiwohnen könne. Des Papstes Ermahnungen wolle er nach Kräften erfüllen, nur müsse er aus Gesundheitsrücksichten mitunter die asketische Strenge etwas mildern. Den gewünschten Bericht über den Wandel der ihm namhaft gemachten Bischöfe könne er nicht erstatten, weil die Zeit zur Untersuchung zu kurz gewesen sei; aus demselben Grunde sei er nicht im Stande, über

1) Bei Lakomblet Urkundenbuch I, 145. Die Aechtheit der Bulle wird freilich bestritten bei Jaffé Bibl. II, 520 not. 1.

2) Die Verwerfung dieses Datums bei Dünzelmann Forsch. zur deutsch. Gesch. XV, 523 (vgl. auch Beyer Forsch. z. d. Gesch. XXI, 407 ff.) hängt mit der nicht hinreichend begründeten Verlegung der Bamberger Angelegenheit in die Fastensynode 1074 zusammen und erscheint darum allzu willkürlich.

die Busse des Bischofs von Strassburg Mittheilungen zu machen. Die päpstlichen Vorschriften über die Keuschheit der Geistlichen und die simonistische Häresie werde er zur Ausführung bringen. Uebrigens erfordere die apostolische Sanftmuth und Klugheit, dass bei dem Erlass der kirchlichen Vorschriften auf die Umstände und die Möglichkeit der Durchführung geachtet, auf die Schwachen und des Arztes Bedürftigen Rücksicht genommen, und mit der Gerechtigkeit Milde verbunden werde [1]). So erfüllte Sigfrid sein auf der Synode von Erfurt gegebenes Versprechen, den Papst hinsichtlich des Cölibatgesetzes zur Milde stimmen zu wollen.

Desgleichen entschuldigte der Bischof Hermann von Bamberg sein Fehlen bei der nächsten Synode mit den vielen Geschäften, in welche der König ihn verwickle, was aber insofern der Kirche zum Nutzen gereiche, als er bei dieser Gelegenheit denselben für den Papst zu gewinnen suche. Um nicht ungehorsam zu erscheinen, sende er einen Diakon als Stellvertreter zur Synode, und bitte, den gegen ihn ausgestreuten Verläumdungen kein Gehör zu schenken [2]).

Mit besonderm Nachdruck forderte der Papst den Bischof Otto von Konstanz, der die römischen Beschlüsse gegen die Konkubinarier nicht zur Ausführung gebracht hatte, auf, die künftige Synode zu besuchen. Er erinnert ihn daran, dass sogar die Laien, welche im Konkubinat lebten, von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen seien, und dass seit Leo I. das Cölibatgesetz sich bis auf die Subdiakonen erstrecke. Die Diözesanen Otto's aber setzte der Papst von diesem Schreiben in Kenntniss mit dem Bemerken, dass, wenn Otto in der Auflehnung gegen den apostolischen Stuhl verharre, jeder ihm geleistete Treueid gelöst sein solle; denn wer Gott

1) Cod. Udal. n. 42 bei Jaffé V, 88. Die allgemeine Aufregung, welche sich an das Auftreten der päpstlichen Legaten mit Suspension und Bann zur Durchführung jener Decrete knüpfte, war nicht eigentlich in den Jurisdictionsverhältnissen begründet, wie Piper S. 46 meint, indem man den Legaten ein solches Recht bestritten, sondern darin, dass man von dem Cölibatgesetz nichts wissen wollte. Das direkte Einschreiten der Legaten wurde dabei mehr zum Vorwand genommen.

2) Ibid. n. 43, p. 91.

nicht gehorche, habe auch selbst keinen Gehorsam zu fordern[1]). Man sieht, dass Gregor VII. als Mittel zu seinen Zwecken Lehren gebrauchte, welche jede Art von Umsturz herbeizuführen geeignet waren, Lehren, die später von der Kirche als wiklefitische und hussitische Häresie verdammt wurden.

Auch den vergeblich zu der kleinen Synode vom 30. November geladenen Erzbischof Liemar von Bremen citirte er unter dem 12. Dezember (II, 28) zu der künftigen Fastensynode unter vorläufiger Verhängung der Suspension, weil er, wie bereits erwähnt, das von den päpstlichen Legaten intendirte Koncil in Deutschland verhindert hatte. Liemar übersandte das päpstliche Schreiben dem Bischofe Hezilo von Hildesheim mit der Anfrage, was er thun solle. Seiner Erzählung gemäss hätte er nebst dem Bischofe von Mainz den Legaten geantwortet, ohne Vorwissen ihrer Mitbischöfe könnten sie sich auf jenes Ansinnen nicht einlassen. Er habe noch hinzugefügt, seine Suffragane befänden sich in Dänemark und den nordischen Ländern, und gehe ihn eine deutsche Synode nichts an. Der Papst habe nun sehr erzürnt seine Citation vor die römische Synode Seitens der wüthenden Legaten gutgeheissen, und ihn suspendirt, was seines Erachtens nur eine Synode thun könne. Dieser gefährliche Mensch befehle was ihm beliebe den Bischöfen wie seinen Beamten, und wenn sie es nicht thäten, suspendire er sie ohne Urtheil. Aber auch abgesehen von diesem gesetzwidrigen Verfahren, leide seine Kränklichkeit es nicht, die Romreise zu unternehmen. Der Bischof möge sich darüber äussern, auch ob er die Suspension achten solle oder nicht[2]).

An sämmtliche Geistliche und Laien in Deutschland endlich richtete der Papst einen Brief, der zur offenen Auflehnung gegen alle Bischöfe aufforderte, welche seine Dekrete gegen Simonie und Konkubinat nicht zur Ausführung brächten. Ver-

---

1) Bei Mansi XX, 626 sq. Jaffé Bibl. II, 528 sq. Von Meltzer Gregor VII. und die Bischofswahlen 2. Aufl. Dresden 1876, S. 205, dem Delarc III, 185 folgt, werden diese beiden Briefe in das J. 1075 versetzt.

2) Bei Sudendorf Registrum I, n. 5. Giesebrecht III, 1120.

bunden war damit der wiederholte Befehl, von simonistischen oder konkubinarischen Priestern keine Funktionen anzunehmen [1]).

Mit Heinrich IV. selbst machte Gregor noch einen gütlichen Versuch. Obgleich er, schreibt er ihm am 8. Dezember 1074 [2]), die Angelegenheit der Mailänder Kirche nicht zu seiner Zufriedenheit erledigt, habe er doch seine Legaten gut aufgenommen und sich sonst dienstfertig bewiesen. Auch habe sein Entschluss, Simonie und Konkubinat völlig auszurotten, ihn (den Papst) sehr erfreut. Agnes, Beatrix und Mathilde hätten ihn veranlasst, ihm (dem Könige) dafür zu danken [3]). Er möge nur für wohlgesinnte Räthe sorgen. Wegen der Mailänder Sache solle er nochmals Gesandte nach Rom schicken. Wenn die Bischöfe des Mainzer Sprengels auf der nächsten Fastensynode nicht erscheinen wollten, möge der König sie dazu zwingen, auch seiner Seits Gesandte schicken, welche über den Wandel der Bischöfe Zeugniss ablegen sollten, damit eventuell gegen sie eingeschritten werden könne (II, 30).

Noch an demselben Tage fertigte der Papst einen andern Brief (II, 31) an den König ab, in welchem er über den Versuch selbstsüchtiger Menschen klagt, zwischen ihnen beiden Streit und Misstrauen zu säen. Auch meldet er, die von den Sarazenen bedrängten Christen des Orientes hätten ihn gebeten ihnen zu Hülfe zu kommen. Er habe sich desshalb entschlossen, die Christen des Abendlandes zu einem Kriegszug aufzurufen. In Italien seien bereits mehr als 50000 Mann bereit, unter seiner (des Papstes) Führung wo möglich bis zum Grabe des Herrn vorzudringen. Besonders sei ihm an der Sache gelegen, weil die Kirche von Konstantinopel, in der Lehre über den h. Geist abweichend, sich um die Eintracht mit dem apostolischen Stuhl bemühe. Auch die Armenier wichen beinahe alle im Glauben ab, und fast alle Orientalen erwarteten die

1) Bei Mansi XX, 625. Jaffé Bibl. II, 532.

2) Nur wegen anderweitiger Aenderungen hält Dünzelmann Forsch. zur deutsch. Gesch. XV, 526 ohne Grund auch dieses Datum für unrichtig.

3) Nach Paul Bernried. Vita n. 53 war Agnes selbst wieder vom Papst zu ihrem Sohne geschickt worden, um auf ihn einzuwirken.

die Entscheidung über die verschiedenen Glaubensmeinungen vom Glauben des h. Petrus. Jetzt sollten sich die Worte des Herrn erfüllen: Ich habe für dich gebetet, Petrus, dass dein Glaube nicht verloren gehe, und du nach deiner Bekehrung stärke deine Brüder. Und weil die frühern Päpste oft sich in den Orient begeben, die dortigen Christen im Glauben zu stärken [beispielsweise Vigilius!], wolle auch er diese Expedition unternehmen im Interesse des Glaubens und der Vertheidigung der Christen. Während der Zeit dieser seiner Expedition in den Orient vertraue er die römische Kirche dem Schutze des Königs an. Er möge bald die wünschenswerthe Zusage hierzu geben. Ausdrücklich gesteht also hier der Papst, dass er an der Spitze eines Heeres in den Orient ziehen wolle, nicht bloss um die Sarazenen zurückzutreiben, sondern auch „die Brüder im Glauben zu stärken", d. h. (ehrlich gesprochen) die Christen des Orientes unter das Joch der päpstlichen Lehre zu zwingen.

Am 16. Dezember erliess er denn auch einen allgemeinen Aufruf an alle Christen, an dem projectirten Kreuzzuge sich zu betheiligen (II, 37). Er sandte denselben aber erst an die Markgräfin Mathilde, ihre Meinung darüber zu hören. Nicht ohne Grund meinte er nämlich selbst, er werde vielleicht wegen dieses Projectes verlacht werden. Indess hoffte er, Mathilde werde sich mit der Kaiserin Agnes an der Expedition betheiligen, und er „mit solchen Schwestern geschmückt" an der Spitze eines Heeres sein Leben für Christus im Kampfe gegen die Sarazenen einsetzen können [1]).

Während der Papst mit dem deutschen Könige auf diese Weise den Frieden aufrecht zu halten suchte, ging er um so rücksichtsloser gegen den König von Frankreich vor. Unter dem 8. Dezember sandte er Legaten dorthin mit einem Briefe an den Erzbischof Manasses von Reims [2]), in welchem der König namentlich mit Bezug auf die Erpressung der italischen Kaufleute ein räuberischer Wolf, ein ungerechter Tyrann, ein Feind Gottes und der Religion genannt wird (II, 32).

1) Bei Sudendorf Registrum II, n. 21. Jaffé Bibl. II, 532. Ueber das Datum vgl. Delarc III, 112.

2) Ueber diesen widersetzlichen Metropoliten vgl. Wiedemann Gregor VII. und Erzb. Manasses I. v. Reims, Leipzig 1884.

In Deutschland blieben vorläufig die Bischöfe das Ziel seiner Angriffe.

Die Anfrage des Herzogs Rudolf von Schwaben, was er mit simonistisch erworbenem Gelde zu thun habe, gab dem Papste Veranlassung, am 11. Januar 1075 ihm und dem Herzog Bertold von Kärnthen gegenüber nochmals sich über die Bischöfe zu beklagen, welche mit sehr wenigen Ausnahmen die Dekrete gegen Simonie und Konkubinat verachteten. Er fordert die Fürsten auf, wenn nöthig mit Gewalt ihnen zu widerstehen. Das simonistisch erworbene Geld räth er zu Kirchen- oder Armenzwecken zu verwenden (II, 45).

Wie Gregor damals die öffentlichen Zustände anschaute, tritt uns gleichsam in einem Gesammtbilde drastisch vor Augen, wenn wir die Schilderung lesen, die er davon seinem Freunde, dem Abte Hugo von Cluny am 22. Januar entwirft (II, 49). Oft, schreibt er, habe er schon gebetet, Gott möge ihn sterben lassen oder die Zustände der Kirche bessern. Die Kirche des Orientes falle vom Glauben ab, und die Christen würden dort von den Sarazenen hingeschlachtet. Im Occident aber, ob er nach Norden oder nach Süden schaue, finde er kaum noch würdige Bischöfe, und unter allen Fürsten sehe er keinen, der Gott seiner Ehre und die Gerechtigkeit seinem Gewinne vorziehe. Die ihn umgebenden Römer, Longobarden und Normannen seien in gewisser Weise noch schlimmer als Juden und Heiden. Blicke er auf sich selbst, so könne er die Hoffnung seines Heiles bloss auf die Barmherzigkeit Christi gründen. Nur gezwungen weile er jetzt seit 20 Jahren in Rom, und bloss um des Nutzens der Kirche willen. Hugo möge durch Gebet ihn unterstützen und namentlich die Mönche anhalten, den „h. Petrus" mehr zu lieben als die Fürsten, denen sie nur um vergänglicher Dinge willen unterworfen seien.

Seinerseits versäumte Gregor trotz aller Vergänglichkeit keinen Anlass, wo er nur konnte, Fürsten sich dienstbar zu machen. Fast war es schon zur kurialistischen Tradition geworden, den Stuhl Petri auf die Normannenmacht zu stützen, in Unteritalien mit wechselndem Erfolg, sicherer in Frankreich und England: noch fehlte der europäische Norden. Ihn von dem deutschen Metropolitansprengel Hamburg-Bremen zu trennen,

zumal dieser von dem widerspänstigen Liemar regiert wurde, war das Ziel des Papstes. Zu diesem Zwecke richtete er unter dem 25. Januar ein ernstes Mahnschreiben an den König Suen von Dänemark (II, 51), in welchem er ihn an seine Regentenpflichten erinnert und an die Vergänglichkeit alles Irdischen, der auch die Fürsten, ebenso wohl Staub und Asche wie die Armen, unterworfen seien. Da die päpstlichen Legaten wegen der Unruhen in Deutschland nicht bis Dänemark vorgedrungen, erwarte er demnächst von dort Gesandte zur Regelung einiger kirchlichen Angelegenheiten (namentlich der Errichtung eines Metropolitanstuhles in Dänemark für die noch immer dem Erzbischof Liemar unterstehenden dänischen Bisthümer). Ferner möge der König ihm mittheilen, in wie weit er der römischen Kirche seine Waffen zur Verfügung stellen wolle. In einer Rom benachbarten Provinz am Meere, welche elende und feige Häretiker in Besitz hätten [1]), hoffe er einen Sohn des Königes als Streiter des apostolischen Hofes (apostolicae aulae) an der Spitze zu sehen.

Vom 24. bis 28. Februar 1075 hielt der Papst die längst vorbereitete grosse Synode unter Theilnahme von vielen Bischöfen, Priestern, Aebten, Geistlichen und Laien in der lateranischen Basilika [2]). Wie er auf seiner ersten Fastensynode den Kampf gegen Simonie und Konkubinat aufgenommen, so galt sein Anathem jetzt aus Anlass der Wirren in Mailand der Laieninvestitur. Schon im Jahre vorher hatte gemäss Hugo von Flavigny der König Heinrich begehrt, dass die Weihe der Bischöfe Hugo von Die und Anselm von Lucca bis nach der königlichen Investitur verschoben werde. Hinsichtlich des Letztern hatte der Papst vorläufig nachgegeben; aber dann sich entschlossen, die Frage prinzipiell zu regeln. Nun verbot die römische Synode die

---

1) Nach Gfrörer III, 113 und Delarc III, 107 würde es sich hier um eine Strecke in Apulien handeln.

2) Letzteres folgern wir aus ep. II, 53, wo das erwähnte Koncil, auf dem auch die Bischöfe von Prag und Olmütz als streitende Parteien erschienen, nur die Fastensynode sein kann. Wenn 50 Bischöfe als Theilnehmer genannt werden, so beruht das auf der aus Deusdedit c. invas. I, 16 geschöpften Mittheilung Hugo's von Flavigny, die sich aber wahrscheinlich auf die Synode von 1080 bezieht.

Laieninvestitur schlechthin als unkanonisch und darum ungültig, und gedachte wegen des Mailänder Falles dabei speziell des Königes [1]). Mit diesem Dekret gab Gregor VII. die Parole zu dem Jahrhunderte dauernden Kampfe zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt. Seit der Christianisirung der fränkischen Könige war die Investitur durch sie geübt worden, und nun sollten die weltlichen Machthaber jedes Ranges auf diese zum Recht gewordenen Sitte mit einem Male verzichten [2]). Der Zweck des Papstes war verständlich genug: die gesammte Geistlichkeit sollte wie eine nur von ihm befehligte Armee von jedem Einfluss weltlicher Herren befreit werden. So war Gregors Verbot der Laieninvestitur sein erster Schlachtruf im Kampfe gegen die weltliche Gewalt [3]).

Ausser diesem weltberühmten Dekrete erliess die römische Synode noch einige andere Entscheidungen. Die fünf simonistischen Räthe Heinrichs wurden vom Gottesdienste ausgeschlossen, und wenn sie bis zum 1. Juni nicht Satisfaction leisteten, sollten sie exkommunicirt sein. Der König Philipp von Frankreich sollte, wenn er den päpstlichen Legaten nicht Genugthuung gäbe, gleichsam als exkommunicirt gelten. Der Erzbischof Liemar von Bremen wurde nunmehr definitiv suspendirt und vom Empfang der Sakramente ausge-

1) Vgl. Arnulf Gesta episc. Mediol. (Mon. VIII, 27). Die gewöhnlich, wie von Hefele V, 47 (2. Aufl.) nach Hugo v. Flavigny dieser Synode zugeschriebenen Kanones über die Investitur gehören indess wahrscheinlich erst der Synode von 1080 an; vgl. Giesebrecht Münchener histor. Jahrb. 1866, S. 128. 187.

2) Um nur eine prinzipielle Aeusserung aus früherer Zeit zu erwähnen, so sagt Ratherius v. Verona († 974) Praeloqu. IV, 2: episcopos a Deo solo ut reges, et praestantius multo quam reges, quia et reges ab episcopis instituti, episcopi vero a regibus, etsi eligi vel decerni, non valent tamen ordinari, institutos. Die Besetzung der Bischofsstühle spricht Ratherius hier ohne jede Einschränkung den Königen (Fürsten) zu.

3) Prinzipiell wagten freilich selbst die Gegner Gregors, nachdem die Kontroverse einmal entbrannt war, die Investitur nicht nach ihrem ganzen Umfange, im Sinne der Verleihung des bischöflichen Amtes zu vertheidigen. So sagt Wido v. Ferrara (Mon. XII, 177), das bischöfliche Amt könne zwar nicht von der weltlichen Gewalt verliehen werden, wohl aber die weltlichen Gerechtsame, die mit demselben verbunden seien.

schlossen [1]). Die Bischöfe Werner von Strassburg und Heinrich von Speier wurden suspendirt, desgleichen Hermann von Bamberg wegen Verschleuderung von Kirchengut, wenn er vor Ostern nicht erscheine und Genugthuung leiste [2]). Auch Wilhelm von Pavia und Kunibert von Turin traf die Suspension, Dionysius von Piacenza wurde abgesetzt. Herzog Robert Guiskard wurde nochmals, und auch Robert von Loritello exkommunicirt. Einen Kleriker von Orleans lud Gregor zu Folge Synodalbeschlusses auf die nächste Synode und verbot ihm, seine Kollegen in bisheriger Weise zu schädigen (II, 52). Auch beziehen wir auf diese Synode noch die Entscheidung über den langwierigen Streit zwischen den Bischöfen von Prag und Olmütz, welche denselben eine peremtorische Frist von zehn Jahren zur Geltendmachung etwaiger entgegengesetzter Ansprüche gewährte (II, 53). Endlich wurde Wibert von Ravenna, welcher der Vorladung auf die Synode nicht gefolgt war, suspendirt, und der römische Presbyter Hugo Candidus wegen wiederholter Untreue für immer exkommunicirt [3]).

Inzwischen hatte sich nämlich das Unwetter gegen Gregor immer drohender zusammengezogen. Auf des Cencius Betreiben war Hugo Candidus, der Sprecher in der Wahlversammlung, welche Gregor zum Papst erkoren, zu Robert Guiskard gegangen, Gregor als unrechtmässigen Papst zu verdächtigen und dem Normannenfürsten die Kaiserkrone anzubieten, wenn er Gregor vertreiben wolle. Robert lehnte das gefahrvolle Ansinnen

---

1) Gemäss Bonitho, welchem Dehio II, 7 folgt, soll Liemar noch auf der Synode selbst, nicht erst 1077 zu Canossa sich unterworfen und Verzeihung erhalten haben.

2) Dünzelmann Forsch. zur deutsch. Gesch. XV, 519 ff. weist ohne hinreichende Gründe diese Angelegenheit der Fastensynode von 1074 zu. Dies Verfahren erfordert eine Reihe von ziemlich willkürlichen Datirungen anderer Briefe und widerspricht den Akten.

3) Dass die Synode das Verbot der Simonie und des Konkubinates erneuert habe, folgern wir nicht mit Hefele V, 48 (2. Aufl.) aus II, 62, dem Briefe an den Patriarchen v. Aquileja, in welchem jenes Verbot der Synode der vergangenen Fastenzeit zugeschrieben wird. Der Brief ist vom 23. März 1075 datirt, und ist hier die Fastenzeit des vergangenen Jahres gemeint, wie bereits (S. 23) erwähnt wurde.

ab und versprach, höchstens Geld und sonstige Hülfsmittel zu stellen. Hugo Candidus setzte sich hierauf mit dem Erzbischof Wibert von Ravenna in Verbindung. Gleichzeitig ward der Aufstand in Mailand geschürt, die Pataria schwand täglich mehr zusammen. Mit diesen Vorgängen ist es ohne Zweifel in Zusammenhang zu bringen, wenn die römische Synode Wibert suspendirte und Hugo mit dem Anathem belegte.

Die Angelegenheiten der Synode beschäftigten noch einige Zeit nachher die päpstliche Kanzlei. Am 3. März theilte der Papst (II, 54) den Gläubigen von Piacenza die Absetzung des B. Dionysius mit und forderte sie auf, ihn zu vertreiben. Wenn Jemand sein Leben dabei einbüsse, möge er durch die Fürbitte der Apostel Petrus und Paulus von seinen Sünden befreit werden.

Am 23. März tadelte er (II, 61) den B. Dietwin von Lüttich wegen Simonie und saumseliger Verwaltung seines Amtes. Gleichwohl absolvirt er ihn, weil er in Folge seines hohen Alters dem Lebensende nahe sei, kraft der Autorität des h. Petrus von seinen Sünden.

Auch den Erzbischof Anno von Köln ermahnte Gregor nochmals unter dem 29. März (II, 67) zur Durchführung der Beschlüsse gegen Simonie und Konkubinat. Unter allen deutschen Kirchen, schreibt er, sei die von Köln seit jeher mit der römischen am engsten, wie die süsseste Tochter mit der Mutter verbunden gewesen. Anno müsse darum auch besonders folgsam sich erweisen gegen seine Dekrete über den Cölibat, welche nicht neu erfunden seien, obwohl der päpstliche Stuhl auch das Recht habe, gegen neue Verirrungen neue Heilmittel zu bieten. Anno möge darum ein Provinzialkoncil halten zur Einschärfung des Cölibatgesetzes, wie auch das Dekret gegen die Simonie in Erinnerung bringen. Eine ähnliche Ermahnung liess der Papst an demselben Tage dem Erzbischof Wezelin von Magdeburg zukommen (II, 68).

Da der Bischof von Bamberg auch den ihm gestellten neuen Termin versäumt hatte und inzwischen von Bamberger Abgeordneten in Rom auch wegen Vergewaltigung eines Klosters verklagt worden war, wurde er am weissen Sonntage (12. April) in einer Versammlung der Kardinäle, welcher auch

der trotz seines Entschuldigungsschreibens unerwartet nach Rom gekommene Erzbischof Sigfrid von Mainz und die Bischöfe von Würzburg und Metz anwohnten, vom Papste wegen Simonie exkommunicirt, und der Erzbischof Sigfrid mit der Ausführung dieser Sentenz beauftragt. Unterdessen hatte der Verurtheilte dem Rathe Sigfrids gemäss einen Vertrauensmann mit ungeheuren Geschenken „zur Befriedigung der römischen Habsucht" nach Rom geschickt, dem er dann selbst gefolgt war. Zwei Tagereisen vor der Stadt vernahm er die Kunde von seiner Verurtheilung. Der Papst liess nach langen Verhandlungen seinen Boten sagen, dass es bei dem getroffenen Entscheide sein Bewenden habe [1]). Sigfrid aber war, weil er den Bischof von Bamberg simonistisch geweiht, selbst kaum der Censur entgangen [2]).

Wichtiger als diese Bischofsstreitigkeiten waren für Gregor natürlich seine Beziehungen zu den politischen Mächten. Als der König Salomo von Ungarn sich seiner Botmässigkeit entzogen und unter deutschen Schutz begeben, hatte der Papst ihm schon unter dem 28. Oktober 1074 (II, 13) Vorwürfe gemacht, dass er sein Land, welches der römischen Kirche angehöre, von deutschen Königen als Lehen angenommen habe. Der König Stephan habe es einst der römischen Kirche geschenkt. Der Kaiser Heinrich II. habe dann nach seiner Eroberung Lanze und Krone zum Grabe des h. Petrus geschickt und es so seinem rechtmässigen Eigenthümer wieder zugestellt. Salomon müsse darum sein Land als päpstliches, nicht als königliches Lehen betrachten und seinen Irrthum redressiren, widrigenfalls der Papst die Ehre des h. Petrus gegen ihn vertheidigen werde. Nun setzte er sich unter dem 14. April 1075 (II, 70) mit Salomo's Nebenbuhler Geusa in Verbindung, angeblich um zwischen ihnen Frieden zu stiften, in Wirklichkeit aber, um die päpstliche Oberherrschaft über Ungarn aufs Neue zu befestigen. Salomo's Niederlage begründet er damit, dass St. Peter ein

---

1) So berichtet der Bamberger Klerus im Frühjahr 1075 einem Bischofe (Cod. Udalr. n. 44, Jaffé V, 93).

2) Auch hier geht Pipers S. 45 Darstellung wieder darauf aus, mehr System in die Thatsachen zu bringen, als sie in Wirklichkeit enthalten.

starker Fels sei, der die Pforten der Hölle zerbreche, und zerstöre, was sich ihm entgegenstelle. Geusa möge ihm seine Wünsche mittheilen; seiner Seits lasse er durch seine Legaten ihm Weiteres kund thun.

Schwebte auf diese Weise der päpstliche Stuhl eine Zeit lang in Gefahr, ein altes Lehen zu verlieren, so ward ihm zur selben Zeit ein neues angeboten von einer Seite, von welcher er es am wenigsten erwarten konnte. Von seinen Brüdern bedrängt suchte der russische Grossfürst Demetrius sich dadurch zu sichern, dass er den Papst zum Lehnsherrn erwählte. Gregor griff natürlich doppelt freudig zu, in der Hoffnung politisch und kirchlich Herr des russischen Reiches zu werden. Am 17. April 1075 schrieb er an Demetrius (II, 74), sein Sohn habe dem h. Petrus den Treueid geleistet und von ihm (dem Papste) Russland als Lehen begehrt. Er habe diesem Verlangen entsprochen und sende nun Legaten nach Russland, die noch besondere Aufträge auszurichten hätten. Was dieselben kraft apostolischer Vollmacht in Russland anordnen würden, möge Demetrius gegen jeden Angriff sicher stellen.

Ebenso erfolglos wie dieser Versuch, sich Russland zu unterwerfen, war das neue, noch an demselben Tage ausgefertigte Schreiben an den Dänenkönig Suen (II, 75), in welchem Gregor sich über seine Machtansprüche in unverhohlenster Weise äusserte. Die frühern Päpste, beginnt er, hätten das Recht für sich in Anspruch genommen, alle Völker und Fürsten zu belehren und zurechtzuweisen. Das Gesetz der Päpste herrsche weiter als das der (altrömischen) Kaiser; einst habe Augustus, dann Christus geherrscht. Nun aber hätten die Fürsten sich vereint zum Ungehorsam gegen die Kirche; er sende beinahe keine Legaten mehr zu ihnen, weil dies doch fruchtlos sei, sondern bete nur noch zum Herrn der Könige und zum Gott der Rache. Der König Suen bilde eine Ausnahme. Da er schon Alexander II. Wünsche geäussert (hinsichtlich der Errichtung eines Metropolitanstuhls), möge er nun mittheilen, ob er dieselben noch hege. Man sieht, wie angelegentlich Gregor seinen früher erwähnten Plan, eine neue Stütze im Norden sich zu gründen, verfolgte. Freilich erreichte er nichts. Suen schickte dem Verlangen des frühern Briefes gemäss seinen Sohn nach

Rom, erlebte aber nur den Schmerz, ihn auf der Reise sterben zu sehen[1]).

Dem Herzoge Boleslaus von Polen dankte der Papst unter dem 20. April (II, 73) für die freiwillig dargebrachten Gaben. Dann verlangt er, dass seine Legaten, welche die Bischofssitze in Polen vermehren und einen Metropolitanstuhl dort errichten sowie andere kirchliche Angelegenheiten ordnen sollten, von ihm unterstützt würden. Schliesslich fordert er ihn auf, das dem Grossfürsten von Russland weggenommene Geld herauszugeben.

Am 20. Juli 1075[2]) lobte Gregor den deutschen König noch wegen seines Eifers für die Verbote von Simonie und Konkubinat. Er that dies, indem er ihm das Anathem mittheilte, welches er über den simonistischen Bischof Hermann von Bamberg gesprochen hatte (III, 3). Auch am 3. September hegte der Papst noch die Hoffnung, die mit dem deutschen Könige verfeindeten Bischöfe würden durch ihn an dem Besuche eines Koncils unter dem Vorsitze des Erzbischofs Sigfrid von Mainz nicht verhindert werden. So äussert er sich nämlich diesem gegenüber (III, 4)[3]), da er ihn auffordert, die Anklage gegen den Bischof von Strassburg wegen Simonie zu untersuchen, trotz der Kriegsunruhen in Deutschland ein Koncil zu halten und die Dekrete über Simonie und Konkubinat zur Ausführung zu bringen. Und um dieselbe Zeit, da zwei königliche Gesandte

1) Vgl. darüber Gfrörer III, 114. Danach ist die Angabe Pipers S. 41 zu modificiren, der König habe beide Schreiben keiner Antwort gewürdigt.

2) Dieses Datum mit Dünzelmann Forsch. zur deutsch. Gesch. XV, 517 zu ändern, liegt kein Grund vor.

3) Dieser Brief war die Antwort auf ein Schreiben Sigfrids (Cod. Udal. n. 45, Jaffé V, 97), welches die Aufschiebung des vom Papst angeordneten Koncils mit den politischen Verhältnissen in Deutschland entschuldigte. Als dann dies Koncil wirklich zu Stande kam, und der B. Heinrich v. Chur als päpstlicher Legat einen Brief an Sigfrid verlas, in welchem die sofortige Scheidung der verheiratheten Priester oder aber deren Absetzung befohlen wurde, entstand ein solcher Tumult gegen Sigfrid, dass er es vorzog, sich um diese Angelegenheit weiter nicht zu kümmern, sondern sie dem Papste selbst und seinen Legaten zu überlassen.

mit geheimen Aufträgen zu Verhandlungen in Rom weilten, spricht Gregor (III, 7) Heinrich seine Anerkennung dafür aus, und erklärt sich bereit, ihn in Rom als Herrn, Bruder und Sohn zu empfangen. Er ersucht ihn zugleich, an Stelle des abgesetzten Hermann einen neuen Bischof in Bamberg wählen zu lassen [1])..

Aber am 11. September gibt der Papst seiner Unzufriedenheit mit dem Verhalten Heinrichs schon offen Ausdruck. Vor dem Monat August, schreibt er an Beatrix und Mathilde (III, 5), habe der König ihm zwei Gesandte zugeschickt, welche noch in Rom seien, mit einem Briefe, in welchem diese Gesandtschaft als eine geheime, nur Agnes, Beatrix und Mathilde zu notificirende bezeichnet werde, weil die meisten deutschen Fürsten den Frieden zwischen ihm (dem Könige) und dem Papst nicht wollten; nach Beendigung seines Sachsenzuges werde er eine neue Gesandtschaft schicken. Hernach habe Heinrich (vermuthlich durch den Boten, dem der Papst den III, 7 stehenden Brief mitgab) seinen in Rom anwesenden Gesandten mittheilen lassen, er werde jenes Versprechen demnächst zur Ausführung bringen. Nun aber habe er seinen Plan gänzlich geändert und wolle von einer geheimen Gesandtschaft nichts mehr wissen. Ohne Zweifel sei es ihm also um die Eintracht mit dem Papste nicht mehr zu thun, und darum werde er (der Papst) sich auf diesen veränderten Plan nicht einlassen.

Trotz jener neuen, nur durch den Sachsenkrieg veranlassten Annäherung an den Papst verharrte der König also doch in Feindschaft gegen ihn. Nach der Ermordung Herlembalds in Mailand hatte die Gegenpartei es bei ihm zu Wege gebracht, dass während der Lebzeit eines rechtmässigen Erzbischofs der mai-

---

1) Dass dieser Brief vor III, 5, etwa Anfangs September geschrieben wurde, zeigen Giesebrecht Kaisergesch. III, 1127 f., Dünzelmann Forsch. XV, 516, Beyer ebend. XXI, 407 ff. — Delarc III, 161 macht darauf aufmerksam, dass zu Anfang dieses Briefes aberant statt aberamus gelesen werden müsse, und der Papst nicht sagen wolle, er sei wegen Krankheit von Rom abwesend gewesen, sondern seine Räthe (wegen einer Epidemie), und desshalb habe der Ueberbringer des Briefes (der von jenen zwei Gesandten zu unterscheiden ist) auch nicht länger in Rom weilen wollen.

länder Geistliche Tedald dort von ihm investirt wurde [1]). Der Papst verbot Tedald die Annahme der Weihe und richtete ein gleiches Mahnschreiben unter dem 8. Dezember (III, 9) auch an die Suffragane des Mailänder Sprengels. Dasselbe beginnt mit dem Vorwurf gegen den König, dass er seinem Versprechen zuwider Tedald in Mailand eingesetzt habe. Strenge und herausfordernd aber lautete der Brief, den Gregor wahrscheinlich an demselben Tage [2]) an Heinrich abfertigte (III, 10). Zunächst hielt er ihm vor, dass er dem Gerüchte zu Folge wieder in Verkehr mit den exkommunicirten simonistischen Räthen getreten sei. Für diesen Fall gibt er ihm auf, bei einem Bischofe zu beichten und sich eine Busse auflegen zu lassen, der dann darüber an den apostolischen Stuhl zu berichten habe. Weiter spricht der Papst sein Erstaunen darüber aus, dass Heinrich ihm stets seine Unterwürfigkeit versichere, dann aber gerade umgekehrt handle. Dies zeige namentlich die Mailänder Angelegenheit sowie die Besetzung der Stühle von Firmo und Spoleto im Widerspruch zu den päpstlichen Bestimmungen. Wer gehorsam sei gegen Gott, beobachte das, was der Papst den Satzungen der h. Väter folgend sage, als wenn es aus dem Munde des Apostels selbst komme. Das Dekret der letzten römischen Synode (gegen die Laieninvestitur) sei keine Neuerung, sondern beruhe auf der alten Kirchendisciplin. Damit dasselbe dem Könige nicht schwer und ungerecht erscheine, habe er ihm ja sagen lassen, er könne Gesandte schicken, mit denen er über etwaige Milderungen des Dekretes verhandeln wolle, soweit dies ohne Verletzung der Ehre des ewigen Königs zulässig sei. Anstatt auf Verhandlungen einzugehen, habe der König aber das Dekret übertreten. Schliesslich ermahnt Gregor ihn, die Freiheit der Kirche nicht länger zu beeinträchtigen.

Während vorstehender Brief in Goslar zu Weihnachten 1075 [3]) überreicht wurde und eine so ungnädige Aufnahme fand,

---

1) Das Nähere hierüber bei Bonitho; dazu Hefele V, 57 f. (2. Aufl.).

2) Dass der Brief irrig vom 8. Januar 1076 statt 8. Dezember 1075 datirt ist, vgl. bei Hefele V, 60 (2. Aufl.).

3) Bernold Chron. a. 1076: an der Oktave des Weihnachtsfestes. Mit Unrecht scheint uns Martens Heinr. IV. u. Greg. VII. Danzig 1887,

dass die Legaten sich dem päpstlichen Auftrage gemäss genöthigt sahen, den König vor die nächste Fastensynode nach Rom zu laden, ward hier ein Versuch gemacht, der Regierung des kampflustigen Papstes ein gewaltsames Ende zu bereiten. Als Gregor in der Festnacht vom 24. auf den 25. Dezember in St. Maria ad praesepe celebrirte, wurde er noch während der Messe, bei der Austheilung der Kommunion von Cencius überfallen und in einen Thurm geworfen [1]). Sofort aber am andern Morgen befreiten ihn die Römer, und Gregor begab sich in jene Kirche zurück, die begonnene Messe zu vollenden und dann nach dem Herkommen mit grossem Hofstaat in den Lateran zu ziehen. Das Haus des Cencius ward geschleift, und er selbst zur Flucht genöthigt [2]). Wohin anders hätte er fliehen sollen als zu seinem Genossen in der Feindschaft gegen den Papst, dem Könige Heinrich?

Gegen diesen sah Gregor sich bald genöthigt, zu noch schärferen Drohungen überzugehen. Er forderte denselben auf, die gefangen genommenen sächsischen Bischöfe vor der Hand zu restituiren, dann ein Koncil zu versammeln, auf dem auch er (der Papst) erscheinen könne, damit über die Bischöfe kanonisch gerichtet werde, und endlich die exkommunicirten Räthe zu entlassen. Wenn der König im Ungehorsam verharre, werde er ihn wie ein faules Glied von der Einheit der Kirche abschneiden [3]).

Die Antwort des Königes auf diese päpstlichen Massregeln

S. 16 die den Gesandten mündlich mitgegebene Instruktion als eine schwere und provocirende Drohung im Gegensatz zu dem mitgetheilten Briefe zu betrachten. Die in dem später zu erwähnenden Schreiben des Papstes (bei Jaffé II, 535) enthaltenen Ausführungen werden dort nicht als Inhalt jener Instruktion überliefert.

1) Die Schilderung im Einzelnen bei Paul Bernried. Vita n. 41 sqq. Wenn aber hier erzählt wird, Einer der Uebelthäter habe dem Papst das Haupt abschlagen wollen, ihn jedoch nur an der Stirne verwundet, so kann die Verwundung, wie die weitern Vorgänge zeigen, jedenfalls nicht bedeutend gewesen sein.

2) Unter den Grausamkeiten, welche der Gregor feindliche Kard. Benno (Vita Hildebr. lib. 1) ihm zum Vorwurfe macht, erwähnt er auch, der Papst habe neun Leute des Cencius hängen, und dem Sohne einer Witwe die Füsse abhauen lassen.

3) Bruno De bell. Saxon. c. 64.

und Drohungen war die deutsche Nationalsynode von Worms am 24. Januar 1076. Hugo Candidus überbrachte eine Lebensbeschreibung des Papstes, welche die Grundlage der von den deutschen Bischöfen gegen ihn zu fällenden Sentenz bilden sollte, sowie einen vorgeblichen Brief des römischen Klerus, Senates und Volkes, in welchem die Absetzung des Papstes gefordert wurde. Fast alle deutschen Bischöfe waren mit dem Könige in Worms anwesend, Sigfrid von Mainz und Udo von Trier voran, — der Stuhl von Köln war durch Anno's Tod erledigt. Die Verhandlung verlief natürlich dem Wunsche des Königes gemäss. Nur die Bischöfe Adalbero von Würzburg und Hermann von Metz erklärten die Verurtheilung eines Abwesenden, zumal aber des Papstes, gegen den kein Bischof klagen könne, für unkanonisch. Der Bischof Wilhelm von Utrecht dagegen erwiderte, dass, wer der Verurtheilung des Papstes nicht zustimme, sich gegen den König auflehne, dem er Treue geschworen. Unter solchem Drucke kam das Wormser Dekret zu Stande, welches alle unterschrieben. Dasselbe begann mit der Erklärung, dass die Bischöfe, über die usurpatorische Thronbesteigung Gregors unterrichtet, nur gehofft hätten, er werde dieselbe durch eine gute Regierung ausgleichen. Nun aber bezeuge der schlimme Zustand der ganzen Kirche das Gegentheil. Im Widerspruch zu dem christlichen Gebote der Liebe bringe er durch Neuerungen, Stolz und Herrschsucht Alles in Aufruhr. So in Rom selbst, dann in Italien, Deutschland, Frankreich und Spanien. Nach Kräften habe er die Bischöfe ihrer Gewalt beraubt, die kirchliche Verwaltung dem Pöbel [d. i. der Pataria und ihren Gesinnungsgenossen] in die Hand gegeben, bewirkt, dass nur der als Bischof oder Presbyter angesehen werde, der durch die unwürdigste Schmeichelei sich dies vom Papste erbettele [in Folge des Verbotes der Laieninvestitur], und so die vom Apostel so sehr empfohlene Vertheilung der Gewalt unter die Glieder Christi in Verwirrung gebracht[1]. Er habe bestimmt, dass wenn

1) Meltzer Gregor VII. und die Bischofswahlen 2. Aufl. S. 164 ff. sucht zu erweisen, dass wirklich das Endziel von Gregors Bestrebungen hinsichtlich der Bischofswahlen die Erwerbung eines unmittelbaren päpstlichen Ernennungsrechtes war. Er führt hierfür die These des Gregoria-

ein Vergehen zur Kunde des Papstes komme, nicht mehr der betreffende Bischof die Binde- und Lösegewalt besitze, sondern er oder sein Legat zu richten habe. Diese Anmassung überschreite jedes Mass von Wahnsinn und widerspreche direkt der h. Schrift. Unter diesen Umständen könne er nicht länger Papst bleiben. Gregor habe zur Zeit Heinrichs III. geschworen, weder selbst den päpstlichen Stuhl zu besteigen noch einen Andern zu dieser Würde zuzulassen ohne Zustimmung des Kaisers oder seines Sohnes. Und um den Ehrgeiz einiger Kardinäle, welche nach der päpstlichen Würde gestrebt, zu ertödten, habe er, unter der Bedingung, dass sie das Gleiche thäten, geschworen,

---

ners Manegold an: Testimonia Gregorii quod tam electio quam ordinatio pontificum praecipue ad apostolicum pertineat sedem. Aber dies ist nur insofern zutreffend, als Gregor im Gegensatz zu der landesherrlichen Besetzung der Stühle auf der Ausführung der alten Kirchengesetze über die Wahl durch Klerus und Volk unter Zustimmung der Komprovinzialen, insbesondere des Metropoliten bestand, dessen Rechte er freilich nur als einen Ausfluss der seinigen betrachtete. Als Universalbischof erklärte er ja I, 12 sogar die Bischöfe nur für seine „Stellvertreter". Wo also sich irgend ein Grund für ihn ergab, die Functionen des Metropoliten selbst auszuüben, versäumte er diese Gelegenheit seiner Machterweiterung nicht. Wie die röm. Synode vom 19. Nov. 1078 can. 4 die Weihen für ungültig erklärte, welche ohne Zustimmung des Klerus und des Volkes ertheilt würden, so lehrten auch die Gregorianer übereinstimmend, wie Bonitho im ganzen 2. Buche seines „Dekretes", Deusdedit im 1. Buche c. invasores, und Anselm von Lucca in seiner Kanonessammlung VI, 37. 44, die Wahl der Bischöfe müsse geschehen durch Klerus und Volk unter Zustimmung des Metropoliten und der übrigen Komprovinzialen. Dies natürlich als Regel ohne Beeinträchtigung der Rechte des römischen Universalbischofes, wie es prägnant erhellt aus Bonitho Decret. lib. IV. tit. 29: Quod sic papa vices suas contulit archiepiscopo, ut in partem sit vocatus sollicitudinis mit der natürlichen Konsequenz in tit. 28: Quod papa possit episcopum contra voluntatem archiepiscopi consecrare. Hierauf beruhte es denn auch, wenn im 6. Kanon der römischen Fastensynode von 1080 ausdrücklich festgesetzt wurde, die Wahl der Bischöfe solle geschehen durch Klerus und Volk unter Zustimmung des Papstes oder des Metropoliten. Richtig bemerkt anderseits Rocquain l. c. 118 sqq., Gregor habe thatsächlich die Wahlen in seinem Sinne durch die Legaten zu beherrschen versucht, so dass man wohl von einem suffrage dirigé reden könne.

das Papstthum nicht anzunehmen. Beide Eide habe er gebrochen. Unter Nikolaus sei beschlossen worden, dass Niemand Papst werde als durch die Wahl der römischen Geistlichen (cardinales), die Zustimmung des Volkes und die Autorität die Königes. Diesen Beschluss habe er selbst veranlasst. Dazu gebe er der ganzen Kirche Aergerniss durch einen zu vertraulichen Umgang mit einer Frau [Beatrix]. Allgemein heisse es, durch gewisse Weiber würden jetzt die päpstlichen Urtheile und Dekrete gemacht, durch einen Weibersenat werde die Kirche regiert. Auf Grund aller dieser Vergehen, schliessen die Bischöfe, kündigten sie Gregor den Gehorsam und erkennten ihn ferner nicht mehr als Papst an [1]).

Bei aller Leidenschaftlichkeit, mit welcher dies Wormser Dekret abgefasst ward, enthält dasselbe doch einige bedeutungsvolle Winke, aus denen zu ersehen ist, wie die bis dahin unerhörte Regierungsweise Gregors VII. von den Zeitgenossen aufgefasst wurde. Dass er nicht genau gemäss dem Gesetze von 1059 auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurde, sondern seine Wahl, nach welcher er sofort die Kirchenverwaltung übernahm, ohne königliche Zustimmung erfolgte, hörten wir bereits. Dass der Papst durch sein rücksichtsloses, ja revolutionäres Vorgehen die Länder in Verwirrung brachte, unterliegt gleichfalls keinem Zweifel; desgleichen, dass er alle seine Vorgänger in Koncentration der kirchlichen Macht überbot und das Ansehen der Bischöfe zu Gunsten des päpstlichen möglichst heruntersetzte.

Wie die Auflehnung gegen Gregor von Italien ausgegangen war, so suchte nun Heinrich auch dort Bundesgenossen in dem von ihm aufgenommenen schweren Kampfe zu gewinnen. Die Bischöfe von Speier und Basel schickte er in die Lombardei, wo sich alsbald eine Synode, die von Piacenza [2]) versammelte,

---

1) Mon. Leg. II, 44 sqq., im cod. Udal. n. 48, Jaffé V, 103.

2) Paul Bernr. Vita n. 56 hat irrthümlich: in Pavia, während Arnulf Hist. eccl. Mediol. (bei Muratori Rer. ital. script. IV, 43) die Bischöfe in Piacenza sich verschwören und in Pavia den Papst verwerfen lässt. Unrichtig sucht Tononi Greg. VII. e i Piazentini Piacenza 1885, S. 91 diese Mittheilungen als historisch festzuhalten. Was hier von der ungefähr einen Monat später gehaltenen Versammlung in Pavia berichtet wird, geschah schon in Piacenza.

um sich die Wormser Beschlüsse anzueignen. Auch gaben die lombardischen Bischöfe sich Mühe, allenthalben Theilnehmer an der Empörung gegen Gregor zu sammeln, wie anderseits der König durch Geld und Versprechungen auf die Fürsten Italiens einzuwirken suchte. Nur Dominicus von Grado blieb dem Papste treu und empfing dafür ein Dankschreiben, in welchem Gregor betheuert, sich die Feindschaft der lombardischen und einiger deutschen Bischöfe nur zugezogen zu haben, weil er ihrer Verkehrtheit Widerstand geleistet (III, 14).

Inzwischen nahte die zweite Fastenwoche, auf deren Montag (22. Februar) der König vor die römische Synode geladen war. 110 Bischöfe, auch die Mutter des Königs, Agnes wohnten derselben in der lateranischen Basilika bei. Im Geiste der Zeit glaubte man ein gutes Omen an einem Ei zu besitzen, auf dessen Schale eine sich aufrichtende und wieder niedersinkende Schlange zu sehen war — ein vermeintliches Wunder. Die Synode beschäftigte sich eben mit dem Betrachten dieses Eies, als ein Geistlicher von Parma, Roland, der königliche Bote in die Versammlung trat. Nachdem zur Eröffnung der Verhandlungen ein Hymnus gesungen war, liess Roland den Papst nicht zu Worte kommen, sondern rief: „Der König mit allen deutschen und italienischen Bischöfen befiehlt dir, von dem usurpirten Stuhl Petri herabzusteigen; denn nur nach ihrem Willen und durch kaiserliche Verleihung kann Jemand diese Würde erlangen“. Den römischen Klerus aber forderte er auf, zu Pfingsten sich bei dem Könige einzufinden, um von diesem einen neuen Papst zu erhalten. Zugleich überreichte er einen Brief des Königs an Klerus und Volk von Rom, in welchem „der Mönch Hildebrand“ als Usurpator des päpstlichen Stuhles bezeichnet, und die Römer aufgefordert wurden, Gregor zu vertreiben, sowie gemeinsam mit allen Bischöfen und dem Könige einen neuen Papst zu wählen. Diesem Briefe war ein Schreiben an „Hildebrand“ selbst angeschlossen, in welchem der König Gregor vorwarf, dass er ihm das italienische Reich entfremdet, dass er die Rechte der Bischöfe geschädigt und schliesslich die Alternative aufgestellt habe, entweder er (der Papst) müsse sterben, oder der König Leben und Reich verlieren. Auf Grund der Wormser Beschlüsse und als Patrizius der Römer befehle

er ihm nun, der päpstlichen Würde zu entsagen. Noch einen anderen Brief liess der König auf der römischen Synode überreichen, der schon die charakteristische Aufschrift trug: „Heinrich, König nicht durch Usurpation, sondern durch göttliche Anordnung an Hildebrand nicht mehr Papst, sondern falschen Mönch". Diesen Titel, beginnt das Schreiben, verdiene er, weil er alle Stände in der Kirche in Verwirrung gebracht und des Fluches statt des Segens theilhaft mache. Bischöfe und Priester trete er mit Füssen und gewinne dadurch die Gunst des Pöbels. Zuletzt habe er sogar ihm (dem Könige) gedroht, ihn der königlichen Würde zu berauben, als ob er, und nicht Gott ihm dieselbe verliehen. Nach der Lehre der Väter könne der König nur von Gott gerichtet, und wegen keines anderen Verbrechens abgesetzt werden als wegen Abfalls vom Glauben. Selbst das Gericht über Julian den Apostaten hätten die h. Väter Gott überlassen. Schliesslich fordert Heinrich den Papst nochmals auf, den Stuhl Petri zu verlassen: „steige herab, steige herab, in Ewigkeit Verdammter!" [1]) Jetzt sprang der Bischof Johannes von Porto auf mit dem Rufe: „greift ihn", und sofort fielen der Stadtpräfekt, Beamte, Soldaten und Adlige mit gezückten Schwertern über Roland her. Der Papst selbst soll ihn mit seinem eigenen Leibe gedeckt und dann zur Beruhigung der Gemüther eine Ansprache an die Versammelten gehalten haben.

Von der Synode zur Verurtheilung des Königs aufgefordert, erliess Gregor, wahrscheinlich erst am folgenden Tage nachstehendes Dekret: „Dem Könige Heinrich verbiete ich die Regierung des ganzen deutschen und italischen Reiches und spreche alle Christen von dem ihm geleisteten oder noch zu leistenden Eide frei, und verbiete, dass ferner ihm Jemand als dem Könige diene. Denn es geziemt sich, dass Jemand, welcher die Ehre der Kirche zu vermindern strebt, die eigene verliere. Und weil er als Christ ungehorsam war, mit Exkommunicirten verkehrte und viele Verbrechen beging, belege ich ihn mit dem Anathem" [2]).

1) Mon Leg. II, 46 sq. Cod. Udal. n. 47, Jaffé V, 101.

2) Dass hier wirklich die Absetzung des Königs ausgesprochen wurde, und nicht bloss eine Suspension, zeigt Giesebrecht III, 1134. Die für die gegentheilige Ansicht neuerdings von Martens in Dove's Zeitschr. f. Kirchenrecht 1882, S. 211 ff. aufgestellten Gründe scheinen uns nicht

Dieses Dekret ist höchst bemerkenswerth für die gregorianische Idee vom Papstthum. Während der König nach der in alter Zeit festgehaltenen Anschauung Niemanden als Richter über sich anerkennen wollte denn Gott allein, sprach Gregor VII. sich das Recht zu, ihn abzusetzen. Der erste Papst, der die kirchliche Jurisdiction auch auf die Fürsten anzuwenden suchte im Gegensatz zu der von Heinrich IV. geltend gemachten Anschauung der byzantinischen Zeit, war Nikolaus I. gewesen. Er hatte den kühnen Gedanken ausgesprochen, dass die Fürsten gleich allen Gläubigen der Seelsorge der Kirche anvertraut und darum auch ihrer Strafjurisdiction unterworfen seien. Nun ging aber Gregor VII. einen bedeutenden Schritt weiter, indem er den deutschen König nicht bloss in dessen Eigenschaft als Christ mit der Exkommunikation belegte, sondern auch ausserdem als König der Könige den Fürsten als solchen vor seinen Richterstuhl stellte. Hatte er schon früher den Apostel Petrus den obersten Fürsten aller Länder und Völker genannt, so zog er jetzt die praktische Konsequenz, indem er den König Heinrich entthronte. Um gar keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, dass er in Heinrich den Fürsten und den Christen unterschied, und dass er sich nicht mit der Kirchenstrafe der Exkommunikation begnügte, sondern die Entthronung des Königes als besonderes Recht für sich beanspruchte, brachte er Beides in dem Dekrete zum Ausdruck und stellte die Entthronung mit besonderer Motivirung der Exkommunikation voran. Jene sollte nicht etwa eine Konsequenz dieser sein, sondern als eine eigene Strafe aufgefasst werden[1].

überzeugend, vielmehr den eigenen Aeusserungen des Papstes gegenüber hinfällig zu sein. Martens sieht sich genöthigt, letztere (S. 219) geradezu für falsch zu erklären.

1) Wie neu auch den Zeitgenossen das Verfahren Gregors VII. erschien, erhellt daraus, dass die Vertheidiger des Papstes sich grosse Mühe geben, analoge Beispiele aus der Geschichte beizubringen. So beruft sich Bonitho darauf, dass Innocenz I. den Kaiser Arkadius, Konstantin den Kaiser Justin, P. Anastasius den Kaiser Anastasius exkommunicirt, Gregor III. den Kaiser Leo, Stephan II. Karl, den Bruder Pipins abgesetzt, Gregor I. zu Gunsten der fränkischen Herberge in Rom auch die Könige mit Absetzung bedroht habe. Nikolaus I., fügt er noch bei, habe zwei Kaiser,

Mit der Entthronung und Exkommunikation des Königes begnügte sich aber der Papst auf der Synode nicht. Der Erzbischof Sigfrid von Mainz . als das Haupt der Synode von Worms ward gleichfalls von seinem Amte suspendirt und von dem Empfang der Sakramente ausgeschlossen. Die übrigen Theilnehmer an jener Synode wurden bloss suspendirt, und wenn sie nur gezwungen zugestimmt hatten und bis zum Petersfeste (1. August) Satisfaction leisteten, sollten sie gänzlich straflos bleiben. Desgleichen traf die Mitglieder der Synode von Piacenza die Exkommunikation. Ausserdem wurden noch einige Strafurtheile wegen anderer Vergehen über französische Bischöfe, Geistliche und Grafen gefällt.

Durch eine Encyclika an „Alle, welche zu den Schafen des h. Petrus gehören wollten“ veröffentlichte der Papst die gegen Heinrich IV. gefällte Sentenz (III, 6).

Sofort beeilte er sich auch, da er sich mit Deutschland in einen Kampf von unabsehbaren Folgen gestürzt, wieder Freundschaft mit den Normannen anzuknüpfen. Am 14. März 1076 beauftragte er den Bischof Arnald von Acherunt (III, 11), dem Grafen Roger, dem Bruder Robert Guiskards mitzutheilen, dass er unter Voraussetzung geziemender Busse ihm und seinen Soldaten, welche gegen die Heiden zu Felde ziehen wollten, Vergebung ihrer Sünden gewähre. Auch sei er gern bereit, Robert von dem Banne zu befreien und ihm zu verzeihen, wenn er sich unterwerfen wolle. Wenn er dies aber nicht thue, dürfe Roger nicht mit ihm verkehren.

---

den orientalischen Michael und den abendländischen Lothar exkommunicirt. Vgl. die kürzere Beweisführung bei Paul v. Bernried (n. 86). Bemerkenswerth ist noch, dass Bonitho (lib. 7), gewiss nicht ohne Absicht, von der Absetzung des Königs gänzlich schweigt, und lib. 9 sogar der Deduction, (nach Pseudoisidor) habe der König vor seiner Aburtheilung restituirt werden müssen, die Bemerkung entgegenhält, das sei vor der Exkommunikation nothwendig gewesen, wenn der Besitz des Thrones in Frage gestellt worden wäre; aber da es sich nur um die Exkommunikation gehandelt habe, sei jene übrigens bloss von den Bischöfen geltende Rechtsbestimmung nicht anwendbar. Auch der Kardinal Deusdedit c. invas. II, 11 erwähnt unhistorisch genug, der Papst habe Heinrich erst exkommunicirt, dann mit Absetzung bedroht.

Bald liefen in Rom bischöfliche Widerrufe aus Deutschland ein[1]). Theils durch den König moralisch genöthigt auf der Synode in Worms, theils durch das gewaltthätige Vorgehen des Papstes in Schrecken gejagt, liessen manche Bischöfe sich gern zu denen zählen, die nicht freiwillig zugestimmt hätten. Zu ihnen gehörten die Bischöfe von Trier, Verdun und Metz, denen Gregor (III, 12) seine Verzeihung aussprach, wofern sie bereit seien das gegebene Aergerniss wieder gut zu machen. Er forderte sie zugleich auf, auch den Bischof von Toul, der den König aufgewiegelt habe, zur Bekehrung zu veranlassen.

Anders verhielt es sich mit den Bischöfen in der Lombardei. Die Erinnerung an sie versetzte Gregor in die düsterste Stimmung. Mit den Normannen, schreibt er an den Erzbischof Wifred von Mailand, stehe er in Friedensunterhandlungen. Sie würden dem h. Petrus schon Genugthuung geleistet haben, den sie nach Christus allein zum Herrn und Kaiser haben wollten, wenn er ihnen in einigen Punkten zu Willen wäre. Aber er hoffe nicht mit Schaden, sondern mit Nutzen für die römische Kirche den Frieden bald mit ihnen abschliessen zu können. Viele hätten ihm auch oft zum Frieden mit dem deutschen Könige gerathen; er sei auch dazu bereit, wenn dieser sich bekehre. Aber er (der Papst) setze seine Hoffnung mehr auf Gott als auf die Menschen. Der Teufel herrsche offen in der Welt, Wifred möge helfen ihn bekämpfen. Stets dauere dessen Herrschaft am kürzesten, wenn sie am stärksten zu sein scheine.

In der That waren es gerade Wifreds Kollegen, die lombardischen Bischöfe, welche den deutschen König an Feindseligkeit gegen Gregor noch überboten. Zu Pavia versammelten sie sich gleich nach Ostern auf Betreiben Wiberts von Ravenna und thaten den Papst in den Bann. In Deutschland bereitete der König einen ähnlichen Schlag vor. Wie er durch Roland auf der römischen Fastensynode schon hatte ankündigen lassen, berief er zu Pfingsten eine neue Versammlung nach

---

1) Dass dies schon während der röm. Fastensynode geschehen sei, beruht auf einer ungenauen Darstellung Bonitho's. Paul v. Bernried (n. 69) will sogar wissen, dass Bischöfe selbst barfuss nach Rom gekommen seien, den Papst um Verzeihung zu bitten und Busse zu thun.

Worms, auf welcher der von ihm abgesetzte Gregor einen Nachfolger erhalten sollte. In seinem Berufungsschreiben führte er aus, dass die priesterliche und königliche Gewalt nach göttlicher Anordnung von einander getrennt seien, wie dies schon bei Luk. 22, 38 durch die beiden Schwerter angedeutet werde. Hildebrand aber masse sich beide Gewalten an. Unter ähnlichen Ausführungen wie in seinem frühern Briefe gegen Gregor, dass er seine Krone Gott und nicht dem Papste verdanke, erhebt er dann noch die Anklage, seine Gesandten Roland und Genossen seien von Hildebrand wie von einem neuen rasenden Decius in Rom misshandelt worden [1]). Heinrich hatte sich aber bei seinen Erwartungen in Deutschland getäuscht. Mehre der ihm befreundeten Bischöfe starben unerwartet, Herzog Gottfried, der Gemahl der Markgräfin Mathilde von Toskana, ward am 27. Februar in Antwerpen ermordet. In Sachsen drohte ein neuer Aufstand. Vergebens verschob Heinrich die geplante Wahlversammlung auf das Petersfest (29. Juni), an dem sie neuer Anordnung gemäss in Mainz zusammentreten sollte. Dieselbe fand so wenige Theilnehmer, dass nichts zu Stande kam.

Der Papst fuhr unterdessen unbehindert mit dem Kirchenregimente fort. Im Mai 1076 befiehlt er dem spanischen Bischof Simeon unter starker Betonung der päpstlichen Autorität, die römische Liturgie in ganz Spanien und Galläcien nicht antasten zu lassen, den reissenden Wölfen bis aufs Blut eher Widerstand zu leisten und den Söhnen des Todes nicht zu glauben, welche fingirte päpstliche Briefe vorwiesen (III, 18). Im Juni forderte er den Erzbischof von Karthago auf, da in Afrika nicht einmal drei Bischöfe mehr vorhanden seien zur Vornahme einer Bischofsweihe, eine geeignete Persönlichkeit nach Rom zu schicken, die dort die Weihe empfange, und so die weitere Ordination möglich mache (III, 19). Einen wie milden und nachgiebigen Ton Gregor unter Umständen anzuschlagen verstand, zeigt sein Verhalten gegen den sarazenischen König Anzir von Mauretanien. Auf seinen Wunsch, schreibt er (III, 21), habe er den Presbyter Servandus zum Bischof geweiht. Dann dankt er ihm für die

1) Mon. Leg. II, 48; im cod. Udal. n. 49 Jaffé V, 106.

übersandten Geschenke wie für die Entlassung gefangener Christen. Glaubten sie doch Beide an denselben Gott, den Schöpfer und Regierer des Weltalls. Indem er dann Gesandte seiner Freunde Alberich und Cincius dem Könige empfiehlt, wünscht er ihm schliesslich, Gott möge ihn nach langem Leben in den Schoss Abrahams aufnehmen. So verstand Gregor an einen Heiden zu schreiben und die Lehre von der allein seligmachenden römischen Kirche zu verleugnen, während er in Deutschland den König wegen Ungehorsams entthronte!

Den gegen Heinrich IV. unternommenen Kampf verfolgte er mit eiserner Konsequenz. Dem Bischofe Heinrich von Trient sprach er seine Verwunderung darüber aus, dass er ihm in dieser Angelegenheit auf seinen Brief nicht geantwortet habe. Sicher werde bis zum Petersfeste Allen klar werden, dass Heinrich IV. mit vollem Rechte exkommunicirt worden sei [1]). Der Bischof möge ihn nicht länger im Zweifel lassen, ob er Gott oder den Menschen mehr gehorchen wolle. Ferner solle er zum Dienste des h. Petrus so viele Soldaten schicken als er könne und darüber zunächst der Gräfin Mathilde Mittheilung machen [2]). Am 25. Juli aber erliess der Papst von Laurento aus ein Rundschreiben an alle Bischöfe, Aebte, Fürsten u. s. w., in welchem er die der Kirche von Heinrich IV. zugefügten Unbilden schildert, sie auffordert, nach Kräften auf seine Bekehrung einzuwirken und sie warnt vor dem Verkehr mit den Genossen des Königs (IV, 1). In einem besondern Schreiben an die deutsche Nation suchte Gregor nachzuweisen, dass der König

---

1) In ähnlicher Weise soll der Papst bei der spätern Absetzung des Königes im J. 1080 am Ostermontage in St. Peter öffentlich erklärt haben, bis zum Petersfeste werde der König todt oder abgesetzt sein, widrigenfalls brauche man ihm nicht zu glauben. Da die Weissagung nicht eintraf, folgerten seine Gegner hieraus, der Papst habe sich selbst das Urtheil gesprochen. Bonitho (ad amic. lib. 9) sucht sie dagegen auf den geistigen Tod des Königes zu deuten. Richtig versetzt Martens Heinr. IV. S. 67 diese deutlichere Weissagung in das J. 1080, versteht aber unrichtig die oben angeführten Worte von einer blossen Hoffnung des Papstes, dass die Bischöfe das Unrecht des Königes einsehen würden: sperantes promittimus besagt mehr.

2) Bei Mansi XX, 375. Jaffé Bibl. II, 534. V, 109 (cod. Udal. n. 50).

mit Recht exkommunicirt worden sei. Er führte Alles auf, was er zur Bekehrung des Königes unternommen habe, und knüpfte daran die Anklage, derselbe habe trotzdem schliesslich beinahe alle Bischöfe Italiens, und so viele er gekonnt in Deutschland zum Abfall vom christlichen Glauben, d. h. zum Ungehorsam gegen den römischen Stuhl verleitet. Dieses und die andern Vergehen des Königes bildeten gewiss einen hinreichenden Grund für dessen Exkommunikation [1]).

Unter dem 25. August beantwortete der Papst von Tibur aus mehre Anfragen des Bischofs Hermann von Metz in derselben Angelegenheit (IV, 2): Alle, die mit dem exkommunicirten Könige Heinrich, wenn er noch König zu nennen sei, verkehrten, seien selbst exkommunicirt. Die aber behaupteten, ein König könne nicht exkommunicirt werden, sollten unter anderm bedenken, dass der Papst Zacharias den fränkischen König abgesetzt und die Franken vom Treueide entbunden habe. Desgleichen habe Gregor I. diejenigen, welche eines seiner Privilegien verletzen würden, nicht nur mit dem Banne, sondern auch mit dem Verlust ihrer Würde bedroht [2]). Dem

---

1) Bei Mansi XX, 377. Jaffé Bibl. II, 535. Nach Aventin Annal. V, 14, 4 sqq. wäre dieses „bescheidener" gehaltene Schreiben durch heftige Invectiven der Anhänger des Königes veranlasst worden. Sie hätten dem Papst vorgeworfen, er wüthe wie der Antichrist, setze sich zu Babel in den Tempel, beanspruche göttliche Ehren und rühme sich seiner Unfehlbarkeit, stürze Alles in Verwirrung und Krieg. Seinen Ehrgeiz zu verbergen, ersinne er Fabeln, fälsche die Geschichte, verdrehe die h. Schrift. Er glaube sich der Binde- und Lösegewalt nach Willkür bedienen zu können und lehne sich gegen den König, den Gesalbten des Herrn auf. Die Gewalt des Kaisers stamme von Gott, Gregor, der sich gegen dieselbe auflehne, sei mit Schwert, Banden und Kerker niederzukämpfen. Zu Petrus und dessen Nachfolger habe Christus gesprochen: weiche von mir Satan, du bist mir zum Aergerniss; und: wer das Schwert gebraucht, wird durch dasselbe umkommen. — Wir bemerken noch, dass hier dem Papste Urkundenfälschung vorgeworfen wird, es also — die Richtigkeit der Angabe Aventins vorausgesetzt — irrig ist, wenn Rocquain l. c. p. 131 behauptet, die Zeitgenossen hätten Gregor nie der Fälschung beschuldigt. Ueber obiges Schreiben vgl. Döberl in dem Progr. des Ludwigsgymn. München 1891.

2) Gemeint sind Gregors I. ep. XIII, 8 sq., über deren Unechtheit vgl. Friedrich Neubearbeitung von Janus München 1892, S. 380.

h. Petrus habe Christus alle seine Schafe anvertraut. Wenn aber der apostolische Stuhl das Geistliche zu richten habe, warum denn nicht das Weltliche? Die Bischöfe sollten als geistliche Männer die weltlichen zurechtweisen. Die königliche Würde sei von dem menschlichen Stolz erfunden und strebe nach eitlem Ruhme, die bischöfliche sei von Gott eingesetzt und ziele auf das himmlische Leben. Gemäss Ambrosius stehe die königliche Würde viel weiter hinter der bischöflichen zurück, als das Blei hinter dem Golde. Darum habe auch der Kaiser Konstantin den letzten Platz unter den Bischöfen eingenommen. Er (der Papst) habe einigen Bischöfen Vollmacht ertheilt, die wegen des Königs Exkommunicirten loszusprechen. Die Lossprechung des Königs selbst behalte er aber dem apostolischen Stuhle vor. Die Weihen ferner, welche die mit dem Könige in Verbindung stehenden Bischöfe ertheilten, würden dem h. Gregor gemäss zum Fluch. Denn dass Verfluchte und Exkommunicirte segnen und die göttliche Gnade, welche sie durch ihre Werke verleugneten, ertheilen könnten, finde sich bei keinem der h. Väter.

Von Neuem richtete Gregor unter dem 29. August ein Rundschreiben an alle Gläubigen, in welchem er vor den Aufwiegelungen des Königs warnt und nochmals erklärt, dass er sich dessen Absolution selbst vorbehalte [1]). Wieder in Laurento angelangt, schrieb er dann auch nochmals (am 3. September) nach Deutschland (IV, 3), um Alles bereits für eine ihm genehme neue Königswahl vorzubereiten. Er meint, es sei wohl begründet gewesen, dass er den König exkommunicirt und abgesetzt und dessen Unterthanen vom Eide der Treue entbunden habe. Zuvörderst habe Heinrich die exkommunicirten Räthe zu entfernen, dann die Kirche nicht als eine ihm unterworfene Magd, sondern als die ihm vorgesetzte Herrin zu betrachten. Seine Lossprechung könne nur durch den apostolischen Stuhl erfolgen. Wenn er sich nicht bekehre, solle Jemand zum König gewählt werden, der die erforderlichen Garantien leiste. Damit die Neuwahl die päpstliche Bestätigung erhalte, habe man über die zu wählende

1) Mon. Script. VIII, 442. Jaffé Bibl. II, 540.

Person und deren Verhalten zunächst zu berichten. Ueber den der Kaiserin Agnes für den Fall, dass ihr Sohn vor ihr sterbe, geleisteten Eid sei kein Zweifel möglich, weil, möge sie nun die Absetzung ihres Sohnes anerkennen oder nicht, klar sei, was zu geschehen habe. Doch scheine es löblich, wenn, nachdem die Entfernung ihres Sohnes feststehe, sie wie er (der Papst) über den Nachfolger befragt werde. Dann würde sie entweder dem gemeinsamen Plane ihre Zustimmung geben, oder aber der apostolische Stuhl würde alle hindernden Bande [d. i. den der Kaiserin geleisteten Eid] lösen. Wir erfahren also hier, dass der Papst noch nicht wusste, wie Agnes, sonst seine Freundin, zu der Absetzung ihres Sohnes sich verhalten werde. Der Papst aber fasste bereits die Neuwahl in Deutschland ins Auge und prätendirte natürlich, dass dieselbe nicht ohne seine Genehmigung zu Stande kommen sollte [1]). Für den Fall, dass die Kaiserin-Mutter ihre Einwilligung versagte, war der Papst bereits entschlossen, auch von dem ihr geleisteten Eide zu entbinden!

Der Anhang Heinrichs IV. schwand immer mehr zusammen. Manche deutsche Fürsten erblickten in dem Vorgehen des Papstes eine ihnen nicht unwillkommene Gelegenheit, sich des ihnen widerwärtigen Königes zu entledigen. So kam am 16. Oktober 1076 der Reichstag von Tribur zu Stande, auf dem die Bischöfe Sigehard von Aquileja und Altmann von Passau als päpstliche Legaten erschienen. Man beschloss die Absetzung des Königs anzuerkennen und zur Neuwahl zu schreiten. Vergeblich unterhandelte der in der Nähe lagernde König mit den Versammelten, erreichte jedoch, dass auf den 2. Februar 1077 ein Reichstag in Augsburg angesetzt wurde, auf dem dann auch der Papst erscheinen solle, um über die Thronfolge zu entscheiden. Wenn der König aber ein ganzes Jahr im Banne verharre, ohne seine Lossprechung zu erwirken, solle er unbedingt des Thrones verlustig sein. Der König ging

---

1) Das war das erste Mal, dass der Papst einen solchen Anspruch, und zwar ohne Beziehung auf die Kaiserwürde, erhob. Vgl. Engelmann Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen Breslau 1886, S. 4 f.

auf alle ihm zugemutheten Verpflichtungen ein, auch auf die, sich einstweilen der Regierungsgeschäfte zu enthalten und keine Kirche zu betreten; und die Fürsten schwuren ihm, wenn er seinen Eid halte, ihn zum Empfange der Kaiserkrone nach Rom zu begleiten und dann mit ihm die Normannen aus Apulien und Kalabrien zu vertreiben. In einem Edikt an die Fürsten und die deutsche Nation widerrief Heinrich die Sentenz von Worms, indem er zugleich Alle aufforderte, seinem Beispiel zu folgen und sich von dem Banne zu lösen. In einem Schreiben an den Papst aber versprach er diesem Gehorsam und Satisfaktion; bezüglich anderer ihm Schuld gegebener Vergehen machte er sich anheischig, den Zeugenbeweis zu liefern und sich durch Gottesurtheil zu reinigen oder aber Busse zu thun. Zum Schlusse forderte er Gregor auf, die über ihn selbst cirkulirenden Gerüchte nicht zu ignoriren, sondern der Christenheit alle Zweifel zu benehmen und der Kirche wie dem Reiche zur Ruhe zu verhelfen [1]).

Ehe die Kunde von diesen Vorgängen nach Rom gedrungen war, beantwortete Gregor (unter dem 28. Oktober) eine Anfrage des Bischofs Heinrich von Lüttich bezüglich des verstorbenen Bischofs Wilhelm von Utrecht dahin, dass, wenn derselbe die Wormser Beschlüsse freiwillig unterschrieben, mit dem exkommunicirten König verkehrt habe und unbussfertig gestorben sei, auch nach seinem Tode ihm die kirchliche Gemeinschaft verweigert werden müsse. Andernfalls sollten Gebet, Opfer und Almosen für seine Seelenruhe dargebracht werden (IV, 6). Am 31. Oktober aber zeigt sich der Papst wenigstens schon über die in Deutschland gegen Heinrich herrschende Stimmung unterrichtet. Denn an jenem Tage schreibt er an seine Freunde in Mailand (IV, 7), die Kirche werde von zwei Seiten, den Nor-

---

1) Die beiden Urkunden Mon. Leg. II, 49, im cod. Udal. n. 52 sq. Jaffé V, 110 sq. Der Schluss der letztern, den wir auf das Gerücht von der simonistischen Erhebung Gregors beziehen, wird von Hefele V, 88 (2. Aufl.) als ein nicht mit den Fürsten vereinbarter, eigenmächtiger Zusatz angesehen. Sicherer ist der Zusatz „gegen den apostolischen Stuhl" bei der Erwähnung der „andern Vergehen" nicht ursprünglich, indem der Vergehen gegen den Papst früher schon gedacht ist, und hier ohne Zweifel die sittlichen Vergehen gemeint sind.

mannen und den Simonisten mit ihrem Könige Heinrich bedrängt. Erstere hoffe er bald überwinden zu können; die Anhänger des apostolischen Stuhles in Deutschland aber seien so zahlreich, dass sie bereits den Entschluss hätten fassen dürfen, an Stelle Heinrichs einen neuen König zu wählen.

Der Erzbischof Udo hatte Heinrichs Triburer Brief an den Papst zu überbringen und diesen auf den Reichstag nach Augsburg zum 2. Februar einzuladen[1]). Bei der Ueberreichung und Vorlesung des Briefes sollen sofort eigenmächtige Aenderungen des Königs konstatirt worden sein[2]). Der König hatte ausserdem den Papst insgeheim ersuchen lassen, eine Zusammenkunft in Rom, und nicht in Augsburg anzuordnen. Aber Gregor, der Hülfe der deutschen Fürsten sicher, ging von dem Plane der Augsburger Reichsversammlung nicht ab. Den deutschen Bischöfen, Fürsten u. s. w. zeigte er seine Herüberkunft schriftlich an mit dem Bemerken, am 8. Januar 1077 hoffe er in Mantua zu sein. Für die Freiheit der Kirche und das Heil des Reiches stehe er bereit selbst sein Blut zu vergiessen. Welchen Streit er mit den königlichen Gesandten gehabt, und wie er ihnen geantwortet habe, könnten die Ueberbringer des Briefes erzählen[3]). In einem zweiten Schreiben fügte der Papst unter anderm noch bei, dass er die Reise nach Deutschland gegen den Willen der Römer unternehme[4]).

Unterdessen hatte Heinrich sich entschlossen, dem Papste zuvorzukommen, dem er um keinen Preis als dem Richter zwischen sich und den deutschen Fürsten auf dem Reichstage von Augsburg sich stellen wollte. Da die päpstlich gesinnten Herzoge

1) Unmittelbar vor Udo waren gemäss dem Chronisten Berthold die Bischöfe von Toul und Nimes nach Rom gepilgert, um wegen ihres Verkehres mit Heinrich Busse zu thun. Der Papst liess sie in Klöster einsperren, bis sie, durch die Fürsprache der Kaiserin Agnes befreit, wenn auch nicht zu ihren bischöflichen Aemtern, so doch wenigstens zur Kirchengemeinschaft wieder zugelassen wurden.

2) Berthold erzählt nämlich, dass nach einigem Sträuben Udo die Fälschung des Briefes, nicht durch ihn selbst, sondern durch Jemand anders zugegeben habe. Damit ist ohne Zweifel der König gemeint.

3) Bei Mansi XX, 379. Jaffé Bibl. II, 542.

4) Mansi XX, 383. Jaffé II, 543.

Rudolf von Schwaben, Welf von Baiern und Berthold von Kärnthen die deutschen Alpenpässe besetzt hielten, um den König an der projektirten Romreise zu verhindern, zog dieser vor Weihnachten 1076 in strengstem Winter mit Gemahlin und Kindern unter grösster Lebensgefahr über den Mont Cenis. Der Papst begab sich inzwischen über Florenz und Lucca auf den Weg nach Deutschland. Die Apenninen übersteigend suchte er Sicherheit in Mathildens Bergschloss Canossa, da er von der Herüberkunft des Königes hörte und in dessen wohlmeinende Absicht Zweifel setzte. Durch Mathilde und Hugo von Cluny liess Heinrich den Papst um die Lossprechung vom Banne bitten. Der Papst wies ihn ab, weil seine Angelegenheit unter Theilnahme seiner Ankläger, der deutschen Fürsten zu untersuchen sei; nach der Verabredung solle dies in Augsburg geschehen. Die Fürsprecher des Königs machten geltend, dass derselbe vor dem Jahrestage seiner Exkommunikation (23. Februar) absolvirt sein müsse, widrigenfalls er den Thron verloren habe; der Papst möge ihn darum unter Auflage irgend einer beliebigen Busse nur lossprechen, die Untersuchung der gegen ihn erhobenen Anklagen und eventuell die Absetzung vorbehalten. Aber auch dies fruchtete nichts. Gregor forderte nun nichts weniger, als dass Heinrich seine Absetzung anerkennen und sich selbst für des Königthums unwürdig erklären solle.

Noch während dieser Verhandlungen erschien der König am 25. Januar 1077 plötzlich im Schlosshöfe von Canossa, barfuss, im Büssergewande, ohne Essen und Trinken den ganzen Tag, den Papst um Erbarmen flehend [1]). Mit seinem Bitten verband selbst die Umgebung des Papstes, Mathilde, die Schlossherrin voran, Fürsprache und Thränen. Aber Gregor, dem es nicht um die Bekehrung, sondern die Beseitigung des Königs zu thun war, blieb hart wie Stein. Am zweiten und am dritten Tage wiederholte sich die weltbekannte Scene. Endlich, auf den Vorwurf Mathildens, er sei ein Tyrann, wenn er nicht nachgebe, liess der Papst sich herbei, nachdem er Heinrich eine eidliche Erklärung abgenommen, ihn vom Banne loszu-

---

1) Bonitho (lib. 8) fügt noch bei: barfuss auf Eis und Schnee stehend, wodurch aber wohl nur die Scene ausgeschmückt werden soll.

sprechen. Durch jenen Eid, dessen schriftliche Formulirung noch vorhanden ist, musste Heinrich versprechen, an dem vom Papste festzustellenden Termin sich zur Verantwortung gegen die Anklage der deutschen Fürsten zu stellen, und dem Papste persönliche Sicherheit garantiren [1]. Nach der Absolution des Königes feierte der Papst die Messe und reichte Heinrich die Kommunion mit den Worten: „wenn er ihn als den rechtmässigen Papst und sich selbst als gerecht exkommunicirt anerkenne, solle der Empfang ihm zum Heile gereichen, sonst aber der Teufel in ihn fahren wie in Judas den Verräther" [2]. Nach der Messe hielt der Papst mit dem Könige ein festliches Mahl.

Alsbald richtete Gregor an die deutschen Bischöfe und Fürsten einen Brief, in welchem er die Vorgänge in Canossa schilderte, um sein einseitiges, der Uebereinkunft widersprechendes Verfahren zu entschuldigen (IV, 12). Erbärmlich, schreibt er, nämlich barfuss und in linnenem Gewande habe Heinrich drei Tage hindurch vor der Pforte gestanden, unaufhörlich unter Thränen das „apostolische Erbarmen" anflehend, bis alle Anwesenden über die ungewohnte Härte des Papstes sich verwundert, Einige ihm sogar „Grausamkeit tyrannischer Wildheit" vorgeworfen hätten. Endlich habe er Heinrich in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen, nachdem er die geforderten Garantien geleistet. Er (der Papst) werde bei erster Gelegen-

---

1) Mon. Leg. II, 50. Die Urkunde, vom 28. Januar datirt, ward mitunterzeichnet von den Bischöfen von Präneste und Ostia, zwei römischen Presbytern (cardinales), zwei Diakonen und einem Subdiakon, sowie königlicher Seits von den Bischöfen von Bremen, Vercelli und Osnabrück, dem Abte von Cluny u. A.

2) So Bonitho, während Lambert jedenfalls unrichtig erzählt, Gregor habe mit sich und dem Könige die Abendmahlsprobe vorgenommen, der König sie aber im Bewusstsein seiner Schuld abgelehnt; vgl. darüber Hefele V, 97 (2. Aufl.). Auffallender Weise halten Greenwood Cathedra Petri IV, 420 und Tosti l. c. p. 208 jeden Zweifel an der Erzählung Lamberts für unzulässig. Gegen dieselbe Goldschmit Die Tage von Tribur und Canossa. Mannheim 1873, S. 41 ff. Auch Berthold von Konstanz will wissen, der König habe die Kommunion nicht genommen, woraus denn der Papst gleich Verdacht geschöpft; wie er auch noch von Täuschungen des Papstes Seitens der Begleiter des Königs berichtet. Dagegen Martens Heinr. IV. S. 41.

heit zur Ordnung der Dinge in Kirche und Staat nach Deutschland kommen [1]).

In Reggio wurde der von Canossa zurückkehrende König von den lombardischen Bischöfen erwartet. Höchst erzürnt über das Geschehene sprachen einige schon den Gedanken aus, Heinrichs unmündigen Sohn zum Könige zu machen und auch an Gregors Stelle einen neuen Papst einzusetzen. Wibert von Ravenna war das Haupt der Opposition. In dieser Atmosphäre ward Heinrich umgestimmt. Die Gefahr hatte sich bald so gesteigert, dass der Papst, bereits auf der Reise nach Mantua, von seiner ihn begleitenden Freundin Mathilde wieder nach Canossa zurückgebracht wurde. Als ob Gregor hier eine neue Residenz gefunden, erhielt er durch eine Schenkungsurkunde die sog. Mathildischen Güter als Eigenthum der römischen Kirche. Das Ansinnen Heinrichs, als König der Longobarden gekrönt zu werden, lehnte der Papst ab, „so lange Petrus gefangen sei", das sollte heissen: so lange der Bischof von Ostia, der päpstliche Legat von dem Bischofe von Piacenza unter stillschweigender Mitwirkung des Königs in Gefangenschaft gehalten werde [2]).

Der Ueberbringer des päpstlichen Schreibens an die deutschen Bischöfe und Fürsten kehrte mittlerweile mit der Einladung zu einer Zusammenkunft in Forchheim am 13. März

---

1) In neuester Zeit ist es Sitte geworden, die weltberühmte Scene von Canossa für eine politisch kluge, den König ehrende That zu halten. Vgl. z. B. Münscher Die Tage v. Canossa unter Heinr. IV. Marburg 1873. Dass der König in seinem Interesse handelte, lässt sich wohl ebenso wenig bezweifeln, als dass seine Bekehrung ihm nicht gemeint war. Dass er die königliche Würde durch sein Betragen also in doppelter Weise schändete, wird Niemand leugnen, der sich den ethischen Begriff von Ehre bewahrt hat.

2) So Berthold v. Konstanz. Durch den Zusammenhang ist die von Hefele V, 102 (2. Aufl.) festgehaltene Möglichkeit ausgeschlossen, dass der Papst bei jener Aeusserung an seine „Quasigefangenschaft" zu Canossa gedacht habe. Auch heisst es bei Bernold v. Konstanz (n. 8): so lange der h. Petrus in seinem Legaten in Gefangenschaft gehalten werde, was freilich dort dem Papst für einen spätern Moment in den Mund gelegt wird.

1077 zurück, welche an die Stelle der durch Heinrichs Reise vereitelten Versammlung von Augsburg treten sollte. Der Papst beantwortete die Einladung, indem er in der bittersten Weise die Feindseligkeit der lombardischen Bischöfe beklagt. Ueber des Königes Versprechungen könne er sich nicht sehr freuen, da die Kirchenfeinde in seiner Umgebung mehr Ermunterung als Bestrafung fänden. Dem Wunsche der deutschen Fürsten gemäss wolle er aber mit dem Könige wegen des Besuches der Versammlung von Forchheim verhandeln. Er seiner Seits werde bei derselben erscheinen, wenn er nicht durch die Bemühungen schlechter Menschen davon abgehalten werde[1]). Die Ueberbringer dieses Briefes, der römische Diakon Bernard und der Abt Bernard von Marseille sollten zugleich mündlich mittheilen, dass, da Heinrich die Alpenpässe besetzt habe, der Papst um seiner persönlichen Sicherheit willen die Reise nach Deutschland vorläufig aufgeben müsse. Dann aber, von dem Vorhaben der neuen Königswahl in Kenntniss gesetzt, sandte der Papst den Kardinal Gregor[2]) an den König mit der Aufforderung, der Versammlung von Forchheim sich zu stellen. Heinrich gab eine abschlägige Antwort, indem er seine Regierungsgeschäfte in der Lombardei vorschützte.

Mitten unter diesen schwierigen und gefahrvollen Verhältnissen erledigte der Papst auch andere kirchliche Angelegenheiten. So schrieb er am 1. März von Carpineta aus an den Erzbischof von Tours, der sich über die Verleihung des Palliums an den Bischof von Dole beklagt hatte, dass er ausdrücklich die Metropolitanrechte von Tours vorbehalten habe. Uebrigens wolle er selbst bei seiner Reise nach Deutschland dorthin kommen oder durch Gesandte den Streit entscheiden lassen (IV, 13). Es handelte sich nämlich hier um die schon im 9. Jahrh. von dem Herzog Nomenoius in der Bretagne gewaltthätig vorgenommene Erhebung des Stuhles von Dole zu einem Metropolitanstuhle und die dadurch erzielte Lostrennung der Bretagne von dem Erzsprengel von Tours. Der gegenwärtige

---

1) Bei Hugo v. Fleury (Mon. VIII, 445). Jaffé II, 545, wo der Brief wohl nur in Folge eines Druckfehlers 1076 statt 1077 angesetzt ist.

2) Bei Paul v. Bernried (n. 79) als Kardinaldiakon bezeichnet.

Fürst suchte, wie man aus dem Briefe des Papstes entnimmt, durch Verzicht auf Simonie und Investitur Gregor auf seine Seite zu ziehen. Aber Gregor hatte sich dadurch doch nur zur Verleihung des Palliums bewegen lassen, ohne den Metropolitanrechten von Tours zu nahe zu treten. Von der Entstehung des Streites zwischen den Stühlen von Dole und Tours scheint man damals in Rom nichts mehr gewusst zu haben.

Von Carpineta aus dekretirte der Papst auch noch unter dem 4. März die Absetzung des simonistischen Bischofes von Chartres (IV, 14 f.). Am 19. März in dem Kastell Carpo (IV, 16), nahm Gregor seit dem 21. März einen längern Aufenthalt in Bibianello, von wo aus er bis zum 6. April verschiedene Angelegenheiten meist französischer Kirchen erledigte (IV, 17—21).

Mittlerweile war am 15. März unter Theilnahme der päpstlichen Legaten die Versammlung von Forchheim eröffnet worden. Die Legaten sprachen, wie wenigstens Berthold berichtet, ihre Verwunderung darüber aus, dass ein solcher König so lange ertragen worden sei, ersuchten aber im Auftrage des Papstes die Fürsten, nicht zur Neuwahl zu schreiten, sondern nun auch noch etwas Geduld mit Heinrich zu haben. Zugleich überreichten sie einen päpstlichen Brief, in welchem der König beschuldigt wurde, nach seiner Abreise von Canossa die Longobarden noch schlechter gemacht zu haben, als sie zuvor gewesen. Das Ergebniss der Verhandlungen war bekanntlich die Wahl Rudolfs von Schwaben zum deutschen Könige. Ob an ihr die päpstlichen Legaten ungeachtet der erwähnten Abmahnung einen wesentlichen Antheil hatten, ist fraglich. Als einzelne Fürsten besondere Bedingungen bei der Wahl stellen wollten, sollen sie erklärt haben, dass nur das gemeine Interesse in's Auge gefasst werden dürfe, und so enthielt denn die Wahlkapitulation nur zwei Punkte: erstens, dass der König bei der Besetzung der Bischofsstühle keine Simonie begehe, sondern die Bischöfe kanonisch gewählt würden; und zweitens, dass das deutsche Königthum nicht mehr erblich sei. Wurden beide Bedingungen von den päpstlichen Legaten im Sinne Gregors aufgestellt, so bezweckte die eine die Durchführung des Verbotes von Simonie und Investitur, die andere aber das deutsche Königthum dem römischen Stuhle völlig

unterthan zu machen. Denn dann sollte die letztere Bedingung dazu dienen, dem Papste einen massgebenden Einfluss auf die Besetzung des deutschen Thrones zu sichern, damit so die Vergebung der Kaiserkrone von vorneherein in seinen Händen liege [1]). Am 26. März ward Rudolf in Mainz von dem Erzbischof Sigfrid zum Könige gesalbt.

Schon vorher, auf der Reise nach Mainz, in Würzburg hatte Rudolf dem Papste seine Erhebung gemeldet, Gehorsam versprochen und sicheres Geleit nach Deutschland angeboten. Sofort an seinem Krönungstage zeigte er auch durch die Zurückweisung eines simonistischen Subdiakons vom Altare, wie energisch er die gregorianischen Dekrete zur Ausführung zu bringen entschlossen sei. Aber anderseits ward auch an demselben Tage in Mainz durch einen Aufstand offenkundig, dass gerade diese Tendenz Rudolfs geeignet sein werde, dem Könige Heinrich neuen Anhang in Deutschland zu verschaffen. Auch scheute Heinrich sich nicht, da er von der Erhebung Rudolfs hörte, die Hülfe des Papstes gegen diesen anzurufen. Der Papst aber verbot, Heinrich ferner als König zu gehorchen [2]). Dieser fand sich nun veranlasst, über die Alpen steigend, mit einer rasch gesammelten Heeresmacht in Süddeutschland einzu-

---

1) Martens Heinr. IV. S. 55 ff. hält es ohne Grund für unwahrscheinlich, dass die päpstlichen Legaten überhaupt an den Verhandlungen von Forchheim betheiligt gewesen seien. Die nähern von den Rudolfianern Berthold und Bruno überlieferten Angaben müssen allerdings mit mehr Vorsicht aufgenommen werden, als es beispielsweise von Hefele V, 104 (2. Aufl.) geschieht. Aber anderseits ist es gekünstelt, wenn Martens S. 71 die Forchheimer Versammlung geradezu in Gegensatz zum Papste bringen will. Um dies aufrecht zu halten, sieht er sich genöthigt, Gregors spätere Darstellung des Vorganges der Verschleierung zu bezichtigen.

2) So Berthold. Der von Hefele V, 106 (2. Aufl.) hierhin bezogene Brief (ep. IX, 28), nach welchem Rudolf zur Rechenschaft aufgefordert ward, muss einer spätern Zeit überwiesen werden. — Nach Bonitho hätte der Papst Heinrich, der Rudolfs Exkommunikation von ihm verlangte, geantwortet, er werde dieselbe aussprechen, wenn Rudolf sich weigere, ihm Rede zu stehen. — Nach Wido v. Ferrara (Mon. XII, 170) soll der Papst Rudolf sogar — wann ist freilich nicht gesagt — mit Kirchengeld unterstützt haben.

fallen, um Rudolf zu beseitigen, der nur über ganz unbedeutende Streitkräfte verfügte. Einer der päpstlichen Legaten, mit denen Rudolf das Osterfest in Augsburg gefeiert hatte, der Abt Bernard, wurde auf der Rückreise nach Italien mit Vorwissen Heinrichs eingefangen. Erst auf eine Ermahnung des Abtes von Cluny hin setzte Heinrich die Legaten in Freiheit.

Die augenscheinlichen Misserfolge, welche die Erhebung Rudolfs sofort erlebte, zwangen den Papst, eine vorsichtige Haltung einzunehmen, oder wenn man will, Rudolf in der Verlegenheit, die er ihm wenigstens mittelbar bereitet, hülflos zu verlassen. Am 31. Mai 1077 schrieb er von Carpineta[1]) aus an seine Legaten in Deutschland, die beiden Bernard (IV, 23), sie sollten die Könige Heinrich und Rudolf auffordern, ihm freien Durchzug über die Alpen zu garantiren. Er wünsche nämlich mit den Geistlichen und Laien Deutschlands den Thronstreit zu diskutiren, und zu zeigen, auf wessen Seite sich das grössere Recht befinde. Denn es sei Sache des apostolischen Stuhles, die wichtigen Angelegenheiten der Kirche zu besorgen, hier aber stehe das Heil der ganzen Kirche auf dem Spiel. Wenn Einer der beiden Könige sich widersetze, sollten die Legaten ihn mit seinem ganzen Anhange aus der Kirchengemeinschaft ausschliessen. Wer dem apostolischen Stuhl nicht gehorche, begehe Götzendienst, und Gregor I. habe die Könige ihrer Würde verlustig erklärt, wenn sie die Anordnungen jenes Stuhles verachteten[2]). Wer darum von jenen beiden sich unterwerfe, den sollten die Legaten auf einer Versammlung von Geistlichen und Laien im Auftrag des Papstes als König anerkennen, die ganze Nation zur Unterwerfung unter ihn verpflichtend. Dem deutschen Volke machte Gregor zugleich Mittheilung von dieser den Legaten gegebenen Instruktion, ausdrücklich er-

---

1) Am 12. Mai befand er sich in Ficarolo, von wo aus er eine Verfügung an den Bischof Hugo von Die erliess als seinen Legaten für Frankreich, unter anderm hinsichtlich des B. Gerard von Cambrai, der nach kanonischer Wahl von Heinrich IV. die Investitur angenommen hatte (IV, 22). Auch das wollte der Papst nicht dulden.

2) Gemeint sind wieder wie Reg. IV, 2 Gregors I. ep. XIII, 8 sq. Vgl. darüber oben S. 66.

wähnend, dass beide Könige ihn um seine Hülfe angegangen hätten (IV, 24).

Wie wenig Heinrich gewillt war, bei seiner augenblicklichen Ueberlegenheit über Rudolf seine Sache einem päpstlichen Schiedsgericht zu unterwerfen, zeigte der Reichstag von Ulm[1]), auf dem er sich von Neuem die Königskrone aufs Haupt setzte, wobei der Patriarch von Aquileja ein apokryphes Schreiben des Papstes zu Gunsten Heinrichs verlas. Die Boten, welche das ächte, vorhin mitgetheilte überbrachten, liess er misshandeln.

Der Papst, der unter diesen Verhältnissen den Gedanken, nach Deutschland zu reisen, aufgegeben, rüstete sich allmählich zur Rückkehr nach Rom. Unausgesetzt aber war er damit beschäftigt, seine politische Macht zu mehren, um sie nöthigen Falles unmittelbar gegen Heinrich IV. verwenden zu können. So sandte er am 28. Juni von Carpineta aus (IV, 28) den spanischen Fürsten eine ausführliche Denkschrift, in welcher er seine frühere Behauptung ausführte, dass nach alten Konstitutionen Spanien Eigenthum der römischen Kirche sei. Durch die Nachlässigkeit einiger seiner Vorgänger und dann durch die Invasion der Sarazenen sei dies in Vergessenheit gerathen. Nachdem sie die Sarazenen überwunden, sollten sie das alte Rechtsverhältniss zum römischen Stuhle wiederherstellen. Seine Legaten würden dasselbe näher begründen. Diese erhielten dann noch ein eigenes Schreiben[2]) gleichsam als Legitimation ausgestellt, in welchem der Papst behauptet, seit der Gründung der römischen Kirche (!) hätten die Päpste ihre Legaten in die verschiedenen Länder geschickt, die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen.

Und am 16. September wieder in Rom angelangt, schrieb er an die Korsen (V, 4), ihre der römischen Kirche angehörige Insel sei derselben durch Occupation entfremdet worden, nun aber wollten sie, wie er höre, wieder zu der frühern Herrin zurückkehren. Er könne ihnen dafür Hülfe aus Toskana nöthi-

---

1) Von Knöpfler Hist.-pol. Bl. 1884, S. 321 wohl zu spät in den Anfang August verlegt.

2) Bei Mansi XX, 622. Jaffé II, 547.

gen Falls in Aussicht stellen. Sein Legat, der Bischof Landulph von Pisa habe den Auftrag, die Herrschaft über Korsika anzutreten und alle kirchlichen und sonstigen Angelegenheiten zu regeln. Was hier als ein Wunsch der Korsen bezeichnet wird, war weiter nichts als der Wunsch des Papstes selbst. Denn nach Jahresfrist kam er wieder auf diese Frage zurück und beauftragte den Bischof ausdrücklich, im Namen des römischen Stuhles von der Insel Besitz zu ergreifen [1]).

In Deutschland hatte in dieser Zeit der Kampf zwischen Heinrich und dem durch sächsische Streitmächte wehrhaft gemachten Rudolf dazu geführt, dass die Fürsten die Abhaltung eines neuen Fürstentages unter Beirath der noch immer in Deutschland sich aufhaltenden päpstlichen Legaten beschlossen. Heinrich aber gelang es, durch Ueberfälle das Zustandekommen der Versammlung, deren Entscheidung er fürchtete, zu verhindern.

Da der Papst immer noch nichts von einer Entscheidung in Deutschland hörte, übersandte er unter dem 30. September dem Erzbischof Udo von Trier und dessen Suffraganen Abschriften von seinen an die Legaten und die deutschen Fürsten gerichteten Briefen, damit endlich der Thronstreit nach diesen Instruktionen geschlichtet werde. Beigefügt war auch der in Canossa von Heinrich IV. geleistete Eid. Die Gefangennehmung der Legaten, des Bischofes von Ostia in der Lombardei, wie des Abtes Bernard von Marseille in Deutschland, gab der Papst dem Könige selbst Schuld (V, 7).

Erst am 12. November kam der päpstliche Auftrag zur Ausführung auf der Versammlung zu Goslar, indem der römische Diakon Bernard, einer jener beiden Legaten, Bann und Absetzung über Heinrich aussprach und Rudolf als deutschen König bestätigte. Aber auch päpstlicher Seits wurde diese Massregel nicht als eine definitive behandelt. Bald nachher forderte der Abt Bernard, über den geringen Erfolg derselben klagend, den Erzbischof von Trier und die Bischöfe von Metz, Toul und Verdun auf, mit den andern Bischöfen zu einer neuen Versammlung sich einzufinden, und wenn Heinrich nicht gehorchen wolle, ihm die Obedienz zu kündigen. Bis zum Sonntage nach

---

1) Vgl. unten.

der Oktave von Epiphanie (13. Januar 1078) wollte er in Hirsau ihre Antwort erwarten [1]). Aber auch dieser Schritt blieb ohne Erfolg.

Das J. 1078 begann der Papst mit der Beerdigung seiner Freundin, der Kaiserin Agnes (5. Januar) in der Kirche der h. Petronella. Durch ihren Tod verlor er eines der wirksamsten Mittel, Heinrich zu seinen Gunsten umzustimmen. Aber schon trug er sich mit dem Gedanken, auf der nächsten Fastensynode zu Rom den deutschen Thronstreit definitiv zu beenden. Unter dem 28. Januar (V, 13) lud er Wibert von Ravenna mit allen Bischöfen und Aebten Oberitaliens zu derselben ein unter tadelnden Ausdrücken über ihr feindseliges Verhalten gegen den römischen Stuhl.

Am 25. oder 27. Februar ward die Synode in der lateranischen Basilika unter Theilnahme von etwa 100 Bischöfen, vielen Aebten, Geistlichen und Laien eröffnet. Heinrich und Rudolf waren durch Gesandte auf derselben vertreten. Jener liess durch die Bischöfe von Osnabrück und Verdun dem Papste seine Unterwürfigkeit betheuern und erklären, dass er nur darum Rudolf nicht mit Waffengewalt erdrückt habe, weil er der päpstlichen Entscheidung nicht habe vorgreifen wollen. Obwohl manche Synodalen sofort die Verurtheilung Rudolfs verlangten, verschob der Papst die Sentenz auf den folgenden Samstag, den 3. März. Dann aber dekretirte er mit der Synode, dass in Deutschland eine Versammlung unter seiner persönlichen oder seiner Legaten Theilnahme über den Thronstreit entscheiden solle. Wer dieses Vorhaben zu verhindern suche, den belege er nicht nur mit dem Anathem, sondern auch mit allem irdischen Ungemach und nehme ihm den Sieg auf dem Schlachtfelde [wohl in seiner Eigenschaft als „Gott auf Erden“!]. Heinrich liess er auffordern, bis dahin Waffenstillstand zu beobachten und für jene Versammlung Zeit und Ort in Vorschlag zu bringen. Formell wurde Heinrich als exkommunicirt betrachtet, während Rudolf, der sich auf eine weit gegeringere Macht stützte, zwar den apostolischen Segen erhielt, aber, weil machtlos, ohne besondere Rücksicht behandelt wurde.

---

1) Der Brief bei Sudendorf Registrum I, n. 10.

Unter den übrigen Sentenzen der Synode, welche zum Theil persönliche Angelegenheiten betrafen, ist besonders die erneute Exkommunikation der das Gebiet der römischen Kirche überfallenden Normannen zu erwähnen, desgleichen die Exkommunikation über die Bischöfe Tedald von Mailand und Wibert von Ravenna wegen Auflehnung gegen den römischen Stuhl, die über den Bischof von Cremona wegen Simonie. Roland von Treviso, der dem Papste das Wormser Absetzungsdekret überbracht hatte, wurde für ewige Zeiten der Erlangung eines Bisthums für unfähig erklärt, und Hugo Candidus, der in Worms die bekannte Rolle gespielt, nochmals in den Bann gethan.

Ausserdem stellte die Synode auch wieder ihre Kanones auf: Simonie, Konkubinat und Laieninvestitur wurden von Neuem verboten; die Weihen und Segnungen simonistischer und konkubinarischer Geistlicher mit Ausnahme der Taufe für ungültig erklärt; jede Verletzung des Kirchengutes, insbesondere die Vergebung desselben als Lehen, unter Strafe der Exkommunikation verboten. Alle Untergebenen wurden von ihren Eiden, die sie Exkommunicirten geleistet, entbunden, der Verkehr mit denselben von Neuem untersagt, jedoch mit der Einschränkung, dass die Angehörigen und Dienstboten, desgleichen Reisende von diesem Verbote ausgenommen seien, sowie man auch Exkommunicirten Almosen spenden dürfe [1]).

Schon am 9. März theilte der Papst den Deutschen geistlichen und weltlichen Standes den Beschluss der Synode über den deutschen Thronstreit mit und eröffnete ihnen, dass sein

1) Fragmente der Synodalakten bei Mansi XX, 504 sqq., cod. Udal. n. 57 bei Jaffé V, 122, ergänzt durch die Mittheilungen des Chronisten Berthold. Der Kard. Benno (Vita Hildebr. lib. 1) macht dem Papst jene Beschränkung der Exkommunikation (bis auf den dritten Verwandtschaftsgrad) wieder als eine Neuerung zum Vorwurf, was sie allerdings auch war, und beschuldigt ihn auch aus diesem Grunde des Abfalles vom Glauben. Gregor bezweckte damit ohne Zweifel nicht eine Milderung der ältern kirchlichen Vorschriften, sondern suchte seine schroffen Massregeln auf diese Weise überhaupt durchführbar zu machen. Bei der grossen Menge der von ihm Exkommunicirten ergab sich jene Beschränkung als eine Nothwendigkeit, sollte nicht der Bann gänzlich missachtet werden.

Gesandter den Auftrag habe, mit dem Erzbischof Udo von Trier, als einem Anhänger Heinrichs, und einem Bischofe von der Partei Rudolfs Zeit und Ort der geplanten Versammlung zu vereinbaren (V, 15). Udo selbst forderte der Papst gleichzeitig auf, mit jenem andern Bischofe nach Rom zu kommen, damit er dann seine Legaten herüberschicken könne. Der Waffenstillstand solle fünfzehn Tage nach jener Versammlung noch fortdauern (V, 16).

Kluge politische Berechnung veranlasste Gregor mitten in diesen Kämpfen, die Urtheile seines streng kirchlichen Legaten in Frankreich, des Bischofes Hugo von Die zu revidiren — sogar zu Gunsten eines gänzlich unkirchlich gesinnten Bischofes wie Manasses von Reims. Vergebens sandte der Legat diesem, der sich persönlich nach seiner Absetzung auf der Synode von Autun nach Rom begeben hatte, ein Schreiben nach, in welchem er dringend bat, seine wohlbegründeten Urtheile nicht zum Schaden der Kirche umzustossen. Gregor hob dessungeachtet den Spruch seines Legaten auf, nachdem Manasses den ihm abverlangten Eid geschworen, und fertigte unter dem 9. März [1]) eine Bulle aus, welche mit den im Munde gerade dieses Papstes befremdlich klingenden Worten begann, es sei die Gewohnheit der römischen Kirche, Manches zu ertragen, Manches sogar zu ignoriren, mehr discretionär als nach der Strenge der Kanones zu handeln. Dem Legaten wurde der Vorwurf nicht erspart, dass er nicht mit dem Ernst und der gewohnten Milde der römischen Kirche verfahren sei. Wie Manasses, so erfuhren auch andere französische Bischöfe in Rom eine Milderung des von Hugo über sie gefällten Urtheils (V, 17) [2]). Als aber dann Manasses von Neuem sich in Rom über die Eingriffe anderer Bischöfe in seine Rechte beschwerte und nur vom Papste oder einem römischen Legaten das Urtheil gefällt wissen wollte [3]),

1) Dies Datum wird wieder auf Grund einer höchst hypothetischen Verlegung der Synode von Poitiers aus dem Januar in die Zeit nach Pfingsten 1078 von Dünzelmann Forsch. XV, 527 ff. bestritten.

2) Die gleich nach der Synode von Autun an den Papst gesandte Beschwerdeschrift des Manasses bei Sudendorf Registrum I, n. 9. Das Gegenschreiben des Legaten Hugo bei Hugo v. Flavigny (Mon. VIII, 419).

3) Sein Schreiben bei Mansi XX, 846 nach Hugo l. c. Bei Hefele

rescribirte ihm Gregor unter Anführung früherer Fälle, dass auch inländische Bischöfe eine solche päpstliche Legation erhalten könnten, und wies ihn an, den Bischof Hugo von Die und den Abt von Cluny als seine Richter anzuerkennen (VI, 2 f. vom 22. August 1078).

Auch sonst suchte Gregor jede Art von Einfluss in Frankreich geltend zu machen oder zu erneuern, um seine Macht im Kampfe gegen Heinrich IV. zu verstärken. Selbst die geringfügigsten Anlässe wurden hierzu benutzt, und, wie wir das auch früher fanden, sogar eine Herabsetzung der verstorbenen, von ihm selbst geleiteten Päpste nicht verschmäht. So klagt er in einer Privilegienbulle zu Gunsten eines Klosters vom hl. Kreuz in der Bretagne vom 25. März, die Kaiser und die Bevölkerung jener Provinz hätten dieselbe dem Schutze der römischen Kirche anvertraut. Aber wie in anderen Punkten, so seien auch hierin seine Vorgänger so nachlässig gewesen, dass der Schutz, den er nun der Provinz wolle angedeihen lassen, als Uebergriff aufgefasst werde [1].

Die römische Entscheidung über den deutschen Thronstreit wurde natürlich von Rudolf übel aufgenommen, trotz des päpstlichen Segens, den er empfing. War er doch römischer Seits noch kürzlich als der rechtmässige König anerkannt, und Heinrichs Absetzung und Exkommunikation erneuert worden. Dass der Papst beide nun wieder als streitende Parteien behandelte, erschien den Anhängern Rudolfs als eine offenkundige Perfidie. Etwa im April 1078 richteten sie ein Schreiben an den Papst, in welchem sie sich in bitterster Weise beklagen. Nur auf seinen Befehl hätten sie die Bürde auf sich genommen, welche sie trügen, und nun wolle er ihnen nicht helfen sie zu tragen. Allein wegen der dem apostolischen Stuhl zugefügten Unbilden habe der Papst den König Heinrich abgesetzt und Allen verboten, ihn ferner als König anzuerkennen. Unter den empfindlichsten Verlusten und selbst mit Lebensgefahr hätten sie diesen Befehlen gehorcht. So sei Heinrich gezwungen worden, mit

V, 112 (2. Aufl.) tritt dieses Schreiben nicht in das rechte Licht, weil der Brief Gregors V, 17 dort übersehen ist.

1) Gallia christ. IV, 553.

eigener Schande dem Papst die Ehre zu geben (zu Canossa). Dafür sei er dann ohne ihren Rath absolvirt worden, um sich an ihnen zu rächen. Die Absetzung Heinrichs habe gleichwohl Kraft behalten. Nach Jahresfrist sei ein neuer König gewählt worden, und während man dessen Erhebung zum Kaiser gehofft, werde nun plötzlich in den päpstlichen Briefen von zwei Königen gesprochen. In Folge dessen sei jetzt Deutschland in zwei Parteien gespalten. Ja Heinrich werde von dem Papste an erster Stelle genannt, und von ihm als dem Mächtigen das freie Geleit für den Papst nach Deutschland verlangt. Das müsse doch eine sonderbare Verhandlung werden, wenn der durch eine Synode Abgesetzte neben dem unter päpstlicher Gutheissung Erhobenen in Frage kommen solle. Sie würden aufgefordert festzuhalten, und gleichzeitig werde die Hoffnung der Gegenpartei genährt. Die Freunde Heinrichs, welche in Deutschland mit Infamie behaftet seien, sich offen gegen Synodalentscheidungen auflehnten und mit ihrem Haupte von dem päpstlichen Legaten aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen seien, würden in Rom freundlich aufgenommen, statt mit Strafen mit Ruhm und Ehre überhäuft, und trieben mit ihnen Spott. Man mache sich über sie lustig, dass sie mit jenen nicht verkehren wollten, während der Papst dieselben so liebevoll behandle. Zum Schlusse bitten und beschwören die Anhänger Rudolfs den Papst, den elenden Zuständen in Deutschland ein Ende zu machen und die wiederholt getroffene Entscheidung nicht wieder zweifelhaft erscheinen zu lassen [1]).

Solche Vorhaltungen brachten den Papst sehr ins Gedränge. Denn die hier angeführten Thatsachen vermochte er nicht zu bestreiten. Gar zu offen lag es am Tage, dass ihm nicht das Recht, sondern die Macht den grössten Respekt einflösste, und dass er darum am liebsten sich mit Heinrich wieder versöhnt und Rudolf wieder fallen gelassen hätte. Nur so lange sich ihm jener nicht fügte, sollte dieser sich von ihm als Schattenkönig missbrauchen lassen. Kein Wunder darum, dass Gregor in dieser Lage manchmal in einer verzweifelten Stimmung sich befand. So gross, schreibt er am 7. Mai 1078 an seinen Freund,

1) Bei Bruno de bello Saxon. n. 107 sq.

den Abt Hugo von Cluny, seien seine Bedrängnisse, dass seine Umgebung es nicht mehr ansehen könne. Oft sei ihm das Leben zum Ekel und sehne er sich nach dem Tode. Jesus, der ihn manchmal tröste, dann aber wieder verlasse, rufe er seufzend zu: wenn du dem Moses und dem Petrus eine so grosse Last auflegtest, würden sie davon beschwert werden; entweder führe du mit deinem Petrus das Pontifikat, oder siehe, wie ich unterliege, und das Pontifikat zu Grunde geht (V, 21).

Rudolf aber sah sich veranlasst, ohne den vom Papst angeordneten Reichstag abzuwarten, mit den Königen von Frankreich und Ungarn und andern Fürsten sich zu verbünden, um Heinrich zu vernichten. Der Papst hingegen begab sich in seiner Noth wieder nach Unteritalien, sich aufs Neue um Normannenhülfe umzusehen. Und ehe es zwischen den beiden deutschen „Königen“ zur Entscheidung auf dem Schlachtfeld kam, erliess er von Capua aus am 1. Juli noch einmal eine Mahnung an die Deutschen, Frieden zu halten bis zu der von der römischen Synode in Aussicht genommenen Versammlung (VI, 1) [1]. Aber schon am 7. August stiessen die feindlichen Heere Heinrichs und Rudolfs bei Melrichstadt in Franken auf einander in blutiger Schlacht, jedoch ohne es zu einer sichern Entscheidung zu bringen. Beide Parteien schickten Siegesboten nach Rom, in der Hoffnung, dass der Papst sich für den Sieger entscheiden werde. Die Anhänger Rudolfs versäumten auch nicht, die nochmalige Aufforderung des Papstes, die Entscheidung abzuwarten, mit einem Briefe zu beantworten, in welchem sie die Vorwürfe ihres frühern Schreibens wiederholten [2].

Auf den 19. November hatte Gregor eine neue Synode in den Lateran berufen, namentlich um den deutschen Thronstreit zu behandeln [3]. Heinrichs Gesandte verlangten ungestüm Rudolfs Exkommunikation; aber der Papst ging darauf nicht

1) Die Verlegung dieses Briefes nach der Fastensynode 1078 und die von V, 15. 16 in den Nov. 1078 bei Dünzelmann Forsch. XV, 536 ff. ist allzu willkürlich begründet und von dem Verf. selbst nur hypothetisch vertreten.

2) Bei Bruno De bello Saxon. n. 114.

3) Die Akten bei Mansi XX, 507 sqq.

ein, sondern verharrte bei seinem frühern Projecte einer neuen Reichsversammlung in Deutschland. Auch erledigte die Synode wieder persönliche Angelegenheiten: der byzantinische Kaiser Nicephorus Botoniates, welcher Michael VII. gestürzt, ward gebannt. Der Erzbischof Wibert von Ravenna wurde unwiderruflich abgesetzt. Berengar, den der Papst mit ungewöhnlicher Milde gegen seine Dränger beschützte[1]), stand persönlich vor der Synode. Sein auf einer Vorversammlung am 1. November abgegebenes Glaubensbekenntniss, dass konsekrirtes Brod und konsekrirter Wein der wahre Leib und das wahre Blut Jesu Christi seien, wurde von Gregor als genügend befunden, der sich auf Petrus Damiani berief und patristische Stellen sammeln liess, die über die Lehre von der realen Gegenwart nicht hinausgingen. Aber da ein Theil der römischen Geistlichen damit nicht zufrieden war, wurde die Entscheidung auf die nächste Fastensynode verschoben. Endlich stellte die Synode noch zwölf Kanones auf gegen unrechtmässige Vergebung oder Nutzniessung von Kirchengütern, Simonie, Konkubinat, Laieninvestitur. Der 2. Kanon belegte jeden Geistlichen mit der Exkommunikation, der vom Kaiser, König oder irgend einem Laien die Investitur annahm. Der 4. Kanon bezeichnete die Weihen, welche simonistisch oder ohne Zustimmung des Klerus und des Volkes ertheilt würden, als ungültig (infirmae et irritae)[2]). In dem 5. Kanon wurde bestimmt, dass Soldaten, Kaufleute und alle Uebrigen, welche mit Sünden verbundenen Beschäftigungen nachgingen, erst ihrem Stande zu entsagen hätten, ehe sie zu Kirchenbusse zugelassen werden könnten. Der 7. Kanon ordnete auch den Samstag als Fasttag an. Der 12. endlich befahl mit Be-

1) Vgl. Sudendorf Berengar. Turon. S. 183 ff. 230.

2) Pflugk-Harttung Iter Ital. Stuttgart 1883, p. 200 theilt die die Laieninvestitur betreffenden Bestimmungen aus einer Turiner Hschr. in folgender Fassung mit: Quicunque ecclesiam maiorem vel minorem aut qualemcunque ecclesiarum dignitatem de manu quorumcunque laicorum susceperit, nec inter ordinatos habeatur, nec audientia ei concedatur, et donec relinquat, quod male accepit, anathemate feriatur. Investitores vero pari sententiae supponantur. Hiernach wären auch damals schon die Investirenden wie später auf der Synode vom 7. März 1080 mit der Exkommunikation bedroht worden.

zug auf Exod. 23, 15, dass Jeder bei der Messe etwas zu opfern habe.

Unter dem 25. November theilte der Papst der Kirche von Ravenna die auf der römischen Synode beschlossene Absetzung Wiberts mit (VI, 10). Er begann mit dem gröbsten Widerspruch zu den geschichtlichen Thatsachen: wie treu die Kirche von Ravenna früher der von Rom ergeben und gehorsam gewesen sei, würden sie wohl wissen. Nun aber habe Wibert, nachdem er seine eigene Kirche verwüstet, sich gegen sie erhoben, und sei dafür auf der römischen Synode ohne Hoffnung auf Restitution abgesetzt worden [1]).

Unermüdlich fuhr Gregor fort, Macht- und Geldquellen für den römischen Stuhl, sei es nun neu zu graben, oder alte, verschüttete wieder flüssig zu machen. So bestätigte er dem Bischofe Landulph von Pisa unter dem 30. November (VI, 12) seine Besitzungen, insbesondere die kürzlich von Mathilde geschenkten. Dann aber ernannte er ihn, zur Durchführung seiner früher erwähnten Pläne mit Korsika, zu seinem Stellvertreter auf dieser Insel, desgleichen seine Nachfolger, wenn sie gleich ihm mit päpstlicher Zustimmung auf Grund der Wahl des Volkes von Pisa den bischöflichen Stuhl besteigen würden. Er beauftragte ihn, in dieser Eigenschaft die Insel zu der frühern, nur durch Invasion gestörten Botmässigkeit unter die römische Kirche zurückzuführen, wofür er die Hälfte der Einkünfte beziehen solle. Die festen Plätze, in deren Besitz Landulf sich setzen würde, seien jedoch Eigenthum der römischen Kirche [2]). Dass wirklich der römische Stuhl nun von der Insel Korsika Besitz ergriff, werden wir bald von Urban II. erfahren.

1) Unter demselben Datum befahl der Papst dem Bischofe Hugo von Langres, der den Grafen von Flandern mit dem Banne belegt, sich vor Hugo von Die darüber zu rechtfertigen, weil er zu solchen Akten in jenen Gegenden keine päpstliche Vollmacht gehabt habe. Ausserdem wirft ihm der Papst auch die Verhinderung römischer Pilgerfahrten vor. (Zuerst veröffentlicht von Löwenfeld Neues Archiv VII, 161. Vgl. dazu Giry Revue hist. Paris 1876 I, 387, wo über das Verhältniss des Papstes zu den französischen Bischöfen gehandelt wird.) Gregor brachte also hier seinen Grundsatz, dass die bischöfliche Jurisdiction nur eine „Stellvertretung“ der päpstlichen sei, wirklich zur Geltung.

2) Vgl. oben S. 79.

Am 15. Dezember knüpfte der Papst mit dem König Olaf von Norwegen an (VI, 13). Wegen der Grösse der Entfernung und der Verschiedenheit der Sprachen, schrieb er ihm, könne er leider keine Boten senden, welche sein Volk im Glauben zu befestigen im Stande seien. Der König möge darum junge Leute nach Rom schicken, die dann diese Aufgabe lösen und die Befehle des apostolischen Stuhles nach Norwegen bringen könnten. Wie er höre, versuchten die Brüder des Königes von Dänemark mit norwegischen Hülfstruppen den König zu zwingen, sein Reich mit ihnen zu theilen. Olaf solle sich durchaus nicht darauf einlassen, wohl aber dem Könige von Dänemark zureden, dass er seine Brüder liebevoll aufnehme und sich gütlich mit ihnen vergleiche.

Um dieselbe Zeit machten der König Sancho-Ranimir von Aragonien und sein Sohn, einer der dortigen Bischöfe, ihr Reich und ihre Kirche dem päpstlichen Stuhle tributpflichtig und völlig unterthänig. Der König verdiente sich dadurch das Lob, „wie ein zweiter Moses den Aberglauben Toletanischer Täuschung abgeworfen, und Gesetz und Gewohnheiten Roms angenommen", d. h. die nationalkirchliche Selbständigkeit der römischen Uniformität geopfert zu haben [1]). Desgleichen gelang es, in der Markgrafschaft Barcelona, wo schon 1064 der römische Legat Hugo Candidus einen dahin zielenden vergeblichen Versuch gemacht hatte, die altspanische Liturgie durch die römische zu verdrängen. Auf den Synoden zu Besalu und Gerona (1077 und 1078) liess der päpstliche Legat Amatus die gregorianischen Reformdekrete gegen Simonie und weltliches Betragen der Geistlichen von den Bischöfen acceptiren, wogegen hauptsächlich nur der Erzbischof Guifred von Narbonne Widerspruch erhob, der dann auch auf zwei römischen Synoden, zuletzt noch kurz vor

---

1) Jaffé 2. ed. n. 5098. Sancho's Sohn, Peter I. erkannte dieses Fidelitätsverhältniss 1094 Urban II. gegenüber von Neuem an, als er von diesem Schutz gegen die Bischöfe seines Reiches verlangte, welche namentlich auch die schon seit Alexander II. verliehenen päpstlichen Klosterprivilegien nicht respectirten. (Sein Schreiben an Urban II. bei Pflugk-Harttung Iter Ital. p. 437.) So wussten die Päpste Königthum und Mönchthum vereint gegen die bischöfliche Selbständigkeit auszunutzen.

seinem Tode auf dem bald zu erwähnenden Laterankoncil vom 11. Februar 1079, dem Bannstrahle nicht entging.

Endlich sah der Papst sich doch auch veranlasst, den Anhängern Rudolfs eine Antwort auf ihre Beschwerden zukommen zu lassen. Am 30. Dezember 1078 schrieb er an den Herzog Welf (VI, 14), sie hätten keinen Grund zu murren, aus den Synodalentscheidungen des letzten Jahres würden sie ersehen, wie gross die Autorität des h. Petrus sei. Sie sollten dankbar sein und das Beste hoffen. Wer es mit der Schlauheit und nicht mit der Einfalt halte, werde von dem Schwerte des h. Petrus verschlungen. Wenn sie treu seien gegen Gott, werde er ihnen bald Sieg und Frieden verleihen.

So fand Gregor seine Anhänger in Deutschland mit nichtigen Redensarten ab, weil er noch nicht erkannte, wie weit er mit seinen Versuchen bei Heinrich IV. kommen würde. Selbst aber wusste er die realen Mächte allenthalben ihrem wahren Werthe nach zu schätzen. Als ein Herzog seinen Fürstenmantel mit der Kutte von Cluny vertauscht, äusserte er sich darüber gegen den Abt Hugo unter dem 2. Januar 1079 (VI, 17) sehr ungehalten. Um die Leute vom Hofe, schreibt er, bekümmere sich Hugo sehr, aber nicht um die Ungebildeten. Es fehle an solchen, die für die gedrückte Kirche sich opfern wollten. Die Gott zu lieben schienen, entflöhen dem Kampfe und suchten Ruhe für sich selbst. Durch die Aufnahme des Herzogs in Cluny würden tausende Christen ihres Beschützers beraubt. Im ganzen Occident gebe es kaum noch einige gottesfürchtige Fürsten.

Am 11. Februar 1079 eröffnete der Papst wieder eine Synode im Lateran[1]). Der erste Gegenstand der Verhandlung war die Sache Berengars, die nun endlich definitiv entschieden werden sollte. Lange wurde darüber gestritten, ob bei der Eucharistie eine substantielle Verwandlung von Brod und Wein anzunehmen sei oder nicht. Erst in der dritten Sitzung entschied man sich für die Bejahung der Frage, und zwang der selbst gezwungene Papst Berengar, diese Lehre zu beschwören[2]).

1) Vgl. Mansi XX, 523 sqq.

2) Nach Petrus v. Pisa (bei Duchesne II, 285) entschied man

Auch verbot er ihm, über die Abendmahlslehre mit Jemand zu reden, es sei denn zur Belehrung derer, die er verführt habe.

Nach dieser Verhandlung ging man zu dem deutschen Thronstreit über. Die Gesandten Rudolfs beklagten sich bitter über die Unthaten Heinrichs und überreichten einen an die Synode gerichteten Brief[1]). In demselben wird Klage geführt, dass auf dem letzten römischen Koncil noch gezweifelt worden, ob man Heinrich exkommuniciren müsse, während er in Wahrheit schon vielfach exkommunicirt sei. Schon vor drei Jahren sei er von der Synode exkommunicirt worden, ohne dass er sich seit der Zeit gebessert hätte. Bedingungsweise absolvirt, habe er seine Versprechen nicht gehalten, vielmehr die päpstlichen Legaten misshandelt. Darauf sei im Auftrage des Papstes von Neuem seine Exkommunication und die Anerkennung Rudolfs erfolgt. Trotzdem habe er Deutschland förmlich verwüstet und sich namentlich an dem Kirchengut vergriffen. Mindestens solle also der Papst Heinrichs Exkommunikation aufrecht erhalten, bis er Genugthuung geleistet habe[2]). Nachdem nun auch Heinrichs Gesandte dessen Sache vertheidigt hatten, waren die Meinungen der Synode wieder getheilt. Der Papst aber erklärte Heinrichs Angaben für unwahr mit dem Bemerken, er habe denselben abgesetzt und niemals restituirt[3]). Den bei-

---

sich dahin, dass panem et vinum per sacrae orationis verba et sacerdotis consecrationem, Sp. s. invisibiliter operante, converti substantialiter in corpus Dominicum rel. Demgemäss lautete denn auch das von Berengar verlangte Bekenntniss: panem et vinum . . per mysterium s. orationis et verba nostri redemtoris substantialiter converti in veram et propriam ac vivificatricem carnem et sanguinem J. Ch. rel. Vgl. Lanfranc. De corp. et sang. Di. c. 2. Die Haltung Gregors in der Angelegenheit Berengars wurde von seinen Gegnern, wie dem Kard. Benno (Vita Hildebr. lib. 1) benutzt, ihn des Irrthums im Glauben zu beschuldigen, weil er daran gezweifelt, ob Berengar oder die röm. Kirche Recht habe.

1) Bei Bruno De bello Saxon. n. 112.

2) Die vorhin erwähnten Beschuldigungen sind vermuthlich die „Verleumdungen“, von denen ein Brief aus der Umgebung Heinrichs redet, in welchem dem Papst das Erscheinen seiner Gesandten auf der Synode angekündigt wird (bei Sudendorf Registrum I, n. 11).

3) Wahrscheinlich also hatten die Gesandten mitgetheilt, die Absetzung Heinrichs sei wieder aufgehoben worden, während dies (in Canossa)

derseitigen Gesandten wurde hierauf ein Eid abgenommen für die Person ihrer Herren, bis Christihimmelfahrt den päpstlichen Legaten sicheres Geleit zu der Versammlung in Deutschland zu geben, welche endlich über den Thronstreit entscheiden sollte, und zweitens, sich auf dieser Versammlung dem Spruch der Legaten zu unterwerfen. Ferner nahm der Papst dem von Heinrich IV. investirten Patriarchen Heinrich von Aquileja einen Treueid und das Versprechen ab, sich des Verkehrs mit Exkommunicirten zu enthalten. Ausserdem erledigte die Synode noch andere Angelegenheiten einzelner Personen[1]).

Dem Berengar händigte der Papst bei dessen Abreise von Rom ein Empfehlungsschreiben ein, in welchem er verbot, ihn irgendwie zu beschädigen oder Häretiker zu nennen[2]). Dem deutschen Volke aber theilte er den Entscheid der Synode über den Thronstreit mit, und befahl bis zu dem von seinen Legaten zu fällenden Urtheil Frieden zu halten[3]). Rudolf suchte er zu beschwichtigen, indem er ihm schrieb, Heinrich bestrebe sich ihn auf jede mögliche Weise auf seine Seite zu ziehen. Aber die römische Strenge und die apostolische Milde veranlassten ihn, die Mittelstrasse inne zu halten und den wahren Gehorsam von dem scheinbaren zu unterscheiden. Einen ermuthigendern Brief an Rudolf und die Sachsen liess der Papst

---

nur mit der Exkommunikation geschehen war. Hefele V, 131 (2. Aufl.) findet darum auch mit Unrecht in dieser Mittheilung Bertholds einen Widerspruch zu der Synodalsentenz, welche die Entscheidung immer noch hinausschob. — Giesebrecht III, 1151 bringt ohne genügenden Grund jenen Brief mit der nicht zu Stande gekommenen Pfingstsynode in Verbindung.

1) Vgl. darüber ausser den Akten die vom 14. und 17. Febr. datirten Briefe VI, 18 sq. — Auch wurde auf dieser Synode der dem B. Ulrich von Augsburg unterschobene Brief gegen das Cölibatgesetz, eben von einem Antigregorianer verfertigt (cod. Udal. n. 56 Jaffé V, 114), verdammt.

2) Bei Mansi XX, 621. Jaffé II, 550. Auch später noch, im J. 1080 trat der Papst mit einem Briefe an den Erzbischof von Tours und den Bischof von Angers gegen den Grafen dieser Stadt zum Schutze Berengars ein, mit dessen Verurtheilung er im Stillen wohl wenig einverstanden war.

3) Bei Mansi XX, 383. Jaffé II, 550.

bald folgen, als er ihrer bedurfte zu einer ihm genehmen Besetzung des Stuhles von Magdeburg. Er forderte sie auf zu kämpfen und sich nicht durch falsche Nachrichten an der Hoffnung auf seine Hülfe irre machen zu lassen. Was auf den beiden Synoden beschlossen worden sei, könnten sie von seinen Legaten erfahren. Bei der Besetzung jenes Stuhles sollten sie sorgen, dass dieselbe mit päpstlicher Zustimmung und auf Grund der Wahl von Klerus und Volk erfolge. Gerade die unkanonische Art der Besetzung der Bischofsstühle habe das gegenwärtige Blutvergiessen in Deutschland erzeugt[1].

Zu denen, welche zwischen dem Papste und Heinrich vermitteln wollten, gehörte der exkommunicirte Herzog Theodorich, der dadurch wohl die päpstliche Zustimmung zu einer von ihm beabsichtigten Ehe zu gewinnen hoffte. Die Markgräfin Mathilde hatte sich in dieser Angelegenheit an den Papst gewandt. Gregor antwortete ihr am 3. März 1079, sie werde wohl wissen, dass er seine Legaten zur Beilegung des Thronstreites bereits nach Deutschland geschickt, und dass der Gesandte Heinrichs auf der Synode in dessen Namen Unterwerfung unter den päpstlichen Spruch geschworen habe (VI, 22).

Einen neuen Beweis, wie Gregor sich abmühte, zur Durchführung seiner Ansprüche Geld zu sammeln und fremde Länder sich dienstbar zu machen, liefert sein Verfahren gegen England. Auch über diese „Insel“ beanspruchte er ein Oberhoheitsrecht und verlangte den Peterszins, zu dessen Zahlung der Normanne Wilhelm bei der Besitzergreifung des Landes sich freilich Alexander II. gegenüber verpflichtet hatte[2]). Und als der berühmte, von dem römischen Stuhle zur Würde eines Erzbischofs von Canterbury erhobene Lanfrank Gregor nicht eifrig genug erschien, wurde er scharf zurecht gewiesen. Es ward ihm vorgeworfen (unter dem 25. März 1079), dass er seit Gregors Thronbesteigung noch nicht nach Rom gekommen sei. Nur die apostolische Milde und die alte Liebe, schreibt der Papst, habe

1) Bei Bruno De bello Saxon. n. 119 sq. Jaffé II, 552 sq. V, 125 (cod. Udal. n. 59). Bei Delarc III, 464 wird die Aechtheit der beiden letztern Briefe wenigstens in der gegenwärtigen Gestalt bestritten.

2) Vgl. III, 569.

ihn abgehalten, ihm schon früher dessbalb seine Ungnade zu erkennen zu geben. Wenn er die schuldige Liebe zu der römischen Kirche besässe, würde er sich nicht etwa durch Furcht vor dem Könige von der Romfahrt abhalten lassen. Sollte der König sich gegen die römiche Kirche auflehnen wollen, so sei es Lanfranks Sache, ihn zu ermahnen (VI, 30). Lanfrank erwiderte hierauf, er habe den Tadel demüthig entgegengenommen, wohl wissend, dass er durch die Autorität des apostolischen Stuhles zu seiner Würde erhoben worden sei. Freimüthig fügte er jedoch hinzu, während seine Liebe zum Papst nicht abgenommen habe, er vielmehr nach Vorschrift der Kanones stets gehorsam sein werde, mache er sich doch anheischig, wenn er einmal Gelegenheit habe mit ihm zu sprechen, ihm durch Thatsachen zu beweisen, dass des Papstes Liebe erkaltet sei. Seinem Auftrage gemäss habe er dem Könige zugeredet, den päpstlichen Willen zu erfüllen; doch habe er ihn nicht zu überzeugen vermocht. Der König aber, dem der Papst den Treueid und den Peterszins abverlangt hatte, wies Ersteres entschieden zurück, weil auch seine Vorgänger davon nichts gewusst hätten. Das Geld, welches während seiner dreijährigen Abwesenheit in Frankreich allerdings nachlässig eingesammelt worden, versprach er ihm zu schicken[1]).

Allein es scheint bei dem Versprechen geblieben zu sein. Auch war König Wilhelm nicht gewillt, einen intimen Verkehr seiner Bischöfe, speciell seines Primas mit dem römischen Stuhle zu gestatten. Die Klagen Gregors gegen Wilhelm, den er selbst noch als den fast einzigen gottesfürchtigen Monarchen des Abendlandes gepriesen hatte[2]), wurden darum immer lauter. Am 23. September 1079 schrieb er seinem Legaten, dem römischen Subdiakon Hubert, kein König, nicht einmal ein heidnischer, habe sich herausgenommen wie jener, die Bischöfe von der Romreise abzuhalten. Hubert solle ihn ermahnen und ihm mit dem Zorne des h. Petrus drohen (VII, 1). Dieser Zorn,

---

1) Lanfranc. Op. p. 304. Den Versuch Gfrörers III, 530 ff., der fidelitas nicht auf den Treueid, sondern auf das Versprechen, die Normandie seinem Sohne abzutreten, deuten will, halten wir für verfehlt.

2) Vgl. oben S. 29.

wenigstens bis zu solcher Höhe gesteigert, ging indess bald wieder vorüber. Zumal die Erfahrungen, welche der Papst mit andern Fürsten machte, liessen ihn bald wieder in dem Könige von England einen verhältnissmässig treuen Sohn der römischen Kirche erblicken.

Während dessen hatten sich die Dinge in Deutschland auch weiter zugespitzt. Der Patriarch Heinrich von Aquileja, dem der Papst als einem Augsburger noch am 16. Juni (VI, 38) die besondere Auszeichnung verliehen, auch an den Tagen des h. Ulrich und der h. Afra das Pallium zu tragen, zum Lohne für die gute Aufnahme seiner zur Schlichtung des Thronstreites nach Deutschland entsandten Legaten, hatte im Stillen den Verräther gespielt. Er hielt die Legaten in Oberitalien zurück, welche in Folge dessen erst gegen Pfingsten (12. Mai) mit Heinrich in Regensburg zusammentrafen. Im Juni versammelten sich dann Abgesandte beider Parteien zu einer Vorbesprechung in Fritzlar, bei welcher die päpstlichen Legaten durchsetzten, dass die eigentliche Verhandlung in Würzburg Statt finden, und bis dahin Friede herrschen solle. Nun erschien Heinrich am 15. August in Würzburg mit bewaffneter Macht, um die Verurtheilung Rudolfs zu erzwingen. Dieser, der von dem Gewaltverfahren seines Gegners vorher Kunde erhalten, blieb der Versammlung ferne und rüstete zum Krieg. Die päpstlichen Legaten widerstanden dem Ansinnen Heinrichs, weil der Papst nur eine Versammlung gemeint habe, auf der beide Parteien gehört werden könnten, und zur definitiven Entscheidung andere, tüchtigere Legaten senden werde. Es gelang ihnen, vor der Hand wenigstens den Frieden herzustellen und die Entscheidung der viel verheissenen Versammlung vorzubehalten.

Die Ungewissheit dieser Lage gab der Partei Rudolfs wieder Anlass zu Klagen bei dem apostolischen Stuhl. Am 1. Oktober 1079 richtete darum der Papst eine Note an die noch in Deutschland weilenden Legaten, „seine Brüder und Mitbischöfe" Petrus von Albano und Ulrich von Padua, in welcher er ihnen mittheilt, dem Einen werde zu viel, und dem Andern zu wenig Einfalt vorgeworfen. Beide sollten sich genau an ihre Instruktion halten. Ueber die beiden Könige, oder über die erwählten Bischöfe von Trier, Köln und Augsburg, oder über die, welche

von Laien die Investitur erhalten, hätten sie kein Urtheil abzugeben, sondern nur den König (Heinrich) zu der geplanten Versammlung zu veranlassen und zur Wiedereinsetzung der vertriebenen Bischöfe. Noch andere Legaten sollten dann zur Schlichtung des Thronstreites ihnen beigesellt werden[1]). Ausserdem schrieb der Papst an das deutsche Volk (VII, 3), ganz Italien, Wenige ausgenommen, stehe auf der Seite Heinrichs und werfe ihm (dem Papst) allzu grosse Härte vor. Aber er habe stets Widerstand geleistet und sich noch für keine der beiden Parteien entschieden. Wenn die Legaten gegen ihre Instruktion gehandelt hätten, so bedauere er das, sie hätten das aber nur gezwungen und überlistet gethan. Sie hätten nur den Auftrag gehabt, Zeit und Ort der Versammlung zu bestimmen, zu der dann neue Legaten geschickt werden sollten.

Gleichzeitig fuhr Gregor fort, wo er konnte, sich die Fürsten dienstbar zu machen und unablässig an der Aufrichtung seiner die ganze Welt umspannenden Theokratie zu arbeiten. Neuerdings war es ihm gelungen, Dalmatien sich zu unterwerfen. Zu Folge dessen spricht er am 4. Oktober (VII, 4) Wezelin seine Verwunderung aus, dass er sich gegen den vom apostolischen Stuhl eingesetzten König von Dalmatien erhebe. Das sei eine Erhebung gegen den apostolischen Stuhl selbst. Wenn er gegen den König Klage zu führen habe, so müsse er diese vor den apostolischen Stuhl bringen. Den Dänenkönig Kanut lobt der Papst unter dem 15. Oktober (VII, 5) für seine gute Gesinnung, in welcher er sich die Dokumente der römischen Kirche ausgebeten. Gregor fordert ihn auf, einen Geistlichen nach Rom zu schicken, der über die dänischen Zustände Bericht erstatte und die Befehle des apostolischen Stuhles zurückbringe. Den König Alfons von Kastilien erinnert der Papst unter demselben Datum (VII, 6) daran, dass Gott alle Mächte der Erde dem h. Petrus unterworfen und ihm die Binde- und

1) Bei Hugo v. Flavigny (Mon. VIII, 450). Jaffé II, 557. — Delarc III, 473 verlegt diesen Brief vor den 1. Okt., weil derselbe noch Hoffnungen an jene Gesandtschaft knüpfe, während der unter dem 1. Okt. an das deutsche Volk gerichtete die Gesandtschaft als gescheitert betrachte. Letzteres scheint uns nicht der Fall zu sein.

Lösegewalt im Himmel und auf Erden übertragen habe. Dann ermahnt er zum pünktlichen Gehorsam gegen die päpstlichen Legaten, weil die Hoffnung des Heiles auf der treuen Befolgung der Lehre des apostolischen Stuhles beruhe, während diejenigen, welche sich von ihm trennten, unfehlbar der Verdammniss entgegengingen. „Damit diese Ermahnung sich dem Könige um so tiefer einpräge“, übersende er ihm einen goldenen Schlüssel mit etwas Staub von den Ketten des h. Petrus. Gregor VII. machte also auch hier wieder kein Hehl daraus, dass er sich als den Repräsentanten einer die ganze christliche Welt umfassenden Theokratie betrachtete, dass er Könige absetzen und einsetzen, nicht bloss in den himmlischen, sondern auch in irdischen Angelegenheiten binden und lösen könne, — wie er denn auch mit diesem Binden und Lösen nun seit mehreren Jahren in dem deutschen Reiche beschäftigt war, wo in Folge dessen zwecklos Ströme von Bruderblut vergossen wurden. In welch energischer Weise er eventuell in Kastilien seine theokratische Oberhoheit geltend zu machen beabsichtigte, werden wir bald aus seinem eigenen Munde vernehmen.

Seine kirchlichen Verfügungen, die er damals erliess, athmeten denselben Geist.

Unter dem 25. November forderte er die Engländer auf, unter dem Vorsitze eines päpstlichen Legaten auf einem Koncil Beschlüsse zur Reform der Bussdisciplin zu fassen. Wenn Jemand Mord, Ehebruch oder Meineid begangen habe oder Handel betreibe, was kaum ohne Sünde geschehen könne, oder dem Kriegsdienst sich widme, es sei denn zur Vertheidigung der Gerechtigkeit, der Armen oder der Kirche, u. s. w., könne er [wie dies schon die römische Synode vom 19. Nov. 1078 can. 5 bestimmt hatte] nur durch Busse Genugthuung leisten, wenn er zugleich diesen unerlaubten Handlungen entsage (VII, 10). Was möchte wohl aus England geworden sein, hätte es das Verbot des „in Glaubens- und Sittenlehren unfehlbaren“ Papstes, Handel zu treiben, gewissenhaft befolgt!

Der Herzog Wratislav von Böhmen hatte den Papst um die Sendung eines Legaten und um die Erlaubniss gebeten, dass die Liturgie in slawischer Sprache gefeiert werde, — was einst Johannes VIII., um Mähren dem Patriarchat von Konstantinopel

abwendig zu machen, gestattet hatte. Gregor VII. aber schlug unter dem 2. Januar 1080 die letztere Bitte ab, — weil Gott es gefügt habe, dass die h. Schrift an einzelnen Orten verborgen bleibe, damit sie nicht in Verachtung gerathe oder missdeutet werde! Zur Entschuldigung Johannes' VIII. scheint dann gesagt zu sein, wenn fromme Männer früher das geduldet hätten, so sei in der alten Kirche (primitiva ecclesia) Vieles übersehen worden, was man später, nach deren Erstarkung verbessert habe. Augenblicklich könne er dem Herzoge nicht nach dessen Wunsch einen Legaten schicken, aber im Laufe des Jahres werde er wohl taugliche Männer finden (VII, 11).

Der wirklich tauglichen gab es freilich in Rom nicht viele. Reich beschenkt, oder vielmehr bestochen war Einer der päpstlichen Legaten, Ulrich von Padua aus Deutschland im Herbste 1079 nach Rom zurückgekehrt. Es gelang ihm, Alles, beinahe den Papst selbst, für Heinrich einzunehmen. Aber ein Bote Rudolfs deckte den Betrug auf. Dessen Angaben wurden durch den andern Legaten, Petrus von Albano völlig bestätigt, den der Papst zu sich beschied, um über die Vorgänge in Deutschland Klarheit zu erhalten. In Folge davon erliess Gregor wieder ein Schreiben an Rudolf, ihn seiner Unparteilichkeit und Gerechtigkeit zu versichern und über die Erfolglosigkeit seiner Gesandtschaft sein Bedauern auszusprechen[1]).

Zu Anfang des J. 1080 versuchten die beiden Rivalen es wieder mit den Waffen. Bei Flarchheim kämpften sie mit wechselndem Glücke. Zum zweiten Male schickten Beide Siegesboten nach Rom; Heinrich die mit römischen Censuren, aber auch mit reichen Geldmitteln zur Bestechung beladenen Liemar von Bremen und Robert von Bamberg, wie Bonitho versichert, auch mit der Drohung, wenn nicht endlich über Rudolf der Bann verhängt werde, einen Gegenpapst aufstellen zu wollen. Die Sachsen dagegen beschwerten sich, dass der Papst ihren früheren Gesandten, den Bischöfen von Würzburg und Passau, keinen Glauben geschenkt habe. Rudolf habe über Heinrich

1) So Berthold von Konstanz. Hefele V, 140 (2. Aufl.) identificirt den hier erwähnten Brief mit dem am 1. Okt. erlassenen; es scheint aber doch ein anderer gemeint zu sein.

den Sieg davon getragen, dieser sei geflohen in Begleitung Roberts von Bamberg. Der Papst möge diesen Menschen doch nicht mehr zum Hohn seines h. Namens schmeicheln. Wenigstens um der Ehre des apostolischen Stuhles willen solle er den Spruch seines Legaten bestätigen. Wäre dies vordem geschehen, so würde jene Partei gewiss längst untergegangen sein. Auch möge der Papst nicht mehr gestatten, dass die Exkommunicirten, welche im Kampf gegen die Kirche gefallen seien, mit kirchlichen Ehren begraben würden[1]).

Die Gesandten der beiden Könige wohnten der Fastensynode bei, welche der Papst am 7. März 1080 im Vatikan eröffnete[2]). Nach Anhörung derselben — der des Königes Heinrich soll freilich nicht recht zu Wort gekommen sein — that Gregor endlich den so lange hinausgeschobenen Schritt, erklärte nochmals feierlich Heinrich für abgesetzt und anerkannte Rudolf. Mit einer langen an die Apostelfürsten gerichteten Rede motivirte er vor dem Koncile seine Sentenz. Gegen seinen Willen, führte er aus, habe er die Weihe empfangen und sich mit dem Papst Gregor VI. nach Deutschland begeben, mit noch grösserm Widerstreben sei er mit Leo IX. nach Rom zurückgekehrt, aber zu seinem tiefsten Schmerze habe er den Thron der Apostelfürsten bestiegen. Und weil er der Christenheit ihre Vergehen vorgehalten, seien Könige und Fürsten, Geistliche und Weltliche gegen ihn aufgestanden, ihn mit Tod und Exil zu bedrohen. Indem Gregor dann die Geschichte des Kampfes zwischen ihm und Heinrich resumirt, betheuert er, dass Rudolf nicht auf seinen Rath zum Könige gewählt worden sei[3]). Zum Schlusse

1) Bei Bruno de bello Saxon. n. 110. Dass der Brief hierhin gehört, und nicht schon im Aug. 1078 geschrieben wurde, zeigt Giesebrecht III, 1152. — Es ist eine blosse Vermuthung von Martens Heinr. IV. S. 61, dass bei Flarchheim Heinrich entschieden Sieger gewesen sei.

2) Vgl. Mansi XX, 531 sqq. Jaffé II, 398 sqq. Nach Deusdedit c. invas. I, 16 würden ihr 50 Bischöfe beigewohnt haben.

3) Wenn Ewald Walram von Naumburg, Bonn 1874, S. 57 Gregor der Unwahrhaftigkeit zeiht wegen der Aeusserung, er habe zu Canossa Heinrich das Reich nicht zurückgegeben, so ist das voreilig. Allerdings war dort nicht ausdrücklich von einem Verbote der Reichsregierung die

verbietet er dann in feierlicher Form, Heinrich als König zu achten, und löst nochmals alle ihm geschworenen Eide; er selbst aber solle, so lange er lebe, keines Sieges sich mehr erfreuen. Rudolf, den die Deutschen gewählt, übergebe er das deutsche Königthum, und gewähre dessen Anhängern Lossprechung von allen Sünden und Segen in diesem wie in dem andern Leben. Und nun, fuhr Gregor fort, lasset ihr, Apostelfürsten, die ganze Welt gewahr werden, dass, wenn ihr im Himmel zu binden und zu lösen vermögt, ihr auf Erden Kaiser- und Königreiche, Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und alle menschlichen Besitzthümer nach Verdienst einem Jeden nehmen und verleihen könnt. Wenn ihr über Geistliches richten könnet, so gewiss über Weltliches. An Heinrich aber übet so rasch euer Gericht aus, dass Alle erkennen, dass er nicht zufällig, sondern durch eure Macht fällt, um Busse zu thun und am Gerichtstage gerettet zu werden. Schärfer konnte Gregor den Gedanken der neuen Theokratie, den er zuerst unter den Päpsten zur Geltung zu bringen suchte, nicht aussprechen als es hier geschieht[1]). Am Ostermontag den 13. April ward der Synodalspruch in Rom feierlich verkündet[2]).

Rede gewesen. Aber anderseits ebenso wenig von einer Aufhebung des päpstlichen Absetzungsdekretes, und ausserdem wurde der Anklagezustand des Königs den Fürsten gegenüber ausdrücklich aufrecht erhalten. Ueber das regnum sollte erst noch entschieden werden. Darum konnte der Papst später wohl behaupten, dasselbe sei Heinrich zu Canossa nicht zurückgegeben worden. Auch die wieder von Martens Zeitschr. a. a. O. S. 219 f. für die Unwahrheit der päpstlichen Aeusserungen beigebrachten Stellen sind nicht beweisend. Ebenso wenig wie diese die Absolution vom Banne, welchen auch Martens sonst richtig mit der Absetzung nicht in Verbindung bringt.

1) Hefele V, 132 (1. Aufl.) hat denselben bei seiner Wiedergabe der Rede gänzlich unterdrückt. Und in der neuen Bearbeitung von Knöpfler (S. 145) ist dieser Fehler nicht verbessert worden, obwohl er in der Vorrede mit Emphase sich auf den Befehl Leo's XIII. beruft, bei der historischen Darstellung „nichts Wahres zu verschweigen“.

2) Dass der Papst dem König Rudolf eine Krone zugeschickt habe mit der Inschrift: Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolpho, ist wahrscheinlich unhistorisch; vgl. Gfrörer VII, 730 f., während noch Bax-

Die Synode erledigte noch einige Specialangelegenheiten der französischen Kirche und stellte wie gewöhnlich einige Kanones auf. Das Verbot der Laieninvestitur wurde wiederholt, wie auch die Gewaltthätigkeit der Normannen unter die Strafe der Exkommunikation gestellt. Desgleichen wurden die Censuren über Tedald, Wibert und Roland von Neuem sanctionirt. Auch hinsichtlich des Verbotes der Laieninvestitur bezieht sich das Koncil ausdrücklich auf die frühern Synodalerlasse. Schon 1075 verboten, war 1078 die Investitur unter Strafe gestellt worden, wenigstens unter die Strafe der Exkommunikation für den Investirten. Neu ist bei dem jetzigen Verbote vielleicht die Verhängung der gleichen Strafe für den Investirenden gewesen [1]). Sie wurde ausdrücklich angedroht allen Kaisern, Königen, Herzogen, Markgrafen, Grafen und weltlichen Mächten oder Personen. Galten diese Bestimmungen zunächst für Bischofsstühle und Abteien, so wurden sie doch gleicher Weise auch auf die „niederern kirchlichen Würden" ausgedehnt [2]). Der 5. Kanon schärft ein, wegen schwerer Vergehen sich von weisen und frommen Männern Bussen auflegen zu lassen und die wahre Busse in der Besserung und Restitution zu erblicken. Im 6. Kanon wird bestimmt, dass Klerus und Volk mit Zustimmung des Papstes oder des Metropoliten die Bischöfe zu wählen hätten [3]).

Unter dem 8. März theilt der Papst den Bischöfen in der Bretagne, sowie dem Klerus und Volk des Sprengels von Tours die Entscheidung mit, welche er auf der Synode über den Streit zwischen Dole und Tours getroffen habe (VII, 15). Dieselbe ging dahin, dass die Bischöfe von Dole dem Erzbischofe

---

mann Polit. d. Päpste II, 414 wenigstens die Uebersendung einer Krone als historisch festhält.

1) Vgl. jedoch oben S. 86.

2) Das Dekret, von Deusdedit c. invas. I, 16 ohne chronologische Angabe mitgetheilt, wurde von Hugo v. Flavigny (a. 1074) irrthümlich auf die Synode von 1075 bezogen, wie Giesebrecht Münch. hist. Jahrb. 1866, S. 187 gezeigt hat.

3) Vgl. darüber Bernheim Forsch. XX, 365 ff., welcher hervorhebt, dass nur die Devolution bei „schlechten" Wahlen an den Metropoliten resp. Papst hierbei neu gewesen sei.

von Tours sich zu unterwerfen hätten, wofern sie nicht authentische Urkunden früherer Päpste, und zwar solcher, deren „Ordination und Leben würdig und gesetzmässig“ gewesen, beizuzubringen im Stande seien. Wir erfahren hier also nebenbei, dass Gregor VII. einen Unterschied unter den Päpsten machte, und zwar einen so schroffen, dass er die Akte der „unwürdigen und ungesetzmässigen“ nicht als gültig, sie selbst also auch nicht als legitim anerkannte. Damit stellte er nun freilich wieder ein revolutionäres Prinzip auf, welches willkürlich gehandhabt werden konnte, und darum das Fundament des ganzen Baues zu zerstören geeignet war, den Gregor mit so fester Hand zu vollenden schien. Welche Anwendung er selbst von diesem bedenklichen Prinzip im Einzelnen machte, ersehen wir an seiner besondern Werthschätzung Gregors VI., der durch Simonie den päpstlichen Stuhl erlangte, also doch in höchstem Mass „unwürdig und ungesetzmässig“ war, den er aber als seinen Lehrer und zum Trotz gegen die weltliche Macht — Heinrich III. hatte ihn abgesetzt — unter die würdigen und legitimen Päpste zählte.

Nach der Synode fuhr Gregor fort, seine Beziehungen zu den nordischen Fürsten zu pflegen. Unter dem 19. April 1080 betheuerte er (VII, 21) dem König Kanut von Dänemark, über alle Fürsten, Kaiser Heinrich III. nicht ausgenommen, seinen Vater, den verstorbenen Dänenkönig geliebt zu haben. Unter andern Mahnungen, die er dann Kanut ertheilt, nimmt eine hervorragende Stelle ein, nicht zuzulassen, dass die Dänen Landplagen und Ungemach den Priestern Schuld gäben. Die jüdischen Priester seien doch jedenfalls schlimmer gewesen, und gleichwohl habe Christus die vom Aussatz Gereinigten ihnen zugeschickt. Auch dürfe er nicht mehr Weiber für solche Kalamitäten haftbar machen und nach dänischer Sitte grausam (als Hexen) behandeln lassen.

Den König Wilhelm von England erinnert er am 24. April daran, wie er (unter Alexander II. 1066) ihm hauptsächlich zum Throne verholfen habe, selbst unter Widerspruch seiner Brüder, die ihn für das Blutvergiessen bei der Eroberung Englands verantwortlich gemacht[1]). Zum Danke dafür verlangt er

1) Vgl. III, 569.

nun wirksamen Schutz für den von den Fürsten verlassenen apostolischen Stuhl (VII, 23). In einem weiteren Briefe an denselben König vom 8. Mai (VII, 25) entwickelt er seine Theorie von den beiden Gewalten. Die päpstliche und die königliche Gewalt vergleicht er mit Sonne und Mond, und lehrt, dass nach Gott die päpstliche Würde die königliche zu leiten habe. Gemäss der h. Schrift müsse der Papst für die Könige dereinst Rechenschaft ablegen wie für alle Uebrigen.

Auch die orientalische Kirche verlor der Papst nicht aus den Augen. Am 6. Juni hielt er einem armenischen Erzbischof die ihm berichteten Abweichungen der armenischen Kirche von der römischen als ebenso viele Irrthümer vor (VIII, 1). So, dass bei der Messe dem Weine kein Wasser beigemischt werde, dass sie das Chrisma nicht aus Balsam, sondern aus Butter bereiteten, dass sie Dioskur von Alexandrien für orthodox erklärten. Der Erzbischof möge sich über die Richtigkeit dieser Vorwürfe näher äussern; ferner darüber, ob er die alten ökumenischen Koncilien annehme. Auch sollten sie den Zusatz: „der du für uns gekreuzigt worden bist“ dem Trisagion nicht mehr beifügen. An dem Gebrauch des ungesäuerten Brodes bei der Eucharistie dürften sie sich durch die Griechen nicht irre machen lassen, welche denselben sogar der römischen Kirche vorwürfen, die doch bis zum Ende die Mutter aller Kirchen bleiben werde. Ihr könne niemals ein Häretiker vorstehen, da Jesus zu Petrus gesagt habe: ich habe für dich gebetet, dass dein Glaube nicht wanke[1]). Indem die römische Kirche gegen die Griechen sich wegen des Ungesäuerten zu vertheidigen habe, falle es ihr nicht ein, den Gebrauch des Gesäuerten bei den Griechen zu tadeln.

Nun aber zog sich über dem Haupte Gregors das Unwetter zusammen, das er selbst durch seine Gewaltthätigkeit gegen Heinrich heraufbeschworen, und dem er endlich zum Opfer fallen sollte. Pfingsten 1080 versammelten sich auf Antrieb des

---

1) Wir bemerken schon hier, dass Gregor VII. mit diesem Ausspruch über die Lehre des vatikanischen Koncils von 1870 hinausgeht. Er bestreitet nicht bloss die Irrthumsfähigkeit der Päpste bei sog. kathedratischen Entscheidungen, sondern auch, dass ein Papst für sich in Häresie fallen könne.

zum zweiten Mal vom Papst abgesetzten Königs neunzehn deutsche Bischöfe in Mainz, welche sich von Gregor lossagten und die lombardischen Bischöfe zu einer Synode in Brixen einluden[1]. Am 25. Juni kamen dort mit Heinrich und dem Kardinal Hugo Candidus dreissig Bischöfe zusammen und dekre-

---

1) Die Mittheilung der Mainzer Beschlüsse an die lombardischen Fürsten und Bischöfe durch den B. Huzmann v. Speier im cod. Udal. n. 60 Jaffé V, 126. Ebendaselbst (n. 61, p. 127) steht der Protest gegen Gregor von dem erwählten Bischof Egilbert von Trier. Er beginnt mit der Erklärung, dass es wahnsinnig und durchaus schlecht sei, ein Verdammungsurtheil gegen den Papst auszusprechen. Aber hierauf bezeichnet er Gregor als Eindringling, der profane Neuerungen einführe, nicht einmal ein Christ sei, und gegen den man sich im Interesse der Kirche erheben müsse. Unter anderm wird ihm dann auch wieder (wegen seiner Begünstigung Berengars) vorgeworfen, dass er an der realen Gegenwart Christi im Abendmahl zweifle. Zum Schlusse aber beklagt sich Egilbert, dass er, fast vor zwei Jahren rechtmässig gewählt, ohne Grund durch Gregor am Empfange der Weihe verhindert werde. Weil die Kirche durch Gregor so gelitten, dass sie in den letzten Zügen liege, kündige er ihm die Obedienz. Weit schärfer noch äussert sich der B. Theodorich v. Verdun in einem Briefe, in welchem er die Bischöfe und Fürsten „des römischen Reiches", Klerus und Volk auffordert, Gregor aufzugeben und einen neuen Papst zu wählen (Jb. n. 62, p. 129): Hildebrand sei nicht mehr das Haupt, sondern der Schwanz der Kirche, die er zerstöre. Ein katholisches Reich sammt seinem König suche er zu Grunde zu richten. Eidbrüche nenne er Treueide, und aus dem Treueid mache er ein Sakrilegium. Weil sein Vater der Teufel sei, der Lügner von Anbeginn, widerspreche er in allen Stücken der Wahrheit. Rasch aber war es mit der Entschiedenheit des B. von Verdun zu Ende, als er von der Mainzer Versammlung heimkehrend in seiner Kirche keine Aufnahme fand. Nun entschuldigt er sich bei Egilbert (Jb. n. 63, p. 130), dass er ihn nicht weihen könne, weil seine Segnung eine Verfluchung, seine Konsekration eine Exekration sein würde. Wider Willen habe er sich an dem Akte in Mainz betheiligt. Er habe sich vom Papst losgesagt, ohne dass dieser gehört und überführt worden wäre. Seine Kirche habe ihn dafür suspendirt bis zu geleisteter Satisfaktion. Wenn Egilbert sich von einem andern Bischofe wolle weihen lassen, so habe er nichts dagegen. Aber er mache ihn darauf aufmerksam, dass es bei der „gegenwärtigen Irrung des apostolischen Stuhles" sein Bedenken habe, wem er den Obedienzeid leisten solle, indem dem Einen der Gehorsam gekündigt, und ein anderer Papst noch nicht gewählt sei.

tirten, wie einst die Synode von Worms, die Absetzung des Papstes. Man warf ihm unter anderm unreligiösen Wandel und Simonie vor, die Vergiftung von vier Päpsten durch Johannes Brachinti, die gewaltthätige und simonistische Besteigung des päpstlichen Stuhles. Auch wurde er des Zweifels an der Lehre von der Eucharistie beschuldigt und in diesem Punkte als Schüler Berengars bezeichnet. Endlich ersparte man ihm nicht einmal die Anklage auf Zauberei und Besessenheit[1]. Auf Grund dessen ward der Papst abgesetzt, und sofort der anwesende Wibert von Ravenna an seiner Stelle erhoben[2]. Heinrich beugte das Knie vor ihm und versprach im nächsten Frühjahr eine Romfahrt zu unternehmen zum Empfange der Kaiserkrone.

Ohne noch eine Ahnung von diesen Ereignissen und ihren Folgen zu haben, begab der Papst sich nach Unteritalien, um endlich ein Bündniss mit dem Normannenfürsten Robert Guiskard zu Stande zu bringen. Selbst auf der Reise fuhr er mit seinem theokratischen Regimente fort. Zwei Tage nach der Synode von Brixen forderte er von Ceperano aus den Abt Hugo von Cluny auf (VIII, 2), einen simonistischen Mönch zu bestrafen, der sogar den König von Spanien (d. i. Alfons von Kastilien) gegen ihn aufgewiegelt hatte. Auch den König sollte Hugo zurechtweisen und ihm mit der Rache des h. Petrus drohen, wenn er sich nicht bessere. Insbesondere müsse er dem übel behandelten päpstlichen Legaten (der ihm die Ehe mit einer Verwandten verboten) Genugthuung leisten. Widrigenfalls werde er den König exkommuniciren und dessen Unterthanen

---

1) Vgl. Mon. Leg. II, 51. Cod. Udal. n. 64, p. 133. Diese Anklagen werden später von Kard. Benno (Vita Hildebr. lib. 2) wiederholt, der eine ganze Schule für Nekromantie in Rom kennt, dieselbe von Silvester II. ableitet, von dem Benedict IX. und der Erzb. Laurentius von Amalfi, die Lehrer Gregors VI. und VII. sie gelernt haben sollen. Sogar sechs Päpste lässt er durch Gerard Brazutus im Auftrage Gregors VII. vergiftet werden. In der von Aventin Annal. V, 14, 25 mitgetheilten Form des Brixener Decretes wird noch beigefügt, während Gregor die rechtmässig verheiratheten Geistlichen für unfähig erkläre zu opfern, lasse er Ehebrecher und Blutschänder zum Altare zu.

2) Ueber dessen Genealogie vgl. de Riant Rev. des quest. hist. 1883. 1. Jul. p. 249.

gegen ihn aufwiegeln. Wollten diese aber darauf sich nicht einlassen, so werde er (der Papst) selbst nach Spanien kommen und gegen ihn als einen Feind der christlichen Religion Schlimmes (dura et aspera) unternehmen. Ohne Zweifel sollte das eine Drohung sein, Kastilien mit Krieg zu überziehen. Dem Könige selbst schrieb Gregor doch etwas massvoller (VIII, 3). Nach einem überschwenglichen Lobe seiner frühern guten Gesinnung ermahnt er ihn, die Verbindung mit einer Verwandten seiner Gattin aufzugeben, damit er nicht genöthigt werde, das Schwert des h. Petrus gegen ihn zu ziehen.

Am 29. Juni hatte Gregor in Ceperano[1]) eine Zusammenkunft mit Robert Guiskard, den er nach geleisteter Satisfaktion vom Banne lossprach. Sofort erhielt Robert auch die päpstliche Investitur, nachdem er den Lehnseid geleistet. In demselben nannte er sich von Gottes und des h. Petrus Gnaden Herzog von Apulien, Kalabrien und Sicilien und versprach unter anderm, dem Papste behülflich zu sein in der Erwerbung und Aufrechthaltung der pästlichen Regalien, mit Ausnahme eines Theiles der Grafschaft Firmana, von Salerno und Amalfi, worüber noch nicht entschieden sei; auch Gregor im Besitze der päpstlichen Würde zu schützen; ferner, sich jedes Angriffes auf päpstliches Gebiet zu enthalten; jährlich den schuldigen Peterszins zu zahlen; alle Kirchen und ihre Güter auf seinem Gebiete der Gewalt des Papstes zu überlassen; endlich, nach dem Tode des Papstes gemäss der Aufforderung der bessern Kardinäle, römischen Geistlichen und Laien zur Wahl und Weihe eines Papstes behülflich zu sein. Gregor investirte den Herzog hierauf mit dem Lande, welches ihm Nikolaus II. und Alexander II. verliehen, mit der Bemerkung, über Roberts ungerechten Besitz von Salerno, Amalfi und einem Theil der Mark Firmana einstweilen hinwegsehen zu wollen[2]).

---

1) Dass dieselbe nicht gemäss Bonitho in Aquino, auch nicht in Benevent Statt fand, bemerkt Delarc Rev. des quest. hist. 1. Juill. 1885, p. 10. S. Grég. III, 523.

2) Die Nachricht Wilhelms v. Apulien Gesta Rob. I, 31 sqq., der Papst habe Robert auch die Kaiserkrone versprochen, wird von Delarc

Rasch drang die Kunde von der Absetzung Gregors nach Rom. Schon am 21. Juli 1080 schreibt er von Ceccano (VIII, 5) an die Bischöfe Apuliens und Kalabriens, auf die er nach der Unterwerfung Roberts unter den damaligen gefahrvollen Verhältnissen seine Hoffnung setzte, einige Satansjünger hätten gewagt, die römische Kirche zu beschimpfen. Trotz der Niederlage, welche früher Heinrich mit Cadalous[1]), dann mit dem Wormser Dekret erlitten, habe er nun Wibert zum Antichrist und Häresiarchen gemacht. Die Bischöfe sollten mit allen Mitteln die römische Kirche in diesem Kampfe unterstützen.

Dieselben Bischöfe forderte Gregor am 25. Juli auf, dem gestürzten, (angeblich) nach Italien geflüchteten Kaiser Michael von Konstantinopel Hülfstruppen zu senden (VIII, 6). Offenbar war diese Aufforderung eine Folge der Zusammenkunft mit Robert Guiskard in Ceperano. Dieser, von einem Betrüger getäuscht, der sich für den vertriebenen Michael VII. ausgab, beabsichtigte den auch von Gregor VII. gebannten Usurpator Nicephorus zu verdrängen, um so seiner Tochter, die er mit des Kaisers Michael Sohn verheirathet, die Thronfolge wieder möglich zu zu machen. Das ganze Unternehmen blieb dann natürlich ohne Erfolg; nach dem Sturze des Usurpators gelangten die Komnenen wieder zur Herrschaft. Aber die Expedition in den Orient, welche Robert zu jenem Zwecke unternahm, hinderte ihn, dem Papst die versprochene Hülfe zu leisten, selbst wenn er dazu Willens gewesen wäre.

Bald nämlich war in dem Papst der Entschluss gereift, namentlich mit Hülfe der Normannen nach Ravenna zu ziehen und den als Gegenpapst aufgestellten Erzbischof Wibert zu bekriegen. In einem Rundschreiben an die ganze Christenheit (VIII, 7) sprach er diesen Plan offen aus. Neben dem Herzog

---

l. c. p. 14 und S. Grég. III, 525 nicht der dortigen Angabe gemäss auf die occidentalische, sondern die byzantinische Kaiserkrone gedeutet. Aber die ganze Nachricht ist doch sehr zweifelhafter Natur, und die Umdeutung, welche ihr Delarc gibt, allzu hypothetisch.

1) Delarc III, 531 betrachtet mit Unrecht diese Erinnerung als einen Gedächtnissirrthum. Formell hatte der erst 11jährige Heinrich Cadalous ernannt — allerdings noch zu jung, um aus eigener Initiative handeln zu können.

Robert nannte er noch den Normannenfürsten Jordanes als seinen Verbündeten, und ebenso die kleinern Potentaten um Rom und in Toskana. Nach dem 1. September wollte er selbst an der Spitze einer Armee Ravenna dem h. Petrus zurückerobern. Zu dieser Expedition kam es jedoch nicht, weil Robert durch die erwähnten Vorgänge in Konstantinopel in Anspruch genommen war. Der Papst sah sich desshalb nach diesem grossen Anlauf wieder darauf beschränkt, — unter dem 22. September noch ein Ermahnungsschreiben an die Deutschen zu richten, sie zum Ausharren im Kampfe anzufeuern (VIII, 9).

Um Mittel, Bundesgenossen zu werben, war Gregor ungeachtet aller Misserfolge immer noch nicht verlegen. Den Herrn von Cagliari Orzoccor suchte er auf seine Seite zu ziehen durch die abenteuerliche Mittheilung (vom 5. Oktober 1080), dass Normannen, Toskaner, Longobarden und selbst Fremde von jenseits der Alpen Sardinien hätten erobern, ihm (dem Papste) die Hälfte des Gebietes angeboten und die andere als päpstliches Lehen hätten empfangen wollen, dass er aber dagegen gewehrt habe. Weil sein Legat in Cagliari ehrenvoll empfangen worden, werde er jeden etwa auf die Insel beabsichtigten Angriff mit weltlichen wie mit geistlichen Waffen zurückweisen (VIII, 10)[1].

Am 15. Oktober ward in Deutschland an der Elster die verhängnissvolle Schlacht geschlagen, in welcher der päpstliche König Rudolf das Leben verlor. Nach einem merkwürdigen Zusammentreffen geschah es an demselben Tage, dass der Papst die Bewohner der Mark Firmana, Toskana's und des Exarchates von Ravenna, sowie in einem besondern Briefe Klerus und Volk der Stadt Ravenna selbst — vergebens — aufforderte, sich Wiberts (seines neuen Nebenbuhlers) zu entledigen und unter Assistenz der ihnen zugeschickten Bischöfe und Diakonen von Rom einen andern Erzbischof zu erwählen (VIII, 12 sq.)[2].

1) Seltsamer Weise verlangt der Papst noch in diesem politischen Briefe, dass der Klerus Sardiniens nach abendländischer Sitte den Bart scheeren solle.

2) Dünzelmann Forsch. XV, 539 will VIII, 12 wegen der Aeusserung: (Guibertus) iam ex triennio gladio anathematis sine spe

Nachdem diesem Befehle gemäss die Wahl (vermuthlich nur oder fast nur durch die römischen Gesandten) Statt gefunden, forderte der Papst (unter dem 11. Dezember) die geistlichen und weltlichen Behörden im Exarchat von Ravenna, der Pentapolis, der Mark Firmana und dem Herzogthum von Spoleto auf, den Erwählten [Richard] von der römischen Kirche als Erzbischof anzunehmen, wie einst der h. Petrus den Apollinaris in Ravenna eingesetzt habe (VIII, 14). Damit versuchte Gregor das Abhängigkeitsverhältniss des Stuhles von Ravenna von dem römischen, gegen welches die dortigen Erzbischöfe sich so oft und hartnäckig gewehrt hatten, aufs Neue zu sanktioniren. Aber freilich ohne Erfolg. Denn von dem „Erzbischof“ Richard verlautet ausser dieser Ernennung nichts, und wie zur Rache für seine versuchte Absetzung trat Wibert nun bald als Gegenpapst auf.

Auch sonst hatte Gregor nur Misserfolge zu verzeichnen. Gegen Ende des J. 1081 musste er den Bischof Hubert von Thérouane zurechtweisen, dass er die beweibten Geistlichen dulde und sogar den Feinden der Priesterehe Begräbniss und Kindertaufe versage[1]).

Die Absetzung des Erzbischofs Mannasses von Reims[2]) gab dem Papste Veranlassung, unter anderm auch (am 27. De-

recuperationis percussus est, welche er statt auf die Fastensynode 1078, auf der das Anathem gegen Wibert erfolgte, auf die Novembersynode 1078 bezieht, welche ihn sine spe recuperationis absetzte, in das J. 1081 verlegen. Aber offenbar handelt es sich hauptsächlich um das Anathem und um die Bezeichnung eines möglichst grossen Zeitraumes; sine spe recuperationis ist dann mit Bezug auf die später folgende Absetzung (nicht Anathematisirung) anticipando beigefügt. (Dass aber auch bei der andern Auffassung das ex triennio nicht für volle 3 Jahre genommen zu werden braucht, bemerkt richtig Köhncke Wibert S. 42). Noch willkürlicher ist die damit verbundene Verlegung auch von VIII, 7 in das J. 1081.

1) Der Brief veröffentlicht von Löwenfeld Neues Archiv VII, 158 ff. Vgl. dazu Giry Rev. hist. I, 387.

2) Richtig bemerkt Wiedemann a. a. O. S. 66, dass der eigentliche Grund des Zerwürfnisses des Manasses mit Gregor VII. dessen Weigerung gewesen sei, sich den päpstlichen Legaten unterzuordnen. Er fiel also auch als Opfer des Widerstandes gegen päpstliche Neuerungen.

zember) an den König Philipp von Frankreich zu schreiben (VIII, 20). Er erklärt ihm, seine frühern Fehltritte mit Rücksicht auf seine Jugend ihm verzeihen zu wollen, wofern er sich in Zukunft geziemend betrage. So solle er zunächst dem abgesetzten Manasses seine Gunst entziehen, und den der frömmere Theil des Klerus und Volkes wählen werde, als Erzbischof anerkennen. Den h. Petrus, in dessen Hand sein Reich wie seine Seele sei, der ihn im Himmel wie auf Erden binden und lösen könne, solle er sich durch sein Verhalten verpflichten.

Die Zustände in Deutschland und Frankreich waren es denn auch, welche das hauptsächlichste Material für die Verhandlungen der Fastensynode des J. 1081 lieferten. Hier sprach der Papst den Bann wieder über Heinrich, über die Erzbischöfe von Arles und Narbonne, über einige Herren in der Campagne und suspendirte mehre Bischöfe, die trotz seiner Citation zur Synode nicht erschienen waren [1]. Vielleicht gehören dieser Synode die 32 Kanones an, welche Gregor VII. in einer Encyclika allen Christgläubigen mittheilt, die auf einem römischen Koncil festgestellt, zum Theil ältere Bestimmungen enthalten. In dem 1. wird den Laien verboten, kirchliche Güter oder Einkünfte in Besitz zu nehmen, und den Geistlichen, von Laien simonistisch kirchliche Aemter zu acceptiren, statt von dem Bischofe. Der 5. verbietet den Laien, Geistliche anzugreifen oder zu richten. Nach dem 6. sollen Mönche sich keine Pfarrrechte anmassen, und nach dem 7. die Pfarrer der Uebergriffe in fremde Pfarreien sich enthalten. Kirchengut darf nicht veräussert werden (9). Der Gottesfriede soll beobachtet werden (14). Die, welche Zinsen nehmen, oder ihre Frauen verlassen, oder Verwandte heirathen, Meineidige, Diebe u. s. w., gleichfalls Kranke, sollen in die Hände des Pfarrers vor zwei oder drei Nachbaren Almosen geben, aber, falls sie Frau und Kinder haben, diesen zwei Drittel ihres Vermögens lassen (16). Priestersöhne, Ehebrecher und Bastarde dürfen nicht ordinirt werden (19). Falsche Propheten sollen nicht aufgenommen werden (22). Die Taufe soll, Fälle der Nothwendigkeit ausgenommen, nur Ostern und

---

1) Vgl. Mansi XX, 577.

und Pfingsten gespendet werden (29). Die Priester (d. h. Pfarrer) sollen gelehrt sein, weil sie das Volk zu unterrichten und zu ermahnen haben (30)[1].

Während nun Heinrich seinem in Brixen gegebenen Versprechen gemäss im März 1081 über die Alpen zog, beantwortete der Papst am 15. d. M. die Bitte des Bischofs Hermann von Metz, ihn mit Beweisen für das päpstliche Recht der Bannung und Absetzung des Königs zu versehen[2], dahin, dass dies wohl überflüssig erscheine, da solche Beweise in der h. Schrift zu finden seien. Bei der Uebertragung der Binde- und Lösegewalt an Petrus und bei seiner Bestellung znm Hirten seien die Fürsten nicht ausgenommen worden. In Folge jener göttlichen Bevorzugung des Petrus hätten die Väter die römische Kirche die allgemeine Mutter genannt, ihre Lehre und Urtheile angenommen und als inappellabel behandelt. Nach der Anführung von Aussprüchen der römischen Bischöfe Gelasius[3] und Julius fragt dann der Papst, ob denn der, welcher den

1) Bei Pflugk-Harttung Acta Rom. pont. II, n. 161, der freilich geneigt ist, die Feststellung dieser Kanones vor den Bruch mit Heinrich IV. zu verlegen, weil sie hiervon nichts enthalten. Ausserdem erwähnen wir noch einen gleichfalls undatirten Busskanon Gregors für Geistliche, welche einen Mord begangen haben (bei Löwenfeld Ep. Pont. Rom. n. 120): nach 40 Tagen Gefängniss sollen sie unter die Laien versetzt werden, dann eine Busszeit von 14 Jahren antreten. Wenn sie Mönche oder Regularcanonici werden wollten, könne der Abt oder Dekan einen Nachlass gewähren, aber die Büssenden nur auf dem Wege der Gnade zu einem höhern Ordo befördert werden.

2) Dass dies eigentlich eine Fiktion war, ausgehend von dem Briefe an Hermann von Metz aus dem J. 1076, und dieser zweite Brief ein Manifest für weitere Kreise sein sollte, bemerkt richtig Ewald Walram v. Naumburg, S. 37; über den ursprünglichen Text des Manifestes, der indess wohl nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln ist, ebend. S. 38.

3) Die Ausführung des Gelasius, dass die Welt durch die beiden Gewalten, die weltliche und die geistliche regiert werde, und dass in geistlichen Dingen der Kaiser dem bischöflichen Urtheil unterworfen sei, ist hier in der Weise verstümmelt mitgetheilt, dass bloss von der Unterwerfung desselben unter das bischöfliche Urtheil die Rede ist ohne die erwähnte Einschränkung. Freilich wird damit auch zunächst nur das Recht begründet, Fürsten zu exkommuniciren. Vgl. hierzu Rocquain l. c. p. 129.

Himmel öffnen und schliessen könne, nicht auch über die Erde zu richten habe? Und aus der mehr erwähnten, aber wohl unächten Erklärung Gregors I., dass die Verletzung seines Klosterprivilegs selbst für Könige den Verlust ihrer Würde nach sich ziehen solle, folgert er, dass er also sicher Heinrich habe absetzen und exkommuniciren dürfen. Die Könige und Herzoge stammten von denen ab, welche durch Stolz, Raub, Mord und fast alle Verbrechen ihre Mitmenschen auf Antrieb des Teufels zu beherrschen gesucht hätten. Wenn sie die Priester sich zu Füssen legen wollten, seien sie mit dem Satan selbst zu vergleichen, der auch dem Herrn zugemuthet habe, vor ihm niederzufallen und ihn anzubeten. Die Priester seien die Väter und Lehrer der Könige, Fürsten und aller Gläubigen. Darum hätten sehr viele Bischöfe bald Könige, bald Kaiser exkommunicirt; so Innocenz I. den Kaiser Arkadius. So habe Zacharias den Frankenkönig schon wegen Unfähigkeit abgesetzt und Pipin erhoben. Und oft entbinde die Kirche Soldaten von ihrem Treueid, z. B. den vom apostolischen Stuhl abgesetzten Bischöfen gegenüber. Auch habe Ambrosius, obwohl nur ein Bischof, den Kaiser Theodosius exkommunicirt[1]). Nach ihm verhalte sich die königliche Würde zur bischöflichen noch nicht einmal wie Blei zu Gold[2]). Schon einem Exorcisten werde mehr Gewalt verliehen als

---

1) Der B. Walram v. Naumburg, oder wer immer der Verf. ist, übt an diesem Briefe eine scharfe Kritik, indem er unter anderm (Apol. I, 2 sqq.) richtig bemerkt, der Papst habe keineswegs Childerich abgesetzt, sondern nur die von den Franken beschlossene Absetzung gebilligt. Woher Gregor habe, dass Innocenz I. den Kaiser Arkadius in den Bann gethan, bekennt er (I, 9) nicht zu wissen. Die unächte Korrespondenz zwischen Beiden, noch von Baronius für ächt gehalten, war ihm also unbekannt. Vgl. darüber Bower Gesch. der Päpste I, 467. Die Lehre und Praxis Gregors I. beleuchtet Walram durch die Thatsache, dass dieser Papst trotz der schwersten Bedrängnisse Seitens der Longobarden sich zur Absetzung des Königes derselben nicht habe hinreissen lassen (I, 11).

2) Dieser Ausspruch ist der Sylvester II. resp. Gerbert angehörenden Rede de informatione episcoporum entnommen, die sich unter dem Titel de dignitate sacerdotali fälschlich zwischen den Werken des Ambrosius findet. Dass schon damals die Rede einem so alten und berühmten Kirchenlehrer beigelegt wurde, erscheint auffallend. Die Vermuthung liegt nahe, man habe dies nicht aus Versehen, sondern eben zu dem Zwecke

irgend einem Laien, indem er der geistliche Kaiser über die Dämonen sei, die Fürsten aber, die Gott nicht fürchteten, von den Dämonen beherrscht würden, also schon dem Exorcisten, und um so viel mehr dem Priester unterständen. Am Ende seines Lebens bedürfe jeder König des Priesters, Niemand aber des Königes. So seien auch alle kirchlichen Vollmachten den Fürsten entzogen. Jeden guten Christen nenne man richtiger König als einen schlechten Fürsten, weil er dem Könige Christus angehöre, der schlechte Fürst aber dem Teufel. Nur sehr wenige Kaiser und Könige würden selig, und diese würden nicht, wie viele Arme, selig gesprochen. Von keinem von ihnen sei jemals ein Wunder berichtet worden, wie von Martin, Antonius, Benedict u. s. w. Die Fürsten trügen die Verantwortung für alle ihre Unterthanen und insbesondere für das viele Blutvergiessen, das sie veranlassten. Auf dem römischen Stuhle, auf dem etwa hundert Heilige bereits gesessen, würden die gesetzmässig Erhobenen durch die Verdienste des h. Petrus besser, die Fürsten hingegen verschlechterten sich im Besitze ihrer Macht, wie die Beispiele von Saul und David zeigten. Jenes werde, obwohl er es schon aus Erfahrung wisse, durch das Decret des Papstes Symmachus bezeugt: „der h. Petrus hat mit der Erbschaft der Unschuld die fortdauernde Gabe seiner Verdienste der Nachwelt hinterlassen. Wer zweifelt an dessen Heiligkeit, den die Höhe so grosser Würde emporhebt? Hat er sich selbst keine Verdienste erworben, so reichen die von seinem Vorgänger dargebotenen hin. Denn entweder werden Reine auf diesen Gipfel erhoben, oder die Erhobenen werden erleuchtet.“ Diejenigen, welche die Kirche zu Fürsten oder Kaisern berufe, sollten demüthig gehorchen und gottesfürchtig regieren, auch nicht, wenn sie einen besseren Nachfolger im Interesse der Kirche finden könnten, den eigenen Sohn aus fleischlicher Liebe intrudiren (VIII, 21). Abgesehen von der

---

gethan, um sich für die Lehre von dem Verhältniss der beiden Gewalten und zur Bekämpfung der Simonie auf eine so bedeutende und uralte Autorität berufen zu können. Dass die Gregorianer sich dem damaligen Mailänder Klerus gegenüber gerade gern auf Ambrosius beriefen, werden wir noch finden.

rohen, die weltliche Gewalt herabsetzenden Sprache dieses Briefes und der Selbstüberhebung des Papstes, welche bis zur Aneignung der Verdienste Petri sich steigerte, ist der Schluss am bemerkenswerthesten. Was seine Legaten bei der Wahl Rudolfs zur Bedingung machten, wird hier prinzipiell eingeschärft, dass die Thronfolge sich nicht vererben, sondern im Interesse der Kirche, natürlich vom Papste, festgestellt werden solle. Damit wäre ein ewiger Kampf in alle Länder geworfen, und Krieg und Empörung in Permanenz erklärt worden, nur um die gregorianische Idee der theokratischen Weltmacht der Päpste zur Durchführung zu bringen.

Die Drohungen, welche Gregor nach Kastilien gerichtet[1]), hatten wenigstens nicht ganz ihre Wirkung verfehlt. Er spannte denn auch bald mildere Saiten auf, namentlich weil der König Alfons durch Uebersendung eines beträchtlichen Peterszinses versucht hatte, ihn zu beruhigen. Nur die Hauptfrage, die Verwandtenehe des Königs blieb noch immer der Stein des Anstosses. Gregor belobt den König zunächst für die Einführung der römischen Liturgie[2]). Die Erledigung der Eheangelegenheit überlässt er seinen Legaten. Dann aber wünscht er, dass der König zum Erzbischof (von Toledo) einen tüchtigen Mann nehme, wenn auch von niedriger Geburt; das römische Gemeinwesen in der heidnischen wie in der christlichen Zeit sei auch dadurch aufgeblüht, dass man nicht auf den Adel der Geburt, sondern auf die Tüchtigkeit an Leib und Seele geachtet habe. Aber er dürfe nicht länger dulden, dass Juden über Christen in seinem Lande herrschten. Zum Schlusse dankt er dem Könige für die übersandte, des h. Petrus würdige Gabe, die er mit Segenswünschen vergilt (IX, 2).

---

1) Vgl. oben S. 104.

2) Unwidersprochen scheint diese Einführung in Kastilien auch damals noch nicht gewesen zu sein, wenn es wahr ist, dass der Abt Richard v. Marseille als päpstlicher Legat auf der Synode v. Burgos von Neuem die röm. Liturgie bestätigte im J. 1085, nachdem das berühmte Duell eines kastilischen Ritters mit einem toletanischen auch für die römische Liturgie gegen die toletanische entschieden hatte. Vgl. Gams II, 2, 461. Selbst noch von Urban II. wurde, wie wir hören werden, die Beobachtung derselben in Spanien eingeschärft.

Als der Papst die Nachricht von dem Tode des Königes Rudolf und dem neuen Römerzuge Heinrichs erhalten hatte, forderte er in grösster Aufregung und Sorge schleunigst Hülfe von seinen Getreuen in Deutschland und dachte auch sofort an die Wahl eines neuen Gegenkönigs. Alles, schrieb er an den Bischof Altmann von Passau und den Abt von Hirsau (IX, 3), stürme auf ihn ein, dass er nun Heinrich anerkennen solle, dem fast ganz Italien zugethan sei, weil, wenn Heinrich in kirchenfeindlicher Absicht nach Italien komme, man von den Anhängern Rudolfs vergebens Hülfe erwarten werde. Ihm selbst, fährt er in heuchlerischer Weise fort, liege zwar daran nichts; aber wenn sie der Gräfin Mathilde nicht hülfen, sei diese, falls sie von ihren Truppen gegen Heinrich im Stiche gelassen würde, gezwungen mit jenem Frieden zu schliessen, oder verlöre ihren ganzen Besitz. Sie sollten darum Mathilde vergewissern, ob sie auf ihre Hülfe rechnen könne. Wenn Heinrich in die Lombardei komme, sollten sie den Herzog Welf ermahnen, dem h. Petrus den Lehnseid zu schwören. Auch sonst sollten sie dem römischen Stuhle Bundesgenossen zu gewinnen suchen. Auf diese Weise hoffe er Italien abtrünnig und dem römischen Stuhl ergeben zu machen. Auch in Deutschland solle man vor der Wahl eines ungeeigneten Königes warnen. Der zu Wählende müsse der Kirche so ergeben sein, wie Rudolf es verheissen, und sich zur Leistung des beigefügten Eides bereit erklären: dem Papst treu zu sein, und, was er vorschreibe mit der Formel „durch den wahren Gehorsam“, treu zu halten, über die Besetzung der Kirchen sowie über Land und Zins, welche Konstantin oder Karl oder sonst Jemand dem apostolischen Stuhl verliehen, mit dem Papste ein Abkommen zu treffen, sobald er denselben sehe, und sich zum „Soldaten des h. Petrus“ machen zu lassen [1]).

Zugleich wandte Gregor seine Blicke in dieser äussersten Noth auch wieder nach dem Süden und sah sich nach normannischer Hülfe um. Zu diesem Zwecke schrieb er an den Abt Desiderius von Monte Cassino (IX, 4), er möge erforschen,

---

1) Dass der Papst hier schon den neuen König als förmlichen Vasallen des römischen Stuhles sich denkt, unterliegt keinem Zweifel. Vgl. Engelmann S. 10.

welche Gesinnung Robert Guiskard gegen die römische Kirche hege; insbesondere, ob er eventuell nach Ostern ihm mit einem Heere zu Hülfe kommen, oder wie viel Soldaten er ihm zur Verfügung stellen wolle; ferner ob er die Fastenzeit in der Weise Gott zu opfern denke, dass er mit bewaffneter Mannschaft den Papst oder dessen Legaten begleite. Endlich solle er Robert ermahnen, seinen Neffen vor fernern Einfällen in päpstliches Gebiet zu warnen.

Nach andern Seiten suchte Gregor sich in seiner gefahrvollen Lage wenigstens keine Feinde zu machen. Seinen Legaten, den Bischof Hugo von Die, der mit gregorianischer Schroffheit in Frankreich seines Amtes zu walten fortfuhr, forderte er nochmals zu einem milderen Verfahren auf[1]. Er sollte die Bischöfe der Normandie, welche er wegen Versäumung der Synode abgesetzt hatte, restituiren, und zwar mit Rücksicht auf den König Wilhelm von England. Obgleich dieser nämlich in einigen Punkten nicht nach seinen Wünschen handle, so begehe er doch keine Simonie, sei ergeben gegen den apostolischen Stuhl, zwinge die Priester, die Frauen, und die Laien den Zehnten fahren zu lassen, und bewähre sich so weit besser als die übrigen Könige. Desshalb müsse man ihn und seine Unterthanen rücksichtsvoll behandeln. Auch solle er den Bann gegen Soldaten, deren Hülfe er gegen konkubinarische und simonistische Priester gebraucht, wieder suspendiren wegen der gegenwärtigen Wirren, während deren man Manches übersehen müsse; wenn die Zeit der Ruhe wieder erschienen, könne man zu der gebührenden Strenge zurückkehren (IX, 5).

Am 8. April 1081, als Heinrich mit seinem Heere bereits in Oberitalien angelangt war, warnte der Papst die Venetianer vor dem Verkehre mit Gebannten (IX, 8). Dem Bischofe Altmann von Passau, seinem Legaten für Deutschland, trug er auf, im Verein mit dem Erzbischof von Salzburg und den andern Bischöfen, auf die Bekehrung der Anhänger Heinrichs hinzuwirken, bei der Aufnahme derselben aber, namentlich des Bischofes von Osnabrück milde zu verfahren (IX, 10). Inzwischen war Heinrich bis Ravenna vorgerückt. Beunruhigt durch das Ge-

1) Vgl. oben S. 82.

rücht von einem zwischen Heinrich und Robert Guiskard geplanten Bündnisse, meldete Ende April oder Anfangs Mai, wie es scheint, Gregor dies seinem Freunde, dem Abte Desiderius von Monte Cassino, beifügend, Heinrich beabsichtige Pfingsten (23. Mai) in Rom zu sein. Er habe nur ein kleines Heer von Deutschen und Longobarden bei sich; aber er wolle ein grösseres sammeln im Ravennatischen und in der Mark, was ihm indess nicht gelingen werde. Nach einer Mittheilung der Gräfin Mathilde stehe Heinrich auch mit Robert Guiskard in Verhandlung, seinen Sohn dessen Tochter zum Manne zu geben und ihm die Mark abzutreten. In Rom werde dies Gerücht Glauben finden, da Robert trotz seines Treueides immer noch auf seine Hülfe warten lasse. Desiderius solle hierüber genaue Erkundigungen einziehen und sodann berichten. Die Römer blieben noch immer fest (IX, 11).

Nachdem Wibert den König von Verona abgeholt, und (8. Mai), wahrscheinlich um Gregor VII. in Sittenstrenge nichts nachzugeben, in Ravenna das gemeinsame Leben der Kanoniker eingeführt hatte, standen sie Freitag vor Pfingsten (21. Mai 1081)[1]) auf dem neronischen Felde, vor den Thoren von Rom. Vergebens suchte Heinrich durch einen Aufruf an den römischen Klerus und das Volk diese für sich zu gewinnen. Er sei erschienen, schreibt er, die ihm zukommende und erbliche Würde (die Kaiserkrone) mit ihrer Zustimmung zu empfangen. Er wundre sich aber, dass sie ihm keine Gesandtschaft entgegen geschickt hätten. Wenn die Friedensstörer ausstreuten, er komme, die Ehre des h. Petrus zu verringern und Rom zu Grunde zu richten, so blieben sie ihren Gewohnheiten treu. Friedensstiftung zwischen Reich und Priesterthum sei das Ziel seines Strebens[2]). Da die Römer ihm gegen sein Erwarten die Stadt nicht öffneten, liess er sich in seinem Zelte von Wibert die Kaiserkrone aufsetzen und zog dann in die Lombardei zurück.

---

1) So Benzo, während Bonitho (lib. 9) wohl ungenau sagt: an der Vigilie von Pfingsten. Ueber die frühere unrichtige Angabe von einer durch Heinrich und Wibert im April abgehaltenen Synode von Pavia vgl. Köhncke Wibert S. 45.

2) Cod. Udal. n. 66, Jaffé V, 138.

Während in Deutschland am 9. August ein neuer Gegenkönig in der Person Hermanns von Lützelburg gewählt wurde, schloss Heinrich ein Bündniss mit dem Kaiser Alexius von Konstantinopel gegen Robert Guiskard, aber vorerst ohne Erfolg, indem Letzterer einige Zeit nachher über die Griechen bei Durazzo siegte. Anderseits wurde aber auch Robert durch seine fortwährenden Kämpfe mit Konstantinopel abgehalten, dem Papste gegen den deutschen König zu Hülfe zu kommen, obwohl er von demselben dringend darum gebeten wurde (IX, 17). Bald freilich entschloss er sich, wohl am meisten, weil er sein eigenes Reich durch jenes Bündniss bedroht sah, nach Italien zurückzukehren und, wenn auch mit geringem Erfolge, dem Papst gegen Heinrich IV. beizustehen[1]).

Mitten in diesen Gefahren liess Gregor nicht ab, für die Befestigung der Kirche bis in den fernsten Norden thätig zu sein, namentlich wenn ihm daraus einige Hoffnung auf Hülfe weltlicher Macht erwuchs. So richtete er an die Schwedenkönige Inge und Halstan, als sie ihr Land zum Christenthum bekehrt, ein Glückwunschschreiben, dass sie „am Ende der Welt und der Zeit" in den Weinberg des Herrn eingetreten seien, und verlangt, dass sie recht oft Gesandte nach Rom schicken sollten, um die römische Disciplin in ihrem Lande einzuführen (IX, 14)[2]).

Dagegen machte England dem Papste jetzt wieder grosse Sorge. Wohl um diese Zeit (etwa Juni 1081 oder 1082) warf er dem Erzbischof Lanfrank von Canterbury vor (IX, 20), seine wiederholte Aufforderung, nach Rom zu kommen, aus Stolz oder Nachlässigkeit unbeachtet gelassen und sich nicht einmal entschuldigt zu haben. Die Beschwerlichkeit der Reise könne er nicht vorschützen, da selbst Schwache und Kranke, die sich kaum vom Lager zu erheben vermöchten, die Romreise

1) Dass dies schon 1082, und nicht erst 1084 geschah, wie meist angenommen zu werden pflegt, macht Delarc l. c. p. 39 und S. Grég. III, 582 sq. wahrscheinlich.

2) Ob auch der Bischof Gisor von der Insel Island sich in dieser Zeit nach Rom begab, um in der römischen Disciplin unterrichtet zu werden, wie Gfrörer II, 474 ff. annimmt, muss dahingestellt bleiben.

unternähmen. Er gewähre ihm nun noch vier Monate Ausstand nach Empfang dieses Briefes, und befehle, dass er zum 1. November in Rom erscheine unter Strafe der Suspension. Dem Könige Wilhelm von England aber hielt (wohl einige Zeit nachher) der Papst unter Versicherung seiner ganz besondern Zuneigung vor, dass er aus politischen Gründen seinen Bruder, einen Bischof gefänglich eingezogen habe ohne Rücksicht auf dessen hohe geistliche Würde (XI, 2). Dieser, der Bischof Odo von Baieux, soll nämlich nichts Geringeres vorgehabt haben, als die Hülfe, welche sein Bruder, der König von England dem Papste beständig verweigerte, ihm durch Sammlung eines Heeres zu leisten, — und sogar nach dem Tode Gregors den päpstlichen Stuhl selbst zu besteigen[1]).

Im Anfange des J. 1082 erschien Heinrich wieder vor den Thoren Roms. Die ganze Fastenzeit hindurch (16. März bis 24. April) belagerte er die Stadt. Die Vertheidiger anderweitig zu beschäftigen, soll er selbst an der Peterskirche, freilich vergebens, haben Brand anlegen lassen. Nach Ostern zog er zum zweiten Male unverrichteter Sache wieder ab, nachdem er mehre Anhänger des Papstes, wie Bonitho von Sutri und den Legaten und Bischof Otto von Ostia gefangen genommen. Wibert liess er mit einem Theile seiner Truppen in Tibur zurück, einen Theil entsandte er nach Toskana, und einen andern nach Apulien, um mit den Normannen anzuknüpfen. Robert Guiskards Neffe, Jordan von Kapua, und andere Normannenfürsten verpflichteten sich ihm als Lehensleute. Der Papst beglückwünschte den Erzbischof von Kapua und die übrigen Bischöfe auf normannischem Gebiet zu den Leiden, die sie um ihrer Standhaftigkeit willen erduldet, und forderte sie auf, ihre Untergebenen vor dem Verkehr mit Exkommunicirten zu warnen. Wem die Situation zu drückend werde, der könne zu Robert oder dessen Bruder oder auch zu ihm selbst nach Rom flüchten (IX, 25). Dem Erzbischofe von Neapel aber drückte Gregor sein Bedauern darüber aus, dass die Neapolitaner mit dem meineidig gewordenen Fürsten Jordan gemeinsame Sache machten. Der Erzbischof solle sie davon abhalten unter Androhung geistlicher Strafen. Wer sich

1) Vgl. Gfrörer III, 546 ff.

nicht füge, für den sei nach dem Tode nicht zu beten, und ihm nicht einmal ein christliches Begräbniss zu gestatten (IX, 26). Robert Guiskard setzte endlich den Versuchen Heinrichs, seine Macht in Unteritalien zu verstärken, ein Ziel und zwang ihn, sich wieder in die Lombardei zurückzuziehen.

In Rom selbst gaben sich mittler Weile die ersten Anzeichen der Unzufriedenheit mit dem hartnäckigen Widerstande Gregors zu erkennen. Am 4. Mai 1082 hielten Bischöfe, Kardinäle, Aebte, Erzpriester eine Versammlung, um zu berathen, ob die Kirchenschätze zur Führung des gegenwärtigen Kampfes verwendet werden könnten. Einstimmig verneinte man diese Frage. Als Theilnehmer dieser Versammlung und damit indirekt als Gegner Gregors werden genannt die Kardinalbischöfe von Porto, Tusculum, Präneste, Bruno von Segni, dann eine Reihe römischer Presbyter u. s. w.[1]). Dagegen veranlassten Mathilde und der Bischof Anselm von Lucca, der als Legat für Oberitalien fungirte, das Kloster von Canossa, seine Schätze dem Papste zur Verfügung zu stellen[2]). In diesen Bedrängnissen war es vielleicht, dass Gregor das Rundschreiben an die Christen-

---

1) Der selbst zu ihnen zählende Kardinal Benno macht (Vita Hildebr. lib. 1) alle Gesinnungsgenossen aus dem römischen Klerus namhaft: Leo (archipresbyter cardinalium) und die Presbyter (cardinales) Benno, Hugobald, Johannes, Petrus, Atto, Innocenz, Leo, die Diakonen (diaconi cardinales) Theodinus, Johannes u. s. w., den primicerius iudicum Cencius mit andern iudices, den prior scriniariorum mit den meisten seiner Beamten u. s. w. Weiter erzählt er, Gregor habe die (suburbikarischen) Bischöfe, den römischen Klerus und das Volk durch Eide verpflichtet, nicht zu dem Könige überzugehen, und ausserdem die Bischöfe, um sie von dem Verkehr mit den römischen Geistlichen (cardinales) abzuschneiden, durch den Fürsten von Salerno nach Kampanien geschickt. Letztere Mittheilung beruht jedenfalls auf Entstellung. Lib. 2 nennt er als Gegner Gregors dreizehn Kardinäle (d. h. röm. Presbyter), den Archidiakon, den Primicerius und viele Kleriker vom Lateran. — Panzer Wido v. Ferrara Leipzig 1880, S. 45 meint, jene Liste beziehe sich auf die im J. 1084 zu Wibert Uebergetretenen, und bringt die Nachricht von der Entfernung der Kardinalbischöfe zu der Sendung einiger Kardinäle zu Robert Guiskard nach der Einnahme Roms durch Heinrich in Beziehung. Wankelmüthige Kardinäle hat aber Gregor sicher nicht mit jenem Mandat betraut.

2) Bei Watterich I, 452 sq.

heit erliess, in welchem er seine Anhänger tröstet wegen der gemeinsamen Leiden, und als das gemeinsame Ziel ihnen vor Augen hält, dass die auf der ganzen Erde zertretene und verwirrte Kirche in ihrem frühern Glanze wiederhergestellt werde. Es sei kein Wunder, dass die Mächtigen dieser Welt diejenigen verfolgten, welche ihrer Bosheit widerstrebten. Leider wollten sich immer noch so Wenige finden, welche in dem Kampfe gegen sie ihr Leben zu opfern bereit seien. Zu diesem heroischen Entschlusse sucht denn der Papst die Gläubigen anzufeuern unter Hinweisung auf die noch bevorstehenden schweren Kämpfe (IX, 21)[1].

Auch das andere undatirte Rundschreiben Gregors dürfte in diese Zeit gehören, durch das er zu einem grossen Koncile einladet (IX, 28)[2]. Dies Koncil solle an einem sichern Orte gehalten werden, der so gelegen sei, dass alle Welt geistlichen und weltlichen Standes sich dort versammeln könne. Auf demselben solle der Urheber der gegenwärtigen Uebel entlarvt, und der Friede zwischen Staat und Kirche wiederhergestellt werden. Auch werde er dort den apostolischen Stuhl gegen alle bösen Gerüchte vertheidigen, vorausgesetzt indess, dass seine Gerechtsame ihm wieder zuerkannt würden. Nur das wolle er vor der Hand bemerken, dass Rudolf damals ohne sein Zuthun zum König gewählt worden sei, und dass er auf der Synode [vermuthlich 1078] entschieden habe, wenn die Bischöfe jene That nicht zu vertheidigen vermöchten, sollten sie mit Rudolf ihrer Würden entsetzt werden. Wer diese Disposition vereitelt habe, dass sei weltbekannt. Hätte Heinrich den versprochenen Gehorsam gehalten, so wären nicht so viele Verbrechen erfolgt.

---

1) Nach Giesebrecht III, 1165 würde dies Schreiben in die letzten Lebenstage des Papstes gehören. — Ein Fragment aus einer andern Encyclika (Annal. iur. pont. X, 418) beklagt die Beraubung der römischen Kirche durch die Fürsten, welche, von dem Anathem getroffen, verstockt worden seien, sowie die Räubereien in Rom selbst, durch welche sogar die Basiliken der Apostelfürsten geschändet worden.

2) Die verschiedenen Meinungen über die Abfassungszeit dieses Briefes bei Hefele V, 170 f. (2. Aufl.), der unseres Erachtens jedoch unrichtig bemerkt, dass hier des Königes Rudolf als eines noch Lebenden gedacht werde.

Im November 1082 erschien Heinrich zum dritten Male vor Rom. Nach siebenmonatlicher[1] Belagerung gelang es ihm die Leonina mit der Peterskirche zu erobern (2. oder 3. Juni 1083), während Gregor sich in der Engelsburg befestigt hatte. Zunächst versuchte er wieder durch einen Aufruf die Römer auf seine Seite zu ziehen. Dass sie nicht in seinem Sinne die römische Autorität geltend gemacht, äussert er, sei der Papst schuld, der die Kirche bis an den Rand des Unterganges gebracht habe. Nochmals sollten sie sich bemühen, dass er sich zum Gerichte stelle, unter Gewährung sichern Geleites. Werde er dann ferner als Papst anerkannt, so solle man ihm gehorchen; sonst sei dann ein anderer aufzustellen. Aus den beiden Schwertern wolle Hildebrand eins machen. Aber das Gottesgericht habe sich bereits in dem Tode des Gegenkönigs geoffenbart. Hildebrand berufe sich zwar darauf, er sei von Niemandem zu richten, als wollte er sagen: ich darf was mir beliebt. Aber Christus sage: wer von euch der grössere ist, soll euer Diener sein. Der sich Diener der Diener Gottes nenne, dürfe die Diener Gottes nicht mit Gewalt unterdrücken. Wenn er ein reines Gewissen habe, möge er nun kommen. Mit den Römern wolle er (der König) seine Sache entscheiden[2].

In der That wurde er nun in seinem Begehren, aus der Hand Gregors die Kaiserkrone zu empfangen, von einem grossen Theil der Römer unterstützt, welche namentlich in Folge der wiederholten Belagerung der endlosen Kämpfe mit dem deutschen Könige müde waren. Gregor hingegen blieb unerschütterlich, indem er vorab vom Könige Genugthuung verlangte, auf Grund deren er ihn vom Banne lossprechen könne. Man einigte sich dahin, dass eine im November abzuhaltende

---

1) In diese Zeit fällt ein am 17. Febr. 1083 an den König Sancho von Aragonien gerichteter Erlass (bei Harttung Acta Rom. Pont. Tubing. 1880, I (n. 55), in welchem diesem verstattet wird, die Dorfkirchen seines Reiches wie des Gebietes der Sarazenen an seine Kapellen und Klöster zu vertheilen. Die Urkunde ist indess mindestens zweifelhaft.

2) Bei Jaffé Bibl. V, 498 sqq. Dass das Schreiben nicht in das J. 1082 gehört, zeigt Giesebrecht III, 540 ff. Dagegen Köhncke Wibert S. 48.

Synode über die Frage entscheiden solle. Mit den Römern aber schloss Heinrich einen geheimen Vertrag, nach welchem sie ihm auf alle Fälle die Kaiserkrone verschaffen wollten [1]). Eine Besatzung in der Leonina zurücklassend verfügte er sich hierauf zu der Markgräfin Mathilde nach Toskana, um auch sie auf seine Seite zu ziehen. Freilich wurde dieser Versuch durch die Gegenbemühungen Anselms von Lucca vereitelt. Aber Heinrichs Verhalten liess ahnen, wie wenig Erfolg man sich von der Novembersynode versprechen konnte [2]).

Diese, vom 20. bis 22. November im Lateran gehalten, verlief denn auch nach Erwarten [3]). Nur wenige Bischöfe, meist aus Unteritalien erschienen. Von einer Unterwerfung

---

1) Eine von Hirsch Forsch. z. d. G. VII, 83 vertheidigte Mittheilung in einer Hschr. des 11. Jhrh., dass die Römer durch eine von Desiderius, dem Bischof Johann von Porto und andern Bischöfen und römischen Geistlichen am 1. Adventsonntag 1082 veranstaltete sog. Wasserprobe erkannt hätten, Heinrich befinde sich im Rechte (Mon. VIII, 460), ist wohl eine Erfindung der antigregorianischen Partei. Dass freilich Desiderius sich erbot, von Heinrich nach Empfang der Kaiserkrone sich investiren zu lassen, oder aber seine Abtei aufzugeben, dass er also das päpstliche Investiturverbot missbilligte, steht ausser Zweifel. Das Eidesformular, in welchem sich die Römer verpflichteten, längstens 15 Tage nach seiner Ankunft in Rom ihm die Kaiserkrone zu verschaffen, und, wenn Gregor inzwischen sterben sollte, nur mit seiner Zustimmung zu einer kanonischen Papstwahl zu schreiten, Mon. VIII, 461. Panzer S. 54 verlegt diesen Eid wohl unrichtig in den Febr. 1084.

2) Die gewöhnliche Annahme (neuestens wieder bei Delarc l. c. p. 43 u. S. Grég. III, 588) gemäss Bernold, der Papst habe am 24. Juni den Bann über den König gesprochen, und dieser dafür am 28. Juni Wibert in St. Peter als Papst inthronisirt, ist von Panzer Wido v. Ferrara S. 51 als unrichtig erwiesen. Nur möchten wir bezweifeln, dass Bernold tendenziös bei letzterer Nachricht das J. 1084 mit 1083 vertauscht hätte. Vermuthlich verrichtete an den Vigilien des Petersfestes (und an diesem selbst) Wibert in St. Peter die kirchlichen Funktionen auf königlichen Befehl.

3) Ein Einladungsschreiben zu derselben an die französischen Bischöfe und Aebte, über deren Theilnahmlosigkeit an seinen Bedrängnissen G. sich beklagt, bei Jaffé II, 548. V, 123 (cod. Udal. n. 58). Dass Jaffé dieses Schreiben unrichtig auf die Novembersynode von 1078 bezieht, bemerkt Giesebrecht III, 1161.

Heinrichs war keine Rede. Gregor beabsichtigte den so oft schon über ihn verhängten Bann von Neuem zu sanctioniren, wurde jedoch von der Synode davon abgehalten. Dafür exkommunicirte er denn mit Bezug darauf, dass der König mehre Bischöfe, wie die eifrigen Anhänger Gregors, Anselm von Lucca und Hugo von Lyon (früher von Die), an dem Besuche der Synode gehindert hatte, im Allgemeinen Jeden, der eine Romfahrt zu vereiteln wage.

Nicht so nach Erwarten ward der zwischen Heinrich und den Römern abgeschlossene Vertrag bezüglich der Kaiserkrönung zur Ausführung gebracht. Robert Guiskard hatte endlich wenigstens eine Geldunterstützung nach Rom geschickt. Seine 30000 Goldstücke, zum Theil vom Papst unter den römischen Adel verschenkt, riefen in dem geldgierigen Volke einen raschen Sinneswechsel hervor. Die Römer zerstörten die von Heinrich errichtete Befestigung bei St. Peter, und so sah er sich genöthigt, von Neuem zur Belagerung zu schreiten. Am 21. März 1084 gelang es ihm, zum Theil freilich wieder mehr mit Gold als mit Eisen, nämlich mit dem ihm von Konstantinopel zur Bekämpfung Robert Guiskards geschickten Gelde die Stadt zur Uebergabe zu vermögen[1]). Nur die Engelsburg verblieb dem Papste.

Am Palmsonntage, den 24. März, sollte Gregor vor Heinrich auf einer Synode in der Peterskirche erscheinen; aber da er ausblieb, ward Wibert in St. Peter inthronisirt und im Lateran feierlich geweiht[2]). Am Osterfeste setzte er als Cle-

1) Ein Gedicht auf diese Einnahme Roms mit groben Schmähungen gegen Gregor bei Sudendorf Registrum I, n. 17. In demselben heisst es: O Hildebrande livide | orte draconis semine | subisti sedem temere | mundum foedasti fervide. — B. Otbert v. Lüttich erzählt in seiner Biographie Heinrichs IV. hinsichtlich des Geldpunktes umgekehrt aber irrig, die Römer hätten durch eine grosse Summe ihre Stadt kaum vor gänzlicher Zerstörung bewahrt.

2) Heinrich übertreibt, wenn er dem Bischofe Theoderich von Verdun meldet (Mon. VIII, 185), Gregor sei durch das Urtheil aller Kardinäle und des ganzen römischen Volkes verworfen, und Wibert als Papst anerkannt worden. Denn Gregor schickte einige Kardinäle zu Robert Guiskard, ihn um Hülfe anzugehen. Vgl. Hugo v. Flavigny und

mens III. in der Peterskirche Heinrich und dessen Gemahlin Bertha mit grossem Pomp die Kaiserkrone aufs Haupt[1]).

Als im Mai Robert Guiskard dem Verlangen Gregors gemäss mit einem Heere auf Rom loszog, verliess Heinrich mit seinem Papste die Stadt, und nachdem er dann einige Zeit in Oberitalien verweilt, Feindseligkeiten gegen Mathilde verübend, riefen ihn beunruhigende Nachrichten im August 1084 nach Deutschland zurück. Mathilde schickte ihm eine Warnung an

---

Wido v. Ferrara (Mon. VIII, 462. XII, 165). — Bei dieser Gelegenheit übersandte Petrus Crassus dem Könige Heinrich eine Anklageschrift gegen den „Mönch aus der Synagoge des Satans" (bei Sudendorf Registr. I, n. 14, Ficker Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens IV, 106 ff.). In ihr wird namentlich ausgeführt, dass der König von Gottes, und nicht von des Papstes Gnaden sei, dass die weltliche Gewalt den Fürsten zustehe wie die kirchliche den Geistlichen, dass Heinrich sich im rechtmässigen Besitze des Reiches befinde, welches ihm der „Wahnsinn eines Mönches" nicht nehmen könne, dass Gregor den Frieden störe und Neuerungen einführe, wie die Exkommunikation des Königes, dass er im Widerspruch zu den Mönchsregeln sich selbst bis zu der päpstlichen Würde aufgeschwungen habe, von dem römischen Volk erwählt, welches „wie gewöhnlich den Kanones des Geldes gefolgt sei". Auch hier wird Gregor der Zauberei beschuldigt, und der weltliche Arm zu seiner Bestrafung angerufen. Bemerkenswerth ist noch, dass der Verf., der sich auch auf pseudoisidorische Dekretalen beruft, (p. 49) äussert: „Kein Wunder, dass er Gesetzesunkundige vom Glauben abwendig machen konnte, da er auf jenem Stuhle sitzt, von dem wir alle den Glauben empfingen". — Dass diese Anklageschrift nicht in das J. 1080 gehört, wie angenommen zu werden pflegt, (neuestens noch von Köhncke Wibert S. 35), sondern für die vom Könige in Rom abzuhaltende Synode verfasst wurde, bemerkt richtig Meltzer Gregor VII. u. die Bischofswahlen S. 236.

1) Mit Vorsicht sind die von Kard. Benno (Vita Hildebr. lib. 1) gegen den Papst erhobenen Anklagen aufzunehmen, als habe derselbe Heinrich auf verschiedene Weise nachgestellt. So erzählt er, Gregor habe in der Marienkirche auf dem Aventin, welche der König zu besuchen pflegte, Einrichtungen treffen lassen, um ihn durch herabfallende Steine zu tödten, während der B. Otbert v. Lüttich (Vita Heinr. IV. p. 213 ed. Goldast) bei dieser Erzählung den Papst selbst aus dem Spiele lässt. So will auch Benno wissen, dass Gregor am Ostermontag 1080 in St. Peter den nahen Tod des Königes vorausgesagt, gleichzeitig aber eine Verschwörung gegen ihn angezettelt habe.

die Deutschen voraus, indem sie mittheilte, Heinrich habe das Siegel des Papstes entwendet, und der Bischof von Porto, ein Freund Gregors, sei abtrünnig geworden, man möge sich darum vor Fälschungen und Betrug in Acht nehmen [1]). Anderseits sah sich, wohl um dieselbe Zeit, Clemens veranlasst, den Kardinal Hugo Candidus aufzufordern, „den Wahnsinn eines Weibes" (Mathilde's) „männlich zu verachten und durch ihre Drohungen sich nicht einschüchtern zu lassen" [2]). Der Normannenherzog aber hatte die dem deutschen Könige ergebene Stadt Rom als Rächer und Feind betreten. Plünderung und Brand, Männermord und Frauenschändung zeichneten die Spuren seiner Truppen. Gregor befreite er aus der Engelsburg und führte ihn im Triumphe durch die eroberte Stadt in den lateranischen Palast. Nach einem vergeblichen, wenn auch blutigen Versuch der Gegenwehr sahen die Römer sich genöthigt, dem Papste von Neuem Eide der Treue zu schwören. Mehre tausend von ihnen verkaufte Robert in die Sklaverei und nöthigte auch einige andere Orte und Burgen des päpstlichen Gebietes, welche Heinrich anerkannt hatten, sich dem Papste wieder zu unterwerfen. Gregor, auf diese Weise in Rom trotz der geschworenen Eide unmöglich gemacht, begleitete den Normannenherzog auf dessen Zügen, der ihn dann über Monte Cassino und Benevent nach Salerno führte [3]).

---

1) Das Schreiben Mathilde's mitgetheilt bei Hugo v. Flavigny.

2) Bei Sudendorf Registrum II, n. 31.

3) Eine detaillirte Schilderung des Normannenzuges gegen Rom im normannischen Sinne bei Gaufred Hist. Sicula III, 36, der dann eine poetische Schilderung der römischen Zustände folgen lässt, in der es heisst:

Leges tuae depravatae, plenae falsitatibus,
In te cuncta prava vigent, luxus, avaritia,
Fides nulla, nullus ordo, pestis simoniaca
Gravat omnes fines tuos, cuncta sunt venalia.
Per te ruit sacer ordo, a qua primum prodiit.
Non sufficit papa unus, binis gaudes infulis,
Fides tua solidatur sumptibus exhibitis.
Dum dat iste, pulsas illum, hoc cessante revocas,
Illo istum minitaris, sic imples marsupias,
Cuncto orbi dans errorem haec miscendo schismata.
. . .
Surge Petre summe pastor, finem pone talibus.

Hier sprach er Ende des J. 1084 nochmals den Bann über Heinrich und Clemens III., und richtete ein letztes Rundschreiben an die ganze Christenheit, in welchem er die kirchlichen Zustände in den düstersten Farben schildert[1]). Die Fürsten und Hohenpriester, klagt er, hätten sich wieder gegen Christus und den h. Petrus erhoben. Man wolle die Kirche Gottes nicht nach ihren Gesetzen auf Erden leben lassen. Die Juden, Sarazenen und Heiden hätten Achtung vor ihrer eigenen Religion. Aber die Christen seien durch Weltliebe und Ehrgeiz irreligiös geworden. Und die noch gottesfürchtig seien, dächten nur an sich, nicht an das gemeine Wohl. Sein Leben setze Niemand mehr für die Kirche aufs Spiel, man fürchte schon die blosse Feindschaft der Menschen. Wer sich aber exponiren wollte, werde, statt unterstützt, wie ein Narr verlacht. Weil sein Bestreben seit seiner Thronbesteigung darauf gerichtet gewesen, die Kirche frei, keusch und katholisch zu erhalten, habe der böse Feind eine Verfolgung gegen ihn angezettelt, wie sie seit Konstantin nicht mehr gewesen. Je näher das Ende der Welt sei, desto mehr trachte er die christliche Religion zu vertilgen. Darum müssten Alle nun helfen, welche den Apostel Petrus als ihren Vater und die römische Kirche als ihre Mutter verehrten.

Dass in dieser Encyclika die Gefahr für Gregor nach ihrem wirklichen Umfang geschildert war, entnehmen wir einem höchst merkwürdigen Briefe des streng orthodoxen Erzbischofs Lanfrank von Canterbury (ep. 59). Derselbe schreibt an einen Hug . . [etwa Kardinal Hugo Candidus] . . „Ich billige nicht, dass du den Papst Gregor tadelst, dass du ihn Hildebrand nennst, dass du seine Legaten als spitzfindig bezeichnest, dass du Clemens mit solchen Lobsprüchen erhebst. Denn es steht geschrieben, der Mensch sei während seines Lebens nicht zu loben, und seinen Nächsten dürfe man nicht verläumden. Der Menschheit ist es noch unbekannt, wie man jetzt ist, und wie man sein wird vor den Augen Gottes. Ich glaube jedoch, dass der Kaiser nicht ohne gewichtigen Grund eine so bedeutende Sache gewagt hat, und nicht ohne bedeutende Hülfe Gottes einen solchen Sieg zu Stande bringen konnte. Ich lobe es nicht,

1) Bei Mansi XX, 628. Jaffé II, 572.

dass du nach England kömmst, bevor du vom Könige von England die Erlaubniss dazu erhalten hast. Denn unsere Insel hat Gregor noch nicht verworfen, und noch nicht entschieden, ob Clemens zu gehorchen sei. Erst wenn man die Gründe von beiden Seiten gehört hat, wird man klarer entscheiden können, was zu geschehen hat." Selbst England stand also auf dem Spiele, und kein Geringerer als der Primas Lanfrank drückte sich bereits so schwankend aus.

Mit jener Encyclika sandte der Papst Legaten nach Frankreich und Deutschland. Seine Legaten für Frankreich, den frühern Fürsten von Salerno, Gisulf und den Bischof Petrus von Albano, wies er an, wenigstens Einen Denar jährlich von jedem Hause als Peterspfennig zu erheben. Karl der Grosse habe nach Ausweis des päpstlichen Archivs jährlich 1200 Pfund erhoben, abgesehen von den freiwilligen Gaben. Auch habe er das Sachsenland dem h. Petrus offerirt, mit dessen Hülfe er es erobert (VIII. 23)[1]).

Mit der wichtigen deutschen Mission betraute er den Bischof Otto von Ostia. Während Clemens III. sich (zu Weihnachten 1084) wieder in Rom eingefunden, hielt der päpstliche Legat am 20. Januar 1085 eine Versammlung in Thüringen (zu Geistungen oder Berka) ab, auf welcher beide Parteien erschienen. Der ganze deutsche Episkopat war vertreten, persönlich durch die Erzbischöfe von Magdeburg, Salzburg, Mainz, Köln und Trier, sowie viele ihrer Suffraganen. Die drei rheinischen Erzbischöfe standen auf der Seite Heinrichs, während besonders der Erzbischof Gebhard von Salzburg für die gregorianische Partei sprach[2]). Der päpstliche Legat machte den Satz

---

1) Gregor bezog sich mit dieser unwahren Angabe auf eine unterschobene Urkunde, welche nach Janus Papst u. Koncil S. 153 (2. Aufl. S. 33) bei Torrigio Le Grotte Vaticane Roma 1639, p. 505 sqq. steht. — Dass dieser Brief an diese Stelle gehört, bemerkt Giesebrecht III, 1165, während es von Delarc III, 616 bestritten wird, der in Folge dessen eine zweimalige Sendung jener beiden Legaten anzunehmen genöthigt ist.

2) In der dort für den König gehaltenen Rede des B. Konrad von Utrecht (mitgetheilt bei Aventin. Annal. V, 15, 14) wird unter anderm hervorgehoben, dass Gregor der Binde- und Lösegewalt eine Deutung gebe, als ob er thun knnöe, was er wolle; dann hätte Gott schlecht für die

geltend, dass eine Gemeinschaft mit den Exkommunicirten unstatthaft sei, um auf diese Weise das Regiment Heinrichs in Deutschland als unmöglich erscheinen zu lassen. Dieser Satz wurde offenbar als die mildere Form dem päpstlichen Anspruche, Könige zu entthronen vorgezogen, da man mit ihm zu demselben Ziele gelangen kann. Zum Beweise jener Behauptung führte der Legat Kanones von Nicäa und Sardika, sowie eine (pseudoisidorische) Dekretale des Kallistus an. Die königliche Partei dagegen suchte gerade aus Pseudoisidor zu zeigen, der König habe gar nicht exkommunicirt werden können, indem eine Verurtheilung nur statthaft sei, wenn der seiner Rechte beraubte Angeklagte erst restituirt worden. Der Legat machte darauf aufmerksam, dass diese Anordnung von minder berühmten Autoritäten getragen werde, und — was allerdings ganz richtig war — sich nur auf die Vertreibung und Restitution der Bischöfe beziehe [1]). Die Versammlung endigte ohne Verständigung, aber nicht ohne Streit und selbst Blutvergiessen.

Der Legat gab hierauf die Partei Heinrichs preis und suchte die Stellung des Gegenköniges Hermann zu befestigen. Nachdem er mit diesem am 20. April 1085 das Osterfest in

---

Menschen gesorgt, wenn er in dieser Weise das Schwert den Händen eines Sterblichen anvertraut, der menschlichen Begierde wäre dann kein Ziel gesetzt. — Gebhard v. Salzburg stand schon länger an der Spitze der Gregorianer in Deutschland. Im J. 1081 hatte er in einem ausführlichen Schreiben an den B. Hermann von Metz gezeigt, dass den alten Kirchengesetzen gemäss Niemand mit dem gebannten Könige verkehren dürfe, und dass die Absetzung des Papstes in jeder Beziehung unkanonisch gewesen sei (bei Gretser Op. VI, 435).

1) Diese Verhandlung wurde zuerst aus einer Hschr. des 12. Jahrh. ans Licht gezogen von Kunstmann Freib. Ztschr. für Theol. 1840, S. 116 ff., dann emendirt abgedruckt bei Giesebrecht III, 1248 ff. — Auch Bonitho (lib. 9) erwähnt den von der pseudoisidorischen exceptio spolii hergenommenen Einwurf gegen das päpstliche Verfahren, fügt aber der von dem Legaten gemachten Bemerkung, wie bereits erwähnt, die andere hinzu, welche freilich dem gregorianischen Standpunkt wenig entsprach, dass die exceptio spolii analog nur anwendbar gewesen wäre auf eine Beraubung resp. Wiederverleihung des Thrones. — Walram v. Naumburg erwähnt die Verhandlung nur kurz (Apol. II, 19), thut aber, als ob der Sieg auf Seiten seiner, der königlichen Partei gewesen wäre.

Quedlinburg gefeiert, versammelte er dort eine neue Synode, deren hervorragendste Mitglieder ausser Hermann selbst die Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg waren[1]). Man suchte aus den Schriften der Väter den Beweis zu erbringen, dass das Urtheil des römischen Stuhles keiner Revision unterworfen werden dürfe, was dann auch von der ganzen Synode anerkannt wurde. Widerspruch erhob nur ein Bamberger Geistlicher Gumpert, welcher behauptete, dieses Recht hätten sich die Päpste selbst angemasst. Sodann erklärte man die Weihen der Exkommunicirten gemäss den Decretalen von Innocenz I., Leo I., Pelagius I. und Gregor I. für ungültig (penitus irritae). Die Lehre der „Sekte Wezilo's" wurde verdammt, dass über einen aus weltlichem Amte Entfernten die Exkommunikation nicht verhängt werden dürfe. Ferner wurde beschlossen, dass auch ein ungerecht Exkommunicirter erst absolvirt werden müsse, dass der wegen Kirchenraubes Exkommunicirte gleichfalls der Absolution bedürfe, wenn er auch schon Restitution geleistet u. s. w. Endlich sprach man das Anathem gegen den König sowie gegen Wibert, Hugo Candidus, den Bischof von Porto, Liemar von Bremen, Wezilo von Mainz und die übrigen Anhänger Heinrichs, — das erste Mal, dass auf deutschem Boden der Bann gegen den deutschen König geschleudert wurde.

Anfangs Mai hielt Heinrich in Mainz eine Gegensynode, auf welcher unter Theilnahme der Legaten Clemens III., des Bischofes Petrus von Porto und zweier römischer Geistlicher, und unter dem Vorsitze der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln[2]) Clemens aufs Neue anerkannt, die gegen Heinrich im Aufstand begriffenen Bischöfe abgesetzt, und seine übrigen Gegner exkommunicirt wurden.

Mitten in diesen von ihm hervorgerufenen Wirren, fern von dem ihn hassenden, weil seinem Bundesgenossen Robert

1) Gemäss dem Gegner Walram v. Naumburg (Apol. II, 23) hätte der Legat auch die Unrechtmässigkeit der Ehe Hermanns und die Restitution der sächsischen und thüringischen Kirchengüter zur Sprache bringen wollen, sei aber durch die Bischöfe davon abgehalten worden.

2) Die Theilnehmer sind sämmtlich aufgeführt bei Walram Naumb. Apol. II, 20.

zur Beute gewordenen Rom, zu Salerno fiel Gregor in eine tödtliche Krankheit. Als die sein Lager umstehenden Bischöfe und Kardinäle ihn priesen wegen seiner Mühen, erwiderte er: nur darauf setze ich mein Vertrauen, dass ich stets die Gerechtigkeit geliebt und das Böse gehasst habe. Und als sie ihre Befürchtungen äusserten, was nach seinem Tode aus ihnen werden solle, hob er Augen und Hände gegen Himmel, mit den Worten: Dort werde ich hingehen und mit innigem Gebet euch dem barmherzigen Gott empfehlen. Und als sie ihn baten, ihnen einen Nachfolger zu bezeichnen, soll er drei vorgeschlagen haben: den Kardinal und Abt Desiderius von Monte Cassino, sowie die Bischöfe Otto von Ostia und Hugo von Lyon; da aber die Letztern abwesend seien, möchten sie Desiderius nehmen, obwohl dieser nicht lange leben werde, und ihm den symbolischen Namen „Victor" geben [1]. Gefragt, ob er den von ihm Exkommunicirten Nachlass gewähre, entschied er, Heinrich, Wibert und die übrigen Hauptträger der Empörung gegen ihn ausgenommen, absolvire er Alle, welche zweifellos glaubten, dass er die Macht der Apostelfürsten Petrus und Paulus besitze [2]. Unter andern Ermahnungen ertheilte er dann den Umstehenden namentlich die, Niemanden als Papst anzuerkennen, der nicht

---

1) So der legendenhaft klingende Bericht bei Paul v. Bernried. Peter v. Monte Cassino berichtet, Gregor habe den Abt Desiderius empfohlen, wenn dieser aber durchaus nicht wolle, Hugo von Lyon, oder Otto von Ostia, oder Anselm von Lucca. Gemäss Otto v. Ostia, dem spätern Urban II. (Mon. VIII, 466) wäre Desiderius nicht empfohlen worden, sondern nur er, Anselm und Hugo. Als das Zeugniss eines selbst Betheiligten und eines Gegners des Desiderius scheint uns dieser Bericht, den Giesebrecht III, 571 und Hirsch Forsch. z. d. G. VII, 89 für den richtigen halten, verdächtig. An dem Berichte Pauls v. Bernried ist sicher unrichtig, dass Gregor dem Desiderius eine kurze Lebensdauer vorausgesagt haben soll, — offenbar ein später erdichtetes vaticinium ex eventu.

2) Diese Nachricht Pauls wird von Hugo v. Flavigny dahin ergänzt, dass Gregor sich durch Handschlag habe versprechen lassen, dass Wibert erst nach geleisteter Busse und auch dann nur als Laie wieder angenommen werde. Weiter fügt Hugo bei, der Papst habe die Binde- und Lösegewalt seiner Legaten von Neuem sanctionirt, nicht aber, wie Einige fingirten, Alle ohne Busse sofort absolvirt.

kanonisch gewählt und ordinirt worden sei. Seine letzten Worte waren: die Gerechtigkeit habe ich geliebt, und das Böse gehasst, darum sterbe ich im Exil. So verschied der unbeugsame Papst am Feste des römischen Bischofes Urban, dem 25. Mai 1085, ein Opfer seiner eigenen abenteuerlichen Pläne. Sein Grab fand er zu Salerno in der Kirche, welche seit Kurzem auch den angeblichen Leib des Evangelisten Matthäus barg.

Die Lehren und Grundsätze, welche Gregor VII. während seiner Regierung zur Geltung zu bringen trachtete, unter Umständen selbst mit Anwendung der äussersten Gewalt, waren nicht vollkommen neu. Es sind im Grunde genommen die der pseudoisidorischen Dekretalen; und gerade diejenige, welche ihn selbst im Exil sterben liess, weil vorzeitig und unüberlegt zur Anwendung gebracht, reichte der Zeit nach noch über Pseudoisidor hinaus. Aber bis auf ihn hatte dieselbe in Bibliotheken und Archiven geschlummert, und war es keinem Papste eingefallen, in ihr etwas mehr als eine Theorie zu erblicken: wir meinen die Lehre der Konstantinischen Schenkungsurkunde, dass die päpstliche Würde erhaben sei über die kaiserliche [1]).

1) Mit einem für seine Zeit bemerkenswerthen Scharfblick hat Anfangs des 16. Jahrh. Aventin (Annal. V, 13, 9) die Bedeutung Gregors für die Entwicklung des Papstthums erkannt, indem er schreibt: is primus imperium pontificium condidit, quod successores per 450 continenter annos invito mundo, invitis imperatoribus adeo duxere, ut inferos superos in servitutem redegerint atque sub iugum miserint atque cuncta fulmina perterritent. Selbst die Unterschiebung der konstantinischen Schenkungsurkunde und andere Fälschungen zu Gunsten des Papstthums verlegt er (freilich irrig) in jene Zeit (§ 8), welche er als den Anfang fortgesetzter Kirchenwirren betrachtet. Wie stark Gregor bereits vorgearbeitet war, ist ihm dabei entgangen. Wiederum schreibt er VI, proöm., 4 sq., Gregor habe nicht bloss, zuerst unter den Päpsten, ohne kaiserliche Genehmigung den päpstlichen Stuhl bestiegen, sondern auch in Rom für sich und seine Nachfolger das Imperium beansprucht. Alle Gewalt sei ihm gemäss von Gott Christus, von diesem dem h. Petrus und dessen Nachfolgern übertragen worden, denen die Christenheit für immer eidlich verpflichtet sei, während ihre den Fürsten geschworenen Eide nur so lange gälten, als die Päpste wollten; auch habe der Papst das Recht, den ihm nicht gehorchenden Kaiser abzusetzen, weil das Imperium ein Lehen (beneficium) des Papstes sei.

Aus dieser Doktrin zog Gregor VII. die staatsrechtliche Konsequenz der von ihm zuerst praktisch versuchten Herstellung einer päpstlich theokratischen Weltherrschaft. Man kann die Grundlinien dieses gewaltigen, aber über dem Haupte des Erbauers selbst zusammengestürzten Gebäudes nicht besser zeichnen, als es in dem sog. Dictatus Gregors geschieht, einer Zusammenstellung von Sätzen, welche, wenn sie auch vielleicht nicht von Gregor selbst herrührt, so doch von einem seiner Vertheidiger gleichsam als Kodifikation der päpstlichen Rechte in seinem Sinne unternommen wurde [1]). Diese 27 Sätze lauten:

1. Die römische Kirche wurde vom Herrn allein gegründet [d. h. erhielt ihre Befugnisse nicht etwa durch Synodalbeschlüsse, sondern von Christus; die päpstlichen Rechte sind also iuris divini].

2. Bloss der römische Bischof wird mit Recht allgemeiner genannt [d. h. also er ist der Universalbischof in der ganzen Kirche mit monarchischer Stellung über den anderen Bischöfen].

3. Er allein kann Bischöfe absetzen oder reconciliiren.

4. Sein Legat, auch wenn er niederen Ranges ist, präsidirt allen Bischöfen auf dem Koncil und kann die Absetzung gegen sie aussprechen.

5. Der Papst kann Abwesende absetzen.

6. Mit denen, welche er exkommunicirt hat, darf man unter anderm nicht in demselben Hause wohnen.

7. Er allein kann, wie die Zeit es erfordert, neue Gesetze geben, neue Gemeinden einrichten (novas plebes congregare), Abteien gründen, reiche Bisthümer theilen und arme vereinigen.

---

1) Derselbe steht in dem Registrum Gregors zwischen dem 55. und 56. Briefe des 2. Buches. Mit Bezug darauf hält Giesebrecht Münchner histor. Jahrb. 1866, S. 149 an der persönlichen Redaktion durch Gregor fest. Desgleichen Rocquain l. c. p. 121 sqq., welcher es für möglich hält, dass der Papst aus Anlass der Fastensynode v. 1075 den Dictatus verfasst hätte zur Rechtfertigung seiner Massregeln, oder sogar um sich seine Machtvollkommenheit selbst zu vergegenwärtigen (!). Mit Recht macht Löwenfeld N. A. (1890) XVI, 193 ff. darauf aufmerksam, dass die Sätze den Briefen Gregors entnommen sind, und der Dictatus in einer vielleicht noch unter ihm selbst entstandenen Sammlung enthalten ist. Sodann weist er eine Bearbeitung desselben aus dem 12. Jahrh. nach.

8. Er allein darf sich der kaiserlichen Insignien bedienen [gemäss der Konstantinischen Schenkungsurkunde].

9. Bloss dem Papst haben alle Fürsten die Füsse zu küssen.

10. Sein Name allein soll in den Kirchen genannt werden [bei dem öffentlichen Gebete].

11. Sein Name steht einzig da in der Welt.

12. Er kann die Kaiser absetzen [wie Konstantin in der Schenkungsurkunde auch schon den päpstlichen Stuhl über den Kaiserthron stellte].

13. Er kann im Nothfall Bischöfe versetzen.

14. Er kann fremde Geistliche ordiniren.

15. Ein von ihm Ordinirter kann einer andern Kirche vorstehen, aber keine Kriegsdienste leisten [als Lehnsmann], und kann auch nicht von einem Bischofe einen höhern Grad empfangen.

16. Keine Synode darf ohne seinen Befehl allgemein genannt werden.

17. Alle Kapitel und Kanoniker haben ihre Rechte durch seine Autorität.

18. Sein Urtheilsspruch unterliegt keiner Revision, und er allein kann die Urtheile Aller revidiren.

19. Er darf von Niemandem gerichtet werden.

20. Niemand darf den verurtheilen, der an den apostolischen Stuhl appellirt.

21. Die wichtigern Angelegenheiten aller Kirchen sind an ihn zu berichten.

22. Die römische Kirche hat nie geirrt und wird auch nach dem Zeugnisse der Schrift nie irren.

23. Der kanonisch eingesetzte Papst wird durch die Verdienste des h. Petrus ohne Zweifel heilig gemacht, nach dem Zeugnisse des h. Bischofes Ennodius von Pavia und vieler h. Väter, wie in den Decreten des Papstes Symmachus steht.

24. Mit der Erlaubniss des Papstes können die Untergebenen [gegen ihre Vorgesetzten] klagen.

25. Der Papst kann ohne Synode Bischöfe absetzen und reconciliiren.

26. Wer nicht mit der römischen Kirche übereinstimmt, ist nicht für katholisch zu halten.

27. Der Papst kann die Untergebenen schlechter Vorgesetzter vom Gehorsam entbinden.

Die grossen, ganz Deutschland in vieljährigen, blutigen Krieg stürzenden Ereignisse, welche der Versuch, diese Ideen geltend zu machen, hervorrief, mussten ihrer Seits wieder eine lebhafte Diskussion über die Berechtigung derselben erzeugen. Wie Gregor VII., so fand auch Heinrich IV. seine Vertheidiger. Jene, namentlich den Cluniacensern angehörend, suchten biblisch und kanonistisch Gregors Verbote der Priesterehe, der Simonie und der Laieninvestitur zu begründen, namentlich aber den Beweis zu erbringen, dass der Papst auch Könige absetzen und exkommuniciren könne. Dabei entwickelten sie die Lehren und Grundsätze über das Papstthum, welche sie gleich ihrem Meister, Gregor selbst, den pseudoisidorischen Dekretalen entnahmen.

Den Dekretalen der Päpste wurde prinzipiell dieselbe, wo möglich eine noch höhere Autorität zuerkannt, wie den ökumenischen Koncilien, weil, wie man schon ganz papalistisch sagte, selbst die allgemeinen Koncilien erst durch die Päpste ihre Autorität erhielten[1]). Wie Gregor selbst beriefen sich darum auch seine Anhänger auf den vorgeblichen Ausspruch des h. Ambrosius: wer von der römischen Kirche abweiche, sei Häretiker[2]). Gleichwohl war man, abgesehen von einzelnen

---

1) So z. B. der Verf. der Apol. Synod. I. Rom. bei Mansi XX, 401; Bernald De vitanda excomm. communione. Gregor selbst hatte sich in diesem Sinne unter dem 3. Januar 1080 dem Erzbischof Manasses v. Reims gegenüber ausgesprochen, indem er, natürlich ganz im Widerspruch zu den geschichtlichen Thatsachen behauptete, auf den allgemeinen Koncilien zu Nicäa und Chalcedon hätten die päpstlichen Legaten präsidirt und die vorliegenden Streitfragen entschieden (VII, 12). Diese Theorie hatte selbstverständlich die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit zur Voraussetzung. Und Gregors Gegner versäumten nicht, ihm darüber den schwersten Vorwurf zu machen. Nach Aventin. Annal. V, 14, 4 sagten sie von ihm: titulo Christi negotium antichristi agitat. In Babylonia in templo Dei sedet, super omne id quod colitur extollitur, quasi Deus sit, se errare non posse gloriatur. — Ueber Bernald oder Bernold vgl. Strelau Leben und Werke des Mönches Bernold von St. Blasien, Jena 1889.

2) Bernald De Bereng. damnat. n. 12. Auch Bonitho lib. ad amic. l. 6 kennt die Lehre des Ambrosius: haereticum esse Romanae

Aeusserungen Gregors selbst [1]), noch nicht bis zum Aeussersten vorgeschritten. Dass der Papst selbst Häretiker werden könne, nahm z. B. Bernald unbefangen an. Denn in einem Briefe an einen Priester Adalbert erwähnte er den Fall, dass Vigilius „aus einem Papst ein Häretiker geworden sei" (ex apostolico in haeresim lapsus). Auch verstieg man sich noch nicht bis zu der Behauptung des spätern Mittelalters, dass der Papst über allem weltlichen wie kirchlichen Gesetze stehe. Denn wieder nach Bernald kann der Papst von den Kanones dispensiren, weil er ihr Urheber ist, auch Kanones aufstellen, aber wie selbst Bonitho (lib. 9) ausdrücklich beifügt, er kann die Kanones, von denen er dispensirt, nicht völlig aufheben. Nach der Lehre der Gregorianer war also selbst der Papst grundsätzlich an einmal zu Recht bestehende Kirchengesetze gebunden [2]).

---

ecclesiae non obedire. Desgleichen Victor III. (Desiderius) auf der Synode v. Benevent, der päpstliche Legat Otto von Ostia in dem Einladungsschreiben an den B. von Hildesheim zu der Versammlung von Goslar im J. 1085 (bei Sudendorf Registrum I, n. 18), und später wieder als Urban II. in einem Schreiben an die Mailänder (bei Löwenfeld Ep. Rom. pont. ineditae Lipsiae 1885, n. 122). Gregor selbst citirt die Stelle (VII, 24) in der Form: Haereticum esse constat qui Romanae ecclesiae non concordat. Das Citat scheint aus der Stelle de obitu fratris I, 47 entstanden zu sein, der Verstorbene habe sich erkundigt, ob Jemand cum episcopis catholicis h. e. cum Romana ecclesia conveniret. Dass diese Stelle ganz anders als infallibilistisch zu deuten ist, s. Gesch. d. röm. Kirche I, 852. Ambrosius war überhaupt eine Lieblingsautorität der Gregorianer, besonders Bonitho's (vgl. Saur Forsch. zur deutsch. Gesch. VIII, 409), theils wohl wegen seiner Ergebenheit gegen Rom, theils weil man die wiederspänstigen Mailänder Bischöfe auf das Beispiel dieses ihres berühmten Vorgängers zu verweisen dachte. Durch diesen Umstand finden wir die Vermuthung (vgl. oben S. 111) bestätigt, dass gerade damals auch die erwähnte Rede Silvesters II. Ambrosius unterschoben wurde.

1) Vgl. oben S. 102 (VIII, 1).

2) In diesem Sinne ist denn auch die Aeusserung bei Bernald Apol. super decreta Greg. aufzufassen: (papa) in omni ecclesia tam principalem potestatem habet, ut etiam invito episcopo cuiuslibet ecclesiae quaeque in ea iuxta canonicas sanctiones possit disponere. Auch Gregor VII. selbst bekannte sich (II, 50) zu dieser Lehre, da er der kanonischen Ueberlieferung gemäss, an die er gebunden sei, die Erhebung unehelicher Kinder auf Bischofsstühle untersagte.

Das Recht, Fürsten zu entthronen, wurde von ihnen wieder wie von Gregor selbst mit Beispielen aus der Geschichte belegt, — welche an und für sich nun noch kein Recht, sondern nur eine Thatsache bewiesen haben würden, und die, wie bereits angedeutet wurde, ausserdem theils missverstanden, theils erfunden waren. Namentlich spielten hierbei eine bedeutende Rolle die unhistorische Absetzung des letzten Merovingers durch Zacharias, die sich höchstens auf eine ihm abgedrungene gutachtliche Aeusserung reducirt, und die in — wohl apokryphen — Briefen Gregors I. vorkommende Erklärung, dass alle Würdenträger, auch Fürsten, welche einige hier in Rede stehende Klosterprivilegien verletzen würden, ihrer Aemter verlustig sein sollten [1]. Wido von Ferrara fügt aus Pseudo-Isidor noch bei die Absetzung der Kaiser Valentinian und Honorius durch Xystus III. (!) und stellt sogar die in der bekannten Weise geschehene Zerstörung des Longobardenreiches dar als eine Exkommunikation und durch die fränkische Macht exequirte Absetzung des Königes Desiderius Seitens des Papstes [2]. Ein anderes Beispiel war die schon von Bernold angeführte angebliche Bannung Lothars II. Weitere die Anathematisirung des Kaisers Arkadius durch Innocenz I., die des Philippikus durch Konstantin I. u. s. w., wie sie von Altmann von Passau (?) weitläufig erörtert werden [3]. Abgesehen von diesen misslungenen geschichtlichen Beweisen, betonte man mit Nachdruck den besonders wieder von Pseudoisidor entwickelten Grundsatz, dass jeder Umgang mit Exkommunicirten unter Strafe der Exkommunikation verboten sei [4]. Hieraus folgerte man denn, dass ein vom Papste gebannter Fürst seines Amtes nicht mehr walten könne, und darum dessen Unter-

---

1) Vgl. oben S. 66.

2) De schism. Hildebr. I, 6. Dies geschieht von ihm, dem Wibertisten, nicht im eigenen Sinne, sondern in dem der Gregorianer, deren Gründe er gemäss Anselm v. Lucca in dem 1. Buche seines Werkes (im Frühjahr 1086) zusammenstellte. Vgl. Panzer Wido v. Ferrara S. 18 ff.

3) Bei Sdralek Die Streitschriften Altmanns v. Passau u. Wezilo's v. Mainz Paderborn 1890, S. 126 ff. Vgl. indess dazu Thaner N. A. (1890) XVI, 529 ff.

4) Vgl. Bernald Apol. super excomm. Greg. und De vitanda excomm. communione.

thanen vom Treueide entbunden werden müssten. Wido z. B. sagt (im Sinne Gregors) ausdrücklich, da der Papst die Binde- und Lösegewalt besitze, könne er auch von dem Treueide entbinden, weil er dadurch die Gewissen nur vor einer unbegründeten Furcht bewahre. Er fasst also eine solche Entbindung eigentlich nur als eine thatsächliche Erklärung auf, dass die Verpflichtung des geleisteten Eides aus dem genannten Grunde aufgehört habe zu existiren. Der mehr citirte Bernald von Konstanz dagegen scheute sich nicht, selbst folgenden Schluss zu ziehen: Da der Papst unzweifelhaft Patriarchen absetzen kann, so kann er auch die absetzen, welche eine geringere Würde bekleiden, wie die weltlichen Fürsten, deren Würde mehr aus menschlicher Erfindung als aus göttlicher Einsetzung entsprungen zu sein scheint; durch Exkommunikation kann der Papst ja selbst Königen die letzte Stelle unter den Christen nehmen [1]).

Die kanonistischen Vertheidiger Heinrichs IV. befanden sich in einer üblen Lage. Geschichtsforschung und Kritik standen damals nicht auf der Höhe, dass man alle von Gregor und seinen Anhängern beigebrachten historischen Beweise erfolgreich hätte zergliedern können. Von der Entwicklungsgeschichte der päpstlichen Gewalt war gleichfalls so gut wie nichts bekannt. Sätze aus Pseudoisidor als Erfindungen und Fälschungen späterer Zeit zurückzuweisen, kam Niemandem in den Sinn. So war man genöthigt, mit päpstlichen Waffen gegen Gregor VII. zu streiten. In dieser Noth beriefen seine Gegner sich, da sie bessere Beweise natürlich nicht fanden, schon auf die bekannten pseudoisidorischen Stellen über die exceptio spolii, als ob der deutsche König erst wieder als solcher anzuerkennen und dann zu richten sei. Päpstlicher Seits lag die Antwort nahe, dass diese Bestimmung sich auf die gewaltthätig von ihren Stühlen vertriebenen Bischöfe, aber nicht auf exkommunicirte Fürsten beziehe. Die fernere Behauptung, dass ein König nicht gebannt werden könne, war noch leichter aus der Bibel, dem kanonischen Rechte und selbst der Vernunft zu widerlegen. Insofern behaupteten also die Gregorianer nach damaliger Anschauungsweise siegreich das Feld [2]).

1) De solut. iuramenti.

2) In kürzester Form findet sich Rede und Gegenrede dieser Art

Die umfangreichste und bedeutendste Apologie Heinrichs IV. ist die als Antwort auf Gregors Denkschrift von 1081 angeblich von dem Bischofe Walram von Naumburg verfasste[1]. Er beginnt mit dem Nachweise, dass der Papst vom Treueide gegen einen Fürsten nicht entbinden könne (I, 4). Dann aber führt er aus, die weltliche Gewalt sei von der geistlichen unabhängig. Wenn sie von ihr gerichtet werde, verwandle sich die Kirche in eine Kurie, ein Name, der nach einer Aeusserung des Papstes Silvester von cruor (Blut) herkomme (I, 12). Mit dieser Leugnung der Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche verband Walram die schärfste Hervorhebung der römischen Autorität auf dem kirchlichen Gebiete, indem er dadurch sogar die Gregorianer der Auflehnung gegen die göttliche Ordnung zu überführen suchte. Die römische Kirche, schreibt er II, 6, hat nie mit einem falschen Dogma getäuscht, noch sich täuschen lassen. Nur weil Hildebrand nicht der Kirche, sondern

---

in der kleinen Korrespondenz zwischen Bischof Walram und Graf Ludwig (Mon. XVII, 10 sqq.). Auf die Behauptung Jenes, dass nach dem Apostel wer der Obrigkeit sich widersetze, sich gegen die Anordnung Gottes auflehne, erwidert dieser, schon Augustinus habe gelehrt, dass, wenn die Obrigkeit selbst in Widerspruch zu Gott trete, man sie verachten müsse. — Nur in untergeordneten Punkten konnten die Vertheidiger des Königes formell Recht behalten, wie etwa Wido v. Ferrara, wenn er (Mon. XII, 173) Heinrichs Exkommunikation für ungültig erklärt, weil derselben die vorschriftsmässige zwei- oder dreimalige Vorladung nicht voraufgegangen sei, und der Zeugenbeweiss gefehlt habe. Freilich gibt Wido selbst I, 5 wieder zu erkennen, was die Gregorianer darauf zu antworten hatten: jene Formen seien entbehrlich gewesen wegen Notorietät. — Eine Zusammenstellung und Analyse der kanonistischen Argumentationen der beiden Parteien über diese Fragen liefert Mirbt Gregor VII. u. Heinrich IV. in den kgesch. Studien H. Reuter gewidmet Leipzig 1888, S. 97 ff.

1) Die Autorschaft Walrams, von Ewald Walram v. Naumburg S. 25 ff. vertheidigt, ist gleichwohl strittig; vgl. Giesebrecht Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit III, 1049 (4. Aufl.). Dass das Werk nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, 1092 entstand, sondern allmählich seit 1084, suchte Ewald S. 39 ff. zu zeigen, wogegen der neueste Herausgeber Schwenkenbecher (Waltrami qui videtur lib. de unit. eccl. Hannover 1883) Ende 1090 bis Mitte 1093 als Abfassungszeit annimmt.

lediglich einer Partei vorgestanden, hat man Wibert an seine Stelle gesetzt, in dessen Händen nun die päpstliche Autorität ruht. Gemäss göttlicher Einrichtung hat das Papstthum und das Kaiserthum in Rom seinen Sitz. Die Gregorianer fehlen nur darin, dass sie sich auch die weltliche Gewalt aneignen oder über dieselbe verfügen wollen (II, 15). Um die Autorität Clemens III. zu vertheidigen, stellt der Verfasser sogar die streng papalistische Behauptung auf, dass ohne die päpstliche Autorität kein Bischof irgend welche bischöfliche Befugniss besitze (II, 20). Weil Clemens von der römischen Kirche und Heinrich als dem römischen Patrizius erhoben worden, repräsentire er die Autorität Roms, das über alle Kirchen zu urtheilen habe, seinerseits aber von Niemandem gerichtet werden könne (II, 22). Hildebrand habe darum die Privilegien der römischen Kirche verletzt, indem er mit seiner Partei gewagt, über sie zu richten (II, 23). Nach den Kanones sei an den apostolischen Stuhl zu appelliren, von dem nie wieder appellirt werden dürfe, dessen Entscheidung nicht umzustossen sei (II, 25). Und zwar könne der apostolische Stuhl lossprechen und verurtheilen ohne Beirath einer Synode (II, 40).

Dieselbe Anschauung vertritt auch der Gregor feindliche Kardinal Benno, wenn er in dem 2. Buche seiner Biographie Hildebrands äussert, der erheblichere Theil des Klerus vom Lateran, dessen Urtheil nach dem Vorrange des h. Stuhles die ganze Welt unterworfen sei, habe sich von Gregor als einem Apostaten getrennt. Und im Anschluss an Wibert selbst beruft sich in seinem zweiten Buche auch Wido von Ferrara auf die unbezweifelbare Gerechtigkeit aller päpstlichen Erlasse, um die im Widerspruche zu dem Decrete Nikolaus' II. von 1059 erfolgte Wahl Gregors als ungültig zu erweisen.

Die Wibertisten machten demnach nicht den mindesten Versuch, die gregorianische Lehre vom Papstthum hinsichtlich der kirchlichen Angelegenheiten irgend zu bestreiten, vielmehr beeiferten sie sich, auf ihren Grund hin die Autorität Clemens III. zu befestigen. Nur die kirchenpolitischen Prätensionen Gregors gaben sie preis, und stellten sie sogar als verderbliche Neuerungen hin.

Eine weitere, streng dogmatische Kontroverse war durch Gregors Massregeln gegen Simonie und Priesterehe hervorge-

rufen worden, die nämlich, ob die von Simonisten, Häretikern, Gebannten gespendeten Sakramente gültig seien oder nicht. Der Papst selbst hatte sich wiederholt so scharfer Ausdrücke bei der Verwerfung solcher Sakramente auch auf römischen Synoden bedient, dass über die offizielle römische Lehre in diesem Punkte kein Zweifel sein kann[1]). Die inkonsequente Lehre Nikolaus' II., dass die bisher unentgeltlich von Simonisten ertheilten Weihen als gültig angesehen werden dürften, jedoch ohne Präjudiz für die Zukunft, wurde von Gregor (ep. VI, 39) dahin weitergebildet, dass vor dieser Zeit von Simonisten auf jene Weise Geweihte nachträglich durch Handauflegung „konfirmirt" werden sollten. Den gregorianischen Kanonisten und Theologen machte diese Entscheidung viel zu schaffen, weil entgegengesetzte Bestimmungen in päpstlichen und synodalen Dekreten aus früherer Zeit vorlagen. Ein Presbyter Adalbert,

1) So verstanden auch die Zeitgenossen seine Lehre, wie Wido v. Ferrara (Mon. XII, 172): Contra patres N. T. docuit, cum schismaticorum et indignorum ministrorum sacramenta non recipienda, sed exsufflanda mandavit, cum excommunicatorum quoque consecrationes sive in oleo sive in eucharistia vel in ordinationibus eorum, quibus manus imponitur, nullam vim habere nec consecrationes dici debere perhibuit. — Omnes Hildebrandi complices hoc iactant et praedicant, quod excommunicatorum sacramenta nihil valeant. Hier handelt es sich wieder um Firmung, Eucharistie, Ordination; die Gültigkeit der schismatischen Taufe wurde nicht bestritten, Busse, Krankenölung und Eheabschliessung stellte man aber nicht mit jenen in Eine Reihe. — Wir fügen noch bei die bekannte Stelle aus der Chronik Siegeberts v. Gembloux (a. 1074), der die Massregeln Gregors characterisirt: novo exemplo et ut multis visum est inconsiderato praeiudicio contra sanctorum patrum sententiam, qui scripserunt, quod sacramenta quae in ecclesia fiunt, baptismus scilicet, crisma, corpus et sanguis Christi . . nec bonorum meritis dispensatorum amplificantur, nec malorum peccatis attenuantur. Derselbe eifert ebenso in dem ihm zugeschriebenen Briefe adv. laicorum in presbb. coniugatos calumniam gegen jene gregorianische Lehre als gegen ein neues und irriges Dogma (Martène Thesaur. Anecd. I, 230). — Dass das von Floto Heinrich IV. I, 437 veröffentlichte antigregorianische Fragment nicht Sigebert angehört, ist wiederholt schon bemerkt worden. — Schroffe Gregorianer äussern sich darum auch unbedingt in diesem Sinne: cum catholicae auctoritatis sit, divisum ab unitate corporis Domini nullatenus confecturum corpus Domini (bei Sdralek a. a. O. S. 96).

der über diese Frage mit Bernald von Konstanz korrespondirte, erklärte die Sakramente der Häretiker und Simonisten für ungültig, aber doch nicht ohne Einschränkung. Die Ketzertaufe hält er für gültig, wie dies nach den alten Synodalentscheidungen insgemein geschah. Hinsichtlich der häretischen Ordinationen fand er die älteren Autoritäten mit einander in Widerspruch. Eine Ausgleichung, meint er, sei etwa in der Weise zu versuchen, dass man den apostolischen Stuhl mit Zustimmung der Kirche für berechtigt halte, je nach den Umständen solche Ordinationen bald als gültig, bald als ungültig zu behandeln. Bernald änderte im Laufe dieser Diskussionen seine Meinung. Im J. 1076 führte er in einem Briefe an den eben genannten Adalbert aus, Simonisten und Exkommunicirte, die nicht als solche bekannt seien, könnten Sakramente spenden, die bekannten aber nicht, und zog daraus sogar die Folgerung, wer also nichts von der Exkommunication des Spenders wisse, empfange das Sakrament, wem sie aber bekannt sei, der empfange es nicht. Dass Simonisten weder zu ordiniren noch die Wandlung zu vollziehen im Stande seien, belegt er dann mit Aussprüchen der Päpste Innocenz und Paschalis (?). Wenn aber, fährt er fort, ihre Ordination und Messe ungültig ist, so sind es auch die übrigen Sakramente, höchstens die Taufe ausgenommen. Auch sonst behauptete Bernald noch, die Exkommunicirten hätten keine Sakramente[1]). Aber später korrigirte er sich. In einer eigenen Schrift „über die Sakramente der Exkommunicirten" gab er zunächst die Stelle von Papst Paschalis preis, indem er sie mit Recht für eine Aeusserung Guido's von Arezzo erklärte. Ferner versuchte er die sich widersprechenden Sentenzen der Päpste Leo, Innocenz, Gregor über die Ungültigkeit der Sakramente Exkommunicirter und des Anastasius u. A. über derer Gültigkeit so auszugleichen, dass er jene bloss auf die Taufe bezog, und ausserdem den genannten drei Päpsten das Versehen Schuld gab, die Gültigkeit der Sakramente nicht von deren Wirksamkeit unterschieden zu haben. Auch anderweitig, wie in der Schrift „über das Verbot des Verkehrs mit Exkommunicirten" (de vitanda excommunicatorum communione), behauptete er be-

1) Apol. rationis cum schismat. n. 12.

stimmt, wie die Taufe, so könne auch die Firmung und die Weihe nicht wiederholt werden, und schrieb eine eigene Schrift „über das Verbot der Reordination“ (de vitanda reordinatione), in welcher er diejenigen, welche die Reordinationen für nöthig hielten, unter die Einfältigen und Zeloten (simplices nimiumque zelotes) zählte (n. 4). Endlich bemerkt er in seiner Chronik (ad. a. 1091), Bernard der Sachse[1]) sei in seinem Eifer zu weit gegangen mit der Behauptung, die Sakramente der Schismatiker seien ungültig, so dass ihre Ordinationen wiederholt werden müssten. Dies widerstreite den Bestimmungen des Koncils von Nicäa über die Novatianer, denen der Afrikaner über die Donatisten u. s. w.

Walram von Naumburg (?) führt (Apol. II, 14. 22) als Meinung der Gregorianer an, welcher er, natürlich mit umgekehrter Anwendung, selbst beitritt, die Sakramente der Häretiker, nämlich Taufe, Firmung, Eucharistie — andere Sakramente d. i. Heilsmittel kannte man nicht — hätten keinen Werth oder gereichten zur Verdammung. Wie von den drei Sakramenten, wird dies II, 24 auch von der Ordination behauptet. Am Schlusse seines Werkes spricht der Bischof sich näher über die Frage aus, indem er sagt (III, 3): Sakramente sind die Taufe, Firmung, Leib und Blut Christi, welche darum Sakramente genannt werden, weil unter der Hülle körperlicher Dinge ihre Kraft im Geheimen das Heil bewirkt. In der Kirche, fährt er fort, würden sie gültig ertheilt durch den in ihr weilenden h. Geist, wesshalb die Würdigkeit des Spenders dabei nicht in Betracht komme. Dasselbe gelte von der Spendung durch einen Häretiker, weil die Heiligkeit der Sakramente auf den Worten der Evangelien beruhe. Clemens III. tadle darum mit Recht die Gregorianer, welche lehrten, ausserhalb der Kirche gebe es überhaupt keine Sakramente, und die so von dem katholischen Glauben abwichen; irrig beschränkten sie einen Ausspruch Augustins über die Gültigkeit der häretischen Sakramente auf

---

1) Dass die diesem zugeschriebene sog. Gottweiger Streitschrift einen andern Verf. hat, versucht Sdralek Die Streitschriften Altmanns v. Passau S. 17 ff. zu zeigen; dagegen Michael Zeitschr. f. kath. Theol. Innsbr. 1891, S. 81 ff.

die Taufe. Darin also stimmten die Wibertisten mit den Gregorianern überein, dass sie mit ihnen den ausserhalb der legitimen Kirchengemeinschaft gespendeten Sakramenten den heilbringenden Werth absprachen. Aber sie behaupteten — wohl gerade aus Opposition gegen Gregor — wenigstens die Gültigkeit der häretischen oder schismatischen Sakramente, während die Gregorianer, wenn auch unter sich nicht ganz übereinstimmend, mit Ausnahme der Taufe, die übrigen Sakramente wie die Ordinationen als durchaus nichtig verwarfen [1]).

Die gewaltsame Durchführung des gregorianischen Systems wurde, abgesehen von der hier besprochenen Litteratur, noch durch ein anderes, mehr offizielles Mittel unterstützt, durch Veranstaltung neuer Kanonessammlungen. Man hätte sich freilich schon mit Pseudo-Isidor begnügen können, weil er im Wesentlichen das gregorianische System enthielt. Aber die zahlreichen spätern Aussprüche von Päpsten und Synoden, wie die kirchenpolitischen Vorgänge, mit denen man die Ansprüche Gregors als berechtigte glaubte nachweisen zu können, wollte man doch durch eine knappe, zum Handgebrauch eingerichtete Zusammenstellung allgemeiner zugänglich machen, wie man anderseits einen grossen Theil der sich stets wiederholenden pseudoisidorischen Dekretalen gern entbehren mochte. So entstanden die Kanonessammlungen Anselms von Lucca und des Kardinals, resp. römischen Presbyters an der Kirche der Apostel in Eudoxia Deusdedit. Die Anselms ist wenigstens nach ihrem Hauptinhalte bekannt, da der Kardinal Mai die Ueber-

---

1) Um die Mitte des 12. Jhrh. scheint der Zweifel an der Gültigkeit der von Unwürdigen gespendeten Sakramente allmählich verschwunden zu sein. Die h. Elisabeth v. Schönau (lib. viarum Dei c. 15) erbittet sich in ihren Visionen eine Bestätigung ihres Glaubens in diesem Punkt und erhält die Offenbarung: Non ascendat unquam dubitatio de hac re in cor tuum, sed certum habeto, quod omnes, qui in ecclesiastica ordinatione presbyteratum acceperunt, eandem potestatem habent in consecratione dominici sacramenti, sive bene sive male introierint ordinatores eorum. Verba illa divina, quae in s. canone dicuntur, tantae virtutis sunt coram Domino, ut vere in illorum pronuntiatione corpus et sanguis Domini fiat, a quocunque presbyterorum pronuntientur. Non enim vel meritis bonorum efficitur, vel peccatis malorum praepeditur consecratio illa.

schriften der einzelnen Kapitel publicirte[1]). Die Sammlung des Deusdedit wurde in neuerer Zeit edirt[2]).

Das haben die Sammlungen natürlich gemeinsam, dass sie die päpstliche Gewalt im Sinne Pseudo-Isidors und Gregors VII. als eine göttliche Einrichtung hinstellen und vertreten. So heisst es gleich im Anfange bei Anselm I, 5, „wer den Papst betrübt, nimmt Christus nicht auf". I, 13 „die römische Kirche ist nie vom Glauben abgeirrt". I, 27 „die Bischöfe haben an den apostolischen Stuhl zu berichten, wenn über den Glauben gezweifelt wird". I, 29 „durch die Autorität des apostolischen Stuhles wird das Schwierige entschieden". I, 50 „Ungültig ist, was bei dem apostolischen Stuhl ohne den Papst entschieden wird"[3]). I, 52 „das Recht allgemeine Synoden zu berufen, steht bloss dem apostolischen Stuhle zu". I, 71 ff. wird gelehrt, dass Kaiser und Könige dem Papst zu gehorchen, nicht aber zu befehlen hätten, und I, 74 über den Gehorsam und die Ehrfurcht gehandelt, welche der Kaiser Tiberius dem Papst erwiesen habe. Natürlich fehlt auch die konstantinische Schenkung nicht: IV, 33 „der Kaiser Konstantin übergab dem Papste die Krone und die ganze Souveränität in der Stadt Rom und in Italien und im Occident". Desgleichen nicht die Schenkungsurkunden Ludwigs, Otto's und Heinrichs (IV, 34 ff.). VI, 2 „Niemand darf zweifeln, dass der heilig ist, der in gesetzmässiger Weise zur päpstlichen Würde erhoben wird". Daneben aber ist, wie wir dies auch

---

1) Spicil. Rom. VI, 316 sqq. Die von ihm Nov. Patr. Bibl. VII, 3, V mitgetheilte Vorrede, welche er auf diese Sammlung bezieht, und aus der er schliesst, dass nicht Anselm selbst der Verf. sei, ist die Vorrede einer ganz andern Sammlung, der sog. coll. Anselmo dedicata, wie bereits Giesebrecht Münchner hist. Jahrb. 1866, S. 152 bemerkt hat.

2) Deusdedit Collectio canonum e cod. Vat. edita a Martinucci Venetiis 1869.

3) Dieser Artikel ist besonders bemerkenswerth, weil durch ihn die ganze Autorität nicht auf die römische Kirche, sondern auf die Person des Papstes übertragen wird, und im Widerspruch hierzu der sonst gleichgesinnte Deusdedit, weil selbst dem röm. Klerus angehörig, in der Vorrede zu seiner Kanonessammlung erwähnt, nach dem Tode des Papstes Fabian hätten die Afrikaner den röm. Presbytern und Diakonen Gehorsam erwiesen.

bei Gregor VII. selbst und Bonitho fanden, noch immer der Grundsatz festgehalten, dass der Papst an die Kanones gebunden sei, und ihm darum II, 32 nur die Befugniss zugeschrieben, nach Befund der Umstände von ihnen zu dispensiren. Den Intentionen Gregors VII. entsprechend werden auch hinsichtlich der Bischöfe die alten Kirchengesetze in Erinnerung gebracht. Von dem gesammten Klerus und dem ganzen Volke ist der Bischof zu wählen mit Zustimmung der Komprovinzialen, nicht von weltlichen Herren einzusetzen (VI, 44). Auch sind die Bischöfe nicht zur Besorgung von weltlichen Geschäften da (VI, 157). Mit den Lehren über die Hierarchie begnügt sich aber Anselm nicht. Er behandelt auch die Sakramente und die kirchliche Disciplin nach dem Geiste Gregors VII. Das achte und eilfte Buch, de lapsis und de poenitentia überschrieben, sind der Bussdisciplin und Sittenlehre gewidmet; das neunte den Sakramenten, unter welchem Titel der Verfasser aber der vor Petrus Lombardus herrschenden Auffassung gemäss nur Taufe, Firmung und Abendmahl zusammenfasst. Bemerkenswerth hierbei ist bloss die Trennung von Taufe und Firmung, welche auch konsequent durchgeführt wird. Zur Vollständigkeit eines Christen gehört der Empfang der Firmung durch den Bischof, der sie durch Handauflegung ertheilt (IX, 22 f.). Die bald nach der Taufe Sterbenden werden zwar durch sie selig, ohne Firmung, nicht aber die, welche länger leben (IX, 24). Nur der Bischof kann die Firmung ertheilen, und darum ist sie höher zu achten als die Taufe (IX, 25 f.). Sie kann wiederholt werden (IX, 29), und zwar an den von Häretikern Getauften [und Gefirmten] (IX, 31 f.). Ausführlich behandelt der Verfasser die damals viel besprochene Frage über die Gültigkeit der Sakramente und der Weihen. Die Gültigkeit hängt ihm nicht ab von der Würdigkeit der Spender (IX, 35). Aber die Häretiker sind nur im Besitze der Taufe, die indessen bei ihnen auch nicht das Heil bewirkt (IX, 36. 43. 62). Das wahre Opfer Christi wird nur in der katholischen Kirche dargebracht (I, 56). Neben der Taufe scheint Anselm auch die Gültigkeit häretischer Ordinationen anzuerkennen. Denn IX, 65 lautet „die, welche Akacius nach seiner Verdammung taufte oder ordinirte, trifft keinerlei Verletzung".

Zu gleichem Zwecke und in dem gleichen Geiste ist die Sammlung des römischen Presbyters Deusdedit verfasst, der sie Gregors VII. Nachfolger Victor III. und dem gesammten römischen Klerus dedicirte[1]). In der Vorrede erklärt er ausdrücklich, sie veranstaltet zu haben, damit die hervorragende Autorität Roms denen kund werde, die sie noch nicht kennten. Und ganz nach der dogmatischen, der Geschichte Hohn sprechenden Auffassung seiner Zeit führt er aus, die römische Kirche werde desshalb die Mutter aller genannt, weil Petrus im Orient die Patriarchen und dann im Occident überall die Bischöfe eingesetzt habe[2]); schon gemäss Röm. 1, 8 sei der römische Glaube in der ganzen Welt verkündigt worden, und für den Glauben des h. Petrus habe Christus gebetet, dass die Pforten der Hölle ihn nicht überwinden sollten. Das Werk selbst ist aus den pseudo-isidorischen Dekretalen, Papstbriefen, Kirchenvätern, Synodalschlüssen, dem Papstbuch und ähnlichen Quellen kompilirt und zerfällt in vier Bücher: über die päpstliche Gewalt; über den römischen Klerus; über die kirchlichen Sachen; über die Freiheit der Kirche, ihrer Sachen und des Klerus. Nach dem mitgetheilten Material, welches in Titelangaben übersichtlich zusammengefasst ist, erscheint der Papst als der von Christus eingesetzte Oberbischof über die ganze Kirche des Orients wie des Occidents, der in letzter Instanz über alle Angegelenheiten inappellabel zu entscheiden hat, in Glaubenssachen unfehlbar und in Folge kanonischer Erhebung heilig ist.

Als besonders charakteristisch für die Sammlung führen wir an, dass auch die bekannte Stelle aus den Gesta des h. Bonifazius mitgetheilt wird, nach welcher Alle den apostolischen

---

1) Die Frage, ob Deusdedit das vorhandene Registrum Gregors benutzte oder das grössere lateranische, wird von Löwenfeld N. A. X, 311 ff. zu Gunsten ersterer Annahme entschieden gegen Ewald u. v. Pflugk-Harttung, welcher Letztere N. A. XI, 143 ff. indess von Neuem seine frühere Behauptung vertheidigt. Eine sorgfältige Analyse dieser Kanonessammlung lieferte Stevenson im Archivio della Società Rom. di storia patria. Roma 1885, p. 305 sqq. Vgl. dazu Sackur Zu den Streitschriften des Deusdedit u. Hugo v. Fleury (N. A. 1890. XVI, 349 ff.).

2) Vgl. dazu Gregor. VII. ep. VI, 34 sq.

Stuhl so verehren, dass sie Disciplin und Lehre mehr von seinem Inhaber zu erhalten begehren, als aus der h. Schrift und den Ueberlieferungen der Väter; weil Alle sich nach ihm richten, führt er, so er saumselig ist und verkehrt, die Völker scharenweise in die Hölle; während er selbst Alle zu richten hat, darf er von Niemandem gerichtet werden, ausgenommen wenn er im Glauben irrt (I, 231). Vielleicht ohne zu wissen, was er that, hat Deusdedit auch ein Aktenstück des sechsten allgemeinen Koncils aufgenommen, in welchem unter den Führern der Monotheleten auch (Papst) Honorius verdammt wird (I, 34). Um aber die Bischöfe dem Papst gegenüber möglichst herabzusetzen, hat Deusdedit auf Grund der bekannten Bibelstellen und der Ausführungen des Hieronymus nachdrücklich die ursprüngliche Gleichheit der Presbyter und der Bischöfe hervorgehoben (II, 114. 118), und das Ansehen jener nach Kräften in den Vordergrund gerückt (II, 1. 3. 17. 20. 23. 34—36. 43. 70. 99. 113 u. s. w.). Und im Interesse seines eigenen Standes stellt der Kardinal (II, 83. 125) den Kanon auf, dass ein römischer Presbyter (cardinalis) ohne den Spruch einer Bischofssynode nicht abgesetzt werden könne. Für die äussere Geschichte der römischen Kirche ist noch von Wichtigkeit die Zusammenstellung ihrer Güter, welche Deusdedit III, 49 nach dem lateranischen Archive versucht hat; und für die kirchenpolitische Auffassung der Gregorianer die Zusammenstellung päpstlicher Briefe an die Könige von Dänemark, England, Ungarn, Russland, Spanien, der angeblichen Schenkungsurkunden Ludwigs des Frommen, Otto's I. und ähnlicher Dokumente (III, 50) unter dem Titel: „Ueber einige Reiche des h. Petrus und ihren Zins“. Das vierte Buch beginnt mit der grundlegenden Schenkungsurkunde Konstantins. Dieselbe wird dahin gedeutet, dass der Kaiser dem Papste „den ganzen Occident“ überlassen habe. Die weltliche Gewalt hat dem apostolischen Stuhle zu gehorchen (IV, 40. 41. 45. 88). Die fränkischen Kaiser haben der römischen Kirche keine Schenkungen gemacht, sondern nur ihr Eigenthum ihr wiedererstattet (IV, 10). Die Einsetzung von Bischöfen, Priestern und Diakonen durch die weltliche Gewalt ist ungültig (IV, 11). Geistliche dürfen nicht von Laien gerichtet werden (IV, 144. 150). Laien haben sich in kirchliche Angelegenheiten

nicht einzumischen (IV, 7. 98). Der Papst kann von den Eiden dispensiren, welche den von ihm Abgesetzten geschworen wurden (IV, 106. 138). Nach dem Papstbuch gibt Deusdedit den Bilderstreit als Grund an, wesshalb der Papst Italien der Herrschaft der byzantinischen Kaiser entzogen habe (IV, 137). Der Kirche und ihren Interessen hat überhaupt nöthigen Falls die weltliche Gewalt hülfreiche Hand zu leisten (IV, 27. 51 u. s. w.). Von den Sakramenten der Häretiker und Simonisten erklärt auch Deusdedit bloss die Taufe für gültig (IV, 127), während er gleichfalls ihre Weihen — am bestimmtesten I, 59 — verwirft.

Noch müssen wir hier schliesslich zweier Werke gedenken, weil auch sie für die gregorianische Lehre vom Papstthum und der Kirchenverfassung charakteristisch sind: des Buches des Kardinals Deusdedit c. invasores et simoniacos et reliquos schismaticos, welches zunächst gegen Wibert (Clemens III.) gerichtet ist, und des oft fälschlich als Kanonessammlung bezeichneten Decretum Bonitho's, auch de vita christiana genannt. Deusdedit zeigt im 1. Theile seines Buches, dass der König nicht das Recht habe, Bischöfe einzusetzen; in dem 2. Theile handelt er von den Simonisten und Schismatikern, ihrem Priesterthum und Opfer; in dem 3. und 4. Theile davon, dass Laien über kirchliche Personen und Sachen nicht zu verfügen, vielmehr die Geistlichen zu ehren und zu schützen haben. Am interessantesten aus dem ersten Theile ist die Besprechung des berühmten Wahldekretes Nikolaus' II. Die ohne Zweifel von Hildebrand selbst in diesem Dekret aufgestellte Bestimmung, dass bei der Papstwahl die gebührende Rücksicht auf den König genommen werden solle, war jetzt schon nicht mehr zeitgemäss und verursachte darum den Gregorianern Verlegenheit genug. Deusdedit führt nun aus, wenn Nikolaus mit Fug und Recht bestimmt habe, dass der zum Papst Gewählte erst nach der Anzeige bei dem König geweiht werden solle, so habe sich doch Heinrich IV. dieser Vergünstigung unwürdig gemacht. Einmal, weil er Nikolaus II. wegen der Bestrafung des Erzbischofs Anno von Köln für abgesetzt erklärt habe, und darum die Dekrete dieses Papstes für den König so gut wie nicht existirten; und zweitens, weil er thatsächlich das Wahldekret verachtet habe durch Aufstellung zweier Gegenpäpste, des Cadalous und des Wibert.

Ferner habe die Partei des Letztern, um für seine Erhebung sich auf dasselbe berufen zu können, den Text des Dekretes so geändert, dass der ursprüngliche Wortlaut nicht mehr zu ermitteln sei. Wie man sich nun auf ein Dekret berufen könne, dessen wirklichen Inhalt Niemand kenne? Ausserdem seien die altkirchlichen Gesetze über die von der weltlichen Gewalt unabhängigen Bischofswahlen durch Klerus und Volk von den fünf Patriarchen und den allgemeinen Koncilien ausgegangen; Nikolaus II., nur Einer der Patriarchen, vermöge also daran nichts zu ändern. Das in Rede stehende Dekret sei darum nie gültig gewesen. Hiermit werde der Ehre jenes Papstes nicht zu nahe getreten; denn derselbe sei auch ein Mensch gewesen und der Erschleichung zugänglich. Wie einst Bonifaz II. sein eigenes Dekret, durch welches er Vigilius zu seinem Nachfolger ernannt, auf Andringen des römischen Klerus vernichtet habe, so würde ohne Zweifel Nikolaus II. es mit dem seinigen auch gemacht haben, wenn er die Bestimmungen der Väter über die Bischofswahlen vor sich gehabt hätte [1]).

1) Bonitho (lib. 9) hat es sich leichter gemacht, indem er den Gegnern den Einwurf in den Mund legt, nach dem Dekrete Nikolaus' II. könne nur Jemand mit königlicher Genehmigung den päpstlichen Stuhl besteigen. Dies bestreitet er entschieden, fügt aber doch bei: und wenn Nikolaus II. dies dekretirt hätte, würde es doch ungültig, weil den Kanones der alten ökumenischen Koncilien widersprechend sein. Aehnlich Desiderius v. Monte Cassino (Victor III.), nur noch schärfer nach beiden Seiten hin: Si hoc a Nicolao papa factum est, iniuste procul dubio et stultissime factum est, nec pro humana stultitia potest aut debet amittere suam dignitatem ecclesia, nec unquam a nobis hoc aliquatenus consentiri, nec Deo volente amplius fiet, ut rex Alemannorum papam constituat Romanorum (Chron. Casin. Mon. VII, 740). Viel kurialistischer argumentirten hier die Gegner des Papstes, wie Wido v. Ferrara in seinem zweiten Buche de schismate Hildebr. Mon. XII, 167 führt er aus, das Dekret Nikolaus II. sei nöthig geworden wegen der unaufhörlichen Kämpfe um den päpstlichen Stuhl, in denen der für den besten Papst gegolten habe, welcher das meiste Geld gegeben. Hildebrands Wahl sei also ungültig gewesen, weil gegen jenes Dekret verstossend; für gerecht aber müsse man das Dekret halten, weil der römische Stuhl nie ein ungerechtes Dekret erlasse. Das sechste Koncil habe zwar bestimmt, dass bei den Bischofswahlen eine königliche Zustimmung nicht erforderlich sei; allein zu verschiedenen Zeiten machten sich verschiedene Bedürfnisse geltend.

Die Polemik gegen das Dekret Nikolaus' II. war es, welche den Verfasser im Widerspruch zu der gregorianischen und pseudoisidorischen Lehre von dem absoluten und unfehlbaren Papstthum, also im Widerspruch zu sich selbst dahin führte, die alte, von der morgenländischen Kirche unentwegt festgehaltene Patriarchaltheorie aufzustellen. Freilich, als ob er über sich selbst dabei erschrocken wäre, versäumte er nicht, sie der Art zu modificiren, dass, natürlich lächerlich genug, zum Schluss wieder das unfehlbare Papstthum wie ein deus ex machina auf der Bühne erschien. „Die Autorität der Patriarchen, sagt er I, 17, ist so gross, dass durchaus als Häretiker sich erweist, wer ihren Synodalentscheidungen sich widersetzt. Was sie nämlich gemeinschaftlich aufstellen, muss von allen Kirchen befolgt, was sie verwerfen, verworfen werden, und von Niemandem als etwa von ihnen selbst ist ihr Urtheil umzustossen. Denn die Festigkeit des christlichen Glaubens hat Gott in ihre Stühle durch deren Inhaber, den h. Petrus in der Weise gelegt, dass, wenn Einer der drei Hauptpatriarchen [von Rom, Alexandrien, Antiochien) fällt, zwei stehen, wenn zwei fallen, da Christus für den Glauben des Petrus betete, dass er nicht verloren gehe, der Glaube Eines, nämlich des Patriarchen von Rom, durch den er die Brüder bestärken soll, nicht verloren geht. Das hat unser Herr Christus auch schon gezeigt auf den vergangenen acht allgemeinen Koncilien. Denn während einer oder zwei vom Glauben abfielen, blieb doch der römische, wenn auch getroffen, erschüttert (pulsatus, concussus), auf dem Glaubensfundamente unbeweglich stehen." So wird die Patriarchalautorität nicht bloss auf die Person des Petrus zurückgeführt, sondern auch — nun wieder als ob dieser auf dem römischen Stuhl allein gesessen hätte — der römische Stuhl als der stets entscheidende hingestellt, wodurch natürlich die beiden anderen vorgeblich petrinischen Stühle gleich wieder entwerthet werden, und die Patriarchentheorie illusorisch erscheint. Drastischer konnte der Widerspruch zwischen der gregorianischen Papstidee und der alten Kirchenverfassung nicht hervortreten [1]).

---

1) Dass die alte Kirchengeschichte zu dem neuen päpstlichen System nicht passte, verrieth der Verf. auch noch I, 10, wo er unter Berufung auf

In dem zweiten Theile bespricht Deusdedit namentlich die schwierige Frage wegen der Sakramente der Schismatiker und Simonisten. Zu jenen zählt er schon in der Vorrede auch Alle, welche geistliche Würden oder Aemter von Laien annehmen, und Simonisten sind ihm Häretiker. So bereitet er die Beantwortung der Frage vor, was von den Ordinationen und anderen Funktionen Wiberts und seiner Anhänger zu halten sei. Wie in seiner Kanonessammlung erklärt er die von Häretikern ertheilten Sakramente für ungültig, die Taufe ausgenommen. Aber auch diese, von ihrer Hand ertheilt, verleiht nicht den h. Geist, wesshalb bei der Konversion die Mittheilung des h. Geistes durch Handauflegung nachträglich erfolgen muss. Ebenso wenig wird in der häretischen Kommunion der Leib Christi empfangen. Ausführlich geht der Verfasser hierbei auf die Lehre des h. Augustinus gegen die Donatisten ein, die ihm selbstverständlich viele Schwierigkeit bereitete, beruhigt sich aber schliesslich damit, dass auch er das Sakrament von der Wirkung des Sakramentes unterschieden habe (II, 5—8) [1]. Unter Berufung auf ältere Autoritäten, besonders Stephan III. bezüglich der Weihen des Papstes Konstantin und Sergius III. bezüglich derer des Formosus, verwirft Deusdedit auch die Ordinationen der Häretiker und Schismatiker als ungültig. Diesen Autoritäten stellt er freilich andere Entscheidungen der Päpste Leo, Anastasius, Gregor und des siebenten und achten allgemeinen Koncils gegenüber, nach denen das Verfahren mit den „schlecht Ordinirten" zweifelhaft sei. Erstere Entscheidung gilt ihm indess als das allgemeine Gesetz, welches durch letztere nur mit Bezug auf spezielle Verhältnisse modificirt worden sei. Ganz konsequent bleibt er jedoch wieder selbst nicht, indem er folgendes Resultat gewinnt: die Ordinationen der Simonisten sind ungültig;

---

den h. Gregor die historia tripartita Cassiodors, also eigentlich die der alten Historiker Sokrates, Sozomenus, Theodoret als „fehlerhaft und von der römischen Kirche verworfen" bezeichnet.

1) Hierdurch hatte er freilich seine Uebereinstimmung mit Augustin nur hinsichtlich der Taufe bewiesen; hinsichtlich der Eucharistie hätte er, um augustinisch zu lehren, behaupten müssen, auch der Häretiker empfange in Wirklichkeit den Leib Christi — was Deusdedit leugnete.

wer, zwar nicht simonistisch, aber wissentlich von einem Simonisten sich weihen lässt, ist von seinem Amte zu entfernen, wer hingegen, ohne es zu wissen, von einem Simonisten geweiht wurde, hat nachträglich „die Vollendung des h. Geistes“ durch Handauflegung zu empfangen (II, 9 sq.). Offenbar hat Deusdedit letztere Anschauung im Anschluss an eine Entscheidung Gregors VII. über die unentgeltlich von Simonisten vor dem Pontifikat Nikolaus' II. Geweihten (VI, 39) nach Analogie der altkirchlichen Lehre über die häretische Taufe entwickelt. Wie die Taufe nicht wiederholt, aber der durch sie nicht verliehene h. Geist nach der Konversion vermittelst Handauflegung mitgetheilt wurde, so, meinte Deusdedit, sollte es auch mit der unwissentlich empfangenen simonistischen Ordination gehalten werden. Er scheint nicht bedacht zu haben, dass er damit sein Princip von der völligen Ungültigkeit aller Functionen der Häretiker — ihre Taufe ausgenommen — selbst wieder umstiess. Auf den Gegenpapst Clemens III. und die von ihm „Exsecrirten“ wendet er natürlich jenes Princip an (II, 11). Dieser Untersuchung ist der mit den bekannten Stellen seit Augustin geführte Beweis angeschlossen, dass die Häretiker durch die weltliche Gewalt zu verfolgen seien, was Deusdedit konsequent auch auf die Simonisten und Schismatiker (Wibertisten) ausdehnt. Er fügt bloss die auch aus Augustin geschöpfte Einschränkung hinzu, „unbeschadet des Friedens der ganzen Kirche, dass nicht durch die Verfolgung eine sehr grosse Verwirrung entstände“ (II, 16 sq.). Die beiden letzten Theile des Buches behandeln das Verhältniss der Geistlichen zu den Laien, selbstverständlich im pseudoisidorischen und gregorianischen Sinne. Danach bilden die Geistlichen die herrschende, die Laien die dienende Klasse. Wenn weltliche Gesetze den kirchlichen widersprechen, sind sie ungültig. Geistliche können nicht von Laien gerichtet werden, auch nicht wegen gewöhnlicher Verbrechen; denn die geistliche Autorität ist die vorzüglichere sowohl in der Fällung der Urtheile, auch der weltlichen, Bluturtheile ausgenommen, als in dem Erlass von Gesetzen (III, 12) [1]).

---

1) Dies Buch des Deusdedit wurde zuerst veröffentlicht von Kard. Mai Nov. Patr. Bibl. VII, 3, 77 sqq. (Rom 1854). Dadurch fiel ein

Das „Dekret“ Bonitho's, wie das Werk des Deusdedit unter Urban II. verfasst, handelt in 10 Büchern: über die Taufe, über die Bischöfe, über die Ordinationen, über den Vorzug der römischen Kirche, über die Priester zweiten Ranges, über die Mönche, über die Könige, Richter u. s. w., über die Pflichten der Untergebenen, über die Heilmittel oder die Busse, über die Bestrafung der Vergehen. Das Werk ist seinem ganzen Inhalte nach noch nicht bekannt, sondern nur auszugsweise von Kard. Mai veröffentlicht worden [1]). An Einer Stelle nähert es sich den Kanonessammlungen von Anselm und Deusdedit, im vierten Buche nämlich, wo im Anschluss an eine kurze Papstgeschichte bis Urban II., für den der Verfasser auf sein (nun verlorenes)

---

neues Licht auf die früher bekannten zwei Bücher c. Guibert. antip. pro defensione Greg. VII. von Anselm v. Lucca. In dem ersten dieser Bücher wird gezeigt, dass Wibert ein Eindringling sei, der unrechtmässiger Weise den päpstlichen Stuhl habe besteigen wollen, und wird derselbe aufgefordert, zur Einheit der Kirche zurückzukehren. Das zweite Buch aber ist eine stellenweise modificirte Wiedergabe der beiden ersten Theile des oben analysirten Werkes des Deusdedit. Es bricht zwar als Fragment ab; doch lag es nicht in der Absicht, das ganze Werk des Deusdedit zu kopiren; denn dessen Eintheilung in vier Theile ist in der Vorrede übergangen. Ferner fehlt die Ausführung über die häretischen Sakramente (II, 5—13 bei Deusd.). Abgesehen von stilistischen und redactionellen Aenderungen, kommen auch sachliche vor, wie Auslassung der Einschränkung der Verfolgung der Häretiker und der dieselbe begründenden Stelle Augustins (II, 17 sq.) u. a. Wir haben es also bei dem 2. Buche des Werkes c. Guib. antip. nicht mit einer Abschrift, sondern einem Auszuge aus Deusdedit zu thun. Die Frage ist nur, ob derselbe von Anselm v. Lucca herrührt, dem er zugeschrieben wird. Wir müssen diese Frage verneinen, weil Anselm schon 1086 starb, Deusdedit aber sein Buch, wie bereits Giesebrecht Münchner hist. Jahrb. 1866, S. 186 bemerkt hat, im J. 1097 schrieb. Es muss also ein Späterer dem 1. Buche Anselms gegen Wibert als 2. Buch diesen Auszug aus Deusdedit beigefügt haben.

1) Nov. Patr. Bibl. VII, 3, 1 sqq. Vgl. darüber Saur Forsch. zur deutsch. Gesch. VIII, 397 ff., wo auch über Bonitho überhaupt gehandelt und dessen Glaubwürdigkeit gegen Jaffé's scharfe Angriffe über Gebühr vertheidigt wird. Vgl. dagegen Martens Theol. Quart.-Schr. Tübingen 1883, S. 457 ff.

Buch „gegen den Schismatiker Hugo“ verweist, unter 40 Titeln über den Vorrang der römischen Kirche gehandelt wird. Nur die Titel, die aber schon durch ihren Wortlaut auf pseudoisidorischen Inhalt schliessen lassen, hat Mai mitgetheilt. Gleich der erste lautet: „Wo irgend ein Zweifel entsteht, hat man sich an die Autorität der römischen Kirche zu wenden“. Nach tit. 11 „ist die römische Kirche vom Wege der Wahrheit nicht abgeirrt“; nach tit. 16 „ist sie immer ohne Makel gewesen“; nach tit. 18 „wird der Papst (summus praesul) von Niemandem gerichtet“; nach tit. 23 „steht es Niemandem zu, päpstliche Dekrete zu verletzen“; nach tit. 25 „genügen, wenn dem Papst persönliche Verdienste (bona per meritum) fehlen, die seines Vorgängers“; nach tit. 27 „kann die Sentenz des Papstes von Niemandem einer neuen Diskussion unterworfen werden“; nach tit. 29 „überträgt der Papst dem Erzbischofe seine Stellvertretung so, dass er zur Theilnahme an seiner Sorge berufen ist“[1]); nach tit. 30 „ist ein Häretiker, wer es wagt, die Würde der römischen Kirche zu verringern“.

Im Uebrigen ist das Werk lehrhaft gehalten, wenn auch mit reichlichen Belegen aus Kirchenvätern, Kanones, ächten und unächten päpstlichen Dekretalen versehen. Im ersten Buche wird wieder die damals so viel besprochene Frage nach der Gültigkeit häretischer Sakramente aufgeworfen. Bonitho beantwortet sie im Wesentlichen wie die übrigen Gregorianer: Die Häretiker spenden die Taufe gültig, aber ohne Mittheilung des h. Geistes, wesshalb diese nach der Konversion durch Handauflegung nachzuholen ist. Wer unwissentlich von einem Häretiker (Simonisten) ordinirt wurde, kann im Nothfalle seinen Ordo ausüben, nicht aber, wer wissentlich durch einen solchen sich ordiniren liess. Reordinationen billigt Bonitho nicht, weil sie

1) Die Auffassung, dass die Erzbischöfe nur Stellvertreter des Papstes seien, setzte sich allmählich bei den Papalisten fest. Der gegen die Investitur schreibende Placidus v. Nonantula de honore eccl. c. 73 sagt darum auch, die Bestätigung der Bischöfe stehe dem Papst oder dessen Stellvertretern, den Erzbischöfen zu. In diesem Sinne wird darum auch die Verfügung Eugens III. († 1153) zu nehmen sein, die Wahl eines Bischofes müsse dem Papst oder dem Metropoliten zur Bestätigung angezeigt werden (bei Jaffé Reg. 2. edit. n. 9658).

gegen die Kanones verstossen, wagt aber auch nicht sie zu tadeln, weil sie, wie er höre, auf die Autorität der römischen Kirche hin geschehen seien. Dass der Papst die Kanones nach Lage der Dinge ändern könne, steht ihm prinzipiell fest[1]).

Der übrige Inhalt des Werkes ist meist kanonistischen und moralischen Inhaltes, woher auch der doppelte Titel „Dekret“ und „über das christliche Leben“. Neben der Normirung der Rechtsverhältnisse der einzelnen Stände der christlichen Gesellschaft liefert der Verfasser sittliche Vorschriften über deren Verhalten. Auch liturgische Unterweisungen über die Konsecration der Bischöfe, über die feierliche Messe, über die Ertheilung der Weihen u. s. w. kommen vor. Aber nur wenigen für uns bemerkenswerthen Ausführungen begegnen wir darin, wenn wir von den bereits mitgetheilten absehen. Aus der im 4. Buche eingeschalteten Papstgeschichte erwähnen wir, dass Bonitho die geschichtliche Nachricht der historia tripartita von der Taufe Konstantins auf dem Todesbette im Interesse der römischen Silvesterlegende ausdrücklich verwirft (n. 94). Das Vergehen des Liberius bestand nach ihm darin, dass er den Arianern gestattete, in Einer der römischen Kirchen ihren Gottesdienst zu halten (n. 97). Aber trotz seiner hochpäpstlichen Richtung scheut er sich nicht, und noch dazu unrichtig beizufügen, Damasus habe ihn desshalb verworfen und alle seine Akte kassirt (n. 97). Wie ländergierig Bonitho als ächter Gregorianer gesinnt war, offenbart er im 5. Buche (n. 119) durch die Aeusse-

1) Nebenbei erwähnen wir in dogmenhistorischem Interesse die Sakramentenlehre Bonitho's nach dessen de sacramentis überschriebenen Buche: Christus hat zwei Sakramente eingesetzt, die Taufe und die Eucharistie (das Messopfer). Andere Sakramente wurden von den Aposteln eingesetzt: die Ceremonie mit Salz (bei der Taufe), die dreifache Oelsalbung (Firmung, Katechumenensalbung, Krankenölung). Noch andere Sakramente sind, nicht nach der Vorschrift aber nach dem Vorbilde Christi eingesetzt worden: das Anhauchen bei den Exorcismen, das Bestreichen der Katechumenen mit Speichel (effetatio), die Handauflegung, durch welche den Getauften der h. Geist ertheilt wird (Firmung), die andere, durch welche die Sünder mit der Kirche reconciliirt werden (Absolution), und die, durch welche den Bischöfen, Priestern und Diakonen ihre Amtsvollmacht (virtus ministerii) mitgetheilt wird.

rung, nach der Zeit Konstantins habe die Kirche nicht nur Aecker und Dörfer, sondern auch Städte und Provinzen und beinahe die ganze Welt zu besitzen angefangen [1]).

Dass auch die kaiserliche Partei ihre Anschauungen durch historisches und kanonistisches Material zu begründen versuchte, erkannten wir bereits an den Veränderungen, welche sie mit dem Dekrete Nikolaus' II. über die Papstwahl vornahm. Derselben Tendenz verdanken der Bericht über die Karl dem Grossen von Hadrian I. gewährten Zugeständnisse und die vorgebliche Urkunde Leo's VIII., welche früher schon zur Sprache kamen, ihre Entstehung [2]). Mit diesen apokryphen Stücken wurden noch andere verbunden, um das kaiserliche Recht auf die Papstwahl zu begründen [3]).

II.

Fortsetzung des gregorianischen Werkes.

Der sterbende Gregor hatte also den Kardinal und Abt von Monte Cassino in erster Linie als seinen Nachfolger empfohlen. Dieser, der uns schon wiederholt als eines der angesehensten und einflussreichsten Mitglieder der gregorianischen Partei begegnete, entstammte dem Fürstenhause von Benevent. Im Jahre 1027 geboren, hiess er mit seinem ursprünglichen Namen Dauferius. Gegen den Willen seiner Familie erwählte er das Mönchsleben. Nach wiederholten Fluchtversuchen brachte er es schliesslich dahin, dass er mit Einwilligung seiner Ver-

---

1) Sickel Das Privilegium Otto's I. Innsbruck 1883, S. 71 ff. zeigt, dass gegen Ende des Pontifikats Gregors, vermuthlich auch von ihm veranlasst, eine Sammlung der verschiedenen Berichte und Urkunden über die kaiserlichen Schenkungen, namentlich Ludwigs, Otto's und Heinrichs veranstaltet wurde, der dann Anselm, Deusdedit und Bonitho ihre Mittheilungen über diesen Gegenstand entnahmen.

2) Mon. Leg. II, 160. 166 app. Nach Bernheim Forsch. z. deutsch. Gesch. XV, 618 ff. wäre die längere Recension der Urkunde Leo's zur Zeit der Erhebung Wiberts (1084), die kürzere, sowie auch das Dekret Hadrians gleich nach dem Tode Gregors VII. entstanden.

3) Vgl. Bethmann Archiv für ältere deutsche Geschichtsk. XI, 843 ff.

wandten unter dem Namen Desiderius in das Kloster des h. Benedict zu Benevent eintreten konnte. Nachdem er dann einige Zeit in andern Klöstern gelebt, kehrte er 1053 auf Befehl Leo's IX. wieder in das Kloster nach Benevent zurück, um der päpstlichen Politik in Unteritalien zu dienen. Mit dem Erzbischofe von Benevent in Florenz bei Victor II. weilend, ward er 1055 Mönch in Monte Cassino, dann Propst in Capua, und seit 1057 wieder Mitglied des Klosters von Monte Cassino. Stephan IX. sandte ihn nach Konstantinopel, vermuthlich um ein Bündniss mit den Griechen gegen die Normannen zu Stande zu bringen. Aber noch vor seiner Abfahrt von Italien ward er durch den Tod des Papstes wieder zurückberufen. Im Jahre 1059 erhielt er die Abtswürde von Monte Cassino und wurde von Nikolaus II. zum römischen Kardinalpriester sowie zum Oberaufseher aller Klöster in Unteritalien ernannt. Auch zu Gregor VII. stand Desiderius in nahen, freundschaftlichen Beziehungen, welche nur durch die Kämpfe mit den Normannen in Unteritalien zeitweilig einige Trübung erlitten. Als die Normannenfürsten Robert und Richard in päpstliches Gebiet einfielen, wurden sie von Desiderius nicht feindlich behandelt, sondern selbst mit Lebensmitteln versehen, und ehrte Robert wiederum Monte Cassino durch Besuch und Geschenke [1]). Im Frühjahr 1079 belegte sogar Gregor VII. das Kloster eine kurze Zeit mit dem Interdicte, aber nur weil dort durch Leute des Fürsten Jordan von Capua ein Sacrilegium begangen worden war; die Mönche traf freilich sein Tadel, dass sie sich nicht tapfer genug jenem frevelhaften Versuche widersetzt hätten [2]). Auch

---

1) Hirsch Forsch. VII, 66 f. fasst die Stellung des Desiderius zu scharf auf, wenn er darin einen Abfall vom Papste erblickt, den dieser nur aus Klugheit nicht mit dem Banne bestraft habe. Es war wohl bloss die Sorge des Abtes für sein Kloster, welche ihm gerathen erscheinen liess, gegen die vordringenden Normannen kein feindliches Verhältniss einzunehmen.

2) Auch dieser Vorfall wird von Hirsch a. a. O. S. 70 wieder mit Unrecht als ein Zwist zwischen dem Papst und Desiderius dargestellt. Dass die Censur nicht gegen diesen gerichtet war, sondern nur dem Herkommen gemäss an der entweihten Stätte eine Zeit lang kein Gottesdienst gehalten

das Zusammentreffen des Desiderius mit Heinrich IV. (Ostern 1083)[1] hatte nicht entfernt die Bedeutung eines Abfalles von Gregor, sondern bloss die eines Versuches zur Vermittlung, bei welchem er allen Verkehr mit den Wibertisten ängstlich mied. Das Gerücht von seiner Exkommunikation, in welcher er über ein Jahr ohne Busse verharrt haben sollte, wie seine Feinde später behaupteten, war wohl aus der erwähnten Thatsache entstanden, dass er sammt seinem Kloster wegen jenes Sacrilegiums eine Zeit lang unter dem päpstlichen Interdict gestanden hatte, das aber dann von Gregor wieder aufgehoben worden war[2].

So erklärt es sich, dass dieser Mann von vornehmer Geburt und hoher Bildung, dieser, wenn auch mitunter diplomatisirende, gregorianisch gesinnte Abt, der bereits unter sechs Päpsten den weitreichendsten Einfluss in Rom und Unteritalien entfaltet hatte, vielleicht von dem sterbenden Gregor selbst als Nachfolger gewünscht, auf den päpstlichen Stuhl erhoben ward.

---

werden sollte, erhellt aus dem Wortlaut der beiden päpstlichen Briefe (Jaffé Bibl. II, 555 sq.).

1) Dass wohl nicht 1082, sondern im folgenden Jahre dasselbe stattfand, macht Panzer S. 54 ff. wahrscheinlich.

2) Seine Wahl zum Papste veranlasste seine Gegner alles hervorzusuchen, was man gegen ihn sagen konnte, und da hiess es, er sei infamirt wegen der Exkommunikation, in welcher er über ein Jahr verharrt. Wenn sein Nebenbuhler Hugo v. Lyon bemerkt, Desiderius habe von Gregor allerdings die Absolution empfangen (Mon. VIII, 466), so scheint damit das erwähnte Interdict und dessen Aufhebung gemeint zu sein, da wir von keiner andern Censur wissen, die Desiderius getroffen hätte. Panzer a. a. O. S. 47 ist geneigt anzunehmen, Desiderius sei 1084 zu den Wibertisten übergetreten und von Gregor VII. auf dem Sterbebette ohne Busse absolvirt worden. Aber er muss zu dem Zwecke die Mittheilung Hugo's v. Lyon, derselbe habe die Exkommunikation Atto's unterschrieben, für unrichtig erklären, und stützt sich dabei nur auf die leidenschaftliche Aeusserung seines Gegners Witmund, der leicht das über Monte Cassino verhängte Interdict, dessen Ablauf wohl Desiderius einfach abgewartet hatte, in eine persönliche Exkommunikation, in welcher er er über ein Jahr „ohne Busse" gestanden habe, verwandeln konnte. Dass Desiderius 1084 zu den Wibertisten übergegangen sein sollte, ist nicht anzunehmen, und widerspricht der eigenen Vermuthung Panzers, dass Benno's Liste der Uebergetretenen sich auf das J. 1084 beziehe.

Der Tod Gregors in Salerno war die Parole zu neuen Unruhen in Rom. Der seit Weihnachten 1084 wieder in der Stadt weilende Wibert wurde von der gregorianischen Partei gezwungen, nach Ravenna zurückzukehren [1]). Während dies in Rom vor sich ging, brachte Desiderius im Verein mit andern römischen Presbytern (cardinales), Bischöfen und gregorianisch gesinnten Laien eine Versammlung in Monte Cassino zu Stande, um die Besetzung des apostolischen Stuhles vorzubereiten. Die Versammelten boten ihm die erledigte Würde an; aber er lehnte sie in der entschiedensten Weise ab. Mit dem Bischofe Gregor von Sabina und einem gewissen Gratian, welche (wohl mit der Nachricht von der Vertreibung Wiberts) Pfingsten, am 8. Juni, von Rom kamen, begab er sich dann zu dem Fürsten Jordan von Capua und dessen Oheim, dem Grafen Rainulf, sie für die Beschützung der römischen Kirche zu gewinnen. Die andern Kardinäle ermahnte er, baldigst zur Wahl zu schreiten und durch die Gräfin Mathilde die dazu geeigneten Männer nach Rom kommen zu lassen. Als jene aber alles anstrengten, ihm selbst die päpstliche Würde aufzudrängen, lehnte er sie wieder beharrlich ab. Und da der unter Führung Jordans und Rainulfs geplante Heereszug nach Rom im Herbste ausgeführt werden sollte, verlangte Desiderius vorab Garantie, dass man ihn mit der päpstlichen Würde verschonen werde. Dies Versprechen wurde nicht geleistet, und angeblich wenigstens unterblieb in Folge dessen der Zug.

Inzwischen fuhr Clemens III. fort, von Ravenna aus „die Kirche zu regieren“. Dem Erzbischofe von Trier sandte er in der üblichen Weise das Pallium [2]). Am 27. Februar 1086 hielt er in Ravenna eine grosse Synode (synodus plenaria), auf welcher er die Privilegien dieser Kirche bestätigte [3]). Die Lage war seltsam genug. Noch immer den erzbischöflichen Stuhl

1) So Bernold Annal. a. 1085. Das Folgende beruht im Wesentlichen auf dem Berichte des Diakons Petrus in der Chronik von Monte Cassino III, 65 sqq., dessen Glaubwürdigkeit von Martens Zeitschr. f. Kirchenrecht 1887, S. 10 zu sehr unterschätzt wird.

2) Gesta Trevir. (Mon. VIII, 187).

3) Bei Mansi XX, 615.

von Ravenna festhaltend, betrachtete Wibert sich zugleich als den rechtmässigen Papst. So vermochte er den uralten Streit zwischen den Stühlen von Rom und Ravenna nun in der leichtesten Weise zu schlichten: die römische Mutterkirche, so decretirte er, sollte der von Ravenna kein Unrecht thun, und die Tochterkirche von Ravenna sich gegen jene nicht empören. Ferner ermahnte er den zu Heinrich IV. haltenden „Böhmenfürsten" Wratislaus, ihn anzuerkennen, ihm die dem h. Petrus schuldigen Gaben nicht länger zu verweigern und einen von ihm empfohlenen Bischofskandidaten (Felix für Meissen) anzunehmen [1]). Ob Wratislaus den seit Alexander II. dem päpstlichen Stuhle für Verleihung der Mitra, d. i. einer Mütze unter der Krone, schuldigen Zins bezahlt hat, wissen wir nicht. Um den neuen Bischof Felix aber kümmerte sich der Böhmenfürst nicht, bis Benno für seine Anerkennung Wiberts den verlorenen Bischofsstuhl Meissen wiedererhielt. Dagegen musste der Papst die Vereinigung der Stühle von Prag und Olmütz, also der Kirchenprovinzen Böhmen und Mähren in der Hand des Bruders Wratislaus', welche Heinrich IV. vollzogen, noch während des Sommers anerkennen [2]).

1) Bei Petz Thesaur. anecd. VI, 1, 286. Den Königstitel gab er Wratislaus nicht, welchen Heinrich IV. ohne seine Zustimmung demselben verliehen hatte, scheute sich aber auch, ihn in früherer Weise „Herzog" zu nennen; vgl. Köhncke Wibert S. 116.

2) Bis zu seinem Ende hatte durch Heinrich IV. Wibert Böhmen auf seiner Seite. Noch 1093 erliess er nach Cosmas Prag. II, 51 eine Entscheidung über die Funktionen eines vorgeblichen Bischofs, der nie die Konsekration empfangen hatte: die von ihm geweihten Kirchen sollten neu geweiht, die mit seinem Chrisma Getauften nicht neu getauft, sondern nur gefirmt werden; die von ihm Ordinirten seien nicht wieder zu ordiniren, sondern nur durch Handauflegung zu weihen. Bemerkenswerth erscheint hier, dass Taufe und Firmung noch miteinander verbunden sind (baptizatos chrismate pseudoepiscopi), ferner dass bei der Ordination die Weihe durch Handauflegung als die Hauptsache behandelt ist, welche darum vorgenommen werden muss, während die übrigen von dem falschen Bischof vollzogenen Ceremonien der Ordination nicht wiederholt werden sollen, um selbst in diesem Falle den Schein der Reordination zu vermeiden, welche in den antigregorianischen Kreisen so verpönt war wie die Wiedertaufe. Die Kirchen hingegen sollten neu geweiht werden, weil hierbei alles nur Ceremonie war ohne sakramentale Bedeutung.

Durch die Bemühungen der Gräfin Mathilde und ihres Berathers Anselm von Lucca, welche selbst Hugo von Lyon zu diesem Zwecke nach Rom einluden, kam endlich eine Wahlversammlung zu Stande. Die dort befindlichen Bischöfe und Kardinäle forderten Desiderius auf, mit den bei ihm weilenden römischen Würdenträgern in Begleitung des Fürsten Gisulf von Salerno zur Wahl in Rom sich einzufinden. Annehmend, dass man seine Kandidatur aufgegeben babe, leistete Desiderius dieser Aufforderung Folge. Am 23. Mai 1086, dem Vorabende von Pfingsten in Rom anlangend, ward er von Neuem bestürmt, den päpstlichen Stuhl zu besteigen. Seine Drohung, sofort nach Monte Cassino zurückzukehren, begleitet von der hereinbrechenden Nacht machte für diesen Tag den Verhandlungen ein Ende. Am Pfingstsonntag begann der Sturm von Neuem. Als aber Desiderius fortfuhr, energisch Widerstand zu leisten, forderten die römischen Presbyter und Kardinalbischöfe ihn auf, einen Andern vorzuschlagen. Desiderius nannte Otto von Ostia. Aber dessen Wahl galt für unkanonisch, weil es nicht gestattet sei, von einem Bisthum zum andern überzugehen — was, wie wir hören werden, indess nicht verhinderte, ihn nachmals wirklich auf den päpstlichen Stuhl zu erheben. Nun brauchte man mit Desiderius Gewalt. Man führte ihn in die Kirche der h. Lucia und wählte ihn in der gewohnten Weise, ihm den Namen Victor III. gebend. Selbst noch bei diesem Akte liess Desiderius seinen Widerspruch erkennen, indem er das rothe Gewand anlegte, zum Anziehen des weissen aber nicht zu bringen war.

Sofort gerieth er auch in unerwartete Bedrängniss, da der kaiserliche Stadtpräfekt wegen der Verwerfung des neuen Erzbischofs von Salerno durch die römischen Kardinäle und Bischöfe mit bewaffneter Hand das Kapitol besetzte und Desiderius ernstlich bedrohte. Nach vier Tagen verliess dieser die Stadt, legte das Kreuz und die päpstlichen Gewänder wieder ab und kehrte trotz aller flehentlichen Bitten der ihn begleitenden Freunde nach Monte Cassino zurück. Vergebens luden die Kardinäle auch den Fürsten Jordan ein, den Erwählten zur Weihe nach Rom zu führen. Sowohl dessen Widerstand als die Sommerzeit bewogen den Fürsten, mit seiner Miliz wieder abzuziehen. Es

scheint sogar, als habe Desiderius die Gregorianer durch kühne, unerwartete Aeusserungen kopfscheu machen wollen. Nach einem Briefe Hugo's von Lyon an die Gräfin Mathilde wenigstens [1]), der freilich der Bericht eines Nebenbuhlers war, erklärte damals in Monte Cassino Desiderius seinen Freunden, er habe dem Könige Heinrich versprochen, ihm zur Kaiserkrone zu verhelfen; der König habe nur auf sein Anrathen das päpstliche Gebiet betreten. Atto von Mailand, der (als Wibertist) unbussfertig in der Exkommunikation Gregors gestorben sei, habe er selig gepriesen. Dekrete Gregors und anderer h. Väter habe er offen getadelt, seine eigene Erhebung als tumultuarisch bezeichnet, die er niemals anerkennen werde [2]). Hermann von Metz habe Desiderius als einen geeigneten Mann für die päpstliche Würde empfohlen.

So verstrich wieder Sommer und Winter ohne Besetzung des päpstlichen Stuhles.

Am 7. März 1087 berief Desiderius als päpstlicher Klostervikar für Unteritalien in Verbindung mit dem Bischof Otto von Ostia, dem Konsul Cencius als dem Vertreter der gregorianischen Partei in Rom und dem Fürsten Gisulf von Salerno eine Versammlung nach Capua; erreichte aber wieder nichts, als dass man ihn zwei Tage lang mit Bitten und Thränen bestürmte, die Wahl anzunehmen. Endlich, am Samstage vor Palmsonntag, den 20. März willigte er ein. Seine Nebenbuhler Hugo von Lyon und Otto von Ostia brachen nun ihr Schweigen. Das standhafte Sträuben des Desiderius legten sie ihm als Verstellung aus, protestirten gegen seine Erhebung und verlangten, dass er sich wegen dieses auf ihm lastenden Verdachtes rechtfertige. Da erklärte Desiderius, dass er sich keiner Unter-

---

1) Bei Hugo v. Flavigny (Mon. VIII, 466).

2) Diese Aeusserung lässt schliessen, dass Desiderius, da ihm kein anderes Mittel mehr übrig blieb, auch durch die übrigen Mittheilungen bei den Gregorianern sich unmöglich machen wollte; dass er nicht gerade mit allem einverstanden war, was Gregor gethan hatte, wie mit dem unbedingten Investiturverbot (vgl. oben S. 122), bleibt dabei bestehen. Dass er mit Heinrich IV. habe Frieden schliessen wollen, wie Einige glauben, bestreitet mit Recht sogar Hirsch Forsch. VII, 100.

suchung unterwerfen werde und verweigerte auch von Neuem die Annahme der Wahl. Als er sich dann aus der Versammlung entfernte, rief ein gewisser Witmund auf den Rath des Bischofes von Ostia aus, Desiderius sei infamirt, weil er über ein Jahr ohne Busse zu thun in der Exkommunikation zugebracht habe. Die Nacht machte den Verhandlungen ein Ende.

Auch die Gunst des Herzogs Roger hatte Desiderius verscherzt, weil er dessen Verlangen, den von ihm gewünschten neuen Erzbischof von Salerno zu weihen, widerstand. Aber noch in derselben Nacht setzte er sich mit ihm in Beziehung und versprach die Weihe vorzunehmen. Am Abende des Palmsonntags legte Desiderius das päpstliche Gewand wieder an und willigte ein, von dem Fürsten Jordan nach Rom geführt zu werden. Der Bischof von Ostia gab seinen Widerspruch gegen die Erhebung des Desiderius auf, um sein Recht als Konsecrator nicht zu verlieren [1]).

Nachdem Desiderius das Osterfest noch in Monte Cassino gefeiert, wurde er von den Fürsten von Capua und Salerno nach Rom geleitet. Bei Ostia schwer erkrankend, schlug er sein Zelt vor St. Peter auf. Dort hatte Wibert sich festgesetzt, wurde aber nach kurzem Kampfe herausgeschlagen. So gelang es, am 9. Mai in der herkömmlichen Weise Disiderius als Victor III. zu konsecriren [2]). Aber nur etwa acht Tage hielt der so widerwillig eingesetzte Papst in Rom aus; dann kehrte er wieder zu seinem geliebten Monte Cassino zurück.

Allein die nach Rom gekommene Gräfin Mathilde wünschte eine Zusammenkunft mit ihm. Trotz seines leidenden Zustandes begab Victor III. sich zu ihr und weilte bei St. Peter vom 4.

---

1) Diese Mittheilungen über die Vorgänge in Capua schöpfen wir aus dem angeführten Briefe Hugo's v. Lyon an die Gräfin Mathilde. Die Chronik v. Monte Cassino meldet nur die Annahme der Wahl durch Desiderius am Palmsonntage.

2) Ob die Nachrichten (bei Laubert Vita Urbani II. Breslau 1858, p. 18), dass die Feier durch Diarrhoe des Papstes gestört worden sei, aus der Stelle bei Bernald a. 1087: iam pluribus annis infirmus et in eadem infirmitate ordinatus entstanden seien, lassen wir dahingestellt.

bis zum 10. Juni. Am folgenden Tage betrat er unter dem Schutze Mathildes die Stadt und setzte sich auf der Tiberinsel Lycaonia fest. Am 28. Juni, dem Vorabende des St. Petersfestes, entstand eine grosse Bewegung seitens der kaiserlichen Partei. Nur St. Peter selbst blieb in den Händen des Papstes. Aber auch diesen Platz vermochte er auf die Dauer gegen die Uebermacht der Wibertisten nicht zu behaupten. Er zog sich in die Engelsburg zurück. Am Peterstage feierte Clemens III. die Messe in einer Kapelle bei St. Peter, weil die Peterskirche selbst noch nicht frei war. Am folgenden Tage erst konnte er den Gottesdienst in St. Peter halten. Aber am 1. Juli war die Basilika wieder in den Händen Victors.

So viel er konnte, scheint Victor III. unter so schwierigen Umständen das Kirchenregiment in Rom ausgeübt zu haben. Nach der Chronik von Monte Cassino wenigstens (III, 71) soll er damals aus ganz Italien einen Kreuzzug gegen die Sarazenen in Afrika unter Verheissung „der Nachlassung aller Sünden" zu Stande gebracht haben. Den Kaiser Alexius von Konstantinopel forderte er auf, für Abstellung der schweren Abgaben zu sorgen, die von den Pilgern nach dem h. Grabe erhoben würden, indem er ihn daran erinnert, dass die römische Kirche auch seine Mutter sei [1]). Bald aber verliess er wieder die gefahrvolle Stadt. Nachdem er eine Kirche in Pica konsecrirt, zog er sich in sein Kloster nach Monte Cassino zurück. Wohl von hier aus bestätigte er dem Wunsche des Herzogs Roger gemäss das neu gegründete Bisthum von Ravello [2]).

Ende August versammelte Victor ein Koncil in Benevent, auf dem namentlich die Bischöfe Apuliens und Kalabriens erschienen [3]). Er schilderte den Versammelten die Lage der

---

1) Bei Mabillon Annal. V, 647. Dass der Brief nach Konstantinopel gerichtet wurde, unterliegt keinem Zweifel; vgl. Hirsch Forsch. VII, 101.

2) Dass das Breve (bei Ughelli Ital. sacr. I, 1182) nicht von Capua aus vor der Konsekration Victors erlassen wurde, bemerkt richtig Hirsch Forsch. VII, 102.

3) Dass das Koncil Ende August Statt fand, ersehen wir daraus, dass es drei Tage dauerte, der Papst sofort nach Beendigung desselben nach Monte Cassino zurückkehrte, aber am 29. Aug. 1087 noch von Benevent aus

römischen Kirche in beweglicher Weise: der apostolische Stuhl habe durch Simonie fortwährend Schläge erlitten, so dass die Säule des lebendigen Gottes fast ins Wanken gerathen, und das Netz des obersten Fischers durch die stürmischen Wogen in die Tiefe versenkt worden sei. Nachdem der Papst dann alle Vergehen Wiberts noch einmal aufgezählt, erneuert er das Anathem über ihn. Hierauf erwähnt er den Widerspruch, den Hugo von Lyon und der Abt Richard von Marseille gegen seine Wahl erhoben hätten. Richard habe sich zu Rom an seiner Wahl selbst betheiligt, Hugo, später ankommend, ihn anerkannt und von ihm die Bestätigung seiner Legatenwürde für Frankreich empfangen. Aber das habe nur so lange gedauert, als er sich gesträubt; sobald er eingewilligt, sei der Ehrgeiz losgebrochen, und hätten jene sich von seiner Gemeinschaft getrennt. Darum warne er die Versammlung vor dem Verkehre mit ihnen, indem gemäss dem h. Ambrosius Jeder, der sich von der römischen Kirche trenne, Häretiker sei. Ferner untersagt Victor, das Gesetz Gregors VII. erneuernd, sein eigenes früheres Verhalten also verdammend [1]), die Laieninvestitur unter Strafe der Nullität und der Exkommunikation für den Empfänger wie den Verleiher; auch wer die Messe solcher Investirter höre oder sie nicht meide, sei exkommunicirt. Solche für Priester zu halten, sei ein Irrthum. Busse und Kommunion dürften nur von einem katholischen Priester empfangen werden; in Ermangelung eines solchen eher gar nicht als von einem häretischen.

Die auf dem Koncil erlassenen Dekrete sandte der Papst überall herum, im Orient wie im Occident [2]). Während der

---

ein Schreiben an den Erzbischof von Cagliari erliess (bei Martini Storia eccles. di Sardegna I, 227, Pflugk-Harttung Acta Rom. pont. II, n. 174), in welchem er die Bischöfe Sardiniens zur bessern Führung ihres Amtes, namentlich im Kampfe gegen die weltlichen Behörden ermahnte.

1) Vgl. oben S. 122.

2) So Chron. Casin. III, 72, wo auch die Rede Victors mitgetheilt ist. Wir möchten vermuthen, dass die Versendung dieser Dekrete gemeint sei, wenn Bernald a. 1087 meldet, nach seiner Wahl habe Victor überallhin Briefe versandt mit der Erklärung, er werde sich an die Dekrete der Väter halten, und das Urtheil über Heinrich IV. und dessen Anhänger bestätigt. Letzteres hatte der Papst freilich nach Ber-

dreitägigen Dauer des Koncils erkrankte er, eilte in Voraussicht seines Todes rasch nach Monte Cassino zurück und traf mehre Bestimmungen hinsichtlich seines Klosters. Dann empfahl er den anwesenden Bischöfen und römischen Presbytern (cardinales) den schon von Gregor VII. genannten Otto von Ostia als seinen Nachfolger auf dem römischen Stuhle. Bereits am 16. September 1087 starb er und ward seiner Anordnung gemäss in dem geliebten Kloster beerdigt [1]).

So ging Victor III., alle Vorzüge der Geburt, der Begabung, des Sinnes für Wissenschaft und Kunst, der Frömmigkeit und der Welterfahrenheit in sich vereinigend, unter ruhigen, geordneten Verhältnissen wie geschaffen für den päpstlichen Stuhl, an den gregorianischen Wirren zu Grunde. Nicht Gregor VII. allein starb fern von Rom in der Verbannung. Seinem Nachfolger gelang es nur auf wenige Wochen, dem Gegenpapste gegenüber sich in der Hauptstadt der Christenheit festzusetzen. Bis zu seinem Ende blieb er mehr Abt von Monte Cassino als Papst von Rom [2]).

---

nald auch in dem Schreiben kund gethan, durch welches er den deutschen Fürsten seine Erhebung anzeigte. Von Giesebrecht III, 1166 wird diese Nachricht Bernalds wohl mit Recht bezweifelt, weil zu Benevent der Bann allerdings über Wibert, aber nicht über den König gesprochen wurde. Dies wird also auch vermuthlich in jenem Schreiben geschehen sein.

1) Wilh. Malmesb. Gesta reg. Angl. III, 266 hat die Sage, bei seiner ersten Messe sei der Papst todt zu Boden gestürzt, wahrscheinlich in Folge einer Vergiftung des Abendmahlskelches. Diese Sage entstand aus dem bei Hugo v. Flavigny (Mon. VIII, 466) mitgetheilten falschen Gerüchte, der Papst habe bei der Messe einen Schlaganfall erlitten (iudicio Dei percussus est), sich dann selbst abgesetzt, und nicht als Papst, sondern als Abt von Monte Cassino beerdigt sein wollen. So wurde die gehässige Darstellung seines Todes in Monte Cassino Seitens seiner Feinde bald wie zu ihrer Bestrafung in den schlimmsten Verdacht gegen sie selbst verwandelt.

2) Wenn Stern Zur Biographie Urbans II. Halle 1883, S. 46 behauptet, Victor III. habe „alle weltlichen Ansprüche Roms geflissentlich aus der Kirche verbannt“ und „alle Erfolge, welche das gregorianische Weltherrschaftssystem dem römischen Stuhle eingebracht, aus der Welt zu schaffen verstanden“, so sind diese Behauptungen mit den Thatsachen nicht in Einklang zu bringen. Wie wenig Victor III. geneigt war, prin-

Ein zweiter Freund Gregors, Otto von Ostia, von beiden Vorgängern empfohlen, obwohl er bei der Wahl des Letzten keine ihn empfehlende Rolle gespielt, sollte nun den Versuch machen, die zerfahrenen Geleise des Papstthums wieder in Ordnung zu bringen. Ein Franzose von Geburt, aus der Diözese Reims, war er Cluniacensermönch geworden, dann aber von Gregor VII. nach Rom gezogen, dort als Bischof von Ostia, eines der fähigsten Mitglieder der Kurie, oft zu schwierigen Gesandtschaften verwendet worden [1]. Gross von Statur, zeichnete er sich besonders aus durch seine Rednergabe.

Auf Betreiben der Gregorianer diesseits und jenseits der Alpen, unter denen die Gräfin Mathilde hervorragte, wurde die Wahlversammlung nach Terracina berufen. Wieder ging der Winter papstlos vorüber. Am 8. März 1088 kamen mit den Kardinalbischöfen und römischen Geistlichen in Terracina viele Bischöfe und Aebte zusammen. Der Bischof Johannes von Porto erschien als Mandatar der gregorianisch gesinnten Kleriker von Rom, der Abt von Monte Cassino als römischer Diakon vertrat die Diakonen, der Presbyter Rainer die Presbyter, und der Stadtpräfekt Benedict die Laien [2].

Am 9. März begannen die Verhandlungen in der bischöflichen Kirche. Der Bischof von Tusculum berichtete über die

---

zipiell zu Gregor VII. in Widerspruch zu treten, zeigen sein Verbot der Laieninvestitur und die an dasselbe geknüpften extremen Massregeln durchaus im Sinne seines Vorgängers. Der Erfolg des gregorianischen Weltherrschaftssystems war zunächst der Untergang seines Urhebers, und diesen Erfolg wusste Victor III. so wenig aus der Welt zu schaffen, dass er mit an demselben zu Grunde ging. Dabei bleibt wahr, dass der Papst eine mehr vermittelnde, diplomatisirende Natur besass als Gregor VII., uud dass er den strengen Gregorianern nicht genügte. — In dem Epitaph (bei Duchesne Lib. pont. II, 292) wird von der Abtswürde ausführlicher gehandelt als von dem Pontifikat.

1) Ueber die Vorgeschichte des Papstes vgl. Ruinart Vita Urb. c. 1 sqq. und die Doktordissertationen von Grünhagen Halle 1848, Simon Berlin 1851, Laubert Breslau 1858, Stern Halle 1883.

2) So nach den bald zu erwähnenden Mittheilungen Urbans II. selbst. Ungenau berichtet Petrus v. Monte Cassino, Joh. v. Porto habe den ganzen röm. Klerus vertreten.

Anordnungen Gregors und Victors hinsichtlich der Wahl. Nachdem dann jene Mandatare erklärt, dass der einstimmig Gewählte in Rom Anerkennung finden werde, beschloss man ein dreitägiges Fasten mit Gebet zu veranstalten, um die Gnade einer geeigneten Wahl von Gott zu erflehen. Sonntag den 12. März bestiegen die Häupter des Koncils, die Kardinalbischöfe von Porto, Tusculum und Albano die Kanzel und fragten, ob die Versammlung der Wahl des Bischofs Otto von Ostia zustimme. Als die Frage einstimmig bejaht war, erklärte der Bischof von Albano, Otto solle Urbanus heissen, — wohl mit Bezug darauf, dass er wieder in der „Stadt" zu residiren habe, die einstweilen Clemens III. noch besetzt hielt[1]). Alsbald wurde Urban II. mit dem Purpurmantel bekleidet und vor dem Altare des h. Petrus auf den bischöflichen Thron gesetzt[2]).

Gleich am folgenden Tage, dem 13. März berichtet Urban II. das Geschehene dem Erzbischofe von Salzburg und dessen Suffraganen[3]). Die Kardinalbischöfe hätten das Mandat der römischen Kleriker, der Abt von Monte Cassino (als römischer Diakon) das der Diakonen, der Presbyter Rainer vom h. Clemens das der Presbyter (cardinales), der Stadtpräfekt das der Laien gehabt. Mit 21 Bischöfen und 4 Aebten hätten sie ihn gewählt. Dann erklärt er, in allen Stücken Gregor VII. folgen zu wollen, wie er auch die Adressaten ermahnt, bei ihrer Treue gegen die römische Kirche zu verharren. Mit einer doppelten Anzüglichkeit schliesst er, da er als Legat bei ihnen gewesen,

---

1) Vgl. dazu die Clemens III. in den Mund gelegten Spottverse im cod. Udalr. n. 79 bei Jaffé V, 158:

Diceris Urbanus, cum sis proiectus ab urbe,
Vel muta nomen, vel regrediaris ad urbem.

Ein ziemlich rohes Pasquill auf Urban II. und die Kardinäle unter der Fiction einer Ueberführung der Martyrer Albinus (Silber) und Rufinus (Gold) nach Rom bei Pflugk-Harttung Iter Ital. p. 439 sqq. Dasselbe scheint aber damals viel Erfolg gehabt zu haben. Denn nach ihm wurden wohl im 12. Jhrh. die Verse gemacht (Mon. X, 119):

Martyris Albini seu martyris ossa Rufini
Romae si quis habet, vertere cuncta valet.

2) Chron. Casin. IV, 2.

3) Bei Mansi XX, 703; Jaffé V, 503.

habe er in Wahrheit sagen können: Einen solchen Glauben habe ich in Israel nicht gefunden. Das sollte heissen: ihr deutsche Barbaren seid doch besser als das neue auserwählte Volk der Italiener.

Noch an demselben Tage ladet er auch den Abt Hugo von Cluny ein, zu ihm zu kommen, um sich wegen der gefahrvollen Lage der Kirche mit ihm zu berathen [1]). Der Kirchenprovinz von Vienne machte er gleichfalls Mittheilung von seiner Wahl, sie zugleich zur Besetzung des Metropolitanstuhles auffordernd [2]).

Unter dem 10. April befiehlt er dem Erzbischof Lanfrank von Canterbury, auf den König einzuwirken, dass er der Kirche mit Rath und That beistehe; speziell solle der Peterszins durch den dort als Legat fungirenden römischen Subdiakon (cardinalis Rom. eccl. subdiaconus) etwa bis Cluny gebracht werden.

Bald nachher begab sich der Papst von Terracina nach Sicilien zu dem Grafen Roger, den er um eine Zusammenkunft in Troina bitten liess. Es handelte sich nämlich um den bekannten Zwist zwischen den Lateinern und Griechen in Unteritalien. Urban hatte eben eine Gesandtschaft zu dem Kaiser Alexius von Konstantinopel geschickt mit der Aufforderung, die Lateiner ferner nicht zum Gebrauch des gesäuerten Brodes bei der Messe zu zwingen. Der Kaiser hatte daraufhin den Papst nach Konstantinopel eingeladen, damit dort binnen ein und einem halben Jahre über die Frage disputirt und eine gemeinsame Entscheidung auf Grund der ächten Ueberlieferung gefällt werde; er (der Kaiser) werde sich einer solchen gemeinsamen

---

1) Bei Mabillon Annal. V, 251. Wenn in diesem Briefe die Zahl der wählenden Bischöfe auf XVI angegeben wird, so ist dies wohl ein Schreibfehler für XXI, oder umgekehrt in jenem. Allgemein sagt der Papst in einem andern Briefe an Hugo (veröffentlicht von Löwenfeld im Neuen Arch. VII, 164), er sei gewählt episcoporum, cardinalium aliorumque religiosorum multorum unanimi consensu. — Den Zustand der röm. Kirche schildert Urban in diesem Briefe wieder mit den düstersten Farben: navem certe apostolicam non solum vetustam vehementerque confractam, immo paene submersam rel. Ueber Hugo und seine Beziehungen zu den Päpsten vgl. Lehmann Forschungen zur Gesch. des Abtes Hugo v. Cluny Göttingen 1869 u. Neumann De s. Hugone Vratislaviae 1870.

2) Bei Bouquet Rec. XIV, 689.

Entscheidung unterwerfen. Der Graf Roger rieth dem Papste, die Einladung anzunehmen. Aber — vorgeblich — hielten die wirren Zustände in Rom diesen davon ab [1]. Doch scheint der Papst durch eine nochmalige Gesandtschaft die Einladung des Kaisers freundlich erwidert zu haben. So verstehen wir den Bericht Bernalds (a. 1089), der Papst habe durch Legaten den Kaiser von der Exkommunikation absolvirt.

Während des Sommers 1088 scheint Urban II. meist mit der Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Italien beschäftigt gewesen zu sein. Dort erregte die Versetzung des mehr erwähnten Gregorianers Bonitho von dem Bischofsstuhl in Sutri auf den von Piacenza grossen Anstoss, weil eine solche Translation gegen die alten Kirchengesetze verstiess, und weil ausserdem Bonitho nur von einem Theile der Wählerschaft in Piacenza gewünscht wurde. Urban II. verfügte zu Gunsten seines Gesinnungsgenossen, im Frühjahr 1088, Bonitho solle als Bischof von Piacenza anerkannt werden, obwohl er nicht von der ganzen dortigen Kirche, noch von den bessern Klerikern und Laien gewählt sei [2]. Für die Kirche von Aversa, über deren Zugehörigkeit die Erzbischöfe von Neapel und Capua mit einander stritten, weihte der Papst einen gewissen Wimund, und entschuldigte sich dann bei dem Erzbischofe von Neapel, dass er die Weihe wegen des Nothfalles vorgenommen, während er Wimund mittheilt, er habe für die Folge das Weiherecht dem Erzbischof von Neapel zugesprochen nach langer Berathung mit den Kardinälen und den römischen Stadtbehörden [3]. Wie bei Bonitho, so sah Urban auch in andern Fällen über die strengen Anforderungen des kanonischen Rechtes hinweg, indem er z. B. die unkanonische Einsetzung des Bischofes Petrus von Pistoria sowie die des Erzbischofs Anselms von Mailand „in Anbetracht der Zeitumstände“ anerkannte [4].

Auf der langsam vorschreitenden Reise nach Rom begriffen, weilte Urban am 23. August in Anagni, woselbst er eine Privi-

---

1) Gaufred. Hist. Sicul. IV, 13.
2) Ep. 5—7 Collect. Brit.
3) Ep. 8. 14. 15 Collect. Brit.
4) Ep. 23. 25 Collect. Brit.

legienbulle für die dortige Kirche erliess. Aber trotzdem Wibert schon längst, vermuthlich gleich nach der Erhebung Urbans Rom wieder geräumt hatte[1]), konnte dieser noch nicht wagen die zum Theil kaiserlich gesinnte Stadt zu betreten. Noch am 15. Oktober hatte er Anagni nicht verlassen. Um so mehr suchte Urban „draussen in der Kirche" seine Autorität geltend zu machen.

Nach einer fast 370jährigen Zerstörung der Kirche von Toledo durch die Sarazenen verleiht er unter dem 15. Oktober dem von Alfons VI. von Kastilien ernannten Erzbischof Bernard das Pallium und erhebt ihn zum Primas von ganz Spanien[2]). Musste dem Papst auch die Wiederherstellung des alten kirchlichen Glanzes von Toledo sehr erwünscht sein, so geschah sie doch unter Umständen, welche für die gregorianische Auffassung des Papstthums sehr demüthigend waren. Der neue Primat von Toledo war eine Schöpfung des Staates, und nicht der Kirche, und schien desshalb wohl geeignet, die Besorgniss zu erwecken, derselbe ziele auf die Herstellung einer von Rom möglichst unabhängigen spanischen Nationalkirche. Alfons VI. hatte sich nämlich im Kampfe gegen die Sarazenen ein grosses spanisches Reich gebildet und sogar den Titel „Kaiser von Spanien" angenommen. Nun erhob er einen fränkischen Cluniacenser zum Erzbischof von Toledo und Primas des neuen Reiches und begehrte von Urban hierfür die kirchliche Bestätigung. Das Verlangen schien um so kühner, als der König den Bischof Didacus von Compostella abgesetzt, ins Gefängniss geworfen, und ihm eigenmächtig einen Nachfolger gegeben, — Massregeln, wegen welcher der Papst Compostella mit dem Interdikt belegt hatte. Dazu kam noch, dass die

1) Bereits am 5. April 1088 fertigte er in Ravenna mehre Schenkungen aus; vgl. de Rubeis Hist. Rav. p. 313.

2) Einen andern Erlass von demselben Datum erwähnen wir, weil bei dem angedrohten Interdikte Taufe und Firmung (consignatio) der Kinder wieder ausgenommen ist, also ähnlich wie unter Alexander II. die Spendung beider Sakramente an Neugeborene noch vorausgesetzt wird (bei Löwenfeld n. 123). In einem Erlasse Paschalis' II. (um 1100 bei Löwenfeld n. 138) wird in gleichem Falle nur von der Taufe gesprochen.

Bischöfe ausserhalb Kastiliens von dem neuen Primat nichts wissen wollten. Trotz alledem zögerte Urban nicht, den Wünschen des Königs entgegen zu kommen; aber aus der Bestätigungsurkunde ersieht man, mit welcher Besorgniss [1]). Schon gleich beginnt er mit dem Gedanken, dass die priesterliche Würde weit erhaben sei über die königliche. Dann ermahnt er auch den König, dem Primas zu gehorchen als seinem geistlichen Vater. Endlich befiehlt er ihm, zur Nachlassung seiner Sünden und aus Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl den abgesetzten Bischof (Didacus) zu restituiren und zur kanonischen Aburtheilung nach Rom zu schicken; das Urtheil des Abtes Richard (von Marseille) als päpstlichen Legaten sei ungültig gewesen, weil Victor III. ihm die Legation für Spanien genommen habe [2]). Allein so schlimm hatte Alfons VI. es nicht gemeint. Für das Entgegenkommen des Papstes zeigte er sich dankbar, indem unter seiner Mitwirkung schon 1090 und 1091 auf den Synoden zu Palencia, Toulouse und Leon die römischen Tendenzen siegten. In Toulouse wurde der neuen Einrichtung der Kirche von Toledo eine römische Grundlage gegeben, und zu Leon setzte der päpstliche Legat die Entfernung des neuen Bischofes von Compostella, sowie die Anerkennung der Absetzung des Didacus als ungültig durch, während er dem Wunsche des Königs gemäss nun seiner Seits dessen Absetzung vollzog. Auch wurde neben dem mozarabischen Ritus der römische in dem neuen spanischen Reiche aufs Neue eingeführt.

Bis zum 1. November 1088 muss sich die römische Luft für Urban wenigstens insoweit gereinigt haben, dass er vorläufig seine Residenz auf der Tiberinsel Lycaonia aufschlagen konnte: unter jenem Datum erliess er von Rom aus eine Privilegienbulle für Cluny, in welcher er unter anderm dem Abte Hugo die bischöflichen Insignien verlieh [4]). Unter dem

1) Später suchte der päpstliche Stuhl (Paschalis II.) dieser staatlichen Institution die Spitze abzubrechen, indem er den Primas zum päpstlichen Legaten für Spanien ernannte und so den Primat in eine römische Schöpfung verwandelte.

2) Bei Mansi X, 522. XX, 680.

3) de Rubeis Hist. Rav. p. 313.

4) Coquel. II, 62.

17. Dezember übernahm er eine französische Grafschaft mit dem zugehörigen Bisthum als päpstliches Lehen, indem er dem jedesmaligen Bischofe den Lehenszins der Grafschaft überwies, von ihm aber dann wieder einen jährlichen Tribut verlangte. Die Freiheit der Kirche in gregorianischem Sinne ist es, die er in diesem Vertrage besonders betonte[1]).

Aber obwohl theoretisch im Allgemeinen den Standpunkt Gregors VII. vertretend, wich Urban oft genug von demselben ab, indem er rücksichtsvoller als jener, auch wohl schwächlicher den Zeitumständen Rechnung trug. Dadurch brachte er denn die bereits ans Herrschen gewöhnte Cluniacenserpartei gegen sich auf. Als er Jemand zum Bischofe von Pisa konsekrirt hatte, der von dem simonistischen und exkommunicirten Bischof Wezelo von Mainz die Diakonatsweihe empfangen, machte man ihm Vorwürfe darüber. Leider ist nur ein Fragment von dem Briefe vorhanden, in dem Urban sich wegen dieser Handlung bei zwei Aebten zu rechtfertigen sucht[2]).

Selbst in den dogmatischen Fragen hinsichtlich der Weihen erlaubte sich Urban, die Strenge Gregors VII. im Einzelnen zu mildern, natürlich auch mit Zustimmung seiner Synode, wenngleich der Widerspruch der strengen Gregorianer wohl veranlasste, dass diese Entscheidung nur als eine vorläufige bezeichnet wurde. Durch den Bischof Gebhard von Konstanz wurde nämlich die in Deutschland besonders brennende Frage wegen des noch immer herrschenden Schisma's in Anregung gebracht. Unter dem 18. April 1089 antwortet Urban II. ihm auf Grund synodaler Berathung[3]): in erster Linie sei der Häresiarch von Ravenna sammt dem Könige Heinrich exkommunicirt; in zweiter Linie alle, die durch Waffen, Geld, Rath oder That, namentlich durch Annahme geistlicher Würden von ihren Anhängern sie unterstützt hätten; die mit den Exkommunicirten Verkehrenden hätten sich selbst von der Kirche ausgeschlossen; wenn dies aber unter mildernden Umständen geschehen, solle ihnen nur eine geringe Busse auferlegt werden. Ueber die von

1) Bouquet Rec. XIV, 690.
2) Bei Mansi XX, 664.
3) Ibid. p. 715.

exkommunicirten Bischöfen geweihten Geistlichen habe er noch keine Entscheidung gefällt, weil ein allgemeines Uebel durch ein allgemeines Koncil auszubrennen sei[1]). Einstweilen verfüge er, dass, wenn sie ihre Weihe von exkommunicirten, aber vormals katholischen Bischöfen nicht simonistisch empfingen, und auch die Bischöfe selbst keine Simonisten waren, und die Reinheit ihres Wandels und ihrer Lehre dies verdiente, sie unter angemessener Busse in ihren Ordines verbleiben, aber nicht zu höhern befördert werden sollten, seltene Nothfälle ausgenommen. Nach den Kanones seien Presbyter, Diakonen und Subdiakonen, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht, aus ihren Aemtern zu entfernen. Abgesehen von dem Falle öffentlicher Infamie überlasse er es Gebhard, wegen der besondern Umstände von der Strenge dieser Vorschrift abzugehen. Schliesslich ernennt er Gebhard wie den Bischof von Passau zu seinen Legaten für Deutschland, die durch das Schisma in Verwirrung gebrachten kirchlichen Verhältnisse zu ordnen.

Mit jener gegen Gregors VII. Doctrin über die Sakramente und Weihen gerichteten Auffassung Urbans II. stimmt auch noch eine andere fragmentarisch erhaltene Entscheidung aus derselben Zeit überein, nach welcher das Opfer der Priester, welche in der katholischen Kirche ordinirt, später sich von derselben trennten, als gültig anerkannt werden solle nach der Lehre der Väter[2]). Unter den obwaltenden Umständen hatte der Zusatz „nach Lehre der Väter" etwas sehr Anzügliches. Indirekt wurde dadurch Gregor VII. einer Irrlehre beschuldigt.

Selbst die Massregeln gegen die simonistischen Geistlichen milderte er. Er traf eine Entscheidung über sie, durch welche er die alte Streitfrage, ob solche abzusetzen oder nur zu Kirchenbusse zu verurtheilen seien, in vermittelnder Weise beantwortete. Er rescribirt, aus den Kirchen, welche sie für Geld erworben, seien sie zu entfernen, aber nach geleisteter Busse könnten sie in andern zum Kirchendienst zugelassen werden[3]).

1) Wie stimmte diese Auffassung nun mit der gregorianischen Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit überein?

2) Bei Löwenfeld n. 127.

3) Bei Löwenfeld n. 128.

Nun war es aber Clemens III. wieder gelungen, in Rom sich festzusetzen, welches auf diese Weise von Neuem zwei Päpste in seinen Mauern sah. 1089 hielt er in St. Peter eine grosse Synode, auf welcher er die Exkommunikation des Kaisers und die Aufhebung des Unterthaneneides als den Kanones und den weltlichen Gesetzen widersprechend für ungültig erklärte. Dann verwarf er die Lehre der Gregorianer von der Ungültigkeit der Sakramente, der Taufe, der Eucharistie, der Anfertigung des Chrisma und aller bischöflichen und priesterlichen Funktionen ihrer Gegner, sowie die Lehre von der damit verbundenen Nothwendigkeit, Ordination und Firmung zu wiederholen, auf Grund vieler Aeusserungen des Augustinus, Hieronymus, des Papstes Anastasius als häretisch. Den „ehemaligen Bischof Otto von Ostia", fährt Clemens III. fort, habe er nochmals vor die Synode geladen, um sich zu verantworten. Aber weder seine Briefe noch seine Boten seien angenommen worden. Zum Schlusse verbietet die Synode in gregorianischer Weise die Simonie unter Strafe der Nullität der simonistisch empfangenen Weihe [1]). Desgleichen wird den Geistlichen die Beobachtung des Cölibates eingeschärft, denen aber, welche die Messe sündhafter Priester verschmähen — also den Anhängern der gregorianischen Lehre — mit der Exkommunikation gedroht. In dem traditionellen Papststil beruft sich Clemens III. für seine Entscheidungen auf die Stelle Luk. 22, 31 f. mit dem gewöhnlichen Zusatze, demgemäss hätten seine Vorgänger, die Päpste, stets die Brüder im Glauben gestärkt [2]). Das klang nun freilich gerade damals wie ein Hohn auf alle päpstliche Autorität, da nicht bloss Papst und Gegenpapst sich auch dogmatisch bekämpften, sondern gegenüber den vielen sich widersprechenden päpstlichen Entscheidungen über Sakramente und Ordinationen Niemand mehr wusste, woran er sich halten sollte.

1) Ordinatus nihil ex ea, quae per commercium facta est, proficiat ordinatione. In diesem Punkte zeigte sich also Clemens III. mehr gregorianisch gesinnt als Urban II.

2) Cod. Udalr. n. 73 bei Jaffé Bibl. V, 145 sqq. Von Watterich I, 583 u. A. wird die Synode in das J. 1092 verlegt; aber dagegen ist zu vgl. Panzer Wido v. Ferrara Leipzig 1880, S. 18 ff. Köhncke Wibert S. 77.

Vermuthlich in diese Zeit fällt Clemens' III. wohl nur auf einem Missverständniss beruhende Korrespondenz mit einem Bischofe Basilius in Kalabrien, dem sein Bisthum durch den Papst [wohl Gregor VII.] und den Normannenherzog war genommen worden. Clemens tröstet ihn über das erlittene Unrecht und ermahnt ihn, gleich ihm selbst geduldig auszuharren bis zu der erwarteten Ankunft Heinrichs IV. in Italien. Schismatiker und Häretiker hätten ihm zwar einen Gegenpapst (Urban II.) gegenübergestellt und grosse Unruhen erregt. Allein alle seine Gegner seien bereits in die Flucht geschlagen. Wenn Basilius könne, möge er persönlich zu ihm kommen, jedenfalls ihm aber das Schreiben des Patriarchen von Konstantinopel übersenden, von welchem er berichte. Er wolle dasselbe beantworten, da er vorhabe, mit Allen in Frieden zu leben. Die Kardinäle, von denen er rede, seien nicht die seinigen, sondern die des Häresiarchen (Urbans II.); sie seien auf dem Koncil verurtheilt und abgesetzt worden und in der Stille entflohen[1]).

Lange vermochte sich Clemens III. in Rom nicht zu behaupten. Er wurde noch im Laufe des Jahres 1089 aus der

1) Der Brief zuerst veröffentlicht bei Pitra Anal. novissima t. I. Paris 1885, p. 479. — Köhncke Wibert S. 102 gründet auf dieses Schreiben die Vermuthung, Basilius sei der wibertistische Erzbischof v. Reggio gewesen, der sich seinem Gegner Rangerius gegenüber nicht habe behaupten können. Aber ein wibertistischer Bischof hätte seinen Papst nicht um Fürsprache bei den Normannen angegangen, wie Basilius that, und ausserdem ist von einer Verbreitung des päpstlichen Schisma in Unteritalien nichts bekannt. Eher steht darum zu vermuthen, dass Basilius sich an den neuen Papst wenden wollte, und aus einem Missverständniss der Brief statt an Urban II. an Clemens III. gelangte. Darauf weist auch der Umstand hin, dass der Briefsteller von Kardinälen spricht, welche Clemens als die seines Gegners bezeichnet. Natürlich griff dieser das Zerwürfniss des Basilius mit den Normannen gerne auf, um etwa mit Hülfe Heinrichs IV. demnächst auch in Unteritalien für sich Propaganda zu machen. Die Korrespondenz scheint aber weiter keine Folge gehabt zu haben. Wenigstens wissen wir davon ebenso wenig wie von dem Inhalte des erwähnten Briefes von Konstantinopel, welchen zu beantworten wohl Clemens gar nicht in die Lage kam. Derselbe war vermuthlich auch für Urban bestimmt, der wenigstens später auf dem Koncil von Bari (1098) mit den Griechen verhandelte.

Stadt vertrieben und musste schwören, nicht wieder zurückkehren zu wollen[1]).

Unterdess erfreute Urban II. sich weiterer grosser Erfolge selbst in Spanien. Der König Sancho von Aragonien machte sich und sein ganzes Volk der römischen Kirche tributpflichtig, wofür der Papst ihm unter dem 1. Juli dankte[2]). An demselben Tage soll er die Translation des Bisthums Vich nach Tarragona bestätigt und aus den Händen des Grafen Berengar die auf seine Anregung erfolgte Schenkung dieser Stadt und der ganzen Grafschaft an den römischen Stuhl entgegengenommen haben. Zugleich bestätigte er alle in der jetzt nach Vertreibung der Sarazenen wieder hergestellten Stadt getroffenen Einrichtungen und Rechte, und verbot, ihren Bewohnern andere Abgaben aufzuerlegen, als welche sie an den apostolischen Stuhl zu entrichten gewillt seien[3]).

Auch von Philipp von Frankreich erhielt der Papst in diesen Tagen ein sehr unterwürfiges Schreiben.

In Rom selbst dagegen hatte Urban noch immer zu kämpfen. Als die Hauptwerkzeuge Clemens' III. bezeichnet er selbst (8. Juli 1089) die „Gegenbischöfe" Hugo Candidus und Johannes von Porto, den frühern Kanzler Petrus, Uvezelo und den „Tyrann" Otto. In demselben, an den Klerus von Velletri gerichteten Briefe theilt der Papst mit, er habe sich entschlossen selbst nach Deutschland zu reisen[4]).

Statt indess diese Reise auszuführen, begab der Papst sich alsbald nach Unteritalien, vermuthlich um sich der Hülfe der Normannen zum Kampfe gegen Heinrich IV. zu versichern.

---

1) Bernald a. 1089. Vielleicht bezieht sich hierauf die Aeusserung Urbans II. an den Erzbischof Hartwich von Magdeburg, den er Heinrich IV. abwendig zu machen sucht: Baal paulatim confusus est et mundo obsordet donorum Spiritus sancti fraudulentus mercator (Cod. Udalr. n. 75, bei Jaffé V, 154).

2) Bei Löwenfeld n. 130.

3) Bei Pflugk-Harttung Acta Rom. pont. II, n. 176. Die handschriftl. Datirung von Capua passt aber nicht in diese Zeit, sondern verweist auf eine spätere; vgl. S. 183.

4) Bei Migne Urb. epp. n. 22. Gegen die Bestreitung der Bulle durch Pflugk-Harttung vgl. Jaffé 2. ed. n. 5403.

Am 1. August bestellte er von Capua aus den Abt Anselm von Bec, dem er mehrfachen Tadel wegen seiner Verfügungen über Geistliche und Mönche nicht vorenthielt, aber im Uebrigen ein hohes Mass von Vertrauen zu erkennen gab, unter anderm zum Wächter über den neuen Bischof von Beauvais, dessen Anfänge den Kanones nicht entsprochen hätten [1]).

Ueber Benevent wandte sich der Papst nach Melfi, wo er am 10. und 11. September eine grosse Synode von 115 Bischöfen hielt. In den dort erlassenen 16 Kanones wurden die Kirchengesetze gegen Simonie, Priesterehe, Veräusserung des Kirchengutes, Laieninvestitur erneuert. Auch wurde verboten, dass Geistliche ohne bischöfliche Anstellung auf Schlössern sich aufhielten. Kein Geistlicher dürfe Vasall eines Laien sein. Wenn Geistliche in den höhern Graden ihre Frauen nicht entlassen wollten, dürften letztere vom Landesfürsten zu Sklavinnen gemacht werden [2]). Schliesslich eiferte die Synode gegen Verirrungen in der Bussdisciplin, namentlich dagegen, dass für eine Sünde Busse gethan werde, während man sonst das sündhafte Leben fortsetze [3]). Der Herzog Roger wurde auf der Synode vom Papste mit dem Herzogthum belehnt, nachdem er ihm den Vasalleneid geschworen.

Jene Synodalentscheidungen, verbunden mit den an Geb-

---

1) Anselm. ep. II, 32.

2) Unrichtig schliesst Stern a. a. O. S. 87 hieraus, wie aus der andern Bestimmung, dass die Priestersöhne vom Altardienst entfernt werden sollten, Urban habe die Priesterehen für ungültig erklärt. Ebenso unrichtig folgert er S. 90 aus dem Verbot der Simonie, dass Urban gemäss kein Geistlicher Privateigenthum habe besitzen dürfen. Dagegen macht er mit Recht S. 88 aufmerksam auf eine Synode des Erzb. von Gran aus dem J. 1092, aus welcher hervorgeht, dass die strengen päpstlichen Verbote der Priesterehe immer noch nicht durchführbar waren. Dort wurde den Priestern, welche zum ersten Mal und rechtmässig verheirathet waren, vorläufig gestattet die Ehe fortzuführen. Hieraus erhellt aber auch wieder, dass von Ungültigkeit der Priesterehe damals noch keine Rede war.

3) Bei Mansi XX, 721. Eine Verfügung der Synode über die Abtei von Cava noch veröffentlicht in den Annal. jur. pont. Romae 1868, p. 517.

hard von Konstanz erlassenen sowie einigen ähnlichen Bestimmungen übersandte der Papst alsbald auch als Antworten auf Anfragen dem Bischof Pibo von Toul [1]). Wir erwähnen davon speziell die, dass die durch Simonisten gebrauchten Kirchen entweiht seien und von Neuem konsekrirt werden müssten, — eine neue Erfindung, durch welche Urban wohl die von ihm nicht gebilligte Massregel der Ungültigkeitserklärung simonistischer Weihen zu ersetzen gedachte.

In Begleitung des Herzogs Roger begab sich der Papst erst nach Bari, wo er am 30. September den neuen Erzbischof konsekrirte. Am folgenden Tage weihte er die Kirche des h. Nikolaus, dessen angebliche Gebeine durch Pilger aus dem h. Lande dorthin überbracht worden waren. In der Palliumverleihung an den Erzbischof vom 7. Oktober hebt der Papst hervor, dass er aus besonderer Gnade ihn in seiner eigenen Kirche, der römischen Gewohnheit zuwider, geweiht habe, und dass er darum auch ein besonders treuer Sohn der römischen Kirche sein müsse [2]). Die Rückreise ging über Brindisi, wo der Papst wieder eine Kirche weihte; vor dem Weihnachtsfeste traf er in Rom ein.

Denn an diesem Feste stellte er in Rom dem Erzbischofe Rainald von Reims die grosse Privilegienurkunde aus [3]). Er verleiht ihm das Pallium und den Primat über ganz Belgia secunda, so dass er nur dem Papste untergeben sei, ferner das Recht, die Könige von Frankreich zu weihen, ihnen zuerst das Diadem aufzusetzen und bei dieser Feier mit Ausschluss aller übrigen Bischöfe den König zu begleiten.

In Deutschland hatten die Versuche, das päpstliche Schisma sammt dem Streite zwischen Papstthum und Kaiserthum zu Ende zu bringen, keinen Erfolg gehabt. Im Interesse der päpstlichen Partei war die 40jährige Gräfin Mathilde mit dem 17jährigen Herzog Welf von Baiern eine (rein politische) Ehe eingegangen. Heinrich IV. selbst wurde bearbeitet, Clemens III. fallen zu lassen, um dann als Kaiser allgemein anerkannt zu werden. Aber die Clemens III.

---

1) Bei Mansi XX, 676.

2) Bei Mansi XX, 645.

3) Bei Bouquet Rec. XIV, 695.

anhangenden Bischöfe und Fürsten in Deutschland hintertrieben die Aussöhnung. Heinrich IV. zog im Frühjahre 1090 wieder nach Italien und begann nach Ostern Mathildes Hauptfestung Mantua zu belagern. Als die Gefahr Rom immer näher rückte, und auch in Rom selbst die kaiserliche Partei immer drohender ihr Haupt erhob, sah Urban II. sich zur Flucht genöthigt. Sein Weg führte ihn natürlich wieder auf normännisches Gebiet.

Am 15. August 1090 finden wir ihn bereits in Sinuessa. Am 7. Oktober erneuert er in Salerno die Privilegien des Stuhles von Ravello, den er direkt dem römischen unterstellt [1]). Unter dem 24. November berichtet er von Capua aus dem Klerus von Chartres, dass er den kanonisch gewählten Ivo zum Bischof geweiht habe. Dem Erzbischofe Richer von Sens macht er die gleiche Mittheilung, beifügend, dass dies nur geschehen sei, weil er (der Metropolit) ohne Grund die Konsekration verweigert habe [2]).

Im Beginne des Jahres 1091 weilte der Papst in Benevent. Von hier erliess er am 1. Februar eine Verfügung an die Kirche von Metz hinsichtlich der Besetzung des bischöflichen Stuhles. Ihre Wahl bestätigte er und gab den Metzern anheim, durch welche Bischöfe sie wollten, den Erwählten konsekriren

---

1) Bei Ughelli Ital. sacr. I, 1183.

2) Bei Mansi XX, 650 sq., desgl. cod. Udalr. n. 77 sq. bei Jaffé V, 156 sq. Die Ansprache, welche der Papst bei dieser Feier hielt, bei Ivo op. II, 2. In Folge dieser Vorgänge vertheidigte Ivo nun widersprechende Positionen: die königliche Investitur und die Unumstösslichkeit der römischen Urtheile. Ep. 8 sagt er mit Bezug auf den bei den Gregorianern klassischen vorgeblichen Ausspruch des Ambrosius: (sedis apostolicae) legibus et constitutionibus obviare plane est haereticae pravitatis notam incurrere, cum scriptura dicat: haereticum esse constat qui Romanae ecclesiae non concordat; und weiter: ad ipsam principaliter et generalissime pertineat tam metropolitanorum quam ceterorum episcoporum consecrationes confirmare vel infirmare, constitutiones vestras et iudicia retractare, suas vero inconcussas retinere et nullius inferioris iudicio retractandas vel corrigendas concedere. Den Vorgang bei seiner Erhebung schildert er dabei so: cum clericorum primo ingenio, postea violentia regi fuissem praesentatus, et inde cum virga pastorali a rege mihi intrusa ad ecclesiam Carnotensem adductus rel.

lassen. Nur sollten sie sorgfältig nachforschen, ob er von dem Erzbischof von Trier die Diakonatsweihe simonistisch erhalten habe. Was er auf irreguläre und unwürdige Weise von diesem empfangen, erkläre er durch das Urtheil des h. Geistes für nichtig, und befehle, dass er dieselben Weihen von einem katholischen Bischofe nochmals empfange. Denn ein solcher Ordinator, der selbst nichts gehabt, habe auch nichts spenden können [1]).

Am 28. März und den folgenden Tagen hielt Urban II. in Benevent eine Synode, auf welcher er den Bann über Wibert und dessen Anhänger erneuerte [2]), der inzwischen unter dem Schutze Heinrichs IV. seine Residenz wieder in Rom aufgeschlagen hatte. Dann wurde bestimmt, dass nur Presbyter und Diakonen, bloss ausnahmsweise mit Genehmigung des Papstes oder des Metropoliten Subdiakonen zu Bischöfen gewählt werden dürften. Ausserdem wurde vorgeschrieben, dass in der Fastenzeit Niemand Fleisch esse, Jeder am Aschermittwoch sich müsse mit Asche bestreuen lassen, die Abschliessung der Ehe während der Advent- und Fastenzeit unterbleibe u. s. w. [3]). Am 1. April setzte der Papst den Bischof von Monopoli davon in Kenntniss, dass die Synode entschieden habe, er unterstehe nicht dem Erzbischof von Brindisi, wie dieser beanspruche, sondern direkt dem römischen Stuhle [4]). Und als ob er unbedingt über die h. Stadt zu verfügen gehabt hätte, und als ob es in Wahrheit eine heilige Stadt gewesen

---

1) Bei Mansi XX, 705. Dies ist die gewöhnliche Lehre der Gregorianer über die Ungültigkeit der schismatischen oder häretischen Weihen, zu welcher also Urban, wohl von der Cluniacenserpartei gedrängt, nun zurückgekehrt war, während er noch im J. 1089 milder entschieden hatte; vgl. oben S. 173. Unglaublich klingt darum die Nachricht des Biographen Urbans Petrus v. Pisa nicht, der Papst habe einen von Wibert geweihten Subdiakon reordinirt, dann aber diese Handlungsweise verdammt und dem Reordinirten verboten, einen höhern Ordo anzunehmen (Duchesne II, 294). Nach seiner letzten Entscheidung hätte er die erste Verfügung wieder in Kraft setzen müssen.

2) Bernald a. 1091.

3) Bei Mansi XX, 738.

4) Ibid. p. 739.

wäre, schenkte er dem Abte Bruno von Chartreuse die Kirche vom h. Cyriacus in Rom, damit er dort mit einem Genossen in stiller Zurückgezogenheit den Herrn erwarten könne [1]).

Von Milito aus privilegirte der Papst am 3. Juni ein Kloster auf der Insel Lipara mit der bemerkenswerthen Ausführung, dass Konstantin dem päpstlichen Stuhle alle Inseln des Occidents, namentlich die an der Küste Italiens geschenkt habe [2]). Hier findet sich zum ersten Male die kurialistische Aeusserung von der Schenkung der Inseln durch Konstantin, von welcher bald der ausschweifendste Gebrauch gemacht wurde, während nicht einmal die falsche konstantinische Schenkungsurkunde eine solche Bestimmung enthält. Es war nur die Anwendung des hier vorkommenden Ausdruckes „Italien oder (und) die westlichen Gegenden“ auf die an der Westküste Italiens liegenden Inseln, mit welcher Urban II. diese kurialistische Legende in Fluss brachte. Denn gleichzeitig wandte er denselben auch auf Korsika an. Wieder von Benevent aus verleiht er nämlich am 28. Juni dem Bischofe von Pisa auf Bitten Mathildes und auf den Rath der römischen Geistlichen (clerici cardinales) die Insel Korsika für einen jährlichen Zins als Lehen; und zwar auch auf der rechtlichen Grundlage, alle Inseln seien öffentlichen Rechtes und von Konstantin dem Papste geschenkt worden. Durch unglückliche Zwischenfälle habe die römische Kirche an ihrem Eigenthum Schaden gelitten, aber nach den kirchlichen und weltlichen Gesetzen könne sie weder durch die Länge der Zeit noch durch die Theilung der Reiche auf die Dauer ihres Eigenthums beraubt werden. So sei sie nach langer Beraubung unter Gregor VII. auch wieder in den Besitz von Korsika gelangt. Und nun werde dieses als Lehen den Bischöfen von Pisa überwiesen [3]).

1) Pflugk-Harttung Acta II, n. 182.

2) Ughelli I, 775.

3) Bei Ughelli Ital. sacr. III, 369. Von den hier, wie in den angeführten Briefen von Gregor VII. aufgestellten historischen Behauptungen ist nur wahr, dass die Insel bis Ende des 9. Jahrh. zu Rom in Beziehung gestanden, dann aber sich gänzlich isolirt hatte, bis Gregor VII. sie sich unter dem konstantinischen Scheintitel völlig unterthänig machte. Vgl. Dove De Sardinia insula. Berolini 1866, p. 86 sqq.

Von Capua erliess Urban II. am 1. Juli eine Verfügung über das Bisthum Tarragona [1]), nachdem diese Stadt, den Sarazenen entrissen, zu besserm Schutze sich dem Papste als Eigenthum angeboten hatte.

Am 14. Juli in Troja, kam er Ende September nach Salerno. Inzwischen war am 10. August zu Rom auch die Engelsburg in die Hände des Gegenpapstes gefallen [2]). Das Weihnachtsfest musste so Urban II. ausserhalb Rom feiern, während Clemens III. um diese Zeit sich in St. Peter befestigt hatte. Aber um so eifriger fuhr er fort im Auslande zu wirken. Noch im J. 1091 approbirte er das gemeinsame Leben von Laien nach Art des der Geistlichen und nahm es gegen Angriffe in Schutz [3]). Diese „Bruderschaften des gemeinsamen Lebens", hauptsächlich in Süddeutschland verbreitet, waren nämlich nichts anders als tendenziöse Vereine nach Art der Pataria in Oberitalien, gegründet zur Agitation unter dem Volke für die päpstliche Politik.

Seit dem 28. Januar 1092 begegnen wir Urban II. in Anagni [4]). Unter den Verfügungen, welche er von dort aus erliess, ist eine der bemerkenswerthesten die vom 21. April, wieder die Insel Korsika, aber dies Mal ihre kirchlichen Angelegenheiten betreffend [5]). Den Bischof von Pisa, der, wie wir hörten, die Insel bereits als päpstliches Lehen verwaltete, ernennt er nämlich auf Bitten Mathildes und nach Berathung mit den Kardinal-Bischöfen, -Priestern und -Diakonen nun auch zum Erzbischof über die Bischöfe der Insel. Durch die Nachlässigkeit der Hirten, den Uebermuth ihrer Herrn und die Saumseligkeit der päpstlichen Legaten sei sie vormals ungehorsam geworden gegen den apostolischen Stuhl und auch in kirchlichen Verfall gerathen. Der Bischof von Pisa solle die kirchliche Disciplin wieder herzustellen suchen.

Noch am 7. Mai weilte der Papst zu Anagni.

1) Bei Mansi XX, 648. Vgl. oben S. 177.

2) Vgl. Bernald a. 1091 und die bestimmte Nachricht des Papstkatalogs bei Watterich I, 571.

3) Ein Fragment des Schreibens bei Bernald a. 1091.

4) Vgl. Mansi XX, 708.

5) Coquel. II, 73.

Auch Clemens III. verliess um diese Zeit Rom, aber nur um mit Heinrich IV. zusammenzutreffen. Am 13. Juni in Cesena, hält er am 12. August die Zusammenkunft mit dem Könige bei Monte vetere.

Von Urban II. vernehmen wir den ganzen Sommer über nichts, als dass er in Salerno während des Monates August auf einer kleinen Synode den Herzog Roger von Apulien anhielt, dem Erzbischof Alfanus von Salerno die diesem entrissenen Kirchen zurückzuerstatten [1]). Am 5. September weihte er die Klosterkirche in Cava ein und kehrte am folgenden Tage nach Salerno zurück [2]).

Aber in diesem Herbste noch sollten seine Aussichten sich günstiger gestalten. Das Auftreten des Abtes Johannes von Canossa in Carpineto, die Thätigkeit der Pataria in der Lombardei, sowie das Kriegsglück seiner Verbündeten bereiteten einen Umschwung vor.

Die günstigern Aussichten für die päpstliche Politik dem deutschen Kaiser gegenüber verliehen nun Urban auch sofort Muth, energischer gegen andere Fürsten aufzutreten. Am 27. Oktober wies er den Erzbischof Rainald von Reims und dessen Suffragane zurecht, dass sie zu des Königs blutschänderischer Ehe ihre Einwilligung gegeben, der seine rechtmässige Gemahlin verstossen und die eines Verwandten (Bertrade von Montfort, die Gattin des Grafen Fulco von Anjou) geehelicht habe. Ein Suffragan des Erzbischofs habe sie sogar eingesegnet, obwohl selbst für eine erlaubte zweite Ehe dies unstatthaft sei. Sie hätten den König zu ermahnen, das verbrecherische Verhältniss wieder zu lösen, widrigenfalls gegen ihn eingeschritten werden müsse. Schliesslich fordert er die Bischöfe auf, den, der den Bischof Ivo von Chartres gefangen genommen, zu exkommuniciren und sein Gebiet mit dem Interdikt zu belegen, wenn er denselben nicht frei geben wolle [3]).

1) Bei Pflugk-Harttung Acta II, n. 184.

2) Ueber die Feier wurde eine eigene Festbeschreibung verfasst, abgedruckt bei Watterich I, 584 sqq. Die darauf bezügliche Privilegienbulle (bei Mansi XX, 652), welche sehr sonderbare Dinge enthält, ist nach Pflugk-Harttung Neues Arch. IX, 484 unächt.

3) Bei Mansi XX, 686.

Damit war Niemand anders als der König selbst gemeint, der den seine neue Ehe missbilligenden Ivo ins Gefängniss geworfen hatte.

An verschiedenen Orten Kalabriens und Apuliens sich aufhaltend, gelangte der Papst am 24. November nach Tarent[1]). Noch während des ganzen Winters in Unteritalien verbleibend, reiste er über Benevent nach Troja, wo er am 11. März 1093 wieder eine Synode eröffnete. Dieselbe, von ungefähr 75 Bischöfen besucht, drang auf Lösung blutschänderischer Ehen und auf Beobachtung des Gottesfriedens[2]). Auch der Sommer hielt den Papst in Unteritalien fest. Am 24. August weihte er in Bantio eine Klosterkirche, und am 14. September stellte er in Salerno den Besuchern derselben eine Ablassbulle aus[3]).

Aber allmählig lichteten sich die Wolken. Zu allem Unglück, das Heinrich IV. in letzter Zeit erlebt, kam noch der Abfall des eigenen Sohnes Konrad, dem bald sogar der seiner zweiten Gattin Praxedis folgen sollte. Am 2. November 1093 meldet Urban aus Anlass einer Klosterangelegenheit den Bischöfen und Aebten in Aquitanien, der Gascogne und Burgund[4]), in Kurzem werde der apostolische Stuhl seine Freiheit wiedererlangen; sie möchten ihm unter Angabe ihres Namens Geldbeiträge für die römische Kirche übersenden, mindestens aber den schuldigen Peterszins, und wenn die Aebte in dieser Hinsicht ihre Pflicht versäumten, sollten sie durch die Bischöfe dazu angehalten werden. Denselben Auftrag, „der Armen der römischen Kirche“ zu gedenken, gab der Papst gleichzeitig dem Abte

---

1) Bei Mansi XX, 684. Aus einem am 2. Dez. ausgestellten Schreiben (ib. p. 671) heben wir den Ausdruck cardinalis episcopus und incardinare hervor in dem Sinne von „angestellt“ bei irgend einer Kirche, weil daraus hervorgeht, dass cardinalis noch immer nicht zu dem später geläufigen Terminus geworden war. Ein anderes, von demselben Tage datirtes Schreiben an Robert v. Flandern (ib. p. 745) erinnert bescheiden an einen gregorianischen Gedanken über die weltlichen Fürsten. Urban äussert, nur selten seien sie mit den Gaben der Wissenschaft, der Erkenntniss und Religion geschmückt.

2) Ibid. p. 789.

3) Bei Ughelli VII, 27.

4) Bei Bouquet Rec. XIV, 697.

Rainald von Poitiers. Besonders die Klöster, welche dem apostolischen Stuhl gehörten, sollten zur Zahlung des Zinses veranlasst werden. Am 11. November befand Urban II. sich bereits in Anagni.

Zwischen dem 20. und 24. November traf er in Rom ein; zum ersten Mal durfte er daselbst wieder das Weihnachtsfest feiern, während Clemens III., dessen Anhang indess in Rom noch immer nicht machtlos war, bei dem Kaiser in Verona weilte. Urban behauptete sich in einer Veste der Frangipani bei der „neuen Marienkirche"; die Wibertisten beherrschten dagegen von der Engelsburg aus die Tiberbrücke [1]). Am 29. Januar 1094 weihte Urban II. in genannter Kirche Herrand zum Bischof von Halberstadt, und unter dem 6. Februar machte er dem Erzbischofe Hartwich von Magdeburg und der Kirche von Halberstadt hiervon Mittheilung [2]).

In derselben Kirche weihte der Papst am 19. März endlich auch Lambert zum Bischof von Arras, nachdem er wiederholt vergebens den Erzbischof Rainald von Reims aufgefordert hatte, die Weihe für den neu errichteten Stuhl dieser bis dahin zu Chartres gehörenden Stadt vorzunehmen. Am 17. Februar hatte sich Lambert sammt seinen Begleitern im Portikus von St. Peter eingefunden. Folgenden Tages begab er sich zum Papste. Fussfällig und unter Thränen bat er Urban, ihm wegen der zu fürchtenden Verfolgungen aller Art die Last nicht aufzulegen. Der Papst tröstete ihn und liess ihm und seinen Begleitern durch den Erzbischof von Pisa eine vor den Wibertisten sichere Herberge anweisen. Nachdem man dann einen Monat lang vergebens auf Deputirte von Chartres als die Gegenpartei gewartet, und die Angelegenheit der Kirche von Arras vor einer Versammlung von Bischöfen, römischen Geistlichen und Laien verhandelt worden war, verlangten die Römer sogar Lambert

---

1) Bernald a. 1094. Als Augenzeuge meldet Ivo v. Chartres (ep. 27): mense Novembri cum eo Romam pacifice intravi, mense Januario ibi eum dimisi. Ibi adhuc moratur, et adversariis Romanae ecclesiae, quantum Deo donante praevalet, obluctatur.

2) Cod. Udalr. n. 82 sq. bei Jaffé V, 163 sq.; auch bei Mansi XX, 710. 708.

für den Stuhl von Ostia. Der Papst willfahrte indess diesem Wunsche nicht, sondern weihte Lambert zum Bischof von Arras [1]).

In derselben Zeit befand sich auch der Abt Gottfrid von Vendôme in Rom. Nicht bloss Zeuge, sondern selbst Mithelfer bei der Einführung Urbans II. in den lateranischen Palast, hat er uns eine lebhafte Schilderung der römischen Zustände und Ereignisse um die Osterzeit des Jahres 1094 hinterlassen. Ep. I, 8 schreibt er: „Wie ein zweiter Nikodemus kam ich zum Herrn Papst bei Nacht in das Haus des Johannes Frangipane, wo ich ihn beinahe alles zeitlichen Gutes beraubt und stark mit Schulden belastet fand. Da blieb ich bei ihm während der Fasten und unterstützte ihn nach Kräften. Fünfzehn Tage vor Ostern (26. März) verhandelte Ferruchio, den Wibert zum Hüter des lateranischen Palastes gemacht, durch Gesandte mit dem Herrn Papst, für Geld ihm die Engelsburg und den Palast zu übergeben. Der Papst forderte den Bischöfen und Kardinälen, die bei ihm waren, Geld ab, allein er fand wegen der Verfolgung und der Armuth nur wenig bei ihnen. Da ich ihn nicht bloss traurig, sondern sogar in Thränen sah wegen seiner grossen Noth, fing auch ich an zu weinen und ging weinend zu ihm mit den Worten, er möge nur ruhig mit Ferruchio den Vertrag eingehen. Da habe ich ihm Gold und Silber, Geld, Maulthiere und Pferde zur Verfügung gestellt, und so hatten wir den lateranischen Palast und zogen in denselben ein. Da küsste ich zuerst den Fuss des Herrn Papstes auf dem apostolischen Stuhle, auf dem so lange kein katholischer Papst mehr gesessen hatte" [2]).

---

1) So Lambert. Gesta Atrebat. bei Baluz. Miscell. II, 131; Migne 162, 627 sqq. Die päpstlichen Breven mit der Bestimmung, dass die Kirche von Arras fortan einen eigenen, bei ihr „angestellten" Bischof (episcopus cardinalis) haben solle, bei Mansi XX, 668. 673 sq.

2) Auch später (1125) kömmt Gottfrid noch in einem Briefe an Honorius II. (I, 14) hierauf zurück, indem er schildert, was er alles für die römische Kirche gethan und gelitten habe. Dreimal sei er für dieselbe gefangen genommen worden. „In ihrem Dienste und bei ihrer grössten Bedrängniss, in der Zeit Wiberts habe ich meinen Leib und meine ganze Habe preisgegeben. Ich, ich bin es, der zu Rom mit dem Brode der Trübsal gespeist und dem Wasser des Elendes getränkt, mit

Kaum in den lateranischen Palast eingezogen, und zwar hauptsächlich mit französischer Hülfe, sah Urban, selbst Franzose, sich veranlasst, den kürzlich noch rektificirten Erzbischof Rainald von Reims aufs Neue zu demüthigen. Derselbe hatte nämlich den Bischof von Beauvais wegen Simonie verurtheilt, von welcher der Papst ihn Jahres zuvor freigesprochen. Dafür erfuhr er nun den Tadel, „er habe seinen Arm gegen seine Mutter, die römische Kirche ausgestreckt“. Er ward angehalten, sammt seinen Suffraganen dem „unwiderruflichen“ Urtheil des apostolischen Stuhles sich zu unterwerfen [1]). Solche Vorgänge bewogen endlich den Papst, in der Form einer päpstlichen Legation den Stuhl von Lyon, seit Alters den Rivalen des von Reims, zu einer Art Aufsichtsbehörde für diesen zu machen. Unter dem 16. Mai ernennt er den Erzbischof Hugo von Lyon, der sich inzwischen also mit dem päpstlichen Stuhl wieder muss ausgesöhnt haben, zu seinem Legaten, mit der Befugniss, sich nach Belieben den dem Könige nahe stehenden Erzbischof von Reims beizuordnen. Den zwischen dem Erzbischof von Vienne und dem Bischof von Grenoble schwebenden Streit werde man weit besser an Ort und Stelle beurtheilen können, als dies in so weiter Entfernung ihm (dem Papste) möglich sei. Was also über den Streit dort entschieden werde, dem stimme er (der Papst) im Vertrauen auf die obwaltende Gerechtigkeit zu [2]).

---

dem Papst Urban in dem Hause des Johannes Frangipane viele Mühen und Aengste lange erduldet habe, und was ich dort gethan aus Treue gegen die römische Kirche, und wie ich alle unsere Habe bis zum letzten Wagen für die Gewinnung des lateranischen Palastes geopfert habe, das weiss Gott und der h. Petrus und die Römer jener Zeit.“ Er erwähnt dann, wie er damals zum römischen Presbyter ordinirt, von Urban die Kirche der h. Prisca erhalten habe, welche auch seine Vorgänger bis zur Zeit Wiberts stets besessen.

1) Bei Mansi XX, 711. Datirt aus dem Lateran vom 13. Mai 1094.

2) Bei Bouquet Rec. XIV, 758. Die frühere Annahme, dass Hugo nicht bloss von Victor III., sondern auch von Urban II. gebannt worden sei, hat Lehmann Forsch. z. d. Gesch. VIII, 641 ff. umgestossen. Wenn er aber vorschlägt, in dem Briefe Hugo's an die Gräfin Mathilde, worauf sich jene Annahme stützt, statt a papa Urbano zu lesen a papa Victore,

Nach dem 29. Juni begab sich Urban II. nach Oberitalien, um hier, mitten im Lande seiner frühern Feinde gleichsam seinen Triumph zu feiern. Am 10. Oktober in Pisa, am 17. Dezember in Pistoria, feierte er in Tuscien das Weihnachtsfest. Unterdessen hatte Hugo von Lyon am 16. Oktober als päpstlicher Legat die grosse Synode gehalten, auf der die Exkommunikation gegen Heinrich IV. und Wibert sammt allen seinen Anhängern erneuert, der König Philipp von Frankreich wegen seiner blutschänderischen Ehe gleichfalls gebannt, die Verbote von Simonie und Priesterehe eingeschärft wurden u. s. w. So war das Papstthum aus tiefster Erniedrigung wieder emporgestiegen, dass der päpstliche Bann gleichzeitig gegen zwei Monarchen geschleudert werden konnte, und zwar gegen einen von ihnen im eigenen Lande, von der Hand des eigenen Unterthanen.

Am 1. Februar 1095 in Florenz, am 18. in Cremona, hielt Urban selbst vom 1. bis zum 7. März die grosse Synode von Piacenza, zu welcher sich gegen 4000 Geistliche und 30000 Laien versammelten, so dass man gezwungen war, die Verhandlungen am ersten und dritten Tage statt in einer Kirche auf freiem Felde zu führen. Zahlreiche Bischöfe und Aebte aus Italien, Burgund, Frankreich und Deutschland nahmen Theil. Heinrichs IV. geflohene Gemahlin, Praxedis, durch Mathilde dem Papste zugeführt, klagte über die geschlechtlichen Unbilden, die der König ihr zugefügt, wurde aber dann selbst ohne Busse entlassen, weil sie das Geschehene nicht verschuldet[1]). Dem Könige Philipp von Frankreich, der sein Erscheinen vor der Synode entschuldigen liess, wurde ein neuer Termin bis Pfingsten gestellt, der Legat Hugo von Lyon aber, der ohne Entschuldigung abwesend war, wieder suspendirt[2]). Auf Bitten des Kai-

---

so möchten wir lieber glauben, dass Urbanus hier nicht als Eigenname Urbans II. zu nehmen ist, vor dessen Erhebung der Brief noch geschrieben ist, sondern als Adjectiv: der Papst von Rom, wie man in älterer Zeit häufiger sagte.

1) Nach den Annalen v. Dissibodenberg (bei Böhmer Fontes rer. Germ. III, 195) wäre der König wegen dieser Schandthaten vom Papste von Neuem exkommunicirt worden.

2) Sehr ernstlich kann zwar diese Suspension nicht gemeint ge-

sers Alexius von Konstantinopel veranlasste der Papst, auch in diesem Punkte in die Fusstapfen Gregors VII. tretend und das Zeitalter der Kreuzzüge eröffnend, Viele, eidlich ihre Hülfe dem von den Sarazenen bedrohten Kaiser zuzusagen[1]). Ausserdem stellte die Synode fünfzehn Kanones auf, in denen bestimmt wurde, dass die Büssenden allen Todsünden zu entsagen hätten, dass nur derjenige Priester Büssende annehmen dürfe, welcher damit vom Bischofe ausdrücklich betraut sei, dass die Eucharistie Niemandem verweigert werden solle, der nur leibliche, aber nicht gottesdienstliche Gemeinschaft mit den Exkommunicirten (Wibertisten) unterhalte, dass auch für die Spendung der Taufe, der Firmung und für die Beerdigung kein Geld genommen werden dürfe. Die Kanones verdammten aufs Neue die Häresie der Simonisten und der Nikolaiten, sowie auch die Berengars, welcher gegenüber wieder festgestellt ward, dass Brod und Wein in den Leib und das Blut Christi wahrhaft und wesentlich verwandelt würden. Wibert und sein Anhang wurden nochmals anathematisirt, und seine wie die häretischen Weihen überhaupt für ungültig erklärt. Ebenso wurden die ohne bestimmten Titel ertheilten Ordinationen als nichtig (irritae) bezeichnet[2]). Endlich erledigte die Synode auch spezielle kirchliche Streitigkeiten und sonstige Angelegenheiten. Eine Reihe von Klosterprivilegien und ähnlichen Erlassen, welche gleich nach Schluss der Synode ergingen, waren ebenfalls die Frucht jener Zusammenkunft so vieler Geistlichen aus verschiedenen Ländern.

Auf diese Synode möchten wir auch noch den Brief beziehen, welchen Urban II. an den von Heinrich IV. vertriebenen Abt Berenger von Lüttich richtete[3]). Zunächst dankt er ihm,

---

wesen sein. Denn schon zwei Tage nach Schluss des Koncils verweist der Papst die Klagen gegen den Bischof von Nevers vor das Forum des „Legaten von Lyon" (Bouquet Rec. XIV, 712). Der Papst scheint also nur, da der König von Frankreich einzulenken Miene machte, das Vorgehen seines Legaten als ein allzu schroffes haben desavouiren zu wollen.

1) Vgl. v. Sybel Gesch. des ersten Kreuzzuges. 2. Aufl. Leipzig 1881. S. 182 f.

2) Bei Mansi XX, 804 sqq. vgl. Bernald a. 1095.

3) Bei Mansi XX, 915.

dass, während fast ganz Gallien in der Finsterniss des Irrthums schmachte, Gott ihn erleuchtet habe. Die Simonisten und Wibertisten habe er nach Kräften bekämpft. Er solle sich nicht dadurch einschüchtern lassen, dass Heinrich, der Friedensstörer und sakrilegische Verkäufer der Kirchen, der Zerstörer des römischen Reiches und Hort der Häretiker ihn von seiner Kirche vertreibe. Wenn er den Papst, der nach Belieben den Himmel schliessen und öffnen könne, von seinem Stuhle vertrieben, und an dessen Stelle ein goldenes Idol errichtet, das er zwingen wolle anzubeten, so dürfe Berenger sich nicht wundern, wenn ihm Aehnliches geschehe. Seinen Verfolger, den Bischof Otbert von Lüttich, den das kürzlich gehaltene Koncil verdammt, habe er bereits exkommunicirt mit seinem Wibert, der fürchterlichen Bestie, die aus dem Meere aufsteige und gegen die Heiligen Krieg führe (Apok. 17, 13 f.); desgleichen Wolbodo, der simonistisch und gewaltthätig in die Stelle des Adressaten eingedrungen sei. Von den noch bei ihm befindlichen Bischöfen, Aebten, Geistlichen und Mönchen übersendet der Papst ihm Grüsse.

Die Wibertisten gaben ihre Sache noch nicht verloren. Gerade die grosse Synode von Piacenza forderte ihren Widerspruch heraus. Sie veröffentlichten eine ausführliche, mit vieler Erudition ausgestattete Denkschrift, in welcher sie zeigten, dass Gregor VII. nicht berechtigt gewesen sei, vom Eide der Treue gegen den Kaiser zu entbinden, dass er vielmehr mit dieser Lehre Häretiker geworden [1]. In einem besonderen Schreiben begründete der römische Diakon Hugo seinen Abfall von Urban und forderte den Bischof Hugo von Präneste zu dem gleichen Schritte auf. Er sucht aus der Geschichte zu zeigen, dass um des Glaubens willen wiederholt die Söhne der römischen Kirche gegen ihren Vater sich erhoben hätten. Das Privilegium des Petrus gehöre mehr dem ganzen apostolischen Stuhle an als dem Papst allein. Urban II. habe auf fünf Generalsynoden das ungenähte Gewand des katholischen Glaubens zerrissen, Simonie gelehrt und geübt, er schreibe sich die Gewalt zu, nach Belieben binden und lösen zu können, und

1) Bei Sudendorf Regist. II. n. 34.

kündige das Heil solchen an, welche ausserhalb der Kirche gestorben seien. Drei Jahre lang habe er vergebens Tag und Nacht versucht, den Papst auf andere Wege zu bringen. Oeffentlich und täglich fahre der Papst fort, vielfache Häresien zu lehren [1]). Das war also der Ertrag des von Gregor VII. so stark entwickelten päpstlichen Autoritätsprinzips, dass der Widerspruch dagegen im Namen der römischen Kirche selbst erhoben wurde. Urban II. aber, dessen Entscheidungen, zum Theil denen Gregors VII., zum Theil unter einander widersprechend, wir kennen lernten, konnte sich wahrlich über die hier speziell gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht beklagen.

Endlich fanden die bezüglichen Beschlüsse von Piacenza eine eingehende Widerlegung durch eine Denkschrift mit dem bezeichnenden Titel: „Die Dekrete des Turbanus, in denen er das Gesetzmässige verdammte und das Häretische bestätigte". Zunächst werden die Dekrete gegen die Simonisten mitgetheilt, dahin lautend, dass simonistische Weihen nichtig und wirkungslos seien, dass die unwissentlich von Simonisten empfangenen Weihen geduldet werden sollten, die wissentlich von Simonisten empfangenen dagegen nichtig seien, u. s. w. Dann folgen die Dekrete, durch welche die Weihen Wiberts und der andern Häresiarchen, wie der wissentlich von ihnen als Häretikern geweihten Bischöfe für ungültig erklärt werden, ausgenommen die Weihen der früher katholischen und dann abgefallenen Bischöfe, welche durch die Noth der Zeit gebotene Ausnahme aber nur für die Vergangenheit gelten solle, ohne Präjudiz gegen die Kanones. Diese Dekrete des Turbanus, heisst es dann weiter, seien auf einer Zusammenkunft der römischen Kirche verbrannt und verdammt worden von den Bischöfen Adelbert von Silva Candida, Johannes von Ostia, Hugo von Präneste, Albert von Nepi, mehrern Kardinalpresbytern, -Diakonen und Andern, unter denen sich auch Benno und der Diakon Hugo befanden. Jene Dekrete seien nicht das Werk der Synode von Piacenza, sondern allein das des Turbanus, der sie nachher unter dem falschen Namen der Synode verbreitet habe, während die Gläubigen damals sofort heftig gegen sie sich zur Wehr gesetzt. Nun suchen die Verfasser die

1) Bei Sudendorf Regist. II, n. 35.

Dekrete, denen sie noch andere Briefe Urbans beifügen, als häretisch zu erweisen. Nach seiner Lehre besässen die Sakramente der Häretiker nur die Form, nicht die Wirkung von Sakramenten, welche sie indess bei der Rückkehr zur Kirche durch die Handauflegung erhielten. Ausserdem sei zwischen der Taufe und den übrigen Sakramenten zu unterscheiden, jene sei im Nothfalle selbst von einem Häretiker zu empfangen. Dieser Lehre stellen die Verfasser die der Kirchenväter gegenüber. Ferner wird mit „Hildebrand“ „Turbanus“ der Häresie geziehen, weil er den Kaiser exkommunicirt und Verkehr mit Exkommunicirten gestattet habe. Einst habe auch die römische Kirche den Papst Anastasius wegen letzterer Irrlehre verdammt. Zum Schlusse werden dann noch Urbans Bestimmungen auf der Synode zu Melfi über das Alter der Ordinanden als den geltenden Kanones zuwider verworfen [1]).

Wir haben es hier natürlich mit einem Akte grösster Leidenschaftlichkeit gegen Urban zu thun, wie schon die sarkastische Verdrehung seines Namens in Turbanus (Wirrkopf) zeigt. Aber trotzdem enthält diese feindselige Denkschrift sehr beachtenswerthe Momente. Was hier von den Bestimmungen Urbans über simonistische und wibertistische Weihen gesagt wird, beruht ohne Zweifel auf Richtigkeit. Denn in dieser allerdings dogmatisch ganz inkonsequenten Weise wurden ja, wie wir wiederholt hörten, diese schwierigen Fragen behandelt. Die grossen Dimensionen des Schisma's, die allgemeine Verbreitung der Simonie drängten bei der einmal angenommenen Irrlehre, dass häretische und schismatische Funktionen nichtig seien, zu dogmatischer Inkonsequenz, so dass es schien, als ob der Papst nach Belieben Weihen für gültig und für ungültig erklären könne. Nur die Angabe, dass jene Beschlüsse nicht von der Synode von Piacenza, sondern vom Papste allein ausgegangen seien, scheint uns unrichtig und tendenziös. Wahr wird nur sein, dass sie auf der Synode viel Widerspruch hervorriefen; aber des Papstes Autorität setzte sie durch. Auch darin hatte die Denkschrift Unrecht, dass sie die ganze Lehre Urbans über die Sakramente der Lehre der alten Kirche widersprechend

1) Bei Sudendorf Registr. II, n. 36.

fand. Schon in der alten Kirche wurde (natürlich ganz abgesehen von der Lehre der Afrikaner und Kleinasiaten) die von Häretikern gespendete Taufe vielfach nicht ohne Weiteres mit der katholischen für gleichwerthig gehalten, sondern durch Handauflegung erst gewisser Massen revalidirt oder wirksam gemacht; und ausser der Taufe wurden die übrigen Sakramente der Häretiker auch in alter Zeit nicht als gültig anerkannt. Der Vorwurf, dass Urban den Verkehr mit Exkommunicirten gestatte (um seine Exkommunicirung der Anhänger Heinrichs IV. und Clemens' III. durchführbar zu machen), war nicht neu: Gregor VII. hatte diese Aenderung des kanonischen Rechtes bereits eingeführt und war von seinen Gegnern dafür verketzert worden. Aber neu war der Hinweis auf den Papst Anastasius II., der nach dem Papstbuch wegen seiner beabsichtigten Nachgiebigkeit hinsichtlich des Akacius von Konstantinopel bei seinem Klerus Widerspruch erfuhr[1]). Damit suchten die Wibertisten in Rom ihr Verhalten gegen Urban II. zu rechtfertigen, und zu zeigen, dass der Papst und die vor Irrthum geschützte römische Kirche, welche die Verfasser der Denkschrift zu repräsentiren vorgaben, von einander zu unterscheiden seien.

Gleichzeitig wurde der Kampf zwischen Urban II. und Clemens III. in England ausgefochten, wo Wilhelm II., bis dahin keinen der beiden Päpste anerkennend, durch Nichtbesetzung der vakant werdenden Stellen und durch Einziehung der bezüglichen Einkünfte die Kirche hatte in Verfall gerathen lassen. Lanfranks († 1089) Nachfolger Anselm[2]) hatte bei seiner durch den König, also vermittelst der unkanonischen Laieninvestitur vollzogenen Erhebung auf den Stuhl von Canterbury (1093) die Anerkennung Urbans zur Bedingung gemacht. Als er aber dann, um seine Stellung kirchlich unangreifbar erscheinen zu lassen, von Wilhelm II. die Erlaubniss erbat, nach Rom zu reisen und von Urban das Pallium zu empfangen, wollte der König davon

1) Vgl. Gesch. d. röm. Kirche II, 217 ff.

2) Vgl. über ihn Hasse Anselm v. Canterbury Leipzig 1843. Rule Life and times of Anselm. London 1882. Liebermann Ans. v. Canterb. u. Hugo v. Lyon (Aufs. Waitz gewidmet Hannover 1886). Church St. Anselm London 1888.

nichts wissen, weil England sich noch nicht entschieden habe, wen von Beiden es als den rechtmässigen Papst anerkenne. Auf dem Reichstage zu Rockingham im März 1095 stellten sich die übrigen Bischöfe auf des Königs Seite, und beantragten sogar Anselm abzusetzen und zu verbannen. Allein inzwischen hatte der König im Geheimen (1094) Gesandte nach Rom geschickt, welche das Pallium für Anselm mitbringen sollten. Urban II. wählte den Ausweg, dass er den Bischof Walter von Albano als Legaten nach England sandte, im Namen des Papstes dort Anselm das Pallium zu überreichen. Auf diese Weise erlangte er auch in England seine Anerkennung, welches den Legat sogar nicht ohne reichlichen Peterszins entliess.

Bemerkenswerth aber ist, wie bei dieser Gelegenheit einerseits der päpstliche Legat seine Autorität in England sofort zur Geltung zu bringen suchte, und anderseits ein so streng kirchlicher Mann wie Anselm sich energisch dagegen wehrte. Als der Legat ihn aufforderte, mit ihm die Abstellung von Missbräuchen in der englischen Kirche zu berathen, lehnte Anselm dies ab (ep. III, 35), weil der König sich im Kriege befinde, ohne den doch nichts beschlossen werden könne, und weil er gegenwärtig sich von Canterbury nicht entfernen dürfe. Als der Legat hierauf Anselm wegen seiner Orthodoxie, seines Verhältnisses zu den Bischöfen, Mönchen u. s. w. zur Rede stellte, antwortete der Erzbischof ihm in gleichem Tone, indem er seine Verwunderung äusserte, dass der Legat nach Ueberreichung des Palliums, zu der er gesendet worden, sich noch immer in England befinde. Ausserdem ersparte er ihm die Bemerkung nicht, dass er seines Antriebes zu pastorellem Eifer nicht bedürfe. Schliesslich rechtfertigt er sich wegen seines Verhaltens gegen Urban II., für dessen Anerkennung gerade er sich besonders bemüht habe (ep. III, 36). Die Folge des hochfahrenden Benehmens Walters war aber, dass der König mit Anselm vereinbarte, es solle in Zukunft kein päpstlicher Legat ohne ausdrücklichen Wunsch des Königs in England zugelassen werden. Auch gelang es Anselm, bei seinem bald folgenden Aufenthalte in Rom wenigstens gesprächsweise von Urban II. die Anerkennung zu erhalten, dass er selbst als Primas in England der Vertreter des Papstes sei.

Auch in Spanien errang damals Urban II. einen neuen Sieg. Am 16. März 1095 nahm er Aragonien unter päpstlichen Schutz, wofür es jährlich 500 Goldmankusen zu zahlen hatte. Dieser Vertrag sollte auch für die Zukunft gelten, und auf ewige Zeit die Thronerben Aragoniens sich als „Knechte, d. i. Lehnsleute des h. Petrus" betrachten. Dafür verlieh ihnen der Papst das Privilegium, von keinem Bischof oder päpstlichen Legaten ohne seine spezielle Genehmigung gebannt werden zu können [1]).

Von Piacenza begab Urban II. sich nach Cremona, wo ihm am 10. April Heinrichs IV. Sohn Konrad, der mit seinem Vater immer noch entzweit war, entgegenkam und zum Zeichen der Unterwürfigkeit „Reitknechtsdienste" erwies. Fünf Tage später schlossen Beide öffentlich einen Vertrag miteinander ab, dahin lautend: dass Konrad dem Papste persönliche Sicherheit, die päpstliche Würde und die Gerechtsame des h. Petrus in- und ausserhalb Rom garantire, der Papst dafür ihn als „Sohn der römischen Kirche" adoptire, ihm zur Krone verhelfe, und wenn er nach Rom komme, die Kaiserkrone verleihe, die Aufrechthaltung der Rechte der Kirche und der päpstlichen Dekrete namentlich über die Investitur vorausgesetzt [2]). Der Papst unterstützte auch seine Werbung um die Tochter des Grafen Roger von Sicilien durch ein Empfehlungsschreiben, welches seine Wirkungen nicht verfehlte [3]). Freilich war auch diese Ehe nur eine kirchlich-politische, indem die Braut noch im Kindesalter stand.

Am 2. Mai weihte der Papst zu Mailand den Bischof von Auxerre. Am 21. Mai begab er sich von da nach Cuma. Fünf Tage später finden wir ihn wieder in Mailand, einen Monat nachher, am 27. Juni in Asti, wo er am 1. Juli eine Kirche weihte. Dann, mit allen diesen Erfolgen geschmückt, wie um sich in seinem ganzen Glanz zu zeigen, reiste Urban in sein Heimathland.

Am 5. August zu Valençe eine Kirche konsekrirend, trifft er am 15. August in Puy ein. Von hier aus ladet er

1) Bei Jaffé Reg. 2. ed. n. 5552.

2) Bernald a. 1095; dazu Mon. VIII, 474.

3) Gaufred Hist. Sicul. IV, 23.

schon den Bischof von Arras auf das am 18. November in Clermont zu haltende Koncil, um seine Rechte gegen die Ansprüche des Bischofes von Cambrai zu vertheidigen [1]). Auch sonst versandte der Papst seine Einladungen zu diesem Koncil namentlich in Frankreich umher, wie wir von dem Erzbischof Rainald von Reims erfahren [2]). Viel hielt der Papst sich in den französischen Klöstern auf, Kirchen weihend und Privilegien ausstellend. Im September schrieb er eine allgemeine Kollekte aus für den Bau einer Kirche und Stiftung eines Klosters auf einem der Abtei St. Victor zu Marseille geschenkten Grundstücke, und verhiess Allen, welche Geldbeiträge liefern oder die Mönche irgendwie unterstützen würden, Nachlass ihrer Sünden [3]). Am 12. September in Avignon, traf er über Maçon am 18. Oktober in Cluny ein. Am 25. Oktober weihte er in der dortigen neuen Basilika den Hochaltar, während auf sein Geheiss der Erzbischof Hugo von Lyon, der Erzbischof Daibert von Pisa und der Bischof Bruno von Segni drei andere Altäre weihten. In der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Ansprache hob der Papst hervor, dass er selbst noch unter dem gegenwärtigen Abte Hugo als Mönch dem Kloster angehört habe, und dass er mit aus dem Grunde nach Frankreich gekommen sei, das Kloster zu besuchen. Dann bezeichnet er ausführlich die Grenzen des „Bannes“ von Cluny, innerhalb dessen jede Gewaltthat unter Strafe der Exkommunikation verboten sei [4]).

Ueber Autun ging der Weg nach Clermont, wo die grosse Synode vom 18. bis zum 28. November gehalten wurde. Unterwegs forderte er den Grafen Warner auf, den Bischof von Arras, den er auf der Reise zum Koncil gefangen genommen, wieder in Freiheit zu setzen; den Erzbischof Richer von Sens aber ermahnte er, den Warner, wenn er nicht gehorche, zu ex-

1) Bei Mansi XX, 694.

2) Bei Mansi XX, 693.

3) Bei Bouquet Rec. XIV, 103.

4) Ueber die Beziehungen der Päpste jenes Zeitalters zu Cluny vgl. L'Huillier St. Hugues de Cluny. Paris 1888, dessen Mittheilungen thatsächlichen Inhaltes Anerkennung verdienen im Gegensatz zu seinem mönchisch-wundersüchtigen und extrem-parteiischen Standpunkt.

kommuniciren und seinen Aufenthaltsort mit dem Interdikt zu belegen[1]). Der Bischof von Arras konnte in Folge dessen an dem Koncil Theil nehmen. Seine Thätigkeit in Clermont musste der Papst mit der Absolution und Beerdigung des dortigen Bischofes Durandus eröffnen.

Dem Koncil wohnten gegen 200 Bischöfe und Aebte an, meist Franzosen, dann auch Italiener und Spanier. Im eigenen Lande wurde nach Bestätigung der frühern Synodalbeschlüsse Urbans der König von Frankreich mit seiner ehebrecherischen Gattin Bertrada exkommunicirt. Die Kanones des Koncils handelten im Einzelnen über den Gottesfrieden, der unter anderm ständig gegenüber den Besitzungen Aller derer beobachtet werden sollte, welche sich an dem Kreuzzuge nach Jerusalem betheiligen würden. Die Betheiligung an diesem Zuge sollte für jede andere Busse gelten. Kein Geistlicher dürfe in verschiedenen Städten Präbenden beziehen, kein Bischof zugleich Abt sein. Dann wurde wieder Simonie, die Investitur durch Laienhand, sowie den Geistlichen die Ablegung des Vasalleneides gegenüber Laien verboten. Ausser im Nothfalle seien Leib und Blut Christi von einander getrennt (nicht wie bei den Griechen das in Wein getunkte Brod) zu empfangen, u. s. w. Auch wurden wieder Privatzwiste unter Bischöfen und Kirchen entschieden[2]).

Am berühmtesten wurde die Synode von Clermont durch das Unternehmen des ersten Kreuzzuges. Urban II. selbst schilderte in der beweglichsten Weise auf öffentlichem Platze dem französischen Volke die Greuel der Sarazenen, die Niederlage des griechischen Reiches, die Schmach des h. Grabes, und forderte die Franzosen auf, eingedenk der Thaten ihrer Ahnen, mit den Waffen nach dem Orient zu ziehen[3]). Als das Volk in den begeisterten Ruf ausbrach: „Gott will es, Gott will es“, erklärte der Papst dieses Wort

1) Bei Mansi XX, 695.

2) Bernald a. 1095, Mansi XX, 815 sqq. Pflugk-Harttung Acta II, n. 197. In anderer Fassung nach einer Wolfenbüttler Hschr. herausg. von Sdralek Wolf. Fragm. S. 132 ff.

3) Der Wortlaut der Rede, wie er in spätern Berichten in abweichenden Fassungen überliefert ist, wird von v. Sybel a. a. O. S. 185 für erfunden erklärt.

für den rechten Schlachtruf solchen Zuges. Alte und Kranke aber, sowie Frauen ohne ihre Männer, und Geistliche ohne Erlaubniss ihres Bischofes sollten nicht zugelassen werden, jeder Theilnehmer vorerst den priesterlichen Segen dazu empfangen und dann zum Zeichen der Betheiligung das Kreuz an seine Brust befestigen[1]). Nach dem Berichte des Augenzeugen Balderich, Bischofs von Dole, meldete sich als der erste Kreuzfahrer bei dem Papste selbst Adhemar, der Bischof von Puy; viele Adlige folgten ihm. Am nächsten Tage ernannte Urban den Bischof Adhemar zu seinem Stellvertreter bei der Führung des Zuges. Als nun noch während der Synode die Nachricht eintraf, dass der Graf Raimund von Toulouse mit seinem ganzen Heere das Kreuz genommen, schien das so abenteuerliche Unternehmen gesichert[2]).

Bis zum 1. Dezember noch in Clermont weilend, stellte Urban am 5. d. M. dem Stuhle von Compostella eine Privilegienbulle aus, nach welcher der dortige Bischof zu Ehren des h. Jakobus Suffragan des römischen Stuhles, aber keinem andern Metropoliten unterworfen sein, und vom Papste die Weihe empfangen solle[3]). Auf seiner weitern Reise kam Urban II. nach Limoges, wo er das Weihnachtsfest feierte[4]), am 29. Dezember die Domkirche einweihte, und bis zum 6. Januar 1096 blieb. Am 10. Januar konsecrirte er einen Altar in der Klosterkirche zu Charoux, am 13. beging er das Fest des h. Hilarius zu Poitiers, wo er bis zum 27. sich aufhielt. Vom 6. bis zum 12. Februar weilte er in Angers. Von Sables d'Olonne erliess er unter dem 14. Februar ein Privileg zu Gunsten des von ihm geweihten Klosters zu Angers, unter anderm bestimmend, dass der am Kirchweihfeste die Klosterkirche Besuchende Nachlass des siebenten Theiles seiner Kirchenbusse erhalten sollte[5]). Drei

---

1) Vgl. Bongars Gesta Dei per Franc. p. 31 sq.

2) Ibid. p. 88.

3) Bei Florez España sagr. XX, 21.

4) Irrig meldet Bernald a. 1096, Weihnachten sei der Papst in Arles gewesen.

5) Petit Theod. proenit. II, 612: judicii pro peccatis accepti partem septimam. Ebenso erliess der Papst aus Anlass der Feier vom

Tage in Lemans, eilf in Vendôme sich aufhaltend, kam der Papst am 3. März nach Tours. Am 9. hielt er im Freien vor einer zahllosen Volksmenge eine lange Rede über die am folgenden Tage vorzunehmende Weihe der grossen Klosterkirche [1]).

Vom 16. bis zum 22. März feierte der Papst mit 44 Bischöfen und Aebten zu Tours eine Synode, auf welcher frühere Beschlüsse bestätigt, und private Angelegenheiten von Bischöfen, Klöstern u. s. w. verhandelt wurden [2]).

Unter dem 29. März bestätigte der Papst von Poitiers aus in einem besondern an die Kanoniker von Tours gerichteten Schreiben deren Privilegien, namentlich ihre Exemtion von der bischöflichen Gerichtsbarkeit, indem er sie zugleich zur Abstellung der bei ihnen herrschenden Simonie aufforderte [3]). Zugleich setzte er von jener Privilegirung die französischen Bischöfe in Kenntniss [4]).

Der nationalkirchliche und episkopale Sinn der französischen Bischöfe, und mehr wohl noch der vom Könige auf sie geübte Druck veranlasste sie endlich zu dem Versuche, die Exkommunikation des Königes ihrer Seits wieder rückgängig zu machen. Der Papst verbot ihnen dies, speziell dem Erzbischof von Sens, indem er ausführte, kein Bischof dürfe von einer Exkommunikation Jemanden befreien, welche ein anderer Bischof verhängt habe, um so viel weniger von der, welche der Papst selbst ausgesprochen. Zum Schlusse beruft er sich hierfür auch auf das kürzlich gehaltene Koncil von Tours [5]).

Das Osterfest (13. April) feierte Urban II. zu Saintes. Am 1. Mai weihte er eine Kirche in Bordeaux ein. Am 7. Mai in Toulouse, am 11. Juni in Carcassone, am 28. in Magalon,

---

10. Januar den Besuchern der Klosterkirche von Charoux septimam partem poenitentiarum (Bouquet Rec. XIV, 102).

1) Die bei Mansi XX, 656 mitgetheilte Privilegienbulle für die dortigen Kanoniker erklärt Harttung Diplom.-histor. Forsch. Gotha 1879, S. 131 wohl mit Recht für unächt.

2) Mehre dieser Klosterprivilegien veröffentlicht Annal. jur. pont. Romae 1868, p. 542 sqq.

3) Bei Mansi XX, 658.

4) Bei Launoi Op. III, 2, 59.

5) Bei Mansi XX, 665.

kam er am 6. Juli nach Nîmes, wo er das grosse, früher in Arles geplante Koncil hielt. 9 Erzbischöfe, 86 Bischöfe und Aebte wohnten demselben an. Meist wurden hier die Beschlüsse von Clermont wiederholt, und eine Reihe Bischofs- und Klosterstreitigkeiten entschieden [1]). Auch versprach der König Philipp dem Papste, Bertrada zu entlassen und so seine Freisprechung vom Banne zu erwirken [2]).

Vom 15. bis 20. Juli in Flavigny, kam der Papst am 22. über Avignon. Am 27. Juli beglückwünschte er den König Colomann von Ungarn zu dessen Thronbesteigung, erinnernd, dass der Begründer seiner Dynastie, Stephan, von der römischen Kirche wie den Glauben so auch die Rechte der königlichen Würde empfangen habe. Dann warnt er ihn vor dem Häresiarchen Wibert. Heinrich IV. werde durch öffentliche Schande für seine Auflehnung bestraft, seine Freunde, selbst sein eigener Sohn hätten sich von ihm getrennt; den Theil seines Reiches, durch den er der römischen Kirche beschwerlich geworden, habe er verloren. Da auch Ungarn in die Verirrung Heinrichs hereingezogen worden, möge Colomann nun Gesandte zu dem apostolischen Stuhl schicken. Die Ehren und Würden, welche Stephan von der römischen Kirche erhalten habe, würde auch er empfangen, wenn er dieser die gebührende Ehrfurcht bezeige [3]).

Der ganze Herbst wurde noch von der Rückreise des Papstes in Anspruch genommen. Am 19. September belobte er von Pavia aus die Bologneser für ihre Anhänglichkeit resp. ihre Bekehrung. Dann verspricht er denen, welche sich an dem Kreuzzuge betheiligen würden, Nachlass der ganzen Busse ihrer Sünden, welche sie wahrhaft und vollkommen bekennten, ermahnt aber, nicht ohne Erlaubniss der Bischöfe, resp. Aebte oder Geistlichen sich daran zu betheiligen, ebenso die jungen Männer nicht ohne Zustimmung ihrer Frauen [4]).

---

1) Bei Mansi XX, 933 sqq. Die Privilegirung der Kirche des h. Saturnin zu Toulouse Annal. jur. pont. Romae 1868, p. 551.

2) Vgl. über die widersprechenden Quellenangaben hinsichtlich dieses Punktes Hefele Konciliengesch. V, 247 (2. Aufl.).

3) Bei Migne epp. n. 207.

4) Bei Migne epp. n. 210.

Ueber Mailand[1]) seinen Weg nehmend, befand sich Urban II. am 14. Oktober in Cremona. Ueber Lucca ging es weiter in Begleitung der Gräfin Mathilde nach Rom, wo er das Weihnachtsfest beging. Beinahe die ganze Stadt gerieth durch die Hülfe der Kreuzfahrer wieder in seine Hände; nur die Engelsburg hielten die Wibertisten noch besetzt[2]).

Im Januar 1097 hielt Urban II. bereits im Lateran eine Synode, wo er dem Erzbischof von Trani auf Grund eines mitgetheilten Berichtes über die verrichteten Wunder gestattete, den Nikolaus Peregrinus unter die Heiligen aufzunehmen[3]).

Musste der Papst froh sein, im Vergleich zu den kläglichen Anfängen seines Pontifikates endlich im Besitz wenigstens des grössten Theiles der Stadt sich zu befinden, so scheint er doch anderseits, noch immer der ausreichenden Mittel entblösst, und in eine ungewisse Zukunft schauend sich noch nicht ganz sicher gefühlt zu haben. Bald nach der Lateransynode meldet er unter anderm seinem Legaten Hugo von Lyon, er habe in Begleitung der Gräfin Mathilde unter zahlreichem festlichem Geleite die Stadt betreten, bereits sei er im Besitze des grössern Theiles derselben, und befinde sich in sicherer, ehrenvoller und ermuthigender Lage; aber — der Erzbischof möge die Unterstützung der römischen Kirche nicht vergessen[4]).

Lange blieb er auch nicht in Rom. Am 4. März finden wir ihn in Benevent, aber am 27. war er wieder zurück. Im Herbst wenigstens vorübergehend in Albano sich aufhal-

---

1) Gemäss Landulph soll er hier in der Kirche der h. Thekla gegen Simonie gepredigt und unter anderm gesagt haben: minimus clericulus de ecclesia Dei est maior quolibet rege mortali.

2) Das bei Mansi XX, 660 und sonst gedruckte Schreiben des Papstes an K. Alexius wird von Riant Archives de l'orient lat. I, 124 als unächt erwiesen; vgl. Jaffé 2. ed. n. 5675. Dasselbe, angeblich Weihnachten 1096 erlassen, empfiehlt die Kreuzfahrer dem kaiserlichen Schutze. Ueber die Bedeutung des Kreuzzuges für Urban II. im Kampfe gegen Clemens III. vgl. M. de Riant Rev. des quest. hist. 1883. 1. Juli p. 247 sqq.

3) Vgl. das Breve an den Klerus und das Volk von Trani Acta St. Jun. I, 249.

4) Bei Bouquet Rec. XIV, 728.

tend, traf er wohl bald, sicher vor Weihnachten wieder in Rom ein [1]).

Im April entweder 1097 oder 1098 wurde Urban II. durch den Bischof von Bologna noch einmal zu einer Entscheidung über die Weihen Wiberts veranlasst. Die Generalsynode von Piacenza, schreibt er, habe sie für ungültig (irritae) erklärt, es sei denn, dass der Ordinirte nichts von der Verurtheilung des Weihenden gewusst habe. Da der Bischof über fromme Männer anfrage, die zur Annahme solcher Ordinationen gezwungen worden, und zugleich über die Nothlage seiner Kirche berichte, werde ihm das Urtheil selbst überlassen. Jedenfalls seien sie täglicher Busse zu unterwerfen und unter die Ordinanden zu stellen, wenn die Weihe ertheilt werde (inter eos quibus ordinandis manum imponis, dum orationum solemnitas agitur, interesse praecipito). Aber auch dies sei nur bei besonderer Nothlage und Würdigkeit der Betreffenden zulässig [2]). Man sieht, dass dem Papste die Anfrage sehr unbequem kam. Selbst früher in diesen Dingen sehr nachgiebig, war er durch die Cluniacenserpartei zu grösserer Strenge gezwungen worden. Nun gibt er dem Bischofe von Bologna zu verstehen, dass er formell an den Entscheidungen von Piacenza festhalte, aber darüber weg sehen wolle, wenn man sie unter Umständen mildere. Selbst die Verantwortung hierfür ablehnend, zeigt er ihm einen früher in ähnlichem Falle von Gregor VII. gewählten Weg, wie durch nachträgliche Handauflegung Theorie und Praxis mit einander ausgesöhnt werden könnten.

Im Juni 1098 machte der Papst sich wieder auf nach Unteritalien, um zwischen den hadernden Normannenfürsten den Frieden zu vermitteln, und auf diese Weise an ihrer Macht eine neue Stütze zu gewinnen. Namentlich war es ihm darum zu

---

1) In Rom muss es damals in jeder Beziehung fortgesetzt übel ausgesehen haben. Wilh. v. Malmesbury Gesta reg. Angl. IV, 351 schickt seiner Beschreibung der Stadt die Bemerkung vorauf, im Vergleich zu dem alten Rom sei es jetzt eine kleine Stadt, und die Römer, ehemals die Herren der Welt, seien nun die unnützesten Menschen, die Gerechtigkeit und die Kanones für Geld verhandelnd.

2) Bei Migne epp. n. 230.

thun, den wegen seiner Einmischung in die normannische Politik ihm feindlichen Grafen Roger wieder zu versöhnen [1]). Ueber Capua und Benevent ging es nach Salerno. Hier widerrief der Papst seine Ernennung des Erzbischofs von Traina zu seinem Legaten von Sicilien und erliess am 5. Juli ein Privileg zu Gunsten des Grafen Roger und seiner Erben, welches die Grundlage der spätern sog. monarchia Sicula, der kirchlichen Vorrechte der Souveräne der beiden Sicilien bildete. Der Papst versprach ihm, keinen Legaten ohne seine Zustimmung in seinem Territorium aufzustellen. Ja ihn selbst werde er als seinen Legaten verwenden. Wenn er (der Papst) einen Legaten e latere schicke, Rechte der römischen Kirche geltend zu machen, solle darüber auf dem Provinzialkoncil authentisch entschieden werden. Und wenn der Papst ein Koncil halte und die Bischöfe und Aebte aus Rogers Gebiet dazu einlade, könne dieser diejenigen schicken, welche er wolle [2]). Das waren nach päpstlichen Begriffen natürlich ganz ungeheuerliche Koncessionen, welche eigentlich Roger zum Herrn der Kirche seines Landes machten und die päpstliche Omnipotenz auf diesem Gebiete suspendirten. Forderungen solchen Inhaltes hätten unter andern Umständen einen Kampf auf Leben und Tod zwischen Papstthum und weltlicher Macht hervorgerufen, wie denn auch wirklich spätere Päpste gegen diese Zugeständnisse Urbans als gegen eine Preisgebung unveräusserlicher päpstlicher Rechte protestirten.

Gleichfalls dem Verlangen des Grafen Roger entsprechend übertrug Urban unter dem 20. Juli dem Erzbischof von Salerno den Primat über mehre Provinzen. In der Ernennungsurkunde hebt er, als ob leere Deklamationen die preisgegebene Würde seines Amtes hätten ersetzen können, unter den Auszeich-

---

1) Vgl. Giesebrecht III, 689 f.

2) Bei Mansi XX, 695. Der Satz, durch den die Forderung römischer Legaten dem Spruch des Provinzialkoncils unterstellt wird, ist in dem Texte verderbt; wir ergänzen ihn aus Gaufred. Hist. Sicul. IV, 29: si qua Rom. ecclesiae iuris exequenda fuerint, chartulis a Romana sede in Siciliam vel Calabriam directis per ipsos consilio episcoporum earundem provinciarum authentice definiantur.

nungen, deren Salerno sich erfreue, auch hervor, dass dort Gregor VII. gestorben und beerdigt sei, dessen Standhaftigkeit die römische Kirhe verkünde, das ganze Abendland anerkenne, die niedergetretene Hartnäckigkeit der Tyrannen bezeuge. Auch habe ihm selbst (Urban) in stürmischen Zeiten Salerno durch die Güte Roberts und seines Sohnes wiederholt als Hafen der Ruhe gedient [1]. So unwahr und prahlerisch redete der Papst von der „niedergetretenen Hartnäckigkeit der Tyrannen" an dem Grabe dessen, der in unbeugsamer Hoheit mit seinen letzten Worten, wegen seiner Gerechtigkeitsliebe sterbe er im Exil, sich nicht als Sieger, sondern der Wahrheit gemäss als Opfer seiner Tendenzen vor aller Welt bekannte. Einer von denen, welche Gregor VII. sterbend des Papstthums für würdig erklärt hatten, sein Legat Otto von Ostia, wagte es nun, als sein Nachfolger an die Stelle seines traurigen und verderblichen, aber in gewissem Sinne ächten Ruhmes völliger Niederlage den falschen Nachruhm nie errungenen Sieges zu setzen, und das in einem Augenblick, in welchem er selbst für äussere und unsichere Vortheile das Papstthum an einen weltlichen Fürsten verrieth! Das war der Höhepunkt der gregorianischen Tragödie.

Auf einer kleinen Synode musste sich der Papst am 6. August auch noch dazu verstehen, eine zu Gunsten des Klosters La Cava von ihm getroffene Verfügung auf Antrag des Erzbischofs von Salerno als erschlichen zurückzunehmen [2].

Im September reiste Urban über Benevent nach Bari, wo er am 3. Oktober anlangte. In Bari hielt er mit 185 Bischöfen eine ganze Woche lang eine grosse Synode, auf der Anselm von Canterbury eine hervorragende Rolle spielte.

Trotz der endlichen Anerkennung Urbans in England hatte nämlich der Streit zwischen Anselm und dem Könige sich so sehr verschärft, dass jener im Herbste 1097 sich zu einer Romreise entschloss. Nach Ostern des folgenden Jahres in Rom anlangend, wurde der Erzbischof vom Papste in ehrenvollster Weise empfangen und im lateranischen Palast beherbergt. In

1) Coquel. II, 101.

2) Bei Pflugk-Harttung Acta II, n. 198.

der feierlichen Empfangsaudienz nannte er ihn sogar wegen seines Primates über ganz England „gleichsam seinen Kollegen und Papst und Patriarch einer andern Welt“ [1]). Aber statt seine Abdankung zu genehmigen, versuchte der Papst den englischen König umzustimmen. In Unteritalien wieder mit dem Papste zusammentreffend, erneuerte Anselm vergebens die Bitte, auf seine Abdankung einzugehen, und ward zur Synode von Bari beschieden. Die Synode war hauptsächlich der Disputation mit den Griechen gewidmet. Der Papst selbst nahm an derselben Theil und bediente sich zum Beweise des Filioque einiger Stellen aus Anselms Buch de incarnatione Verbi. Dann rief er den Verfasser des Buches persönlich herbei, pries ihn vor der ganzen Synode und forderte ihn auf, an der Disputation sich zu betheiligen. Folgenden Tages hielt Anselm einen Vortrag über den Ausgang des h. Geistes von Vater und Sohn, den er später in der Schrift de processione Spiritus sancti verewigte. Der Papst brachte auch die persönliche Angelegenheit Anselms zur Sprache, seine Verfolgung durch den König von England und dessen Simonie. Die Synodalen wollten den König mit dem Banne belegen, aber auf die Bitte Anselms ward diese Massregel verschoben [2]). Auch erneuerte das Koncil das Verbot der Laieninvestitur unter Strafe der Exkommunikation und erledigte mehre private kirchliche Streitigkeiten. Unter diesen ist besonders der Hamburger Streit erwähnenswerth. Dort waltete noch immer Liemar als Erzbischof, der schon gegen Gregor VII. sein Haupt erhoben. Da er nun dem neuen Dänenkönige Erich mit dem Banne drohte, erkannte dieser, um Hülfe gegen Liemar zu erlangen, Urban auf der Synode von Bari an. In der That entschied der Papst gegen Liemar, „den Fürsten der Schismatiker“ und verhiess dem Dänenkönige, die Kirche seines Landes von der deutschen Jurisdiction zu befreien. Da der Bischof Asger von Lund mit Anselm von Canterbury befreundet war, steht fest, dass seine 1104 erfolgte Erhebung zum Erzbischof für den ganzen skandinavischen Norden schon zu Bari eingeleitet wurde [3]).

1) Vgl. Eadmer Vita Ans. p. 30.
2) Vgl. Eadmer Vita Ans. II, 47; Hist. Nov. II, 3. Mansi XX, 947 sqq.
3) Vgl. Dehio a. a. O. II, 21.

Nach dem Koncil nahm der Papst seinen Weg über Benevent und Sinuessa nach Ceperano, wo er am 3. November eintraf. Noch unterwegs setzte er den Kampf gegen die Wibertisten fort, indem er den Klerus und das Volk von Lüttich aufforderte, den von Heinrich IV. eingesetzten und Wibert anerkennenden Bischof Otbert zu vertreiben [1]).

Wibert selbst hatte seine Position nämlich noch immer nicht aufgegeben, wie wir aus seinem an den Bischof von Bamberg hinsichtlich des Erzbischofs von Mainz gerichteten Briefe ersehen [2]). Aber der Erfolg hatte ihn längst verlassen. Nur die Reise des Papstes nach Unteritalien gab den Kardinälen Wiberts Gelegenheit, Versammlungen abzuhalten und Rom von Neuem zu beunruhigen. Auf ein Schreiben des Kardinals Hugo an die Kardinäle Bruno und Romanus [3]) erliessen am 7. August 1098 der Bischof Adelbert von St. Rufina, Johannes von Ostia, Hugo von Präneste, Albert von Nepi, die Kardinalpresbyter Benno, Romanus u. s. w. „und das römische Volk“ an alle Gläubigen eine Encyclika, in welcher sie verkündeten, dass sie die Irrlehren Hildebrands wieder auf drei Synoden zu Rom verurtheilt hätten. Die Gegner hätten nun zu erscheinen zu ihrer Rechtfertigung [4]). Aber am 23. August hatten die Wibertisten die Engelsburg wieder räumen müssen; mit dem bei den Normannen aufgebrachten Gelde soll Urban dies durch Bestechung bewirkt haben.

---

1) Bei Bouquet Rec. XIV, 732.

2) Bei Mansi XX, 600; cod. Udalr. n. 90, bei Jaffé V, 175. Charakteristisch für die kirchliche Stellung Wiberts ist der in diesem Briefe enthaltene entschiedene Protest gegen die Erlaubniss, welche Heinrich IV. den durch die Kreuzfahrer zur Annahme der Taufe gezwungenen Juden in Deutschland gegeben hatte, zum Judenthum zurückzukehren. Streng an den Kanones festhaltend verbot Wibert dies als prorsus nefarium.

3) Bei Sudendorf Registr. II, n. 37.

4) Ibid. n. 38. Dazu gehört noch ein Schreiben des Kard. Romanus ib. n. 39. Der n. 38 ist in der ältern Ausgabe von Goldast Apol. pro Henr. Hanoviae 1611, p. 27 die Notiz beigefügt, Gregor VII. habe auf dem Sterbebett einem Kardinal bekannt, in der Verwaltung seines Hirtenamtes schwer gesündigt zu haben, mit der Bitte um Veröffentlichung dieses Bekenntnisses. Das war eine der vielen Tendenzlügen der Partei.

Anfangs Dezember langte er selbst wieder in Rom an.

Inzwischen hatte auch der König Philipp von Frankreich weitere Schritte gethan, die pästliche Absolution zu erhalten. Durch einen Boten hatte er Urban die eidliche Versicherung gegeben, seit seinem dem Papste geleisteten Gelöbnisse mit Bertrada keinen fleischlichen Umgang gehabt zu haben. Urban verlangte nun noch eine feierliche Gesandtschaft von Bischöfen und Grossen des Reiches, welche den Eid jenes Boten bestätigten. Aber schon jetzt absolvirte er den König von dem Banne und ertheilte ihm die Befugniss, sich wieder „der Krone des Reiches“ zu bedienen[1]).

Um Weihnachten 1098 kam auch Antwort aus England. Der König liess dem Papste sein Erstaunen darüber ausdrücken, dass er die Restitution Anselms verlange, da dieser gewusst habe, wenn er England verlasse, werde es ihn das Erzbisthum kosten. Urban äusserte sich entrüstet darüber, dass der Erzbischof auf diese Weise an der Romreise hätte gehindert werden sollen, und drohte, dass, wenn der König die verlangte Restitution nicht vornehme, derselbe auf der nächsten Synode würde mit dem Banne belegt werden. Der königliche Bote bat nun um eine geheime Audienz. Päpstliche Beamte gewann er durch Bestechungen, und so erreichte er, dass der Papst die Sentenz gegen den König bis zum 29. September 1099 verschob. Anselm scheint von diesen Erfahrungen an der römischen Kurie unangenehm berührt worden zu sein. Er wollte nun das in Aussicht genommene Koncil nicht abwarten, sondern bat, nach Lyon zurückkehren zu dürfen. Der Papst aber hielt ihn in Rom fest, ihn in der ehrenvollsten und freundschaftlichsten Weise behandelnd, als ständigen Mitbewohner des lateranischen Palastes und erste Person des päpstlichen Hofes[2]).

---

1) Bei Mansi XX, 87.

2) Eadmer Hist. Nov. II, 4. Wilhelm v. Malmesb. Gesta pontt. angl. lib. 1, p. 1494 Migne scheut sich sogar nicht, den Papst selbst der Bestechung zu beschuldigen: Cunctatus est multum ad id concedendum Urbanus, quod luctarentur in eius animo Anselmi religio et munerum oblatio, sed praevaluit tandem pecunia. Itane omnia superat, omnia deprimit nummus? Indignum factum, ut pectori tanti viri, Urbani dico, vilis-

Das Koncil wurde am 24. April 1099 in St. Peter eröffnet und dauerte bis zum 30. Demselben wohnten 150 Bischöfe und Aebte bei, Italiener und Franzosen, und als der bedeutendste Anselm von Canterbury. Das Anathem über die Wibertisten wurde erneuert, und auch wieder zu reger Betheiligung an dem Kreuzzuge aufgefordert. Die Kanones von Melfi und Piacenza wurden bestätigt. Bei der Verlesung derselben durch den Bischof Reinger von Lucca kam es zu einer peinlichen Scene. Derselbe hielt plötzlich inne zum Erstaunen der Zuhörer, und rief in grösster Aufregung: „Was sollen wir thun? Die Untergebenen belasten wir mit Vorschriften, und dem ungerechten Wüthen der Tyrannen begegnen wir nicht. Denn ihre Bedrückungen der Kirchen und ihre Beraubungen der Personen werden täglich dem römischen Stuhle berichtet, man bittet ihn als das Haupt Aller um Rath und Hülfe, aber mit welchem Erfolge! Ach, die ganze Welt weiss und beklagt es. Von den fernsten Gegenden der Welt ist Einer hier unter uns, der bescheiden und sanft da sitzt und schweigt, aber sein Schweigen ist ein lauter Schrei, seine Demuth und Geduld, je grösser sie sind, desto höher sind sie vor Gott und desto brennender gegen uns . . . Schon im zweiten Jahre ist er hier, aber was für Hülfe hat er bis jetzt gefunden? Wenn ihr noch nicht alle wisst, von wem ich rede, es ist der Erzbischof Anselm von England". Dreimal stampfte der Redner mit seinem Bischofsstabe auf die Erde und knirschte vor Zorn mit den Zähnen. Schlimmeres befürchtend rief der Papst ihm zu: „Bruder Reinger, es ist genug, es ist genug; diese Angelegenheit wird gut berathen werden". Aber der Bischof schrie erzürnt dem Papst entgegen: „Das wird sich auch wohl gehören, denn sonst muss der gerechte Richter sich darum kümmern". Dann las er die Kanones zu Ende, ermahnte nochmals, die Anselm zugefügte Ungerechtigkeit nicht gering anzuschlagen und verfügte sich zu seinem Sitze[1]).

In Uebereinstimmung mit den erwähnten Kanones ver-

---

ceret famae cura, Dei respectus cederet, et pecunia iustitiam praeverteret. Visum ergo est Anselmo, circa tam venalem hominem expectationem non perdere, sed Lugdunum remeare.

1) Eadmer Hist. Nov. II, 4.

hängte die Synode die Exkommunikation über Geber und Empfänger der Laieninvestitur[1]), desgleichen über die Geistlichen, welche Vasallen von Laien würden, indem es schändlich sei, dass Hände, welche den Schöpfer aller Dinge schüfen und dem Vater opferten (bei der Messe), Mägde von solchen würden, welche Tag und Nacht mit unzüchtigen Berührungen sich befleckten und mit Raub und ungerechtem Blutvergiessen[2]). Vielleicht gehören dieser Synode noch zehn andere Kanones an, die als undatirte Dekrete eines römischen Koncils überliefert wurden. Von diesen schärfen der 1. und der 8. die Beobachtung des Gottesfriedens ein nach Vorschrift des Laterankoncils[3]), mit

1) Aus Anlass der Wahl des Daimbert von Sens war in Frankreich ein heftiger Streit über die Investitur entstanden, an dem sich Ivo v. Chartres betheiligte. Er richtete einen warnenden Brief an den Legaten Hugo v. Lyon, in welchem er, die kanonische Wahl vorausgesetzt, die königliche Investitur für erlaubt erklärte. Er meinte, die Diener der röm. Kirche hätten, da fast die ganze Welt voll von Schandthaten sei, Wichtigeres zu thun, als solche „Mücken zu seigen". Uebrigens erklärte er, freilich ächt gallikanisch: Nec ista dico, tanquam velim adversus sedem apostolicam caput erigere vel eius salutaribus dispositionibus obviare vel meliorum sententiis praeiudicium facere, si vivis nitantur rationibus et evidentioribus veterum patrum auctoritatibus (Ep. 60). Der Abt u. Kard. Gottfrid von Vendôme vertheidigte dagegen in einem Schreiben an den Kard. Petrus Leonis das Investiturverbot (bei Goldast Apol. pro Henr. p. 257 sqq.), indem er den Episkopat ein Sakrament nennt, welches durch die Wahl der Kleriker und die Konsekration der Bischöfe zu Stande komme. Weder reiche die Wahl ohne Weihe, noch auch diese ohne jene zur Erlangung desselben aus. Die röm. Kirche könne nicht nach Belieben ihre Entscheidungen treffen, sondern sei an die Normen der h. Schrift gebunden.

2) Eadmer l. c. Die von Klemm Der engl. Investiturstreit Leipzig 1880, S. 11 und Schmitz Der engl. Investiturstr. Innsbruck 1884, S. 8 erhobene Frage, ob, wie Eadmer berichtet, wirklich den Geistlichen die Leistung des Lehnseides verboten worden sei, erledigt sich sehr einfach, indem dies durch die Kanones von Melfi bereits geschehen war, und diese auf der gegenwärtigen Synode erneuert wurden.

3) Wenn die Kanones wirklich der Synode von 1099 angehören, so ist damit vermuthlich das Laterankoncil von 1097 gemeint, von dessen Verhandlungen nichts näher bekannt ist. Zu dieser Kombination würde der gleich anzuführende 2. Kan. gut passen.

der Bestimmung, dass die Güter der nach Jerusalem Pilgernden stets unter dem Schutze des Gottesfriedens stehen sollen. Der 2. Kanon verbietet das Zinsennehmen, aber mit der Milderung, dass die vor dem Laterankoncil empfangenen Zinsen behalten werden können nach den Modifikationen der kirchlichen Oberen; die in Pfand gegebenen Ländereien sollen zurückerstattet werden. Nach Kanon 3 darf kein Laie Kirchengüter oder Zehnten besitzen. Der 5. Kanon verhängt die Exkommunikation über Brandstifter, welche ein Jahr lang als Kreuzfahrer in Jerusalem oder Spanien Gott zu dienen haben. Die Kunst der Wurfgeschosse und Pfeile darf gemäss Kanon 7 gegen Christen nicht angewandt werden [1].

Endlich wurden auf der Synode wieder private Streitigkeiten erledigt [2].

Unmittelbar nach diesen Verhandlungen verliess Anselm das ihm wenig sympathische Rom und weilte dann bei seinem Freunde, dem Erzbischof Hugo von Lyon, bis nach dem Tode Wilhelms II. dessen Nachfolger Heinrich I. ihn wieder ins Heimathland berief. Anselms Gesuch an Paschalis II.[3]), der dem nun auch bald sterbenden Urban II. folgte, wurde auf diese Weise durchkreuzt.

Am 4. Mai ordnete der Papst die durch die Sarazenen gestörten Besitzverhältnisse der Kirche von Toledo und grenzte deren Metropolitansprengel nach dem alten Herkommen ab [4]. So war endlich diese altberühmte Kirche in jeder Beziehung wiederhergestellt — durch eine der letzten Verfügungen dieses Papstes.

Ausser diesen Akten Urbans II. ist noch eine Reihe allgemeiner, prinzipieller Entscheidungen von ihm auf uns gekom-

---

1) Bei Pflugk-Harttung Acta II, n. 203.

2) Vgl. Mansi XX, 961 sqq. Bernald a. 1099. — Wenn Lambert. Gesta eccl. Atreb. (Migne 162, 644) berichtet, das Koncil sei wegen „der Häresien der Griechen“ berufen worden, und der Papst habe dort Dekrete „über die lat. und die griech. Kirche“ verkündet, so scheint dies auf einer Verwechslung mit der Synode von Bari zu beruhen.

3) Anselm epp. III, 40.

4) Neues Archiv. II, 220. Vgl. oben S. 171.

men, welche ganz die gregorianischen Lehren wiedergeben. Wir beginnen mit dem berüchtigten Dekret, dass die Mörder von Exkommunicirten nicht als Mörder zu betrachten seien, weil sie aus Eifer für die Kirche gehandelt hätten; dass ihnen aber eine Busse auferlegt werden müsse, weil sie etwa aus menschlicher Schwäche sich bei der That etwas hätten zu Schulden kommen lassen[1]. Die völlige Unabhängigkeit der Laien von den Geistlichen dekretirte Urban in einem Briefe an den Grafen Rudolf: „Kein weltlicher Herr darf Gewalt über Geistliche haben, sondern alle Geistlichen dürfen nur dem Bischofe allein unterworfen sein“[2]. Auch die Lösung von geleisteten Eiden behielt er sich vor. Die Soldaten, welche einem Grafen Hugo den Eid der Treue geleistet, sollten, bis dieser sich vom Banne befreit, ihm nicht mehr dienen. Wenn sie diesem Verbot gegenüber an ihren Eid erinnerten, sollten sie ermahnt werden, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. Denn einen Eid, den sie einem gegen Gott sich auflehnenden christlichen Fürsten geleistet, seien sie nicht gebunden zu halten[3].

In einem Reskripte an einen Propst Lucius bei Pavia erörtert der Papst auch die Frage über die Gültigkeit der Ordinationen und übrigen Sakramente schlechter Geistlicher. Wenn die Spender, entscheidet er, nur Sünder, aber nicht Schismatiker oder Häretiker seien, unterliege die Gültigkeit keinem Zweifel. Nikolaus II. und Gregor VII. hätten bloss verboten, die Messe solcher Geistlichen zu hören, um dadurch die Sünde zu verhindern. Wenn man sage, entweder seien die Sakramente solcher nichtig, dann schadeten sie nicht, oder sie besässen Kraft, und dann seien sie nicht zu verachten: so erwidere er, sie besässen Kraft, aber ausser in Todesgefahr dürften sie nach den Kirchengesetzen nicht empfangen werden. Die Sakramente der Schismatiker und Häretiker aber, weil sie sich ausserhalb der Kirche befänden, hätten nach der Lehre des Pelagius, Gregor, Cyprian, Augustinus, Hieronymus zwar die Form der Sakramente, aber nicht ihre Wirkung, wenn nicht die Spender oder

1) Bei Mansi XX, 713.
2) Ibid. p. 659.
3) Decr. Grat. XV, 6, 5.

Empfänger durch Handauflegung zur katholischen Einheit zurückkehrten. Zwar hätten die apostolischen Kanones und ein von Cyprian geleitetes Koncil die Taufe der Häretiker verworfen, aber die Päpste Stephan und Cornelius und Augustinus hätten desshalb Cyprian scharf getadelt. Mit Recht, weil zwischen der Taufe und den andern Sakramenten wohl unterschieden werden müsse. Wenn ein Katholik nicht vorhanden sei, sei es besser von einem Häretiker die Taufe zu empfangen als ewig verloren zu gehen. Der Lehre der Stephan, Cornelius, Augustinus seien auch Innocenz, Siricius, Leo, Anastasius, Gregor und die ganze katholische Kirche gefolgt [1]). Aehnlichen Ausführungen begegneten wir schon bei der Kontroverse zwischen dem Papst und den Wibertisten aus Anlass der Synode von Piacenza (1095). Letztere scheinen bei ihrer Kritik derselben speziell auch dieses Rescript vor Augen gehabt zu haben.

Noch einer Heiligsprechung haben wir zu gedenken, welche von politischer Bedeutung war. Die zweite Gattin Heinrichs IV., welche, von ihm verstossen, ihr Leben in einem italienischen Kloster geendet hatte, „inthronisirte" Urban, wie er sich ausdrückte auf einer römischen Synode, und bestimmte, dass der Tag ihres Todes wie der ihrer Heiligsprechung zu ihrem Andenken gefeiert werden solle [2]).

Am 29. Juli 1099 starb Urban II. selbst plötzlich in dem Hause des Petrus Leonis, wo er, unterhalten von den Almosen römischer Matronen, vor den Nachstellungen der Wibertisten eine sichere Zuflucht gefunden [3]). Sterbend hatte er den Abt und Kardinal vom h. Clemens Rainer, einen Römer von vornehmer Herkunft als seinen Nachfolger empfohlen. Seine Leiche musste auf einem Umwege jenseits der Tiber her nach St. Peter gebracht werden, um sie vor etwaigem Ueberfall der Wibertisten zu schützen.

---

1) Bei Mansi XX, 660; vgl. die Fragmente des Briefes unter anderer Adresse ibid. p. 714.

2) Bei Löwenfeld n. 135.

3) Elogien auf ihn bei Order. Vital. X, 1, der sogar rühmt, Urbans Tod sei selbst von seinen Gegnern beklagt worden um seiner Tugenden willen.

So sollte auch der zweite Nachfolger Gregors VII. noch im Tode die Früchte von dessen abenteuerlichem Unternehmen zu verkosten bekommen. Aus kläglichen Anfängen hatte er zwar allmälig das Papstthum wieder zu äusserem Ansehen emporgebracht; aber den vollständigen Sieg zu erringen, war ihm nicht vergönnt. Und um sich Heinrich IV. gegenüber behaupten zu können, hatte er Mittel ergriffen, über deren Anwendung die strengen Gregorianer ihm nicht die demüthigendsten Vorwürfe ersparten. Sogar in dogmatischen Entscheidungen sich selbst widersprechend, machte er dem Augenblick Zugeständnisse, welche einer völligen Zerstörung des gregorianischen Werkes gleichbedeutend waren. Nicht im Exil ist er gestorben in ungebeugtem Stolze: die Leiche eines geistig und moralisch mehr als einmal während seines Pontifikates gebrochenen Mannes war es, welche man am 29. Juli 1099 im Geheimen auf einem Schleichwege nach St. Peter schaffte [1]).

III.

Der grosse Investiturstreit.

Das Papstthum blieb in den Händen der Gregorianer. Rainer, ein Mönch, nach den römischen Annalen aus Galliata im Ravennatischen, nach Peter v. Pisa aus Bleda [2]), mit 20 Jahren zu Rom in Geschäften weilend, war von Gregor VII. dort festgehalten und zum Abte von St. Laurentius und Presbyter an St. Clemente befördert worden. Am 13. August 1099 ward er in der eigenen Kirche zum Nachfolger Urbans erwählt und als Papst Paschalis ausgerufen. Man führte ihn hierauf in die konstantinische Basilika, ihn in der üblichen Weise zu in-

1) Es ist eine moderne, weder durch Aeusserungen noch durch Thatsachen zu begründende Theorie, wenn Stern a. a. O. S. 54 meint, im Gegensatz zu der gregorianischen Theokratie habe Urban die Beherrschung der Welt erstrebt „durch eine gleichsam internationale christliche Union, deren Leitung in seiner Hand war, und welche nur allmälig und unmerklich für die Völker in die Erscheinung treten sollte“.

2) Vgl. die Noten bei Duchesne II, 306.

thronisiren[1]). Am folgenden Tage erfolgte in St. Peter die Konsekration.

Die erste Aktion des neuen Papstes war die von Vielen geforderte und mit dem Gelde des Grafen Roger ausgeführte Vertreibung Wiberts. Derselbe starb bald nachher eines plötzlichen Todes. Da seine Anhänger von zahlreichen Wundern erzählten, welche sich an seinem Grabe zu Ravenna begäben, liess Paschalis den Leichnam ausgraben und in die Tiber werfen[2]).

Auch versäumte der Papst nicht, den Gerüchten, welche sich an seine Thronbesteigung knüpften hinsichtlich eines andern Verfahrens gegen den deutschen Kaiser, sofort entgegen zu treten. In einem Briefe vom 18. Januar 1100 beruhigt er den Bischof Gebhard von Konstanz, er solle dem leeren Gerede nur nicht glauben, dass er dem Kaiser Heinrich zustimmen werde; bis zum Ende werde er sich bemühen, mit Hülfe Gottes und der Apostel dessen Schlechtigkeit und Macht zu zerstören[3]).

---

1) Die schon sehr komplicirte Ceremonie in der Biographie von Petrus v. Pisa (bei Duchesne II, 296): Clamide coccinea induitur a patribus, et tyara capiti eius imposita, comitante turba, cum cantu Lateranum vectus, ante eam portam quae est ab australi plaga ad basilicam Salvatoris quam Constantinianam dicunt adducitur; equo descendit locaturque in sede quae ibidem est. Deinde in patriarchale ascendens palatium ad duas curules devenit. Hic baltheo succingitur cum septem ex eo pendentibus clavibus septemque sigillis. . . Et locatus in utrisque, data sibi ferula in manum, per cetera palatii loca solis pontificibus Romanis destinata iam dominus vel sedens vel transiens electionis modum implevit.

2) So die Annal. Dissibodenberg. (bei Böhmer Fontes rer. Germ. III, 199). Ein Bericht über eine Reihe solcher vorgeblicher Wunder an Heinrich IV. im cod. Udalr. n. 108 (Jaffé V, 194). Gemäss dem Annalisten Ekkehard wäre die Ausgrabung erst 1106 erfolgt, und zwar nur aus dem Grunde, weil zur völligen Konstatirung des Sieges über die Schismatiker die Leichname der Pseudobischöfe überhaupt aus den Kirchen entfernt worden seien.

3) Bei Pflugk-Harttung Acta II, n. 205. Zugleich theilte er dem Bischofe mehre Entscheidungen mit. Den Geistlichen, welche exkommunicirte Laien nicht freiwillig zum Gottesdienste zuliessen, solle das Chrisma zum Gebrauche bei der Taufe nicht vorenthalten werden, wenn nicht etwa die Pathen durchaus exkommunicirt seien. Wenn ein Mann im Nothfalle sein eigenes Kind getauft habe, sei er von der Frau

Eines zweiten Sieges durfte sich der Papst erfreuen, der noch unter seinem Vorgänger war erfochten worden. Am 15. Juli 1099 hatten die Kreuzfahrer Jerusalem erobert[1]). Nach Frankreich liess Paschalis, noch ehe er Kunde von diesem Ereigniss hatte, unter Verheissung des Nachlasses der Sünden, die Aufforderung an alle Bischöfe und Aebte ergehen, Truppen in den Orient zu entsenden, namentlich Alle, welche bereits das Kreuz genommen. Wer sich ohne Entschuldigung weigere, sein Gelübde auszuführen, solle für infam gehalten werden. Die bei der Belagerung von Antiochien die Flucht ergriffen, sollten exkommunicirt sein, bis sie zurückkehrten. Als Zweck des Kreuzzuges wird aber auch hier wieder angegeben, dass die orientalische Kirche in den „Zustand, wie er sein soll“ versetzt werde[2]).

Unter dem 4. Mai 1100 übersandte Paschalis den Kreuzfahrern ein Beglückwünschungsschreiben. Er drückte namentlich seine Freude darüber aus, dass sie die h. Lanze und einen Theil des Kreuzes Christi gefunden hätten, und ermuntert sie auf der betretenen Bahn zu beharren. Dann aber befiehlt er ihnen den Gehorsam an gegen seinen Legaten, den Bischof Mauritius von Porto, den er sende, in den (von den Sarazenen) befreiten oder noch zu befreienden Kirchen Alles nach den Kanones einzurichten[3]). Was also schon Gregor VII. ins Auge gefasst hatte, durch die Kreuzfahrer die Kirchen des Orientes nicht nur zu befreien, sondern auch Rom zu unterwerfen, das wurde nun von Paschalis gleich nach dem ersten Siege ins Werk gesetzt: ein päpstlicher Legat wurde in den Orient geschickt, die befreiten Kirchen dem Papst unterthänig zu machen.

Man war denn im Orient auch gleich zur That geschritten.

---

nicht zu trennen, weil nicht der Taufende, sondern der Pathe Gevatter werde. Angeschlossen waren noch einige liturgische Bestimmungen.

1) Die Aechtheit des Berichtes der Kreuzfahrer an den Papst nach der Schlacht von Askalon von Hagenmeyer Forsch. z. d. Gesch. XIII, 400 ff.

2) Bei Bouquet Rec. XV, 20.

3) Bei Mansi XX, 979.

Nach dem Tode des Patriarchen Simon von Jerusalem wurde ein Lateiner, der Kaplan des Herzogs von der Normandie, Arnulf vorläufig mit der Verwaltung der dortigen Kirche betraut; dann aber der als päpstlicher Legat im Orient thätige Erzbischof Daibert von Pisa zum Patriarchen erhoben. Arnulf trat als sein Nebenbuhler auf. Der Papst billigte die Erhebung des Erstern und schrieb in diesem Sinne an die Konsuln von Pisa, welche sich um den Kreuzzug besondere Verdienste erworben hatten [1]).

Im Sommer wandte sich der Papst nach Unteritalien. Im August in Salerno, hielt er im Oktober seine erste Synode zu Melfi, wo die Bewohner von Benevent wegen ihrer Auflehnung gegen die römische Herrschaft mit dem Banne belegt wurden.

Seine Abwesenheit hatten die Wibertisten benutzt, sofort nach dem Tode ihres Hauptes im September einen neuen Gegenpapst aufzustellen in der Person des Bischofes Theodorich von St. Rufina, der, in St. Peter bei Nacht inthronisirt, sofort fliehen musste, andern Tags aber schon gefangen genommen und von Paschalis in das Kloster zu Cava eingesperrt wurde [2]).

---

1) Jaffé Reg. n. 4365. Worauf Kühn Gesch. der ersten lat. Patr. v. Jerus. Leipzig 1886, S. 35 seine Behauptung gründet, die in diesem Streit veranstaltete Untersuchung durch den päpstl. Legaten Mauritius scheine ein für Daibert ungünstiges Ergebniss gehabt zu haben, ist uns unbekannt. Thatsächlich behielt er wenigstens vorläufig das Patriarchat. Sein späteres Geschick wird uns noch begegnen.

2) Vermuthlich ist mit ihm identisch der von Wibert (Jaffé n. 4013) aufgeführte Theodorich von Albano. Wie es kömmt, dass er nach beiden Stühlen benannt wird, ist ungewiss. — Schon Giesebrecht III, 1182 hat darauf aufmerksam gemacht, dass Jaffé die Nachrichten über diesen und den folgenden Gegenpapst miteinander verwechselte. Nach Peter v. Pisa wurde der Eine von Beiden an dem Tage seiner Wahl, der andere 105 Tage nach der seinigen gefangen genommen; und nach den römischen Annalen wurde der erstere bei Nacht inthronisirt und musste sofort die Stadt verlassen, ward aber auf der Flucht aufgegriffen. Hiernach muss die eintägige Erhebung Theodorich zuerkannt werden, wie denn auch die Angabe der 105 Tage zu der Erzählung der Annalen über die schliessliche Gefangennehmung des folgenden Gegenpapstes am besten passt. Die in der 2. Ausg. der Jaffé'schen Regesten für Jaffé's Ansicht betonte Angabe

Sofort schritten die Wibertisten zur Wahl eines neuen Gegenpapstes, des Bischofes Albert von Sabina. In der Basilika des h. Marcellus mit dem Pallium bekleidet, gerieth er 105 Tage nach seiner Wahl durch Bestechung in die Hände der Anhänger des Paschalis. Man riss ihm das Pallium vom Halse und setzte ihn rücklings auf ein Pferd. Der Papst liess ihn erst in einen Thurm werfen und dann in ein Kloster in Apulien einsperren [1]).

Das Kreuzzugsunternehmen fing bereits an, in Europa schädliche Folgen hervorzurufen. Soldaten und Geistliche aus Spanien sah der Papst selbst sich genöthigt von der Theilnahme zurückzuhalten, damit ihr Land darunter keinen Schaden leide [2]). Dem Könige Alfons machte er hiervon Mittheilung, indem er ihm zugleich versicherte, „Nachlassung der Sünden“ den für sein Reich Kämpfenden dorthin gesandt zu haben. Und am 25. März 1101 tadelte er die geistlichen und weltlichen Unterthanen des Königs, dass sie seinem Verbote nicht gefolgt seien [3]).

Ueber Monte Cassino und Anagni kehrte der Papst aus Unteritalien nach Rom zurück, wo er am 19. November 1100 wieder angelangt war.

Als Anselm von Canterbury nach langer Abwesenheit wieder in England sich einfinden durfte, muthete König Heinrich I. ihm zu, von Neuem seinen Stuhl durch königliche In-

---

einer Cavenser Handschrift, dass Theodorich 1102 gestorben sei, erachten wir — auch ihre Richtigkeit vorausgesetzt — für nicht beweisend. Lange vor seinem Tode konnte zur Aufstellung eines neuen Gegenpapstes geschritten werden, weil er sofort gefangen genommen worden war. Auch braucht Ekkehards allgemein gehaltene Bemerkung (ad a. 1102) von dem Versuche des Kaisers, einen Gegenpapst aufzustellen, nicht gerade auf diesen Zeitpunkt bezogen zu werden.

1) Unrichtig versetzt Jaffé diese Ereignisse in das J. 1102 auf Grund jener anders zu deutenden Stelle in der Chronik Ekkehards. Entscheidend für die Zeitbestimmung sind die Worte bei Peter v. Pisa über Theodorich und Albert: alter post alterum duo statim eliguntur papae.

2) Die Briefe bei Florez España sagr. XX, 28 sq. unter dem 14. Okt. 1100 von Melfi aus.

3) Ibid. p. 88.

vestitur zu empfangen. Anderseits hatte er bei seiner Rückkehr von dem Papste den Auftrag erhalten, die Koncilsbeschlüsse von 1099 in England durchzuführen, sowie für die Unterwerfung des Königs und die Zahlung des Peterspfennigs zu sorgen [1]. Schon bald berichtete er Paschalis über die ungünstige Aufnahme jener Beschlüsse in seiner Heimath und erbat sich weitere Instruktionen [2]. Er meldete sogar später, wegen der Durchführung jener Beschlüsse hätten König, Fürsten, Bischöfe und Geistliche ihm mit neuer Verbannung und selbst mit Abfall von Rom gedroht [3]. Da er aber sich gegen die Investirung des Königs standhaft wehrte, obwohl er seinen Stuhl früher aus den Händen Wilhelms II. angenommen, kam man überein, eine Gesandtschaft nach Rom abzuordnen, um von dem Papste für den König ein Privilegium hinsichtlich der Investitur zu erlangen. Anselm unterstützte dieses Gesuch durch einen eigenen, obwohl sehr zurückhaltenden Brief an den Papst [4]. Der König verstattete ihm dafür den vorläufigen Besitz des erzbischöflichen Stuhles ohne Leistung des Vasalleneides. Heinrich übersandte dem Papst nach englischer Gewohnheit den Peterspfennig, versprach auch, dem römischen Stuhl in seinem Lande dieselben Rechte einzuräumen wie seine Vorfahren, liess es aber auch an der Drohung nicht fehlen, dass, wenn der Papst die herkömmlichen Rechte Englands schmälern wolle, sein Reich sich von Rom lossagen werde. Für sich hatte Anselm dem königlichen Gesandten Wilhelm von Warelwast den Auftrag gegeben, bei Paschalis dahin zu wirken, dass der Erzbischof Guido von Vienne, der als päpstlicher Legat in England erschienen war, ein solches Mandat nicht erhalte. Er machte

---

1) Bei Mansi XX, 1019. Der Brief berührt mehre interessante Gegenstände. Die Eintreibung des Peterspfennigs wird mit der grossen gegenwärtigen Noth der römischen Kirche motivirt. Dann wird Anselm angewiesen, die päpstlichen Legaten zu unterstützen, welche den zwischen Heinrich und dessen vom Kreuzzuge zurückgekehrtem Bruder, dem normannischen Grafen Robert schwebenden Streit um die englische Krone zu schlichten bestimmt seien. Robert sei der Papst verpflichtet wegen seiner Verdienste „um die Befreiung der Kirche in Asien".

2) Ep. IV, 2. 3) Ep. IV, 4.

4) Die bereits erwähnte ep. IV, 2.

dem Papst bemerklich, wie verkehrt es sei, einen ausländischen Erzbischof mit der obersten Aufsicht über die englische Kirche zu betrauen, welche von Rechtswegen ihm selbst als dem Primas zustehe.

Paschalis antwortete dem Könige (Frühling des Jahres 1101) abschlägig. Er führte aus, dass die Bestellung der Hirten der Kirche nur von dieser selbst ausgehen könne, auf andere Weise Angestellte seien Diebe und Räuber. Nach einem Gesetze Justinians dürfe ein Bischof ohne Erlaubniss des Metropoliten am Hofe nicht einmal empfangen werden, und nun wolle der König sogar selbst Bischöfe aufstellen. Ein Mensch könne doch nicht einen Gott machen. Nun würden aber die Priester als Stellvertreter Gottes in der h. Schrift Götter genannt. Der König möge nicht fürchten, dass durch die Aufgabe der Investitur seine Autorität leide, vielmehr werde sie durch die Anerkennung der göttlichen Autorität nur um so mehr befestigt werden [1].

Im Herbste begab Paschalis sich wieder nach Unteritalien, um die dort stets wankende päpstliche Herrschaft zu befestigen. Der Graf Roger führte ihn am 23. September 1101 nach Benevent, welches seine Oberherrschaft wieder anerkennen musste. Am 27. Oktober noch in Capua, befand sich der Papst am 17. November wieder in Rom.

Hatte Paschalis am 6. März 1101 dem Erzbischof Bernard von Toledo auf dessen Bitten den ihm von Urban II. verliehenen Primat über ganz Spanien bestätigt, natürlich ohne Beeinträchtigung der Rechte der übrigen Metropolitanstühle, so erneuerte er auch ander Seits unter dem 31. Dezember die Privilegien des Stuhles von Compostella, dem „Grabe des h. Jakobus", namentlich dass derselbe keinem andern Metropoliten als dem römischen unterstehen, und der dortige Bischof als Suffragan von dem römischen geweiht werden solle [2]. Den Bischof Didacus aber wies er an, nach der Norm des apostolischen Stuhles alles an seiner Kirche in Ordnung zu bringen; würdige „Kardinal"-Presbyter- und Diakonen anzustellen. Die Söhne der Priester, welche vor der Annahme des römischen

1) Bei Mansi XX, 1058.

2) Bei Florez Esp. sagr. XX, 82.

Gesetzes geheirathet hätten, sollten weder von geistlichen noch von weltlichen Aemtern ausgeschlossen werden. Das Zusammenleben von Mönchen und Nonnen aber will der Papst durchaus nicht mehr dulden [1]).

Der grosse Kampf zwischen dem deutschen Könige Heinrich IV. und dem Papstthum hatte nur scheinbar geruht. Der älteste Sohn des Königs Konrad, der als Gegner seines Vaters sich mit Urban II. verbunden, war von den deutschen Fürsten verworfen, und dafür Heinrich V., der zweite Sohn anerkannt worden. Heinrich IV. aber wollte mit der römischen Kirche wieder ins Reine kommen. Er beabsichtigte sogar auf einem allgemeinen Koncil zu Rom am 1. Februar 1102 den Streit zwischen ihm und dem römischen Stuhle nach den Kanones entscheiden zu lassen. Indess wurde aus diesem Plane nichts [2]). Paschalis aber schreckte vor den extremsten Mitteln nicht zurück, den König zu brechen.

Von Albano aus forderte er am 21. Januar 1102 den von Jerusalem zurückgekehrten Grafen Robert von Flandern auf, wie er in Cambrai gethan, so auch in Lüttich die Anhänger Heinrichs IV. zu bekämpfen, und überhaupt diesen selbst, das Haupt der Häretiker, wie dessen Gönner nach Kräften zu verfolgen. Er könne Gott kein wohlgefälligeres Opfer bringen, als wenn er den bekämpfe, welcher der Kirche die Herrschaft (regnum) nehmen und an h. Stätte die Simonie einführen wolle. Zur Nachlassung seiner Sünden befehle er ihm und seinen Truppen, auf diese Weise sich den Eingang in das himmlische Jerusalem zu erwerben [3]).

Denkwürdig ist die Encyklika, mit welcher die Lütticher diese Aufforderung beantworteten. Sie schonen möglichst die

---

1) Bei Mansi XX, 1001.

2) Warum, ist ungewiss. Wenn Ekkehard Chron. a. 1102 beifügt: nec hoc latet, quod alterum papam ipsi domno Paschali superponere si, fieri posset, conatus sit nec profecerit, so bezieht sich dies wohl nicht auf die Erhebung Alberts, sondern auf ein sonst unbekanntes und nicht zur Ausführung gekommenes Projekt.

3) Ibid. p. 986. Bei Jaffé 2. ed. n. 5889 wird dies Schreiben richtig in das J. 1102 verlegt.

päpstliche Autorität, ohne ihrem Standpunkt etwas zu vergeben, lassen aber durchblicken, dass sie geneigt seien, ihr Recht dem Papst gegenüber auf die alte Episkopalverfassung zu gründen. Nach der alten Ueberlieferung, sagen sie, haben wir unsern Bischof, unsern Erzbischof und die Provinzialsynode, und was auf dieser gemäss der h. Schrift entschieden worden, wird nicht nach Rom berichtet, ausgenommen die „wichtigern Angelegenheiten", über welche die Schrift nichts enthält. Jene römischen Legaten a latere aber, welche, sich zu bereichern, umherlaufen, weisen wir zurück, wie in den Zeiten der Zosimus, Cölestin, Bonifazius die afrikanischen Koncilien thaten. Denn, um sie an ihren Früchten zu erkennen, nicht die Besserung der Sitten und des Lebens, sondern Mord und Kirchenraub gehen von ihnen aus. Also weil wir bei der alten Regel verharren und nicht von jedem Winde der Lehre hin und her bewegt werden, gelten wir für exkommunicirt. Die Lütticher erinnern dann, welche unerhörten Greuel in der Zeit von Silvester bis Gregor VII. durch den Ehrgeiz des römischen Stuhles verübt worden, und wie die weltlichen Fürsten eingegriffen hätten, wie die kaiserliche Gewalt mächtiger gewesen als die Bannsprüche der drei letzten Päpste. Namentlich berufen sie sich auf Gregor den Grossen, nach dessen Lehre nur die Fürsten das weltliche Schwert auch gegen die Ketzer zu führen hätten, nicht der Papst. Hildebrand habe zuerst sich gegen das königliche Diadem erhoben und sich mit dem Kriegsschwert gegen den Kaiser umgürtet. Er habe zuerst den Befehl ertheilt, „zur Nachlassung der Sünden" für ihn zu Felde zu ziehen [1]).

Diese Sprache schüchterte den Papst nicht ein. Während der Fasten, um die Mitte März 1102 hielt er eine grosse Lateransynode, von italischen wie auswärtigen Bischöfen besucht, auf welcher Klosterstreitigkeiten entschieden, ältere Dekrete wie die gegen die Laieninvestitur [2]) und über den Gottesfrieden

---

1) Bei Labbé Conc. X, 630 sqq., Cod. Udalr. n. 113 (bei Jaffé Bibl. V, 201). Der Verf. des Briefes war Siegebert v. Gembloux nach eigenem Geständniss, wodurch sich andere Vermuthungen, wie die v. Druffels Heinrich IV. S. 22 von selbst erledigen.

2) Paschalis II. gründete in einem von Löwenfeld (Neues Arch.

erneuert, dann aber namentlich „die gegenwärtige Häresie", welche die kirchlichen Strafen für nichtig erkläre, d. i. das Schisma der Wibertisten verdammt, und Heinrich IV. mit ewigem Anathem belegt wurde. Am Gründonnerstage wiederholte der Papst diese Exkommunikation in feierlicher Weise. Durch diese unerwartete Energie sah der König sich wieder wenigstens zu scheinbarer Nachgiebigkeit gezwungen. Er versprach sich zu unterwerfen und einen Kreuzzug zu unternehmen. Aber, seinen Sieg verfolgend, fuhr Paschalis fort, auch in Deutschland gegen ihn zu wirken. Gebhard, Bischof von Konstanz, war die Säule seiner Partei, an den er wie die Mönche von Hirsau, so auch die von ihm abgefallenen Herzog Welf von Baiern, dessen Bruder Heinrich, Herzog Berthold von Zähringen und dessen Neffen Hermann mit den übrigen schwäbischen Fürsten verwies[1]).

König Heinrich I. von England hatte sich mit der abschlägigen Antwort des Papstes hinsichtlich der Investitur nicht zufrieden gegeben. Er wollte Anselm in die Verbannung schicken, wenn er nicht verspräche, die Bischöfe und Aebte zu weihen, welche der König ernennen würde, entschloss sich aber dann, eine neue Gesandtschaft mit Bitten und Drohungen an den Papst abzuordnen, sowie Anselm zu gestatten, dass er seinerseits Vertrauensmänner hinzufüge[2]). Der Papst blieb fest.

VII, 166) veröffentlichten Briefe das Verbot der Investitur ächt mittelalterlich auf alttestamentliche Vorschriften: Ex divinae legis praeceptis instruimur, quod omnia tabernaculi utensilia a levitis custodirentur et tractarentur. Et per Ezechielem prophetam Dominus praecipit, ut terra circa templum sanctificata sit et solis sacerdotibus concedatur. Quamobrem laicis interdicimus rel. Laien, welche Kirchengüter besässen oder als Lehen vergäben, heisst es dann weiter, seien vom Gottesdienst auszuschliessen, und stürben sie unbussfertig, so seien die Sakramente und das kirchliche Begräbniss ihnen zu verweigern, sowie die betreffenden Kirchen zu schliessen.

1) Epp. 102 sq. Migne.

2) Vermuthlich gab Anselm diesen die Briefe epp. III, 48. IV, 6 mit, in denen er sich vorsichtig für eine Milderung des Investiturverbotes aussprach. III, 47. IV, 4 von wesentlich demselben Inhalt waren vielleicht nur Entwürfe, die nicht expedirt wurden. Vgl. Schmitz a. a. O. S. 28 ff.

Unter dem 15. April 1102 richtete er an Anselm ein aufmunterndes Schreiben, in dem er ihn zur Standhaftigkeit ermahnt und ihn in Erwiderung auf seine oben angeführte Beschwerde wegen des Erzbischofs von Vienne im Besitze des Primates über England bestätigt, in Folge dessen er nur dem apostolischen Stuhle selbst, aber keinem Legaten unterstehen solle. Er erwähnt darin ferner, dass er jüngst auf der Lateransynode das alte Verbot eingeschärft habe, dass kein Geistlicher Vasall eines Laien werden oder aus der Hand eines solchen eine Kirche oder Kirchengüter annehmen dürfe. Dies sei die Wurzel der Häresie. Die Koncilien hätten darum nicht ohne Grund die Macht der Fürsten von den kirchlichen Wahlen fern gehalten [1]). Gleichzeitig gab er den Gesandten Anselms seine Entscheidungen auf eine Reihe von Anfragen mit, welche dieser an ihn gestellt hatte. Danach sollte auch der Bischof nach der Weihe aus der Hand eines Laien keine Kirchen einer fremden Diözese annehmen, wohl solche der eigenen Diözese, weil dies keine Verleihung, sondern eine Wiedererstattung sei. Was Anselm „in den barbarischen Gegenden“, d. i. England über die Söhne von Priestern oder Konkubinen zu entscheiden habe, könne er aus den frühern päpstlichen Erlassen entnehmen. Im Todesfalle, wenn kein anderer Priester zu haben sei, solle man die Wegzehrung von jedem beliebigen (auch einem beweibten) Priester empfangen. Wenn der König zum Ersatz für Kirchengüter, welche er nicht herausgeben wolle, Kirchen anbiete, so dürfe man diese nicht annehmen. Ein Geistlicher dürfe, weil er eine höhere Würde besitze als ein Laie, einem solchen den Vasalleneid (hominium) nicht leisten. Anselms Bitte, von den Kanones in England, wo die kirchlichen Zustände ganz verfallen seien, nach Gutdünken dispensiren zu dürfen, wie Urban II. erlaubt habe, gewährte ihm Paschalis [2]).

---

1) Bei Mansi XX, 1019. Dass dieser Brief den Gesandten Anselms, nicht denen des Königes mitgegeben und vorenthalten wurde, wie Hasse Anselm v. Canterb. Leipzig 1843, I, 381 meint, zeigt Schmitz S. 32 f. — Dass das Verbot des Vasalleneides auf Interpolation des Briefes beruhe, behauptet Klemm a. a. O. S. 29 ohne zureichende Gründe.

2) Bei Mansi XX, 1020.

Den König Heinrich suchte der Papst dadurch zu beschwichtigen, dass er ihm persönlich unwahrer Weise die ergebenste Gesinnung unterschob und alle Widersetzlichkeit gegen die Kurie in England auf die Rechnung böser Rathgeber schrieb. So konnte er ihn in den schmeichelhaftesten Ausdrücken loben wegen der Befreiung der Kirche und der Verehrung der Geistlichen und ihn nur vor denen warnen, welche ihn zur Investitur verleiten wollten, die er nochmals für dem göttlichen Rechte zuwider erklärte [1]).

Im August begab der Papst sich schon zum dritten Mal nach Unteritalien. Zu Benevent hielt er eine Synode, von deren Verlauf indess nichts mehr bekannt ist. Dort, wo er bis zum Dezember blieb [2]), trafen ihn auch die englischen Gesandten, welche nochmals in Sachen der Investitur mit ihm verhandeln sollten. Die königlichen Boten hatten nämlich bei der Rückkehr von Rom unter heftigem Widerstreit der Boten Anselms vorgegeben, mündlich habe der Papst die Investitur gestattet. Eine neue Gesandtschaft war nun bestimmt, die Sachlage klar zu stellen [3]). Der Papst gab ihr zwei vom 12. Dezember 1102 von Benevent datirte Schreiben an Anselm mit. In einem derselben beantwortet er Anselms Anfrage dahin, dass die Angabe der königlichen Gesandten, er habe die Investitur dem Könige gestattet, erlogen sei. Die weltlichen Herren dürften sich nicht einmal in die Bischofswahlen einmischen. Jene Gesandten belege er darum mit dem Banne und desgleichen Alle, welche auf Grund jener unwahren Mittheilung Investitur oder Weihe ertheilt oder angenommen hätten, ohne dass ihnen die erwähnte Täuschung zur Entschuldigung gereichen solle [4]).

1) Bei Mansi XX, 1060.

2) In diese Zeit fällt die sichere (vom 17. Nov. 1102 datirte) Schenkung der Gräfin Mathilde, während eine frühere unter Gregor VII. in Zweifel gezogen wird; vgl. Giesebrecht III, 1208. Dass es sich dabei nur um Besitz des Allodialgutes, nicht um Hoheitsrechte handelte, die Mark Tuscien vielmehr nach dem Tode der Gräfin an das Reich fiel, zeigt Ficker Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Ital. II, 293 ff.

3) Dieselbe überbrachte dem Papste einen Brief von Anselm (epp. III, 73).

4) Mansi XX, 981. Es ist nicht unwahrscheinlich, was Schmitz

In dem andern Schreiben erinnerte er ihn an die frühern Verbote der Investitur, namentlich an die Synode von Bari unter Urban II., welcher sie beide beigewohnt hätten. Ausserdem bestimmt er, dass die Söhne von Priestern und Diakonen in den Kirchenämtern, die sie einmal inne hätten, verbleiben sollten, und dankt Anselm für die übersandten Geschenke[1]).

Der König von England aber gab sich mit der so beharrlich ablehnenden Antwort des Papstes hinsichtlich der Investitur noch nicht zufrieden. Im Frühjahre 1103 bewog er Anselm, selbst nach Rom zu reisen mit der Erklärung, der König werde um keinen Preis auf die Investitur verzichten, oder vielmehr nur mit dem Auftrage, die Aussagen des königlichen Gesandten, Wilhelms von Warelwast zu bestätigen. Allein wegen seines schwankenden Gesundheitszustandes hielt der Erzbischof sich den ganzen Sommer über in der Normandie, namentlich in Bec auf, und setzte erst auf den ausdrücklichen Wunsch des Papstes[2]) seine Reise fort. Mit dem Gesandten des Königes zu Paschalis beschieden, war Anselm Zeuge, wie jener mit grosser Entschiedenheit die Ansprüche seines Herrn vertrat. Als er sich zu der Drohung verstieg, der König werde sich die Investitur nicht nehmen lassen, und sollte es ihn sein Reich kosten, erwiderte der Papst in demselben Tone, und er werde sie ihm nicht gestatten, und sollte es ihn den Kopf kosten. Paschalis bestätigte dann unter dem 16. November 1103 Anselms Wunsche gemäss nicht bloss ihm, sondern auch seinen Nachfolgern das Recht, als Primas von England die herkömmlichen Privilegien zu geniessen, und händigte ihm zwei ablehnende Briefe an den König und die Königin ein[3]). Ausserdem verbot er ihm wiederum

---

S. 36 ff. zu zeigen versucht, dass doch der Angabe der königlichen Gesandten etwas Thatsächliches zu Grunde lag, der Papst irgend eine Aeusserung hatte fallen lassen, woraus jene von ihrem Standpunkte aus die nun dementirte Angabe machten. Auch Hasse a. a. O. I, 393 „möchte das scandalum eher aus einem Missverständnisse als aus einer absichtlichen Verdrehung eines von Paschal leicht hingeworfenen Wortes erklären".

1) Bei Mansi XX, 1061.

2) Anselm. epp. III, 86. Ueber die verschieden gedeutete Verzögerung der Reise vgl. Schmitz S. 46 ff.

3) Anselm. epp. IV, 45. 46. Wohl mit Absicht hatte der Papst

jeden Verkehr mit den vom Könige Investirten sowie mit den Bischöfen, welche diesen die Weihen ertheilt hatten[1]). Dann aber gab er unter dem 23. November jenem Gesandten, der nochmals sich bei ihm bemüht hatte, ein freundlicher gehaltenes Schreiben an den König mit[2]). Er beglückwünscht ihn wegen der Ueberwindung seiner Feinde und wegen der Geburt eines Prinzen. Hinsichtlich der Investitur aber antwortet er mit einem non possumus und fordert den König auf, sich selbst die Frage vorzulegen, ob es ihm zur Ehre oder zur Schande gereiche, dass der gelehrteste und frömmste englische Bischof, Anselm sich fürchte in seinem Reiche zu weilen. Wenn derselbe sich (nach seiner Rückberufung) wider Erwarten dem Könige gegenüber ungeberdig zeigen werde[3]), wolle er nach Aufgabe der Investitur, dem Willen des Königes gemäss, so viel er könne, Mässigung üben, und ihm selbst Bedeutendes zugestehen. Seine Feinde betrachte er als Feinde der römischen Kirche.

Auch die Angelegenheit des Königes Philipp von Frankreich und der Bertrade schwebte noch immer. Als päpstlicher Legat hielt Bischof Richard von Albano im April 1104 in Troyes, und am 30. Juli in Beauganci bei Orleans Synoden. Auf letzterer erschien auch der König mit Bertrade. Beide versprachen allen Verkehr mit einander vermeiden zu wollen, wenn der Papst ihre Ehe nicht gestatte. Aber da der Legat trotzdem wegen des Schweigens der Bischöfe die Absolution

---

in jener Privilegienbulle das Recht, keinem päpstlichen Legaten unterstellt zu werden, nicht ausdrücklich erwähnt, um für die Nachfolger Anselms diese Frage offen zu lassen. Erst Honorius II. verstand sich 1126 dazu, das Anselm persönlich gewährte Vorrecht auch auf seine Nachfolger auszudehnen.

1) Anselm. epp. III, 88.

2) Bei Mansi XX, 1000.

3) Schmitz S. 54 will diesen Satz nicht auf Anselm bezogen wissen, weil er allgemein laute: si quis, quod non opinamur rel. Aber derselbe befindet sich mitten in einem Passus, an welchem nur von Anselm die Rede ist. Zu einer allgemeinen Deutung würde auch das quod non opinamur nicht passen. Wir halten darum quis entweder für eingeschoben, absichtlich oder in Folge des sich anschliessenden quod, oder endlich entstanden aus qua: wenn etwa.

nicht ertheilte, wandte der König sich nach Rom, und auch der von ihm verfolgte Bischof Ivo von Chartres legte bei dem Papste Fürsprache für ihn ein. Zu Folge dessen benachrichtigte der Papst am 5. Oktober die Bischöfe der Kirchenprovinzen von Reims, Sens und Tours, er habe, wenn sein Legat Frankreich verlassen, den Bischof Lambert von Arras mit der Führung dieser Sache betraut. Auf einer neuen Synode solle, wenn das Paar sein Versprechen eidlich erneuere, demselben die Absolution ertheilt werden. Das geschah denn auch, und so wurde endlich diese Angelegenheit dem päpstlichen Willen gemäss erledigt.

Auf der Lateransynode im März 1105 kam nochmals die englische Investiturfrage zur Sprache. Anselm war die Heimkehr unmöglich gemacht worden[1]). Von Rom hatte er sich zu dem Erzbischof Hugo nach Lyon begeben, von wo aus er vergebens mit dem Königspaar korrespondirte. Auch berichtete er sofort dem Papste, unter welchen Bedingungen allein der König ihm die Rückkehr gestatten wolle, und meldete zugleich, dass er die ihm mitgegebenen Briefe an den König und die Königin nicht überreicht habe, weil der Papst es für gut befunden, später dem königlichen Gesandten ein anderes Schreiben an den König einzuhändigen. Die Verhandlungen mit Heinrich hatten nur die Folge gehabt, dass im Sommer 1104 Anselm einen Boten an Paschalis schicken durfte[2]), wie auch der König seiner Seits eine neue Gesandtschaft nach Rom abordnete. Wahrscheinlich in dieser Zeit richtete auch die Königin in Sachen Anselms einen Brief an den Papst[3]).

In Folge dessen beschäftigte sich die erwähnte Lateransynode mit dieser Angelegenheit, aber wieder ohne sie zu erledigen. Sie verhängte die Exkommunikation über die Räthe des Königes, welche bei dem Investiturstreite thätig gewesen waren, sowie über Alle, welche sich hatten investiren lassen. Dann wurde vielleicht auch der damals schwebende Streit um den erzbischöflichen Stuhl in Mailand entschieden; sicherer

---

1) Anselm. epp. III, 88. 94.
2) Derselbe überbrachte den Brief Anselm. epp. IV, 47.
3) Epp. ad. Paschal. n. 24.

aber die Sache des lateinischen Patriarchen Daibert von Jerusalem, der, bei dem Klerus verhasst und mit dem Könige Balduin entzweit, unter Theilnahme des päpstlichen Legaten auf einer Synode von Jerusalem abgesetzt worden war. Die Lateransynode restituirte ihn und erklärte die Wahl seines Gegenkandidaten Ebremar für ungültig[1].

Wohl im April theilte der Papst dem Erzbischofe Anselm die Synodalsentenz über den Investiturstreit mit, ihn zugleich tröstend wegen seines Exiles[2]. Dem Grafen Robert von Meuan aber droht er jener Sentenz gemäss mit dem göttlichen Zorne, wenn es wahr sei, dass der Investiturstreit vorzugsweise von ihm betrieben werde, und er sich nicht bekehre[3]. Den Erzbischof Gerard von York endlich tadelt er strenge, dass er Anselm in seinem Kampfe nicht nur nicht unterstützt, sondern sogar ihm entgegengewirkt habe. Die von der Synode verhängten Kirchenstrafen befiehlt er ihm in England zu publiciren. Die Sentenz gegen den König selbst, fügt er hier ebenmässig wie in dem Briefe an Anselm bei, sei verschoben worden, weil er erst noch eine Gesandtschaft von ihm erwarte[4].

Unter den Erlassen des Papstes an die französische Kirche heben wir die Privilegirung des Bischofes von Puy und ein Schreiben an den Pariser Klerus hervor. Jenem verleiht er das

---

1) Mitunter, wie von Kühn Die lat. Patr. Jerus. S. 43, wird diese Sentenz einer andern, sonst unbekannten Synode in der ersten Hälfte des J. 1106 zugeschrieben.

2) Bei Mansi XX, 1062. Das handschriftl. Datum VII. Kal. April. (26. März) wird gewöhnlich als zu frühe aufgegeben; ob gerade mit Klemm S. 58 dafür II. Id. April. (12. April) zu lesen ist, dürfte sehr fraglich sein.

3) Anselm. ep. IV, 62. 73. Wie uns scheint, versetzt Schmitz S. 75 diesen Brief unrichtig vor das Koncil. Auch bemerkt er S. 77 inkorrekt, das Koncil habe die Exkommunikation über den Grafen verhängt. Dieselbe traf dem Koncilsbeschluss gemäss allgemein die schuldigen Räthe, und der Papst schrieb Anselm, er habe den Beschluss an jenem Grafen zur Ausführung gebracht. Er that dies, wie es nach dem erwähnten Briefe scheint, in vorsichtiger, bedingter Form. Der Bann wurde dann später auf Grund von Versprechungen des Grafen wieder aufgehoben (Anselm epp. III, 110).

4) Anselm. Ep. IV, 38.

Recht das Pallium zu tragen, keinem andern Metropoliten als dem römischen zu unterstehen, und wie die speziellen Suffraganbischöfe von Rom vom Papst selbst die bischöfliche Weihe zu empfangen[1]), — eine Durchbrechung der alten Kirchenverfassung, wie wir sie auf der Grundlage des pseudoisidorischen Rechtes allerdings auch sonst schon gefunden haben. Den von ihm geweihten Bischof von Paris aber entliess Paschalis in die Heimath mit der Befugniss, eventuell durch Kirchenstrafen in seinem Namen die Güter seines Stuhles wieder zusammenzubringen. In dem bezüglichen Schreiben an die Geistlichkeit von Paris verbietet der Papst ausserdem den höhern Präbendaren, sich von den niedern den Lehnseid (hominium) leisten zu lassen[2]).

Im September sah Paschalis sich genöthigt Castellana mit Waffengewalt zu unterwerfen. Bald nachher kam auch Benevent wieder in seinen Besitz. Und als ein gewisser Petrus von Columna die päpstliche Stadt Cavä eroberte, verlor er sie nicht nur in kurzer Frist wieder, sondern büsste dazu noch seine eigene Herrschaft ein.

Mittler Weile hatte sich in Deutschland die grosse Katastrophe gegen Heinrich IV. vorbereitet, bei welcher Paschalis in verhängnissvoller und wenig ruhmwürdiger Weise mitwirken sollte. Ende des J. 1104 kündigte Heinrich V. seinem Vater, vorgeblich wegen dessen Exkommunikation, den Gehorsam und ersuchte den Papst, ihn von seinem Eide, nie gegen den Willen des Vaters nach der Krone zu streben, zu entbinden. Auch Heinrich IV. sandte einen Boten nach Rom mit einem ergebenen Schreiben, in welchem er den Papst um seine Freundschaft bat[3]). Statt Heinrich V. zum pflichtmässigen Gehorsam gegen seinen Vater zu ermahnen, verhiess der Papst ihm göttliche Verzeihung für seine That, wofern er der Kirche treu dienen werde. Durch den Bischof Gebhard von Konstanz als seinen Legaten sprach er ihn dann um der Konsequenz willen

1) Ep. 148 Migne.

2) Bei Mansi XX, 1044.

3) Cod. Udalr. n. 120 (bei Jaffé V, 230), bei Giesebrecht III, 1251.

von dem Banne los, den er durch den Verkehr mit dem exkommunicirten Vater sich zugezogen habe. In Folge seiner Verbindung mit dem Papste gewann der junge König bald einen bedeutenden Anhang. Neben Gebhard von Konstanz fungirte der von Heinrich IV. verfolgte Erzbischof Ruthard von Mainz als päpstlicher Legat bei der Aufnahme der dem gebannten Kaiser anhangenden Stämme. Auf einer um Pfingsten abgehaltenen Synode zu Nordhausen wurden die kirchlichen Dinge geordnet, namentlich beschlossen, dass die von schismatischen Bischöfen Ordinirten in der nächsten Fastenzeit durch Handauflegung rekonciliirt werden sollten. Die Bischöfe von Hildesheim, Paderborn und Halberstadt schwuren in die Hände ihres Metropoliten Ruthard von Mainz Treue gegen den apostolischen Stuhl.

Mitten in dem zwischen Vater und Sohn in Deutschland entbrannten Thronstreit richtete Paschalis unter dem 11. November 1105 an Ruthard folgendes Schreiben[1]: Bei der Neuordnung des Reiches sei es seine Sache, die richtigen Grundsätze aufzustellen. Den Fürsten solle ihre rechtmässige Gewalt nicht verringert werden, aber ihrer Seits dürften sie die Freiheit der Kirche nicht antasten. Bischofsstab und Bischofsring gingen sie nichts an. Ihr Primat in der Kirche bestehe darin, dass sie die Kirche beschützten und deren Unterstützung genössen. Mit den Ordinationen der Geistlichen, welche zur Zeit des Schisma geweiht worden, solle es gehalten werden nach den Bestimmungen Urbans II. auf der Synode von Piacenza. Ueber die Bischöfe, welche eine schismatische Konsecration erhalten, solle ein Koncil entscheiden, entweder ein deutsches unter Betheiligung päpstlicher Legaten oder eines in Italien unter Leitung des Papstes selbst. Die schismatischen Kirchen sollten von Neuem konsecrirt werden. Dogmatisch stellte sich also Paschalis hinsichtlich der Ordinationen im Allgemeinen auf den Standpunkt seines Vorgängers. Aber so wenig Klarheit herrschte noch in dieser die ganze kirchliche Ordnung beherrschenden Materie, dass der Papst die Frage wegen der Gültigkeit schismatischer Bischofsweihen trotz seiner

---

1) Bei Mansi XX, 1027.

„Unfehlbarkeit“ und trotz der bereits vorliegenden „unfehlbaren“ Entscheidungen Gregors VII. nicht zu lösen versuchte, sondern wieder in sichtbarer Verlegenheit einem zukünftigen Koncile vorbehielt.

Der Thronstreit in Deutschland fand sein Echo in Rom, indem die kaiserliche Partei, da Paschalis sich mit Heinrich V. verbündete, wieder einen Gegenpapst aufzustellen trachtete. Von römischen Verschworenen wurde der Markgraf Werner von Ankona in die Stadt gerufen, mit dessen Hülfe sie am 18. November 1105[1]) in der Kirche Maria Maggiore den Erzpriester Maginulf als Silvester IV. zum Papst wählten. Werner berichtete darüber an Heinrich IV., Paschalis der Simonie beschuldigend und jedenfalls mit starker Uebertreibung behauptend, fast alle Römer hätten Paschalis als Simonisten verworfen und Maginulf anerkannt[2]). Als Paschalis von der Verschwörung hörte, verliess er den Lateran und begab sich auf die Tiberinsel Lycaonia in die Kirche des h. Johannes. Dann weilte er bei St. Peter, wo er eine neue Einweihung vornahm. Er vermochte es nicht zu verhindern, dass sein Gegner im Lateran als Papst inthronisirt wurde, da dessen Anhang den seinigen überwältigte. Aber wegen mangelnden Geldes musste Maginulf schon am 19. November die Stadt verlassen. Er begab sich zunächst nach Tibur. Paschalis war inzwischen wieder in den

---

1) Franz Paschalis II. Breslau 1877, S. 32 verlegt die Wahl auf den 17. November.

2) Ein Excerpt des Briefes bei Sigebert Chron. a. 1105. Dass damals in Rom die Simonie noch herrschte, namentlich unter den Beamten der Kurie, wird unter anderm von dem dem Papste sehr ergebenen Ivo v. Chartres bezeugt. Derselbe vertheidigt sich dem päpstlichen Legat, B. Richard v. Albano gegenüber seiner Seits gegen den Vorwurf der Simonie und sagt dann, wenn er gegen die Annahme von Geschenken bei neuen Ernennungen einschreite, erwidere man ihm: cubicularios et ministros s. palatii multa exigere a consecratis episcopis vel abbatibus, quae oblationis et benedictionis nomine palliantur, cum nec calamus nec charta gratis ibi ut aiunt habeatur. Weiter gibt er als Grund an, wesshalb er die Simonie nicht völlig ausrotten könne, dass adhuc ab origine nascentis ecclesiae Romana ecclesia laboravit nec a gremio etiam suo tales sua quaerentes penitus praevaluit eliminare (ep. 133).

Lateran zurückgekehrt und theilte die traurigen Erlebnisse der letzten Tage unter dem 26. November den Bischöfen, Fürsten und allen Gläubigen in Frankreich mit [1]). Maginulf nennt er einen Fremden, von dem er nicht wisse, wo und wie er ordinirt worden sei, der einem Gerüchte zu Folge sich mit Zauberei abgebe. Die Beobachtung des Gottesfriedens Seitens der Römer, sagt er, habe Werner mit seinem Anhange, den Resten der Wibertinischen Partei, benutzt, sich in den Lateran einzudrängen. Er (der Papst) habe sich damals behufs Einweihung der Basilika bei St. Peter aufgehalten. Als er aber am andern Tage in die Stadt zurückgekehrt, sei jenes Monstrum geflohen. Nun befinde er sich daselbst unangefochten und habe in diesem Sturme auch Niemand von seinem Anhange verloren.

Bald nachher wurde Heinrich IV. in Deutschland so ins Gedränge gebracht, dass er am 31. Dezember auf dem Reichstage von Ingelheim die Krone niederlegte und selbst seinen aufständischen Sohn als König anerkannte. Dem mitanwesenden päpstlichen Legaten warf er sich zu Füssen, bereute die Aufstellung des Gegenpapstes Wibert und bat um Lossprechung von dem so oft über ihn verhängten Banne. Der auf diese Vorgänge nicht vorbereitete Legat verwies ihn an den apostolischen Stuhl. Am 5. Januar 1106 ward auf Grund der Abdankung seines Vaters Heinrich V. nochmals gekrönt, und eine Gesandtschaft nach Rom geschickt. Vermuthlich um diese Zeit richtete Paschalis an den König jenen Brief, in welchem er ihm Glück wünschte, dass er der Schlechtigkeit seines Vaters entsagt, und verhiess, ihn gerne als Kaiser anerkennen zu wollen, wenn er ihm und seinen gesetzmässigen Nachfolgern Gehorsam erweise [2]).

---

1) Bei Mansi XX, 1085; Cod. Udalr. n. 124 (bei Jaffé V, 235). Richtig bemerkt Giesebrecht III, 1188 gegen Jaffé, dass die chronologischen Stellen des Briefes nur so gedeutet werden können, dass die Flucht M. auf den 19., nicht auf den 20. Nov. zu verlegen ist.

2) Dass dieses Schreiben, auszugsweise in der Chronik v. Monte Cassino (a. 1111) mitgetheilt, früher anzusetzen sei, bemerkt richtig Giesebrecht III, 1189, und ähnlich Hefele V, 301 (2. Aufl.). Die Gründe für eine noch frühere Datirung bei Peiser Der deutsche Investiturstreit und Heinrich V. Berlin 1883, S. 10 sind nicht überzeugend.

Zu Anfang des J. 1106 begab sich der Papst wieder nach Unteritalien. Die wichtigste Entscheidung, welche er von hier aus erliess, war die von Benevent, den 23. März datirte, den englischen Investiturstreit betreffend. Die Verhandlungen zwischen dem Könige von England und dem noch immer im Auslande weilenden Erzbischof Anselm hatten endlich dazu geführt, dass eine neue königliche Gesandtschaft nach Rom ging und nun päpstliche Zugeständnisse erlangte. Der Erzbischof unterstützte auch diesmal wieder das Gesuch des Königes durch einen Brief und einen besonderen Boten [1]). Desgleichen ersuchte er den Erzbischof Hugo von Lyon, im Sinne des Königes, der für die Gestattung des Lehnseides die Investitur aufgeben wolle, bei dem Papste zu wirken [2]). Vielleicht war es auch in dieser Zeit, dass die Markgräfin Mathilde sich bei Paschalis verwandte, dass er endlich den Leiden Anselms ein Ende machen und ihm die Möglichkeit der Rückkehr zu seinem Stuhle gewähren möge [3]).

So von allen Seiten bestürmt, und sein Auge fest auf Deutschland gerichtet, sah Paschalis sich veranlasst in England nachzugeben. Die von Urban II. gegen Investitur und Vasalleneid gerichteten Massregeln erklärte er in einem Schreiben an Anselm [4]) für aufgehoben. Anselm solle die, welche Investitur empfangen oder ertheilt, oder den Vasalleneid geleistet, unter den den Gesandten mitgetheilten Bedingungen wieder aufnehmen. Wenn Jemand in Zukunft ohne königliche Investitur bloss den Vasalleneid leiste, solle dies kein Hinderniss für seine Weihe sein, bis der König mit der Gnade Gottes bewogen werde, auch auf den Vasalleneid zu verzichten. Schliesslich ermahnt der Papst den in dem ganzen Streite mit einer gewissen Hartnäckigkeit auftretenden Erzbischof zu einem milden und

---

1) Anselm. epp. IV, 73.

2) Anselm. epp. III, 123.

3) Epp. ad Paschal. n. 12.

4) Bei Mansi XX, 1003. Wir glauben nicht mit Schmitz S. 94, dass diese Bestimmung sich auf Censuren beziehen soll, die etwa Anselm selbst durch Umgang mit Exkommunicirten sich zugezogen habe, sondern dass sie für die Zukunft die alten Bestimmungen ausser Kraft setzen will.

klugen Verfahren. Dieses Schreiben, resp. die in demselben enthaltene Gestattung des Vasalleneides wurde im August 1107 auf dem Reichstage von London acceptirt und setzte so dem langwierigen Investiturstreite in England wesentlich zu Gunsten des Königs ein Ziel [1]).

Ueber Salerno nach Monte Cassino reisend, befand sich der Papst am 11. Mai 1106 wieder in Rom. Hier hatte er einen Kampf mit der Familie des Abtes Stephanus zu bestehen. Ihre Häuser hatte er zerstören lassen. Dafür bemächtigte sich Stephanus der Kirche des h. Paulus und ihrer Güter und brachte ganz Rom in Verwirrung. Der Papst aber eroberte nach heftigem Kampfe den von Stephanus besetzten Stadttheil, liess jedoch Stephanus wegen seines Mönchsstandes unbeschädigt abziehen [2]).

Während des Sommers 1106 bereiste der Papst Oberitalien.

---

1) Während dieses Streites richtete auch Hugo v. Fleury seine Schrift de regia pot. et sacerd. dignitate an den König Heinrich, in welcher er die gregorianische Theorie über die beiden Gewalten bestritt. Er beginnt mit der Bekämpfung der Lehre, dass die weltliche Gewalt durch Raub und Mord auf Anstiften des Teufels entstanden sei (I, 1). Bloss Christus habe beide Gewalten in seiner Person vereinigt (I, 2). Die Bischöfe müssten dem Könige ihres Landes gehorchen (I, 3). Ring und Stab müsse der Bischof allerdings von dem Erzbischofe empfangen, der ihm die geistlichen Vollmachten ertheile; aber nach der Wahl könne er sich von dem Fürsten mit den weltlichen Gerechtsamen investiren lassen (I, 5). In dem 2. Buche spricht Hugo sich über die traurigen Folgen des gregorianischen Investiturverbotes aus, und beklagt, dass Niemand weise und gerecht den schwebenden Streit entscheide. Selbst Petrus habe sich durch Paulus zurechtweisen lassen. Um so mehr sei der also jetzt zu tadeln — hier ist offenbar Anselm gemeint — dessen Herz geschwollen sei, und der wie ein Mann von hohen Plänen grosse Augen mache. Aber aus weltlichem Hochmuth wolle er seine Schuld nicht eingestehen. Der Papst (Nikolaus) habe auf dem Laterankoncil von 1059 über die Papstwahl eine Bestimmung getroffen, in welcher auch der weltlichen Gewalt die gebührende Rücksicht zu Theil werde. In diesem Sinne hätten also auch die Bischöfe zu handeln.

2) Ueber die fortgesetzten Kämpfe des Paschalis in und ausserhalb Rom mit den Baronen und Raubrittern jener Zeit vgl. Gregorovius IV, 303 ff.

Am 19. September in Florenz, hielt er dort eine Disputation mit dem Bischofe über den Antichrist, welche aber wegen der grossen tumultuirenden Volksmenge zu keinem Ziele kam. Am 7. Oktober erhob er in Modena die Gebeine des h. Geminianus.

Mitten im Kampfe gegen den treulosen Sohn, welchen er trotz seiner Abdankung am Ende des vorhergehenden Jahres von Neuem unternommen, war Heinrich IV. am 7. August 1106 als Gebannter gestorben, nachdem er noch im Juli in Anwesenheit des Sohnes einem päpstlichen Legaten seine Unterwürfigkeit gegen den Papst erklärt, und seinen Sohn „durch die Autorität des Papstes und der römischen Kirche“ beschworen hatte, ihm die erforderliche Satisfaktion zu leisten [1]). Heinrich V. hatte dann eine Gesandtschaft unter Führung des Erzbischofes Bruno von Trier an den Papst abgeordnet, welche am 22. Oktober der von Paschalis selbst in Guastalla abgehaltenen Synode beiwohnten. Hier verkleinerte der Papst den Metropolitansprengel von Ravenna, um — in Erinnerung wie an alte Kämpfe, so an die Erhebung Wiberts — die Macht der dortigen Erzbischöfe zu verringern, indem er die ganze Provinz Aemilia, d. i. die Diözesen Piacenza, Parma, Reggio, Modena und Bologna von Ravenna trennte. Die von Wibertisten Ordinirten wurden begnadigt und in ihren Aemtern bestätigt, wofern sie diese sonst nicht in unkanonischer Weise erlangt, oder durch ihren Wandel sich derselben unwürdig gezeigt hatten. Ausdrücklich aber gab man für diese Massregel keinen kanonischen, sondern nur den Opportunitätsgrund an: weil sonst in Deutschland manche Kirchen gar keine Geistlichen haben würden. Dann wurde die Laieninvestitur von Neuem verboten, das Kirchengut durch Erneuerung alter Vorschriften gesichert, und eine Reihe spezielle Kirchen und Personen betreffender Angelegenheiten erledigt [2]).

Die den Gesandten Heinrichs V. gemachte Aussicht, nach

---

1) Sein Brief an Heinrich V. im cod. Udalr. n. 134 (Jaffé V, 250). Ein Schreiben ähnlichen Inhaltes an die Bischöfe und Fürsten des Reiches bei Ekkehard Chron. a. 1106, bei Giesebrecht III, 1252, Jaffé V, 505, und ein anderes, bald folgendes an dieselben bei Jaffé V, 506.

2) Bei Mansi XX, 1209; Mon. Leg. II, app. p. 180.

Deutschland zu kommen zur Ordnung der kirchlichen Dinge, erfüllte Paschalis nicht. Er begnügte sich damit, ihm die Beschlüsse der Synode durch Legaten zustellen zu lassen. Zur Beilegung der kirchlich-politischen Wirren in Deutschland erliess der Papst ausserdem noch eine Weisung an die Bischöfe Gebhard von Konstanz und Oderich von Passau. Manche, schrieb er[1]), besässen einen weniger erleuchteten Eifer, indem sie, um den Verkehr mit Exkommunicirten zu vermeiden, das Land verlassen wollten. Zwischen den Exkommunicirten und den mit ihnen Verkehrenden sei wohl zu unterscheiden. Der Verbrecher selbst sei zu meiden, auch der, welcher mit dem namentlich Exkommunicirten sich verbinde. Wer aber wider Willen in Verkehr mit ihm trete, sei nicht durchaus zu meiden, sondern nur einer Busse zu unterwerfen. Darum habe Gregor VII. die Angehörigen der Exkommunicirten und Reisende, welche mit solchen in Verkehr träten, von der Exkommunikation freigesprochen.

Im November Parma und Piacenza berührend zog der Papst, über des neuen deutschen Königes Investiturgelüste und völlige Sinnesänderung unterrichtet, durch Burgund nach Frankreich. Ohne Zweifel war es ihm darum zu thun, in dem neuen bereits sichtbar werdenden Kampf mit Deutschland die Franzosen als Bundesgenossen zu gewinnen.

Unterwegs rüstete er (10. Nov.) den Erzbischof Bruno von Trier mit Vollmachten aus hinsichtlich der Absolution des Bischofes Otbert von Lüttich und seines Klerus, weil er mit dem Reconciliationsverfahren Heinrichs von Magdeburg nicht einverstanden war. Er erklärte ausdrücklich dessen Absolutionen für ungültig, als ohne Auftrag der römischen Kirche vollzogen[2]).

In Cluny feierte er das Weihnachtsfest. Der Anfang des J. 1107 sah ihn in Lyon, Dijon, Langres, Dole, Tours, Char-

---

1) Bei Mansi XX, 1002; Cod. Udalr. n. 136 (Jaffé V, 253). Die Anwesenheit Gebhards auf dem Koncil v. Guastalla ist kein Grund, mit Giesebrecht III, 1193 den Brief aus dieser Zeit weg, etwa in das J. 1101 zu verlegen. Bei Jaffé wird der Brief unter die des J. 1104 eingereiht.

2) Bei Jaffé Bibl. V, 508.

tres, wo er am 14. April das Osterfest beging. Namentlich waren es die Klöster, wie Cluny und St. Denys, wo der Papst mit Vorliebe einkehrte, kirchliche Funktionen verrichtend und Privilegien austheilend oder bestätigend. In St. Denys hatte er Ende April eine Zusammenkunft mit dem französischen Könige Philipp und dem Thronerben Ludwig, welche er ermahnte, gleich Karl dem Grossen die Kirche gegen Tyrannen zu schützen, — Heinrich V. war natürlich gemeint.

Im Mai empfing Paschalis zu Chalons die Gesandten des deutschen Königes, deren Sprecher der Erzbischof Bruno von Trier war. Derselbe behauptete es als ein uraltes Recht, dass die Bischofswahlen erst auf Grund der kaiserlichen Zustimmung kanonisch von Klerus und Volk vorgenommen, und die Gewählten mit Ring und Stab vom Kaiser investirt würden, dem sie dann den Treueid zu leisten hätten. Hierzu sei der Kaiser auch befugt, indem die mit den bischöflichen Stühlen verbundenen Gerechtsame nur vom Kaiser verliehen werden könnten. Auf diese historisch und juristisch unbezweifelbare Ausführung erwiderte der Papst mit der allgemeinen Redensart: so werde die Kirche zur Magd des Königes erniedrigt, und etwas zutreffender: Ring und Stab gehörten zum Altare, durch die Unterordnung geistlicher Hände unter die blutbefleckten Hände der Laien werde die h. Weihe entwürdigt. Als die Gesandten hierauf heftig antworteten, die Angelegenheit werde in Rom, und zwar durch das Schwert entschieden werden, hob Paschalis die Unterredung auf, sandte Boten an den deutschen Kanzler Adelbert und begab sich nach Troyes, um dort am 23. Mai eine grosse Synode zu eröffnen [1]).

Hier kam von Neuem der Anspruch des deutschen Königes auf die Investitur zur Sprache, den die Gesandten unter anderm mit vorgeblichen Privilegien Karls des Grossen zu begründen suchten. Sie protestirten aber dagegen, dass über die Rechte ihres Herrn in einem fremden Lande entschieden werde, und so wurde denn dem Könige eine einjährige Frist gewährt, seine

---

1) Dieser Bericht beruht auf einer französischen, deutschfeindlichen Quelle, Suger. Vita Ludov. (bei Bouquet Receuil XII, 19), ist aber sachlich ohne Zweifel der Wahrheit entsprechend.

Rechte in Rom selbst zu vertreten. Die Synode von Troyes stellte dann sechs Kanones auf, in welchen wieder die Absetzung der durch Laien Investirten und der sie Weihenden befohlen wurde. Desgleichen wurde die Exkommunikation aller beweibten Priester und Diakonen erneuert, welche ihre Frauen nicht entlassen wollten[1]). Unter den speziellen Angelegenheiten, welche die Synode von Troyes erledigte, erwähnen wir die Suspension des Erzbischofs Ruthard von Mainz, der sammt seinen Suffraganen der Einladung zur Synode nicht gefolgt war, um der Verantwortung wegen widerrechtlicher Restitution des Bischofs Udo von Hildesheim zu entgehen[2]).

In ähnlicher Lage wie Ruthard befand sich der sonst dem Papst so ergebene Bischof Gebhard von Konstanz. Derselbe war auch der Synode fern geblieben, weil er an der Weihe des vom Könige investirten Bischofes Heinrich von Magdeburg sich betheiligt hatte. Der Papst schrieb ihm, nur die Erinnerung an seine frühern Verdienste und die Fürsprache der Bischöfe habe ihn vor der Suspension bewahrt. Der Erzbischof von Mainz und seine Suffragane, nur die von Bamberg und Chur ausgenommen, seien wirklich suspendirt worden[3]). Dem Erzbischof Ruthard selbst theilte der Papst seine Sentenz mit, welche indess nur eine bedingte Suspension enthält. Auf Bitten der Bischöfe von Trier, Konstanz und Bamberg, schreibt er, habe er ihm nochmals verziehen, wenn er in Zukunft den Kanones gemäss handeln werde. Sonst werde er ihn als suspendirt betrachten und auf keine Fürsprache mehr hören[4]).

---

1) Unrichtig behauptet Hefele Konciliengesch. V, 289 (2. Aufl.), hier sei bereits die Ungültigkeit der von Priestern und Diakonen geschlossenen Ehen ausgesprochen. Auch der Zeitgenosse Ivo v. Chartres lehrt ausdrücklich (ep. 218), wenn ein Geistlicher heirathe, bleibe das sacramentum coniugii, aber der Geistliche sei aus dem geistlichen Stande auszustossen, weil die Geistlichen für die Laien zu beten und zu opfern hätten, Gebete und Opfer aber nach 1. Kor. 7, 5 nur von Enthaltsamen in Gott wohlgefälliger Weise verrichtet werden könnten (!).

2) Bei Mansi XX, 1217.

3) Ep. 214 Migne.

4) Bei Mansi XX, 1220. Vermuthlich ist die Nachricht Ekkehards (a. 1107): tunc etiam nonnullos nostrates episcopos . . officii sus-

Die Gefahren, welche ihm von Deutschland drohten, bewogen den Papst wieder zu ungewöhnlicher Nachgiebigkeit andern Ländern gegenüber.

Unter dem 30. Mai 1107 autorisirte Paschalis den Erzbischof Anselm von Canterbury zu verschiedenen Dispensen. Was die Priestersöhne angehe, so wisse er, was die römische Kirche darüber bestimme. Weil aber in England der grössere und bessere Theil der Geistlichen aus solchen bestehe, könne Anselm solche dulden, und überhaupt den Zeitbedürfnissen und dem barbarischen Charakter des Volkes gemäss die nöthigen Milderungen eintreten lassen [1]).

Ende Mai reiste der Papst über Auxerre, Privas, Le Puy, Valence nach Italien zurück. Am 1. September in Modena angelangt, nahm er seinen Weg über Fesulä, Florenz nach Rom. Inzwischen hatte der früher erwähnte Stephanus sich in den Besitz zweier päpstlicher Städte gesetzt, und so war Paschalis genöthigt, mit den Waffen in der Hand den heimischen Boden zu betreten. Die eine Stadt eroberte er, die andere liess er wegen der vorgerückten Jahreszeit mit verwüstetem Gebiet zurück.

Da er im Herbst 1108 wieder beschloss, sich nach Unteritalien zu begeben, übertrug er die Kirchenverwaltung dem Bischofe Lavicanus, die Stadtherrschaft dem Petrus Leonis und dem Leo Frangepanis, das übrige Gebiet mit dem Heere dem Ptolomäus. Während der Rückkehr erfuhr er, dass in Rom fortwährend Aufstände ausgebrochen, Anagni, Präneste, Tuskulum, das ganze Gebiet von Sabina abgefallen seien. Ptolomäus hatte mit dem Abte von Farfa, Petrus von Columna diese Aufstände angezettelt. Nur mit Hülfe des Herzogs von Gaeta, Richard von Aquila und des Kardinals Petrus von Pisa — des Erzählers dieser Ereignisse in seiner Biographie des Papstes — vermochte Paschalis bis Alba vorzudringen. Hier ehrerbietig aufgenommen, bereitete er sich zur Rückkehr nach Rom. Durch die Austheilung des rückständigen Soldes unter die Soldaten gelang es ihm, sich in

---

pensione domnus papa multavit, quos tamen non multo post satis facientes clementer absolvit nur eine ungenaue Wiedergabe dieser Aeusserung.

1) Bei Mansi XX, 1063.

Rom Eingang zu verschaffen. Die aufständischen Gebiete bekam er wieder in seine Gewalt, Tibur erst nach blutiger Metzelei. Auf dem Kapitol gab dann Paschalis die Parole gegen den Abt Stephan aus: die noch in seinem Besitze befindlichen Patrimonien seien ihm zu entreissen, und er selbst nun auch ohne Schonung zu bestrafen. Nach kurzem, aber schrecklichem Kampfe gelang es dem Papste, auch die letzten verlorenen Gebietstheile wieder zu gewinnen. Die Unterworfenen mussten Geiseln stellen und schwören, sich weder rächen noch in Zukunft die Kirche schädigen zu wollen.

Der auf der Lateransynode von 1105 entschiedene Bischofsstreit von Jerusalem hatte den Papst inzwischen zu einer neuen Massregel veranlasst, als der von ihm anerkannte Daibert gestorben war, und der König Balduin mit dem Kapitel von Jerusalem unter Führung Arnulfs den bereits zum Patriarchen gewählten, aber vom Papst beseitigten Ebremar nun auch nicht mehr anerkennen wollte. Ebremar sowohl wie Arnulf erschienen auf Befehl des Königs im Sommer 1107 in Rom, um ihre Sache zu führen. Ersterer berief sich auf die Thatsache, dass er auch nach seiner Entfernung durch den Papst und nach Daiberts Tod als Patriarch anerkannt, also nach Erledigung des Stuhles von Neuem gewählt worden sei. Seine Gegner leugneten dies. Der Papst sandte nun einen Legaten nach Jerusalem, welcher die neue Wahl Ebremars untersuchen, und wenn dieselbe einmüthig erfolgt sei, ihn als rechtmässigen Bischof anerkennen solle. Unter dem 4. Dezember 1107 setzte er hiervon die Kirche von Jerusalem und den König Balduin in Kenntniss[1]). Der nach Palästina beorderte Legat, Erzbischof Gibelin von Arles entschied dann gegen Ebremar, welcher weichen und sich mit dem Erzbisthum von Cäsarea abfinden lassen musste. Der Legat selbst trat an seine Stelle[2]).

Vielleicht in das J. 1108 gehört das vom 6. Februar datirte Reskript an Gebhard von Konstanz, dessen Anfragen hinsichtlich des Verkehrs mit Exkommunicirten der Papst be-

---

1) Ep. 236 Migne.

2) Wann dieser Wechsel eintrat, ist ungewiss; wahrscheinlich erst 1109. Vgl. Kühn a. a. O. S. 47.

antwortete: Freiwillig dürfe Niemand mit Exkommunicirten verkehren. Wer es unwissend thue oder nur durch Nothwendigkeit gezwungen, sei vor Gott schuldlos. Die Leichname der Exkommunicirten müssten aus den Kirchen herausgeworfen werden, weil ihr Gestank zum Himmel steige, wie man aus der Offenbarung der Heiligen wisse, und darum bei ihrer Anwesenheit man sich des Gottesdienstes zu enthalten habe. Das von Häretikern geweihte Chrisma sei in der Kirche zu verbrennen. Die von den Häretikern Zurückkehrenden seien so aufzunehmen, wie die Päpste Leo und Gregor es vorgeschrieben hätten [1]).

Wohl in Zusammenhang hiermit stand es, dass, wie die Chronik von Monte Cassino (a. 1111) berichtet, der Papst auf des deutschen Königs Bitte, die Leiche seines Vaters in der Kirche zu beerdigen, erwiderte: dies verbiete die h. Schrift sowie die Achtung vor den göttlichen Wundern; die Martyrer im Himmel hätten schon in schrecklicher Weise gefordert, dass die Leichen von Verbrechern aus ihren Kirchen entfernt würden [2]).

Die Reise nach Unteritalien im Oktober 1108 führte den Papst über Monte Cassino nach Benevent. Hier hielt er wieder eine Synode, auf welcher von Neuem die Laieninvestitur verboten, und den Geistlichen das Tragen kostbarer Gewänder untersagt wurde. Bald nachher, am 12. Oktober beantwortete er einen Brief Anselms von Canterbury, der ihm seine Verwunderung darüber geäussert, dass der deutsche König ungestraft fortfahre zu investiren, und gedroht hatte, unter diesen Umständen werde auch der König von England mit dem Investiren wieder beginnen. Der Papst schrieb ihm, er habe die Investitur nie geduldet und werde sie nie dulden. Was Deutschland angehe, so warte er darauf, dass die Wildheit dieses Volkes gezähmt werde. Wenn der König aber in den nichtswürdigen

---

1) Bei Mansi XX, 1083.

2) Dieser Satz zeigt, dass das vorhergehende miraculorum prohiberet reverentia divinorum nicht mit Watterich II, 53 in mysteriorum zu verändern ist. Es muss hierbei an Legenden gedacht werden, nach denen Kirchenpatrone vom Himmel herab die Beerdigung Exkommunicirter in ihren Kirchen bestraft haben sollten.

Fusstapfen seines Vaters verharre, so werde er das Schwert des h. Petrus schon gewahr werden[1]. In einer andern Frage war der Papst dem Könige von England und Anselm von Canterbury zu Willen. Der neue Erzbischof von York, Thomas lehnte es ab, die Ueberordnung Anselms als Primas auch über ihn anzuerkennen. Anselm bat darum den Papst, dem Thomas das Pallium zu verweigern, bis er ihm Obdienz geleistet habe[2]. Paschalis scheint wenig Lust gehabt zu haben, sich in diesen Streit zu mischen. Er sandte den Kardinal Ulrich mit einem Pallium nach England, mit dem Anselm machen könne, was er wolle. Als der Legat in England ankam, war Anselm (21. April 1109) bereits gestorben. Thomas wurde vom König zur Unterwerfung unter Canterbury gezwungen, und dann von dem Legaten mit dem Pallium investirt.

Noch am 12. November 1108 in Benevent, reiste der Papst über Capua und Monte Cassino wieder nach Rom zurück.

Im Sommer 1109 begab er sich wieder nach Unteritalien. Am 4. Juni in Segni, weilte er am 22. August in der Abtei von Subiaco, belagerte am folgenden Tage Effides und Pontia. Nachdem diese sich ergeben, kehrte er am 27. August nach Subiaco zurück. Unter dem 7. September überwies er bei Tarano im Sabinischen beide Ortschaften dem Abte von Subiaco[3]. Am 28. November erliess er bereits wieder eine Verfügung vom lateranischen Palaste aus. Auch war es ihm nach seiner Rückkehr vergönnt, nach kurzem aber schwerem Kampfe in Rom selbst die weggenommenen Burgen und Güter der Kirche wiederzugewinnen.

Das Verlangen Heinrichs V. nach der Kaiserkrone[4]) ver-

1) Bei Mansi XX, 1023.

2) Ep. III, 152.

3) So nach dem Berichte des Cencius (bei Murat. Antt. Ital. I, 619), während die Chronik von Subiaco nur von der Ueberweisung von Effides erzählt, und ausdrücklich meldet, Pontia habe der Papst für sich behalten. Vielleicht, dass die Ueberweisung von Pontia später erfolgte.

4) In dieser Situation entstand noch im J. 1109 der Tractatus de investituris, veröffentlicht von Goldast Apol. pro Henr. p. 226 sqq., dann von Kunstmann Tüb. Quart.-Schr. 1837, S. 186 ff. Derselbe bringt dort 1838, S. 348 eine handschriftliche Notiz bei, nach welcher ihn der

anlasste den Papst, auf der Lateransynode am 7. März 1110 nochmals die Laieninvestitur zu verbieten, sowie die Vergabung von Kirchengütern durch Laienhand. Zugleich wurden noch andere Bestimmungen getroffen, resp. erneuert. So ward die Beraubung Schiffbrüchiger mit der Exkommunikation bedroht (can. 9). Desgleichen verbot die Synode von Neuem jede Art Simonie. Nur wer ohne Simonie unwissentlich von Simonisten geweiht worden, hiess es wieder, dessen Weihe solle ertragen werden; wer hingegen wissentlich von einem Simonisten sich habe konsecriren, vielmehr exsecriren lassen, dessen Weihe sei völlig nichtig (irrita) (can. 10). Die als Kinder durch ihre Eltern in Besitz von Pfründen gelangt seien, könnten, wenn sie dieselben später aufgegeben, sie wiedererhalten unter Voraussetzung kanonischen Wandels (can. 11). Wer selbst ein Kirchenamt gekauft habe, dürfe in demselben höchstens in den niedern Ordines geduldet werden (can. 12). Wer, katholisch (nicht simonistisch) ordinirt, ein Amt gekauft und dann aufgegeben habe, könne bei der betreffenden Kirche sogar befördert werden, nur nicht bis zur ersten Stelle (can. 13). Die von dem Häresiarchen Wibert, den übrigen namentlich exkommunicirten Häresiarchen und den Usurpatoren katholisch besetzter Stühle vollzogenen Weihen seien gänzlich nichtig (omnino irritae). Die aber katholisch geweiht, während dieses Schisma's sich von der römischen Kirche getrennt, seien geweiht, und sollten darum in ihren Ordines anerkannt werden, wenn sie zu der katholischen Kirche zurückkehrten. Diese Nachsicht wird aber nur wegen der dringenden Nothlage geübt und soll den Kanones nicht präjudiciren, welche nach dem Aufhören der gegenwärtigen Nothlage wieder mit ihrer ganzen Strenge Geltung haben werden (can. 14)[1].

Der Sommer 1110 sah den Papst wieder in Unteritalien,

Abt v. St. Georg in Naumburg, Graf Konrad zu Rochliz verfasst und dem dortigen Bischof Walram dedicirt hätte. Bernheim Forsch. z. d. Gesch. XVI, 281 ff. lässt ihn in Lüttich entstanden sein.

1) Zu den früher bekannten 9 Kanones (bei Mansi XXI, 7) sind noch 7 weitere hinzugekommen (bei Pflugk-Harttung Acta II, 238), zum Theil Wiederholungen der Kanones von Piacenza.

wo er seine Herrschaft immer von Neuem befestigen musste. Wie gewöhnlich besuchte er Monte Cassino und Benevent. Am 16. Oktober befand er sich wieder in Rom.

Das J. 1111 wurde für Paschalis verhängnissvoll. Wie in dunkler Ahnung der Dinge, die da kommen sollten, knüpfte er mit den Longobarden und Normannen an, um auf alle Fälle sich auf eine Macht gegen den deutschen König stützen zu können.

Da dieser von Arezzo aus an Senat und Volk von Rom wegen seines Einzuges in die ewige Stadt geschrieben hatte, liess der Papst am 4. Februar im Porticus von St. Peter Petrus Leonis nebst andern Deputirten mit den Gesandten des Königs verhandeln. Diese entgegneten auf die Forderung, dass der König der Investitur entsagen müsse, solches sei wegen der vielen seit Karl dem Grossen den Kirchen in Deutschland geschenkten Güter nicht möglich. Die päpstliche Deputation bemerkte dagegen, die Diener der Kirche könnten sich mit den Zehnten und Opfern begnügen und die Reichsgüter an die Krone zurückerstatten. Als die Gesandten äusserten, der König werde die Kirche nicht berauben, konnte die Deputation versichern, der Papst werde am nächsten Sonntag den Prälaten die Herausgabe der Reichsgüter unter Strafe der Exkommunikation befehlen. Hierauf wurde königlicher Seits urkundlich festgestellt: der König werde bei der Kaiserkrönung auf die Investitur verzichten, und nachdem der Papst gemäss dem erwähnten Versprechen hinsichtlich der Regalien gehandelt, werde der König schwören, sich nie mehr um die Investitur zu kümmern, und seine Unterthanen von den vielfach den Bischöfen geleisteten Eiden entbinden[1]). Endlich werde er dem römischen Stuhle alle seine Güter, sowie dem Papste durch Eid und Stellung von Geiseln persönliche Sicherheit und die Aufrichtigkeit seiner Versprechungen garantiren. Petrus Leonis fertigte eine zweite Urkunde aus, in welcher er verhiess, dass, wenn der König die mitgetheilten Versprechungen erfüllt habe, der Papst am

1) Iuramenta contra episcopos facta ist, wie Peiser a. a. O. S. 66 richtig gegen Hefele bemerkt, nicht von Eiden zu verstehen, welche die Unterthanen geleistet haben, sich den Bischöfen zu widersetzen, sondern die sie den Bischöfen als Inhaber von Reichsgut geschworen.

Krönungstage den deutschen Prälaten die Rückgabe der Reichsgüter befehlen, unter Strafe des Anathems seinen Nachfolgern die Rückforderung derselben verbieten, den König krönen und in der Behauptung des Reiches mit seiner Autorität unterstützen werde. Zum Schlusse wurden auch päpstliche Geiseln in Aussicht gestellt.

In Sutri trat Heinrich V. diesem, ihm von seinen und den päpstlichen Gesandten unterbreiteten Vertrage bei, jedoch unter der Modifikation, dass er sich nur dann für gebunden erachte, wenn die deutschen Prälaten dem in Aussicht genommenen päpstlichen Befehle auch wirklich gehorchten und auf die Reichsgüter verzichteten. Der König leistete darum auch zunächst nur den Eid auf die angeführten Abmachungen hinsichtlich der persönlichen Sicherheit des Papstes, wofern derselbe seiner Seits den festgestellten Verpflichtungen nachkommen werde. Dreizehn Fürsten aber mussten dasselbe schwören, und noch dazu, dass, wenn der König nicht alles in der Vertragsurkunde Enthaltene ausführen werde, sie sich zum Papste halten würden.

Am 12. Februar hielt der König seinen feierlichen Einzug in Rom, um die Kaiserkrone zu empfangen. Nachdem er geschworen, die Rechte der Römer zu achten, und vor dem Thore von St. Peter, die Gerechtsame des Papstes und der römischen Kirche zu schützen, begannen die Feierlichkeiten der Kaiserkrönung. In der Kirche angekommen, verlangte der Papst vom Könige den Verzicht auf die Investitur. Dieser erwiderte in Form einer feierlichen Erklärung, er beabsichtige nicht, der Kirche Güter zu nehmen, welche frühere Kaiser ihr geschenkt hätten; aber der Papst, so verlangte er weiter, solle nun sein Versprechen hinsichtlich dieser Güter erfüllen, was dem Verzicht auf die Investitur vorangehen müsse. Der Papst hatte bereits ein Edikt entworfen, in welchem der Besitz der Reichsgüter Seitens der Bischöfe als eine Quelle vieler Missstände, der Verwicklung der Geistlichen in Kriegs- und Hofdienst, der Investitur und Simonie bezeichnet, den Bischöfen die Festhaltung der Güter wider den Willen des Königs verboten, und endlich im Uebrigen die Freiheit der Kirchen proklamirt wurde. Nachdem der Papst — wie der König in seinem spätern Berichte[1]) wohl übertrei-

1) Auch enthalten im cod. Udalr. n. 149 (Jaffé V, 269).

bend sagt, unter heftigem Widerspruch aller, den Papst der Häresie bezichtigenden Bischöfe und Aebte — dies Edikt vorgelegt, verlangte der König nun auch den Verzicht der deutschen Bischöfe. Dieselben verweigerten ihn auf das Entschiedenste. Hierauf brachte der König den Streit des Papstes mit Stephan dem Normannen zur Sprache, der bei der Aufstellung des Gegenpapstes Silvesters IV. betheiligt gewesen war. Als der Papst es ablehnte, auf diese Angelegenheit einzugehen, rief Jemand aus dem Gefolge des Königes: „was bedarf es vieler Worte, du weisst, dass unser Herr, der Kaiser gekrönt sein will wie einst Karl der Grosse, Pipin und Ludwig". Paschalis weigerte sich. Da liess der König ihn von Soldaten umringen, so dass er nur als Gefangener den Gottesdienst feiern konnte und bis zum Abend in St. Peter unter Bewachung blieb. Dann ward er sammt seiner Umgebung in ein benachbartes Haus gebracht[1]).

Diese Vorgänge riefen in Rom eine solche Aufregung hervor, dass blutiger Strassenkampf zwischen Römern und Deutschen entstand, bei welchem der König selbst verwundet ward. Der Papst aber wurde von ihm als Gefangener mitgenommen und in das Kastell Trebicum gesperrt.

Am 2. April befand er sich, immer noch als Gefangener, wieder vor Rom im Lager des Königes. Vergebens flehte der Bischof Johannes von Tuskulum „als Stellvertreter des gefangenen Papstes" die christlichen Fürsten um Hülfe an. Auch forderte er den Bischof Richard von Albano auf, sich nach Kräften der römischen Kirche anzunehmen und allenthalben Gebete für die Befreiung des Papstes anstellen zu lassen[2]). Als der König endlich die Gefangenen zu befreien versprach, wenn

1) Drastisch sind die bei der Gefangennehmung verübten Greuel bei Gerhoh v. Reichersperg (de investig. antichr. I, 27) geschildert: Cardinales aliique clerici tenere educati funibus trahebantur ab equitibus, quos illi ut poterant sequebantur per plateas luto profundo ac tenaci vix emergentes. Dumque pedites equitibus coambulare non possent, hastis transversis eorum dorsum et latera pungentes ad currendum cogebant, ita ut aliqui inter manus trahentium vitam exhalarent.

2) Bei Baron. a. 1111, n. 12 ist das Schreiben abgedruckt, welches eine kurze Schilderung der Vorgänge in Rom enthält.

der Papst keine Massregeln gegen ihn ergreife und ihm die Investitur gestatte, welche nicht die Verleihung der Kirchenämter, sondern nur der damit verbundenen Reichslehen bedeute, stürmte Alles, Geistliche und Laien, insbesondere das römische Volk auf Paschalis ein, um ihn zum Nachgeben zu bewegen. Zwar sträubte sich Paschalis lange dagegen, dem Könige die Investitur zu bewilligen. Allein schliesslich gab er (am 11. April) dem ungestümen Drängen unter einem Strome von Thränen nach mit den Worten: „um der Befreiung der Kirche und des Friedens willen werde ich gezwungen zu bewilligen, was ich um meines Lebens willen niemals zugegeben hätte“.

Das von ihm (gänzlich unwahrer Weise) auf den Vorgang der frühern Päpste den frühern Kaisern gegenüber gestützte, Heinrich V. gewährte Privilegium lautete dahin, dass er die ohne Simonie und Gewalt gewählten Bischöfe und Aebte mit Stab und Ring zu investiren habe; wenn aber Jemand von Klerus und Volk ohne seine Zustimmung gewählt werde, solle er nicht ohne seine Investitur geweiht werden; etwaige Streitigkeiten bei Bischofswahlen seien durch königliche Gewalt niederzuhalten. Der Papst leistete dazu durch den Mund einiger Kardinäle [1]) noch den Eid, den König weder wegen der erlittenen Unbilden noch wegen der Investitur zu beunruhigen, ihn nie mit dem Banne zu belegen, ihn zu krönen und in der Behauptung des Reiches und des Kaiserthums mit seiner Autorität zu schützen. Der König dagegen schwur, am 12. oder 13. April, den Papst und alle übrigen Gefangenen freizugeben, niemals mehr am Papste sich zu vergreifen, das römische Volk nicht zu beunruhigen, die Güter des päpstlichen Stuhles zu garantiren, und, unbeschadet der Ehre des Reiches dem Papste gehorsam zu sein.

Am 13. April begann man auf dieser Grundlage zum zweiten Male mit den Krönungsfeierlichkeiten in St Peter. Dieselben verliefen nun in der herkömmlichen Weise; nur dass nach der Krönung Heinrichs der Papst ihm während der Messe das Investitur-Privilegium überreichte [2]).

1) Die röm. Annalen nennen die beiden Bischöfe von Porto und Sabina, eilf Kardinäle (d. i. römische Presbyter) und drei Diakonen.

2) Die Acta coronationis, die Hauptquelle dieser Darstellung, von

Der Friede zwischen Papst und Kaiser hatte zur Folge, dass Maginulf im Lager Heinrichs durch eine förmliche Erklärung dem Papste Gehorsam leisten und sein Unrecht, als Gegenpapst aufgetreten zu sein, bekennen musste. Nur der Markgraf Werner verstiess das frühere Werkzeug des Kaisers nicht; er behielt Maginulf bei sich bis zu dessen Lebensende.

Bald nach der Abreise des Kaisers gelangten ungünstige Nachrichten über ihn nach Rom, insbesondere, dass er die Kirche von Arezzo ihrer Güter habe berauben lassen. Der Papst beschwerte sich darüber bei ihm, und wies Klerus und Volk von Arezzo zurecht, dass sie ihrem Bischofe den schuldigen Gehorsam versagten [1]). Am 3. Mai liess Paschalis ein weiteres Schreiben an Heinrich folgen, in welchem er mittheilte, dass viele Städte noch immer dem päpstlichen Stuhle seine Rechte vorenthielten, dass er aber hoffe, alle Besitzungen, welche der Kaiser ihm garantirt habe, mit der Zeit zu erlangen. Und in einem dritten Briefe forderte er ihn auf, für die Restitution der Kirchengüter von Rimini zu sorgen [2]).

Der römische Klerus, wenigstens diejenigen Mitglieder desselben, welche die Gefahren und Leiden der päpstlichen Gefangenschaft nicht gekostet hatten, waren mit der Gewährung der Investitur, zu welcher sich Paschalis dem deutschen Könige gegenüber verstanden, höchlich unzufrieden. Sobald der Papst im Sommer 1111 die Stadt verlassen, benutzten sie diese Gelegenheit, eine Art Koncil zu halten, auf welchem sie jene Koncession verdammten. Der Bischof Johannes von Tuskulum und Leo von Velletri und Ostia standen an der Spitze. Der Papst schrieb ihnen am 5. Juli von Terracina aus, was sie gegen ihn unternommen „ohne das Urtheil und die Gegenwart der Kirche", sei gegen das kanonische Gesetz. Indess denke er an das Heil seiner Seele, und wolle er, was er im Interesse

---

einem Mitgefangenen des Papstes verfasst, nebst den angeführten Urkunden wie dem bereits erwähnten Berichte des Königs an die Bewohner von Parma Mon. Leg. II, 65 sqq.

1) Bei Mansi XX, 1094. 1092; cod. Udalr. n. 152 sq. (Jaffé V, 279 sq.).

2) Ibid. p. 1093. 1094; cod. Udalr. n. 154 sq. (Jaffé V, 281 sq.).

der Brüder, des Heiles der Stadt und des ganzen Landes gethan, wieder gut machen [1]). Wir werden hören, dass 19 römische Presbyter und Aebte mit vielen anderen Geistlichen bis zur Wahl Kalixtus' II. (1119) in der Trennung vom Papst verharrten [2]).

Der heftigste Gegner des von Paschalis gemachten Zugeständnisses aber war Bruno, der Abt von Monte Cassino und Bischof von Segni. Es kam so weit, dass er sich bei Paschalis ausdrücklich rechtfertigen musste mit der Erklärung, er erkenne ihn immer noch als Papst an und verlange keinen andern. Aber, fügte er bei, jenes von ihm gemachte Zugeständniss verwerfe er als ein Verderben für Glaube und Kirche, und wünsche, dass der Papst seine frühern Verbote der Laieninvestitur als einer Häresie erneuern möge. Dann werde er die ganze Kirche versöhnt haben, und Alle wie einem Vater gehorsam zu seinen Füssen sehen. Er möge sich der Braut Christi erbarmen und der Kirche die Freiheit wieder verschaffen, welche sie durch ihn verloren zu haben scheine. Auch in einem Briefe an den Bischof von Porto suchte Bruno zu zeigen, dass die Vertheidiger der Laieninvestitur Häretiker seien [3]). Trotz jener Rechtfertigung hielt der Papst die Opposition Bruno's für so gefährlich, dass er glaubte, dessen Macht schwächen zu müssen. Er zwang ihn, die Abtei von Monte Cassino abzugeben, unter dem Vorwande, dass dieselbe mit einem bischöflichen Stuhle nicht verbunden werden dürfe. Dem Biographen Bruno's gemäss hätte der Papst auch die Kirche von Segni aufgefordert, sich einen neuen Bischof zu wählen.

Eine dritte Opposition gegen das Zugeständniss des Papstes erhob sich unter dem französischen Episkopate. An der Spitze derselben standen die beiden Erzbischöfe von Lyon und Vienne.

---

1) Bei Mansi XX, 1008.

2) Während des J. 1112 ermahnte auch der Kardinaldiakon Hugo die Markgräfin Mathilde v. Toskana, die Partei Paschalis' II. zu verlassen, indem er ausführte, das Privilegium des Petrus stehe nicht der Person des Papstes, sondern dem apostolischen Stuhle zu (bei Sudendorf Registr. II, n. 41).

3) Beide Briefe bei Baron. Annal. a. 1111, n. 30 sq.

Wie empfindlich Paschalis von allen diesen Anfeindungen berührt ward, zeigte er in einem Briefe an den Kaiser vom 26. Oktober. Er klagte darüber, dass nicht bloss in der Ferne, sondern selbst in unmittelbarster Nähe Feinde ihren Nacken gegen ihn erhöben und ihn beschämten. Weil er sie vor kein Gericht belangen könne, müsse er solches ertragen. Schliesslich beschwert er sich auch über Verletzungen des angefeindeten Vertrages und insbesondere über harte Behandlung seiner Geiseln [1]).

Bald aber, da die Opposition stetig wuchs [2]), that er den gewagten Schritt, sein Zugeständniss selbst als unkanonisch und ungültig zu verwerfen. Dem Erzbischof Guido von Vienne (dem spätern Kalixt II.) schrieb er, das Schriftstück, welches im Lager, in dem er mit einer Menge von Geistlichen und Bürgern der Stadt und des ganzen Landes gefangen gewesen, um der Freiheit der Kirche, der Lösung der Gefangenen, der Rettung der Kirche, der Stadt und des ganzen Landes vor dem allenthalben drohenden Schwerte über die Investitur ausgefertigt worden, erkläre er kraft kanonischen Urtheiles für durchaus ungültig und nichtig und verdamme es auf ewige Zeit. Was aber die apostolischen Kanones, alle Koncilien und die Päpste, namentlich Gregor VII. und Urban II. über diesen Gegenstand festgestellt hätten, bestätige er von Neuem [3]). In demselben Sinne schrieb er an Ivo von Chartres, er habe nur gezwungen

---

1) Bei Mansi XX, 1094; cod. Udalr. n. 158 (Jaffé V, 283).

2) Ein interessantes neues Zeugniss davon ist eine anonyme, aus einer Wolfenbüttler Hschr. von Sdralek Wolf. Fragmente herausgeg. Streitschrift, in der es (S. 156) heisst, man müsse mehr der cognita veritas als der decepta auctoritas folgen, unter Berufung auf Cyprians Verhalten gegen Rom, und dann mit Bezug auf die nachträgliche Absolution des im Banne gestorbenen Heinrich IV. fortgefahren wird: Hoc etiam b. Cypriani immo Christi spiritu duci videntur, qui nolunt orare pro defunctis in excommunicatione, quorum absolutio post mortem contra canones extorta est Paschali papae, vel qui nolunt communicare viventibus, qui periuriis et iniuriis emancipaverunt aliquas dignitates eidem Paschali papae.

3) Bei Mansi XX, 1008. Vgl. Schum Jahrb. der Akad. für gemeinnützige Wiss. in Erfurt 1877, S. 278. Ein Schreiben gleichen Inhaltes an B. Gerard v. Angoulème ebend. S. 317 ff.

schlimmen Leuten jene schlimmen Zugeständnisse gemacht, thatsächlich aber verbiete er noch, was er immer verboten.

Ivo war jedoch mit diesen Erklärungen nicht zufrieden [1]). Er theilte dieselben einem Abte Heinrich mit und bemerkte dazu, der Papst müsse ermahnt werden, sich selbst zu richten oder zu widerrufen. Wenn aber das Oberhaupt der Kirche unheilbar krank sei, habe man über dasselbe nicht zu richten. Nach dem Ausspruche des Herrn über die auf den Stühlen des Moses sitzenden Schriftgelehrten und Pharisäer müsse man die Vorschriften der Vorgesetzten, welche sich auf die Kathedra bezögen (ad cathedram pertinentia), erfüllen, aber sie nicht durch Parteiverschwörungen von ihren Stühlen verdrängen. Wenn sie indess vorschrieben, was gegen die evangelische oder apostolische Lehre verstosse, so sei ihnen nicht zu gehorchen nach dem Beispiele Pauli, der dem ihm vorgesetzten Petrus, da derselbe nicht richtig wandelte nach der Wahrheit des Evangeliums, ins Angesicht widerstanden, aber ihn nicht verworfen habe (ep. 233).

Dem Erzbischofe Johannes von Lyon gegenüber, der zu einer Synode in Ansa eingeladen hatte, um das Zugeständniss des Papstes zu verurtheilen, vielleicht gar ihm den Gehorsam zu kündigen, suchte Ivo diesen nach Kräften zu vertheidigen. Zunächst bestreitet er dem Erzbischof trotz seines Primates das Recht, Bischöfe ausserhalb seines Metropolitansprengels zu einer Synode einzuladen. Dann erklärt er, Paschalis habe nur im Interesse des Volkes, durch die Noth gedrängt, jenes Zugeständniss gemacht, nicht mit freiem Willen. Dieses habe der Papst selbst schriftlich geäussert. Auch Petrus habe seine dreimalige Verleugnung durch das dreifache Bekenntniss gesühnt und sei Apostel geblieben. Papst Marcellinus, der den Göttern geopfert, sei auch nicht gerichtet, und nach wenigen Tagen sogar Martyrer geworden. Nach Anführung des Beispiels von Aaron und Moses beruft Ivo sich auch auf die Beschneidung des Timotheus, welche der Apostel Paulus nur zur Vermeidung

1) Ueber Ivo's Stellung in der Investiturfrage vgl. Esmein Biblioth. de l'école des hautes études. Sciences rélig. I, 139 sqq. (1889).

des Aergernisses gestattet habe. Wenn Paschalis noch nicht mit Strenge gegen den deutschen König einschreite, so thue er das sicher wieder bloss, um Schlimmeres zu vermeiden. Gemäss der Vorschrift des Herrn sei den Vorgesetzten zu gehorchen, so lange ihre Anordnungen, die sich auf die Kathedra bezögen, richtig seien, wenn sie auch nicht selbst danach handelten. Die Hauptschlüssel der Kirche (principales ecclesiae claves) (d. i. die päpstliche Autorität) dürfe man ihrer Macht nicht entkleiden, welche Person auch immer die Stelle Petri einnehme, wenn sie nur nicht offenkundig von der Wahrheit des Evangeliums abwiche. Dagegen erhebe er keine Einsprache, dass die Metropoliten Provinzialkoncilien beriefen unbeschadet der Ehrfurcht gegen die römische Kirche. Wenn diese auch gegenwärtig den Satan noch nicht unter ihren Füssen zertreten habe, so werde sie einem heilsamen Vorgehen der französischen Bischöfe nicht entgegen sein. Was nicht zu korrigiren sei, müsse man ertragen. Das Verhalten des Papstes dem deutschen Könige gegenüber entschuldige er in kindlicher Liebe. Nicht der versündige sich an dem Gesetze, der es verletze in Folge einer Täuschung oder einer Nöthigung, sondern der es mit Absicht bekämpfe und seine Verfehlung nicht anerkenne. Darum klage er des Papstes Ueberschreitung nicht bloss nicht an, sondern billige sie sogar aus guten Gründen, indem derselbe in väterlicher Liebe grössere Uebel habe vermeiden wollen. Christus selbst habe den Umständen entsprechend Milderungen bei seinen Vorschriften eintreten lassen. So sei auch bei der gefährlichen Verbreitung der Häresien strengstens durchgeführt worden, dass kein Bekehrter Kleriker werden oder bleiben durfte; später sei man im Drange der Noth hiervon abgegangen und habe eine Verletzung an der Rinde des Baumes geduldet, welche durch die Liebe zu heilen gewesen. Mit Unrecht nennten Einige die Investitur Häresie. Häresie sei stets ein Irrthum im Glauben, während hier nicht ein Irrthum im Glauben, sondern eine schlechte oder gute Handlungsweise in Frage stehe. Sonst würden die Päpste nicht vielen deutschen und französischen Würdenträgern die durch Laieninvestitur empfangenen und mit Satisfaktion zurückgegebenen Stäbe von Neuem verliehen haben.

Wenn also das, was nicht durch das ewige Gesetz sanktionirt, sondern zum Nutzen der Kirche eingerichtet worden, zeitweise nachgelassen werde, so sei das kein Verrath an diesen Einrichtungen, sondern eine heilsame Dispensation. Nur das sei Häresie, wenn ein Laie glaube durch Ueberreichung des Stabes das Sakrament verleihen zu können. Die Laieninvestitur sei eine widerrechtliche und sakrilegische Anmassung; wo sie ohne Schisma beseitigt werden könne, müsse man es thun, wo nicht, müsse man unter vorsichtigem Proteste es verschieben. Denn die Sakramente litten nicht Schaden an ihrer Heiligkeit, ob sie in oder ausserhalb der Kirche gespendet würden (ep. 236) [1].

---

1) In einem Briefe an den Erzbischof Daimbert v. Sens erwiderte Johannes von Lyon auf diese Auseinandersetzung unter anderm (Ivo ep. 237), Kaiser und Könige seien von dem bischöflichen Gerichte nicht eximirt; wenn auch Häresie nur ein Irrthum im Glauben sei, so erkenne man doch den Häretiker an den häretischen Handlungen, die Laieninvestitur selbst sei nicht eigentlich Häresie, wohl aber ihre Vertheidigung. — Zum Theil in dem versöhnlichen Sinne wie Ivo, wenigstens was Paschalis angeht, zum Theil freilich schärfer im kurialistischen Geiste behandelte Placidus v. Nonantula (de honore eccl.) die Investiturfrage. Er erklärt, der Papst dürfe nichts gegen die Schrift und die Väter sententialiter definiren, sonst wäre das keine gültige Entscheidung, sondern ein Irrthum, fügt aber bei, die Päpste hätten stets die Kirche gegen die Angriffe der Wölfe vertheidigt (c. 70). Er streitet gegen die Behauptung, dass die Päpste das Recht der Investitur Laien übertragen könnten (c. 78). Freilich gibt er zu, dass die Investitur in alter Zeit nicht Häresie gewesen sei, weil man sie harmlos, ohne feindlichen Eifer geübt habe, jetzt aber nach den Generalsynoden von Gregor VII. und Urban II., da sie mit den Waffen erzwungen werden solle, sei sie ein Verbrechen (c. 81). Speziell charakterisirt er sie als Simonie, weil durch sie der weltlichen Gewalt Befugnisse beigelegt würden, welche diese nicht besitze, man also durch unerlaubte Schmeichelei Geistliches zu erwerben trachte. Simonistische Weihen aber erklärt er „nach Lehre der Väter“ für ungültig (c. 84). Vermittelnd weist er darauf hin, dass nach der Weihe allerdings eine Einweisung in den weltlichen Besitz durch die Fürsten, aber durch die gewöhnliche Investitur, nicht durch Ueberreichung von Bischofsstab und Ring zulässig sei (c. 85. 92). Auch die Einrede, dass die Fürsten zu Folge ihrer Salbung das Recht der Investitur besässen, will er nicht gelten lassen (c. 117. 153). Das Privilegium, welches Paschalis II. dem Kaiser ertheilt, bezeichnet er als unkanonisch, welches der Papst nicht beobachten

Der Widerspruch, den Paschalis in dieser Weise gefunden, veranlasste ihn, eine grosse Synode in den Lateran zu berufen auf den 18. März 1112. Ueber hundert Bischöfe und viele Aebte, meist Italiener, nahmen an derselben Theil. Was an den drei ersten Tagen verhandelt wurde, ist nicht bekannt. In der Sitzung vom 21. März erklärte der Papst die Behauptung der Wibertisten, er habe ihnen ohne Weiteres das Funktioniren wieder gestattet, für unwahr und erneuerte die früher über sie verhängten Censuren. Am 22. März berichtete er von seiner Gefangennahme durch den König, und wie er, gezwungen, zum Heile der Kirche dem Könige eidlich versprochen, ihn wegen der Investitur nicht zu beunruhigen und persönlich nicht mit dem Anathem zu belegen. Obschon nun der König seine Versprechungen nicht gehalten habe, werde er (der Papst) seinem eben erwähnten Eide nicht untreu werden. Aber die schriftliche Urkunde, die er gezwungen, ohne Beirath der Brüder dem Könige darüber ausgestellt, und an welche er darum nicht gebunden sei, halte er für einen Missgriff und wünsche er durchaus deren Verbesserung. Am folgenden Tage legte der Papst feierlich vor der Synode sein Glaubensbekenntniss ab, um sich von dem Verdachte der Häresie zu reinigen, indem er erklärte, dass er sich an die h. Schrift, die apostolischen Kanones, die Kanones der vier ersten allgemeinen Koncilien [1]), die Dekrete der Päpste, namentlich Gregors VII. und Urbans II. halte. Dann nahm die

dürfe; vielmehr müsse er dieses Unrecht wieder gut machen, wie Petrus seine Verleugnung (c. 117); einen sündhaften Eid dürfe man nicht halten (c. 133). — Dass die Schrift Ende des J. 1111 verfasst wurde, zeigt Kayser Placidus v. Nonantula. Kiel 1888, S. 40. Den Versuch, eine französische Nationalsynode zu Ansa zu Stande zu bringen, sammt der dadurch hervorgerufenen Korrespondenz verlegt Hefele V, 319 (2. Aufl.) nach der Lateransynode von 1112. Ebenso verfährt Giesebrecht III, 1201 auch mit dem mitgetheilten Briefe des Papstes an Guido v. Vienne. Aber da in allen diesen Aktenstücken die doch so nahe liegende Erwähnung der Lateransynode vermisst wird, können wir diese Meinung nicht theilen.

1) Da das 5. und 6. allgemeine Koncil bekanntlich keine Kanones aufgestellt hatten, hiess das so viel als: die ökumenischen Kirchengesetze der alten Kirche, denen nun die päpstlichen Dekretalen des Mittelalters angereiht wurden.

Synode in Uebereinstimmung mit dem Papste das von dem Bischofe Gerard von Angoulême entworfene Dekret an, durch welches das von dem König dem Papste abgezwungene Privilegium, in Wahrheit ein Pravilegium, für ungültig erklärt und vernichtet wurde, weil die darin enthaltenen Zugeständnisse hinsichtlich der Investitur gegen den h. Geist und die Kanones verstiessen [1]).

In dieser inkonsequenten Weise suchte Paschalis sich aus der Schlinge zu ziehen. Das urkundlich ausgestellte Privileg der Investitur verwarf er als erzwungen und ungültig; aber seinen dem König geleisteten Eid, ihn wegen der Investitur nicht zu „beunruhigen", d. h. mit Kirchenstrafen zu belegen, wollte er nicht brechen. Wenn also Heinrich mit der Investitur fortfuhr, sollte dies allerdings als ein unrechtmässiges und sündhaftes Verfahren gelten, aber als ein unvermeidliches Uebel geduldet werden. Dieser Rückzug genügte natürlich nach keiner Seite hin. Die Sendung des Bischofes von Angoulême an den König hatte keinen Erfolg. Und die streng kirchliche Partei, besonders in Frankreich forderte vom Standpunkt der Kanones mit Recht eine Verwerfung der Investitur als Häresie und eine dem entsprechende Bestrafung derselben.

Selbst der Orient befand sich wegen des Kampfes zwischen Paschalis und Heinrich in Aufregung, und suchten beide, Rom wie Byzanz, wenn auch vergebens Vortheil daraus zu ziehen. Der Bischof Kuno von Präneste, als päpstlicher Legat in Palästina weilend, hatte gleich nach der Gefangennehmung des Papstes auf einer Synode von Jerusalem den König mit dem Banne belegt, den er später auf verschiedenen anderen Synoden des

---

1) Die Akten bei Mansi XXI, 49 sqq. Mon. Leg. II, app. p. 181 sqq. — Der Entwurf des B. von Angoulême sollte als Auskunftsmittel dienen im Sinne des Papstes, dass dieser in der Lage blieb seinen Eid halten zu können, den Kaiser nie zu exkommuniciren, und doch die Laieninvestitur verboten wurde. Die in der Geschichte der Bischöfe v. Angoulême (bei Bouquet Rec. XII, 394) vorkommende Nachricht, der Papst habe versprochen, weil er etwas Unrechtes gethan, abzudanken und ins Kloster zu gehen, findet in nicht französischen Quellen keine Bestätigung. Röskens Heinr. V. u. Pasch. II. Essen 1885, S. 14 scheint derselben zu viel Gewicht beizulegen.

Orientes wie des Occidentes erneuerte. Der Kaiser Alexius aber erbot sich, aus den Händen des Papstes und der Römer die Kaiserkrone anzunehmen, in der Hoffnung, auf diese Weise das abendländische Kaiserthum zu zerstören. Allein die im Mai 1112 nach Konstantinopel entsandte glänzende römische Deputation kehrte unverrichteter Sache zurück, weil Alexius auf die von Paschalis gestellte erste Bedingung der Unterwerfung unter den römischen Primat nicht eingehen mochte [1]).

Um so eifriger setzte der Papst inzwischen seine Verwaltung der durch die Kreuzzüge gegründeten neuen lateinischen Kirchen im Orient fort. Freilich tauchten dabei doch mitunter Erinnerungen auf aus verschollener Zeit, welche den später entwickelten Papalideen nicht günstig waren. Selbst die auf die orientalischen Bischofsstühle erhobenen abendländischen Geistlichen schien dort der Geist der alten Kirche anzuwehen. Unzweifelhaft besass nach pseudoisidorischen Grundsätzen der Papst das Recht zu seiner Verfügung, dass alle von dem Könige Balduin zu erobernden Kirchen, wie dieser es wegen seiner Unabhängigkeit von dem normannischen Fürsten von Antiochien

1) Der Brief des Kaisers Alexius bei Muratori Antt. V, 389, der Brief des Papstes bei Jaffé n. 4782, wo er nur fälschlich in das J. 1115 verlegt ist statt in das J. 1112, wie schon Giesebrecht III, 1201 und nach ihm die 2. Ausg. der Regesten (n. 6334) berichtigt hat. Drei der hervorragendsten Mitglieder der römischen Gesandtschaft, welche nach Konstantinopel ging, nennt der papstfeindliche Abt Berald von Farfa in einem Briefe an Heinrich V. (cod. Udalr. n. 162, bei Jaffé p. 289). — Die Unterwerfung der Griechen unter den römischen Primat motivirt Paschalis in dem angeführten Briefe in naiver Weise damit, dass die Differenzen im Glauben und in den Gebräuchen zwischen ihnen und den Lateinern nicht eher beglichen werden könnten, bis die Glieder mit dem Haupte vereinigt wären, weil Streitfragen nicht zu erledigen seien, wenn keiner dem andern gehorchen wolle. Die Bischöfe der apostolischen Stühle, fährt er dann mit einer Verquickung des alten und des päpstlichen Kirchenrechtes fort, müssten, wo und wann der Papst bestimme, zusammenkommen, um durch gemeinsame Berathung nach der Norm der h. Schrift das Aergerniss der Streitfragen aus dem Wege zu räumen. Der Kaiser möge einen den abendländischen Bischöfen bequemen Ort ins Auge fassen; als Zeit habe er (der Papst) den Oktober des kommenden Jahres für geeignet erachtet.

gewünscht hatte, dem Stuhle von Jerusalem unterstellt werden sollten. Aber der Patriarch Bernard von Antiochien wehrte sich gegen diese Beeinträchtigung seines Stuhles, und der Papst musste suchen, ihn wenigstens durch einige schöne Worte zu beschwichtigen. Obwohl der römische Stuhl, schreibt er ihm unter dem 8. August 1112, unter allen hervorrage, habe doch einst zwischen ihm und dem von Antiochien eine solche Liebe bestanden, dass jeder Unterschied zwischen ihnen verschwunden geschienen, weil Petrus beide Stühle geziert. Die lange Herrschaft der Ungläubigen habe diese persönliche Vereinigung der beiden Bischöfe verhindert. Nun, da der Prinzipat der antiochenischen Kirche wieder hergestellt worden, möge auch die alte Liebe erneuert werden. Dann bittet der Papst um Entschuldigung, wenn er durch seine Grenzbestimmungen der Kirchen im Orient der Ehre der antiochenischen zu nahe getreten sei [1]). Dass Fürst und Patriarch von Antiochien durch diese Redensarten des schwachen Papstes sich nicht beruhigen liessen, werden wir bald erfahren.

Die Unzufriedenheit der Franzosen mit dem Verhalten des Papstes Heinrich V. gegenüber bewirkte, dass der Erzbischof Guido von Vienne am 16. September 1112 eine grosse Synode hielt, welche ohne Rücksicht auf den deutschen Kaiser die kanonischen Lehren und Forderungen hinsichtlich der Investitur aufstellte und dadurch eine ergänzende Korrectur zu dem erwähnten Laterankoncil lieferte. Die Investitur verdammte die Synode, „der Lehre der römischen Kirche folgend", als Häresie. Das auch von der Lateransynode verworfene urkundliche Privilegium verwarf sie aufs Neue. Heinrich V. erklärte sie wegen der Gefangennahme des Papstes und der Erpressung jenes Privilegiums für exkommunicirt [2]). Die Synode wagte sogar, diese Beschlüsse mit einem Drohbriefe nach Rom zu schicken. Sie klagte darüber, dass Boten des deutschen Königes ihr Briefe gezeigt, nach denen der Papst mit jenem noch immer in freundschaft-

1) Bei Mansi XX, 1006.

2) Nach Schums S. 228 ff. Ausführungen über eine nun. verlorene kaiserliche Schrift hätte der Kaiser seiner Seits dem Papst im Falle der Exkommunikation mit Absetzung gedroht.

lichem Verkehre stehe: Paschalis möge ihre Beschlüsse bestätigen, mit denen fast alle Fürsten und Völker einverstanden seien. Widrigenfalls mache er sich eines unvermeidlichen Schisma schuldig [1]).

In seiner Verlegenheit gab der Papst auch dieser Drohung nach. Unter dem 20. Oktober bestätigte er die Beschlüsse von Vienne mit der demüthigen Belobung der an jener Synode betheiligten Erzbischöfe und Bischöfe, wenn der Kopf krank sei, müssten alle Glieder dahin streben, ihn wieder gesund zu machen [2]). Das war einmal das umgekehrte Bekenntniss von dem, welches sonst immer aus päpstlichem Munde kam, die Nachfolger St. Peters seien unermüdlich im „Stärken der Brüder". Willig und demüthig liess sich jetzt der Unfehlbare von den Fehlbaren die richtigen Wege weisen. Das hielt ihn aber dann nicht ab, wie wir hören werden, bald, und zwar nach eben erlittener tiefster Demüthigung den Mund wieder recht voll zu nehmen.

Anfangs November begab Paschalis sich wieder nach Unteritalien. Das Kloster von Monte Cassino besuchend, weilte er am 2. Dezember in Benevent. Von hier aus richtete er am 25. Januar 1113 an den Kaiser Heinrich die Bitte, den Kanzler, Erzbischof Albert von Mainz, dem er ein günstiges Zeugniss ausstellt, aus der Gefangenschaft zu entlassen [3]). Die Investiturfrage berührte er bei dieser Gelegenheit mit keinem Worte.

---

1) Bei Mansi XXI, 73 sqq. Die Angabe bei Gregorovius IV, 340, dass das Koncil im Oktober gehalten worden sei, ist irrig. Desgleichen ist die Behauptung unrichtig, es habe den Papst geradezu einen Simpel genannt. Die Worte: rex a vestra simplicitate extorsit sollen doch nur besagen: der verschmitzte König habe die Einfalt des Papstes missbraucht.

2) Ibid. p. 76. Die von Röskens a. a. O. S. 29 entwickelte Vermuthung, der Satz in dem päpstlichen Schreiben quae statuta sunt ibi rata suscipimus et confirmamus sei absichtlich zweideutig gehalten, indem rata zu statuta wie zu suscipimus bezogen werden könne, erscheint zu gekünstelt. Zweifellos ist die letztere Verbindung die einzig zulässige. Dass der Papst die Beschlüsse des Koncils bestätigen will, zeigt das ganze Schreiben.

3) Bei Mansi XX, 1095. Veranlassung und Zweck dieses Briefes sind nicht mehr recht klar zu stellen Vgl. Röskens S. 32.

Am 11. Februar und den folgenden Tagen hielt Paschalis eine Synode zu Benevent, auf welcher private kirchliche Streitigkeiten entschieden wurden. Sodann befestigte er von Neuem seine Herrschaft über die Stadt, indem er die Theilnehmer an einer Verschwörung zu Gunsten Landulfs bestrafte. Auch erliess er bei dieser Gelegenheit (unter dem 15. Februar) die Privilegienbulle zu Gunsten des eben gegründeten Johanniterhospitals zu Jerusalem [1]), und wies die bereits erwähnte, nun durch Gesandte erneuerte Beschwerde des Patriarchen Bernard von Antiochien über die Beschädigung seiner Rechte mit dem Bemerken ab, dass nach der Entscheidung Urbans II. auf der Synode von Clermont die Kirchen im Oriente dem Fürsten zufallen sollten, der die betreffenden Städte den Ungläubigen entrissen [2]).

Bald nach der Synode aber suchte er seine gegen Bernard von Antiochien gerichtete prinzipielle Entscheidung zu mildern, und zwar so, dass er sie faktisch eigentlich zurücknahm. Unter dem 18. März interpretirt er im Widerspruch zu dem Wortlaut seiner Verfügung dieselbe dahin, dass sie sich nur auf die Kirchen beziehen solle, deren Zugehörigkeit zu einem der Patriarchate nicht mehr zu ermitteln sei, dass aber dadurch der sichere, historische Besitzstand der übrigen Patriarchalstühle, speziell des antiochenischen nicht gestört werden dürfe. Auch setzte er den König Balduin von diesem Erlasse in Kenntniss, beifügend, dass die Geistlichen der Kirche von Jerusalem, welche zur Erhöhung der Religion ihr Vaterland verlassen hätten, mit den ihnen zustehenden Rechten zufrieden sein müssten [3]). Dass der Patriarch Bernard noch lange nachher in oppositioneller Stimmung gegen Rom verharrte, werden wir später hören. Ebenso wenig kehrte sich der König Balduin an diese Verringerung der ihm päpstlich gewährten Privilegien, indem er fortfuhr, das ganze Königreich Jerusalem dessen Patriarchen zu unterstellen, was denn auch durch spätere Päpste von Neuem sanktionirt wurde.

---

1) Bei Mansi XXI, 87.

2) Bei Pflugk-Harttung Acta II, n. 247.

3) Bei Mansi XX, 1010 sq.

Am 10. April 1113 befand der Papst sich wieder in Rom[1]).

Das Schisma der Wibertisten war damals noch nicht erloschen. Der Papst verbot unter dem 10. Juni 1114 von Tiberis aus den Mönchen des h. Viton, dem Klerus von Verdun die von diesem geforderte Obedienz zu leisten, weil derselbe der katholischen Kirche nicht angehöre, sondern wegen seiner Hartnäckigkeit schon seit langer Zeit von dem apostolischen Stuhle, dem Haupte und der Mutter aller Kirchen exkommunicirt sei. Wer mit ihm nicht übereinstimme, sei offenbar gemäss dem h. Ambrosius ein Häretiker. Und nach Cyprian könne der vom Baume getrennte Ast nicht grünen, und verdorre der von der Quelle abgeschnittene Bach. Wer von seinem Herrn geschieden sei, könne den Mitknechten nicht vorstehen. Die Mönche hätten darum des Verkehres mit dem Klerus von Verdun sich zu enthalten, bis er sich dem apostolischen Stuhl unterworfen [2]).

Im August rüstete Paschalis zu einem Kreuzzug gegen die Sarazenen auf den Balearischen Inseln, indem er den Theilnehmern Nachlassung aller Sünden verhiess. Gemäss der Chronik von Monte Cassino sollen 100000 Sarazenen gefallen sein.

Mitte Oktober hielt er eine Synode in Ceperano, auf welcher er den Herzog Wilhelm mit Apulien, Kalabrien und Sicilien belehnte, und den Erzbischof Landulf von Benevent, den er wegen seiner politischen Haltung entfernt hatte, nach versprochener Satisfaktion vorläufig restituirte, um ihn aber dann trotz flehentlicher Fürsprache der normannischen Fürsten und Freunde des Papstes definitiv für abgesetzt zu erklären.

Mit England äusserte sich der Papst einmal wieder sehr unzufrieden, als der Bischof von Rochester ohne seine Erlaubniss auf den Stuhl von Canterbury befördert wurde. Er berief sich dem Klerus von Canterbury gegenüber auf die [pseudoisidorischen] Dekrete der Väter, nach welchen eine Translation von Bischöfen ohne die päpstliche Genehmigung nicht zulässig

---

1) Unter den vielen Klosterprivilegien, welche er damals erliess, ist das zu Gunsten der Abtei von Subiaco vom 11. April 1114 hervorzuheben, weil in demselben sich bereits der Ausdruck curia Romana für die päpstliche Verwaltungsbehörde befindet (bei Muratori Antt. Ital. IV, 1058).

2) Bei Bouquet. Rec. XX, 54.

sei (18. Februar 1115). Bald nachher (unter dem 30. März) liess er ein Schreiben an den König Heinrich selbst folgen, in welchem er sich bitter beklagt, dass in England nunmehr dem h. Petrus die ihm gebührende Ehre und Gerechtigkeit vorenthalten werde. Päpstliche Legaten oder Briefe würden dort ohne königliche Genehmigung nicht mehr angenommen. Der Verkehr Englands mit dem römischen Stuhle stocke völlig. Die in Folge dessen dort vorkommenden ungesetzlichen Ordinationen habe er bisher mit Geduld ertragen, weil er auf deren Korrektur durch den König gehofft. Nun habe er den Abt Anselm entsandt, hinsichtlich der erwähnten Translation seine Zustimmung zu geben, aber nur in der Hoffnung, dass in Zukunft die berechtigten Forderungen des päpstlichen Stuhles erfüllt würden. Schliesslich beschuldigt Paschalis den König der Saumseligkeit im Beitreiben des Peterszinses, der in letzter Zeit nicht einmal zur Hälfte nach Rom eingeliefert worden sei [1]). In einer besondern, an den König und die Bischöfe gerichteten Denkschrift vom 1. April suchte der Papst seine Ansprüche kanonistisch zu begründen. Unter Berufung auf pseudoisidorische Dekrete macht er ihnen den Vorwurf der Auflehnung gegen die päpstliche Autorität, namentlich den der Verhinderung der Appellation nach Rom, der Entscheidung über die Angelegenheiten der Bischöfe, sowie der Abhaltung von Koncilien und der Translation von Bischöfen ohne Vorwissen des Papstes. Wenn sie bei ihrer Widerspänstigkeit verharrten, werde er den Staub von seinen Füssen wider sie abschütteln und sie als abgefallen von der katholischen Kirche dem Gerichte Gottes überliefern [2]).

Die Wirkung, welche die Sendung des Abtes Anselm in England hervorbrachte, scheint keine sehr bedeutende gewesen zu sein. Denn im folgenden Jahre (24. Mai 1116) ernannte Paschalis Anselm „gemäss der von den Aposteln herrührenden (!) Sitte der römischen Kirche, allenthalben ihre Legaten zu entsenden“ zu seinem Legaten für England. Er sollte mit den Bischöfen Synoden halten zur Abstellung der kirchlichen Missbräuche und für die eifrige Sammlung des Peterszinses sorgen [3]).

1) Bei Mansi XX, 1066.
2) Ibid. XX, 1067.
3) Bei Wilkins Conc. Brit. I, 377. Eadmer Hist. Nov. V, 91.

Im Mai 1115 begab sich der Papst wieder nach Unteritalien. Von Benevent aus lud er unter dem 15. August die spanischen Bischöfe zu einem allgemeinen Koncil nach Rom auf den 4. März 1116, auf welchem nochmals über die Investiturfrage entschieden werden solle. Die Väter der Kirche, schreibt er, hätten überliefert, dass, so oft in der Kirche wichtigere Fragen entständen, eine grössere Synode gehalten werden müsse. Die Laieninvestitur habe bereits zum Schisma geführt, wesshalb die Abhaltung eines Koncils nothwendig geworden sei [1]).

Von Benevent wandte sich der Papst Ende August nach Troja, wo er auf einer Synode die Grafen und Barone Apuliens zu dem eidlichen Versprechen anhielt, drei Jahre lang den Gottesfrieden zu beobachten.

Am 3. September begab er sich wieder nach Benevent, und kehrte am 25. September nach Rom zurück, wo er indess erst gegen Ende Oktober eintraf.

Inzwischen war die Lage Heinrichs V. in Deutschland eine recht bedrängte geworden. Am 8. September hatte der päpstliche Legat Dietrich im Einverständniss mit den Sachsen zu Goslar von Neuem die Exkommunikation über den Kaiser verhängt. Selbst seine treuesten Anhänger machten Miene ihn zu verlassen. Dies bewog ihn, sein Glück nochmals in Italien zu versuchen. Anfangs des Jahres 1116 über die Alpen ziehend, sandte er von Padua aus den Abt Pontius von Cluny, ein Pathenkind des Papstes [2]), nach Rom in der Zeit der Lateransynode, welche am 6. März eröffnet wurde. In den beiden ersten Sitzungen verhandelte man den langwierigen Streit zwischen Grossulanus und Jordanus um den erzbischöflichen Stuhl von Mailand. Die Verhandlung über die Klage des Bischofes von Lucca gegen die Einwohner von Pisa in der dritten Sitzung wurde unterbrochen durch die Forderung eines Bischofes, den Hauptgegenstand, die Investiturfrage vorzunehmen. Hierauf erklärte der Papst, nur zur Rettung des christlichen Volkes dem

1) Bei Flórez Esp. sagr. XX, 203.

2) So richtig Giesebrecht III, 1207, während sonst derselbe oft als Verwandter des Papstes bezeichnet wird.

deutschen Könige das bekannte erzwungene Zugeständniss gemacht zu haben, und fügte bei, er habe gefehlt und bitte Alle um ihre Fürsprache bei Gott; jenes Privilegium aber, welches wegen seiner pravitas Pravilegium heisse, verdamme er durch ewiges Anathem. Dies war für den Bischof Bruno von Segni eine erwünschte Veranlassung, einen Triumph über Paschalis zu feiern. Er dankte Gott, dass der Papst das häretische „Pravilegium" nun selbst verdammt habe, und fügte bei, der es aufgestellt (der Papst) sei also ein Häretiker. Johannes von Gaeta (der spätere Gelasius II.) erwiderte, er dürfe den Papst nicht Häretiker nennen, jenes Schriftstück sei vom Uebel, aber nicht häretisch. Ein Anderer (vermuthlich Petrus Leonis, der spätere Gegenpapst Anaklet II.[1]) sagte sogar, es sei nicht einmal vom Uebel gewesen, weil der Papst damit etwas Gutes beabsichtigt habe. Endlich gebot Paschalis Stillschweigen und erklärte mit Uebergehung seines eigenen Verhaltens und in etwas vorsichtiger Fassung die römische Kirche für die immerwährende Besiegerin aller Häresien auf Grund der damals in Rom traditionell in diesem Sinne missbrauchten Stelle: Simon, ich habe für dich gebetet u. s. w.[2]. Als in der vierten Sitzung der Bischof Kuno von Präneste[3]) die Exkommunikation des Königs verlangte, ging der Papst darauf nicht ein, sondern begnügte sich mit einer theoretischen Entscheidung. Er proklamirte das Recht der Kirche auf die ihr seit Konstantin geschenkten Besitzthümer, nahm also die frühere Zusage der Rückgabe der Güter an das Reich zurück, und verband damit die Erneuerung der Dekrete Gregors VII. gegen die Laieninvestitur. Der Bischof Kuno, der so oft als päpstlicher Legat, selbst auf deutschem

---

1) Vgl. Mühlbacher Die streitige Papstwahl des J. 1130. Innsbruck 1876, S. 75.

2) Wie weit damals der Missbrauch dieser Stelle ging, zeigt ein Schreiben des Paschalis, der sich gewiss keiner grossen Festigkeit rühmen konnte, an die Canonici von Lucca, in welchem der Papst sie seines fortgesetzten Schutzes versichert, weil Petrus nicht fehlen könne, für dessen Glauben Christus gebetet habe (bei Baluze Misc. IV, 584).

3) Vgl. über ihn die Monographie von Schöne Der Kardinallegat Kuno v. Präneste, Weimar 1857.

Boden, wenn auch auf eigene Verantwortung, den Bann über Heinrich V. verhängt hatte, zeigte sich darüber ungehalten und wünschte von dem Papste eine Gutheissung seines Verfahrens. Paschalis erwiderte, was er kraft päpstlicher Autorität gethan, billige er allerdings. Und nun zog Kuno, über seine sechsmalige Exkommunicirung Heinrichs referirend, den Schluss, dass der Papst dieselbe also genehm halte, und verband damit die Bitte, die Synode möge ebenso handeln. Da ebenfalls Guido von Vienne durch seine Abgesandten diese Forderung an die Synode stellte, so erklärte diese der Majorität nach die Bannung des Königes für legitim. So nahm auch bei diesen Verhandlungen der Papst in Folge seiner Halbheit und Schwäche eine sehr erbärmliche Stellung ein. Die Exkommunicirung Heinrichs billigte er nicht, aber er musste schweigend seine und seiner Synode Autorität ihr leihen. Nach Erledigung anderer, privater Streitigkeiten entliess der Papst die ihm so unsympathische Synode mit einem Ablass von 40 Tagen und Segen [1]).

Kaum war Paschalis dieser Verlegenheit entgangen, als er in einen neuen Kampf mit den Römern gerieth. Nach dem Tode des Stadtpräfekten wollte er den Sohn des einst so angesehenen Petrus Leonis zu diesem Amte ernennen. Aber die Römer verlangten am Gründonnerstag, dem 30. März, während des Gottesdienstes in der Basilika des Lateran den Sohn des eben verstorbenen Präfekten. Von Paschalis abgewiesen, wiegelten die Rädelsführer das Volk auf. Am Ostermontage, vor dem Beginn des Pontifikalamtes erneuerten sie ihr Verlangen und

1) Der ausführlichste, indess durch Aventins Nachrichten ergänzte Bericht bei Ekkehard. Chron. a. 1116. Aventin Annal. p. 586 (Leipzig 1710) berichtet noch, — abweichend von den sonst erhaltenen Quellen — auf der Synode seien Gesandte des byzantinischen Kaisers Kalojohannes empfangen worden, welche dann die Versammelten aufgefordert hätten, die hungrigen Deutschen zu verlassen, und den alten, legitimen (byzantinischen) Kaiser wieder anzuerkennen, der Alle mit Gold und Silber beschenken werde. Die Synode habe mit Jubel zugestimmt und gerufen, man wolle von den deutschen Raufbolden und Dummköpfen nichts mehr wissen. Vermuthlich beruht das Ganze auf Erfindung der kaiserlichen Partei, welche die Kurie des Abfalles vom abendländischen Imperium zu beschuldigen dachte.

liessen sich sogar Misshandlungen der den Papst zur Peterskirche begleitenden Geistlichen zu Schulden kommen. Und als nach Abhaltung der Messe der Papst in feierlichem Aufzuge sich nach dem Lateran begab, zwangen sie ihn zu dem Versprechen, bis zum 7. April seine Entscheidung zu treffen. Der Sohn des Präfekten masste sich inzwischen die städtische Gewalt an, und am 7. April kam es zum förmlichen Aufruhr, bei welchem die Häuser der Papsttreuen zerstört wurden. Der Papst floh nach Albano, gewann nach seiner Rückkehr durch fürstliche Geschenke die in der Gegend ansässigen Barone als Bundesgenossen, und nahm, über die Mannschaften des städtischen Usurpators siegend, diesen gefangen. Aber der Abfall eines seiner Bundesgenossen, des Grafen von Tuskulum verlieh der Revolution neue Stärke. Erst gegen Ende Mai kehrte Paschalis in das Viertel jenseits der Tiber zurück, während St. Peter und die Gewalt über die Stadt in den Händen seiner Gegner blieb.

Durch die Lateransynode von 1116 war der Streit zwischen Paschalis und Heinrich keineswegs beigelegt worden, wenngleich nach derselben das Verhältniss zwischen beiden sich freundlicher gestaltet zu haben scheint [1]). Der Kaiser hielt an dem ihm verliehenen Privilegium fest und verwahrte sich nur dagegen, seiner Seits den Vertrag verletzt zu haben. Anfangs des J. 1117 versammelte er in Oberitalien eine grosse Zahl von Bischöfen und sandte dann Boten zu dem Papste mit Erklärungen des erwähnten Inhaltes. Gemäss Briefen des Kaisers an den Bischof von Regensburg [2]) soll Paschalis den kaiserlichen Gesandten gegenüber das Vorgehen der Legaten Kuno und Dietrich, sowie des Erzbischofs Guido von Vienne gänzlich desavouirt, sogar die Verletzung des Treueides gegen den Kaiser als Meineid und Sakrilegium bezeichnet, und so eine scheinbar Heinrich wieder günstige Stellung eingenommen haben. Unwahrscheinlich klingt diese Mittheilung nicht. Denn in Wirklichkeit hatte der Papst die Ex-

1) Vgl. Giesebrecht III, 1212.

2) Cod. Udalr. n. 175. 178 (bei Jaffé p. 307. 313). Erstern Brief scheint uns Jaffé mit Unrecht in's J. 1116 zu verlegen, er setzt die Legation der oberitalischen Bischofsversammlung bereits voraus.

kommunicirung des Kaisers nie gebilligt, und war ihm auf der Lateransynode eine solche Billigung wider seinen Willen aufgezwungen worden. Anderseits aber wird es auch der Wahrheit entsprechen, wenn Ekkehard erzählt, der Papst habe erklärt, die von den Bischöfen über den Kaiser verhängten Massregeln nicht aufheben zu können, sondern die Angelegenheit vor eine neue Synode bringen zu müssen.

Als der Kaiser nun mit seinem Heere gegen Rom zog, floh der Papst nach Unteritalien. Am 12. März in Capua, begab er sich am 16. nach Benevent zu längerem Aufenthalt [1]). Die Normannen rief er um Hülfe an gegen den am 25. März nach Rom vorgedrungenen und dort von einem Theile des Volkes mit Jubel aufgenommenen Kaiser. Vergebens bat die römische Geistlichkeit Heinrich um den Verzicht auf die Investitur [2]). Derselbe bestätigte den vom Papste bekämpften Stadtpräfekten und vermählte den Grafen von Tuskulum mit seiner natürlichen Tochter. Seine Verhandlungen mit dem Papste in Benevent blieben fruchtlos. Dieser hielt vielmehr im April dort eine Synode, auf welcher er den Erzbischof Moritz von Braga, der ohne Auftrag und trotz des Widerspruchs des römischen Klerus am Osterfeste zu

---

1) Von hier aus erliess der Papst am 24. März wieder eine Entscheidung zu Gunsten des Stuhles von Canterbury, die wegen ihres unbestimmten Inhaltes Wilhelm v. Malmesb. (de gestis pontt. Angl. p. 1508 Migne) zu der bittern Bemerkung veranlasste: Hic si papa expresse dixisset, has et has dignitates habuit ecclesia Cantuariensis, et easdem illi confirmo, absolvisset litigium, controversiis imposuisset modum. Sed dicens: quaecunque authentica habet, nos nullatenus imminuimus, indeterminatam rem, ut erat, reliquit in medio. Sic callidus lepos Romanorum novit se convertere ad oratorum versutias, et quae vult cassa suspendit ambage, non parcens alienis laboribus, dummodo consulat suis profectibus. Wahrscheinlich kurz vorher, aber erst 1117, hatte Paschalis in Rom den ersten Bischof v. Glasgow konsecrirt, vorbehaltlich der Rechte seines Metropoliten — der von York war gemeint, den aber der neu geweihte Johannes nicht anerkennen wollte. An der später zu erwähnenden Opposition der schottischen Bischöfe betheiligte auch er sich und verfiel darum 1122 der Suspension. Welche Wirkung seine aus diesem Grunde unternommene zweite Romreise hatte, ist unbekannt.

2) Vgl. hierüber den Brief des Kaisers an den Bischof von Regensburg im cod. Udalr. n. 178 (bei Jaffé p. 315).

Rom dem Kaiser gegenüber als Stellvertreter des Papstes fungirt hatte, mit dem Banne belegte. Dem Erzbischof Friedrich von Köln aber, welcher seiner Seits auch den Kaiser exkommunicirt hatte[1]), schrieb der Papst, auch er unterhalte mit demselben keine Kirchengemeinschaft mehr. Er erinnerte dabei noch an einen Kanon des alten Kirchenrechts, die Bestimmung des nicänischen Koncils, dass, wer von einem Bischofe exkommunicirt worden sei, von einem andern nicht aufgenommen werden dürfe. Indem dann Paschalis das Gewaltverfahren des Kaisers in Rom beschreibt, fordert er den Erzbischof auf, der römischen Kirche zu Hülfe zu eilen[2]).

Mitten in diesen Wirren, von dem Kaiser bedrängt, und von den Römern vertrieben, setzte der Papst von Benevent aus in gewohnter Weise die Kirchenverwaltung fort. Den König von Dänemark forderte er unter dem 23. April auf, den Bischöfen zu gehorchen und sie wirksam zu unterstützen. Den Cölibat der Priester und Diakonen erklärte er nicht aufheben zu können, weil Christus gesagt habe: Eure Lenden seien umgürtet, und die Lampen brennend in euren Händen[3]). Päpstliche Exegese!

Ein sehr bemerkenswerther Erlass des Papstes Paschalis von allerdings ungewissem Datum ist noch der an den Erzbischof von Spalato in Dalmatien, welcher beweist, dass selbst in dieser Zeit noch Regungen kirchlicher Selbständigkeit in fernen Ländern nicht unerhört waren. Der Erzbischof hatte das Pallium erhalten, sollte aber dafür dem Papste den Treueid

---

1) Kuno v. Präneste ermahnte den Erzbischof, sich nicht irreführen zu lassen durch das Gerede solcher, welche ihm das Recht bestritten, den König zu exkommuniciren, weil dieser nicht zu seiner Diözese gehöre. Im Auftrage des Papstes antworte er, kraft der Autorität des h. Geistes und der Väter hätten sie ihn exkommuniciren müssen, wie Ambrosius den Kaiser Theodosius, obwohl er nicht Papst, nicht Patriarch, nicht päpstlicher Legat gewesen sei. Dass der Erzbischof mit dem Kaiser Frieden geschlossen, könne weder der Papst, noch er glauben (bei Martène Ampl. coll. I, 664 und Jaffé Bibl. V, 512. Die Datirung dieses Briefes ist ungewiss; bald wird er in das J. 1115, bald 1118, bald 1120 verlegt, vgl. Giesebrecht III, 1220.

2) Bei Mansi XX, 1084.

3) Jaffé n. 4842.

leisten. Hierüber waren der König und die Grossen des Reiches sehr verwundert, wie der Erzbischof an Paschalis geschrieben hatte. Dieser beruft sich nun für jene Forderung auf das alte Herkommen und auf die Nothwendigkeit, sich der Treue dessen zu versichern, der das oberste Hirtenamt erhalte. Wie nöthig dies sei, zeigten eben die Zustände daselbst. Sein Vorgänger habe im Widerspruch zu den Kanones einen Bischof verurtheilt ohne Vorwissen des apostolischen Stuhles, und ebenso würden Bischöfe bei ihnen auf Befehl des Königs versetzt. Solche Vorkommnisse sollten in Zukunft durch den Treueid des Erzbischofs unmöglich gemacht werden. Man sage, auf keinem Koncil sei das Recht der römischen Kirche festgestellt worden. Aber alle Koncilien seien nur auf Grund ihrer Autorität gehalten worden, und hätten nur durch sie Kraft bekommen. Auch habe das Koncil von Chalcedon dekretirt, dass vor allem die vorzügliche Ehre des Primates dem Erzbischofe des alten Rom gewahrt bleiben müsse. Nicht zu dem Fürsten von Ungarn sei gesprochen worden: stärke deine Brüder. Die dem apostolischen Stuhle von Christus verliehenen Vorrechte könne ihm Niemand nehmen. Die Metropoliten der Sachsen und Dänen, welche noch entfernter wohnten, leisteten auch dem Papste den Treueid, behandelten die päpstlichen Legaten mit Ehrfurcht und besuchten sogar jährlich die Schwellen der Apostel [1]).

Bei dem Herannahen der heissen Jahreszeit 1117 hatte der Kaiser Rom geräumt, und der Papst konnte daran denken, mit den Waffen in der Hand die Stadt des h. Petrus sich wieder zu unterwerfen. Die Normannen leisteten ihm nur schwache Hülfe, und waren von dem Grafen v. Tuskulum, der sich mit einem Theile des kaiserlichen Heere vereinigt, bald in die Flucht geschlagen worden.

Auf der Rückreise, zu Anagni bestätigte der Papst dem Grafen Roger von Sicilien unter dem 1. Oktober die seinem Vater verliehene Würde eines päpstlichen Legaten, aber mit solcher Beschränkung der eigentlichen Rechte, dass von der früher erwähnten Koncession Urbans II. nur mehr der Name übrig blieb. Wenn ein legatus a latere nach Sicilien komme,

---

1) Bei Mansi XX, 984.

habe der Graf dessen Aufträge zur Ausführung zu bringen. Zu diesem Zwecke seien nämlich die weltlichen Gewalten in der Kirche da. Die den geistlichen Würdenträgern zustehenden Urtheile aber seien nie Laien übertragen worden. Auch Synoden könne kein Legat oder Stellvertreter berufen. Hiernach möge Roger die Grenzen seiner Gewalt ermessen, die Bischöfe nicht richten, sondern als Gottes Stellvertreter ehren [1]).

Zu Anagni erkrankte der Papst so, dass die Aerzte ihn aufgaben. Aber bald vermochte er die Reise wieder fortzusetzen. Weihnachten und Epiphanie feierte er in Präneste, wo er auch Gesandte des byzantinischen Kaisers empfing. Ganz unerwartet erschien er dann vor Rom und drang am 14. Januar 1118 bis zur Engelsburg vor. Mit der Belagerung der Peterskirche beschäftigt, erkrankte er zwei Tage nach seiner Rückkehr aufs Neue, und nachdem er die Seinen ermahnt, „bei der Verfluchung der Wibertisten und der deutschen Ungeheuerlichkeit“ zu verharren, starb er am 21. Januar. Weil St. Peter noch in den Händen der dem Papst feindlichen Stadtbehörden sich befand, ward er im Lateran beerdigt, noch im Tode ein Verbannter im eigenen Rom [2]).

Auch dem dritten Nachfolger Gregors VII. war es also nicht gelungen, dessen Ansprüche siegreich durchzuführen. Den vielen Bannsprüchen hatte Heinrich V. schliesslich doch getrotzt. Und Paschalis II., wie energisch er auch zeitweise aufzutreten schien, schlug dem päpstlichen Stuhle durch inkonsequente Halbheit und Schwäche tiefe Wunden. Der römische Boden aber war zu seiner Zeit noch so sehr unterwühlt, und das Gebiet „des h. Petrus“ durch die Raublust kleiner Dynasten so oft bedroht,

---

1) Jaffé n. 4846.

2) Die römischen Annalen sagen ausdrücklich, der Papst sei zwei Jahre weniger drei Monate von Rom fern geblieben. Nur vorübergehend war er in dieser Zeit in das Viertel jenseits der Tiber eingedrungen. Dass die von Rom datirten Schreiben des Papstes, welche Jaffé in jene Zeit verlegt, anders anzusetzen sind, zeigt Giesebrecht III, 1212, der mit Recht die allein stehende Nachricht Falco's v. Benevent, Paschalis sei Sommer 1116 in den Lateran zurückgekehrt, verwirft. — Ein Gedicht über Paschalis, wahrscheinlich schon im Anfange seiner Regierung verfasst, veröffentlicht von Dümmler Neues Arch. I, 184.

dass auch Paschalis daselbst noch nicht recht Fuss zu fassen vermochte, und fast beständiges Umherreisen, namentlich nach Unteritalien dem ständigen Aufenthalte in Rom vorziehen musste. Es war, als ob das Grab des „Verbannten" in Salerno den ruhigen Besitz der päpstlichen Würde nicht mehr hätte gestatten wollen. In der That: der grosse Kampf, an dem er zu Grunde gegangen, war immer noch nicht ausgekämpft.

Wer sollte unter solchen Zuständen den päpstlichen Stuhl besteigen? Die gregorianische Tradition aufrecht zu erhalten, ward wieder ein Mönch dazu ausersehen: Johannes von Gaeta, der, dem dortigen Grafengeschlechte entstammend, als Knabe dem Kloster von Monte Cassino „geopfert" (oblatus), von früher Jugend an durch kirchlichen Sinn und wissenschaftlichen Eifer sich ausgezeichnet hatte. Von Urban II. zum Kanzler der römischen Kirche ernannt, um den Schriftstücken der Kurie die verloren gegangene „leoninische" Eleganz wiederzugeben, war er auch Paschalis' II. treueste Stütze. Von diesem empfing er die Diakonie St. Maria in Kosmedin, hielt sich aber zeitweilig in seinem Kloster zu Monte Cassino auf.

Nach dem Tode Paschalis' II. berief der Bischof Petrus von Porto sofort die Kardinäle, auch Johannes zur Wahlversammlung nach Rom. Schon am 24. Januar versammelten sich in dem Kloster Palladium die Bischöfe von Porto, Sabinum, Albano und Ostia, 26 römische Presbyter, 18 Diakonen, der Primicerius mit den Sängern, die Palatinal-Subdiakonen, sehr viele Erzbischöfe und andere römische Geistliche geringerer Grade, sowie auch einige Senatoren und Konsuln. Nach einigen Verhandlungen wurde Johannes von Gaeta einmüthig als Gelasius II. gewählt[1]. Aber da brach Cencius Frangipane mit Gewalt

1) Pandulf Vita Gelas. p. 95 Watterich (Duchesne II, 313) hebt hervor, dass die Wahl Statt gefunden habe ohne das Aergerniss, welches bei solchen Wahlen sich zu ereignen pflege. Ausserdem bemerkt er, die Bischöfe hätten bei der Papstwahl nur das Recht der Approbation, oder vielmehr das, dem von Allen, zuvörderst den Kardinälen Erwählten die Hände aufzulegen. Unter den cardinales scheint er die röm. Presbyter und Diakonen zu verstehen, welche im Vorhergehenden allein diesen Titel erhalten, wie auch später wieder unterschieden wird zwischen episcopi, cardinales und clerici. — Wenn Duchesne II, 319 äussert, diese Auf-

in die Kirche ein, griff den Erwählten bei der Kehle, misshandelte ihn mit Faustschlägen und Fusstritten, dass er blutete, und riss ihn an Haaren und Armen aus der Kirche, um ihn in seinem Hause in Ketten zu legen. Aehnliche Gewaltthaten begingen die Mannen des Cencius an den Wählern: wer nicht rasch floh, wurde kopfüber vom Pferde gerissen, Manche kehrten halbtodt in ihre Wohnung zurück. Aber sofort eilten der Stadtpräfekt Petrus, dann Petrus Leonis, der Normanne Stephan und viele andere Dynasten mit ihren bewaffneten Schaaren, sowie zwölf Stadtregionen und die Bevölkerung jenseits der Tiber zum Kapitol, dem Sitze der Frangipane, und forderten den gefangenen Papst heraus. Man setzte Gelasius auf ein weisses Ross und führte ihn in feierlichem Zuge in den Lateran [1]).

So viel die Umstände es zuliessen, trat der neue Papst die Kirchenverwaltung sofort an. Am 21. Februar 1118 fertigte er dem Prior der Laterankirche eine Empfehlung nach Lucca aus [2]). Aber er bezeichnet sich in der Ueberschrift noch als „Johannes, Diakon der römischen Kirche und zum Bischof erwählt“.

Vor seiner Weihe wartete seiner noch eine zweite Katastrophe. Heinrich V. hatte sich gerüstet, ihn in Rom zu überfallen und zur Erneuerung der von Paschalis II. ihm 1111 gemachten Zugeständnisse zu zwingen. In der Nacht vom 1. auf den 2. März ergriff der Papst mit seiner ganzen Umgebung die Flucht vor dem in die Stadt einbrechenden Kaiser. In der Frühe des folgenden Tages ward die Flucht auf der Tiber fortgesetzt auf Porto zu, und zwar unter den schwierigsten Um-

---

fassung sei mit dem Wahldekret v. 1059 schwer zu vereinigen, so ist dies insofern richtig, als nach diesem die suburbikarischen Bischöfe die Wahl des Papstes zunächst in die Hand nehmen sollten. Aber diese Bestimmung war nur durch die besondern Verhältnisse jener Zeit hervorgerufen worden (vgl. III, 510) und gab mit Bezug auf diese der altkirchlichen Betheiligung der benachbarten Bischöfe an der Besetzung des röm. Bischofsstuhles eine Gestalt, die man später wieder fallen liess.

1) Gemäss Falco v. Benevent (a. 1118) wurde die Weihe aufgeschoben, weil die Priesterordination nur in der Quatemberzeit Statt finden konnte.

2) Bei Muratori Rer. Ital. script. III, 1, 384.

ständen: Sturm, Hagel und Gewitter gesellten sich zu den Pfeilen der Deutschen, die Päpstlichen zu vernichten. Nur die hereinbrechende Nacht erschien ihnen als Retterin. Der Papst ward nach Ardea in das Kastell St. Paul in Sicherheit gebracht. Ueber Porto zurückfahrend, landete man am 4. März bei Terracina und befand sich am folgenden Tage im Hafen von Gaeta.

Am 9. März empfing der Papst hier die Priesterweihe, und am folgenden Tage [1]) von den Bischöfen von Ostia, Porto und Albano unter Assistenz vieler anderer die bischöfliche Konsecration. Der Herzog Wilhelm von Apulien, Robert von Capua und Richard von Aquila mit vielen Baronen wohnten der Feier bei und leisteten den Eid der Treue. Dem Wilhelm von Apulien verlieh Gelasius durch Ueberreichung der Fahne des h. Petrus sein Herzogthum als päpstliches Lehen, wie Gregor VII. dem Robert Guiskard, Urban II. und Paschalis II. seinem Vater Roger und ihm selbst es verliehen hätten. Auch nahm Gelasius sofort einige Weihen und Ernennungen vor und restituirte den Bischof von Verulä.

Ungefähr gleichzeitig hatten sich in Rom Dinge zugetragen, welche den Papst zu energischen Massregeln nöthigten. Heinrich V., mit seinem an den flüchtigen Papst gerichteten Gesuch um Gestattung der Investitur abgewiesen, hatte am 8. März in Rom einen Gegenpapst aufgestellt in der Person des bereits erwähnten Erzbischofs Moritz von Braga als Gregor VIII., der auf Grund eines Gutachtens Walters von Bologna und anderer Juristen formell von den Römern gewählt wurde [2]). Gelasius

1) Es war also jetzt in Rom nicht mehr Sitte wie früher, einen Diakon mit Uebergehung des Presbyterates sofort zum Bischof zu weihen. Einen ähnlichen Fall aus dem J. 1120 berichtet der Chronist Falco v. Benevent, wie Kalixt II. dem Roffrid die Priesterweihe und Tags darauf die Bischofsweihe ertheilte. Gregors VII. vorherige Priesterweihe mag ein Präjudiz gebildet haben, wie Duchesne II, 320 meint. Aber dieser Fall war insofern verschieden, als seine Priester- und Bischofsweihe nicht unmittelbar auf einander folgten.

2) Die Normannen nannten ihn wohl spottweise Burdinus, wie Gelasius in dem später zu erwähnenden Briefe an Kuno v. Präneste sagt. Nach den Chronisten Landulf hätte der Gewählte selbst erklärt, er heisse Burdinus, aber bei der Bischofsweihe habe Papst Urban ihm den Namen

dankt dem römischen Klerus und Volke von Gaeta aus, dass sie „an den Werken der Finsterniss" keinen Theil genommen, und warnt sie vor der Gemeinschaft mit jenem als einem Exkommunicirten, Meineidigen und Verwüster der Kirche [1]). Desgleichen theilte Gelasius am 16. März dem Klerus und den Gläubigen in Frankreich jene Vorgänge mit [2]). Er erwähnte dabei, dass er für den künftigen 18. Oktober dem Kaiser in Mailand oder Cremona eine Synode in Aussicht gestellt habe, weil er diese Angelegenheit nicht ohne „das Urtheil der Brüder, welche von Gott als Richter in der Kirche bestellt seien", erledigen könne. An jenem Schisma, fügt er bei, habe sich von „den Römern" (d. h. der römischen, päpstlichen Partei) Niemand betheiligt, nur einige Wibertisten, wie Romanus von St. Marcell, Cencius von St. Chrysogonus und Teuto, der sich lange in Dacien [3]) herumgetrieben. Unter dem 25. März aber forderte er den Erzbischof Bernard von Toledo auf, für eine Neuwahl in Braga zu sorgen, weil Moritz Schismatiker geworden sei und sich sogar gegen die römische Kirche, „die Mutter und Lehrerin aller" aufgelehnt habe [4]).

Von Gaeta begab sich der Papst nach Unteritalien. In Capua sprach er auf einer Synode am Palmsonntag, den 7. April den Bann über den Kaiser Heinrich und den Gegenpapst. Während dieser vom Lateran aus (am 12. April) in der gewöhn-

---

Moritz gegeben. Uebrigens wurde der Name Burdinus in der Folge gleichsam amtlich. Im J. 1119 musste der Erzb. Rocker v. Magdeburg „alle Häresie, speziell die Burdinianische und Henricianische" abschwören (Jaffé V, 515). Ueber diesen Gegenpapst vgl. Baluz Misc. III, 471 sqq.

1) Bei Mansi XXI, 168. Eine Notiz kaiserlicher Tendenz über Burdinus findet sich in der Chronik des Bamberger Kanonikus Heimo (bei Jaffé V, 548): der Kaiser habe mit einem Theile der Römer ihn, einen fleissigen und weisen Mann, aufgestellt, aber nach seiner Abreise aus Italien habe die andere Partei den Gelasius als Gegenpapst erhoben. Dass Gelasius lange vor der Aufstellung des Burdinus gewählt war, ist indess eine völlig sichere Thatsache.

2) Ibid. p. 166.

3) Oder, wie es in dem bald zu erwähnenden Briefe an den Legaten Kuno heisst: per Italiam.

4) Bei Mansi XXI, 167.

lichen Kurialform ein Klosterprivileg erliess — sein einziges Dekret — theilte Gelasius unter dem 13. April jene Sentenz seinem Legaten in Deutschland, dem Bischof Kuno von Präneste mit, sie auf Synoden zu publiciren [1]. Das Osterfest noch in Capua feiernd [2], unterliess Gelasius nicht, gegen Heinrich zu rüsten. Er forderte dazu den Herzog Wilhelm, den Fürsten Robert von Capua und viele Barone auf. Im Kloster von Monte Cassino wartete er auf Wilhelms Ankunft.

Unterdessen war der Kampf zwischen den Päpstlichen und Kaiserlichen bereits entbrannt. Am Pfingstfeste von seinem Papste nochmals gekrönt, verliess Heinrich Rom, um nach dem entzweiten Deutschland zurückzukehren. Jenen, Gregor VIII. brachte er nach Sutri in Sicherheit. Gelasius aber machte sich nun bereit, mit Hülfe seiner Lehensleute in Unteritalien seinen Einzug in Rom zu halten.

Am 5. Juli in Rom anlangend, pflog Gelasius geheime Berathungen mit den ihn beherbergenden Normannenfürsten, wie er sich des Gegenpapstes und der von diesem drohenden Gefahren entledigen könne. Der Einladung des Kardinals Desiderius von St. Praxedes folgend, in seiner Kirche bei dem Patrocinium am 21. Juli das Hochamt zu halten, wurde der Papst mit den Seinigen noch während der Feier von den Mannen der Fragipane überfallen. Viele Verwundungen fanden statt, die Frauen schrieen, da sie den Papst allein, theilweise noch mit den Messgewändern bekleidet zu Pferde davoneilen sahen. Nach stundenlangem Kampfe, da man Gelasius in Sicherheit glaubte, trennten sich die Parteien. Am folgenden Tage forderte der Papst seine Umgebung zur erneuten Flucht auf. Petrus von Porto ernannte er zu seinem Stellvertreter in Rom, den Stadtpräfekten Petrus bestätigte er in seinem Amte, und die Stadt stellte er unter den Schutz des Normannenfürsten Stephan. Den Monat August verbrachte Gelasius noch in Rom. Am 7. verlieh

1) Mansi XXI, 173, cod. Udalr. n. 186 bei Jaffé V, 322.

2) Peter v. Monte Cassino erwähnt dabei ausdrücklich, dass der Papst dies gethan habe imposito sibi Romani orbis diademate. Die päpstliche Krone wurde also bereits als Zeichen der päpstlichen Weltherrschaft im Sinne Gregors VII. aufgefasst.

er dem neu erwählten Erzbischof Walter von Ravenna das Pallium und den ursprünglichen Metropolitansprengel, der wegen der Auflehnung der dortigen Erzbischöfe, wie wir hörten, getheilt worden war [1]). Am 11. August rescribirte er dem Propst von Springersbach, was über Handarbeit und Fasten in der Regel des h. Augustin stehe, sei gemäss den klimatischen Verhältnissen und der persönlichen Fähigkeit auszuführen. Was den Verkehr mit Exkommunicirten betreffe, so sei derselbe nach den Kanones untersagt; wer durch Schwäche oder in Folge von Gewaltthat in diesem Punkte sich befleckt habe, solle in entsprechender Weise Busse thun [2]).

Am 2. September schiffte der Papst sich nach Pisa ein, wo er mit seinem Gefolge glänzend empfangen wurde. Hier weilte er bis in den Oktober, um sich dann nach Frankreich zu begeben, wo er durch seinen Legaten Konrad auf der Synode zu Rouen die Hülfe der Franzosen für die bedrängte römische Kirche erbitten liess. Am 10. Oktober in Genua, am 23. in Marseille, landete er Anfangs November im Hafen von St. Aegidius. Auch dort ward er ehrfurchtsvoll von Bischöfen, Aebten und dem Adel begrüsst, und von den Aebten von St. Aegidius und von Cluny, sowie von den Gesandten des Königs reich beschenkt. Norbert, der Stifter des Prämonstratenserordens, erhielt damals von ihm die Erlaubniss zu predigen [3]). Dann setzte der Papst seine Reise fort und befand sich am 8. Dezember in Tournay. Am 10. Dezember sandte er von Alais aus den neu geweihten Bischof von Autun seiner Stadt zu mit einem Schreiben an die dortige Besatzung, in welcher er diese zur Beschützung der Kirche ermahnte [4]). Wenn Jemand nach empfangener Busse für seine Sünden bei der Expedition sterbe, absolvire er ihn durch die Verdienste der Heiligen und die Gebete der ganzen katholischen Kirche von den Banden seiner Sünden. Wer sie oder die dortige von den Sarazenen zerstörte Kirche mit Geld unterstütze, solle nach dem Dafürhalten seines Bischofes Ablass seiner Bussen erhalten.

---

1) Bei Mansi XXI, 168.
2) Bei Jaffé Reg. p. 524.
3) Mon. XII, 674.
4) Bei Mansi XXI, 169.

Ueber Avignon und Orange reisend, befand Gelasius sich Anfangs des J. 1119 in Vienne, wo er eine Synode hielt [1]. In Maçon schwer erkrankt, liess er sich nach Cluny bringen, um als Mönch in dem dortigen Kloster am 29. Januar zu sterben [2].

Sterbend hatte Gelasius seinen Legaten Kuno von Präneste, den eifrigen Bekämpfer der Investitur, sich zum Nachfolger gewünscht. Aber dieser empfahl an seiner Statt einen Verwandten der Könige von Frankreich, Deutschland und England, den Sohn des Grafen Wilhelm von Burgund, den Erzbischof Guido von Vienne, der auf der Reise nach Cluny den Tod des Papstes erfuhr. Kaum dort angelangt, ward er am 2. Februar 1119 als Kalixtus II. gewählt. Offenbar erfolgte die Wahl mit Bezug auf die energische Haltung, welche der Erzbischof in der Investiturfrage selbst dem Papste Paschalis II. gegenüber eingenommen hatte. Aber die von Guido nach Cluny mitgebrachte bewaffnete Mannschaft war so wenig mit dem ihr und ihrem Lande drohenden Verluste einverstanden, dass sie ihrem Herrn mit Gewalt die päpstlichen Gewänder vom Leibe riss und sich in den heftigsten Aeusserungen gegen die Wähler erging. Da diese den Bewaffneten mit der Exkommunikation drohten, fing man an sich zu beruhigen und sogar in das Unvermeidliche sich zu finden [3].

---

1) Von Valençe aus bestätigte er unter dem 1. Jan. 1119 die Wiedererrichtung des bischöflichen Stuhles von Arras, noch nach altem Stil den Ausdruck gebrauchend, dass diese Stadt wieder einen cardinalis episcopus haben solle, d. i. einen dort angestellten (bei Löwenfeld n. 160).

2) Orderich Vitalis (XII, 1) rühmt ihn als einen gelehrten und sehr geschäftskundigen Mann, ist aber im Uebrigen nicht sehr auf ihn zu sprechen. Er sagt: avaritia nimis aestuans Gallias venit, et ecclesias illis in partibus immoderata superfluitate Quiritum opprimere coepit, sed cito instar gelu matutini flante Deo pertransiit. — Ueber die letzte Reise vgl. Malinowsky Vogage du pape Gelase II. d'Alais à Cluny et mort de ce pontife au milieu des Clunistes (Mémoires de la société scientif. et litér. d'Alais 1885, p. 113 sqq).

3) Hist. Compost. II, 9 nach dem Berichte eines Augenzeugen, der indess Unrichtigkeiten enthält und von Giesebrecht III, 1217 auch hinsichtlich des oben mitgetheilten Ereignisses angezweifelt wird. — Die

Sofort theilten die an der Wahl betheiligten „Bischöfe, Kardinäle, Kleriker und Laien“ dies ihren Brüdern in Rom mit, welche nicht versäumten, der Wahl beizutreten. Sie schrieben nach Cluny zurück [1]), an dem Tage nach Empfang ihres Briefes

---

Vorgeschichte des Papstes bei Maurer Pabst Kalixt II. München 1886. Wir heben daraus als charakteristisch hervor, dass der Papst als Erzbischof v. Vienne in seinem Streite mit dem Bischof Hugo v. Grenoble über den Besitz von Salmorence sich nicht nur der Bestechung und Fälschung bediente, sondern auch dem päpstlichen Legaten Hugo v. Lyon und selbst dem Papste Urban II. bewaffneten Widerstand leistete (S. 28 ff.). Vgl. auch Robert Histoire du pape Calixte II. Paris 1891, p. 1 sqq.

1) Dieser Anerkennungsurkunde waren Briefe beigefügt von Petrus v. Porto, den Kard.-Presbytern zu Rom, welche die beiden Irregularitäten, dass die Wahl keinen römischen Presbyter oder Diakon getroffen, und nicht in Rom oder einem benachbarten Orte Statt gefunden, durch die ausserordentliche Lage „bei der Nähe des Weltendes“ entschuldigt sahen, von den Kard.-Diakonen zu Rom an ihre Kollegen, sowie von den Bischöfen und Kardinälen zu Rom an die Bischöfe, Aebte und Gläubigen in Frankreich und den andern Ländern, um die Annahme der Wahl zu erklären. Desgleichen von den Bischöfen v. Sabina und Albano, sowie von den Kard.-Bischöfen überhaupt an die Wähler, worin sie zugleich bitten, auf den Papst einzuwirken, dass er ein Koncil halte zur Herstellung des Friedens und ihnen in Rom zu Hülfe komme (cod. Udalr. n. 192—197 bei Jaffé V, 348 sqq.). Sofort wandten sich auch 19 römische Presbyter und Aebte, welche seit dem „Pravilegium“ im Schisma verharrt, an den Papst, unaufgefordert, mit der Erklärung ihn anerkennen zu wollen. Sieben Jahre lang, schrieben sie, hätten sie für die katholische Wahrheit gekämpft. Da Guido weder durch Simonie noch aus Ehrgeiz seine Würde erlangt, sähen sie seine Wahl als eine von Gott gewollte an, und hofften, dass jede Makel von Häresie von der römischen Kirche entfernt werde (bei Mansi XXI, 224). Zu dieser Anerkennung und Hoffnung wurde diese Paschalis II. als Häretiker betrachtende Partei wohl dadurch veranlasst, dass Guido v. Vienne 1112 auf einer grossen Synode sich in ihrem Sinne gegen das „Pravilegium“ hatte vernehmen lassen. — Unrichtig behauptet Watterich II, 124, diese Briefsteller seien die Anhänger des Burdinus gewesen. Dazu passt schon, abgesehen von allem andern, die Erwähnung der 7 Jahre nicht. — Die Angabe des Chronisten v. Morigny, dass die Begleiter des Gelasius sich bei der Abreise von Rom von den dort bleibenden Kardinälen die Vollmacht hätten geben lassen, eventuell die Papstwahl in Frankreich vorzunehmen, beruht jedenfalls auf nachträglicher Erfindung und hat in den Akten, welche solcher Vollmacht gedenken müssten, keine Stütze.

[1. März] hätten sie sich in St. Johann de insula versammelt, „Bischöfe, Kardinäle, Presbyter, Diakonen und Subdiakonen, sowie die übrigen Kleriker, Richter und Archivare, sowie die übrigen Stände des Palastes und viele römische Adlige“; der Stadtpräfekt habe durch Boten mit der ganzen Menge von Klerus und Volk an der Billigung der Wahl sich betheiligt. Der Klerus habe das Te Deum gesungen, die Laien aber mit lauter Stimme gerufen: der h. Petrus hat Kalixtus zum Papst erwählt. Schliesslich erklären sie die von den „Bischöfen und Kardinälen“ getroffene Wahl für angenommen. Unterzeichnet ist das Aktenstück von den Bischöfen von Sabina, Porto, Albano und Tibur, von Archipresbytern, Presbytern, Aebten, einem Kardinaldiakon, dem Primicerius, Subdiakonen und Klerikern niederer Grade [1]).

Nachdem Kalixtus II. auch dem Erzbischofe von Mainz

1) Der Gebrauch des Wortes cardinalis ist in diesem Aktenstück schwankend. Zunächst werden unterschieden episcopi, cardinales, clerici, so dass man bei cardinales an die röm. Presbyter und Diakonen denken sollte. Dann aber erscheinen episcopi cardinales presbyteri diaconi et subdiaconi neben einander, wobei wir indess cardinales mit episcopi verbinden möchten in dem Sinne von „Kardinalbischöfe“. Die eigentliche Wahl endlich wird wieder den episcopi et cardinales zugeschrieben, worunter man wohl die Bischöfe und den gesammten römischen Klerus zu verstehen hat, der in Cluny versammelt war. In seinem Schreiben an den Erzb. Adalbert v. Mainz (bei Mansi XXI, 190) sagt Kalixt selbst, an seiner Wahl hätten sich betheiligt Bischöfe, Kardinäle, Kleriker und Laien von Rom. Hier umfasst cardinales wieder nur die Presbyter und Diakonen. Wenn Pandulf berichtet, er sei von den cardinales gewählt worden, so ist dies wieder der „röm. Klerus“, während bald nachher die cardinales von dem (niedern) Klerus unterschieden sind. Der Titel cardinalis scheint im Gegensatz zu früherem Gebrauch in dieser Zeit mehr und mehr nur noch den höhern römischen Ordines gegeben worden zu sein. In einer Urkunde vom 16. Mai 1122 (bei Mabillon Annal. Bened. VI, 644) erscheinen, ausser dem Papst als catholicae ecclesiae episcopus, die episcopi, nur nach ihren Diözesen benannt, die Presbyter und Diakonen als cardinales, die Subdiakonen aber ohne diesen Titel. Wenn in zwei Urkunden vom 2. April 1123 der Subdiakon Hugo cardinalis genannt wird, so ist dies so vereinzelt, dass man einen Schreibfehler anzunehmen geneigt ist.

seine Wahl mitgetheilt, hatte er sich inzwischen am 9. Februar zu Vienne von dem Bischofe von Ostia weihen lassen [1]).

Ein Franzose, in Frankreich gewählt und inthronisirt, konnte der Papst zunächst auch nicht daran denken, seinen Einzug in Rom zu halten. Wie der Investiturstreit seine Vorgänger seit Gregor VII. von Rom vertrieben, so wehrte er ihm den Zutritt zur h. Stadt. In Frankreich dagegen schaltete Kalixt ungehindert als Papst. Am 20. März verlieh er aus Anlass einer Kirchweihe allen Besuchern der Kirche, wenn sie ihre Sünden bereuten, kraft der Autorität der Apostel Petrus und Paulus den apostolischen Segen und den Nachlass ihrer Sünden [2]). Auch bereitete er, wie wir aus einem Briefe (vom 16. April von Le Puy datirt) an den Erzbischof Friedrich von Köln erfahren, eine Synode von Reims vor, auf welcher der Streit zwischen dem „nach göttlichen und menschlichen Gesetzen von Niemandem zu richtenden“ apostolischen Stuhl und dem Kaiser entschieden werden solle [3]). Von den damals erlassenen päpstlichen Privilegien heben wir das zu Gunsten der Kanoniker von St. Julian zu Privat hervor, durch welches diese von der bischöflichen Jurisdiktion eximirt und direkt dem päpstlichen Stuhl unterstellt wurden [4]).

Am 8. Juli 1119 hielt der Papst eine grosse Synode in Toulouse, welcher ausser den die Umgebung des Papstes bildenden römischen Geistlichen die Metropoliten von Tarragona, Auch, Narbonnes, Arles und Aix, sowie viele andere Bischöfe und Aebte beiwohnten. Von den zehn Kanones dieser Synode, welche zum Theil frühere Kirchengesetze wiederholten, war der dritte gegen die kirchlichen Umtriebe Peters von Bruis im südlichen

---

1) Pandulf (bei Duchesne II, 322) erzählt unrichtig, dass die Weihe erst nach erfolgter Bestätigung der Wahl in Rom geschehen sei; denn eine Woche reichte damals zur Korrespondenz zwischen Cluny und Rom nicht aus, und ausserdem wird der 1. März als Tag der Anerkennung zu Rom ausdrücklich angegeben (Jaffé V, 352). Gregorovius IV, 371 lässt darum die Weihe erst Ende März Statt finden.

2) Act. SS. Jan. II, 155.

3) Bei Martène Ampl. coll. I, 651.

4) Bulle vom 1. Juni 1119 (Gallia christ. II, instr. 132).

Frankreich gerichtet. Die das Abendmahl, die Kindertaufe, die Priesterweihe mit den übrigen Ordines, sowie die Ehe verwürfen, erklärte die Synode für exkommunicirt, und forderte die weltliche Gewalt zu ihrer Bestrafung auf [1]). Ausserdem wurden auf der Synode noch private kirchliche Angelegenheiten erledigt, welche zu besondern päpstlichen Schreiben Anlass gaben. Dass die Investitur von der Synode aufs Neue verdammt worden sei, erwähnt der Papst in einem Schreiben an die Kirche von Hildesheim, welcher er die Anerkennung des von der weltlichen Gewalt dort aufgezwungenen Bischofes unter dem 15. Juli verbietet [2]).

Unterdessen hatte der Papst Wilhelm von Champeaux, den Bischof von Chalons, mit dem Abte von Cluny nach Strassburg zu Heinrich V. geschickt, um mit ihm wegen Aufgabe der Investitur zu verhandeln [3]). Der Kaiser äusserte sich gemäss dem ihm ausgesprochenen Wunsche, er werde sich gerne zufrieden stellen, wenn die Bischöfe ihm treu und ergeben sein würden. Auf dem Reichstage von Tribur wurde dann seitens der deutschen Fürsten und Prälaten Kalixt als Papst anerkannt, und die Beschickung der in Aussicht gestellten Synode von Reims beschlossen. Der Papst aber sandte den Bischof von Ostia und den römischen Presbyter Gregor zu dem Kaiser, um vorläufig mit ihm einen Vertrag über die Investitur festzustellen. Zwei Urkunden wurden entworfen, in welchen Kaiser und Papst erklärten, der Gegenpartei Frieden zu gewähren, und ihr die in Folge des Streites verlorenen Güter zurückerstatten zu wollen. Der Kaiser verzichtete ausserdem in seiner Urkunde auf die Investitur. Kaiser und Papst sollten am 24. Oktober zu Mouson die Urkunden ratificiren.

Am 20. Oktober ward die grosse und glänzende Synode von Reims vom Papste eröffnet. Der König von Frankreich, Ludwig VI. wohnte ihr bei. Mehr als 200 Bischöfe aus Frank-

---

1) Bei Mansi XXI, 225. 233; cod. Udalr. n. 198 bei Jaffé V, 352.

2) Bei Jaffé Reg. p. 529.

3) Ueber die Investiturverhandlungen von 1119 mit besonderer Berücksichtigung des Scholasticus Hesso v. Strassburg vgl. Stutzer Forsch. z. d. Gesch. XVIII, 225 ff.

reich, Italien, Deutschland, Spanien, England nahmen Theil. Nicht sehr rücksichtsvoll hatte der Papst Tags zuvor den neuen Erzbischof Thurstan von York geweiht gegen den Willen des Königes von England, der dies dem Erzbischof von Canterbury vorbehalten wollte, damit dieser seinen Primat über jenen geltend mache. Das Vorgehen des Papstes hatte die Folge, dass der König, ohnehin gegen römische Uebergriffe eifersüchtig [1]), dem nach seiner Auffassung widerrechtlich geweihten Erzbischof die Besitzergreifung seines Stuhles verbot. In der ersten Sitzung des Koncils am 20. Oktober hielt der Papst eine einleitende Rede und liess dann die Investiturfrage durch den Bischof Lambert von Ostia lateinisch, und durch den Bischof von Chalons französisch vortragen. Die Entscheidung wurde vertagt und zu andern Gegenständen übergegangen. Die Sitzung des folgenden Tages [2]) eröffnete der Papst wieder mit einer Ansprache, der eine solche des Bischofs Kuno von Präneste folgte. Hierauf klagte der König Ludwig VI. von Frankreich gegen Heinrich I. von England und dessen Besitzergreifung der Normandie. Die normannischen Bischöfe reklamirten. Nach gleichfalls erfolgloser Diskussion anderer, privater Angelegenheiten kündigte der Papst unter Ermahnungen zum Frieden der Versammlung an, dass er am andern Tage sich zu Heinrich V. nach Mouson begeben werde. An dem Tage dieser bedeutungsvollen Zu-

1) Nach Orderich Vitalis (XII, 9) sagte er den zu der Synode reisenden englischen Bischöfen, den jährlichen Peterszins wolle er gleich seinen Vorfahren dem Papste zahlen, aber ebenso seine Privilegien aufrecht erhalten; sie könnten den Papst seiner Seits grüssen, und demüthig die apostolischen Vorschriften anhören, aber mit überflüssigen Erfindungen dürften sie nicht in die Heimath zurückkommen.

2) Eine genaue Beschreibung der Verhandlungen zwischen Papst und Kaiser lieferte ein Theilnehmer, Hesso Scholasticus (bei Mansi XXI, 244 sqq., Mon. XII, 423 sqq. cod. Udalr. n. 199, bei Jaffé V, 353), dessen Bericht über die Synode zu Reims ergänzt wird durch Order. Vital. XII, 9 sq. Dass dieser thatsächlich erst über die zweite Sitzung berichtet, bemerkt schon Hefele V, 351 (2. Aufl.). Orderich macht die Bischöfe von Präneste, Porto, Ostia u. A. als diejenigen namhaft, welche durch Scharfsinn und Gelehrsamkeit den grössten Einfluss auf die Verhandlungen ausgeübt hätten. Sechs Diakonen aber mussten nach seinem Bericht, da häufig Tumult entstand, die Ruhe herstellen.

sammenkunft sollten die Synodalen eine Prozession aus dem Dome nach der Kirche des h. Remigius halten.

Am 23. Oktober traf der Papst in Mouson ein, wo der Kaiser bereits mit einem ansehnlichen Heere lagerte. Kalixt verhandelte mit Heinrich durch seine früheren Gesandten, die Bischöfe von Ostia und Chalons und den Abt von Cluny, den römischen Presbyter Johannes u. A. Die Verhandlung wurde erschwert durch eine Modifikation der früher entworfenen Urkunden Seitens des Papstes. Der Kaiser sollte nicht zu dem allgemeinen Verzicht angehalten werden, sondern sich verpflichten, diesen Verzicht so zu leisten, dass er den Bischöfen die Reichslehen beliesse und dennoch die Investirung mit diesen Lehen aufgäbe. Der dem Kaiser und dessen Anhängern bewilligte Friede sollte aber nicht so verstanden werden, als ob die vom Kaiser intrudirten Bischöfe kirchlich zu sanktioniren wären. Heinrich verlangte Angesichts dieses so verklausulirten Vertrages Bedenkzeit bis zum folgenden Tage. Die Gesandten des Papstes aber sagten der Umgebung des Kaisers zu, dahin zu wirken, dass er zur Erlangung der Absolution nicht öffentlich und barfuss als Büsser zu erscheinen brauche. Nach mehrern vergeblichen Verhandlungen mit dem Kaiser reiste der Papst ohne Zusage nach Reims zurück (26. Oktober).

Montags, den 27. Oktober nahm Kalixt die Koncilsverhandlungen wieder auf. Ermüdet, enthielt er sich in der dritten Sitzung der aktiven Theilnahme, und liess über die Vorgänge in Mouson Bericht erstatten, sowie andere, private Angelegenheiten zur Sprache bringen. Der vierten Sitzung vom 28. Oktober wohnte er wegen einer Erkrankung gar nicht bei. Es wurde in derselben über die Privilegirung von Cluny heftig gestritten. In der fünften Sitzung am 29. Oktober war der Papst wieder anwesend von 9 bis 3 Uhr. Er dachte nun die Synode zu schliessen und liess die Synodaldekrete verlesen. Das zuerst proponirte Verbot der Simonie wurde angenommen. Aber das unbedingte Verbot der Laieninvestitur hinsichtlich aller Kirchen und kirchlichen Besitzthümer unter Strafe der Exkommunikation für den Investirenden und der Nullität für den Investirten stiess auf Widerspruch, so dass der Papst sich entschliessen musste, die Entscheidung auf den folgenden Tag zu verschieben.

So kam es noch zu einer sechsten Sitzung am 30. Oktober. Der Papst hielt eine feurige Ansprache und sagte am Schluss, wie einst ungläubige Jünger Anstoss genommen an der Rede des Herrn, so habe man am vorigen Tage auch gegen die seinige gemurrt. Da könne auch er nur sagen, wer ungläubig sei, möge sich entfernen, und zu denen, welche die Stelle der Apostel in der Kirche einnähmen, spreche er wie einst der Herr: wollt nicht auch ihr weggehen? Diese selbstbewusste, vielleicht auch noch in herrischem Tone vorgetragene Rede mag gewirkt haben. Aber der Papst hatte auch sein Dekret wesentlich gemildert. Es betraf jetzt nur die Bischofsstühle und Abteien, und von den kirchlichen Gütern war keine Rede mehr. In dieser Fassung wurde der Kanon allgemein angenommen. Es folgten noch andere Kanones über die Unverletzlichkeit des Kirchengutes und mehre Gegenstände der Kirchendisciplin, wie sie früher, speciell auf der Synode von Toulouse bereits aufgestellt worden waren. Insbesondere wurden den ältern Bestimmungen über den Gottesfrieden noch neue hinzugefügt. Nach einer Schlussrede des Bischofes von Barcelona über die königliche und priesterliche Würde mussten sich die anwesenden Bischöfe und Aebte, ihre Stäbe und Kerzen in den Händen, 427 an der Zahl, erheben und den namentlichen Bann sprechen zunächst über Heinrich V. und den Gegenpapst Burdinus, sowie über viele andere, welche der Papst namhaft machte. Kraft apostolischer Autorität entband er auch Alle vom Eide der Treue gegen den König.

Tags nachher, am 31. Oktober theilte Kalixt der Kirche von Hildesheim mit, dass (im Gegensatz zu der versuchten königlichen Ernennung) ihre Bischofswahl von ihm und der ganzen Synode von Reims approbirt worden sei [1]).

Unmittelbar nach der Synode nahm der Papst auch die Sache des am 19. Oktober von ihm geweihten Erzbischofs Thurstan von York in die Hand. Er richtete ein Schreiben an den König von England in drohendem Tone. Den Erzbischof von Canterbury, der im Widerspruch zu seinen beiden Vorgängern Paschalis II. und Gelasius II. Thurstan vor der

1) Bei Jaffé Reg. p. 531.

Weihe ein Glaubensbekenntniss (zur Anerkennung seines Primates) habe abnehmen, und sich ihm nicht habe stellen wollen, suspendire er von allen bischöflichen und priesterlichen Funktionen; über die Diözese von York aber verhänge er das Interdikt, die Taufe der Kinder und die Busse der Sterbenden ausgenommen, bis Thurstan dort zugelassen werde [1]). Die Erzbischöfe von Tours und Rouen beauftragte der Papst, diesen Brief zu überbringen, und in seinem Sinne auf den König einzuwirken. Auch die Suffragane des Erzstuhles York, unter ihnen den auf den Orkaden, den der Hamburger Metropolit vorübergehend mit Erfolg sich zu unterwerfen trachtete, sowie die schottischen Bischöfe forderte er auf, Thurstan anzuerkennen (unter dem 20. November). Mit dem Könige von England aber hatte er dann eine Zusammenkunft, bei welcher er ihm auch für die Normandie das Recht gewährte, keinen päpstlichen Legaten annehmen zu müssen, es sei denn, dass es sich um eine Frage handle, welche von den inländischen Bischöfen nicht entschieden werden könne [2]).

---

1) Monast. angl. III, 144. Wenn Hefele V, 350 (2. Aufl.) bemerkt, was den Papst zu der Weihe Thurstans bestimmt habe, sei unbekannt, so dürfte durch vorstehenden Brief die Sache hinreichend aufgeklärt sein. Der Erzb. v. Canterbury weigerte sich die Weihe vorzunehmen, wenn Thurstan nicht das Glaubensbekenntniss in seine Hände ablegte und so seinen Primat über die ganze englische Kirche anerkennte. Den König hatte er auf seiner Seite, die röm. Kurie, welche stets Landesprimate als Anfänge des Nationalkirchenthums scheute, gegen sich. Das war der Grund, wesshalb der Papst endlich die Weihe selbst vollzog und gegen den Erzbischof von Canterbury einschritt. Dass der päpstliche Stuhl gegen die gleichen Ansprüche Anselms von Canterbury, wenn auch widerwillig, anders verfahren war, hörten wir bereits; vgl. S. 243.

2) Eadmer Hist. nov. V, 94. Der Streit um die Anerkennung, Thurstans als Erzb. v. York war damit noch nicht erledigt, obwohl er in päpstl. Briefen vom 15. Jan. 1122 als anerkannter Erzbischof erscheint. Auch die Bischöfe des nördlichen Schottland wollten den Erzbischof als ihren Metropoliten nicht anerkennen, wesshalb der Papst in den erwähnten Briefen sie und den König Alexander vermahnte und speziell jede von einem andern Bischofe vorgenommene Bischofsweihe im Metropolitansprengel von York für ungültig (irrita) erklärte (Wilkins Conc. Brit. I, 481). Vergebens forderte Kalixt desgleichen den König v. Norwegen auf, die Jurisdiktion Yorks über den Bischofsstuhl auf den Orkaden anzuerkennen,

Unter dem 23. Dezember approbirte Kalixt die Benediktinerreform des Abtes Stephan von Citeaux[1]), — ein Schritt von der grössten, damals aber noch nicht erkennbaren Tragweite für das Papstthum selbst. Es war der erste Versuch, einen Mönchsorden einheitlich zu organisiren und wie eine internationale Armee in den Dienst der römischen Kurie zu stellen.

Das Weihnachtsfest feierte der Papst in Autun, befand sich aber dann zu Neujahr 1120 wieder in Cluny. Unter dem 3. Januar verlieh er von dort aus dem Erzbischof Bruno von Trier die mit seinem Stuhle verbundenen Auszeichnungen: das Recht, keinem anderen Legaten als einem a latere zu unterstehen, das Recht, dass seine Kirche von den Bischöfen von Metz, Toul und Verdun als „Mutter und Lehrerin“ anerkannt werde, sowie die Insignien des Palliums, des Purpursattels und des Kreuzes[2]). Am 7. Januar verabschiedete der Papst sich von Cluny.

In dieser Zeit kümmerte er sich auch um die Angelegenheiten in dem von ihm besuchten und ihn in Folge verwandtschaftlicher Verhältnisse interessirenden Spanien, und zwar nicht bloss um die kirchlichen. Bischof Didacus von Compostella hatte seit seiner Erhebung durch fortwährende enge Beziehun-

---

weil ganz Skandinavien den Erzbischof v. Hamburg als Metropolit verehrte. Ebenso wenig gab die Kirche von Canterbury sich zufrieden mit der Gleichstellung des Stuhles von York, wie wir aus der Denkschrift ersehen, welche der Erzb. Radulf v. Canterbury 1122 dem Papst übersandte (bei Wilkins Conc. Brit. II, 396). Er hebt die enge Verbindung seines Stuhles mit dem römischen hervor, und bedauert, dass „Se. Excellenz“, der Papst durch schlaue Menschen in Verwirrung gebracht, und diese Jahrhunderte alte Eintracht gestört worden sei. Nach einer ausführlichen historischen Darstellung der Primatialrechte von Canterbury schliesst der Erzbischof dann mit der Bitte, der Papst möge durch einige Kardinäle und französische Bischöfe an Ort und Stelle die Wahrheit der gemachten Angaben untersuchen lassen. Wir werden hören, dass Honorius II. von Neuem zu Gunsten des Erzbischofs von York entschied.

1) Bei Mansi XXI, 190.

2) Bei Hontheim Hist. Trev. I, 504. Das Vorrecht, keinem päpstlichen Legaten zu unterstehen, bezog sich darauf, dass der Erzbischof Adalbert v. Mainz die Legatenwürde erhalten hatte, und der Erzb. v. Trier hierauf eifersüchtig war.

gen zur römischen Kurie, insbesondere durch finanzielle Unterstützung derselben aus dem „Schatze des h. Jakobus", es verstanden, eine Auszeichnung nach der andern zu erlangen und seine früher einfache Kirche als die „Grabstätte des Apostels Jakobus" mit möglichstem Glanz zu umgeben [1]). Nach vielen vergeblichen Bemühungen erreichte er nun, unterstützt von des Papstes Neffen, dem Könige Alphons VII., natürlich auch wieder mit vollen Händen erscheinend, dass endlich Kalixt am 26. Februar Compostella zum Erzbisthum erhob und Didacus persönlich zum päpstlichen Vikar über die Provinzen von Braga und Merida ernannte [2]). Unter dem 4. März aber erklärte er die von der Tochter des verstorbenen Königs Alfons VI. zu Ungunsten ihres eigenen Sohnes, des rechtmässigen Thronerben, erpressten Eide für nichtig [3]). Auf diese Weise warf er nicht bloss das Gewicht der päpstlichen Autorität wieder in die Wagschale einer staatsrechtlichen Kontroverse, sondern auch in die seiner eigenen Rechtsansprüche. Die incriminirte Tochter des kastilischen Königs war nämlich die Wittwe seines Bruders, und ihn selbst hatte der König zum Vormund des Sohnes aus jener Ehe bestellt [4]). Die Rolle des Onkels und Vormundes erschien hier also gepaart mit der des obersten Richters über die Fürsten. Und endlich gelang es auch seinem Legaten, dem Kardinal Deusdedit, auf der Versammlung zu Valladolid die Mutter mit dem Sohne zu versöhnen.

Aber nun dachte der Papst allgemach an seinen Einzug in Rom. Am 17. April 1120 befand er sich bereits in Piacenza. Am 20. Mai weihte er auf den Wunsch des dortigen Bischofes den Dom von Volaterra ein, von 12 Kardinälen und vielen Bischöfen umgeben, und verlieh allen das Kirchweihfest Besuchenden 20 Tage Ablass [5]). Am 3. Juni endlich gelangte er wohlbehalten in Rom an. Ueber seinen Einzug berichtete

1) Vgl. darüber Gams III, 1, 81 ff.

2) Bei Florez Esp. sagr. XX, 295 sq.

3) Ibid. p. 316.

4) Vgl. Maurer a. a. O. S. 46.

5) viginti de iniunctis dies, wie eine allerdings erst 1610 angebrachte Inschrift besagt, bei Ughelli Ital. sacr. I, 1439.

er unter dem 11. Juni dem Legaten Stephan nach Trier, er sei mit grossen Ehren in Rom empfangen worden, habe dann Besitz vom Lateran genommen, und sich von Petrus Leonis, Leo Frangipane und dem ganzen römischen Adel den Eid der Treue schwören lassen[1].

Schon im Juli verfügte sich Kalixt nach Unteritalien. Ueber Monte Cassino reisend, zog er am 8. August mit grossem Gepränge in Benevent ein[2]). Dort leisteten ihm der Herzog Wilhelm von Apulien, Fürst Jordan von Capua und viele Grafen und Barone den Lehenseid. Am 1. Dezember in Capua, reiste er auf dem Seewege nach Rom zurück.

Unter dem 31. Dezember schrieb er an seinen Legaten, den Erzbischof Didacus von Compostella, nachdem er bis Bari gekommen, sei er glücklich in Rom wieder angelangt und habe in der Basilika St. Peter, welche seine Leute den Händen der Feinde entrissen hätten, Presbyter, Diakonen und Subdiakonen ordinirt. Nun wohne er friedlich und sicher im lateranischen Palast[3].

Bald aber ging nun der Papst zum Angriff über auf seinen

---

1) Bei Hontheim Hist. Trev. I, 506. Pandulf (bei Watterich II, 115, Duchesne II, 322) begleitet seinen Bericht über den Empfang des Papstes in Rom mit der charakteristischen Bemerkung: quanta (gloria) diebus nostris nullus unquam fuit praesul de Roma tractatus. Mit überschwänglichen Ausdrücken schildert den Einzug noch ein anderer Zeitgenosse Wodalscalcus (Mon. XII, 446), der von dem gekrönten Papste sagt: coronatus, ut regali sacerdotio ecclesiam credas potiri, also die weltliche Souveränität doch etwas auffallend zu finden scheint. Die Krone ist die, welche der Papst selbst in jenem Briefe bezeichnet: frigii quidem corona capiti nostro imposita rel.

2) Auch dieser Einzug wird wieder in überschwänglicher Weise von dem Chronisten Falco geschildert: in comitatu apostolici, lector si adesses, et tympana percussa, cymbala tinnientia et lyras sonantes aspiceres, revera affirmares, apostolicum aliam tali sub triumpho et gaudio ingressum non fuisse civitatem.

3) Bei Florez XX, 309. Aehnlich berichtete der Papst unter dem 4. Februar 1121 dem B. Wido von Chur (Jaffé n. 5034). Wir erfahren auch aus diesem Briefe, dass gleich nach dem Einzuge des Papstes in Rom St. Peter und die übrigen Kirchen der Stadt den Händen der Feinde entrissen wurden.

Gegner Burdinus, der noch immer in Sutri residirte, obwohl von allen Seiten, selbst vom Kaiser verlassen. Vergebens hatte er sich bei diesem beklagt, zwei Briefe von ihm empfangen zu haben, zwar voll von blühenden Redensarten, aber ohne Nutzen und Trost. Selbst die ihm zu Hülfe gesendet seien, liessen ihn im Stiche, so hatte er an den Kaiser geschrieben, dem er sogar den Vorwurf der Impietät nicht ersparte, mit welcher er ihn unter den grössten Gefahren schutzlos preisgebe [1]). Freilich ging er einem beklagenswerthen Ende entgegen.

Nach Ostern 1121 zog Kalixt gegen Sutri und nahm es nach achttägiger Belagerung. Unter dem 27. April berichtete er darüber nach Frankreich. So lange, schreibt er, habe er Sutri belagert, bis er Burdinus, das Idol des deutschen Königes, der dort ein Teufelsnest errichtet, und die Stadt selbst in seine Gewalt bekommen [2]). Der Gegenpapst wurde mit nach Rom gebracht, als Gefangener auf ein Kameel festgebunden. Nach den herkömmlichen Verspottungen und Misshandlungen wurde er aus einem Gefängniss ins andere geschleppt und dann in das Kloster zu Cava gesperrt, welches er aber später wieder mit einer Festung vertauschen musste.

Während des Papstes Abwesenheit, aber mit seiner Zustimmung fand in Rom (16. Juni) eine Vereinbarung Statt mit Vertretern der Genuesen hinsichtlich des Weiherechtes des Bischofs von Pisa gegenüber den Bischöfen von Korsika. Dieselben versprachen 1500 Mark Silber, 1200 für den Papst und 300 für die Kurie, dazu aber 50 Unzen Gold für den römischen Klerus u. s. w., und stellten Hülfe in Aussicht, wenn wegen dieser Vereinbarung Pisa die römische Kirche mit Krieg überziehen sollte. Dafür solle der Papst sich verpflichten, die korsischen Bischöfe dem Stuhle von Pisa nicht zu unterstellen, sondern sie selbst zu konsecriren. Ein Theil der versprochenen Summen wurde sofort ausbezahlt, und der Papst ratificirte nach seiner Rückkehr den ganzen Vertrag [3]). Auf diese Weise wurde die

1) Bei Baluze Misc. III, 12; bei Giesebrecht III, 1255.

2) Bei Mansi XXI, 280.

3) Das Aktenstück mitgetheilt von Pflugk-Harttung Iter Ital. p. 456. Robert Calixte II. p. 116 verlegt diese Vereinbarung in das

vom Papste bereits vollzogene Kassirung der viel umstrittenen pisanischen Privilegien durch genuesisches Geld befestigt, und schien nun bei der zwischen Pisa und Genua sich stets wiederholenden Rivalität für immer zu Gunsten letzterer Stadt entschieden zu sein. An dieser Entscheidung hielt Kalixt auch auf dem grossen Laterankoncil von 1123 fest, wenngleich er bekennen musste, dass das Verhalten der Päpste, auch sein eigenes in dieser Frage bis dahin widerspruchsvoll genug gewesen war.

Im Juli wieder in Rom, wandte der Papst sich im September von Neuem nach Unteritalien. Die erste Hälfte des Monates in Salerno verbringend, wo er den römischen Diakon Romuald zum Erzbischof weihte, begab er sich von da nach Melfi. Am 7. Oktober befahl er seinem Legaten Boso in Spanien, gegen die Königin Urraca, die Tochter des verstorbenen Alphons VI., seine eigene Schwägerin, vorzugehen, weil sie den Erzbischof Didacus von Compostella gefangen gesetzt und zur Uebergabe mehrer der Kirche gehörenden Burgen gezwungen habe. Wenn sie binnen 40 Tagen nach erfolgter Ermahnung diese Gewaltthätigkeiten nicht aufgebe, solle er auf einer Synode die Exkommunikation über sie verhängen und Spanien mit dem Interdikt belegen, die Taufe der Kinder und die Busse der Sterbenden ausgenommen. In demselben Sinne instruirte er den Erzbischof von Toledo und die übrigen spanischen Bischöfe. Auch der Königin selbst versäumte er nicht, eine Ermahnung zukommen zu lassen. Endlich wandte er sich noch an den Sohn der Königin, den König Alfons VII[1]). Diesen, seinen eigenen

J. 1120, weil die Urkunde datirt sei „im 2. Jahre des Kalixt", welches mit dem 2. Febr. 1121 zu Ende gegangen, und der Papst unter dem 3. Jan. 1121 die fraglichen Privilegien aufgehoben habe. Allein II. kann leicht für III. verschrieben sein, um so mehr als das J. 1121 in jenem Datum auch genannt wird. Die auf dem Papier vollzogene Aufhebung jener Privilegien liess aber das thatkräftige Vorgehen der Genuesen keinenfalls überflüssig erscheinen. Gegen Roberts Annahme spricht, dass der Papst 1120 im Juni in Rom weilte, die Vereinbarung aber während seiner Abwesenheit erfolgte.

1) Bei Florez XX, 341 sqq. Ueber die mannigfachen Verfügungen Kalixts hinsichtlich der hierarchischen Verhältnisse in der spanischen Kirche vgl. Gams III, 1, 17.

Neffen, ermahnte er insbesondere, sich des gefangenen Erzbischofs anzunehmen, weil derselbe sein Jugendfreund und Erzieher gewesen. Dieses energische Auftreten des Papstes hatte die baldige Freilassung des Didacus zur Folge [1]).

Mit glänzendem Gefolge begab der Papst sich dann nach Kalabrien, um zwischen dem Herzog Wilhelm von Apulien und dem Grafen Roger von Sicilien Frieden zu stiften. Der Versuch blieb ohne Erfolg, und der Papst kehrte nach dem Verluste mehrer Kardinäle und anderer Glieder seines Hofes in gedrückter Stimmung und jammervollem Zustand zurück. Bettlägerig wurde er weggebracht. Unter dem 28. Dezember theilte er der Christenheit mit, dass er bei der Rückkehr von dieser Reise zu Catanzaro die Kathedrale eingeweiht als Bischofssitz für die Diöcese Trestabernä, und mit dem Privilegium versehen habe, dass Alle, die ohne Exkommunikation und nach abgelegter Beichte sich bei ihr beerdigen liessen, von ihren Sünden befreit, vor der Hölle bewahrt bleiben und an der ersten Auferstehung Theil nehmen [d. h. in die himmlische Seligkeit gelangen] sollten. Ferner sollten alle Besucher des jährlichen Kirchweihfestes Ein Jahr Ablass für ihre Todsünden und ein Drittel für ihre lässlichen Sünden nach abgelegter Beichte erhalten (unum annum remissionis criminalium peccatorum et tertiam venialium [2]).

Inzwischen waren in Deutschland Schritte geschehen zur

1) Trotz seiner grossen Freundschaft mit diesem ehrgeizigen und besonders durch seine reichen Einkünfte mächtigen Erzbischofe hatte Kalixt ihn kurz vorher (21. Juni) doch gezwungen, sich in einem Streite mit dem Bischof v. Braga zu vergleichen.

2) Bei Ughelli Ital. sacr. IV, 367. Spicil. Liber. Florenz 1863. III, 596. Der bei solchen Gelegenheiten damals viel gespendete Ablass als Nachlassung von Kirchenstrafen hatte noch einen vernünftigen Sinn. Aber die Verheissung ewiger Seligkeit für die bei einer Kirche Begrabenen nach abgelegter Beichte war im höchsten Grade albern und sinnlos. Denn die Sündenvergebung war doch auch nach mittelalterlicher Lehre an Bedingungen geknüpft, welche mit solchen kindischen Aeusserlichkeiten nichts gemein hatten. Nicht aus diesem Grunde, sondern wegen anderer Schwierigkeiten, namentlich der zum Theil unrichtigen Unterschriften erklärt Batiffol Révue des quest. hist. Paris 1892, p. 235 sqq. die Bulle für unächt, gesteht aber selbst zu, dass der „Fälscher“ geschickt gearbeitet habe.

Herbeiführung eines Ausgleichs mit dem Papste. Ende September 1121 hatte der Kaiser den zu Schiedsrichtern ernannten Fürsten in Würzburg den Entwurf eines Vertrages überlassen. Nach diesem sollte der Kaiser sich dem Papste unterwerfen, die Streitfrage wegen der Bischofsstühle aber auf der in Aussicht genommenen päpstlichen Synode entschieden werden; im Uebrigen sollte bis zu dieser Entscheidung ein vorläufiger Friedenszustand eintreten. Der Bischof von Speier und der Abt von Fulda wurden zum Papst geschickt, zu berichten und die Berufung der Synode zu erbitten. Mit ihnen sandte der Papst den Bischof Lambert von Ostia, den römischen Presbyter Saxo und den Diakon Gregor nach Deutschland, um die nöthigen Anordnungen zu treffen. Die Wiederbesetzung des Stuhles von Würzburg um die Jahreswende von 1121 auf 22 zeigte, dass Heinrich im Ernste von der Investitur zu lassen nicht entschlossen war.

Ehe es zu weitern amtlichen Verhandlungen kam, machte darum der Papst noch einmal einen Versuch, in freundschaftlicher Weise den König umzustimmen. Am 19. Februar 1122 schrieb er an ihn, „seinen Blutsverwandten", und übersandte den Brief durch den Bischof Azzo von Aqui, der ihnen beiden durch die Bande des Blutes verbunden war. Sie beide, äussert er, seien sich weit mehr verpflichtet, als ihre Vorgänger jemals. Abgesehen von seiner väterlichen Pflicht als Papst und der kaiserlichen Würde, welche die deutschen Könige bloss durch die Vermittlung des Papstes erhielten, sei ihre Verwandtschaft der Antrieb, sich gegenseitig zu lieben. Der König möge darum Frieden mit der Kirche machen und sich vor den Einflüsterungen böser Rathgeber hüten. Die Kirche wolle seinen Rechten nicht zu nahe treten, und er (der Papst) verlange nicht nach dem Ruhm des Imperiums, sondern nur nach dem Dienste Gottes in der Kirche. Der König dagegen möge nun auch darauf verzichten, was ihm nicht zukomme. Jeder Theil solle mit seinem Dienst sich begnügen und nicht aus Ehrgeiz auf das Gebiet des andern übergreifen. Wenn der König aber auf die Schmeichelreden derer, die ihn beherrschen wollten, hören werde, so müsse die Kirche zu schärfern Massregeln greifen, weil die gegenwärtige Lage nicht länger zu ertragen sei [1]).

1) Bei Migne ep. 168.

Am 10. März wieder in Rom angelangt, empfahl Kalixt den Ueberbringer des vorstehenden Briefes noch am 25. Juni dem Pfalzgrafen Otto und wünschte, dass er diesem zur Busse für seine Theilnahme an der Gefangennehmung Paschalis II., welche er bereute, die Erbauung einer unter die Jurisdiktion des römischen Stuhles zu stellenden Kirche auferlegte[1]). Der päpstliche Legat Lambert von Ostia lud nun den König wie die Bischöfe auf den 8. September nach Mainz zur Verhandlung ein. Statt in Mainz erfolgte die Zusammenkunft in Worms.

Während der Papst von Anagni aus der Königin von Portugal mit Bann und Interdikt drohte, wofern sie den gefangenen Bischof von Braga nicht freigebe[2]), wurden in Worms oder vielmehr zu Lobwise am 23. September auf einer grossen Volksversammlung im freien Felde die beiden Urkunden publicirt, durch welche der Kaiser mit dem Papste Frieden schloss. Jener erklärte, die Investitur mit Ring und Stab aufgeben zu wollen, so dass die Bischöfe den Kanones gemäss gewählt und frei geweiht werden könnten. Auch versprach er die Herausgabe aller in Beschlag genommenen kirchlichen oder sonstigen fremden Güter, und gelobte der römischen Kirche nach ihrer Forderung Hülfe zu leisten, sowie auf alle etwaigen Beschwerden Satisfaktion zu geben. Der Papst dagegen koncedirte durch seine Legaten, Lambert von Ostia an der Spitze, dass der König bei den Wahlen der Bischöfe und Aebte im deutschen Reiche zugegen sein dürfe, jedoch ohne Simonie oder Gewalt zu üben. Bei einer strittigen Wahl solle der König der nach dem Urtheil des Metropoliten und der Komprovinzialbischöfe besser gesinnten Partei helfen. Nach der Wahl solle er durch das Scepter die Belehnung mit den Regalien vornehmen und von dem Belehnten das, was dieser dem Rechte nach schulde, empfangen. In den ausserdeutschen Ländern des Kaiserreiches solle die Belehnung durch das Scepter binnen sechs Monaten nach der Weihe Statt finden, und gleichfalls die Leistung des „Schuldigen“. Zum

1) Bei Migne ep. 181. Von Giesebrecht III, 1223 und nach ihm in der 2. Ausg. der Jaffé'schen Regesten in das J. 1120 verlegt.

2) Bei Florez XX, 380.

Schlusse wird der König sammt seinen Anhängern vom Papste in Frieden wieder aufgenommen[1]). Zur Besiegelung dieses Vertrages (Pactum Calixtinum) und zum Zeichen der Lossprechung vom Banne reichte der Bischof von Ostia dem Kaiser feierlich das h. Abendmahl.

Der Erzbischof Adalbert von Mainz berichtete über diesen Vergleich an den Papst[2]). Reich und Kaiser, schreibt er, hätten an der Investitur mit Ring und Stab als einem ererbten Rechte festhalten wollen. Um sie davon abzubringen, habe er sich die grösste Mühe gegeben, die Legaten zu dem Zugeständniss zu bewegen, dass der Kaiser bei den Wahlen zugegen sein solle. Nur um diesen Preis sei die Investitur zu beseitigen gewesen. Selbstverständlich sei bei diesem Zugeständniss die Zustimmung des Papstes vorbehalten. Zum Schlusse ergeht sich der Erzbischof in Klagen gegen den König, von dem er eine fortgesetzte Beeinträchtigung der Freiheit der Kirche befürchtet. Aber auch Heinrich sandte Boten nach Rom, und ebenfalls liessen die päpstlichen Legaten es nicht an einem Berichte fehlen.

Der Papst richtete darauf ein freundliches Schreiben an den Kaiser unter dem 13. Dezember 1122, in welchem er ihn für seinen Gehorsam belobt und ihn wieder als treues Glied der Kirche anerkennt. Er wünscht dann die baldige Rücksendung der päpstlichen Legaten wegen des in Aussicht genommenen Koncils. Heinrich möge auch seine Gesandten zu demselben

---

1) Mon. Leg. II, 75; cod. Udalr. n. 214 (Jaffé V, 387). Vgl. darüber Bernheim Ztschr. f. Kirchengesch. Gotha 1885, S. 303 ff. und die dort angegebene Literatur. Ein photographisches Facsimile der vom Kaiser sanctionirten Urkunde veröffentlicht durch Breslau Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 1885, S. 105 ff., woraus sich ergibt, dass die Pertz'sche Recension des Textes die vorzüglichere ist. Vgl. Bernheim Zeitschr. für Kirchengesch. 1885, S. 448. — Ueber die Frage, welche Bedeutung es gehabt, ob die Investitur mit dem Scepter der Weihe voraufging oder folgte, vgl. insbesondere Ulich Die deutsche Kirche unter Lothar dem Sachsen Berlin 1885, S. 7. Die weltliche Investirung vor der Weihe sollte nicht, wie man vielfach geglaubt hat, der weltlichen Gewalt das Recht einräumen, die Wahl eventuell zu kassiren, resp. die Weihe zu verhindern, sondern nur die Vornahme der Handlung sichern; nach der Weihe konnte sie leicht versäumt werden.

2) Bei Mansi XXI, 275, Jaffé Bibl. V, 518.

abordnen und sein Versprechen hinsichtlich der Regalien zur Ausführung bringen. Zum Schluss entbietet er dem Kaiser den Gruss von den „Bischöfen, den Kardinälen und dem ganzen römischen Klerus“[1]). Heinrich beantwortete diesen Brief mit einer Gesandtschaft und einem entgegenkommenden Schreiben, in welchem er den Wunsch einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Papste aussprach[2]).

Wohl zum Theil um seine Freundschaft mit dem Könige zu befestigen, schickte Kalixt damals auch Legaten nach Konstantinopel, welche die Eintracht zwischen den beiden höchsten Monarchen des Westens und des Ostens vermitteln sollten. Dieselben sollen dann auf Grund ihrer Mittheilung, dass „Rom die Hauptstadt der ganzen Welt sei“, den damals eben in Konstantinopel anwesenden indischen Patriarchen Johannes mit nach Rom gebracht haben. 1124 folgte ein freundliches Schreiben des Kaisers Johannes Comnenus, der die Verspätung seiner Antwort zu entschuldigen bittet und darüber auch die Lateiner im Orient zu verständigen verheisst[3]). Inzwischen hatte Kalixt dem Dogen von Venedig die Fahne des h. Petrus übersandt, mit der dieser den bedrängten Christen im Morgenland zu Hülfe kam und Weihnachten 1123 seinen Einzug in Jerusalem hielt[4]).

Am 18. März 1123 aber eröffnete der Papst die grosse Lateransynode, von über 300 Bischöfen besucht, auf welcher

---

1) Bei Mansi XXI, 280.

2) Der Schluss dieses noch ungedruckten Schreibens bei Robert Calixte II. p. 153.

3) Die von Zarncke herausgegebenen Berichte über die päpstl. Gesandtschaft bei Robert Calixte II. p. 160. Der Brief des byzant. Kaisers bei Pitra Annal. noviss. t. I. Paris 1885. p. 481. Daselbst findet sich noch ein zweiter, Robert unbekannt gebliebener Brief des genannten Kaisers vom J. 1126, also an Honorius II., der das Verhältniss der beiden Gewalten zu einander unter dem kurialistischen Bilde der beiden Schwerter entwickelt, und unter Bezugnahme auf jene Gesandtschaft die Hoffnung auf baldige Vollendung des Einigungswerkes ausspricht. Die Aechtheit dieses Briefes vorausgesetzt, scheint die stets drohende Türkengefahr den Kaiser zu diesem Schritte bewogen zu haben. Pitra lässt unrichtig auch den ersten Brief an Honorius statt an Calixt gerichtet sein.

4) Hist. duc. Venet. (Mon. XIV, 73).

das Wormser Konkordat kirchlich sanktionirt wurde[1]). Die oben mitgetheilten zwei Vertragsurkunden wurden ratificirt und dem römischen Archive einverleibt.

Die zweit wichtigste Verhandlung des Koncils scheint der stets von Neuem auftauchende Streit zwischen den privilegirten Mönchen und den für ihre Autorität kämpfenden Bischöfen gewesen zu sein. Nach dem Berichte des Chronisten von Monte Cassino hätten auf dem Koncil die Bischöfe sich über die ausgedehnten Privilegien und Besitzungen der Mönche beschwert. Dagegen habe ein Mönch von Monte Cassino die Vertheidigung der Klöster geführt; namentlich habe er sich dagegen verwahrt, dass sein Kloster etwas von dem einbüsse, was Fürsten und Päpste ihm verliehen hätten. Der Papst traf schliesslich die Entscheidung zu Gunsten des Klosters. Er meinte, der Herr selbst habe diesen Ort zu seiner Verehrung sich erkoren, wo der h. Benedikt das Christenthum ausgebreitet, seine Wunder verrichtet und sein Grab gefunden. Dieses Kloster, das Haupt des ganzen Benediktinerordens, sei von den Päpsten wiederhergestellt worden, und bilde einen Trost und Hort für die römische Kirche. Seine Privilegien sollten darum aufrecht erhalten bleiben, und Monte Cassino lediglich der Jurisdiktion des römischen Stuhles unterstehen[2]).

Am 27. März stellte man die Kanones auf, deren 25 gezählt zu werden pflegen. Vielfach wiederholte man die ältern Bestimmungen über Simonie, Konkubinat, Investitur u. s. w. Im 5. Kanon bezeichnete man die von dem „Häresiarchen" Burdinus und den von ihm geweihten „Pseudobischöfen" vorgenommenen Weihen als ungültig (irritae). Der 12. Kanon ver-

1) Diese Synode, später willkürlich im Abendlande als das 9. allgemeine Koncil bezeichnet, unterschied sich in nichts wesentlich von so vielen andern von den Päpsten präsidirten grossen Synoden, die auch, weil sie mehr waren als Provinzialkoncilien, den Namen concilium generale erhielten. Von den Zeitgenossen hat Niemand diesem Koncil einen besondern Charakter zuerkannt oder gar es als 9. allgemeines gezählt. — Wenn Pandulf (bei Duchesne II, 323) die Zahl der theilnehmenden Bischöfe und Aebte auf 997 angibt, so beruht dies wohl auf einem Schreibfehler.

2) Mon. Script. VII, 802.

hiess den Kreuzfahrern Verzeihung ihrer Sünden. Und der 13. verpflichtete die, welche das Kreuz für den Zug nach Jerusalem oder nach Spanien auf ihr Gewand geheftet und dann wieder entfernt, dasselbe wieder anzunehmen und ihren Vorsatz auszuführen. Der 15. Kanon verbot die Befestigung der Kirchen und die Wegnahme der Opfer durch Laien. Der 16. Kanon belegte die Falschmünzer, und der 17. die, welche Rompilger oder Besucher anderer Wallfahrtsorte gefangen nehmen oder berauben würden, sowie die, welche den Handelsleuten neue Zölle auflegen wollten, mit der Exkommunikation. Der 18. Kanon verbot den Mönchen die Salbung und den Besuch der Kranken, sowie öffentliche Messen. In dem 22. Kanon wird die Anstellung der Priester an den Pfarrkirchen den Bischöfen vorbehalten, denen sie auch verantwortlich seien; und in dem 23. festgestellt, dass die Leistungen der Klöster den Bischöfen gegenüber, wie sie seit Gregor VII. bestanden, fortdauern, und eine Verjährungsfrist von 30 Jahren nicht Statt finden solle. Wurden durch diese Bestimmungen die Rechte der Bischöfe gewahrt, so schützte anderseits das Koncil den niedern Klerus den Bischöfen gegenüber. Im 25. Kanon wurden die ohne Zustimmung des gesammten Klerus vollzogenen Ordinationen nicht nur den Bischöfen untersagt, sondern als ungültig (irritae) verworfen [1]).

---

1) Mon. Leg. II, 182, wo die Kanones indess nicht alle aufgeführt sind, Mansi XXI, 301. 284. 299. Ausser diesen Kanones wird c. 8 dist. 27 von Gratian Kalixt II. noch jener Kanon zugeschrieben, nach welchem die Ehen von Geistlichen in den höhern Ordines und von Mönchen getrennt, und diese zur Busse verurtheilt werden sollen. Ob dieser Kanon dem Laterankoncil angehört, ist sehr fraglich. Er wird handschriftlich schon Urban II. zugeschrieben. Dass aber hier, wie man gewöhnlich annimmt, zuerst die Ungültigkeit der von Priestern u. s. w. geschlossenen Ehen gelehrt werde, scheint uns ebenso unrichtig, wie die bereits bestrittene Behauptung Hefele's, dies sei schon auf den Synoden von Melfi (1089) und Troyes (1107) geschehen. Das Gebot die Frau zu entlassen (um im Kirchendienst bleiben zu können), ist noch immer etwas anderes als die Ungültigkeitserklärung einer Ehe. Auch Alexander III. erkannte in jener Bestimmung keine Neuerung. Denn unter dem 31. Mai 1166 verfügt er, gemäss den Normen der Väter, zuletzt des Laterankoncils (v. 1139) seien solche Ehen zu vernichten (penitus irritentur) (bei Mansi

Einen besondern Gefallen erwies Kalixt Heinrich V. und dem deutschen Reiche auf dem Koncil, aber ohne besondern Erfolg, indem er den Erzbischof Adalbero von Hamburg selbst weihte, mit dem Pallium investirte und mit den frühern Privilegien des Hamburger Stuhles auch über den skandinavischen Norden versah. Allein der Erzbischof Asger von Lund nahm von dieser Beschränkung seiner Rechte keine Notiz, trotzte allen päpstlichen Vorladungen und behauptete sich in seiner Würde [1]).

Im speziellen Interesse des römischen Kirchenvermögens setzte der Papst durch, dass der Stadtpräfekt Petrus auf das Herkommen verzichtete, nach welchem das Vermögen der kinderlos verstorbenen Bewohner des Leoninischen Viertels von dem Stadtpräfekten in Beschlag genommen wurde [2]).

Ausser andern privaten Angelegenheiten wurde auf dem Koncil auch die Heiligsprechung des Bischofs Konrad von Konstanz vorgenommen. Unter dem 28. März meldet der Papst dies der dortigen Kirche. Er beruft sich dabei auf die von den Konstanzer Gesandten nachgewiesenen Wunder. Seine Brüder, die Bischöfe und Kardinäle und die übrigen Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte hätten geglaubt, desshalb den Bischof Konrad ehren zu müssen. Auf dem eben tagenden allgemeinen Koncil verkünde er zu Folge dessen seine Verehrung. Für alle Zukunft solle er unter die Heiligen gerechnet werden, und seine Wunder, welche er verrichtet haben solle, möchten, wenn sie wahr seien, schriftlich festgehalten und überliefert werden [3]).

XXI, 1075). Freilich scheint er die spätere Anschauung von der Ungültigkeit solcher Ehen auf die frühere Zeit haben übertragen zu wollen. Denn in einer etwas spätern Verfügung an den Bischof von Wigorn erklärt er, wie die bald zu erwähnende Synode von Reims, dass eine solche Verbindung keine Ehe, sondern ein Konkubinat sei (Ep. Gilberti II, 97). Dieselbe Auffassung wiederholt er in einem Rescripte an Gilbert v. London (ib. II, 89).

1) Vgl. Dehio a. a. O. II, 24.

2) Unter dem 10. Juli machte Kalixt hievon den Bewohnern jenes Stadtviertels Mittheilung; vgl. Jaffé Reg. 2. edit. p. 755.

3) Bei Mansi XXI, 289. Die Bezeichung der Koncilsmitglieder als episcopi et cardinales et alii archiepiscopi, episcopi, abbates rel. wiederholt sich in einem Klosterprivileg vom 30. März (Mabillon

Am letzten Tage des Koncils wurde auch der stets auftauchende Streit hinsichtlich der Weihe der korsischen Bischöfe entschieden. Am 6. April erliess der Papst das betreffende Dekret, welches nicht frei ist von auffallenden Geständnissen. Wie verschiedene Entscheidungen, schreibt der Papst an die Bischöfe, über ihre Weihen ergangen seien, wisse fast ganz Europa. Die römische Kirche werde desshalb von sehr Vielen des Leichtsinnes und der Unbeständigkeit beschuldigt, weil sie die Pflanzstätte und Veranlassung der daraus entstandenen Zwietracht zu sein scheine. Auf dem kürzlich gehaltenen Laterankoncil habe er die ganze Sachlage auseinander gesetzt, dass nämlich dem Drange der Umstände zu Folge Urban II. die Weihe der korsischen Bischöfe dem Erzbischof von Pisa überlassen, später aber, Aergerniss befürchtend, dieselbe sich selbst vorbehalten habe. Wieder habe Gelasius II. in höchster Nothlage den Pisanern jenes Privilegium gewährt, dann aber auch wegen der Eifersucht zwischen Pisa und Genua revocirt. Endlich habe auch er, bei seiner Reise aus Frankreich nach Rom über Pisa kommend, den Bitten der dortigen Bevölkerung nachgebend, jenes Privilegium wieder erneuert. Allein in Rom sei er desshalb einer grossen Aufregung begegnet, weil die Gewährung ausserhalb der Stadt (extra Urbem) und nur mit Zustimmung Weniger erfolgt sei, die römische Kirche aber dadurch beeinträchtigt werde [1]). Nach langer Berathung mit den Bischöfen und Kardinälen und dem römischen Adel, sowie einer grossen Menge von Klerus und Volk, habe er desshalb jenes Privilegium wieder zurückgenommen [1]). Er habe dann

---

Annal. Bened. VI, 98). Cardinales sind hier ohne Zweifel die röm. Presbyter und Diakonen. Die Zusammenstellung ist insoweit bemerkenswerth, als sie zeigt, wie zu Gunsten des Kardinalates die alte Kirchenverfassung bereits durchbrochen war. Die Kardinalbischöfe stehen zuerst, dann folgen die röm. Presbyter und Diakonen, und dann erst die Erzbischöfe. Wir bemerken noch, dass Kalixt II. die beiden Stühle von Silva Candida oder St. Rufina und Porto vereinigte, so dass es fortan nur noch sechs Kardinalbischöfe gab. Vgl. Gams Series episc. p. IX.

1) Diese Verhandlung ist nicht zu verwechseln mit der oben S. 289 erwähnten, nach welcher die Genuesen die Kassirung der pisanischen Privilegien durch grosse Geldsummen erfolgreich zu befestigen suchten. Wie

selbst den Bischof Sago geweiht und die bezüglichen Urkunden in Gegenwart der zum Koncil berufenen Pisaner und Genuesen vor allen Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten u. s. w. verlesen lassen. Seine Handlungsweise, über welche kein Sterblicher zu richten das Recht besitze, habe er gleichwohl dem Urtheile der Brüder anvertraut. Es sei eine Kommission gebildet worden, unter der Führung des Patriarchen von Venedig, von 13 Erzbischöfen und sehr vielen Bischöfen, welche sich für die Kassirung des Privilegiums der Pisaner und die Bestätigung seiner (des Papstes) Handlungsweise ausgesprochen habe. Am letzten Tage des Koncils habe er dieses Urtheil verkünden lassen. Dasselbe sei von Allen angenommen worden, und so habe er unter Strafe des Anathems den Pisanern ewiges Schweigen über diesen Punkt auferlegt[1]). Dies „ewige Schweigen" verhinderte freilich Kalixt's Nachfolger, Honorius II., nicht, wieder umgekehrt zu entscheiden.

Beide Erlasse, sowohl der über die Kanonisation des Bischofes Konrad, als der über die Weihen der korsischen Bischöfe sind bemerkenswerth hinsichtlich des päpstlichen Autoritätsbewusstseins in damaliger Zeit. Dasselbe hatte noch lange seine Höhe nicht erstiegen, wie erfolgreich es auch durch Gregor VII. und seine ganze Schule ausgebildet und gefördert worden war. Der Papst dekretirt zwar mit dem Koncil die Heiligsprechung jenes Bischofes, aber die eigentliche Grundlage derselben, die von ihm verrichteten Wunder lässt er zweifelhaft: sie sollen überliefert werden, w e n n s i e w a h r s e i e n. Ebenso wenig wie er hier ein Unfehlbarkeitsbewusstsein an den Tag legte, nahm er in dem andern Erlasse eine unbedingte Autorität für sich in Anspruch. Dass das Ansehen des päpstlichen Stuhles

---

beschämend auch die Geschichte dieser Privilegien für den röm. Stuhl war, wie der Papst sie hier selbst erzählt, so hütete er sich doch jenen neuesten Vorgang hinzuzufügen, weil dieser der beschämendste von allen war.

1) Bei M a n s i XXI, 290. Varianten dazu Neues Arch. VI, 507. Nach dem Bericht des anwesenden Genuesen Caffarus soll der Erzbischof von Pisa nach dieser Entscheidung dem Papst Ring und Stab vor die Füsse geworfen haben mit den Worten, er wolle nicht länger mehr Bischof sein, worauf der Papst ihn strenge zurechtgewiesen.

durch seine und seiner Vorgänger widerspruchsvollen Entscheidungen über die korsischen Bischöfe gelitten habe, gesteht er unumwunden ein. Auch protestirt er nicht dagegen, dass man eine „ausserhalb der Stadt und mit Wenigen“ getroffene päpstliche Entscheidung für anfechtbar hielt. Dass alle kirchliche Autorität auf der Person des Papstes ruhte, war Kalixt II. also noch unbekannt, wenn er auch zur Rettung des von ihm selbst blossgestellten päpstlichen Ansehens sich in einem Nebensatze jenes Erlasses einmal der hergebrachten Redensart bediente, der Papst dürfe von keinem Sterblichen gerichtet werden. Er fügt bei, dass er bei jener Angelegenheit auf dieses Vorrecht verzichtet habe.

Wann die Lateransynode geschlossen worden sei, ist ungewiss. Die besprochene Kanonisationsbulle, vom 28. März datirt, redet von dem Koncil als einem noch tagenden. Jedenfalls war es also vor diesem Tage noch nicht zu Ende[1]).

Im Sommer 1123 unternahm der Papst eine kriegerische Expedition nach Unteritalien. Er eroberte mehre feste Plätze, unter ihnen auch Magentia, wo er an der herrschenden Familie harte Rache übte. Das Haupt wurde getödtet, Frau und Kinder wurden zu Sklaven gemacht[2]). Ueber Monte Cassino begab Kalixt sich dann Anfangs September wieder nach Benevent, im November von dort nach Tarent, um Anfangs des Jahres 1124 wieder in Rom zu sein. Eine seiner letzten Verfügungen war die vom 23. Juni 1124 zu Gunsten seines Freundes, des Erzbischofes Didacus von Compostella, dem er die einstweilen nur bis zur eventuellen Herstellung des Erzbisthums Merida verliehene Metropolitanwürde definitiv übertrug, indem er ihm Merida für immer unterordnete.

Von den vielen Privilegien und Erlassen des Papstes,

---

1) Wenn Hefele V, 383 (2. Aufl.) behauptet, es habe bis zum 6. April gedauert, weil an diesem Tage der Erlass hinsichtlich des korsischen Bischöfe unterzeichnet wurde, so beruht dies auf der ungegründeten Voraussetzung, dass derselbe an dem Tage des betreffenden Koncilsbeschlusses ausgefertigt worden sei. Vgl. auch Robert Calixte II, p. 175.

2) Annal. Ceccanens. a. 1123.

meist von lokalem Interesse[1]) heben wir nur die Encyklika hervor, durch welche er die Christenheit zur Befreiung Spaniens von den Sarazenen aufforderte[2]). Den Theilnehmern an solchem Kreuzzuge verhiess er „dieselbe Nachlassung der Sünden, wie den Vertheidigern der orientalischen Kirche" (d. i. den Kreuzfahrern nach dem h. Lande). Die aber das Kreuz an ihre Kleider geheftet, sollten exkommunicirt sein, wenn sie ihr Gelübde nicht bis zu Ostern des nächsten Jahres erfüllten. Als seinen Stellvertreter sende er, da er selbst zu seinem grössten Bedauern die Reise nicht unternehmen könne, den Erzbischof von Tarragona zu dem Heere, die nöthigen Anordnungen zu treffen. Das besondere Interesse, das Kalixt an dieser Expedition nahm, erklärte sich aus seinen verwandtschaftlichen Beziehungen zum kastilischen Hofe[3]).

1) Eines noch vom 24. April 1123 Spicil. Liber. III, 595.

2) Bei Mansi XXI, 217.

3) Den vielen Beziehungen des Papstes zu Spanien, insbesondere zu dem Erzbischof Didacus v. Compostella ist es auch zuzuschreiben, dass ihm vier Sermone auf den Apostel Jakobus, ein bei Vincenz v. Beauvais (Spec. hist. XXVI, 30) auszugsweise mitgetheiltes Büchlein de miraculis s. Jacobi, die unter Isidors Werken stehende Schrift de ortu et obitu Patrum, welche eine Interpolation über den Apostel Jakobus enthält, sowie die Geschichte Karls des Grossen, angeblich von dem Erzbischof Turpin, vindicirt wurde. Unter jenen Sermonen führt der zweite in der That einen Papst redend ein, indem der Verf. die Feier des Jakobusfestes für alle Kirchen der ganzen Erde anordnet und für die betreffenden Tage von einem etwa über eine Kirche verhängten Interdikt dispensirt. Da Kalixt als Papst nie Spanien besuchte, die Sermone aber in Compostella gehalten sein wollen, liegt sicher eine Fiktion vor. Die Chronik des sog. Turpin steht dagegen vielleicht insofern zu ihm in Beziehung, als er ein um 1050 (?) in Compostella zur Verherrlichung des Jakobus entstandenes Schriftchen 1108 aus Spanien mitbrachte und einem Mönche zu Vienne zu weiterer Ueberarbeitung übergab. Noch wird ihm eine kleine Biographie des ersten Bischofes von Tarantaise, Namens Jakobus, eines Landsmannes von ihm, zugeschrieben. Wahrscheinlich gaben hierzu nur der Name Jakobus und die Landsmannschaft Veranlassung. Wenn endlich noch de contractibus illicitis vor Alters unter seinen Schriften aufgeführt zu werden pflegte, so vermuthen wir, dass diese Angabe aus seiner Verwerfung des Vertrages Paschalis' II. über die Investitur entstand. — Literarisches über das Buch de miraculis s. Jacobi und die verschiedenen Hypothesen über den Pseudo-Turpin bei Robert Calixt II. p. 205 sqq.

Pandulf berichtet noch, dass Kalixt viele Ordinationen vorgenommen, unter Andern den Petrus Leonis (den spätern Gegenpapst Anaklet II.) zum Kardinalpresbyter, und ihn selbst zum Subdiakon geweiht habe. Ausserdem weiss er von den Geschenken und Bauten zu erzählen, durch welche der Papst sich um „den h. Petrus“ verdient gemacht. Den Thurm des Cencius und andere Befestigungswerke liess er zerstören im Interesse des Friedens, die Wasserleitung stellte er wieder her.

Von einem Fieber wurde der Papst unerwartet schnell hingerafft am 13. oder 14. Dezember 1124[1]). Orderich Vitalis, der sonst auch mit seinem Tadel gegen die Päpste nicht zurückhält, preist Kalixt als keusch, fromm, freigiebig, seeleneifrig und voll von Tugenden. Er rühmt ihm nach, er habe während seines Pontifikates viel Gutes gestiftet, als ein besonderes Licht der Kirche in jenen wirren Zeiten (XII, 4. 15). Mit ihm stimmen zahlreiche Annalisten überein, ohne dass, den von St. Denys ausgenommen, von irgend einer Seite ein Vorwurf gegen den Charakter des Papstes erhoben würde[2]).

Die seit Gregor VII. erwachte Tendenz zur Abfassung von Kanonensammlungen auf Grund des pseudoisidorischen Rechtes im Gegensatz zu den Satzungen der alten Kirche war noch immer nicht erloschen. Nach Art der Sammlungen von Anselm von Lucca und dem römischen Presbyter Deusdedit veranstaltete eine solche jetzt der römische Presbyter Gregor und gab ihr den Namen Polykarpus. Namentlich an die Sammlung Anselms von Lucca sich anschliessend, umfasst sie noch Dekre-

---

1) Die etwas abweichenden Daten bei Jaffé Reg. — Eine eigenthümliche Ausdrucksweise bei Pandulf ist, der Papst sei gestorben confessus et ordinatus für „gesalbt“ mit dem Krankenöl.

2) Eine Zusammenstellung dieser Aeusserungen bei Robert Calixt II. p. 199. — Annal. S. Dion. (Mon. XIII, 720): C. depredari Galliam venit. — Dass er als Erzb. v. Vienne sich der Bestechung und Urkundenfälschung schuldig machte, wurde oben S. 278 erwähnt. Desgleichen hatte er eine Reihe päpstlicher Bullen unterschoben im Interesse des Primates von Vienne in dem Streite mit dem Stuhl v. Arles, und später als Papst unter dem 28. Juni 1119 und dem 25. Febr. 1120 diese Fälschungen sanctionirt. Vgl. Gundlach der Streit der Bisthümer Arles und Vienne Hannover 1890. Aber Urkundenfälschung wurde im Mittelalter nicht hoch angeschlagen.

talen von Kalixt II. Das erste Buch ist wieder der päpstlichen Autorität gewidmet. Selbstverständlich erscheint hier der Papst auch als der absolute Herr der Kirche. I, 3 handelt über die Reinheit des römischen Glaubens. Nach I, 5 darf kein Bischof ordinirt oder verurtheilt werden ohne den Papst. Mit Anselm führt der Verf. I, 6 aus, bei dem apostolischen Stuhl dürfe nichts ohne den Papst entschieden werden. I, 14: Alle Synoden erhalten ihre Autorität durch den Papst. I, 17: Der Papst darf nicht gerichtet und auch nicht „betrübt" werden. I, 18: Die Fürsten sind dem römischen Bischof und allen Bischöfen unterworfen. I, 20: Niemand darf den Papst richten, auch nicht, wenn er tadelnswerth ist. I, 21: Der Papst und die andern Bischöfe haben die Macht, Kaiser zu exkommuniciren. Aus den folgenden Büchern heben wir als besonders bemerkenswerth hervor den Titel von II, 38: „Anfangs war Presbyter und Bischof dasselbe, und von der priesterlichen Würde". IV, 7: Der Bischof darf keine Bücher von Heiden lesen. IV, 25: Die Bischöfe, welche ihre Weihe von dem Papste empfangen, haben sich jährlich an den Iden des Mai „bei den Schwellen der Apostel" einzufinden. Das ganze Werk schliesst (VIII, 13) mit der dogmatischen (ob gegen die Griechen gerichteten?) These: über die Aufnahme der Seelen der Gerechten in den Himmel vor der Wiederherstellung der Körper.

Was Gregor VII. begonnen, der Kampf gegen die Laieninvestitur, an dem er selbst und so viele seiner Nachfolger gescheitert waren, wurde also endlich von Kalixt II. siegreich zu Ende geführt. Diesen Ruhm sollte ein Gemälde im Lateran allen zukünftigen Geschlechtern verkünden: der Papst liess Alexander II., Gregor VII., Victor III., Urban II., Paschalis II., Gelasius II. und sich selbst malen, die kaiserlichen Gegenpäpste unter den Füssen und dazu — den Wortlaut des Wormser Konkordates.

Aber als ob der päpstliche Stuhl nie hätte zur Ruhe kommen sollen, kaum war der Kampf mit den kaiserlichen Gegenpäpsten überstanden und die vermeintliche Freiheit der Papstwahl errungen, da waren es wieder die römischen Adelsfamilien selbst, welche die Einheit des Papstthums und der abendländischen Kirche bedrohten.

IV.

Der Kampf der Frangipani und Pierleoni um den päpstlichen Stuhl.

Nach dem Tode des Kalixt suchten die beiden Parteien der Leoni und Frangipani ihre Kandidaten durchzubringen. Leo Frangipane bewirkte, um Zeit für seine Wahlumtriebe zu gewinnen, dass bis zum dritten Tage keine Verhandlung Statt finden sollte. Er dachte an Lambert von Ostia, während das Volk den Kardinal Saxo an St. Stephan verlangte. Die Kandidatur Walters von Ravenna, etwa aufgestellt, um die Rivalität unter den Kardinälen, namentlich zwischen Kardinal-Bischöfen und Presbytern zu vermeiden, blieb gänzlich hoffnungslos. Am 15. oder 16. Dezember 1124 versammelte man sich in der Kirche des h. Pankratius zur Wahl, und wurde der Kandidat des Petrus Leonis, der Presbyter Theobald als Cölestin II. mit dem rothen Papstmantel investirt. Aber noch nicht war das darauf folgende Te Deum bis zur Hälfte gesungen, da wurde der mitsingende, schon hoch betagte Lambert von Ostia von Robert Frangipane als Honorius II. zum Papst ausgerufen. Nach einigem Tumult fand dieser allgemeine Anerkennung, und Cölestin II. wurde als beseitigt angesehen [1]).

Lambert, von niederer Herkunft aus dem Gebiete von Bologna, aber wohl unterrichtet, hatte von Papst Paschalis das Bisthum Ostia und Velletri erhalten, und wurde, wie wir gehört, von Kalixt II. zur Unterhandlung mit dem Kaiser verwendet. Den unkanonischen Charakter seiner Erhebung auszumerzen, legte Honorius, vermuthlich am Tage seiner Weihe, am 21. Dezember, Mitra und Mantel wieder ab und

---

1) So nach der Erzählung des Kard. Pandulf (bei Duchesne II, 327), der selbst zu der Partei der Leoni hielt, Robert Frangipane impius nennt und von ihm sagt: verti fecit in luctum cytharam. Die Annahme Mühlbachers Die streitige Papstwahl des J. 1130 Innsbruck 1876, Cölestin habe abgedankt, ist positiv nicht begründet; wenn er es etwa stillschweigend that, so wich er damit nur der stärkern Partei.

liess sich erst von Neuem als rechtmässigen Papst anerkennen [1]).

Sofort, noch im März 1125 suchte der neue Papst mit den Waffen in der Hand die weltliche Macht seines Stuhles zu verstärken. Mehre Burgen und Orte der Campagne eroberte er, und die kleinen Dynasten derselben zwang er zur Unterwerfung — ein Verfahren, welches er auch in den nächsten Jahren, allerdings bisweilen nicht ohne Misserfolge wiederholte. Im Mai 1125 unternahm er eine Expedition nach Unteritalien, bestrafte seine Feinde und liess sich von normannischen Grafen den Eid der Treue schwören. In Monte Cassino machte er seinem Gegner, dem Abte Oderisius heftige Vorwürfe über seine Verwaltung und liess den in Janula gefangenen Gregor VIII. nach dem der Abtei von Monte Cassino nicht zugehörigen Fumo bringen [2]). Das war freilich, wie wir vernehmen werden, nur das Vorspiel einer grössern Katastrophe.

Ueber Monte Cassino ging es wieder nach Benevent, wo er vom Juli bis in den Oktober blieb. Am 21. November begegnen wir ihm wieder in Rom.

Wie er im Frühjahr 1125 die Vollmachten des Legaten und Kardinals Johannes für England erneuert hatte [3]), obwohl man dort von ausserordentlichen päpstlichen Legaten nichts

---

1) So gemäss dem Kard. Boso (bei Duchesne I, 379), der diesen Vorgang 7 Tage nach dem ersten ansetzt. Indess erfolgte die Weihe jedenfalls an einem Sonntage, demnach am 21. Dez., und kann die Erneuerung der Wahl spätestens an diesem Tage Statt gefunden haben. — Der Abt und Kardinaldiakon Oderisius von Monte Cassino nahm übel, dass er zu der Wahl nicht zugezogen worden, und verweigerte darum dem Papste, ohnehin von früher her mit ihm verfeindet, die von diesem verlangte Unterstützung. Von seinen Brüdern gefragt, welcher Herkunft der neue Papst sei, antwortete der Abt, er wisse nicht, wessen Sohn er sei, nur das wisse er, dass er voll sei von Gelehrsamkeit von Kopf bis zu Füssen (Chron. Casin. IV, 83). — Ueber die Vorgeschichte Honorius' II. vgl. Liverani Opere III, 91 sqq., wonach er schon in der Umgebung Urbans II. erscheint.

2) Chron. Casin. IV, 86.

3) Bulle vom 12. April 1125 bei Mansi XXI, 327. Speziell handelte es sich wieder um die Unterwerfung der schottischen Bischöfe unter den Erzbischof v. York.

mehr wissen wollte, so griff er auch gegen Ende des Jahres in die Verwaltung der englischen Kirche ein, indem er dem Erzbischofe von York seine Rechte gegenüber den Ansprüchen des Erzbischofs von Canterbury gleich seinem Vorgänger Kalixt II. von Neuem bestätigte [1]). Insbesondere verbietet er die Abnahme des Glaubensbekenntnisses des neuen Erzbischofes von York durch den von Canterbury, und bestimmt, dass die beiden Metropoliten der Anciennität nach rangiren sollten. Verweigere der Erzbischof von Canterbury ohne das Zeichen der Unterordnung dem Erwählten von York die Weihe, so solle er von seinen Suffraganen oder dem Papste geweiht werden [2]). Gleichwohl ernannte er einige Zeit nachher (25. Januar 1127) den Erzbischof von Canterbury wieder zum päpstlichen Legaten für ganz England und Schottland [3]), um auf diese Weise den stets erstrebten englischen Primat als Ausfluss der päpstlichen Autorität erscheinen zu lassen und auch wohl, wenngleich vergebens, um die schottische Frage zu erledigen, indem er die schottischen Bischöfe zum Gehorsam gegen den Primas aufforderte. Sein Versuch, den Stuhl auf den Orkaden dem von York zu unterstellen, wurde wie unter Kalixt II. von dem Könige von Norwegen vereitelt [4]).

Auch in Deutschland hatte inzwischen der Papst durch seine Legaten einen bedeutenden Sieg errungen. Nicht der Hohenstaufe Friedrich von Schwaben, den Heinrich V. zum Erben des Reiches eingesetzt, erhielt die deutsche Königskrone, sondern auf Betreiben des Erzbischofs von Mainz und ohne Zweifel auch der päpstlichen Legaten der Sachse Lothar III. [5]),

---

1) Bereits unter dem 5. April hatte er sich die Entscheidung des zwischen beiden Metropoliten noch immer schwebenden Streites vorbehalten (Monast. Angl. III, 143). Aus diesem Schreiben entnehmen wir noch die Aeusserung des Papstes, dass er sich wohlbehalten und im Genusse des Friedens in Rom befinde.

2) Bei Mansi XXI, 335.

3) Bei Wilkins Conc. I, 409.

4) Vgl. oben S. 285.

5) Ausführlicher Bericht über die Wahlvorgänge bei Bernhardi Lothar v. Supplinburg Leipzig 1879, S. 23 ff. Dass Lothar die Bestätigung durch den Papst nachsuchte, zeigt Engelmann S. 13 ff.

dem charakteristisch genug als Gegengeschenk für die ihm dargebotene Würde Zumuthungen gemacht wurden, welche das Wormser Konkordat völlig im Sinne der römischen Kurie umgestalteten: der Kaiser solle sich jeder Theilnahme an den Bischofswahlen enthalten, die Belehnung durch das Scepter stets erst nach der Weihe geschehen, und der Belehnte nur einen Treueid, unbeschadet seiner geistlichen Amtspflichten (in fidei suae ac iusti favoris obsequium, salvo quidem ordinis sui proposito, obligare), nicht aber den Lehnseid (hominium) leisten. Diesen soll Lothar den anwesenden geistlichen Fürsten denn auch thatsächlich erlassen haben [1]).

Die Feindschaft zwischen dem Papste und dem Abte Oderisius von Monte Cassino hatte allmälig einen solchen Grad erstiegen, dass es zur Katastrophe kommen musste. Beschuldigt, den Papst stürzen und den römischen Stuhl an sich reissen zu wollen, sollte der Abt sich in Rom verantworten. Da er wiederholter Vorladung nicht folgte, wurde er in der fünften Fastenwoche 1126 vom Papste abgesetzt. Da er aber trotzdem am Palmsonntage feierlich funktionirte, exkommunicirte der Papst ihn sofort am Osterfeste [2]).

1) So die Narratio de elect. Loth. (Mon. XII, 511), welche genau genommen berichtet, diese Bestimmungen seien damals festgestellt worden. Friedberg Forsch. z. d. Gesch. VIII, 77 ff. hat die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht bestritten auf Grund der gewöhnlichen Auffassung, Lothar habe sich zur Beobachtung jener Bestimmungen verpflichtet. Waitz ebend. S. 89 ff. macht mit Recht darauf aufmerksam, dass die Quelle davon eigentlich nicht redet, sondern nur von der Aufstellung jener Bestimmungen; stellt aber mit Unrecht in Abrede, dass die prinzipielle Beseitigung des hominium erwähnt werde. Diese wird indirekt erwähnt durch Qualificirung des Treueides. Thatsache wird sein, dass kurialistischer Seits man Lothar jene Zumuthungen machte, er dazu schwieg oder nothgedrungen und äusserlich für den Augenblick darauf einging, sich aber später nicht daran gebunden erachtete. Volkmar Forsch. z. d. Gesch. XXVI, 443 ff. (der auch eine Zusammenstellung und Kritik der entgegengesetzten Ansichten liefert) vermuthet dagegen, die betreffende Stelle der Narratio sei eine Interpolation, und sei von solchen Zumuthungen bei der Wahl keine Rede gewesen. Die Nichtleistung des hominium soll nach seiner Interpretation der Stelle als etwas damals Gewöhnliches vom Interpolator bezeichnet worden sein.

2) Chron. Casin. IV, 88. Möglicher Weise ist die Vermuthung

Am 21. Juli gab Honorius dem Erzbischofe von Pisa das Recht zurück, die korsischen Bischöfe zu weihen, und revocirte so den von der grossen Lateransynode unter Kalixt II. gefällten Spruch, der nach vielen sich widersprechenden Entscheidungen der Päpste über diese Angelegenheit endlich dieselbe für immer definitiv geregelt zu haben schien. Honorius erklärte, Kalixt habe nur um des Friedens willen jene Entscheidung getroffen, sein Zweck sei aber nicht erreicht worden, vielmehr hätten die Pisaner eine Deputation an ihn (Honorius) geschickt, dieselbe rückgängig zu machen, die Genuesen aber hätten gebeten, sie aufrecht zu halten. Nach Rom beschieden, hätten die Genuesen sich zum Gehorsam gegen die päpstlichen Befehle hinsichtlich ihres politischen Verhaltens gegen die Pisaner nicht verpflichten wollen. Da habe er zunächst ein Gutachten durch die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte abgeben lassen, welche an den frühern Verhandlungen betheiligt gewesen, und dann sei auf einer Versammlung der Kardinalbischöfe und der übrigen Kardinäle nur gegen die Stimme Eines Diakons entschieden worden, der Papst habe das Recht gehabt, den Bischof von Pisa zum Metropoliten der korsischen Bischöfe zu erheben, selbst gegen deren Willen, und fortan solle er wieder die fragliche Weihebefugniss besitzen. Der Stadtpräfekt Petrus, die Konsuln und andere weise und vornehme Männer hätten dieser Entscheidung zugestimmt. Gemäss diesem Gutachten der Erzbischöfe und Aebte, des Urtheils der Kardinäle und der Zustimmung der Barone ertheile er nun dem Erzbischofe von Pisa vermittelst des Stabes das Recht jener Weihe und erkenne ihm von Neuem alle Metropolitanbefugnisse über Korsika zu [1]).

Eine ähnliche Versammlung von Kardinälen, Baronen und Rechtskundigen fand am 20. Oktober zu Rom Statt, um den Abt Pontius von Cluny, der widerrechtlich von seiner frühern Würde Besitz ergriffen, und auf einer Synode von Lyon bereits

---

Liverani's Opere III, 195 ff. richtig, das Verhalten des Abtes gegen den Papst hange mit dem Auftreten des Gegenpapstes Gregor VIII. zusammen, und wie der Benedictinerorden nachher auf Seiten Anaklets II. gestanden habe, sei er auch ein Gegner Honorius' II. gewesen.

1) Bei Mansi XXI, 343.

durch einen päpstlichen Legaten exkommunicirt worden war, von Neuem mit dem Banne zu belegen, und ihm alle Rechte auf die Abtei abzusprechen [1]).

Die gleichfalls lange schwebende Angelegenheit des Bischofes Gebhard von Würzburg brachte Honorius II. auch zur Entscheidung. Jener, von Heinrich V. erhoben, hatte an seinem Metropoliten, dem Erzbischof Adalbert von Mainz einen entschiedenen Gegner gefunden, während Kalixt II. wegen des Wormser Konkordates dem Kaiser möglichst entgegenzukommen suchte [2]). Als nach Erledigung des Stuhles Adalbert seinen Widerspruch gegen Gebhard aufgab, und dessen Sache nach Rom gebracht wurde, verweigerte Honorius, ein alter Gegner Gebhards, seine Zustimmung. Unter dem 4. März 1126 erwiderte er dem Erzbischofe Adalbert, dass nach dem Rathe seiner Bischöfe und Kardinäle Gebhard dem Würzburger Stuhle fern bleiben müsse [3]). Der päpstliche Legat Gerard, welcher zur Ausführung dieses Spruches nach Deutschland geschickt wurde, richtete darüber ein Schreiben an die Kirche von Würzburg [4]). Da auch König Lothar III. Partei gegen Gebhard ergriff, gelang es diesem nicht, in den Besitz des Würzburger Stuhles zu kommen.

Um dieselbe Zeit war es, dass Norbert, nachmals Erzbischof von Magdeburg, in Rom vom Papste selbst die Bestätigung für den von ihm gegründeten und bereits durch Legaten

---

1) Bei Mansi XXI, 338. Obwohl er dann im Ungehorsam gegen Rom starb, meldete der Papst dem Abt v. Cluny, dem Kloster zu Ehren habe er ihn trotzdem anständig beerdigen lassen (bei Mansi XXI, 321).

2) Noch in die Zeit des Kalixt möchten wir auch das päpstliche Schreiben an Erzb. Adalbert zu Gunsten des von diesem exkommunicirten Bischofes v. Würzburg versetzen, sowie dessen Rechtfertigung bei dem Papste, während cod. Udalr. n. 234 sq. (bei Jaffé V, 412 sq.) diese beiden Briefe in die Zeit Honorius' II. verlegt werden. — Ueber den sog. würzburger Bischofsstreit vgl. Bernhardi Lothar v. Supplinburg S. 104 ff. und die dort angegebene Literatur.

3) Cod. Udalr. n. 227 bei Jaffé V, 399. Ueber das Datum vgl. Hefele V, 393 ff. (2 Aufl.), während Jaffé l. c. diese Entscheidung in das J. 1127 verlegt.

4) Cod. Udalr. n. 228 l. c.

approbirten Prämonstratenserorden empfing, wie Honorius sich überhaupt für die Reform der regulirten Canonici sehr interessirte [1]).

Von Otto von Bamberg, dem Apostel Pommerns, erhielt er als Trophäe ein dreiköpfiges Götzenbild zugesendet, zum Zeichen, dass die Mission, mit päpstlicher, in Rom selbst eingeholter Approbation unternommen, sich eines guten Erfolgs erfreue [2]).

Im Laufe dieses Jahres erfuhr der Papst eine kleine Demüthigung durch den hochkirchlich gesinnten Bernard von Clairvaux. Er hatte das von französischen Bischöfen über Frankreich verhängte Interdikt zu Gunsten des Königs und zum Nachtheile des von diesem geschädigten Bischofes von Paris aufgehoben. Da schrieb ihm Bernard (ep. 46), er müsse der Klage der ganzen Kirche Ausdruck geben, zur Zeit des Honorius büsse sie ihre Honorirung ein. Die Standhaftigkeit der Bischöfe habe des Königs Zorn bereits überwunden, da habe die oberste Autorität des Papstes die Beharrlichkeit vernichtet. Aus seinem Briefe entnehme man deutlich, dass er hintergangen worden sei. Noch schärfer drückt er sich in einem Schreiben an den Kanzler des römischen Stuhles, den Kardinaldiakon Aimerich aus (ep. 48): durch apostolische Autorität sei die gewaltthätige Tyrannei gegen die Kirche bewaffnet worden, als ob sie nicht schon wahnsinnig genug gewesen wäre. Auch wenn er schweige, schliesst er den Brief, würde das Murren der Kirchen nicht eher verstummen, bis die römische Kurie aufhöre, Abwesenden Unrecht zu thun [3]).

---

1) Vgl. Liverani Opere III, 306 sqq.

2) Vgl. Erbord Mon. Leg. III, 778.

3) Bald nachher schreibt Bernard (ep. 49) höflicher an den Papst: er freue sich, dass die Braut des Herrn einen so treuen Wächter habe, wie ihn. — Im J. 1129 erhielt der Papst auch von Hildebert v. Tours ein Warnungsschreiben. Derselbe machte nämlich darauf aufmerksam, dass die vielen Appellationen nach Rom die kirchliche Disciplin untergrüben (Liverani Opere IV, 358). Auch Rompilger, wie der spätere Bischof v. Lüttich, Alexander und der Abt Rudolf von St. Trond brachten keine erfreulichen Eindrücke in die Heimath zurück. Auf der Reise ihrer Habe beraubt, vermochten sie wegen Geldmangels in Rom wenig

Im Sommer 1127 unternahm Honorius wieder eine Reise nach Unteritalien. In Monte Cassino war nach der Vertreibung des Oderisius gegen den Willen des Papstes ein gewisser Nikolaus Abt geworden, der aber dann auch weichen musste. Endlich gelang es Honorius, die Wahl des Signorettus durchzusetzen, den er nun dort selbst weihte. Als er aber von dem neuen Abte den Treueid verlangte, verweigerte ihm dieser denselben, weil Monte Cassino nie häretisch oder schismatisch gewesen sei, und der Papst gab sich zufrieden [1]). In Benevent sprach er den Bann über den Grafen Roger von Sicilien, weil dieser nach dem Tode seines Oheims, Wilhelm Guiskards, nach dessen Besitz, dem Lehen des Papstes, und der herzoglichen Würde trachtete, und liess sich auch durch dessen wiederholte Bitten nicht umstimmen. Dann folgte er dem Ersuchen der Bewohner von Troja, von ihnen den Lehnseid entgegen zu nehmen. Dort brachte er auch ein Bündniss unter den Grossen gegen Roger zu Stande, und exkommunicirte auf einer im November daselbst abgehaltenen Synode den Grafen wiederum, sowie jeden, der ihm Beistand leisten würde. Als Roger nach nochmaligen vergeblichen Bitten auf seinen Ansprüchen bestand, und der Fürst Robert seine in Capua dem Papste gegebenen Versprechen nicht hielt, trotzdem Honorius alle Theilnehmer an dem Kriegszuge gegen Roger mit Ablässen versehen hatte, kehrte dieser nach Rom zurück, um eventuell gegen Roger zu rüsten. Am 31. März 1128 befand er sich wieder im Lateran.

Am Osterfeste, dem 22. April sprach er den Bann über den Hohenstaufen Konrad, welcher sich zum Gegenkönig in Deutschland aufgeworfen.

Hatte schon auf der Synode von Troyes (14. Januar) der

---

auszurichten. Sie fanden dort „weniger göttlichen wie menschlichen Trost und Theilnahme als sie gehofft". Als sie einige Tage da waren, sahen und hörten sie vom Papst und seiner Umgebung Mancherlei, was sie in der Heimath nicht geglaubt hatten. Der Abt machte namentlich die Bemerkung, dass dort in religiöser Hinsicht nichts zu lernen sei, und man in Rom nichts anderes wisse, als was in den allenthalben gebrauchten Büchern stehe (Gesta abbat. Trud. XII, 3 sq.).

1) Chron. Casin. IV, 95.

päpstliche Legat Matthäus von Albano, der dort eine grosse Klosterreform durchführte, den eben aufblühenden Templerorden bestätigt[1]), so verlieh der Papst selbst am 29. Mai dem Könige Balduin II. das Königreich Jerusalem mit derselben Würde, welche Paschalis II. seinem Vorgänger und der Kirche von Jerusalem zugestanden hatte[2]). Ungefähr gleichzeitig aber machte im Auftrage des Papstes der Legat Aegidius dem stets oppositionellen Patriarchen Bernard von Antiochien ernste Vorwürfe, dass er wiederholt päpstliche Briefe und Legaten zurückgewiesen, obwohl er bei seiner Weihe am Grabe des Herrn, und wieder beim Empfang des Palliums dem Papste Treue geschworen. Nun nenne er den Papst sogar Kollegen und Bruder, was bis jetzt in der Kirche unerhört gewesen (?!), während auf dem Leibe Petri zu Rom die ganze Kirche ruhe[3]).

Im Juni führte dann der Papst seine Expedition gegen Roger von Sicilien aus. Mit 200 Soldaten zog er nach Unteritalien, verband sich mit dem Fürsten Robert von Capua und andern Grossen und belagerte Roger im Gebirge. In dieser Situation empfing er den Erzbischof Wilhelm von Tyrus und ertheilte ihm das Pallium[4]). Aber da Fürst Robert, dieser Expedition bei der heissen Jahreszeit müde, sich zurückzog, und andere Barone wegen mangelnder Geldmittel ihm folgten, sah der Papst sich veranlasst, mit dem Grafen Roger zu unterhandeln. Am 22. August kam bei Benevent der Vergleich zu Stande, und belehnte Honorius den Grafen mit dem Herzogthum Apulien. Ende September kehrte der Papst nach Rom zurück.

Auch im Sommer des J. 1129, während päpstliche Legaten auf der Synode von Pavia den Erzbischof Anselm von Mailand bannten wegen der Krönung des Gegenköniges Konrad, wandte der Papst selbst seine Schritte wieder nach Benevent. Aber da er die Beneventaner widerspänstig fand, reiste er erzürnt von

---

1) König Balduin hatte zu diesem Behufe die Fürbitte Bernards bei dem Papste nachgesucht; vgl. den Brief bei Liverani Opere IV, 168.

2) Bei Rozière Cartul. du s. sepulcre n. 17.

3) Vgl. Liverani Opere IV, 332.

4) Bei Mansi XXI, 321.

dort wieder ab, dem Grafen Roger den Befehl hinterlassend, an den Widerspänstigen Rache zu üben [1]). Sein ganzes Vorhaben, die unmittelbare weltliche Herrschaft seines Stuhles auf Unteritalien auszudehnen, war fehlgeschlagen [2]).

Erwähnenswerth ist noch die Entscheidung Honorius' II., dass dem Gesetze des Kaisers Heinrich gemäss kein Geistlicher vor Gericht einen Eid leisten dürfe, und dass man die von ihm bei zwei französischen Bischöfen zugelassene Ausnahme nicht als Präjudiz betrachten solle [3]).

Endlich tauchte in diesen Zeiten, welche an die Stelle der christlichen Religion die päpstliche Weltherrschaft, und an die Stelle der Theologie das kirchliche Recht gesetzt zu haben schienen, wieder einmal eine theologische Kontroverse auf — die alte adoptianische. Der Propst Gerhoh von Reichersperg kam damals nach Rom und fand dort die Anschauung vertreten, dass Christus seiner Menschheit nach nur Adoptivsohn Gottes sei, was er als nestorianisch-adoptianische Häresie bekämpfte. Papst Honorius stellte sich auf seine Seite, da ein gelehrter Kanonikus vom Lateran ihm ein Buch überreichte, in welchem der wesentliche Unterschied zwischen Adoptivsöhnen und natürlichen Söhnen entwickelt war.

Anfangs 1130 schwer erkrankend, starb Honorius II. in dem Kloster der hh. Andreas und Gregor in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar und ward in der lateranischen Basilika beerdigt [4]).

---

1) Die Bulle, die der Papst auf der Rückreise am 13. September zu Gunsten eines Klosters erlassen haben soll, in welcher den Besuchern 150 Jahre Ablass von der auferlegten Busse verheissen wird (Ughelli Ital. sacr. IX, 274), ist wahrscheinlich unächt. — Vergeblich ist auch die Bemühung Liverani's Opere III, 438 sqq., Honorius wegen der angeblichen Synode von Toulouse im J. 1129 als Stifter der Inquisition zu feiern. Die Synode gehört dem J. 1229 und dem Papste Gregor IX. an.

2) Vgl. das Nähere über diese Expeditionen des Papstes bei Bernhardi Lothar v. Supplinburg S. 274 ff.

3) Bei Mansi XXII, 362.

4) Der Tod muss, wenn erst am 14. Febr., sehr frühe Morgens eingetreten sein, indem die allerdings sehr abgekürzten Exequien dem rasch vollzogenen Wahlakte vorhergingen, d. h. um 9 Uhr zu Ende waren.

Noch am 14. Februar schritt man zur Wahl, weil sich die beiden Parteien der Frangipani und Leoni wieder gegenüber standen. Ersterer Partei angehörend, wählten neun Kardinäle[1]) gegen die Verabredung in dem Sterbehause des Papstes schon um 9 Uhr einen Transtiberiner, den Abt und Diakon Gregor, Kardinal von St. Angelo, von Wibert ordinirt, unter dem Namen Innocenz II. und inthronisirten ihn sofort im Lateran. Die weit zahlreichere Gegenpartei, von dem römischen Adel und Volk gestützt, erkor an demselben Tage um 12 Uhr in dem verabredeten Lokal von St. Marcus den Presbyter von St. Kallist, Petrus, einen Sohn des Petrus Leonis aus einer alten jüdischen Familie, der dann als Anaklet II. den Kampf gegen

---

Man überstürzte sich, um der Gegenpartei zuvorzukommen. Unrichtig verlegt Watterich II, 180 den Tod des Honorius in die Nacht vom 12. auf den 13. Febr. Ueber die Todesstunde des H. vgl. Mühlbacher S. 97 ff. Ob, wie Zöpffel S. 332 f. meint, die Uebersiedlung des sterbenden Papstes aus dem Lateran in dieses Kloster schon mit dem Wahlkampfe in Verbindung stand, ist doch sehr fraglich. Sicherer, dass Innocenz von denen gewählt wurde, welche Honorius nahe gestanden hatten, wenn auch die Mittheilung Anselms v. Gembloux (Mon. VI, 383), Honorius habe Innocenz mit Zustimmung einiger Kardinäle zu seinem Nachfolger designirt, sonst nicht überliefert wird. Bemerkenswerth bleibt, dass Honorius als Kardinalbischof von der Partei der Frangipani gewählt worden war, und nun bei seiner Leiche wieder die meisten Kardinalbischöfe, dieser Partei angehörend, einen Diakon wählen, während die Leoni in Verbindung mit den Kardinalpresbytern einen aus diesen erheben wollen.

1) Die Namen in der Vita Innoc. von Kard. Boso (bei Watterich II, 174, Duchesne II, 380). Vgl. dazu Bernhardi a. a. O. S. 297. Zöpffel S. 319 vermuthet, weil vier Kardinalbischöfe auf der Seite Innocenz' II. standen, dass das Schisma zum Theil auch durch die Rivalität der Kardinäle bei der Papstwahl hervorgerufen worden sei, indem die Kardinalpresbyter den Kardinalbischöfen das in dem Dekret von 1059 festgestellte Vorrecht hätten entziehen wollen. Aber da während des folgenden langwierigen Streites dieses Momentes nur nebenbei gedacht wird, ist dasselbe wohl bloss nachträglich in den Streit hineingetragen worden. Richtiger dagegen hält Mühlbacher S. 67 es nicht für zufällig, dass die Kardinalbischöfe, die Freunde des Honorius, es mit den Frangipani, die Presbyter aber mit den Leoni halten, indem er dies mit den Wahlstreitigkeiten von 1124 in Verbindung bringt. Gegen Zöpffel vgl. auch Martens a. a. O. 1887, S. 86.

Innocenz unternahm [1]). Zunächst stürmte und beraubte er am 15. Februar St. Peter sowie andere Kirchen Roms. Tags darauf, den 16. Februar bemächtigte er sich sogar des Lateran. Erfolglos freilich machte er hierauf selbst den Versuch, seinen Gegner

---

1) Die Wahlurkunde resp. Encyclika, in der es heisst, die sacerdotes, levitae et reliquus clerus hätten sich mit der ganzen Miliz und Bürgerschaft von Rom versammelt (im cod. Udalr. n. 240, bei Jaffé V, 418), ist werthlos wie die päpstlichen Wahlurkunden überhaupt, weil ein stehendes Formular. Vgl. Zöpffel S. 275, Mühlbacher S. 1. — Die Vorgeschichte dieses Papstes in dem Chron. Mauriniac. (Bouquet Réc. XII, 79), sowie in der Denkschrift des Archidiakons Arnulf von Seez gegen den Bischof von Angoulème (Mon. XII, 707 sqq.), die aber so parteiisch und leidenschaftlich gehalten ist, dass von Anaklet erzählt wird, wegen seiner Sittenlosigkeit habe man ihn in Frankreich allgemein für den Antichrist gehalten. Eine ähnliche ans Komische grenzende Parteidarstellung entwickelt der Verf. hinsichtlich Innocenz' II., wenn er schildert, wie dieser zweimal gegen die Bekleidung mit dem Papstmantel sich der Art gesträubt habe, dass man befürchtete, er werde gewürgt, und wie er nur bedroht von dem Anathem seiner Wähler und um Petrus Leonis fern zu halten sich schliesslich gefügt habe. — Ueber die Frangipani und Pierleoni vgl. Zöpffel S. 278 ff., über das Vorleben Anaklets, speziell über die gewissenlose Führung seiner Legation in England S. 292 ff., über die Vorgeschichte Innocenz' S. 321 ff., wo indess Anaklet in zu ungünstigem Lichte erscheint. Vgl. Bernhardi Lothar v. Suppl. S. 285. Ueber jene Parteien auch Mühlbacher S. 60 ff., wo mit Recht die Bezeichnung der Frangipani als kaiserliche Partei bestritten wird. Ebend. S. 74 ff. über die Vorgeschichte Anaklets, S. 90 f. eine im Allgemeinen zutreffende Characteristik Innocenz' II., wozu noch Bernhardi S. 304. — In einem von Wattenbach Anz f. Kunde d. deutsch. Vorzeit (1873) XX, 100 veröffentlichten Spottgedicht, welches sich allem Anschein nach auf Anaklet II. bezieht, wird namentlich dessen Simonie gegeisselt. — Ein höchst bemerkenswerthes Zeugniss über die Begabung und das Ansehen Anaklets aus der Zeit vor diesen Kämpfen veröffentlichte neuestens Löwenfeld Neues Arch. XI, 596. Der B. Guido v. Arezzo, unter Honorius II. in Rom weilend, äusserte einem Geistlichen der Kurie gegenüber: er wundere sich, wie bei der grossen Zahl vornehmer und bedeutender Männer in Rom, welche majestätisch zu reden wüssten, sobald Petrus Leonis hinzukomme, Alle verdunkelt würden. Jener erwiderte: Petrus Leonis besitzt ein solches Ansehen, dass nach seinem Winke ganz Rom schweigt und ganz Rom redet.

persönlich zu überfallen, der unter dem Schutze der Frangipani sich in das Kloster Palladium geflüchtet hatte.

Seiner Seits aber lud unter dem 18. Februar „Gregor, früher Kardinaldiakon von St. Angelo, jetzt zum Papst erwählt“ mit den „Bischöfen und katholischen Kardinälen“ von Palestrina, Albano, Ostia und Sabina Lothar III. durch den Kardinal Gerard ein, im nächsten Winter zur Kaiserkrönung nach Rom zu kommen, aber mit solcher Kriegsmacht, dass er die Feinde der Kirche und des Imperiums niederwerfen könne [1]). Von vorne herein wollte also Innocenz II. sich im Kampfe gegen seinen Nebenbuhler des Schutzes Lothars vergewissern.

Höchst wahrscheinlich steht mit diesem Schritte des Papstes in unmittelbarer Verbindung der Brief des Erzbischofs Walter von Ravenna an Konrad von Salzburg, durch welchen dieser aufgefordert wird, mit den deutschen Fürsten den König zu einem Römerzuge gegen das „Idol“ (Anaklet II.) zu bewegen. Bereit, den Papst Honorius zu besuchen, schreibt er, habe er auf der Reise von dessen Tode und dem Wahlkampfe in Rom gehört. Selbst zurückkehrend, habe er dann seine Boten dorthin geschickt, ihm Nachrichten zu überbringen. Freitags nach Aschermittwoch sei Honorius gestorben, und in aller Frühe noch vor seiner Beerdigung hätten vier Kardinalbischöfe und die Majorität der katholischen Kardinäle Innocenz gewählt. Einige Häretiker dagegen hätten simonistisch und gewaltthätig sich den Petrus Leonis, einen abgefallenen Kardinal als Idol errichtet. Mit der Nachricht von der Erstürmung der Peterskirche am 15. Februar schliesst der Bericht, den Walter durch seine Boten, also mitten aus diesen Vorgängen heraus empfing [2]).

Auch machte Innocenz II. noch vor dem Empfang der Weihe seine päpstliche Jurisdiktion nach Aussen geltend, indem er den Erzbischof Johannes von Braga suspendirte. Er berichtete dies „seinem geliebten Bruder“, dem Erzbischof von Toledo und

1) Cod. Udalr. n. 241 (Jaffé V, 419). Ein entsprechendes Schreiben (ib. n. 242) richtete der Papst an die deutsche Nation, ihr Treue gegen Lothar anbefehlend.

2) Der Brief zuerst veröffentlicht von Dümmler Forsch. zur d. Gesch. VIII, 164.

Primas von Spanien, sich selbst bezeichnend als „Innocenz, durch Gottes Gnade der h. römischen Kirche Kardinal-Diakon“ [1]).

Am 22. Februar liess er sich die Priesterweihe geben, und am folgenden Tage empfing er in der neuen Marienkirche die bischöfliche Konsekration, — gleichzeitig mit Anaklet II., der in St. Peter von dem Bischof von Porto geweiht wurde, und dann in hergebrachter Weise über die via sacra, mit dem Phrygium geschmückt, seinen Einzug in den Lateran hielt.

Auch dieser verfehlte nicht, gleich nach seiner Konsekration nach Deutschland zu schreiben, „seine Brüder, die Kardinäle, hätten ihn mit wunderbarer Eintracht von Klerus und Volk“ gewählt, und die Deutschen zum Gehorsam gegen die römische Kirche zu ermahnen. Wenn sie etwa ungünstige Gerüchte vernähmen, möchten sie solchen keinen Glauben schenken. Und wie Innocenz II. die Angelegenheit des Bischofes von Halberstadt durch seinen Legaten ordnen zu wollen versprochen hatte, den Erzbischof von Köln aber dem Wunsche des Königs gemäss restituirte, so traf Anaklet II. dieselben Verfügungen in einem Schreiben, durch welches auch er den deutschen König auf seine Seite zu ziehen suchte [2]).

Während Innocenz am 2. März seinen Gegner bannend, gleich nachher Palladium, das ihm von den Frangipani gebotene Asyl verlassen musste, um seine Zuflucht in Trastevere zu suchen, benutzte Anaklet II. selbst die Feierlichkeiten der Charwoche dazu, die Gunst Lothars III. zu gewinnen. Am Gründonnerstage, den 27. März sprach er nochmals in der lateranischen Basilika den Bann über dessen Gegenkönig Konrad, und am Charfreitage hielt er eine öffentliche Fürbitte für Lothar. Ueber Innocenz und dessen Anhänger aber verhängte er, nachdem er sie wiederholt vergebens zur Unterwerfung aufgefordert, auf einer römischen Synode feierlich die Exkommunikation. Viele von der Gegenpartei liessen sich durch Bestechung oder Drohung gewinnen. Und während er auch sonst die päpstliche Verwaltung durch Verleihung von Privilegien und Entscheidungen von Rechtsfragen führte, als sei er im unbestrittenen Besitze des

---

1) Bei Pflugk-Harttung Acta II, n. 305.

2) Cod. Udalr. n. 243 sq. (Jaffé V, 421 sq.).

römischen Stuhles[1]), suchte er zugleich allenthalben seine Anerkennung durchzusetzen. So erinnerte er unter dem 10. April 1130 den in Spanien so einflussreichen Erzbischof Didacus von Compostella an seine Freundschaft mit seinem Vater Petrus Leonis, und bat ihn, die ihm übersandte Darstellung der Wahlvorgänge in Rom weiter zu verbreiten[2]).

Dieser Bericht, im Namen des römischen Klerus und Volkes erstattet, vermuthlich von dem Kardinalpresbyter Peter von Pisa verfasst[3]), verbreitet sich ausführlich auch über die der Wahl vorhergegangenen Ereignisse. Wegen der in der Stadt herrschenden Entzweiung, heisst es hier, hätten die Kardinäle und Bischöfe, da man das Ende des Honorius erwartet, beschlossen, an die Wahl eines Nachfolgers zu denken. Einige hätten dagegen geltend gemacht, dass nach den Kanones vor dem Tode und der Beerdigung des Papstes dies nicht zulässig sei. Obgleich man ihnen entgegen gehalten, dass wegen der Zeitumstände eine Milderung der Kanones eintreten müsse, sei doch unter Androhung des Anathems verboten worden, vor der Beerdigung über die Neuwahl zu verhandeln. Am andern Tage sei das Volk zusammengeströmt auf Grund des Gerüchtes, der Papst sei todt oder liege im Sterben. In der Sakristei des Klosters vom h. Georg, in welchem der Sterbende sich befunden, hätten sie dann einmüthig beschlossen, dass die Wahl acht Personen überlassen werden solle, welche befugt seien, sich zu kooptiren, wenn sie sich nicht einigen könnten. Da einige Bischöfe hinsichtlich des Wahllokals Schwierigkeiten erhoben, habe der grössere und bessere Theil der Versammlung jenes Kloster ver-

---

1) Ausser den sonst bekannten Verfügungen vgl. noch die zu Gunsten des Kardinalpriesters Gregor vom 24. April 1130 Spicil. Liber. Florenz 1863. III, 571 (ein besserer Text bei Pfugk-Harttung Acta II, n. 371).

2) Bei Florez Esp. sagr. XX, 512. Dass Anaklet seinen Wahlbericht auch sonst umher sandte, vermuthet Bernhardi Lothar S. 323 wohl mit Recht, obgleich er gerade, wie sein Brief zeigt, bei Didacus Anknüpfungspunkte hatte. Wie sehr man später sich bemühte, die Briefe Anaklets und alle Erinnerungen an ihn zu vernichten, beweisen die bei Bernhardi a. a. O. zusammengestellten Notizen.

3) Vgl. Mühlbacher S. 13 ff.

lassen, um nicht mehr zurückzukehren. Am Aschermittwoch gegen Sonnenuntergang sei der Papst gestorben. Folgenden Morgens hätten vier [Kardinal-]Bischöfe, welche kein Wahlrecht besässen, und wenige Kardinäle (d. h. Presbyter und Diakonen) wieder beschlossen, dass vor der Beerdigung des Papstes und der Berufung der Brüder von der Wahl keine Rede sein solle. Aber während sie den Papst noch für lebend ausgegeben, sei die Leiche plötzlich wie die des niedrigsten Thieres ohne alle Ceremonie in ein ganz erbärmliches Grab verscharrt worden. Auf Anstiften des Kanzlers Aimerich sei man dann rasch ohne Berufung der Brüder, nur unter dem Widerspruch des Kardinals Peter von Pisa zur Wahl des Kardinals Gregor geschritten. Einige Laien hätten hierauf die Leiche des Honorius aus dem Grabe in jenem Kloster hervorgeholt und vor dem neuen Papst in die lateranische Basilika gebracht, so dass der todte und der lebendige Papst dort zugleich angekommen seien. Ohne ordentliche Beerdigung und mit Ueberstürzung der Exequien habe man dann das neue Idol mit unwürdigster Eile in den lateranischen Palast geführt. Nachdem aber Leo Frangipane zu Anaklet übergegangen, seien jene nach Trastevere geflohen. Fünf ausgenommen, hätten sämmtliche Kardinäle, welche mit dem Klerus den Papst zu wählen das Recht besässen, die Diakonen mit den Subdiakonen und allen Beamten der römischen Kirche, die Erzpriester, Aebte mit dem ganzen römischen Klerus und Volk in der Kirche des h. Marcus den Tod des Papstes erwartet, um ihn regelrecht zu begraben, und dann, da sie vernommen, dass Honorius bereits gestorben und beerdigt sei, dem Verlangen des Volkes gemäss und mit Zustimmung des Adels den Sohn des Petrus Leonis einstimmig gewählt und in St. Peter weihen lassen. Ganz Rom habe Anaklet anerkannt. Vergebens habe er wiederholt mit dem Bischof von Porto und den Nachbarbischöfen und den Kardinälen und dem ganzen römischen Klerus die Gegner aufgefordert, zur Einheit der Kirche zurückzukehren. Desshalb seien sie nun auf einer Versammlung der Kardinalbischöfe mit allen Beamten des Palastes, aller Aebte und Prioren mit den Erzpriestern und dem ganzen Klerus mit der Exkommunikation bestraft worden [1]).

1) Hist. Compost. III, 23. Die Angabe, dass Honorius am Ascher-

Um diese Zeit wurde der Kampf zwischen den beiden Päpsten auch bereits auswärts geführt. Auf eine Anfrage des Erzbischofs Norbert von Magdeburg berichtete der Erzbischof Walter von Ravenna, durch die Wahl der katholischen Kardinäle sei Innocenz rechtmässig erhoben worden, Petrus Leonis aber, der lange nach dieser Würde gestrebt, habe durch Gewaltthat, Blutvergiessen und Simonie sich später in Besitz derselben gesetzt. Ganz Italien erkenne Innocenz an, und verurtheile den Petrus als nicht Apostolicus, sondern Apostaticus, als nicht katholisch, sondern häretisch, als nicht konsekrirt, sondern exekrirt. Norbert möge für die Anerkennung Innocenz' II. wirken, und insbesondere den König veranlassen, ohne Verzug nach Rom zu kommen zur Herstellung des Friedens [1]. Von dem Bischofe Hubert von Lucca erhielt Norbert noch einen genauern Bericht [2]: die Kardinäle hätten vor dem Tode des Honorius in der Kirche des h. Andreas beschlossen, die Wahl acht Personen, zwei Bischöfen, drei Kardinalpriestern und drei Kardinaldiakonen zu übertragen. Petrus Leonis, der sich gleich Innocenz II. unter diesen acht befunden, habe sich hiermit vollkommen einverstanden erklärt, und versichert, er wolle lieber

---

mittwoch (12. Febr.) gegen Abend gestorben sei, und dass man seinen Tod verheimlicht habe, ist ohne Zweifel tendenziöse Erfindung, zum Theil wohl um die Wahl Anaklets am 14. dem Kanon entsprechen zu lassen, dass die Papstwahl erst am dritten Tage nach dem Tode des Vorgängers Statt finden dürfe. Wahr ist nur, dass die Partei des Innocenz Beerdigung und Wahl in unwürdiger Weise überstürzte, um den Gegnern zuvorzukommen. — Bemerkenswerth erscheint noch, dass in diesem Bericht wie in der Vita Gelas (vgl. oben S. 271) den Kardinalbischöfen das Recht der Papstwahl bestritten wird, jedenfalls nach dem alten Herkommen, welches den Nachbarbischöfen bloss das Bestätigungsrecht der von Klerus und Volk getroffenen Bischofswahl einräumte. Im Gegensatz dazu legte Innocenz II. auf seine Wahl durch die Kardinalbischöfe das entscheidende Gewicht, wie in dem nach England gerichteten Schreiben vom 3. März 1130; vgl. Giesebrecht IV, 504. Er hatte dabei den Wortlaut des Dekretes von 1059 für sich.

1) Cod. Udalr. n. 245 (Jaffé V, 423).

2) Ibid. n. 246, p. 425. Nur allgemein kann der Zeitraum von April bis Juni als Zeit der Abfassung angegeben werden; vgl. Mühlbacher S. 36.

in die Hölle versenkt werden, als dass durch ihn Aergerniss entstehe. Aber gleichwohl habe er bald nachher angefangen, seine separaten Versammlungen zu halten. Wenn nicht der bereits todt geglaubte Honorius sich am Fenster dem zusammenströmenden Volke gezeigt [1]), würde er mit seinem Anhange schon damals als Antichrist aufgetreten sein. Sofort nun, nach der Beerdigung des Honorius und nach den nicht herkömmlich, sondern im Drange der Noth gehaltenen Exequien habe man mit den frommen Kardinal-Bischöfen, Priestern, Diakonen und Subdiakonen (cum religiosis viris episcopis cardinalibus presbyteris diaconibus et subdiaconibus) Innocenz gewählt, während von jenen acht Petrus Leonis nebst zwei andern Kardinälen zurückgeblieben seien. Dann habe Petrus Leonis, um das lang ersehnte Ziel seines Ehrgeizes zu erreichen [2]), sich von seinen Anhängern, unter denen leider der Bischof von Porto gewesen, mit dem rothen Mantel investiren lassen. Er aber verwerfe ihn mit der ganzen Kirche als einen Schismatiker, und, weil er sein Schisma vertheidige, als Häretiker.

Anaklet II. versandte seiner Seits wieder unter dem 1. Mai eine Reihe Briefe, um für seine Anerkennung zu wirken. Zunächst an die Mönche von Cluny, wo auch er das Benediktinerhabit genommen, indem er versicherte, einstimmig gewählt worden zu sein, wesshalb er auch seine Gegner mit dem Anathem belegt habe. Das Haupt derselben sei der Kanzler Aimerich, ein Sklave des Geizes, ein wahnsinniger Komödiant, Kirchenräuber und Simonist. Seine Helfershelfer seien Johannes von

---

1) Mühlbacher S. 86 f. bemerkt, dieser Auflauf habe vor der Einsetzung der Wahlkommission Statt gefunden, sowie Hubert auch fälschlich berichte, die Entscheidung dieser Kommission habe gültig sein sollen, wenn sie einstimmig oder a parte sanioris consilii erfolge. Ersteres erleidet eine Modifikation durch die von Löwenfeld Neues Arch. XI, 595 veröffentlichte Notiz, wonach schon am 7. und 8. Febr. Aufstände in Rom sich ereigneten in Folge des falschen Gerüchtes über den Tod des Papstes. Diese scheinen von dem hier gemeldeten Vorgange unterschieden werden zu müssen.

2) Der B. Manfred v. Mantua schreibt an Lothar (Watterich II, 275), seit Kalixt II. habe Anaklet die Kardinäle und das Volk zu bestechen gesucht, um den päpstlichen Stuhl zu erlangen.

Crema, ein Nikolait, der unter Honorius verurtheilt worden, und die Kardinäle Peter von St. Anastasia und Gozelm von St. Cäcilia. Von den Pseudobischöfen, welche zu dieser Partei gehalten, wolle er nicht reden, weil sie gar kein Recht auf die Papstwahl hätten. Dem Kardinaldiakon Gregor, den er nach Frankreich schickte, gab er auch für den Bischof von Angoulème die Ernennung mit als päpstlicher Legat für Aquitanien [1]). Sodann noch ein Schreiben von allgemeiner Bestimmung, in welchem er meldet, seine Gegner, die Frangipane seien bei Nacht nach Trastevere geflohen; dagegen erkenne der ganze römische Klerus, auch der Stadtpräfekt Leo Frangipane mit mehrern Gliedern seiner Familie, sowie der Adel und das Volk von Rom ihn an [2]). Dem Könige Ludwig von Frankreich sandte er einen eigenen Legaten in der Person des Bischofes Otto von Tuderto, ihm zu danken für die von Kindheit auf von ihm empfangenen Wohlthaten, und ihm seine Ergebenheit im Falle der Anerkennung in Aussicht zu stellen. Gleichfalls händigte er dem Legaten einen Brief ein für des Königs Sohn Philipp, und ausserdem noch fünf andere Briefe an Bischöfe und Grosse des Reiches, um sie für sich zu gewinnen [3]). Endlich aber übersandte er dem Könige Lothar einen Bericht über seine Wahl.

Unter dem 11. Mai wandte auch Innocenz II. sich nochmals an Lothar III. Einstimmig, schrieb er, hätten die Bischöfe und katholischen Kardinäle ihn zum Papst gewählt trotz seines Widerstrebens. Petrus Leonis habe sich dann durch Gewalt-

1) Bei Bouquet Rec. XV, 360. 362; Baron. a. 1130, n. 35. 42. In dem Briefe an die Mönche bezeichnet er als seine Wähler: cardinales ecclesiae Romanae presbyteri et diacones et subdiacones, primicerius cum omni schola et ordinibus palatii, iudices et scriniarii et clerus omnis Romanus, expetente omni populo, cum honoratorum devotissimo assensu. Aehnlich in einem Briefe bei Baron. n. 34.

2) Bei Baron. a. 1130, n. 13. Hier sind als Wähler bezeichnet die cardinales presbyteri et diacones cum omni clero Romano, expetente populo, consentientibus iuxta tenorem canonum honoratis; in einem andern Briefe (bei Martène Ampl. coll. I, 699): cardinales presbyteri et diaconi, suffraganei episcopi cum primicerio et omnibus palatii ordinibus, cum abbatibus, archipresbyteris et cuncto Urbis clero et populo.

3) Bei Bouquet Rec. XV, 363 sqq. u. Baron. a. 1130, n. 30 sqq.

thaten seiner Würde bemächtigen wollen, und misshandle nun die Pilger, welche zu den Schwellen der Apostel kämen, in grausamster Weise. Für den nächsten Winter lade er ihn jetzt durch den Erzbischof Walter von Ravenna nochmals ein, mit Bischöfen und Fürsten zum Empfange der Kaiserkrone nach Rom zu kommen. Beigefügt war diesem Schreiben ein Bericht der „Bischöfe und Kardinäle". Kraft göttlicher Einrichtung, beginnen sie, sei die römische Kirche die Herrin des Erdkreises. Nach ihrem Zustande richte sich der Zustand der ganzen Welt. Dann erzählen sie, wie Innocenz II. gewählt und mit den Insignien des Honorius, Kalixtus, Paschalis und deren Vorgänger bekleidet worden, während später Petrus Leonis in der Kirche des h. Marcus sich fingirte Papstgewänder umgehangen habe. Nach Mittheilung der weitern bereits erwähnten Gewaltthaten Anaklets berichten die Kardinäle, jetzt halte er sich in seinem väterlichen Hause auf, während Innocenz allgemein anerkannt werde. Zum Schlusse bitten sie den König geradezu, baldigst dem h. Petrus zu Hülfe zu kommen[1]).

Vermuthlich war dieser Bericht die Veranlassung, dass Petrus von Porto einen frühern Brief der Bischöfe von Präneste, Albano, Sabina und Ostia in folgender Weise beantwortete: Ueber die Würdigkeit der beiden Personen, um die es sich handle, habe Gott allein zu richten; gegen den Wandel und die gewissenhafte Pflichterfüllung Beider sei nichts zu erinnern. Aber die angebliche Wahl Innocenz' II. sei ordnungswidrig gewesen. So im Geheimen dürfe keine Papstwahl Statt finden. Sie hätten den bereits verstorbenen Honorius für noch lebend ausgegeben. Uebrigens hätten (die Kardinalbischöfe) alle nicht zu wählen, sondern nur die Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen gehabt. Der ganze Akt sei darum ungültig gewesen. Dagegen hätten die Kardinäle (die Presbyter) mit dem Klerus, nach dem Wunsche des ganzen Volkes und unter Zustimmung des Adels öffentlich und einstimmig Anaklet II. gewählt. Diese Wahl, von ihm bestätigt, sei von den Fürsten, den Bischöfen,

1) Cod. Udalr. n. 247 sq. (Jaffé V, 427 sqq.). In Ausführung ihrer Mission richteten Walter von Ravenna und der Legat Gerard einen Brief an den Bischof Otto von Bamberg (cod. Udalr. n. 249).

dem Adel anerkannt worden. Zum Schlusse ermahnt Petrus seine Kollegen, kein Schisma zu stiften, sondern zu dem rechtmässigen Papst zurückzukehren. Wenn der Bischof von Tibur eidlich versichert habe, er (Petrus) habe Innocenz II. für allein des Papstthums würdig erklärt, so sei das unwahr [1]).

Kaum aber hatte Anaklet von der Korrespondenz seines Gegners mit dem deutschen Könige Kenntniss bekommen, als er sich beeilte, nochmals (unter dem 15. Mai) seinen Schutz anzurufen. Er wiederholte die Angaben über seine allgemeine Anerkennung in Rom, und versäumte auch nicht, die erwähnten Demonstrationen zu Gunsten Lothars in der Charwoche demselben mitzutheilen. Gleichfalls schrieb er in diesem Sinne an die Königin [2]). Dem Erzbischof Norbert von Magdeburg befahl er, wegen eines Streites mit seinem Archidiakon in Rom zu erscheinen und seine Kanoniker nicht zu verhindern, sich an die römische Kurie zu wenden [3]). Er meinte damit natürlich seine Kurie, während Norbert sich auf Grund der von ihm aus Italien begehrten Berichte für Innocenz entschieden hatte [4]). Als darum Norbert ihm nicht gehorchte, sprach Anaklet (unter dem 29. August) das Anathem über ihn, auch weil er Lothar und viele Bischöfe und Fürsten auf die Seite des „Nocentius" hinüberzuziehen versucht habe [5]).

Wohl gleichzeitig mit dieser Verfügung ging der Bericht der Wähler Anaklets an König Lothar ab.

Denselben erstatteten 18 Kardinalpresbyter, 7 Kardinaldiakonen [6]), die Bischöfe von Porto, Tuskulum, Segni, Sutri

---

1) Bei Wilh. Malmesb. Hist. nov. I, 5. Mon. Script. X, 484. Mühlbacher S. 24 ff. macht wahrscheinlich, dass das vorstehende Schreiben besondern Bezug nehme auf das an Lothar übersandte Manifest der Wähler Innocenz' II. vom 11. Mai.

2) Bei Baron. a. 1130, n. 19. 22.

3) Ib. a. 1131, n. 6.

4) Vgl. oben S. 321. Seltsamer Weise hatten gerade die beiden Päpste als Legaten fungirend gemeinsam zu Isle de France am 28. Juni 1124 Norberts Stiftung, den Prämonstratenserorden approbirt. Diese Erinnerung hat dem Erzbischof die Entscheidung vielleicht erschwert, vielleicht aber auch in Folge der Personalkenntniss erleichtert.

5) Vgl. Giesebrecht IV, 504. Jaffé Reg. 2. ed. n. 8409.

6) Vgl. darüber Bernhardi S. 302 gegen Zöpffel S. 385.

und alle Suffraganbischöfe von Rom, alle Subdiakonen, der Primicerius mit den Sängern, die Erzpriester von Rom mit dem ganzen Klerus und sämmtlichen Aebten. Wegen der schismatischen Umtriebe ihrer Gegner, schreiben sie, wendeten sie sich, wie an alle Kirchen des Orientes und des Occidentes, so auch an den König. Jene streuten aus, der Papst (Anaklet) sei nicht durch das Verlangen des Volkes, die Wahl des Klerus, die Zustimmung des Adels erhoben worden, sondern durch Gewalt und Blutvergiessen. Nach dem Tode des Papstes Honorius seien sie, die Kardinal-Presbyter- und Diakonen mit den Subdiakonen, dem Primicerius und der ganzen Palatinal-Körperschaft in der Basilika des h. Marcus zur Wahl zusammengekommen, desgleichen der Adel und eine unzähliche Volksmenge. Zuerst habe der jetzige Papst Jemanden vorgeschlagen; der aber, seine Unfähigkeit erkennend, habe die Wahl auf Anaklet gelenkt. Nach dem Herkommen sei dann in St. Peter die Weihe erfolgt. Der Kanzler Aimerich, der die römische Kirche lange wie eine käufliche Hure für seine Ueppigkeit und seinen Geiz prostituirt und Simonie und Gelderpressungen verübt, habe hierauf mit fünf andern das Schisma veranlasst. Wenn die Gegner auf die Mitwirkung einiger Bischöfe sich beriefen, so sei das nichts, zumal die Papstwahl die Bischöfe nichts angehe[1]).

Ausserdem liess Anaklet noch am 18. Mai durch die Notabeln und Magistrate von Rom einen Versuch machen, den König für sich zu gewinnen, indem sie dessen Wahl wieder als eine einstimmige und unbestritten rechtmässige darzustellen suchten [2]).

Ende Mai war Innocenz II. in Rom so in die Enge getrieben, dass er sich entschliessen musste, die Stadt zu verlassen. Seine Stellvertretung dem Bischof Konrad von Sabina

---

1) Bei Baron. a. 1130, n. 16 sqq. Wir bemerken, dass die Erzpriester der Basiliken von den Kardinalpriestern unterschieden werden, aber jedenfalls nicht, weil sie geringere Rechte besassen als diese, sondern weil presb. cardinalis noch immer den an einer Pfarrkirche (zum Unterschiede von jenen Basiliken) angestellten Presbyter bedeutete.

2) Bei Baron. a. 1130, n. 24 sqq., nach neuer Kollation der Hschr. Gregorovius IV, 403.

übergebend, wandte er sich zunächst nach Pisa [1]), von wo aus er am 20. Juni dem Kardinal Gerhard und dem Erzbischof Walter von Ravenna noch einen Brief an die deutschen Bischöfe und Aebte mitgab oder nachsandte, der zum Theil wörtlich mit seinem zweiten Schreiben an Lothar übereinstimmte [2]). Nachdem er zwischen Pisa und Genua den Gottesfrieden wieder hergestellt, reiste er nach Genua. Inzwischen hatte der mächtige Erzbischof Didacus von Compostella, an den sich also Anaklet vergebens gewandt, Innocenz reiche Geschenke zukommen lassen, ihm zu huldigen und ihn für seine eigenen Wünsche (bezüglich seiner hierarchischen Stellung, zunächst als päpstlicher Legat) willfährig zu machen. Längst schon im Verdachte stehend, selbst den Primas von Toledo überflügeln zu wollen, war er von Honorius II. wiederholt kurzer Hand abgewiesen worden [3]). Nach dessen Tode beeilte er sich, um die Gunst Innocenz' II. zu werben, der bei seiner eigenen schwierigen Situation auch des in Spanien so viel vermögenden Erzbischofs nicht entbehren konnte. Erfreut, von dieser Seite Unterstützung zu erhalten, dankte Innocenz von Genua aus unter dem 2. August für die ihm übersandten Geschenke und theilte mit, dass er seine Wünsche zum Theil befriedigt habe. In einem zweiten Briefe drückt er ihm seine Freude aus, dass der König Alfons die Sitte abgestellt, nach dem Tode des Bischofes von Compostella dessen Einkünfte für den Fiskus einzuziehen. Und in einem dritten Schreiben nahm er die Wallfahrten nach Compostella unter seinen Schutz [4]).

---

1) Ueber den dortigen glänzenden Empfang des Papstes und der Kardinäle Ernald Vita Bern. n. 1: prae innumerabili multitudine vix patebat advenientibus via, sed pedetentim procedentes desideratam sui copiam prospicientibus per fenestras matronis et virginibus et parvulis cardinales praebebant, et porrectis hinc inde benedictionibus usque ad b. Mariae canonicam ds papa cum comitatu suo gloriose deductus et honorifice susceptus est.

2) Bei Jaffé Reg. p. 561. Ob Gerard noch in Deutschland sich befand, und Walter mit dem Briefe vom 11. Mai bereits abgereist war, ist zweifelhaft. Vgl. Bernhardi Lothar S. 340.

3) Vgl. Gams III, 1, 100.

4) Bei Florez Esp. sagr. XX, 509 sq.

In Frankreich hatte unterdessen König Ludwig VI. mit der Synode von Etampes auf Grund des Urtheiles des Abtes Bernard von Clairvaux Innocenz II. als den rechtmässigen Papst anerkannt [1]).

Während dieser nun seine Reise nach Frankreich fortsetzte, um dort Hülfe zu suchen [2]), begab sich Anaklet II. gegen Ende des Sommers zu demselben Zwecke nach Unteritalien. Am 27. September verlieh er zu Benevent dem Herzog Roger die Krone Siciliens, Kalabriens und Apuliens, das Fürstenthum Capua sowie die Oberherrlichkeit über Neapel und Benevent. Ausserdem bestimmte er, dass die Könige von Sicilien durch einen beliebigen Erzbischof ihres Landes sich dürften salben und krönen lassen. Dafür mussten sie ihm, dem Papste, den Lehnseid leisten und jährlichen Tribut bezahlen [3]). Selbst berichtete er über diese Vorgänge an einen Propst, der durch einen Innocenz II. ergebenen Reimser geschädigt worden war. Innocenz nennt er einen

---

1) In der Biographie des Königs von Suger (Bouquet XII, 57) wird ausdrücklich gesagt, man habe sich bei der Entscheidung mehr nach der Qualität der Personen gerichtet als nach dem Wahlmodus, weil öfter wegen der Wirren zu Rom bei den Papstwahlen Unregelmässigkeiten vorkämen. Bernhardi a. a. O. S. 291 behauptet zu bestimmt, dass bei der Papstwahl jetzt zuerst der Begriff der pars sanior mit massgebend gewesen sei. — Eine Kritik der etwas differirenden Berichte über die Synode von Etampes bei Mühlbacher S. 173 ff. Ueber die Zeit derselben (wahrscheinlich August oder September) vgl. Bittl Das päpstl. Schisma v. 1130—38. Romanshorn 1876 S. 42, Vacandard Revue des quest. hist. Paris 1888. 1. Janv. p. 124 sqq. Dass die Wahl Innocenz' II., nach dem formalen Recht beurtheilt, ungültig war, gesteht selbst dieser Verfasser ein, nur meint er seltsamer Weise l. c. p. 90, Innocenz habe sich thatsächlich in den Besitz des päpstlichen Stuhles gesetzt und sei so dessen rechtmässiger Inhaber gewesen, bis man ihm eine Usurpation nachgewiesen habe, was aber nicht geschehen sei.

2) Ueber seine Beziehungen zu Frankreich vgl. Bernhardi S. 312.

3) Bei Baron. a. 1130, n. 52. In einem Briefe des B. von St. Agatha an die Legaten Innocenz' II. (von 1132) wird etwas ungenau sogar gesagt: ipsam Romam et ab inde usque Siciliam totam ei terram concesserat, et advocatum Romanae ecclesiae et patricium Romanorum et regem illum statuerat (cod. Udalr. n. 259, Jaffé V, 443).

Blödsinnigen, der wie betrunken, einem Schauspieler gleich sich gegen ihn (Anaklet) und die römische Kirche in unverschämter Weise ausgelassen habe. Wie Roger, fährt er fort, hätten auch alle Bischöfe und Aebte Apuliens und Kalabriens, sowie die ganze orientalische Kirche, Jerusalem, Antiochien, Konstantinopel ihn anerkannt. Anfangs November wolle er eine Synode in Bari halten, und dann sich nach Mailand begeben[1]). Die Mailänder Kirche nämlich hatte er durch Uebersendung des Palliums an den Erzbischof Anselm schon für sich gewonnen, und durch sie ganz Oberitalien[2]). Am 10. November in Capua, weilt Anaklet am 5. Dezember wieder in Benevent, wo er die ursprünglich in Bari beabsichtigte Synode hielt. Weihnachten aber assistirte in seinem Auftrage sein Kardinalpresbyter Comes der feierlichen Krönung Rogers in Palermo[3]).

Am 11. September befand sich Innocenz II. auf französischem Boden, und vom 24. Oktober bis zum 3. November war er Gast des Klosters Cluny, wo auch der König Ludwig ihn seiner Ehrfurcht versichern liess. Am 18. November eröffnete er die grosse Synode von Clermont, welcher acht französische Metropoliten sammt ihren Suffraganbischöfen, sowie die Erzbischöfe und Bischöfe der spanischen Kirchenprovinz Tarragona beiwohnten. Nachdem die Synode Innocenz feierlich als Papst anerkannt, stellte sie 13 Kanones auf. Dieselben betrafen die Disciplin des Klerus, den Gottesfrieden, die Simonie, die Heirathen von Blutsverwandten, Brandstiftung u. a.[4]). Auch erschienen Gesandte des Königs Lothar auf der Synode, um mit-

1) Bei Bouquet Rec. XV, 365.

2) Der dort noch nicht geschlichtete Streit über das Pallium kam ihm gerade zu Statten. Das Verlangen der Kurie, dass der Erzbischof sich das Pallium in Rom holen müsse, trat der Prätension der Mailänder gegenüber, der Papst habe es durch eine Legation dem Erzbischof zu schicken. Indem Anaklet gegen das päpstliche Herkommen sich darauf einliess, hatte er Mailand und durch dieses Oberitalien auf seiner Seite. Vgl. Landulf hist. Mediol. c. 56.

3) Vgl. Falco ad a. 1130.

4) Dieselben, von Baluze herausgegeben, neuestens wieder gedruckt bei Chaix de Lavarène Monum. Pontif. Arverniae Clermont-Ferrand 1880, p. 181 sqq.

zutheilen, dass die Versammlung von Würzburg (im Oktober) nach dem Gutachten des Erzbischofs Norbert von Magdeburg Innocenz als den rechtmässigen Papst anerkannt [1]), dagegen Anaklet II., der sich auf den Erzbischof Adelbert von Bremen stützte, gebannt habe.

Bis in den Dezember blieb der Papst in Clermont. Am 25. Dezember beging er in Autun mit dem ganzen Pomp päpstlicher Würde das Weihnachtsfest [2]).

Anfangs 1131 hatte der Papst eine persönliche Begegnung mit dem französischen Könige in Fleury und wurde dann von ihm nach Orleans geleitet. Am 13. Januar traf er mit dem durch Bernard zu seiner Anerkennung veranlassten König Heinrich von England zu Chartres zusammen.

Nach allen Seiten fuhr nämlich Bernard von Clairvaux fort, für die Anerkennung des von ihm für rechtmässig erklärten Papstes zu wirken. So schrieb er wahrscheinlich um diese Zeit an den Erzbischof Hildebert von Tours (ep. 124), wer Gott angehöre, stehe zu Innocenz, sein Gegner gehöre dem Antichrist, oder sei dieser selbst. Darin offenbare er sich als den ächten Papst, dass er nach apostolischer Art habe die Flucht ergreifen müssen. Alle Fürsten hätten ihn auch anerkannt. So die Könige von Frankreich, England, Spanien und zuletzt der römische König [3]). Die Wahl der Bessern, die Anerkennung der

---

1) Die Thatsache, dass Innocenz von Wibert ordinirt worden, und Lothar seinen Thron gegen Konrad zu behaupten hatte, gab zu den Versen (bei Wattenbach Anzeiger für d. Kunde d. deutsch. Vorzeit XX, 101) Veranlassung:

Papa wipertizas, regem heinrizare videmus,
Nec te pro papa, nec eum pro rege tenemus.

Was Juritsch Gesch. Otto's I. v. Bamberg. Gotha 1889, S. 369 f. über die Parteistellung auf der Würzburger Versammlung ausführt, beruht auf blosser Vermuthung.

2) So ist das coronatur — nicht etwa von einer neuen Papstkrönung — zu verstehen in den Annal. S. Germ. a. 1131 (Mon. IV, 4).

3) Auf Grund der allgemeinen Anerkennung Innocenz' im Auslande und der Herrschaft Anaklets in Rom machte man den Vers:

Romam Petrus habet, totum Gregorius orbem (Mon. VI, 489).

Zeitweilig muss übrigens auch ausserhalb Roms das Schisma weit ver-

Majorität, und, was wirksamer, das Zeugniss der Sitten sprächen für Innocenz. Hildebert möge nun auch mit seiner Anerkennung nicht länger mehr zögern. Einen Magister Gaufred, später Erzbischof von Bordeaux, forderte Bernard auf (ep. 125), mit ihm zur Unterdrückung des päpstlichen Schisma zu wirken. Anaklet nennt er die Bestie der Apokalypse, den Löwen zum Raube bereit. Die Könige, so fährt er fort, von Deutschland, Frankreich, England, Schottland [1]), Spanien und Jerusalem mit Klerus und Volk erkennten Innocenz an. Mit Recht, weil sein Ruf vorzüglicher, die Zahl seiner Wähler die grössere und die bessere gewesen. Insbesondere den Grafen von Poitiers möge Gaufrid „dem Rachen des Löwen" entreissen. Am ausführlichsten aber entwickelte Bernard die Gründe für die Rechtmässigkeit Innocenz' II. in einem Schreiben an die Bischöfe Aquitaniens im Kampfe gegen den Bischof von Angoulême (ep. 126). Er wirft diesem vor, von Innocenz II. die Legatenwürde für Aquitanien erbeten, aber nicht erhalten zu haben, und darum zu Anaklet II. übergetreten zu sein; ferner, neben rechtmässigen Bischöfen Anhänger des schismatischen Papstes eingesetzt zu haben [2]). Dann beruft er sich für die Anerkennung Innocenz' II. auf die Auktorität der Erzbischöfe Walter von Ravenna, Hildegar von Tarragona, Norbert von Magdeburg, Konrad von Salzburg und vieler Bischöfe, auch der der ganzen orientalischen Kirche. Den Bischöfen folgend nähmen an der Anerkennung Theil die Mönche der verschiedensten Kongregationen. Des-

---

breitet gewesen sein. Orderich Vitalis (XIII, 3) berichtet wenigstens, in sehr vielen Klöstern und Diözesen hätten sich zwei Aebte und Bischöfe gegenüber gestanden, einer als Anhänger Anaklets, und ein anderer als Anhänger Innocenz' II. — Eine Zusammenstellung einiger Aeusserungen von Zeitgenossen über die Unsicherheit oder gar Unmöglichkeit einer Entscheidung für den einen oder den andern Papst bei Mühlbacher S. 133.

1) Dies war irrig; denn Schottland blieb bis zu Ende Anaklet II. treu; erst nach dessen Tode erkannte es Innocenz an. Vgl. Bernhardi S. 347.

2) Dass er auch die Könige von Spanien und England auf die Seite Anaklets zu ziehen sich bemüht habe, erfahren wir aus der erwähnten Denkschrift Arnulfs (Mon. XII, 707 sqq.).

gleichen die Fürsten mit ihren Völkern. Auf der Seite Anaklets II. ständen nur Wenige. Als innere Gründe für die Rechtmässigkeit des Innocenz werden endlich angeführt: sein vorzüglicher Charakter und Wandel, seine reinere und begründetere Erhebung, sowie die frühere Wahl. Letztere sei konstatirt, erstere erhellten aus seinen Verdiensten wie aus der Würdigkeit der Wähler. Dies betreffe sowohl die Bischöfe als die Kardinaldiakonen und Presbyter und alle, welche an der Wahl des Papstes betheiligt seien. Ferner habe auch der Bischof von Ostia, dem die Weihe des Papstes zustehe, Innocenz geweiht.

Innocenz II. blieb vorläufig, da ihm Rom durch seinen Nebenbuhler versperrt war, in Frankreich, wo ausser Bernard von Clairvaux der Abt Petrus Venerabilis von Cluny und der frühere Cluniacenser-Mönch Bischof Matthäus von Albano, der sich in der Begleitung des Papstes befand, für dessen Anerkennung besonders thätig waren [1]. Nur widerwillig bestritten die Franzosen die bedeutenden Kosten des päpstlichen Hofes [2].

Unter dem 16. Februar 1131 berichtete Innocenz dem Erzbischofe von Compostella über seine Begegnungen mit den Königen von Frankreich und England, sowie über die projektirte Zusammenkunft mit Lothar in Lüttich [3].

Bei dieser Zusammenkunft am 22. März erwies der deutsche König sich gegen den Papst sehr devot; nach alter Sitte leistete er ihm Stallmeisterdienst und ging neben seinem Pferde her. Dann wurde in Lüttich eine Synode eröffnet, welcher ausser 13 Kardinälen [4] gegen 90 Bischöfe und Aebte, unter andern

---

1) Eine kurze Biographie des Kardinalbischofes Matthäus bei Petr. Venerab. De mirac. II, 4 sqq. Vergeblich suchte insbesondere Petrus Venerabilis den Kardinalbischof v. Tuskulum für Innocenz zu gewinnen. Ep. II, 4 hielt er ihm vor, fast die ganze Welt stehe auf dessen Seite, bei ihm könne also auch nur die Kirche sein, während Anaklet bloss die Burgen des Petrus Leonis und des Grafen v. Poitiers und wenige Festungen für sich habe. Für Innocenz sei also die pars maior et sanior. Ebenso vergeblich ermahnte er (ep. II, 30) ihn wiederum nach dem Tode Anaklets.

2) Eine Zusammenstellung dahin zielender Aeusserungen bei Bernhardi S. 353.

3) Bei Florez Espagna sagr. XX, 521.

4) Die Namen bei Bernhardi S. 356.

die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Salzburg und Magdeburg beiwohnten. Den Hauptgegenstand bildete wieder die Anerkennung Innocenz' II. Anaklet II. und die Hohenstaufen Konrad und Friedrich wurden mit dem Anathem belegt. Auch wurde das Cölibatgesetz von Neuem eingeschärft, und der Besuch der Messe beweibter Priester verboten [1]). Ausser mehrern persönlichen Angelegenheiten, wie die Besetzung der Stühle von Verdun und Cambray, kam auch der Antrag des Bischofes von Hildesheim, seinen Vorgänger Godehard zu kanonisiren, zur Verhandlung, wurde aber vom Papste an das in Reims abzuhaltende „allgemeine Koncil" verwiesen, auf dem er denn auch erledigt worden ist.

Als Gegenleistung für den vom Papste gewünschten Dienst, Anaklet von Rom zu vertreiben und ihn dorthin zu führen, verlangte nun König Lothar Wiedergewährung der Investitur, wie seine Vorfahren sie geübt. Aber nach einer scharfen Rede des auf der Synode mitanwesenden Bernard von Clairvaux sah der König sich gezwungen, von seinem Verlangen abzustehen, und dem Papste die Einsetzung in Rom bedingungslos zu versprechen. Dafür empfing er mit seiner Gemahlin am 29. März aus der Hand des Papstes die Königskrone. Doch schieden sie nicht in Frieden. Statt sofort mit einem Heere gegen Rom zu ziehen, wie Innocenz erwartete, wollte Lothar vorerst noch den Versuch machen, Anaklet durch eine Gesandtschaft zur Abdankung zu bewegen.

Der Papst reiste nach Frankreich zurück. Am 12. April in Laudun, von wo aus er dem Wunsche des Stifters, des Erzbischofs Norbert von Magdeburg gemäss den Prämonstratenserorden unter seinen Schutz nahm und dessen Regeln für ewige Zeiten bestätigte, feierte er die Charwoche und das Osterfest in

---

1) Das ist wohl der Grund, wesshalb Anselm v. Gembloux (a. 1131) sich so verächtlich über die Synode auslässt: 32 Bischöfe und 53 Aebte sollten dort gewesen sein; aber, obwohl es heisse, wo 2 oder 3 im Namen des Herrn sich versammelten befinde er sich unter ihnen, seien deren Dekrete die Feder und das Papier nicht werth gewesen. Innocenz selbst aber vergleicht er mit dem Bocke bei Dan. 8, 12, der die Wahrheit auf Erden niederwirft.

St. Denys [1]). Am 10. Mai hatte er eine neue Zusammenkunft mit dem Könige Heinrich von England, und nahm dann auch schon das neue grosse Koncil in Reims für den 18. Oktober in Aussicht. Unter dem 19. Mai lud er bereits die Erzbischöfe von Compostella und von Beauvais zu demselben ein [2]).

In der That wurde am 18. Oktober die Synode in Reims eröffnet, welcher wohl 300 Bischöfe und Aebte beiwohnten. Sie dauerte bis zum 26. Oktober. Ihr wichtigster Akt war wieder das Anathem gegen Anaklet II. und den hohenstaufischen König Konrad [3]).

Am 24. Oktober erschien König Ludwig VI. auf der Synode, demüthig dem Papste den Fusskuss leistend und den vor wenigen Tagen durch einen Unglücksfall erfolgten Tod seines Sohnes Philipp meldend. Der Papst hielt eine Trostrede an den König, sprach die Absolution über den Verstorbenen und forderte die Anwesenden auf, andern Tages (25. Oktober) der feierlichen Krönung des nächstfolgenden Sohnes Ludwig beizuwohnen [4]).

Am 26. Oktober überreichten der Erzbischof Norbert von Magdeburg und Bischof Bernard von Hildesheim dem Papste ein Schreiben des Königs Lothar, in welchem dieser versprach, im kommenden September gegen Rom zu ziehen, um Anaklet II. zu vertreiben [5]). Ausser den Gesandten Lothars empfing der Papst auf der Synode auch die der Könige von England,

---

1) Der Biograph Ludwigs VI. beschreibt den päpstlichen Aufzug am Osterfeste; der Papst trug dabei wie in Rom das frigium ornamentum imperiale instar galeae circulo aureo circinnatum. Um den Weg frei zu machen, streuten Einige, dem Zuge voran, Münzen unter die Menge. Die Pariser Juden mussten eine verhüllte Gesetzesrolle überreichen, wofür der Papst sie mit den „gnädigen Worten“ anredete: „Möge der allmächtige Gott die Hülle von euren Herzen hinwegnehmen“.

2) Bei Florez Esp. sagr. XX, 525.

3) Gemäss den Akten im cod. Udalr. n. 258 (Jaffé V, 441) bildete dieser Akt mit den herkömmlichen Ceremonien den Schluss der Synode.

4) Die Rede mitgetheilt in der Chronik v. Morigny (Bouquet Rec. XII, 81).

5) Ueber einen apokryphen Briefwechsel zwischen Lothar und Innocenz vgl. Wattenbach Forsch. z. deutschen Gesch. VIII, 392. Ders. Archiv f. Kunde österr. Gesch.-Quellen XIV, 47 ff.

Kastilien und Aragonien, welche wiederholt die Obedienz ihrer Länder bezeugten. Von den vielen Akten privaten Interesses, welche Innocenz auf der Synode vornahm, erwähnen wir die bereits in Lüttich beantragte Kanonisation des Bischofes Godehard von Hildesheim auf Grund der von ihm berichteten Wunder[1]), sowie die Beendigung des langwierigen trierer Bischofsstreites nicht nach dem Wunsche Lothars durch die Bestätigung Alberos[2]). Die der Synode zugeschriebenen Kanones gehören wohl zum Theil der erwähnten Synode von Clermont an, waren aber auch vielleicht eine Wiederholung solcher und anderer, die der Papst bereits in Lüttich erlassen hatte[3]).

Anaklet II. hatte sich inzwischen in Benevent aufgehalten bis zum 1. März 1131. Er besuchte dann Salerno, Capua und im Herbste Priverno, überall Verfügungen und Entscheidungen erlassend als der rechtmässige Papst. In diese Zeit scheint auch die Entscheidung über eine Kirche zu gehören, durch welche er sich den Fürsten Robert von Capua verfeindete. Dessen Vorgänger Jordanus hatte dieselbe von Kalixt II. erhalten. Nun behauptete Robert, der damalige Erzbischof Alfanus von Salerno sei durch eine Geldsumme dafür entschädigt worden, vermochte aber den Zeugenbeweis dafür nicht zu erbringen. Anaklet zwang ihn desshalb, die Kirche dem Erzbischof Romuald wieder herauszugeben[4]).

Innocenz II. aber verliess Anfangs November 1131 Reims, um den Rest des Jahres in Paris und Auxerre zuzubringen. Am 1. Februar 1132 kehrte er nach Cluny zurück und empfing hier am folgenden Tage Obedienzbriefe von dem Patriarchen von Jerusalem und dem Bischof von Bethlehem[5]). Hier fertigte er unter dem 8. Februar auch die Privilegienbulle für den von Kalixt II. bereits approbirten Cisterzienserorden aus[6]).

---

1) Die Kanonisationsbulle, welche der plenaria synodus von Reims gedenkt, bei Mansi XXI, 463.

2) Vgl. über diesen Streit Bernhardi Lothar S. 368 ff.

3) Vgl. Hefele V, 372.

4) Bei Pflugk-Harttung Acta II, n. 374.

5) Das Begleitschreiben an den König von Frankreich, mit welchem er sie diesem übersandte, bei Mansi XXI, 401.

6) Annal. Cisterz. I, 234.

In Lyon privilegirte er unter dem 17. Februar das Kloster von Clairvaux, weil Bernard wie eine uneinnehmbare Mauer sich vor das Haus Gottes gesetzt, Könige und Fürsten, geistliche und weltliche Personen zur Einheit der Kirche und zu seiner (Innocenz' II.) Obedienz geführt habe [1]). Von dort reiste er nach Vienne, wo er unter dem 2. März Allen, welche das Kirchweihfest in dem Kloster von Cluny feierten, 40 Tage der auferlegten Busse erliess [2]). Auch ertheilte er dort dem gegen den Wunsch des Königs Lothar zum Erzbischof von Trier erhobenen Albero die Weihe, ehe derselbe dem Wormser Konkordate gemäss vom Könige die Regalien empfangen hatte. Der König musste sich nachträglich mit der Erklärung Albero's begnügen, er habe seinen Rechten nicht zu nahe treten wollen und die Weihe vom Papste nur gezwungen angenommen [3]). So wurde Lothar seine Dienstfertigkeit gegen Innocenz und seine in Lüttich bewiesene Nachgiebigkeit in Sachen der Investitur gelohnt.

Von Vienne reiste der Papst weiter über Valence und Avignon; Anfangs April überstieg er in der Hoffnung auf die Hülfe des deutschen Königs die Alpen. Am 10. April feierte er zu Asti das Osterfest. Am 31. Mai in Piacenza, hielt er dort mit den Bischöfen der Lombardei und des Dukates von Ravenna eine Synode, während der in seinem Gefolge befindliche Bernard von Clairvaux allenthalben in Oberitalien durch seine Beredsamkeit für seine Anerkennung wirkte.

Von den Erlassen des Papstes aus dieser Zeit erwähnen wir die vom 15. Juli von Cremona aus an den König Heinrich von England und den Erzbischof Hugo von Rouen gerichteten. Er willfahrte damit jenem hinsichtlich der Befreiung mehrer Aebte von der Obedienzleistung gegen diesen, welche zwar noch von dem Papste auf dem Koncil von Reims vorgeschrieben worden war, aber nun „aus Liebe zum Könige zeit-

1) Bei D'Achery Spicil. II, 577. Mit denselben Worten motivirte er die Bestätigung der Privilegien des Erzbischofs Norbert v. Magdeburg (Migne ep. Innoc. 125 u. 142; vgl. dazu Wilmans Archiv. Zeitschr. IV, 47).

2) Bei Coquel. II, 208.

3) Balderic. Gesta Alberon. c. 13.

weilig nach dessen Wille aufgegeben" werden sollte [1]). Offenbar wollte der Papst es mit dem Könige von England um seiner Anerkennung willen nicht verderben, und zwang er desshalb den Erzbischof, vorläufig auf seine Rechte über die Aebte zu verzichten.

Vom 26. Juli bis zu Anfang September weilte Innocenz in Brescia, um sich dieser für den Marsch des deutschen Heeres wichtigen Stadt zu versichern. Vom 5. Oktober an in Nonantula, dem Mittelpunkt der Mathilde'schen Güter, die er auch wohl wieder dem Könige streitig zu machen dachte, war er am 4. November wieder nach Piacenza zurückgekehrt. Auf den Ronkalischen Feldern hatte er dann eine Zusammenkunft mit dem Könige Lothar, der mit einem zwar kleinen, aber stets durch italienischen Zuzug sich mehrenden Heere die Alpen überstiegen, um sein dem Papst gegebenes Versprechen zu erfüllen. Ueber Bologna (13. Dezember) begab Innocenz sich weiter nach Toskana, während Anaklet durch eine Niederlage, die der König Roger dem Fürsten von Capua gegenüber erlitten (24. Juli), seine Hoffnungen empfindlich geschädigt sah.

Vom Januar 1133 bis zum 1. März hielt Innocenz sich in Pisa auf. Bernard richtete an die Bewohner dieser Stadt ein Schreiben (ep. 130), in welchem er sie ersuchte, sich der Ehre würdig zu zeigen, die ihnen zu Theil geworden, und namentlich durch Roger von Sicilien sich nicht verführen zu lassen. Der Papst aber liess eine Deputation von Genua nach Pisa kommen, und verpflichtete beide Städte zum Frieden unter einander [2]). Der Kirche von Pisa verlieh er dafür wieder den Primat über Sardinien, drei Diöcesen von Korsika, sowie über Populonia. Den Bischof von Genua aber löste er von dem Metropolitanverbande mit dem noch immer an Anaklet festhaltenden Mailand, und unterstellte ihm als Erzbischof den Stuhl von Bobbio, einen neu errichteten, sowie drei auf der Insel Korsika.

Im Pisanischen, bei Calcinajo nämlich, hatte Innocenz wieder eine Begegnung mit König Lothar, und beschlossen

1) Bei Mansi XXI, 424. 426.

2) Das an die Pisaner gerichtete Friedensinstrument von Grosseto vom 20. März bei Pflugk-Harttung Acta II, n. 312.

sie jetzt direkt auf Rom loszugehen, der König zu Lande, der Papst auf dem Seewege, zunächst bis Viterbo. Hier trafen sie wieder zusammen und setzten dann die Reise gegen Rom fort.

Im April schlugen sie vor der Stadt bei St. Agnese das Lager auf. Mit vielen Mitteln, einen Kampf aufzunehmen, waren sie nicht versehen. Bei dem Einzuge in die Stadt rief Bernard (ep. 138) die Hülfe des Königs von England an: „das Heil ist vor der Thüre, die Gerechtigkeit ist bei uns, aber den römischen Soldaten schmeckt diese Speise nicht . . . selbst das Nöthige mangelt.“ Vom Stadtpräfekten Theobald und andern Adeligen abgeholt zogen sie am 30. April in Rom ein. Der Papst nahm Besitz vom Lateran und der König Lothar lagerte auf dem Aventin [1]), während Anaklet bei St. Peter residirte. Bald erschien eine Flotte der Pisaner und Genuesen, die Küste dem Papst zu unterwerfen. Am 23. Mai berichtete Innocenz den Mönchen von Cluny, dass ihm und dem Könige das Werk „der Befreiung der Kirche“ glücklich von Statten gehe [2]). Zum Dank für die geleisteten Dienste stellte er der Kirche von Genua (25. Mai) eine Privilegienbulle aus, in welcher er ihr die versprochenen Rechte garantirte. Der neue Erzbischof erhielt das Pallium nebst der bekannten Auszeichnung mit dem vorgetragenen Kreuz und dem weiss gesattelten Rosse. Ausserdem aber schenkte er der Stadt Genua die Hälfte der Insel Korsika als päpstliches Lehen, sie zum Treueid und zur jährlichen Zahlung eines Pfundes Gold an den apostolischen Stuhl verpflichtend, vorbehaltlich der seit mindestens einem Decennium von ihr oder den Pisanern besessenen Rechte [3]).

Unter dem 27. Mai fertigte er auf dem Aventin dem Verlangen des Königs gemäss eine Reihe von Urkunden aus, durch

1) Irrig berichtet die Chronik v. Morigny: Innocentius ecclesiam b. Petri, in qua divini sacerdotii dignitas pendebat, solus per se obtinuit, Petrus vero (Anaklet) Lateranensis palatii sedem, ad quam imperialis celsitudo pertinet, occupavit. Interessant ist bei dieser Mittheilung nur, dass mit einer Reminiscenz an die Konstant. Schenkungsurkunde dem Papste auch die imperialis celsitudo zuerkannt wird.

2) Bei Mansi XXI, 416.

3) Bei Pflugk-Harttung Acta II, n. 313.

welche der Erzbischof Adalbero von Hamburg zum Metropolit des ganzen Nordens, von Dänemark, Schweden, Norwegen, Grönland, Island u. s. w. ernannt wurde [1]). Adalbero, der sich, 1130 in Rom weilend, Anaklet II. angeschlossen, war nämlich bald dem siegenden Innocenz II. zugefallen, um endlich dem neuen Erzstuhl von Lund gegenüber die alten Rechte Hamburgs wiederzuerlangen, von dem deutschen Könige dabei eifrig unterstützt, welcher gleichfalls den Einfluss der deutschen Kirche über den ganzen Norden wiederherzustellen trachtete. Demselben Bündniss zwischen Innocenz II. und dem deutschen Reiche entsprang die wenige Tage nachher vollzogene Herstellung der Jurisdiktion Magdeburgs über Polen und Pommern [2]). Allein namentlich die Adalbero erneute Privilegirung blieb wieder wirkungslos, indem die politischen Wirren in Dänemark den Bischof Asger von Lund im Besitze seiner mächtigen Stellung erhielten, und bald nachher (1137) Innocenz II. selbst, deutscher Hülfe nicht mehr bedürftig, Lund als Metropolitanstuhl für den Norden wieder bestätigte und sogar 1139 den dortigen Erzbischof Eskil zum apostolischen Vikar für ganz Skandinavien ernannte. Auch erkannte er nach dem Tode Norberts von Magdeburg unter dem 7. Juli 1136 Jakob von Gnesen wieder als Erzbischof an.

Am 4. Juni 1133 wurde Lothar der Lohn für seine Dienste zu Theil: mit seiner Gemahlin Richinza empfing er zum Unwillen der darum nicht befragten Römer und gegen das Herkommen, weil St. Peter sich in der Gewalt Anaklets befand, in der lateranischen Basilika aus der Hand des Papstes die Kaiserkrone. Vier Tage später belehnte Innocenz das Kaiserpaar mit den Mathilde'schen Gütern [3]). Und unter demselben Datum

1) Mansi XXI, 399 sq. Lappenberg Urkundenbuch I, 132 ff. Von demselben Tage ist die Bulle datirt, durch welche Innocenz dem Bischof Romanus von Gabala (Diöcese Antiochien) alle aus den Händen der Ungläubigen zu entreissenden Besitzthümer seines Stuhles garantirt (bei Pflugk-Harttung Acta II, n. 314).

2) Ueber die Aechtheit der Bulle Bernhardi Lothar S. 487; Wiederabdruck derselben bei Madelaine Hist. de St. Norbert Lille 1886, p. 546.

3) Bei Mansi XXI, 392. Unrichtig behauptet Hefele V, 375

stellte er eine Urkunde aus, in welcher er ihm die Verleihung der Kaiserwürde feierlich attestirte und die damit verbundenen Rechte verbriefte, namentlich das Recht der Uebertragung der Regalien an die deutschen Bischöfe[1]).

(1. Aufl.), wegen dieser Belehnung und nicht wegen der Kaiserkrönung habe Lothar dem Papste einen Eid leisten müssen. Derselbe (bei Watterich II, 209) wurde eben vor der Krönung geleistet und enthielt nichts als das gewöhnliche Schutzversprechen. — Die durch die beiden einflussreichen Kirchenmänner Norbert und Bernard zu Stande gebrachte Annahme dieser Belehnung war um so wichtiger, als die Mathilde'schen Güter bis dahin noch nicht als Eigenthum der römischen Kirche anerkannt waren. In Folge der Verurtheilung Mathilde's als Hochverrätherin durch Heinrich IV. waren ihre Güter gesetzlich dem Reiche verfallen. Später fügte der Papst jener Belehnung noch bei, er werde das Lehen in Zukunft Lothars Schwiegersohn, dem baierischen Herzoge Heinrich übertragen, von diesem aber dann auch den Lehnseid fordern. Vgl. Bernhardi Lothar S. 481 ff.

1) Bei Jaffé V, 522. Für die päpstliche Auffassung sind die Worte charakteristisch: imperatoriae dignitatis plenitudinem tibi concedimus et debitas et canonicas consuetudines praesentis scripti pagina confirmamus. Noch schärfer findet sich die römische Anschauung ausgesprochen in den namentlich Barbarossa zum Anstoss gereichenden Versen zu einem Bilde im Lateran:

Rex venit ante fores iurans prius urbis honores,
Post homo fit papae, sumit quo dante coronam.

Man kann diese Verse nicht, wie noch Bernhardi S. 484 thut, auf die Belehnung mit den Mathilde'schen Gütern beziehen; ohne Zweifel sollte das Imperium als eine Art Lehen bezeichnet werden. — Die von Lothar wiederum erhobene Forderung, ihm die Investitur zu gestatten, schlug der nicht eben starkmüthige Papst ab auf eindringliches Zureden Norberts v. Magdeburg. Ueber die Richtigkeit dieser in der Vita Norberts enthaltenen, von Friedberg Forsch. z. d. Gesch. VIII, 84 f. bestrittenen Angabe vgl. Mühlbacher S. 190 ff. Volkmar a. a. O. S. 485. Wohl absichtlich war das Zugeständniss allgemein gefasst, Niemand dürfe die Regalien an sich reissen, sondern habe sie vom Kaiser zu erbitten, um die Bestimmung des Wormser Konkordates, in Deutschland solle die Belehnung vor der Weihe geschehen, in Vergessenheit zu bringen. Hatte doch noch kürzlich Innocenz dem Albero von Trier die Weihe ertheilt, ehe er von Lothar die Regalien empfangen. Wir können Ulich a. a. O. S. 40 ff. nicht beistimmen, welcher zu erweisen sucht, in Lüttich habe Lothar die

Aber schon auf dem Zuge gegen Rom hatte König Lothar von dem aus Unteritalien zurückgekehrten, weil auch dort verlassenen Anaklet Gesandte empfangen, durch welche dieser sich zu Unterhandlungen erbot. Die Kurie Innocenz' II. lehnte dieses Ansinnen ab, weil Anaklet durch die ganze Kirche bereits verworfen sei. Gleichwohl erneuerte Anaklet sein Gesuch, als Innocenz in den Lateran wieder eingeführt war, in der Voraussetzung, dieser werde sich beharrlich ablehnend verhalten und dadurch als Friedensstörer und ergeiziger Usurpator erscheinen. Von dem Erzbischof Norbert zur Nachgiebigkeit bewogen, erbot sich aber nun Innocenz, von Neuem das Urtheil des Königes über sich ergehen zu lassen; freilich nur formell, indem er seine erneute Anerkennung für selbstverständlich hielt. Als hierauf der in seiner Erwartung getäuschte Anaklet Winkelzüge machte, wurde er mit seinem ganzen Anhange auch von den den König umgebenden deutschen Reichsfürsten nochmals verurtheilt [1]). Wie zu seiner Vernichtung erhielt die Streit-

Wiederherstellung des Wormser Konkordates begehrt, und jetzt habe der Papst diesem Begehren nachgegeben wenigstens hinsichtlich der Aufeinanderfolge der verschiedenen Akte. Ebenso wenig Volkmar a. a. O. S. 487. 499, der gleichfalls die Nachgiebigkeit Lothars gegen den Papst einiger Massen zu verkennen scheint. — Vacandard Revue des quest. hist. 1889, p. 21 stellt wieder die Glaubwürdigkeit jener Nachricht der Vita völlig in Abrede.

1) Vgl. darüber den Bericht Lothars selbst Mon. Leg. II, 81; ferner Vita Norb. c. 21. Eine kritische Analyse beider Berichte bei Mühlbacher S. 180 ff. — Bernhardi S. 467 verlegt die ganze Verhandlung, dem Biographen Norberts folgend, in die Gegend von Viterbo, und sucht S. 847 ff. die Unächtheit des erwähnten Berichtes Lothars zu erweisen, den er nur Unterhandlungen mit Anaklet wegen Ueberlassung der Peterskirche für die Kaiserkrönung führen lässt. Einige von ihm hervorgehobene Versehen könnte man für Schreibfehler halten oder für Aenderungen eines spätern Interpolators. Die gegen neue Verhandlungen mit Innocenz und Anaklet beigebrachten Gründe scheinen nicht beweisend Angesichts der Erzählung in der Biographie Norberts, indem zu Rom Innocenz dasselbe Zugeständniss machen konnte wie zu Viterbo, namentlich da es nur ein taktisches war. Vacandard Revue des quest. hist. Paris 1889. 1. Janv. p. 15 vermuthet, in der genannten Biographie sei als Resultat der ersten Verhandlung schon angegeben, was später erst erreicht wurde.

macht des Kaisers dann Verstärkung dadurch, dass der Fürst Robert von Capua und der Graf Rainulf mit dem Kardinal Gerhard, dem päpstlichen Statthalter von Benevent nach Rom eilten. Allein der in dem Hause des Crescentius residirende Anaklet brachte durch Geld einen so grossen Theil der römischen Einwohnerschaft auf seine Seite, dass Lothar sich bewogen fand, wohl noch vor der Mitte Juni die Stadt zu verlassen. Und da begann das Blutvergiessen zwischen den beiden Parteien natürlich erst recht.

Zum zweiten Male musste Innocenz II. von Rom fliehen. Mit Robert von Capua begab er sich Anfangs September über Siena nach Pisa, wo er bis auf Weiteres seine Residenz aufschlug, aber die gehoffte Hülfe nicht fand, indem die Pisaner nur im Bunde mit den Genuesen gegen den siegreich vordringenden Roger zu Felde ziehen wollten. Erst März 1134 rüsteten sie hundert Schiffe aus. Während Innocenz den Kardinal Guido zur Abhaltung von Synoden nach Spanien entsandte, theilte er in einem Briefe vom 3. Mai 1134 dem, wie es scheint, über die noch immer entbehrte Legatenwürde verstimmten Erzbischofe Didacus von Compostella mit, nach der Abreise des Kaisers Lothar sei er noch eine Zeit lang in der Stadt geblieben, dann aber, um für die Brüder leichter und sicherer zugänglich zu sein, nach Pisa gegangen. Er wundere sich nur, so lange keine Nachricht von Didacus erhalten zu haben; seine Liebe gegen ihn möge er durch Werke an den Tag legen [1]).

Inzwischen war Anaklet II. in den Lateran eingezogen. Am 22. April schrieb er auch darüber an den Erzbischof Didacus von Compostella, den er immer noch, wenn auch vergebens, auf seine Seite zu ziehen trachtete. Klagend, dass der Erzbischof ihn bis dahin noch keiner Antwort gewürdigt, meldet er ihm, Lothar habe er genöthigt, nach starkem Verlust seiner Mannschaften mit Schimpf und Schande die Stadt zu verlassen; der Häresiarch Gregor (Innocenz II.) sei dann zu Schiffe bei Nacht nach Pisa entflohen; dagegen habe er selbst das Osterfest im Lateran gefeiert, die Basiliken St. Johann und St. Paul habe er mit mehrern festen Plätzen seinen Feinden entrissen,

---

1) Bei Florez Esp. sagr. XX, 549.

und mit Hülfe seiner Getreuen, namentlich des Königs Roger von Sicilien wolle er sie gänzlich vertilgen [1]). Aber noch im Sommer des Jahres verliess auch Anaklet II. wieder das unzuverlässige Rom, um nach Benevent zurückzukehren, nachdem Roger eben Herr über alle seine Feinde in Unteritalien geworden war.

Zu Pisa eröffnete Innocenz II. am 30. Mai 1135 eine grosse Synode, welche bis zum 6. Juni dauerte. Derselben wohnten mehr als 120 italienische, deutsche, französische, spanische, englische Bischöfe und zahlreiche Aebte bei [2]). Den Hauptgegenstand bildete wieder die Verfluchung des Gegenpapstes und seiner Anhänger, welcher die unwiderrufliche Absetzung beigefügt wurde. Namentlich traf das Anathem Roger von Sicilien und den Grafen Alfons von Toulouse. Auch wurde der Vertrieb von Waaren nach Sicilien und Apulien sowie das Dienstnehmen bei dem gebannten Roger untersagt, dagegen Allen, die gegen ihn oder den Petrus Leonis zu Felde ziehen würden, derselbe Ablass gewährt wie den Kreuzfahrern auf der Synode von Clermont. Erzbischof Hugo von Rouen und Abt Bernard von Clairvaux waren die einflussreichsten und thätigsten Mitglieder des Koncils, welches eine grosse Anzahl untergeordneter Streitigkeiten und Angelegenheiten erledigte. Unter diesen scheint die Frage wegen der Appellationen wieder eine

---

1) Bei Florez Esp. sagr. XX, 550. Seinen Anhang bezeichnet A. hier als episcopi, presbyteri ac diacones cardinales, clerus urbis universus et populus. Der Titel Kardinal ist also auch hier wieder auf die höhern Ordines beschränkt.

2) Dass die Synode nicht in das J. 1134 gehört, zeigte zuerst Jaffé; vgl. Hefele V, 425 (2. Aufl.). Trotz des Widerspruches, welchen der König von Frankreich anfangs dem Koncil entgegensetzte, weil er, wie es nach Bernard ep. 255 scheint, eine Beeinträchtigung seiner Rechte befürchtete, waren doch meist Franzosen dort anwesend. Bernhardi Lothar S. 636 hält noch an der früher allgemeinen Annahme fest, kein deutscher Bischof sei auf dem Koncil gewesen, und die Zahl der Bischöfe bei demselben habe 56 nicht überstiegen. Eine wesentliche Ergänzung zu den bereits bekannten Nachrichten über das Koncil bildet der zuerst von Bernheim Ztschr. für Kirchenrecht 1881, S. 147 ff. veröffentlichte Bericht.

bedeutende Rolle gespielt zu haben. Wenigstens richtete der Papst unter dem 30. Mai eine Mahnung an die deutschen Bischöfe mit der captiösen Argumentation: wenn ein weltlicher Richter, der die Appellation an die höhere Instanz zurückweise, mit 30 Pfund Gold bestraft werde, wie dann erst Jemand bestraft werden müsse, der die Appellation an den Papst verhindere und dadurch das Privilegium des h. Petrus und die Lehre der römischen Kirche verletze. Im Gegensatz dazu war unter den Bischöfen die Klage allgemein, und wurde solche damals speziell von dem Erzbischof von Trier erhoben, durch die Appellationen nach Rom gehe die Gerechtigkeit sammt der bischöflichen Autorität zu Grunde, weil die Bischöfe nicht mehr wagen dürften Unrecht zu bestrafen. Ihre richtigen Verfügungen hebe der Papst auf, und triumphirend kämen die Verurtheilten von Rom zurück. Allenthalben geriethen die Bischöfe in Verachtung, und dadurch verliere auch die päpstliche Autorität. Der Wahnsinn der Mönche gegen die Bischöfe, an sich schon gross genug, werde durch die römischen Massnahmen noch gefördert. In diesem Sinne werden auch auf dem Koncil die Bischöfe sich geäussert haben; denn Niemand anders als Bernard von Clairvaux ist es, der sich so (ep. 178) dem Papst gegenüber ausspricht und ep. 179 die Drohung hinzufügt, wenn das dem Erzbischof von Trier angethane Unrecht nicht gut gemacht werde, müsse der Schmerz seines Herzens sich an den wenden, durch den es habe gut gemacht werden können.

Ferner wurde auf dem Koncil der Cluniacenser Heinrich, ein Genosse Peters von Bruis wegen Häresie verurtheilt und gefangen gesetzt. Die von der Synode aufgestellten Kanones betreffen die Simonie, die Disciplin des Klerus u. ä. Auch waren zu Pisa Vertreter der Kirche von Mailand erschienen, endlich dem Papste den Treueid zu leisten. Aber weil dies gegen die Mailänder Tradition verstiess, fürchteten sie sich wegen ihrer Gegner allein nach Mailand zurückzukehren.

Nach der Synode ging darum Bernard von Clairvaux mit mehrern Kardinälen im Auftrage des Papstes nach Mailand, um das dort seit der Krönung Konrads und der Erhebung Anaklets bestehende Schisma endgültig zu beseitigen. Der dortige Erzbischof Anselm, welcher Konrad gekrönt hatte, und Ana-

klets kräftigste Stütze in Oberitalien gewesen, war bereits durch das Koncil von Pisa entfernt worden. Bernard führte nun die Eintracht zwischen beiden Parteien vollends herbei, und unter seinem Einfluss wurde der bisherige Verweser Roboald zum Nachfolger Anselms gewählt. Auch mussten die Mailänder, um von Innocenz wieder zu Gnaden aufgenommen zu werden, Konrad abschwören, Lothar als ihren König und Kaiser anerkennen und ihm Satisfaktion versprechen. Roboald leistete behufs Entgegennahme des Palliums vom Papste diesem den von Anselm mit seiner eigenen Zustimmung so hartnäckig verweigerten Treueid. Bernard intercedirte in Folge dessen für die Mailänder beim Kaiser, dass er sie milde und nachsichtig behandeln möge (ep. 137). Ungefähr drei Monate aber nach jener Umwälzung in Mailand bat Bernard (ep. 314) den Papst inständig, seine strengen Massregeln gegen den neuen Erzbischof, der ihm zu vorsichtig und duldsam gegen die romfeindlichen Elemente seiner Kirche auftrat, vorläufig zurückzuhalten.

Unter den Briefen, welche Bernard in dieser Angelegenheit schon auf der Reise zum Pisaner Koncil an die Mailänder gerichtet hatte, ist einer besonders bemerkenswerth, weil er darin seine Anschauung über die Machtvollkommenheit des päpstlichen Stuhles entwickelt, welche als die überhaupt damals herrschende anzusehen ist. Ep. 131, 2 schreibt er, vielleicht sage Jemand: ich will der römischen Kirche die schuldige Ehrfurcht erweisen aber nicht mehr; darauf erwidere er: die schuldige sei die rückhaltlose. Der apostolische Stuhl besitze kraft einer einzigartigen Prärogative die Fülle der Gewalt über alle Kirchen. Wer dieser Gewalt widerstehe, widerstehe also der Anordnung Gottes. Der Papst könne Bischofsstühle errichten, unterdrücken, erheben und erniedrigen. Er könne die höchsten Geistlichen von den Enden der Erde nach Rom bescheiden, so oft er wolle. Man sieht: Gregor VII. hatte doch nicht umsonst gelebt.

Diese italienische Reise hatte Bernard im Einverständniss mit der frommen Kaiserin Richinza unternommen, vermuthlich schon begleitet von Engelbert von Kärnthen, der vorläufig den Kaiser in Italien vertreten sollte. Denn bereits am 18. März 1135 war unter Leitung päpstlicher Legaten zu Bamberg eine neue Romfahrt beschlossen worden. Auch hatte dort Friedrich von Schwaben,

der Bruder des Gegenköniges Konrad, sich dem Kaiser unterworfen und seine Betheiligung an der Romfahrt zugesagt. Für die Gesinnung Lothars, der abgesehen von seiner eigenen ascetischen Richtung unter dem Einflusse seiner Gattin stand [1]), ist es charakteristisch, dass er nun im Oktober 1135, da zu Mühlhausen auch Konrad sich ihm unterworfen, dem Papst berichtet, er habe beiden Fürsten verziehen, aber sie angewiesen, die volle Absolution sich von ihm (dem Papst) ertheilen zu lassen.

Einen besondern Antrieb zur Ausführung des Römerzuges erhielt Lothar noch dadurch, dass der Papst ihm den von Roger vertriebenen Fürsten Robert von Capua in Begleitung eines Kardinals zusandte, der ihn zur Befreiung Siciliens von dem mit Anaklet II. verbündeten König Roger aufforderte. Bernard von Clairvaux aber scheute sich nicht, mit einem nach damaligen Begriffen sehr unkirchlichen Argumente auf den Kaiser einzuwirken. Er stellte ihm vor (ep. 139), Sicilien, welches die Päpste bekanntlich als päpstliches Lehen behandelten, gehöre zum Reiche, und wer sich in Sicilien zum Könige mache, der lehne sich gegen den Kaiser auf. Er dachte wohl, wenn Roger einmal vertrieben sei, werde sich die Streitfrage zwischen Kaiser und Papst um das eroberte Reich von selbst zu Gunsten des Letzteren erledigen [2]).

Am 24. April 1136 beglückwünschte der Papst den Kaiser Lothar wegen der Besiegung Friedrichs von Schwaben und liess ihm durch seine Legaten geheime Aufträge zukommen. Worin diese Aufträge gipfelten, ist leicht zu errathen. Es erhellt aber deutlich aus der Antwort des Kaisers, er werde im kommenden August mit 30000 Mann seinen schon in Lüttich versprochenen Römerzug zur Ausführung bringen [3]).

---

1) Vgl. darüber Bernhardi Lothar S. 795.

2) Wie man in Deutschland damals noch den langwierigen Papststreit vielfach auffasste, ist ersichtlich aus einer Notiz eines von Pitra Analecta novissima t. I. Paris 1885, p. 331 veröffentlichten Strassburger Papstkatalogs. Der Verf. desselben, ein Mönch Haimo v. Eistorf schreibt 1135 zum J. 1130: Petrus filius Leonis et Gregorius diaconus s. Angeli pro papatu contendere coeperunt. Nach fünf Jahren weiss man also in Deutschland noch nicht, wer eigentlich Papst sei.

3) Beide Briefe bei Watterich II, 218 sq. Bei Hefele V, 416

Hatte Innocenz sich auf diese Weise dem Kaiser gänzlich dienstbar gemacht, so benutzte er gleichzeitig den Thronwechsel in England, auch dort seine Oberherrschaft zu befestigen. Auf Grund der Wahl durch Adel und Volk sowie der Weihe durch die Bischöfe bestätigt er den neuen König Stephan in seiner Würde und nimmt ihn als „speziellen Sohn des h. Petrus und der römischen Kirche" an [1]).

Am 20. oder 21. August 1136 brach Lothar mit einem ansehnlichen Heere von Würzburg nach Italien auf, zunächst um Roger aus dem Königreich Sicilien zu verjagen.

Daraufhin verliess Innocenz II. Anfangs März 1137 Pisa, um sich nach Unteritalien zu begeben. Bald traf er in Grosseto mit dem Schwiegersohn des Kaisers, dem baierischen Herzoge Heinrich zusammen, der ihn weiter nach Viterbo führte. Ein Theil dieser Stadt hing Anaklet II. an, wurde aber aus Furcht vor der baierischen Streitmacht bewogen, sich Innocenz zu unterwerfen und 3000 Talente Kriegssteuer zu entrichten. Zwischen dem Papst und dem Herzoge entstand nun grosser Streit über diese Summe, indem jener dieselbe als Herr der Stadt, dieser nach Kriegsrecht sie für sich in Anspruch nahm. Noch am 8. April in Viterbo, zogen sie dann weiter gegen Sutri, wo der Bischof, ein Anhänger Anaklets II., abgesetzt wurde. Ueber Anagni (6. Mai) lenkte der Papst in Begleitung des Herzogs seine Schritte direkt nach Unteritalien, Rom umgehend, um nicht durch die Ordnung der dortigen Zustände aufgehalten zu werden. In Kampanien, wo die Herrschaft Rogers von Sicilien und Anaklets II. allgemein anerkannt war, fiel ein fester Platz nach dem andern dem Kaiser und Innocenz II. zu, wie das Kloster Monte Cassino, Capua und das ganze Fürstenthum, welches nun Robert wieder ausgehändigt wurde. Um Benevent musste der Papst mit dem Herzoge mehre Tage, vom 21. bis

(2. Aufl.) ist das Schreiben Lothars unrichtig in das J. 1131 verlegt und mit dem oben erwähnten verwechselt. Nicht nur in der Ueberschrift wird Lothar als imperator bezeichnet, was noch auf einen Abschreiber zurückgeführt werden könnte, sondern auch im Texte ist von dem imperium die Rede.

1) Bei Bouquet Rec. XV, 391.

zum 24. Mai kämpfen, bis es sich ergab. Den Kardinal Crescentius, welchen Anaklet zum Rektor in Benevent eingesetzt hatte, verurtheilte er zu lebenslänglicher Klosterhaft.

Inzwischen war der Kaiser selbst Anfangs Mai auch in Apulien eingedrungen, und unterwarf sich ihm die ganze Provinz bis Bari in kurzer Frist. Nachdem Innocenz II. am 25. Mai den Kardinal Gerard und den Subdiakon Oktavian als Statthalter in Benevent eingesetzt, und hierauf Troja genommen hatte, machte er und der Herzog Heinrich sich auf, mit dem Kaiser zusammenzustossen. Er traf denselben bei der Belagerung von Bari, weilte dort bei ihm am Pfingsfeste, den 30. Mai und noch am 21. Juni. Als der Erzbischof Konrad von Magdeburg daselbst in der Quatemberwoche in seiner Gegenwart Ordinationen vornahm, freute Innocenz sich über die Andacht des Erzbischofs sowohl, wie über die Schönheit des Magdeburger Ordinationsformulars.

Der Fall von Bari war entscheidend für das ganze Unternehmen des Kaisers. Selbst Roger bat nun um Frieden unter der Bedingung, dass Lothar seinem Sohne Apulien lasse. Aber der Kaiser wies dieses Ansinnen zurück[1]). Mit dem Kaiser begab sich Innocenz dann nach Melfi und am 5. Juli von dort an den See Pesole.

Als der Abt Raynald von Monte Cassino vom Kaiser beschieden hier eintraf, verlangte der Papst von ihm, dass er barfuss Abbitte leiste, eine Busse für seine Theilnahme an dem Schisma auf sich nehme, ihm unbedingten Gehorsam schwöre und Anaklet II. sammt seinem Anhang verfluche. In diesen Forderungen verbarg sich ein doppelter Konflikt: die Selbständigkeit der Abtei dem päpstlichen Stuhle gegenüber und dessen Ansprüche auf dieselbe gegenüber Kaiser und Reich.

---

1) Bernhardi S. 715 vermuthet, dass er dies auf Antrieb des Papstes gethan habe, der lediglich seine Rache an Anaklet im Auge gehabt. Dass Innocenz mit der Zurückweisung sehr einverstanden war, unterliegt keinem Zweifel. Aber sie entsprach auch der eigenen Politik des Kaisers, dem es darum zu thun war, Unteritalien für das Reich zu erobern und die Normannenherrschaft daselbst zu zerstören. Freilich gaben die unter der Hitze des Sommers stark leidenden Truppen dem Papste schuld, dass der Feldzug sich so sehr in die Länge zog, und hatte Lothar bald nachher einen kleinen Aufstand in seinem eigenen Heere zu dämpfen.

Die nächste Folge war darum, dass Raynald an den Kaiser appellirte, der ihn auch persönlich empfing und seine Rechte über die Abtei geltend zu machen versuchte. Als der Papst sich darüber beschwerte, dass die Exkommunikation so wenig geachtet werde, und die Mönche von Monte Cassino angehalten wissen wollte, Anaklet abzuschwören, beraumte der Kaiser einen Termin an, an welchem über die Frage entschieden werden solle, ob die Mönche dem römischen Stuhle unmittelbar unterworfen seien. Am 9. Juli erschienen vor dem Kaiser, dem Patriarchen von Aquileja, vielen Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten als Vertreter der römischen Kirche die Kardinäle Gerard und Guido, der Kanzler Aymerich, der Kardinalpriester Balduin, der später Erzbischof von Pisa wurde, Bernard von Clairvaux und viele vornehme Römer. Die Partei jenes Klosters und des Reiches vertraten ausser dem Bibliothekar von Monte Cassino, dem Diakon Petrus, der Herzog Heinrich und andere Fürsten, sowie die Bischöfe von Basel, Regensburg u. a. Der Diakon Petrus machte gegen die erwähnte Forderung des Treueides geltend, dass das Schwören schon im Evangelium, und ausserdem speciell den Mönchen verboten sei. Als der Kaiser den Papst bitten liess, den Mönchen zu verzeihen und den Eid zu erlassen, liess dieser erwidern, er könne auf sein bischöfliches Recht über Monte Cassino nicht verzichten. Der Kaiser nahm dagegen das weltliche Recht über das Kloster für sich in Anspruch. Als dem Kaiser vorgehalten wurde, der Papst wundere sich sehr darüber, dass er die Kirche von Monte Cassino für sich beanspruche, antwortete der Kaiser zornig, er sei sehr erstaunt, dass der Papst ihm nichts zu Gefallen thun wolle, während er seit anderthalb Jahr mit seiner Armee für ihn umherziehe und in seinem Dienste sein Geld verbrauche, ihn auf den apostolischen Stuhl zurückgeführt und ihm alle Völker jenseits der Alpen unterworfen habe. Nach mehrtägiger Disputation liess der Papst am 13. Juli melden, auf den Treueid (fidelitas) wolle er verzichten, aber nicht auf den Eid der Obedienz (sacramentum et obedientia), sowie er auch die Untersuchung der Abtswahl Raynalds fordern müsse. Als der Diakon Petrus erklärte, die Mönche hätten dem Papste nie einen Eid geleistet, Innocenz aber nun wieder (16. Juli) den Treueid verlangte, und

der Kardinal Gerard aus den nicänischen Kanones zu zeigen suchte, dass nach Absagung eines Schismas stets ein Eid erforderlich sei, erwiderte der Kaiser, er habe sie nicht zu kanonischen Untersuchungen berufen, sondern dazu, die Mönche milde zu behandeln. Wenn sie ihn ungeachtet der erwähnten Wohlthaten erzürnten, werde er das Imperium vom Papstthum trennen und als ihr Feind auftreten. Als die Truppen in lang anhaltenden Beifall über diese Worte des Kaisers ausbrachen, und man von allen Seiten in den Papst drang, nachzugeben, liess dieser antworten, er wolle seinen Willen erfüllen. Da verfügte sich der Kaiser selbst zum Papste und intercedirte für das Kloster. Innocenz erwiderte, er könne sich nicht genug verwundern, dass der Kaiser für jene Fürsprache einlege, welche Papst und Kaiser abgesetzt, den Gegenpapst und den König Roger anerkannt hätten. Unter Thränen antwortete Lothar, das hätten die Mönche nur zur Erhaltung des Klosters gethan; widrigenfalls wäre es zerstört worden. Wenn dafür Jemand büssen müsse, wolle er (der Kaiser) sich der Strafe unterziehen. Der Papst erklärte hierauf, Milde statt der kanonischen Strafe walten lassen zu wollen, aber auf der Verfluchung des Gegenpapstes und dem Versprechen der Obedienz bestehen zu müssen. Darauf gingen denn auch der Kaiser sowohl wie die Mönche ein, in feierlicher Form wurden die verlangten Akte vollzogen, und so das Kloster vom Papste wieder zu Gnaden aufgenommen (18. Juli)[1]. Am 20. Juli schrieb Innocenz an den Abt Peter von Cluny, von Rom bis Bari gebe es kaum eine Stadt, welche ihm nicht Obedienz geleistet habe, hoffentlich würden die Leiden, welche Roger der Kirche bereitet, bald zu Ende sein[2].

---

1) Chron. Casin. IV, 108 sqq.

2) Bei Bouquet XV, 392. Es war dies wohl die Antwort auf das Trostschreiben, welches der Abt (Petr. Vener. ep. I, 1) an den Papst gerichtet hatte, nachdem er durch den Erzbischof von Bordeaux erfahren, dass Innocenz nun fast allgemein anerkannt sei. Als charakteristisch heben wir aus diesem Briefe die Bemerkung hervor, wo immer der Papst sich aufhalte, dahin werde ihm der Gehorsam folgen, wie auch Lucan gesagt: Veiosque habitante Camillo | Illic Roma fuit. Selbst bei Männern, wie Petrus Venerabilis, waren es stets die Erinnerungen an das antike Rom, welche die Grundlage für ihre Vorstellungen vom Papstthum bildeten.

Im August entspann sich auch in Salerno ein Kampf zwischen Papst und Kaiser. Beide machten ihren Anspruch auf die Stadt geltend. Dazu kam, dass die Pisaner, welche mit Hülfstruppen an der kaiserlichen Belagerung derselben betheiligt waren, wegen der allzu günstigen Kapitulationsbedingungen sich zurückziehen wollten. Der Papst bewog sie, vorläufig davon abzustehen, vermochte aber nicht zu hindern, dass sie nach Abschluss eines besondern Friedens mit Roger bald nachher in ihre Heimath zurückkehrten.

In St. Severino entstand ein neuer ungefähr 30 Tage lang dauernder Streit zwischen den Trägern der beiden Gewalten: jetzt handelte es sich um die Ernennung des Herzogs von Apulien[1]). Der Streit wurde so geschlichtet, dass der Papst den Herzog ernannte in der Person des Grafen Rainulf, und dass beide, Papst und Kaiser, jener an der Spitze, dieser am Fusse den Fahnenstock haltend, ihm die Fahne des Herzogthums überreichten.

Am 30. August lagerten sie bei Benevent, wo unter Führung des Erzbischofs Rossemannus die Anakletianer wieder die Herrschaft an sich gerissen hatten. Innocenz veranlasste den Kaiser zu diesem Umwege, um unter seinem Schutze Rossemannus zu entfernen. Am 1. September erschien zum grössten Jubel der Beneventaner die Kaiserin in der dortigen Kirche des h. Bartholomäus, ein Pallium und ein Pfund Silber als Opfer auf den Altar legend.. Am 3. September kam auch der Papst dorthin, und konsekrirte zwei Tage später Gregor zum Erzbischof, der aber schon Ende Oktober dem Rossemannus wieder weichen musste. Die Beneventaner riefen seine Fürsprache beim Kaiser an, dass dieser die Stadt von den seit der Normannenzeit üblichen Abgaben und Lasten befreien möge. Schon am 6. September wurden der Graf Roger und die andern Barone vom Kaiser angehalten, auf die herkömmlichen Leistungen der Beneventaner zu verzichten.

Am 9. September zogen Papst und Kaiser von Benevent ab, um nun endlich Besitz von Rom zu ergreifen. Als sie über

---

1) Dass dies nicht in Avellino war, wie Falko erzählt, vgl. Bernhardi Lothar S. 746.

Monte Cassino kamen, gab es dort wieder grossen Streit über die Besetzung der Abtei. Der erwählte Abt Raynald war noch nicht geweiht. Seine Wahl wurde beanstandet, weil er von Anaklet II. die Subdiakonatsweihe empfangen, an dem Schisma Theil genommen und auch jetzt wieder in dem Verdachte stand, mit Roger Verbindungen zu unterhalten. Der Kaiser nahm an Ort und Stelle die Untersuchung selbst in die Hand. Am 14. September schickte der Papst den Mönchen das Verbot zu mit der Androhung seines Zornes, Raynald als Abt anzuerkennen. Und am folgenden Tage ordnete er die Kardinäle Aymerich und Gerard mit Bernard von Clairvaux ab, die kanonische Untersuchung und Entscheidung vorzunehmen. Dies gestattete indess der Kaiser nicht, indem er seine Rechte über Monte Cassino als Reichsabtei geltend machte. Mit Zuziehung der päpstlichen Abgesandten, von dem Patriarchen von Aquileja und andern Bischöfen umgeben, veranstaltete er selbst die Untersuchung. Mit Mühe brachte Lothar es zu Wege, dass sowohl Raynald als dessen Gegner die Entscheidung dem Papste, dem Kaiser und den Fürsten überliessen. Als der Kaiser und die Mönche Gesandte zu dem noch immer in St. Germano weilenden Papste schickten, ihm Mittheilung von dem Geschehenen zu machen, liess Innocenz sie nicht vor, zürnend, weil der Kaiser und seine Umgebung es sich herausgenommen, über die Abtwahl zu entscheiden, und drohte sogar den dabei betheiligten Bischöfen und Aebten mit Suspension. Der Kaiser besänftigte ihn durch die Meldung, das Geschehene sei nur zu seiner Ehre unternommen worden, die Entscheidung bleibe ihm vorbehalten. Am 17. September sandte der Papst aufs Neue mehre Kardinäle in das Kloster, nach deren Ausführung die Wahl Raynalds allgemein als unzulässig bezeichnet wurde. Und am folgenden Tage musste Raynald nach einer Rede Bernards von Clairvaux feierlich auf seine Würde verzichten. Nun aber brach der Streit von Neuem aus über die Neuwahl zwischen den Kardinälen und den Mönchen. Jene erklärten, da die Mönche die Sache dem Papste anheimgegeben, stehe diesem die Ernennung des Abtes zu; die Mönche sollten indess 12 aus ihrer Mitte designiren, die man bei der Wahl resp. Ernennung zuziehen wolle. Die Mönche protestirten hiergegen, indem sie das volle

Wahlrecht beanspruchten. Die Partei Raynalds wollte ausserdem nun auch keinen Mönch von Monte Cassino gewählt sehen, während die Kardinäle gerade hierauf bestanden. Nach vielem Streit verbot der Kanzler Aymerich schliesslich im Namen der römischen Kirche den Mönchen strengstens, die Wahl vorzunehmen. Auf die Fürsprache des Kaisers ging der Papst von diesem Verbote ab, verlangte aber Einsicht in die dem Kloster gewährten kaiserlichen Privilegien. Ihnen gemäss entschied er sich dann dahin, dass den Mönchen die Wahl zustehe, dem Kaiser die Ernennung, dem Papste die Weihe. Aber als man nun zur Wahl eines Mannes aus der Umgebung des Kaisers (Wibald von Stablo) übergehen wollte, erhob der Papst von Neuem Einsprache, indem er auf der Wahl eines Mönches von Monte Cassino bestand. Erst die Drohung des Kaisers, dass wenn Innocenz die Wahl der Mönche irgendwie beschränke, das Imperium sich vom Papstthum lossagen werde, vermochte den Papst die Wahl völlig freizugeben [1]). Am 19. September wurde dann der Abt Wibald von Stablo gewählt, den der Kaiser am folgenden Tage mit dem Scepter belehnte, ihm den Eid nur darum erlassend, weil er ihn bereits bei seiner frühern Erhebung zum Abte geleistet habe.

Am 1. Oktober befand Innocenz II. sich wieder auf römischem Gebiete. Albero von Trier belohnte er an diesem Tage für seine Dienste mit dem lange vergebens erstrebten Primat über Gallia belgica. Ueber Tibur und Farfa begab er sich dann nach Rom, von wo aus er am 1. November bereits seine Erlasse wieder datirte [2]).

Der Anhang des übrigens in Rom noch immer die Uebermacht behauptenden Anaklet II. war inzwischen immer mehr zusammengeschmolzen. Von den Machthabern stand ihm nur Roger von Sicilien noch zur Seite. Aber dieser fiel, als der Kaiser Italien kaum verlassen, in sein ehemaliges Reich wieder ein und gewann ungeahnt rasch die bedeutendsten Plätze zurück. Salerno, Benevent, Monte Cassino waren bald in seinen

1) Chron. Casin. n. 118 sqq.

2) Irrig erzählt der Chronist v. Maurigny wieder, Innocenz sei erst nach dem Tode Anaklets nach Rom zurückgekehrt.

Händen. Der Abt Wibald ergriff die Flucht. Nun versuchte Bernard von Clairvaux, der noch immer in Unteritalien weilte, Roger zur Anerkennung Innocenz' zu veranlassen. In der That brachte er zu Stande, dass dieser drei Kardinäle, welche bei der Wahl Innocenz' II. anwesend gewesen, und ebenso drei von der Partei Anaklets II. zu vernehmen wünschte, um seine Entscheidung zu fällen. Mit den Kardinälen Aymerich, Gerhard und Guido wurde der Abt Bernard von Innocenz kommittirt, von Anaklet der Kanzler Matthäus, Peter von Pisa und Kardinal Gregor. In Salerno verhörte der König in der zweiten Hälfte des November die Kardinäle Innocenz' II. vier Tage lang, und dann die des Gegenpapstes. Bernard disputirte gegen Peter von Pisa, der für besonders gelehrt und redefertig galt, überzeugte ihn aber schliesslich und brachte ihn mit Andern als Bekehrte zu Innocenz nach Rom. Vor einer grossen Versammlung des Klerus und des Volkes schlug der König vor, die Kardinäle sollten die Wahlvorgänge aufschreiben, und dann von jeder Seite Einer mit ihm nach Sicilien gehen, dort wollten sie zusammen das Weihnachtsfest feiern und unter dem Beirathe anderer weiser Männer die Frage entscheiden. Während der Kaiser Lothar, aufgerieben von den erlittenen Strapazen, in einer elenden Hütte in Tyrol auf der Rückkehr in die Heimath am 4. Dezember gestorben war, wurde dieser Vorschlag ausgeführt; doch verharrte der König Roger in seiner Opposition. Nur Peter von Pisa wurde seinem bisherigen Herrn untreu und ging zu Innocenz II. über [1]).

Für Anaklet persönlich war dieser Sieg bedeutungslos. Denn am 25. Januar 1138 sank er zu Rom ins Grab. Seine Kardinäle meldeten dies Roger und kehrten nach Rom zurück. Dort besorgte man in aller Stille das Begräbniss, damit nicht Innocenz' II. gefürchtete Rache die Grabesruhe des Nebenbuhlers störe. Dann aber erbat sich sein Kardinalkollegium sofort von Roger die Erlaubniss, einen neuen Papst wählen zu dürfen.

---

1) So vereinigen sich die beiden Berichte bei Ernald Vita Bern. n. 7 und dem Chronisten Falco. Jener berichtet nur von der Disputation zwischen Bernard und Peter zu Salerno, dieser von dem Verhör dreier Kardinäle von beiden Seiten durch den König.

Mitte März wählten sie den Kardinal Gregor und nannten ihn Viktor IV. Aber durch grosse Geldmittel brachte Innocenz die meisten seiner Kardinäle auf seine Seite, und so war der neue Gegenpapst gezwungen, schon am 29. Mai seine Insignien zu den Füssen des Papstes niederzulegen. Die Leute des Petrus Leonis leisteten Innocenz den Lehnseid, und die schismatischen Geistlichen gelobten ihm Gehorsam [1]). Ganz Rom jubelte über die endliche Beseitigung des Schisma's und feierte namentlich den nun von Rom scheidenden Bernard als den Friedensstifter und Vater des Vaterlandes.

In dieser Zeit machte der Papst auch im Orient seine politische Herrschaft geltend. Am 28. März 1138 befahl er, weil es seine Pflicht sei, alle Gläubigen im Schosse der Kirche zu vereinigen und vor Unerlaubtem zu warnen, zur Nachlassung ihrer Sünden den Lateinern, welche im Heere des von der Einheit der Kirche abgefallenen und gegen den h. Petrus ungehorsamen griechischen Kaisers dienten oder seine Unterthanen seien, wenn derselbe Antiochien oder andere von Christen bewohnte Territorien besetzen wolle, sich seinem Dienste und seiner Herrschaft zu entziehen [2]).

Unter dem 22. April 1138 bestätigte Innocenz II. dem Erzbischof Balduin von Pisa bald nach dessen Erhebung die Rechte seines Stuhles: die erzbischöfliche Jurisdiction über zwei Diözesen auf der Insel Sardinien, über Populonia, sowie über drei Stühle auf Korsika; desgleichen die Legatenwürde über Sardinien und das Recht des Palliums, des Kreuzes und weiss gesattelten Rosses [3]).

Nach der Mitte Juni begab der Papst sich nach Albano, um mit einem Heere zu dem Herzog Rainulf zu stossen. Vermuthlich galt es eine Expedition gegen den noch immer oppositionellen König Roger. Aber wegen einer Erkrankung vermochte er sein Vorhaben nicht auszuführen. Noch am 28. weilte er in jener Stadt. Nachrichten über das folgende Vierteljahr besitzen wir von ihm nicht. Am 10. November residirte er wieder im Lateran.

1) Vgl. Bernard. ep. 317.

2) Ep. 309 Migne.

3) Bei Pflugk-Harttung Acta II, n. 332.

Am 2. April 1139 und den folgenden Tagen hielt er in der lateranischen Basilika die grosse Synode, welche später als das zehnte allgemeine Koncil bezeichnet wurde, aber durchaus keinen andern Charakter besitzt, als die vielen andern von den Päpsten während des Mittelalters gehaltenen grossen Synoden [1]). Sie bildete gleichsam den grossen Triumph des Papstes nach langen Kämpfen, die Friedensfeier der abendländischen Kirche unter seinem Scepter nach den überstandenen Wehen des Schisma's. Leider war Innocenz II. nicht edel genug, dabei seinem Rachegefühl keinen Raum zu gönnen. Gegen 1000 Prälaten, unter ihnen auch lateinische Patriarchen des Orientes, sollen beigewohnt haben. Der Papst selbst eröffnete das Koncil mit einer Rede, in welcher er nicht versäumte hervorzuheben, dass Rom das Haupt der Welt sei, und dass die kirchlichen Würden nach Art des Lehensrechtes nur vom Papste empfangen werden könnten. Damit der ganze Leib gesund sei, bedürfe vor allem das Haupt der Gesundheit. Wenn durch die Bosheit der Menschen der Papst von Gott getrennt werde, könne er unmöglich die Andern mit Gott versöhnen. Dann verbreitete er sich über das Schisma und dessen Folgen, kassirte Alles, was „Petrus Leonis" vollzogen, und exordinirte (exordinamus) und setzte ab, die jener geweiht. Des-

---

1) Zwar sagt der Kard. Boso (bei Duchesne II, 383), der Papst habe de omnibus mundi partibus Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe berufen, spricht aber doch nur von einem grande concilium. Nur die Chronik v. Maurigny nennt es universalis ecclesiae principale concilium, während der Papst selbst in mehrern Bullen, wie der zu erwähnenden über die Kanonisation Sturms es als plenaria synodus bezeichnet, ein Ausdruck, der von jeder grössern Synode gebraucht wurde. Orderich Vitalis (XIII, 20) redet von einem ingens concilium, und von einer Zusammenkunft de multis regionibus. Die massgebende Thätigkeit des Papstes auf dem Koncil spricht er mit den Worten aus: multa illis papa de priscis codicibus propalavit insignemque ss decretorum textum congessit. Aber, fügt er bei, das sei alles nutzlos gewesen, von Fürsten und Völkern seien die Dekrete des Koncils missachtet worden. — Aus den bei Bernhardi Konrad III. Leipzig 1883, S. 154 zusammengestellten Notizen über das Datum ergibt sich als das wahrscheinlichste, dass das Koncil am Sonntage Lätare (2. April) eröffnet wurde. Die Zahl der Theilnehmer wird so verschieden angegeben, dass sie zwischen 500 und 1000 schwankt.

gleichen suspendirte er Alle, die der Bischof von Angoulêmes (Anaklets Anhänger in Frankreich) ordinirt, und verbot sie zu höhern Ordines zu promoviren. Die anwesenden Anhänger Anaklets rief er mit Namen auf, riss ihnen unter zornigen Schmähungen die Stäbe aus den Händen und die Pallien vom Leibe. Den Bischof Gaufrid von Chartres sandte er als Legat für ganz Aquitanien nach Frankreich. die Altäre umzustürzen, welche die Schismatiker geweiht, und die letzten Reste des Schisma's auszutilgen.

So ging die päpstliche Trennung zu Ende, deren Anfang ein höchst bedenklicher war. Jedenfalls nicht rechtmässiger erhoben als sein Nebenbuhler, hatte Innocenz II. nur nach langem und gefahrvollem Schwanken den Erfolg auf seiner Seite. Durch seine Persönlichkeit, wie es scheint, mehr empfohlen als Anaklet II., dem vielleicht am meisten die jüdische Herkunft schadete, verdankte er seine Anerkennung hauptsächlich Franzosen, Bernard von Clairvaux an der Spitze. Aber weil nicht das Recht, sondern bloss die Thatsache ihn endlich triumphiren liess, hätte etwas mehr Mässigung im Genusse des Sieges ein schöneres Licht auf seinen Charakter geworfen.

Die 30 Kanones, welche das Koncil aufstellte, sind meist Wiederholungen früherer Gesetze über Simonie, Konkubinat, Gottesfrieden, Disciplin des Klerus u. s. w. Der 6. Kanon wiederholt auch die Bestimmung, dass die in den höhern Ordines Stehenden, welche geheirathet hätten oder mit Konkubinen lebten, des geistlichen Amtes verlustig sein sollten. Es könnte also auch hier vorausgesetzt sein, dass solche Geistliche Ehen eingehen, die als gültig angesehen werden und nur den Verlust des Kirchenamtes zur Folge haben. Aber der 7. Kan. verbietet, die Messe verheiratheter Geistlicher zu hören, und ordnet an, dass ihre nichtigen Ehen getrennt werden sollen. Damit ist deren Ungültigkeit behauptet, und nicht nur die Alternative gestellt, dass die Betreffenden entweder das Kirchenamt verlieren oder ihre Frauen entlassen sollen. Eine solche Trennung wird im 8. Kanon auch für die Nonnen angeordnet, welche sich herausgenommen haben zu heirathen. Der 13. Kan. erklärt die Wucherer für infam; der 14. verbietet die Tourniere; der 20. gestattet den Fürsten unter dem Bei-

rathe der Erzbischöfe und Bischöfe die Rechtsprechung; der 23. verurtheilt die (Anhänger des Peter von Bruis), welche die Eucharistie, die Kindertaufe, das Priesterthum mit den andern Ordines, die Ehe verwürfen, als Häretiker. Kan. 30 endlich erklärt die Weihen des Petrus Leonis und der übrigen Schismatiker für leer und nichtig (evacuant et irritas esse censent).

Auch Roger von Sicilien, der sich dem Papste noch immer nicht unterworfen hatte, wurde auf dem Koncil exkommunicirt. Arnold von Brescia, der durch seine leidenschaftliche Agitation gegen die Unenthaltsamkeit und den irdischen Besitz des Klerus in Oberitalien Unruhen erregt, wurde auf Antrag seines Bischofes angewiesen, seine Agitation aufzugeben und Italien zu verlassen [1]). Der Gründer von Fulda, Abt Sturm wurde auf dem Koncil kanonisirt [2]), und eine grosse Reihe anderer, privater Angelegenheiten erledigt [3]).

Weil zu den auf dem Koncil abgesetzten Anhängern Anaklets II. auch der Kardinal Peter von Pisa gehörte, um dessen Bekehrung Bernard sich verdient gemacht hatte, suchte dieser den Papst zur Aufhebung seines harten Urtheiles zu bewegen. Nicht an Christus, schreibt er ep. 213, wolle er appelliren, sondern an den, der über Alles zu urtheilen habe, an den Papst selbst gegen sein früheres Urtheil. Die ganze Kurie wolle er

---

1) Die ältern Darstellungen der Geschichte Arnolds, auf Otto v. Freisingen fussend, sind durch die Veröffentlichung der noch zu erwähnenden hist. pont. v. Johannes v. Salisbury unbrauchbar geworden. Vgl. darüber Giesebrecht Arnold v. Brescia (Abhandl. d. baier. Akad. d. Wiss. München 1873). Gaggia Arnaldo di Brescia Brescia 1882. Vacandard Révue des quest. hist. Paris 1884. 1. Janv. Bonghi A. da Brescia. Città di Castello 1885. Paolucci L'idea di Arnaldo di Brescia nella riforma di Roma (Rivista stor. ital. 1887. IV, 4, 669 sqq.). Breyer in Raumers Hist. Taschenbuch Leipzig 1889, S. 121 ff. Letzterer bestreitet S. 130 f. nicht nur die Angabe, dass Arnold Mönch gewesen sei, sondern auch die der neu entdeckten Quelle, dass er Regularkanoniker und Abt in Brescia gewesen. Vgl. noch Hausrath Neue Heidelb. Jahrb. 1891. I, 1, 72 ff.

2) Unter dem 19. April berichtete der Papst dies nach Fulda (bei Mansi XXI, 538).

3) Das diesem Koncil erst von Spätern zugeschriebene Gesetz über die Papstwahl ist ohne Zweifel unächt; vgl. Grauert Histor. Jahrb. I, 595.

zu Zeugen anrufen, dass der Papst ihn mit der Rekonciliation genannten Kardinals betraut habe. Der Papst selbst habe ihn dann wieder in Ehren aufgenommen. Sein früheres Schreiben über diese Angelegenheit scheine unterschlagen worden zu sein; denn er habe keine Antwort erhalten. Auch dieser Brief blieb vermuthlich ohne Antwort. Erst unter Coelestin II. erscheint Peter von Pisa wieder unter den Kardinälen [1]).

Da nach dem Abzuge des Kaisers Lothar aus Italien König Roger dort wieder an Macht gewonnen hatte, entschloss der Papst sich nach dem Tode des Herzogs Rainulf im Juni zu seiner früher wohl schon beabsichtigten Expedition nach Unteritalien. Am 2. Juli bereits in St. Germano, stellte er an den König die Forderung, auf das Fürstenthum Capua zu verzichten. Nach achttägiger vergeblicher Verhandlung kam es zum Kampfe, und am 22. Juli gerieth der Papst mit seinen Kardinälen unter Verlust seines Heeres in die Gefangenschaft des Königs. Gleichwohl erbot sich Roger zu einem Friedenschluss. Am 25. Juli empfing er im Vertrag von Migniano aus der Hand des Papstes das Königreich Sicilien als Lehen [2]), einer seiner Söhne das Herzogthum Apulien, ein anderer das Fürstenthum Capua. Am 1. August begab sich der Papst in Begleitung des Königs nach Benevent, wo er den von Anaklet II. geweihten Bischof Rossemannus wieder absetzte und vertrieb, sowie dessen Weihen kassirte. Aber über die kirchlichen Rechtsverhältnisse in Rogers Reich wurde, wie es scheint, keine Einigung erzielt. Der König hielt wenigstens an dem frühern Herkommen fest, keine päpstlichen Legaten im Lande zu dulden, als die er

---

1) Dass auch Aegidius v. Tuskulum, wie Bernhardi Konrad III. S. 159 annimmt, auf dem Koncil abgesetzt worden sei, ist nirgends positiv bezeugt.

2) Bernhardi Konrad III. S. 169 bemerkt richtig, dass der Papst sich in der Verleihungsurkunde einer Lüge schuldig gemacht habe. Während Anaklet II. Roger zum König erhoben, schreibt Innocenz dies seinem Vorgänger Honorius II. zu, um die Demüthigung zu vertuschen, dass er einen vom Gegenpapst vollzogenen Akt ratificirte. Honorius hatte den Grafen Roger nur als Herzog von Apulien anerkannt. Innocenz aber erkannte ihn als König an für 600 Goldstücke als jährlichen Lehenszins, wie Roger mit Anaklet vereinbart hatte.

etwa selbst gewünscht, sowie die Bischofsstühle eigenmächtig zu besetzen. Der Papst hingegen scheint standhaft auch nach seiner Anerkennung Rogers den von ihm ernannten Bischöfen die Konsekration verweigert zu haben [1]). Erst am 29. September lenkte er seine Schritte von Benevent nach Rom zurück. Am 3. Oktober war er dort bereits wieder angelangt. Die Römer empfingen ihn mit Jubel, forderten aber, freilich vergebens, dass er den mit dem Könige Roger geschlossenen Vertrag breche. So entstand nun in Rom selbst eine Stimmung gegen den Papst, welche bald zur Katastrophe führen musste.

Durch die Errichtung der lateinischen Patriarchate im Orient vermittelst der Kreuzzüge hatten die Päpste allerdings, wenigstens zum Scheine, ihre Macht wieder über die östliche Kirche ausgedehnt, die sie dort durch das Schisma verloren. Aber, fern von Rom, in der Atmosphäre der altkirchlichen, griechischen Traditionen lebend, waren selbst die lateinischen Patriarchen, wie wir bereits vernahmen [2]), den ihrem Ehrgeiz schmeichelnden Vorstellungen leicht zugänglich, wirklich und nicht bloss nominell die Erben der alten, mächtigen Patriarchalstühle zu sein. Solche Gedanken schwebten wieder dem Patriarchen Radulf von Antiochien, einem geborenen Franzosen vor, wenn er nach seiner Erhebung nicht den Papst um die Verleihung des Palliums bat, sondern es selbst „von dem Altare des h. Petrus" seiner eigenen Kathedrale nahm. In ähnlicher Weise versuchte der Patriarch Wilhelm von Jerusalem den zu seinem Patriarchate gehörenden Erzbischof von Tyrus zu zwingen, statt bei dem Papste, bei ihm sich das Pallium zu erbitten [3]). Radulf, auch wegen anderer Gewaltthätigkeiten in Rom verklagt, sah sich indess genöthigt, sich in Rom zu verantworten, sein antiochenisches Pallium abzulegen und ein römisches aus der Hand Innocenz' II. anzunehmen. Zur Untersuchung der mannigfachen

1) So nach Joan. Saresbar. Hist. pontt. (Mon. XX, 538): consecrationis oleum defecit in terra eius ex quo coepit Innocentius papa.

2) Vgl. oben S. 257. 260.

3) Die Zurechtweisung des Papstes wegen dieses Versuches, wobei der Bemühungen der römischen Kirche für die Befreiung des Orientes, d. i. der Kreuzzüge gedacht wird (vom 17. Januar 1139), bei Mansi XXI, 394.

gegen ihn in Antiochien schwebenden Klagepunkte wurde dann der Bischof Alberich von Ostia als päpstlicher Legat dorthin gesandt, der am 30. November 1139 eine grosse Synode in Antiochien hielt. Auf dieser setzte er Radulf ab und liess ihn ins Kloster sperren. Nachdem der Legat Ostern 1140 noch eine Synode in Jerusalem gehalten, kehrte er nach Rom zurück [1]).

In dieser Zeit wurde der römische Stuhl ganz unerwartet in theologische Streitigkeiten verwickelt, deren er sich völlig entwöhnt zu haben schien. Ganz Frankreich befand sich in Aufregung über die Lehren Abälards. Die grosse Synode von Sens entschied zwar gegen den berühmten Scholastiker, aber man glaubte auch der päpstlichen Autorität zu bedürfen, um dem Streit ein Ziel zu setzen. Der Erzbischof von Sens und die Bischöfe von Chartres, Orleans, Auxerre, Troyes und Meaux übersandten dem Papste folgenden Synodalbericht: Niemand zweifle, dass, was durch apostolische Autorität bestätigt worden, durch Niemandes Winkelzüge verstümmelt oder verschlechtert werden könne. So wünschten sie denn auch die päpstliche Bestätigung für die kürzlich gegen Abälard gefassten Beschlüsse. Weil Abälard, wenn auch in unkanonischer Weise, an den apostolischen Stuhl appellirt, hätten sie keine Censur über ihn selbst verhängt, aber wohl seine häretischen Lehren verdammt. Der Papst möge nun auch mit seiner Autorität gegen ihn und seine Anhänger einschreiten [2]).

---

1) Im Gegensatz hierzu macht es einen seltsamen Eindruck zu sehen, wie ein so päpstlich gesinnter Mann, wie der Abt Petrus Venerabilis von Cluny (ep. II, 39 sq.) um dieselbe Zeit den griech. Kaiser von Konstantinopel und den dortigen Patriarchen, als ob gar kein Schisma existirte, mit Lobsprüchen überhäuft. Jenem schreibt er, Gott habe ihn über alle christlichen Fürsten erhoben und ihm den Schutz der ganzen Kirche anvertraut. Diesem aber, sie seien durch Einen Glauben, Eine Taufe und durch eine unzertrennliche Liebe mit einander verbunden. Beide Briefe sind freilich Petitionen um die Herstellung eines den Mönchen von Cluny von dem Kaiser Alexius bereits eingeräumten Klosters bei Konstantinopel.

2) Bernard. ep. 337. Dass die Synode 1141, nicht schon 1140, Statt fand, zeigt Breyer Hist. Taschenb. 1889, S. 140, übereinstimmend mit Deutsch. Gegen Letztern wieder Vacandard Révue des quest. hist. Paris 1891. 1. Jul. p. 235 sqq.

Am meisten war auch in dieser Sache Abälards persönlicher Gegner, Bernard thätig. Er schrieb gleichzeitig an die Bischöfe und Kardinäle der Kurie (ep. 188), ihnen stehe es vorzüglich zu, die Aergernisse im Reiche Gottes zu beseitigen. Dem Glauben drohten gegenwärtig grosse Gefahren. Sie sollten nur Abälards Theologie lesen, welche, wie man rühme, auch an der Kurie bekannt sei, und seine übrigen Schriften, um sich von seinen Irrthümern zu überzeugen. Auch direkt an den Papst wandte sich der Abt. Kaum, äussert er ep. 189, sei das päpstliche Schisma beseitigt, so werde der Friede der Kirche auf andere Weise gestört. Er beschreibt dann die Unruhen, welche Abälard und (dessen Schüler) Arnold von Brescia (in Frankreich) erregten. Von dem Spruche der Synode von Sens habe jener an den Papst appellirt. Nun möge Innocenz wohl bedenken, was er der Häresie gegenüber zu thun habe. Ausführlich aber berichtet er in einer förmlichen, dem mitgetheilten Synodalschreiben beigefügten Denkschrift (ep. 190) über die Irrthümer Abälards an Innocenz II. Er beginnt mit der Erklärung, dort müssten die Schäden des Glaubens ausgebessert werden, wo er keinen Schaden erleiden könne. Das sei die Prärogative des apostolischen Stuhles nach Luk. 22, 32. Noch deutlicher als in dem vorhin erwähnten Briefe ist in dem, welchen Bernard im Namen des Erzbischofs von Reims und anderer Bischöfe verfasste, gesagt, dass Abälard Anhänger sogar bei der römischen Kurie habe (ep. 191); dessen rühme er sich, und dadurch werde er in seinem Wahn bestärkt. Und wieder in einem Briefe an den Kardinal Ivo (ep. 193), trotz seiner Verurtheilung zu Soissons vor dem päpstlichen Legaten (c. 1121) sei Abälard seiner Sache sicher, weil er glaube, unter den Kardinälen und Klerikern der Kurie Anhänger zu haben. Wie es scheint, etwas später, wandte Bernard sich nochmals nach Rom, um das päpstliche Urtheil zu beschleunigen. Er bat den Papst dringend, nicht länger zu zögern (ep. 330). Auch richtete er zu diesem Zwecke Briefe an den Bischof von Präneste, Kardinal Stephan und mehre andere Kardinäle sowie an einen römischen Abt (ep. 331—336. 338).

Unter dem 16. Juli 1141 erliess Innocenz ein Rescript an

die Erzbischöfe von Sens und Reims und den Abt Bernard [1]). Auf dem Glauben, so beginnt er, beruhe die Festigkeit der katholischen Kirche. Desshalb sei wegen seines vorzüglichen Bekenntnisses des Glaubens zu Petrus gesagt worden: du bist Petrus u. s. w., indem Christus offenbar mit dem „Felsen“ die Festigkeit des Glaubens und der katholischen Einheit bezeichnet habe. Nach einer kurzen geschichtlichen Ausführung über die Bewahrung des Glaubens in der Kirche schliesst der Papst mit der Meldung, unter dem Beirathe der Bischöfe und Kardinäle habe er die falschen Lehren Abälards mit ihm selbst verdammt, und ihm als einem Häretiker ewiges Schweigen auferlegt. Seine Anhänger aber sollten mit Exkommunikation bestraft werden. Gleichzeitig fertigte der Papst ein zweites Schreiben an die Genannten ab, in welchem er sie anwies, Abälard und Arnold von Brescia in Klöster zu sperren und ihre Bücher zu verbrennen [2]).

Wurde des Papstes Befehl auch nicht erfüllt, so erreichte doch Bernard für Frankreich seinen Zweck. Der kampfesmüde Abälard starb bald nachher im Frieden eines Klosters (21. April 1142), und Arnold ward von dem Könige aus Frankreich vertrieben. Von Bernard fortgesetzt verfolgt, hielt er sich in Deutschland und in der Schweiz, speziell in Zürich auf, um später seine agitatorische Thätigkeit in Rom wieder aufzunehmen.

In dieser Zeit theologischer Sorgen durfte der Papst sein Auge vor den politischen Bewegungen in Unteritalien nicht verschliessen. Der König Roger sandte seinen Sohn, den Fürsten von Capua, und später zu dessen Hülfe, seinen andern Sohn, den Herzog von Apulien mit ansehnlicher Streitmacht zu Eroberungen aus bis auf die Grenze römischen Gebietes. Als Innocenz durch Kardinäle Roger vor Ueberschreitungen warnen liess, erhielt er zur Antwort, es handle sich nur um die Wiederherstellung des alten Fürstenthums. Mitte Juli begab König Roger sich nach Salerno, um mit seinen Söhnen zusammenzutreffen, und dachte auch an eine Zusammenkunft mit Innocenz.

1) Bei Mansi XXI, 564; Bernard. ep. 194.
2) Bei Mansi XXI, 565.

Von da wandte er sich nach Benevent, um mit dem päpstlichen Statthalter, dem Subdiakon Johannes sich zu besprechen und die Beneventaner in der Treue gegen den Papst zu befestigen. Von St. Germano aus bat er den Papst um eine persönliche Unterredung, erhielt aber eine mit der Jahreszeit und den anderweitigen Geschäften des Papstes motivirte ablehnende Antwort. Als Roger hierauf seine neuen Münzen (eherne statt der silbernen) auch in Benevent eingeführt wissen wollte, trat Innocenz II. zum Schutze der Beneventaner wie der Italiener gegen den König auf [1]). Man begreift, wie Konrad III. am 12. Februar 1142 an den Kaiser Johannes von Konstantinopel schreiben konnte, der Papst und ganz Italien erwarte täglich Hülfe von ihm, und habe er, um die Intentionen des Papstes zu erforschen, den Bischof Embrico von Würzburg nach Rom geschickt [2]).

Die letzte Zeit des Pontifikates Innocenz' II. kündigte den Sturm an, der schon seit mehrern Jahren in Rom selbst sich vorbereitet hatte. Vom 3. Mai bis in den August belagerte der Papst Tibur, um die schon längst mit dem Banne bestrafte

---

1) Das Weitere in dieser Angelegenheit ist nicht bekannt, indem mit dieser Nachricht Falco's Chronik schliesst.

2) Bei Otto Gesta I, 23. Im Uebrigen rühmt ein Mann wie Petrus Venerabilis von Cluny, allerdings in einer an den König Roger gerichteten Bittschrift um Zulassung von Cluniacenserklöstern (ep. III, 3), die Regierung seines Landes in den überschwänglichsten Ausdrücken, und erwähnt, dass er zu Pisa, Rom und in Frankreich den Papst mündlich und schriftlich dringend gebeten habe, Rogers Feinden nicht zu glauben und mit ihm Frieden zu schliessen. Damit stimmt überein, wenn später Johannes von Salisbury (Hist. pont. Mon. XX, 538), während er Roger scharf tadelt über seine Knechtung der Kirche bei Besetzung der Bischofsstühle, doch eingesteht, er habe sich von Simonie freigehalten und nur darauf gesehen, tüchtige Geistliche zu gewinnen. Bernards v. Clairvaux Urtheil über Roger legen wir kein Gewicht bei, weil es sich lediglich nach den Umständen richtete. Ep. 127. 130. 136. 139 hatte er den König geschmäht. Als er beabsichtigte Cisterzienserklöster auf Sicilien zu gründen, schmeichelte er ihm (ep. 207—209). Im J. 1150, da er einen neuen Kreuzzug gegen die Griechen zu Stande zu bringen, und für dieses Unternehmen Roger und Konrad III. zu gewinnen dachte, ist er wieder seines Lobes voll. Wir werden hören, dass Eugen III. alle Lobsprüche auf Roger, von wem sie gekommen sein mochten, desavouiren liess.

Stadt zur Unterwerfung zu nöthigen. Die Römer waren aber mit dem Erfolge dieser Expedition ebensowenig zufrieden als der früher erwähnten nach Unteritalien. Als Innocenz ihnen den Wunsch der völligen Zerstörung jener Stadt versagte, kam es zur Revolution. Die Römer versammelten sich auf dem Kapitol, erneuerten die alte Souveränität ihrer Stadt durch Wiederherstellung des Senates und zogen wieder gegen Tibur zu Felde. Mitten unter diesen Stürmen, und wohl in Folge derselben starb Innocenz II. am 24. September 1143 [1]).

Ungeachtet der Gefahren und Sorgen seines unruhigen Pontifikates hat Innocenz einen grossen Eifer für die Restauration und Ausschmückung römischer Kirchen entfaltet. So an der Marienkirche von St. Kallist, der lateranischen Basilika, für deren Dach ihm König Roger die Balken besorgte, St. Peter, St. Paul u. s. w.

Dass fern von Rom, zu Bologna in stiller Zelle der Mönch Gratian wohl gleich nach 1140 sein berühmtes Dekret verfasste [2]), das erste Stück des päpstlichen Rechtsbuches, welches fortan die Anschauungen des ganzen Mittelalters mit seinen Missverständnissen und Fälschungen beherrschen sollte, war freilich nicht das Verdienst des Papstes, darf aber als ein für die Geschichte des Papstthums wichtiges Ereigniss hier nicht übergangen werden. Wir müssen uns natürlich darauf beschränken, dasjenige auszuheben, was für die Entwicklung der päpstlichen Macht charakteristisch ist. Eigentlich neue Gedanken werden uns auch hierbei nicht begegnen Das reiche Material, wie er es bei Pseudo-Isidor, dann in den Kanonessammlungen Anselms von Lucca, des Kardinals Deusdedit, Gregors von Pavia u. A. fand, hat Gratian verarbeitet und, um neue Missverständnisse oder Entstellungen vermehrt, der Schule

---

1) Otto Frising. Chron. VII, 27. Dass Arnold v. Brescia der Führer des Aufstandes gewesen sei, berichtet unrichtig derselbe Chronist de gestis Friderici I, 27. Sonst wird von ihm die Rückkehr Arnolds nach Rom erst nach dem Tode Innocenz' II. angesetzt. So auch Joan. Saresb. (Mon. XX, 537).

2) Vgl. Schulte Gesch. d. Quellen u. Literatur I, 47 f. Friedberg Zeitschr. für Kirchenrecht 1882, S. 397 ff.

überliefert. Nur weil sein Werk das gewöhnliche Arsenal kirchenrechtlicher, kirchengeschichtlicher und dogmatischer Kenntnisse für das ganze Mittelalter wurde und in den spätern Sammlungen päpstlicher Dekretalen, wenn auch in anderer Art, seine Fortsetzung erhielt, hat es eine klassische, massgebende Bedeutung gewonnen. Im Wesentlichen haben wir es also hier mit den damals geläufigen pseudo-isidorischen Anschauungen zu thun. So lehrt Gratian, theils unter Berufung auf pseudo-isidorische Dekretalen, die Ueberordnung der kirchlichen Gewalt über die weltliche (I, 10, 1 ff., 96, 5 ff.); in gleicher Weise die Pflicht, den Gewohnheiten und Einrichtungen der römischen Kirche zu folgen (I, 11, 3 ff.), deren Entscheidungen er auch IX, 3, 10 und XVII, 4, 30 für unwiderruflich erklärt. Letztere Lehre wird I, 19, 1 ff. weiter ausgeführt, indem Gratian sich über die Verbindlichkeit der päpstlichen Dekretalen verbreitet. Sie sind anzunehmen, als kämen sie aus dem Munde Petri selbst. Und wenn der h. Stuhl ein scheinbar unerträgliches Joch auferlege, sei es doch zu tragen. So soll Karl der Grosse sich ausgesprochen haben. In der That aber kömmt dieser Ausspruch nur als captatio benevolentiae in einem Kanon des Koncils von Tribur (895) vor, welcher die vielen Appellationen der niedern Geistlichen nach Rom beschränken will. Derselbe richtet sich gegen solche, die falsche Briefe von Rom vorzulegen sich unterstehn würden. Eine Aeusserung also, die nur nebenbei angebracht ist, wird von Gratian — und das ist charakteristisch für seine Methode — zur Hauptsache gemacht. Eine weit grössere Entstellung lässt er sich zu Schulden kommen, wenn er (ib. c. 6) dem h. Augustinus die Lehre in den Mund legt, die päpstlichen Dekretalen seien unter die kanonischen Schriften zu zählen. In Wahrheit sagt Augustin, unter den Kirchen, deren Autorität für die Kanonizität der h. Schriften als massgebend erachtet werden müsse, befänden sich vornehmlich die, welche von den Aposteln gegründet worden seien, oder von ihnen Briefe empfangen hätten [1]). Seiner Entstellung gemäss gibt Gratian

---

1) Augustinus: In canonicis autem scripturis ecclesiarum catholicarum quamplurium auctoritatem sequatur, inter quas sane illae sunt, quae apostolicas sedes habere et epistolas accipere meruerunt. Gratian:

ohne Weiteres diesem Kanon den Titel: Die Dekretalen sind unter die kanonischen Schriften zu zählen. Sodann verbreitet er sich grösstentheils auf Grund pseudo-isidorischen Materials XXIV, 1, 9 ff. über den Satz, dass die römische Kirche, selbst im Glauben nie irrend, alle Häresie überwunden habe. Und Aussprüche, wie den des Gelasius I., dass Niemand mehr als der Papst die von der ganzen Kirche gebilligten Synodalschlüsse zu achten habe, deutet er XXV, 1, 16 dahin um, dass der Papst selbst nicht gleich den Andern denselben zu gehorchen, sondern über ihre Beobachtung zu wachen und sie zu bestätigen habe. Spuren einer freiern, altkirchlichen Denkweise hat aber selbst Gratian nicht völlig zu beseitigen vermocht. Im Widerspruch zu dem Satze, dass die römischen Gewohnheiten überall zu befolgen seien, führt er I, 12, 10 den Ausspruch Gregors des Grossen an, wo immer das Bessere gefunden werde, sei es dem Andern vorzuziehen. Und I, 19, 7 macht er bezüglich der päpstlichen Dekretalen die Beschränkung, dass sie den Entscheidungen der Väter und den Vorschriften des Evangeliums nicht widersprechen dürften. Als Beispiel einer solchen unkanonischen Dekretale bringt er dann (und ebenso I, 1, 96) die Entscheidung Anastasius' II. über die Weihen des Akacius von Konstantinopel bei, und bemerkt, jener Papst sei desshalb von der römischen Kirche verworfen und von Gott gestraft worden. Mit dieser Exception stimmt übererein, wenn I, 40, 6 dem h. Bonifacius die Aeusserung in den Mund gelegt wird, der Papst sei von Niemandem zu richten, wenn er nicht als vom Glauben abtrünnig befunden werde. Von einer persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes wusste also auch Gratian nichts; der römische Stuhl, die römische Kirche war ihm die oberste Autorität, die er allerdings für gewöhnlich in der Person des Papstes repräsentirt sah. Die Lehre von der päpstlichen Infallibilität wird mittelbar auch ausgeschlossen durch seinen Kanon (I, 96, 4) aus einem Schreiben Nikolaus' I., dass der Kaiser nur an Synoden sich betheiligen dürfe, auf denen über den Glauben verhandelt werde, weil dies eine allgemeine, nicht bloss die

---

inter quas sane illae sint, quas apostolica sedes habere et ab ea alii meruerunt accipere epistolas.

Geistlichen, sondern alle Christen angehende Sache sei. An dem Jurisdiktionsprimat des Papstes über die ganze Kirche konnte Gratian natürlich nicht zweifeln. Darin, dass Petrus allein die Schlüssel des Himmels empfangen, zum Felsen der Kirche gemacht worden, und für seinen Glauben Christus gebetet hatte, fand er (I, 21) ausgesprochen, Petrus und dessen Nachfolger seien von Christus selbst als oberste Priester auch den Bischöfen vorgesetzt worden[1]). Die Gleichstellung Konstantinopels mit Rom musste er folgerichtig verwerfen. Es ist wieder lehrreich zu sehen, wie er den diese Gleichstellung in schärfster Weise aussprechenden 36. Kanon des Koncils von Konstantinopel (von 692) umzudeuten versucht. Er führt ihn (I, 22, 6) an mit den charakteristischen Aenderungen: Wir verlangen (petimus) [statt: wir bestimmen], dass der Stuhl von Konstantinopel ähnliche [statt: dieselben] Privilegien erhalte [statt: geniesse], wie das obere [statt: alte] Rom, nicht aber[2]) [statt: und auch] in kirchlichen Dingen geehrt werde wie jenes. Mit Pseudo-Isidor lehrt dann Gratian weiter, wem der Papst feind sei, mit dem dürfe man nicht verkehren (I, 93, 1), und lässt (ib. c. 3) fälschlich Cyprian sagen, wer den päpstlichen Stuhl verlasse, gehöre nicht zur Kirche. Dem Papalsystem gemäss erkennt er ihm das Recht zu, in allen Kirchen Geistliche weihen zu dürfen (IX, 3, 20), sowie das andere, dass nur mit seiner Genehmigung in der ganzen Welt Kirchen errichtet oder konsecrirt werden könnten (III, 1, 4 ff.). Die Bestimmung des Koncils von Antiochien, dass der einstimmig von der Provinzialsynode verurtheilte Bischof nicht ferner von andern ge-

1) Wie gewöhnlich im Mittelalter lässt auch Gratian Christus schon die 12 Apostel als maiores sacerdotes, die 70 Jünger als minores sacerdotes, jene als Bischöfe, diese als Priester einsetzen, denen allen der Papst als summus sacerdos vorsteht. Letztere Bezeichnung findet sich freilich nach altkirchlichem Sprachgebrauch I, 36, 2; I, 59 und sonst auch für „Bischof". In auffallendem Widerspruch aber zu jener Lehre erklärt sich Gratian I, 95, 5 mit Hieronymus für die ursprüngliche Gleichheit von „Bischof" und „Priester", deren Unterscheidung mehr auf kirchliche Gewohnheit als auf die Einsetzung des Herrn zurückzuführen sei.

2) Für das ursprüngliche non tamen haben die röm. Korrektoren freilich im Texte schon necnon verbessert.

richtet werden könne, verkehrt Gratian VI, 4, 5 ins Gegentheil, indem er beifügt: vorausgesetzt, dass er nicht an einen höhern Richter appellirt hat, und den Kanon überschreibt: ein von der Provinzialsynode einstimmig verurtheilter Bischof kann von Andern gerichtet werden. Dass Bischöfe nur mit Genehmigung des apostolischen Stuhles von einer Kirche zur andern versetzt werden dürften, fand er bei Pseudo-Isidor noch nicht deutlich genug ausgesprochen, wesshalb er es VII, 1, 34 mehrmals in dessen Text einschob. Gleichwohl theilt er auch die Aeusserungen Pelagius' II. und Gregors I. mit, dass selbst der Papst sich nicht „allgemeiner Papst oder Patriarch" nennen dürfe (I, 99, 4 f.). Er dachte hierbei aber wohl nur an die Vermeidung eines für die andern Hierarchen kränkenden Titels, ohne den Universalepiskopat des Papstes bestreiten zu wollen, an dem damals – in den Tagen Innocenz' II. — überhaupt kein Occidentale zu zweifeln wagte.

Eine Beschreibung der Persönlichkeit und des Charakters Innocenz' II. hat der Archidiakon A r n u l f in seiner erwähnten Denkschrift gegen den Bischof von Angoulême hinterlassen: Innocenz war von mittlerer Statur, in seinen Zügen lag strenge Einfalt und Sittsamkeit, verpaart mit Hoheit und Güte. Dem entsprechend sei sein Wandel so tugendhaft gewesen, dass er vor der Wahl keinen Feind gehabt. Nüchtern in Essen und Trinken, habe er in seiner Kleidung weder durch Luxus den geistlichen Stand, noch durch Dürftigkeit die Würde des Kardinalates verleugnet. In der That scheint er ein Mann von gutem Naturell, aber ohne bedeutende Anlagen gewesen zu sein, ein Charakter, der mehr von den Umständen und den Tendenzen seiner Umgebung, als durch sich selbst gestaltet ward, für gewöhnlich massvoll, aber schwach, dem Augenblick erliegend, darum unzuverlässig und sich selbst widersprechend, namentlich wenn — Geld im Spiele war [1]).

1) Die oben selbst von Bernard v. Clairvaux erhobenen Klagen über das Ueberhandnehmen der Appellationen nach Rom unter Innocenz lassen schon auf die Geldgier der Kurie schliessen. Wie mächtig die Geldfrage auf Innocenz wirkte, hat sich aber dann besonders bei der Konstanzer Bischofswahl von 1138 gezeigt. Der von der Majorität gewählte Hermann

V.

Befreiung Roms von der päpstlichen Herrschaft.

Am dritten Tage nach dem Tode Innocenz' II., dem 26. September erfolgte in der lateranischen Basilika die Wahl seines Nachfolgers, wie es scheint, völlig einmüthig und ungestört. Der Kardinalpresbyter Guido de Castellis von St. Marcus, ein Schüler Abälards, gelehrt und massvoll, der Verfasser des eilften Ordo Romanus wurde erkoren als Cölestin II.[1]). Unter dem 6. November 1143 berichtete er darüber den Mönchen von Cluny: die Kardinal-Presbyter- und Diakonen mit den Bischöfen und den Subdiakonen, unter Zustimmung des Klerus und Volkes von Rom hätten ihn einstimmig gewählt. Bemerkenswerth als das Zeugniss eines durchaus kirchlich gesinnten Mannes über die römischen Zustände ist die Antwort, welche Petrus Venerabilis, der Abt von Cluny, dem Papste auf diese Meldung gab (ep. IV, 18). Er dankt Gott, dass nicht menschlicher Stolz oder menschliche Begehrlichkeit, nicht römische Gewaltthat, die so oft den Erdkreis erschüttert, sondern der göttliche Geist seine Erhebung bewirkt habe. Nicht durch Waffen, Thürme, Heere werde jetzt die göttliche Sache geschützt, sondern allein durch die Hand Gottes. Auf das Wort Christi sei eine ungewohnte Meeresstille eingetreten. Seit Alexander II. sei der kirchliche Friede unter Gregor, Urban, Paschalis, Gelasius, Kalixtus, Honorius, Innocenz, was ihre Erhebung anlange, gestört gewesen, und erst bei der seinigen wieder eingetreten. Der Abt erblickt

---

fand einen Gegenkandidaten an einem Hofgeistlichen Konrads III. Weil dieser nun der päpstliche Thronprätendent gewesen war gegen den Welfen Heinrich den Stolzen von Baiern, stand Innocenz in der Konstanzer Bischofsfrage auf Seiten des Königs. Aber durch Geld brachte Hermann es zu Stande, dass der Papst ihn unter dem 12. April 1139 (N. A. IV, 199 ff.) als rechtmässig anerkannte. Vgl. Bernhardi Konrad III. S. 127.

1) Die Vermuthung von Gregorovius IV, 458, er sei von der deutsch und republikanisch gesinnten Partei, als Beschützer Arnolds von Brescia gewählt worden, ist nicht hinreichend begründet.

darin die Garantie, dass auch das Ende seines alten Freundes ein glorreiches sein werde.

Von den verhältnissmässig zahlreichen Erlassen und Privilegien Cölestins erwähnen wir nur wenige als besonders charakteristisch. Am 15. November 1143 tadelt er die Stadtbehörde von Mailand, dass sie sich in den Streit der Kanoniker und der Mönche vom h. Ambrosius gemischt und von beiden Parteien Pfänder angenommen habe, weil Laien kein Verfügungsrecht über kirchliches Vermögen zustehe. Dagegen verlangt er, dass die Behörde die Befestigung, welche die Mönche auf ihrer Kirche errichtet, zerstören lasse [1]). Also wieder der Grundsatz: die weltliche Macht hat der Kirche gegenüber keine Rechte, wohl aber Pflichten.

Dem Beispiele Innocenz' II. folgend, verleibte der Papst unter dem 6. März 1144 die Kirche von Ferrara gleichsam der römischen ein. Nicht nur behält er sich wiederum das Recht der Konsekration des dortigen Bischofes vor, sondern auch das der Wahl, welche von den römischen Kardinälen vorgenommen werden soll [2]).

Wir erfahren sonst noch von Cölestin II., dass er, jedenfalls um die beginnende Auflehnung der Römer möglichst zu dämpfen, das von diesen missbilligte, von Innocenz II. eingegangene Bündniss mit dem Könige Roger wieder löste.

Auch das von seinem Vorgänger wegen des Streites um den Stuhl von Bourges über Frankreich verhängte Interdikt hob er auf. Vergebens hatte bei Innocenz Bernard, wie dieser selbst schreibt (ep. 221), bis zur gerechten Entrüstung des Papstes für den König Fürsprache eingelegt. Als der König von Frankreich jetzt Gesandte zu Cölestin schickte, um Aufhebung des Interdiktes bittend, erhob sich der Papst und machte zum Ausdruck

---

1) Bei Jaffé Reg. 2. edit. ad h. l. Sein Nachfolger Lucius II. hielt diese Verfügung aufrecht, indem er am 27. Mai 1144 was die Stadtbehörde v. Mailand in dieser Sache bestimmt hatte, für ungültig erklärte, und den Erzbischof v. Mailand beauftragte, mit seinen Kardinallegaten dieselbe zu entscheiden. Vgl. v. Pflugk-Harttung Act. Pont. Rom. II, 338.

2) Bei Coquel. II, 265.

der Bewilligung in der Richtung nach Frankreich hin das Zeichen des Kreuzes.

Der 8. März 1144 setzte bereits durch den Tod seinem Wirken ein Ziel.

Wiederum rasch, schon am 12. März, folgte Gerard aus Bologna als Lucius II., von Honorius II. zum Kardinalpresbyter vom h. Kreuz erhoben, als welcher er die Finanzen seiner Kirche glänzend emporgebracht hatte. Von Innocenz II. war er zum Kanzler des apostolischen Stuhles ernannt worden, den er nun selbst bestieg.

Unter dem 15. März erneuerte er bereits die Privilegien der Kirche von Ferrara, insbesondere das seit Innocenz II. bestehende Abhängigkeitsverhältniss des dortigen Stuhles von den Kardinälen und dem Papste. Zwei Legaten sandte er aus, den Bischof Alberich von Ostia nach Frankreich, und den Bischof Haimer von Tuskulum nach England, dort die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen.

Nachdem der König Alfons I. von Portugal noch unter Innocenz II. zur Befestigung seines 1139 entstandenen Königthums in die Hände des päpstlichen Legaten den Lehnseid (hominium) geleistet, und sein Land „dem h. Petrus" als Eigenthum übergeben, jährlichen Zins von vier Goldunzen versprechend, sanktionirte Lucius II. dies Lehnsverhältniss durch ein Schreiben vom 1. Mai 1144 [1]), wenngleich er dem Fürsten den Königsrang aus Rücksicht auf den frühern Herrscher dieses Landes, den König von Kastilien nicht zugestand, sondern ihn bloss als Herzog titulirte. Auch darin kam er den Wünschen dieses Monarchen entgegen, dass er dem Erzbischof Raimund von Toledo, der wohl zu diesem Zwecke sich damals in Rom befand, den Primat über ganz Spanien erneuerte, auch über das nunmehr portugiesische Erzbisthum Braga. Auf solche Weise suchte der Papst beide zu gewinnen, das neue Portugal wie das alte Kastilien, das noch lange Zeit durch die hierarchische Einheit die politische Trennung rückgängig zu machen hoffte.

Gegen die Mitte Mai hielt er eine kleine Synode in Rom, auf welcher der bereits mehre Jahrhunderte alte Streit zwischen

---

1) Bei Mansi XXI, 616.

den Bischöfen der Bretagne und dem Erzbischof von Tours von Neuem entschieden wurde. Derselben wohnten „die Bischöfe des römischen Stuhles“ Konrad von Sabina und Imer von Tuskulum, der Erzbischof Raimund von Toledo, mehre, auch auswärtige Bischöfe, wie die von Winchester und Angers, Kardinal-Presbyter- und Diakonen, mehre Aebte, wie Peter Venerabilis von Cluny [1]), viele andere Geistliche und Laien bei. Am 15. Mai publicirte der Papst den Synodalbeschluss vermittelst eines Schreibens an den Erzbischof Hugo von Tours, dahin lautend, dass der gegenwärtige Bischof von Dole zwar das Pallium tragen und nur dem Papste unterstellt sein, seine Nachfolger aber gleich den übrigen Bischöfen der Bretagne dem Erzbischofe von Tours als ihrem Metropoliten untergeben sein sollten [2]). Dieselbe Sentenz theilte er dem Grafen Gaufred von der Bretagne und dessen Bruder Heinrich mit, bemerkend, dass es die Pflicht guter Fürsten sei, die Entscheidungen der römischen Kirche zu beachten [3]).

König Roger von Sicilien machte bei Lucius II. den Versuch, wieder als päpstlicher Lehensträger wie unter Innocenz II. anerkannt zu werden. In Ceperano hatte er während des Juni 1144 eine Zusammenkunft mit dem Papste; aber er vermochte sich mit ihm über die Friedensbedingungen nicht zu einigen und kehrte, dem Papste einen Waffenstillstand abnöthigend, zornig nach Sicilien zurück. Durch seinen Sohn, den Herzog von Apulien liess er Kampanien verheeren, während der Papst vor dem 28. Juni Rom wieder erreicht hatte. Unter dem 22. September berichtete Lucius darüber dem Abte Peter von Cluny, dem er zugleich Mittheilung über die Besserung seiner Gesundheit machte [4]).

1) Hierauf bezieht sich dessen Brief an den Papst, dem er meldet, dass er seine Aufträge gewissenhaft ausgeführt, und den er fragt, ob er auf dem Befehle bestehe, dass er ihm 13 Mönche nach Rom schicken solle (ep. IV, 19).

2) Bei Mansi XXI, 619.

3) Bei Martène Thesaur. III, 890. — Demselben J. gehört ein von Wattenbach im Neuen Archiv VI, 171 veröffentlichter päpstlicher Brief an die Bischöfe von Reims u. s. w. in Sachen des verklagten Bischofes v. Orleans an.

4) Bei Mansi XXI, 608.

Bald nachher standen dem Papste noch schlimmere Erfahrungen bevor in Rom selbst. Die Römer wählten Jordanes aus der Familie der Pierleoni, einen Bruder Anaklets II., zu ihrem Patrizius und stellten zum zweiten Mal den Senat auf dem Kapitol wieder her. In Rom selbst nur von den Frangipani gehalten, rief der Papst den Schutz des unter wesentlicher Mitwirkung der römischen Kurie gewählten [1]) deutschen Königes Konrad an, indem er ihm meldete, das römische Volk kenne keine Grenze für seinen Wahnwitz; der Erneuerung des Senates habe es die des römischen Patriziates hinzugefügt, und Alle erkennten Jordanes als ihren Fürsten an. Man fordere, der Papst solle wie die Bischöfe des Alterthums sich mit den Zehnten und Opfergaben der Gläubigen begnügen [2]). Auf diese Weise also gedachten die Römer der weltlichen Herrschaft der Päpste ein Ende zu machen, sie lediglich auf ihre geistliche Wirksamkeit zu beschränken und das alte Rom zu erneuern [3]).

Unter dem 20. Januar 1145 berichtete der Papst dem Abte Peter von Cluny, die sehr grosse Verwirrung in der Stadt habe ihn bis jetzt verhindert, einen der Cluniacensermönche, mit denen das Kloster des h. Sabas zu Rom bevölkert wurde, zum Abte zu weihen [4]). Er dachte nicht, dass ihm etwas anderes bevorstehe, als eine friedliche Funktion. Noch am 14. Februar erneuerte er den Kanonikern von St. Frigdian zu Lucca das Privilegium, dass aus ihnen die Kardinaldiakonen von St. Maria Nova genommen werden sollten. Aber am folgenden Tage starb er bei der Kirche des h. Gregor auf dem Hügel des Skaurus wie Honorius II. unter dem Schutze der Frangipani,

---

1) Vgl. Bernhardi Konrad III. S. 15 ff.

2) Bei Mansi XXI, 609.

3) Prägnant, wenn auch historisch unrichtig schreibt später ein Arnoldist an den König Konrad (Wibald ep. 213, 216 Jaffé), von Gregor I. bis Gregor VII. sei Niemand ohne kaiserliche Genehmigung Papst geworden. Das sei nützlich, damit die Priester nicht in Krieg und Mord verwickelt würden. Sie dürften nicht neben dem Kelch auch das Schwert führen, sondern hätten bloss zu predigen und ihre Predigt durch die eigenen guten Werke zu bestätigen.

4) Bei Bouquet Rec. XV, 416. Ueber die Sendung der Mönche nach Rom vgl. Petr. ep. IV, 24.

wohl nur der Sage nach in Folge von Steinwürfen, die er bei dem Versuch einer Erstürmung des Kapitols erlitten haben soll [1]).

Unter den Gefahren dieses Aufstandes, in dem von den Waffen der Senatoren und des römischen Volkes starrenden Rom ward gleich an demselben Tage, dem 15. Februar der Abt und Kardinalpresbyter Bernard von St. Anastasius, Zögling Bernards von Clairvaux, und früher Vicedominus in Pisa, mit unerwarteter Einstimmigkeit in dem Kloster des h. Cäsarius als Eugen III. zum Papst erwählt. Sofort nahm er Besitz vom lateranischen Palast. Aber da die Römer die Wahl zu kassiren gedachten, wenn er sich nicht herbeiliesse, ihren Senat zu bestätigen, ergriff Eugen in der Nacht auf den 17. Februar die Flucht, um sich auswärts weihen zu lassen [2]). Am 18. Februar empfing er in dem berühmten Kloster von Farfa die Konsekration. Die Aufständischen in Rom benutzten die Zeit, päpstliche Städte und Besitzungen wegzunehmen und Eugens Anhänger zu bedrängen. An eine Rückkehr nach Rom war für Eugen vorläufig nicht zu denken. Am 2. März berichtete er von Narnia aus den Kanonikern von St. Frigdian zu Lucca, nachdem Lucius „den Weg alles Fleisches gegangen“ und in der Laterankirche ehrenvoll beerdigt worden, hätten die Kardinal-Presbyter- und Diakonen mit den Bischöfen und Subdiakonen der römischen Kirche ihn unverhoffter Weise und wider seinen Willen zum Papst gewählt [3]). Die erste Hälfte April verbrachte Eugen in Castellana. Das Osterfest (15. April) feierte er in Viterbo, wo er dann bis zum Dezember blieb.

---

1) So Gottfried v. Viterbo (um 1180), dazu noch auf ein Gerücht sich beziehend: sicut tunc audivimus, während Siegebert allgemein berichtet: infirmitate correptus, der Chronist von Maurigny: res sublunares inevitabilis passione eclipsis reliquit, und auch sein Nachfolger Eugen III. von jener Todesart nichts weiss.

2) Hierauf bezieht sich ohne Zweifel die etwas entstellte Nachricht (Mon. XXIII, 838), als die Kardinäle seine erste Wahl hätten kassiren wollen, habe er geantwortet: ego excommunicabo illos, qui tractaturi sunt de electione papae me vivente. Möglich, dass die Römer einige Kardinäle für ihren Plan gewonnen hatten.

3) Bei Baluz. Misc. IV, 593.

Kaum hatte Bernard von Clairvaux von der Erhebung seines Schülers zum Papste vernommen, so drückte er den Kardinälen seine Verwunderung und Besorgniss über die Wahl dieses Mönches aus. Möge Gott Euch gnädig sein, schreibt er (ep. 237), was habt ihr gethan? Einen begrabenen Menschen habt ihr zu den Menschen zurückgerufen... Der sich den Händen des Teufels entwunden, den Lockungen des Fleisches und der Ehre der Welt, vermochte Euren Händen nicht zu entfliehen. Hat er desshalb Pisa verlassen, um Rom zu erhalten? Der in Einer Kirche nicht mehr Vicedominus sein wollte, hat er den Dominat in der ganzen Kirche gesucht? Was war das für ein Plan, über einen Bauer herzufallen, ihm Beil und Axt aus der Hand zu reissen, ihn in den Palast zu zerren und mit Purpur und Byssus zu bekleiden? ihn mit dem Schwerte zu umgürten, um Rache zu üben unter den Völkern, ihre Könige und Grossen in Fesseln zu legen? Gab es denn unter Euch keinen Weisen und Erfahrenen, der sich eher zu solchem eignete? Es erscheint wahrhaft lächerlich, einem in Lumpen gehüllten Menschen die Aufgabe zu stellen, den Fürsten vorzustehen, den Bischöfen zu befehlen, über Fürstenthümer und Reiche zu verfügen. Freilich, meint dann der Lehrer des Papstes, könne es auch so von Gott gefügt sein. Allein der Charakter seines Schülers flösst ihm Besorgniss ein: er ist zart, von empfindsamer Natur, mehr an Musse und Ruhe gewöhnt, als an die Behandlung äusserer Dinge, und es steht zu befürchten, dass er die Obliegenheiten eines Papstes nicht mit der nöthigen Autorität erfüllt. Bernard schliesst mit der Mahnung an die Kardinäle, Eugen nach Kräften zu unterstützen. Auch an den Papst selbst wandte sich der berühmte Abt mit mahnenden Worten. Vergebens, beginnt er (ep. 238), habe er einen Brief von ihm erwartet, er schreibe nun selbst, gedrängt von seinen Freunden. Er habe ihn jetzt überholt, aber er beneide ihn nicht, weil Eugen nicht bloss „nach ihm, sondern auch durch ihn gekommen sei". Er sei seine Freude und seine Krone. Er solle nun auch nach der Lehre Christi und dem Beispiel Pauli und Petri der Kirche dienen und nicht über sie herrschen wollen. Die ganze Kirche setze auf ihn ihr Vertrauen, wie auf keinen seiner Vorgänger seit geraumer Zeit, namentlich aber jene, die ihn selbst gezeugt

(Clairvaux). Dem Beispiele des h. Petrus möge er folgen, der seine Hände rein gehalten von allen Geschenken und gesagt; Gold und Silber habe ich nicht. Nachdem Bernard dann zu Gunsten des Erzbischofs von Canterbury gegen den von York gesprochen, weil ein Cisterzienserabt durch Geld von dem Yorker Stuhl fern gehalten worden war, fährt er fort: wer gibt mir, bevor ich sterbe, die Kirche zu sehen, wie sie in alten Tagen war, da die Apostel die Netze auswarfen, nicht zum Fange von Silber und Gold, sondern zum Fange von Seelen? Wie wünsche ich, dass Du dessen Wort erbest, dessen Stuhl Du erlangt hast: Behalte Dein Geld zum Verderben! Die Kirche erwarte von ihm die Ausrottung aller Missbräuche. Eugen möge mit Kraft seines Amtes walten; aber immer gedenken, dass er ein Mensch sei. Der Tod so vieler Päpste, den er selbst erlebt, solle ihn daran erinnern, dass, wie er ihr Nachfolger geworden in kurzer Herrlichkeit, er es auch bald sein werde im Sterben.

Der Einfluss des unter Innocenz II. bereits so mächtigen Abtes auf den neuen Papst war aber so bekannt, dass er bald nachher in Sachen des Erzbischofs von York an Eugen schrieb (cp. 239), man sage, nicht Eugen sei Papst, sondern er (Bernard), und von allen Seiten wende man sich an ihn. Eugen möge von seiner Macht gegen den genannten Erzbischof Gebrauch machen; dem Papste allein stehe das Recht der definitiven Absetzung von Bischöfen zu, weil er allein die Fülle der Gewalt besitze.

Eugen fuhr inzwischen mit der Kirchenverwaltung in Viterbo fort, während er die Kardinäle Dietwin und Thomas an den deutschen Hof sandte, um von Konrad III. gegen die Römer Hülfe zu erlangen. Im November empfing er des Königs Stiefbruder, den Bischof Otto von Freising als dessen Gesandten, der vermuthlich nur Versprechungen zu überbringen hatte. Charakteristisch für seinen und seiner Zeiten Geist ist das Breve vom 22. November 1145 an die Bischöfe von Siena, Volterra, Florenz, Lucca und Luna [1]): Sie hätten wohl gehört, welche

1) Bei Ughelli It. sacr. III, 298. Eine Ablassbulle zu Gunsten des Templerordens aus dieser Zeit veröffentlicht Pflugk-Harttung Acta I, n. 201.

und wie grosse Wunder Gott durch die Verdienste des Apostels Jakobus an dessen Altar in der Kirche zu Pistoria thue, wesshalb zahlreiche Pilger selbst aus fernen Ländern zur Verrichtung ihrer Andacht dorthin strömten. Sie seien angewiesen, dafür zu sorgen, dass die Pilgerzüge in ihren Diözesen nicht behelligt würden. In der unter demselben Datum erlassenen Ablassbulle erklärte dann der Papst, dass gemäss dem glaubwürdigen Berichte des Bischofes Otto von Pistoria und Anderer Blinde, Hinkende, Gelähmte und sonstige Kranke durch die Verdienste des h. Jakobus dort geheilt worden seien. Alle Pilger zu jenem Gnadenorte sollten desshalb sieben Tage Ablass von der ihnen auferlegten Busse erhalten.

Einen verhängnissvollen Schritt that der Papst, indem er zu Viterbo den nach Italien zurückgekehrten Arnold von Brescia, wenn auch unter der Bedingung strenger Busse, wieder in Frieden aufnahm. Nun bildete Arnold in Rom „die Sekte der Lombarden", welcher besonders fromme Frauen anhingen, und predigte bald auf dem Kapitol gegen den Papst und die Kardinäle als den Peiniger der Kirche und die Pharisäer, welche nur darauf ausgingen ihre Börse zu füllen, und denen man darum keinen Gehorsam schulde[1]).

Mit ähnlicher Nachsicht verfuhr der Papst gegen Gesinnungsgenossen Arnolds in Oberitalien. Hatte er in der ersten Hälfte des J. 1145 den Erzbischof Roboald von Mailand angewiesen, den Presbyter Johannes, der gegen den Zehnten predigte, zurechtzuweisen oder zu exkommuniciren, so verfügte er gegen Ende des Jahres, die Prediger, über die der Erzbischof sich beklagt, hätten geleugnet; er möge sie weiter prüfen, und, wenn sie orthodox seien, sie predigen lassen[2]).

1) Joan. Saresb. (Mon. XX, 537). Derselbe charakterisirt Arnold bei dieser Gelegenheit folgender Massen: Carnem suam indumentorum asperitate et inedia macerabat. Ingenio perspicax, pervicax in studio scripturarum, facundus eloquio et contemtus mundi vehemens praedicator. Sed ut aiunt seditiosus erat rel.

2) Bei Pflugk-Harttung Acta II, n. 387. 389. Die Nachricht des Joh. über Arnold, von keiner andern Quelle unterstützt, wird von Breyer Hist. Taschenb. 1889, S. 151 für unhistorisch erklärt. Allein wie sollte Joh. zu derselben gekommen sein? Wir halten es nicht für

Am 18. Dezember in Sutri, befand sich der Papst am Weihnachtsabend bereits wieder in Rom. Hier hatte das Volk zwar inzwischen die Stadtpräfektur abgeschafft und Alles unter die Herrschaft des Patrizius Jordanes gebeugt, St. Peter in eine Festung verwandelt, Pilger beraubt und selbst getödtet. Aber Eugen schleuderte den Bann gegen Jordanes und die übrigen Rädelsführer und zwang, auf mehre Grafen der Campagna, einige den Pierleoni's feindliche Familien Roms und namentlich die Trasteverer gestützt, die Römer zum Frieden. Mit Fahnen und Palmzweigen zog das Volk ihm nun entgegen, und die Geistlichkeit sang: Gesegnet, der da kömmt im Namen des Herrn. Er war mit den Römern übereingekommen, dass das Patriziat wieder aufgehoben, und die Präfektur hergestellt werden solle, und dass die jährlich wechselnden Senatoren ihre Würde von des Papstes Gnaden beibehielten. Aber die Eintracht zwischen Eugen und dem römischen Volke war von kurzer Dauer. Da letzteres auf der Zerstörung von Tibur bestand und von Tag zu Tag drohender wurde, verliess der Papst von Neuem den Lateran, und residirte seit dem 28. Januar 1146 vorläufig in Trastevere.

Dem Wunsche des Königes Ludwig von Frankreich entsprechend forderte der Papst ihn und seine Unterthanen um diese Zeit [1]) zu einem neuen Kreuzzuge auf. Wie viel seine

---

unwahrscheinlich, dass Arnold Busse that für seine frühern Lehren als Schüler Abälards und so seine Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft bewirkte. Wenn der von ihm niemals aufgegebene Eifer für Sittenstrenge und Entsagung ihn aufs Neue mit der Hierarchie in Konflikt brachte, so beweist das nicht, dass die übernommene Busse von ihm erheuchelt war. Bemerkenswerth ist auch, dass Arnold 1145 und 1146 sich noch nicht an der römischen Revolution betheiligte. Es konnte freilich nicht fehlen, dass allmählich sein sittlicher Feuereifer sich in eine Theilnahme an derselben verwandelte.

1) Unter dem 1. März 1146 nach Neumann Bernard v. Clairvaux und die Anfänge des zweiten Kreuzzuges Heidelberg 1882, S. 16 ff. Die gewöhnliche Datirung (1. Dezember) soll, wie hier ausgeführt wird, aus einer spätern Publikation der Bulle für Deutschland stammen, während die Meisten mit Bernhardi Konrad III. S. XXVII die Bulle schon am 1. Dez. 1145 ergangen sein lassen. Neumanns Ansicht wird vertheidigt von Vacandard Révue des quest. hist. Paris 1885. 1. Oct. p. 404 sqq. Vgl. dagegen Hüffer Hist. Jahrb. München 1887, S. 397 f.

Vorgänger, schreibt er, zur Befreiung der orientalischen Kirche gethan hätten, sei bekannt. Auf den Ruf Urbans seien namentlich Franzosen und Italiener zusammengeströmt, Jerusalem und das h. Grab zu befreien. Jetzt handle es sich um die Befreiung Edessa's, wo der Erzbischof mit vielen Geistlichen und Gläubigen von den Heiden getödtet worden [1]). Allen Theilnehmern an dem Kreuzzüge verleihe er dieselbe Sündenvergebung, welche Urban angeordnet habe, und nehme ihre Frauen, Kinder und Besitzthümer für die Zeit unter den Schutz der Kirche. Kraft apostolischer Autorität verbiete er, während ihrer Abwesenheit über ihren bis dahin unbestrittenen Besitz einen Prozess zu beginnen. Die Kreuzfahrer hätten allen Luxus und unnöthigen Schmuck zu vermeiden und sich bloss der Waffen zu bedienen, welche zum Kampfe gegen die Ungläubigen am tauglichsten seien. Für ihre früher kontrahirten Schulden brauchten sie während der Zeit keine Zinsen zu zahlen, und wenn sie, oder Andere für sie, sich für die Zukunft zu Zinszahlung verpflichtet hätten, würden sie kraft apostolischer Autorität von diesem Eide oder Versprechen entbunden. Wenn die Herren der von ihnen verwalteten Lehensgüter ihnen kein Geld vorschiessen könnten oder wollten, dürften sie dieselben Andern verpfänden. Ablass sollten sie in der Weise haben, dass sie für alle ihre Sünden, die sie reumüthig bekennten, Absolution erhielten und von Gott die Frucht ewiger Vergeltung [2]).

---

1) Otto v. Freising erzählt (VII, 32), er habe im Nov. 1145 in Viterbo bei Eugen armenische Gesandte getroffen, die ihre Unterwerfung anzubieten gekommen seien; (VII, 33) desgleichen den Bischof Hugo v. Gabula, der nach dem Falle Edessa's Hülfe gesucht und sich über den lat. Patriarchen v. Antiochien beklagt habe, und dann nach Frankreich und Deutschland weiter gereist sei.

2) Bei Mansi XXI, 626. Hefele V, 499 (2. Aufl.) meint, diese päpstliche Aufforderung könne nicht die Antwort auf das Anerbieten des Königs zu einem Kreuzzuge sein, der damit seine Vertreibung des Erzbischofes v. Bourges und die damit zusammenhängenden Missethaten sühnen wollte. Indess hat Neumann a. a. O. S. 15 ff. dies dennoch wahrscheinlich gemacht. Vermuthlich ging das Unternehmen vom Papste aus, kam aber den Wünschen des franz. Königs entgegen. Vgl. Bernhardi Konrad III. S. 516 f. Hüffer a. a. O. S. 408 ff., welche auch richtig

Den deutschen König zu gewinnen erliess Eugen am 14. März die Kanonisationsbulle für den Kaiser Heinrich[1]). Er erwähnt in ihr, dass er den Bischof (Dietwin) von St. Rufina und einen Kardinalpriester (Thomas) nach Bamberg geschickt habe, um dort über das Leben und die Wunder des Kaisers authentische Erkundigungen einzuziehen[2]). Als Gründe der Heiligsprechung des Kaisers werden angegeben dessen Keuschheit, die Gründung der Bamberger Kirche und die Herstellung anderer, seine Wohlthätigkeit, seine Bekehrung des Königs Stephan und des ungarischen Reiches, endlich die Wunder, die an seinem Grabe geschehen seien. Obgleich nun eine Kanonisation, heisst es dann, nur auf allgemeinen Koncilien zu geschehen pflege, solle doch kraft der Autorität der römischen Kirche, welche die Befestigung aller Koncilien sei, den Wünschen der Bamberger genügt, und mit Zustimmung der anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe die Verehrung des Kaisers als eines Heiligen gestattet werden.

Aber auch in Trastevere war für den Papst kein Bleiben. Er musste von Neuem in die Verbannung. Am 25. März finden wir ihn bereits zu längerm Aufenthalt in Sutri. In dieser Zeit kam der von ihm angeordnete Kreuzzug in Frankreich zu Stande. Allein wegen der Unruhen im eigenen Lande musste der Papst darauf verzichten, die Einweihungsfeierlichkeit selbst vorzunehmen. Er beauftragte damit Bernard von Clairvaux, der auch wohl um diese Zeit einen Brief an die Römer und einen an den deutschen König richtete, in denen er dringend, wenn auch vorläufig vergebens bat, die frühern Zustände in Rom

---

bemerken, dass die zuerst an Frankreich gerichtete Aufforderung des Papstes nachher an die ganze abendländische Christenheit erging. Nur wird derselben von Hüffer in tendenziöser Weise eine Bedeutung zugeschrieben, die sie in Wirklichkeit nicht besitzt. Die Seele des abenteuerlichen und gänzlich verunglückten Unternehmens war der phantastische Bernard v. Clairvaux.

1) Bei Mansi XXI, 630, Jaffé V, 531.

2) Es waren die Legaten, durch welche der Papst nach seiner Flucht von Rom Hülfe von Konrad III. begehrte. Dass dieselben alle vorgeblichen Wunder konstatirt fanden, war unter den gegebenen Verhältnissen selbstverständlich.

wieder herzustellen (ep. 243 sq.)[1]. Das letzte Schreiben, welches Eugen von Sutri aus erliess, ist das vom 16. Mai an Gerhoh von Reichersperg. Er belobt ihn wegen seiner Kundgebung gegenüber den „bösen Neuerungen“ und den „Bewegungen, welche gegen die Kirche Gottes unternommen werden“[2].

Von Sutri ging es nach Viterbo, welches, wie unter Innocenz II. Pisa, vorübergehend zur päpstlichen Residenz wurde. Von da erliess Eugen am 2. Juni mehre Schreiben nach Böhmen und Mähren, um der Unenthaltsamkeit des dortigen Klerus zu steuern[3]. Natürlich findet sich hier wieder dieselbe halb manichäische, der Lehre und Praxis der ältesten Kirche widersprechende Auffassung, die in Rom seit Siricius festgewurzelt war: „da die Geistlichen der Tempel Gottes, die Gefässe des Herrn, das Heiligthum des h. Geistes sein müssen, ist es sehr unwürdig, dass sie dem Beilager und der Unreinigkeit dienen“.

In den ersten Tagen des J. 1147 reiste der Papst von Viterbo ab. Er begab sich über Lucca, wo er den 9. Februar und die folgenden Tage verbrachte, und über Vercelli, wo er am 3. März weilte, nach Frankreich. Am 26. März in Cluny, hatte er am 30. eine Zusammenkunft mit dem französischen Könige zu Dijon. Hier empfing er auch einen sehr ergebenen Brief von dem deutschen Könige Konrad, der ihn nach Deutschland einlud[4]. Mit kindlichem Gehorsam, schreibt der König, habe er die Ermahnungen des Papstes hinsichtlich der Ordnung seines Reiches befolgt und seinen [zehnjährigen] Sohn Heinrich zu seinem Mitregenten und Nachfolger bestellt. Er entschuldigt dann, dass er ohne Wissen des Papstes sich zum Kreuzzug entschlossen, mit dem Drängen des h. Geistes, welches er plötzlich verspürt[5], und bittet Eugen, an den Rhein zu kommen, um

1) Wohl allzu bestimmt verlegt Bernhardi Konrad III. S. 459 diese Briefe in das J. 1145 nach der ersten Flucht des Papstes.

2) Bei Baluz. Misc. II, 235.

3) Bei Theiner Disquis. crit. p. 208 sq.

4) Bei Martène et Durand Ampl. coll. II, 205; auch bei Wibald ep. 20 (33 Jaffé).

5) Bernard hatte Konrad III. nach langem Widerstreben zum Ge-

mit ihm den Frieden der Kirche, wie das Wohl des deutschen Reiches und seine (des Königes) Erhebung (zur Kaiserwürde) zu berathen. Freitag nach Ostern wünsche er ihn in Strassburg zu sehen [1]).

Während der allgemeinen Rüstung zu Kreuzzügen gegen die Ungläubigen, an der sich auch der König von Spanien zur Bekämpfung der Sarazenen betheiligte, war die Idee aufgetaucht, auch einen Zug nach dem Norden zu unternehmen, um die noch heidnischen Slaven zur Annahme der christlichen Religion zu zwingen, oder wie der Papst sich unchristlich genug ausdrückt, sie derselben mit der Hülfe Gottes zu unterwerfen. Eugen verlieh unter dem 11. April von Troyes aus Allen, welche sich an diesem Unternehmen betheiligen würden, denselben Sündennachlass, welchen Urban II. den Kreuzfahrern zugewandt. Zugleich verbot er unter Strafe der Exkommunikation, einen Heiden, den man der christlichen Religion unterwerfen könne, für Geld in seinem Unglauben zu belassen. Den Bischof Anselm von Havelberg aber bestellte er zum geistlichen Leiter dieses nordischen Kreuzzuges [2]). Kläglich genug ging das abenteuerliche Unternehmen zu Ende, da die Theilnehmer zu ihrer grössten Enttäuschung sich hauptsächlich zur Eroberung christlicher Städte und Landstriche verwendet sahen, indem es wahrscheinlich den sächsischen Grossen nur um die Vernichtung des Fürstenthums Pommern zu thun gewesen war.

Das Osterfest feierte der Papst am 20. April in St. Denys. Hier empfing der König Ludwig aus seinen Händen das Kreuz, um in's h. Land zu ziehen, und nahm der Papst für die Zeit seiner Abwesenheit Frankreich unter seinen Schutz. Dann begab Eugen sich nach Paris. Nachdem er hier eine Synode ge-

---

löbniss des Kreuzzuges veranlasst; der Papst wollte anfangs von seiner Betheiligung nichts wissen, weil er seiner im Kampfe gegen die Römer und die Normannen bedurfte, gab aber später seinen Widerspruch auf.

1) Wesshalb der Papst diesem Wunsche nicht willfahrte, ist unbekannt. Der von Hüffer a. a. O. S. 425 vermuthete Grund, dass die Anklage gegen Gilbert v. Porrée ihn in Frankreich festgehalten habe, ist nicht wahrscheinlich.

2) Ep. 166 Migne.

halten, auf welcher unter Theilnahme Bernards von Clairvaux die Orthodoxie der Trinitätslehre Gilberts de la Porrée untersucht, die Entscheidung darüber aber verschoben wurde [1]), konsecrirte er am 1. Juni den Hochaltar einer Klosterkirche, und verlieh dann unter dem 13. Juni von Meaux aus allen Besuchern derselben beim Anniversar, welche den dortigen Nonnen ein Almosen spendeten, einen Ablass von 700 Tagen [2]).

Als in England wieder der Streit zwischen Staat und Kirche sich zu erneuern drohte, wandte der Papst sich unter dem 26. Juni an den König Stephan und dessen Gemahlin Mathilde [3]). Jenem schrieb er, auch die Fürsten hätten den Bischöfen als Stellvertretern Christi Ehre zu erweisen. Der König solle darum von dem Bischof Robert von London den Treueid, den dieser ohne Gefährdung seines Seelenheiles und seines Amtes nicht leisten könne, nicht verlangen, sondern sich mit dem einfachen Versprechen begnügen, dem König und dem Lande keinen Schaden zufügen zu wollen.

Ende Juni reiste der Papst von Meaux über Paris nach Auxerre. Am 15. Juli bat er von hier aus den Bischof Heinrich von Olmütz, seine Legaten, den Bischof Dietwin von St. Rufina und den Kardinalpresbyter Guido, welche bei dem von dem deutschen und französischen Könige unternommenen Kreuzzuge seine Stelle vertreten sollten, nach Kräften zu unterstützen. Insbesondere aber sollte der Bischof Heinrich den König Konrad ermahnen, auf die Erhöhung der römischen Kirche bedacht zu sein, und mit der ihm von Gott verliehenen Macht die Vereinigung der Kirche von Konstantinopel mit ihr herbeizuführen [4]). Von dem byzantinischen Kaiser Manuel hatte der Papst nämlich ein so verbindliches Schreiben [5]) erhalten, dass er sich wieder mit der Hoffnung einer durch den Kreuzzug zu befördernden Unterwerfung der griechischen Kirche trug. Als der

---

1) Die Diskussionen im Einzelnen, nach denen der berühmte Schoastiker des Tritheismus verdächtig schien, bei Hefele V, 504 ff. (2. Aufl.).

2) Bei Mabillon Annal. Bened. VI, 701.

3) Bei Mansi XXI, 648 sq.

4) Ep. 204 Migne.

5) Bei Bouquet Réc. XV, 440.

Bischof seinen Wünschen nicht entgegenkam, sondern statt in den Orient gegen die Slaven zog, erhielt er einen allerdings leisen und etwas versüssten Tadel. Sein Vorhaben, schreibt ihm Eugen, mit den mährischen Fürsten nach dem Norden zu ziehen, um die Slaven und andere Heiden der christlichen Religion zu unterwerfen, sei ihm nicht weniger angenehm gewesen, als sein Bemühen, den Herzog von Böhmen zur Theilnahme an dem Kreuzzuge ins h. Land zu bewegen. Freilich würde er sich mehr gefreut haben zu vernehmen, dass er seine Klugheit dazu gebraucht, in das Herz des römischen Königes den Samen auszustreuen, aus welchem die Unirung der Kirche von Konstantinopel für den Papst und die römische Kirche, die Mutter aller, als reiche Frucht hervorgehen sollte. Jetzt hege er in dieser Hinsicht keine Hoffnung mehr. Zum Schlusse entlässt ihn Eugen mit seinem Segen zu dem projektirten Unternehmen gegen die nordischen Heidenvölker und verlangt Bericht über den Erfolg [1]).

Von dem Abte Suger von St. Denys, welcher für die Dauer des Kreuzzuges mit dem Grafen Wilhelm von Nevers zum Verweser des unter den Schutz des Papstes gestellten Reiches ernannt worden war, hatte der Papst beunruhigende Nachrichten hinsichtlich der Pariser Kirche und des politischen Verhaltens französischer Bischöfe bekommen. Unter dem 6. Oktober antwortet er ihm darauf, und wünscht die Namen der Bischöfe zu erfahren, welche den Abt in der Vertheidigung des Reiches zu unterstützen, das Wohl und den Flor des Staates zu befördern versäumten, damit er sie gebührend ermahnen könne [2]).

Längst hatte er auch die Abhaltung eines grossen Koncils diesseits der Alpen ins Auge gefasst. Dasselbe sollte nun in Troyes am Sonntag Lätare, den 21. März 1148 Statt finden. Am 12. Oktober lud er die Bischöfe des Salzburger Sprengels dazu ein mit einer Exposition über die päpstliche Autorität, die wir nicht übergehen dürfen. „Ohne Zweifel ist es unzweifelhaft, beginnt er, und die ganze Christenheit in der Welt erkennt es an, dass der allein die h. Mutter und apostolische römische

1) Ep. 214 Migne.
2) Bei Mansi XXI, 636.

Kirche gründete und auf den festen und unbeweglichen Felsen des Glaubens befestigen wollte, der dem h. Petrus, dem Schlüsselträger des Himmelreiches, das Recht über das himmlische Imperium übertrug. Denn sie bedient sich nicht des Privilegiums einer irdischen Sentenz, sondern des Wortes dessen, der Himmel und Erde erschuf, und stützt sich auf seine Autorität. So hat es nämlich die göttliche Vorsehung gefügt, dass die h. römische Kirche auf unserm Haupte, dem Herrn Jesus Christus, als dem festesten Fundamente, wie ein wunderbarer Bau sich erhebend, vor allen Kirchen auf Erden für ewige Zeiten den Vorrang habe, und die Häresien und andere auftauchende Uebelstände selbst auszurotten eifrig bedacht sei, wie auch nach der Lage der Sache und der Zeitumstände Andere dazu antreibe"[1]). Christus als der Stifter der römischen Kirche, der Papst als der Inhaber des irdischen und himmlischen Imperiums, das waren die Ansprüche, zu denen der Vorrang Roms sich allmälig ausgewachsen hatte. Die Herrschaft des Papstes auch über die Fürsten galt darum als selbstverständlich, namentlich wenn ein besonderer Rechtstitel, wie damals der des Protektorates über die Länder der auf dem Kreuzzug Begriffenen hinzukam.

So schrieb Eugen denn auch während der Abwesenheit Konrads im h. Lande an dessen Sohn Heinrich, er freue sich über sein Versprechen des Gehorsams gegen ihn und die römische Kirche, und hoffe, dass mit zunehmendem Alter seine Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl wachsen werde. Und in einem andern, bald nachher (1. April 1148) verfassten Briefe gibt er dem jungen Könige die Ermahnung, er möge sich so gut aufführen, dass seine Mutter, die h. römische Kirche sich darüber freuen könne. Die deutschen Fürsten aber fordert er gleichzeitig auf, ihn immerfort während der Abwesenheit seines Vaters zu unterstützen, und auf das Wohl des Reiches bedacht zu sein[2]).

1) Bei Jaffé Reg. p. 629 (2. edit. II, 48).

2) Bei Martène et Durand Ampl. coll. II, 231. 239. Ib. p. 268. 230. 232 stehen mehre Briefe Heinrichs an den Papst, in welchen er ihm den von seinem Vater ihm sehr eingeschärften Gehorsam verspricht; in dem ersten meldet er, dass sein Vater nach altem Herkommen den Erz-

Vom 24. Oktober 1147 bis Anfangs November in Chalons, langte der Papst am 5. November in Verdun an, und blieb daselbst bis gegen Ende des Monates. Von hier ging es weiter nach Trier, wo er am 30. November eintraf, um bis Mitte Februar 1148 dort zu weilen [1]). Am 31. Januar weihte er daselbst das Kloster des h. Paulinus. Der Erzbischof von Mainz benutzte diese Gelegenheit, ein päpstliches Urtheil über die Visionen der in der Abtei Disibodenberg, dann in dem Rupertskloster bei Bingen lebenden Nonne Hildegardis einzuholen. Der Papst sandte zur Information den Bischof von Verdun nebst andern Geistlichen zu ihr. Als dieselben günstige Nachrichten und auch Schriften der Nonne zurückbrachten, hielt Eugen mit den Kardinälen und Bischöfen eine Berathung. Er selbst las aus ihrem Buche Scivias vor, und besonders nach dem Urtheile Bernards von Clairvaux erkannte man ihre Weissagungen als göttlich inspirirte an. Der Papst übersandte ihr sogar ein er-

---

bischof von Mainz zum Reichsverweser ernannt habe, und entschuldigt denselben, dass er nicht dem [später zu erwähnenden] Koncil von Reims beiwohne. In dem letzten (auch Wibald ep. 56; 68 Jaffé) bittet er den Papst, die zu ihm kommenden deutschen Bischöfe u. s. w. zu ermahnen, dass sie die Rückkehr seines Vaters geduldig abwarten, und um seine (Heinrichs) Erziehung sich bemühen möchten.

1) Die Aufzählung und Charakterisirung der den Papst begleitenden Kardinäle und der damals in Trier begangenen Feste bei Balderich Gesta Alberon. (Mon. VIII, 254). Der Erzbischof Albero von Trier, der den Papst zu sich eingeladen, bestritt die Kosten für den ganzen päpstlichen Hof für 12 Wochen in tanta abundantia, quod ipsi quoque fatebantur, copiam pleno cornu venisse ad ipsos. Albero war es nämlich darum zu thun, die alten Primatialrechte Triers über Gallia belgica bestätigt zu erhalten, zu welchem Zwecke er, wenn auch vergebens, während des Sommers nach Frankreich zum Papste gereist war. Bei dieser Gelegenheit hatte er seine Einladung ausgerichtet. Bald begann man laut zu murren über die Kirchensteuern, welche zur Bestreitung der beträchtlichen Kosten dieses Papstbesuches nöthig wurden (vgl. Wibald ep. 63 sq.). Am gleichgültigsten wird dies Albero gewesen sein, einem Manne, der seit jeher die päpstliche Politik im Kampfe gegen das Imperium vertreten und selbst die abenteuerlichsten Gefahren dafür überstanden hatte, aber nach der Schilderung seines Biographen ein grosses Mass von Frivolität besessen haben muss. Dieser berichtet von ihm (Gesta Alberon. c. 26) nicht

munterndes Schreiben, durch welches er sie aufforderte, der Welt mitzutheilen, was der h. Geist ihr offenbare [1]).

Ueber Metz reiste der Papt am 22. Februar nach Verdun zurück, und von dort am 16. März weiter nach Reims. Am 21. März eröffnete er hier (statt in Troyes) das „allgemeine Koncil", welchem ausser den römischen Kardinälen und Bischöfen Würdenträger aus Frankreich, Deutschland, England und Spanien beiwohnten, mit den Aebten, wie angegeben wird, gegen elfhundert. Zunächst kamen die Rangstreitigkeiten unter den Erzbischöfen zur Verhandlung. Der von Lyon beanspruchte die Ueberordnung über die von Rouen, Sens und Tours; der von Vienne die Ueberordnung über den von Bourges, dieser die Ueberordnung über die Stühle von Narbonne und Le Puy. Theobald von Canterbury protestirte gegen die Gleichstellung des Erzbischofs von York mit ihm. Der Erzbischof von Trier machte seinen Primat über die Kirchen von Belgien, Frankreich und Deutschland geltend. Als der Erzbischof von Reims hiergegen Protest erhob, entstand eine so heftige Scene, dass in dem Handgemenge der Begleiter beider Prälaten mehre getödtet wurden.

Den König Stephan von England, welcher einen päpstlichen Legaten in seinem Reiche nicht zugelassen, seinen Bischöfen die Reise zum Reimser Koncil untersagt, und dem Erzbischof Theobald den Stuhl von Canterbury vorenthalten hatte, wollte der Papst exkommuniciren. Schon waren zu diesem Zwecke die Kerzen angezündet, als der trotz des königlichen Verbotes als Flüchtling in Reims erschienene Theobald den Papst von diesem Schritte zurückhielt, der dem Könige dann noch drei Monate Ausstand gewährte. Theobald erhielt die Vollmacht, von den englischen Bischöfen zu absolviren, wen er für würdig halte. Als später der Papst ganz England mit dem Interdikt belegte und dem Könige mit dem Banne drohte, war es

---

bloss, dass er lebenslustig war und üppige Mahlzeiten liebte, sondern auch nach denselben mit seinen Geistlichen „sehr heiter" über die h. Schriften und die Sentenzen der Väter disputirte, d. h. also sich über die Bibel und die Kirchenväter lustig machte, wenn er etwas zu viel getrunken hatte.

1) Vita Hildegard. (Act. SS. Sept. V, 680).

allein die Diözese Canterbury, welche diese Massregeln respektirte [1]).

Welche Kanones das Koncil aufstellte, ist nicht sicher zu ermitteln. Jedenfalls wurden ältere Gesetze wiederholt, wie über Cölibat, Simonie, Asyle, Gottesfrieden, Turniere u. s. w. [2]). Auch wurden die Weihen Anaklets II. nochmals für ungültig erklärt (can. 17 Sirmond). Von den durch Martène herausgegebenen Kanones heben wir hervor (n. 7): in dem Orte, in dem ein Exkommunicirter wohnt, ist die Feier des Gottesdienstes untersagt. Nach dieser unseres Wissens hier zuerst vorkommenden Bestimmung war also der Aufenthaltsort eines Gebannten ohne Weiteres mit dem Interdikt belegt.

Eine geradezu skandalöse Entscheidung traf Eugen auf dem

---

1) Eine bemerkenswerthe staatsrechtliche Aeusserung des Erzbischofs Theobald finden wir noch aus Anlass der Weihe Gilberts v. Herford. Der Herzog der Normandie, der spätere englische König Heinrich II., der Sohn der dem gegenwärtigen Könige Stephan die Thronfolge streitig machenden Kaiserin Mathilde, verweigerte Gilbert die Regalien, bevor er ihm den Lehnseid geleistet und Stephan verworfen habe. Die englischen Bischöfe dagegen weigerten sich, bei der Konsekration zu assistiren ohne Erlaubniss des Königs. Theobald nahm dann die Weihe unter Assistenz französischer Bischöfe vor und beruhigte den Herzog mit der Erklärung, ein Bischof müsse demjenigen gehorchen, welchen die römische Kirche als den rechtmässigen Fürsten anerkenne (Vgl. Joan. Saresbar. Hist. Pont. in Mon. XX, 532, worüber Pauli Zeitschr. für Kirchenrecht 1881, S. 265 ff.).

2) Die beiden Recensionen von Sirmond und Martène bei Hefele V, 513 ff. (2. Aufl.). Das Cölibatgesetz verband Altes mit Neuem: nach can. 3 verliert der heirathende Priester sein Amt, und nach can. 7 soll ein solcher sogar von seiner Frau getrennt werden, weil das eingegangene Verhältniss keine Ehe sei. Johann v. Salisbury bemerkt hierzu in seiner Hist. Pontif. (Mon. XX, 519), diese Bestimmung werde von Manchen verlacht; aber sie sei getroffen worden, damit die Priester sich nicht verheirathen und dann einen weltlichen Beruf ergreifen könnten, wie der von Petrus Leonis konsekrirte Bischof v. Capua sich verheirathet habe und Arzt geworden sei. Man entnimmt hieraus, dass die Ungültigkeitserklärung der priesterlichen Ehen noch ziemlich neu war. Dass sie nicht, wie angenommen zu werden pflegt, von dem Laterankoncil v. 1123 ausging, vermutheten wir bereits S. 297.

Koncil, indem er nach dem Rathe einiger wahrscheinlich bestochener Kardinäle einen Grafen Radulf von dem Banne absolvirte, den dieser seitens dreier Päpste sich zugezogen, weil er seine rechtmässige Gattin verstossen hatte, um die Schwester des Königin zu heirathen. Eugen III. trennte die rechtmässige Ehe und ertheilte Beiden die Erlaubniss, eine neue Ehe zu schliessen „nach Belieben, nur im Herrn". Sodann empfing er auch Gesandte des jungen deutschen Königes Heinrich, welche mit ihm wegen der Kaiserwürde berathen, sowie die Söhne Boleslavs von Polen und die polnischen Bischöfe verklagen, endlich aber auch für die exkommunicirte Herzogin von Polen Fürsprache einlegen sollten. Die bereits erwähnte, von Heinrich beigebrachte Entschuldigung für den Erzbischof von Mainz, der wegen der Abtswahl in Fulda vorgeladen, in Reims nicht erschien, hielt den Papst nicht ab, ihn desshalb zu suspendiren. Das gleiche Loos traf den Erzbischof Arnold von Köln, der es ebenfalls vorgezogen hatte, sich der Verantwortung zu Reims wegen Simonie und anderer kirchlicher Vergehen zu entziehen.

Der Erzbischof von Reims stellte einen gewissen Eon vor die Synode, der ungeachtet seines offenkundigen Wahnsinnes in Frankreich viel Unruhe erregt hatte. Als der Papst ihn fragte, wer er sei, antwortete er: „der kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten". Gefragt, was der Stab bedeute, den er in den Händen trage, gab er zur Antwort, wenn er ihn mit den beiden Zacken nach oben halte, regiere Gott zwei Theile der Welt, den dritten ihm überlassend; wenn er ihn aber umkehre, dass die beiden Zacken die Erde berührten, fielen ihm die beiden Theile zu, und habe Gott nur über das letzte Drittheil zu regieren. Das Koncil verurtheilte ihn zur Haft, und der Abt Suger liess als Reichsverweser den Spruch vollstrecken. Mit Erledigung mehrer Personal- und Klosterstreitigkeiten schloss die Synode. Als bei der Schlussfeier der Abendmahlskelch verschüttet, und der Altarvorhang befleckt wurde, befahl der Papst, das betreffende Stück auszuschneiden und zu den Reliquien zu legen.

Dann aber fand in engerm Kreise noch eine Berathung über die Trinitätslehre des Bischofes von Poitiers, Gilbert de la Porrée Statt, zu welcher der Erzbischof von Bordeaux

als Metropolit des Verklagten, die benachbarten Bischöfe, Bernard von Clairvaux, Petrus Lombardus und andere gelehrte Theologen zugezogen wurden. Der Abt Gottschalk legte nach dem ihm vom Papste zu Paris gegebenen Auftrage die Lehren Gilberts nebst den von ihm beigefügten kritischen Bemerkungen vor. Das Wort gegen Gilbert führte Bernard. Er nöthigte jenen zu dem Bekenntniss, dass nach seiner Lehre die Göttlichkeit, durch welche sich das Wesen Gottes als solches charakterisire, nicht Gott selbst sei; sowie dass die drei göttlichen Personen zwar Eine göttliche Substanz besässen, aber nicht Einen Gott ausmachten. Am folgenden Tage bekannte Gilbert sich zu der Lehre, die Eigenthümlichkeiten der göttlichen Personen seien ewig, aber nicht göttlich; sowie zu der andern, nicht die göttliche Natur, sondern die Person des Sohnes habe die menschliche Natur angenommen. Bei der Besprechung des Satzes, ob die göttlichen Personen identisch seien mit der sie charakterisirenden Eigenthümlichkeit, also der Vater mit der paternitas u. s. w., mahnte der Magister Robert de Bosco zur Vorsicht bei etwaiger Entscheidung, weil der Papst und die römische Kirche, sowie die angesehensten Gelehrten des Abendlandes versammelt seien. Nachdem die Diskussion beendet war, entstand ein neuer Streit unter den Richtern selbst. Die römischen Kardinäle, auf Bernard eifersüchtig, argwöhnten, er wolle die französische und englische Kirche auf seine Seite ziehen, ohne deren Zustimmung der Papst unter den damaligen Umständen zu Reims füglich nichts definiren und auch Gilbert nicht freisprechen könne, ohne dass ein Aufstand zu befürchten sei. Einige äusserten sogar, Bernard habe das alles nur in Scene gesetzt, um den apostolischen Stuhl zu zwingen, ihm zu folgen, aus Furcht vor einem Schisma, während in Wirklichkeit das Urtheil der römischen Kirche allein zustehe. Die französischen Bischöfe dagegen, um ihren Landsmann Bernard geschaart, verlangten mitzusprechen. Sie stellten den vier Sätzen Gilberts die Thesen Bernards entgegen: 1. die Göttlichkeit, welche das Wesen Gottes bestimme, sei Gott selbst; 2. die drei göttlichen Personen seien Ein Gott; 3. ausser Gott sei nichts ewig, und dürften Gott keine ewigen Relationen oder Eigenschaften beigelegt werden, welche nicht Gott seien; 4. die göttliche Natur sei

im Sohne Fleisch geworden. Als die Franzosen dieses Glaubensbekenntniss der päpstlichen Kurie überreichten, wiederholten die Kardinäle entrüstet, die römische Kirche allein habe über den Glauben zu entscheiden. Die Aufregung legte sich, als Bernard dem Papste, seinem ehemaligen Schüler, die Erklärung abgab, dass er und seine Genossen sich keine Entscheidung hätten anmassen, sondern nur ihre Meinung hätten ausdrücken wollen. Er redete aber dann dem Papste zu, männlich aufzutreten, damit nicht an dem Haupte eine Krankheit und eine Schädigung des Glaubens entdeckt werde. Der Papst berief nun eine neue Versammlung unter seinem eigenen Vorsitz, auf welcher Gilbert erklären musste, dem apostolischen Stuhl folgen zu wollen. Als er dann ein Buch, aus dem der Papst incriminirte Sätze, wie dass den Verdammten in der Taufe nichts vergeben werde, vorlesen liess, als ihm nicht angehörig bezeichnete und verdammte, befahl Eugen das Buch zu zerreissen und erklärte den anwesenden Laien auf Französisch, dass Gilbert nicht der Verfasser sei. Hierauf äusserte der Papst, wenn er in Gilberts Kommentar zu Boetius etwas Unrichtiges finde, werde er es ausradiren. Als aber dann Gilbert erwiderte, das werde er bereitwillig selbst thun, zollten die Kardinäle ihm Beifall und erklärten sich vollkommen befriedigt. Gilbert musste schliesslich versprechen, gemäss jenen vier Sätzen seine Lehre zu ändern [1]).

Nach dem Schluss der Synode von Reims bat Bernard im Verein mit den Kongregationen von Citeaux und Clairvaux den Papst, den von Anaklet II. geweihten Philipp von Tours wenigstens zum Presbyterat zuzulassen; aber unter Hinweisung auf die Verdammung der Schismatiker für ewige Zeiten durch Innocenz II. und wieder durch das Koncil von Reims schlug der Papst dies Ansinnen ab [2]).

---

1) Vgl. Mansi XXI, 711 sqq. Joan. Saresbar. Hist. Pont. (Mon. XX, 518 sqq.). Ungenau berichtet der unbekannte Verf. der nach 1180 geschriebenen Schrift de vera philosophia, edirt von Fournier Bibl. de l'école des Chartes Paris 1886, p. 405, das Koncil habe keine Entscheidung getroffen, sondern Gilbert nur ermahnt, sich zu mässigen. Die Entscheidung fiel freilich dank der Eifersucht der Kardinäle gegen die Franzosen nicht so scharf aus, wie Bernard gehofft hatte.

2) Joan. L. c. p. 531.

Noch in Reims erhielt Eugen die niederschmetternde Nachricht von dem Untergang des deutschen wie des französischen Heeres im Orient. Dies veranlasste ihn, schleunigst nach Italien zurückzukehren. Am 18. April reiste er ab. In welcher Stimmung, kann man sich denken. Allgemein hiess es, der päpstliche Stuhl sei an all jenem Elend schuld, weil er auf die Stimme der Lügenpropheten gehört. Selbst Bernard von Clairvaux, der predigend und „Wunder wirkend" mit fanatischem Eifer für den Kreuzzug agitirt, schob nun die Schuld auf den Papst, dessen Befehl er gehorcht; diesen aber stellte er entschuldigend wieder nur als das Werkzeug Gottes dar, dessen Rathschlüsse unergründlich seien. Die Kreuzfahrer selbst sollten schliesslich durch ihre Sünden ihr Unglück veranlasst haben [1]).

Ueber Chalons führte den Papst der Weg nach Clairvaux, wo er am 24. April zum Besuche des dortigen Klosters eintraf. Die Mönche erbauten sich an seiner Demuth und Frömmigkeit und bewunderten die Kunst, mit welcher Eugen äusserlich in der Pracht seiner päpstlichen Würde erscheinend, in Kleidung und Nachtlager im Verborgenen die Ascese des Mönches übte [2]).

Am 27. April auf dem Gebiete von Langres, suchte der Papst den König von Kastilien zu beschwichtigen, der ihm vorwarf, für Geschenke, welche der König Alfons von Portugal ihm geboten, den Metropolitansprengel von Braga von Toledo abgezweigt, und so die spanischen Souveränitätsrechte geschädigt zu haben. Er versicherte ihm, niemals seine Souveränitätsrechte haben beeinträchtigen zu wollen. Seine Bitten hinsichtlich des Zuges gegen die Ungläubigen habe er gerne erfüllt. Er solle darum aber auch aufhören sich zu beklagen, als habe er (der Papst) von dem Herzog (sic!) von Portugal etwas erhalten, um Zugeständnisse zu machen, durch welche die Rechte der spanischen Krone verletzt würden. Der Bischof von Braga und seine Suffragane hätten auch nach seiner Weisung dem Erzbischof von Toledo zu gehorchen, und weil jener das nicht

1) De consid. II, 1.

2) So Ernald Vita Bern. II, 8.

wolle, sei er suspendirt [1]). Der König möge desshalb in dem Gehorsam gegen den h. Petrus verharren, sich um die Unterwerfung der barbarischen Völker Mühe geben, und die Geistlichen in Ehren halten, damit seine Mutter, die römische Kirche sich über ihn freuen könne. Mit seinem Danke für die Beschickung des Reimser Koncils übersendet dann der Papst dem Könige die goldene Rose, welche er Lätare nach dem Herkommen zur Erinnerung an das Leiden und die Auferstehung des Herrn getragen habe [2]).

Aber selbst diese Aufmerksamkeit beruhigte den König noch nicht. Denn am 29. Dezember 1149 sah sich Eugen nochmals veranlasst, ihn an die empfangenen päpstlichen Wohlthaten zu erinnern: der Erzbischof von Compostella habe das Recht erhalten, sich das Kreuz vortragen zu lassen, und der Erzbischof von Braga sei von Neuem mit der Suspension bedroht worden, wenn er ferner dem Primas von Toledo den Gehorsam verweigere [3]). Man sieht, dass hier wieder die politische Machtfrage mit der hierarchischen verbunden war. Nicht ohne Tendenz redet Eugen gleich Lucius II. von dem „Herzoge" Alfons, um dem Könige von Kastilien zu zeigen, dass er die volle Selbständigkeit Portugals nicht anerkenne. Der König aber fürchtete, Eugen sei mit der beanspruchten Unabhängigkeit des Erzbischofs von Braga von dem Primas von Toledo einverstanden und befördere dadurch die Trennung Portugals von dem spanischen Reiche [4]).

Am 5. Mai konsekrirte der Papst eine Kirche in Besançon, überstieg dann den Jura und war am 14. Mai in Lausanne, am 25. Mai in St. Moritz [5]). Von hier ging er weiter über die Alpen. Am 16. Juni in Vercelli, am 23. in Pavia, hielt

1) Ueber die vielen, wenngleich vergeblichen Bemühungen der Päpste im 12. Jahrh., den Primat von Toledo im Interesse der Einheit der pyrenäischen Halbinsel aufrecht zu halten, vgl. Gams III, 1, 21 ff.

2) Bei Mansi XXI, 672.

3) Bei Mansi XXI, 673.

4) Ueber die beschränkte Anerkennung Portugals durch Lucius II. vgl. oben S. 372.

5) Letzteres Datum nach einer handschriftlichen Notiz bei Pflugk-Harttung Iter Ital. p. 242.

er am 7. Juli in Cremona eine Synode, um die Reimser Beschlüsse auch für Italien, welches — von den Kardinälen und dem Bischof von Mantua abgesehen — an jenen nicht Theil genommen, zu publiciren. Ferner schlichtete er hier Streitigkeiten zwischen den Metropoliten von Ravenna und Mailand, und vertheilte die Diözese Modena wegen hartnäckiger Auflehnung gegen den apostolischen Stuhl unter die benachbarten Bischöfe, jedoch so, dass der ihm treue Bischof die bischöfliche Würde, wenn auch ohne Diözese behalten sollte [1]).

Am 9. Juli kam er nach Brescia, wo er einen längern Aufenthalt nahm. Gerade von hier, der Geburtstadt Arnolds aus, der von Neuem offen die Fahne der Revolution in Rom ergriffen, suchte Eugen sich in der h. Stadt den Boden wieder zu ebnen. Am 15. Juli schrieb er an den römischen Klerus, der Teufel habe durch den Schismatiker Arnold zu Wege gebracht, dass einige Kapläne, die Einheit der Kirche zerreissend, ihren Kardinälen und Erzpriestern den Gehorsam verweigerten [2]). Um dem Schisma nicht ferner durch Schweigen Nahrung zu geben, verbiete er den Umgang mit dem Schismatiker Arnold.

---

1) Vgl. Mon. XX, 533 und die päpstlichen Schreiben vom 8. Febr. und 8. April 1149. Später wurde diese Theilung der Diözese Modena wieder aufgehoben. Indem er dies erwähnt, bemerkt Johannes v. Salisbury l. c. p. 533, Eugen habe leicht Verfügungen seiner Vorgänger wie eigene kassirt, weil er sehr misstrauisch gewesen, und seine Räthe nicht für zuverlässig gehalten habe.

2) War cardinalis in letzter Zeit schon auf die höhern Ordines beschränkt worden und bezeichnete nicht mehr jeden römischen Geistlichen, so finden wir selbst einen Unterschied zwischen Kardinalpriestern resp. Diakonen und andern röm. Priestern resp. Diakonen gemacht. Jetzt waren also nicht mehr alle röm. Priester und Diakonen Kardinäle, d. h. es entstand das Kardinalkollegium im spätern Sinne. So unterzeichnet auch z. B. eine Bulle vom 6. März 1139 mitten zwischen den Kardinalpriestern ein Guido, s. Rom. ecclesiae indignus sacerdos; ähnliches findet sich in Bullen vom 24. März 1139, vom 26. Febr. und vom 6. März 1140, vom 20. April und 7. Mai 1148; und wieder in einer vom 9. April 1148 (Gilbert indignus sacerdos tituli s. Marci) (bei Pflugk-Harttung Acta I, n. 221). Desgleichen steht in Bullen Coelestins II. v. 1144 ein Guido in Rom. eccl. altaris minister indignus zwischen den Kard.-Diakonen, der in spätern Jahren auch als Kard.-Diakon unterschreibt (Ib. III, n. 50 ff.).

Wenn noch ein Geistlicher nach Empfang dieses Briefes seinem Irrthum folge, werde er Amt und Einkommen verlieren [1]). Am 8. September reiste der Papst nach überstandenem Unwohlsein von Brescia ab.

Längern Aufenthalt nahm er wieder in Pisa, wo er vom 18. Oktober ab einen ganzen Monat verblieb. Desgleichen in Viterbo, wo er am 30. November eintraf. Von dort begab er sich gegen Ende März 1149 nach Tuskulum, wo er bis Anfangs November verweilte. Hier theilte er dem Bischofe Anselm von Havelberg mit, dass kürzlich ein griechischer Bischof als Gesandter des byzantinischen Kaisers zu ihm gekommen sei mit einer Kontroversschrift, welche namentlich das filioque bestritt, sowie den Gebrauch des ungesäuerten Brodes bei der Eucharistie. Dies veranlasste Anselm zu der Abfassung seiner an den Papst gerichteten Dialoge über die Differenzen zwischen der morgen- und der abendländischen Kirche [2]).

Als nach Beendigung des Kreuzzuges der deutsche König Konrad die Lombardei erreicht hatte, sandte der Papst Legaten zu ihm zur Begrüssung (die nach Deutschland zurückkehrenden Bischöfe Hartwich von Bremen und Anselm von Havelberg) und schrieb ihm dann unter dem 24. Juni, nur die Zeitverhältnisse hätten ihn zu seinem Bedauern abgehalten, selbst mit ihm über das Heil der Kirche und des Reiches sich zu besprechen. Die Legaten aber, in Toskana angelangt, hätten dort erfahren, dass der König bereits nach Deutschland weitergereist sei, und seien wegen der Weite des Weges und der heissen Jahreszeit wieder zurückgekehrt. Der König möge darum nun mit dem Briefe vorlieb nehmen und dem Ueberbringer Nachrichten über sich und den Zustand des deutschen Reiches mitgeben [3]). In Wirklichkeit aber war der Papst der

---

1) Bei Mansi XXI, 628. Die scharfe Unterscheidung dieser Verurtheilung Arnolds als Schismatikers von einer spätern Exkommunikation als Häretiker bei Breyer a. a. O. S. 153 ist unbegründet. Gegenwärtige Massregel konnte schon als Exkommunikation bezeichnet werden, und jede dauernde und grundsätzliche Auflehnung gegen den Papst galt schon al Häresie.

2) Vgl. den Prolog zu denselben.

3) Bei Mansi XXI, 629.

Gesinnung Konrads nicht mehr sicher und suchte, da die Römer sich mit dem deutschen Könige in Verbindung setzten, seiner Seits wieder mit dem König von Sicilien anzuknüpfen.

Noch unter dem 8. Juli sah Eugen sich veranlasst, dem französischen Reichsverweser Abt Suger mitzutheilen, er habe den Erzbischöfen und Bischöfen befohlen, die, welche die Ruhe des Reiches störten, zu exkommuniciren, er möge sie also zu einer Versammlung berufen und das Wohl des Reiches mit ihnen berathen [1]). Aber schon eine Woche später meldet er dem Abte, König Ludwig VII. sei aus dem h. Lande zurück, er möge darum nur ausharren in seinen Kämpfen, indem er bald die Siegespalme erlangen werde. Nach einer Mittheilung des Königs Roger sei Ludwig auf dem Wege nach Sicilien, um mit seiner Gemahlin zusammenzutreffen [2]).

Eugen, selbst ein Cisterzienser, bemühte sich natürlich auch als Papst um die Blüthe und Verbreitung dieser, namentlich seit Bernard von Clairvaux den Interessen des päpstlichen Stuhles so sehr ergebenen Kongregation. Und ganz besonders lag ihm das Moment dabei am Herzen, welches ihn gerade als Papst am meisten interessiren musste, das der straffen Centralisation. Wenn er auch allen Geistlichen, schreibt er dem Abte Serlo von Savigni am 21. Oktober, als Papst sich verpflichtet fühle, so liebe er doch die ganz besonders, welche als ächte Mönche (in vero religionis habitu) Gott dienten. Denn dazu habe er sein Amt erhalten, dass er die Gott wohlgefällige Ordensregel aufrichte, und wo sie bestehe, erhalte. Zu dem Zwecke bestimme er, dass Serlo über alle Klöster, die von dem seinigen ausgegangen, und ebenfalls über die, welche wieder von diesen ausgehen würden, nach der Einrichtung der Cisterzienser Gewalt haben solle. Auch verbiete er Allen, die einmal das Gelübde in diesen Klöstern abgelegt, sich seiner oder seiner Nachfolger Jurisdiktion zu entziehen, unter Strafe der Exkommunikation [3]). Einige Zeit nachher aber erliess er — im vollsten Widerspruch zum Koncil von Chalcedon — eine Verfügung über

1) Bei Mansi XXI, 643.

2) Ibid. p. 642.

3) Bei Martène Ampl. coll. I, 813.

ein Kloster zu Canterbury, welche noch deutlicher zeigte, wie sehr er bestrebt war, sich der Mönche zur Erweiterung der päpstlichen, und zur Schädigung der bischöflichen Macht zu bedienen. Den Erzbischof Theobald von Canterbury wies er an, dem Abte Silvester die Weihe zu ertheilen, aber ohne das Versprechen kanonischen Gehorsams, und dem Abte meldete er dies mit der aufwiegelnden Bemerkung, dass, wenn der Erzbischof sich dessen weigere, er nur weiter amtiren solle, weil er seine Jurisdiction vom Papste erhalten habe [1]).

Unter dem 24. Oktober 1149 rescribirte der Papst dem Bischof Heinrich von Olmütz, den er besonders schätzte, auf mehre Anfragen. Geistliche, die wegen Vergehen abgesetzt worden, dürften auch nach ihrer Bekehrung nicht restituirt werden. Ein Laie, der sich herausgenommen die Messe zu singen, solle dem Landesfürsten zur Bestrafung übergeben werden. Die Ehe mit des Bruders Witwe sei verboten. Der Geistliche, der im Verdacht stehe, Bigamus zu sein, habe durch sieben Standesgenossen sich zu reinigen, widrigenfalls er abgesetzt werden müsse [2]).

In dieser Zeit rüstete sich der Papst, endlich den Aufstand in Rom niederzuwerfen und seine Herrschaft über die h. Stadt mit Waffengewalt wieder zu befestigen. Kardinal Guido stellte er an die Spitze des Unternehmens. König Roger von Sicilien sandte ihm Hülfstruppen; aber trotz alles aufgewendeten, in Frankreich gesammelten Geldes kam nichts zu Stande. Auch die Verhandlungen mit den römischen Senatoren unter Führung des Jordanes blieben erfolglos. Die Republikaner versprachen, die „Einkünfte des h. Petrus“ nur herauszugeben, wenn die Kirche die Senatoren unterhalte und die Staatslasten übernehme [3]). Und nicht einmal mit dem Könige von Sicilien wurde ein vollkommenes Einverständniss erzielt. Derselbe liess mehre Bischöfe seines Reiches vom Papste konsekriren, konnte aber trotz wiederholter Gesandtschaft es nicht zu einem Friedensabschluss bringen. Während Eugen so seinen Einzug in Rom

---

1) Ep. 517 Migne.

2) Ep. 362 Migne.

3) Joan Saresb. Mon. XX, 536.

vorbereitete, empfing er in Tuskulum auch den aus Palästina zurückkehrenden König von Frankreich, den er mit glänzenden Geschenken in seine Heimath entliess, nachdem er zwischen ihm und seiner Gemahlin den ehelichen Frieden wieder hergestellt. Er liess sie, wie Johannes von Salisbury erzählt, in Einem Bette ruhen, welches er mit seinen eigenen Sachen aufs Kostbarste geschmückt hatte. Die römischen Senatoren geleiteten dann den König durch ihre Stadt. Aber der Friede mit dem Papste kam auch durch seine Vermittlung nicht zu Stande, weil man Arnold von Brescia nicht verbannen wollte[1]).

Allein das aus Frankreich mitgebrachte Gold und Silber bewirkte wenigstens, dass der Papst, von römischen Adligen prächtig empfangen, Ende November wieder im Lateran residiren konnte[2]). Der Papst sollte sogar seine frühern Einkünfte wieder erhalten, musste nur den Fortbestand des Senates und Arnold von Brescia neben sich als Agitator dulden[3]). Die republikanischen Römer dagegen versuchten ihr Heil bei dem deutschen Könige.

Wahrscheinlich noch 1149[4]) richteten die römischen Senatoren einen Brief an König Konrad, der harte Dinge gegen den Papst enthielt. Sie scheinen das Gerücht benutzt zu haben, welches über ein bevorstehendes Bündniss zwischen Konrad und dem Kaiser von Konstantinopel gegen den Papst in Umlauf war, der sich seiner Seits gegen eine solche Eventualität durch eine Vereinbarung mit Roger und dem französischen Könige gerüstet hatte. Sie sprachen ihre Verwunderung darüber aus, dass Konrad ihre Briefe bisher unbeantwortet gelassen habe. Sie beabsichtigten nichts anderes, als das Imperium wieder herzustellen, wie es unter Konstantin und Justinian gewesen, welche durch den Senat und das Volk von Rom die ganze Erde beherrscht, und die niederzukämpfen, welche bis jetzt die Ehre des Imperiums beschädigt. Die Thürme und Häuser, die mit dem Könige von Sicilien und dem Papste dem Imperium feind-

1) Mon. XX, 537.
2) Ib. p. 533.
3) Vgl. Bernhardi Konrad III. S. 779.
4) Vgl. Bernhardi Konrad III. S. 771.

lich seien, hätten sie bereits genommen. Der Papst, die Frangipane's, die Söhne des Petrus Leonis, die Leute des Königs von Sicilien mit Ausnahme des Jordanes wollten sie verhindern, ihm die Kaiserkrone aufzusetzen. Konrad möge darum nur den gegen sie gerichteten Gerüchten kein Gehör schenken. Er möge sich nur erinnnern, wie viel Böses die päpstliche Kurie den frühern Kaisern zugefügt habe, und nun beabsichtige sie mit Hülfe des Königs von Sicilien noch Schlimmeres. Konrad möge nur nach Rom kommen, er werde nach Beseitigung aller geistlichen Hindernisse von dort freier regieren können als alle seine Vorgänger. In seinem strategischen Interesse seien sie mit der Herstellung der Milvischen Brücke nun schon bald fertig. Der Papst habe dem König von Sicilien einen Stab, einen Ring, eine Dalmatik, eine Mitra und Sandalen, sowie das Recht gewährt, päpstliche Legaten nur mit seiner Zustimmung anzunehmen — die bekannten Rechte der sog. Monarchia Sicula; dafür habe dieser viel Geld zur Verfügung gestellt zur Schädigung des Imperiums. Aehnliche Einladungsschreiben einzelner Senatoren und Arnoldisten waren beigefügt[1]).

Der Kanzler Guido aber ging den einflussreichen Abt Wibald von Stablo an, den deutschen König von feindlichen Massnahmen gegen den Papst abzuhalten. Er theilte ihm mit, nach der Abreise des Königs habe nur der Papst eine geplante Revolte gegen dessen Sohn verhindert. Nun wolle Konrad Gutes mit Bösem vergelten und konspirire mit dem griechischen Kaiser gegen den römischen Stuhl. Wibald möge nach Kräften den König in seiner frühern Gesinnung bestärken[2]). Bald antwortete der Abt dem Papst, wenn der König einen auf seine Angelegenheiten bezüglichen Beschluss fasse, werde er ihm sofort darüber Meldung machen; auch könne der Papst versichert sein, dass er sich alle Mühe geben werde, den König günstig zu

---

1) Wibald ep. 211—213 (ep. 214—216 ed. Jaffé). Das amtliche Schreiben des Senates auch bei Otto Frising. De gestis Friderici I, 28. Wir glauben, dass dessen Inhalt besser in diese Situation passt, als unmittelbar nach Erneuerung der Republik, in welche Zeit es auch mitunter verlegt wird.

2) Ib. ep. 214 (ep. 198 Jaffé).

stimmen [1]). In Rom musste es indess argen Verdacht erwecken, dass Wibald sich in derselben Zeit mit dem Kaiser von Konstantinopel in Verbindung setzte, ihn zu einem Bündniss mit dem König Konrad gegen Wilhelm von Sicilien zu bewegen. Für die kirchliche Auffassung damaliger Zeit ist bemerkenswerth, dass unter den Vorzügen des griechischen Kaiserreiches Wibald auch den „Kultus der göttlichen Religion" erwähnt, ohne irgend welche Erinnerung an das Schisma oder die „häretische" Leugnung des filioque. Nach Rom aber schrieb Wibald, er habe der empfangenen Weisung gemäss gehandelt; auch Bernard von Clairvaux habe an den König zu Gunsten Wilhelms von Sicilien geschrieben. Er (Wibald) wolle indess nicht auf ein Bündniss mit diesem hinwirken, bis er wisse, wie der Papst darüber denke. Vom römischen Senat habe der König einen gegen den Papst gerichteten Brief erhalten, den er mitgetheilt haben würde, wenn er selbst nach Rom gekommen wäre (ep. 224. 225).

Auch auf dem Verwaltungswege suchte der Papst dem Könige Konrad in jener Zeit möglichst entgegen zu kommen. Der Kardinal Guido war schon 1148 nach Polen geschickt worden, dem Wunsche Konrads III. gemäss die Wiedereinsetzung seines Schwagers, des vertriebenen Herzogs Wladislaw zu bewirken. Aber die polnische Geistlichkeit hatte seine Bannsprüche missachtet, unter dem Vorgeben, dass er dazu keine Gewalt besitze. Nun bestätigte der Papst selbst unter dem 23. Januar 1150 den Bann, den Guido über die Gegner des Schwagers des deutschen Königs verhängt hatte. Auch liess der Papst Konrad erklären, dass er Roger als König nicht anerkenne, und ihm gegenüber alles desavouiren, was Bernard, Peter Venerabilis u. A. zu Gunsten Rogers gesagt hatten.

Weitere Folgen haben alle diese Machinationen nicht gehabt. Der Papst musste sich mit einem Beileidsschreiben des deutschen Königes begnügen: er bedauere sehr, was in Rom gegen ihn und die römische Kirche geschehe, er wolle bald Gesandte schicken. Um aber das Bündniss zwischen dem deutschen Könige und dem griechischen Kaiser zu verhindern, und die Scharte seines verunglückten Kreuzzuges auszuwetzen, plante

---

1) Ib. ep. 218 (232 Jaffé).

abenteuerlich genug Bernard von Clairvaux eine neue Expedition in den Orient. Der h. Petrus, schrieb er (ep. 256) dem Papst, besitze zwei Schwerter, deren eines auf seinen Wink, das andere durch seine Hand zu ziehen sei, beide möge er jetzt gebrauchen zur Vertheidigung der griechischen Kirche. Hatte Eugen schon am 25. April 1150 dem französischen Abte Suger einen Ablass für das neue Kreuzzugsunternehmen in Aussicht gestellt, aber gleichwohl unter Hinweis auf das erlittene Fiasko davor gewarnt, so machte er nun (19. Juni) Bernard nothgedrungen zum Haupte des Projectes. Jedoch das Beste daran war, dass auch dieses erfolglos blieb. Aber ob nicht die Zustände der Stadt bald einen noch drohendern Charakter annahmen? Gegen die Mitte Juni verliess der Papst Rom wieder, um erst im Herbst 1152 zurückzukehren. Zunächst wandte er sich nach Albano, von dort am 23. Oktober nach Segni, und dann zu längerm Aufenthalt einen Monat später nach Ferentino. Vermuthlich während dieser Reise, von Anagni aus verhandelte er mit dem Könige von Sicilien wegen der Aufgabe der sog. Monarchia Sicula. Bei Ceperano soll der König hinsichtlich der Besetzung der Bischofsstühle und der Zulassung päpstlicher Legaten nachgegeben haben. Aber da er seinen Sohn nicht durch den Papst, sondern durch den Erzbischof von Palermo krönen liess, zog jener es vor, „wegen der schlimmen Zeit umstände“ dies ungerügt zu lassen [1]).

Es war in dieser Zeit, dass der berühmte Abt Bernard, der Lehrer des Papstes, der schon unter Innocenz II., und dann durch sein Interesse für die vor dem apostolischen Stuhle verhandelten Angelegenheiten französischer Kirchen die Zustände an der römischen Kurie nur zu gut kennen gelernt hatte, seinem päpstlichen Schüler seine fünf Bücher „über die Betrachtung“ schickte. Stückweise, wie er sie geschrieben, von 1149—52 übersandte er sie ihm, wie ein Lehrer des geistlichen Lebens ihn ermahnend mit Milde und Ernst. In dem ersten Buche tadelt er es, dass der Papst den gangen Tag über mit Rechtshändeln und Streitigkeiten unwürdigster Art zu thun habe, dass er sich mehr mit dem Gesetze Justinians als mit dem des Herrn

1) Joan. Saresb. Mon. XX, 538 sq.

De consideratione

beschäftige, und forderte Eugen auf, zwar Armen und Bedrängten zu helfen, aber im Uebrigen diese Last möglichst abzuschütteln, um Zeit zur Einkehr in sich selbst zu gewinnen. Indem Bernard im 2. Buche dem Papste Anweisung über den Inhalt der anzustellenden „Betrachtung“ gibt, bezeichnet er nicht Herrschaft, sondern Dienst nach den Aussprüchen Christi und dem Beispiel der Apostel als den Zweck des Hirtenamtes (n. 11). Wenn Eugen sich von dem Fehler, das Ansehen der Person bei seinen Urtheilen in Betracht zu ziehen, frei wisse, schliesst Bernard das 2. Buch (n. 23), so stehe er damit einzig da unter allen Bischöfen, die er kenne. Im 3. Buche (n. 6 sqq.) eifert Bernard gegen den Missbrauch der Appellationen nach Rom, lobt aber unter Hinweisung auf ihm bekannte Fälle Eugen wegen Abstellung der in Rom bis dahin üblichen Simonie und Bestechung (n. 13). Dagegen klagt er über die „Zerstückelung“ der Kirche: Aebte würden der Jurisdiktion der Bischöfe, diese der der Erzbischöfe, diese der der Primate entzogen (n. 14), während nicht bloss die päpstliche, sondern alle, auch die niedern Gewalten auf der Ordnung Gottes beruhten (n. 17 sq.). Auch die Kanones, welche der Papst auf dem Koncil von Reims erlassen, würden schon nicht beobachtet (n. 19 sq.). Das 4. Buch handelt von den Zuständen in der Umgebung des Papstes selbst. Das römische Volk schildert Bernard (n. 2) als trotzig und hochmüthig, unfriedfertig und an Revolution gewöhnt, als roh, ungeberdig und widerspänstig. Hier möge Eugen zu heilen suchen, und nicht etwa in der Ueberzeugung, dass seine Heerde unheilbar sei, saumselig in der Hirtensorge sein. Das Herz dieses Volkes sei zwar verhärtet, aber der Herr könne auch aus Steinen dem Abraham Kinder erwecken. Dann werden die Römer alle der Geldgier und Bestechlichkeit beschuldigt. Wen nennst du mir, fragt Bernard (n. 4), aus der ganzen sehr grossen Stadt, der dich ohne Geld oder Hoffnung auf Geld als Papst annahm? Verhasst seien die Römer im Himmel und auf Erden, gottlos, sakrilegisch, aufständisch gegen einander, unmenschlich gegen Fremde. Gehorchen wollten sie nicht, zu regieren verständen sie nicht, ihre Worte seien gross, aber ihre Thaten klein. Kirchengut werde an die Schmeichler des Papstes vergeudet. Das sei mehr die Weide von Dämonen als von

Schafen. Aller kirchliche Eifer beziehe sich nur auf die Wahrung der Würde. Wenn der Papst etwas bescheidener auftreten wolle, erinnere man ihn an seine Hoheit. Von dem Willen Gottes und dem Seelenheil sei keine Rede. Demuth gelte an der Kurie für Schande; Gottesfurcht werde für Dummheit gehalten; gewissenhafte Leute erkläre man für Heuchler (n. 5). Zwar sei der Papst der Hirt von Wölfen, nicht von Schafen, aber er solle versuchen sie in Schafe zu verwandeln. Der h. Petrus sei nicht mit Juwelen, Seide und Gold bekleidet, und mit Pomp und vieler Dienerschaft umgeben gewesen, habe aber gleichwohl sein Hirtenamt auszuüben vermocht. In jenen Dingen sei Eugen nicht der Nachfolger Petri, sondern der Konstantins. Er rathe ihm an, das zur Zeit zu ertragen, aber nicht für nöthig zu halten. Im Purpur solle er sich nicht schämen, das Evangelium zu verkünden (n. 6). Er möge sich des Wortes, nicht gleich des Schwertes bedienen, obwohl er auch dieses besitze. Die Kirche verfüge über zwei Schwerter, das geistliche und das weltliche; jenes führe sie selbst, dieses die weltliche Gewalt, aber nach dem Winke des Priesters (n. 7). Wenn die Römer halsstarrig blieben, könne der Papst ja auswärts das Evangelium verkünden; ein solches Exil werde ihn nicht gereuen (n. 8). Dann ermahnt Bernard den Papst zu sorgfältiger Auswahl seiner Gehülfen. Aus der ganzen Welt seien sie zu nehmen, weil sie die ganze Welt richten sollten (n. 9). Wenn ein päpstlicher Legat ohne Gold und Silber von seiner Sendung zurückkehre, so sei das wie aus einer andern Welt (n. 13). Lächerlicher Weise beanspruchten die römischen Diakonen den Vorzug vor den Mitpriestern des Papstes, welche doch den höchsten Ordo besässen (n. 16). Nach einer Anweisung, wie der Papst in seinem Hauswesen sich verhalten soll, schliesst Bernard das 4. Buch mit der Mahnung (n. 23) zu bedenken, dass die römische Kirche die Mutter, nicht die Herrin der übrigen, er selbst nicht der Herr der Bischöfe, sondern Einer aus ihnen sei. Das 5. Buch endlich enthält Betrachtungen lediglich theologischer Art[1]).

---

1) Wir fügen dieser Schilderung römischer Zustände, welche uns Angesichts der aus einer Reihe von Jahrhunderten entgegen getretenen Thatsachen nicht in Erstaunen setzen kann, Bernards dem J. 1152 ange-

Bis Ende Juni 1151 weilte Eugen zu Ferentino. Ueber das folgende Vierteljahr fehlen uns alle Nachrichten. Seit dem 26. September begegnen wir ihm in Segni, wo er wieder festen Fuss fasste bis zu seiner Rückkehr nach Rom. Im September hatte der deutsche König sich zu einem Römerzuge entschlossen, um sich endlich die Kaiserkrone aufsetzen zu lassen und die Zustände in der h. Stadt in Ordnung zu bringen. Der erwählte Erzbischof Arnold von Köln und der Abt Wibald [1]) waren als

---

hörende spezielle Klage über einen päpstlichen Legaten, den Kardinal Jordanus (ep. 290) bei: Er zog aus einem Lande in das andere, überall schreckliche Spuren hinterlassend. Deutschland, Frankreich, die Normandie bis Rouen hat der apostolische Mann nicht mit dem Evangelium, sondern mit Sakrilegien erfüllt. Ueberall beging er Schändlichkeiten, beraubte die Kirchen, drängte schöne Knaben in kirchliche Würden ein. Viele kauften sich los, dass er von ihnen bliebe. Wo er nicht selbst hinkam, übte er Erpressungen durch seine Boten. Alles beklagte sich über ihn. Selbst seine Standesgenossen perhorrescirten seinen Ruf und seinen Wandel.

1) Der Brief des Königs, in welchem er ihn dem Wunsche des Papstes gemäss auffordert, als Gesandter zu diesem Zwecke nach Rom zu gehen, steht Wibald. ep. 256 (276 Jaffé). Anfangs weigerte sich Wibald, das Mandat anzunehmen, weil er die Kosten der Reise nicht bestreiten könne (ep. 260; 279 Jaffé), schrieb aber dann dem Erzb. Arnold v. Köln, er wolle lieber auf einem Esel Gott weiss wohin gehen, als dem Reiche seine Dienste verweigern (ep. 261; 282 Jaffé). Der König legte ihm nun ans Herz, dass nur er und der Kanzler (Arnold) zu dieser Gesandtschaft, bei der es sich auch um die Angelegenheiten des Kaisers von Konstinopel und des Königs Roger handeln werde, tauglich seien. Um die Reisekosten zu erschwingen, möge er etwas versetzen, das Pfand solle ihm so bald wie möglich von Staatswegen ausgelöst werden (ep. 262; 280 Jaffé). Hierauf erklärte Wibald dem Erzbischof, er sei jetzt zur Reise bereit, die er allerdings nicht mit dem eines königlichen Gesandten würdigen Aufwand, sondern nur in einfachster Weise mit wenigen Begleitern unternehmen könne. Arnold möge ihm den Tag bestimmen, wann er ihn abholen solle (ep. 263; 284 Jaffé). Nun weigerte sich aber dieser, indem er Wibald schrieb, er könne wegen der grossen Noth in seiner Diözese die Reise nicht unternehmen, würde auch, da Wibald die eigentliche Verhandlung zu führen habe, dabei eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Wenn Wibald indess bis zum 16. Oktober warten wolle, werde er mit ihm zum Könige gehen und sehn, was zu thun sei (ep. 264; 285 Jaffé). Nun ermunterte aber Wibald den

seine Gesandte nach Italien gegangen, mit Briefen an „den Stadtpräfekten, die Konsuln, die Kapitäne und das ganze römische Volk“, sowie auch an den Papst selbst [1]). Allein der Römerzug kam nicht zur Ausführung. Die Legaten, welche der Papst auf den Wunsch des Königs nach Deutschland geschickt hatte, thaten nur das Ihrige, die römische Kurie dort in Verruf zu bringen [2]).

Unter dem 8. Januar 1152 erneuerte der Papst dem Erzbischof Arnold, den er nach seiner Ankunft in Segni selbst konsekrirt, die von Leo IX. dem Kölner Stuhle verliehenen Privilegien, das Pallium, das Kreuz und das weiss behangene Pferd, sowie das Recht, bloss dem Papste untergeordnet zu sein, den deutschen

---

Erzbischof zur Uebernahme der Reise, indem er bemerkte, als Schlüsselträger und oberster Rath des Reiches werde er die Hauptperson bei der Gesandtschaft sein. Er möge nur nicht die Reise zum Könige bis in den Winter verschieben und sie beide bei ihm entschuldigen, dass sie nicht bei dem angesetzten Termin (zu Michaelis) bereits erschienen seien (ep. 265; 286 Jaffé). So wurde denn die Kontreordre hinfällig, welche der König nach der Weigerung Wibalds bereits erlassen hatte, indem er an seiner und des Erzbischofs Stelle die Bischöfe von Konstanz und Basel mit jener Gesandtschaft betraute (ep. 278; 297 Jaffé). In derselben Zeit, in welcher diese Verhandlungen geführt wurden, erwiderte Wibald dem byzantinischen Kaiser auf einen Brief, Konrad rüste zu einem Zuge gegen ihren gemeinschaftlichen Feind, den König von Sicilien, und werde er (Wibald) mit seinen Mannen an dem Unternehmen sich betheiligen (ep. 320; 343 Jaffé). Nach seiner Rückkehr meldete Wibald seinen Mönchen in Corvey von Köln aus, alle seine Wünsche seien vom Papst befriedigt worden, und nur die Kunde von Königs Konrad Tode (15. Februar 1152) trübe seine Freude über den Erfolg der Reise (ep. 340; 364 Jaffé). Eine ganze Reihe von päpstlichen Verfügungen zu Gunsten der Abteien Wibalds, Stablo und Corvey (bei Jaffé n. 6602 ff.) bildet den Beleg zu dieser Aeusserung.

1) Wibald ep. 322 sq. (345 sq. Jaffé).

2) Joan. Saresb. (Mon. XX, 541) schildert sie des Nähern: bei aller Verschiedenheit seien sie doch beide cupidus et in genere suo rapax gewesen. Der Papst habe desshalb befohlen, Jordanus solle nur 15, Oktavian höchstens 20 Wagen bei sich führen; beide sollten sich aber in Deutschland mehr als in Sicilien vor Erpressungen hüten, weil die Deutschen unbotmässiger und undankbarer seien. Doch sie hätten stets mit einander gestritten und die röm. Kurie zum Gespött gemacht. Schliesslich hätten sie sogar ihre Abberufungsschreiben verheimlicht.

König zu weihen, und auf der Synode seiner Provinz die erste Stelle nach dem Papste oder dem päpstlichen Legaten einzunehmen. Ferner sollten sieben Kardinalpresbyter an dem Dome zu Köln angestellt sein mit dem Rechte, Dalmatik und Mitra zu tragen, mit ebenso vielen Diakonen und Subdiakonen[1]). Wie dem Klerus und Volke von Köln, so machte Eugen hiervon auch dem Könige Konrad Mittheilung, den er gleichzeitig ermahnte, den versprochenen Römerzug nun bald auszuführen. Auch versäumte er nicht beizufügen, dass er selbst die deutschen Bischöfe und Fürsten zur Theilnahme an diesem Zuge auffordern werde[2]).

Ehe es zu der projektirten Romfahrt kam, starb König Konrad (15. Februar). Sein Nachfolger wurde sein Neffe, der Hohenstaufe Friedrich I. Sofort ordnete er eine Gesandtschaft an den Papst ab, um ihm Mittheilung von seiner Wahl und Salbung durch den Erzbischof von Köln zu machen. Zugleich versprach er, dem Papste wie der römischen Kirche gehorsam sein, und insbesondere die von seinem Oheim Konrad zugesagte Befreiung des römischen Stuhles ins Werk setzen zu wollen[3]). Etwas zurückhaltender lautete der, wohl im Einverständniss mit dem neuen Könige geschriebene Brief, den der Abt Wibald gleichzeitig dem Papst überschickte (ep. 344; 375 Jaffé). Es sei eingetroffen, beginnt er, was er mündlich dem Papste gesagt, da er ihm gerathen, wo möglich den von dem römischen Volke angebotenen Frieden anzunehmen[4]). Er habe wohl befürchtet, es möchte aus dem versprochenen Römerzuge des

1) Bei Mansi XXI, 634.

2) Bei Mansi XXI, 686. Diese Aufforderung, vom 27. Januar datirt, bei Martène Ampl. coll. II, 510. Zur Festhaltung dieses Datums empfiehlt Kersten Arnold v. Wied Jena 1881, S. 36 wohl mit Recht, in dem Texte curabimus statt curavimus zu lesen.

3) Wibald. ep. 345 (372 Jaffé).

4) Der Wortlaut des Vertrages, der sich im Wesentlichen auf die Herausgabe des päpstlichen Eigenthums bezieht, Mon. Leg. II, 88. Die Vermuthung Bernhardi's Konrad III. S. 913, Wibald habe seine Befürchtung ausgesprochen, Konrad würde nach Empfang der Kaiserkrone die Herrschaft über Rom haben an sich reissen wollen im Widerspruch zum Papst, können wir nicht theilen.

deutschen Königs nichts werden, und was er von frühern Verhandlungen zwischen Kaisern und Päpsten in Erfahrung gebracht, habe ihn nur darin bestärkt. Bei der Krönung Friedrichs in Aachen hätten Viele gleich von der Ausführung des Römerzuges gesprochen, allein die weltlichen Fürsten hätten Bedenken dagegen geäussert und erst eine neue Aufforderung dazu Seitens des Papstes verlangt [1]).

Am 17. Mai 1152 beglückwünschte der Papst Friedrich, seine Wahl bestätigend, und bat ihn, auszuführen, was Konrad versprochen [2]).

---

1) Ob die Nachricht Johanns v. Salisbury, welcher Prutz Kaiser Friedrich I. Danzig 1871. I, 34 ohne Weiteres Glauben schenkt, der Kaiser habe mündlich dem Papst damals anbieten lassen, er wolle die ganze Welt Rom unterwerfen, wenn der Papst jeden von ihm Bekämpften banne, richtig ist, möchten wir bezweifeln. — Auch können wir die Ansicht Engelmanns S. 22 ff. nicht theilen, wonach Wibald seinen Brief ohne Vorwissen Friedrichs geschrieben haben und sich in Folge dessen mit dem Könige überworfen haben soll.

2) Bei Mansi XXI, 683. Charakteristisch ist die Auffassung der Erhebung des deutschen Königes, welche als die des papstfeindlichen römischen Senates und Volkes von Wetzel in einem Briefe an Friedrich wiedergegeben wird. Der Verf. drückt seine Verwunderung darüber aus, dass er nach dem Rathe der Geistlichen und Mönche, durch deren Lehre Menschliches und Göttliches verwirrt worden sei, die Stadt Rom, die Herrin der Welt, die Schöpferin und Mutter aller Kaiser, ohne die niemals Fürsten regiert hätten, nicht um ihre Zustimmung angegangen habe. So sei seine Erhebung wie die seiner Vorgänger von den blinden Julianisten, den häretischen und apostatischen Geistlichen und falschen Mönchen geschehen, welche im Widerspruch zu den evangelischen, apostolischen und kanonischen Vorschriften herrschten und Kirche und Staat in Verwirrung brächten. Ihnen habe man nicht zu glauben, da Christus sogar von sich selbst gesagt habe: wenn ich nicht thue die Werke meines Vaters, so glaubet mir nicht. Durch ihr Jagen nach allen Reichthümern machten sie sich schon unfähig, das erste Gebot des Evangeliums zu verstehen: selig sind die Armen im Geiste. Solche Geistliche mahne Hieronymus wie die Pest zu fliehen. Ebenso setzten sie sich über das älteste päpstliche Dekret in dem ersten Brief des Klemens, über die Weisung des Petrus bei der Ordination des Klemens hinweg. Die häretische Fabel der Konstantinischen Schenkung, nach welcher Konstantin dem Silvester die Kaiserrechte (imperialia) in Rom simonistisch überlassen haben solle, sei so aufgedeckt, dass Dienst-

Sofort begann der neue grosse Kampf um die Investitur, den Friedrich Barbarossa mit dem Papstthum aufzunehmen sich entschloss, seine Schatten in die Gegenwart zu werfen. Der Bischof Wichmann von Zeitz hatte von Friedrich die Investitur auf das Erzbisthum Magdeburg angenommen, obwohl der dortige Dompropst kanonisch gewählt worden war. Unter dem 1. August warnte der Papst das Magdeburger Domkapitel vor der Anerkennung des „Eindringlings“ [1]). Da viele deutschen Bischöfe, die Erzbischöfe von Salzburg, Bremen, Trier voran, das Verfahren des Königes gebilligt hatten, machte der Papst ihnen unter dem 17. August [2]) Vorwürfe darüber, weil durch dasselbe sowohl der Kanon über die Unzulässigkeit einer unnöthigen Translation, als der über die Freiheit der Bischofswahl verletzt worden sei. Er forderte sie auf, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, und bei dem Könige zu bewirken, dass er von seinem unkanonischen Vorhaben abstehe [3]). Am 20. September

leute und Weiber die grössten Gelehrten davon überführen könnten, und der sog. Apostolicus (der Papst) mit seinen Kardinälen vor Scham sich in der Stadt nicht sehen lasse. Weder Melchiades in seinen Dekretalen, noch die historia tripartita wisse etwas von der Taufe Konstantins in Rom. Das Kaiserthum und der Kaiser gehörten den Römern, nicht die Römer dem Kaiser, und hieraus folge, dass sie den Kaiser zu wählen hätten. Es möchten Gesandte und Rechtsgelehrte nach Rom kommen, die kaiserlichen Rechte zu schützen (bei Wibald ep. 384; 404 Jaffé; auch Martène Ampl. coll. II, 554). Wir bemerken noch, dass der Verf. mit derselben Entschiedenheit die Konst. Schenkungsurkunde verwirft, mit welcher er an der Aechtheit der pseudo-isidorischen Dekretalen festhält.

1) Bei Martène Ampl. coll. II, 550.

2) In denselben Tagen stand Eugen mit seinen französischen Freunden, den Cisterziensern in regem Verkehr. Am 1. August approbirte er aufs Neue die Ordensregeln, und am 5. August sprach er den in Citeaux zu einem Generalkapitel versammelten Aebten sein Bedauern aus, an ihrer Versammlung sich nicht betheiligen zu können (vgl. Pflugk-Harttung Iter Ital. p. 245 und Acta Rom. pont. II, n. 403). Der Papst empfing dafür ein in überschwänglichen Ausdrücken gehaltenes Dankschreiben aus der Hand seines Lehrers Bernard (ep. 273). Auch ersuchte er das Generalkapitel, dem röm. Kloster vom h. Anastasius einige Besitzungen zu überlassen, deren es zu seinem Unterhalt bedürfe (Arch. della società Rom. di storia patr. IV, 400)

3) Bei Mansi XXI, 631.

empfahl der Papst dem ihm ergebenen Abte Wibald die Sache des Bischofes von Chur am Hofe Friedrichs zu unterstützen, damit er nicht, wie es in einem andern Falle geschehen, ungebührlich behandelt werde, oder die Kirche zu Schaden komme. Er möge das Wort des Horaz bedenken: um deine Sache handelt es sich jetzt, wenn das Nachbarhaus brennt. Auch möge er dem Könige begreiflich machen, dass jüngst auf dem Reichstage von Ulm von den Laien gewaltthätig gegen die Kirche verfahren worden sei, indem man das Gesetz gegeben, Räuber und Brandstifter, welche Kirchengut beschädigt, dürften erst nach ihrer Verurtheilung durch das weltliche Gericht exkommunicirt werden. Wenn die deutschen Bischöfe das für unverfänglich hielten, könne dies nur darin seinen Grund haben, dass es ihnen nicht gestattet sei, mit kirchlichen Censuren gegen Verbrecher vorzugehen. Diese und andere Missstände möge Wibald zur Ehre von Kirche und Reich beseitigen helfen. Schliesslich meldet ihm der Papst noch, auf Anstiften des Häretikers Arnold hätten 2000 Menschen in Rom sich verschworen, am nächsten 1. November 100 ständige Senatoren und zwei Konsuln aufzustellen, von denen Einer in der Stadt, der Andere ausserhalb derselben regieren solle. Ueber Allen aber solle Einer stehen, den sie Kaiser nennen wollten. Wibald möge davon im Geheimen dem deutschen Könige Mittheilung machen, dessen Rechte dadurch ja auch beeinträchtigt würden [1]).

Ohne des deutschen Heeres zu bedürfen, wahrscheinlich durch Annahme des oben erwähnten von den Römern ihm angebotenen Vertrages, kehrte Eugen endlich nach Rom zurück. Im Oktober nach Alba übersiedelnd, hielt er am 9. Dezember seinen Einzug in die h. Stadt. Die nächste Sorge des Papstes war nun die Abschliessung einer Uebereinkunft mit dem Könige Friedrich. Dieser hatte nämlich Gesandte nach Rom geschickt, um die früher eingeleitete Vereinbarung mit dem Papste zu Stande zu bringen. Eugen gab ihnen die Legaten Bernard und Gregor nach Deutschland mit, welche auch einen vom 8. Februar 1153 datirten Brief an den Abt Wibald zu überbringen hatten [2]). Nach der von Eugen genehmigten Konvention musste

1) Bei Martène Ampl. coll. II, 553.

2) Bei Martène Ampl. coll. II, 558.

der König schwören, weder mit den Römern noch mit Roger von Sicilien ohne Genehmigung des Papstes Frieden zu schliessen, vielmehr nach Kräften die Römer dem Papste zu unterwerfen, die Ehre des Papstthums und die weltlichen Rechte des h. Petrus als der spezielle Vertheidiger der römischen Kirche aufrecht zu halten, und dem griechischen Kaiser kein Territorium diesseits des Meeres zu überlassen. Dafür verheisst der Papst, den König als den Sohn des h. Petrus zu ehren, zum Kaiser zu krönen, sein Reich zu erhöhen, und gegen seine Feinde eventuell mit kanonischen Massregeln einzuschreiten, desgleichen gegen den griechischen Kaiser, wenn er Land diesseits des Meeres occupiren wollte. In Konstanz acceptirte Friedrich diesen, seinen politischen Intentionen entsprechenden Vertrag am 23. März und berichtete dies dem Papste [1]).

Wie abhängig die Kurie damals von Deutschland war, zeigte sich bald nachher, als die erwähnten Legaten auch in die von Barbarossa gewünschte Scheidung von seiner rechtmässigen Gattin Adelheid von Vohburg angeblich wegen Verwandtschaft einzuwilligen nicht verschmähten. Desgleichen erkannten sie nach der freilich auch vom Papste gewollten Absetzung des Erzbischofs Heinrich von Mainz den vom König erhobenen und nur formell gewählten Kanzler Arnold als dessen Nachfolger willig an. Aber als sie dann nach dem Befehle Eugens sich weigerten, Wichmann als Erzbischof von Magdeburg zu bestätigen, verwies Friedrich sie des Landes.

Von den zahlreichen Erlassen Eugens III. erwähnen wir nur einige wegen ihres besondern Inhaltes. Die Ehe mit einem noch nicht 7jährigen Mädchen erklärte Eugen für gültig, und ordnete desshalb die Trennung einer von dem angeblichen Manne jenes Mädchens später eingegangenen Ehe an [2]). Dagegen verbot er die Ehe mit der verwitweten Brudersfrau der verstorbenen Gattin [3]).

---

1) Mon. Leg. II, 92 sqq.

2) Bei Mansi XXI, 326.

3) Die Dekretale zuerst veröffentlicht von Hinschius Zeitschr. f. Kirchenr. II, 219. Ueber deren Verhältniss zu Gratian Maassen ebend. S. 335 ff.

Ueber Kirchenräuber bestimmte der Papst, dass sie nicht zur Kirchenbusse zuzulassen seien, wenn sie nicht Restitution leisten wollten; wenn sie aber auf dem Sterbebette die nöthige Garantie zur Restitution nicht leisten könnten, scheine ihnen die Feierlichkeit der Kirchenbusse wenig nutzen zu können, aber die Wegzehrung solle ihnen doch nicht versagt werden. Kein Geistlicher dürfe indess in diesem Falle an ihrem Begräbnisse sich betheiligen und auch kein Almosen von ihnen entgegennehmen [1]).

Es war Eugen zu Ohren gekommen, dass die Mozaraber in Spanien dem Erzbischof von Toledo keinen Gehorsam bewiesen, Kirchen aus Laienhand annähmen, bei der Messe und andern gottesdienstlichen Funktionen, der Tonsur und der Kleidung ihren alten Gewohnheiten folgten und von dem apostolischen Stuhl abwichen. Mit Bezug darauf rescribirt er, weil die Gewalt des apostolischen Stuhles so gross sei, dass, was er für die richtigen Dogmen, die Sitten der Gläubigen, die Osterzeit (dominico tempore) vorgeschrieben, jetzt allgemein angenommen sei, müsse um so viel mehr, was er über die Messe und die übrigen Offizien angeordnet, von Allen mit Ehrfurcht befolgt werden [2]).

Als alte Sitte der Kirche bezeichnet er es, dass die Geistlichen [also mit Ausschluss des Volkes] den Bischof einmüthig wählten, und die Wahl dem Papste oder dem eigenen Metropoliten zur Bestätigung mittheilten [3]). Dass die Metropoliten damals nach papalistischer Theorie als Stellvertreter des Papstes galten, sahen wir bereits, während in Wirklichkeit die Päpste ihnen allmälig ihre Rechte entzogen hatten und darum eigentlich mehr ihre Stellvertreter waren als umgekehrt.

Eine Anfrage des Bischofes von Padua über Wucher beantwortete Eugen nach Massgabe damaliger Sittenlehre dahin, dass jeder das Verbrechen des Wuchers begehe, der mehr empfange als das ausgeliehene Kapital; denn alles, was zu diesem hinzutrete, sei Wucher (usura) [4]).

---

1) Bei Mansi XXI, 390.

2) Bei Mansi XXI, 678.

3) Bei Jaffé Reg. 2. edit. n. 9658.

4) Bei Baluz. Misc. III, 377.

Der Biograph B o s o erwähnt noch von ihm, dass er zwei Paläste bauen liess, einen bei St. Peter, und einen zu Segni, und dass er die (vielleicht in Folge der römischen Revolution) von der päpstlichen Herrschaft abgefallenen Städte Terracina[1]), Secium, Norma und Arx Fumonis wieder unterwarf.

Wir fügen noch zwei Erzählungen von J o h a n n e s von Salisbury bei, in welchen Eugen in einem menschlich ansprechenden Lichte uns entgegentritt. Der Bischof Heinrich von Winton hatte sich in Rom wegen seiner nahen Beziehungen zu dem die Unzufriedenheit des Papstes erregenden Könige Stephan zu verantworten. Als er eben mit Eugen verhandelte, kam neue Kunde von einem kirchlichen Gewaltstreiche Stephans an. Der Bischof erlaubte sich die Bemerkung, er freue sich, so weit von England entfernt zu sein, weil man ihn sonst sicher wieder beschuldigt haben würde. Da lächelte der Papst und erwiderte mit folgender Anekdote: der Teufel wurde einmal von seiner Mutter wegen seiner vielen schlechten Streiche ausgescholten, als beide eben in einem Sturme viele Schiffe auf dem Meere versinken sahen. Siehe, sprach der Teufel, wäre ich dort, so hiesse es gleich: das hat der Teufel gethan. Nun, versetzte seine Mutter, wenn du auch nicht dagewesen bist, so hast du doch sicher deinen Schwanz dadurch gezogen. Der Bischof von Winton empfing nach dieser scherzhaften Zurechtweisung, wenn auch nicht das nachgesuchte Pallium, so doch die Absolution. Aber als er von Rom abreiste, nahm er viele antike Statuen von dort mit, wie er sagte, damit die Römer sie nicht anbeteten, die durch ihren Geiz wieder Heiden geworden, von Geldverachtung weniger wissend, als ihre heidnischen Ahnen.

Als der Normannenherzog Hugo mit seiner Gattin erschien, sich von Eugen scheiden zu lassen, und die Kardinäle dem Papste dazu riethen, bat dieser den Herzog flehentlich, davon abzustehen. Weinend warf er sich ihm zu Füssen, dass seine Mitra in den Staub rollte. Er verhiess ihm Vergebung aller

---

1) Gemäss einer noch von B a r o n i u s an der dortigen Burg gelesenen Inschrift schrieb er dann seinen Beamten vor: ne quid a quoquam peterent neve quid a quoquam ante decisam causam acciperent, post decisam oblatum quid verecunde et cum gratiarum actione susciperent.

seiner Sünden, wenn er seiner Gattin die Treue bewahre. Nicht um des strengen Rechtes willen, bat er, sondern aus Liebe und Treue möge er ihr wieder anhangen. Dann nahm er die Herzogin bei der Hand und führte sie ihrem Manne zu, zog einen Ring vom eigenen Finger und steckte ihn dem Herzog an, zum Zeichen, dass er den ehelichen Bund von Neuem schliesse. Die ganze Versammlung zerfloss in Thränen, und ausgesöhnt schied das herzogliche Paar von Rom. Selbst, fügt Johannes von Salisbury hinzu, habe er dieser rührenden Scene beigewohnt, und zu Ehren des Papstes wolle er die Kunde davon der Nachwelt nicht vorenthalten [1]).

Noch am 29. Juni 1153 in Rom, starb der Papst am 8. Juli bei Tibur, nachdem er vorzüglich mit dem in Rom wirksamsten Zaubermittel, mit Geld, die Gewalt des aufständischen Senates beinahe völlig gebrochen. Seine Leiche ward nach Rom gebracht, und unter grossen und ungestörten Feierlichkeiten in St. Peter beerdigt. Der Kardinalbischof Hugo von Ostia berichtete über den Tod und das Begräbniss des Papstes an die Aebte von Citeaux und Clairvaux sowie das ganze Kapitel des Cisterzienserordens [2]). Wenn er schon dem Gefühle Ausdruck lieh, dass der Verstorbene, bei den Exequien als Todter beklagt, im Himmel bereits zu herrschen geschienen habe, so verbreitete sich bald nachher die Kunde von mehrern an seinem Grabe geschehenen Wundern [3]).

Schon am 12. Juli folgte ihm ein geborener Römer, Konrad, früher Kardinalpresbyter, dann Bischof von Sabina und Stellvertreter des Papstes, unter dem Namen Anastasius IV., ein schon hoch betagter, aber in den Geschäften der Kurie sehr bewanderter Mann. Zu seiner Charakteristik erfahren wir

---

1) Mon. XX, 542. Derselbe Johann v. Salisbury (Polycr. V, 15) rühmt auch im Gegensatz zu der Gewohnheit der damaligen römischen Kurie die Unbestechlichkeit Eugens. Als bei seiner Ankunft in Rom ein Prior ihm eine Mark Gold angeboten, habe er gesagt: du bist noch nicht in das Haus eingetreten, und willst den Herrn schon bestechen?

2) Ep. Bernard. 488.

3) Eine Darstellung derselben in dem libellus miraculorum bei Martène Ampl. coll. VI, 1139.

Einiges von dem Abte Wibald, der ihn zu seiner Erhebung beglückwünschte (ep. 393). Niemand, wünscht er ihm, möge ihn wegen seines Alters verachten, weil er so gelebt, dass er sich weder vor dem weitern Leben noch vor dem Sterben zu scheuen habe. Seine 25jährige vertraute Freundschaft mit ihm lindere seinen Schmerz über den Tod Eugens.

Den Kardinal Gerard sandte Anastasius IV. zu Ostern 1154 nach Deutschland. Aber da auch er den Auftrag hatte, die Erhebung Wichmanns auf den erzbischöflichen Stuhl als unkanonisch zu untersagen, musste er sofort das Land wieder verlassen. Um die Angelegenheit zu Ende zu bringen, schickte Friedrich nun Wichmann selbst nach Rom, sich das Pallium zu holen. Der Papst verfiel auf die Auskunft, ihn sich dasselbe selbst vom Altare nehmen zu lassen, wenn er sich seiner kanonischen Wahl bewusst sei. Zögernd ward Wichmann von seinen Begleitern genöthigt, zuzugreifen, und so war unter scheinbarer Wahrung des Princips auch in dieser Frage die Kurie wieder dem deutschen Könige unterlegen.

Fast keiner der wenigen Erlasse dieses Papstes hat eine allgemeinere Bedeutung[1]). Wir erwähnen nur die unter dem 28. November 1154 nach der Rückkehr des Legaten Nikolaus (Breakspeare), Bischofs von Albano (spätern Hadrians IV.), nach Schweden gerichteten Briefe. Schon 1152 war nämlich der Legat nach Norwegen geschickt worden, um Drontheim zur Metropole zu machen, während Schweden der dänischen Metropole Lund verbleiben sollte. Natürlich aber war die Sendung zugleich zu dem Zwecke geschehen, die Abhängigkeit des ganzen Nordens von Rom zu verschärfen, und nur die als wahre Christen erscheinen zu lassen, die völlig römisch waren. Die schwedischen Bischöfe ermahnt darum der Papst, die nun zum Christen-

1) Auch unter den neuerdings von Pflugk-Harttung Act. Pont. Rom Stuttgart 1886. 3. Bd. veröffentlichten findet sich ein solcher nicht. Zu den wichtigern zählt die Weisung (n. 140), dass die Erzbischöfe von Braga, Tarragona und Compostella dem von Toledo als dem Primas unterworfen seien. Die später von Hadrian IV. und Alexander III. erwähnte Exemtion des Erzb. v. Compostella durch Anastasius IV. scheint demgemäss unterschoben gewesen zu sein.

thum bekehrte schwedische Nation in der Unterwürfigkeit gegen den apostolischen Stuhl zu erhalten. Dabei ertheilt er ihnen das Privilegium, diejenigen selbst absolviren zu können, welche sich an Geistlichen thätlich vergriffen, es sei denn, dass es sich um Todtschlag oder Verstümmelung handle. Zum Schluss verlangt er die jährliche Einsendung des versprochenen Peterspfennigs. Gleiche Ermahnungen gibt er dem Könige und dem Adel, indem er speziell das Verbot einschärft, Waffen zu tragen [1]). Die orkadischen Inseln, die der römische Stuhl wiederholt, aber vergeblich dem Erzbischof von York zu unterwerfen versucht, wurden nun dem Willen der norwegischen Könige gemäss dem Metropoliten von Drontheim untergeordnet.

Der Biograph Boso berichtet, Anastasius habe einen neuen Palast in Rom gebaut, und der lateranischen Basilika, deren Gerechtsame er auch von Neuem sanktionirte, kostbare Geschenke gemacht. Am 3. Dezember 1154 starb er, und ward in der genannten Basilika beerdigt.

Bereits am folgenden Tage wurde der eben erwähnte Nikolaus von Albano zum Papst erwählt, und am 5. Dezember in St. Peter geweiht, indem der neue Papst sich Hadrian IV. nannte [2]). Er war ein Engländer von Geburt, von seinem Vater Robert den Namen Breakspeare erbend, aber sonst nichts, wenn nicht das Recht, bei dem Kloster, in welchem dieser als Mönch lebte, sein Brod zu betteln. Von dem Vater zur Arbeit angewiesen, kam Nikolaus als Jüngling nach Arles, wo er die Schule besuchte, und wurde dann Mönch in dem Kloster des h. Rufus bei Avignon. Im J. 1137 ward ihm daselbst die Abtswürde zu Theil. Bei seiner zweiten Anwesenheit in Rom, wohin ihn sein Eifer für die Reform seines Klosters führte, erhielt er von Eugen III. das Bisthum Albano. Seine Legation nach Norwegen, von den bedeutendsten Erfolgen begleitet, haben wir bereits erwähnt.

Von dem Herrn seines Geburtslandes, dem Könige Heinrich II. von England erhielt Hadrian alsbald ein Gratulations-

---

1) Ep. 86 sq. Migne.

2) Vgl. Raby Pope Hadrian IV. London 1849.

schreiben, welches den Wunsch enthielt, der Papst möge den durch viele Wunder ausgezeichneten König Eduard (den Bekenner) kanonisiren [1]). Auch gehörten die Verhältnisse der englischen Kirche zu seinen ersten Sorgen. Die seit Paschal II. von den Päpsten vergeblich betriebene Unterwerfung der schottischen Bischöfe unter den erzbischöflichen Stuhl von York suchte auch er vermittelst Bulle vom 27. Februar 1155 durchzusetzen. Aber es gelang ihm nicht, die Hartnäckigkeit der Schotten zu brechen, welche vielmehr nach diesem fortgesetzten Kampfe gegen den päpstlichen Stuhl ein Menschenalter später von Clemens III. die Anerkennung ihrer kirchlichen Unabhängigkeit von York ertrotzten.

Bald nach dem Antritt seines Pontifikates hatte Hadrian IV. einen schweren Kampf mit dem noch immer Rom unterwühlenden Arnold von Brescia zu bestehen. Vergebens verbot er ihm den Aufenthalt in der Stadt. Die Kühnheit der Republikaner wuchs in dem Masse, dass sie den Kardinal Guido auf dem Wege zum Papste überfielen und tödtlich verletzten. Da that Hadrian einen bis dahin unerhörten Schritt: er belegte die „Hauptstadt der Christenheit“ mit dem Interdikte. Auf Andringen des römischen Klerus und Volkes erboten sich Mittwochs in der Charwoche (23. März 1155) die erwählten Senatoren zu dem eidlichen Versprechen, Arnold sammt seinem aufständischen Anhange aus dem Gebiete von Rom vertreiben zu wollen. Nun hob Hadrian das Interdikt wieder auf und rüstete sich zur Feier der bevorstehenden kirchlichen Festtage in hergebrachter Weise. Das Leoninische Viertel, welches er seit seiner Erhebung noch nicht verlassen, vertauschte er am Gründonnerstag mit dem Lateran. Der grössern Sicherheit wegen zog er sich indess nach dem Osterfeste wieder nach St. Peter zurück.

---

1) Liverani Spicil. III, 631. Diese Bitte wurde auch später mehrfach von England aus an Alexander III. gestellt. So von den Kardinallegaten Hyacinth und Otto, welche sie damit motivirten, dass Eduard sein Reich der römischen Kirche geschenkt habe, und nun die Einhüllung seines Leichnams wunderbar erhalten werde. Ein Presbyter berichtet, auch die Leiche, ungefähr 40 Jahre im Grabe ruhend, sei noch unversehrt, und, obwohl verheirathet, sei Eduard jungfräulich geblieben bis zum Tode (ib. p. 733. 743. 753. 755).

Einen zweiten Kampf hatte er gleichzeitig mit Wilhelm von Sicilien zu bestehen. Sofort nach seiner Erhebung empfing er von diesem Friedensanträge. Aber als er um Ostern einen Legaten zu ihm nach Salerno schickte, fand er kein Gehör, weil sein Brief nicht an den König, sondern an den „Herrn“ von Sicilien adressirt war [1]). Dann eroberte Wilhelm Benevent und drang in Kampanien ein. Der Papst bestrafte ihn für diese Verletzung päpstlichen Gebietes mit dem Banne.

Anfangs Mai verliess Hadrian das untreue Rom, um sich nach Sutri zu begeben. Von Sutri sandte er drei Kardinäle zu dem inzwischen mit einem ansehnlichen Heere nach Oberitalien gekommenen deutschen Könige und liess ihn namentlich um die Gefangennehmung und Auslieferung Arnolds von Brescia bitten. Diese Gesandtschaft kreuzte sich jedoch mit der des Königes an den Papst. Er hatte die Erzbischöfe von Köln und Ravenna zu Hadrian geschickt, um mit ihm wegen der Kaiserkrönung zu verhandeln. Voll von Misstrauen gegen Barbarossa empfing Hadrian die beiden Erzbischöfe in Castellana, wohin er sich rasch zurückgezogen, und erklärte, keine Antwort ertheilen zu können, bevor die Kardinäle zu ihm zurückgekehrt seien. Seiner Seits hatte aber auch der König seine Zusage verschoben, bis er günstigen Bericht von seinen Gesandten würde empfangen haben. Die auf ihrer Rückkehr sich begegnenden beiderseitigen Gesandten kamen überein, zusammen sich zum Könige zu begeben. Dort hatte sich inzwischen freilich auch des Papstes bitterster Feind, der Kardinal Oktavian eingefunden, um Zwietracht zu säen. Allein dies gelang ihm nicht, vielmehr liess Friedrich ihn einen Eid schwören, dass er sich an dem Leben und dem Besitzthum des Papstes nicht vergreifen, vielmehr denselben gegen alle derartigen Angriffe schützen werde. Hierdurch vollkommen beruhigt, willigte der Papst in die Kaiserkrönung ein und begab sich nach Nepi, wo er am 9. Juni mit dem Könige persönlich zusammentraf.

Als bei dieser Zusammenkunft der König sich weigerte, dem Papst Stallknechtsdienste zu leisten, zogen die Kardinäle sich verstimmt wieder nach Castellana zurück. Der Papst blieb

---

1) Romuald. Annal. (Mon. XIX, 428).

zwar, erklärte aber dem Könige, als dieser ihm die Füsse geküsst, und dafür den Friedenskuss begehrte, er werde ihm denselben nicht geben, bevor er ihm jenen von den Kaisern seinen Vorgängern erwiesenen Dienst geleistet habe. Friedrich weigerte sich; die ältern Fürsten, welche sich gleichfalls auf frühere Beispiele beriefen, bewogen ihn endlich nach langem Sträuben, sich dazu herbeizulassen. Am 11. Juni stieg der König im Anblicke des Papstes vom Pferde, ging ihm einen Steinwurf weit entgegen und führte sein Ross am Zügel. Nun erst empfing er den Friedenskuss.

Auch die Römer hatten nicht versäumt, dem Könige eine Gesandtschaft entgegen zu schicken, durch welche sie ihn um die Anerkennung des Senates und die Erneuerung der alten römischen Selbstherrlichkeit baten. Friedrich lehnte dies Ansinnen ab und schickte einen Theil seines Heeres auf Anrathen des Papstes nach Rom voraus, den Kardinal Oktavian an der Spitze, das Leoninische Viertel zu besetzen, welches noch in den Händen Hadrians war.

Am 18. Juni fand in St. Peter nach den üblichen Versprechungen des Königs und mit dem herkömmlichen Pomp die Kaiserkrönung Statt. Das römische Volk, aufgebracht über dies ihm unerwartete Ereigniss, wagte einen Ueberfall, musste sich aber nach einem nicht unbedeutenden Blutbade wieder zurückziehen. Auf Bitten des Papstes übergab der Kaiser die gefangenen Römer dem Stadtpräfekten Petrus. Auch Arnold von Brescia wurde nun dem oben erwähnten Verlangen des Papstes gemäss ausgeliefert, gehängt und verbrannt, und seine Asche in die Tiber gestreut [1]). So abhängig war aber in diesen Tagen der Papst von dem deutschen Hofe, dass er trotz seiner frühern, auf Hartwichs von Hamburg Protest erfolgten Ablehnung der Weihe des von Heinrich dem Löwen zum Bischof ernannten Gerold diesem am 19. Juni die verlangte Weihe ertheilte und Hartwich mit der blossen Erklärung abfand „unbeschadet seiner

1) Dass dies auf Veranlassung des Papstes und des Kaisers durch den Stadtpräfekten geschah, und das von Gerhoh v. Reichersperg erwähnte Gerücht, Arnold sei das Opfer der Privatrache des Präfekten geworden, unrichtig ist, zeigt Breyer a. a. O. S. 172 ff.

Metropolitanrechte". Und bald nachher liess er auch für den Stuhl von Mecklenburg dem Investiturverbot zum Spott der fürstlichen Ernennung die päpstliche Weihe folgen.

Nach jenen Vorgängen begaben sich Papst und Kaiser von Rom weg in das Gebiet von Sabina, wo sie mit grossem Pomp das Peters- und Paulsfest begingen. Der Kaiser erhielt sofort Gelegenheit, seine Ergebenheit gegen den Papst zu erproben, indem die Stadt Tibur ihm ihre Schlüssel überreichte und der päpstlichen die kaiserliche Herrschaft vorzog. Auf Reklamation Hadrians entband der Kaiser die Tiburtiner von dem ihm geleisteten Treueid und ermahnte sie zum Gehorsam gegen den Papst, jedoch — unter Vorbehalt aller kaiserlichen Rechte[1]).

VI.

Der Kampf mit Friedrich Barbarossa und Heinrich II. von England.

Der Vorbehalt „aller kaiserlichen Rechte" im Munde Barbarossa's war ein vielsagendes Wort. Seine Macht hatte die römische Republik gestürzt. Die Gefahr, dass aus dem Papst wieder wie vor Alters der römische Bischof werde, der von dem Zehnten und den Almosen seiner Diöcesanen lebte, war glücklich beseitigt. Aber wozu die Republikaner Konrad III. ermuntert, die wirkliche Erneuerung des alten römischen Imperium, die oberste Beherrschung der Welt, also auch der Kirche und des Papstes durch den Kaiser, das war die Idee, welche Friedrich Barbarossa vom Beginne seiner Regierung an vorschwebte, und vor welcher Hadrian IV. sich fürchtete als vor einer neuen Zerstörung des gregorianischen Papstthums. War Gregors VII. Ziel eine päpstliche Theokratie gewesen, so wollte Barbarossa den Cäsaropapismus. Neuer Kampf zwischen Papstthum und Kaiserthum war darum unvermeidlich.

---

1) So schwur auch Jonathas v. Tuskulum dem Papste einige Tage nachher, am 9. Juli den Eid der Treue, und versprach, ihm beizustehen gegen alle Menschen, — den Kaiser ausgenommen (vgl. Jaffé Reg. 2. edit. ad h. l.).

Um so wichtiger schien es für Hadrian, nachdem er Friedrich zum Kaiser gekrönt, seine Macht in Italien zu verstärken. Im Herbste, gegen den 29. September, führte er eine Expedition gegen den König Wilhelm von Sicilien, zu der ihn die Barone und die Städte Apuliens aufgefordert hatten. In St. Germano empfing er von dem Fürsten Robert von Capua und andern Mächtigen die Huldigung als Lehnsherr. Im Oktober ging es dann über Capua nach Benevent, wo ihm fast alle Barone den Treueid leisteten.

In Benevent fasste Hadrian seit dem November 1155 vorläufig festen Fuss. Unter seinen von dort aus erlassenen Verfügungen heben wir zunächst die vom 23. Januar 1156 an den päpstlichen Legaten und Erzbischof von Canterbury Theobald hervor, in welcher dieser getadelt wird, dass er die römische Kirche „herabdrücke", und bei ihm und dem Könige die Appellation an den apostolischen Stuhl der Art „begraben" sei, dass Niemand mehr dieselbe einzulegen wage; auch verhelfe er aus Furcht vor dem Monarchen Niemand zu seinem Recht, selbst im Widerspruch zu päpstlichen Befehlen [1]).

Suchte der Papst so seine eigene Autorität in England aufrecht zu erhalten gegenüber den staatskirchlichen Versuchen der Krone, so wahrte er vermittelst einer Encyclika vom 5. Februar an die deutschen, sicilischen und englischen Bischöfe auch die bischöfliche Gewalt gegen die Uebergriffe der Laienjurisdiktion. Er befahl Alle zu exkommuniciren, die ohne ihre Zustimmung aus den Händen von Laien kirchliche Beneficien annehmen, oder von ihren disciplinarischen Massregeln Rekurs an die weltliche Obrigkeit ergreifen würden. Desgleichen sollte Niemand zum Abt oder Bischof geweiht werden, der nicht von den Brüdern ohne weltliche Ernennung frei gewählt, und dessen Wahl nicht kanonisch richtig befunden worden sei [2]). Nicht einmal wollte der Papst dulden, wie wir aus einer Verfügung vom 25. April entnehmen, dass das Domkapitel von Angers dem Landesherrn drei Kandidaten für den erledigten Bischofsstuhl präsentirte, damit er Einen aus ihnen ernenne [3]).

1) Bei Jaffé Reg. edit. 2. n. 10128.

2) Bei Löwenfeld ep. 226.

3) Bei Löwenfeld ep. 228.

Ferner erwähnen wir das Privileg vom 9. Februar 1156 für den Erzbischof Johannes von Toledo, durch welches er ihn in den Primatialrechten über ganz Spanien bestätigt und die (angeblich) von Anastasius IV. dem Erzbischof von Compostella gewährte Exemtion aufhebt, weil sie nach dem Rathe bloss eines Theiles der Brüder, und zwar des „weniger gesunden" vollzogen worden sei [1]).

Dann verschenkte er Irland dem Könige Heinrich II. von England, was für ihn, einen geborenen Engländer, den einzigen, der auf dem päpstlichen Stuhle gesessen, ein besonderes Interesse haben mochte. Freilich dauerte es noch 15 Jahre, bis England in den Besitz der Insel gelangte. Aber denkwürdig sind wieder die Rechtstitel, welche Hadrian bei dieser vorläufig erfolglosen Schenkung zu Grunde legte. Da Irland, schreibt er an den König, und alle Inseln, denen das Licht des Christenthums aufgegangen, unzweifelhaft der römischen Kirche gehörten, und er sich erboten habe, aus jedem Hause Irlands jährlich einen Denar Peterszins einzutreiben, bevollmächtige er ihn „zur Ausbreitung und Befestigung der Religion" Besitz von der Insel zu ergreifen; die Irländer hätten ihn als ihren Herrn aufzunehmen und zu verehren [2]).

Zu dieser Verfügung war er durch den König von England selbst veranlasst worden, der auf diese Weise sich einen Rechtsanspruch auf Irland verschaffen wollte. Als dessen Gesandter hielt sich damals ungefähr drei Monate lang bei dem

---

1) Bei Mansi XXI, 818. Ende 11. Jhrh. hatte Urban allerdings diese Exemtion vorgenommen. Vgl. oben S. 199. Eine Wiederholung dieses Aktes vollzog unter dem 11. Juli 1163 sein Nachfolger Alexander III. Vgl. Pflugk-Harttung Act. Pont. Rom. III, n. 203. — Hadrian scheint mit Vorliebe zu seinem Vorgänger in Widerspruch getreten zu sein. So kassirte er auch ein Urtheil von ihm in Sachen eines Klosters unter dem 29. März 1157 (Pflugk-Harttung l. c. I, 222).

2) Die Unächtheit der Bulle wird noch neuerdings vertheidigt in den Annal. iur. pont. 1882, p. 257 sqq., Dublin Rewiew 1883, Juli, Zeitschr. f. kath. Theol. Innsbruck 1884, S. 444, Bellesheim Gesch. d. kath. Kirche in Irland. Mainz 1890, I, 369 ff., Pflugk-Harttung Zeitschr. für Kgesch. 1892, S. 110 ff. Ueber die ältere Literatur vgl. Döllinger Papstfabeln S. 79 f. (2. Aufl. 91 f.).

Papste J o h a n n e s von Salisbury auf, der über seinen Verkehr mit Hadrian einen in mehrfacher Hinsicht interessanten Bericht hinterlassen hat. Der Papst, erzählt er, habe ihn gefragt, was die Leute von ihm und der römischen Kirche sagten. Er habe erwidert, Viele erklärten sie nicht für eine Mutter, sondern für eine Stiefmutter; dort sässen Schriftgelehrte und Pharisäer, welche den Menschen unerträgliche Lasten aufbürdeten, selbst aber nicht wagten, sie mit einem Finger anzurühren. Arme fänden bei ihnen keinen Zutritt. Sie schädigten die Kirchen und regten Processe an, nur um Schätze aufzuhäufen. Ohne Geld sei bei ihnen nichts zu erlangen. Auch der Papst sei fast unerträglich. Die Kirchen lasse er verfallen, baue Paläste, und gehe nicht nur in Purpur, sondern selbst in Gold einher. Ueber seine eigene Meinung vom Papst befragt, suchte Johannes sich möglichst schonend auszusprechen, wurde aber doch noch deutlich genug. Er begann mit einem Bekenntniss des Kardinals Guido in einem von Eugen III. präsidirten Konsistorium, das römische Volk fröhne dem Geize, der Wurzel aller Uebel, und daher rühre die Falschheit in der römischen Kirche. Aber anderseits, fuhr dann Johannes fort, habe er nirgends anständigere Geistliche gefunden als in Rom. Jedermann bewundere die Enthaltsamkeit und Geldverachtung des Kardinaldiakons Bernard von St. Kosmas und Damian sowie des Bischofes von Präneste. Die meisten römischen Geistlichen zeichneten sich aus durch Bescheidenheit und Ernst. Aber nicht Alles, was in Rom geschehe, dürfe man nachahmen, wenn auch jede Abweichung von der römischen Lehre Häresie und Schisma sei. Die Krankheit Weniger beflecke die ganze Kirche. Bei sich selbst solle der Papst beginnen. Mit Beifall und Ehrenbezeugungen überhäuft, erwarte er Geschenke von seinen Kindern, um die Stadt Rom durch dieselben der Kirche zu erhalten. Ob etwa Silvester durch Geschenke dieselbe erobert habe? Hadrian, berichtet Johannes, habe über diese Vorwürfe gelacht und ihm befohlen, so oft er etwas für ihn Unangenehmes höre, es ihm mitzutheilen. Dann aber habe er ihn an die Fabel von der Verschwörung der übrigen Glieder gegen den Magen erinnert, der alles verschlinge und ruhe, während sie immer thätig sein müssten. Ihr Beschluss, denselben auszuhungern, habe nur den

Erfolg gehabt, dass sie selbst immer matter geworden seien, bis sie, zur Vernunft zurückgekehrt, ihm das Nöthige gegönnt hätten, um so auch selbst wieder zu erstarken [1]).

Die Anwendung dieser Fabel war allerdings sehr leicht; aber damit schien denn auch jede Aussicht auf eine Verbesserung der Zustände abgeschnitten. Dies erkannte Johannes selbst an, indem er anderswo ausführt, der Papst sei gezwungen, dem Geize zu fröhnen. Er müsse viel haben um der Römer willen, könne es aber nur erwerben durch Simonie, die er anderseits zu verdammen verpflichtet sei. So werde die höchste Gewalt zur gebundensten. Hadrian IV. selbst ruft er dafür zum Zeugen an, dass der Papst der bedauernswertheste aller Menschen sei. Derselbe erkläre den päpstlichen Stuhl für so dornenvoll, dass er die kräftigsten Schultern erdrücken müsse; Krone und Phrygium schienen glänzend, aber er wünsche, er hätte den Boden Englands nie verlassen oder sei im Kloster geblieben; so oft er im geistlichen Stande eine Stufe emporgestiegen, habe dies sein Glück nicht vermehrt; stets habe Gott ihn gehämmert, aber die jetzige Last des Papstthums sei ihm unerträglich; wenn der Reichste zum Papst gewählt werde, sei er am folgenden Tage schon arm und zahllosen Gläubigern verschuldet [2]).

Diese Stimmung Hadrians in Benevent wird durch die damaligen Ereignisse sehr erklärlich.

Im Drange der Noth suchte zwar König W i l h e l m von Sicilien die Gnade des Papstes wieder nach. Der byzantinische Kaiser hatte sich nämlich erboten, wenn Hadrian ihm drei apulische Städte abtrete, Hülfstruppen gegen den König von Sicilien zu stellen und 5000 Pfund Gold in die päpstliche Kasse zu zahlen. Anderseits ward auch schon lange eine Verbündung oder gar Vereinigung der beiden Imperien, des byzantinischen und des abendländischen zur Bekämpfung der gemeinsamen Feinde, d. h. zunächst zur Unterdrückung des Königreiches Sicilien geplant [3]). Die hierdurch ihm drohende Gefahr fern zu

---

1) Polycrat. VI, 24.

2) Polycrat. VIII, 23. Ueber die Beziehungen des Johannes zu Hadrian IV. vgl. D e m i m u i d Jean de Salisbury Paris 1873, p. 47 sqq.

3) Im J. 1153 schrieb Friedrich an den Kaiser Manuel, sein Oheim

halten, schickte Wilhelm eine Gesandtschaft nach Salerno, um Absolution bittend, den Treueid sowie die Herausgabe der Kirchen seines Landes versprechend, desgleichen drei Ortschaften als Schadenersatz und 5000 Pfund Gold anbietend, und endlich in Aussicht stellend, das immer noch widerspänstige Rom dem Papste zu unterwerfen. Der Papst sandte seiner Seits den Kardinal Hubald nach Salerno, um sich über jene Versprechungen zu vergewissern. Dieselben schienen ihm zwar persönlich sehr annehmbar, aber die Mehrheit der Kardinäle wollte nichts davon wissen. Wilhelm griff nun zu den Waffen und ward Sieger über Griechen und Apulier. Da sandte Hadrian, von Allen verlassen, den grössten Theil seiner Kurie nach Kampanien dem Sieger entgegen, selbst bei Benevent verbleibend. Als aber der König mit seinem Heere sich der Stadt näherte, liess der Papst ihn durch drei Kardinäle zur Unterwerfung unter die römische Kirche auffordern. Nach Abschluss einer Art von Konkordat begab sich der König zum Papste, ihm den Fusskuss zu leisten und den Treueid zu schwören [1]).

Der Papst überreichte ihm dafür drei Fahnen und belehnte ihn hierdurch mit dem Königreich Sicilien, dem Herzogthum Apulien und dem Fürstenthum Capua. Ferner verlieh er dem Wunsche des Königs gemäss dem Erzbischof von Palermo, der bis dahin nur diesen Titel geführt, auch die Rechte eines Metropoliten über die Bischöfe Siciliens. Die Versprechungen aber, welche der König dem Papste gegeben hatte [2]), lauteten dahin: den Geistlichen sei die Appellation an den apostolischen Stuhl gestattet. Translationen von einem Stuhl auf den andern sollten mit Genehmigung des Papstes Statt finden. Weihen und Visitationen ständen der römischen Kirche in dem ganzen

---

Konrad habe ihm eine solche Verbindung dringend gerathen, quatenus imperia nostra per dilectionem unum fierent, und hielt zu dem Zwecke um die Tochter des byzant. Kaisers an (bei Wibald ep. 387, 410 Jaffé). In seinem demselben Zwecke dienenden Briefe an den byzant. Kaiser (ep. 388, 411 Jaffé) bemerkt Wibald, er habe zu einer solchen Heirath schon Konrad nachdrücklich gerathen.

1) Das päpstliche Friedensinstrument bei Mansi XXI, 801.

2) Bei Watterich II, 352 sqq.

Königreiche frei. Auch Synoden könne sie überall halten lassen, nur in den Städten, in welchen der König gerade weile, sei dies an dessen Zustimmung geknüpft, böse Absicht ausgeschlossen. Auch dürfe die römische Kirche überall Legaten hinschicken, aber diese hätten sich der Verwüstung der kirchlichen Güter zu enthalten. Nur in Sicilien solle die Appellation nach Rom nicht gestattet sein, und Legaten nur auf Ersuchen des Königs abgeordnet werden. Die Wahlen zu den kirchlichen Würden sollten frei geschehen, aber der königlichen Bestätigung bedürfen, damit keine persona regi odiosa eine solche erhalte. Jährlich solle an die päpstliche Kasse die Summe von 600 Schifati aus Apulien und Kalabrien, und 500 aus Marsia entrichtet werden [1]).

Nach diesem wieder ohne Verdienst errungenen Siege über den siegreichen König von Sicilien trat der Papst von Benevent seine Rückreise nach Rom an. Wie gewöhnlich ging der Weg über Monte Cassino; dann über Narnia, von wo aus der Papst am 11. August den wegen Verbotes der Appellation gemassregelten und nun wieder in Gnaden aufgenommenen Erzbischof von Mainz von der Primatialjurisdiktion Hillins von Trier befreite [2]). Von dort wandte sich Hadrian nach Urbevetana, einer Stadt, die nach langer Zeit wieder zur Botmässigkeit unter den römischen Stuhl zurückkehrte, und dem Papste einen glänzenden Empfang bereitete. Im Beginne des Winters ging es nach Viterbo, und von dort nach Rom. Hier fand er Kirchen und Paläste verfallen und legte sofort Hand an, sie zu restauriren. Auch vermehrte er nach Kräften durch Ankauf und Wiedererwerbung den Besitz des hl. Stuhles.

Nun entwickelte sich aber allmälig die Spannung zwischen Papst und Kaiser, welche zu den weltberühmten Katastrophen

---

1) Diese Privilegirung des Königs von Sicilien wurde später von den Gegnern Alexanders III. auf diesen in seiner Stellung als Kanzler der römischen Kirche und dessen Partei im Kardinalkollegium als ihre eigentlichen Urheber zurückgeführt. Vgl. den im Auftrag des Kaisers und des Koncils von Pavia 1160 geschriebenen Tractat bei Sudendorf Registrum I, n. 23, über dessen Aechtheit Ribbeck Forsch. z. d. Gesch. XXV, 354 ff.

2) Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen II, 61.

führte. Die Aussöhnung Hadrians mit Wilhelm von Sicilien, welche die politische Unterwerfung Unteritaliens unter den apostolischen Stuhl bedeutete, hatte schon des Kaisers Unmuth erregt, als mehre durch jenen Vertrag benachtheiligte Barone sich sofort zu ihm in die Lombardei begaben. Dazu kam die Bestätigung des Erzbischofes Eskil von Lund als Primas von Dänemark und Schweden (1156), welche die Trennung dieser Länder von dem Kirchengebiete Hamburg-Bremen und somit auch von der deutschen Oberherrschaft aufrecht hielt. Der von Rom zurückkehrende Erzbischof Eskil wurde, wohl nicht ohne Vorwissen des Kaisers, in Deutschland gefangen gehalten, und ein an Friedrich gerichtetes päpstliches Schreiben über diesen Vorfall blieb ohne Erfolg [1]). Hiermit verband sich aber ungefähr gleichzeitig die Wiederverheirathung des Kaisers mit der Erbin Beatrix von Burgund, welche gleichbedeutend war mit einem grossen Wachsthum der kaiserlichen Macht. Während zwei päpstliche Legaten 1153, wie wir vernahmen, seine Ehe mit Adelheid wegen Blutsverwandtschaft geschieden hatten, machte ihm nun der Papst scharfe Vorhaltungen wegen dieser Scheidung. In Folge dessen verbot der Kaiser den Kardinälen strengstens, einen Fuss nach Deutschland zu setzen. Unter dem 19. Januar 1157 forderte der Papst den Abt Wibald auf, den bösen Einflüssen in der Umgebung des Kaisers entgegen zu arbeiten [2]).

Nachdem Hadrian während des Monates September 1157 in Anagni und Urbevetana geweilt, schickte er die beiden angesehensten Mitglieder des Kardinalkollegiums Roland (den spätern Papst Alexander III.) und Bernard im Oktober zu dem Kaiser, um sich über sein Verhalten zu beklagen. Noch immer, schrieb er ihm, werde der Bischof von Lund in Deutschland gefangen gehalten, ohne dass Friedrich gegen diesen Frevel einschreite. Das sei um so befremdlicher, als der apostolische Stuhl ihm so viele Gunst erwiesen, und ihm vor kurzem die Kaiserwürde übertragen habe. Aber trotzdem würde es den Papst nicht gereuen, wenn er ihm womöglich noch grössere

1) Bei Ragewin Gesta Friderici I, 9.

2) Wibald ep. 439; 454 Jaffé.

Wohlthaten (beneficia) hätte zu Theil werden lassen. Das Benehmen des Kaisers könne er sich nur durch die Annahme erklären, dass er gegen den apostolischen Stuhl aufgewiegelt worden sei [1]).

Die Mittheilung dieses Briefes auf dem Reichstage von Besançon versetzte den Kaiser und dessen Umgebung in die grösste Aufregung. Es wurde erwähnt, dass das hier dem Kaiser vorgehaltene Verhältniss zwischen Papstthum und Kaiserthum allerdings im Lateran selbst durch Gemälde und Inschriften ausgedrückt sei, wie bezüglich des Kaisers Lothar durch die Verse:

Rex venit ante fores, iurans prius urbis honores,
Post homo fit papae, sumit quo dante coronam.

Aber Hadrian habe gerade bei der Kaiserkrönung Friedrich die Entfernung dieser Inschrift versprochen. Als dann Einer der Legaten die unvorsichtige Frage that: von wem denn der Kaiser das Imperium habe, wenn nicht vom Papste, zog der Pfalzgraf Otto von Baiern das Schwert [2]). Der Kaiser selbst verhinderte das Blutvergiessen, befahl aber den Legaten, gleich in der Frühe am andern Tage abzureisen und auf dem geradesten Wege ohne Aufenthalt nach Rom zurückzukehren. Ausserdem erliess er eine heftig gehaltene Proklamation für den ganzen Umfang seines Reiches, in welcher er sagte: während er von Gott die Kaiserwürde erhalten und den Frieden der Kirchen mit den kaiserlichen Waffen schütze, gehe vom Haupte der Kirche, welcher Christus den Charakter des Friedens und der Liebe aufgedrückt, Zwietracht, das Gift tödtlicher Krankheit aus. Er fürchte ein Schisma zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, eine Befleckung der ganzen Kirche. Die Legaten, aufgebläht von dem Mammon der Ungerechtigkeit, hätten einen päpstlichen Brief voll von Hochmuth und fluchwürdiger Ueberhebung vorgezeigt. Er habe die beiden bösen Priester vor dem ihnen drohenden Todesurtheil gerettet, aber, weil sie noch

1) Bei Mansi XXI, 789.

2) Dieser Vorfall wird von Ribbeck Friedrich I. u. die röm. Kurie Leipzig 1881, S. 25 grundlos bezweifelt, weil der Papst später darauf nicht zurückkomme.

andere, nach ihrem Dafürhalten zu publicirende Briefe bei sich geführt, um das Gift ihrer Bosheit in den deutschen Kirchen auszuspritzen, habe er ihnen befohlen, sofort auf demselben Wege nach Rom zurückzukehren, auf dem sie gekommen. Da er durch die Wahl der Fürsten von Gott allein die Kaiserwürde erhalten, welcher zur Regierung der Welt zwei Schwerter für nöthig erachtet, und da der hl. Petrus gelehrt habe: fürchtet Gott, ehret den König, so sei jeder, der sage, er habe die Kaiserkrone als eine Wohlthat (beneficium) vom Papst erhalten, ein Widersacher der göttlichen Einrichtung und der Lehre des Petrus, und somit der Lüge schuldig. Lieber wolle er sterben, als zugeben, dass eine solche Anmassung, bis dahin nie erhört, die Kaiserwürde beflecke [1]).

Die päpstlichen Legaten, in Rom angelangt, wurden von einem Theil ihrer Kollegen der Ungeschicklichkeit beschuldigt. Der Papst aber erliess noch im J. 1157 ein Schreiben an die deutschen Bischöfe, in welchem er sich bitter über die unerhörte Behandlung seiner Legaten beklagt, und des Gerüchtes gedenkt, Friedrich habe allen Bischöfen die Romreise untersagt und wage durch aufgestellte Wachen dieselbe eventuell zu verhindern. Die Bischöfe sollten auf eine Sinnesänderung des Kaisers hinwirken und namentlich von dem Kanzler Rainald (von Dassel) und dem Pfalzgrafen, welche die römische Kirche schwer beleidigt, Genugthuung fordern [2]). Dieser Anweisung gemäss entschlossen sich die deutschen Bischöfe dazu, dem Kaiser in geeigneter Weise Vorhaltungen zu machen. Der

1) Bei Ragewin Gesta Frider. I, 10. Die angebliche Korrespondenz zwischen dem Kaiser, dem Erzbischof Hillin von Trier, dem er die päpstliche Würde angeboten haben soll, und Hadrian ist unzweifelhaft unächt, vgl. Hefele V, 557 (2. Aufl.), Prutz Kaiser Friedrich I. Danzig 1871. I, 126 auf Grund der Untersuchungen von Jaffé u. Wattenbach Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen XIV, 60 ff.

2) Bei Mansi XXI, 790. Wenn der Papst in diesem Briefe für insigne coronae contulimus sagt insigne beneficium, so darf man letzteres hier nicht mit Ribbeck a. a. O. S. 29 in dem Sinne von „Lehen“ nehmen. Eher suchte Hadrian dadurch seinen Ausdruck zu mildern, indem er die Kaiserkrönung nicht als Verleihung der Kaiserwürde, sondern als eine grosse Gunst bezeichnete, die er dem Kaiser erwiesen.

Kaiser erwiderte ihnen: er beabsichtige durchaus nicht, Uebergriffe auf das kirchliche Gebiet zu begehen, aber die Kaiserkrone verdanke er bloss göttlicher Wohlthat, die erste Stimme dem Erzbischof von Mainz, die königliche Salbung dem von Köln, die kaiserliche dem Papste. Die Legaten habe er nicht des Landes verwiesen, sondern nur wegen der mitgebrachten Briefe nicht weiter umherziehen lassen. Den Weg nach Rom habe er Pilgern nicht versperrt, sondern nur dem Missbrauch entgegen treten wollen, durch den alle Kirchen in Deutschland belastet, und fast alle Klosterordnungen zerstört seien. Das Imperium habe die Kirche erhöht, und nun solle es durch dieselbe untergraben werden. Mit einem Gemälde habe man angefangen, dann eine Inschrift hinzugefügt, und daraus solle jetzt ein Gesetz entstehen. Eher lege er die Krone nieder, als dass er sich wollte absetzen lassen. Jenes Bild mit der Inschrift müsse getilgt werden. Auch liess Friedrich sich sehr ungehalten über den Vertrag mit Wilhelm von Sicilien und die päpstliche Politik in Italien aus.

Die Bischöfe berichteten über ihre Verhandlung mit dem Kaiser an den Papst. Sie meldeten zugleich, die bedenkliche und unerhörte Ausdrucksweise in dem päpstlichen Briefe sei an allem Schuld. Der Pfalzgraf sei, mit der Vorbereitung eines Zuges nach Italien beschäftigt, abwesend; den Kanzler Rainald hätten sie sehr willfährig gefunden. Der Papst möge durch ein neues Schreiben den Kaiser wieder besänftigen [1]).

Auf diesen Vorschlag eingehend, liess der Papst im Frühling 1158, durch die Feindschaft der Normannen und einen Aufstand in Rom in grösste Gefahr gebracht, ein neues Schreiben an den Kaiser abfassen, in welchem er auseinandersetzte, das Wort beneficium in seinem frühern Briefe sei missdeutet worden. Er habe es in dem gewöhnlichen Sinne gebraucht, nicht für Lehen, sondern für Wohlthat. Ebenso habe er mit dem „übertragen“ der Krone nur das „aufsetzen“ gemeint. Wenn hingegen der Kaiser wirklich Geistliche an pflichtmässiger Romreise gehindert habe, so werde er wohl sein Unrecht einsehen [2]). Mit diesem

1) Bei Ragewin I, 16.

2) Mon. Leg. II, 106.

Briefe schickte Hadrian die in diplomatischen Verhandlungen besonders gewandten Kardinäle Heinrich und Hyacinth zum Kaiser. Auf der Reise trafen sie in Modena schon mit dem Kanzler Rainald und dem Pfalzgrafen Otto zusammen, welche eine neue italienische Expedition Friedrichs vorzubereiten hatten.

In dem Berichte über diese Zusammenkunft meldeten Letztere ihrem Herrn, der Papst habe gleichzeitig auch Legaten an Wilhelm von Sicilien gesandt, dieser aber habe sie unverzüglich weggeschickt mit den Worten: „Ihr seid zu uns gesandt in feindlicher Absicht gegen den Kaiser, und umgekehrt wurden zwei andere an den Kaiser abgeordnet, um dessen Huld zu gewinnen und unsere Ehre zu schädigen. Macht euch also nur so bald als möglich aus dem Staube, sonst werden wir euch als Verräther bestrafen“ [1]). Die kaiserlichen Gesandten knüpften hieran die Bitte, der Kaiser möge nur auf der Hut sein, die in dem päpstlichen Schreiben angebotene Satisfaktion annehmen, aber vorläufig keine andern Zugeständnisse machen. Wenn er wolle, könne er jetzt Rom zerstören und mit dem Papst und den Kardinälen ganz nach Gutdünken verfahren.

Auf der Weiterreise begegnete den päpstlichen Legaten in Tyrol das Unglück, dass sie sammt dem sie begleitenden Bischofe von Trient geplündert und gefangen, dann aber wieder in Freiheit gesetzt wurden. In der Gegend von Augsburg überreichten sie dem Kaiser den päpstlichen Brief, und gelang es ihnen, durch denselben sowie durch beigefügte mündliche Versicherungen den Kaiser zu beschwichtigen. Mit dem Friedenskusse entliess er sie nach Rom zurück.

Der Papst hatte inzwischen die Stadt wieder verlassen. Den Monat Juni 1158 brachte er in Sutri zu, im Juli wandte er sich nach Vetralla, im August nach Narnia. Ende September finden wir ihn in Alba, und Ende Oktober wieder in Rom. Mehre Verpfändungen von Gütern des apostolischen Stuhles an den Stadtpräfekten Petrus beweisen, in welcher Geldnoth sich

---

1) Diese Gesandtschaft scheint der Chronist Siegebert zu meinen, wenn er (Mon. VI, 408) meldet, der Papst habe seinen Kanzler Roland mit der Fahne des h. Petrus zu Wilhelm gesandt, ihn mit der Herrschaft in Italien zu betrauen.

Hadrian damals auch befunden haben muss [1]). Der Kaiser aber war im Juli nach Italien gekommen, unterwarf am 8. September Mailand, und hielt am 11. bis 25. November die berühmte Versammlung auf den Ronkalischen Feldern ab, wo er die kaiserliche Gewaltfülle feststellen liess gegen die Ansprüche der Städte und des Papstes [2]). War dies, sowie die Belehnung der lombardischen Bischöfe und Aebte durch den Kaiser, und die Schädigung der päpstlichen Güter durch Requisitionen für den kaiserlichen Heereszug schon geeignet, die Spannung zwischen Papst und Kaiser von Neuem aufleben zu lassen, so kam es zunächst wieder zu offenem Streite durch die Vakatur des erzbischöflichen Stuhles von Ravenna. Nach dem Tode Anselms, des frühern Bischofs von Havelberg, hatte Friedrich den Stuhl durch den Grafen Guido besetzt gewünscht, der damals Subdiakon der römischen Kirche war. Der Papst hatte ihm diesen Wunsch versagt, indem er erklärte, den Grafen, dem er, als ob er schon Diakon wäre, eine eigene Kirche überwiesen habe, in Rom zu weiterer Beförderung behalten zu wollen [3]).

Als nun die kaiserlichen Gesandten ihre Thätigkeit in Oberitalien fortsetzten, liess Anfangs 1159 der Papst ein neues Schreiben an den Kaiser folgen, in welchem er sich über die erlittenen Unbilden, wenn auch in milderer Form, so doch bitter genug beschwerte [4]). Das nochmalige Ersuchen des Kaisers um die Bestätigung Guido's als Erzbischof von Ravenna blieb darum erfolglos. Seine leidenschaftliche Stimmung gegen Friedrich

---

1) Bei Jaffe Reg. 2. edit. p. 760.

2) Gleichwohl ist es ein Missverständniss, wenn Ribbeck a. a. O. S. 43 den Satz in der Eröffnungsrede: ita novimus, quid iuris, quid honoris tam divinarum quam humanarum legum sanctio culmini regalis excellentiae accommodaverit wiedergibt: (der Kaiser) ist der Born aller weltlichen und geistlichen Gesetze, deren Ausführung ihm übertragen ist. Selbstverständlich heisst dies: was an Recht und Ehre die göttlichen und menschlichen Gesetze dem Kaiser übertragen haben.

3) Bei Mansi XXI, 795. Hiernach scheint der Subdiakon Guido ausnahmsweise einen römischen Diakonietitel erhalten zu haben, oder was wohl dasselben bedeutete, schon als Subdiakon durch die Kardinalswürde ausgezeichnet worden zu sein.

4) Vgl. Ragewin II, 15.

legte aber dann der Papst in unwürdigster Weise an den Tag indem er einen den Streit zwischen Brescia und Bergamo betreffenden Brief durch einen niedrigen, zerlumpten Eilboten dem Kaiser überreichen liess [1]).

Der Kaiser traf nun, um seinem Unwillen gegen den Papst Ausdruck zu geben, die Anordnung, dass dem Herkommen zuwider in den an den Papst gerichteten kaiserlichen Briefen der Name des Kaisers dem des Papstes voranstehen solle [2]).

Einer allerdings zweifelhaften Angabe Ragewins zufolge soll die Feindschaft Hadrians gegen den Kaiser jetzt einen solchen Grad erstiegen haben, dass er Mailand und andere lombardischen Städte zum Abfall aufgefordert hätte [3]). Der Kardinal Heinrich bemühte sich dagegen, den Frieden zu vermitteln und schrieb zu diesem Zwecke wie an den Kaiser, so auch an den Bischof Eberhard von Bamberg. Er beklagte sich über die feindliche Gesinnung des Kaisers, welche sich sogar in der veränderten Form seiner Briefadressen zu erkennen gebe. Der Bischof erwiderte ihm, dies sei durch die despektirliche Sendung jenes unwürdigen Boten statt eines Legaten veranlasst worden. Zugleich aber bat er, der Papst möge zur Anbahnung eines Ausgleiches neue Legaten an den Kaiser schicken.

Dies geschah denn auch, indem Hadrian sich entschloss, vier Kardinäle, unter ihnen wieder Heinrich, nach Bologna zu senden, wo sie (Mitte April 1159) Beschwerde erhoben, dass der Kaiser den Vertrag von Konstanz (vom 23. März 1153) gebrochen habe. Friedrich erwiderte mit der Gegenanklage, dass

1) Dass dieser Brief jenen Streit betraf, und Ragewin hier eine Verwechslung begeht, zeigt Ribbeck a. a. O. S. 74 ff. Wagner Ebrard II. v. Bamberg S. 99 ff. hingegen will diesen Brief mit jenem über die erlittenen Unbilden in Oberitalien identificiren. Allein Eberhard v. Bamberg redet von dem durch einen niedrigen Boten überreichten, jenen Städtestreit betreffenden Briefe als von einem auch in harten Ausdrücken verfassten, während der von Ragewin erwähnte, die Verletzung der päpstlichen Rechte in Oberitalien betreffende der Form nach milde war.

2) Allerdings war dies auch früher, namentlich in den Zeiten des Kampfes vorgekommen. Eine Uebersicht über die verschiedenen Formen bei Ribbeck S. 80 f.

3) Vgl. darüber Ribbeck S. 76.

der Papst dies durch den Frieden mit den Normannen zu Benevent zuerst gethan, zeigte sich aber bereit, sich dem Spruche eines Schiedsgerichtes zu unterwerfen. Hadrian lehnte dies Ansinnen ab, und schickte die beiden, ihm dasselbe referirenden Kardinäle mit scharfen Forderungen zurück, welche während des Juni auf einer grossen Fürstenversammlung[1]) vorgelegt wurden. An der Spitze stand wieder die Herstellung des Konstanzer Vergleiches zwischen Eugen III. und Friedrich. Im Einzelnen aber wurde verlangt, der Kaiser dürfe ohne Vorwissen des Papstes keine Sendboten nach Rom schicken, weil dort alle weltliche Gewalt dem Papste zustehe; von päpstlichen Gütern sei nichts zu requiriren, als bei den Römerzügen zum Zwecke der Kaiserkrönung; die italienischen Bischöfe hätten dem Kaiser nur Treue, aber nicht den Lehenseid zu schwören, und kaiserliche Sendboten nicht aufzunehmen; der Besitzstand der römischen Kirche, auch hinsichtlich der Mathilde'schen Güter, des Herzogthums Spoleto, der Inseln Korsika und Sardinien u. s. w. sei wieder herzustellen. Das wiederholte Anerbieten des Kaisers, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen, wurde auch dies Mal päpstlicher Seits abgelehnt. Er musste sich darum begnügen, den Beschwerden des Papstes die seinigen gegenüberzustellen. Er beklagte sich über die gebrochenen Vereinbarungen, über die Verständigung mit den Griechen, dem Könige von Sicilien und den Römern ohne sein Vorwissen, ferner über das Herumziehen der Kardinallegaten ohne kaiserliche Erlaubniss, ihre Einkehr in die königlichen Paläste der Bischöfe und ihre Ausbeutung der Kirchen, über ungerechte Appellationen u. s. w. Auf die erwähnten päpstlichen Forderungen erwiderte Friedrich: von den italienischen Bischöfen werde er den Lehenseid nicht verlangen, sobald sie ihrer Seits auf die Güter verzichteten. Die Bischöfe seien verpflichtet, kaiserliche Sendboten zu beherbergen, so lange ihre Paläste auf kaiserlichem Grund und Boden ständen. Die Frage, ob kaiserliche Sendboten in Rom zuzulassen seien, weil die weltliche Gewalt daselbst dem Papste zustehe, sei schwieriger Natur. Aber wenn er wirklicher Kaiser sei, und nicht bloss dem Scheine nach, dürfe Rom seiner Gewalt

1) Nach Ribbeck's (S. 56. 80) Vermuthung in Lodi.

nicht entzogen sein. Eine Deputation der Römer, welche den bei der Kaiserkrönung durch Einige geschehenen Ueberfall aufs Tiefste beklagte, empfing er sehr gnädig. Er gab ihr den Pfalzgrafen Otto und den Propst Haribert von Aqui mit, welche mit dem römischen Volke die Frage über die Herstellung des Senates und die Rückberufung des durch die Hinrichtung Arnolds von Brescia den Römern verhassten und in der Verbannung lebenden Präfekten Pierleone entscheiden[1]), zunächst aber mit dem Papste wegen jener strittigen Punkte verhandeln und wo möglich einen Vertrag schliessen sollten.

Einen feindlichen Ueberfall des Kaisers befürchtend, verliess Hadrian Ende Mai wieder Rom und begab sich zunächst nach Tuskulum, dann ungefähr einen Monat später über Präneste nach Anagni, — um nicht wieder nach Rom zurückzukehren. Während Friedrichs Gesandte inzwischen auf päpstlichem Gebiet kaiserliche Rechte ausübten im Widerspruch zu den eben noch geltend gemachten Forderungen Hadrians, erliess dieser am 24. Juni ein scharfes Schreiben an den Kaiser[2]) und hielt ihm wie in einem Gesammtbilde seinen Mangel an Pietät gegen Vater und Mutter, den h. Petrus und die römische Kirche vor. Er rügte es als ein Zeichen von Anmassung, dass er in seinen Briefen den eigenen Namen dem des Papstes vorsetze, dass er den Bischöfen, welche alle Götter seien und Söhne des Allerhöchsten, den Lehenseid abverlange und ihre geweihten Hände in die seinigen nehmen wolle, dass er den Kardinallegaten nicht bloss die Kirchen, sondern auch die Städte verschliesse.

Der Kaiser blieb ihm die Antwort nicht schuldig: „Friedrich, von Gottes Gnaden Kaiser der Römer, wünscht Hadrian,

---

1) Vgl. Ribbeck a. a. O. S. 62.

2) Dieses Schreiben und die folgende Antwort des Kaisers werden von Wagner a. a. O. S. 125 ff. für unächt, aber noch im 12. Jahrh. entstanden erklärt. Die einzelnen Gründe sind nicht überzeugend, der Zweck der Unterschiebung nicht ersichtlich, die Entstehung im 12. Jahrh. handschriftlich gesichert. Mehr Verdacht erweckt der zusammenfassende, auf keinen speziellen Anlass hinweisende Inhalt der Korrespondenz, sowie das Fehlen der Briefe bei Ragewin.

dem obersten Bischof der katholischen Kirche, sich an alles zu halten, was Jesus anfing zu thun und zu lehren" so lautete die seine Stimmung deutlich genug kennzeichnende Adresse. Die Pietät gegen seine Eltern, begann der Kaiser, verleugne er nicht, indem er die von ihnen ererbte Würde des Reiches behaupte. Vor Konstantins Zeit habe die Kirche keine weltliche Herrschaft besessen, und was das Papthum jetzt an solcher habe, verdanke es der Schenkung der Fürsten. Es komme ihm darum zu, seinen Namen dem des Papstes voranzustellen. Warum solle er von denen, die Götter seien durch Adoption und die Lehensgüter inne hätten, den Lehenseid nicht fordern, da der Stifter der weltlichen und der geistlichen Gewalt, der von einem menschlichen Könige nichts verlangt, sondern Allen Alles gespendet, und zum Beispiel für den Papst, für sich und den h. Petrus dem Kaiser Zins bezahlt, dem Papst die Lehre gebe: lernet von mir, denn ich bin sanft und demüthig von Herzen? Entweder sollten Bischöfe die weltlichen Güter abgeben, oder aber, wenn sie diese für nützlich hielten, Gott geben, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers sei. Den Kardinallegaten seien Kirchen und Städte verschlossen worden, weil sie keine Prediger, sondern Plünderer, keine Vermittler des Friedens, sondern Räuber, keine Befestiger des Reiches, sondern über alles Mass unersättliche Geldmacher seien. Sobald er sie sähe, wie die Kirche sie verlange, Frieden bringend, das Vaterland erleuchtend, den Niedrigen zum Recht verhelfend, werde er nicht säumen, durch Mittel und Geleit sie zu unterstützen. Seiner Demuth und Sanftmuth werde aber der Papst durchaus nichts vergeben, wenn er die Erledigung für die Religion wenig bedeutsamer Fragen weltlichen Personen anheimstelle [1]). Der Papst möge nur durch

1) Die Uebersetzung bei Hefele V, 497 (auch 2. Aufl. S. 565 beibehalten): „Ihr brennet eurer Demuth und Bescheidenheit eine böse Note ein, wenn ihr solche Punkte, die der Religion nichts nützen, Laien vorlegt" ist unrichtig. Friedrich will sagen, was die Legaten zu besorgen hätten, Schlichtung von Prozessen u. s. w., worin er sie sogar unterstützen wolle, könne füglich weltlichen Gerichten überlassen werden, da es mit Religion wenig zu thun habe. Non minima nota ist hier nicht eine „grosse Makel" (böse Note), sondern „nicht die kleinste" (gar keine).

verkehrte Ermahnungen denen kein Aergerniss geben, welche auf seine Worte hören wollten. Er müsse ihm antworten, da er sehe, wie die Bestie des Stolzes bereits bis zum Stuhle des h. Petrus gekrochen sei [1]).

In dieser bedrängten Lage erhielt die Kurie wieder Bundesgenossen wie an Sicilien so auch an den lombardischen Städten Mailand, Brescia, Piacenza, welche Ende Juli Gesandte nach Anagni schickten und den Papst bewogen, den Bann für den Kaiser in Bereitschaft zu setzen. Ihrer Seits versprachen sie, ohne Erlaubniss des Papstes kein Bündniss mit dem Kaiser einzugehen. Auch erhielten sie die Zusage, dass kein dem Kaiser ergebener Kardinal nach dem Tode Hadrians den päpstlichen Stuhl besteige [2]).

Aus der sonstigen Kirchenverwaltung Hadrians haben wir nur Weniges zu erwähnen. Mitten in dem Kampfe mit dem Kaiser, am 18. Februar 1159 richtete er ein warnendes Schreiben an den König Ludwig von Frankreich, der mit Heinrich II. von England unter päpstlicher Gutheissung in Spanien einbrechen wollte zur Bekämpfung der Sarazenen. Er ermahnte ihn, vorerst sich über die Willensmeinung der dortigen Fürsten, Kirchen und Völker zu unterrichten, um sicher zu sein, dass er nicht übel aufgenommen werde. Erst von den spanischen Fürsten zu Hülfe gerufen, möge er ein solches Unternehmen wagen. Er erinnert ihn dabei an seinen mit dem deutschen Könige Konrad unternommenen unglücklichen, weil gegen den Willen des Orientes ausgeführten Kreuzzug. Auch die römische Kirche habe dadurch, weil sie dieses Beginnen sanktionirt, sehr an Ansehen eingebüsst; man habe sie geradezu als Urheberin so grossen Unheils angeklagt. Die von ihm gewünschte Ablassbulle für den Kreuzzug nach Spanien wolle er desshalb noch nicht ausfertigen, bis dieser von Spanien selbst verlangt werde. Frankreich nehme er inzwischen nach dem frühern, für die Zeit seiner Abwesenheit ausgefertigten Briefe unter päpstlichen Schutz [3]).

---

1) Bei Sigebert Chron. Mon. VI, 408.

2) Vgl. Ribbeck S. 82 ff.

3) Bei Mansi XXI, 810.

An den Erzbischof von Thessalonich richtet Hadrian die Aufforderung, auf die Wiedervereinigung der orientalischen Kirche mit der römischen bedacht zu sein, da er ihm eine Gesandtschaft empfiehlt, welche nach Konstantinopel zu dem Kaiser Manuel ging[1]).

Ueber den Grafen Gaufred in Frankreich entschied er, dass auch nach dem Tode seiner Gattin seine Verheirathung mit seiner Buhlerin unzulässig sei, und dass die im Ehebruch erzeugten Kinder kein Recht auf die Erbschaft hätten[2]). In einer Verfügung an den Erzbischof Eberhard von Salzburg bestimmt der Papst, dass die wider den Willen ihrer Herren von Sklaven geschlossenen Ehen nicht gelöst werden sollten[3]).

Mit grossem Eifer trat Hadrian für die Interessen des ihm sehr ergebenen französischen Kanzlers Hugo ein. Obwohl nicht in Orleans wohnend, hatte dieser vom Papste ein dortiges Kanonikat zum hl. Kreuz erhalten. Das Kapitel weigerte sich aber, den päpstlichen Befehl auszuführen, und zahlte schliesslich dem Kanzler nur die Hälfte der Präbende aus. Nun wies Hadrian das Kapitel an, ihm unweigerlich binnen 20 Tagen das Fehlende zu ersetzen. Zwei Tage nachher entband er den Kanzler von einem Eide, den ihm der Bichof von Arras abgenommen hatte. Als nämlich der Papst ihm das Archidiakonat dieser Diözese verliehen, war der Bischof nur unter der Bedingung darauf eingegangen, dass der Kanzler sich durch einen Eid verpflichte, wann es dem Bischof beliebe, das Kanzleramt niederzulegen. Der Papst verwies dies dem Bischofe als einen Uebergriff und erklärte jenen Eid für nichtig. Desgleichen befahl er dem Bischofe, einen dem Kanzler überwiesenen Altar, den jener ihm bei der Investitur mit dem Archidiakonate genommen, wieder zu geben binnen 40 Tagen. Gleichzeitig endlich befahl er dem Kapitel von Paris, dem der römischen Kirche so sehr ergebenen Kanzler die Propstei zu verleihen, und zwar ohne Widerspruch und Appellation[4]). Deutlicher konnte der

---

1) Bei Mansi XXI, 796.
2) Ib. p. 829.
3) Ib. XXII, 411.
4) Ib. XXI, 804 sqq.

Papst nicht zeigen, dass er sich selbst als den Verwalter des gesammten Kirchenvermögens betrachtete, und sich berechtigt hielt, seine dienstwilligen Werkzeuge nach Gutdünken mit demselben zu belohnen [1]).

Am 1. September 1159 starb Hadrian IV. fern von Rom, zu Anagni, da er eben im Begriffe war, den entscheidenden Schritt gegen Friedrich Barbarossa zu thun. Seine Leiche ward nach Rom übergeführt und am 4. September in St. Peter bestattet.

Gleich am folgenden Tage begannen die Kardinäle [2]) über die Wahl des Nachfolgers zu verhandeln, und endlich am dritten Tage kamen sie zu einem zwiespältigen Resultat, und zwar an derselben Stätte in St. Peter. Schien es doch, als ob nur die Gefahren, welche dem Papstthum durch die römische Republik drohten, alle Trennung bei Erledigung des päpstlichen Stuhles verhindert hätten. Kaum war Arnold von Brescia getödtet, und die Kurie mit ihrem Retter, dem neuen Kaiser in den Kampf eingetreten, als bei der Papstwahl sich wieder Zwiespalt zeigte, jetzt naturgemäss zwischen einem kurialistischen und einem kaiserlichen Kandidaten. Von der Mehrheit wurde der Kardinalpresbyter von St. Marcus Roland aus Siena gewählt, — der bisherige Führer der gegen den Kaiser gerichteten päpstlichen Politik. In Pisa Geistlicher geworden, hatte er eine Zeit lang zu Bologna als Lehrer der Theologie und des kanonischen Rechtes fungirt [3]). Dann zog Eugen III. ihn nach

---

1) Privilegienbullen für das h. Land, wie von seinen Vorgängern Paschalis II., Innocenz II., Eugen III., Anastius IV., so auch von Hadrian IV. zuerst veröffentlicht von Delaborde Chartes de Terre sainte Paris 1880, p. 22 sqq. 50. 54. 58. 63. 70.

2) Indem Gerhoh v. Reichersperg de investig. antichr. I, 57 die Wahlvorgänge erzählt, bedient er sich der Ausdrucksweise, es hätten sich zur Wahl versammelt episcopi ac presbyteri, diacones aliique s. Romanae ecclesiae cardinales. Hier ist also cardinalis noch in alter Weise gebraucht für jeden bei der römischen Kirche angestellten Geistlichen, während damals in Rom selbst, wie wir sahen, nicht einmal mehr alle Mitglieder der höhern Ordines zu den Kardinälen gezählt wurden.

3) Wenn Reuter Alexander III. I, 482 die Angabe des zeitgenössischen Huguccio: Alexandro III. Bononiae residente in cathedra

Rom, erhob ihn wegen seiner ausgezeichneten Fähigkeiten zum Diakon von St. Kosmas und Damian, zum Presbyter von St. Marcus und endlich zum Kanzler der römischen Kirche. Am 7. September ward er von den Kardinälen — drei ausgenommen — unter Zustimmung des Klerus und Volkes als Alexander III. zum Papst erwählt. Nur die Kardinäle Johannes und Guido, im Geheimen von den noch in Rom anwesenden Gesandten des Kaisers, dem Pfalzgrafen Otto und dem Grafen Guido unterstützt, hatten es von Anfang an auf den kaiserlich gesinnten Kardinal Oktavian abgesehen. Noch ein dritter Kardinal, angeblich von dem sterbenden Hadrian designirt, Magister Bernard wurde genannt. Allein die Stimmen seiner Wähler fielen bald zum Theil dem Kanzler zu, zum Theil schwankten sie zwischen diesem und Oktavian, so dass Letzterer nun mit den schwankenden sieben Stimmen hatte. Aber nach längern Verhandlungen blieben nur jene zwei Wähler Oktavians übrig, denen sich noch der Bischof Imar von Tuskulum zugesellte [1]). Die Kardinäle

magistrali in divina pagina auf einen andern Magister Roland beziehen will, so ist dies nach den Untersuchungen von Maassen und Thaner unzulässig. Vgl. v. Schulte Gesch. der Quellen u. Literatur des kan. Rechtes I, 114 ff. Dass der spätere Papst nicht bloss Lehrer der Theologie, sondern auch des Kirchenrechtes war, zeigt sein später zu besprechender, von Thaner 1874 herausgegebener Kommentar zum Dekret Gratians.

1) Arnulf v. Luxeuil, der sich besonders für die Anerkennung Alexanders III. bemühte, liefert von den drei Wählern des Gegenpapstes eine sehr ungünstige, aber wohl auch tendenziöse Beschreibung. Der Kard. von Tuskulum, ein zweiter Epikur, habe sich vorzeitig von der Wahl zurückgezogen, weil es Essenszeit gewesen. Der zweite sei oppositionell aufgetreten, weil er sich in der Hoffnung auf die Kanzlerstelle getäuscht gesehen. Der dritte endlich führe ein ganz unkanonisches fleischliches Leben. Diese drei, gleich unwissend, hätten einen ebenso Unwissenden gewählt (ep. 24). — Ueber die Vorgeschichte Oktavians, der sicher einem vornehmen römischen Geschlechte angehörte, vgl. Reuter Gesch. Alexanders III. 2. Aufl. Leipzig 1860. I, 479. Ein sehr günstiges Urtheil fällt über ihn der kirchlich unverdächtige Wilhelm v. Tyrus (Hist. belli sacri XVIII, 8), indem er ihn aus der ganzen Schaar der Kardinäle unter den zweien oder dreien nennt, welche sich dem Dienste Christi geweiht und von Bestechlichkeit frei erhalten hätten.

liessen nun sofort durch den Archidiakon ihrem Erwählten den Papstmantel umlegen. Oktavian aber riss ihm den Mantel vom Halse und nahm ihn unter Zähneknirschen an sich [1]). Doch da sprang ein Senator auf den Wüthenden zu und nahm ihm den Mantel wieder ab. Oktavian, der schon in bestimmter Absicht seinen Kaplan einen Mantel hatte mitnehmen lassen, winkte diesen herbei und liess sich rasch seinen eigenen Mantel umwerfen. Dabei ereignete sich das Komische, dass in der Eile dies in verkehrter Weise geschah, und die hintere Seite des Gewandes vorn herunter hing. In der Verwirrung befestigte er dann auch noch das untere Ende am Halse, so dass er wie eine Karikatur erschien. Nun aber öffneten sich die Thüren der Peterskirche, und die Mannschaften der kaiserlichen Gesandten drangen mit gezückten Waffen herein, Oktavian zu vertheidigen. Alexander III. floh mit seinen Anhängern in die Festung von St. Peter, wo Oktavian sie bis zum 15. September cernirte.

Dann führte man ihn an einen noch sicherern Ort in Trastevere bis zum 17. September, an welchem Tage Alexander in Folge eines Oktavian schmähenden Volksaufstandes durch einen Frangipane und andere römische Adlige befreit wurde. Unter Glockengeläute und grossem Jubel geleitete das Volk ihn durch die Stadt nach Cisterna. Am zweiten Tage darauf begab er sich nach Nymphä und empfing dort am 20. September von dem Bischofe von Ostia mit dem herkömmlichen Pomp unter Assistenz der Kardinäle, des Adels, der Geistlichkeit und des Volkes die bischöfliche Weihe sowie die päpstliche Krönung.

Oktavian, sofort Besitz nehmend von dem päpstlichen Palaste, musste indess unter diesen Umständen Rom verlassen, nachdem er einen vergeblichen Versuch gemacht hatte, seine Anerkennung durchzusetzen [2]).

Schon unter dem 16. September gab Friedrich sich bei

---

1) Gerhoh (de investig. antichr. I, 57), dem wir einige besondere Mittheilungen über die Wahlvorgänge verdanken, fügt bei, der Mantel sei bei dieser Rauferei zerrissen worden.

2) Wie schwierig die Frage über die Rechtmässigkeit war, zeigt besonders deutlich die Auslassung eines so kirchlich gesinnten und schliesslich auch für Alexander sich entscheidenden Mannes, wie Gerhoh v. Reichersperg (de investig. antichr. praef.). Auf beiden Seiten, sagt er,

dem Erzbischof Eberhard von Salzburg Mühe, eine Entscheidung ohne seine (des Kaisers) Zustimmung zu verhindern [1]). Sehr bald verbreiteten sich auch unrichtige Gerüchte über die Vorgänge in Rom. Eberhard von Bamberg meldete dem Erzbischof von Salzburg, der verstorbene Papst habe den Bischof Bernard von Porto als seinen Nachfolger designirt, den auch der Kanzler (Roland) und einige Kardinäle gewählt hätten; der Bischof von Tuskulum dagegen mit neun mächtigern Kardinälen habe Oktavian gewählt, das römische Volk sei getheilt, und man habe bereits Blut vergossen; die Senatoren liessen die Beerdigung Hadrians nicht zu, bis die Kardinäle in Rom die Exequien gehalten und nach kanonischer Ordnung die Wahl vorgenommen hätten [2]).

---

hätten bedeutende Bischöfe und Fürsten gestanden; in der allgemeinen Verwirrung sei ihm anfangs die Sache nicht klar gewesen. (Aehnlich ib. I, 57.) Als entscheidendes Moment führt er dann die Zustimmung der „apostolischen Stühle" von Jerusalem, Antiochien und Rom an. Hinsichtlich der römischen Kirche bemerkt er, drei Kardinäle ausgenommen, habe das ganze Kardinalkollegium für Alexander gestimmt, und unter diesem verstehe man die röm. Kirche. Auch sei er von den Bischöfen geweiht worden, denen dies nach altem Herkommen zustehe. Unter dem Kardinalkollegium scheint Gerhoh nach der oben angeführten Stelle den ganzen römischen Klerus zu verstehen. Die Zustimmung der Kirchen von Antiochien und Jerusalem wäre nach der alten Kirchenverfassung allerdings von Gewicht gewesen; aber die der damaligen intrudirten lat. Patriarchen war bedeutungslos, und konnte nur als eine Art Fiction verwendet werden. Dass Gerhoh selbst trotz jener Gründe noch einiger Massen schwankte, werden wir später vernehmen. Wir führen hier nur noch seine Aeusserung (de investig. antichr. c. 66) an, die ganze Welt sei davon überzeugt, dass das Schisma durch das Geld Wilhelms von Sicilien und der Mailänder gemacht worden sei, sowie die andere (Archiv für österr. Gesch. Wien 1871, S. 362 ff.), der Kaiser, vor dem er schon dreimal für die Rechtmässigkeit Alexanders gestritten, werde bloss durch das Gerücht von einer Verschwörung von seiner Anerkennung abgehalten. Ueber seine Stellung vgl. noch Ribbeck Forsch. z. d. Gesch. XXV, 556 ff. gegen den Jesuiten Grisar.

1) Der Brief bei Watterich II, 453. Ueber diesen Bischof als das Haupt der Partei Alexanders in Deutschland Gruber Eberhard I. v. Salzburg. München 1873, S. 31 ff.

2) Ib. p. 454.

Alexander aber begann sofort durch eine eingehende Darstellung des Wahlvorganges für seine Anerkennung zu wirken. Von Terracina aus berichtete er am 26. September dem Erzbischof Syrus von Genua ausführlich über seine Wahl. Er fügte bei, Oktavian habe noch keinen Bischof finden können, der die „Exsekration“ d. i. die Weihe an ihm vornehme. Er habe am Tage seiner Konsekration ihm eine Frist von acht Tagen gestellt, zurückzukehren, widrigenfalls er exkommunicirt werde[1]. Bereits am folgenden Tage, dem 27. September vollzog er die Exkommunikation.

Oktavian liess sich dadurch nicht abhalten, auf der betretenen Bahn fortzuschreiten. Endlich hatte er drei Bischöfe gefunden, welche ihm die Weihe zu ertheilen sich bereit erklärten, die von Melfi und Ferentino, und selbst Imar von Tuskulum, der Anfangs bereits Alexander anerkannt hatte. Am 4. Oktober erfolgte in Farfa die Konsekration des Gegenpapstes als Victor IV.

Mittlerweile fuhr Alexander fort, für seine Anerkennung thätig zu sein. Denselben Bericht, den er an den Erzbischof von Genua gesandt, fertigte er unter dem 5. Oktober auch an den Bischof und die Universität von Bologna ab[2], und wohl wenige Tage später an den Erzbischof Eberhard von Salzburg, mit dem Bemerken, dass er Oktavian, dessen Konsekratoren und Gönner am 27. September feierlich gebannt habe[3]. Die gleiche Mittheilung erging an den Klerus von Paris[4], an den

---

1) Bei Watterich II, 455.

2) Bei Mansi XXI, 868.

3) Bei Harzheim Conc. Germ. III, 378. Die an die lombardischen Bischöfe gerichteten Briefe wurden von der kaiserlichen Partei aufgefangen und später auf dem Koncil von Pavia als Beweismaterial gegen Alexander benutzt.

4) Nach einer handschr. Notiz bei Pflugk-Harttung Iter Ital. p. 261; der Text bei dems. Acta II, n. 415. Weil dem frühern Berichte die Mittheilung über die Exkommunikation gleichsam als Nachschrift beigefügt wurde, tritt ein Widerspruch hervor, indem es erst heisst, Oktavian habe noch keine Konsekratoren finden können, und dann, dieselben seien mit ihm exkommunicirt worden. Ausserdem kann am 27. Sept. die Exkommunikation der Konsekratoren nur de futuro erfolgt sein, indem die Weihe erst am 4. Okt. Statt fand.

König und den Klerus von England, wie noch an manche andere Adressen.

Die Gesandten, welche er nach Crema zu Friedrich geschickt hatte, wurden natürlich sehr ungnädig aufgenommen. Am 23. Oktober richtete der Kaiser ein Schreiben an Alexander, welches die Bischöfe von Verdun und Prag zu überbringen hatten. Seinen Inhalt verrieth schon die Adresse: an den Kanzler Roland und die übrigen Kardinäle, welche ihn zum Papst erwählten. Um dem drohenden Schisma vorzubeugen, sagt Friedrich, habe er einen Generalkonvent auf den 13. Januar nach Pavia ausgeschrieben, auf welchem die Bischöfe seines Reiches sowie die aus England, Frankreich, Ungarn, Dacien erscheinen sollten. Auch Alexander möge dorthin kommen, um dem Urtheil der Versammlung sich zu unterwerfen [1]).

Bald nachher, am 28. Oktober wandte sich von Segni aus Victor IV. an den kaiserlichen Hof mit dem Wunsche, man möge den Kaiser bestimmen, der Kirche in ihrer gegenwärtigen Noth als deren Schutzherr zu Hülfe kommen. Durch Wahl der Bischöfe, der Kardinalpresbyter und des römischen Klerus sei er nach dem Verlangen des Volkes unter Zustimmung der Honoratioren erwählt worden. Wenn der Kanzler Roland, der sich mit Wilhelm von Sicilien gegen die Kirche und das Reich verschworen und 12 Tage nach seiner (Viktors) Wahl sich aufgedrungen habe, ihnen schreiben sollte, möchten sie das nur als Lügen eines Häretikers und Schismatikers von sich weisen [2]). Unter demselben Datum erging ein Rundschreiben von dem Bischof Imar von Tuskulum, „dem ersten der Bischöfe“, den Kardinalpresbytern Johannes und Guido, zwei Kardinaldiakonen und dem Abte von Subiaco, den Hauptanhängern Oktavians. In diesem wird die Spaltung des Kardinalkollegiums auf das Bündniss des Papstes Hadrian mit Wilhelm von Sicilien zurückgeführt, welchem die auf das Interesse von Kirche und Reich bedachten Kardinäle widerstrebt hätten. Zu Anagni hätten deren Gegner sich verschworen, die Exkommunikation des Kaisers herbeizuführen, und, wenn der Papst sterbe, Niemanden als

1) Bei Watterich II, 459.
2) Ibid. p. 460.

Einen dieser Verschworenen zu wählen [1]). Die Nachbarbischöfe hätten sie ausserdem eidlich verpflichtet, Niemandem die Weihe zu ertheilen, den die Partei Wilhelms nicht genehm halte. Nach dem Tode Hadrians zu Anagni sei nun erst ein grosser Streit darüber entstanden, ob die Leiche dort beerdigt oder nach Rom übergeführt werden solle. Nach der Ueberführung hätten dann die Kardinal-Bischöfe, Presbyter und Diakonen den Vertrag geschlossen, dass nach dem Herkommen eine Kommission aus ihnen die Meinung der Einzelnen erforschen, und Niemand ohne die Zustimmung Aller vorgehen solle. So sei auch verfahren worden, aber die Gegenpartei habe die Wahl hingezogen, und dann mit 14 Stimmen Roland gewählt; neun dagegen, an jener Verschwörung nicht betheiligt, hätten Oktavian erkoren. Da sie gemerkt, dass jene 14 über den angeführten Vertrag sich hinwegsetzend, Roland mit dem Papstmantel hätten bekleiden wollen, hätten sie vor der Verletzung jenes Vertrages gewarnt. Aber als jene sich daran nicht gestört, hätten sie Oktavian investirt, auf den Stuhl des hl. Petrus gesetzt und unter Zustimmung des ganzen Klerus, Volkes und Adels in den Palast bei St. Peter geleitet. Roland sei in unerhörter Weise in Cisterna investirt worden und beanspruche nun die päpstliche Würde [2]).

---

1) Nach dem Berichte Gerhoh's v. Reichersperg (de investig. antichr. I, 57) hätten die beiden Kardinäle, die auf Seiten Oktavians standen, selbst bekannt, auch an dieser Verschwörung sich betheiligt zu haben, in der Hoffnung, den kaiserlichen Gesetzen gemäss in Folge dieses Geständnisses straflos zu bleiben; die kirchlichen Gesetze, welche das Zeugniss der Betheiligten gar nicht zuliessen, verachteten sie, und erklärten die Wahl Alexanders für ungültig, schon weil durch 12 verschworene und bestochene Kardinäle zu Stande gebracht. Schliesslich äussert Gerhoh, der schlimmste gegen Alexander III. erhobene Vorwurf sei, dass er unter der Fahne Wilhelms v. Sicilien das Gebiet des h. Petrus zu erobern suche. Denn den Inhalt des schändlichen mit Wilhelm und den Mailändern vorgeblich geschlossenen Vertrages könne er so weisen Männern nicht zutrauen, zumal wenn sie das, was darin Aergerniss errege, nicht widerriefen. — Ueber die streng kirchliche Gesinnung Gerhoh's vgl. Nobbe Gerhoh v. Reichersperg Leipzig 1881, S. 36 ff. Sturmhöfel G. v. R. Leipzig 1888.

2) Bei Watterich II, 461 sqq.

Ungefähr gleichzeitig empfing auch der Kaiser ein Schreiben von den Kardinälen Alexanders, in welchem er gebeten wurde, gegen den Pfalzgrafen Otto einzuschreiten, der mit dem Eindringling Oktavian in Kampanien eingebrochen sei, um es demselben ganz zu unterwerfen [1]).

In Anagni, wohin er von Terracina über Nymphä gereist, erhielt Alexander den bereits erwähnten Brief des Kaisers an den „Kanzler Roland". Seiner ganzen Umgebung bemächtigte sich eine grosse Entrüstung. In seiner Antwort bezeichnete er die Berufung eines Koncils durch den Kaiser ohne Zustimmung des Papstes als etwas Unerhörtes, zumal dabei der Papst wie ein Untergebener sich dem Kaiser stellen solle. Dies verstosse gegen das göttliche wie kanonische Gesetz, nach welchem der Papst über die Angelegenheiten aller Kirchen zu richten habe, selbst aber Niemandes Gericht unterstehe. Er werde darum der Vorladung nicht Folge leisten. Mit dieser Antwort begaben sich die Ueberbringer des kaiserlichen Briefes zornig nach Segni zu Viktor IV., dem sie bereits als dem rechtmässigen Papst ihre Ehrfurcht bezeigten.

Damit war der Bruch zwischen Alexander III. und dem Kaiser völlig besiegelt. Um so eifriger musste er nun darauf bedacht sein, seine Anerkennung in den übrigen Ländern durchzusetzen. Zunächst richtete er, wie so manche seiner Vorgänger in ähnlicher Noth, seine Blicke nach Frankreich. Hatte er schon von Nymphä aus unter dem 8. November den Bischof Heinrich von Beauvais, den Bruder des Königes Ludwig auf die Encyclika verwiesen, welche er über seine Wahl auch an die französischen Bischöfe geschickt habe [2]), so richtete er nun unter dem 13. November eine ähnliche Warnung an die französische Königin [3]).

Am 12. Dezember aber sandte er zwei Kardinäle als Legaten nach Frankreich und England, für seine Anerkennung zu

---

1) Bei Watterich II, 464.

2) Bei Martène Ampl. coll. II, 663.

3) Bei Mansi XXI, 971. Dass diese nicht Bertha, sondern des Königs zweite Gemahlin Konstanze war, bemerkt Reuter Gesch. Alex. III. I, 101.

wirken [1]). Und unter dem 13. Dezember wandte er sich warnend an die Bischöfe Oberitaliens [2]). In Frankreich machten die Legaten bei dem sonst so kurialistisch gesinnten Kloster Cluny die Erfahrung, abgewiesen zu werden, weil der Abt Hugo bereits Victor IV. anerkannt hatte. Dagegen waren dort besonders die Cisterzienser, namentlich Peter von Tarantaise, und die Karthäuser für die Anerkennung Alexanders thätig.

Eine etwas verfrühte günstige Nachricht empfing der Papst alsbald von dem Abte Philipp aus England: Er habe dem erhaltenen Auftrage gemäss dem Könige Heinrich das päpstliche Schreiben überreicht, welcher sich daraufhin sofort für ihn erklärt, und in nächster Zeit Gesandte an ihn abschicken werde. Den Brief an die englischen Bischöfe lasse er durch die Bischöfe Gilbert und Hilarius besorgen. Auch zu dem Könige von Frankreich habe er sich begeben, der seine Anerkennung zu bethätigen einstweilen nur durch verschiedene Hindernisse abgehalten werde. Vorläufig entbiete er dem Papste seinen Gruss. Die Anerkennung durch beide Könige stehe aber unmittelbar bevor, indem bereits über den Frieden zwischen ihnen beiden verhandelt werde. Alle Bischöfe und Kirchenvorsteher, meldet der Abt zum Schlusse, stimmten in der Anerkennung Alexanders überein [3]).

Neben dieser umfassenden Thätigkeit in der Frage seiner Anerkennung nahm Alexander sofort auch die Kirchenverwaltung in die Hand. In einem Rescript an den Bischof von Veruli entschied er, dass die Kleriker niederer Grade, welche sich verheiratheten, ihren Kirchendienst aufgeben müssten, weil sie fleischlichen Lüsten ergeben der Berührung göttlicher und

1) Dieselben waren zunächst wieder mit einem Briefe an den Bischof von Beauvais versehen (bei Martène Ampl. coll. II, 654), sowie mit Briefen an die englischen Bischöfe (bei Wilkins Conc. Angl. I, 432).

2) Bei Rubeus Hist. Rav. p. 341.

3) Bei D'Achery Spicil. III, 527. Dass es in England ganz anders aussah, entnehmen wir aus einem Briefe des Erzb. Theobald von Canterbury an den König (Joan. Saresb. ep. 44). Er meint, es sei noch keine Entscheidung zu treffen; überhaupt aber dürfe dieselbe nicht ohne den König geschehen, damit es nicht auch in der englischen Kirche zu einem Schisma komme, wie in der römischen.

kirchlicher Geheimnisse unwürdig seien. Den Bischof von Beauvais beauftragte er, einen jungen Mann, der, ohne oblatus zu sein, noch nicht 14 Jahre alt Mönch geworden, dann aber das Kloster verlassen hatte, von seinem Gelübde zu absolviren [1]).

Unterdessen bereitete die kaiserliche Partei in Pavia den Schlag vor, welcher Alexander vernichten sollte. Schon am 3. Dezember 1159 erliess Victor IV. von dort aus seine Encyclika an die ganze Christenheit, in welcher er die damaligen Zustände an der römischen Kurie in schonungsloser, im Allgemeinen wohl nur allzu wahrheitsgemässer, wenn auch etwas übertriebener Weise enthüllt. Die Kanzlei (cancellaria) Rolands, schreibt er, werde mit Recht Karzerei (carceraria) genannt, weil die, welche dort ihre Privilegien und Akten suchten, oft wie aus einem Karcer nackt und ausgeraubt entronnen seien. Bischofsstühle, Legaten- und sonstige Würden verkaufe man wie Vieh. Dies sei offenkundig vor der ganzen Welt. So lange er selbst (Victor) sich an diesem sündhaften Treiben betheiligt, hätten die Bösewichter ihn hoch in Ehren gehalten. Aber mehr und mehr habe er sich von ihnen getrennt und vor der Simonie gewarnt, weil die römische Kirche das Muster und Haupt der übrigen sei, in der Erinnerung an die Worte des Propheten: von der Fusssohle bis zum Scheitel ist kein gesunder Fleck an ihm. Noch zu Lebzeiten Hadrians hätten sie sich mit dem Sicilier und der Stadt Mailand verschworen, nur Einen der Verschwörer als Papst aufzustellen, wie dies auch aus ihren eigenen Briefen erhelle. Auch er sei von dem Kardinal Wilhelm von Pavia aufgefordert worden, der Verschwörung beizutreten. Der Klerus sei das Gespött der Welt wegen seiner Räubereien und seiner Simonie. Man habe Spottlieder auf ihn gedichtet, welche in Italien wie jenseits der Alpen auf Theatern und auf Märkten gesungen würden; das geistliche Amt sei zum Sujet für die Schauspieler geworden [2]). Die rein formale Frage, wer zuerst

---

1) Bei Mansi XXII, 429.

2) Bei Liverani Spicil. p. 764 sq., Pflugk-Harttung Acta II, n. 432. — Freilich erwuchs allmälich eine ganze Literatur von Spottgedichten gegen die Kurie, von welchen die bekannteste Sammlung die

mit dem Papstmantel investirt worden sei, berührt also hier Victor nicht. Vor der ganzen abendländischen Christenheit

der Carmina burana ist (Bibl. d. literar. Vereins. 16. Bd. Stuttgart 1847), in welchen besonders wieder die Simonie Roms gegeisselt, und selbst zu diesem Zwecke das Evangelium Marcus (secundum Marcas argenti) parodirt wird. Hierhin gehören auch die Anklagen gegen die Kurie in den Schriften der visionären, im Rufe der Heiligkeit gestorbenen h. Elisabeth, Nonne in Schönau, einem Kloster der Diözese Trier, welche unter dem Einflusse ihres Bruders Ekbert, eines Freundes Rainalds von Dassel auf der Seite des kaiserlichen Papstes stand. In dem liber viarum Dei, welchen die Bischöfe von Köln, Trier und Mainz der römischen Kurie mittheilen sollten, werden die Prälaten als entartet und irreligiös geschildert, insbesondere als erfüllt von Hochmuth und Geiz; speziell heisst es von Rom: Caput ecclesiae elanguit, et membra illius mortua sunt, quoniam sedes apostolica obsessa est superbia et colitur avaritia, et repleta est iniquitate et impietate, et scandalizant oves meas, et errare eas faciunt, quas custodire et regere debuerunt (c. 15, neu edirt von Roth Die Visionen und Briefe der h. Elisabeth Brünn 1886). Den Erzbischof Hillin v. Trier tadelt sie dann brieflich (ep. 4), dass er jene Offenbarungen ignorire, und macht ihn verantwortlich dafür, wenn die römische Kurie in ihren Sünden sterbe, und lässt Christus weiter zu ihm sprechen: Et notum sit tibi, quod qui electus est a Caesare ipse acceptabilior est ante me. Quod si me timuerit et iudicium meum fecerit, dabo ei cor novum et spiritum meum ponam in medio cordis sui. — Merkwürdiger Weise spricht Ekbert selbst in einem Briefe an Rainald v. Dassel sich zurückhaltender aus. Die wenig bekannte Stelle (bei Roth a. a. O. S. 315) ist aber in mancher Beziehung so charakteristisch, dass wir sie wörtlich mittheilen wollen. Ecce enim effusa est contentio super principes principalis ecclesiae, quae omnium mater est, et sciderunt unitatem summi sacerdotii, ruperunt vinculum pacis ecclesiasticae, ita ut invicem mordeant, invicem se interficiant, anathematizando alterutrum. Est tamen incertum, quae duarum partium percutiat in gladio Petri; cum nec possit in partes dividi nec indivisus sibi adversari. Unde fit, ut non iam correctionis dulcedinem, sed dissensionis amaritudinem amarissimam propinent omnibus terris. „Et omnes, inquit, colles turbati sunt.“ Ecce enim ex illorum vesano motu non modica turbatio derivata est in omnes subditos illis. Ecclesiarum patres, qui cui parti magis assentiendum sit ignorantes, ipsi quoque sibi invicem malitiose adversantur, alterutrum se abominantur odiisque et detractionibus se invicem persequuntur. Sed et montes et colles saeculi reges et optimates omnium regnorum suo motu suaque turbatione calicem irae Dei universae terrae propinant, furiose eam concutiendo et devorando

sucht er vielmehr seinen Gegner zu discreditiren einmal durch den Hinweis auf die erwähnte Verschwörung der Partei Rolands gegen Kaiser und Reich, und dann durch eine Schilderung der Missstände bei der römischen Kurie, deren Beseitigung er stillschweigend in Aussicht stellt, wenn er als der rechtmässige Papst anerkannt werde.

Seiner Seits warnte Alexander noch am 18. Januar 1160 vor Oktavian. Aber am 5. Februar eröffnete der Kaiser in Pavia, begleitet von den Patriarchen Peregrinus von Aquileja, dem Erzbischof Arnold von Mainz, den Erzbischöfen von Köln, Magdeburg und Bremen und andern deutschen Bischöfen, das in Aussicht gestellte Koncil, welches über den Papststreit entscheiden sollte. Demselben wohnten ausser den deutschen Fürsten und Prälaten auch die lombardischen Bischöfe, die Kardinäle und Geistlichen Oktavians, sowie Gesandte der Könige von England, Dänemark und Frankreich und der französischen Erzbischöfe, sowie eine grosse Zahl von Aebten und Pröpsten bei [1]). Von dem Kapitel von St. Peter empfing die Versamm-

---

quidquid in ea residuum est turbinis et grandinis, et est videre miseria undique. Haec dicens querelam magis tero quam narrationem, quippe cum melius mala mundi agnoscas, qui et frequentius ea experiris, quam ego, quem abscondit Dominus a conturbatione hominum in abscondito, quod placuit ei. Non autem me latet, cuncta quae patitur mundus adversa iusto Dei iudicio a culpis filiorum hominum provenire, maxime ab iniquitate iudicantium terram. Placeat autem gratiae supernae, quae ordinavit fieri te unum ex illis, singularem inter eos te facere in sanctitate et iustitia coram ipso omnibus diebus tuis. Oriaris inter ceteros quasi stella matutina in medio nebulae, et emergat tecum iustitiae cultus, cuius defectus tanto ubique maior est, quanto minus animadvertitur. Sit annus placabilis Domino omne tempus principatus tui et floreat per te gratia pacis in populo Dei. Convalescat quoad potest per sapientiam a Deo tibi datam religio ecclesiastica, quae usque ad desperationem infirmata est paene ubique in professoribus suis.

1) Hartwich von Hamburg-Bremen suchte bei dieser Gelegenheit die frühern Rechte seines Stuhles über den ganzen Norden wiederzuerlangen. Aber da Victor IV. den ihm gleichfalls anhangenden König v. Dänemark nicht verletzen wollte — der Alexander III. anerkennende Eskil v. Lund hatte flüchten müssen — bestätigte er Hamburgs Rechte nur in allgemeinen Ausdrücken und unterstellte ihm bloss die Stühle Oldenburg, Mecklenburg

lung ein Schreiben, in welchem die Vorgänge bei der Wahl im Sinne Oktavians näher beleuchtet wurden. Dass die Wahl sich verzögerte, wird einer Intrigue der Gegenpartei zugeschrieben. Zweimal habe man den Versuch gemacht, Alexander mit dem Papstmantel zu bekleiden, aber die bessere und grössere Hälfte des Kardinalkollegiums habe es verhindert, so dass der Mantel seinen Leib nicht berührt habe. Da habe der römische Klerus die Kardinäle umringt mit dem Rufe: wählet Oktavian, durch den allein die Kirche Frieden haben kann. Nach der Forderung des römischen Volkes und der Wahl des ganzen Klerus, der Zustimmung und dem Wunsche des ganzen Kapitels von St. Peter sei so Oktavian gewählt, mit dem Mantel bekleidet und auf den Stuhl des hl. Petrus gesetzt worden bei allgemeinem Jubel, ohne Widerspruch und unter Absingung des Te Deum laudamus. Allgemein habe man ihm den Fusskuss geleistet, ihn in den Palast geführt und nach römischer Sitte gerufen: Papa Victore san Pietro l'elegge. Auch der Kanzler Roland mit seinen wenigen Anhängern habe nicht widersprochen, sondern sich mit einer Verbeugung entfernt. Am folgenden Tage (8. Sept.) seien einige Geistlichen zu ihm gekommen, ihn zur Besitzergreifung des römischen Stuhles zu bewegen. Da habe ein Diakon entrüstet gesagt: gestern habt ihr Oktavian die Füsse geküsst, der dem Kanzler den Mantel entriss und sich damit umkleidete, und heute kommt ihr zu uns! Der Kanzler habe indess bemerkt: Kardinal, sage nicht, was nicht wahr ist; Oktavian hat mir den Mantel nicht abgenommen, den ich nie angezogen hatte. Erst am 18. September sei der Kanzler in Cisterna investirt worden. Die damals in Rom anwesenden kaiserlichen Gesandten sowie die Ueberbringer dieses Briefes, Dechant Christian von St. Peter und der Kämmerer Petrus Guidonis könnten nähere Auskunft geben[1]).

Diesem Berichte gemäss wurden nun in Pavia die Wahl-

---

und Ratzeburg. Und schon 1162 auf der Versammlung von Dole, wo der Kaiser mit seiner Anerkennung Victors IV. bloss von Dänemark unterstützt wurde, musste Hartwich, damit letzteres unabhängig erscheine, völlig wieder auf seine Rechte verzichten.

1) Bei Watterich II, 474.

vorgänge dargestellt. Man fügte noch bei, am Tage nach der Wahl Victors hätten sich die Führer des Klerus zum Kanzler begeben, der gekleidet gewesen sei wie früher, und von ihm auch vernommen, dass er nicht mit dem Mantel investirt worden. Hierauf hätten auch sie Victor gehuldigt, wie das Kapitel von St. Peter schon Tags zuvor. Man schloss die lange Liste der Würdenträger und Korporationen an, welche in dieser Weise sich auf Victor geeinigt, und setzte noch hinzu: das Kapitel von St. Peter habe zwei seiner Mitglieder zu dem Kanzler geschickt, sich zu überzeugen, ob er den Papstmantel trage, und am andern Tage einige, welche zusehen sollten, ob der Kanzler bei Tische unter den andern Kardinälen durch irgend etwas ausgezeichnet werde. So hätten sie neun Tage hindurch die Probe darauf gemacht, dass er in seiner frühern Stellung verblieben sei. Zwei Römer wussten sogar zu erzählen, als ein Geistlicher und ein Laie bei dem Wahlakte den Kanzler mit einem Mantel hätten investiren wollen, habe er entrüstet gesagt: macht mich nicht lächerlich; dort ist der Papst, geht zu dem und gehorcht ihm. Wieder bezeugten zwei römische Presbyter, von Roland selbst vernommen zu haben, dass er mit dem Mantel nicht bekleidet gewesen, und dass Oktavian ihm keine Gewalt angethan habe. Dasselbe sollte er zwei Presbytern, Kaplänen seiner eigenen Kardinalskirche (capellani de cardinalia cancellarii) gesagt haben, wie diese gleichfalls nun in Pavia bezeugten. Unter den andern ähnlich lautenden Zeugnissen römischer Geistlicher ist besonders das zu erwähnen, dass der verstorbene Papst Hadrian sich gegen die Nachfolge des kaiserlich gesinnten Oktavian erklärt haben solle.

Da Alexander weder persönlich erschien, noch Legaten gesandt hatte [1]), wurde am 11. Februar auf Grund vorstehender Mittheilungen Oktavian als Victor IV. anerkannt, obwohl viele

1) Seine Legaten befanden sich gemäss Gerhoh (de investig. antichr. I, 60) in Genua, weigerten sich aber, an dem Koncil Theil zu nehmen, weil dieses ihnen den Vorsitz nicht einräumen wollte. Freilich hatte es in der Umgebung Alexanders heftigen Streit gegeben, als die Einladung zum Koncil angelangt war; aber die ablehnende Partei siegte. Vgl. Reuter I, 505. Ueber den Abgesandten seiner Kardinäle s. unten S. 456.

lombardischen Bischöfe meinten, gegen den abwesenden Alexander dürfe man auf diese Weise nicht vorgehen. Der Patriarch von Aquileja und die Bischöfe von Bamberg, Passau und Regensburg fügten ihrem zustimmenden Votum die Klausel bei „unbeschadet des zukünftigen Urtheils der katholischen Kirche", und erklärten damit die Sentenz für noch nicht definitiv. Davon wurde indess keine Notiz in den Akten genommen, wie diese überhaupt bis auf die Unterschriften sich als ein durchaus tendenziöses Fabrikat darstellen [1]. Sofort wurde der genannte Patriarch mit den Erzbischöfen hinausgeschickt, Victor zur Inthronisation abzuholen. Der Kaiser selbst führte sein Pferd am Zügel und hielt ihm den Steigbügel. Zwischen dem Kaiser und dem Patriarchen schritt Victor zum Altare. Der Kaiser und die Fürsten leisteten ihm den Fusskuss und brachten Geschenke dar. Als Zeugen und Boten dieses Ereignisses wurden der Erzbischof von Köln nach Frankreich, der Bischof von Mantua nach England, der Bischof von Prag nach Ungarn gesandt.

Am 13. Februar belegte Victor den Papst Alexander und dessen Hauptanhänger mit dem Banne, Wilhelm von Sicilien aber und die Mailänder zog er zur Verantwortung wegen ihrer Schädigung des Reiches und der Kirche. Und am folgenden Tage theilte der Kaiser dem Erzbischof von Salzburg die Verhandlungen und Beschlüsse von Pavia mit, auf dass die Partei Alexanders, welche fast die ganze Erde mit ihren Lügen eingenommen habe, die Wahrheit ferner nicht verdunkeln könne. Es stehe fest, dass noch zu Lebzeiten Hadrians Roland und andere Kardinäle mit Wilhelm von Sicilien und den übrigen Reichsfeinden, Mailand, Brescia, Piacenza sich verschworen hätten, dass nur Einer aus ihnen Papst werden solle. Am 12. Tage nach der Wahl Victors hätten sie in Cisterna Alexander erhoben. Die Mailänder hätten ausdrücklich erklärt, ohne Genehmigung der Kardinäle nach einer beschworenen Uebereinkunft mit dem Kaiser nicht Frieden schliesen zu dürfen. Auch aufgefangene Briefe hätten die Existenz einer Verschwörung gegen den Kaiser bewiesen. Zu Pavia habe man ein Koncil gehalten, kein Laie habe mit abgestimmt. Gegen Victor spreche

---

1) Das Nähere hierüber bei Reuter I, 509 ff.

nur, dass eine geringere Zahl von Kardinälen, an jener Verschwörung nicht betheiligt, ihn gewählt habe. Die Kirche habe Roland als Verschwörer und Schismatiker verurtheilt, und Victor als den rechtmässigen Papst anerkannt.

Auch das Koncil selbst erliess eine Encyclika an die ganze abendländische Christenheit, in welcher es seine Entscheidung sammt den Erwägungsgründen publicirte. Ausser dem bereits Angeführten erfahren wir hieraus noch, von Roland und Oktavian abgesehen, seien am Wahltage 20 Kardinäle in Rom gewesen, von denen 9 Nichtverschworene (?) Oktavian gewählt hätten in Uebereinstimmung mit Klerus und Volk. Roland, fährt das Koncil fort, verbreite offenkundige Lügen über die Wahlvorgänge. Zu den beiden Kardinälen, welche nach ihm Oktavian gewählt hätten, kämen noch Imar von Tuskulum, Wilhelm [von Pavia] von St. Peter ad vincula (?), Cinthius von St. Hadrian und Raimund von St. Maria in via lata, der desshalb auch auf der Reise nach Pavia in Pisa von den Anhängern Rolands gefangen und ins Gefängniss geworfen worden sei. Ausser ihnen hätten noch Gregor von Sabina und viele andere Victor anerkannt, seien aber durch Bestechung bewogen worden zu widerrufen [1]).

Die Beschlüsse von Pavia waren für Alexander III. die Veranlassung, den entscheidenden Schritt zu thun. Am Gründonnerstag, dem 24. März sprach er zu Anagni den Bann über den Kaiser und löste den Unterthaneneid; auch erneuerte er feierlich die Exkommunikation Oktavians [2]). Dann fuhr er fort,

1) Die Akten bei Watterich II, 474 sqq. Eine Kritik der Verhandlungen in dem Briefe des Abtes Fastred v. Clairvaux an den Bischof von Verona (bei Labbé Conc. X, 1407), sowie in dem Briefe des Johannes v. Salisbury an Radulf de Serris (ep. 59). — Ueber den doppelten Text der Encyclika vgl. Meyer Die Wahl Alex. III. u. Victor IV. Göttingen 1871, S. 36 ff., wo der Text bei Ragewin den Vorzug erhält vor dem ausführlichern, aber durch die Victoriner gefälschten Texte.

2) Schärfer als der Papst selbst ging sein Legat und Kard. Johannes von Anagni vor. Schon am 27. Februar hatte er zu Mailand den Bann über den Kaiser und den Gegenpapst gesprochen, und am 28. März erklärte er alle Akte des Kaisers für nichtig, bis er sich mit der Kirche ausgesöhnt habe. So der Mailänder Chronist Radulf (bei Muratori Script. Ital. VI, 1183).

durch Legaten bei allen Mächten, selbst bei dem griechischen Kaiser für seine Anerkennung zu wirken. Und nirgends ward er zurückgewiesen, höchstens hielt man seine Anerkennung noch nicht für definitiv. Am 1. April 1160 dankte er dem Bischof Arnulf von Lisieux für die günstige Nachricht, die er ihm über den König Heinrich von England hinsichtlich seiner Anerkennung vermittelt hatte. Er bittet ihn, auch ferner den König wie dessen Umgebung und die dortigen Bischöfe vor den Umgarnungen des deutschen Kaisers zu warnen. Nach seiner (Alexanders) einstimmigen Wahl habe Oktavian den Mantel an sich gerissen und, von den kaiserlichen Gesandten unterstützt, sich als Papst gerirt. Zu Pavia habe er die päpstlichen Insignien vor der Hand abgelegt, um sie dann vom Kaiser wiederzuerhalten, und sich in unerhörter Weise durch den Ring mit der päpstlichen Würde investiren zu lassen. Die vorsichtigern und anständigern Bischöfe hätten sich still davon gemacht, die andern habe der Kaiser gezwungen, Victor zu huldigen. Schliesslich bemerkt der Papst, er füge ein Schreiben für die normannischen Bischöfe bei, und theile mit, dass er den Kaiser mit dem Gegenpapst und dem ganzen Anhange feierlich gebannt habe [1]). Am 4. April schrieb er zum Theil in wörtlicher Uebereinstimmung so auch an den Erzbischof von Salzburg, einen der wenigen ihm getreuen deutschen Bischöfe [2]).

Von Rom aus erliessen die Kardinäle Alexanders III., Bischof Gregor von Sabina, „des Papstes Stellvertreter in Rom" an der Spitze, eine Encyklika, in welcher nochmals die Wahlvorgänge ausführlich im Sinne Alexanders dargestellt waren. Die Weihe Oktavians soll hiernach nur von zwei (flüchtigen) Bischöfen vorgenommen worden sein, da er einen dritten nicht habe auftreiben können [3]). Auf des Kaisers Einladung nach Pavia hätten sie erklärt, höchstens ein Koncil in Rom halten zu wollen, damit etwa ein bei ihrem Verfahren vorgekommenes Versehen verbessert werde. Der ihrer Seits

1) Bei Watterich II, 490 sqq.

2) Bei Mansi XXI, 1034.

3) Diese Angabe ist ohne Zweifel unwahr, indem sie allen sonstigen Nachrichten über die Weihe Victors IV. widerspricht; vgl. oben S. 443.

nach Pavia abgeordnete Kardinal Wilhelm habe seine Pflicht nicht erfüllt [1]). Die Bischöfe aber hätten vielfach, nachdem sie aus dem Munde der Schismatiker selbst die Wahlvorgänge vernommen, im Stillen die Wahl Alexanders für rechtmässig erklärt, und sich, der Eine nach dem Andern, fortgestohlen. Da habe der Kaiser die Thüren schliessen lassen und die wenigen Uebrigen, Italiener, nur etwa sechs oder sieben, zur Anerkennung Victors gezwungen [2]).

Gegen den 22. Juli fanden in der Normandie Berathungen der englischen (zu Neuf Marché) und der französischen Bischöfe (zu Beauvais) Statt, welche sich in gleicher Weise für Alexander III. entschieden. Die beiden Könige aber, Heinrich II. und Ludwig VII. erklärten sich aus Rücksicht gegen den deutschen Kaiser noch immer nicht offen, obwohl einzelne Bischöfe, wie der Erzbischof von Rouen, gegen den Willen der Monarchen die Rechtmässigkeit Alexanders offiziell anerkannten [3]).

Im Herbst 1160 wurde eine neue grosse Synode in Toulouse gehalten, welcher die beiden Könige von Frankreich und England, Gesandte des deutschen Kaisers wie der beiden Päpste, und gegen 100 Bischöfe und Aebte beiwohnten. Hatte Alexander es abgelehnt, die vom Kaiser berufene und in feindlichem Sinne gegen ihn geplante Versammlung von Pavia zu beschicken,

---

1) Nach Joan. Saresb. ep. 59 bestand dies darin, dass er schwieg. Ueber dessen Persönlichkeit und namentlich später etwas schwankende Haltung vgl. Reuter I, 509 ff.

2) Bei Watterich II, 493 sqq.

3) Als man in Frankreich immer mehr zur Anerkennung Alexanders hinneigte, bat Theobald v. Canterbury seinen König, das Gleiche zu thun (Joan. Saresb. ep. 48): Die Partei Alexanders sei die pars melior et sanior, weil Alexander der Bessere, Weisere, Gelehrtere, Beredtere sei, und seine Sache von Allen, die aus Rom kämen, als die reinere und gerechtere gepriesen werde. Der König möge sich nicht etwa durch den Kaiser für den Gegenpapst gewinnen lassen. Es gezieme sich auch nicht, dass er der Kirche seines Landes einen Papst aufzwinge, der ohne Wahl, bloss durch die Gunst des Kaisers seine Stellung einnehme. Aehnliche Fälle aus früherer Zeit lehrten überdies, dass die Partei siege, welche Frankreich für sich habe, und die unterliege, welche die „deutsche Gewaltthätigkeit“ aufgebracht.

so wollte er dieser neuen, auf französischem Boden arrangirten Synode nicht fern bleiben, die in Folge der Theilnahme der beiden Könige von Frankreich und England sowie der französischen Bischöfe voraussichtlich zu einem ganz andern Ergebnisse führen musste. Der Kaiser aber liess sich mit seinem Gegenpapste auf die neue Untersuchung ein, weil die Beschlüsse von Pavia doch wenig Anklang gefunden hatten, und es ihnen sehr darum zu thun war, die beiden genannten Monarchen auf ihre Seite zu ziehen. Die Sache der beiden Päpste wurde verfochten von deren Legaten, den Kardinälen Guido und Johannes, den Wählern Oktavians, und anderseits Wilhelm von Pavia. Das Koncil entschied sich schliesslich für Alexander auf den Grund hin, dass die Investirung desselben mit dem Mantel nur durch Gewaltthat verhindert worden, und nur so Oktavian ihm zuvorgekommen sei, und dass anderseits seine Konsekration rechtmässig und nach dem Herkommen vollzogen worden, während man dies von jener Oktavians nicht sagen könne [1]. Gleichwohl

---

1) Ein, allerdings unvollständiger, tendenziöser Bericht über die Versammlung von Toulouse in dem Briefe des Abtes Fastred an den B. von Verona bei Labbé Conc. X, 1407. — Gerhoh (de investig. antichr. I, 61) berichtet einfach das Resultat der Toulouser Verhandlungen, aber mit der charakteristischen Bemerkung, er sei in Folge des Koncils von Pavia, welchem Alexander sich nicht habe stellen wollen, schon mit dem Gedanken umgegangen, sich Victor anzuschliessen, als die Abhaltung der Versammlung von Toulouse ihn wieder umgestimmt habe. Er vermisst nur noch (c. 62) die Beseitigung des Aergernisses, welches in der Alexander und seinen Wählern nachgesagten Verschwörung liege. Hadrian IV. habe für Geld sich mit Wilhelm v. Sicilien gegen den Kaiser verbündet und würde denselben gebannt haben, wenn nicht sein Tod ihn daran verhindert hätte. Dies Erbe habe Alexander leider übernommen; nur komme noch die Anerkennung Victors durch den Kaiser hinzu. Um das Aergerniss wegen der Verschwörung zu beseitigen, bedürfe es eines allgemeinen Koncils. Die Römer wollten nämlich bei fast allen ihren Handlungen nur Gott als Richter anerkennen. Aber Gott allein sei unverantwortlich. Petrus sei wegen seines Verhaltens gegen die Heiden von den Gläubigen zur Rechenschaft gezogen worden. Paulus habe ihm ins Angesicht widerstanden. Und selbst Jesus habe die Juden aufgefordert, wenn sie könnten, ihn einer Sünde zu beschuldigen. Wer sich Petri Stellvertreter nenne, müsse ihn auch nachahmen. Freilich seien auch die ungerechten Urtheile derer,

gewann die Meinung das Uebergewicht, das Beste werde sein, man warte den Tod Eines der beiden Päpste ab, und lasse inzwischen die Kirche von den Bischöfen verwalten. Der englische König selbst wurde für diese Auffassung gewonnen und nur durch eine unwürdige Intrigue der Legaten Alexanders umgestimmt. Sein 7jähriger Sohn war nämlich bereits mit der 3jährigen Tochter des Königs von Frankreich verlobt. Um den König von England sofort in den Besitz einiger Burgen zu setzen, ertheilten die Legaten nun die Dispens zur sofortigen Abschliessung der Ehe. Die Stimmung des französischen Königs, der sich in der Anerkennungsfrage dem englischen angeschlossen, ohne dessen Motiv zu kennen, und sogar den byzantinischen Kaiser zur Anerkennung Alexanders zu bewegen versucht hatte, war hinterher natürlich die eines in doppelter Weise Betrogenen. Sofort verwies er die päpstlichen Legaten des Landes. So wurde demnach zu Toulouse die Gefahr für das Papstthum, vorläufig überhaupt sistirt zu werden, glücklich, wenn auch durch ein schlechtes Mittel beseitigt; allein gerade dadurch schlug der Sieg Alexanders wieder in eine halbe Niederlage um.

Was konnte es helfen, dass um dieselbe Zeit dem Antrage des Kardinallegaten Johannes gemäss auf der Synode von Na-

---

welche in unbestreitbarem Besitz der Kathedra sich befänden, zu achten, so lange sie der Kathedra gemäss lehrten; aber doch auch bloss zu achten, aber nicht für richtig zu halten. Und nun sei es eben strittig, wer der rechtmässige Papst sei. Die Koncilien ständen gegen einander; gegen den Einen spreche Verschwörung und Simonie, gegen den Andern tumultuarische Usurpation, so dass jeder weise Mann sich scheue, für den Einen oder den Andern sich zu opfern. Aehnlich äussert sich Gerhoh I, 65. 81. Und c. 82 fügt er noch bei, nach dem Tode ihres Königs, der sich für Alexander erklärt, hielten die Ungarn sich auch neutral, und da ihr gegenwärtiger König mit dem griechischen Kaiser verwandt sei, so könne es leicht in Ungarn noch zu einem völligen Abfall von Rom kommen. Selbst aber meint er, Neutralität sei vorläufig das Sicherste, um sich vor dem Vorwurfe des Schisma's zu bewahren, wie er auch c: 84 wieder auf diesen Gedanken zurückkömmt. c. 65 aber erinnert Gerhoh drohend daran, dass schon vorgebliche Päpste, die bis zum Ende in der Bosheit verharrt, durch das Urtheil der Kirche nach ihrem Tode aus der Papstliste gestrichen worden seien, wie Leo [Liberius?], der Gegner des h. Hilarius.

zareth der lateinische Patriarch von Jerusalem im Widerspruch zu dem König Balduin Alexander anerkannte [1]), und desgleichen der lateinische Patriarch von Antiochien? Wichtiger war schon, dass in Folge der Synode von Toulouse ein Gleiches in Spanien, Irland und Norwegen geschah. Vielleicht hing es mit diesen Kämpfen zusammen, dass Alexander 1160 den schottischen Bischof von Moray zu seinem Legaten für Schottland ernannte und mit der Weihe des neuen Bischofes von St. Andreas beauftragte, also im Widerspruch zu seinen Vorgängern die Unabhängigkeit Schottlands von dem Erzbischof von York anerkannte. Dadurch sollte vermuthlich auch diese Nation gewonnen werden. Dass der Papst während seines später zu berichtenden Kampfes gegen den König von England im Jahre 1164 hierbei verharrte und den Bischof von Glasgow selbst konsecrirte [2]), kann nicht auffallen; eher, dass der Erzbischof Roger von York unentwegt, wenn auch unter Protest der Schotten auf der Synode von Norham seine Rechte über Schottland geltend machte. Aber auch später wollte, wie wir hören werden, Alexander hiervon nichts wissen.

Nun musste Alexander aber auch daran denken, den König von Frankreich wieder zu versöhnen. Und dazu gab es damals reiche, wenn auch zum Theil wieder ziemlich unlautere Mittel. Er suchte ihn unter dem 17. Januar 1161 zu beschwichtigen, indem er ihm die grössten Lobsprüche ertheilt wegen seines Verhaltens in der Anerkennungsfrage, und indem er in Sachen des Bischofes Manasses von Orleans seinen Wünschen entgegenkömmt, obwohl derselbe seine (des Papstes) Gunst nicht geniesse [3]). Auch liess er es ungerügt, dass der König 14 Tage nach dem Tode seiner zweiten Gemahlin Konstanze zu einer neuen Ehe schritt, und wurde sogar die Aussöhnung äusserlich dadurch dokumentirt, dass die vorhin des Landes verwiesenen Legaten der Krönung der neuen Königin beiwohnten.

Den König von England suchte Alexander noch mehr zu

---

1) Das Anerkennungsschreiben bei Gretser Op. VI, 584.

2) Nicht in Rom, wie Bellesheim I, 207 unrichtig angibt, sondern in Sens, wo damals (Okt. 1164) der Papst sich aufhielt.

3) Bei Mansi XXI, 983.

binden durch die Kanonisation Eduards des Bekenners, von welcher er unter Hinweis auf die „nachgewiesenen Wunder“ die englischen Bischöfe unter dem 7. Februar benachrichtigte [1]).

Seinem fast einzigen Vertrauten unter den deutschen Bischöfen, dem Erzbischof Eberhard von Salzburg meldete er unter dem 20. Januar, die katholisch Gesinnten seien in Pavia vor Oktavian wie vor einem Drachen geflohen. Die orientalische Kirche (d. h. die derselben intrudirten Lateiner) habe auf der Synode von Nazareth in Gegenwart des Königs von Jerusalem seine (Alexanders) Anerkennung ausgesprochen, desgleichen die Kirche Frankreichs, Englands, Spaniens und des ganzen Abendlandes [2]). Auch fuhr er fort, durch Briefe an Bischöfe, wie die von Soissons und Beauvais (unter dem 17. und 18. Februar) in Frankreich seine Anerkennung zu befestigen, und sie um finanzielle Unterstützungen anzugehen [3]). Von Neuem ertheilte er letzterm unter dem 7. April grosse Lobsprüche und erkennt an, dass die Beschlüsse von Toulouse besonders seiner Thätigkeit zuzuschreiben seien. Er ermahnt ihn, den König Ludwig in der getroffenen Entscheidung zu bestärken, und berichtet ihm, dass er auf einem Koncil den Abt Hugo von Cluny als Anhänger Oktavians exkommunicirt habe. Nach vorheriger Berathung mit dem Könige solle er denselben absetzen und die Mönche zu einer Neuwahl anhalten. Wenn Hugo sich bekehre, möge er ihn nach Leistung eines Obedienzeides in seinem Namen absolviren. Auch solle er sich des Bischofes Imar von Tuskulum zu bemächtigen suchen oder ihn aus dem Kloster vertreiben [4]).

Der deutsche Kaiser und Victor suchten nun die Beschlüsse von Toulouse hinfällig zu machen durch ein neues grosses „Generalkoncil.“ Zu demselben lud Victor von Turin aus am

---

1) Bei Mansi XXI, 871. Gleiche Nachricht erging an das Kapitel v. Westminster; vgl. v. Pflugk-Harttung Act. Pont. Rom. III, n. 196.

2) Bei Mansi XXI, 1036.

3) Ib. p. 1003; Martène Ampl. coll. II, 657. Bei dem Klerus von Pisa machte der Papst damals eine Anleihe; vgl. Ughelli Ital. sacr. III, 470.

4) Bei Mansi XXI, 1149.

16. Januar 1161 den Erzbischof Eberhard von Salzburg und dessen Suffragane durch ein Schreiben ein, welches ausser den bereits früher mitgetheilten Anklagen gegen Alexander charakteristische Aeusserungen enthält. Die päpstliche Vollgewalt will auch dieser Gegenpapst unvermindert bewahren. Zur Unterwerfung unter das Haupt und zu seiner Bedienung müssten die Glieder sich vereinigen, und von seinen Regeln in keiner Weise abweichen. Keinem Katholiken sei zweifelhaft, dass die römische Kirche von Christus selbst den Primat erhalten habe. Wie die Thürangel die Thüre regiere, so müssten nach der Einrichtung des Herrn alle Kirchen durch die Lehre und Autorität des hl. Stuhles regiert werden. Derselbe habe sich solche Söhne erzeugt, durch die er wie durch unerschütterliche Säulen auf der Höhe seiner Freiheit erhalten und in den Stürmen des Irrthums und des Schisma's gerettet werden könne. Wie sehr er jetzt durch den Irrthum und das Schisma des simonistischen Eindringlings Roland und seiner Genossen, durch ihre Verschwörungen, Lügen und Meineide erschüttert und durch ihre offenkundige Simonie, ihre Räubereien und Erpressungen entstellt worden, sei Allen bekannt. Um alles wieder ins Reine zu bringen, solle ein allgemeines Koncil zusammentreten [1]).

In Cremona am 21. Mai 1161 eröffnet, wurde das Koncil am 17. Juni in Neulodi fortgesetzt. Der Kaiser und sein Papst waren persönlich anwesend, von geistlichen Würdenträgern unter andern die Metropoliten von Aquileja, Vienne, Ravenna, Trier, Köln, sodann fünf römische Senatoren und Gesandte aus England, Frankreich, Polen und Böhmen [2]). Selbstverständlich wurde hier die Anerkennung Victors wiederholt, und die Exkommunikation namentlich über die oberitalienischen Feinde des Kaisers verhängt.

Inzwischen hatte Alexander, durch die Kunde von diesen

---

1) Bei Jaffé Reg. 2. edit. n. 14445.

2) Dass diese alle, wie die Erfurter Annalen (Mon. XVI, 22) berichten, Victor anerkannt hätten, ist jedenfalls unrichtig. Ebenso auch wohl die Nachricht des Chronisten von Neulodi (Mon. VI, 1089), die Könige von Dacien, Norwegen und Ungarn, 6 Erzbischöfe, 20 Bischöfe und viele Aebte hätten brieflich Victor anerkannt.

Vorgängen wie von des Kaisers kriegerischen Unternehmungen beunruhigt, das Wagniss unternommen, von Anagni nach Rom überzusiedeln, wo allerdings die Neuwahl der Senatoren zu seinen Gunsten ausgefallen war. Unter dem 14. Juni berichtete er dem Erzbischof Heinrich von Grado und dessen Suffraganen, er sei am 6. Juni in Rom bei der Kirche der „neuen h. Maria" mit Hymnen feierlich empfangen worden und habe dort seines Amtes gewaltet. Und am folgenden Sonntage habe er im Lateran die Messe gefeiert. Er hoffe, dass das Haupt des Schisma's sammt seinen Anhängern so vernichtet sei, dass es ferner auch nicht im mindesten mehr aufathmen könne [1]).

Darin hatte der Papst sich nun sehr getäuscht. Die Streitmächte des deutschen Kaisers rückten Rom immer näher und veranlassten Alexander, das Feld nach kurzer Frist wieder zu räumen. Schon am 27. Juni weilte er in Palestrina, am 2. Juli in Ferentino, am 12. Juli wieder in Palestrina, am 1. September wieder in Ferentino, wo er dann bis zu Ende des Monates blieb. Von dort begab er sich, nachdem er den Bischof Julius von Palestrina zu seinem Stellvertreter in Rom eingesetzt, während sich der Kaiser beinahe des ganzen päpstlichen Gebietes bemächtigt, nach Terracina, wo er sich bis zum Weihnachtsfeste aufhielt. In dieser bedrängten Lage scheint der Papst die grössten Anstrengungen gemacht zu haben, möglichst viele Fürsten für sich zu interessiren [2]). Nach erlittenem Schiffbruch segelte er endlich nach Genua hinüber. Hier wurde er am 21. Januar 1162 feierlich empfangen, während Pisa aus

---

1) Bei Mansi XXI, 1036.

2) Wir entnehmen dies einem allerdings tendenziösen Bericht eines kaiserlichen Notars Burkard an den Abt von Siegburg (bei Sudendorf Regist. II, 138), welcher meldet, in seiner äussersten Noth stelle Roland den Fürsten vor, wie nach seinem, so trachte der Kaiser auch nach ihrem Gebiet. Die Fürsten, die ihn anerkennten, thäten das nur um dieser Furcht willen. Dem Kaiser v. Konstantinopel habe er eitle Versprechungen gemacht. Dem König v. Ungarn habe er das Recht verliehen, selbst seine Erzbischöfe mit dem Pallium zu bekleiden, sowie, dass seine Geistlichkeit nur nach seinem Willen und durch ihn mit Rom zu verkehren habe. Namentlich letztere Mittheilung ist doch mit Vorsicht aufzunehmen.

Furcht vor dem Kaiser ihm die Aufnahme verweigert hatte. Der Kaiser verlangte vergebens von den Genuesen die Auslieferung des Papstes. Dieser dagegen fuhr fort für seine Anerkennung zu wirken. Am 13. Februar belobte er die Prämonstratenser für ihr treues Festhalten, forderte sie aber auch auf, die schismatischen, Oktavian anhangenden Mitglieder ihres Ordens zur Einheit der Kirche zurückzuführen [1]).

Auch machte er am 16. März von Genua aus noch einen Versuch, den Kaiser für sich zu gewinnen. Er forderte den an den Hof beschiedenen Erzbischof Eberhard von Salzburg auf, den Kaiser zur Rückkehr zur kirchlichen Einheit zu veranlassen, und stellte demselben für diesen Fall völlige und unbedingte Verzeihung in Aussicht [2]). Zu Folge dieses Auftrages begab sich Eberhard mit dem Bischof von Brixen und dem Propst Gerhoh von Reichersperg nach Oberitalien. Da sie in Cremona, wo Victor IV. damals sich aufhielt, mit diesem nichts zu schaffen haben wollten, erregten sie dessen Zorn in so hohem Masse, dass er durch zwei Kardinäle den Kaiser in Pavia auffordern liess, sie zu bestrafen. Das that Friedrich nun freilich nicht; aber er liess sich auch nicht umstimmen. Vielmehr berief er am 30. März ein kleines Koncil nach Mailand, wo die grosse Streitfrage nochmals zur Verhandlung kam, aber ohne eine Aenderung zu erfahren. Eberhard und Genossen erklärten sich standhaft für Alexander, und der Kaiser entliess sie.

Die eben vorher erfolgte Zerstörung Mailands liess indess Alexander nichts Gutes ahnen. Am 25. März verliess er Genua, um nach Frankreich zu fliehen. Der Kaiser verfolgte ihn auch in das Land seines Exiles. Er schrieb sofort an den Bischof Hugo von Soissons, er möge nur ja die Aufnahme seines Feindes, „des Kanzlers Roland" bei dem Könige von Frankreich hintertreiben, widrigenfalls unangenehme Verwicklungen zwischen beiden Ländern entstehen könnten [3]). Der Papst aber empfing

---

1) Bei Bouquet Recueil XV, 774.

2) Bei Mansi XXI, 1038.

3) Bei Duchesne Script. IV, 579. Dass Victor IV. damals in Frankreich noch viele Anhänger unter den Bischöfen hatte, ersehen wir aus einem Briefe des Dekans von Orleans, Peter v. Pisa (bei Duchesne

schon auf der Reise viele Huldigungen, und hielt dann einen feierlichen Einzug in Montpellier, wo er selbst von dem Gesandten eines mohamedanischen Fürsten soll begrüsst worden sein. Am 15. April erneuerte er in dem dortigen Dome den Bann über Friedrich und Oktavian. Fünf Tage später meldete er dem Könige von Frankreich seine Ankunft in Montpellier und bat um Schutz [1]). Unter dem 30. April aber ersuchte er den Bischof Hugo von Soissons, seine Legaten bei dem Könige von Frankreich zu unterstützen [2]). Gleichzeitig richtete er Briefe an den König und die Königin, in welchen er ihnen das Wohl des apostolischen Stuhles dringend an's Herz legte [3]).

Von dem französischen Hofe kamen inzwischen die Legaten mit den erfreulichsten Nachrichten zurück. Christihimmelfahrt, den 17. Mai konnte der Papst eine grosse Synode halten gegen Friedrich und Oktavian. Noch unter demselben Datum berichtete er dem Bischof Omnibonus von Verona, er befinde sich ganz wohlbehalten in Montpellier und empfange von Bischöfen und Fürsten der ganzen abendländischen Kirche Beweise der Ehrfurcht und Anerkennung. Von vielen Bischöfen umgeben habe er am Christihimmelfahrtsfeste nochmals die Exkommunikation über Oktavian verhängt. Gegen dessen Archipresbyter und die Andern, welche mit Oktavian Gemeinschaft unterhielten, solle der Bischof eventuell strenge einschreiten [4]). Ueber seine Erlebnisse in Montpellier, namentlich über die am Christihimmelfahrtstage gehaltene Synode berichtete der Papst unter dem 7. Juni auch den Genuesen, denen er für ihre thatkräftige Unterstützung seinen Dank aussprach [5]).

Nun drohte aber während dieser ganzen Zeit dem Papste

IV, 575), welcher über das allzu zaghafte Auftreten der Kardinallegaten Alexanders klagt, wodurch die Feinde nur ermuthigt würden. Dazu komme, dass die Legaten auch die Gunst des Königs verscherzt hätten.

1) Bei Mansi XXI, 985.

2) Ib. p. 982.

3) Ib. p. 989. 985.

4) Ib. p. 1039.

5) Bei Ughelli Ital. sacr. IV, 866. Pflugk-Harttung Acta II, n. 416. Auf jener Synode wurden auch noch andere Beschlüsse gefasst, wie der, dass kein Mönch weltliches Recht oder Physik lehren dürfe.

eine neue Gefahr durch eine Verhandlung zwischen dem nur scheinbar auf seiner Seite stehenden französischen König und dem deutschen Kaiser, welche durch den Grafen Heinrich von Troyes, einen Verwandten Victors IV. vermittelt wurde. Man projektirte eine neue Versammlung Ende August auf der Saonebrücke zu St. Jean de Laone bei Dijon, auf welcher die beiden Monarchen mit ihren Päpsten erscheinen, und von den Bischöfen Frankreichs, Deutschlands und Italiens über deren Rechtmässigkeit entschieden werden sollte. Die Bestimmung, dass derjenige der beiden Prätendenten, welcher nicht erscheine, von vorne herein als unrechtmässig betrachtet werden solle, bewies, welches Ziel in's Auge gefasst war. Nach längern Verhandlungen zwischen Ludwig und Friedrich und wiederum zwischen jenem und Alexander wurde aus der projektirten Versammlung nichts. Als aber dann der Kaiser Frankreich mit Krieg bedrohte, wollte Ludwig den Papst Alexander endlich zwingen, sich einem neuen Schiedsgericht zu unterwerfen. In dieser äussersten Nothlage des Papstes griff Heinrich II. von England thatkräftig ein, indem er mit einem Heere dem französischen König gegen den Kaiser zu Hülfe kam. In Folge davon reducirte sich die in Aussicht genommene Zusammenkunft auf der Saonebrücke darauf, dass der König Ludwig mit dem deutschen Reichskanzler, dem Erzbischof Rainald von Dassel eine kurze Besprechung hatte, aber ohne Erfolg, weil Letzterer im Auftrag des Kaisers verlangte, dass nur die Bischöfe des Reiches über die Rechtmässigkeit Alexanders entscheiden sollten.

Während dieser langwierigen Verhandlungen befand sich Alexander in unmittelbarster Nähe. Ende Juli war er von Montpellier über Alais nach Mende gereist. Von hier aus forderte er unter dem 24. Juli den Bischof Hugo von Soissons auf, den König von Frankreich vor der projektirten Zusammenkunft mit dem Kaiser zu warnen [1]. Noch dringlicher schrieb er von Privas aus am 1. August in diesem Sinne an den Bruder des Königs, den von Beauvais nach Reims versetzten Erzbischof Heinrich [2]. Von dort wandte er sich nach Clermont, um in der Nähe des

1) Bei Mansi XXI, 983.

2) Bei Martène Ampl. Coll. II, 171.

verhängnissvollen Schauplatzes zu sein. In Savigny traf er mit dem Könige Ludwig zusammen und begab sich dann Anfangs September zu längerm Aufenthalt nach Dole.

Unterdessen hatte Kaiser Friedrich auf den 7. September eine neue Zusammenkunft bei der Saonebrücke anberaumt, bei welcher es sich namentlich um die Gewinnung König Waldemars I. von Dänemark für Victor IV. handelte. Dieser selbst war mit dem Kaiser erschienen, und ging man kaiserlicher Seits von dem Grundsatze aus, dass über die Besetzung des römischen Stuhles nur der Kaiser, nicht aber die Könige der „Provinzen" (wie England und Frankreich), zu entscheiden habe. Als zu der feierlichen Exkommunikation Alexanders durch Victor IV. geschritten werden sollte, verliess der König von Dänemark die Versammlung, und verfehlte auch diese wieder ihren eigentlichen Zweck.

Unter dem 17. September dankte Alexander dem Könige von Frankreich von Dole aus für seine standhafte Haltung dem Kaiser gegenüber bei jenen Zusammenkünften. Zugleich theilte er ihm mit, er habe den König von England ermahnt, ihm als seinem Lehnsherrn (in der Normandie) seine Hülfe zu leihen. Derselbe habe auch bereits eine Gesandtschaft an ihn (den französischen König) abgeordnet, welche ihm erklären solle, dass er sich, sein Land und alle seine Kräfte ihm zur Verfügung stelle. Er (der Papst) trete gern als Bürge für ihn ein [1]). Am folgenden Tage ertheilt er Eberhard von Salzburg grosse Lobsprüche für seine in Deutschland besonders anerkennenswerthe Haltung, und gibt ihm „zur Nachlassung seiner Sünden" auf, darin auch ferner zu verharren. Er möge bald zu ihm kommen und womöglich den Kaiser zu bekehren suchen, dem er dann völlige Vergebung zusichere [2]). Nachdem der Papst in Dole noch den Besuch des Königes von England empfangen, begab er sich Ende September nach Tours. Anfangs November schickte er von dort den Bischof von Porto mit mündlichen Aufträgen an den französischen König [3]).

---

1) Bei Mansi XXI, 1015.

2) Ib. p. 1040.

3) Die Briefe an den Erzbischof v. Reims und den König vom 1. und 2. Nov. bei Martène Ampl. coll. III, 678 und Mansi XXI, 1016.

In derselben Zeit, am Allerheiligenfeste sprach Victor IV. auf einer Synode von deutschen und italienischen Bischöfen in Trier den Bann über Alexander. Dann fordert er unter dem 4. November alle Kirchen der Bamberger Diözese auf, ihn mit Geld zu unterstützen [1]). Auch machte er, wie wiederholt bei dem französischen Könige, so noch am 16. Januar 1163 von Turin aus bei Eberhard von Salzburg den vergeblichen Versuch, sich Anerkennung zu verschaffen [2]).

Anfangs Februar 1163 siedelte Alexander nach Paris über, vom Könige feierlich empfangen. Von hier aus bestellte er unter dem 28. Februar Eberhard von Salzburg zu seinem Legaten in Deutschland behufs Beilegung des Schisma's [3]). Am 2. März übersandte er dem Könige von Frankreich die goldene Rose [4]). Auch gewann er ihn um diese Zeit für den Plan, eine grosse Synode in Tours zu halten. Der Gedanke, gleichfalls den Kaiser zur Beschickung zu veranlassen, scheiterte an dessen standhafter Forderung, über die Rechtmässigkeit der beiden Päpste schiedsrichterlich zu entscheiden. König Heinrich von England wollte sich nur unter der Bedingung an der Synode betheiligen, dass die Kronrechte nicht beschädigt und keine Neuerung in England eingeführt würde. Unter dem 18. März

---

1) Sein Schreiben bei Jaffé Bibl. V, 533.

2) Bei dieser oder einer ähnlichen Gelegenheit wird es gewesen sein, dass er sich über das Verhältniss der beiden höchsten Gewalten zu einander theoretisch äusserte. In einem von Wattenbach Neues Archiv VI, 449 veröffentlichten Brieffragmente (an den deutschen Klerus und das Volk gerichtet) sagt er nämlich, er habe für Kirche und Reich zu sorgen; die Welt werde regiert durch die Autorität des Papstes und die Gewalt des Kaisers. Dann fährt er fort: Horum usque adeo consona videntur officia et principatus mutua societate coniunctus, ut alter alterius onera sustineat et in eodem simul habeant potestatem. Mediator enim Dei et hominum Christus utriusque potestatis officia et dignitates distinctis gradibus ita discrevit, ut et christiani imperatores . . . Diese völlige Vermischung der beiden Gewalten war also die Lehre, welche der kaiserliche Papst der gewöhnlich päpstlichen von der Ueberordnung der geistlichen über die weltliche gegenüberstellte.

3) Bei Hansiz. Germ. sacr. II, 273.

4) Bei Mansi XXI, 1031.

garantirte ihm der Papst diese Bedingungen [1]), obwohl sie verständlich genug auf die Wiederherstellung des frühern Staatskirchenrechtes in England zielten, gegen welches, unterstützt von der Kurie, Anselm von Canterbury einen so langen und hartnäckigen Kampf geführt hatte, und welches so eben von dem neuen Erzbischof von Canterbury Thomas Becket wieder angegriffen wurde [2]).

Am 19. Mai eröffnete der Papst in Tours das grosse Koncil, welches von 555 Prälaten und vielen andern Geistlichen meist aus Frankreich, dann aber auch aus England, Schottland, Italien, Spanien u. s. w. besucht war. Thomas Becket nahm nach dem Papste selbst die erste Stelle ein. Bischof Arnulf von Lisieux hielt die Eröffnungsrede, welche direkt gegen Kaiser Friedrich gerichtet war. Hierauf legte der Papst nochmals die Vorgänge bei seiner Wahl dar und sprach den Bann über den Gegenpapst und dessen hervorragendste Vertheidiger, den Abt Hugo von Cluny und den Erzbischof Rainald von Dassel. Dann stellte die Synode zehn Kanones auf, unter anderm gegen das Zinsnehmen der Geistlichen, gegen die Albigenser, gegen simonistische Vergabung von Stellen und Leistung geistlicher Funktionen, gegen das Dociren von Physik und weltlicher Jurisprudenz durch Mönche, gegen die Gültigkeit der durch Oktavian und die übrigen Schismatiker ertheilten Weihen, gegen den Besitz von Kirchengut Seitens der Laien. Ausser verschiedenen Rechtsstreitigkeiten kam denn endlich auch einmal wieder eine theologische Frage auf der Synode zur Sprache, natürlich dem Geiste jener Zeit gemäss eine scholastische Spitzfindigkeit. Es wurde lange darüber disputirt, ob der (Petrus Lombardus zugeschriebene) Satz zulässig sei: Christus ist nicht ein (bestimmter, individuisirter) Mensch (aliquis homo) oder: als Mensch ist er nicht ein Etwas. Eine Entscheidung wurde nicht gefällt, vermuthlich weil der Papst es

---

1) Bei Sudendorf Registrum I, n. 24. Rymer Foedera I, 44.

2) Eine Zusammenstellung des auf diesen Kampf bezüglichen Materials bei Robertson Materials for the history of Thom. Becket. London 1875. Neueste Bearbeitung L'Huillier St. Thom. de Canterbury Paris 1892.

mit keiner der streitenden Parteien hinsichtlich seiner Anerkennung verderben wollte, und auch wohl, weil er selbst als Lehrer der Theologie in Bologna den angefochtenen Satz vertreten hatte. Später wurde er, wie wir hören werden, veranlasst, scharf dagegen einzuschreiten.

Den gegen die Tendenzen seines Königs gerichteten Antrag der Kanonisation Anselms von Canterbury, den Thomas Becket auf dem Koncil von Tours gestellt, hatte der Papst unter dem Vorgeben abgewiesen, dass viele andere Kanonisationsanträge bereits vorlägen. Unter dem 9. Juni aber ermächtigte er nun Thomas, auf einer Synode die Anselm zugeschriebenen Wunder nochmals zu untersuchen und dann in seinem (des Papstes) Namen die ihm und der Synode gut scheinende Entscheidung zu treffen [1]. In dieser klugen Weise entzog sich der Papst der ihm durch Becket bereiteten Verlegenheit. Um den König von England nicht zu verletzen, lehnte er auf der Synode von Tours den Antrag auf die Kanonisation Anselms ab. Anderseits befriedigte er die Partei Beckets, indem er seiner Synode das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit überliess [2].

Wie dem Kaiser Schwierigkeiten zu bereiten, liess der Papst kein Mittel unversucht. Als er vernommen, dass Barbarossa eine Expedition nach Ungarn geplant hatte, forderte er (unter dem 29. Mai) den Erzbischof Eberhard von Salzburg auf, den Erzbischof von Gran anzugehen, dass er den Durchzug des Kaisers in jeder Weise stören möge, und auch selbst mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dies zu thun [3].

---

1) Bei Warton Angl. sacra II, 177.

2) Später ist denn diese seltsame Form der Kanonisation mitunter wiederholt worden. So autorisirte Clemens III. unter dem 9. Juni 1188 den Erzbischof Absalon von Lund, die angeblich von einem Propst Ketill gewirkten Wunder zu untersuchen und eventuell ihn in seinem Namen heilig zu sprechen (Ep. 65 Migne), und unter dem 29. April 1189 mehre deutsche Bischöfe und Aebte, die Wunder Otto's v. Bamberg, des Apostels v. Pommern zu untersuchen, und, wenn sie dieselben richtig befunden, kraft seiner Bevollmächtigung die Kanonisation vorzunehmen (Ep. 119 Migne).

3) Bei Pflugk-Harttung Acta II, n. 417. In diesem Briefe berichtet er auch über die Synode v. Tours, welche er als die grösste schildert, welche seit 40 Jahren ein Papst gehalten habe.

Um die Mitte Juni zog Alexander sich wieder in das Kloster von Dole zurück, und begab sich Ende Juli von dort nach Bourges [1]). Hier wurde ihm die Freude zu Theil, dass der, wie wir hörten, durch den französischen König für ihn gewonnene Kaiser Manuel von Konstantinopel durch Gesandte ihm seine Ergebenheit ausdrücken liess und mit ihm und dem Könige politische Verhandlungen anknüpfte. Am 20. August bat er den König Ludwig um Bestimmung eines Ortes, wo sie zusammen den mit geheimen Aufträgen an sie abgeschickten Gesandten „seines Sohnes", des Kaisers von Konstantinopel (der zweite Gesandte war inzwischen erkrankt) empfangen könnten [2]). Und acht Tage später bedeutet er den König, dieser Gesandte „seines in Christo geliebtesten Sohnes" habe den König mit ihm (dem Papste) in Bourges sprechen wollen, aber er sende ihn zuerst zum Könige, damit es nicht scheine, als ob der König sich zu ihm begebe. Die gemeinsame Zusammenkunft könne dann an einem von dem König zu bestimmenden Orte Statt finden [3]). Wenn auch diese Verhandlungen des byzantinischen Kaisers mit dem Könige von Frankreich und dem Papste

---

1) Unter dem 11. Juli 1163 erneuerte der Papst in Dole dem Primas v. Toledo seine Primatialrechte über Braga und Compostella und hob das (wahrscheinlich auf Fälschung beruhende) entgegengesetzte Privilegium für Compostella von Anastasius IV. auf (bei Pflugk-Harttung Act. Pont. Rom. III, n. 203). Bemerkenswerth ist, dass ein als Kanonist so hochangesehener und die päpstlichen Rechte so energisch vertheidigender Papst wie Alexander III. ausdrücklich jenes Privilegium seines Vorgängers Anastasius IV. als unstatthaft bezeichnet, weil es neque de communi neque de sanioris partis consilio fratrum erlassen worden sei. Von einer der Person des Papstes zukommenden Vollgewalt weiss also auch Alexander III. noch nichts. Die Bulle war freilich nur eine Wiederholung der früher erwähnten Hadrians IV. vom 9. Febr. 1156. Die nicht mehr zu umgehende Anerkennung Portugals als eines völlig selbständigen Reiches (durch Alexander III. am 23. Mai 1179) bewirkte übrigens, dass in Zukunft auch der Stuhl von Braga selbständiger wurde, wie desgleichen die übrigen spanischen Metropoliten mit der politischen Unabhängigkeit von Kastilien sich auch die kirchliche errangen. Schon Alexander III. schützte sie vor den Uebergriffen des Primas v. Toledo. Vgl. Gams III, 1, 28.

2) Bei Mansi XXI, 1013.

3) Ib. p. 1007.

wenig Erfolg versprachen, so stärkten sie doch des Letztern Muth im Kampfe gegen den Kaiser des Abendlandes. Und während er noch bei der Synode von Tours, obgleich in zweideutigem Ausdruck, dem Könige von England die Wiederherstellung des englischen Staatskirchenrechtes gestattet hatte, glaubte er jetzt auch mit diesem eine offenere Sprache reden zu dürfen. Er forderte unter dem 4. September den Bischof Gilbert von London auf, mit den andern Bischöfen den König zu besserer Wahrung der Kirchenfreiheit zu ermahnen [1]).

Von Sens aus, wohin der Papst sich am 30. September begab, bat er unter dem 12. Oktober den König Ludwig (durch die zurückreisenden griechischen Gesandten), dem Könige von Sicilien den Rath zu ertheilen, dass er gegen seine Feinde (d. h. den deutschen Kaiser und dessen Verbündete) rüsten möge, welche bereit seien, sein Gebiet zu überfallen [2]). Und am 16. Oktober dankte er ihm, dass er die Ergebenheitserklärung gegen die römische Kirche von den Gesandten des Kaisers von Konstantinopel mit Freuden entgegengenommen und auch nur unter dieser Bedingung auf weitere Verhandlungen sich habe einlassen wollen [3]).

Als Thomas Becket einen Gesandten zum Papst geschickt hatte, ihm seine Leiden und Befürchtungen in dem Kampfe mit dem Könige zu offenbaren, der ungefähr gleichzeitig bei dem Papste sich über ihn beschwerte, erwiderte ihm Alexander unter dem 26. Oktober, er möge sich nur nicht zu sehr ängstigen, und sein Ungemach erdulden zur Busse für das, was er in weniger erlaubter Weise früher (in seiner Stellung als Kanzler) [4]) gethan habe. Vor einer gegen ihn eingelegten

1) Ep. Gilb. ed. Giles II, 85.

2) Bei Mansi XXI, 1022.

3) Ib. p. 1010.

4) Seine Charakterisirung in dieser Stellung bei Johannes von Salisbury (ep. 193): Certe dum magnificus erat nugator in curia, dum legis contemtor videbatur et cleri, dum scurriles cum potentioribus sectabatur ineptias, magnus habebatur, clarus erat et acceptus omnibus, et solus dignissimus summo pontificio. Das stimmt schlecht zu der Behauptung des Jesuiten Morris The Life and Martyrdom of Th. Becket 2. Aufl. 1886, Becket sei auch als Reichskanzler kirchlich gesinnt gewesen, nur

Appellation nach Rom brauche er sich nicht zu fürchten; soviel es unbeschadet der Gerechtigkeit und der Vernunft möglich sei, werde er bei dem apostolischen Stuhl Schutz finden. Im Uebrigen solle er seine Kirche nicht verlassen und deren Rechten nichts vergeben [1]). Am 9. November aber forderte der Papst von Neuem den Bischof Gilbert von London auf, seinen Einfluss bei dem Könige zur Unterdrückung des beginnenden Kirchenstreites geltend zu machen [2]). Und unter dem 16. Dezember ermahnte er das Kapitel von Canterbury, seinem Erzbischof, wie bisher, in dem aufgenommenen Kampfe treu zur Seite zu stehen, sprach aber dabei die Hoffnung aus, Gott werde den Sinn des Königes bald erweichen [3]).

Während Barbarossa mit Victor IV. in Oberitalien weilte, wo sie am 4. November in Neulodi eine grosse Reliquienfeier begingen, machte Alexander nochmals einen Versuch, den Kaiser auf seine Seite zu ziehen. Allein es wurde ihm nur proponirt, es sollten zwei Männer gewählt werden, welche sieben andere sich zugesellten, und jene zwei dann in Gegenwart des Kaisers nach Berathung mit den sieben über die Rechtmässigkeit der beiden Päpste entscheiden. Die Gesandten Alexanders, welche diesen Vorschlag zurückwiesen, reisten unverrichteter Sache wieder ab. Der Papst beschwerte sich darüber am 26. Februar 1164 in einem Rescript an einen Prior der Diözese Genf, in welchem er sagt, von dem Kaiser abgesehen und denen, die in dessen Gewalt sich befänden, werde er von der ganzen Welt als Papst anerkannt. Sein Kampf gegen Friedrich sei ein Kampf für die Freiheit der Kirche, welche jener tyrannisiren wolle. Indem er dann die Grösse seines Unglücks schildert, wie seine Verwandten von Friedrich ihrer Güter beraubt und verbannt worden seien, erwähnt er die eben berührte Gesandtschaft, die persönlich nicht einmal vorgelassen, bloss die mitgetheilte Koncession habe erlangen können [4]).

---

habe er dem zornigen Könige in dieser Stellung manchmal nachgeben müssen.

1) Ep. Thom. ed. Giles II, 4.

2) Ep. Gilb. ed. Giles II, 92.

3) Ib. p. 69.

4) Max. bibl. vet. patr. XXIV, 519.

Das Verhalten der Kaisers bewog Alexander, gegen den König von England möglichst rücksichtsvoll zu sein. Derselbe bat ihn, den Erzbischof Roger von York zum päpstlichen Legaten für ganz England zu ernennen, — ein Akt, der für Thomas Becket um so kränkender sein musste, als der Erzbischof von Canterbury seit jeher der geborene Primas von England war und nicht einmal die Gleichstellung des Erzbischofs von York mit ihm anzuerkennen sich entschliessen konnte [1]). Ausserdem sollte Becket in dieser sehr deutlichen Weise unschädlich gemacht, und die oberste kirchliche Gewalt in England in die Hände des dem Könige willfährigen Erzbischofs Roger gelegt werden. Gleichzeitig erneuerte (Jan. 1164) Heinrich durch die 16 Artikel von Clarendon [2]) „die alten Gewohnheiten", d. h. das frühere englische Staatskirchenrecht und zwang die Bischöfe, selbst Becket, zur Anerkennung derselben. Letzterer musste sich sogar dazu hergeben, die Bitte des Königs um Bestätigung dieser Artikel bei dem Papste zu unterstützen. Nach langem Zögern willfahrte Alexander dem englischen Könige hinsichtlich der Ernennung Rogers zum päpstlichen Legaten. Aber in Betreff der Artikel von Clarendon, welche insbesondere gegen den eximirten Gerichtsstand der Geistlichen auch in Criminalsachen (privilegium fori) gerichtet waren, gab er Becket die ausweichende Antwort, er möge koncediren, was mit der Ehre des geistlichen Standes vereinbar sei.

Unter dem 27. Februar 1164 nämlich ermahnte er Thomas Becket zur Mässigung und Behutsamkeit dem Könige gegenüber. Den Erzbischof von York zum päpstlichen Legaten für ganz England zu ernennen, wie der König gewünscht, habe er sich anfangs geweigert; aber seinen wiederholten Bitten habe er doch nun nachgegeben. Weil man den Wünschen der Fürsten entgegenkommen und ihrem Willen gehorchen müsse, ermahne er ihn auch, als kluger Mann die Zeitumstände zu bedenken, die möglichen Gefahren ins Auge zu fassen, und darum dem Könige in allem nachzugeben, was er ohne Schädigung der Ehre des geistlichen Standes zuzugeben im Stande sei. Sonst

---

1) Vgl. oben S. 307.

2) Abgedruckt bei Reuter I, 573 ff.

möchte der König gegen sie beide unwirsch werden, und die Gegner (die Anhänger Victors IV.) desshalb über sie ihren Triumph feiern [1]).

In dieser Lage war es wohl, dass Johannes von Salisbury dem Erzbischofe den Rath ertheilte, Geschenke an den Erzbischof von Reims zu schicken, der, wie immer er auch persönlich beschaffen sei, grossen Einfluss, auch in Rom besitze [als der Bruder des Königs von Frankreich]. Wenn es übrigens so weiter gehe, werde es zum Verderben der römischen Kirche ausschlagen. In Rom sei wenig auszurichten. Es würden Leute mit vielem Gelde dorthin kommen, welches Rom nie verachte, und ausserdem gestützt auf die Autorität des Königs, den die Kurie nicht beleidigen wolle. Endlich sei der Papst persönlich gegen die Kirche von Canterbury eingenommen und tadle immer, was Hadrian IV. [der geborene Engländer] für dieselbe gethan habe. Mit Worten und Hoffnungen liessen sich die Römer nicht abfinden. Wenn Thomas schreibe, nöthigenfalls solle man der Kurie 200 Mark bieten, so würden die Gegner 300 oder 400 Mark geben. Der König solle vorhaben, den Papst zur Krönung seines Sohnes nach England einzuladen. Und man rede sogar davon, der Papst wolle Thomas absetzen, wozu er aber jedenfalls noch nicht entschlossen sei. (ep. 134.)

So schlimm stand die Sache des Thomas in Rom nun noch nicht. Bald bereute der Papst seine Nachgiebigkeit gegen den König von England, suchte seine Ernennung Rogers zum Legaten möglichst unschädlich zu machen und nahm Stellung gegen die Clarendoner Artikel. Er verbot den englischen Bischöfen strengstens, der Kirchenfreiheit etwas zu vergeben oder einen neuen, bis dahin ungebräuchlichen Eid abzulegen. Wenn sie bereits unzulässige Versprechen abgegeben hätten, dürften sie dieselben nicht erfüllen [2]). Den über die Ernennung des Erzbischofs von York zum Legaten für ganz England niedergeschlagenen Thomas Becket suchte Alexander mit der Versicherung zu trösten, die königlichen Gesandten hätten versprochen, jene Ernennungsurkunde solle nicht ohne seine (des

1) Ep. Thom. ed. Giles II, 1.

2) Ep. Thom. ed Giles II, 9.

Thomas) Zustimmung ausgehändigt werden. Uebrigens solle dadurch auch Thomas dem Erzbischof von York nicht unterstellt, sondern nach wie vor nur dem Papst allein unterworfen sein. Wenn der König jene Urkunde ohne sein Vorwissen Roger überreicht habe, möge Thomas ihm dies mittheilen, damit er ihn ausdrücklich von der Jurisdiktion Rogers eximire [1]).

Nun bereute auch Thomas Becket, wohl zunächst durch das päpstliche Schreiben an die englischen Bischöfe betroffen, seine Nachgiebigkeit hinsichtlich der Artikel von Clarendon. Er enthielt sich des Messelesens und legte sich eine Busse auf. Der Papst suchte ihn durch einen Brief vom 1. April wieder zu beruhigen und forderte ihn auf, die geistlichen Funktionen fortzusetzen, wenn er aber sich im Gewissen gedrückt fühle, einem Priester büssend zu beichten [2]).

Auch in Betreff der Ernennung des Erzbischofes von York zum Legaten für ganz England errang der Papst mit Becket einen unerwarteten Sieg. Weil die Ernennung jetzt an die Zustimmung Beckets geknüpft war, nahm der König sie nicht an. Königliche Gesandte brachten dem Papste das Dekret zurück.

Vom Papste selbst vernahm wohl bald nachher der Freund und spätere Exilsgenosse Beckets, Johann von Salisbury, der König von England solle zu allen Zugeständnissen bereit sein, wenn er (der Papst) zwischen ihm und dem Könige von Frankreich den Frieden vermittelte. Letzterer hingegen zeigte wenig Lust, sich um den englischen Kirchenstreit zu kümmern, damit die römische Kirche ihm nicht hinterher den Verlust ihrer Freundschaft mit dem Könige von England zum Vorwurf mache (ep. 138). Die Erfahrungen an der Kurie brachten aber bei

---

1) Bei Mansi XXI, 881. Welchen Eindruck in solcher Lage scholastische Spitzfindigkeiten auf Alexander III. machen mussten, lässt sich denken. Unter dem 22. März befahl der Papst in einem Rescript an Eberhard von Salzburg (bei Pez thes. VI, 1, 398), dass die von Gerhoh von Reichersperg angeregten dogmatischen Streitigkeiten (christologischen Inhaltes) ruhen sollten, weil nichts dabei herauskomme, vielmehr Einfältige, die „wie Eselinnen neben Ochsen zu weiden seien“, dadurch in Irrthum geführt werden könnten.

2) Bei Mansi XXI, 1193.

Johannes eine so üble Wirkung hervor, dass er an Thomas schrieb, nicht auf die römische Kirche solle man seine Hoffnung setzen, sondern bloss auf den, auf welchen auch sie gegründet sei. Wenn man ihn im Fundamente seines Gewissens besitze, habe man nichts zu fürchten, auch nicht den Geiz und die Unbeständigkeit derer, die in Allem das Ihrige suchten, und nicht die Sache Christi (ep. 175).

Am 20. April wurde Victor IV. in Lucca vom Tode ereilt. Gleich am 22. April wählten, ohne des Kaisers Aeusserung abzuwarten, die Victoriner auf Anstiften Rainalds von Dassel Guido von Crema [1]) als Paschalis III. zu seinem Nachfolger. Am 26. April erfolgte dessen Weihe durch den Bischof Heinrich von Lüttich. Der Kaiser gab nachträglich seine Bestätigung [2]). Gleichwohl fand Paschalis selbst bei deutschen Bischöfen, wie Hillin von Trier und Konrad von Mainz, welche bis dahin zu Victor gehalten, Widerspruch, weil sie nach dem Tode des ihrer Meinung gemäss rechtmässig gewählten Papstes das Schisma nicht fortsetzen wollten. So auch der burgundische Episkopat, der mit wenigen Ausnahmen Victor anerkannt hatte, und das Kloster von Cluny. Desgleichen wollte selbst der neugewählte Erzbischof Konrad von Salzburg, der Oheim des Kaisers, von Paschalis nichts wissen, so dass dieser von vorne herein eine weit schwierigere Stellung erhielt, als sein Vorgänger im Schisma sie bereits gehabt hatte.

Als Rainald von Dassel während des Sommers mit den vorgeblichen, bis dahin zu Mailand aufbewahrten Reliquien der hl. Dreikönige durch Flandern nach Deutschland reiste, und auf der Reise, wenn auch mit schlechtem Erfolge, für die Anerkennung Paschalis' III. agitirte, forderte Alexander den Erzbischof Heinrich vom Reims unter dem 6. Juli auf, mit allen Mitteln Rainald, dem Urheber und Haupte der kirchlichen Wirren, nachzustellen

1) In einem Briefe vom 12. Juni 1168 nennt Alexander III. ihn mit einer leidenschaftlichen Anspielung statt Guido Cremensis — Guido cremandus.

2) Dass die Vita Alex. unrichtig hier von dem Kaiser als in Deutschland weilend redet, und dass derselbe von vorneherein mit einer Neuwahl einverstanden war, bemerkt Reuter II, 575 f. Letzteres bestritten von Ficker Reinald v. Dassel Köln 1850, S. 57 ff. 122 ff.

und womöglich ihn zu ergreifen. Das würde dem Papste das Angenehmste und für ihn selbst das Ehrenvollste und Ruhmreichste sein [1]).

Die Beziehungen Alexanders III. zu Frankreich waren nämlich die ganze Zeit hindurch günstige geblieben. Einem Könige wie Ludwig VII. gegenüber durfte er schon wagen, die Strenge des kanonischen Rechtes geltend zu machen. Unter dem 13. August nahm er unbedingt das privilegium fori für den Klerus in Frankreich als Recht in Anspruch. Er begründete es mit den Kanones, welche auch Ludwigs Vorgänger, die Kaiser und fränkischen Könige anerkannt hätten, und nach denen bis jetzt in Frankreich gehandelt worden sei. Auch suchte er zu zeigen, dass dadurch die königliche Souveränität nicht verletzt werde [2]). Und bald nachher (20. August) erliess er für den König persönlich eine Fastenverordnung. Derselbe hatte Zweifel, ob das Fastengebot für die Freitage der Fastenzeit für ihn ebenso ermässigt sei, wie an den übrigen Freitagen. Der Papst rescribirt nun, in der Quadragesima des hl. Martinus bis zum Advent dürfe er einmal Fisch essen und etwas Wein trinken. In der Advents- und grossen Fastenzeit aber müsse er Freitags völlig Abstinenz halten, es sei denn, dass seine Gesundheit dies nicht gestatte. Auch müsse er in diesen Zeiten mehr Almosen geben [3]).

Mehr Sorgen als das Fasten des Königs von Frankreich bereitete dem Papst der oppositionelle Sinn Heinrichs von England. Im November empfing er eine englische Gesandtschaft, an der Spitze Roger von York und Gilbert von London, welche Thomas Becket als Friedensstörer verklagen und seine von dem königlichen Gerichtshof ausgesprochene Absetzung dem Papste zur Bestätigung unterbreiten sollte. Sie erwirkte nur, dass Alexander versprach, zur Untersuchung der Sache Legaten nach England zu schicken, ohne indess vor Rücksprache mit Becket auch in dieser Beziehung sich zu binden [4]). Nach der Rück-

1) Bei Martène Ampl. coll. II, 710.

2) Bei Mansi XXI, 1011.

3) Bei Mansi XXI, 999.

4) Vgl. Reuter I, 458.

kehr der königlichen Gesandten traf auch der flüchtige Thomas selbst bei dem Papste ein und legte ihm die Artikel von Clarendon vor. Alexander machte ihm und den übrigen Bischöfen zuerst strenge Vorwürfe, dass sie durch ihre frühere Anerkennung dieser Artikel ihr Amt verrathen hätten, erkannte dann aber, da Thomas als nicht nach den Kanones durch Wahl, sondern durch königliche Ernennung erhobener Erzbischof freiwillig resignirte, denselben von Neuem als Bischof an, damit er den unternommenen Kampf gegen den König durchführe.

Am Weihnachtsabend hielt der Papst einen grossen Konvent, dem eine bedeutende Zahl — angeblich über 3000 — scholastischer Gelehrter anwohnte, auf dem über die Zulässigkeit bestimmter christologischer Thesen verhandelt wurde. Auf Grund dieser Verhandlungen erliess er ein Verbot an den Bischof von Paris für ganz Frankreich, keine ungezügelten Lehren und bildlichen Ausdrücke in der Theologie zu dulden. Der Ausdruck aber, dass der Mensch als Gott angenommen oder geboren worden (homo in Deum assumtus vel natus), soll die Billigung des Papstes und der Versammlung gefunden haben [1]).

Noch erledigte Alexander im J. 1164 zu Sens eine neue hierarchische Streitfrage, die im Norden Europa's aufgetaucht war. Der Cisterzienser Stephan wandte sich an ihn, um Erzbischof von Upsala und Metropolit für Schweden zu werden, welches noch immer dem erzbischöflichen Stuhle von Lund unterstand. Sofort fand sich auch der Erzbischof von Lund in Sens ein und erwirkte, dass der Papst ihn beauftragte, Stephan zu weihen, und ihn zum apostolischen Legaten für Schweden und Dänemark ernannte. Auf diese Weise hatte der Papst beide

1) Annal. Reichersp. (Mon. XVII, 471). Hiermit stimmt überein, wenn Gerhoh v. Reichersperg (ep. ad Cardin. herausg. von Mühlbacher Archiv für österr. Geschichtsforsch. Wien 1871 S. 362 ff.) berichtet, der Papst, „durch dessen Glauben alle Häresien in der ganzen Welt vernichtet würden", habe damals die Lehre verworfen: hominem verbo Dei unitum non esse deum. Auch erhielt Gerhoh, der lange vergebens auf eine päpstliche Approbation seiner christologischen Lehre gewartet hatte, Nachricht durch den Kard. Cencius, dass die römische Kirche mit derselben einverstanden sei.

befriedigt: die schwedische Kirche bildete nun einen eigenen Metropolitansprengel unter dem Erzbischof von Upsala; aber Eskil vorlor dennoch seine Oberherrschaft über dieselbe nicht, indem er sie von Neuem, nur unter einem andern Titel erhielt.

Mittler Weile starb in Rom der Stellvertreter des Papstes, der Bischof Julius von Palestrina. Der zu seinem Nachfolger ernannte Kardinalpresbyter Johannes brachte mit Aufwendung bedeutender Geldmittel zu Stande, dass das römische Volk Alexander III. den Treueid leistete und in päpstlichem Sinne den Senat constituirte. Auch St. Peter und die Grafschaft Sabina, welche sich noch in den Händen der Schismatiker befanden, erlangte er für Alexander zurück. Endlich bewog er die Römer, eine Gesandtschaft nach Sens zum Papste zu schicken, mit der Bitte, seine Residenz wieder in Rom zu nehmen. Nach einem Briefe des Johannes von Salisbury an Thomas Becket (op. I, 201) hatten nämlich die Römer in der grössten Bedrängniss sich einen Waffenstillstand mit den Kaiserlichen erkauft, und wenn bis zum 29. Sept. Alexander III. nicht wieder nach Rom zurückkehre, sich verpflichtet, Paschalis III. anzuerkennen. Eine Beunruhigung seitens der Normannen nach dem Abzuge des kaiserlichen Heeres veranlasste sie darum, gemäss dem Rathe des Kardinals Johannes die Rückkehr Alexanders selbst herbeizuführen. Unter diesen Umständen entschloss sich Alexander nach Berathung mit seinen Kardinälen, den Königen von Frankreich und England und den französischen Bischöfen zur Rückkehr nach Rom. Das Osterfest 1165 feierte er noch in Sens. Nach demselben reiste er über Paris, wo er mit König Ludwig zusammentraf, Etampes, Bourges nach Clairmont, um hier vom 25. Mai ab mehrere Wochen zu verbleiben [1]).

Inzwischen hatte Rainald von Dassel, den Zwist des Königs von England mit Thomas Becket und dem Papst benutzend, persönlich bei Heinrich II. einen Ehevertrag zwischen

---

1) Von hier aus richtete er unter dem 7. Juni das Ersuchen an den Erzbischof von Reims, 158 Pfund, welche derselbe ihm übersenden wollte, einem Templerherrn einhändigen zu lassen, von dem er diese Summe für die Bedürfnisse der römischen Kirche geliehen habe (bei Martène Ampl. coll. II, 715).

dessen Tochter und einem Sohne des deutschen Kaisers zu Stande gebracht, sowie ihn zur Beschickung der Würzburger Reichsversammlung veranlasst, auf der Paschalis III. anerkannt werden sollte. Auch den französischen König suchte Rainald brieflich davon zu überzeugen, dass der Kaiser allein das Recht habe, den in seiner Stadt Rom ausgebrochenen Papststreit zu entscheiden. Während nun der König von Frankreich sich völlig ablehnend verhielt, sandte Heinrich II. von England Boten zu der am 22. Mai eröffneten Versammlung von Würzburg.

Anfangs etwas schwankend, nahm durch die Ankunft dieser Boten und die Thätigkeit des Kanzlers Rainald die Stimmung der in Würzburg versammelten Fürsten und Prälaten einen gegen Alexander sehr feindlichen Charakter an. Der Kaiser verpflichtete sich eidlich, Alexander nie anzuerkennen und Paschalis III. treu zu bleiben, wie auch seine Nachfolger Paschalis oder dessen Nachfolger anerkennen müssten. Wenn auch zum Theil nothgedrungen und bedingungsweise, verpflichteten sich die deutschen Fürsten und Bischöfe ebenfalls eidlich auf die Würzburger Beschlüsse; desgleichen die englischen Gesandten im Namen ihres Königs, wenigstens hinsichtlich der Person des Paschalis.

Als freilich dann auf der Synode von London der Versuch Heinrichs, die Bischöfe für Paschalis zu gewinnen, gescheitert war, sah er sich veranlasst, Alexander wegen seiner Verbindung mit dem Kaiser um Verzeihung zu bitten, welche er durch das Verhalten des Papstes in der Angelegenheit des Thomas Becket zu entschuldigen suchte. Das Fiasko des Königs den eigenen Bischöfen gegenüber machte dem Papste Muth, nun energisch für Thomas Becket und seine persönlichen Interessen in England einzutreten. Unter dem 8. Juni befahl er dem Bischof Gilbert von London, dahin zu wirken, dass der König Becket restituire und seine kirchenfeindlichen Massregeln zurücknehme. Waren doch nicht bloss die Verwandten Beckets selbst, sondern auch die seiner Beamten und Kleriker ihm nach ins Exil getrieben, und der Verkehr Englands mit dem Papste unter die schärfste Kontrole gestellt worden. Auch solle der Bischof Gilbert für die fleissige Einsammlung des Peterspfennigs sorgen, von seinem Gelde aber oder durch ein Dar-

lehen die betreffende Summe vorschiessen, welche er dann nach geschehener Einsammlung decken könne [1]). Ausserdem forderte Alexander den König von England selbst auf, das privilegium fori wieder herzustellen und die angeblichen „alten Gewohnheiten“ d. i. das Staatskirchenrecht fallen zu lassen. Insbesondere dürften keine Vergehen, die aus Verletzung von Eiden hervorgingen, und Streitigkeiten über kirchliche Dinge und Besitzthümer vor das weltliche Forum gezogen werden. Den flüchtigen Thomas tröstete der Papst über seine Leiden, ermahnte ihn aber, mit kanonischen Massregeln gegen den König und dessen Reich bis Ostern nächsten Jahres zurückzuhalten, vielmehr sich zuvörderst nach Kräften um die Gunst des Königes zu bewerben, so viel dies ohne Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit geschehen könne [2]). Endlich aber kassirte er das Urtheil der englischen Bischöfe und Barone, durch welches Thomas aller seiner Habe verlustig erklärt worden war [3]).

Von Le Puy aus berichtete der Papst am 30. Juni dem Könige von Frankreich, in Deutschland seien zwar traurige Dinge vorgekommen (auf der Versammlung in Würzburg), aber wie der erwählte Bischof von Mainz ihm berichten könne, habe der Kaiser doch nur vermocht, Drei zur Leistung eines unbedingten Eides zu zwingen; Viele hätten sich ohne seine Erlaubniss entfernt, und die, welche den Eid bedingt geleistet, seien davon bereits absolvirt worden [4]).

---

1) Bei Mansi XXI, 877.

2) Bei Mansi XXI, 875. Durch die Ansetzung dieses Briefes in etwas spätere Zeit bei Reuter II, 76 wird dessen Inhalt weniger verständlich. Er scheint nur in eine Zeit zu passen, in welcher der Papst sich noch nicht zu strengen Massregeln entschliessen mochte.

3) Ep. Thom. ed. Giles II, 7.

4) Bei Mansi XXI, 1007. Aehnliche Nachrichten finden sich in einem Briefe des Kard. Otto an Thom. Becket (bei Bouquet Rec. XVI, 238): in Oberitalien wirkten die Kaiserlichen für die Anerkennung Paschalis' III.; der erwählte Bischof von Mainz habe einen Gesandten des Gegenpapstes des Landes verwiesen und gedroht, im fernern Betretungsfalle ihm die Augen ausstechen zu lassen; fast alle deutschen Fürsten und Bischöfe ständen nun auf Seiten Alexanders, nur der Erzb. v. Köln und der Herzog v. Sachsen ausgenommen. Einige Uebertreibung hierbei muss man der kurialistischen Tendenz zu Gute halten.

In Montpellier nahm der Papst wieder längern Aufenthalt. Hier erliess er unter dem 14. Juli einen Aufruf zu einem neuen Kreuzzug in den Orient. Bis nach Antiochien seien die Sarazenen vorgedrungen und hätten sich des dortigen Fürsten bemächtigt. Man befürchte bereits, dass Jerusalem und das hl. Grab ihnen wieder in die Hände fallen würden. Allen Theilnehmern an dem Kreuzzuge bewillige er denselben Sündennachlass, wie Urban II. und Eugen III., und nehme deren Familien und Besitzthümer unter seinen Schutz. Die Ausrüstung solle nicht in luxuriöser Weise zur Schaustellung, sondern so Statt finden, wie sie zur Bekämpfung der Feinde am geeignetsten sei. Zinsen von frühern Schulden brauchten die Kreuzfahrer nicht zu zahlen, und von Zinsen, zu denen sie aus diesem Anlass sich verpflichteten, dispensire er sie. Ihre Besitzthümer dürften sie, wenn ihre Lehensherrn ihnen kein Geld vorstrecken wollten, verpfänden. Sündennachlass gewähre er ihnen so, dass alle ihre Sünden, die sie reumüthig und demüthig bekennten, ihnen nachgelassen werden sollten [1]). Uebrigens blieb der Aufruf ohne allen Erfolg.

Inzwischen berichtete Gilbert von London Alexander über seine Unterredung mit dem Könige und warnte vor strengen Massregeln, damit es nicht zu einem Abfalle Englands komme. Und in ähnlichem Sinne hatte Heinrich selbst ein Schreiben an die Kardinäle gerichtet, in welchem er nachdrücklich die Selbständigkeit und Souveränität seiner Krone betont. Zu Folge dessen verzichtete Alexander vorläufig auf die von ihm geforderte Restitution des abgesetzten Erzbischofs und bat (6. August) den König Ludwig von Frankreich, dem noch immer flüchtigen Thomas Becket zum Ersatz einen Bischofsstuhl oder eine Abtei in seinem Lande zu verleihen [2]). Am 22. August dankte er dem Bischofe Gilbert für seine Bemühungen bei dem Könige Heinrich, ermahnte ihn aber, fortgesetzt in dieser Richtung thätig zu sein und auch für die Rückführung des Thomas Becket sich zu bemühen [3]). An demselben Tage reiste er von Montpellier weiter, um seinen Einzug in Rom vorzubereiten.

1) Bei Rymer Foedera I, 21.

2) Ep. Thom. ed. Giles II, 113.

3) Ib. p. 99.

Von Magelone aus berichtete er unter dem 10. September an den Erzbischof Heinrich von Reims, in der Oktave von Maria Himmelfahrt habe er seine Rückreise nach Rom angetreten. Den Bischof von Albano mit zwei andern Kardinälen habe er voraufgeschickt. Aber von Magelone bereits abgefahren, habe er aus Furcht vor einer Menge Pisanischer Fahrzeuge mit dem erwählten Bischofe von Mainz, zwei Kardinälen und nur zwei Dienern sich wieder zurück nach Magelone begeben. Er werde indess seiner übrigen Begleitung bald nachfahren, da ihn die Pisaner hinsichtlich seiner Sicherheit vollkommen beruhigt hätten[1]). Ueber Messana, wohin Wilhelm von Sicilien ihm Schiffe entgegen schickte, dann über Salerno, Gaeta, Ostia gelangte der Papst endlich am 23. November nach Rom. Gleich am folgenden Tage meldete er aus dem Lateran dem Erzbischof Heinrich von Reims, dass der Senat, der Klerus und das Volk von Rom ihm den feierlichsten Empfang bereitet habe, den je ein Papst erlebt [2]).

Nachdem er dann am 29. November in feierlicher Prozession nach St. Peter gezogen [3]), weihte er am 18. Dezember den erwählten, aber vom Kaiser zu Gunsten seines Kanzlers Christian bereits abgesetzten Bischof Konrad von Mainz zum Priester und Erzbischof, und ernannte ihn zum Kardinal-Presbyter vom hl. Marcellus, — wohl der erste Fall, dass im Widerspruch zu der alten hierarchischen Ordnung ein Bischof zum römischen Presbyter — befördert wurde [4]).

Dem Könige von England gegenüber glaubte Alexander jetzt wieder etwas schärfer auftreten zu können. Die Mönche

1) Bei Martène Ampl. coll. II, 718. Prutz Friedrich I. II, 12 nimmt als sicher an, dass es sich hierbei um einen Handstreich gegen den Papst gehandelt habe.

2) Ib. p. 719.

3) So nach einem Briefe vom 4. Dez. an Propst Bernard (bei Jaffé Reg. 2. edit. n. 11242).

4) Im J. 1179 ist der Erzbischof Wilhelm v. Reims Kardinalpresbyter von der h. Sabina, und nennt der Papst ihn: Remensis archiepiscopus, tituli S. Sabinae cardinalis, apostolicae sedis legatus. Mit Recht fühlten sich jetzt die Kardinäle, auch wenn sie nur Diakonen oder Presbyter waren, den Bischöfen überlegen.

von Canterbury wies er an, den exilirten Erzbischof Thomas Becket zu unterstützen. Ihn selbst belobte er für seine Verurtheilung derer, welche die Kirchenfreiheit zu beschädigen trachteten [1]).

Paschalis III. hatte sich inzwischen, von dem Kanzler Christian geführt, erst in Pisa, dann meist in Viterbo aufgehalten. Das deutsche Heer nöthigte ein Territorium nach dem andern zu seiner Anerkennung und brachte, wie wir hörten, selbst mit den Römern einen Vertrag zu Stande, nach welchem auch sie Paschalis anerkennen würden, falls Alexander bis Michaelis 1165 nicht sollte zurückgekehrt sein. Christian erhob der Kaiser auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz, und begab sich Weihnachten 1165 mit seinem Papst nach Aachen, wo dieser am 29. Dezember die Gebeine Karls des Grossen erheben und denselben kanonisiren musste, um sein Staatskirchenrecht, für welches Friedrich Barbarossa sich auf Karl berief, kirchlich zu sanktioniren.

Alexander III. befand sich ungeachtet seiner stets allgemeiner werdenden Anerkennung und seiner Rückführung nach Rom noch immer in Noth. Am 18. Jan. 1166 schrieb er dem Erzbischof Heinrich von Reims, was er an Unterstützungen erhalten, verschlinge die Fluth der Zinsen. Er lebe nämlich an einem Orte und bei einem Volke, welches schon in der Zeit des Friedens, gewiss also zur Zeit der Wirren gewohnt sei, auf die Hand der Päpste zu sehen und ihnen sehr zur Last zu sein. Er möge ihm von dem, in dessen Namen er ihm in Frankreich 50 Pfund angeboten, 100 Mark Silber verschaffen. Auch möge er ihm Unterstützungen von den Kirchen seiner Diözese schicken. Bei seiner Abreise aus Frankreich habe er andere Kirchen um Unterstützungen angegangen, aber bei einem so vornehmen Manne, wie er, habe er dies zu thun sich gescheut; auch jetzt würde er es nicht thun, wenn die Noth ihn nicht dazu zwänge. Er werde auf die Erhöhung seiner Kirche zum Dank für das Empfangene stets bedacht sein. Er möge das aber bald besorgen; denn die Last seiner Schulden und die Zudringlichkeit seiner Gläubiger sei so gross, dass wenn er die gewünschte Unterstützung nicht

1) Ep. Thom. ed. Giles II, 38. 11.

bald empfange, er unmöglich den Friedenszustand in Rom aufrecht erhalten könne [1]).

---

1) Bei Martène Ampl. coll. II, 721. Die zuverlässigste Illustration zu diesem Briefe liefern wohl die Schilderungen des mehrfach bereits erwähnten streng kirchlich gesinnten (vgl. Grisar Zeitschr. f. kath. Theol. Innsbr. 1885, S. 536 ff.) Propstes Gerhoh von Reichersperg in der um 1162 verfassten Schrift de investigatione antichristi. Er klagt (I, 52) über die Simonie der damaligen Päpste, auf Grund deren sie Bischöfen und Aebten Privilegien verliehen. Streitende Parteien suchten um die Wette durch Ergebenheit gegen den römischen Stuhl wie durch Geldgeschenke denselben für sich zu gewinnen. In Folge dessen verarmten die Kirchen und entständen fortwährend Feindschaften zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, nur um acht bis zwölf Kardinäle und Kurialbeamte zu bereichern. Dies würde noch erträglich sein, wenn sie das Geld zu kirchlichen Zwecken verwendeten; aber sie gebrauchten es ihrer Seits wieder nur zur Bereicherung ihrer Verwandten. Und nicht einmal der ruhige Genuss dieses Geldes, fährt er c. 53 fort, werde dem Papst und den Kurialisten zu Theil, indem der unersättliche Geiz der römischen Bürger Alles verschlinge. Nach seiner Erhebung, wenn er von den Römern sich den Treueid leisten lasse, müsse der Papst etwa 1100 Talente spenden, und immer suchten sie nach neuen Gründen, ihn auszubeuten. Sie trachteten benachbarte Städte mit dem Papst in Krieg zu verwickeln, stifteten in Rom selbst Unruhen, nur damit der Papst ihrer Hülfe bedürfe und immer zu bezahlen habe. Kein Wunder, wenn dann die Kurie, oft mit Schulden bedeckt, andere Kirchen auszubeuten unternehme. Nur bei einem so heiligen Manne wie Eugen III. seien Ausnahmen vorgekommen, speziell bezüglich des Erzbischofs von Mainz. Vgl. I, 85. In sarkastischer Weise kömmt Gerhoh I, 66 wieder auf dieses Thema zurück, indem er den Römern vorhält, da sie glaubten thun zu dürfen, was sie wollten, ohne dass Jemand über sie zu richten habe, so sei wegen ihrer Habsucht etwa noch eine völlige Zerstörung der ganzen kirchlichen Ordnung von ihnen zu erwarten, und würden sie nicht Christus und Simon Petrus, sondern dem Antichrist und dem Simon Magus folgen. Es sei nur zu befürchten, dass auf diese Weise auch im Abendlande der grosse Abfall von der römischen Kirche sich vollziehen werde, wie er einst bei den Griechen schon eingetreten. Speziell führt Gerhoh (I, 87) das Beispiel der Kirche von Jerusalem als ein allgemein bekanntes an, welche unter Hadrian IV. für Geld Unrecht erlitten habe. Und das, fährt er dann I, 88 fort, sei das einzige Asyl, wo die ganze Welt ihr Recht suchen solle? Unter dem Schatten Petri würden die Kranken nicht mehr gesund, sondern fänden die Gesunden den Tod. Den Prunk der römischen Legaten

Denselben Erzbischof bat er (unter dem 30. Januar) dringend, den noch immer in Frankreich weilenden Thomas Becket zu unterstützen. Gleichzeitig (28. Januar) warnte er die englischen Bischöfe strenge, bezüglich der Kirche von Canterbury nichts ohne Zustimmung des Thomas Becket zu thun [1]). Speziell für den Fall des Ablebens Heinrichs II. untersagte er den Bischöfen, die Salbung und Krönung des neuen Königes ohne Einwilligung des Thomas vorzunehmen, weil dies Vorrecht stets dem Erzbichof von Canterbury zugestanden habe [2]). Diesen aber ernannte er (24. April) unter ganz besondern Lobsprüchen zum Legaten für ganz England, nur den Erzbischof von York ausgenommen [3]), dessen Rivalität er nicht reizen wollte. Mit dieser Massregel trat er dem Könige Heinrich so schroff entgegen, wie er es während des ganzen Kampfes noch nicht gewagt hatte: dem vom Könige abgesetzten Erzbischofe übertrug er seine eigene Stellvertretung für das ganze Land! Auch schritt er in einer Verfügung an die Aebte von Citeaux und Pontigny für Thomas ein, als dieser in Gefahr stand, aus seinem Zufluchtsorte, dem Kloster von Pontigny verwiesen zu werden [4]). Dann

---

beschreibend, sagt Gerhoh (I, 54), Männer, die zu Hause eingeschränkt lebten, umgäben sich, als Legaten entsendet, mit grossem Hofstaat bis zu vierzig oder mehr Pferden, so dass Bischöfe und Fürsten ihren Forderungen nicht zu genügen vermöchten. Den geringsten Defekt an den verlangten Leistungen bestraften sie mit Zurücksetzungen, und so habe Alles unter ihrem Hochmuth und ihrer Habgier zu leiden. Dies Unwesen habe in jüngster Zeit zugenommen, schreibt er weiter (I, 55); denn in seiner Jugend habe er noch den Kardinallegaten Gerhard, den spätern Papst Lucius, sowie Martinus gesehen, die nur etwa zehn Pferde mit sich geführt. Aber solche seien jetzt nicht leicht mehr zu finden. Hieran anknüpfend geht er I, 56 dazu über, den Missbrauch der Appellationen an den Papst zu schildern. Weiter rügt er I, 85, dass die Bischöfe und Erzbischöfe bei dem Empfang der Weihe resp. des Palliums zu Obedienzleistungen angehalten würden, zu denen sie nicht verpflichtet seien. Zu diesen gehörten die Visitationen, welche nur um des Gelderwerbes willen eingeführt seien.

1) Ep. Thom. ed. Giles II, 76. 52.

2) Ibid. p. 45.

3) Ib. p. 10.

4) Ib. p. 110.

aber wies er Thomas an, gegen Alle vorzugehen, welche sich an den Gütern oder Rechten seiner Kirche vergriffen; nur hinsichtlich des Königs gebe er ihm keinen speziellen Auftrag, nehme ihm indess auch durchaus nicht das Recht, welches er bei seiner Konsekration erhalten [1]). Ferner befahl er (3. Mai) den Bischöfen der Kirchenprovinz Canterbury, dafür zu sorgen, dass den Klerikern des Thomas Becket alle auf das Geheiss des Königs ihnen genommenen Benefizien zurückgegeben würden [2]). Und am 16. Mai forderte er den Erzbischof Rotrod von Rouen auf, den König von England zur Rückberufung des Thomas Becket zu veranlassen. Wie viel Böses der König der römischen Kirche gethan, gehe besonders daraus hervor, dass er den „sogenannten Kaiser" Friedrich zu jenem schändlichen Eide (auf der Versammlung von Würzburg) bewogen habe. In der Erinnerung an sein früheres Verhalten habe er ihn wiederholt durch Briefe und Boten ermahnt. Weil er aber auch abgesehen von seiner schismatischen Haltung die Kirchen bedrücke und ihrer Rechte beraube, solle der Erzbischof ihn ermahnen, insbesondere ihn auffordern den Thomas Becket wieder in seine Rechte einzusetzen [3]).

Wie entschieden unterdessen Heinrich II. auf die Seite des Gegenpapstes getreten war, entnehmen wir aus seinem jener Zeit angehörigen Briefe an Rainald von Dassel. Schon lange, schreibt er, habe er eine Gelegenheit herbei gewünscht, von Alexander und seinen Kardinälen, welche den Verräther Thomas ihm gegenüber aufrecht hielten, abzufallen. Er wolle nun eine grosse Gesandtschaft nach Rom schicken, den Papst aufzufordern, dass er Thomas preisgebe, dessen Akte kassire, die Erhaltung des englischen Staatskirchenrechtes beschwöre. Wenn er sich in einem dieser Punkte nicht willfährig zeige, werde er mit seinem ganzen Reiche sich von ihm lossagen und ihn bekämpfen, und wer ihn in England noch anerkennen wolle, werde verbannt werden [4]). Der deutsche Kaiser billigte

---

1) Ib. p. 12. 41. Nach Reuter II, 591 wäre dies Mandat vor des Thomas Ernennung zum Legaten erfolgt.

2) Ib. p. 95.

3) Ib. p. 53.

4) Bei Bouquet Rec. XVI, 248. Wir beziehen auf diesen Versuch

diesen Plan und rüstete in der Hoffnung auf Englands Hülfe zu einem neuen Römerzuge, um Alexander zu vertreiben. War doch auch eben (am 7. Mai) dessen Verbündeter König Wilhelm von Sicilien gestorben und hatte dem Papste 60000 Florin vermacht, während sein Nachfolger Wilhelm II. eine gleiche Summe hinzufügte und im Begriffe stand, mit der Tochter des byzantinischen Kaisers Manuel sich zu verheirathen. Unter solchen Umständen musste Barbarossa sich zu gewaltthätigem Eingreifen entschliessen.

Diese neue, von England und Deutschland drohende Gefahr veranlasste den Papst wieder zu Nachgiebigkeit. Johann von Oxford, der an der Spitze der englischen Gesandschaft stand, brachte es zuwege, dass er nicht bloss selbst von allen Censuren befreit, die Dechantenstelle von Salisbury erhielt, sondern der Papst sich auch trotz der dringendsten Abmahnungen Beckets zur Abordnung von Legaten nach England verstand. Jetzt scheute Alexander selbst nicht ein doppeltes Spiel, um einerseits Heinrich auf seine Seite hinüberzuziehen, und anderseits nicht den Schein eines Verräthers an der Sache Beckets auf sich zu laden. Am 1. Dezember schrieb er an die englischen Bischöfe, ihrer Appellation gegen den Erzbischof von Canterbury entsprechend, und weil er dem Könige so viel wie möglich entgegen kommen müsse, sende er Legaten mit voller Gewalt nach England, über alle obschwebenden Angelegenheiten zu entscheiden. Wenn ein Exkommunicirter inzwischen zum Sterben komme, solle er auf Grund des Eides, nach seiner Wiederherstellung dem päpstlichen Befehle zu gehorchen, absolvirt werden[1]). In demselben Sinne benachrichtigte er auch unter dem 20. Dezember den König, besonders hervorhebend, dass er der für solche Legation geeigneten Männer jetzt eigentlich selbst bedürfe, er sie aber gleichwohl schicken wolle. Bis zu deren Entscheidung habe er

---

die Angabe des Johann v. Salisbury (ep. 288), der König habe dem Papst versprochen, alle seine Schulden in Rom zu bezahlen und ihm noch 10000 Mark dazu zu geben, sowie das Recht der Besetzung aller anerkannten englischen Bischofsstühle einzuräumen, wenn er den Thomas entferne.

1) Ep. Thom. ed. Giles II, 77.

Thomas strenge verboten, den König oder seine Regierung zu behelligen. Wenn er inzwischen eine solche Sentenz erlasse, solle sie ungültig sein. Nöthigenfalls möge der König ihm diesen Brief vorzeigen; im Uebrigen aber denselben durchaus geheim halten. Die Legaten würden die von Thomas exkommunicirten königlichen Räthe absolviren. Im Sterbefalle könne unter der Bedingung des erforderlichen Eides die Absolution sofort von einem Bischofe erfolgen [1]). In grellem Widerspruch zu diesen Massnahmen meldete der Papst Becket, er habe den König ermahnt, ihm seine Gunst wieder zuzuwenden. Er hoffe, dass derselbe ihm nun seinen Stuhl zurückgeben werde. Thomas möge darum nun auch aller Massregeln gegen den König und dessen Regierung sich enthalten. Wenn derselbe auf die Legaten, die er etwa nach England senden werde, nicht höre, werde er (der Papst) das Recht des Thomas schon zu wahren wissen. Zum Schlusse fordert er auch ihn auf, dies Schreiben geheim zu halten [2]).

Diese unerwartete Aenderung der päpstlichen Politik brachte bei Beckets Partei den niederschlagendsten Eindruck hervor. Am meisten, schrieb Johann von Salisbury (ep. 198) an den Papst, bedauere er die Schädigung seines Ruhmes und des der römischen Kirche. Dem Papste sei zwar Alles erlaubt, aber doch nur das, was durch göttliches Recht der Kirchengewalt überlassen sei. Wenn er auch das Recht ändern könne, so entziehe sich doch seiner Macht, was durch Gottes Wort im Evangelium und im Gesetze begründet sei. Auch der h. Petrus könne Unbussfertige nicht lösen. Wenn Alexander wirklich den König von England der Jurisdiktion der Bischöfe entzogen habe, so könne er also thun, was ihm beliebe. Eben hätten sie geglaubt, in sicherem Hafen eingelaufen zu sein, als die, welche triumphirend von Rom zurückgekommen, sie mit diesem Gerüchte wieder ins Meer hinausstiessen.

Diese offene Sprache des so kirchlich gesinnten Führers der Partei änderte die Entschlüsse der Kurie nicht. Anfangs 1167 meldete der Papst Thomas Becket, er habe den Kardinal-

1) Ib. p. 136.
2) Ib. I, 8.

presbyter Wilhelm von Pavia und den Kardinaldiakon Oddo als Legaten nach England gesandt, zwischen ihm und dem Könige den Frieden zu vermitteln [1]). So viel es mit der Ehre der Kirche vereinbar sei, möge Thomas unter den gegenwärtigen gefahrvollen Umständen auch seiner Seits auf den Frieden bedacht sein. Wenn Manches nicht nach seinen Wünschen gehe, möge er für den Augenblick darüber weg sehen und die Verbesserung der Zukunft vorbehalten. Durch das nach seinem Wunsche an den König von Frankreich gerichtete päpstliche Schreiben möge er sich in seinen Friedensbestrebungen nicht stören lassen. Mit der nöthigen Klugheit könne er später Manches erreichen, was für den Augenblick schwierig erscheine. Endlich möge er den Grafen von Flandern bewegen, ihn (den Papst) zu unterstützen, weil derselbe kein Gott wohlgefälligeres Almosen spenden könne, als wenn er ihm jetzt zum Schutze der Kirchenfreiheit eine Subvention gewähre [2]). Auch den König setzte der Papst von der Sendung jener Legaten in Kenntniss, welche die volle Gewalt besässen, wie päpstliche Legaten sie auszuüben pflegten [3]). Dem französischen Könige aber dankte der Papst für den Thomas Becket gewährten Schutz, und bat ihn, bei dem englischen Könige wie bei dem Erzbischof dahin zu wirken, dass sie nach den Vorschlägen seiner Legaten sich einigten. Nächst Gott stütze sich die Kirche auf seine (des französischen Königes) Hülfe. Wenn aber eine Einigung nicht zu Stande käme, — und das war die dem Wunsche Beckets entsprechende Bitte — sei es ihm lieb, wenn der König damit einverstanden wäre, dass Becket päpstlicher Legat in Frankreich würde. Er möge ihm darüber bald antworten, diesen Plan aber inzwischen geheim halten [4]).

---

1) Nach Reuter II, 606 f. etwa Mitte März. Charakterisirung der beiden ganz unzuverlässigen Legaten ebend. S. 392 ff.

2) Bei Mansi XXI, 882.

3) Ib. p. 883. Hefele V, 665 (2. Aufl.) zieht die Notiz: diese Abschrift zeige Niemand als dem Magister Günther u. s. w. zu dem Texte des Briefes. Es ist dies aber die Notiz dessen, der von dem Briefe eine Abschrift genommen hatte, wie Jaffé vermuthet, für Thomas Becket. Der König wird also nicht vom Papste angewiesen, diesen Brief geheim zu halten.

4) Bei Mansi XXI, 883.

In dieser Zeit scheint es gewesen zu sein, dass der in grosser finanzieller Bedrängniss befindliche Papst sich nochmals an den Erzbischof Heinrich von Reims um Unterstützung wandte. Er befinde sich, schreibt er am 17. März, mit hinreichender Pracht in Rom, obwohl die Feinde der Kirche viele Umtriebe gegen ihn unternähmen. Aber täglich werde er von den schwersten Ausgaben bedrängt und von masslosen Lasten beschwert, so dass er sich, um zum Schutze der Kirchenfreiheit in Rom bleiben zu können, genöthigt sehe, fremde Hülfe in Anspruch zu nehmen. Der Erzbischof möge die römische Kirche nicht wenig von ihren Lasten befreien [1]).

Die finanzielle Verlegenheit des Papstes benutzend machte um diese Zeit Gerhoh von Reichersperg, dem Salzburger Sprengel angehörig, und darum wegen seiner Anerkennung Alexanders manchen Unannehmlichkeiten Seitens der kaiserlichen Partei ausgesetzt, bei den Kardinälen in Rom einen Versuch, zu erwirken, dass Alexander durch eine zufriedenstellende Erklärung hinsichtlich der mehr erwähnten Verschwörung mit Wilhelm von Sicilien und den Mailändern den Kaiser aussöhnen möge. Die Römer, so beginnt er mit kluger Berechnung, seien so geldgierig, dass der Papst sich allenthalben um Geld umsehen müsse. Aber da werde ihm das Schisma sehr hinderlich. Unverantwortlich sei der Papst nur hinsichtlich seiner Person und seines Amtes, nicht in weltlichen Angelegenheiten. Wenn er darum, wie das Gerücht gehe, sich mit den Feinden des Reiches zu schaffen gemacht, so müsse entweder diese Thatsache geleugnet oder gerechtfertigt werden. Die Kurie solle damit nicht zögern. Die Fürsten machten sich nicht viel mehr aus dem

---

1) Bei Martène Ampl. coll. II, 730. Wir setzen den Brief in das J. 1167, nicht 1166, weil er dann dem frühern an den Erzbischof von Reims gerichteten Unterstützungsgesuch zu bald folgen würde. — In dieselbe Zeit (18. Jan. 1166 od. 1167) gehört auch die Aufforderung an den Erzb. v. Genua, dahin zu wirken, dass die Genuesen die Pisaner von der Besetzung der dem h. Petrus gehörenden Insel Sardinien abhalten sollten (v. Pflugk-Harttung Act. Pont. Rom. III, n. 207). Ueber sich meldet der Papst bloss, dass er sich wohl befinde und vom Senat, Klerus und Volk in Rom ehrenvoll behandelt werde, so dass er hoffen dürfe, den Frieden und die Ruhe bald völlig hergestellt zu sehen.

Banne und ausserdem hätten sie ja auch einen Papst, der zum Verfluchen bereit stehe. In Salzburg habe der Kaiser seinen eigenen Oheim (den Erzbischof Konrad II.) nicht geschont. Dass Päpste einen Widerruf leisteten, sei nichts Neues. Petrus habe sich von Paulus zurechtweisen lassen; Marcellinus sich selbst verurtheilt; Bonifaz II. sein Ernennungsdekret des Vigilius verbrannt; Paschalis II. sein Heinrich V. verliehenes Privilegium verdammt; Kalixt II. das den Pisanern ertheilte Privileg zurückgenommen. Etwas Aehnliches müsse jetzt zur Hebung des Schisma's geschehen. Ausserdem sei eine Erklärung der beiden „apostolischen Stühle" von Antiochien und Jerusalem — der einzigen, die Gerhoh als solche anerkennt — wünschenswerth. Bei ihrem Kampfe für die Freiheit der Kirche solle die Kurie doch die Nothlage ihrer Anhänger in Deutschland nicht vergessen. Als der Kaiser ihn auf seinen Papst hingewiesen als Einen, der nicht auch auf weltlichem Gebiete herrschen wolle, und er erklärt habe, derselbe sei exsekrirt und könne die h. Eucharistie nicht machen, sei er von den anwesenden Fürsten mit dem Tode bedroht worden. Der Kaiser selbst verlange jetzt von Alexander eine Erklärung hinsichtlich jener berüchtigten Konspiration [1]. Gerhoh erreichte natürlich mit diesem Briefe bei der Kurie nichts. Weder wurde die Thatsache der Verschwörung in Abrede gestellt, noch dem Kaiser die geforderte Satisfaction geleistet. Umsonst beklagte sich Gerhoh hierüber in einer neuen Schrift [2], in der er wieder, wie in dem Buch über den Antichrist, den Geiz der Römer, welcher die Päpste zu Erpressungen nöthige, für das Hauptübel in der Kirche erklärt. Auch missfällt ihm der Uebermuth, mit dem die Päpste die Kaiser zu behandeln pflegten [3]. Aber weil seine über

1) Ep. ad Cardin. herausg. von Mühlbacher Archiv f. österr. Gesch. Wien 1871, S. 362 ff.

2) De quarta vigilia noctis herausg. v. Scheibelberger Oesterreich. Vierteljahrsschrift Wien 1871, S. 569 ff.

3) Das Bild, auf welchem der Kaiser als Stallknecht des Papstes dargestellt ist, findet er anstössig (n. 12). Er meint, es werde nicht eher besser, als bis Christus wieder in das Schifflein Petri einsteige. Dann erinnert er an die wünschenswerthe Trennung der beiden Gewalten mit den Worten des Dichters (n. 17): Quaerit apostolicus regem depellere regno, |

Alexander III. von Rom eingezogenen Erkundigungen günstig lauten, und weil insbesondere der Papst (am Weihnachtsabend 1164) in Frankreich über die christologische Frage korrect entschieden habe, will er seine früheren Bedenken gegen ihn fahren lassen.

Bald verbreiteten sich seltsame Gerüchte über den Zweck der Sendung der päpstlichen Legaten nach England. Der Papst sah sich veranlasst, denselben entgegen zu treten. Am 7. Mai schrieb er an die Legaten selbst, dem Vernehmen nach streue Johann von Oxford aus, wie der Papst nach dem Wunsche des Königs Bischöfe und Andere von der Jurisdiktion Beckets eximirt habe, so wolle er auch seinem Wunsche gemäss in dessen Verdammung einwilligen. Auch höre er, seine Briefe seien verrätherischer Weise Paschalis III. mitgetheilt worden. Becket wie der König von Frankreich seien darüber sehr bestürzt. Weil durch jenes Gerücht sein (des Papstes) Ruf leide, möchten sie den Erzbischof nur trösten und auf den Frieden zwischen ihm und dem Könige in der Weise hinwirken, dass die alten Rechte seiner Kirche gewahrt blieben. Sie sollten das Reich des Königes nicht betreten, bis der Friede mit dem Erzbischof hergestellt sei, weil sonst das Ansehen des römischen Stuhles sehr geschädigt würde [1]).

Einen neuen Beweis des Entgegenkommens, aber auch des Festhaltens an der päpstlichen Machtvollkommenheit gab Alexander, da er nach dem Wunsche Heinrichs II. die Krönung seines ältesten Sohnes gestattete. Er wies am 31. Mai den Erzbischof von York an, in seinem Namen den Akt zu vollziehen [2]), und umging so die sonst unter den damaligen Umständen unvermeidliche Verletzung des Stuhles von Canterbury, welchem herkömmlich das Recht der Krönung zustand. Aber gleichwohl kam es vorläufig nicht zur Ausführung des Mandates.

Rex furit contra papatum tollere papae. | Si foret in medio qui litem rumpere posset | Sic, ut rex regnum, papatum papa teneret, | Inter utrumque malum fieret discretio magna.

1) Ep. Gilbert. ed. Giles II, 55.

2) Ep. Thom. II, 45.

Hatte der Papst durch seine Gesandtschaft nach England das gegen ihn gerichtete deutsch-englische Bündniss zu stören und König Heinrich zu entwaffnen versucht, so war es ihm dadurch nicht gelungen, den Kaiser von seinem gewaltthätigen Vorhaben abzuhalten. Im Frühjahr 1167 zog Barbarossa nach Italien. In Oberitalien fielen ihm manche Städte zu. Ankona, die päpstliche Feste, wurde belagert. In dieser Noth kam dem Papst der byzantinische Kaiser Manuel zu Hülfe. Er schickte Schiffe nach Ankona, und erbot sich sogar, die griechische Kirche dem Papstthum zu unterwerfen, wenn Alexander ihn als Kaiser auch des Abendlandes anerkenne. Das war natürlich ein zu wenig durchführbares Unternehmen, als dass der Papst darauf hätte eingehen können. Er sandte indess den Bischof von Ostia mit einem andern Kardinal als Legaten nach Konstantinopel, und beschränkte sich darauf, den deutschen Kaiser auf einer Lateransynode nochmals mit dem Banne zu belegen und seine Absetzung zu dekretiren. Aber während Barbarossa noch vor Ankona lag, war Rainald von Dassel bis nach Tuskulum vorgedrungen und lieferte hier am Pfingstmontage, dem 29. Mai den Römern eine mörderische Schlacht. Rom ward nun von allen Seiten bedrängt; ein Theil des Volkes wurde wieder durch Bestechung für Friedrich und Paschalis gewonnen, weil der Papst zu wenig zu bieten vermochte, um den Abfall zu verhindern. Am 1. Juli schrieb Alexander an den Erzbischof Heinrich von Reims, durch die Unkenntniss und Trägheit des Volkes sei Rom zum Theil von den Feinden bedrückt; der Schaden, den die Kirche erlitten, sei aber nicht so gross, wie das Gerücht ihn mache. Indess möge er fortfahren, sie zu unterstützen[1].

Allein das Schlimmste stand noch bevor. Am 24. Juli erschien der Kaiser selbst mit grosser Heeresmacht vor Rom. Nach hartnäckigem Kampfe fiel die Stadt in seine Hände, während Alexander in Trastevere, vom König von Sicilien unterstützt, sich noch behauptete. Als Barbarossa nun das Ansinnen an ihn stellte, gleichzeitig mit Paschalis abzudanken, damit ein neuer Papst gewählt werde, und die Römer auf diesen Vorschlag eingingen, ergriff Alexander von Neuem die Flucht. Er wandte

1) Bei Martène Ampl. coll. II, 743.

sich, den Bischof Walter von Albano in Rom als seinen Stellvertreter zurücklassend, nach Benevent. Am 29. Juli nahm Paschalis feierlich Besitz von der Peterskirche und krönte am 1. August dort den Kaiser sammt seiner Gemahlin. Das römische Volk schwur Friedrich und Paschalis den Eid der Treue, und der Kaiser erneuerte den Senat in seinem Sinne. Aber schon am 6. August zog Barbarossa mit seinem Heere eilig von dannen, um einer ausbrechenden Pest zu entgehen, welcher nach wenigen Tagen Rainald von Dassel und andere Fürsten zum Opfer fielen. Das kaiserliche Heer erlitt rasch die grössten Verluste, so dass der Kaiser, Paschalis in Viterbo zurücklassend, nur noch mit einigen Trümmern desselben in Oberitalien ankam. Diese schwere und unerwartete Niederlage, welche unmittelbar seinem Siege über Rom und Alexander gefolgt war, bewirkte, dass die Lombardei sich von Neuem gegen ihn erhob. Auch war sie wohl die Ursache, dass der König Waldemar von Dänemark den wegen seiner Anerkennung Alexanders verbannten Erzbischof Eskil von Lund aus dem Exil zurückrief und die im Jahre vorher wegen des Klosters Weng angebahnte Anknüpfung mit Alexander [1]) durch völlige Aufgabe des Schisma's vollendete.

Der von Neuem zwischen Frankreich und England ausgebrochene Krieg veranlasste Alexander, am 22. August von Benevent aus die Legaten, die er in Sachen Beckets abgeordnet, zur Vermittlung des Friedens aufzufordern. Namentlich sollten sie sich hüten eine Entscheidung zu treffen, welche den andern Theil verletzen könnte. Auch sollten sie England nicht betreten, noch eine Bischofsweihe vornehmen, bevor der Erzbischof von Canterbury restituirt sei [2]). Dann wies er sie auch an, diejenigen, welche Güter der Kirche von Canterbury noch in Besitz hätten, aber von der desswegen über sie verhängten Exkommunikation absolvirt seien, von Neuem zu exkommuniciren [3]).

Als die päpstlichen Legaten ihre erste Audienz bei dem Könige von England in Caen hatten, zeigte dieser sich sehr ungehalten,

1) Ep. 415 sq. Migne.
2) Ep. Gilb. ed. Giles II, 57.
3) Ib. p. 56.

weil er erwartet, die Legaten besässen den Auftrag, Becket abzusetzen. Am 18. November trugen dieselben allerdings auch dem Erzbischof an, entweder seinen Protest gegen das englische Staatskirchenrecht aufzugeben oder abzudanken. Nachdem dieser Vermittlungsversuch an der Hartnäckigkeit Beckets gescheitert war [1]), hatten die Legaten Ende Dezember eine neue Zusammenkunft mit dem Könige und den Bischöfen von England. Man vereinbarte, dass letztere nochmals gegen Becket an den Papst appelliren sollten. Zwei Bischöfen übertrugen die Legaten die Vollmacht, auf Grund eines blossen Versprechens die, welche sich an dem Kirchengut von Canterbury vergriffen, zu absolviren. Gegen das Verbot der Legaten, inzwischen in England Jurisdiktion auszuüben, legte Becket bei dem Papste Verwahrung ein.

Die Gesandtschaft, welche der König von England auf Grund dieser Verhandlung zum Papste schickte, erwirkte, dass dieser am 19. Mai 1169 Thomas Becket mittheilte, der König habe ihm (dem Papste) mit schlimmen Dingen gedroht, wenn er seinen Willen hinsichtlich des Stuhles von Canterbury nicht endlich erfülle. Weil die Zeit der Verfolgung noch nicht vorüber sei, habe er versucht, den König zu besänftigen, in der Furcht, er möge sich wieder wie einst mit dem deutschen Kaiser verbinden und von der Kirche abfallen. Desshalb habe er Thomas verboten, gegen den König oder dessen Land eine Censur zu verhängen, wenn er nicht einen andern päpstlichen Brief erhalte, durch den er zum Gebrauch seiner Amtsbefugnisse ermächtigt werde für den Fall, dass der König ihm hartnäckig die Restitution versage. Er setze nun hierfür den Beginn der

---

1) Wegen seiner Hartnäckigkeit wurde Becket selbst von seinem eifrigsten Gesinnungsgenossen, Johann v. Salisbury wiederholt getadelt. Ep. 220 schreibt er ihm, sein Brief an den Legaten Wilhelm v. Pavia sei wegen der Form nicht zu billigen; er enthalte Bitterkeit, und nicht Liebe. Er habe einen Kardinalpriester und päpstlichen Legaten nicht mit der gebührenden Ehrfurcht behandelt. So hätte er nicht einmal einen päpstlichen Kourier anreden dürfen. Wenn er diesen Brief dem Papst schicke, werde der König von England gerechtfertigt erscheinen. Aehnlich lautet ep. 232. — Demimuid Jean de Salisb. p. 231 schildert Joh. als den Vertreter des juste-milieu.

nächsten Fastenzeit als Termin an, von wo ab, wenn der König ihn gegen Erwarten noch nicht restituirt haben sollte, er mit Censuren gegen ihn vorgehen könne[1]). An die englischen Bischöfe schrieb er unter demselben Datum, während des Kampfes zwischen dem König und dem Erzbischof sei die Gewohnheit aufgekommen, dass Laien kirchliche Benefizien verliehen. Den Bestimmungen der Väter über die Laieninvestitur gemäss erkläre er alle derartigen Verleihungen für ungültig. Die Bischöfe hätten sich von den investirten Geistlichen die Benefizien mit deren bereits genossenen Erträgen zurückgeben zu lassen. Wer binnen 40 Tagen die Zurückgabe nicht bewerkstelligt, solle exkommunicirt und als solcher vom Verkehr ausgeschlossen sein[2]). Dem Könige aber antwortete der Papst, er werde sehr gerne seine Wünsche erfüllen, bedauere aber, dass er Thomas Becket nicht in Gnaden wieder aufgenommen habe. Er (der Papst) habe inzwischen dem Erzbischof verboten, vor seiner Restitution Bann oder Interdikt über den König oder dessen Reich zu verhängen. Er bevollmächtige ihn, wenn derselbe wagen sollte, solche Massregeln zu ergreifen, dieses Schreiben vorzuzeigen. Wenn der König eine Verschiedenheit in den päpstlichen Mandaten wahrzunehmen glaube, so möge er sich darüber nicht wundern, da auch der Apostel Paulus seine Absichten öfter verändert habe, während er indess einer solchen Veränderung sich nicht bewusst sei. Er habe sicher erwartet, seine Legaten würden eine Aussöhnung zu Stande bringen, und darum habe er ihnen verboten, über den König und den Erzbischof zu Gericht zu sitzen. Was er um seiner Ehre willen verfügt, möge er ihm nicht als Veränderlichkeit auslegen, zumal „wir Menschen sind und in diesen Dingen betrogen und hintergangen werden können“ [3]). Die „Veränderlichkeit“ der römischen Kurie

---

1) Bei Mansi XXI, 892. Vgl. Spicilegium Liberianum Florenz 1863. III, 543. Eine kürzere und allgemeiner gehaltene Mahnung dieses Inhaltes fertigte der Papst auch am 11. Mai an Thomas ab in einem Briefe, in dem er ihm zunächst verbot, vor der Hand gegen den B. Jocelin v Salisbury einzuschreiten (Ep. Thom. II, 16).

2) Bei Mansi XXI, 889.

3) Ep. Thom. ed. Giles II, 128.

war nun freilich während dieses langwierigen Streites so oft und so deutlich zu Tage getreten, dass es mehr als kühn erschien, dieselbe, wenn auch etwas verhüllt, in dieser Weise in Abrede zu stellen.

Dies sollte sich bald von Neuem zeigen. Als durch diese entgegenkommenden Schritte des Papstes der König auf seinem Standpunkte umsomehr befestigt wurde, schickte ihm Alexander eine neue Gesandtschaft zu, ihn eindringlich zu ermahnen. Er erinnerte ihn daran, wie oft er dem Erzbischof den Mund geschlossen, dass er keine Sentenz gegen ihn oder sein Land fälle. Nun gebe er ihm aber auf, zur Nachlassung seiner Sünden endlich von Gott sich erweichen zu lassen, und Thomas wieder in Gnaden aufzunehmen [1]).

Allein auch diess blieb fruchtlos. Da Heinrich vielmehr so weit ging, auf einer am 1. Juli stattfindenden Zusammenkunft mit dem Könige von Frankreich sich mit dem vom Papst erhaltenen Briefe zu brüsten und spottend der Summen zu gedenken, mit denen er zur Erlangung desselben die einzelnen Kardinäle bestochen, schien für zwei vom Papst entsandte Prioren des Karthäusersordens sich der Moment zu nähern, dass sie sich ihres schwierigen Auftrages entledigen mussten. Sie hatten nämlich ein derbes Ermahnungsschreiben zu überreichen, in welchem es unter anderm heisst, da nach Salomo der Faulenzer mit Koth von Ochsen gesteinigt werden solle, könne des Königs Hartnäckigkeit nicht länger ertragen werden. Dem Erzbischof Thomas werde der Papst nun den Mund nicht länger verschliessen, so dass er frei von seinen Amtsbefugnissen Gebrauch machen könne. Wenn der König auf die Ausführungen seiner Legaten nicht höre, werde es ihm übel ergehen [2]). Die Ueberreichung dieses „Drohbriefes" sollte aber erst Statt finden, falls die andere eben erwähnte Gesandtschaft nichts ausgerichtet habe, und auch ihre (der Prioren) mündlichen Vorstellungen nutzlos blieben. Der König solle sich nicht einbilden, dass das Schwert des hl. Petrus eingerostet sei, dass es nicht mehr aus der Scheide gezogen werde könne [3]). Auch dem Bischof von

1) Ep. Thom. ed. Giles II, 126. 2) Mansi XXI, 890.

3) Ep. Thom. ed. Giles II, 113. In etwas anderer Fassung bei v. Pflugk-Harttung Act. Pont. Rom. III, n. 213.

Wigor theilte der Papst jenes Schreiben mit und ermahnte ihn, die Rückkehr auf seinen Stuhl nicht etwa durch die Verpflichtung auf die Artikel von Clarendon zu erkaufen. Wenn der König jetzt nicht nachgebe, werde gegen ihn vorgegangen. Gott, welcher der gesammten Kirche so weit geholfen, dass beinahe kein Schismatiker mehr übrig sei, werde auch die übrigen Aergernisse beseitigen [1]).

Die Aufregung über den vom König vorgegebenen Sieg bei der Kurie war so stark, dass der deutsche Kaiser den Versuch machen konnte, Ludwig von Frankreich gegen den Papst aufzuwiegeln. Dieser beklagte sich bei Alexander über seine zu Gunsten des englischen Königs getroffene Massregel, indem er erwähnte, Heinrich habe das päpstliche Schreiben, durch welches Thomas „Mund und Hand suspendirt worden", triumphirend seinen Feinden gezeigt. Der Papst möge angeben, was man dem Kaiser und den übrigen Schismatikern hierauf zu erwidern habe. In seiner Umgebung befänden sich zwei Männer, denen die Schuld an diesem Verfahren zugeschrieben werde. Auch die französische Königin wandte sich an den Papst, indem sie über das Aergerniss gebende Verhalten der Legaten klagte, von deren guten Werken noch Niemand etwas vernommen habe. Durch jene Massregel sei die ganze französische Kirche in Verwirrung gebracht worden, und werde den Fürsten ein böses Beispiel gegeben. Ihr Gemahl werde dadurch gleichsam umgebracht, und die Feinde triumphirten. Verschiedene französische Bischöfe schlossen sich dieser Beschwerde an; von dem Bischofe von Meaux z. B. musste der Papst sich die Ermahnung geben lassen: da die Engländer mit ihrem Gelde ihm nachstellten, möge er nicht ins Wanken gerathen [2]).

Dem Thomas selbst, der sich auch bei dem Papste beklagte, dass er von ihm im Stiche gelassen werde, erwiderte Alexander, wenn der König ihm seinen ganzen Brief mitgetheilt hätte, würde er keinen Grund zur Klage haben. Es sei nur die Gewohnheit der römischen Kirche, eher eine grosse Langmuth zu bewähren als sich eifrig zu überstürzen. Für den bewussten

1) Ep. Thom. ed. Giles II, 107.

2) Vgl. Marlot Hist. Rem. II, 396.

Termin habe er ihm den freien Gebrauch seiner Amtsgewalt gestattet, inzwischen erwarte er Antwort vom Könige durch die ihm gesandten Mönche [1]. In demselben Sinne schrieb der Papst auch an den König von Frankreich, um ihm seine Verwunderung über die Haltung der römischen Kirche zu benehmen. Wenn er sich bisweilen dem König Heinrich günstig erwiesen, so habe er wie ein Arzt gehandelt, der einem Kranken, an dessen Herstellung er verzweifle, gebe, was derselbe wünsche, um nichts unversucht zu lassen [2].

Paschalis III., der sich seit Juli 1167 wieder in Rom bei St. Peter, wenn auch zeitweilig aus Furcht in einem Thurme verschanzt, aufgehalten, während der Bischof Walter von Albano das Kirchenregiment dort für Alexander führte, starb daselbst am 20. September 1168. Alsbald wählte seine Partei den Bischof von Albano, Johannes de Struma als Kalixt III. zu seinem Nachfolger [3].

In den ersten Tagen des Januar 1169 wohnten die beiden Mönche, welche der Papst als Legaten zu dem Könige von England gesandt hatte, der Versammlung von Montmirail bei, auf welcher die Könige von Frankreich und England, und dieser mit Thomas Becket sich versöhnen sollten. Als Thomas, selbst vor dem Könige erscheinend, sich zur Erfüllung aller Forderungen bereit erklärte, aber eine Klausel hinzufügte, welche

1) Ep. Thom. ed. Giles II, 25.

2) Ib. p. 141.

3) Nach einer vereinzelten, aber wohl unrichtigen Nachricht wäre Johannes Bischof v. Tuskulum gewesen; vgl. Reuter III, 7. — Prutz Friedrich I. II, 154 ff. vermuthet, die Wahl des neuen Gegenpapstes habe den Plan des Kaisers durchkreuzt, mit England und Frankreich eine Allianz gegen Alexander zu bilden, ihn aber endlich für bedeutende Koncessionen anzuerkennen. Damit stimmt wenig überein, dass jetzt wieder manche deutschen Bischöfe von Alexander abfielen und zu Kalixt hielten. Auch meldet Caesar. Heisterb. Dial. mirac. II, 18 ausdrücklich: tempore schismatis, quod fuit inter Alexandrum et Callistum sub Friderico Imp., qui eiusdem schismatis auctor erat et defensor, compellebantur omnes ecclesiae per universum orbem Romanum litteris imperialibus iurare fidelitatem et obedientiam Calixto, quem ipse papam creaverat. Resistentes vero iussi sunt exulare.

sich dem Ausdrucke nach auf die Bewahrung der Ehre Gottes bezog, inhaltlich indess verständlich genug erschien, brach der König die Verhandlungen ab. Selbst die päpstlichen Legaten zeigten sich anfangs mit der Hartnäckigkeit Beckets nicht einverstanden.

Der König schickte nun Gesandte nach Benevent zu Alexander, ihm grosse Geldsummen, sowie freies Verfügungsrecht über die englischen Bischofsstühle anzubieten, wenn er Thomas von Canterbury ferne hielt. Auch die lombardischen Städte und den König von Sicilien suchte Heinrich als Bundesgenossen bei dem Papst zu gewinnen. Alexander wies aber unter dem 28. Februar 1169 jenes Ansinnen ab, verstand sich jedoch dazu, zwei neue Legaten zu weiterer Verhandlung zu schicken. Zugleich sprach er seine Freude darüber aus, dass der König Thomas zu seiner Kirche wieder zulassen wolle, wofern er ihm seine Schuldigkeit erweise. Endlich versichert er ihm, dass er seine wohlwollende Gesinnung gegen ihn nie geändert habe [1]).

Am 10. März machte der Papst hiervon auch Becket Mittheilung, indem er ihn aufforderte, in Anbetracht der Zeitumstände mit allen erlaubten Mitteln die Gunst des Königes zu erstreben. Bis zur Abreise der neuen Legaten verbot er ihm, Massregeln gegen den König zu verhängen. Wenn er solche bereits verhängt habe, solle er sie suspendiren [2]). Hierdurch war der Termin, an welchem Becket von seiner Jurisdiktion wieder vollen Gebrauch machen konnte, von Neuem hinausgeschoben. Allein ehe er diese Instruktion erhalten, verhängte er am 13. April 1169 zu Clairvaux den Bann über Gilbert von London und andere Anhänger des Königs, obwohl Gilbert bei dem Beginne der Fastenzeit wieder Appellation an den Papst eingelegt hatte.

Am 25. April beantwortete Alexander die Appellationseingabe der englischen Bischöfe unter heftigen Vorwürfen über ihr Verhalten gegen den Erzbischof dahin, dass sie nicht gehalten sein sollten, dieselbe bei dem apostolischen Stuhl zur Ausführung

1) Bei Mansi XXI, 888.
2) Ibid. p. 887.

zu bringen [1]). Dieselbe war nämlich vor der Hand durch das neue an Thomas ergangene Verbot kirchlicher Censurirung gegenstandlos geworden. Nochmals schrieb dann der Papst am 10. Mai in Beantwortung eines entgegenkommenden Briefes des Königs an diesen hinsichtlich der neuen von ihm abgeordneten Gesandtschaft. Er versäumte nicht einfliessen zu lassen, dass er von vielen Fürsten wegen seiner allzu grossen Nachgiebigkeit und Geduld getadelt werde [2]). Als aber Christihimmelfahrt, am 29. Mai die Exkommunikation Gilberts in London selbst publicirt wurde, dieser dagegen sich heftig beklagte, und der König Beschwerde beim Papst erhob, erging unter dem 19. Juni ein päpstliches Breve gegen Thomas. Der Papst warf ihm vor, er habe die Rückkehr seiner Gesandten und des Papstes Rath abwarten müssen, ehe er Censuren verhängte. Er solle jetzt seine Sentenz suspendiren, bis er von den päpstlichen Legaten vernommen, ob der König ihn restituiren wolle. Wenn er der päpstlichen Ermahnung nicht Folge leiste, und es nicht nach seinem Wunsche gehe, habe er die Schuld sich selbst beizumessen. Wenn er aber seine Sentenz suspendire, und der König hartnäckig bleibe, möge er nach seinem Dafürhalten wieder vorgehen. Er werde dann bei dem Papste Rath und Hülfe finden [3]).

Während dessen spielten sich auch bedeutende politische Ereignisse in Italien ab, verbunden mit Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst. Die Bewohner der als Festung gegen Barbarossa neu erbauten und zu Ehren des Papstes Alessandria genannten Stadt [4]) boten dieselbe wie zur Verewigung des grossen Kampfes zwischen den beiden Gewalten dem Papst als Eigenthum der römischen Kirche an.

Im Frühlinge geriethen die Römer wieder mit Tuskulum in Streit und wurden von ihren Feinden gänzlich besiegt. Der Papst stellte sich auf die Seite der Letztern, während Barbarossa den Erzbischof Christian von Mainz mit einem Heere den Rö-

---

1) Ep. Gilb. II, 79.

2) Ep. Thom. II, 119.

3) Ep. Thom. II, 22.

4) Vgl. Gräf Die Gründung Alessandria's Breslau 1887.

mern zu Hülfe sandte und einen grossen Theil Italiens wieder unterwarf. Eine nach Kampanien unternommene Expedition misslang Alexander ebenfalls.

Die Sendung der Aebte von Clairvaux und Citeaux mit dem Bischofe von Bamberg, welche dem Papste Friedensvorschläge machen sollten, hatte, wie wir hören werden, keinen Erfolg, weil der Kaiser die Erhaltung der Schismatiker in ihren Stellen verlangte. Wie wenig Vertrauen aber auch Barbarossa hegte, mit Alexander sich auszusöhnen, zeigt sein gleichzeitiges Verfahren nach der andern Seite hin. Noch auf demselben Reichstage von Bamberg, der jene drei Gesandten zu Alexander schickte, wurden (8. Juni) Legaten Kalixtus' III. als des rechtmässigen Papstes empfangen. Und am 15. August krönte der Erzbischof Philipp von Köln, welcher noch von Paschalis III. das Pallium erhalten, den von den Fürsten zu Bamberg erwählten vierjährigen Heinrich VI. in Aachen zum Könige.

Sein durch fortgesetzte Misserfolge in England, Frankreich, Deutschland, Italien tief geschädigtes Ansehen wieder zu heben, erliess in dieser Zeit (29. Juli) der Papst wieder einen allgemeinen Aufruf zu einem Kreuzzuge. Nach Gewohnheit versprach er den Theilnehmern Vergebung der auferlegten Busse, wenn sie zwei Jahre lang ausgehalten, Raub, Diebstahl und Zinsennehmen ausgenommen, welche Sünden nur durch Restitution gesühnt werden könnten. Nur wenn die Betreffenden zu restituiren nicht im Stande seien, solle auch auf sie jene Bestimmung angewandt werden. Wer ein Jahr lang bei dem Kreuzzuge ausharre, solle von der Hälfte seiner Busse frei sein. Der Besitz der Kreuzfahrer werde unter den Schutz der Kirche genommen, und bis zu ihrer Rückkehr dürfe kein Prozess gegen sie angestrengt werden. Verschuldete brauchten keine Zinsen zu zahlen, und zur Erlangung des nöthigen Geldes sollten die Kreuzfahrer ihre Güter frei verpfänden dürfen. Das Unternehmen solle für sie auch Nachlass aller ihrer Sünden bewirken. Gleichzeitig richtete Alexander an den Erzbischof von Reims die Aufforderung, das Unternehmen in Frankreich zu fördern, und in diesem Sinne auch auf den König einzuwirken [1]).

---

1) Bei Martène Ampl. coll. II, 747. 750.

Wie aber gut kirchlich gesinnte Männer über den Plan dachten, zeigt die Aeusserung des Johannes von Salisbury (ep. 287): der Kreuzzug könne der Kirche nichts helfen, wenn sie keinen Frieden habe. Man habe es ja erlebt, dass die bedeutendsten Fürsten eine solche Expedition unternommen hätten, und der schlimmste, für die Kirche beklagenswerthe Erfolg nur gezeigt habe, dass die von Raub und Unrecht Gott dargebrachten Gaben ihm nicht gefielen. Der neue Aufruf Alexanders fand denn auch ebenso wenig Anklang wie der früher erwähnte, und so war auch dieser Versuch des Papstes, die kirchlich-politische Lage Europa's umzugestalten, gänzlich misslungen.

Was konnten da kleine Kunstgriffe helfen, Fürsten für sich zu gewinnen, wie die am 8. November 1169 vollzogene Kanonisation des Vaters des Königs von Dänemark, Herzogs Knut, an dessen Grabe eine Quelle entstanden, ein Blinder sehend geworden und andere Wunder geschehen sein sollten [1].

Auch die neuen Legaten, welche der Papst in Sachen Beckets zu dem Könige von England geschickt hatte, vermochten eine Einigung nicht zu Stande zu bringen. Nach ihrer Abfertigung traf der König alle Vorkehrungen, sich und sein Land vor dem Interdikt zu schützen, das ihm nun selbst unvermeidlich schien. In der That erliess Alexander am 19. Januar 1170 sein Ultimatum an den Erzbischof Rotrod von Rouen und den Bischof Bernard von Nevers. Die königlichen Gesandten hätten ihm mitgetheilt, schreibt er, Heinrich wolle Thomas zu seiner Kirche wieder zulassen, aber nicht selbst mit einem Kusse wieder aufnehmen, sondern ihm durch seinen ältesten Sohn den Kuss geben lassen. Rotrod möge nun mit Bernard den König bewegen, Thomas zu restituiren und ihm auch selbst den Kuss zu geben, anderseits aber auf den Erzbischof einwirken, dass dieser unbeschadet der kirchlichen Rechte sich vor dem König demüthige. Wenn der König auch die versprochenen 1000 Mark Thomas nicht ausbezahlen wolle, so dürfe das kein Hinderniss für den Frieden sein. Wenn er aber die übrigen Bedingungen nicht erfüllen wolle — es sei denn, dass der Erzbischof mit dem Kusse seines Sohnes sich schon

1) Ep. 633.

zufrieden gebe — solle nach 40 Tagen Rotrod das Interdikt über sein ganzes auf dem Kontinent gelegenes Reich verhängen, ausgenommen, wenn sicher vorauszusehen wäre, dass der König ganz bald jenen Obliegenheiten nachkommen werde. Einige Zeit nach dem Friedensschlusse solle Rotrod den König zum Aufgeben der „alten Gewohnheiten“ (der Clarendoner Artikel) veranlassen. Ferner möge er bei sicherer Friedensaussicht die Gebannten lossprechen, wenn aber der Friede dann nicht erfolge, sie von Neuem exkommuniciren. Den Erzbischof möge er bewegen, womöglich mit dem Kusse des Sohnes des Königes sich schon zufrieden zu geben. Endlich solle er dem König Vorwürfe darüber machen, dass in seinem Auftrag der zu ihm gesandte Archidiakon von Pavia misshandelt worden sei, und die Thäter als zu Meidende mit dem Banne belegen [1]). In demselben Sinne schrieb der Papst an Heinrich selbst, ihn von den Eiden entbindend, durch welche er sich etwa zu anderm Verfahren verpflichtet habe [2]).

Am 12. Februar setzte der Papst den von Thomas exkommunicirten Bischof Gilbert von London in Kenntniss, dass er den Erzbischof von Rouen bevollmächtigt habe ihn zu absolviren, wenn er von seiner Appellation an den Papst absolvirt sein wolle. Und zwar in der Weise solle die Absolution erfolgen, dass die frühere Censur ihn durchaus nicht schädige. Thomas sei dann zu avertiren, dass die Absolution geheim gehalten werde, bis sie ohne Gefahr veröffentlicht werden könne. Eine eben dahin lautende Instruktion erliess Alexander gleichzeitig an den Erzbischof von Rouen und den Bischof von Nevers [3]). Den englischen Bischöfen aber theilte der

1) Ep. Thom. II, 55.

2) Ib. p. 131.

3) Ib. p. 93. 62. Vgl. Spicil. Liber. III, 545. — Es war also eine jesuitische Ausflucht, wenn der Papst auf die Beschwerde der Bischöfe in einem Briefe an den Erzb. Wilhelm v. Sens (vgl. unten S. 508) äusserte, er habe über die Angelegenheit des Bischofes Gilbert keine Entscheidung getroffen. Direkt allerdings nicht; denn das wäre erst geschehen, wenn jener den Weg der Appellation weiter verfolgt hätte. Indirekt aber wohl, indem seine Massregel den Censurirten selbst in den Stand setzte, sich allen Weiterungen zu entziehen.

Papst unter dem 18. Februar mit, er habe seine Legaten beauftragt, eventuell Heinrichs Gebiet in Frankreich mit dem Interdikt zu belegen, und wies die des Sprengels von York an, die Censur, welche etwa Thomas von Canterbury über seine Provinz verhängen würde, zu achten [1]). Die gleiche Mittheilung erging an den französischen Episkopat.

Als der Papst erfuhr, dass Heinrich nach England hinüber gefahren sei, befahl er schleunigst den Bischöfen von Rouen und Nevers, ihm nachzureisen und ihr Mandat auf englischem Boden auszurichten. Wenn der König nicht gehorche, oder ihr Zusammentreffen mit ihm verhindere, sollten sie das Interdikt über die Normandie verhängen, desgleichen jeden französischen Bischof, der dasselbe nicht achte, erst suspendiren, dann exkommuniciren. Wenn der König sich durchaus nicht füge, werde er über ihn den Bann verhängen wie über den Kaiser Friedrich [2]). Sodann instruirte er (unter dem 24. Februar) Thomas, wenn der König seinen Sohn zum Könige gesalbt haben wolle, ihm die Hand nicht eher aufzulegen, bis er den herkömmlichen Eid geschworen, und Alle von den „Gewohnheiten", sowie den Eiden [dem König, und nicht dem Papste zu gehorchen] befreit habe, zu denen in letzter Zeit die Engländer gezwungen worden seien [3]). Und am 26. Februar verbot er von Cerumar aus, also seine Bevollmächtigung vom Frühling 1167 zurücknehmend, dem Erzbischof von York und den übrigen englischen Bischöfen, die Salbung etwa während des Exils des Thomas vorzunehmen, weil dieselbe dem Herkommen gemäss dem Erzbischofe von Canterbury zustehe.

Noch in Benevent empfing der Papst eine zweite Gesandtschaft des griechischen Kaisers Manuel, der Geld und Truppen gegen Barbarossa anbot, und die griechische Kirche der römischen wieder zu unterwerfen verhiess, wie es vor Alters gewesen, wenn derselben nur auch die ihr zukommenden Rechte eingeräumt würden. Er bitte demgemäss, Friedrich der Kaiserkrone zu berauben, und sie ihm zu verleihen. Der Papst

1) Ep. Thom. II, 42. 47.

2) Ib. p. 59.

3) Ib. p. 26.

erwiderte dem Gesandten, er danke dem „christlichsten Fürsten und ergebensten Sohn des hl. Petrus“ für seine gute Gesinnung, könne aber im Interesse des Friedens auf diese Bedingung nicht eingehen. Dem mit dem offerirten Gelde wieder zurückkehrenden Gesandten gab er zwei Kardinäle mit nach Konstantinopel. Mit diesen politischen Verhandlungen verbanden sich naturgemäss auch dogmatische Erörterungen. Ein Product derselben war das Alexander III. übersandte, an den Patriarchen von Antiochien gerichtete Werk des Hugo Etherianus de haeresibus Graecorum über das Filioque.

Durch die erlebten Misserfolge liess Kaiser Manuel sich nicht abschrecken, freundliche Beziehungen zum Papst zu unterhalten. Einige Zeit nachher sandte er ihm seine Nichte zu, sie mit einem Römer Oddo Frangipane zu kopuliren. Auf der Reise nach Veroli begriffen zu einer Konferenz mit dem Gesandten des deutschen Kaisers, dem Bischofe von Bamberg, vollzog der Papst die Trauung mit grosser Feierlichkeit und entliess dann das junge Ehepaar nach Rom, während er selbst nach Veroli weiterreiste.

Die deutsche Gesandtschaft nämlich, welche der Reichstag von Bamberg im Frühling 1169 an den Papst abgeordnet, gelangte erst zu Verhandlungen, als der Bischof von Bamberg in Italien ankam. Derselbe sollte mit dem Papste ganz im Geheimen ohne Vorwissen der Lombarden sich besprechen. Alexander aber liess Vertreter der lombardischen Städte kommen, und erwartete (März 1170) den Bischof, da dieser das Gebiet des Königs von Sicilien nicht betreten durfte, in Veroli. Erst nach langem Drängen verstand sich Alexander dazu, den Bischof allein zu hören, behielt sich aber vor, seiner Umgebung sowie den Lombarden Mittheilung davon zu machen. Der Bischof verhiess im Auftrage seines Herrn Anerkennung aller Akte Alexanders, wofür er freilich auch Anerkennung der schismatischen Weihen forderte, drückte sich aber hinsichtlich der Hauptfrage, seiner Rechtmässigkeit als Papst zweideutig aus und verweigerte jede nähere Erklärung. Der Papst machte ihn auf den Widerspruch aufmerksam, der in der Anerkennung seiner Akte und in der Bezweiflung seiner päpstlichen Recht-

mässigkeit liege, und sandte ihn an den Kaiser mit der Aufforderung zurück, ihn als den legitimen Papst anzuerkennen[1].

Die einzige Folge dieser verunglückten Gesandtschaft war die Erneuerung und Befestigung des Bündnisses der Lombarden mit dem Papste.

Eines ganz andern, wenn auch real nicht sehr bedeutenden Erfolges durfte sich der Papst freuen, als zwei Brüder, der Bischof und der Graf von Ruthena ihn um die Bestätigung ihres Friedensschlusses baten. Das Friedensinstrument enthielt eine Art Landesverfassung, Vorschriften über Waffentragen, Verletzungen von Eiden und Versprechungen, Zahlung von Steuern nach verschiedenen Sätzen, die von der Geistlichkeit eingetrieben werden sollten, sowie Bestimmungen sozialistischen Inhaltes. Wer sein Vermögen verlor, sollte es aus dem Gemeindevermögen ersetzt bekommen, wenn er die Person, durch die er es verloren, oder den Ort, wo es sich befinde, bezeichnen könne, u. s. w. Diese ganze Verfassung nahm der Papst (14. Mai) unter seinen Schutz und bedrohte deren Verletzung mit dem Zorne Gottes und der Apostelfürsten[2].

Als sich die Nachricht verbreitete, am 5. April habe der Erzbischof Rotrod von Rouen im Auftrage des Papstes den Bischof Gilbert von London vom Banne losgesprochen, entstand in den Kreisen Thomas Beckets wieder grosse Bewegung. Alexander sah sich darum von Neuem gezwungen zum Rückzug zu blasen. Ende Mai schrieb er an seinen Legaten, den Bischof Wilhelm von Sens, er habe über den Bischof von London,

---

1) So nach der Vita Alex. des Kard. Boso (bei Duchesne II, 421). Wagner a. a. O. S. 143 verwirft diesen Bericht als tendenziös und den Angaben des Papstes in seinem Briefe an die Lombarden widersprechend. Hiernach wären deren Deputirte bei den Verhandlungen mit Ebrard zugegen gewesen, und hätte Friedrich seine Rechtmässigkeit nicht bezweifeln lassen. Wir finden den Unterschied so gross nicht, und halten es wohl für möglich, dass der Papst etwas summarisch erzählte. Er behauptet weder, dass Ebrard wie mit ihm, so auch mit den Lombarden zu verhandeln gezwungen worden, noch dass er ihn als rechtmässig anerkannt habe (de persona nostra, sive de honore et dignitate . . nullam nobis quaestionem movebat).

2) Bei Mansi XXI, 1045.

der gar nicht bei ihm gewesen, nichts verfügt; aber wenn er sich ihm auch gestellt hätte, würde er die Rechte des Erzbischofs von Canterbury gewahrt haben. Mündlich habe er ja ihm (dem Adressaten) mitgetheilt, wie er in dieser Angelegenheit gehandelt. Daran werde er nichts ändern, obwohl der König von England durch seine Gesandten, wie durch die der Lombarden und „seines vielgeliebten Sohnes" des Kaisers Manuel von Konstantinopel [denen es um die Koncentration des Kampfes gegen Barbarossa zu thun war] dringend gebeten habe, ihm den Termin zu verlängern. Wilhelm solle die Legaten, den Erzbischof von Rouen und den Bischof von Nevers zur eifrigen und schleunigen Ausführung des päpstlichen Auftrages ermahnen. Wenn sie noch nichts gethan hätten, solle er ihnen darüber herbe Vorwürfe machen. Wenn sie aber über das Territorium des Königs das Interdikt bereits verhängt hätten, solle Wilhelm dasselbe in seinem Sprengel zur Ausführung bringen[1]). Wie es sich in Wahrheit mit der Absolution Gilberts verhielt, haben wir früher bereits vernommen.

Mitten in diesen Kämpfen erliess der Papst endlich auch einmal wieder eine dogmatische Entscheidung, und zwar über die bereits erwähnte spitzfindige Streitfrage der Scholastiker: ob man sagen könne, Christus sei als Mensch ein Etwas gewesen. Er befahl unter dem 28. Mai[2]) und dem 2. Juni den französischen Bischöfen, gegen die (dem bereits 1164 gestorbenen Petrus Lombardus zugeschriebene) Lehre, dass Christus als Mensch nicht ein Etwas sei, einzuschreiten, vielmehr auf der Lehre zu bestehen, dass Christus wie vollkommen Gott, so auch vollkommen Mensch sei, aus Leib und Seele bestehend. Den Erzbischof Wilhelm von Sens erinnert der Papst daran, dass er ihm aufgetragen, mit seinen Suffraganen gegen die erwähnte schlechte Lehre des Bischofs Petrus von Paris vorzugehen. Er solle nun eine Synode gegen dieselbe halten und die Lehrer wie die Studenten von Paris zum Bekenntniss der vollkommenen Menschheit in Christus anhalten[3]). Diese war nun freilich nicht

1) Bei Mansi XXI, 900. Spicil. Liber. III, 548.

2) Vgl. Jaffé Reg. 2. edit. n. 11808.

3) Bei Martène Ampl. coll. II, 843; Mansi XXII, 119. Vgl. Denifle Cartul. Univ. Paris. Paris 1889. I. Introd. n. 3. 9.

bloss von Petrus Lombardus, sondern auch von denen nicht bestritten worden, welche wirklich lehrten, Christus sei als Mensch nicht ein Etwas. Denn dadurch wollten sie nur ausdrücken, die menschliche Natur in Christus sei nicht etwas für sich Bestehendes, indem sie fürchteten, durch die entgegengesetzte Lehre würde neben der göttlichen Person in Christus eine menschliche festgestellt. So lief also die päpstliche Lehrentscheidung auf ein doppeltes Missverständniss hinaus. Dasselbe ist um so auffallender, als der Papst, wie wir nun wissen, in Bologna und noch als Kardinal in Rom, auf Abälard fussend selbst die jetzt von ihm verworfene Lehre vertreten hatte [1]. Wenn nicht persönliche Rankünen im Spiele waren, muss man annehmen, jene Lehre sei inzwischen in monophysitischem Sinne verstanden worden.

Der Streit mit dem Könige von England wurde dadurch verschärft, dass Heinrich am 14. Juni gegen das ausdrückliche Verbot des Papstes seinen Sohn durch den Erzbischof Roger von York krönen liess, natürlich auch ohne die von Alexander geforderten Garantien. Nachdem dies geschehen, begab er sich nach dem Festlande, um mit den päpstlichen Legaten, dem Erzbischof von Rouen und dem Bischof von Nevers zu verhandeln. Am 22. Juli fand auf französischem Boden eine scheinbar vollständige Versöhnung zwischen ihm und Thomas Becket Statt. Allein die eigentlichen Streitfragen, die Gültigkeit der Artikel von Clarendon und der jüngst vollzogene Krönungsakt, wurden dabei nur beiläufig und mit zweideutigen Ausdrücken berührt, so dass die Versöhnung bloss eine äusserliche war.

Zu Folge dessen schrieb der Papst noch eben vor seiner Abreise von Veroli am 10. September an Thomas, es sei dem Regenten der Kirche nicht leicht, in solchen Stürmen wie den

---

1) Gietl Die Sentenzen Rolands zum ersten Male herausgegeben Freiburg 1891, S. 176: Cum secundum quod homo non sit persona, et ut verius loquamur nec menciamur, nec aliquid; non enim ex eo, quod Christus homo est, aliquid sed potius, si fas est, dici potest alicuius modi. Der Herausgeber hat wahrscheinlich gemacht, dass die Sentenzen in Rom von Roland niedergeschrieben wurden, da er Kardinal geworden, nach Vorträgen, die er in Bologna gehalten hatte.

gegenwärtigen sich zu entscheiden; der Rath derer, welche ihre Privatangelegenheit im Auge hätten, laute anders als der, welcher auf das gemeine Beste hinziele. Wenn er übrigens bisher schonend gegen den König verfahren sei, so habe das lediglich seinen Grund darin, dass er geglaubt habe mit Milde weiter zu kommen. Endlich aber sehe er sich zu energischen Massnahmen veranlasst. Den Erzbischof Roger von York und die übrigen Bischöfe, welche die Clarendoner Artikel beschworen, suspendire er von ihren Aemtern. Die Bischöfe von Salisbury und London belege er, wenn sie an der Krönung Heinrichs III. Theil genommen, von Neuem mit dem Banne. Den Bischof Rochester von Canterbury, Beckets Stellvertreter, den Archidiakon von Canterbury u. s. w. überlasse er seiner Machtvollkommenheit, mit welcher er gemäss Gutdünken verfahren könne. Wenn sie auch dann noch nicht Busse thäten, solle noch strenger eingeschritten werden. Da übrigens die Feinde der Kirche (die Engländer) auch Frankreich bedrängten, so solle Thomas nur unter dem Beirath des französischen Königs jene Massregeln zur Ausführung bringen [1]).

Von Veroli nach Ferentino weiter reisend, theilte der Papst von hier aus am 16. September den genannten englischen Bischöfen die über sie verhängten Censuren mit. Thomas, schreibt er, obwohl anfangs aus Schwäche den Artikeln von Clarendon auch zustimmend, weile nun wegen ihrer Verwerfung schon seit so langer Zeit im Exil. Statt ihm zu helfen, hätten sie neulich seine Rechte durch Theilnahme an der Krönung Heinrichs III. verletzt, und dessen Verpflichtung auf die Clarendoner Artikel ruhig ertragen. Wegen dieses Verhaltens suspendire er sie von ihrem Amte; die Bischöfe von Salisbury und London aber belege er, wenn sie an der Krönung Theil genommen, mit dem Banne, wesshalb Jeder sie zu meiden habe. Im Uebrigen habe er dem Erzbischof es überlassen, die ihm richtig scheinenden Strafmassregeln zu verhängen, welche er seiner Seits gutheisse [2]). Dem Erzbischof Roger von York hielt Alexander noch insbesondere vor, dass er sich nicht gescheut habe, in einem fremden Sprengel, dem des

1) Ep. Thom. II, 32.
2) Ep. Thom. II, 82.

Thomas, zu London den ihm nicht zustehenden Krönungsakt zu vollziehen [1]). Vorstehende Schreiben übersandte der Papst zur Weiterbeförderung dem Erzbischof Rotrod von Rouen mit der Aufforderung, nachzuforschen, ob noch andere Bischöfe an der Krönung Theil genommen hätten [2]).

Dass die päpstlichen Censuren nicht von Allen würden respektirt werden, liess sich erwarten. Alexander III. sah sich darum genöthigt, schon am 8. Oktober von Anagni aus den englischen Bischöfen aufzutragen, dass sie alle Geistlichen, welche sich über Interdikt oder Bann hinwegsetzten, ihrer Stellen berauben, im Falle der Hartnäckigkeit exkommuniciren, und wenn sie in der Exkommunikation funktionirten, auf immer ins Kloster verstossen sollten [3]). Den König von Frankreich aber warnte er vor dem Verkehr mit Exkommunicirten. Die Exkommunikation schände den ganzen Menschen, wie der Aussatz den ganzen Körper verderbe. Darum seien auch die Gebannten wie Aussätzige von allem Verkehr auszuschliessen. Der König möge also jede Verbindung mit ihnen in Essen, Trinken, Gebet oder Kuss vermeiden [4]). Seine Hoffnung, den König von England zu beugen, gab der Papst noch immer nicht auf. Unter dem 9. Oktober befahl er den Erzbischöfen von Sens und Rouen, denselben anzugehen, dass er den in Worten mit Becket abgeschlossenen Frieden nun auch wirklich ausführe, allen Schaden ihm ersetze und auf die Clarendoner Artikel verzichte. Wenn er binnen 30 Tagen nach ihrer Ermahnung dies nicht thue, sollten sie sein Land auf dem Kontinent mit dem Interdikt belegen [5]). Gleichzeitig forderte er Thomas auf, die unter Voraussetzung der Satisfaktion in päpstlichem Auftrag von dem Erzbischof von Rouen und dem Bischof von Nevers Absolvirten, wenn sie nicht die Güter der Kirche von Canterbury sammt den genossenen Einkünften restituirten, wieder als Exkommunicirte zu meiden. Wenn sie aber trotzdem als Geistliche funk-

---

1) Ep. Thom. II, 48.

2) Ib. p. 64.

3) Ib. p. 31; bei Pflugk-Harttung Acta II, n. 421.

4) Ib. p. 142.

5) Bei Mansi XXI, 903.

tionirten oder einer geistlichen Funktion beiwohnten, seien sie ihrer Stellen zu berauben; die Laien unter ihnen, den König und seinen Sohn ausgenommen, mit schweren Strafen zu bedrohen [1]). Die Bischöfe von Rouen und Nevers instruirte er, die von ihnen Absolvirten, wenn sie die erwähnte Genugthuung nicht leisteten, von Neuem zu bannen [2]). Auch gab er Thomas die amtliche Erklärung, dass die Krönung Heinrichs III. durch den Erzbischof von York den diesbezüglichen Rechten des Stuhles von Canterbrury nicht präjudiciren solle [3]).

Von Neuem autorisirte der Papst unter dem 13. Oktober von Segni aus Thomas, als päpstlicher Legat Massregeln über Orte und Personen zu verhängen, wenn der vereinbarte Friedensschluss nicht ausgeführt werde, bloss die königliche Familie ausgenommen [4]). Und gleichzeitig befahl er den Bischöfen in dem Gebiete des englischen Königs auf dem Kontinent, wenn der König Thomas nicht vollkommen restituire, wie er versprochen, das Interdikt zu vollstrecken, welches Wilhelm von Sens und Rotrod von Rouen über sein Land verhängen würden [5]).

Am 17. Oktober begab sich der Papst zu längerm Aufenthalt nach Tuskulum, welches durch den Grafen Rayno abtrünnig gemacht, am 8. August in feierlicher Weise sich ihm wieder untergeben hatte. Die Römer, auf das Verderben der Tuskulaner sinnend, wollten den Papst durch Drohungen zwingen die Stadt zu verlassen. Aber Alexander vertröstete sie mit der Versicherung, dass sie in Zukunft von den Tuskulanern keine Feindseligkeiten mehr zu erdulden haben würden. Als nun die Römer ihrer Seits die Feindseligkeiten wieder aufnahmen, kam man endlich mit Zustimmung des Papstes überein, dass ein Theil der Mauern von Tuskulum geschleift werden solle. Achthundert Römer beschworen diesen Vertrag. Aber nachdem die Niederlegung der Mauern in dem vertragsmässigen Umfang erfolgt war, fuhren die Römer mit dem Zerstörungswerke fort, bis die von Alexander bewohnte Burg allein noch übrig blieb.

1) Ep. Thom. II, 28.
2) Ep. Thom. II, 63.
3) Bei Mansi XXI, 900.
4) Ib. p. 903.
5) Ep. Thom. II, 81.

Unter dem 24. November theilte der Papst den Bischöfen von Salisbury und London, sowie den übrigen die über sie verhängten Massregeln nochmals mit, unter der Klausel, dass nach geschehener Satisfaktion der Erzbischof Thomas im Namen des Papstes sie absolviren könne. Nur die Absolution des Roger von York behielt er sich selbst vor [1]. Desgleichen forderte er den König von England wiederum auf, dem Erzbischof Thomas Alles zu restituiren und auch seinen Sohn den früher herkömmlichen Eid leisten zu lassen, dass er die Rechte und Freiheiten der Kirche von Canterbury schützen wolle [2].

Auf diese Weise waren die Verhältnisse in England bis zum Ausbrechen der Katastrophe gespannt, welche denn auch nicht lange auf sich warten liess. Seinem Versprechen gemäss rief der König Thomas Becket aus dem Exil zurück. Aber dieser zeigte sich unversöhnlich. Rotrod von Rouen berichtete an den Papst, Thomas habe unter Berufung auf die päpstliche Vollmacht alle englischen Bischöfe suspendirt und einige aus ihnen exkommunicirt. Er fügte dann noch bei, der Sohn des Königs habe bei der Krönung geschworen, alle Rechte der Kirche zu achten, wie es in dem alten und gewöhnlichen Krönungsformular stehe, und an den neuen Gewohnheiten (im Gegensatz zu den Artikeln von Clarendon) sei nichts geändert worden. Zum Schluss bat Rotrod den Papst, gegen Thomas wegen seines provocirenden Verfahrens einzuschreiten [3]. Vermuthlich war hier eine geheime Reservation im Spiel: das gewöhnliche Formular wird man verwendet, aber im Sinne der Clarendoner Artikel gedeutet haben. Doch ehe der Papst auf die neue Streitfrage eingehen konnte, fiel der verhängnissvolle Schlag. Am 29. Dezember 1170 wurde Thomas Becket in Folge unvorsichtiger Drohworte des Königs durch vier Ritter ermordet.

Die erste Nachricht hiervon kam nach Rom, als Gesandte der englischen Bischöfe dort erschienen, für diese die Absolution zu erwirken. Mit vieler Mühe und erst nach Zahlung von 500 Mark zur Audienz zugelassen, wurden sie, als der Papst

1) Ep. Thom. II, 102. 85.
2) Bei Mansi XXI, 904.
3) Bei Liverani Spicil. p. 759.

jene Greuelthat erfuhr, sofort verabschiedet [1]). Am 25. März 1171 empfing Alexander eine Gesandtschaft des Königs, welche bewirkte, dass noch an demselben Tage, dem Gründonnerstag nur im Allgemeinen über die Anstifter, Urheber und Förderer jenes Verbrechens der Bann verhängt wurde. Die Gesandtschaft hatte auch die Absolution der Bischöfe von Salisbury und London gewünscht. Der Papst sah sich hierdurch veranlasst, unter dem 24. April den Erzbischof Stephan von Bourges und den Bischof von Nevers damit zu beauftragen, wenn einen Monat nach der Rückkehr der kgl. Gesandten die päpstlichen Legaten noch nicht gekommen sein würden, welche jenes Verbrechen untersuchen und wegen der Rekonciliation des Königs verhandeln sollten. Indess hätten sie die genannten Bischöfe nur von der Exkommunikation, nicht aber von der Suspension zu absolviren [2]). Dem Bischof von Salisbury erleichterte der Papst noch in der Weise die Erlangung der Absolution, dass er ihm zugestand, statt selbst in Rom zu erscheinen, durch Boten dort sich vertreten zu lassen [3]).

Am 14. Mai befahl der Papst dem Erzbischof von Tours und dessen Suffraganen, das Interdikt zu beachten, welches der Erzbischof von Sens über das Land des englischen Königs auf dem Kontinent verhängt habe, weil er diesen damit beauftragt, da der Erzbischof von Rouen sich geweigert, die Massregel zu treffen [4]).

---

1) Ein Bericht an den Papst über jenen Mord und die angeblich an dem Grabe des Thomas täglich geschehenden Wunder Spicil. Liber. III, 551.

2) Bei Mansi XXI, 905.

3) Ep. Thom. II, 104. Wahrscheinlich gehören in diese Zeit auch die Gunsterweisungen des Papstes gegen den Mag. David, der in diesem langwierigen Streite besonders thätig gewesen war. Während der Vakanz des bischöfl. Sitzes v. Lincoln verleiht ihm der Papst, da er nicht in partem sollicitudinis, sed in plenitudinem potestatis berufen sei, das erste in Lincoln frei werdende Kanonikat, empfiehlt ihn dringend dem Bischof v. London und dem Könige, und schützt ihn gegen Beeinträchtigungen Seitens seiner Kollegen in London. Vgl. v. Pflugk-Harttung Act. Pont. Rom. III, n. 221 ff. Dass der Papst in Folge des beanspruchten Universalepiskopates Pfründen einer ausländischen Kirche vergab, war namentlich bei bischöflicher Sedisvakanz damals nichts auffallendes.

4) Martène Thesaur. Anecd. I, 569.

Mittler Weile hatte Barbarossa seine Versuche, den König Ludwig von Frankreich für sich zu gewinnen, fortgesetzt. Er beabsichtigte sogar, eine Tochter desselben mit seinem Sohne zu vermählen. Der Papst war insbesondere beunruhigt durch eine persönliche Zusammenkunft der beiden Monarchen. Unter dem 1. Juni bat er darum den Erzbischof Heinrich von Reims, zu erkunden, was zwischen seinem Bruder und dem Kaiser vorgegangen sei, und ihm darüber Mittheilung zu machen [1]).

Einige Zeit nachher warnte Alexander vor jenem Schritte und empfahl eher eine eheliche Verbindung mit dem Sohne des byzantinischen Kaisers. Dem Erzbischofe von Reims gab er unter dem 28. Februar 1172 [2]) den Auftrag, mit allen Mitteln die beabsichtigte Vermählung zu verhindern. Der König könne seine Tochter, wenn er wolle, dem Sohne des byzantinischen Kaisers zur Frau geben, ein Vorhaben, welches er (der Papst) rasch zur Ausführung zu bringen geneigt sei. Bei diesem Kaiser würden das Reich und die Verwandten des Mädchens stets eine unerschöpfliche Geldquelle haben [3]) Und um sich den König von Frankreich aufs Neue zu verpflichten, forderte der Papst den Erzbischof von Reims auf, dahin zu wirken, dass der König seinen Sohn krönen lasse. Als Beispiel der Krönung eines noch Minderjährigen führt er ihm an, dass der byzantinische Kaiser seinen kaum 3 Jahre alten Sohn habe krönen lassen [4]).

Am 23. Oktober 1171 versah er den Erzbischof von Rouen und den Bischof von Amiens mit Vollmachten behufs Absolution des Erzbischofs von York. Dem Vernehmen nach, schreibt er, sei die Ermordung Thomas Beckets die Folge der Censuren gewesen, welche er verhängt habe. Nun sei ihm durch den Erzbischof von York mitgetheilt worden, dass der Kaiser Friedrich, weil er (der Erzbischof) stets zu Alexander gehalten, ihm kein sicheres Geleit nach Tuskulum geben wolle, wesshalb er wün-

---

1) Martène Ampl. coll. II, 936.

2) Dass der Brief dem J. 1172 angehört, s. bei Reuter III, 206, während Andere ihn in das J. 1171 verlegen. Wir glauben diesen Brief an den Erzb. v. Reims dem andern folgen lassen zu müssen.

3) Bei Martène Coll. ampl. II, 889.

4) Bei Martène Ampl. coll. II, 950.

schen müsse, von der persönlichen Einholung der Absolution dispensirt zu werden. Dem entsprechend sollten die Adressaten auf dem Grenzgebiet zwischen Frankreich und England, in der Mark mit dem Erzbischof von York zusammenkommen und ihn schwören lassen, dass er sich auf die Clarendoner Artikel nicht verpflichtet, zu der Ermordung Thomas Beckets keine Veranlassung geboten, den Brief, in welchem ihm die Krönung Heinrichs III. verboten worden, nicht empfangen und dessen Ueberreichung wissentlich nicht verhindert habe. Wenn er dies beschwören könne, sollten sie ihn absolviren[1]). In einem nachfolgenden Schreiben erklärt der Papst, trotz der dringenden Bitten des Erzbischofs von York auf keine andere Weise der Purgation sich einlassen zu können, als die vorhin vorgeschriebene[2]). Da es einmal sein musste, verstand sich denn auch der Erzbischof dazu, den verlangten Eid zu leisten, und erhielt die Absolution.

Von den Kämpfen gegen den König von England wurde die Thätigkeit des Papstes nicht absorbirt. Als des berühmten Gerhoh Bruder und Nachfolger, der Propst Arno von Reichersperg dessen christologischen und politischen Streit fortsetzend seinen liber apologeticus contra Folmarem dem Papste zur Prüfung vorlegte, belobte dieser ihn, dass er in Mitten einer „schlechten Nation“ den katholischen Glauben bewahrt habe, und warnte ihn vor dem Verkehr mit den namentlich Exkommunicirten, sowie denen, welche von dem Haupte des Schisma die Weihen empfangen. Mit den deutschen Fürsten dagegen dürfe er umgehen, nur den Kaiser Friedrich und den Pfalzgrafen Otto ausgenommen, welche mit dem Banne belegt seien[3]).

Aber auch sonst war Alexander in der Zeit dieser grossen Kämpfe in der Kirchenverwaltung ausserordentlich thätig. Zu den seltsamsten Erlassen selbst in den mittelalterlichen Zeiten gehört der an den Bischof von Agatha, dass einem Weibe, welches, um grössere Liebe von ihrem Manne zu erlangen, ihm einen Kuss mit der Eucharistie im Munde gegeben hatte, und

1) Ep. Thom. II, 65.
2) Ib. p. 67.
3) Bei Jaffé Reg. p. 738.

dem in Folge dessen dieselbe, wie es hiess, in Fleisch verwandelt im Munde angewachsen war, Busse aufzuerlegen sei[1]). Eine andere Entscheidung an den Bischof von Amiens ist bemerkenswerther, weil sie im Widerspruch zu dem abendländischen Dogma von der Unauflöslichkeit der Ehe steht. Der Papst rescribirt hinsichtlich einer Frau, welche ihren impotenten Mann verlassen und einen andern heirathen wollte, dass eine solche Ehescheidung zwar der Gewohnheit der römischen Kirche nicht entspreche, aber, wenn dieselbe in Frankreich üblich sei, die Abschliessung einer neuen Ehe tolerirt werden möge[2]).

Die französischen Bischöfe wies der Papst an, darauf zu sehen, dass die Doktoren die venia docendi an den Hochschulen nicht mehr für Geld verliehen[3]).

Bedeutender waren die Missstände in Schweden, welche Alexander in einem Schreiben an den Erzbischof von Upsala und dessen Suffragane rügte[4]). Er beklagt, dass Mütter im Einverständniss mit ihren Verführern ihre Leibesfrucht umbrächten, dass Incest und selbst Geschlechtsvermischung mit Thieren vorkämen. Die solche Verbrechen begingen, hätten zur Busse sich in Rom einzufinden. Die zufällig ihre Kinder im Schlafe erdrückt, müssten, wenn diese getauft gewesen, drei Jahre, andern Falls fünf Jahre lang Busse thun. Auch komme es vor, dass die Messe mit trockener Weinhefe oder in Wein getauchten Brodkrummen gefeiert werde, und dass die Laien nicht nach christlicher Sitte, sondern ohne Einsegnung und Messe heiratheten. Und da nun alle Sünden durch die Gott dargebrachten Opfer getilgt würden, was sollte es da für ein Sühnmittel geben, wenn man das Messopfer verkehrt feiere? Clandestine Ehen und Ehen zwischen Verwandten bis zum siebenten Grad seien unstatthaft. Aber Verwandte im fünften oder vierten Grad, die bereits verheirathet seien, sollten nicht getrennt werden. In einem zweiten Schreiben weist der Papst die schwedischen Bischöfe an, sich vor den Finnen zu hüten, welche in der Noth

1) Baluze Misc. III, 373.
2) Decr. IV, 15, 2.
3) Bei Martène Ampl. coll. II, 852.
4) Bei Mansi XXI, 937.

stets versprächen, das Christenthum anzunehmen, aber dann die christlichen Prediger tödteten und von der christlichen Religion nichts wissen wollten [1]). Aus einem dritten Schreiben an den Erzbischof von Upsala über die Kirchendisciplin heben wir den principiellen Satz hervor, die Gesetze der römischen Kaiser (wie die über das privilegium fori der Geistlichen) seien, wenn sie den Kanones nicht widersprächen, denselben gleich zu achten. Auf Grund zweier Aussprüche von Stephan V. und Nikolaus I. werden dann die Gottesurtheile durch heisses Wasser, Glüheisen und Zweikampf als verboten bezeichnet [2]).

In einem Aufruf an die nordischen Fürsten zum Kampf gegen die heidnischen Esten gewährt der Papst den Theilnehmern ein Jahr Ablass von der ihnen auferlegten Kirchenbusse; denen aber, die in dem Kampfe fielen, Nachlass aller ihrer Sünden [3]).

Die Kämpfe, welche Alexander gegen den Kaiser Barbarossa und den König von England zu bestehen hatte, hielten ihn nicht ab, drohend sich auch gegen andere Fürsten zu wenden. Zwar belobt er unter dem 26. Januar 1172 den König Ildefons von Aragonien, dass er die Familie der Mörder des Erzbischofs von Tarragona des Landes verwiesen habe. Aber in ernstem Tone fordert er ihn auf, die Verwiesenen nie wieder zurückkehren zu lassen, sowie der Kirche von Tarragona die ihr vertragsmässig zustehenden Güter zu überweisen. Wer jene Verbrecher aufnehme, sei von ihm mit Güterkonfiskation und andern Strafen zu belegen. Widrigenfalls werde sein Land interdicirt, und wenn das nichts nütze, auch gegen seine Person vorgegangen werden [4]). Der König Ferdinand von Kastilien, der zu Alexanders Vorgänger in feindlichem Verhältniss gestanden, erkannte wieder für sich und sein Reich die päpstliche Oberherrlichkeit (dominium) an und stellte sich unter seinen Schutz [5]).

1) Bei Mansi XXI, 940.
2) Ib. p. 931.
3) Ib. p. 936.
4) Ib. p. 1076.
5) Bei Muratori Antt. Ital. III, 789.

In England fuhr inzwischen Alexander fort, durch entgegenkommende Massregeln das Ende des Streites herbeiführen zu helfen.

Am 27. Februar 1172 beauftragte er den Erzbischof von Rouen und den Bischof von Amiens, eventuell Gilbert von London zu restituiren. Als Thomas Becket, schreibt er, die päpstliche Suspension Gilberts und die Exkommunikation anderer englischer Bischöfe publicirt habe, sei der König so gegen ihn aufgebracht worden, dass Einige der Umstehenden aus seinen Mienen und Gesten geschlossen hätten, sie würden durch die Ermordung des Erzbischofs ihm einen Dienst erweisen. Dem Könige habe er die Bitte abgeschlagen, die Reinigung der Anstifter jenes Mordes in England vornehmen zu lassen; indessen da der Bischof von London hoch betagt sei, wolle er dessen Reinigung den Adressaten auftragen, in der Weise, dass, wenn derselbe mit sechs Eideshelfern schwören könne, weder schriftlich noch mündlich, noch durch eine That den Mord des Erzbischofs verschuldet zu haben, er von ihnen restituirt werden solle [1]).

Der König von England selbst benutzte die augenblicklich günstige Lage, gemäss der von Johannes von Salisbury erwirkten Bulle Hadrians [2]) sich endlich in den Besitz Irlands zu setzen und die dortige Kirche gänzlich der päpstlichen Herrschaft zu unterwerfen. Hierdurch gelang es ihm, unter möglichst milden Bedingungen mit dem Papste sich zu versöhnen. Nachdem er im Herbst 1171 die Insel besetzt und auf der Synode zu Cashel am 6. November 1171 unter dem Vorsitze eines päpstlichen Legaten das irische Kirchenwesen gänzlich romanisirt hatte, wurden am 21. Mai 1172 zu Avranches zwischen ihm und den päpstlichen Legaten die Bedingungen seiner Rekonciliation vereinbart. Nach diesen Vorgängen forderte Alexander den König unter dem 20. September auf, gegen die sittliche Verdorbenheit der Irländer einzuschreiten. In den Abgründen der Laster, schreibt er, sei die Nation verkommen, und zer-

---

1) Ep. Thom. II, 68.

2) Vgl. oben S. 422. Die Bestätigungsurkunde Alexanders III. (Jaffé Reg. 2. edit. n. 12174) ist zweifelhaften Ursprungs.

fleische sich selbst durch fortwährende Mordthaten. Es sei dort Gebrauch, die Stiefmutter zu heirathen und mit ihr Kinder zu zeugen. Man missbrauche die Schwägerin, halte zwei Schwestern als Konkubinen, verlasse die Mutter und gebe sich mit den Töchtern ab. In der Fastenzeit esse man Fleisch, zahle den Zehnten nicht u. s. w. Weil nun die römische Kirche ein anderes Recht habe auf der Insel als auf dem Festlande, fordere er ihn auf, in der Hoffnung, dass er die Rechte der Kirche nicht bloss erhalten, sondern auch vermehren, und wo sie kein Recht habe, es ihr verschaffen wolle, dies auch in Irland zu thun. An die irischen Bischöfe aber richtete der Papst ein Schreiben, welches nach den jüngsten Erlebnissen mit Thomas Becket auffallend genug klingt. Er spricht seine Freude darüber aus, dass sie dem Könige von England, dem „so ergebenen Sohne der Kirche" den Eid der Treue geschworen, und hofft, dass durch das neue Regiment die Iren Frieden und vor allem eine Reform in ihren Sitten und Gewohnheiten erhalten würden. An den Erzbischof Christian von Lismore, der als päpstlicher Legat auf der irischen Nationalsynode von Cashel präsidirt hatte, wie die übrigen Synodalen schreibt er in demselben Sinne. Aus ihrem Berichte habe er erfahren, mit wie enormen Lastern die Iren behaftet seien. Sie sollten nur den „christlichsten König", den „ergebensten Sohn der Kirche" in dem Behaupten der erworbenen Insel und in der Herstellung der Ordnung auf derselben unterstützen, Jeden, der den ihm geleisteten Treueid breche, mit Censuren belegen, weil der König sich verpflichtet habe, für die Zahlung des Zehnten und die Bewahrung der kirchlichen Freiheiten zu sorgen [1]).

Freilich stand auch die feierliche Versöhnung zwischen dem König und dem Papste unmittelbar bevor. Am 27. September wurde eine grosse Synode zu Avranches gehalten, welcher der König mit seinem Sohne, die päpstlichen Legaten und die normannischen Bischöfe und Aebte beiwohnten. Der König musste gemäss der erwähnten, am 21. Mai erfolgten Abmachung einen Reinigungseid schwören, dahin lautend, dass er wissentlich an der Ermordung des Erbischofes von Canterbury

1) Bei Rymer Foedera I, 45.

in keiner Weise Schuld trage, dass er aber, weil die Mörder, wie es scheine, durch seine Aufregung zu ihrer That veranlasst worden [1]), Genugthuung leisten wolle. Dieselbe solle in dem Unternehmen eines Kreuzzuges bestehen. Ausserdem schwur er, die Clarendoner Artikel abzuschaffen, die Appellationen nach Rom frei zu geben, und für sich wie für seine Nachfolger das Reich vom Papste anzunehmen, und sich nur dann als rechtmässige Könige zu betrachten, wenn sie vom Papst als solche anerkannt würden. Auch musste er versprechen, der Kirche von Canterbury ihre Güter zu restituiren und die Geistlichen und Laien, welche Thomas angehangen, zu begnadigen. Im Geheimen wurden ihm noch Fasten und Almosen auferlegt, und erklärte er sich zu einer Bussfahrt nach Jerusalem, Rom oder Compostella bereit, wenn sie verlangt werden sollte. Hierauf musste er die Kirche verlassen, und wurde ihm der Eintritt in dieselbe erst wieder gewährt, als er von den Legaten draussen in der Form eines Büssers knieend, aber „ohne Entkleidung und ohne Schläge", die Absolution empfangen. Die Absolutionsurkunde der Kardinäle, welche die Versprechungen des Königs registrirt, erwähnte nur das Lehensverhältniss Englands zum Papste nicht. Dies geschah ohne Zweifel einem Wunsche des Königs gemäss, der überhaupt nicht gesonnen war, die ihm auferlegten Bedingungen und Verheissungen sehr ernst zu nehmen. Thatsächlich blieb wenigstens ein grosser Theil des Staatskirchenrechts in England bestehen: der König besetzte die Bischofsstühle, die das Land verlassenden Geistlichen bedurften seiner Erlaubniss; nur das Recht der Appellation nach Rom wurde gewährt, und so die römische Kurie für den Augenblick zufrieden gestellt.

Noch während des Jahres 1172 bedrohte der Erzbischof Christian von Mainz mit kaiserlichen Truppen Tuskulum. Der Papst wollte fliehen, wurde aber zurückgehalten, und vermochte man durch grosse Geldsummen den Erzbischof zum Abzuge. Dann aber versprachen die Römer, Alexander wieder mit Ehren

---

1) In dem Texte der Schwurformel (bei Watterich II, 419): Sed in hoc me non valeo excusare, quod occasione commotionis et iracundiae meae . . interfectus non fuerit ist das letzte non offenbar zu streichen.

aufzunehmen, wenn er die Niederlegung der Mauern von Tuskulum gestatte. Der Papst liess sich auf diese Verabredung ein; aber die Römer hielten ihr Versprechen nicht. Nachdem Alexander dann die Stadt von Neuem hatte befestigen lassen, zog er von dort am 27. Januar 1173 nach Segni über.

Hier vollzog er am 2. Februar die Kanonisation Beckets auf Grund der durch seine Legaten bestätigten Berichte von den vorgeblich an seinem Grabe geschehenen Wundern [1]). Und unter dem 10. März übersandte er die Urkunde über diesen Akt seinen Legaten Albert und Dietwin nach England mit dem Auftrage, sie auch dem Könige einzuhändigen. Ferner ordnete er die Rekonciliation der Kirche von Canterbury an, welche indess nicht in einer neuen Konsekration (ut sacramentum pristinae dedicationis non debeat iterari), sondern nur in einer Besprengung mit Weihwasser bestehen solle [2]). Wie dem Episkopate, dem Klerus und Volke von England machte der Papst auch dem Kapitel von Canterbury unter dem 12. März speziell Mittheilung von der Kanonisation Beckets und ertheilte ihm Weisungen über die Feier seines Gedächtnisses und die Verehrung seines Leibes [3]).

Zwischen dem 25. und 28. März siedelte Alexander nach Anagni über. Wie sehr es ihm um die Verehrung des Thomas Becket, offenbar zur Geltendmachung des darin liegenden kirchenpolitischen Princips, zu thun war, zeigen seine Aufforderungen an die französischen Bischöfe (2. April), jährlich den Tag seines Todes festlich zu begehen [4]).

1) Aus diesen Wundern hatte schon zwei Jahre früher Johannes v. Salisbury (ep. 306) einen neuen Beweis für die Rechtmässigkeit Alexanders hergeleitet. Er meint, wenn Thomas der Anhänger eines unrechtmässigen Papstes, also ein Schismatiker gewesen wäre, könne er unmöglich so viele Wunder thun. — Nach Caesar Heisterb. (Dial. mirac. VIII, 69) wären an dem Grabe des Thomas so viele Wunder geschehen, weil man nach seinem Tode selbst an der Universität Paris heftig darüber gestritten habe, ob er als Reichsverräther zu den Verdammten, oder als Vertheidiger der Kirche zu den Martyrern gehöre. Jene Meinung habe Ruger, diese Petrus Cantor vertreten.

2) Ep. Gilb. II, 58.

3) Ep. Thom. II, 39.

4) Bei Sirmond Op. III, 886.

Auch gab der König von England dem Papste von Neuem Anlass, ihm mit Kirchenstrafen zu drohen. Als nämlich seine Gemahlin Eleonore von Aquitanien mit ihren Söhnen sich gegen ihn verschworen hatte, hielt er sie sammt zwei Töchtern des französischen Königs, von denen eine seine Schwiegertochter war, und die andere es noch werden sollte, gefangen. Nun beauftragte Alexander den Erzbischof von Tarantaise, den Bischof von Clermont und den Prior der Chartreuse, den König von England zur Freilassung der Kinder des französischen Königes anzuhalten, widrigenfalls nach 40 Tagen mit Bann und Interdict gegen ihn vorzugehen [1]). Dieses nicht von moralischen, sondern lediglich von politischen Erwägungen eingegebene Mandat gelangte indess nicht zur Ausführung. Bald übernahm der Papst sogar die ihm besser anstehende Rolle eines Friedensvermittlers, wenngleich auch dies ohne Erfolg.

Der neue Kampf zwischen Frankreich und England war dem Papst um so weniger erwünscht, als er seinen Plänen mit dem Orient hinderlich im Wege stand. Trotzdem liess er am 28. August einen neuen Hülferuf an den Erzbischof von Reims ergehen wegen eines Kreuzzuges, und legte einen Brief an den König von Frankreich bei, welcher die Erzbischöfe von Reims und Sens nach Gutbefinden überreichen sollten. Mit andern Bischöfen, Aebten und dem Grossmeister der Templer möchten sie auf die Beilegung der Feindseligkeiten zwischen Frankreich und England hinwirken, welche so schwer auf den Interessen der ganzen Christenheit, besonders aber des h. Landes lasteten. Unter dem 23. Dezember diesen Hülferuf erneuernd, äussert er, von der einen Seite würden im Orient die Gläubigen durch die Aegyptier und Türken, von der andern durch die Perser und Meder bedrängt. Die Ungläubigen machten es sich offenbar zu Nutzen, dass die christlichen Fürsten fast alle mit einander im Streit lägen. Namentlich sei der Zwist zwischen Frankreich und England in dieser Hinsicht verhängnissvoll. Der Erzbischof von Reims möge darum auf seinen König nach Kräften ein-

1) Bei Mansi XXI, 1032; Chaix de Lavarène Monum. pont. Arverniae p. 292.

wirken, dass er mit England Frieden schliesse und einen Kreuzzug unternehme [1]).

Die Furcht vor der noch immer in der Luft schwebenden Familienverbindung des französischen Königs mit dem deutschen Kaiser trieb den Papst, unter dem 6. September sich wieder an den Erzbischof von Reims zu wenden. Er meinte, ohne die Einwilligung der Erzbischöfe von Reims und Sens könne dieser Plan nicht zur Ausführung kommen. Der Erzbischof von Reims möge bedenken, dass es sich hier auch um sein Interesse handle, und, wenn die Sache sich nicht mehr rückgängig machen lasse, wenigstens dafür sorgen, dass die Kirche keinen Schaden leide. Dem Könige aber solle er beizubringen suchen, dass er Hülfe gegen seine Feinde [den König von England] bei Gott, und nicht bei einem Menschen suche [2]).

Um in jeder Weise sich dem Könige Ludwig freundlich zu erweisen und die französische Kirche zu ehren, die so oft verfolgten Päpsten Zuflucht und Hülfe gewährt, versetzte Alexander nun auch den um die Kreuzzüge und die Herrschaft des römischen Stuhles so hoch verdienten Bernard von Clairvaux unter die Heiligen. Unter dem 18. Januar 1174 machte er dem Kloster Clairvaux, den Aebten der Cisterzienserkongregation, den französischen Bischöfen sowie dem Könige Ludwig hiervon Mittheilung [3]).

Dann benutzte er des Königs Bruder, den Erzbischof Heinrich von Reims wieder als Vermittler für seine kirchlich-politischen Pläne. Derselbe sollte seinem nach Frankreich entsandten Legaten, Kardinal Petrus behülflich sein, den König für eine doppelte Friedensmission zu gewinnen. Ludwig sollte helfen, den Frieden zwischen der Kirche und dem Kaiser zu Stande zu bringen, und anderseits selbst mit dem König von England Frieden schliessen, besonders im Interesse der Christen im Orient [4]).

---

1) Bei Martène Ampl. coll. II, 989. 994.

2) Bei Martène Ampl. coll. II, 991. Möglicher Weise gehört dieser Brief auch erst dem J. 1174 an.

3) Act. St. Aug. IV, 244 sq.

4) Das Schreiben an den Erzb. v. Reims vom 19. April bei Martène

Von Ferentino aus instruirte der Papst unter dem 29. Oktober den erwähnten Legaten über die Remunerirung der Professoren von Paris. Obgleich er befohlen habe, dass dieselben den Unterricht umsonst zu ertheilen hätten, wolle er doch den Wünschen des Kanzlers Petrus von Paris entgegenkommen, und solle er (der Legat) mit den Erzbischöfen von Sens und Reims berathen, was in diesem Punkte zu thun sei [1]).

Ueber die Wirksamkeit des Legaten liefen inzwischen ungünstige Nachrichten ein. Wie gewöhnlich die päpstlichen Legaten, suchte auch er seine Stellung möglichst im eigenen Interesse auszunutzen. Am 8. September 1175 ermahnte der Papst ihn noch von Ferentino aus, seiner hohen Würde entsprechend sich zu betragen. Wie er höre, ziehe er die Einkünfte der Kirche von Meaux selbst ein, und wagten die dortigen Domherrn nicht, zur Bischofswahl zu schreiten. Er solle den Erzbischof und die Domherren auffordern unverzüglich die Wahl vorzunehmen. Dann aber solle er eine solche Umsicht und Bescheidenheit an den Tag legen, dass die römische Kirche Ehre davon habe [2]).

Der Abt Heinrich von Clairvaux, der spätere Kardinal von Albano berichtete allerdings über die Thätigkeit des Legaten ganz anders. Indem er beklagt, dass Frankreich durch offene Häresie und Unsittlichkeit verwüstet werde, rühmt er den Legaten Petrus als Freund der Gerechtigkeit und Wahrheit, der bei Einer Wahl die ihm angebotenen 500 Mark Silber standhaft zurückgewiesen habe; der Papst habe sich in ihm nicht getäuscht, derselbe zeichne sich aus durch Demuth und Mässigkeit, sei Niemandem beschwerlich und Allen nützlich, und kämpfe unablässig gegen alle Laster. Alexander möge ihn nicht abberufen, sondern weiter noch gegen die Häresie in Frankreich

---

Ampl. coll. II, 969. — Die äussern Daten über Leben und Wirksamkeit des Kard. Petrus v. Pavia bei Delehaye Revue des quest. hist. Paris 1891, p. 5 sqq. 1892, p. 244 sqq.

1) Bei Mansi XXI, 971. In Uebereinstimmung mit frühern Synodalbeschlüssen hatte dagegen Alexander jede Bezahlung der Trauung, des Begräbnisses oder anderer „Sakramente“ noch am 2. Febr. 1173 für Frankreich als Simonie strenge untersagt (bei Martène Ampl. coll. II, 953).

2) Bei Mansi XXI, 969.

wirken lassen (Ep. 11). Dieser ohne Zweifel zu günstige und parteiische Bericht war durch das rücksichtslose Auftreten des Legaten gegen die Albigenser namentlich in Toulouse veranlasst [1]).

Seit dem Oktober wieder in Anagni, stellte der Papst am 18. November, wohl nach diesen neuen, ihm zugekommenen Nachrichten dem Legaten Petrus ein sehr günstiges Zeugniss aus. Den Erzbischof von Lyon und dessen Suffragane fordert er auf, wenn er ihnen früher auch anders über den Legaten sich geäussert, seinen Weisungen Folge zu leisten, indem er sogar erklärt, wegen seiner besondern Anhänglichkeit an sie ihnen gerade einen so erprobten und umsichtigen Legaten geschickt zu haben [2]).

Dann übersandte er dem Legaten wieder die Aufforderung zu einem Kreuzzuge. Am 29. Januar 1176 meldete er ihm, sein Sohn, der Kaiser Manuel von Konstantinopel schreibe, er habe die Türken besiegt und die Stadt Ikonium gegründet, worin sich nun eine Besatzung von Lateinern und Griechen befinde. Da der Kaiser die Vernichtung der Türken zu vollenden beabsichtige, und zu dem Zwecke Unterstützung aus dem Abendlande wünsche. habe er alle Könige und Fürsten zu einem Kreuzzuge aufgefordert. Petrus möge das Unternehmen in Frankreich mit allen Kräften zu fördern trachten [3]). Aber dieser Versuch, dem byzantinischen Kaiser gegen die Türken zu Hülfe zu kommen, um ihn, speziell im Kampfe gegen den deutschen Kaiser in die Dienste des Papstthumes zu stellen, blieb ebenso wirkungslos wie die frühern, von denen wir bereits vernahmen. Es scheint nur zur Sendung einer französischen Gesandtschaft und eines päpstlichen Briefes in den Orient gekommen zu sein. Denn im August 1176 dankt der Kaiser Manuel dem Papst dafür, wünscht aber, dass der Papst die Kreuzfahrer anhalte, ihm (dem Kaiser) zu Willen zu sein, und drückt seine Verwunderung darüber aus, dass er nicht auch Legaten an ihn abgeordnet habe [4]).

1) Vgl. darüber den speziellen Bericht des Abtes Heinrich ep. 29.

2) Bei Mansi XXI, 965.

3) Ibid. p. 970.

4) Bei Pitra Anal. nov. I, 485. Der vom Herausgeber erwähnte,

Bald erhielt der Legat Petrus Hülfe an dem Ende Oktober 1175 nach England entsandten Kardinal Hugo, der namentlich zwischen den beiden Königen von Frankreich und England vermitteln sollte. Insofern schien er hierzu besonders geeignet, als er bei seiner Legation in England dem Könige sich sehr, selbst übermässig entgegenkommend bewiesen hatte. Nach Legatensitte natürlich für Geld war er dem Könige zu Willen bei Besetzung der Stellen und Unterwerfung der Geistlichen unter die weltlichen Gerichte. Als dann unter seinem Präsidium auf der Westminster-Synode am 14. März 1176 zwischen den Erzbischöfen Roger von York und Richard von Canterbury, Beckets Nachfolger, der bekannte Rangstreit in eine allgemeine Prügelei auslief, und der Legat unter Anrufung der päpstlichen Autorität die Synode schloss, war es wieder Geld, was ihn zur Herbeiführung eines Ausgleiches im Sinne des Hofes vermochte. Im Widerspruch zu frühern päpstlichen Entscheidungen wurde dem Antrage Hugo's gemäss der Erzbischof von York seinem Kollegen von Canterbury durch ein päpstliches Breve vorläufig koordinirt, ohne dass die Streitfrage principiell erledigt worden wäre. Ebenso wenig gelang es dem Legaten auf der von den Königen von England und Schottland, den Erzbischöfen von Canterbury und York, sowie den schottischen Bischöfen besuchten Synode von Northampton die wiederholt erwähnte schottische Frage ins Reine zu bringen. Wie der Erzbischof von York nach altem Herkommen, so machte nun auch der von Canterbury seine Jurisdiktion über Schottland geltend, vermuthlich auf Grund des ihm von Honorius II. verliehenen Primatialrechtes [1]), während die schottischen Bischöfe nur unter dem Papst zu stehen behaupteten. Ihren Bericht beantwortete Alexander unter dem 30. Juli 1176 mit dem Verbot an den Erzbischof von York, Rechte über die nur dem römischen Stuhl unterstehenden Schotten auszuüben [2]). Um die Angelegenheit

---

bei Raynald a 1180, n. 21 ausgezogene Brief Manuels an den Papst ist wohl kein anderer, als der mitgetheilte, wie er glaubt, sondern eben dieser, und beruht die Abweichung des Inhaltes bloss auf ungenauer Wiedergabe.

1) Vgl. oben S. 307.

2) Bei Jaffé Reg. 2. edit. n. 12729.

definitiv zu beenden, erbat sich der König Wilhelm von Schottland einen neuen päpstlichen Legaten [1]), da Hugo nun dem Kardinal Petrus in Frankreich beigeordnet wurde, um von hier aus in die englisch-französischen Verhältnisse einzugreifen. Unter dem 21. Mai berichtete der Papst den beiden Legaten, der König von Frankreich beklage sich, dass Heinrich von England seine Tochter, welche er seinem (Ludwigs) Sohne, dem Herzog Richard von Aquitanien vermählt, trotz ihrer nunmehrigen Heirathsfähigkeit nicht zur wirklichen Ehe kommen lasse. Die Legaten sollten den König von England auffordern, binnen zwei Monaten die Hochzeit zu veranstalten, widrigenfalls die Provinz von Canterbury mit dem Interdikt belegen, und wenn dies nichts nütze, dasselbe auch auf die Grafschaft von Poitiers ausdehnen [2]). Die Legaten liessen diesen Auftrag unausgeführt, und es dauerte noch lange, bis auch nur ein Scheinfriede zwischen den beiden Monarchen zu Stande kam.

Mittler Weile nahte der Kampf zwischen Alexander und Friedrich Barbarossa seinem Ende. Im Herbste 1174 war dieser, vom römischen Senate eingeladen, wieder über die Alpen gezogen, um die Lombarden und den Papst zu demüthigen. Allein die zu Ehren Alexanders gebaute Festung Alessandria widerstand seiner Belagerung mit solchem Erfolge, dass der Kaiser um Ostern 1175 Friedensverhandlungen mit dem Papste anzuknüpfen sich genöthigt sah. Alexander sandte drei Kardinäle in die Lombardei, aber, da Barbarossa den Papst und die Lombarden von einander zu trennen suchte, kamen die Verhandlungen zu keinem Ziel, obwohl die Kardinäle dem Kaiser rückhaltlos Vorwürfe darüber machten, dass er allein noch das

1) Ein solcher erschien denn auch im Winter 1177 in der Person des Kard. Vivianus, der auf der Synode zu Dublin das Recht Englands auf Irland von Neuem sanktionirte, aber zu Edinburg (August 1177) eine nutzlose Zusammenkunft mit den schottischen Bischöfen hatte. Seine Eingriffe in die Privilegien der Cisterzienser wurden nachträglich vom Papste desavouirt und veranlassten wohl einen Klosterchronisten zu der Charakteristik, er habe alles zertreten was ihm in den Weg gekommen, rasch bei der Hand im Nehmen, und auch nicht links im Rauben (expeditus capere, nec impeditus rapere). Vgl. Bellesheim I, 212.

2) Bei Mansi XXI, 965.

Schisma aufrecht zu halten suche. Entscheidend wurde die Schlacht von Legnano am 29. Mai 1176, in welcher der Kaiser der vereinten Macht der Lombarden unterlag. Neue Friedensverhandlungen, um welche er nun bitten musste (Ende Oktober), waren die Folge. Aber während der Kaiser den Papst wieder von seinen Verbündeten zu trennen hoffte, wollte dieser nur einen Frieden, der gleichzeitig mit den Lombarden und dem Könige von Sicilien abgeschlossen werde. Als sich in Oberitalien die Nachricht verbreitete, der Papst habe für sich allein Frieden mit dem Kaiser gemacht, schrieb er an seine dort weilenden Legaten, die Kardinäle Hildebrand [1]) und Ardicion, als die kaiserlichen Gesandten auf die Abschliessung des Friedens zwischen der Kirche und dem Imperium gedrungen hätten, aber bei ihm einen Friedensschluss ohne die Lombarden, den König von Sicilien und den Kaiser von Konstantinopel nicht hätten durchsetzen können, habe er, um doch seine Friedensliebe zu zeigen, nach dem Wunsche der Gesandten zu einer Reise nach Oberitalien sich entschlossen. Brieflich habe er den König von Sicilien auch zu diesen Verhandlungen eingeladen. Die Legaten möchten inzwischen dafür sorgen, dass die Lombarden einig blieben, und einen Ort ausfindig machen, wo am sichersten die Verhandlungen Statt finden könnten [2]). Aus einem an die Herren der Mark gerichteten Briefe erfahren wir, dass der Kaiser selbst das Gerücht ausgestreut hatte, er sei mit dem Papst bereits im Reinen. Dagegen behauptet Alexander, er habe freilich lange schon mit den kaiserlichen Gesandten verhandelt, aber einen Friedensschluss werde er nicht ohne die Lombarden, den König von Sicilien und andere Helfer der Kirche herbeiführen. Trotz seines Alters werde er zu dem Zwecke selbst nach Oberitalien kommen [3]).

---

1) Diesem hatte man, wie wir aus einem päpstlichen Briefe vom 12. Juni 1172 erfahren, in der Mark sogar den Weg versperrt, in dem Glauben, er sei zum Kaiser geschickt, einen Frieden zwischen diesem und dem Papst allein zu vereinbaren (bei Pez Thes. anecd. VI, 1, 389).

2) Bei Pez Thesaur. Anecd. VI, 1, 397.

3) Ib. VI, 1, 388. Wie der Kaiser sich über die Lage äusserte, zeigt allerdings beispielsweise ein Brief von ihm an den Patriarchen Ulrich

Die vorläufige Verständigung, welche die kaiserlichen Gesandten mit dem Papste Anfangs November zu Anagni erzielt hatten, bedingte, dass der Kaiser Alexander als den rechtmässigen Papst anerkenne, ihm die Stadtpräfektur überantworte, also auf die kaiserlichen Rechte daselbst verzichte und die Mathilde'schen Güter, sowie alle andern kirchlichen Lehen herausgebe. Ferner sollten alle Regalien St. Peters und andere Kirchengüter zurückerstattet werden. Papst und Kaiser sollten sich gegenseitig untersützen als Vater und Sohn. Der Kaiser habe auch mit den Lombarden Frieden zu schliessen nach den Vorschlägen der von ihm, dem Papst und den Lombarden aufzustellenden Vermittler; desgleichen mit dem König von Sicilien, dem Kaiser von Konstantinopel und Allen, welche der römischen Kirche geholfen hätten. Die vor der Zeit Hadrians IV. entstandenen Streitigkeiten des Kaisers mit der Kirche, sowie solche mit dem König von Sicilien sollten durch ein von Papst und Kaiser eingesetztes Schiedsgericht geschlichtet werden. Christian und Philipp sollten als rechtmässige Erzbischöfe von Mainz und Köln anerkannt, der Kardinal Konrad aber [der vom Kaiser abgesetzte Erzbischof von Mainz] mit dem zuerst vakant werdenden deutschen Erzbisthum ausgestattet werden. Der Gegenpapst Kalixt solle eine Abtei erhalten, und seine sog. Kardinäle in ihre frühern Aemter wieder eingewiesen werden. Die Veräusserungen und Verleihungen aller Eindringlinge, wie des Bischofs Gero von Halberstadt seien zu kassiren. Die Entscheidung über die nichtdeutschen Geistlichen stehe dem Papste zu, doch könne der Kaiser für 10 oder 12 derselben die Belassung in ihren kanonisch erworbenen Aemtern erwirken. Im deutschen Reiche sollten Alle, die von früher Katholischen [Alexandrinern], oder solchen, die ihre Weihe von Katholischen

---

v. Aquileja (bei Pez VI, 1, 414), in welchem er von dem bereits hergestellten kirchlichen Frieden spricht, der auf einem Koncil zu Ravenna in Anwesenheit der Häupter beider Parteien (d. i. der beiden Päpste) verkündet werden solle. Es war natürlich, dass wie die Lombarden, so auch der Kardinal von Ostia den Patriarchen vor diesem Plane des Kaisers warnten (bei Pez VI, 2, 428 sq.). Ueber das projektirte Koncil von Ravenna vgl. Simonsfeld Forsch. zur d. Gesch. XX, 432 f.

empfangen, geweiht worden, in ihren Aemtern anerkannt werden. Der Kaiser, die Kaiserin und ihr Sohn, König Heinrich seien von der Kurie als rechtmässig und katholisch anzusehen [1]).

Am 6. Dezember 1176 begab sich der Papst von Anagni nach Benevent, um sich mit dem König von Sicilien zu besprechen. Das Weihnachtsfest und noch Epiphanie des J. 1177 dort feiernd, trat er dann in Begleitung des Erzbischofs Romuald von Salerno (des bekannten Chronisten) und eines andern Vertreters des sicilischen Königreiches die Reise nach Venedig an, wo der Friedensschluss Statt finden sollte. Von Vesta aus erliess er seltsam genug mitten unter diesen Vorbereitungen und Sorgen am 18. Februar an den Erzbischof Wilhelm von Reims nochmals das Verbot, zu lehren, Christus sei als Mensch nicht Etwas, weil er, wie vollkommen Gott, so auch vollkommen Mensch sei [2]). In der Nacht des 9. März fuhr er von Vesta nach den Inseln der Dalmatischen Küste. Am 13. landete er in Jadera. Von hier ging es am 16. März weiter, bis am 23. Venedig glücklich erreicht wurde. Wegen verschiedener Wünsche über den Kongressort verzögerte sich der Beginn der Verhandlungen bis zum Mai.

Am 9. April begab der Papst sich von Venedig nach Ferrara, wo er bis zum 9. Mai verblieb, mit den Lombarden und den kaiserlichen Gesandten verhandelnd [3]). Von hier aus sah er sich auf die Mittheilung des Legaten Petrus, der König von Frankreich sei sehr erstaunt, gerüchtweise von dem bereits abgeschlossenen Frieden zu vernehmen, veranlasst, nochmals am

---

1) Die sog. Promissio legatorum, durch welche über ihre Bevollmächtigung hinausgehend die kaiserlichen Gesandten die Durchführung der festgestellten Präliminarien versprachen, auch für die Kaiserin und König Heinrich, wenn der Kaiser sterben sollte, sowie dem Papste Sicherheit für die Reise zu dem Friedenskongress in Oberitalien garantirten, bei Pertz Mon. Leg. II, 149, Watterich II, 601. Vgl. den verbesserten Text von Pflugk-Harttung Forsch. zur d. Gesch. XXIII, 208. Ueber die Verhandlungen in Anagni vgl. Peters Unters. zur Gesch. d. Friedens v. Venedig, Hannover 1879, S. 16 ff. Kehr N. A. (1887) XIII, 75 ff., wo auch der wiedergefundene Text des Vertrags v. Anagni mitgetheilt ist.

2) Bei Mansi XXI, 1081.

3) Vgl. Prutz Friedrich I. II, 362 ff.

30. April gegen dieses vom Kaiser ausgebreitete Gerücht zu protestiren. Er fügte bei bezüglich der zwischen den Königen von England und Frankreich noch immer schwebenden Eheangelegenheit, jener wolle die Ehe vollziehen, wenn dieser die eingegangenen Verpflichtungen erfülle. Der Legat möge denselben nun dazu auffordern; wenn dieser sich aber dazu nicht verstehe, den König von England bewegen, ihm seine Tochter zurückzuschicken, widrigenfalls das Interdikt verhängen [1]).

Auch diese Mahnung verfehlte den gewünschten Erfolg. Am 9. Mai ging der Papst wieder zurück nach Venedig. Nach vielen Mühen [2]) gelang es, die Friedenspräliminarien im Wesentlichen mit denen von Anagni übereinstimmend festzustellen, dahin lautend: dass der Kaiser Alexander III. als rechtmässigen Papst anerkenne, der römischen Kirche alle Güter restituire, mit dem Papste sich verbinde zum Wohle der Kirche und des Imperiums, den Geistlichen die ihnen entrissenen Güter herausgebe. Dem Könige von Sicilien sollte der Kaiser einen 15jährigen Frieden gewähren, wie auch dem Kaiser von Konstantinopel und den übrigen Helfern der Kirche Frieden versprechen. Zur Entscheidung der Zwistigkeiten zwischen Kirche und Imperium vor Hadrian IV. solle ein Schiedsgericht eingesetzt werden. Kalixt III. solle eine Abtei erhalten, und seine Kardinäle in ihre frühern Stellen wieder eingesetzt werden. Die schismatischen Bischöfe sollten entfernt werden, und ihre Stellenbesetzung ungültig sein. Ueber die schismatischen Geistlichen ausserhalb Deutschlands solle der Papst richten, indessen die Fürbitte des Kaisers dabei in Betracht ziehen, wenn diese sich nicht auf mehr als etwa 12 Personen erstrecke. Alle von früher katholischen Bischöfen geweihten schismatischen Geistlichen in Deutschland sollten restituirt werden [3]). Die Gemahlin des

---

1) Bei Mansi XXI, 966.

2) Die Verhandlungen bei Giesebrecht V, 2, 824 ff. Eichner, Beitr. zur Gesch. des Venet. Friedenskongresses Berlin 1886.

3) Der Pertz'sche Text hat hier nach ordinati a quondam catholicis noch vel ab ordinatis eorum, dessen Auslassung in dem Theiner'schen Texte von Peters S. 106 zu den spätern Fälschungen der Kurie gerechnet wird. Aber sicherlich hat der Papst die Gültigkeit der Weihen,

Kaisers solle von dem Papste als Kaiserin, sein Sohn Heinrich als römischer König anerkannt werden. Der Papst solle auf einem allgemeinen Koncil Jeden mit dem Banne bedrohen, welcher den Frieden zwischen der Kirche und dem Imperium stören würde. Anderseits solle der Kaiser den Frieden mit der Kirche, den 15jährigen Frieden mit Sicilien, und ebenfalls einen 6jährigen Frieden mit den Lombarden beschwören [1]).

Nachdem dieser Vertrag vorläufig festgestellt war, hielt der Kaiser mit besonderer Erlaubniss des Papstes am 24. Juli seinen Einzug in Venedig. In der Frühe sandte der Papst sieben Kardinäle zu ihm hinaus, in deren Hände Barbarossa die drei

---

welche im Schisma konsekrirte Bischöfe ertheilt hatten, nie anerkannt. Denn konsequent erklärte er die Bischofsweihen der Gegenpäpste für ungültig. Auch würde der Ausdruck dann wohl einfach gelautet haben: omnes ordinati a schismaticis. Gerade die Hervorhebung der quondam catholici lässt schliessen, dass vel ab ordinatis eorum ein kaiserlicher Zusatz war, den der Papst zurückwies. Wenn in Deutschland dennoch so verfahren wurde, so beweist dies nichts hiergegen.

1) Dieses in 28 Punkten bestehende Friedensinstrument bei Pertz Leg. II, 147 sqq., Watterich II, 597 sqq. Dass dasselbe noch von Pertz irrig als die Punktation von Anagni aus dem J. 1176 angesehen wurde, bemerkt bereits Hefele V, 701 (2. Aufl.). Ausser dem Pertz'schen Texte existirt noch ein von Theiner herausgegebener, etwas abweichender Text, der von Varrentrapp Erzb. Christian I. v. Mainz S. 120 ff. für modificirt gehalten wird, während Peters a. a. O. S. 99 ihn für den ächten Originaltext erklärt, der freilich einige Aenderungen Seitens der Kurie erfahren habe. Seine Behauptung, dass der Pertz'sche Text ein früherer Entwurf sei, und der Th.'sche die endgültige Redaktion, erscheint annehmbarer, als die andere von nachträglicher Fälschung durch die Kurie, weil nur einige Auslassungen zu deren Gunsten, andere dagegen zu Gunsten des Kaisers lauten. — Ueber den Frieden mit dem Lombardenbunde und dem König von Sicilien wurden besondere Urkunden ausgestellt; vgl. darüber Giesebrecht V, 2, 847 ff. Unter den Verschiedenheiten zwischen den Verträgen von Anagni und Venedig hebt Kehr a. a. O. S. 108 besonders die hervor, dass von der Ueberlassung der Stadtpräfektur an den Papst, den Mathilde'schen Gütern zu Venedig keine Rede gewesen, von den römischen Patrimonien nur in allgemeiner Form gehandelt, und die Rechte des Reiches ebenso gewahrt worden seien wie die der Kirche. Der Kaiser setzte also zu Venedig Einiges durch, was seine Gesandten in Anagni nicht hatten erlangen können.

Gegenpäpste abschwören und Alexander Gehorsam geloben musste. Nachdem er dann die Absolution empfangen, durfte er in die Stadt einziehen, wo er vor St. Markus dem Papste den Fusskuss leistete [1]) und den Friedenskuss von ihm erhielt. Alexander führte er hierauf an der Hand in die Kirche und liess sich von ihm den Segen ertheilen. Am folgenden Tage bei dem Hochamte leistete Barbarossa mit den Fürsten dem Papste nochmals den Fusskuss [2]) und überreichte ihm ein Geschenk von Gold. Beim Verlassen der Kirche erwies er dem Papste die bekannten Stallknechtsdienste. Nachdem er am 26. Juli Alexander, der an diesem Tage auch schon voll Freude über die letzten Ereignisse an den Erzbischof Roger von York berichtete [3]), einen freundschaftlichen Besuch gemacht, und sich in scherzhafter Unterhaltung mit ihm ergangen, wurde am 1. August der Friede zwischen den beiden Gewalten in feierlicher Weise sanktionirt.

Der Papst eröffnete die Versammlung mit einer Rede, in welcher er Barbarossa als den wiedergefundenen verlorenen Sohn schilderte. Der Kaiser bekannte seinen Irrthum in der Verwerfung Alexanders und beschwur seinen Frieden mit der Kirche, sowie den vorhin festgestellten Waffenstillstand mit den Lombarden und dem König von Sicilien. Dann empfing er nochmals die Absolution, worauf auch seine Anhänger, wie die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier, Magdeburg und viele andere Reichsfürsten die Gegenpäpste abschwuren, deren Ordinationen sie für ungültig erklären mussten. Dem den Gesandten des Königs von Sicilien ausgehändigten kaiserlichen Friedensinstrument wurde zu dessen Bestätigung ein päpstliches beigefügt.

---

1) Romuald v. Salerno beschreibt dies so: Deum in Alexandro venerans, imperiali dignitate postposita, reiecto pallio ad pedes papae totum se extenso corpore inclinavit.

2) Romuald schildert die Einführung des Papstes in die Kirche in folgender Weise: Imperator autem ut humilitatem, quam corde conceperat, opere demonstraret, sumto stratoris officio, pallium deposuit, manu virgam accepit, laicos de choro expulit, et papae ad altare solemniter et processionaliter venienti viam tanquam ostiarius praeparavit.

3) Bei Mansi XXI, 918. An den folgenden Tagen berichtete er dasselbe an die Bischöfe der Provinzen von Reims und Sens, sowie an das Generalkapitel der Cisterzienser und an Ludwig VII. von Frankreich.

Unter dem 6. August berichtete der Papst auch hierüber an den Erzbischof Richard von Canterbury [1]). Und am 14. August hielt er die versprochene Synode in St. Markus, auf welcher er Allen, welche den geschlossenen Frieden brechen würden, mit dem Anathem drohte, Kalixt III. für abgesetzt erklärte und die hartnäckigen Schismatiker von Neuem bannte [2]).

Nachdem auch der Kaiser unter dem 17. September den geschlossenen Frieden seiner Seits bestätigt hatte, verabschiedete er sich vom Papste. Ueber die Restitution der römischen Kirchengüter entstand jedoch noch in letzter Stunde insofern ein Zwist, als der Kaiser die Mathilde'schen Güter, sowie das kürzlich wieder dem römischen Stuhl überwiesene, im Exarchat von Ravenna liegende Castrum Brectanorum als Reichsgüter beanspruchte. Der Papst liess sich aber schliesslich auf sein Ansinnen ein, einer aus drei Fürsten und drei Kardinälen bestehenden Kommission die Untersuchung über diese Rechtsfrage zu überweisen [3]). So schied der Kaiser in Frieden. Sein von ihm mit der Acht bedrohter Papst Kalixt III., damals in Viterbo weilend, ergriff die Flucht. Aber von Cesena aus bemächtigte sich Barbarossa des erwähnten Castrums, und nur im Hinblick auf den mit so grosser Mühe erst kürzlich zu Stande gebrachten Frieden sah der Papst über diesen Gewaltakt hinweg [4]). Dafür

---

1) Bei Mansi XXI, 918.

2) Diese noch von Jaffé nach mehrern Chroniken auf den 25. Juli verlegten Akte möchten wir dieser Synode zuschreiben. Unter der 14tägigen Synode, auf welcher sie Statt gefunden haben sollen, ist wohl diese zu verstehen, die man sich mit dem 1. Aug. eröffnet dachte. Vgl. auch Jaffé 2. edit. h. l.

3) Mit Unrecht bestreitet Peters a. a. S. 95 ff. diese Mittheilung Boso's als unglaubwürdig und in kurialistischer Tendenz erfunden. Eine Motivirung derselben auf Grund der von ihm publicirten päpstlichen Briefe bei Löwenfeld Forsch. z. d. Gesch. XXV, 451 ff.

4) Wenig wahrscheinlich sucht Reuter III, 759 f. diese Thatsache mit der angeblich unter dem 8. Okt. erfolgten Cession des Kastrums an den Erzbischof v. Ravenna in Verbindung zu bringen, dem es vielleicht eher habe gelingen können, die Kaiserlichen zu verdrängen. Neuestens ist wieder eine Ueberweisung der Burg und Grafschaft Brectanorum an den erzbischöflichen Stuhl von Ravenna schon vor 1169 nachgewiesen

willigte denn auch der Kaiser auf seine Fürsprache in eine Erweiterung seiner den Lombarden gemachten Zugeständnisse ein.

Noch von Venedig aus richtete Alexander unter dem 27. September auf Grund des Berichtes eines Arztes Philippus ein Schreiben an den Priesterkönig (Johannes) von Indien, welcher sich dem römischen Stuhle unterwerfen wollte, und sowohl in Rom als in Jerusalem Altäre für seine Nation überwiesen zu sehen wünschte. Der Papst schickte ihm jenen Arzt wieder zu, um ihn in der römischen Lehre unterrichten zu lassen, und ersuchte ihn um die Absendung einer Gesandtschaft [1]). Sehr ernst wird die Absicht „des Priesterkönigs Johannes" wohl nicht zu nehmen sein. War es doch schon damals Praxis der römischen Kurie, wenn es sich um Demüthigung oder Ausnutzung christlicher Mächte handelte, auf die Anerbietungen fremder oder gar heidnischer hinzuweisen, wie wenig ernstliche Gelegenheit sich auch dazu bot. Nach der vollständigen Unterwerfung des deutschen Kaisers, die Blicke zugleich auf Rom und auf den Orient gerichtet, könnte die Kurie leicht mit dem „Priesterkönig Johannes" eine mehr oder minder leere Demonstration versucht haben.

Am 16. Oktober [2]) verliess auch der Papst Venedig, um sich zunächst wieder nach Unteritalien zu begeben. Von Troja aus dankte er unter dem 13. November dem um die griechische Kirche bemühten Hugo Etherianus für das oben (S. 507)

---

worden. Alexander III. nämlich erliess eine Verfügung an Guido v. Ravenna, in der es heisst (bei Pflugk-Harttung Acta II, n. 430), er habe aus Urkunden erkannt, dass mehre seiner Vorgänger Exarchat und Ducat von Ravenna der dortigen Kirche geschenkt hätten, darum überweise er jene Grafschaft dem erzbischöflichen Stuhl von Ravenna. Bereits Ficker Reichs- und Rechtsgesch. Ital. II, 218 erwähnt, dass bis 1143 das erwähnte Territorium als Lehen von Ravenna gegolten, dann aber an die röm. Kirche abgetreten worden sei. Eine solche Ueberweisung war also im J. 1177 nicht neu, und scheint es schliesslich sich bei diesem Territorium um dieselbe Streitfrage gehandelt zu haben wie bei den Mathilde'schen Gütern, ob es Lehen des Papstes oder des Kaisers sei.

1) Bei Mansi XXI, 907.

2) Vgl. Simonsfeld Forsch. z. d. Gesch. XX, 425.

erwähnte, ihm übersandte Buch, und forderte ihn auf, den byzantinischen Kaiser zur Unterwerfung unter den römischen Stuhl zu ermahnen [1]). Seit dem 14. Dezember schlug Alexander seinen Wohnsitz wieder in Anagni auf.

Die Unterwerfung des Kaisers unter Alexander III. machte auf die immer noch gegen den Papst aufsässigen Römer einen tiefen Eindruck. Sie sandten eine Deputation nach Anagni, den Papst zur Rückkehr nach Rom einzuladen. Alexander ging auf ihre Wünsche ein, wollte sich aber vorerst wegen der vielen traurigen Erfahrungen, welche er gleich seinen Vorgängern mit dem unruhigen Volke gemacht, eine gewisse Garantie für die Zukunft verschaffen. Nachdem ihm dieselbe durch Senat und Volk geleistet worden, hielt er am 12. März 1178 nach langer Verbannung seinen Einzug in die „heilige Stadt". Das Volk strömte massenhaft herbei, dem Papste die Füsse zu küssen, so dass der Zelter kaum weiter konnte, und Alexander ermüdet noch vor dem Essen sich zu Bett begeben musste.

Während dieser Zeit forderte der Papst die Bewohner von Cava auf, Rojata mit Krieg zu überziehen. Damit sie sich nicht weise dünkten, schreibt er, wolle er ihnen ihrer Thorheit gemäss antworten; die Cavenser sollten ihnen „einen frischen Krieg" (vivam guerram) machen, sie angreifen wo sie könnten, und sich sorgfältig vorbereiten zu ihrer Verfolgung [2]).

Bald zeigten sich Spuren neuer Entzweiung zwischen Kaiser und Papst. Letzterer sah sich veranlasst, durch ihren gemeinschaftlichen Arzt bei dem Kaiser sich zu rechtfertigen, dass er in der Lombarden- und Griechenfrage keine ihm feindliche Stellung einnehme. Zwar liebe er die Lombarden, welche ihm treu und ergeben seien; aber wiederholt habe er sie zum Gehorsam gegen den Kaiser ermahnt. Mit den Griechen, welche die Reichsgrenze überschritten und in das päpstliche Gebiet eingefallen seien, stehe er sicher nicht in Verbindung. Dieselben hielten Alle, die ihnen zufielen, an zu schwören, dass sie den als Papst anerkennen würden, den die Griechen dafür erklärten. Er habe vielmehr gegen sie an die Grafen Roger und Tancred

1) Ib. p. 909.

2) Bei Löwenfeld n. 265.

geschrieben, welche denn auch seinem Wunsche gemäss ihr Vordringen verhindert hätten. Dann geht der Papst zu Klagen gegen den Kaiser über. Die Mark, welche nur zum Theil dem Reiche, dem grössten Theile nach aber der Kirche gehöre, habe der Kaiser zu Venedig, gleichsam unter seinen Augen, ohne ihn zu fragen, Jemandem [Konrad von Lützelhard] überwiesen. Nichtsdestoweniger habe er (der Papst) fortgefahren, den Griechen Widerstand zu leisten, sofern der Kaiser nicht selbst ihn daran gehindert [1]).

Auch das Verhältniss des Papstes zu den Römern war trotz des kürzlich geschworenen Treueides durchaus kein erfreuliches. Sie leisteten aus Hass gegen Viterbo den von dem Erzbischof Christian von Mainz geführten kaiserlichen Truppen Widerstand und fragten nichts nach den Abmahnungen des Papstes. Alexander sah sich durch die hieraus entstandene Spannung zwischen Christian und den Römern veranlasst, um die Mitte August seinen Aufenthalt zu Rom wieder mit dem zu Tuskulum zu vertauschen. Hier erlebte er am 29. August die Freude, dass der allseitig aufgegebene Kalixt III. sich reumüthig bei ihm einfand und um Verzeihung bat. Alexander gewährte sie ihm grossmüthig, zog ihn zur Tafel und machte ihn später zum Rektor von Benevent [2]). Allein schon am 29. September erhob die Partei, wenn auch gegen den Willen des Kaisers selbst, einen Frangipane zum Gegenpapst, Lando Sitino als Innocenz III. Doch fand dieser nur wenig Anhang und musste sich bald ergeben. Im Januar 1180 bei Palumbara gefangen genommen, wurde er lebenslänglich in das Kloster Cava eingesperrt.

Auch die orientalischen Angelegenheiten lenkten die Aufmerksamkeit des Papstes wieder auf sich. Fürst Boemund III.,

---

1) Bei Löwenfeld n. 268.

2) Während Romuald u. A. berichten, der Papst habe Kalixt III. an seinem Hofe behalten, wird er irrig anderwärts zum Bischof v. Benevent gemacht. Diese Angabe ist wohl aus der des Fortsetzers Sigeberts v. Gembloux (Mon. VIII, 418) entstanden, er sei zum praepositus Beneventanae ecclesiae ernannt worden. Das aber ist vermuthlich nur ein missverständlicher Ausdruck für den obersten Verwaltungsposten in Benevent.

der die Nichte des Kaisers Manuel geheirathet hatte, wollte die Kirche von Antiochien der von Konstantinopel unterwerfen, wie Alexander III. sich ausdrückt, d. h. natürlich: der Kaiser dachte in Folge jener Familienverbindung den durch die Kreuzzüge errungenen Sieg des Papstes über die Kirche von Antiochien vernichten, und die Herrschaft der griechischen Kirche dort wiederherstellen zu können. Alexander III. schrieb darum an die [lateinischen] Prälaten des antiochenischen Patriarchates, nach der römischen Kirche sei die antiochenische ihre Mutter und Lehrerin, welche sie nach Gebühr zu ehren hätten. Jener Plan schädige die Würde der antiochenischen und die Autorität der römischen Kirche, sowie die Verfassung des ganzen Orientes. Sollte der Patriarch von Antiochien (Aimerich) geneigt sein, auf jenen Plan einzugehen, so müssten sie ihm mit aller Entschiedenheit Widerstand leisten [1]).

Am 5. März 1179 eröffnete der Papst in der Konstantinischen Basilika des Lateran die allgemeine Synode, welche er zur Sanktionirung des Friedens von Venedig in Aussicht gestellt hatte [2]). Ueber 300 Bischöfe, meist Italiener, aber auch Deutsche, Spanier, Franzosen, Engländer, Ungarn u. s. w., sowie sehr viele Aebte wohnten derselben bei. In der dritten und letzten Sitzung am 19. März wurden 27 Kanones verkündet. Dieselben begannen mit der durch das päpstliche Schisma hervorgerufenen Anordnung, dass nur der in Zukunft rechtmässiger Papst sein solle, auf den sich eventuell zwei Parteien gegen Eine unter den Kardinälen vereinigt hätten. Man fügte bei, durch diese Bestimmung solle den kanonischen Gesetzen über die Majorität bei den Bischofswahlen nicht präjudicirt werden, weil es für die andern Kirchen eine Berufung an eine höhere Instanz gebe [3]). Dann wurden gemäss Innocenz II. die

1) Bei Löwenfeld n. 287.

2) Die Akten bei Mansi XXII, 213 sqq.

3) Richtig bemerkt Mühlbacher: Die streitige Papstwahl des J. 1130 S. 131, die gewöhnliche Auslegung, nach welcher hier eine $^2/_3$ Majorität für nothwendig erklärt worden wäre, sei unzutreffend. Es ist von zwei übereinstimmenden Parteien (partes concordantes) und einer dissentirenden die Rede, wobei wohl vorausgesetzt wird, dass die beiden sich vereinigenden Parteien die Mehrheit bilden.

Weihen der schismatischen Päpste und ihrer Anhänger für ungültig erklärt, wie auch ihre Verleihung kirchlicher Stellen und Aemter kassirt. Der Luxus des hohen Klerus bei Kirchenvisitationen wurde in der Weise beschränkt, dass ein Erzbischof höchstens 40 bis 50, ein Kardinal 25, ein Bischof 20 bis 30, ein Archidiakon 5 bis 7, ein Dekan nur zwei Pferde mit sich führen sollte; auch sollten die Visitatoren keine Jagdhunde oder Falken mitbringen, und nicht nach luxuriösen Gastmählern trachten. Die Ueberschreitungen ihrer Privilegien seitens der Orden wurden verboten. Die Verleihung von Kirchenämtern durch Laien, sowie die Verletzung des privilegium fori der Geistlichen wurde mit dem Banne bedroht. Desgleichen wurde die Besteuerung kirchlicher Güter durch Laien untersagt. Erneuert wurden die frühern Verbote von Abgaben für geistliche Verrichtungen oder für die Ertheilung von Lehrvollmachten, die Anordnungen über Turniere, Gottesfrieden u. s. w. Christen, welche die Sarazenen in ihren kriegerischen Unternehmungen unterstützten, wurden mit Exkommunikation, Güterkonfiskation und Verlust der Freiheit bedroht. Mit Juden und Sarazenen zusammen zu wohnen wurde verboten [1]). Endlich wurden die Häretiker in Südfrankreich, Katharer, Patarener oder Publikaner genannt, und Alle, welche ihnen Aufnahme gewährten, mit dem Banne belegt. Desgleichen

1) In seltsamem Kontraste zu dieser Intoleranz steht der freundliche Ton, in dem Alexander nicht lange vorher an den Sarazenenfürsten in Valentia geschrieben hatte: „Alexander, Bischof der grossen und hehren Stadt Rom theilt dem ruhmreichen König Lupus von Valentia Kenntniss des himmlischen Schöpfers mit und den Entschluss, ihm Dienste zu erweisen. Da wir alle Einen Gott im Himmel zum Vater haben, musst du ihn allein ehren und lieben, der dir eine so grosse Macht über die Völker und Reiche der Sarazenen verliehen hat. Da er aber von Natur Alle frei geschaffen hat, war niemand von Natur der Sklaverei unterworfen.“ Vermuthlich lief die Bitte des Papstes darauf hinaus, dass Lupus die christlichen Gefangenen losgeben möge. Denn diese erneuert der Papst später, unter dem Wunsche, Gott möge sein irdisches Reich erweitern und erhalten, und ihm durch die Sakramente des christlichen Glaubens auch das ewige verleihen (bei Twisden Angl. script. I, 580. 602). Dass der Papst in Wirklichkeit ihm etwas ganz anderes wünschte, werden wir bald hören.

die, welche Brabanzonen, Aragonier, Basken u. s. w., d. h. Vagabunden, die sich zum Kriegsdienst werben liessen, in Sold nähmen. Wer die Waffen gegen die Katharer ergriff, wurde den Kreuzfahrern gleich geachtet, und ihm zwei Jahre der auferlegten Busse nachgelassen [1]). Verhandlungen mit den Waldensern dagegen führten dazu, dass diese als Ignoranten entlassen wurden.

Von den übrigen Angelegenheiten, welche auf der Synode zur Sprache kamen, ist ausser der Verfügung über mehre deutsche Bischofsstühle namentlich zu erwähnen, dass die deutschen Bischöfe, welche zu den Gegenpäpsten gehalten, nochmals eidlich sich zur Obedienz gegen Alexander III. verpflichten mussten. Ferner, dass der griechische Archimandrit Nektarius eine Rede gegen die Lateiner hielt, — ein theologisches Gegenstück zu den politischen Unionsversuchen des byzantinischen Hofes. Auch der mehr erwähnte, Petrus Lombardus zugeschriebene christologische Satz wurde wieder diskutirt, doch erfolgte jetzt keine Verurtheilung desselben.

Als Oberherr über Fürsten und Völker geberdete sich Alexander III. wieder am 23. Mai, da er dem Wunsche des Königs Alfons gemäss Portugal für Eigenthum des h. Petrus erklärte, und endlich als selbständiges, von Kastilien getrenntes Königreich anerkannte. Er belobt den König, dass er die Feinde des Christennamens (die Sarazenen) vernichtet, und bestätigt ihn im Besitz seines Reiches, sowie aller Orte, die er noch den Sarazenen entreissen werde. Die zwei Mark Gold,

---

1) Bei der Berathung dieser Kanones war es, dass Johannes v. Salisbury, jetzt Bischof v. Chartres, die bemerkenswerthe Aeusserung that (Petr. Cant. Verb. abbrev. n. 207): „Hüten wir uns wohl, neue zu machen oder sehr viele alte zu erneuern. Denn durch die Menge der erfundenen werden wir niedergedrückt, während es heisst, von dem Nützlichen ist einiges hintanzusetzen, um nicht von der Menge des Nützlichen belastet zu werden. Vielmehr wäre einzuschärfen, dass das Evangelium beobachtet werde, dem jetzt Wenige gehorchen. Möchte der Herr nur nicht zu uns sagen: Wohl macht ihr die Vorschrift Gottes zu Schanden, um eure Ueberlieferung zu beobachten. Solche ehren mich umsonst, spricht der Herr.“ Man sieht, dass bereits damals von tiefer Blickenden die Verkehrtheit der gesammten herrschenden religiös-sittlichen Denkweise empfunden wurde.

welche der König zum Zeichen, dass Portugal dem h. Petrus gehöre, jährlich an den apostolischen Stuhl zu entrichten beschlossen habe, möge er stets dem jedesmaligen Erzbischof von Braga aushändigen [1]. Freilich war auch dies Lehnsverhältniss eigentlich nur ein theoretisches. Trotz wiederholter päpstlicher Mahnung haben die Könige von Portugal die Bezahlung des Lehnszinses meistens verweigert. Alfons I. war es sichtlich nur darum zu thun, durch ein solches formales Rechtsverhältniss zum päpstlichen Stuhl seinen neuen Königsthron zu befestigen [2].

Im Juli 1179 verliess der Papst Rom wieder, um sich nach Segni, von dort im Oktober nach Anagni, und Anfangs Dezember nach Velletri zu begeben. Hier erliess er eine für das damalige Kirchenregiment characteristische Verfügung. Die Stadt Lucca belegte er mit dem Interdikte, weil deren Behörden einen Bürger nicht gemäss seinem Verlangen anhielten, einem Römer eine Geldschuld abzutragen. Unter dem 5. März 1180 nahm er bloss das Kollegiatstift San Frediano von dieser Massregel aus [3]. So verschwenderisch ging man also schon damals mit den schwersten Kirchenstrafen um aus geringfügigstem Anlass. In Velletri weilte Alexander bis zum Juni 1180, seit welcher Zeit wir ihm in Tuskulum begegnen. Von dort aus richtete er (vielleicht gerade in diesem Jahre) an den nordischen König Kanut ein ausführliches Schreiben zur Hebung der kirchlichen und sittlichen Zustände. Mit Berufung auf die bekannten Stellen Matth. 16, 16 und Luk. 22, 21 stellt er in gewohnter Form den Satz an die Spitze, dass, so oft über Glaubensartikel oder kirchliche Einrichtungen Zweifel entstehe, man vertrauensvoll zu der römischen Kirche als der Mutter und Lehrerin der übrigen seine Zuflucht nehme, deren Sache es sei, die im Glauben noch schwachen Völker zu unterrichten. Der Papst warnt dann, die Unauflöslichkeit der Ehe als göttliche Institution hervorhebend, vor Ehebruch und Hurerei. Nach kirchlicher Einrichtung dürfe auch Niemand eine Verwandte

1) Ep. 1624 Migne.

2) Ueber den gleichen Versuch im Beginne seiner Regierung unter Lucius II. s. oben S. 372.

3) Bei v. Pflugk-Harttung Act. Pont. Rom. III, n. 297.

seiner verstorbenen Frau heirathen und umgekehrt, weil dies Incest sei, bei dem es keine Dispensation gebe. Aehnlich werde dies bei Verlobten aus Anstandsrücksichten beobachtet. Die Geistlichkeit müsse in Ehren gehalten werden; wer ihr Eigenthum verletze, begehe ein Sakrilegium. Von dem zur Vergebung der Sünden gestifteten Kirchengut etwas wegzunehmen, sei um so weniger gestattet, als Laien durchaus kein Recht über dasselbe besässen. Den Zehnten zu zahlen, gebiete das Gesetz des Neuen wie des Alten Testamentes. Wenn Hungersnoth in einem Lande ausbreche, so sei dies ohne Zweifel eine göttliche Strafe für die Vorenthaltung des Zehnten. Anderseits sei es auch unstatthaft, die Kinder zu enterben und das ganze Vermögen der Kirche zu vermachen; vielmehr solle bei zwei Kindern nur die Hälfte des Vermögens, bei dreien ein Drittheil u. s. w. der Kirche zufallen. Zu seinem grossen Schrecken, fährt der Papst fort, habe er vernommen, dass ein in der Betrunkenheit getödteter Mensch als Heiliger verehrt werde wie bei den Heiden, während für einen solchen die Kirche kaum erlaube zu beten. Selbst wenn durch einen solchen Wunder und Zeichen geschähen, dürfte er ohne Genehmigung der römischen Kirche nicht öffentlich verehrt werden. Wenn sie alle diese Vorschriften beobachteten, wolle er ihnen die 40tägige Fastenzeit vor Michaelis erlassen, die Freitage ausgenommen [1]).

Von den zahlreichen administrativen Erlassen Alexanders heben wir noch einige als besonders bemerkenswerthe hervor. Dem Bischof von Albano, „seinem Stellvertreter" rescribirte er bezüglich eines Geistlichen, wenn dessen Vergehen öffentlich bekannt wäre, müsste er abgesetzt werden; aber da es geheim sei, möge er ihm rathen, nach gethaner Busse keinen höheren Ordo zu verlangen. Wenn er dies doch thue, dürfe ihm die Beförderung nicht verweigert werden, weil sein Vergehen nicht bekannt sei. Desgleichen solle der junge Mann, der die Tochter einer Frau, mit der er sich vergangen, geheirathet, nur einer Busse unterworfen werden, wenn das Vergehen geheim sei; andern Falls aber müsse er von seiner Ehefrau getrennt werden, ohne eine neue Ehe eingehen zu dürfen. Und bezüglich eines

1) Ep. 1447.

Mannes, der mit seiner Schwägerin sich verfehlt, entschied er, der Bischof möge ihn zu einer Wallfahrt nach Jerusalem veranlassen, und nach seiner Rückkehr darüber wegsehen, wenn er seine rechtmässige Ehe fortsetzte, ohne ihm indess dazu ausdrücklich die Erlaubniss zu geben [1]. Die Bestimmung seines Laterankoncils, dass die durch die Kirche erworbenen Güter der Geistlichen bei deren Tode wieder an die Kirche zurückfallen müssten, interpretirt der Papst so, dass sie auch auf die Mobilien sich beziehen solle [2]. Das Zinsnehmen findet der Papst im A. wie im N. T. so strenge untersagt, dass auch nicht gestattet werden könne, mit solchem Gewinne Gefangene von den Sarazenen loszukaufen [3]. Dem Erzbischof Roger von York befiehlt er, die Auflegung von Geldstrafen durch Geistliche oder Laien zu verhindern, sowie auch für die Feuer- oder Wasserprobe nichts zahlen zu lassen [4]. Die Beerdigung eines im Banne Verstorbenen auf dem Kirchhofe gestattete der Papst, wenn dessen Verwandte für ihn Satisfaction leisteten [5].

In einer Verfügung an den Erzbischof von Rouen traf er die Entscheidung, dass Exkommunicirte, wenn sie appellirten, vor der Untersuchung ihrer Sache absolvirt werden müssten, weil Niemand im Zustande der Exkommunikation gehört werden dürfe [6]. Im Widerspruch aber zu der vielfach herrschenden Anschauung, dass, wenn eine Appellation gegen einen Bischof in Rom anhängig war, bis zur Entscheidung dessen gesammte Jurisdiktion suspendirt sei, beschränkte er diese Suspension auf den in Rede stehenden Punkt [7].

Aus einer Gunstbezeigung gegen den Abt Raimund von St. Aegidius in Frankreich erfahren wir beiläufig, wie weit es die römische Centralisation damals schon gebracht hatte. Derselbe wurde unter dem 6. August 1170 von seiner eidlichen

1) Bei Mansi XXII, 428.
2) Decr. Greg III, 26, 12.
3) Bei Mansi XXII, 343.
4) Ib. p. 274.
5) Ib. p. 391.
6) Ep. Gilberti ed. Giles II, 78.
7) Bei Mansi XXII, 321.

Verpflichtung, jährlich Rom (limina apostolorum) zu besuchen entbunden, und angehalten, dies nach der Gewohnheit der jenseits der Berge wohnenden Bischöfe und Aebte alle zwei Jahre persönlich oder durch einen Abgesandten zu thun[1])

Auf eine Anfrage des Domkapitels von Bremen über das Recht der Bischofswahl rescribirte Alexander unter dem 29. Juni 1171 oder 1172, die Zustimmung des Fürsten sei allerdings erforderlich, aber im Uebrigen dürften Laien zur Wahl nicht zugelassen werden. Dieselbe habe zu geschehen durch die Domherren und die Ordensgeistlichen (religiosi viri) in der Stadt und Diözese, aber nicht so, dass die Letztern mit den Erstern im Widerspruch stehen dürften[2]).

Die schottischen Prälaten forderte der Papst auf, den kanonisch erwählten Bischof Johannes von St. Andreas, den sein Legat auch [auf der Synode von Edinburg] als solchen bestätigt habe, anzuerkennen und den von der weltlichen Gewalt aufgedrängten Usurpator Hugo fern zu halten; wenn aber der König auf seinem Vorhaben bestehe, „Gott und der h. römischen Kirche mehr zu gehorchen als den Menschen". Dem Könige Wilhelm selbst drohte er, wenn er nicht binnen 20 Tagen den Bischof Johannes anerkenne, werde durch den Erzbischof Roger von York als päpstlichen Legaten über ihn selbst der Bann, und über sein Reich das Interdikt verhängt werden. Auch könne er sich überzeugt halten, dass, wenn er hartnäckig bleibe, er sich bemühen werde, sein Reich wieder in die frühere Knechtschaft [unter England] zu bringen, wie er ihm auch die Freiheit verschafft habe[3]). Weil der König hartnäckig blieb, kamen (1181) Bann und Interdikt auch wirklich zur Ausführung. Einen Versöhnungsversuch des Königes wies der Papst zurück, hinterliess aber seinem Nachfolger — die Erbschaft einer Niederlage.

Dem Könige von England gegenüber stellte er den juristischen Grundsatz auf, dass das Patronatrecht, weil geistliche Dinge berührend, lediglich dem kirchlichen Urtheile unterstehe[4]).

1) Jaffé Reg. 2. edit. n. 11827.

2) Bei Lappenberg Urkundenbuch I, 215. Ueber die Zeit vgl. Jaffé Reg. 2. edit. h. l.

3) Bei Mansi XXI, 912. 914.

4) Decr. Greg. II, 1, 3.

Desgleichen schrieb er an die dortigen Bischöfe, wer bloss durch Laien oder durch die weltliche Gewalt in Besitz von Pfründen gelangt sei, ohne die Genehmigung des Bischofes, müsse von Amt und Pfründe entfernt werden [1]).

An den Bischof von Bathon rescribirt der Papst, Subdiakonen dürfe nur der Papst an Sonntagen weihen, während die Ertheilung der niedern Weihen und die Einkleidung der Nonnen an diesen Tagen allgemein gestattet sei. Samstags vor Pfingsten dürfe keine Ordination vorgenommen werden, weil dies in der Pfingstzeit selbst zu geschehen habe, wie überhaupt die höhern Weihen nur vom Papst zu einer andern als der Quatemberzeit ertheilt werden dürften [2]).

Die sich widersprechenden kanonischen Bestimmungen über die Geistlichen, welche zu höhern Ordines befördert zu werden sich weigerten, ergänzte der Papst dahin, dass, wer dies thue wegen geheimer Vergehen, auch seine gegenwärtigen Benefizien verlieren solle, andernfalls aber der Betreffende unter Verlust seiner Benefizien zur Annahme des höhern Ordo zu zwingen sei [3]).

Ein vor dem 14. Lebensjahre abgelegtes Klostergelübde erklärt der Papst für ungültig [4]). Priestersöhne will er nur, wenn sie Mönche oder Regularkleriker sind, zum Diakonat und Priesterthum befördert wissen; jedenfalls aber sollen sie nicht an der Kirche ihres Vaters angestellt werden [5]).

Dem Bischofe von Genua verbot der Papst, Einem Geistlichen mehre Benefizien zu verleihen, eine Gewohnheit, welche den Kanones widersprechend zwar in der französischen Kirche bestehe, aber dort nur wegen der grossen Menge der Fälle geduldet werden müsse [6]).

Dem Bischof von Hereford gestattete er, die niedern Geistlichen, welche verheirathet seien und Benefizien besässen, „weil seine Nation eine barbarische sei" zu dulden, aber in Zukunft

1) Decret. Greg. III, 38, 21. Nach anderer Leseart wäre dies Rescript an die französischen Bischöfe gerichtet.

2) Ib. I, 11, 1. 3.

3) Ib. I, 14, 6.

4) Ib. III, 31, 8.

5) Bei Mansi XXII, 353. Ep. Gilb. II, 90.

6) Decr. Greg. III, 5, 15.

solche nicht mehr zu Benefizien zuzulassen, wenn sie nicht Keuschheit gelobten [1]).

Trotz des von ihm selbst so oft eingeschärften Cölibatgesetzes gestattete der Papst einem Subdiakon Herbert zu heirathen [2]).

Die Immunität der Geistlichen will Alexander III. den Kanones gemäss so weit ausgedehnt wissen, dass selbst in Kriminalsachen kein Laie als Ankläger oder Zeuge gegen sie auftreten dürfe, Ersteres nur ausgenommen, wenn der Gegenstand der Klage eine erlittene Injurie involvire [3]).

An den Bischof von Beauvais rescribirte er, ein Ehemann könne den Kanones gemäss nach dem Tode seiner Frau die, mit welcher er in Ehebruch gelebt, nicht heirathen, wenn sie zu dem Tode der Frau mitgewirkt habe. Ehegatten dürften sich, wenn Einer vom Aussatz befallen werde, desshalb nicht trennen, hätten sich vielmehr das debitum zu leisten; auch sei es einem Aussätzigen erlaubt zu heirathen [4]). Wer eine clandestine Ehe abschliesse, sei nicht aus der Kirche zu entfernen; wenn ein solches Paar die abgeschlossene Ehe später in der Kirche kundgebe, sei dieselbe von Anfang an als vor der Kirche abgeschlossen zu betrachten [5]). Ehen zwischen Blutsverwandten vierten und fünften Grades wollte der Papst in Dalmatien vorläufig wegen der Hartnäckigkeit des Volkes geduldet, aber für die Zukunft verboten wissen, widrigenfalls sie ungültig seien [6]). Mit Bezug auf Jemand, der seine Frau verlassen und eine Verwandte derselben geheirathet, verfügt Alexander, wenn die beiden Frauen im ersten oder zweiten Grade mit einander verwandt seien, solle jener von beiden getrennt werden, ohne Hoffnung auf Wiederverheirathung, wenn aber in einem entferntern Grade, so solle er zu der ersten als seiner rechtmässigen Frau zurückkehren [7]).

1) Decr. Greg. III, 3, 2.
2) Bei Mansi XXII, 352.
3) Ib. p. 306.
4) Decr. Greg. IV, 7, 3; 8, 2.
5) Ib. IV, 3, 2.
6) Bei Farlati Illyr. sacr. III, 191.
7) Bei Mansi XXII, 290.

Eine Entscheidung des Bischofes von Verona, welcher eine ihren Mann verlassende Frau exkommunicirt hatte, stiess der Papst um, indem er erklärte, die Vorschrift des Evangeliums, dass die Frau bloss im Falle der Hurerei entlassen werden könne, beziehe sich nur auf die fleischlich vollzogene Ehe; da aber im vorliegenden Falle die Ehe noch nicht vollzogen sei, dürfe der Frau der gewünschte Eintritt ins Kloster nicht verwehrt werden [1]. Eine Anfrage des Erzbischofs von Bordeaux beantwortete er dahin, dass ein junger Mann, der sich mit einem noch nicht heirathsfähigen Mädchen verlobt, nachdem er mit einer Verwandten desselben Umgang gepflogen, wenn dies offenkundig sei, jenes nicht zu heirathen brauche [2].

Eine Verlobung soll durch nachfolgenden Beischlaf zur Ehe werden und einer später eingegangenen Ehe präjudiciren [3]. Jemand, der eidlich einem Mädchen versprochen, es binnen zwei Jahren zu heirathen, dann aber ins Kloster gehen wollte, wird angewiesen, des Eides wegen die Ehe abzuschliessen, aber vor Vollziehung derselben ins Kloster einzutreten [4]. Ein Ehemann, der vor der Ehe mit der Mutter oder Schwester seiner Frau Umgang hatte, soll letztere zur Enthaltsamkeit zu veranlassen suchen; gelingt es ihm nicht, so soll er die Ehe fortsetzen und für das Begangene Busse thun [5]. Jemand, der mit einem Mädchen in den Windeln sich verlobt, und später dessen Mutter geheirathet hatte, sollte diese Ehe nur fortsetzen, wenn bei deren Abschluss das Mädchen noch nicht 7 Jahre alt gewesen, sonst aber geschieden werden [6]. In einem Rescripte an den Erzbischof von Salzburg erklärte er die ohne Einwilligung der Herren geschlossenen Ehen von Sklaven für gültig [7].

Das einfache Keuschheitsgelübde verbietet zwar die Ehe, macht sie aber nicht wie das Klostergelübde unmöglich [8].

1) Decr. Greg. III, 32, 7.
2) Ib. IV, 14, 2.
3) Ib. IV, 1, 15.
4) Ib. IV, 1, 16.
5) Bei Mansi XXII, 326.
6) Decr. Greg. IV, 2, 4.
7) Neues Arch. VII, 167.
8) Bei Mansi XXII, 410.

An den Bischof von Poitiers rescribirte er, wenn Jemand mit seiner Braut und deren Mutter Umgang gepflogen, dürfe er überhaupt zu einer Ehe nicht zugelassen werden [1]).

Alexander III. trat auch zum Schutze der Juden ein. Er verbot, dieselben zur Annahme der Taufe zu zwingen, ohne Autorisation durch die weltliche Gewalt sie zu verletzen oder zu tödten, ihnen Geld wegzunehmen oder sie in der Ausübung ihrer Gebräuche durch Schläge oder Steinwürfe zu stören, endlich ihre Kirchhöfe zu verwüsten. Anderseits aber verfügte er, dass bei Streitsachen zwischen Juden und Christen, namentlich Geistlichen nur die Aussage mehrer Zeugen entscheidend sein könne, verbot den Christen, bei Juden Dienst anzunehmen oder bei deren Kindern Ammenstelle zu versehen [2]). Charfreitag sollen die Juden den ganzen Tag Thüren und Fenster geschlossen halten [3]). Die Juden in England sollen gezwungen werden, die von ihnen in Besitz gehaltenen Kirchen herauszugeben, auch darf ihnen kein Christ einen Lehnseid leisten oder dienstbar sein [4]). Den König von Frankreich aber ermahnte er, nicht zu dulden, dass Juden christliche Sklaven hielten, oder neue Synagogen errichteten, nur alte dürften restaurirt werden, jedoch nicht luxuriöser als sie früher gewesen, weil die Juden es schon für hoch anrechnen müssten, dass sie in ihren alten Gebräuchen und Synagogen geduldet würden [5]).

Noch im letzten Jahre seines Lebens, am 16. Januar 1181 erliess Alexander III. von Tuskulum aus einen neuen Aufruf zu einem Kreuzzug in den Orient [6]), freilich wieder so vergeblich, wie in früherer Zeit, während sein Legat, der Kardinalbischof Heinrich von Albano im südwestlichen Frankreich das Kreuz gegen die Katharer nicht bloss predigte, sondern auch an der Spitze einer Truppe gegen den Grafen Roger von Béziers vorantrug.

---

1) Bei Mansi XXII, 325.
2) Ib. p. 355 sq.
3) Decr. Greg. V, 6, 4.
4) Bei Mansi XXII, 357.
5) Ib. p. 441.
6) Ib. XXI, 915.

Aber Alexander sollte nicht aus der Welt gehen, ohne von Thomas Beckets Nachfolger eine ernste Mahnung hinsichtlich der völligen Zerrüttung der kirchlichen Zustände durch die römische Kurie erhalten zu haben. Richard von Canterbury beschwerte sich bei ihm über den Abt von Malmesbury. Er beginnt zwar mit der gewohnten demüthigen Erklärung, dass man in allen Zweifeln an den apostolischen Stuhl als den Lehrer Aller sich zu wenden habe. Aber dann erwähnt er, wie jener Abt sich für seine Exemtion von dem Bischofe von Saresbury auf eine unterschobene päpstliche Bulle berufen, und im Lauf der Verhandlung gesagt habe, für eine Unze Gold jährlich könnten die Aebte vom Papst volle Freiheit von den Bischöfen erlangen. Diese Pest, fährt er fort, sei allgemein verbreitet. Die Aebte verweigerten den Bischöfen den Gehorsam; alle Klosterzucht sei aufgelöst, das Klostergut werde verschleudert. Wenn das so weiter gehe, sei zu fürchten, dass auch noch die Bischöfe von ihren Erzbischöfen, und die Dekane und Archidiakonen von den Bischöfen eximirt würden. Aebte eximiren heisse sie zur Rebellion anhalten und gegen die Bischöfe bewaffnen. Er werde der Verwegenheit und Selbstüberhebung beschuldigt, während er nur aus Schmerz über solche Zustände schreibe. Der Papst sei im Besitze der Kirchen der ganzen Welt, die Kirche von Canterbury dagegen besitze nur die eine Abtei vom h. Augustin, welche der Papst sich nun auch angeeignet habe, wie der Reiche das Eine Schäflein des Armen in der Parabel, welche der Prophet dem David vorgetragen. Es hebe die Gerechtigkeit des Papstes nicht, wenn er zum Schaden eines Dritten Jemandem eine Gunst erzeige, und so in kirchlichen Dingen thue, was die weltliche Gewalt verschmähe. Freilich werde es von ihm, da er gegen eine Handlung des Papstes gesprochen, heissen, er habe ein Sacrilegium begangen; aber das sei keine gleiche Disputation, wenn man dem Angegriffenen zu antworten nicht gestatte, und das kein Streit, wenn der Papst schlage, und er die Prügel bekomme. Er wolle indess Alles über sich ergehen lassen, wenn nur die Kirche von Canterbury ihre alte Würde wiedererlange. Zwar seien die Klosterexemtionen durch die Tyrannei der Bischöfe hervorgerufen worden, aber hätten dann die schlimmsten

Folgen gehabt durch die vielen Privilegien und die noch grössere Zahl unterschobener Bullen [1]).

Im Juni 1181 hatte Alexander III. sich von Tuskulum nach Viterbo begeben, wo er noch unter dem 16. August eine Privilegienbulle an den Abt von St. Michael zu Bamberg erliess. Aber schon am 30. August verschied er hochbetagt zu Castelli, in der Nähe von Rom. Unter den Römern hatte er so arge Feinde, dass selbst die Todtenbahre, als man ihn, den Sieger über vier Gegenpäpste, über den König von England und den Kaiser Barbarossa, im Lateran beerdigte, mit Schmutz und Steinen beworfen wurde. Seine Verehrer dagegen rühmten ihm besonders seine kirchliche Gelehrsamkeit und seine Erfahrenheit im geistlichen wie weltlichen Rechte nach. Zeugen letzterer sind insbesondere die zahlreichen Rescripte auf die an ihn gerichteten Anfragen über einzelne Rechtsfälle, Bestimmungen über das kirchliche Prozessverfahren u. a., welche zum Theil noch eine höhere Bedeutung erlangten durch ihre Aufnahme in die Decretalensammlung Gregors IX. und grundlegend wurden für die Entwicklung des kanonischen Rechtes. Auch bewies er sein Interesse für wissenschaftliches Leben durch wiederholte Erlasse zu Gunsten der Professoren, namentlich in Frankreich, sowie durch Beförderung unentgeltlichen und abgabefreien Unterrichtes [2]).

Erst in neuester Zeit wurde wenigstens ein Theil seiner eigenen gelehrten Werke bekannt. Zu dem von Thaner herausgegebenen Stroma, einem Kommentar zu dem Decret Gratians [3]), gesellt sich nunmehr als eine weitere literarische Leistung des Papstes sein Sentenzenbuch, dem vielleicht noch andere folgen werden. Dasselbe wurde jüngst von dem Domi-

---

1) Ep. 95 ad Alex. ed. Migne.

2) Vgl. Reuter III, 700. Selbst in den Carm. burana XVIII (Biblioth. d. liter. Vereins Stuttgart 1847, 16. Bd.), welche in schonungsloser Weise die Gebrechen der römischen Kurie geisseln, wird er gerühmt wegen seiner Förderung der Gelehrten und sonstiger Tugenden, — allerdings auch hinzugefügt, er würde ein wahrer Verehrer Gottes sein, wenn seine Umgebung ihn nicht verdürbe.

3) Die Summa M. Rolandi, nachmals P. Alexanders III. Innsbruck 1874.

nikaner Gietl veröffentlicht[1]), und ist in Rom, also nach der Erhebung zum Kardinalate (1150), wohl nach den zu Bologna gehaltenen Vorträgen ausgearbeitet worden. Der Herausgeber zeigt, dass der Verfasser den gleichzeitigen Petrus Lombardus noch nicht benutzte, Anselm von Canterbury nach damaliger Gewohnheit ignorirte, dagegen Hugo von St. Victor kannte und ganz besonders unter dem Einfluss Abälards stand. Dass seine Lehre wesentlich auf Augustin zurückgeht, ist bei einem mittelalterlichen Scholastiker des Abendlandes selbstverständlich. Wir heben einiges Charakteristische aus beiden Werken aus.

Das Sentenzenbuch zerfällt in drei sehr ungleiche Theile: über den Glauben, das Sakrament und die Liebe als die zum Heile des Menschen nothwendigen Dinge. In dem ersten Theile wird über den Glauben, die Lehre von Gott, den Engeln, dem Sechstagewerk, der Erschaffung des Menschen, der Erbsünde und über das Alte Testament gehandelt. Im zweiten Theile folgt unter dem Titel „Sakrament der Menschwerdung" die Christologie sowie die Lehre von den sieben Sakramenten nach der Aufzählung, wie sie durch den Lombarden allgemein üblich wurde. Bei dem Busssakrament ist eine Abhandlung „über die Laster und die Tugenden" eingeschoben, welche mit dem dritten Theile des Ganzen „über die Liebe" die Sittenlehre repräsentirt. Vieles ist ungleichmässig bearbeitet, wichtige Fragen ganz übergangen, während anderes, wie die Lehre von der Verwandtschaft bei der Ehe einen übermässig breiten Raum einnimmt. Ganze Stücke der Dogmatik fehlen, so dass, was die systematische Verarbeitung betrifft, der Verfasser hinter Petrus Lombardus weit zurücksteht. Auch im Einzelnen lassen die Sentenzen an Genauigkeit und Klarheit vieles zu wünschen übrig. Besonders betrifft dies selbst nach dem Eingeständniss des Herausgebers die Christologie. Für die dogmatischen Anschauungen des Papstes und seiner Zeit mögen einige Sätze als Proben dienen. Als äusseres Zeichen des Sakramentes der Ehe betrachtet er die Geschlechtsgemeinschaft zwischen den Eheleuten, welche die unsichtbare Verbindung zwischen

1) Die Sentenzen Rolands, nachmals P. Alexanders III. Freiburg 1891.

Christus und der Kirche darstelle (S. 157). Maria wurde durch Christus von aller Sünde gereinigt, nicht aber von der Konkupiscenz (S. 164). Bei der Frage, ob Christus für alle Menschen gestorben sei, lehrt Alexander ganz pelagianisch, auch wenn dies nicht der Fall wäre, hätten die Verdammten keinen Grund sich zu beklagen, weil sie durch Gutesthun ihr Heil hätten erreichen können (S. 189). Mit auffallender Unbefangenheit behauptet er (S. 204), in der ersten Kirche sei die Taufe bloss im Namen Christi gespendet worden, und erst das Auftauchen von Häresien habe die Kirche veranlasst, auf die durch Christus angeordnete trinitarische Formel zurückzugehen. Auch die Ertheilung der Firmung durch Priester lässt er (S. 214) nur für die älteste Kirche gelten, in der es noch weniger Bischöfe gegeben habe. Hinsichtlich des gesäuerten und ungesäuerten Brodes bei der Eucharistie äussert sich der Papst tolerant dahin, dass beides ohne Sünde zulässig sei (S. 232). Dass die feierliche, d. i. öffentliche Busse nicht wiederholt werden konnte, stand seit Alters fest. Der Papst macht nur zwischen der gallikanischen Kirche und der römischen den seltsamen Unterschied, dass in jener die Busse nicht wiederholt werde, „wir aber uns so betragen müssen, dass wir sie nicht wiederholen" (S. 240). Hoffentlich haben das auch die Franzosen gewusst. Die Nachlassung der Sünden wird nach S. 244 durch die Reue bewirkt; die Beichte bringt nur die geschehene Nachlassung der Kirche zur Kenntniss. Durch die sündhafte Gesinnung wird Gott beleidigt, durch die schlechte That der Kirche Aergerniss gegeben; Gott wird durch die Reue versöhnt, die Kirche durch Beicht und Genugthuung (S. 249). Die Schwierigkeit, welche in der Lehre von dem Sündennachlass durch die letzte Oelung liegt, tritt bei dem Verfasser deutlich zu Tage, indem er ihr entsprechend die Stelle bei Jak. 5, 14 f. ändert, als ob auch der Apostel zuerst die Vergebung der Sünden als Zweck angebe und nur in zweiter Linie die Genesung (S. 262). Ausserdem lässt er unbestimmt nur „gewisse" Sünden vergeben werden und bezeichnet, über die Kirchenlehre hinausgehend, als Folge des Sakraments „einen gewissen Glanz an dem [aufzuerweckenden] Leibe, den er nur durch diese Salbung erlangt." In Petrus, lehrt endlich Alexander (S. 267), haben alle Priester „die

Schlüssel“ empfangen, da Christus zu ihm sagte: Dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches geben. Die Deutung dieser Worte auf die päpstliche Machtvollkommenheit ist ihm fremd. Merkwürdiger noch erscheint, dass die Lehre von der Hierarchie und Kirchenverfassung ganz übergangen wird, vermuthlich als zum Recht gehörig. Nur die priesterliche Ordination gehört dem Papst in die Dogmatik. Schwierigkeiten hat auch ihm die Frage wegen der Wirkung der Ordinationen, und in Folge dessen der der Sakramente gemacht. Zum Wesen des Sakramentes gehört ihm, dass es nicht wiederholt werden kann, während man dies später in dem Sinne des character indelebilis verstand, und auf Taufe, Firmung und Priesterweihe beschränkte. Da Alexander natürlicher Weise auch die Eucharistie als Sakrament fasste, erweiterte er den Begriff der Unwiederholbarkeit dahin, dass er ihn bis auf die Materie des Sakramentes, das geweihte Oel, das konsekrirte Brod u. s. w. ausdehnte: Weihe und Konsekration derselben Materie dürfen nicht wiederholt werden (S. 263). Hiernach ist selbstverständlich, dass auch eine gültige Ordination nicht wiederholt werden kann. Aber über die Wirkung der Ordination ist damit noch nicht entschieden. Die sacramentalen Funktionen auch eines schlechten und sogar eines zeitweilig abgesetzten (ad tempus depositus) Priesters erklärt der Papst für gültig. Nur einem der Priesterwürde beraubten (exauctoratus) ist die Macht zu konsekriren für immer benommen (perpetuo inhibetur) (S. 218). Er scheint hiermit lehren zu wollen, dass eine förmliche Ausstossung aus dem Priesterstande den Verlust auch der sakramentalen Befähigung nach sich ziehe. Dies wird vielleicht bestätigt durch die andere Behauptung (S. 237), dass die Häretiker, welche durch die Exkommunikation von der Kirche ausgeschlossen seien, die Sakramente und das Opfer nur formell vollzögen (quantum ad formam), aber wirkungslos (non quantum ad effectum). Ueber das Dogma, nach welchem die Gültigkeit der Sakramente durchaus und in jedem Betracht unabhängig ist von der Würdigkeit des Spenders, scheint der Papst also noch im Unklaren gewesen zu sein.

Dagegen scheint er in seinem Kommentar zu dem Dekret Gratians die häretischen Sakramente stets für gültig zu halten.

Denn dort (I, 7) sagt er, die von Häretikern Ordinirten würden nach dem strengen Recht degradirt, aber aus Gnade und Barmherzigkeit würden sie in ihrem Ordo ohne Hoffnung auf weitere Beförderung anerkannt. Von Reordination ist hier keine Rede, die Anerkennung in dem empfangenen Ordo setzt also dessen Gültigkeit voraus. Dem entsprechend lehrt er XXIV, 1, auch die von Häretikern Ordinirten besässen die Gewalt zu binden und zu lösen, so lange sie von der Kirche geduldet würden, nicht aber die Verworfenen (reprobati); wenn man dagegen bemerke, auch die Sakramente der Häretiker könnten der Wirkung (effectus) nicht entbehren, so sei zu bedenken, dass bei den Sakramenten bloss die vorgeschriebene Form (forma) erforderlich sei, bei der Binde- und Lösegewalt aber hauptsächlich der Wandel (des Amtirenden) in Betracht komme.

Als characteristisch theilen wir noch aus dem Kommentar zum Dekret eine Aeusserung über die Rechtlosigkeit der Häretiker und eine andere über die päpstliche Gewalt mit. Nach göttlichem Rechte, führt Roland aus (XXIII, 7), besitzt Niemand etwas als Eigenthum, sondern ist alles gemeinsam gemäss Ps. 23, 1: dem Herrn gehört die Erde und was sie erfüllt. Jedenfalls aber dürften nur die Gerechten etwas besitzen, weil um ihretwillen alles erschaffen wurde. Aber auch nach menschlichem Recht sind die Häretiker nicht wahre Eigenthümer. Kaiserliche Gesetze bestimmen, dass, wer von der katholischen Einheit abweicht, den völligen Verlust seines Eigenthums erleiden soll. Wurde hiermit die päpstliche Macht durch Gewaltmittel befestigt, so wusste der Verf. sie XXV, 1 auch in der damals bereits geläufigen wahrheitswidrigen Weise zu begründen: der römischen Kirche darf Niemand widerstehen; denn da sie speziell von Christus eingesetzt wurde (!), sündigt gegen Christus, wer ihre Mahnungen verletzt, und Niemand darf über deren Urtheil richten, die er zum Haupte aller Kirchen gemacht hat. Und weil sie es ist, die den Kanones Kraft und Autorität verleiht, kann sie dieselben auch nach Gutdünken verändern.

VII.

Neue Kämpfe mit den Römern und den Hohenstaufen.

Schon am 1. September wurde Hubald, ein Cisterzienser [1]), Bischof von Ostia und Velletri, als Lucius III. gewählt, und am 6. September von dem Bischofe von Porto und dem Archipresbyter von Ostia in seiner Kathedrale zu Velletri feierlich inthronisirt. Dort blieb er auch fast zwei Monate, vermuthlich bis er sich einiger Massen der Anerkennung des römischen Volkes versichert hatte. Erst Anfangs November begegnen wir ihm im Lateran.

Entzweiungen mit den Römern zwangen ihn, im März 1182 Rom wieder mit Velletri zu vertauschen. Am 13. März ertheilte er dort bereits dem zum Erzbischof von Dublin erwählten Johannes Kumin die Priesterweihe, nachdem er den durch Alexander III. censurirten König Wilhelm von Schottland vom Banne und dessen Land vom Interdikte befreit hatte. Freilich gelang es hierdurch und selbst durch Uebersendung der goldenen Rose ihm ebensowenig wie seinem Vorgänger durch die Censur, den Bischof Hugo von dem Stuhle von St. Andreas fern zu halten. Er musste denselben sogar anerkennen. Noch zwei seiner Nachfolger hatten den Kampf gegen diesen und seinen königlichen Beschützer zu führen.

Unter dem 2. September 1182 rescribirte er an den Propst von Chur, Verbrecher, die sich in seinem Bereiche aufhielten, dürften von einem dortigen Priester bei Todesgefahr die Absolution empfangen, hätten sich aber, wenn sie wieder gesund würden, zur Uebernahme der Busse nach Rom zu begeben [2]).

Noch von Velletri aus verbot der Papst dem Kloster von Blanca Landa, Priestersöhnen unmittelbar nach ihren Vätern

---

1) In einem Schreiben vom 15. Juli 1182 an die in Citeaux versammelten Aebte des Cisterzienserordens (bei Löwenfeld n. 351) erwähnt er, von Bernard v. Clairvaux selbst in den Orden aufgenommen worden zu sein. Ueber seine Vorgeschichte, namentlich seine Beziehungen zum Kaiser während des Pontifikates Alexanders vgl. Prutz III, 135.

2) Zuerst veröffentlicht von Wattenbach im Neuen Arch. VII, 398.

geistliche Aemter zu übertragen. Dem Vernehmen nach, schreibt er, herrsche in dem dortigen Lande die üble Sitte, dass fast alle Priester verheirathet seien und Kinder hätten, und wenn man die geistlichen Aemter sich nicht gleichsam vererben lassen wolle, werde die weltliche Gewalt für die Durchsetzung solcher Pläne gewonnen. Nur wenn ein Priestersohn sich durch Wissen und Wandel auszeichne, solle von diesem Verbote dispensirt werden [1]).

Nach Mitte Juni 1183 siedelte Lucius von Velletri nach Segni über, und wurde Rom weiter von seinen 25 Senatoren administrirt.

Um diese Zeit entstand sogar eine neue Verwicklung zwischen den Römern und dem Papste. Die Bewohner des zerstörten Tuskulum begannen ihre Stadt von Neuem zu befestigen. Und als nun die Römer sie überfielen (am 28. Juni), schickte der Papst zu ihren Gunsten eine Gesandtschaft an den römischen Senat. Ausserdem aber requirirte er Hülfe aus Deutschland. Ein deutsches Heer, geführt von Christian von Mainz, eroberte Rom und plünderte es, zur Strafe für die Vertreibung des Papstes und die wiederholten Einfälle auf sein Gebiet, nachdem es Tuskulum entsetzt und es dem Papste möglich gemacht hatte, dessen Mauern wieder aufzurichten [2]). Die Beziehungen des Papstes zum Kaiser Barbarossa waren nämlich, wie sich nach seiner ganzen Vergangenheit erwarten liess, von Anfang seines Pontifikates an freundliche. Gegen den lombardischen Städtebund führte Lucius, da namentlich Lodi und Modena feindlich gegen den Klerus auftraten, eine rücksichtslose Sprache. Und wenn auch die im Mai 1182 durch den Erzbischof Konrad von Salzburg vom Kaiser mit ihm gepflogenen Verhandlungen wegen der Mathilde'schen und anderer strittiger Güter keinen Erfolg hatten, und ebenso wenig die Besprechungen mit den päpstlichen Legaten auf dem Reichstag von Konstanz

---

1) Bei Löwenfeld n. 355.

2) Als Christian von Mainz am 25. August vom Fieber hingerafft wurde, wie der Papst unter dem 2. September den deutschen Bischöfen meldete (bei Mansi XXII, 480), verbreitete sich das Gerücht von seiner Vergiftung.

(25. Juni 1183), so tauschte man doch gegenseitig Gefälligkeiten aus. Namentlich sollten dem Wunsche des Kaisers gemäss schismatisch Ordinirte und auf dem Lateran-Koncil Abgesetzte restituirt werden, auch Ende Juni 1184 eine Zusammenkunft zwischen Papst und Kaiser Statt finden.

Ende September 1183 sah Lucius III. sich veranlasst, seinen Wohnsitz nach Anagni zu verlegen, weil er mit den Römern noch immer auf Kriegsfuss stand. Anfangs 1184 wandte er sich um Hülfe gegen die Römer an England. Die englischen Bischöfe aber riethen ihrem Könige, keine päpstlichen Geldsammler im Lande zuzulassen, sondern lieber selbst dem Papste Hülfe zu leisten und dann an ihnen sich dafür schadlos zu halten. Aber auch hieraus wurde nichts. Ende März oder Anfangs April siedelte der Papst nach Veroli über.

Die Römer fuhren inzwischen mit ihren Gewaltthaten fort. Sie verwüsteten Tuskulum von Neuem und brandschatzten das päpstliche Gebiet. Selbst vor den grausamsten Greuelthaten schreckten sie nicht zurück. Geistliche, oder nach anderer Angabe Soldaten der päpstlichen Partei blendeten sie, belegten sie mit Namen von Kardinälen und schickten sie auf Eseln dem Papste zu.

Im Juni rüstete sich Lucius III., gemäss der früher erwähnten Vereinbarung nach Oberitalien zu reisen, zur Konferenz mit Barbarossa. Ueber Ankona seinen Weg nehmend, traf er am Vorabende von Peter und Paul in Faventia ein. Anfangs Juli ging es über Bologna und Modena nach Verona, wo der Papst am 22. Juli von dem Volke feierlich empfangen wurde. In Modena hatte er eine Kirchweihe vollzogen und allen Theilnehmern an dem jährlichen Feste 40 Tage Ablass von allen Vergehen, welche sie beichten würden, und Nachlassung des vierten Theiles der Strafen für die lässlichen Sünden verheissen.

Die Verhandlungen des Papstes mit dem Kaiser, am 1. August beginnend und über ein Vierteljahr während, trugen zum Theil einen synodalen Character. Die Hauptsache war für den Papst natürlich zunächst, vom Kaiser Hülfe für die Römer zu erlangen. Aber er erhielt kein bindendes Versprechen. Ueber die Mathilde'schen Güter ward wiederum kein Einverständniss erzielt. Dafür schlug denn auch der Papst dem Kaiser die

Bitte ab, seinen Sohn Heinrich schon jetzt zum Kaiser zu krönen [1]. Auch die Streitfrage über die Wiederbesetzung des Trierer Stuhles fand keine Erledigung, indem der Papst durch die Drohungen des Kaisers sich abhalten liess, seinen Kandidaten durchzusetzen. Persönlich dagegen wollte Lucius im Widerspruch zu den Bestimmungen Alexanders III. auf dem Laterankoncil von 1179 dem Wunsche des Kaisers hinsichtlich der Anerkennung der von schismatischen Bischöfen Geweihten willfahren, wenn dieselben sich einer neuen Ordination unterziehen würden. Aber mehre Bischöfe machten geltend, dass das allgemeine Koncil vom Lateran die Entfernung solcher Geistlichen dekretirt habe, und dass dieses Dekret nur durch eine neue allgemeine Synode umgestossen werden könne. Der Papst schloss sich wenigstens vorgeblich dieser Auffassung an, und versprach, demnächst ein allgemeines Koncil nach Lyon zu berufen [2]. So blieb es auch in diesem Punkte beim Alten. Als man sich darüber kaiserlicher Seits ungehalten zeigte, sagten die Kardinäle: seht da die Anmassung der Deutschen; sie bitten um Gnade mit Drohungen.

Ein förmliches Synodaldekret aber erliess der Papst gegen die damals allenthalben auftauchenden Häresien, wofür er natürlich ohne Weiteres auch die Zustimmung des Kaisers erhielt. Mit dem Anathem belegte er die Katharer, die Patariner, die, welche sich Humiliaten oder die Armen von Lyon nennten, die Passaginer, Josepiner, Arnaldisten; ebenso Alle, welche ohne Sendung des Papstes oder des Ortsbischofes predigten, oder die über die Eucharistie, die Taufe, die Sündennachlassung, die

1) Näheres hierüber bei Töche Heinrich VI. Leipzig 1867. S. 514 f. Prutz Friedrich I. III, 205 ff. Die Vermuthung liegt nahe, dass besonders die wenige Tage vor der Zusammenkunft in Verona vollzogene Verlobung Heinrichs mit Konstanze, der Erbin des sicilischen Königreichs der hauptsächlichste Grund für die Weigerung des Papstes war.

2) Selbst demnach geneigt, dem Kaiser zu Gefallen sich zu der häretischen Praxis der Reordination zu verstehen, wurde er von den Bischöfen gezwungen, seine Unterordnung unter das „allgemeine Koncil" anzuerkennen: so zu sagen in Einem Moment eine doppelte Vernichtung des unfehlbaren Papstthums durch dessen Träger selbst.

Ehe oder die übrigen kirchlichen Sakramente anders dächten als die römische Kirche lehre, endlich Alle, welche die römische Kirche oder die einzelnen Bischöfe in ihren Diözesen mit dem Beirathe der Geistlichen, oder die Geistlichen selbst in der Zeit der Sedisvakanz nöthigen Falls mit dem Beirathe der Nachbarbischöfe für Häretiker erklärt hätten. Desgleichen Alle, welche die Häretiker irgendwie schützten oder förderten, gleichviel ob sie Consolati, Credentes oder Perfecti sich nennten. Geistliche, welche als Häretiker dieser Art entlarvt würden, seien abzusetzen und dem weltlichen Arm zur Bestrafung auszuliefern, wenn sie nicht sofort nach ihrer Ergreifung widerriefen und Genugthuung leisteten. Verdächtige hätten sich zu reinigen oder seien zu bestrafen. Rückfällige müssten sofort dem weltlichen Gerichte überliefert, und die Güter der Verurtheilten den betreffenden Kirchen zugesprochen werden. Die Bischöfe, welche in der Verfolgung der Häretiker sich saumselig zeigten, seien für drei Jahre zu suspendiren. Dieselben hätten selbst oder durch zuverlässige Personen, etwa den Archidiakon die Pfarreien, in welchen der Häresie Verdächtige wohnten, ein oder zweimal im Jahre zu visitiren, und drei oder mehr Leute, nöthigen Falls das ganze Kirchspiel schwören zu lassen, dass, wenn Jemand dort Häretiker kennte, oder solche, die geheime Konventikel hielten oder in ihrem Verhalten von den gewöhnlichen Sitten der Gläubigen abwichen, er sie anzeigen werde. Wenn die Angeklagten sich nicht zu reinigen vermöchten oder rückfällig würden, sollten sie nach dem Urtheile der Bischöfe bestraft werden. Wer in abergläubischer Weise den Eid verabscheue, sei schon eben desshalb als Häretiker zu behandeln. Alle weltlichen Behörden sollten schwören, die Kirche gegen die Häretiker schützen zu wollen, widrigenfalls abgesetzt und exkommunicirt, und ihr Gebiet mit dem Interdikt belegt werden. Eine Stadt aber, welche sich weigere, die Widerspänstigen zu strafen, sei von dem Verkehre mit andern Städten auszuschliessen, und des bischöflichen Sitzes zu berauben. Alle Begünstiger der Häretiker seien als infamirt und unfähig zur Eidesleistung und zu öffentlichen Aemtern zu betrachten. Die von der bischöflichen Jurisdiction Eximirten hätten doch in diesem Punkte die Autorität der Bischöfe als

Delegaten des apostolischen Stuhles zu achten und sich ihnen unterzuordnen [1]).

Noch andere, zum Theil private Angelegenheiten wurden während des Zusammenseins des Papstes mit dem Kaiser in Verona erledigt. Auf Ersuchen des Königs von England erwirkte der Papst vom Kaiser für den Herzog Heinrich den Löwen die Erlaubniss, in seine Herzogthümer zurückzukehren, und entband ihn von dem die Rückkehr ausschliessenden Eide. Ein neuer Hülferuf aus dem Orient, welcher in Verona anlangte, hatte nur den Erfolg, dass der Papst durch den Kaiser die Fürsten auffordern liess, demselben Folge zu leisten. Speziell den König von England, den er sich in der eben erwähnten Weise zu Dank verpflichtet, ermahnte er wieder gleich seinem Vorgänger zum Frieden mit dem Könige von Frankreich, erinnerte ihn an den Waffenruhm und den Edelsinn seiner Vorfahren, und bat ihn, die Abgesandten aus dem h. Lande freundlich aufzunehmen und ihren Forderungen zu willfahren [2]).

Von Verona aus erliess Lucius unter dem 26. Juli (1184 oder 1185) eine Privilegienbulle zu Gunsten einer Stiftskirche

---

1) Die Akten bei Mansi XXII, 487 sqq. Auf dieses Synodaldekret bezog sich der Papst unter dem 2. Okt. 1184—85 in einem Schreiben an den Klerus v. Rimini, indem er es rügt, dass im Widerspruch zu demselben dort Patariner geduldet würden. Sie nebst Allen, die mit ihnen irgendwie verkehrten, sollten feierlich exkommunicirt und vertrieben werden, und wenn die Stadtobrigkeit sich dem widersetze, solle der Bischof die Stadt mit dem Interdict belegen. (Bei v. Pflugk-Harttung Act. Pont. Rom. III, n. 353). Wohl in derselben Zeit erging an den B. v. Venedig eine Weisung, der berichtet hatte, in Venedig seien Patariner aus verschiedenen Gegenden zusammengekommen, Einige hätten ihre Predigten gehört, Andere die Absolution erhalten und ihren Irrthum erkannt, Andere den Mönchsstand erwählt (so ist wohl das vitae propositum susceperunt cet. bei Jaffé Reg. 2. edit. n. 15167 zu ergänzen). Der Papst verfügt, die Reumüthigen sollten durch öffentliche Urkunden sich zum Verlust ihrer Güter verpflichten, wenn sie zurückfielen, und eine angemessene Busse erhalten; die Hartnäckigen seien zu exkommuniciren.

2) Bei Mansi XXII, 475. Töche Jahrb. unter Heinrich VI. S. 38 findet wohl zu ausschliesslich die Schroffheit bei den Verhandlungen zu Verona auf Seiten des Papstes, die Nachgiebigkeit auf der des Kaisers, und sucht letztere aus dessen Plänen mit Unteritalien zu erklären.

vom h. Kreuz zu Etampes, welche ein grelles Licht wirft auf die durch das Papstthum beförderten Rechtsbegriffe damaliger Zeit. Der König Philipp von Frankreich, schreibt der Papst an die Kanoniker, habe die Juden von Etampes aus ihrer Synagoge hinausgeworfen (ejecerat), und dieselbe in eine Kirche vom h. Kreuz verwandelt. Diese Kirche nehme er nun unter päpstlichen Schutz und verbiete den benachbarten Geistlichen, sie in irgend einer Weise zu belasten. Und unter dem 8. August macht der Papst die Privilegien im Einzelnen namhaft, welche er jenem Stift ertheile, nachdem „durch die Hand des Allerhöchsten“ ein Haus des Gebetes dort errichtet worden, wo früher der gottlose Kultus der Juden geübt worden sei [1]). In diesem Punkte war denn doch sein Vorgänger Alexander III., wie wir hörten, etwas humaner gewesen.

Unter dem 28. April 1185 befiehlt Lucius den Gläubigen im Königreich Sicilien und in Tuscien, den Brüdern des Hospitals am Hafen von Pisa Almosen für einen Brückenbau zu schicken, und verheisst dafür einen Ablass von 30 Tagen [2]). Auch sonst erliess er damals viele Bullen zu Gunsten der Hospitaliter, unter anderm mit der Bestimmung, dass in jedem von ihnen errichteten Hospitale fünf Aerzte und drei Chirurgen sein sollten [3]).

Den Gläubigen der Diözesen Bourges, Reims, Sens und Tours befahl der Papst unter dem 1. Mai 1185 zur Nachlassung der Sünden die Kirche des h. Martin zu Tours wiederherzustellen [4]).

Von den sonstigen kanonistischen Entscheidungen Lucius' III. heben wir folgende hervor. Dem Erzbischof von Spalato gestattete er gleich seinem Vorgänger, Ehen zwischen Blutsverwandten im 4. und 5. Grade wegen der Hartnäckigkeit des Volkes, obwohl sie durch die Kanones verboten seien, stillschweigend zu übersehen. Hinsichtlich der Cölibatsgesetze

1) Ep. 184 sq. Migne.

2) Vgl. Pflugk-Harttung Iter Ital. p. 302. Dieser Ablassbrief rneuert von Clemens III. unter dem 16. Januar 1188 ebend. p. 312.

3) Bei Pflugk-Harttung Acta II, n. 438 sqq.

4) Bei Löwenfeld n. 374.

konstatirt Lucius in einem Rescript an den Ritterorden des h. Jakobus, dass einander widersprechende Kanones vorlägen. Einer Seits heisse es: Niemand darf die Messe eines konkubinarischen Priesters hören; ander Seits: Niemand, wie befleckt auch immer, kann Gottes Sakramente beflecken. Er sucht dann beiden Auffassungen dadurch gerecht zu werden, dass er ersteres Verbot auf die notorischen oder verurtheilten Konkubinarier bezieht, während er den Gottesdienst der geheim im Konkubinat lebenden Geistlichen zu besuchen gestattet [1]. Weltlichen Richtern verbot Lucius unter Strafe des Bannes, in Kirchen Bluturtheile zu fällen oder körperliche Strafen zu verhängen, weil die Kirche im Gegensatz dazu ein Asyl für die Verfolgten sei [2].

Am 25. November 1185 starb der Papst zu Verona, während die Spannung zwischen ihm und dem Kaiser wegen der standhaften Weigerung, Heinrich VI. zum Kaiser zu krönen und Rudolf als Erzbischof von Trier anzuerkennen, den höchsten Grad erstiegen hatte. Zu Verona fand Lucius auch sein Grab. Die Enttäuschung des Papstes, der sein Pontifikat in Freundschaft mit dem Kaiser begonnen, und sterbend seinen Nachfolger verpflichtete, Heinrich nicht zu krönen, findet wohl ihren treffendsten Ausdruck in seinem Epitaph:

Lucca hat Licht dir gegeben, o Lucius; hierauf das Bisthum
Ostia; päpstliche Macht Rom; und Verona den Tod;
Nein, Verona verlieh dir des Lichtes strahlende Freuden;
Rom das Exil; und die Müh' Ostia; Lucca den Tod [3].

Noch an demselben Tage, so rasch, vermuthlich um dem Kaiser zuvorzukommen, wählten die Kardinäle einen seiner ärgsten Feinde Humbert von Crivellis, in Mailand geboren, der dort früher Archidiakon gewesen, dann zum Kardinalpriester von St. Laurentius in Damaso zu Rom und hierauf zum Erzbischof seiner Vaterstadt befördert worden war. Als Urban III.

---

1) Bei Mansi XXII, 482 sq.

2) Decret. III, 49, 5.

3) Luca dedit lucem tibi, Luci, pontificatum
Ostia, papatum Roma, Verona mori.
Immo Verona dedit lucis tibi gaudia, Roma
Exilium, curas Ostia, Luca mori.

am 1. Dezember inthronisirt, musste er vorläufig in Verona bleiben. Am 12. Januar 1186 theilte er allen Bischöfen und Prälaten seine Erhebung mit. Um die Regalien des Mailänder Stuhles während der Sedisvakanz nicht dem Reiche zufallen zu lassen, behielt er denselben bei, und setzte unkanonisch genug in Mailand einen Verwalter seiner dortigen Einkünfte ein [1]).

Sehr bald entbrannte die Feindschaft zwischen ihm und Friedrich Barbarossa, der schon in früherer Zeit seinen Hass auf sich geladen haben soll durch Proscription und Verstümmelung mehrer Mitglieder seiner Familie bei der Unterwerfung Mailands. Die nächsten Hauptgründe der neuen Feinschaft waren die Vermählung Heinrichs VI. mit Konstanze, der Erbin Siciliens, sowie die Weigerung des Papstes, Heinrich zu krönen. Diesen Verhältnissen gegenüber klingt es fast wie Hohn, wenn der Papst gleich nach seiner Erhebung dem Kaiser schrieb, obwohl er über den Tod seines Vorgängers (Lucius') nicht geringe Trauer werde empfunden haben, müsse er doch Trost und Freude finden in der aufrichtigen Liebe des Nachfolgers gegen ihn, indem dessen Absicht ohne Zweifel darauf gerichtet sei, dass was etwa zur Erreichung des Friedens und der Förderung der kaiserlichen Ehre von jenem unterlassen oder hinausgeschoben worden, durch ihn erfüllt werde. Der Kaiser möge sein Ohr

---

1) Vgl. Scheffer-Boichorst Kaiser Friedr. I. letzter Streit mit der Kurie Berlin 1866, S. 82. Freilich mag der Papst auch, wie Watterich II, 677 vermuthet, sich haben schadlos halten wollen für die der römischen Kirche entzogenen Einkünfte. — Wenn Töche Heinrich VI. S. 48 in dem noch zu erwähnenden Briefe an den Papst (von Ende Nov. 1186) die Worte usum regalium imperio, antistitem ecclesiae jam pluribus annis denegastis in dem Sinne urgirt, dass der Papst schon längere Zeit noch als Erzbischof dem Kaiser die Regalien vorenthalten habe, so stimmt dazu nicht, dass dieselbe Zeitbestimmung sich auf antistitem ecclesiae bezieht, also offenbar auf die Mailänder Sedisvakanz; pluribus annis ist demnach ein etwas übertreibender Ausdruck für: über Jahresfrist. — In dieser Zeit überreichte auch der bereits im Rufe eines Propheten stehenden Abt Joachim v. Floris dem Papste seine Concordia V. et N. T., welche er nebst dem Kommentar zur Apokalypse auf die Aufforderung Lucius' III. hin zu schreiben unternommen hatte. Vgl. Gregor Lauras Joach. mirabilium veritas defensa 1659, p. 59.

dem Geschwätz der Verläumder nicht leihen, sondern der Kirche, namentlich jetzt im Anfange des neuen Pontifikates beistehen[1]).

Die Kaiserkrönung Heinrichs ersetzte Barbarossa nun dadurch, dass er ihn als den zukünftigen Kaiser designirte und wider den Willen Urbans, dem dies Recht als Erzbischof von Mailand zustand, durch den Patriarchen von Aquileja und mehre italienische Bischöfe zum König von Italien krönen liess. Urban suspendirte diese für solche Handlung[2]). Dann warnte er die Lombarden und die italienischen Bischöfe, dem Kaiser gegen Cremona zu helfen. Ausserdem aber weihte er am 31. Mai gegen sein dem Kaiser gegebenes Versprechen Folmar zum Presbyter und am folgenden Tage, dem Pfingstsonntage zum Bischof von Trier. Dazu kam noch, dass er dem Kaiser Vorhaltungen gemacht hatte hinsichtlich der Mathilde'schen Güter, der Einziehung bischöflicher Einkünfte nach dem Tode der Inhaber, sowie der Auflösung vieler Frauenklöster. Endlich, dass der von seinem Vater in Italien zurückgelassene Heinrich sich mancherlei Gewaltthätigkeiten gestattete[3]).

Aus Italien zurückkehrend ging der Kaiser, vom Papste vorgefordert, in seiner Feindseligkeit so weit, seinem Sohne Heinrich den Einfall in das päpstliche Gebiet aufzutragen und die Alpenübergänge zu verschliessen, um jeden Verkehr mit dem Papste unmöglich zu machen. Dann suchte er den Erzbischof Philipp von Köln, der als päpstlicher Legat fungirte, sowie andere ihm feindliche, durch den Papst aufgewiegelte Bischöfe auf seine Seite zu ziehen. Vergebens hatte der Papst schon unter dem 19. Februar 1186 den Erzbischof Wichmann von Magdeburg aufgefordert, da ihm der Kaiser auf seine Mahnung, der römischen Kirche ihre Güter zurückzuerstatten, nicht geantwortet

---

1) Bei Jaffé Reg. 2. edit. n. 15475.

2) Bei Töche Heinrich VI. S. 57 und Prutz III, 240 wird diese Nachricht ohne Grund bezweifelt.

3) Arnold v. Lübeck (Chron. Slavor. III, 16) erzählt, Heinrich habe einen lombardischen Bischof, als dieser auf seine Frage, von wem er die Investitur besitze, standhaft geantwortet: vom Papste, schlagen und in den Koth treten lassen. Und Siegebert berichtet, in seinem Auftrage sei ein päpstlicher Diener beraubt, und ihm die Nase abgeschnitten worden.

habe, demselben persönlich zuzureden [1]). Nun richtete er unter dem 18. Juni ein Schreiben an den Kaiser selbst, in welchem er sich bitter beklagte [2]). Der Kaiser, sagt er, habe ihm versprochen, das Patrimonium der Kirche zu schützen, und zu dem Zwecke seinen Sohn Heinrich zu schicken. Dieser habe aber dann das Gegentheil gethan; Päpstlichen Städten, wie Narnia, Viterbo, Perusia nehme er Steuern ab. Hinsichtlich Cremona's, welches der Kaiser für sich beanspruchte, habe er sich keine Schuld vorzuwerfen; das wiederholte Gesuch der Stadt, sie unter seine Oberhoheit zu nehmen, habe er mit Rücksicht auf den Kaiser abgelehnt. Der Kaiser dagegen habe sich manche Rechtsüberschreitungen vorzuwerfen; er habe Geistliche besteuert und vor das weltliche Gericht gezogen. Wie sein Sohn und Berthold die Kirchen Tusciens bedrängten und verwüsteten, so vertrieben auch der Herzog von Spoleto und andere Mannen des Kaisers Geistliche von Haus und Hof, nähmen solche gefangen und erzwängen deren Loskaufung [3]).

Wohl Ende November 1186 hielt der Kaiser die Fürstenversammlung zu Gelnhausen, von welcher der Erzbischof Philipp von Köln seinem Wunsche gemäss fern blieb. Hier beschwerte er sich, dass der Papst den Laien keinerlei Rechte über die Kirchen, wie Zehnten u. a. gestatten wolle, dass er hinsichtlich der Stühle von Trier und Mailand gesetzwidrig verfahre u. s. w. Das Resultat der Berathungen war der Erlass zweier Schreiben an den Papst und an die Kardinäle, denen auch die Bischöfe zustimmten. In dem Briefe an den Papst, von dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg verfasst,

1) Bei Mansi XXII, 506. Ein verbesserter Text herausgeg. von Meyer Forsch. z. d. Gesch. XIX, 62 ff., wo auch das Datum des Briefes festgestellt ist. Bei Jaffé Reg. 2. edit. wird die sonst gewöhnliche Datirung vom 24. Februar beibehalten, aber nicht mehr das J. 1187.

2) Bei Mansi XXII, 504, verbesserter Text bei Meyer a. a. O. Die ganze theils unächte Korrespondenz bei Watterich II, 673 sqq., wo p. 670 gegen Jaffé Urbans Brief in das J. 1187 statt 1186 verlegt wird; vgl. dagegen Meyer S. 74.

3) Eine scharfe Kritik des Briefes bei Prutz III, 249 f., in welcher namentlich hervorgehoben wird, dass der Papst wichtige Dinge, wie die gegen sein eidliches Versprechen vorgenommene Weihe Folmars, ganz übergehe.

heisst es: Urban sei feindlich aufgetreten gegen Kaiser Heinrich, den dessen Vater zum Schutze der römischen Kirche nach Italien geschickt, er habe im Geheimen mit der dem Kaiser feindlichen Stadt Cremona im Einvernehmen gestanden, und dann heuchlerischer Weise Italien vor der Verbündung mit ihm gewarnt. Ferner habe er Jemanden zum Erzbischof von Trier geweiht, ehe dieser vom Kaiser die Regalien durch das Scepter erhalten, was noch nie vorgekommen sei. Dann habe er zum Schaden des Reiches der Kirche von Mailand, der hervorragendsten in Italien, schon längere Zeit den Bischof vorenthalten [1]). Die deutschen Kirchen endlich würden übermässig von päpstlichen Abgaben bedrückt. Die mit diesen Briefen nach Italien geschickten Gesandten erreichten ihren Zweck nicht.

Eine neue kaiserliche Gesandtschaft brachte unter dem Einflusse der nachgiebigern Partei im Kardinalskollegium, namentlich wohl des Kanzlers Albert zu Stande, dass der Papst die Absetzung des von ihm geweihten Folmar versprach. Allein bald bereute Urban III. seine Schwäche und entschloss sich zum Aeussersten. Kaiserliche Boten, welche auf friedlicher Grundlage mit ihm weiter verhandeln sollten, trafen ihn in Verona nicht mehr an. Denn eben stand er im Begriffe, den Bann über den Kaiser zu verhängen, als die Veronesen ihn baten, dies in ihrer dem Kaiser unterthänigen Stadt nicht zu thun. Er beabsichtigte darum, nach Venedig zu gehen und von hier aus den Kaiser zu exkommuniciren.

Eine seiner letzten, von Verona aus erlassenen Verfügungen betraf einen ächt mittelalterlichen Reliquienstreit. Das Kloster der h. Faustinus und Jovita zu Brescia, welche der Legende gemäss unter Trajan vergeblich verschiedenen Arten von Martyrium unterworfen, endlich unter Hadrian enthauptet worden

1) Ein verbesserter Text des Briefes bei Meyer a. a. O. Dass der noch bei Watterich mitgetheilte Brief Konrads v. Mainz an die deutschen Bischöfe, die an den Papst und die Kardinäle unächt sind, zeigt Scheffer-Boichorst Der letzte Kampf Friedrichs I. mit der röm. Kurie S. 214 f. Der von Adalbert v. Salzburg verfasste Brief an die Kardinäle zuerst veröffentlicht von Meyer a. a. O. S. 70.

waren, bewahrte deren Leiber; dieselben wurden aber auch unter Gutheissung des dortigen Bischofes in einer ihnen geweihten Kapelle von Weltgeistlichen gezeigt. Der Papst entschied unter dem 20. September 1187 für die Aechtheit der Reliquien bei den Mönchen, und befahl dem Bischof, die seinigen zu entfernen [1]).

Vielleicht erliess er damals auch einen Hülferuf an Philipp von Frankreich zu Gunsten des h. Landes. Die römische Kirche, heisst es in einem päpstlichen Briefe, erdulde fortwährend Drangsal und Verfolgung, Frankreich und England kämpften mit einander, und die Könige von Spanien rieben sich auf in Bruderkriegen, während Alle gegen die Feinde Christi rüsten sollten. Das h. Land befinde sich in solcher Nothlage, dass, wenn nicht bald Hülfe erscheine, das Heiligthum Gottes durch den Schmutz der Heiden befleckt werde. Die Damascener und die Türken, die Perser und die Meder hätten sich zu seinem Verderben verschworen und in diesem Jahre zwei Monate lang dasselbe verwüstet. Schleunigst möge der König ihm zu Hülfe eilen [2]).

Im Herbste 1187 reiste Urban nach Ferrara, von wo er unter dem 3. Oktober dem Erzbischof Balduin von Canterbury, der im Streite gegen die Mönche alle päpstlichen Mahnungen unbeachtet liess, eine peremtorische Warnung zuschickte [3]). Aber ehe er am Ziele seiner Reise anlangte, starb er zu Ferrara am 20. Oktober, ohne während seines freilich kurzen Pontifikates seinen Fuss jemals nach Rom gesetzt zu haben [4]).

---

1) Bei Jaffé Reg. 2. edit. 16000.

2) Bei Jaffé Reg. 2. edit. n. 15924. Dieser Brief ohne Aufschrift und Datum ist schon Lucius III., Kalixt II., zuletzt l. c. Urban III. zugeschrieben worden. In der That passt er zum J. 1187, setzt aber die Bekanntschaft der vollständigen Niederlage der Kreuzfahrer vom 4. Juli in der Schlacht von Tiberias noch nicht voraus. Die Kunde hiervon langte erst ungefähr bei seinem Tode an.

3) Bei Twisden I, 1320. Eine Reihe von Bullen zu Gunsten der Cisterzienser seit 31. Okt. 1186 noch von Verona aus erlassen bei Pflugk-Harttung Acta I, n. 379 sqq.

4) Die noch von Hefele V, 733 (2. Aufl.) festgehaltene Angabe

Sofort am folgenden Tage wählten die Kardinäle unter Zustimmung der städtischen Bevölkerung den dem Cisterzienser- oder dem Prämonstratenserorden angehörigen, sittenstrengen Kanzler Albert aus Benevent, der am 25. Oktober als Gregor VIII. konsecrirt wurde. Derselbe hielt, wie bereits bemerkt wurde, zu der kaiserlichen Partei, und dachte man wohl durch seine Wahl eine Versöhnung zwischen Papstthum und Kaiserthum herbeizuführen. Auf diese Weise hatte sich das Papstthum seit Alexander III. fortwährend zwischen politischen Gegensätzen bewegt: er selbst als Gegner Barbarossa's gewählt, erhielt in Lucius III. einen Nachfolger, der anfänglich wenigstens auf Versöhnung bedacht war, aber dann den päpstlichen Stuhl dem heftigsten Feinde des Kaisers, Urban III. hinterliess. Und nun sollte des Kaisers Freund — der sich wohl mit Absicht den achten Gregor im Gegensatz zum siebenten nannte — wieder das Gegentheil der Politik seines Vorgängers erstreben. Gleich bei der Konsekration erkannte man den grossen Umschwung bei dem päpstlichen Stuhle, indem der von dem Erzbischof von Trier wegen seiner kaiserlichen Gesinnung auf der Synode zu Mouson exkommunicirte Bischof Peter von Toul trotz der Einsprache mehrer Kardinäle zur Theilnahme an der Konsekration des Papstes zugelassen wurde. Um so mehr zeigte sich Gregor bestrebt, im Uebrigen einen Gegensatz zu seinem Vorgänger nicht hervortreten zu lassen. Durch eine Encyclika vom 27. Oktober that er der abendländischen Christenheit kund, dass er die Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten, welche Urban im letzten Vierteljahre erlassen, wofern sie kein offenbares Unrecht enthielten, auch für die Zeit seiner Verwaltung anerkennen wolle [1]). Für England

---

mehrer alten Annalen, Urban sei aus Kummer über die Nachricht von dem Falle Jerusalems (3. Okt.) gestorben, ist unrichtig, weil diese so frühe noch nicht nach Italien gelangt war.

1) Bei Mansi XXII, 419. Dieser Brief beginnt mit einer merkwürdigen Reminiscenz an die alte Episkopalverfassung, indem der Papst sich einfach als einen der Bischöfe bezeichnet: Quoniam ad episcoporum maxime spectat officium afflictis et laborantibus subvenire, unumque illorum, licet deficientibus meritis nostris, Deus esse nos voluit rel.

nahm er nur den Streit zwischen dem Erzbischof Balduin von Canterbury und dessen Geistlichen hiervon aus [1]).

Am 27. Oktober theilte Gregor auch dem deutschen Klerus seine Erhebung mit, indem er bemerkte, die Kardinäle hätten alle kirchlichen Angelegenheiten, speziell die der orientalischen Kirche, deren [am 20. Oktober zur Kapitulation Jerusalems führendes] Unglück in jenen Tagen bekannt geworden, ausser Acht gelassen und seien sofort zur Wahl geschritten, um nicht durch eine Verzögerung etwa Unheil zu stiften. Zum Schlusse fordert er auf, den Kaiser und die deutschen Fürsten zu einem Kreuzzuge zu ermuntern [2]).

Das Unglück der Christen im Orient, resp. ein neues Kreuzzugsunternehmen zu ihrer Befreiung war überhaupt neben der religiös-sittlichen Reform der Kirche die hervorragendste, dieses kurze Pontifikat beherrschende Idee. Schon am Tage vor seiner Weihe hatte Gregor eine Encyklika an alle Christen unterzeichnet, in welcher er den Fall Jerusalems schilderte, und ermahnte, das Kreuz zu nehmen, aber nicht in kostbaren Gewändern, mit Hunden, Vögeln oder anderm, was nur dem Prunke oder der Ueppigkeit diene, sondern in bescheidenem Aufzug, der eher auf Busse als auf Eitelkeit hinweise [3]). In einer andern Encyklika vom 29. Oktober ordnete er ein allgemeines Fasten an für alle Christen bis zum fünften Lebensjahre hinab zur Busse für die Sünden, welche die Katastrophe im Orient verschuldeten [4]). Und gleichzeitig fordert er die ganze Christenheit zur Busse und zum Kreuzzuge auf zur Befreiung des h. Landes [5]). Namentlich die römische Kurie selbst trug einen tiefen Bussgeist zur Schau. Die Kardinäle sollen den Fürsten einen siebenjährigen Gottesfrieden abverlangt haben zum Zwecke des Kreuzzugunternehmens, sie sollen allem Luxus entsagt, und versprochen haben, nicht mehr Geld für die Geschäfte anzunehmen, als sie zu ihrem Lebensunterhalt nöthig

1) Bei Jaffé Reg. 2. edit. n. 16017.
2) Bei Mansi XXII, 531.
3) Bei Jaffé Reg. 2. edit. n. 16013.
4) Mansi XXII, 531; Pflugk-Harttung Acta II. n. 449.
5) Ib. p. 527. Pflugk-Harttung Forsch. z. d. Gesch. XVII, 620 ff.

hätten, und kein Pferd mehr zu besteigen, bis das h. Land befreit sei [1]). Der Kardinalbischof Heinrich von Albano ward als Friedensvermittler und zur Betreibung des Kreuzzugs nach Deutschland gesandt. Als endlich die vollständige Eroberung Jerusalems bekannt geworden war, erneuerte der Papst seinen Aufruf an alle Fürsten und Völker [2]).

Nach der Mitte November verliess der Papst Ferrara, um sich nach Bologna zu begeben. Bei seiner Kränklichkeit fühlte er sich von den Geschäften seines Amtes so schwer belastet, dass er sich veranlasst sah, die von seinen Vorgängern im Interesse der päpstlichen Macht so eifrig beförderte, von ihm aber auch prinzipiell missbilligte Centralisation der kirchlichen Verwaltung etwas zu hemmen. Er befahl den Bischöfen und Archidiakonen, alle Streitsachen, bei welchen es sich um weniger als 20 Mark handelte, selbst zu erledigen, in der Weise, dass Richter der eigenen Diözese die zweite Instanz, und bei weiterer Appellation der Erzbischof oder Primas die dritte Instanz bilden solle. Handle es sich um eine höhere Summe, so sollten Richter aus Nachbardiözesen die zweite Instanz bilden dürfen, und erst die wichtigern Angelegenheiten (maiores causae) vor den römischen Stuhl gebracht werden [3]).

Ueber Modena reiste Gregor dann weiter nach Parma, von wo aus er am 29. November nach Abhaltung einer Synode ein entgegenkommendes Schreiben an den deutschen Kaiser richtete. Seine Gesandten, schreibt er, hätten die Botschaft, welche sie Urban III. ausrichten sollten, nun ihm ehrfurchtsvoll überbracht. Wie der Kaiser darin eine friedliche Gesinnung offenbare, so sei auch er zum Frieden geneigt, jetzt noch viel mehr als früher. Indessen sei er es seinem Amte schuldig, nicht eher sich in Verhandlung einzulassen, bis die Kirche vom Kaiser ein Schreiben hinsichtlich seiner Erhebung erhalten habe. Was den päpstlichen Bann angehe, so werde nicht mit des Papstes Schuld die Kirche im Aergerniss verbleiben. Gleichzeitig schrieb Gregor „dem Könige Heinrich, dem erwählten Kaiser“, er hoffe,

---

1) Vgl. Bouquet Rec. XVII, 473.
2) Bei Jaffé Reg. 2. edit. n. 16073.
3) Bei Mansi XXII, 418.

dass während seiner (des Papstes) Regierung die Kirche sich zur Zufriedenheit des Königes verhalten werde [1]).

Einen so wesentlichen Umschwung päpstlicher Kirchenpolitik musste zumeist der von Urban III. gegen den Willen des Kaisers geweihte Erzbischof Folmar von Trier in unangenehmster Weise empfinden. Unter dem 30. November schrieb ihm Gregor VIII., nach den Umständen ändere die Kirche manchmal ihre Anordnungen und suspendire scharfe Massregeln, die sie in ruhiger Zeit getroffen; namentlich sei gegenwärtig wegen der traurigen Lage der orientalischen Kirche grosse Vorsicht geboten. Bei der menschlichen Schwäche sei nun einmal kein Erfolg zu erzielen, wenn man die Fürsten nicht für sich habe. Aus diesem und vielen andern Gründen wolle er das Herz des Kaisers durch die Demuth der Kirche zum Guten leiten und zunächst die göttliche Hülfe gegen ihn anrufen, wenn er wider Erwarten der Kirche die schuldige Ehrfurcht entziehen sollte. Nach seiner Erhebung zum Erzbischof von Trier sei Folmar allzu hart aufgetreten gegen Bischöfe und Andere, habe Vielen Aergerniss gegeben und Wenige angezogen. Er verbiete ihm darum, ferner Exkommunikationen oder Absetzungen ohne seine besondere Erlaubniss vorzunehmen. Da er überdies wisse, wie er (Gregor) von Anfang an über seine Beförderung gedacht, möge er sich nur vorsehen, bei ihm nicht in Ungnade zu fallen [2]). Der Ueberbringer dieses Briefes war der von Folmar exkommunicirte Peter von Toul, den der Papst von dieser Censur befreit hatte.

Als der Kaiser und sein Sohn Heinrich gehört hatten, der Papst habe versprochen, die Rechte des römischen Imperium wieder herzustellen, weil Papst und Kardinäle statt Krieg zu führen Almosen geben und im Gebete Gott verherrlichen sollten, versprachen sie Gregor sicheres Geleite im ganzen römischen

---

1) Bei Mansi XXII, 533. Schon in der Adresse „dem erwählten Kaiser“ lag der Gegensatz zu der frühern päpstlichen Politik ausgesprochen, indem er Barbarossa's Designation seines Sohnes als des zukünftigen Kaisers, welche ohne Zustimmung des Papstes erfolgt war, ausdrücklich anerkannte.

2) Bei Watterich II, 690.

Reiche. In der That scheint es Gregor VIII. Ernst gewesen zu sein, das „gregorianische“ Papstthum wieder rückgängig zu machen, den Papst nichts anders als den Ersten unter den Bischöfen sein zu lassen, und alle weltliche Gewalt in die Hände des Kaisers zurückzugeben. So dachte er wohl eine wirklich religöse Reform in der Kirche, namentlich an der römischen Kurie durchsetzen und anderseits die berechtigten Wünsche der Römer befriedigen zu können. Mit solchen Intentionen durfte er es denn auch wagen, seine Schritte wieder nach Rom zu lenken, welches sein Vorgänger als Papst nie betreten. Am 9. Dezember berührte er auf der Reise Lucca. Hier erbrach er das Grab des Gegenpapstes Victor IV. und liess dessen Gebeine vor die Kirche werfen, — ein Akt, durch den er wohl die Anhänger der antikaiserlichen Politik zu versöhnen dachte. Am folgenden Tage in Pisa eintreffend, wollte er hier Frieden stiften zwischen den Pisanern und Genuesen, damit sie gemeinsam an dem Kreuzzuge sich betheiligten. Aber bereits am 17. Dezember starb er daselbst eines plötzlichen Todes [1]).

Wir erwähnen noch zwei Verfügungen dieses merkwürdigen Papstes, der zu weit gehenden Aenderungen entschlossen gewesen zu sein scheint, aber dann rasch, nach nicht ganz zwei Monaten — ob gewaltsam? — seiner päpstlichen Wirksamkeit entzogen ward, um wieder einem ächt mittelalterlichen Papste Platz zu machen. Den gewöhnlichen Vorschriften über Kleidung und Wandel der Geistlichen fügte er in seinem aufrichtigen Eifer für sittliche Reformen in einem Erlass an alle Bischöfe auch solche für die Laien bei. Die Männer sollen keine von unten aufgeschlitzten Gewänder, und die Frauen keine Schleppen tragen; Schneider, die solche Kleider verfertigen, sollen vom Gottesdienst ausgeschlossen werden. Einem Geistlichen in Nonantula, dem wegen seiner Verheirathung das Benefizium entzogen worden war, wollte er dasselbe wiedergegeben wissen, damit er nichts Schlimmeres begehe, zumal da viele Konkubinarier und Ehebrecher von Kirchengut lebten [2]), —

1) Die röm. Annalen (Mon. V, 479, Duchesne II, 349) sagen ausdrücklich: repentino morbo.

2) Bei Mansi XXII, 535.

eine Massregel, welche die Verschiedenheit seines reformatorischen Geistes von dem Gregors VII. characteristich genug hervortreten lässt [1]).

Sofort wurde wieder an Ort und Stelle, am 19. Dezember zu Pisa zur Wahl geschritten, aus der ein geborener Römer, der Bischof Paulus von Palestrina als Clemens III. hervorging. Am folgenden Tage ward er geweiht. Das von Gregor VIII. begonnene Kreuzzugsunternehmen nahm er sofort energisch in die Hand, indem auch er eine Kreuzbulle erliess und die ganze Christenheit zur Busse aufforderte. In Pisa selbst gelang es ihm, den Frieden mit Genua zu Stande zu bringen [2]), und ebenso vermittelte er zwischen Parma und Piacenza, um alle Mächte gegen die Sarazenen zu vereinen. Den Legaten Heinrich von Albano bestätigte er als Kreuzzugsprediger und Friedensvermittler in Deutschland. Nach Rom aber schickte er seine Gesandten, um mit den Römern zu verhandeln und seinen Einzug vorzubereiten. Unter dem 16. Januar 1188 verfügte er die Absetzung und Exkommunikation des Bischofes Hugo von St. Andreas, der unter dem Schutze seines Königs allen päpstlichen Urtheilen, zuletzt noch einer Vorladung Urbans III. getrotzt hatte, und empfahl den schon von Alexander III. ins Auge gefassten, dann aber mit dem Bisthum Dunkeld abgefundenen Johannes zur Wiederwahl [3]). Den König Wilhelm von Schottland bedrohte er, wenn er nicht binnen 20 Tagen Johannes anerkenne, mit dem Interdikt, und verlangte von dem Könige Heinrich von England, dass er einen Widerspruch Wilhelms in dieser Frage nicht dulden solle [4]). Aber auch dies fruchtete nichts. Johannes musste sich mit seinem Bisthum Dunkeld begnügen,

---

1) Es ist bezeichnend, dass der berühmte, gegen das verweltlichte Papstthum kämpfende Abt Joachim v. Floris Urban III. gegenüber den frühen Tod Gregors VIII. dadurch zu erklären versucht, dass die Welt dieses Mannes nicht würdig gewesen sei. Vgl. Nadig, Gregor VIII. 57tägiges Pontifikat, Basel 1890, S. 48.

2) Das von den unter dem 19. Mai 1188 abgeordneten Kardinälen Petrus und Sofred festgestellte Friedensinstrument ward allerdings erst am 12. Dez. 1188 vom Papste ratificirt (ep. 99 Migne).

3) Vgl. oben S. 546.

4) Bei Mansi XXII, 544 sqq.

und der Papst Hugo, freilich nach der in Rom geleisteten Satisfaktion, vom Banne befreien. Dieser langwierige Streit scheint aber dann dazu beigetragen zu haben, dass der König von Schottland nun endlich die Loslösung seines Landes aus dem Kirchenverband mit England bei der Kurie anerkannt erhielt.

Nachdem nämlich der Papst Ende Januar von Pisa über Siena nach Rom gereist war, wo er Anfangs Februar mit vielem Jubel und grossem Gepränge empfangen wurde, bewilligte er unter dem 11. März dem Könige Wilhelm von Schottland das Privileg, dass die schottische Kirche [nicht mehr dem Erzbischof von York, sondern] direkt dem römischen Stuhle unterstellt sein solle, so dass nur der Papst oder ein päpstlicher Legat Bann und Interdikt in Schottland verhängen dürfe, kein anderer Legat, als ein direkt vom Papst speziell entsandter dort zugelassen zu werden brauche, und endlich dass Zwistigkeiten vor keinen andern auswärtigen Richter als den Papst gebracht werden sollten [1]).

Am 31. Mai aber vollzog der Senat das Friedensinstrument, durch welches der zwischen den Römern und dem Papste abgeschlossene Vertrag besiegelt wurde. Hiernach erhielt der Papst den Senat, die Stadt und die Münze zurück, von der sich der Senat nur den dritten Theil vorbehielt, um die Kirchen, die mit Kriegsschulden belastet waren, allmälig frei zu machen. Man versprach St. Peter, alle Kirchen, sowie die Regalien in und ausser der Stadt dem Papste auszuliefern. Die Senatoren sollten jährlich dem Papste Treue schwören. Tuskulum solle für immer, auch wenn es zerstört werde, der römischen Kirche gehören. Der Papst dagegen habe den Senatoren die herkömmlichen Benefizien und Presbyterstellen zu geben. Die Mauern und Festungswerke von Tuskulum sollten zerstört werden; und wenn bis zum 1. Januar 1189 die Tuskulaner dies nicht gethan hätten, solle der Papst sie exkommuniciren und der Stadt Rom bei dem Zerstörungswerke Hülfe leisten. Der Senat gewährleistete der Kurie und allen bei ihr Verkehrenden Sicherheit und versprach, dass die Römer erforderlichen Falles das

---

1) Ib. p. 548. Die Bulle wurde von Innocenz III. (1200) und Honorius III. (1218) bestätigt.

Patrimonium der römischen Kirche vertheidigen würden. Die Kapitäne sollten den Römern gegenüber an ihre frühern Kontracte gebunden sein, unbeschadet der Rechte der römischen Kirche. Der Papst aber dürfe die Römer nicht hindern, mit Tibur Krieg zu führen. Wenn dieselben auf päpstlichen Befehl gegen Jemand zu Felde zögen, müsse der Papst ihnen gegen feindliche Bundesgenossen helfen [1]). So war endlich die Empörung der römischen Republikaner gegen die päpstliche Herrschaft niedergeworfen, und zwar zuletzt nicht durch die Waffengewalt des Kaisers, sondern durch wenige Koncessionen eines diplomatisirenden Papstes. Hatte es sich doch den Römern in letzter Zeit gewiss allzu fühlbar gemacht, was Rom bedeutete ohne den Papst. Alexander III., den sie noch auf der Todtenbahre beschimpft, war Lucius III. gefolgt, in Velletri inthronisirt, nur kurze Zeit in dem revolutionären Rom weilend, dann in Verona lebend und sterbend; hierauf Urban III., in Verona verbleibend; Gregor VIII., wiederum dort inthronisirt und ebenfalls sterbend ehe er Rom gesehen; und nun endlich der jetzige Papst, Clemens III., zuerst wieder auf römischem Boden! Und mit ihm die Kurie, nicht nach den reformatorischen Plänen Gregors VIII., sondern in dem alten überlieferten Stile aus allen Ländern Schätze aufhäufend, um sie unter den Römern wieder zu verschleudern. Daher der Jubel bei dem Empfange Clemens' III. und die entgegenkommenden Bedingungen der Römer. Ungetrübt blieb freilich ihre Freundschaft auch mit diesem Papste nicht. Sein Versprechen, ihnen Tuskulum zu überantworten, hielt er nicht bis zum Ende seines Lebens. Aber dieser kleine Konflikt störte seine Herrschaft nicht.

Auf diese Weise in Rom gesichert konnte Clemens III. die Macht des päpstlichen Stuhles nach allen Seiten wieder zur Geltung bringen. So kassirte er unter dem 30. Mai 1188 die von Balduin von Canterbury in seinem Streite mit den Mönchen verhängte Exkommunikation [2]) und ermahnte ihn am 10. Dezember, da er allen bisherigen Aufforderungen und Drohungen getrotzt hatte, peremtorisch, binnen 40 Tagen den Mönchen

1) Bei Watterich II, 699 sqq.
2) Bei Jaffé Reg. 2. edit. 16262.

von Canterbury ihre Güter wiederzugeben und aller kirchlichen Uebergriffe sich zu enthalten, widrigenfalls der Kardinal Radulf gegen ihn einschreiten sollte. Freilich musste er auch diese „peremptorische“ Mahnung unter dem 12. März 1189 nochmals erneuern und Radulfs Nachfolger in der Legation, den Kardinal Johannes mit der Ausführung beauftragen [1]). Diesen aber forderte er nach dem Tode des Königs Wilhelm von Sicilien († 16. Nov. 1189) auf, schleunigst zurückzukehren, da er jetzt zuverlässiger Männer bedürfe, vorher jedoch mit Balduin über den Peterspfennig zu verhandeln und, „so viel er davon haben könne“, nach St. Victor zu Paris bringen zu lassen [2]).

Auch das Unternehmen des dritten Kreuzzuges hatte inzwischen in allen Ländern des Occidents erfreuliche Fortschritte gemacht. Deutschland, England, Frankreich stellten sich, von dem Kardinallegaten Heinrich von Albano und dem Erzbischof Wilhelm von Tyrus angeregt, an die Spitze. Der Saladinszehnte wurde allenthalben entrichtet, wenn auch in Frankreich Stimmen wie die Peters von Blois sich vernehmen liessen, es sei Gott sicher missfällig, die Kirchen und die Armen zu Gunsten jenes Unternehmens zu berauben. Nur zwischen England und Frankreich gelang es dem Kardinal Heinrich nicht bis zu seinem Tode (Dez. 1188) trotz Anwendung des Bannes, Frieden zu stiften. Aber dennoch fuhr der Papst mit dem Erlass seiner Kreuzbullen fort, wie die vom 27. Mai 1188 an den Erzbischof und den Archidiakon von Genua beweist, indem er Ablässe, Sicherung des Eigenthums unter dem Schutz des h. Petrus, Freiheit von Zinszahlung und die sonstigen herkömmlichen Privilegien für die Theilnehmer in Aussicht stellte [3]). Bald nachher konnte er schon an den Kaiser Isaak von Konstantinopel schreiben, der Kaiser Friedrich, die Könige von Frankreich, England und Burgund, Wilhelm von Sicilien, die Friesen und die Dänen hätten sich gegen Saladin vereinigt. Und den Kreuzfahrern selbst gab er noch Briefe an den Katholikos und den Fürsten der Armenier mit, dass auch ihre Nation dem h. Lande Hülfe

---

1) Bei Twysden hist. angl. script. I, 1537. 1322.

2) Bei Jaffé Reg. 2. edit. n. 16544.

3) Bei v. Pflugk-Harttung Act. Pont. Rom. III, n. 417.

bringen möge. Auch ihnen, die unter Lucius III. sich unter den Schutz Roms geflüchtet, verheisst er für die Theilnahme an dem Kreuzzuge die gewohnten Ablässe [1]).

Bevor dann im Frühjahr 1189 Barbarossa den Kreuzzug eröffnete, wurde Ostern (9. April) zu Hagenau auch zwischen ihm und dem Papst Friede geschlossen. Das Friedensinstrument, welches Clemens im Juni des vergangenen Jahres durch die Kardinäle Petrus und Jordanus dem Kaiser zugestellt, hatte dessen Billigung gefunden, und nun brachten die kaiserlichen Gesandten auch die Nachricht mit, der Papst sei bereit, Heinrich VI. [zum Kaiser] zu krönen. Gleich am folgenden Tage dankte Barbarossa ihm dafür, schob aber nun selbst die Krönung auf. Anderseits erhielten die noch in Deutschland weilenden Kardinäle den Auftrag, den Frieden definitiv zu machen.

Auf Wunsch des Königes Heinrich erledigte der Papst nun auch dem erwähnten Friedensinstrument gemäss die Trierer Angelegenheit. Den Kardinal Gofrid sandte er nach Deutschland, das Erforderliche einzuleiten. Folmar wurde förmlich vorgeladen, und da er der Vorladung nicht folgte, seines Amtes entsetzt. Der Papst berief sich dabei unter dem 26. Juni auf den zu Verona in seiner Gegenwart zwischen Urban und den kaiserlichen Gesandten abgeschlossenen Vertrag. An dem kirchlichen Besitzstand sollte durch die Wahl Folmars nichts verändert sein. Auch sollte für diesen selbst durch den apostolischen Stuhl anderweitig gesorgt werden. Die von Folmar wegen nicht geleisteter Obedienz Gemassregelten wurden von allen diesen Censuren freigesprochen [2]). Unter dem 4. Juni 1190 bestätigte der Papst den kaiserlichen Kanzler Johannes als erwählten Bischof von Trier in allen diesem Stuhle verliehenen Privilegien [3]).

---

1) Bei Jaffé Reg. 2. edit. n. 16461. Vgl. Histor. Jahrb. II, 289. Charakteristisch ist für den dogmatischen Standpunkt dieser Armenier, dass sie dem Papst doch nur den Titel „Patriarch" geben, ihre ganze Unterwerfung also wohl bloss in der Annahme römischer Riten bestand.

2) Ep. 123 Migne.

3) Eine unter dem 16. April 1190 erlassene Bestätigung des Land-

Unter den kasuistischen Entscheidungen Clemens' III. zeichnen wir eine aus von prinzipiell ethischem Inhalte, mit welchem die Moraltheologie der neuern Päpste im Widerspruch steht: wir meinen die Lehre, dass man im Zweifelsfalle stets das Sicherere zu wählen habe. Nach diesem Grundsatze entschied der Papst, dass ein Priester, der Jemandem unabsichtlich eine Wunde beigebracht, welche vielleicht tödtlich gewesen, der Strafe eines Todtschlägers, der Suspension verfallen sei [1]). Eine andere Entscheidung beschäftigt sich mit der Frage, ob den griechischen Priestern, „welchen gestattet sei, einer gesetzmässigen Ehe sich zu bedienen", eine Busse auferlegt werden müsse, wenn sie im Bette ihre Kinder erdrückten [2]). Im Widerspruch ferner zu den Entscheidungen seiner Vorgänger bestimmte Clemens III., dass Kinder von Bischöfen aus (früherer) gesetzmässiger Ehe nicht bloss ordinirt werden, sondern auch Benefizien an denselben Kirchen erlangen könnten, welchen ihre Väter vorgestanden hätten [3]). Dagegen bestand er in der gewohnten Weise auf der Immunität der Geistlichen auch in Criminalsachen, und gab nur unter der Bedingung die Einkerkerung eines Geistlichen durch einen Laien zu, dass der Bischof ihn aus dem geistlichen Stande ausgestossen habe [4]). Hinsichtlich der zwischen Blutsverwandten von Ungläubigen abgeschlossenen Ehen erliess Clemens eine Entscheidung, welche die Grundprinzipien des Eherechtes in Frage stellte. Wenn nämlich ein Ungläubiger sich bekehre, verfügte er, könne derselbe die Ehe mit seiner blutsverwandten Frau fortsetzen, brauche es aber nicht. Wolle die Frau bei ihm bleiben, so dürfe er keine andere heirathen; löse dagegen jene aus Hass gegen die christliche Religion ihr Verhältniss, so dürfe der christlich gewordene Mann zu einer neuen

---

friedens in der Provençe zu Gunsten des Ackerbaues zuerst veröffentlicht von Prutz Archiv. Zeitschr. VIII, 104.

1) Bei Mansi XXII, 557.

2) Ib. p. 560.

3) Ib. p. 566.

4) Decr. Greg. III, 7, 4.

Ehe schreiten [1]). Seines Vorgängers Alexanders III. Dekretale zu Gunsten der Juden erneuerte der Papst [2]).

Nach dem unerwarteten Tode seines Vaters im Flusse Kalykadnus (10. Juni 1190) bemühte sich Heinrich um die Kaiserkrone. Clemens III. erkannte ihm dieselbe zu; aber die auf Ostern 1191 festgesetzte Krönung zu vollziehen, ward er durch seinen eigenen, im März d. J. erfolgenden Tod verhindert.

Sein Nachfolger wurde als Cölestin III. am 30. März der, wie es heisst, 85jährige erste Kardinaldiakon Hyacinth aus der Familie Orsini, welcher Charsamstag, den 13. April die Priester-, und Ostersonntag die Bischofsweihe empfing [3]). König Heinrich war inzwischen mit einem Heere nach Italien gezogen, um im Widerspruch zur päpstlichen Kurie Sicilien zu erobern. Anfangs zeigte sich der Papst darum geneigt, Schwierigkeiten hinsichtlich seiner Krönung zu machen. Aber die Römer stimmten ihn um. Heinrich betrat nun die Stadt mit grossem Wider-

---

1) Bei Mansi XXII, 553.

2) Vgl. Jaffé Reg. 2. edit. n. 16577.

3) Die bei seiner Inthronisation vorgenommenen sehr weitläufigen Ceremonien sind beschrieben in dem von Kard. Cencius, dem spätern Honorius III. verfassten zwölften Ordo Romanus (n. 77). Der Erwählte wird mit dem rothen Mantel bekleidet, und ihm der päpstliche Name gegeben. Hierauf wird er vor den Altar geführt, und das Te Deum angestimmt. Dann wird er auf den Stuhl Petri gesetzt, wo er den Fuss- und Mundkuss empfängt; nun auf die sedes stercoraria, neben welcher stehend er dreimal eine Hand voll Geld unter die Menge wirft mit den Worten: Silber und Gold habe ich nicht zum Vergnügen, was ich aber habe, gebe ich dir. Hierauf wird er durch den lateranischen Palast bis zur Basilika Silvesters geführt. Vor derselben, auf der sedes porphyrica sitzend, erhält er ein Scepter und die Schlüssel der Basilika wie des Palastes. Dann wird er mit einem roth seidenen Cingulum umgürtet, an dem ein Beutel mit 12 Siegelsteinen und etwas Moschus hängt. Hier empfängt er auch die Palastbeamten und streut Geld umher mit den Worten: er vertheilte, gab den Armen u. s. w. Folgenden Sonntags wird er vom Bischofe von Ostia und den andern Kardinalbischöfen in St. Peter geweiht. Von dem Archidiakon mit dem Pallium bekleidet celebrirt der Papst die Messe und kehrt, gekrönt, in feierlicher Prozession zurück, bei welcher die Juden ihm mit ihren Gesetzesrollen ihre Huldigung darzubringen haben.

willen; die Römer aber schlossen dem ihn begleitenden Heere die Thore. Ostermontag fand mit dem herkömmlichen Pomp die Kaiserkrönung Statt[1]). Dem Verlangen der Römer gemäss hatte Cölestin zur Bedingung gesetzt, dass Heinrich ihm Tuskulum ausliefere, welches er dann den Römern schon Osterdienstag zu gänzlicher Zerstörung übergab. Das war ein seltsames Osterfest: der neue Kaiser und der neue Papst am Altare, innerlich bereits entzweit wegen der sicilischen Frage, äusserlich versöhnt durch den Hass der Römer gegen Tuskulum, welches in der grausamsten Weise niedergebrannt wurde, während man in St. Peter sang: der Friede sei mit Euch!

Nichts weniger als Frieden im Herzen zog Heinrich VI. sofort mit seinem Heere weiter nach Apulien, um den im päpstlichen Auftrage von dem Kanzler Matthäus gekrönten Grafen Tancred zu vertreiben, und mit Konstanze, der Erbin Siciliens, dieses Reich für sich in Anspruch zu nehmen. Allein nach der Eroberung Salerno's verlor er beinahe sein ganzes Heer bei Neapel in Folge einer Seuche, an welcher er selbst erkrankte. Seine Gemahlin musste er als Gefangene zurücklassen und selbst die Flucht ergreifen. Nur der Vermittlung des Papstes, der über diese Expedition so aufgebracht war, dass er das Kloster von Monte Cassino, welches Tancred die Anerkennung verweigerte, mit Bann und Inderdikt belegte, verdankte er die spätere Befreiung der Kaiserin[2]). Tancred aber schloss mit dem Papste ein Konkordat, in welchem er ihm die weitgehendsten Zugeständnisse machte. Alle Privilegien der sicilischen Krone, welche die sog. Monarchia Sicula umfasste, wurden von Tancred wieder preisgegeben: die Appellation nach Rom solle frei sein, ebenso die Sendung päpstlicher Legaten, ferner die Bischofswahlen, bei denen der König nur das Recht behielt,

---

1) Die vereinzelt vorkommende Nachricht, die Kaiserin sei erst am folgenden Tage gekrönt worden (bei Jaffé Reg. h l.), ist offenbar unrichtig, weil einem feststehenden Ritus widersprechend. Die eingehende Beschreibung der damaligen Krönungsfeierlichkeiten nach Cencius bei Töche Heinrich VI. S. 186 ff.

2) Der Papst hatte Kardinäle gesandt, sie abzuholen und über Rom zu geleiten, damit er mit ihr verhandeln könne. Sie zog es aber vor, Rom zu meiden und über Tibur und das Gebiet von Spoleto zu reisen.

Verräther und notorische Feinde auszuschliessen, endlich die Abhaltung von Synoden, Visitationen u. s. w. Der König hatte ausserdem den Lehnseid zu schwören und jährlich 1000 Schifati Tribut zu zahlen.

So war, wenn auch nur vorübergehend, der päpstliche Stuhl wieder als Sieger aus dem Kampfe um Sicilien hervorgegangen. Um so mehr blieb das gespannte Verhältniss des neuen Kaisers zu ihm bestehen. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch zu begreifen, wenn der Papst den geschworenen Feind der staufischen Dynastie, Herzog Heinrich den Löwen unter seinen Schutz nahm, und ihm wie seinen Söhnen (unter dem 5. August 1191) das Privilegium verlieh, nur von dem Papste gebannt werden zu können [1]).

Christlicher war es, dass er unter dem 5. November einen Prälaten aufforderte, mit kirchlichen Censuren alle Friedensstörer zu bestrafen, namentlich Seeräuber und Wegelagerer, Raubritter und die, welche neue Wegegelder erhöben, endlich Häretiker, wie die Aragonier und Brabanzonen (d. s. Landstreicher aus Aragonien und Brabant), und alle, welche sie aufnähmen oder in irgend einen Verkehr mit ihnen träten [2]).

In einer Verfügung an die englischen Bischöfe vom 2. Dezember trat Cölestin für den Bischof Wilhelm von Ely ein, welchem der König Richard für die Dauer seiner Abwesenheit bei dem Kreuzzuge als dem päpstlichen Legaten für England auch die Reichsregierung übertragen, den aber dann der Bruder des Königes zu Gunsten des Erzbischofes von Rouen abgesetzt hatte. Wenn Jemand sich an dem Legaten-Reichsverweser vergreifen, oder eine Umwälzung versuchen sollte, schreibt der Papst, hätten die Bischöfe ihn auf einer Synode feierlich in den Bann zu thun, allen Verkehr mit ihm zu vermeiden und seinen Aufenthalt mit dem Interdikt zu belegen [3]). Keiner von den englischen Bischöfen wagte es indess, diesem päpstlichen Befehl Folge zu leisten. Anderseits hatte eine Gesandschaft des Erzbischofs Walter von Rouen bei dem Papste keinen Erfolg. Eine

1) Ep. 21 Migne.
2) Ep. 27 Migne.
3) Bei Mansi XXII, 594.

am 11. Februar 1192 mit Cölestin, den Kardinälen und den Gesandten des Bischofs von Ely gepflogene Verhandlung führte zu dem Ergebniss, dass der Bischof von Ely als Reichsverweser und päpstlicher Legat in England anerkannt, seine Sentenz gegen den Erzbischof von Rouen und die übrigen Gegner jedoch aufgehoben, und ihm überhaupt das Recht genommen wurde, Censuren gegen den genannten Prälaten, die englischen Bischöfe und die Grossen des Reiches zu verhängen. Auf die Gesandten des Bischofes von Ely machte es den peinlichsten Eindruck, dass der Papst mit den Kardinälen die Aechtheit seines eigenen, eben erwähnten Schreibens vom 2. Dezember 1191 bestritt. Aber sie erlebten die Genugthuung, dass, als sie sich in der Nacht bei Cölestin über dies ihnen angethane Unrecht bitter beklagt hatten, derselbe am folgenden Tage seine Lüge eingestand, und nun zur Bedingung für die Aufhebung der erwähnten Sentenz gegen den Erzbischof von Rouen und Genossen machte, dass sie die erforderliche Busse leisteten [1]).

Den von dem Kreuzzuge zurückkehrenden König Philipp von Frankreich hatte der Papst inzwischen gegen Ende des Jahres 1191 in Rom empfangen. Er absolvirte bei dieser Gelegenheit Alle von dem etwa nicht ausgeführten Gelübde der Pilgerfahrt, zeigte dem Könige die Häupter Petri und Pauli sowie das Schweisstuch der Veronika, liess sich aber auf die Intriguen, welche Philipp gegen den König von England bei der Kurie anzuzetteln versuchte, nicht ein.

Dem Herrn von Montpellier erneuerte Cölestin unter dem 24. Dezember 1191 das von Alexander III. dessen Vater verliehene Privilegium, dass er auch nur von dem Papst exkommunicirt werden könne, und sonst bloss wegen Misshandlung von

1) Die Akten bei Watterich II, 726 sqq. Wir erfahren noch, dass als die päpstlichen Legaten nach der Normandie kamen, um den in Rom geschlossenen Frieden zur Ausführung zu bringen, sie dort mit Gewalt zurückgetrieben wurden, weil der König von England verboten hatte, vor seiner Rückkehr einen Legaten zuzulassen. Einer jener Legaten, der Bischof von Ostia verhängte hierauf das Interdikt über die Normandie, der andere, der dies aus Rücksicht auf den König von England nicht wollte, wurde vom König von Frankreich verjagt. Der Papst hob dann bald das verhängte Interdikt wieder auf.

Geistlichen oder Brandstiftung dem Banne verfalle. Desgleichen dürfe über seine beiden Kapellen das Interdikt nicht verhängt werden; aber, weil sie dem h. Petrus gehörten, müsse von jeder der beiden jährlich ein Goldstück an den Lateran bezahlt werden [1]). Die Mönche von Cluny erhielten unter dem 15. Februar 1192 das Privilegium, wenn die Bischöfe der Lyoner Kirchenprovinz nach dreimaliger Aufforderung sich noch immer weigerten, gegen die anzugehen, welche jenes Kloster schädigten, selbst kraft päpstlicher Vollmacht Bann und Interdikt zu verhängen [2]).

Dem unaufhörlichen Drängen des Bischofes Bentivolus von Eugubium endlich nachgebend, versetzte Cölestin (4. März) dessen Vorgänger Ubaldus unter die Heiligen. Aber unsicher und schwankend, wie der greise Papst war, legte er dabei ein dem bereits so hoch gesteigerten päpstlichen Selbstgefühl wenig entsprechendes, aber eben desshalb ihn als Mensch um so mehr ehrendes, aufrichtiges Geständniss ab. Freilich verstand auch er sich schliesslich zu dem „übermenschlichen" Akte. Aber man fühlt, dass es ihm lieber gewesen wäre, wenn die Päpste sich nie so hoch verstiegen hätten. Er bemerkt nämlich, der damalige Bischof (Bentivolus) habe zwar oft schon um die Heiligsprechung seines Vorgängers gebeten, aber er (der Papst) habe erkannt, dass dieser Akt seine Fähigkeiten übersteige und eher die Sache des göttlichen als eines menschlichen Gerichtes sei, weil Gott allein vollständig wisse, wer zu den Seinigen gehöre. Er habe darum die Entscheidung verschoben, damit der h. Geist ihm und seinen Brüdern offenbare, was sie thun sollten. Auf Grund der

---

1) Ep. 37 Migne. Diese Privilegien bilden den Kommentar zu der stehenden Formel: sub protectione S. Petri receptus, welche also gleichbedeutend ist mit der Exemtion von der bischöflichen Gewalt. Zu vergleichen ist beispielsweise ein Erlass Alexanders III., welcher die Exkommunikation von Mönchen zu Florenz, welche Innocenz II. sub protectione S. Petri recepit, kassirt, weil sie noch ungültiger sei, als die fremder Diözesanen. Aehnlich nimmt Gregor VIII. ein Kloster zu Modena unter den Schutz des h. Petrus und verbietet dem dortigen Bischofe, Censuren über das Kloster zu verhängen sine ordine iudiciario (Bei Pflugk-Harttung Acta III, n. 249. 400).

2) Bullar. Cluniac. n. 94.

(über die Wunder des Ubaldus) beigebrachten Zeugnisse und der Zustimmung der Brüder vollziehe er nunmehr die Kanonisation [1]).

Unter dem 6. Juli 1192 schrieb der Papst für die Unterstützung des von den Sarazenen überfallenen und ausgeraubten Templerordens im h. Lande einen Ablass aus. Jährlich solle den Wohlthätern der siebente Theil ihrer Busse nachgelassen werden, und wenn die Templer zum Einholen der Almosen an einem interdicirten Orte erschienen, dürfe dort jährlich einmal Gottesdienst gehalten werden [2]).

In Dänemark hatte der Bischof Waldemar von Schleswig, der natürliche Sohn Kanuts V. den Versuch gemacht, den Thron an sich zu reissen und bereits den Titel „König von Dänemark" mit dem eines Bischofes von Schleswig verbunden. Ueberwältigt ward er verdienter Massen ins Gefängniss geworfen. Nun forderte Cölestin (23. Dez. 1192) die dänische Geistlichkeit auf, den König zur Befreiung des Bischofes zu veranlassen, widrigenfalls der Erzbischof von Lund als päpstlicher Legat das ganze Land mit dem Interdikt belegen solle. Des Königs Bruder Waldemar, der die Gefangennehmung des Bischofs besorgt, sollte als exkommunicirt gelten bis zu geschehener Satisfaktion, und die dänischen Bischöfe, welche zu derselben mitgewirkt, sollten suspendirt sein. In demselben Sinne schrieb der Papst auch an den König Kanut, nur mit dem Beifügen, dass der Legat Kardinalpriester Cinthius den Bischof durchaus nicht entschuldige [3]). Allein die Dänen gingen auf diese Forderung nicht ein, bis Fraueneinfluss erst unter Innocenz III. derselben sich günstig erwies.

Noch um dieselbe Zeit erbot sich der Papst dem Kaiser brieflich, den Frieden zwischen dem Reich und Sicilien zu vermitteln [4]). Aber bei so widersprechenden Interessen war an

---

1) Bei Mansi XXII, 596. Desgleichen kanonisirte Cölestin am 1. Okt. 1193 den Stifter des Kamaldulenserordens Johannes Gualbertus in feierlichem Consistorium und fertigte unter dem 6. Okt. über den Akt mehre Bullen aus. Vgl. Act. Sanct. Jul. III, 338.

2) Bei Löwenfeld n. 402.

3) Vgl. Jaffé Reg. 2. edit. p. 771.

4) Vgl. Notices et extraits XXI, 2, 329.

eine Vermittlung nicht zu denken. Die Feindschaft zwischen Cölestin und Heinrich VI. steigerte sich, als der Kaiser sich Siciliens bemächtigte und in Deutschland begann, die Bischofsstühle wieder zu besetzen. Im September 1192 führte seine Besetzung des Stuhles von Lüttich mit dem Propst Lothar von Bonn zu offenem Kampfe. Als der erwählte Autbert dem Befehle des Papstes gemäss die Konsekration erhalten, zerstörte der Kaiser die Häuser der dortigen Domherrn, und verbot Autbert, den deutschen Boden zu betreten. Am 24. November aber liess er ihn meuchlings ermorden [1]). Der Papst belegte die Mörder mit dem Banne. Der Kaiser hinwiederum verbot die Reise nach Rom, und liess den aus Frankreich zurückkehrenden Kardinalbischof Oktavian von Ostia bei Siena gefangen nehmen.

Als der König von Frankreich in seinem Kampfe gegen Richard Löwenherz von England den deutschen Kaiser als Bundesgenossen gewonnen, und dieser den vom Kreuzzuge heimkehrenden und darum noch unter besonderm päpstlichen Schutze stehenden König Richard gefangen genommen hatte, trat Cölestin III. für den Bedrängten ein, indem er Deutschland wie Frankreich mit dem Interdikt bedrohte, wenn Richard nicht freigelassen werde [2]). Der Papst erreichte seinen Zweck. Auch

---

1) Ueber des Königs Mitschuld an diesem Morde vgl. Töche Heinrich VI. S. 228 ff.

2) Die Königin v. England hatte sich freilich viele Mühe geben und selbst in vorwurfsvollem Tone an den Papst schreiben müssen, um ihn zum Einschreiten zu bewegen. Im ersten ihrer Briefe (Op. Petr. Bles. ep. 144) äussert sie, selbst in ziemlich geringfügigen Angelegenheiten würden Kardinäle mit grosser Gewalt sogar in barbarische Länder geschickt als päpstliche Legaten, und in dieser so traurigen noch nicht einmal ein Akoluth. Der Erwerb veranlasse heutzutage eine päpstliche Gesandtschaft, nicht die Ehre der Kirche oder das Heil des Volkes. Es würde nicht sehr zur Verdemüthigung des apostolischen Stuhles beigetragen haben, wenn der Papst selbst zur Befreiung des Königs sich nach Deutschland begeben hätte. Den er im Glück so hoch gehalten, hätte er im Unglück nicht so hinterlistig verlassen sollen. Sie erinnert dann daran, wie der Vater des Königes es gewesen, der die Anerkennung Alexanders III. durchgesetzt. Es gereiche dem apostolischen Stuhle sehr zur Schande, dass er sich solcher Undankbarkeit schuldig mache. Die

gewährte er der Königin Berengaria von England und der vertriebenen Königin Johanna von Sicilien ehrenvolle Aufnahme und Schutz gegen den Kaiser. Desgleichen begünstigte er noch während des Jahres 1193 die Bestrebungen Tancreds, den Thron von Sicilien wieder an sich zu reissen.

Die Gefangennahme des Königes Richard hatte noch insofern ein Nachspiel, als der Herzog Leopold von Oesterreich, der ihn dem Kaiser „wie einen Ochs oder Esel" ausgeliefert, nach seiner Befreiung Geiseln zurückhielt als Bürgschaft für den noch erübrigenden Theil des Lösegeldes. Als Richard darüber bei dem Papste Klage führte, erklärte dieser den Herzog für namentlich exkommunicirt und sein Land für interdicirt, und trug dem Bischof von Verona auf, diese Sentenz jeden Sonn- und Feiertag in dem ganzen Herzogthum zu verkünden. Zur Bedingung der Absolution machte er, dass der Herzog das empfangene Lösegeld herausgebe und die Geiseln befreie, endlich, dass er eidlich gelobe, nach Jerusalem zu ziehen, und so lange dort zu bleiben, als König Richard in Gefangenschaft gewesen (6. Juni 1194). Zunächst zeigte sich der Herzog zur Er-

---

gegenwärtige Saumseligkeit könne sich bei einem etwaigen zukünftigen Schisma leicht rächen. Jetzt, schreibt die Königin in einem weitern Briefe (ep. 145), erfahre sie, dass die Versprechungen der Kardinäle nichts seien als Worte und Blätter; die päpstliche Autorität sei hinfällig geworden. Und in einem dritten Briefe endlich (ep. 146) erklärt sie, der apostolische Stuhl stehe über der kaiserlichen Gewalt, aber eben darum müsse er in dem vorliegenden Falle seine Macht gebrauchen, wenn dieselbe auch nur eine geistliche sei. Der oberste Hirt möge kein Miethling sein. Dreimal sei schon eine päpstliche Gesandtschaft versprochen worden, aber noch keine gekommen. Der Kaiser behalte Sicilien, welches seit Konstantin Eigenthum des h. Petrus sei. Solches werde jetzt geduldet, während man die Vergehen der Armen unnachsichtig den Kanones gemäss bestrafe. Weil der Papst das Schwert des h. Petrus in der Scheide stecken lasse, betrachte man ihn sogar als zustimmend. Die Zeiten ständen bevor, dass die Einheit der Kirche zerrissen werde. Solche Hebel mussten eingesetzt werden, um den von Natur schon unschlüssigen Papst zum Einschreiten für den König von England zu bewegen, der freilich auch durch den französischen König in den Verdacht gebracht worden war, das Misslingen des Kreuzzuges verschuldet zu haben, und auch sonst in dem Rufe antipäpstlicher Gesinnung stand.

füllung dieser Bedingungen durchaus nicht bereit. Denn unter dem 22. März 1195 forderte der Papst den Erzbischof von Salzburg auf, darauf zu bestehen, dass der Sohn des inzwischen verstorbenen Herzogs dem auf dem Sterbebett abgegebenen eidlichen Versprechen seines Vaters gemäss die von ihm selber nicht erfüllten Bedingungen ausführe [1]).

Auch der Kaiser selbst liess sich durch die Ungnade des Papstes von der Verfolgung seiner Pläne nicht abhalten. Im Sommer 1194 war er wieder nach Italien aufgebrochen, um sich im Besitz des Königreichs Sicilien zu befestigen. Vergebens erinnerte ihn der Papst an den der Kirche versprochenen Gottesfrieden [2]); vielmehr verlangte er von dem Papste seiner Seits, in dem Besitze des sicilischen Königreiches bestätigt zu werden. Ende des Jahres liess er sich mit seiner Gemahlin zu Palermo krönen und die Leichen Tancreds und seines Sohnes ausgraben, um sie der königlichen Insignien zu berauben. Dessen Gattin aber nebst vielen Grossen des Reiches nahm er gefangen, von denen er Einige blendete, Andere verbrannte oder aufknüpfte, Andere mit sich nach Deutschland führte. So war der Kaiser wirklich Herr über ganz Italien geworden. Selbst das päpstliche Gebiet befand sich in seiner Hand: sein jüngster Bruder Philipp nannte sich „Herzog von Tuscien und Herr aller Lande der weiland Gräfin Mathilde“ und eignete sich päpstliche Provinzen an, die Romagna, das römische Tuscien, die Sabina und die Maritima; selbst in Trastevere gerirte er sich als Herrn und nannte sich Herzog der Campagna. Der schwache Cölestin aber wurde unter diesen Umständen wieder gezwungen, nicht bloss in Rom den Senat regieren zu lassen, sondern ihm auch Sabina und die Maritima abzutreten. Die weltliche Herrschaft „des h. Petrus“ schien wieder völliger Auflösung entgegen zu gehen. Der desolate Zustand der päpstlichen Finanzen veran-

---

1) Bei Hansizius Germ. sacr. II, 955. Nach dem Wortlaut des erwähnten päpstlichen Briefes bedurfte es der Erörterung der Frage, ob Leopold exkommunicirt gewesen sei, bei Töche Heinrich VI. S. 568 f. nicht.

2) Ganz allgemein hatte der Papst auch am 11. Jan. 1193 Tourniere und Kriegführen untersagt, bis das h. Land wiedererobert sein würde (Mansi XXII, 597).

lasste Cölestins Freund, den Kardinal Cencius zur Abfassung des römischen Zinsbuches. Simonie herrschte bei der Kurie wie nie zuvor [1]).

Aber während im eigenen Rom der Papst immer machtloser wurde, suchte er um so mehr Gebrauch von seiner Gewalt in fernen Ländern zu machen. Dem Domkapitel von Tarragona gab er auf, den Mörder des dortigen Erzbischofs Berengar mit dem Banne und sein Gebiet mit dem Inderdikt zu belegen; ausserdem aber den König und die Königin von Aragonien durch Androhung derselben Strafen zu zwingen, den Gebannten in ihrem Lande in die Acht zu erklären (17. Juni 1194). Der Papst klagt, dass die Geistlichen, „das auserwählte und königliche Geschlecht, das Volk der Erwerbung und die besondere Heerde Christi“ wie Schlachtvieh behandelt würden. Auch der König und die Königin hätten der Kirche schon viel Unrecht zugefügt, und Niemand trete für die misshandelte Kirche ein. Der Mörder des Erzbischofs habe sich barfuss unter vielen Entbehrungen und im Bussgewand bei dem apostolischen Stuhle selbst die Absolution zu holen. Miliz und Bürgerschaft solle das Kapitel anhalten, denselben nebst seinen Genossen wie Sarazenen zu verfolgen [2]).

Unterdessen hatte sich auch in Frankreich ein neuer Streit entwickelt. Der König Philipp August war seit dem August 1193 mit Ingeburge, der Schwester des Königs von Dänemark vermählt, hatte sich aber bald von derselben getrennt, vorgeblich wegen ihrer Blutsverwandtschaft mit seiner verstorbenen ersten Gemahlin. Als Ingeburge nach Rom appellirte, und ihr Bruder, der König von Dänemark, sich bei dem Papste beschwerte, schickte dieser zwei Legaten nach Frankreich, die aber dort

---

1) Aeusserungen von Zeitgenossen hierüber bei Töche Heinrich VI. S. 177. — Das Verzeichniss der Einkünfte der röm. Kirche bei Cenni Monum. pont. domin. p. LII, Muratori Antt. ital. V, 876, Horoy Medii aevi Bibl. Paris 1879. I, 499 ff. Eine Analyse des Werkes des Cencius und insbesondere den Nachweis seines Zusammenhanges mit dem ähnlichen noch ungedruckten Buche des röm. Presbyters Albinus († 1198) lieferte Stevanson im Arch. della Società Rom. di storia patria. Roma 1885, p. 357 sqq.

2) Bei Mansi XXII, 643.

nichts auszurichten vermochten. Am 13. Mai 1195 übersandte darum der Papst folgendes Mahnschreiben dem Erzbischof von Sens: Die römische Kirche habe die französischen Fürsten immer ganz besonders ausgezeichnet. Um so mehr betrübe ihn das gegenwärtige Verhalten des Königes. Derselbe bedenke nicht, wie gross das Geheimniss der Ehe (matrimonii sacramentum) sei. Gott habe sie selbst im Paradiese vor der Sünde zur Fortpflanzung eingesetzt, und nach der Sünde als Heilmittel gegen die Hurerei angeordnet. Ueber die Ehe und über eine Erbschaftsangelegenheit befragt, habe der Heiland diese von sich gewiesen, hinsichtlich jener aber mit der Lehre von der Unauflöslichkeit geantwortet, um der Kirche zu zeigen, dass sie in Ehesachen als den schwierigern mit mehr Ernst vorgehen müsse als in den übrigen. Wer die Ehe auflöse, zerstöre die Ehrfurcht vor vor dem grossen Geheimnisse von Christus und der Kirche. Dazu sei es verwegen gewesen vom Könige, seine Eheangelegenheit ohne das Urtheil des apostolischen Stuhles zu erledigen. Dies verstosse gegen die bis jetzt allenthalben beobachteten Kanones, nach denen die wichtigern und schwierigern Angelegenheiten stets an den apostolischen Stuhl gebracht werden müssten. Die Prälaten, welche zu der Ehescheidung mitgewirkt, hätten des Schicksals der Erzbischöfe von Trier und Köln sich erinnern sollen, die eine ähnliche Rolle bei der Ehescheidung Lothars II. gespielt. Seine Legaten habe der König ungnädig empfangen und seine Ermahnungen verachtet. Auf Grund der ihm übersandten Stammbäume erkläre er nun die vollzogene Ehescheidung für ungültig und befehle dem Erzbischof (von Sens), den etwaigen Versuch des Königs, eine neue Ehe abzuschliessen, zu verhindern [1]). Die gleiche Mahnung erging an den Erzbischof von Reims [2]). Und auch den König selbst forderte der Papst auf, seine Gemahlin wieder zu sich zu nehmen, indem er ihm für die vollzogene Scheidung Sündenvergebung ertheilte [3]). Allein es dauerte keine vier Wochen, und Philipp August vermählte sich mit Agnes, der Tochter des Herzogs von

1) Twysden Hist. angl. script. I, 681.
2) Bei Mansi XXII, 624.
3) Martène Ampl. Coll. I, 1007.

Tyrol. Erst Cölestins kraftvollerm Nachfolger Innocenz III. war es vorbehalten, den König durch das Interdikt zur Lösung dieser unrechtmässigen Ehe zu zwingen.

Heinrich VI. suchte inzwischen trotz aller seiner Erfolge mit dem Papst Frieden zu schliessen, natürlich nur im Interesse der eigenen Macht. Nachdem er Herr von ganz Italien geworden, trat die Idee der allgemeinen Weltherrschaft, des Imperium romanum, wie sie seinen Vater erfüllt, lebhaft vor seine Augen. Auch den Thron von Byzanz an sich zu reissen, und so Morgen- und Abendland in Einem Kaiserreich zu verbinden, darauf stand nun wohl zunächst sein Sinn. Diesen Zweck zu erreichen war das Vorgeben eines neuen Kreuzzuges das einfachste Mittel. Zur Befreiung des h. Landes, wie zur Ausrottung der allenthalben verbreiteten Irrlehren, schrieb er darum an den Papst, sei die Versöhnung von Kirche und Staat das Beste. Cölestin möge Legaten schicken, welche mit ihm über den Frieden verhandelten, und ausserdem durch Censuren sowohl als durch Sendung von Predigern gegen die Häresien zu wirken suchen. Noch in Apulien, bei Bari, nahm der Kaiser am Charfreitage 1195 im Stillen das Kreuz, und liess am Osterfeste sofort den Kreuzzug predigen, angeblich zum Danke dafür, dass die göttliche Barmherzigkeit ihm die Unterwerfung des Königreiches Sicilien ermöglicht habe. Unter dem 27. April 1195 antwortete ihm der Papst in entgegenkommender Weise. Freilich ermahnte er ihn auch, gut zu machen, was seine Diener und Rathgeber mehr als er selbst an der Kirche gesündigt hätten. In dieser Hoffnung sandte er ihm zwei Kardinäle, welche mit ihm das Nähere verhandeln sollten [1]). Zwei andere Kardinäle mussten sich im Laufe des Sommers dem Wunsche des Kaisers gemäss nach Deutschland begeben, das Kreuz zu predigen.

Zu gleicher Zeit (unter dem 25. Juli) forderte Cölestin

---

1) Bei Jaffé Reg. 2. edit. n. 17226. An demselben Tage ratificirte der Papst einen Vertrag, der durch den Erzbischof Konrad v. Mainz vermittelt war (Jaffé n. 17228). Bemerkenswerth ist dabei, dass der Erzbischof auch als Bischof von Sabina bezeichnet wird, also zugleich Kardinalbischof war.

seinen Legaten für England, den Erzbischof Hubert von Canterbury nebst den übrigen englischen Bischöfen zur Theilnahme an dem Unternehmen auf, insbesondere sollten sie den König Richard dazu veranlassen [1]. Unter dem 1. August erliess der Papst eine ähnliche Aufforderung an die deutschen Bischöfe [2]. Da das ganze Project lässig betrieben wurde, feuerte Cölestin unter dem 12. Januar 1196 den Erzbischof Hubert von Canterbury nochmals zu demselben an. Derselbe sollte energisch darauf bestehen, dass Alle, welche das Gelübde gethan, es auch zur Ausführung brächten, denen ferner, die durch Krankheit oder eine andere gegründete Ursache davon abgehalten würden, eine Busse auferlegen, mit der Verpflichtung, die Pilgerfahrt baldmöglichst nachzuholen, jene endlich, denen diese Möglichkeit für immer benommen sei, anhalten, einen Ersatzmann in den Orient zu schicken [3].

Wie die Kreuzzüge in den Händen der Päpste Mittel wurden, nicht nur die Ungläubigen aus dem h. Lande zu vertreiben, sondern auch die griechische Kirche wieder dem römischen Stuhl zu unterwerfen, haben wir wiederholt gesehen. Am 13. Februar 1196 erliess Cölestin eine neue Privilegienbulle für die lateinischen Geistlichen am h. Grabe, indem er Bestimmungen traf selbst über die dort geopferten Kerzen [4]. Unter dem 20. Februar aber ergriff er kirchlich Besitz von der 1191 durch Richard Löwenherz eroberten Insel Cypern, deren Herr ihm gemeldet, dass er ihre Bewohner von dem „viehischen Schisma der mit dem gesäuerten Brode“ zur wahren Einheit der Kirche zurückgeführt habe. Er schickte zwei Legaten dorthin, den Zehnten und die Kirchendotation zu regeln [5]. Und am 26 Februar entschied er einen Streit zwischen den Geistlichen des h. Grabes und den Templern über den Zehnten [6]. Auf Cypern waren bald die kirchlichen Verhältnisse so weit geregelt, dass

1) Twysden I, 684.
2) Sudendorf Reg. I, n. 37.
3) Mansi XXII, 610.
4) Ep. 245 Migne.
5) Ep. 245 b Migne.
6) Ep. 250 Migne.

der Papst am 3. Januar 1197 dem frühern Kanzler des Königs von Cypern, der jetzt dort Erzbischof geworden mit drei Suffraganen, das Pallium übersenden konnte, während der andere frühere Bevollmächtigte, der Archidiakon von Laodicea, dort einen Bischofsstuhl erhalten hatte [1]).

Gleichzeitig mit dem Kreuzzug im Osten betrieb der Papst die Unterdrückung der Ungläubigen im Westen. Unter dem 10. Juli 1195 forderte er die Könige von Spanien unter Androhung der Exkommunikation auf, die, welche die Waffen gegen die Sarazenen ergreifen wollten, unbehelligt zu lassen und den zum Zwecke des Kampfes gegen die Ungläubigen von dem Kardinallegaten Gregor verkündigten Gottesfrieden öffentlich zu proklamiren [2]). Widerspänstig zeigte sich der König Alphons IX. von Leon, der bereits einmal wegen seiner Ehe mit der ihm verwandten Tochter des Königs Sancho I. von Portugal über sich, seine Gemahlin und seinen Schwiegervater den Bann, und über Leon und Portugal das Interdikt hatte verhängen sehen. Nicht seine Nachgiebigkeit, sondern die seiner Gattin, der den Schleier nehmenden und später als Heilige verehrten Prinzessin Therese war es gewesen, welche durch Aufhebung der Ehe die kirchliche Versöhnung im Anfange des Jahres 1196 bewirkte. Als nun der König trotz jener päpstlichen Drohungen von seinem Bündniss mit den Sarazenen gegen Kastilien nicht abliess, befahl Cölestin unter dem 31. Oktober 1196 dem Erzbischof Martin von Toledo, ihn aufs Neue zu bannen und das Volk unter Verheissung des Sündennachlasses zum Kriege gegen die Sarazenen aufzufordern; wenn der König aber fortfahre, mit den Sarazenen zu halten, im Namen des apostolischen Stuhles dessen Unterthanen vom Treueide zu entbinden [3]). Die Bewohner der Provinz Bordeaux endlich ermahnte der Papst unter dem 14. Mai 1197, gegen die Sarazenen zu Felde zu ziehen, und absolvirte sie für diesen Fall von einem etwaigen Kreuzzugsgelübde [4]).

---

1) Ep. 290 b.

2) Neues Arch. VI, 369.

3) Bei Jaffé Reg. 2. edit. n. 17433.

4) Neues Arch. VI, 369.

Der Versuch Heinrichs VI., das Königreich Sicilien mit dem Reiche zu vereinigen, hatte in Deutschland selbst, insbesondere bei den Bischöfen heftigen Widerspruch gefunden. Dagegen gewann er die auf dem Reichstage von Würzburg (31. März 1196) anwesenden Fürsten nicht bloss für sein Kreuzzugsunternehmen, sondern auch für den Plan, die deutsche Krone und damit selbstverständlich auch die Kaiserwürde erblich und so von dem Papste unabhängig zu machen. In Frankfurt wurden dann auch die widerstrebenden Fürsten zur Anerkennung Friedrichs, des c. 3jährigen Sohnes des Kaisers, als des Erben der Krone bewogen. Während nun Heinrich zu einem neuen Zuge nach Italien rüstete, setzte er seine Verhandlungen mit dem Papste fort. Und dazu gab es allerdings reichlichen Stoff. Briefe, welche Cölestin an den byzantinischen Kaiser Alexius gerichtet, waren von kaiserlichen Boten unterschlagen worden. Des Kaisers Bruder Philipp hatte in Italien viele Gewaltthätigkeiten verübt, und was Heinrich selbst im sicilischen Reiche seinen Feinden gethan, galt bei der Kurie als Verbrechen. Den Kardinal Petrus, welchen der Papst ihm mit der Erinnerung an den Kreuzzug und die Unterdrückung der Häresien überschickte, hielt er in Deutschland zurück, erwiderte aber dann (25. Mai) dem Papste, auch er halte die Eintracht zwischen Kirche und Reich und die Beseitigung aller Streitigkeiten für das beste Mittel, den Kreuzzug zu Stande zu bringen und die Ketzereien zu vertilgen.

Im Sommer 1196 führte der Kaiser seinen letzten, verhängnissvollen Kriegszug nach Italien aus. Auf des Papstes Vorwürfe, den Erzbischof von Salerno eingekerkert, andere Bischöfe Unteritaliens verjagt, die Gesandten des byzantinischen Kaisers an den Papst gefangen genommen und verstümmelt zu haben, u. s. w., antwortete er unter dem 25. Juli, die Streitigkeiten zwischen seinem Bruder Philipp und dem Papste werde er genau untersuchen, und, wenn jener gefehlt habe, ihn zur Satisfaction anhalten, hoffe aber auch, dass eventuell der Papst das von ihm verübte Unrecht wieder gut machen werde. Was den Erzbischof von Salerno angehe, so habe derselbe ein noch schlimmeres Loos verdient; wenn der Papst das nicht wissen wolle, sei ihm nicht zu helfen. Er werde den Erzbischof mit Ehren

behandeln, aber er müsse ihn unschädlich machen. Die Blendung des byzantinischen Gesandten sei ohne sein Wissen geschehen; wenn derselbe Briefe an den Papst bei sich geführt, sollten sie ihm zugestellt werden. Auch liessen der Kaiser und sein Bruder Philipp von Schwaben sich nicht einschüchtern, als der Papst in St. Peter feierlich den Bann über alle Kirchenverfolger in Tuscien verhängte. Aber noch am 4. September 1196 äusserte Cölestin dem Bischof von Fermo, den er tröstet wegen seiner Vertreibung durch den Markgrafen Markward von Ankona, die Hoffnung, der Kaiser werde nun bald durch eine Gesandtschaft Frieden mit ihm schliessen. Allerdings traf auch die kaiserliche Gesandtschaft bei ihm ein, aber mit dem Ersuchen, den jungen Friedrich zu taufen und zum Könige zu salben, während Heinrich des Papstes Zumuthung, für die Uebernahme der sicilischen Krone ihm den Lehnseid zu schwören, ablehnte. Drei Wochen weilte der Kaiser wegen dieser Verhandlungen bei Tibur, schickte kostbare Geschenke nach Rom, — zog aber dann unverrichteter Sache mit grosser Entrüstung weiter nach Sicilien. Auch ein nochmaliger brieflicher Versuch von Capua aus, durch päpstliche Salbung des noch nicht dreijährigen Friedrich die Erblichkeit der Krone anerkannt zu sehen, blieb völlig wirkungslos. Dagegen lobte der Papst gegen Ende des J. 1197 den Bischof von Fermo und den Abt von Farfa, dass sie sich bemühten, die Mark Ankona dem Gehorsam gegen die Deutschen zu entziehen, und forderte sie auf, in Gemeinschaft mit seinem Legaten, dem Kardinaldiakon Gregor auch von Rimini den Eid der Treue gegen die römische Kirche entgegen zu nehmen, damit die ganze Mark wieder zu ihrem Herrn, dem apostolischen Stuhl zurückkehre [1]).

Die letzten Erlebnisse Heinrichs VI. in Sicilien waren trauriger Art. Einer unter Mitwirkung seiner Gemahlin und dem Gerüchte gemäss auch des Papstes gegen ihn angezettelten Verschwörung entging er zur genauen Noth. Als er dann seinen Bruder Philipp mit dem jungen Friedrich, um letztern gegen den Willen des Papstes krönen zu lassen, nach Deutschland sandte, aber noch vor deren Ankunft im Zustande päpstlicher

1) Bei Jaffé Reg. 2. edit. n. 17585.

Ungnade am 28. September 1197 gestorben war, kam der Erzbischof von Messana als sein Fürsprech nach Rom. Der Papst gestattete seine Beerdigung nur unter der Bedingung, dass der König Richard von England sein Lösegeld zurückerhielt. Das Zugeständniss, dass des Kaisers Sohn Friedrich die sicilische Krone erhielt, machte er von der Einwilligung der Kardinäle abhängig. Die Kaiserin musste schwören, dass Friedrich ihr und des Kaisers ehelicher Sohn sei, und für ihre Einwilligung erhielten der Papst und das Kardinalkollegium je 1000 Mark Silber. Ein grosser Theil Tusciens, wie das Königreich Sicilien kehrten nun, nach dem Tode des Kaisers wieder unter die Oberherrlichkeit des Papstes zurück. Andere Territorien dagegen, wie das kaiserliche Tuscien, wehrten sich gegen die jetzt, wohl unter Führung des Kardinals Lothar, beginnenden Versuche der Kurie, ihrer weltlichen Herrschaft eine bis dahin unerhörte Ausdehnung zu geben. Erst als Innocenz III. sollte Lothar die geplanten Erfolge, wenn auch wieder nur theilweise und vorübergehend, erzielen [1]).

Als in düsterer Stimmung [2]) der Papst selbst vor dem Weihnachtsfeste erkrankte, versammelte er die Kardinäle zur Besprechung der Neuwahl. Er selbst drang auf die Wahl des Kardinalpriesters Johannes von St. Paul aus dem Hause Colonna, den er bereits als Stellvertreter verwendet hatte, und erbot sich sogar abzudanken, wenn die Kardinäle ihn wählen wollten. Aber diese erklärten solches für unerhört, theils aus dem Grunde, weil Manche von ihnen selbst nach der päpstlichen Würde trachteten. Bereits am 8. Januar 1198 ereilte Cölestin III. der Tod.

---

1) Ficker Reichs- u. Rechtsgesch. Ital. II, 331 hat es aus dem liber censuum des Cencius Camerarius von 1192 wahrscheinlich gemacht, dass die angebliche Schenkung Karls des Grossen, wie sie im Papstbuch beschrieben ist, den Massstab für die Ausdehnung der päpstlichen Herrschaft bilden sollte. Vgl. auch ebend. S. 368 ff.

2) In einem Rescript an die Bischöfe der Kirchenprovinz Aquileja, in welchem er ihnen befiehlt, ihren Patriarchen zu unterstützen (vom 1. Dez. 1197) sagt er: cum praecipue his temporibus, crescente hominum malitia, ecclesia Dei vacillat, et navicula Petri titubat, crebris fluctuum turbinibus propulsata rel. (bei Pflugk-Harttung Acta II, n. 459).

Von kasuistischen und administrativen Entscheidungen Cölestins heben wir noch folgende hervor. Die Appellationen nach Rom suchte er gleich seinem Vorgänger Gregor VIII. zu beschränken. In einem Rescript an den Bischof von Cremona verfügte er, wenn es sich um einen Betrag unter 40 Solidi handle, solle der Bischof die Entscheidung treffen ohne Rücksicht auf die etwa eingelegte Appellation [1]). Einen höchst sonderbaren Ablass, der als Vorläufer der im spätern Mittelalter entstandenen Fegfeuerablässe betrachtet werden kann, verlieh der Papst den Besuchern einer Kirche in Metz unter dem 4. Juli 1195. Wer am Ostermontage und dem Kirchweihfeste, dem Tage des h. Laurentius dort seine Andacht verrichte, solle Absolution erhalten von den Sünden seiner Väter und Mütter, die keinen Schaden verursacht; die Strafen und die Sünden, die noch von ihrem Andenken übrig geblieben, lasse er nach, sowie 40 Tage von den den Kirchenbesuchern selbst auferlegten Strafen [2]). Den Mönchen von St. Blasien im Schwarzwald gestattete Cölestin unter dem 8. April 1197, an den Festen Mariä Verkündigung, Reinigung und St. Blasius, auch wenn sie nach Septuagesima fielen, in der Messe das Gloria in excelsis zu singen. Eine bereits 20 Jahre bestehende Ehe will Cölestin aufgehoben wissen, weil der Vater der Frau den Mann aus der Taufe gehoben hatte; nur die vor der Aufhebung gezeugten Kinder sollen als legitim gelten. Geistliche sollen wegen bürgerlicher Vergehen nicht von Laien gerichtet, sondern von der geistlichen Behörde abgesetzt werden, wenn sie sich dann nicht bessern, soll sie die Exkommunikation, und im Falle weiterer Hartnäckigkeit das Anathem treffen, und wenn sie so verkommen seien, dass die Kirche vergeblich an ihnen ihre Mittel erschöpfe, müsse die weltliche Gewalt einschreiten und sie mit dem Exil oder in anderer geeigneter Weise bestrafen. Auch er erneuerte gleich seinem Vorgänger Clemens Alexanders III. Dekret zum Schutze der Juden [3]).

---

1) Bei Mansi XXII, 634.

2) Ep. 222 Migne.

3) Mansi XXII, 638. Nachträge zu Jaffé's Regesten von Pflugk-Harttung im Neuen Archiv VII, 85 ff., Klosterprivilegien und sonstige weniger wichtige Urkunden enthaltend.

Der „weltliche Arm im Dienste der Kirche“ das war auch das Ziel Cölestins III. geblieben, wie im Kleinen, so im Grossen. Aber zumal unter einem Kaiser wie Heinrich VI. zeigte der ungefähr 90 jährige Greis sich der Erreichung desselben nicht gewachsen. Schon von Natur milde und nachgiebig, bestieg er den päpstlichen Stuhl im Zustande des höchsten menschlichen Alters. Die schroffen Gegensätze in seiner Verwaltung wurden hervorgerufen durch seine Abhängigkeit von deren Repräsentanten im Kardinalskollegium, seinen beiden nächsten Nachfolgern, Innocenz III. und Honorius III. Folgte er dem Führer der Zeloten, dem Kardinal Lothar, so schien er ein neuer Alexander III. werden zu wollen; aber dann liess er unter dem Rathe seines persönlichen Freundes, des Kardinals Cencius (Honorius III.) plötzlich die Arme wieder sinken. Hierdurch kam es, dass er fast immerfort Niederlagen erlitt, in Rom selbst machtlos wurde, und seinem Nachfolger in Oesterreich, Norwegen, Spanien, Ungarn unerledigte Verwicklungen hinterliess. Mit Heinrich VI. gleichzeitig den Thron besteigend, folgte er ihm rasch in die Ewigkeit. Mit dem Kampfe um Sicilien eröffneten und schlossen sie ihre Regierung. Auf dem Gipfel seiner Macht, den Plan eines grossen Weltreiches im Herzen, geht der erst 31 jährige Kaiser elend am Fieber zu Grunde auf Sicilien; der Papst aber stirbt mit seinen 92 Jahren in düsterer Sorge, wer der geeignetste sei, das „von den Meeresstürmen umtobte Schifflein Petri“ nach seinem Tode zu leiten. Von den Fürsten verlassen, seiner weltlichen Herrschaft fast völlig beraubt, von Geldmitteln entblösst, ahnte der sterbende Papst nicht, dass sein unmittelbarer Nachfolger der mächtigste Inhaber seines Stuhles sein werde, der je gelebt, der Papst, dem es am vollkommensten gelingen werde, die Theorie der päpstlichen Weltherrschaft zu verwirklichen. Es war freilich nicht der von ihm zur Nachfolge empfohlene Kardinal, es war der Führer der Zelotenpartei, der erst 37 jährige Lothar — als Innocenz III.

VIII.

Innocenz III.

Lothar, der Sohn des Grafen Trasimund von Segni, der Neffe Clemens' III. und Verwandte mehrer Kardinäle, ward 1160 oder 1161 zu Anagni geboren. In Rom, Paris und Bologna in der Theologie und Rechtswissenschaft gebildet, kehrte er nach Rom zurück, um dort in Folge seines Talentes und Fleisses, seiner vornehmen Herkunft und einflussreichen Verbindungen mit den besten Aussichten auf glänzende Erfolge in den Dienst der päpstlichen Kurie einzutreten. Von Gregor VIII. zum Subdiakon geweiht, erhielt er von seinem Oheim Clemens III. mit 29 Jahren die Würde eines Kardinaldiakons von St. Sergius und Bacchus. Als Cölestin III. den päpstlichen Stuhl bestieg, verlor der Kardinal Aussichten und Einfluss, theils durch den zwischen ihren Familien, den Orsini und Conti, bestehenden Hader, mehr aber wohl noch in Folge des grossen Gegensatzes ihrer Charaktere. Seiner jugendlichen Energie gelang es nur selten, die Altersschwäche des Papstes mit sich fortzureissen. In unfreiwilliger Musse drückte er seine Stimmung aus in dem Buche: „über die Verachtung der Welt“ oder „das Elend des menschlichen Zustandes“. Die pessimistischen Aussprüche des Buches Job macht er sich hier zu eigen, indem er (I, 1) ausruft: Wehe mir, Mutter, was hast du mich geboren als einen Sohn der Bitterkeit und des Schmerzes? Warum bin ich nicht im Mutterleibe gestorben, warum nicht sofort nach der Geburt zu Grunde gegangen? Wer hat jemals, fragt er I, 22, auch nur Einen ganzen Tag in ungetrübtem Behagen verlebt, ohne dass ihn Gewissensbisse oder Anwandlungen des Zornes oder der Begierde störten? ohne dass Neid oder Geiz oder Stolz ihn quälte, oder dass ein Verlust oder eine Beleidigung oder eine Leidenschaft ihn aufregte, ohne dass endlich eine Wahrnehmung oder That ihn stiess?

Aber gerade der schroffe Gegensatz zwischen ihm und dem 92jährigen Cölestin III., in Verbindung mit den Erfahrungen vielfältiger Niederlagen und der Aussicht auf eine Neubegründung der päpstlichen Macht in Italien war es, was ihn noch am Sterbetage jenes (8. Januar 1198) durch einmüthige Wahl

der Kardinäle den römischen Stuhl besteigen liess. Das Bedenken wegen seiner Jugend, an Ort und Stelle rasch durch die Kenntniss seiner Persönlichkeit beseitigt, vermochte nur in der Ferne, namentlich unter den damaligen politischen Umständen in Deutschland Besorgniss, und wohl mehr noch im Geheimen Furcht zu erwecken [1]).

Gleich am folgenden Tage gab der in die Konstantinische Basilika und in den Lateran eingeführte Diakon durch eine Encyclika der Christenheit Kunde von der wider seinen Willen auf ihn gefallenen einstimmigen Wahl. Insbesondere benachrichtigte er hiervon den König Philipp August von Frankreich unter dem Lobspruch, dass sein Land noch niemals die Einheit der Kirche verlassen habe. Aber sofort zeigte der junge Mann auch, mit welcher Energie er sein neues Amt zu verwalten gedachte. Kein Papst hat noch vor seiner Weihe so viele Verfügungen und Entscheidungen erlassen wie er. Nur einige besonders bemerkenswerthe heben wir aus.

Den Bischof von Paris forderte er auf, seinen König zur Entlassung seiner unrechtmässigen Gattin zu bewegen, indem er die in Frankreich ausgebrochene Hungersnoth als göttliche Strafe für den vom König begangenen Frevel bezeichnete. (Reg. I, 1 sqq.) Selbst die Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des römischen Stuhles — freilich das Hauptwerk, zu dessen Ausführung er speciell vermuthlich gewählt worden — nahm er bereits in Angriff, indem er einen mit den Bischöfen und Stadtbehörden von Tuscien geschlossenen Vertrag umstiess und dieses Herzogthum als Eigenthum der römischen Kirche reklamirte (I, 15). Auch verlangte er freie, kanonische Besetzung der Kirchenämter in Unteritalien, und gab der Kaiserin (Heinrichs VI. Witwe) unter dem 9. Februar „zur Nachlassung ihrer Sünden" auf, derselben kein Hinderniss in den Weg zu legen (I, 16 sqq.) [2]).

---

1) Bekannt sind die Verse Walters von der Vogelweide:

O we der babst ist ze jung,
Hilf Herre diner Cristenheit!

2) Auch später benutzte der Papst jede Gelegenheit, den Einfluss der Laien auf die Kirchenverwaltung zu zerstören. Vgl. I, 64 f. 72. 78 f.

Am folgenden Quatembersamstage, dem gewöhnlichen Termine der Priesterweihe, liess der Papst sich zum Presbyter ordiniren, um Tags darauf, gerade am Feste Petri Stuhlfeier (22. Februar) die bischöfliche Konsekration zu empfangen, und, was er nach dem Herkommen nun erst durfte, feierlich vom Stuhle Petri Besitz zu ergreifen [1]).

Vier Erzbischöfe, 28 Bischöfe, 6 Kardinalpresbyter, 9 Kardinaldiakonen und 10 Aebte assistirten der Feier. Eine glänzende Prozession begleitete den nun Innocenz III. heissenden Papst von St. Peter in den Lateran, während nach dem aus der heidnischen Kaiserzeit stammenden Gebrauch Geldstücke (missilia) unter das Volk geworfen wurden.

Unter dem 3. April erklärte Innocenz alle vor seiner Konsekration mit halbem (nur auf Einer Seite geprägtem) Siegel erlassenen Bullen für vollgültig, — eine Erklärung, die er im Hinblick auf deren unerhört grosse Zahl selbst für nothwendig hielt (I, 83).

Als die finanziell unentbehrliche Grundlage der päpstlichen Verwaltung [2]), wie er sie beabsichtigte, fasste Innocenz zuvörderst das gehässige und gefahrvolle Werk der Wiederherstellung des römischen Patrimonium ins Auge, dem er eine ganz Mittelitalien umfassende Ausdehnung zu geben entschlossen schien [3]). Nachdem nämlich Benedict Carosinus Senator geworden, waren selbst die Maritima und Sabina unter senatorische Herrschaft gerathen. Sonst hatte der Kaiser das ganze Land bis vor die Thore Roms besetzt, und selbst Kampanien, über welches er formell nicht Herr geworden, fürchtete ihn mehr als den Papst. Das römische Volk erbot sich Innocenz, für die gewohnten Geschenke den Treueid zu leisten. Um die päpstliche Herrschaft zu erneuern, ging Innocenz darauf ein. Am

---

1) Dass er mit besonderer Absicht diesen Tag für seine Inthronisation gewählt hatte, entnimmt man seinen eigenen Worten (ep. I, 296): cui successimus in officio pastorali, cum ea die simus in sede apostolica consecrati, qua b. Petrus in episcopali fuit cathedra collocatus.

2) Eine Uebersicht über die päpstlichen Einkünfte jener Zeit bei Hurter Innocenz III. III, 121 ff.

3) Ueber die städtischen Verhältnisse in Rom und Innocenz' Thätigkeit in denselben vgl. das Nähere bei Gregorovius V, 17 ff.

Tage nach seiner Konsekration investirte er den Stadtpräfekten Petrus, der ihm den Lehnseid schwören musste, obwohl der Kaiser ihn eingesetzt. Ihm folgten alle Barone und Beamten Roms und seiner Umgebung. Dann sandte Innocenz zwei Kardinäle aus, die Mark Ankona und das Herzogthum Ravenna dem reichen und mächtigen Markwald zu entreissen, den der Kaiser damit belehnt hatte. Die Kardinäle bannten ihn, und nahmen den Bewohnern den Lehnseid ab. Der Papst bestätigte den Bann und entband Alle von dem Treueid gegen Markwald, weil die einem gegen Gott und seine Heiligen feindseligen Fürsten geleisteten Eide überhaupt nichtig seien (I, 38) [1]. Der Herzog Konrad wollte Spoleto als päpstliches Lehen behalten, aber wegen des Hasses der Bevölkerung gegen die Deutschen entliess der Papst ihn in seine Heimath, nachdem er durch jene Kardinäle ihm den Treueid abgenommen und seine Vasallen als päpstliche Lehnsleute verpflichtet hatte. Der Deutschenhass war so stark, dass der Papst sich genöthigt sah, unter dem 16. April bei den Stadtbehörden von Tuscien ausdrücklich sich gegen das Gerücht zu vertheidigen, als reklamire er die Burg Assisi nebst andern Gebieten nur, um sie dem Herzog Konrad zu übertragen (I, 88). Unter Leitung Innocenz' schlossen beide Tuscien — Pisa ausgenommen — und Spoleto, wenn auch unter Beschränkungen, ein förmliches Bündniss zu Gunsten der päpstlichen Herrschaft, und einigten sich, Niemand als König oder Kaiser anzuerkennen, den der Papst nicht approbire. Als der Papst sich in Besitz des Dukates von Ravenna setzte, brach der alte Streit mit dem dortigen Erzbischofe wieder aus, der speciell Brectanorum (das von dem Grafen Bertinoro dem päpstlichen Stuhl überwiesene Gebiet im Ravennatischen) beanspruchte, welches Alexander III. ihm in Venedig geschenkt habe. Innocenz erwies sich der damaligen Umstände wegen nachgiebig, behielt sich aber alle Rechte vor. Hinsichtlich der Mathilde'schen Güter machte er auch keinem Inhaber ein präjudicirliches Zugeständniss, allein

---

1) Ein Formular eines dem Papste damals geleisteten Treueides I, 47. Die Rückkehr unter päpstliche Herrschaft wird darin geradezu als eine „in den Schooss der Mutter Kirche" bezeichnet.

den Bischof von Mantua ausgenommen. Gross ist die Zahl der festen Plätze, welche der zeitgenössische Biograph als unter päpstliche Herrschaft zurückgekehrt aufzuzählen vermochte [1]).

Aber wenn Innocenz nach dem Zeugnisse desselben Biographen mitunter im Hinblick auf das Gehässige dieser Thätigkeit äusserte: wer Pech anfasst, besudelt sich (n. 17), so war er in andern Fällen sogar genöthigt, seine Hände mit Blut zu beflecken. Zwei kleine Dynasten, Guido und Nikolaus, welche die Rompilger zu überfallen und auszuplündern pflegten, liess er belagern und zur Unterwerfung zwingen. Ebenfalls musste er Truppen nach dem rebellischen Narnia schicken.

Schwierigkeiten machte auch die Erwerbung des sicilischen Reiches. Heinrichs' VI. Witwe hatte sofort nach dem Tode ihres Gemahls ihren Sohn Friedrich in Palermo krönen lassen und sandte Geschenke an Innocenz, seine Zustimmung dazu zu erlangen. Dieser aber forderte von ihr den Verzicht auf die zuerst von Hadrian IV., dann von Clemens III. verliehenen vier Privilegien (monarchia Sicula) bezüglich der Besetzung der Bischofsstühle, der Sendung päpstlicher Legaten, der Appellation nach Rom und der Berufung von Koncilien. Nach einiger Weigerung gab die Kaiserin nach, leistete den Lehnseid und verpflichtete sich zum Lehenszins, wofür sie dann das sicilische Reich als päpstliches Lehen erhielt. Nur hinsichtlich der Besetzung der Bischofsstühle gestand der Papst zu, dass die Domkapitel eine Person wählen sollten, welcher die Krone ihre Zustimmung zu geben habe, und welche vor der Nachsuchung dieser Zustimmung und der päpstlichen Bestätigung die Geschäfte nicht übernehmen dürfe (I, 410 f.).

Hiernach forderte Innocenz die deutschen Bischöfe auf, durch Drohung mit Bann und Interdikt die Freigebung des noch

---

1) Gesta Innoc. n. 14. Freilich ist dabei zu berücksichtigen, dass der Verf., vermuthlich ein römischer Geistlicher, vielleicht auch Verwandter des Papstes, der diese Biographie im Sommer 1208 verfasste, sich manche Uebertreibungen und Entstellungen zu Gunsten seines Helden zu Schulden kommen liess, und Orte als wiedergewonnen bezeichnete, die niemals dem päpstlichen Stuhle gehört hatten. Vgl. Elkan Die Gesta Innoc. III. in ihrem Verhältniss zu den Regesten. Heidelberg 1876. S. 29 ff.

immer in Deutschland gefangen gehaltenen Erzbischofs von Salerno zu erzwingen, widrigenfalls er selbst ganz Deutschland mit dem Interdikte belegen werde. Dem Bruder des verstorbenen Kaisers, Philipp von Schwaben, der als Herzog von Tuscien der Exkommunikation Cölestins III. verfallen war, stellte er Befreiung vom Banne durch seinen Legaten, den Bischof von Sutri, ohne Romfahrt in Aussicht, wenn er jenen losgäbe und Gehorsam gegen den römischen Stuhl gelobte (I, 24 sq.). Philipp liess sich denn auch zu Worms im Geheimen von dem Legaten absolviren und befreite den Erzbischof. Er empfing sogar von dem Legaten gegen den Willen des Papstes die Krönung als deutscher König, eine Handlung, welche einen neuen grossen Kampf herbeiführen sollte, vorläufig aber durch die päpstliche Absetzung des Bischofes von Sutri gesühnt wurde.

Den bereits erwähnten Markwald musste Innocenz durch Heereszüge, Geld und wiederholte Bannsprüche von Gewaltthaten gegen Monte Cassino und von Intriguen gegen die päpstliche Oberherrschaft über Sicilien abhalten. Der Kanzler des sicilischen Reiches nämlich, Bischof Walter von Troja nahm ohne päpstliche Genehmigung den erzbischöflichen Stuhl von Palermo in Besitz und gerirte sich förmlich als König von Sicilien. Mit Markwald traf er die Vereinbarung, dass er selbst über Sicilien, jener über Apulien herrschen solle. Die Untreue Beider verhinderte den Erfolg. Walter ward exkommunicirt und auch seines Bisthums Troja beraubt. Von den päpstlichen Legaten nach seiner Unterwerfung absolvirt, lehnte er sich später wieder gegen den Papst auf, speziell gegen dessen Befehl Walter von Brenna nicht zu bekämpfen. Alle seine Bemühungen, die Stühle von Palermo und Troja wiederzuerhalten, blieben erfolglos [1]).

Auf diese Weise bemüht, die päpstliche Herrschaft in Italien wiederherzustellen, und dadurch das zu einer umfassenden Kirchenverwaltung nöthige Geld zu gewinnen, suchte Innocenz III. gleichzeitig die römische Kurie zu reformiren. Wie es dort aussah, besonders was Bestechung und Erpressung betraf, haben wir wiederholt aus dem Munde kirchlich unver-

---

1) Gesta n. 29 sqq. Ueber des Papstes Unternehmungen gegen Markwald vgl. ausserdem I, 557 sqq. II, 167 sqq. 221 sqq. 245. V, 37 sqq.

dächtiger Männer, wie Bernard von Clairvaux, Gerhoh von Reichersperg u. A. vernommen. Mit unnachsichtiger Strenge schritt nun Innocenz gegen die herrschenden Missbräuche ein. Er verbot allen Kurialbeamten, Geld anzunehmen, ausser der vorgeschriebenen Taxe für die Ausfertigung der Bullen und Breven. Den päpstlichen Notaren gestattete er darum nicht, Ostiarier in den Vorzimmern zu halten, welche die Geldgeschenke einzunehmen bestimmt waren. Auch entfernte er die Wechslerbude, die sich im Lateranischen Palast befand. Allerdings hatten diese Reformversuche keinen dauernden Erfolg. Gegen Ende seines Pontifikates, auf dem grossen Laterankoncil sollte Innocenz in dieser Beziehung denselben Klagen und Aergernissen begegnen, unter denen seine Regierung begann.

Die unter seinem altersschwachen Vorgänger vielfach vernachlässigten Geschäfte suchte er mit grosser Energie zu erledigen. Dreimal in der Woche hielt er Consistorium, in welchem er die wichtigern Angelegenheiten persönlich behandelte. Langwierige und verwickelte Streitigkeiten, wie die zwischen den Bischöfen von Braga und Kompostella, denen von Tours und Dole entschied er bald nach dem Beginne seines Pontifikates[1]). Rasch wurden seine Rechtskenntnisse und Fähigkeiten in der Verwaltung so berühmt, dass Rechtsgelehrte von Nah und Fern herbeiströmten, an seinen Verhandlungen sich zu unterrichten[2]). Das Registrum seiner Briefe, so umfassend

1) Unter dem 1. Juni 1199 (II, 82) wurde Dole definitiv wieder dem erzbischöflichen Stuhl von Tours unterworfen. Ueber den spanisch-portugiesischen Streit, zu dessen Entscheidung der Papst sogar eine geographische Bemerkung aus Plinius beibringt, handelt II, 133.

2) Einzelne Entscheidungen origineller, aber auch anekdotenhafter Art wurden bald von ihm erzählt. So berichtet Caesar. Heisterb. Dial. mirac. II, 11, eine Frau, die sich mit ihrem eigenen Sohn vergangen, habe sich zur Busse nach Rom begeben. Der Papst habe sie geheissen, in dem Gewande zu erscheinen, in welchem sie gesündigt. Darauf sei sie im Hemde in das Consistorium zurückgekehrt. Wegen dieses Beweises ihrer gehorsamen, bussfertigen Gesinnung habe der Papst sie ohne weitere Strafe entlassen. Als ein Kardinal über ein so mildes Verfahren gemurrt, habe der Papst gesagt, wenn er Unrecht gethan, solle der Teufel in ihn fahren, andern Falles aber in den murrenden Kardinal. Dies Loos traf denn

wie keines seiner Vorgänger, lässt an dem Inhalt wie an der klassischen Form erkennen, mit welcher Sorgfalt unter ihm in der päpstlichen Kanzlei gearbeitet wurde. So zahlreich gingen aus derselben gleich Anfangs die päpstlichen Bullen hervor, dass man der Versuchung nicht widerstand, auch gefälschte in des Papstes Namen in Umlauf zu setzen, wovor er schon unter dem 19. Mai 1198 warnen musste (I, 235).

Daneben versäumte Innocenz nicht, auch sofort durch Gesandtschaften auswärts seine Autorität geltend zu machen. Unter dem 16. April 1198 trug er dem nach Spanien entsandten Kardinal Rainer auf, die blutschänderische Ehe zwischen der Tochter des Königs von Kastilien und ihrem Oheim, dem König von Leon zu verhindern, resp. beide Könige nöthigen Falls zu bannen und ihre Länder zu interdiciren. Er konnte um so mehr hoffen, hiermit durchzudringen, als der König von Leon durch den von Cölestin III. über ihn verhängten Bann und die Interdicirung seines Landes sich hatte zwingen lassen, seine Ehe mit der Tochter des Königs von Portugal aufzugeben. Freilich erfüllte sich diese Hoffnung nicht. Zum zweiten Male kamen Bann und Interdikt in Leon zur Ausführung. Und als der König Bischöfe nach Rom sandte, für seine Ehe Dispens zu erlangen, oder wenigstens die Zurücknahme jener Censuren zu erwirken, schlug der Papst beides ab. Nur um die Häresie und die Sarazenen nicht mächtiger werden und den Klerus nicht verarmen zu lassen, milderte er das Interdikt in der Weise, dass er den Gottesdienst mit Beschränkungen gestattete (II, 75). Der König von Leon aber beugte sich nicht. Er setzte seine Ehe fort, und der im Voraus vom Papste geächtete Sprosse derselben, im Dome zu Leon mit aller Feierlichkeit getauft, — Ferdinand III., der Heilige — sollte einer der ruhmreichsten Herrscher Spaniens werden, die beiden Königreiche Leon und Kastilien, wie die von Innocenz verfluchte Ehe intendirte, mit einander vereinigen und die christliche Herrschaft im Kampfe

---

natürlich Letztern. — In einem andern Falle soll Innocenz entschieden haben, dass ein Beichtvater, dem ein Mönch gebeichtet, er habe ohne die Weihen empfangen zu haben, Messe gelesen, zur Aufhebung solcher Blasphemie dies Bekenntniss publiciren dürfe (ib. II, 32).

gegen die Mauren befestigen. Erst im J. 1203 setzte Innocenz hinsichtlich jener Ehe seinen Willen durch.

Ferner sollte der Kardinal Rainer die über den König von Navarra wegen Bundbrüchigkeit gegen den König von Kastilien verhängte Exkommunikation und das Interdikt in ganz Spanien publiciren. Im Uebrigen sollte er dort alle christlichen Fürsten zum Frieden anhalten, insbesondere wegen der Sarazenen. Die Bischöfe waren bereits mit den entsprechenden Weisungen versehen (I, 92). Bald nachher aber, unter dem 6. Juni beauftragte der Papst Rainer speziell, das zwischen den Königen Sancho von Portugal und Alphons von Kastilien geschlossene Bündniss nöthigen Falls durch Bann und Interdikt aufrecht zu erhalten (I, 249).

Gleichzeitig liess Innocenz gegen die in Frankreich in bedenklichster Weise um sich greifenden Häresien durch Rainer den Kreuzzug predigen. An die Metropoliten von Aix, Narbonne, Vienne u. s. w. richtete er am 21. April die Mahnung, wider die einzuschreiten, welche neue Kirchen oder vielmehr Synagogen des Teufels errichten wollten, indem sie dem Lehramt der römischen Kirche sich entzögen. Waldenser, Katharer und Patariner nennten sie sich, und sie hätten schon zahllose Schaaren in die Irre geführt. Die Legaten Rainer und Guido besässen Vollmacht, gegen sie vorzugehen. Die sich nicht bekehren wollten, seien mit Exil und Güterkonfiskation zu strafen. Bann und Interdikt ständen den Legaten zur Verfügung. Und alle, welche ihrer Aufforderung gemäss an dem Kreuzzug gegen die Häretiker sich betheiligten, sollten Sündennachlass haben wie die Pilger nach Rom oder Kompostella (I, 94 cf. 165).

Ausser diesen Aufträgen erhielt der Legat Rainer auch noch den an den König von Portugal, den von seinem Vater versprochenen, aber nie entrichteten Peterszins einzutreiben (I, 99). Schon unter Lucius II. habe sein Vater jährlich vier Unzen Gold an die römische Kirche zu entrichten verheissen, dann aber 100 Bizantier hinzugefügt, um von Alexander III. den Königstitel zu erlangen. Nachdem er indess seinen Zweck erreicht, habe er nichts bezahlt. Als Cölestin ihn (den gegenwärtigen König) gemahnt, habe er geantwortet, sein Vater habe

für 10 Jahre 1000 Goldstücke geschickt, und zwar nicht als Zins, sondern bloss aus Ergebenheit, und jene 10 Jahre seien noch nicht verflossen. Der König solle nicht säumen, nunmehr dem Legaten Rainer den Tribut zu entrichten. Die Mahnung hatte den Erfolg, dass der König für die Zeit vom Laterankoncil an den jährlichen Zins von vier Unzen Gold anerkennend, 504 Morabatinen schickte; aber von den Alexander III. zugesagten Goldstücken und dem jährlichen Zins wollte er nichts Rechtes wissen. Innocenz übersandte ihm desshalb unter dem 9. Dezember die von seinem Vater Alphons ausgefertigte Schenkungsurkunde, und forderte Rainer auf, den König zur Zahlung anzuhalten (I, 448 f.).

Am 17. Mai machte der Papst einen neuen Versuch bei dem Könige Philipp von Frankreich, ihn zur Wiederaufnahme seiner rechtmässigen Gemahlin zu veranlassen. Er unterliess dabei nicht, hervorzuheben, dass er „aus dem Kothe erhoben" nun nicht bloss mit den Fürsten, sondern über dieselben richte, freilich auch, dass er sich dankbar der während seiner Studienzeit in Paris empfangenen Wohlthaten erinnere, und dass er im Hinblick auf die frühere Ergebenheit der französischen Könige gegen die Kirche das Beste hoffe (I, 171).

Den König Richard von England zeichnete der Papst in Erinnerung an dessen frühere Leistungen und Erlebnisse, sowie als Feind der Hohenstaufen in jeder Weise aus. Er übersandte ihm vier goldene, mit verschiedenfarbigen Edelsteinen geschmückte Ringe, denen er eine mystische Deutung gab. Dann aber forderte er den Erzbischof von Magdeburg (unter dem 31. Mai) auf, bei Philipp von Schwaben dahin zu wirken, dass er dem Könige von England das von seinem Bruder, dem verstorbenen Kaiser Heinrich erpresste Lösegeld zurückgebe (I, 236). Eine gleiche, mit Androhung von Kirchenstrafen verbundene Mahnung liess er Friedrich, dem Sohne des verstorbenen Leopold von Oesterreich zugehen (I, 242)[1].

Allein in dem Streite der Mönche von Canterbury gegen den dortigen Erzbischof Hubert nahm er entschieden gegen diesen wie den ihn unterstützenden König Partei. Hatte schon

1) Vgl. oben S. 588.

der Erzbischof Balduin versucht, den Einfluss jener das Domkapitel von Canterbury bildenden Augustinianer durch die Errichtung einer neuen Kirche zu Ehren des Thomas Becket und die zugehörige Dotation, welche einem weltgeistlichen Domkapitel die Entstehung geben sollte, zu brechen, so setzte Hubert diese Bemühung mit verstärktem Eifer fort. Aber wie damals Urban III. die Niederreissung der Kirche befohlen, so bewirkte dies nun Innocenz III., obwohl der König die Pläne des Erzbischofs begünstigte (I, 111. 357. 432 ff. 485 f. 580 ff.).

Selbst direkt trat er gegen den König auf. Als Richard sich nämlich mit Philipp von Frankreich verbündet, und der Erzbischof von Rouen im Kampfe für Kirchenfreiheit Bann und Interdikt gegen sie zur Anwendung gebracht hatte, sollten auf königlichen Befehl vier Geistliche über die Rechtmässigkeit dieser Censuren zu Gerichte sitzen. Der Papst verbot am 3. Juni dem Erzbischof, einen solchen Richterspruch anzuerkennen und forderte ihn auf, sich den Königen zu widersetzen (I, 260).

Wusste so Innocenz gleich im Beginne seines Pontifikats namentlich durch Drohung mit dem Interdikt über ganze Länder — mit seltenen Ausnahmen — sich die Fürsten unterthänig zu machen, so hob er die päpstliche Vollgewalt auch im Bereiche der eigentlichen Kirchenverwaltung auf nie gesehene Höhe. Viel neues hinzuzufügen war ihm freilich auch hier nicht möglich. Aber so energisch wie er hatte das zu Recht Bestehende noch Niemand geltend gemacht.

Schon in einer Privilegienbulle für die Erzbischöfe von Montreale äusserte er sich in einer für die damalige Zeit freilich nicht mehr auffallenden Weise über die päpstliche Autorität: wie es Einen Mittler gebe zwischen Gott und den Menschen, so besitze durch diesen die Kirche auch Ein Haupt, damit alle Verschiedenheiten durch dessen Autorität auf die Eine Wahrheit und Pflege der Religion zurückgeführt würden. Zu dem Zwecke habe Christus durch Petrus die römische Kirche gegründet, dass überall zu Recht bestehe, was durch ihre Fürsorge festgesetzt werde (I, 316). Speziell leitet er (I, 455) eine Entscheidung über das Mönchsnoviziat durch die Bemerkung ein: An die sedes apostolica, die nach Anordnung des Herrn Mutter und Lehrerin aller Gläubigen ist, werden die Zweifel über die

verschiedenen Punkte gebracht, damit ihre Entscheidungen von Allen unbezweifelt festgehalten werden. Ebenso führt er in einer nach Island gerichteten Bulle (I, 320) die Privilegien seines Stuhles auf göttliche Anordnung zurück und legt sich die Fülle der Gewalt bei, an welcher er die übrigen Hierarchen sich betheiligen lasse, so dass nach Gott es von ihm heisse: aus seiner Fülle haben wir empfangen (Joh. 1, 16), — eine Anwendung dieses vom Logos geltenden Ausspruches, welche vor Innocenz noch kein Papst versucht hatte. Und in der Suspensionsbulle gegen den Bischof von Hildesheim, der ohne seine Genehmigung sich auf den Stuhl von Würzburg hatte versetzen lassen, erklärt er sich für den Stellvertreter des wahren Gottes, wesshalb seine Verfügungen nicht die eines Menschen, sondern Gottes seien (I, 335). Eine ähnliche Ausführung findet sich wiederum in einem Erlass an den Erzbischof von Tours (I, 547) bei einer analogen Veranlassung. Die Translation, Absetzung oder Resignation der Bischöfe erklärt der Papst für göttliche Prärogativen, welche darum nur Gottes Stellvertreter auf Erden zuständen, indem das Band zwischen dem Bischof und seiner Kirche noch enger sei als das der Ehe, und es schon von diesem heisse: was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen [1]).

Den Bischof Oktavian von Ostia als seinen Stellvertreter in Rom zurücklassend, begab sich der Papst nach der Mitte Juli 1198 nach Reate, Spoleto, Peruggia, um dort die Verwaltung zu ordnen, Kirchen zu weihen u. s. w. Erst in der Mitte Oktober kehrte er nach Rom zurück.

Hatte der Papst schon Ende Juni an den Bischof von Syrakus eine Aufforderung zu einem neuen Kreuzzug erlassen (I, 302), so nahm er durch ein allgemeines Ausschreiben vom 15. August diese Angelegenheit, welche ihm als eine der wichtigsten Pflichten seines Pontifikats erschien, mit aller Energie in die Hand. In ergreifender Weise schilderte er die schmachvolle Lage, in welcher sich hinsichtlich der h. Stätten das christliche Abendland den Sarazenen gegenüber befinde. Im kommenden März solle der Kreuzzug ausgeführt werden unter

1) Ebenso wieder I, 490. 502. 532.

Leitung der Kardinäle Soffred und Petrus. Vorläufig sollte Letzterer zu diesem Zwecke Frieden oder wenigstens einen fünfjährigen Waffenstillstand zwischen den Königen von Frankreich und England stiften; jener aber in Venedig Mittel für das Unternehmen flüssig machen. Wie in den frühern Kreuzbullen wurde denn auch jetzt allen Theilnehmern oder Förderern des Unternehmens Nachlassung aller gebeichteten Sünden, Mehrung des ewigen Heiles, und während der Expedition päpstlicher Schutz in Aussicht gestellt (I, 336). Andere Legaten hatten zwischen Genua und Pisa den Frieden zu demselben Zwecke herzustellen. Auch befahl der Papst, dass alle Geistlichen den vierzigsten Theil ihrer Einkünfte zur Deckung der Kosten hergeben müssten, wie er selbst und die Kardinäle den zehnten Theil der ihrigen beisteuerten, und er ausserdem noch eine Schiffsladung voll Nahrungsmittel hinzufügte [1]).

Der Kardinal Petrus brachte den fünfjährigen Waffenstillstand zwischen Frankreich und England wirklich zu Stande. Auch gelang es ihm, den französischen König für den Kreuzzug zu gewinnen. Aber da derselbe sich standhaft weigerte, seine unrechtmässige Gattin zu entlassen, verhängte der Legat nach päpstlicher Weisung das Interdikt über Frankreich. Die französischen Bischöfe, der Oheim des Königs, der Erzbischof von Reims an der Spitze, wurden von Innocenz zur Beobachtung des Interdiktes angehalten, und so endlich der König gezwungen, sich zu fügen. Obwohl aber die Entlassene bald starb, war

---

1) Cäsarius v. Heisterbach (Dial. mir. VII, 6) erzählt, dass der Cisterzienserorden sich gegen diese Auflage gewehrt, der Papst aber [der sich bereits als Eigenthümer des ganzen Kirchenvermögens ansah] in seinem Zorne den weltlichen Gewalten zu gestatten entschlossen gewesen sei, ihm dafür alle seine Güter zu nehmen; durch eine Muttergotteserscheinung umgestimmt, habe Innocenz seine Sünde bereut und den Orden mit neuen Privilegien ausgerüstet. — Beweise für des Papstes Interesse für das h. Land sind auch zahlreiche Privilegienbullen, die er damals für die Templer und Hospitaliter erliess, jüngst veröffentlicht von Pitra Anal. novissima Paris 1885. T. I. p. 547 sqq. — Dass Innocenz zuerst von den Geistlichen, aber nicht von Laien Kreuzzugssteuern erhob, zeigt im Einzelnen Gottlob, Die päpstl. Kreuzzugssteuern d. 13. Jahrh. Heiligenstadt 1892, S. 18 ff.

Philipp trotz des später dem Kardinalbischof von Ostia und den französischen Bischöfen gegebenen eidlichen Versprechens nicht zu bewegen, seine rechtmässige Gemahlin Ingeburg, wie der Papst verlangte, wieder zu sich zu nehmen. Selbst die Möglichkeit der Zauberei kam bei diesen Verhandlungen in Betracht. Wenn der König meine, durch Teufelswerk werde zwischen ihm und der Königin der Beischlaf unmöglich gemacht, schreibt ihm der Papst, so solle er nach Darbringung von Gebeten, Almosen und Messen noch einmal den Versuch machen. Wenn derselbe nicht gelinge, werde er weitere Instruktionen erlassen über die Prozedur einer Ehescheidung wegen des impedimentum maleficii (X, 176). Später erhielt sogar ein Kardinal den Auftrag, an Ort und Stelle diese Angabe zu untersuchen, eventuell die Königin selbst nach Rom zu schicken (XI, 86). Und als dann Innocenz sogar, um den König für sich zu gewinnen, die Söhne der Entlassenen legitimisirte und für erbfähig erklärte, gab es in Frankreich nicht geringes Aergerniss. Erst 1213 nahm der König Ingeburg von Dänemark wieder als Gemahlin an, als er päpstlicher Aufforderung gemäss zum Kriege gegen England rüstete und unter diesen Umständen sowohl das Volk als namentlich den König von Dänemark sich zu Freunden machen wollte [1]).

Mit der Kreuzzugsidee des Papstes war aber wieder wie gewöhnlich die der Unterwerfung der griechischen Kirche verbunden. Dem byzantinischen Kaiser Alexius, der ihn sofort nach seiner Erhebung beglückwünscht hatte, machte Innocenz Vorhaltungen, wie saumselig er in der Vertheidigung der h. Stätten gewesen, und erinnerte ihn daran, dass die griechische Kirche ihrem rechtmässigen Oberhaupte, dem römischen Stuhle untreu geworden sei. Zur Nachlassung seiner Sünden gibt er ihm auf, an dem Kreuzzuge sich zu betheiligen und mit den ihm zuge-

1) Die Geschichte des Interdiktes, welche auf grosse dadurch in Frankreich hervorgerufene kirchliche Wirren schliessen lässt, im Einzelnen bei Davidsohn Phil. II. August v. Frankreich u. Ingeborg, Stuttgart 1888, S. 96 ff. Ueber die Gründe, welche den König zur Wiederaufnahme Ingeburgs veranlassten, ebend. S. 250 ff. Eine Charakterisirung des Verhaltens des Papstes, das zugleich politisch motivirt war, S. 259 f.

sandten Kurialbeamten zur Wohlfahrt des Reiches und der Kirche das Nöthige anzuordnen. Auch dem Patriarchen von Konstantinopel hielt er vor, dass die griechische Kirche sich dem Lehramte Petri entzogen und die kirchliche Einheit zerrissen habe, und ermahnte ihn, wie das Kreuzzugsunternehmen zu fördern, so dafür zu sorgen, dass die Tochter zur Mutter zurückkehre, und wieder Ein Hirt und Eine Heerde werde (I, 353 f.).

Diese Korrespondenz führte natürlich wieder nicht zum Ziele. Kaiser und Papst tauschten noch einige Briefe; aber die im Orient festgehaltene altkirchliche Anschauung vertrug sich nicht mit den Ansprüchen des mittelalterlichen Papstthums. Der Papst prätendirte, wenn er ein allgemeines Koncil berufe, müsse der byzantinische Kaiser es beschicken, und der Patriarch von Konstantinopel sich ihm unterwerfen. Der Kaiser dagegen mochte sich nur zur Beschickung verstehen, wenn es wie die alten Koncilien gehalten werden solle. Der Patriarch aber erwiderte auf die päpstlichen Prätensionen, nicht Rom, sondern Jerusalem sei die Mutter aller Kirchen, und nicht die Orientalen hätten die kirchliche Einheit zerrissen, sondern die Päpste durch die Einschiebung des Filioque ins Symbolum [1]). Der Papst suchte ihn vergeblich durch einen umständlichen Beweis des römischen Primates zu überzeugen. Wenn auch Christus selbst, schreibt er, das Fundament der Kirche sei, so sei doch Petrus das sekundäre Fundament. Ihm habe der Herr alle seine Schafe zu weiden übergeben. Jakobus, der Bruder des Herrn, sich mit der Kirche von Jerusalem begnügend, um dort seinem verstorbenen Bruder Samen zu erwecken, wo er gekreuzigt worden, habe dem Petrus nicht bloss die Regierung der ganzen Kirche, sondern die der ganzen Welt überlassen. Das erhelle auch aus der Begebenheit, dass, da die übrigen Apostel in einem Fahrzeuge zum Herrn gekommen, Petrus allein sich über die Wogen des Meeres zu ihm verfügt. Denn diese bedeuteten die Völker, und wie Christus selbst wunderbar über das Meer gegangen, so habe dies auch Petrus allein als sein Stellvertreter gethan. Durch die Worte: ich habe für dich gebetet u. s. w. habe Christus gezeigt, dass Petri Nachfolger vom

1) Gesta n. 62. II, 208 ff.

katholischen Glauben niemals abweichen würden, und die Uebrigen ihm zu gehorchen hätten. Petrus allein habe die Binde- und Lösegewalt über Alle erhalten. Die Worte: Du folge mir (Joh. 21, 22) bezögen sich auf die Nachfolge im Amte und im Magisterium. Dass Petrus nach der Himmelfahrt Christi thatsächlich den Primat ausgeübt habe, zeigt dann Innocenz aus der Apostelgeschichte. Namentlich hebt er hervor, bei dem Apostelkoncil habe Petrus die Entscheidung gegeben, und Jakobus sie promulgirt (?!); Paulus sei nach Jerusalem gekommen, seine Lehre an der des Petrus zu prüfen (?!). Schliesslich bedeutet der Papst auch ihm, dass er zu dem von ihm projectirten allgemeinen Koncil als sein Untergebener zu erscheinen haben werde (II, 209). Wie wenig gründlich der Papst über die Differenzen beider Kirchen unterrichtet war, erhellt aus einer bald nachher an seinen Legaten in Konstantinopel erlassenen Instruktion, bei den Lateinern die Ertheilung der Firmung durch Priester nicht zu gestatten. Seit der Apostelzeit, meint er, sei die Firmung bloss durch die Bischöfe gespendet worden, es sei darum besser, dieselbe ganz zu unterlassen, als sie in verwegener Weise ungültig (inaniter) zu ertheilen, weil so der Schatten der Sache vorhanden sei, die Wirkung aber fehle (II, 212). Dass auch im Abendlande in alter Zeit die Firmung zugleich mit der Taufe von dem taufenden Priester gespendet wurde, er also gültige Sakramente als ungültig verwarf, davon hatte Innocenz in derselben Zeit keine Ahnung, da er sich den Orientalen gegenüber mit so vielem Nachdruck für den unfehlbaren Lehrer der gesammten Kirche erklärte.

Mittler Weile richtete der Papst auch seinen Blick nach dem Norden. In Norwegen hatte ein früherer Priester, Suerer sich der Herrschaft bemächtigt und einen Legaten Cölestins III., der ihn mit dem Banne belegte, des Landes verwiesen. Eine an Innocenz III. geschickte Gesandtschaft erzielte nicht den gehofften Erfolg.

Unter dem 6. Oktober befahl Innocenz den norwegischen Bischöfen, das Volk anzuhalten, Suerer, der sogar Cölestin III. eine Anerkennungsbulle unterschoben hatte, den Gehorsam zu kündigen, widrigenfalls das ganze Land mit dem Interdikt zu

belegen (I, 382). Auch die Könige von Dänemark und Schweden forderte er auf, die norwegische Kirche gegen jenen Tyrannen zu vertheidigen, und verlangte die Absetzung des Bischofes von Bergen, welcher dem Befehle Cölestins zuwider ihm trotz des Bannes Gottesdienst hielt und die Sakramente spendete (I, 383 f.).

Naturgemäss aber vermochte Innocenz nirgends mehr seine Oberhoheit auch in weltlichen Angelegenheiten geltend zu machen, als in Italien. Nach Rom zurückgekehrt, ermahnte er unter dem 30. Oktober die Behörden von Tuscien, im Gehorsam gegen die päpstliche Herrschaft zu verharren. Diese Mahnung begründete er mit seiner berühmt gewordenen Ausführung über die beiden Gewalten: die päpstliche Autorität gleicht der Sonne, die königliche Gewalt dem Monde; jene ist grösser als diese in jeder Beziehung, und spendet dieser das Licht. Die Spitzen beider Gewalten haben ihren Sitz in Italien, welches nach göttlicher Anordnung den Primat über alle Provinzen besitzt. In besonderer Weise wendet darum der Papst Italien seine Fürsorge zu, wo das Fundament der christlichen Religion liegt, und durch den Primat des apostolischen Stuhles die Spitze des Priesterthums wie des Königthums hervorragt. (I, 401).

Dieser Theorie gemäss, welche später von Thomas von Aquin weiter entwickelt und in der berüchtigten Bulle Unam sanctam dogmatisch formulirt wurde, scheute sich Innocenz auch nicht, äussere Zwangsmittel in Sachen des Glaubens und des Gewissens anzuwenden. Den Bischof von Syrakus ermahnte er darum, eventuell durch die weltliche Macht gegen die getauften Sarazenen einzuschreiten, welche zu ihrem frühern Heidenthum zurückkehrten (I, 509).

Nach Dalmatien, wo sowohl eine Hinneigung zur griechischen Kirche, als die Ausbreitung der Patarener ihm Sorge machte, entsandte er seine Legaten, dort die Kirche ganz der römischen gemäss zu gestalten (I, 525 f.).

Aber auch in Italien selbst zeigte sich an vielen Orten eine bedenkliche Abneigung gegen das herrschende Kirchenwesen. Nach Viterbo richtete Innocenz desshalb am 25. März 1199 den Befehl, alle Begünstiger von Häretikern als ehrlos zu

einem Amte oder einer Zeugnissablage, Erbschaft u. s. w. nicht zuzulassen, und ihre Akte als ungültig zu behandeln. Ihre Güter sollen konfiscirt werden. Wenn dadurch auch Rechtgläubige Schaden litten, indem sie wegen der Schuld ihrer Eltern mitbestraft würden, so entspreche dies der göttlichen Fügung, welche auch die Sünden der Väter oft an den Kindern strafe (II, 1). Trotz dieser brutalen Massregeln blieb Viterbo neben Orvieto der Hauptheerd der Irrlehre auf päpstlichem Gebiete, so dass auch später immer noch neue Bestimmungen nöthig wurden (VIII, 85. 105). Der Eifer in der Ketzerverfolgung ging aber so weit, dass alle auch nur entfernt an die Waldenser oder Patarener erinnernden Genossenschaften in Gefahr geriethen. So waren in der Diözese Verona die päpstlichen Edikte gegen die Katharer, Arnaldisten, Armen von Lyon und sonstige Häretiker auch gegen die Humiliaten zur Anwendung gekommen, von denen Innocenz nun hörte, dass sie von der Orthodoxie nicht abwichen. Der Papst befahl darum dem dortigen Bischofe, sie näher zu untersuchen, und wenn er sie orthodox fände, sie für katholisch zu erklären und den Verkehr mit ihnen zu gestatten (II, 228).

Seine Bemühungen um vollständige Wiederherstellung der päpstlichen Herrschaft in Italien setzte Innocenz inzwischen fort. Die Mark war noch nicht vollständig zurückgekehrt, und darum ermahnte er die Behörden von Jesi, die noch rückständigen Städte Camerino und Askoli zur Unterwerfung zu veranlassen. Bemerkenswerth ist, dass der Papst hierbei scharf unterscheidet zwischen seiner unbegrenzten päpstlichen Jurisdiktion über alle Völker und Reiche und der weltlichen über ein bestimmtes Gebiet (II, 4) [1].

Jene pflegte er freilich auch durch weltliche Zwangsmittel geltend zu machen. So drohte er den Bewohnern von Trevigi,

---

1) Ebenso lautet die Lehre einer von päpstlichen Legaten präsidirten Synode in Dalmatien vom J. 1199: Gott habe zwei Gewalten auf Erden eingesetzt, eine geistliche und eine weltliche, die geistliche habe über die kirchlichen Angelegenheiten, die weltliche über die weltlichen zu richten (II, 178). Man sieht, die Lehre der Bulle Unam sanctam war noch nicht völlig entwickelt.

welche wegen einer Reihe von Vergehen schon Cölestin III. mit Bann und Interdikt bestraft hatte, sie des bischöflichen Stuhles zu berauben, von allem Verkehr mit den lombardischen Städten auszuschliessen, ihre Kaufleute von den weltlichen Mächten gefangen nehmen und ihre Habe konfisciren zu lassen, damit die Grösse ihrer Vergehen an der Strafe noch deutlicher erkannt werde als an der Schuld. Inzwischen sollten Bann und Interdikt gegen sie erneuert werden, um sie zur Bekehrung zu veranlassen (II, 27).

Das sieghafte Vordringen des Papstes den Fürsten gegenüber hatte zur Folge, dass diese auch manchmal sich mit Anfragen an ihn wandten, um in ihrem Verhalten durch seine Entscheidungen bestärkt zu werden. So hatte der König von Aragonien geschworen, die Münzen seines Vaters bis zu einer bestimmten Zeit beizubehalten; dieselben waren aber unter dem Werth geprägt. Nun wünschte er durch den Papst von diesem Eide entbunden zu werden. Innocenz rescribirte, wenn der König von jenem Betruge nichts gewusst habe, müsse er neue Münzen mit dem Namen seines Vaters im Vollwerthe schlagen lassen und seinen Eid halten; andern Falls sei der Eid ungültig gewesen, und müsse er Satisfaktion wegen eines unerlaubten Eides leisten, wofür er sich an den Bischof von Saragossa zu wenden habe (II, 28).

Weit häufiger natürlich waren Anfragen und Rescripte über geistliche Angelegenheiten. Unter dem 1. Mai 1199 erliess der Papst an den Bischof Hugo von Ferrara eine Entscheidung über die Frage, ob durch Abfall eines Verehelichten zur Häresie die Ehe gelöst werde. Obwohl einige seiner Vorgänger anders entschieden, rescribirt Innocenz, erkläre er die zwischen Christen abgeschlossene Ehe für fortbestehend und darum unlösbar, während es sich mit der Ehe zwischen Ungläubigen, von denen Einer christlich werde, anders verhalte, wenn der Andere die Ehe nicht fortsetzen wolle. Das unverlierbare Sakrament des Glaubens (die Taufe) mache das Sakrament der Ehe zu einem gleichfalls unverlierbaren (ratum). (II, 50).

Den König von England, der den Erzbischof Gaufrid von York seiner Einkünfte beraubt und exilirt hatte, forderte

Innocenz um diese Zeit kategorisch auf, denselben zu restituiren, widrigenfalls sein Legat den Sprengel von York, und wenn das noch nichts nütze, ganz England mit dem Interdikt belegen solle (II, 57 ff.).

Nach Ungarn sandte er den Erzbischof von Mainz, den schon in blutigem Kampf zum Austrag kommenden Bruderzwist zwischen dem König Emerich und dem Herzog Andreas zu schlichten (II, 96 f.). Bald nachher erhielt der Papst von dort bedenkliche Nachrichten über die Verbreitung von Irrlehren. Der König von Dalmatien bat ihn, wenn auch vermuthlich nur aus politischen Gründen, da mehr als 10000 Christen dort der Häresie verfallen seien, durch den König von Ungarn Abhülfe treffen zu lassen (II, 176). Unter dem 11. Oktober 1200 erliess darum Innocenz eine Weisung an Letztern, von dem durch Gott ihm verliehenen materiellen Schwerte Gebrauch gegen die Ketzer zu machen. Wieder hiess es, dieselben dürften zu keinem Amte, zu keiner Zeugnissablage u. s. w. zugelassen werden, Geistliche seien abzusetzen, die Güter der Häretiker zu konfisciren. Den Banus Culinus, der die Patarener schütze, solle der König verjagen, wenn er sich nicht bekehre (III, 3).

Eine ähnliche Instruktion erging an den päpstlichen Legaten in der Provinz von Narbonne, wo viele Gewaltthätigkeiten gegen Kirchen und Geistliche verübt wurden, und Manichäer, die das Alte wie das Neue Testament sammt Gottesdienst und Sakramenten verachteten, ihr Unwesen trieben (III, 24).

Unter den Häretikern, welche der Papst in Frankreich entdeckte, befand sich auch der Abt von Nevers. Innocenz verfügte seine Einsperrung ins Kloster. Von seinen Irrlehren werden speciell angeführt der sog. Sterkoranismus in der Lehre von der Eucharistie und die origenistische Apokatastasis (II, 99). Dann aber erliess Innocenz für die Diözese Metz das Verbot des Bibellesens Seitens der Laien wegen der damit verbundenen häretischen Umtriebe (II, 141). Die Evangelien, die Briefe Pauli, das Psalterium, die Moralia Jobs liessen sie sich ins Französische übersetzen und hielten darüber ihre Konventikel. Nicht in der Liebe zur h. Schrift liege das Verkehrte dieses Treibens, sondern in der Absonderung von der Kirche. Auch

sei die h. Schrift wegen ihres geheimnissvollen Inhaltes nicht Allen verständlich. Ungelehrte und einfache Priester seien von den Gelehrten nicht zu verachten, sondern wegen ihres Amtes zu ehren. Bald erfuhr der Papst, dass die Häretiker erklärten, man habe Gott allein zu gehorchen, und fortfuhren, ohne Erlaubniss zu predigen. Er beauftragte desshalb mehre Aebte, den Bischof von Metz in der Unterdrückung der Häresie zu unterstützen (II, 235).

Gleichzeitig war der Papst darauf bedacht, zur Vergrösserung seiner Macht Christen unter seinen Schutz zu nehmen, wo immer ihm ein Anlass sich darbot. So trat er für die von ihren heidnischen Stammgenossen bedrohten Gläubigen in Lievland ein, indem er einem Zuge dorthin dieselbe Bedeutung beilegte wie einer etwa gelobten Romfahrt (II, 191).

Im Orient war es die Sarazenengefahr, welche zur Anlehnung an den Occident trieb, die aber nur bei völliger Unterwerfung unter den Papst Aussicht auf Erfolg versprach. Damals suchten die Armenier bei den Abendländern Schutz. Um den Preis der Unterwerfung unter den Papst und das abendländische Imperium hatten sie durch den in den Orient entsandten Erzbischof von Mainz ihren König Leo im Namen des Papstes und des Kaisers krönen lassen. Unter dem 23. November 1199 gratulirt Innocenz den armenischen Katholikos Gregor zu diesem Schritte, indem er ihm nochmals den römischen Primat auseinandersetzt und ihn zum Gehorsam ermahnt. Zum Schlusse theilt er ihm auch mit, dass das Kreuzzugsunternehmen im besten Gange sei, und der Orient bald Hülfe gegen die Sarazenen erhalten werde (II, 218). Ein analoges Schreiben des Königs beantwortet der Papst in demselben Sinne, wobei nur auffällt, dass, während jener sich als König von Gottes und des römischen Imperium Gnade bezeichnet, der Papst die Verleihung der Krone als seine Sache behandelt. Zum Ruhme des apostolischen Stuhles, der über Völker und Reiche gesetzt sei, schreibt er II, 220, habe der König aus der Hand des Erzbischofs von Mainz und Kardinalbischofs von Sabina das Diadem entgegen genommen. Später übersandte der Papst auf erneute Bitten des Königs und des Katholikos von Armenien dem Kanzler und Erzbischof von Sisi das Pallium und ertheilte der armenischen

Kirche das Privilegium, dass Niemand als der Papst dort die oberste Jurisdiktion ausüben solle (V, 43 ff.).

Mit Freuden ergriff natürlich Innocenz die ihm durch Armeniens Unterwerfung dargebotene Gelegenheit, sich auch in die politischen Verhältnisse des Orients zu mischen.

Der König Leo von Armenien rief nämlich die Hülfe des Papstes an in einer Erbschaftsangelegenheit und politischen Machtfrage. Er hatte seine Nichte mit dem Sohne des Fürsten von Antiochien vermählt. Als nach der Geburt des ersten Sohnes der Vater starb, hatte der Fürst von Antiochien seinen Enkel als rechtmässigen Erben des Fürstenthums anerkannt. Dieses wurde demselben nun aber von einem andern Sohne des Fürsten, dem Grafen von Tripolis streitig gemacht, der dabei von den Hospitalitern zu Jerusalem und den Templern unterstützt wurde. Derselbe bemächtigte sich sogar der Herrschaft in Antiochien, ward aber dann von dem König von Armenien, der gleichzeitig an den apostolischen Stuhl appellirte, gestürzt. Der Papst belobte ihn unter dem 17. Dezember 1199, dass er nicht bloss in geistlichen, sondern auch in weltlichen Angelegenheiten an den römischen Stuhl appellire, und verhiess, Legaten in den Orient zur Untersuchung zu senden. Dann aber ermahnte er ihn, möglichst Frieden mit den andern orientalischen Fürsten zu halten und sich mit ihnen gegen die Sarazenen zu vereinigen (II, 253). Zu diesem Zweck überschickte er ihm auch die Fahne des h. Petrus.

Auch im Abendlande fuhr Innocenz fort, für den Kreuzzug zu wirken. Die Cisterzienser sollten den fünfzigsten Theil ihrer Einkünfte dazu verwenden (II, 268); der ganze Weltklerus den vierzigsten Theil, wie der Papst durch seine Erlasse an die deutschen, italienischen, französischen, englischen, ungarischen u. a. Bischöfe verfügte (II, 270 f.). Kurz vorher, als der König Amaurich einen Gesandten nach Rom geschickt, Hülfe nicht nur gegen die Sarazenen, sondern auch gegen den Kaiser Alexius von Konstantinopel zu requiriren, hatte sich Innocenz an die Könige von Frankreich und England gewandt, sie zur eifrigern Betreibung des Kreuzzuges anzufeuern (II, 251).

Gleich mehrern seiner Vorgänger nahm Innocenz die Juden,

wenn auch nur bedingungsweise, unter seinen Schutz. Obgleich der Unglaube derselben sehr zu verwerfen sei, sollten sie doch nicht von den Gläubigen schwer bedrückt werden, weil der Glaube durch sie seine Bestätigung finde, durch ihr Gesetz nämlich, welches sie selbst nicht verständen. Man solle sie darum in den ihnen zugestandenen Rechten belassen, wie dies auch Calixtus II., Eugen III., Alexander III., Clemens III., Cölestin III. verfügt hätten. Sie dürften zur Taufe nicht gezwungen werden; wenn sie dieselbe aber verlangten, sei sie ihnen ohne Chikane zu spenden. Auch ihre Gewohnheiten und Festgebräuche solle man nicht stören; desgleichen ihre Kirchhöfe nicht verletzen (II, 302). Dagegen erinnerte er auch später an die ältern Bestimmungen, durch welche die Juden damals eingeengt waren.

Unter dem 16. Januar 1205 ermahnte der Papst den König von Frankreich, die Juden, welche Zinsen und Zinseszinsen nähmen, Christen im Dienst hätten und als Zeugen gegen Christen aufträten, in die durch die kanonischen Gesetze gezogenen Schranken zurückzuweisen (VII, 186). Wiederum kam er später hierauf in einer Verfügung an die Bischöfe von Sens und Paris zurück, in welcher er besonders gegen den Dienst christlicher Ammen bei Juden eifert. Dieselben würden, wenn sie Ostern die Kommunion empfangen hätten, gezwungen, drei Tage lang, ehe sie nährten, die Milch in die Latrine auszugiessen (VIII, 121).

Auch den seit 1053 mit dem Banne belegten Griechen gegenüber nahm Innocenz eine sehr entgegenkommende Stellung ein. Dem Erzbischofe Pantaleon von Compsa ertheilte er am 23. November 1200 die Weisung, die Streitigkeit zwischen den Lateinern und den Griechen in seinem Sprengel zu schlichten. Dem Vernehmen nach wollten die Einen an dem Gottesdienst der Andern nicht Theil nehmen. Der Erzbischof solle nun mit zwei oder drei Bischöfen den Frieden herzustellen suchen ohne Ansehen der Person, da bei Gott kein Unterschied sei zwischen Jude und Heide, sondern die Gerechten aus allen Völkern ihm wohlgefällig seien (III, 27). Von dogmatischen Differenzen ist hier keine Rede. Aber dass es sich hier um Griechen handle, die das Filioque angenommen und dem Papste sich unterworfen

hätten, wird auch durch nichts angedeutet. Wir müssen darum annehmen, Innocenz habe die Kirchengemeinschaft mit den Griechen stillschweigend fortsetzen wollen, wie dies auch seit Photius geschehen war, wenn sie nur nicht offen gegen den Papst sich auflehnten oder die Lateiner der Häresie beschuldigten. Wie der vorliegende Fall zeigt, war aber das Schisma dem Volke schon zu sehr in Fleisch und Blut übergegangen, als dass dies diplomatisirende Verfahren viel Erfolg versprochen haben sollte.

Weiteres Licht über des Papstes Verhalten gegen die Griechen verbreiten seine Verfügungen der J. 1203 und 1204 betreffend die Priesterehe und die Ordination. Die vor dem Empfang der höhern Weihen abgeschlossenen Ehen der griechischen Geistlichen erkannte Innocenz als gültig an, weil die orientalische Kirche das Gelübde der Enthaltsamkeit nicht angenommen habe. Demgemäss wollte er denn auch die Kinder der griechischen Priester behandelt wissen (VI, 139). Priester, lateinische wie griechische, welche von griechischen Bischöfen die Weihe empfangen ohne Salbung, sollten nachträglich gesalbt werden. In Zukunft aber, will der Papst, dürfen Lateiner sich von griechischen Bischöfen nicht mehr ordiniren lassen (VII, 121).

Endlich hatte auch der seit dem Tode Heinrichs VI. in Deutschland ausgebrochene Thronstreit vorläufig wenigstens bei der römischen Kurie seine Entscheidung gefunden [1]). Der Versuch Heinrichs VI., die deutsche Krone in dem hohenstaufischen Hause erblich zu machen war, wie wir hörten, nicht gelungen, weil er dem Anspruch Roms sich entgegen stellte, die Kaiserkrone nach Belieben einem deutschen Fürsten zu vergeben. Schon dieser Umstand bewog Innocenz, den Herzog Philipp von Schwaben, der überdies unter Cölestin III. und Heinrich VI. in Italien als Feind der päpstlichen Herrschaft sich in übeln Ruf gebracht, von dem deutschen Throne fern zu halten. Weder

1) Ueber den päpstlichen Anspruch, die deutsche Königswahl zu leiten vgl. Hefele Tüb. Qu.-Schr. 1862, S. 603 ff. Engelmann Der Anspruch der Päpste auf Konfirmat. u. Approb. bei den deutschen Königswahlen Breslau 1886, S. 30 ff.

die Majorität der deutschen Fürsten, noch die Fürsprache des französischen Königes vermochte den Papst von diesem Entschlusse abzubringen. Dagegen empfahl sich der Kurie Philipps Gegner Otto von Braunschweig als Sohn Heinrichs des Löwen, des geschworenen Feindes des hohenstaufischen Hauses, wie als Neffe des Königs Richard von England. Wohin die päpstliche Entscheidung fallen werde, liess sich also mit Sicherheit voraussehen. Aber Innocenz verhielt sich sehr vorsichtig, weil Philipp die Mehrheit der deutschen Fürsten auf seiner Seite hatte, und er nicht durch eine vorzeitige Gewaltthat die Entscheidung herbeiführen wollte.

Schon 1198 brach der Kampf aus. Otto liess sich dem Herkommen gemäss durch den Erzbischof von Köln in Aachen zum König krönen, bat dann den Papst um die Kaiserkrone und eventuell um Anwendung des Bannes gegen die Fürsten, welche ihn nicht anerkennen würden. Unter andern Versprechen gab er insbesondere jenes ab, nach Erledigung der Bischofsstühle die Einkünfte derselben bis zur Wiederbesetzung nicht einziehen zu wollen, — eine Rechtsfrage, die schon unter Friedrich Barbarossa zu wiederholten Konflikten mit Rom geführt hatte [1]). Otto's Gesuch wurde unterstützt durch den Erzbischof von Köln und andere deutsche Fürsten, wie auch durch seinen Oheim, den König Richard von England. Philipp von Schwaben versäumte nicht, sich auch die Krone aufsetzen zu lassen, aber in irregulärer Weise in Mainz durch den Erzbischof von Tarantaise und unter Betheiligung des dazu nicht bevollmächtigten päpstlichen Legaten, des Bischofes von Sutri. Dass der Papst diesen nach seiner Rückkehr wegen unbefugten Handelns entsetzte, haben wir bereits gehört.

Nach Richards von England Tode machte dessen Bruder und Nachfolger Johann einen Versuch bei dem Papste, eine Entscheidung für seinen Neffen zu erwirken. Endlich öffnete

---

1) Vgl. oben S. 420 ff. — Dass Otto nicht am Wahltage eine Urkunde ausstellte ähnlich der sog. Kapitulation von Neuss (1201), sondern bloss mündlich die kirchlichen Rechte zu wahren versprach, zeigt Waitz Forsch. z. d. Gesch. XIII, 502 ff. Vgl. auch gegen Lindemann Forsch. XXII, 224 ff. Schwemer Innoc. III. u. die deutsche Kirche Strassburg 1882, S. 144 ff.

Innocenz seinen Mund, aber noch in zurückhaltender Weise, indem er dem Erzbischofe von Köln antwortete, er sei nicht abgeneigt, sich für Otto auszusprechen [1]). Den Anhängern Philipps aber ertheilte er die Mahnung, die Einheit des Reiches nicht zu zerstören, und erklärte, für den sich entscheiden zu wollen, der die Majorität und das grössere Verdienst auf seiner Seite habe. Inzwischen kehrte der Bischof von Sutri mit Aufträgen Philipps nach Rom zurück, und drangen auch die auf dessen Seite stehenden deutschen Fürsten mit dem Könige von Frankreich [2]) auf den Papst ein, ihm die Kaiserkrone zu verleihen, zu deren Empfang er sich bald in Rom einfinden werde [3]).

Aus dem Orient über Rom nach Deutschland zurückreisend erhielt der Erzbischof von Mainz vom Papste den Auftrag, zur Erhaltung der Reichseinheit thätig zu sein. Derselbe brachte zu Stande, dass der Thronstreit von einem unter seinem Vorsitze zusammentretenden Schiedsgerichte in Boppard entschieden werden sollte. Otto bat den Papst brieflich von Neuem, Jeden mit dem Banne zu bedrohen, der ihn nicht anerkennen wolle. Philipp aber schickte eine Gesandtschaft nach Rom, welcher Innocenz in feierlichem Konsistorium das Verhältniss zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt auseinandersetzte. Der Priester, führte er aus, stehe über dem Könige, weil jener

---

1) Reg. de negot. imp. n. 11. Ob mit dieser politischen Angelegenheit die verklausulirte Erlaubniss des Papstes, den h. Caradoc zu kanonisiren, zusammenhängt, möchten wir bezweifeln. Am 8. Mai 1200 ertheilt er den Auftrag, die Qualifikation Caradocs zu untersuchen und eventuell zu entscheiden, obwohl, wie er gleich Cölestin III. sagt, solche Entscheidung eher göttlichem als menschlichem Urtheil zustehe. Das Schreiben unter andern von bloss lokaler Bedeutung bei Giraldus ed. Brewer London 1863. III, 62.

2) Ueber die Betheiligung des Königs v. Frankreich an dem deutschen Thronstreit vgl. Scheffer-Boichorst Forsch. z. d. Gesch. VIII, 465 ff., Davidsohn a. a. O. S. 181 ff.

3) Reg. n. 14. Ueber die Zeit der Abfassung Winkelmann Philipp v. Schwaben u. Otto IV. v. Braunschweig. Leipzig 1873. I, 514 ff., der sich indess für 1200 und gegen die gewöhnliche Annahme von 1199 entscheidet. Für unsere Darsellung ist die Kontroverse nicht von Belang. Vgl. indess Schwemer Innoc. III. u. die deutsche Kirche, Strassburg 1882, S. 13.

diesen zu salben habe. Der Herr nenne im Alten Testamente die Priester Götter, die Könige aber nur Fürsten; jene besässen Gewalt über die Seelen, diese über die Leiber. Und so hoch die Seele über den Leib erhaben sei, so hoch stehe das Priesterthum über dem Königthum. Ausserdem beschränke sich die Gewalt der Fürsten auf einzelne Reiche, der Papst aber sei der Stellvertreter dessen, dem die ganze Erde gehöre, und Alles, was darauf sei. Dann reiche das Priesterthum in höheres Alter hinauf und stamme von Gott; das Königthum hingegen sei eine menschliche Erfindung. Endlich beklagte sich Innocenz, dass man den deutschen Thronstreit nicht schon eher seiner Entscheidung unterbreitet habe, während doch der römische Stuhl das Imperium aus dem Orient in den Occident übertragen, und der Papst die Kaiserkrone verleihe [1]). An alle deutschen Fürsten richtete hierauf der Papst ein Schreiben, in welchem er sie aufforderte, den Würdigsten als König anzuerkennen. Er selbst meinte, für den Einen (Philipp) spreche zwar die Majorität, für den Andern aber die Rechtmässigkeit der Krönung und der Umstand, dass die Krone nicht erblich werde [2]). Den Erzbischof von Mainz tadelte Innocenz, dass er ohne seine Genehmigung das Schiedsgericht angeordnet habe, obwohl dasselbe keinen Erfolg erzielte. An seiner Statt verlangte er darum auch von dem Erzbischofe von Köln eingehenden Bericht über den Stand der Sache. Philipps Anhängern endlich schrieb er, während man ihn verleumde, die Ehre des Reiches (durch seine Entscheidung) herabwürdigen zu wollen, sei er (durch Verhinderung der Erblichkeit und Aufrechthaltung der Wahl) nur auf deren Befestigung bedacht; er werde dem Würdigsten die Krone verleihen [3]).

Als im J. 1200 der König Johann von England mit dem König von Frankreich Frieden schloss und sich verpflichtete, ohne dessen Genehmigung seinen Neffen Otto in Deutschland weder mit Geld noch mit Truppen zu unterstützen, instruirte der Papst seinen Legaten in Frankreich, diesen Friedensschluss

---

1) Reg. de neg. Imp. n. 18.

2) Ib. n. 21.

3) Ib. n. 24.

für ungültig zu erklären, und befahl unter Drohungen dem Könige von England, die von seinem verstorbenen Bruder dem Prätendenten Otto vermachte Erbschaft diesem zukommen zu lassen. Dann aber sandte er gegen Ende des Jahres den Kardinalbischof Guido von Palestrina mit einer Bulle nach Deutschland, in welcher er sich endlich unumwunden für Otto entschied[1]). Wieder berief Innocenz sich für sein Recht, die deutsche Königswahl zu prüfen, auf die Thatsache der Uebertragung des Imperiums von den Griechen auf die Deutschen durch den Papst, sowie auf die päpstliche Verleihung der Kaiserkrone. Gegen Friedrich II. machte er dann geltend, er sei noch ein Kind und würde eventuell zum Schaden der Kirche die sicilische Krone mit der Kaiserkrone verbinden. Gegen Philipp spreche, dass Cölestin III. ihn wegen Besetzung und Ausplünderung päpstlicher Provinzen gebannt, und der Bischof von Sutri ihn ohne Satisfaktion gegen den päpstlichen Befehl absolvirt habe. Ausserdem sei er von ihm (Innocenz) selbst wiederholt gebannt worden als Gönner Markwalds in Sicilien. Auch sei er meineidig, weil er trotz seines Treueides gegen Friedrich um den deutschen Thron ambitionire. Ferner werde durch die Anerkennung Philipps das Reich erblich, was um so verderblicher sein würde, als er einer Familie von Kirchenverfolgern entstamme, Heinrich V., Friedrich I. und Heinrich VI. Gegen Otto endlich spreche nicht, dass er von der Minorität gewählt sei; denn es komme nicht auf die Zahl, sondern den Werth der Stimmen an. So gelange er zu dem Ergebniss, dass die Fürsten sich auf einen geeigneten Mann einigen oder die Sache einem Schiedsgericht überlassen sollten. Wenn sie dies aber nicht wollten, so könne er nicht länger säumen, sich für Otto zu erklären, der, selbst der Kirche ergeben, aus dem stets kirchlich gesinnten sächsischen Hause stamme.

---

1) Reg. de negot. Imp. n. 29. Bei Hefele V, 780 (2. Aufl.) wird trotz der im Wesentlichen zutreffenden Bemerkungen Winkelmanns I, 198 dieses Schreiben in das Spätjahr 1199 verlegt, weil hernach von einer Kandidatur Friedrichs II. keine Rede mehr gewesen sei. Allein die Möglichkeit war nicht ausgeschlossen, auf dieselbe wieder zurückzukommen, und musste bei einer so eingehenden Besprechung der Frage die Wahl Friedrichs auch theoretisch in Erwägung gezogen werden.

Als diese Entscheidung keinen unmittelbaren Erfolg erzielte, sandte Innocenz den Bischof von Palestrina und den Notar Philipp wiederum nach Deutschland, denen sich der Bischof von Ostia nach Erledigung seiner Legation in Frankreich anschliessen sollte. Er ermahnte die Fürsten (6. Januar 1201) nochmals, den zu wählen, der die Krone zum Besten des Reiches und der Kirche tragen würde, oder aber ihm die Entscheidung zu überlassen. „Ohne ihre Rechte schmälern zu wollen", machte er doch wieder geltend, dass ihm in erster Linie das Entscheidungsrecht gebühre [1]). Und unter dem 1. März meldete er Otto, dass er kraft seiner apostolischen Machtvollkommenheit ihn als König anerkenne und ihm die Kaiserkrone zu verleihen entschlossen sei. Wie die Sonne den Tag erhelle, so sei die geistliche Gewalt von Gott geordnet für den Geist; die weltliche aber gleiche dem Monde, weil sie die Nacht der Ketzerei durch Anwendung des materiellen Schwertes zu verscheuchen habe (n. 32)[2]). Auch den deutschen Fürsten gegenüber betonte der Papst nochmals, dass er nicht danach strebe, das Reich zu schwächen, sondern, dass das wahre Interesse des Reiches wie der Kirche die Erhebung Otto's und die Beseitigung Philipps fordere (n. 33). Eine Reihe von speziellen Mahnungen an deutsche Fürsten und Bischöfe zu Gunsten Otto's (n. 34 sqq.) sollte diese Entscheidung unterstützen. Den König von Frankreich für Otto zu gewinnen, war nicht leicht. Erst als der Papst ihm versprach, wenn Otto einen abgeschlossenen Frieden brechen werde, ihn mit kirchlichen Censuren zu belegen, zeigte der König sich geneigt, auf des Papstes Wünsche einzugehen (n. 47 sq.). Dem Könige von England empfahl Innocenz Otto's Sache natürlich als die seines eigenen Neffen (n. 49).

---

1) Reg. de neg. n. 30 sq.

2) Wenn Otto die Freiheit der Bischofswahlen versprechen musste, so stand dieses Versprechen im Gegensatz zu dem alten Investiturrechte, wie es vor dem Wormser Konkordat geübt worden war. Von der Investitur mit den Regalien, welche schon seit dem Konkordat die kanonische Wahlfreiheit nicht mehr beeinträchtigen sollte, war nur keine Rede. Wir können darum Schwemer a. a. O. S. 94 ff. nicht zustimmen, der nach Hinschius in jenem Versprechen eine indirekte Beseitigung der bisherigen königlichen Rechte erblickt. Dass der Papst eine Wahl kanoni-

Das Ergebniss aller dieser Verhandlungen war: am 8. Juni 1201 leistete Otto zu Neuss vor den päpstlichen Gesandten dem Papste den Treueid. Insbesondere schwur er, die weltliche Herrschaft des Papstes, d. h. das ganze Gebiet von Radicofano bis Ceperano, das gemäss den Privilegien seit Ludwig (dem Frommen) dem römischen Stuhl gehöre, zu vertheidigen und ihm zum Besitz derjenigen Theile zu verhelfen, die er noch vermisse[1]). Hinsichtlich der Rechte der Römer wie des tuscischen und lombardischen Bundes wolle er sich nach den Wünschen des Papstes richten. Eventuell wolle er die römische Kirche, wenn sie um seinetwillen in Krieg verwickelt werde, mit Geld unterstützen. In Köln wurde hierauf Otto im Namen des Papstes als rechtmässiger König ausgerufen. In Mastricht verkündeten die Legaten die päpstliche Dispens für die Ehe Otto's mit der Tochter des Herzogs von Brabant, wodurch sein Anhang sich merklich erweiterte. Von Bingen aus berichteten sie über das Geschehene nach Rom, und Otto bedankte sich bei dem Papste für das ihm bewiesene Wohlwollen. Der Herzog Philipp aber sandte einen heftigen Protest nach Rom, in welchem er sich beklagte, dass der Papst eine Betheiligung an der Kaiserwahl für sich in Anspruch nehme. Nachdem dann der Kardinalbischof Guido von Palestrina Philipps Anhänger mit dem Banne belegt hatte, versammelten diese sich am 8. September zu Bamberg und entschlossen sich zu einem energischen Schritte. Sie entwarfen

scher Hindernisse wegen kassiren könne, galt schon längst als ein selbstverständliches Recht, welches allerdings thatsächlich missbraucht werden konnte.

1) Die hierüber ausgestellte Urkunde Otto's wurde die Grundlage für die spätern päpstlichen Ansprüche auf den sog. Kirchenstaat. Bis auf Ludwig den Frommen ging man bei der Begründung zurück, weil man keine ältere Urkunde besass. In der That aber lehnte man sich an die angeblich Karolingische Schenkung an. Dass die Umgrenzung mit dem Inhalt der vorhandenen Urkunden sich nicht einmal deckte, wurde nicht in Betracht gezogen. Vgl. Ficker II, 390 ff. Innocenz scheint nichts weniger beabsichtigt zu haben, als Mittelitalien zum päpstlichen Staate zu machen, Oberitalien unter seine Oberherrschaft zu bringen, und so, da man Sicilien als päpstliches Lehen behandelte, ganz Italien gleichsam unter seinem Scepter zu vereinigen.

einen später in Halle von den Fürsten angenommenen Protest, in welchem sie dem Papste das Unerhörte in dem bisherigen Verfahren der römischen Kurie vorhielten. Euphemistisch äusserten sie, es sei ihnen undenkbar, dass der Kardinal Guido wirklich nach seinen Weisungen gehandelt habe. Nie habe sich sonst ein Papst um die deutsche Königswahl gekümmert, umgekehrt sei aber die Papstwahl von der Zustimmung des Kaisers abhängig (n. 61)[1]. Auch der König von Frankreich machte dem Papste Vorwürfe, dass er sich zum Beschützer seines Gegners Otto aufwerfe, und drohte ihm sogar mit feindlichen Massregeln (n. 63).

Innocenz dagegen belobte den Kardinal Guido für sein umsichtiges, erfolgreiches Verfahren und beauftragte ihn, gegen die einzuschreiten, welche behaupteten, er wolle die Wahlfreiheit der deutschen Fürsten beschränken. Er habe im Gegentheil dieselbe nicht nur respectirt, sondern sogar Philipp das Kaiserthum vorenthalten, der dasselbe als sein Erbe betrachte. Zur Beruhigung des Kardinals theilte er noch mit, dass auch in Italien Alles für Otto sei. Den etwas zaghaften Otto ermahnte Innocenz, auszuharren, sich mit Senat und Volk von Rom, sowie mit den Rectoren und Stadtbehörden in Tuscien und der Lombardei häufiger in Verbindung zu setzen und ihnen den guten Fortgang seiner Sache zu berichten (n. 57). Auch an viele weltlichen und geistlichen Fürsten in Deutschland ergingen einzelne päpstliche Schreiben, sie bei Otto's Sache festzuhalten (n. 59). Indem Innocenz den Philipp geleisteten Huldigungseid für ungültig erklärte, weil der Papst ihn verworfen habe, forderte er die auf dessen Seite stehenden Erzbischöfe von Salzburg, Magdeburg und Bremen in strengem Tone auf, sich Otto zu unterwerfen (n. 58).

Als dann die Abgesandten der Philipp anerkennenden Fürsten (Anfangs 1202) dem Papste in Rom selbst die Beschwerde vorgetragen hatten, der päpstliche Legat habe sich in die deutschen Wahlangelegenheiten gemischt, machte Innocenz wieder in einem Schreiben an die deutschen Fürsten sein Recht geltend,

---

1) Als Verf. dieses Protestes wird der B. Wolfger v. Passau vermuthet von Kalkoff Wolfger v. Passau. Weimar 1882, S. 27.

den Gewählten zu prüfen. Er meinte, es könne ihn doch Niemand zwingen, einem Gebannten, oder Tyrannen, oder Ketzer die Kaiserkrone zu verleihen. Der Legat habe nur berichtet, Philipp sei der Krone unwürdig, Otto hingegen tüchtig. Jener sei unrechtmässig, dieser rechtmässig gekrönt worden. Jener gehöre einer Familie an, die stets die Kirche verfolgt habe, sei exkommunicirt und meineidig, und seine Wahl erwecke den Schein, als ob die Krone sich vererbe. Trotz ihrer Eide, ermahnt der Papst zum Schluss, sollten die Fürsten Philipp verlassen und Otto anerkennen (n. 62). In ähnlichem Sinne schrieb der Papst auch nochmals an den König von Frankreich, indem er ihm besonders vorhielt, dass Otto versprochen habe, nie die französischen Interessen zu beeinträchtigen, während der König sich von Philipp des Schlimmsten zu versehen haben werde (n. 64). Auch Otto selbst ermahnte Innocenz zur Ausdauer und erinnerte ihn schon an die herkömmlichen, der Kaiserkrönung voraufgehenden Geschenke (n. 65).

Aber nicht einmal bei den deutschen Bischöfen erreichte der Papst seinen Zweck. Die meisten von ihnen standen auf Philipps Seite. Der Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Speier und Passau lehnten sich offen gegen die päpstlichen Befehle auf; der Erzbischof von Trier hielt sich neutral. Der Papst verhängte von Neuem den Bann über den Erzbischof von Magdeburg, lud andere Kirchenfürsten, auch den wegen der Krönung Philipps incriminirten Bischof von Tarantaise nach Rom und ertheilte dem Erzbischof von Trier einen scharfen Verweis. Und als auch dieser sich offen für Philipp erklärte, entsetzte Innocenz ihn seines Amtes. Selbst der ihm sonst ergebene Erzbischof Adolph von Köln gerieth in den Verdacht des Abfalles von Otto. Gegen Ende des J. 1202 ermahnte der Papst Angesichts dieser Zustände nochmals die deutschen Fürsten zur Einheit im Interesse von Kirche und Reich. Das Umsichgreifen der Ketzerei, klagt er, fordere die baldige einmüthige Besetzung des Kaiserthrones, und nun herrsche überall Zwietracht und Gewaltthat. Die Fürsten sollten wenigstens vom kommenden Osterfeste ab einen einjährigen Waffenstillstand schliessen. Er selbst aber trage sich mit dem Gedanken, da die Schlüssel Petri

in Verachtung geriethen, ein allgemeines Koncil zu berufen (n. 68 ff.)[1].

Wie der Papst fortfuhr, eine ihm erwünschte Besetzung des Imperium zu erzielen, so suchte er auch seine weltliche Herrschaft in Italien zu befestigen und die Umtriebe Markwalds in Sicilien zu nichte zu machen. Mit gleichem Eifer betrieb er sein Kreuzzugsunternehmen. Insbesondere bestätigte er das zwischen Frankreich und Venedig zu diesem Zwecke geschlossene Bündniss, freilich mit der den Venetianern nicht genehmen Bedingung, dass kein Christenblut vergossen werden dürfe. Im Frühling 1202 wurde von allen Seiten nach Venedig aufgebrochen, um von dort ins h. Land zu ziehen. Allein die Venetianer beuteten das Zusammenströmen so vieler Gewappneter trotz des päpstlichen Verbotes im eigenen Interesse aus. Eine Expedition gegen Zara in Dalmatien war das nächste Ziel des Zuges, ein Akt des Ungehorsams, für den der Papst die Kreuzfahrer mit dem Bann belegte. Dann aber theilte sich das Kreuzheer, indem die Einen sich nach Syrien einschifften, die Andern dagegen dem Wunsche des Prätendenten Philipp gemäss dessen Schwager Alexius auf den byzantinischen Thron zu setzen gedachten. Letzteres wieder gegen den Willen des Papstes, der darüber seinem Legaten am 21. April 1203 eine Instruktion zukommen liess und auch die Kreuzfahrer selbst davor warnte (VI, 48. 101). Als nämlich Alexius, der Sohn des vertriebenen und geblendeten byzantinischen Kaisers Isaak, sich nach Rom begeben hatte, gegen seinen gewaltthätigen Oheim Alexius, der sich 1195 in den Besitz des Thrones gesetzt, Klage zu führen, liess dieser Innocenz ersuchen, dass er dem Kreuzheer befehle, sich auf den Kampf gegen die Ungläubigen zu beschränken; ferner, dass er dem Alexius, der sich um Hülfe an seinen Schwager, den Herzog Philipp ge-

1) Natürlich bediente sich der Papst aller Mittel während des langdauernden Thronstreites, die deutschen Bischofsstühle mit gefügigen Werkzeugen zu besetzen, wie dies im Einzelnen bei Schwemer a. a. O. S. 8 ff. nachgewiesen ist. Nur glauben wir, dass hier die betreffenden Massnahmen zu sehr juristisch systematisirt sind. Das schon alte, von Innocenz allerdings energisch geltend gemachte Prinzip lautete einfach: der Papst kann alles.

wandt, keine Förderung zu Theil werden lasse; endlich, dass Philipp die Krone nicht erlange. Der Papst sagte alles zu und bemerkte hinsichtlich des letzten Wunsches, Philipp könne schon darum die Krone nicht erhalten, weil er Kleriker sei und als solcher unter Strafe der Exkommunikation keine weltlichen Geschäfte übernehmen dürfe. Was Alexius angehe, so habe derselbe sich allerdings wegen der Vertreibung und Blendung seines Vaters an seinen Schwager Philipp gewandt, und dieser die zum Kreuzzuge bereiten Fürsten aufgefordert, den vertriebenen Kaiser zu rächen. Allein die Fürsten wollten sich in diesem Punkte ausschliesslich nach seinem (des Papstes) Willen richten. Er werde die Angelegenheit reiflich in Ueberlegung ziehen und eine Entscheidung geben, mit welcher der Kaiser zufrieden sein könne, wenn auch Manche riethen, seinem Neffen Alexius zu Willen zu sein, weil die griechische Kirche sich weniger gehorsam und ergeben gegen den römischen Stuhl erweise. Hinsichtlich des deutschen Thronstreites könne er mittheilen, dass Philipp, obwohl sehr mächtig, doch durch seine (des Papstes) Bemühung hinter Otto zurückstehe, während er (der Kaiser Alexius) trotz aller Versprechungen dazu nichts beigetragen habe. Wie leicht wäre es Philipp geworden, nach Erlangung der Krone durch Sicilien, das Land seines Neffen, in das byzantinische Reich einzubrechen, ein Plan, den Heinrich VI. bereits gehabt habe. Seit der Zeit des Kaisers Manuel habe Byzanz eine solche Fürsorge Seitens des Papstes eigentlich nicht verdient, weil statt Thaten immer nur Worte von dort erfolgt seien (V, 122).

Dass die ganze Konstellation sich bald wesentlich umgestaltete, und aus dem veränderten Kreuzzugsplane, dem Zuge gegen Konstantinopel gerade der Papst die reichsten Früchte erntete, werden wir noch erfahren.

Hören wir inzwischen Einiges über seine Kirchenverwaltung aus jener Zeit.

Charakteristisch für die mittelalterliche Kultur ist die Strafe, welche Innocenz Jemandem auferlegte, der von der Miliz seines Grafen gezwungen worden war, dem Bischof von Catania, gegen den sie zu Felde zogen, die Zunge abzuschneiden. Der Missethäter hatte in Rom die Absolution erhalten, sollte aber nun bis auf das Hemd entblösst, die Zunge mit einer Kordel

vor den Mund gezogen, Ruthen in der Hand, fünfzehn Tage lang in seiner Heimath und in Catania herumgeführt werden, vor der Kirche sich niederwerfen, um mit jenen Ruthen gepeitscht zu werden, den ganzen Tag fasten, und erst am Abend etwas Brod und Wasser erhalten. Dann solle er nach Palästina pilgern, um dort drei Jahre lang als Kreuzfahrer Christo zu dienen, und nie mehr gegen Christen kämpfen. Weiter habe er noch zwei Jahre lang alle Freitage zu fasten mit Wasser und Brod, wenn er nicht wegen Körperschwäche von einem zuverlässigen Bischofe Dispens erhalte (V, 79).

Eine noch schwerere Busse legte Innocenz III. einem Unglücklichen auf, der in sarazenischer Gefangenschaft bei einer Hungersnoth gezwungen worden war, seine Frau und Tochter zu tödten und zu essen. Nachdem er seine Tochter wirklich verzehrt hatte, wies er das ihm vorgesetzte Fleisch seines Weibes ab. Der Papst gab ihm auf, nie mehr Fleisch zu essen, an bestimmten Tagen von Wasser und Brod zu leben, barfuss, in kurzem linnenem Gewande umherzugehen, den Bussstab in der Hand, nur die Nothdurft Eines Tages als Almosen annehmend und jede Nacht an einem andern Orte verbringend. So habe er drei Jahre lang zu pilgern, vor jeder Kirche sich geisseln zu lassen u. s. w. Nach Ablauf dieser Zeit solle er sich zur Absolution in Rom einfinden und vernehmen, was man ihm weiter auflegen werde (V, 80). Aehnlich verfügte der Papst über die Mörder des Bischofs von Würzburg. Sie sollten nie mehr Waffen tragen, als gegen die Sarazenen, sich alles Kleiderschmuckes enthalten, Bussgewänder anlegen, nach dem Tode ihrer Frau ehelos bleiben, vier Jahre im Orient gegen die Sarazenen kämpfen, schwere Fasten beobachten, hundertmal täglich das Vaterunser sagen, fünfzig Kniebeugungen verrichten, und die Kommunion erst auf dem Sterbebett erhalten; wenn sie nach Deutschland, speziell nach Würzburg kämen, sich von den Geistlichen in der Kirche öffentlich geisseln lassen (VI, 51).

Eine merkwürdige eherechtliche Entscheidung erliess Innocenz an den Erzbischof von Lyon. Eheleute, welche friedlich mit einander gelebt und Kinder gezeugt hatten, aber, wie sich später herausstellte, im sechsten Grade verwandt waren, sollten desshalb nicht beunruhigt, sondern über das Ehehinderniss hin-

weggesehen werden (V, 101). Aehnlich verfügte er in einem andern Falle, bei welchem es sich um den vierten oder fünften Verwandtschaftsgrad handelte. Da der Mann sogar nach der Trennung von seiner Frau Konkubinen hielt, und entweder Anerkennung seiner Ehe oder die Erlaubniss zur Abschliessung einer neuen begehrte, überliess der Papst dem Ortsbischof zu entscheiden, wie er es für das nützlichste hielt (VII, 107).

Dem ehemaligen Erzbischof Johannes, der den Stuhl von Lyon mit einer Klosterzelle vertauscht hatte, ertheilte Innocenz auf seinen Wunsch eingehende Belehrungen über die Liturgie. Seine Frage, wie es komme, dass im Messkanon einiges eingeschoben sei, was in den Berichten der Evangelisten über die Einsetzung des Abendmahls sich nicht finde, beantwortet er mit dem Hinweis darauf, dass die Evangelisten Manches nicht berichtet, auch wohl einander ergänzt hätten. Die Zusätze im Kanon: mysterium fidei, et aeterni testamenti u. s. w. scheint er als von den Aposteln selbst auf Grund mündlicher Tradition gemacht anzunehmen, wobei er freilich historisch sicher im Unrecht war. Dann polemisirt er gegen die, welche aus mysterium fidei folgern wollten, dass die Eucharistie nicht der wahre Leib Christi sei, sondern nur das Bild desselben. Ferner äussert er über die Frage, ob das dem Weine beigemischte Wasser im Abendmahlskelch auch in Blut verwandelt werde, darüber seien die Scholastiker verschiedener Meinung. Einige meinten, es werde in das Wasser verwandelt, welches am Kreuze aus der Seitenwunde Christi geflossen sei. Andere lehrten, durch die Mischung mit dem Weine werde das Wasser auch Wein, und in Folge dessen in Blut verwandelt, was freilich der Lehre der Physiker widerstreite. Andere glaubten, das Wasser bleibe Wasser, wie etwa der Wein, der nach der Konsecration in den Kelch gegossen werde, sich zwar mit den Accidentien des in Blut verwandelten Weines mische, aber selbst nicht in Blut verwandelt werde und das Blut auch nicht nass mache. Am wahrscheinlichsten sei die Meinung, dass das Wasser mit dem Wein in Blut verwandelt werde (V, 121).

Einige Jahre später (1209) kam Innocenz wieder auf diese Frage zurück in einem Schreiben an den Bischof von Ferrara, welcher der vom Papste verworfenen Meinung zugethan gewesen

war, in der Eucharistie werde das Wasser in Schleim (flegma) verwandelt. Um der Autorität des Innocenz willen hatte er freilich diese Meinung aufgegeben, wusste sich aber nun mit der Stelle nicht zu helfen, an welcher Geist, Wasser und But für Eins erklärt werden (1. Joh. 5, 8). Er meinte, eigentliches Wasser habe doch nicht die wahre Menschheit in Christus beweisen können bei dem Herausfliessen aus der Seitenwunde, sondern nur der aquaticus humor. Dagegen führt der Papst aus, dem Evangelisten gemäss sei wirkliches Wasser aus der Seitenwunde geflossen, und werde dadurch auch die Wassertaufe angedeutet, sowie die Nothwendigkeit dem Weine bei der Eucharistie Wasser beizumischen (XII, 7).

In mehrfacher Hinsicht charakteristisch für die Anschauungsweise des Papstes ist das Rescript an den Herrn von Montpellier, der ihn, durch sein Verhalten gegen den König von Frankreich veranlasst, um die Legitimirung seiner Kinder gebeten, welche er nach Verstossung seiner rechtmässigen Gemahlin Eudoxia, der Tochter des byzantinischen Kaisers Manuel, mit Agnes von Aragonien gezeugt hatte. Der Papst, schreibt Innocenz, habe unzweifelhaft das Recht, Kinder zu legitimiren und erbfähig zu machen, weil er sogar im Ehebruch Erzeugte zum Empfang der bischöflichen Weihe dispensiren könne. Werde doch durch den Empfang der bischöflichen Würde selbst die patria potestas aufgehoben, und durch die Priesterweihe das Sklavenverhältniss gelöst. Um so mehr müsse also der Papst dispensiren können mit weltlichen Folgen. Im Gebiete des Patrimoniums Petri ergebe sich dies von selbst, da hier der Papst auch die oberste weltliche Gewalt besitze. Nach einem Vergleiche zwischen den Rechtsverhältnissen des französischen Königs, dessen in unrechtmässiger Ehe erzeugte Kinder er auch legitimirt habe [1]), mit denen des Adressaten kömmt Innocenz dann zum Schlusse, dieser bedürfe eigentlich auch der Zu-

---

1) Dass hierbei der Papst sich zu seinen frühern Aeusserungen dem Könige Philipp gegenüber, sowie zu den offenkundigsten Thatsachen in Widerspruch setzte, ist im Einzelnen gezeigt von Davidsohn a. a. O. S. 176 ff. Etwas Anderes war der französische König, dessen der Papst politisch bedurfte, und etwas Anderes der Herr v. Montpellier.

stimmung seines Landesherrn. Aber gemäss dem A. und N. T. besitze er nicht nur in dem Patrimonium der Kirche, über welches er volle zeitliche Gewalt habe, sondern auch in den andern Ländern in gewissen Angelegenheiten zeitliche Jurisdiktion. Allerdings habe Christus gesagt: gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und den abgewiesen, der ihn zum Richter über seinen Erbschaftsstreit machen wollte. Aber im Deuteronomium (17, 8 ff.) heisse es, wenn Jemand nicht wisse, was Rechtens sei, solle er zu dem Orte gehen, den der Herr gewählt, zu den Priestern aus dem Stamme Levi, und deren Entscheidung folgen; und wer sich gegen die Entscheidung des Priesters auflehne, müsse mit dem Tode bestraft werden. Deuteronomium aber heisse „zweites Gesetz", und bedeute, dass sein Inhalt auch in der christlichen Zeit zu beobachten sei. Der Ort, den der Herr erwählt, sei der apostolische Stuhl. Denn da Petrus von Rom habe flüchten wollen, sei ihm der Herr begegnet und habe ihm gesagt, er gehe nach Rom, sich zum zweiten Mal kreuzigen zu lassen. Die Priester aus dem Stamme Levi seien seine Gehülfen, der Oberpriester aber der, zu dem gesagt worden: was du binden wirst u. s. w., der Stellvertreter des Richters der Lebendigen und der Todten. Mit dem Gericht über das Blut meine das Deuteronomium das kriminelle und bürgerliche, mit dem über den Aussatz das kirchliche und kriminelle, und mit dem über die Sachen das kirchliche und das bürgerliche. Wenn Zweifel in diesen Dingen entständen, habe der apostolische Stuhl zu entscheiden, und wer dessen Entscheidung verwerfe, sei zu tödten, d. h. durch den Bann wie ein Todter von der Gemeinschaft der Gläubigen zu trennen. Auch Paulus schreibe sich (1. Kor. 6, 3) die Gewalt über das Weltliche zu. Diese aber werde mitunter unmittelbar, bald auch durch andere ausgeübt. Nach alledem müsse er die Entscheidung über das Begehren des Adressaten noch aufschieben (V, 128) [1]).

Aus Sicilien erhielt der Papst die ihn sehr erfreuende Nach-

---

1) Ungeachtet dieser ablehnenden Antwort des Papstes setzte der Graf von Montpellier doch die fraglichen Kinder als legitime Erben ein. Vgl. Hurter Innocenz III. I, 452.

richt, dass Markward gestorben sei. Unter dem 24. September 1202 beglückwünschte er darüber die sicilischen Bischöfe, indem er „dem Vater der Barmherzigkeit und dem Gott alles Trostes“ dankte, dass er dem Nebel den Sonnenschein, und den Thränen die Freude habe folgen lassen (V, 89). Auch gelang es dem Papste während dieses Jahres die Verlobung Friedrichs, des Königs von Sicilien mit einer Tochter des Königs von Aragonien zu Stande zu bringen, wodurch er sich dessen Ergebenheit um so mehr zu versichern hoffte. Freilich war seine Freude nur von kurzer Dauer, indem er nach Markwards Tode es mit neuen Prätendenten in Sicilien, namentlich Dipold von Acerra zu thun bekam [1]).

Am 22. März 1203 beauftragte er den Erzbischof von Colocza, die Grossen und Prälaten von Serbien eidlich zum Gehorsam gegen die römische Kirche zu verpflichten und sie von der Obedienz gegen den Patriarchen von Konstantinopel zu entbinden, der seiner Seits ja auch im Ungehorsam gegen den apostolischen Stuhl verharre (VI, 24 sq.).

Die lombardischen Städte musste Innocenz am 16. April noch mit dem Anathem bedrohen, wenn sie an Kirchen und Geistlichen sich vergreifen würden. Den lombardischen Bischöfen und Aebten aber machte er strenge Vorwürfe, dass sie wie stumme Hunde zur Knechtung der Kirche durch die weltliche Gewalt schwiegen, und forderte sie auf, wie eine Mauer sich vor die Kirche Gottes hinzustellen, um jede Belastung derselben zu verhindern (VI, 45 f.). Und bald nachher befahl er ihnen speziell zum Schutz für die Kirche von Bergamo einzuschreiten (VI, 184).

Ende April zog er selbst es vor, das aufgeregte Rom wieder zu verlassen. Von Anbeginn seiner Regierung gab es nämlich eine ihm feindlich gesinnte Partei unter den Römern, welche die Herstellung der päpstlichen Herrschaft nicht verschmerzen konnte. Johannes Petri Leonis Rainerii, seinem Namen gemäss ein Verwandter Anaklets II., und Johannes Capotius standen an der Spitze. Ihren Einflüsterungen waren die Römer zugänglich, weil sie bedeutende Einkünfte, die sie früher

1) Vgl. darüber im Einzelnen Winkelmann a. a. O. II, 55 ff.

aus der Maritima und Sabina bezogen, verloren hatten, und Innocenz ihre Versuche, von ihm Geld zu erpressen, standhaft zurückwies. Die feindliche Haltung, die sie dann gegen Viterbo einnahmen, erzielte den von jenen Führern erhofften Erfolg nicht. Gegen ihr Erwarten ermahnte Innocenz am Epiphaniefeste 1201 beim Gottesdienste die Römer, für ihre draussen gegen die Viterbianer kämpfenden Brüder zu beten. Der erbetete und erfochtene Sieg führte seine Hauptgegner zur Unterwerfung. Allein kaum hatte der Papst Frieden gestiftet zwischen Rom und Viterbo, so klagten die durch Kirchengüter reich gewordenen Nepoten Cölestins III. ihn selbst des Familieninteresses an. Während Innocenz (Herbst 1202) in Velletri weilte, überfielen sie seine Verwandten. Bald nachher führten Zwistigkeiten seines Bruders Richard in Folge der Verlobung seines Sohnes mit der Tochter Oddos von Poli zu Gehässigkeiten gegen den Papst selbst, so dass dieser sich veranlasst sah, der wachsenden Aufregung des Volkes aus dem Wege zu gehen. Ueber Palestrina begab er sich gegen die Mitte Mai 1203 nach Ferentino zu dem dortigen ihm befreundeten Bischofe, bei dem er bis Ende September blieb [1]). Seine nach allen Seiten eingreifende Kirchenverwaltung wurde indess dadurch nicht gestört.

Da der König von Kastilien trotz aller päpstlichen Massregeln die Ehe seiner Tochter mit dem König von Leon aufrecht zu erhalten suchte, namentlich durch dieselbe sich in den Besitz eines grossen Theiles jenes Reiches gesetzt hatte, forderte der Papst ihn am 5. Juni peremtorisch auf, seine Tochter zurückzuberufen und der Fortsetzung ihrer blutschänderischen Ehe zu entziehen (VI, 80). Da sie wirklich nachher ihrer Ehe entsagte, empfing sie die Lossprechung vom Banne (VII, 67). Dafür befahl der Papst ihr aber auch, die vom Könige von Leon erhaltenen Güter zurückzugeben, während er auch diesem selbst die Absolution von Bann und Interdikt zukommen liess (VII, 93 f.).

Den Kreuzfahrern theilte Innocenz mit, er wolle „seinem Sohne“, dem Kaiser von Konstantinopel schreiben, dass er sie mit Nahrungsmitteln unterstütze; wenn er das nicht thue,

1) Gesta n. 133 ff.

hätten sie das Recht, sich solche zu nehmen. Bezüglich der das Unternehmen in ihrem eigenen Interesse ausbeutenden Venetianer rieth der Papst den Kreuzfahrern, zu „dissimuliren und toleriren", bis sie an Ort und Stelle seien, dann aber bei guter Gelegenheit deren Bosheit zu unterdrücken (VI, 102).

Unter dem 16. August befahl Innocenz einem der beiden als Führer des Kreuzzuges in den Orient entsandten Legaten, dem Kardinal Soffred, die auf ihn gefallene Wahl als Patriarch von Jerusalem anzunehmen, ohne jedoch seine Wirksamkeit als Legat der römischen Kirche aufzugeben (VI, 129). Trotz der wiederholten Mahnung war aber Soffred nicht dazu zu bewegen. Der Stuhl wurde später mit dem Bischofe von Vercelli besetzt, der auch die Würde eines päpstlichen Legaten erhielt.

Der nach Bosnien entsandte Legat konnte dem Papste aus jenen Gegenden Gutes berichten. Speciell in Bosnien gebe es nur Einen bischöflichen Stuhl, und da derselbe gerade erledigt sei, könne man ihn mit einem Lateiner besetzen, noch einige Stühle schaffen, und so das ganze Land für die römische Kirche gewinnen. Auch durfte er von einer grossen Erbschaft melden, welche die römische Kirche im Orient gethan habe. Die Mönche Bosniens schwuren das griechische Schisma ab und erkannten die römische Kirche als das Haupt der ganzen kirchlichen Einheit an. Endlich versprach damals auch der Bulgarenfürst Kalojohannes dem Papste Unterwürfigkeit, bekannte sich zum römischen Primate als einer göttlichen Einrichtung und bat um Sendung päpstlicher Legaten behufs seiner Krönung und Einrichtung eines bulgarischen Patriarchates. Kaiser und Patriarch von Konstantinopel hätten ihm solches schon angeboten, aber er habe es abgelehnt, — so versicherte er heuchlerischer Weise — weil er ein Diener des h. Petrus sein wolle. Der Papst entbot den Erzbischof von Zapora zu sich, um mit ihm wegen des Patriarchates und der Krönung des Fürsten das Weitere zu verhandeln (VI, 140 ff.).

Ende September 1203 verlegte Innocenz seinen Wohnsitz von Ferentino nach Anagni, wo er so heftig erkrankte, dass man ihn in der Ferne schon todt sagen konnte [1]). Die noch

1) Vgl. Winkelmann Forsch. zur d. Gesch. IX, 467.

immer fortdauernden Wirren in Sicilien wie in Deutschland fanden in diesem Gerüchte neue Nahrung. Die Krankheit hielt den Papst aber nicht ab, unaufhörlich für Otto thätig zu sein. Insbesondere waren es jetzt die lombardischen Städte, die er für denselben zu gewinnen trachtete. Und sofort nach seiner Genesung beruhigte er Otto über das Gerücht, er habe Philipp die Kaiserkrone angeboten; nur die Absolution, schrieb er, habe er ihm im Falle der Bekehrung in Aussicht gestellt. Die lombardischen Städte, namentlich Mailand, welche dem Papst eine ausweichende Antwort gaben und nicht genügend informirt zu sein erklärten, forderte er nochmals auf, Otto anzuerkennen, und von den zu ihnen gesandten vier Bischöfen die gewünschte Information sich ertheilen zu lassen. Auch Otto selbst anfeuernd, suchte er ihm neue Bundesgenossen, wie den König von Dänemark zu gewinnen. Bei den deutschen Fürsten aber beklagte sich der Papst, dass man durch das falsche Gerücht von seinem Tode, sowie durch gefälschte Briefe in Deutschland grosse Verwirrung angerichtet habe. Hierbei scheute er sich sogar nicht, für die Unwandelbarkeit der Entschliessungen des römischen Stuhles die bekannten Bibelstellen: Du bist Petrus, und: ich habe für dich gebetet, dass dein Glaube nicht verloren gehe, als Beweise geltend zu machen. Einen höchst bemerkenswerthen Kommentar hierzu gibt indess das Kardinalskollegium in einem gleichzeitigen Brief an die deutschen Fürsten, indem es sagt (n. 86): Weil der Herr die römische Kirche auf einen festen Felsen gründete, dessen Fundament und Gründer er selbst ist, glaubt man vergebens, dass sie von dem, was sie nach reifer Ueberlegung beschliesst, mit frivolem Leichtsinn abgehe, namentlich in dieser Zeit, in welcher sie, so viel Menschen es vermögen, nicht von Launen getrieben, sondern von der Vernunft geleitet wird. In Zuschriften an einzelne Fürsten geistlichen und weltlichen Standes erkühnte sich Innocenz sogar, indem er die Reichsangelegenheit und den Kreuzzug als seine wichtigsten Sorgen bezeichnete, die Wahl Otto's für ein sichtlich von Gott gewolltes Ereigniss auszugeben. Speciell den Erzbischof von Köln tadelte er wegen seiner Untreue, und befahl ihm, mit einem Heere Otto zur Kaiserkrönung zu begleiten, widrigenfalls er bei dem apostolischen Stuhl in Ungnade fallen

werde. Seine Sache zur Sache Gottes machend, äusserte er, wie Niemand ohne den Herrn bauen könne, so sei es auch unmöglich zu zerstören, was er gebaut habe (n. 88 ff.).

Trotzdem der Papst mit Johann von England nicht sehr zufrieden sein konnte, namentlich da er sich zeitweilig in dem Kampfe Otto's gegen Philipp saumselig zeigte, schritt er doch für ihn ein, da zwischen ihm und dem Könige von Frankreich von Neuem der Krieg auszubrechen drohte. Für den Fall, dass der französische König den Frieden breche, hatte der Papst bereits Vollmacht ertheilt, Bann und Interdikt zu verhängen (VI, 163 ff.). Auf des Königs Einwand, Entscheidungen über Lehnsrecht und Streitigkeiten unter Fürsten gehörten nicht zur Kompetenz des Papstes, erwiderte Innocenz, die von dem Gottmenschen selbst dem Papste verliehene Jurisdiktion in geistlichen Sachen umfasse Alles, so dass sie gar nicht erweitert werden könne. Speziell aber stehe es ihm zu, über das Seelenheil zu urtheilen. Auch nach Matth. 18, 15 ff. habe die Kirche zu entscheiden über die Streitigkeiten der Gläubigen. Dieser Stelle gemäss habe der König von England sich über ihn (den französischen König) beklagt. Wenn er auf die Kirche nicht hören wolle, bleibe nichts übrig, als ihn wie einen Heiden und Zöllner zu behandeln. Nicht als Lehnssache (ratione feudi), sondern der Sünde wegen (occasione peccati) ziehe er diese Angelegenheit vor sein Forum [1]).

Die französischen Kreuzfahrer hatten sich wegen ihrer Theilnahme an der Expedition gegen Zara durch eine Deputation bei dem Papste entschuldigt und ihre Lossprechung vom Banne bewirkt, während die Venetianer hartnäckig in der Exkommunikation verharrten. Als nun der Kardinal Petrus vom h. Marcellus seinen Bericht über die weitern Erfolge des Kreuzzuges nach Rom geschickt hatte, erhielt er dafür vom

---

1) Auch hier tritt der Papst also nur auf als oberster Seelsorger über die Fürsten, nicht aber als Inhaber auch der weltlichen Gewalt. Freilich ordnete er seiner geistlichen Jurisdiction ausdrücklich alles unter, und stellte damit die Bellarmin'sche Lehre von der potestas indirecta in temporalia auf, welche bekanntlich von Sixtus V. verdammt wurde.

Papste ein anerkennendes Schreiben. Seine Anfrage, ob er mit den wegen ihres Ungehorsams noch immer gebannten Venetianern in Verkehr treten dürfe, beantwortete Innocenz dahin, dass im Falle der Noth dies nach dem kanonischen Rechte gestattet sei (VI, 209). Alexius aber (der Sohn des vertriebenen Isaak), der mit Hülfe der Kreuzfahrer seinem Oheim Alexius den Thron von Konstantinopel wieder entrissen hatte, erklärte dem Papst seine Unterwerfung und versprach, die orientalische Kirche zur Anerkennung des römischen Primates anhalten zu wollen (VI, 210). Welche Stimmung hierüber in Konstantinopel herrschte, entnimmt man schon aus seiner Aeusserung, er werde von seinen Feinden beschuldigt, die alte Freiheit an den Papst und die Lateiner zu verrathen. Noch deutlicher aber spricht sich hierüber der zum Theil wörtlich mit dem Briefe des Alexius übereinstimmende Bericht der Kreuzfahrer selbst aus (VI, 211). Die Stadt, erzählen sie, habe sich gegen ihren rechtmässigen Herrn Alexius und sie verbarrikadirt, als ob Ungläubige sich ihr genähert hätten, die christliche Religion zu zerstören. Erst nach heftigen Kämpfen sei es ihnen gelungen, Konstantinopel zu erobern, wo dann Alexius feierlich gekrönt worden sei.

Der Papst, der weder dem Ernste der Unterwerfung des Alexius und des Patriarchen von Konstantinopel, noch der Ehrlichkeit der Kreuzfahrer recht traute, verlangte, dass jener eine Gesandtschaft mit den nöthigen Erklärungen nach Rom schicke, und dass dieser sich dort selbst das Pallium hole [1]). Im Uebrigen ermahnte er die Kreuzfahrer, ihrem Versprechen gemäss die Waffen nur gegen die Ungläubigen zu wenden, und ihr eigentliches Ziel, die Befreiung des h. Landes nicht ausser Augen zu lassen. Insbesondere forderte er die Venetianer auf, ihren Ungehorsam gegen die päpstlichen Befehle zu bereuen, und demüthig die Absolution vom Banne nachzusuchen, um

1) Wie begründet dieses Misstrauen war, sollten die nächst folgenden Ereignisse zeigen. Die Freude, welche einer der Kreuzfahrer, ein Graf v. St. Paul brieflich dem Herzog v. Burgund über die Unterwerfung der griech. Kirche unter den Papst äusserte (Annal. max. Colon. a. 1203), war also sehr verfrüht.

die Verhältnisse in Konstantinopel sich nicht zu kümmern, sondern das eigentliche Ziel des Kreuzzuges zu verfolgen. Scharf schrieb er auch an den bei dem Kreuzzug befindlichen Bischof von Soissons, die Kreuzfahrer seien schon bei Zara dem Banne verfallen, weil sie seinem Befehle zuwider Christen angegriffen hätten. Er habe sie dann durch den Kardinal vom h. Marcellus absolviren lassen auf Grund des Versprechens, solches nicht wieder zu begehen. Speziell habe er ihnen verboten, die Griechen zu bekämpfen, weil diese weniger ergeben gegen den h. Stuhl seien, und der Kaiser Alexius seinen Bruder Isaak des Thrones beraubt habe. Darüber hätten sie nicht zu richten. Obwohl er gewiss wünsche, dass durch ihre Bemühung die Kirche von Konstantinopel der römischen unterworfen werde, fürchte er doch, dass sie durch ihr Verfahren von Neuem der Exkommunikation verfallen seien. Sie sollten darum bei seinen Legaten oder deren Bevollmächtigten wieder die Absolution nachsuchen. Auch der Adressat selbst möge, wenn er jenes Verfahren gebilligt, diese Nachsuchung nicht versäumen. Vor den Griechen sei aber dies alles geheim zu halten, damit nicht etwa der Funke der Ergebenheit gegen den römischen Stuhl, der im Kaiser schlummere, wieder ausgelöscht werde (VI, 229 ff. VII, 18).

Dass es mit der Bekehrung des Patriarchen von Konstantinopel nicht gut bestellt war, erhellte schon aus den Mittheilungen, welche die Bulgaren nach Rom gelangen liessen. Im Juli 1203 wollte der Erzbischof Basilius von Trinovi dorthin reisen, um die Unterwerfung der bulgarischen Kirche dem Papste anzubieten. Bei Durazzo von den Griechen gefangen gehalten, bat er später den Papst um Sendung des Chrisma, weil der Patriarch von Konstantinopel ihm in Zukunft dasselbe verweigern werde. Der Bulgarenfürst Kalojohannes gab sich nämlich alle Mühe, vom Papste anerkannt und beschützt zu werden. Speciell war es ihm darum zu thun, Schutz zu erlangen gegen den König von Ungarn, der fünf bulgarische Bisthümer für sich in Anspruch nahm und fortwährend die Bulgerei durch Einfälle beunruhigte. Zu dem Zwecke stellte er ein besonderes Instrument aus, durch welches er sich und seine Unterthanen der römischen Kirche unterwarf. In alten Urkun-

den wollte er gefunden haben, dass die „Kaiser“ der Bulgarei Simeon, Petrus, Samuel und seine Vorgänger ihre Krone vom apostolischen Stuhl erhalten hätten, und darum wünschte auch er seine Sanction von Innocenz III.

Am 25. Februar 1204 fertigte der Papst die Bulle aus, durch welche der Kardinal Leo beauftragt wurde, dem Fürsten von Bulgarien in seinem Namen die Königswürde zu verleihen. Umständlich verbreitete er sich darin wieder über die römischen Primatialrechte: Christus, dem Gott der Vater die ganze Welt und Alles, was darin ist, unterworfen hat, bestellte sich im h. Petrus den Papst als seinen Stellvertreter, und übertrug ihm die Macht über alle Völker und Reiche, auszurotten und zu zerstören, aufzubauen und zu pflanzen. Wer dem h. Petrus sich nicht unterwerfen und sich seinem Lehramte nicht unterordnen will, gehört nicht zu den Schafen des Herrn. Alle, die nicht in der Kirche des h. Petrus sich befinden, werden beim Gerichte verdammt werden, wie damals ausser den Wenigen in der Arche Noe's Alle in der Sündfluth zu Grunde gingen. Daraus, dass Petrus geheissen wurde, über die Wellen des See's zum Herrn zu kommen, welche die Welt bedeuten, geht hervor, dass ihm nicht eine besondere Kirche, sondern die ganze Welt und die Gesammtkirche anvertraut wurde. Er besitzt die ganze Gewalt und überlässt Andern die Theilnahme an derselben, ohne selbst etwas davon zu verlieren. Siebenzigmal siebenmal müsse er dem Bruder verzeihen, sprach Christus zu Petrus, weil dieser allein nicht bloss alle Sünden, sondern auch die Sünden Aller nachlassen sollte. Zu ihm allein sagte er auch: folge mir, d. i. in der Gewalt und im Lehramt als mein Nachfolger. Weil er so, fährt nun Innocenz fort, der Stellvertreter dessen sei, durch den die Könige und Fürsten regierten, erhebe er den Bulgarenfürsten zum Könige und sende ihm durch den Kardinal Leo Scepter und Krone, unter der Bedingung, dass er die ihm unterworfenen Völker zum Gehorsam gegen den römischen Stuhl anhalte. Auch verleihe er ihm das Recht, Münzen mit seinem Bilde schlagen zu lassen, und erhebe den Erzbischof von Trinovi zum Primas der Bulgarei. Derselbe, resp. seine Nachfolger sollten die Könige im Namen des apostolischen Stuhles zu krönen das Recht besitzen. Dem neuen Primas

resp. seinen Nachfolgern legte der Papst die Verpflichtung auf, sich selbst das Pallium in Rom holen zu lassen, und auch den Metropoliten im Namen des Papstes es auszuhändigen. Die h. Oele sollten nach römischer Gewohnheit am Gründonnerstag geweiht, die Firmung durch den Diözesanbischof ertheilt, bei der Weihe der Priester und Bischöfe die bisher in der Bulgarei unterlassene Salbung nicht sowohl seinem Befehle, als dem göttlichen Gesetze gemäss eingeführt werden.

Anknüpfend an letztere Weisung theilt der Papst dem Primas mit, der bulgarische Gesandte, der Bischof von Brandizubera habe selbst erzählt, bei seiner Konsekration sei keine Salbung vorgenommen worden, und darum habe er sie an ihm durch den Bischof von Albano unter Assistenz zweier anderer Bischöfe nachholen lassen. Schon Aaron und dessen Söhne seien gesalbt worden nach göttlichem Befehle. Anaklet, vom h. Petrus zum Priester geweiht, der Nachfolger des Clemens habe die Salbung der Bischöfe vorgeschrieben nach der Sitte der Apostel und des Moses, weil die unsichtbare Kraft des h. Geistes mit dem h. Chrisma vermischt sei. Nach einer Aufzählung der verschiedenen Salbungen bezeichnet Innocenz dann die Salbung auf der Stirne nach der Taufe als Handauflegung, welche Firmung genannt werde, und nur von dem Bischofe (summus sacerdos) vorgenommen werden könne, weil gemäss der Apostelgeschichte bloss die Apostel durch die Handauflegung den h. Geist mitgetheilt hätten. Die Salbungen des A. und des N. T. hätten einen verschiedenen Werth. Die Kirche judaisire mit ihren Salbungen nicht, wie Einige vorgäben, welche weder die Schrift noch Gottes Wahrheit kennten[1]). Der Primas solle sich nun auch die Salbung ertheilen lassen, damit ihm nichts an der Fülle des Sakramentes

---

1) Es bedarf kaum der Bemerkung, dass diese dogmatische Auseinandersetzung schwere Irrthümer enthielt: 1. die Lehre von der Nothwendigkeit der Salbung bei der Ordination kraft göttlicher Anordnung; 2. die abergläubische Vorstellung von einer übernatürlichen Kraft des Chrisma; 3. die auch im Occident nicht ursprüngliche Beschränkung der Befugniss zu firmen auf die Bischöfe, welche Innocenz auch sonst, wie einem Prior von Pisa gegenüber nachdrücklich geltend machte (XI, 22).

(plenitudo sacramenti) fehle, dann seine Bischöfe salben und durch diese die Priester salben lassen. Bei der Aufzählung der bischöflichen Insignien, welche der Papst dem Adressaten übersandte, bemerkt er, der Papst selbst pflege aus einem historischen [1]) und einem mystischen Grunde keinen Stab zu tragen, er aber könne sich gleich den andern Bischöfen eines solchen bedienen.

Dem Fürsten Kalojohannes übersandte der Papst ausser den königlichen Insignien eine Fahne, deren er sich bedienen solle im Kampfe gegen jene, welche den Gekreuzigten mit den Lippen ehrten, aber mit dem Herzen ferne von ihm seien. Zunächst meinte er hiermit wohl die Ungarn, dann auch die Griechen, von denen die Einen die politischen, und die Andern nunmehr die kirchlichen Feinde des Kalojohannes waren [2]). Der Legat Leo wurde darum auch auf seiner Reise nach Bulgarien in Ungarn festgenommen, und vom Könige erst frei gelassen, als dieser fürchtete, der Papst werde die Krönung seines Sohnes verhindern [3]).

Gegen die Mitte März 1204 kehre der Papst auf die inständigen Bitten der Römer von Anagni nach Rom zurück, woselbst eben die Frage wegen der Senatswahl neue Unruhen erregt hatte. Die aufrührerische Partei wollte statt Eines Senators wieder ein ganzes Kollegium von 56 Mitgliedern wählen. Des Papstes Stellvertreter dagegen hatten 12 Mittelspersonen ernannt, die Wahl vorzunehmen. Innocenz selbst erkor nun nach seiner Rückkehr den Johannes Petri Leonis als Mittelsperson, der seinen Verwandten Gregor als einzigen Senator designirte. Hierdurch liess sich indess jene Partei nicht abhalten, ihre eigenen Senatoren aufzustellen. Aber auch Johannes Petri Leonis blieb dem Papste nicht treu. Er bemächtigte sich eines Theiles des Tuskulanischen Gebietes, starb aber dann bald nachher, ehe er noch die ihm auferlegte Busse behufs seiner Absolution vom Banne verrichtet hatte. Auf Bitten des

---

1) Dies war bekanntlich die Legende, dass Petrus seinen Stab dem h. Maternus nach Trier mitgegeben habe.

2) Die betreffenden Schreiben zusammengestellt VII, 1—14.

3) Gesta n. 78 sqq.

Volkes ernannte hierauf Innocenz einen Senator, der endlich der Verwirrung ein Ende machte [1]). Der Papst aber fuhr fort, die in Ober- und Mittelitalien zum Theil wieder zusammengebrochene weltliche Herrschaft des römischen Stuhles zu befestigen und so viel als möglich zu erweitern. Auch über Sardinien machte er wieder seine Rechte geltend, und ernannte den dortigen Erzbischof von Torres zu seinem weltlichen Stellvertreter, während der Erzbischof von Pisa nur die geistliche Jurisdiction über die Insel ausüben sollte. Während in Sicilien die Verwirrung noch immer fortdauerte, sandte Innocenz den Kardinal Gregor dorthin, die vormundschaftliche Regierung für Friedrich zu führen.

Als der König von Ungarn an Stelle einiger verkommener griechischer Mönchsklöster einen lateinischen Bischofsstuhl zu errichten trachtete, liess Innocenz sich nach diesen Verhältnissen erkundigen, um eventuell diesen Zuwachs seines Jurisdiktionsbezirkes sich nicht entgehen zu lassen (VII, 47). Dem Böhmenfürsten erkannte er den Königstitel zu, nachdem derselbe Philipp verlassen und zu Otto übergetreten war, und autorisirte ihn, da seine Krönung durch Philipp ungültig gewesen, sich von Otto aufs Neue krönen zu lassen (VII, 49).

Dem Abt von Citeaux ertheilte er den Auftrag, aufs Neue gegen die Häretiker in Frankreich einzuschreiten, eventuell die weltliche Gewalt zur Konfiskation ihrer Güter und zur Proskription ihrer Personen aufzufordern. Die gegen die Häretiker zu Felde zögen, bemerkt der Papst, sollten dieselben Ablässe und Privilegien geniessen wie die Kreuzfahrer (VII, 76). Eine Ermahnung, dem Abte als dem päpstlichen Legaten bei der Ausrottung der Ketzer nöthigen Falls mit dem weltlichen Schwert zu Hülfe zu kommen, erging gleichzeitig an den König von Frankreich (VII, 79) [2]).

---

1) Gesta n. 138 ff.

2) Als charakteristisch für die damaligen Zustände stehe hier statt aller weitern Beschreibung die kurze Notiz bei Cäsarius v. Heisterb. (Dial. mirac. V, 21): In tantum enim Albiensium error invaluit, ut brevi intervallo temporis infecerit usque ad mille civitates, et si non fuisset gladiis fidelium repressus, puto quod totam Europam corrupisset.

Unterdessen hatten sich im Orient unerwartete Ereignisse abgespielt. Alexius, mit Hülfe der Kreuzfahrer auf den Thron von Konstantinopel erhoben, trat bald als deren Gegner auf. Aber durch einen gewissen Marculf (Murzuflos) gestürzt, wurde er gleich einem andern Prätendenten Nikolaus ins Gefängniss geworfen. Marculf wollte von einer Unterwerfung unter die römische Kirche nichts wissen, und unternahm einen Kampf auf Leben und Tod gegen die Kreuzfahrer. Als er unterlag, wählten die Griechen rasch Konstantin (Theodor Laskaris) zum Kaiser. Aber auch dieser musste das Feld räumen, und nun bestieg nach vollendeter Eroberung der Stadt, von den Kreuzfahrern erhoben, der Graf Balduin von Flandern den Thron von Konstantinopel. Ueber die mitgetheilten Ereignisse berichtete er dem Papste und fügte bei, allgemein habe man diesen Sieg für wichtiger gehalten als eine Eroberung des h. Landes, weil Konstantinopel jetzt der römischen Kirche und dem h. Lande dienstbar geworden. Bis dahin habe man aus Hass dort den Namen des h. Petrus nicht in den Mund genommen, und ihm keine Kirche eingeräumt, Christus nur bildlich dargestellt, die (von Lateinern ertheilte) Taufe wiederholt, die Lateiner Hunde genannt, deren Tödtung fast ein Verdienst sei, das Priesterthum verachtet und die Binde- und Lösegewalt den Mönchen zugeschrieben. Er hoffe nun auch das weitere Ziel der Eroberung des h. Landes erreichen zu können. Der Papst möge nur durch eine Ablassausschreibung viele Abendländer jedes Standes und Geschlechtes veranlassen, ihm in seinem neuen Imperium zu Hülfe zu kommen. Besonders möge er Geistliche schicken, die Griechen zu belehren. Endlich möge er selbst zu seinem ewigen Ruhme ein allgemeines Koncil in Konstantinopel halten, um so das neue Rom mit dem alten zu vereinigen [1]).

---

1) Einen andern Bericht übersandte Balduin an seinen Verwandten, den Erzb. Adolph v. Köln, welcher bezweckt, die Ansiedlung möglichst vieler Abendländer in dem byzant. Reiche herbeizuführen: „alle wollen und können wir je nach ihren Verhältnissen und der Verschiedenheit ihrer Geburt mit Reichthümern überhäufen und durch Ehren verherrlichen.“ (Annal. max. Colon. a. 1203).

Unter dem 7. November 1204 beglückwünschte Innocenz den neuen Kaiser Balduin zu seiner Eroberung mit dem Hinweis auf die Fortsetzung des Unternehmens gegen die Sarazenen. Die Unterwerfung der griechischen Kirche unter den apostolischen Stuhl, der Uebergang des byzantinischen Imperiums aus den Händen der Schismatiker in die der Katholiken, wie er sich ausdrückte, war ihm bei dem erfochtenen Siege die Hauptsache.

Dies zeigte er besonders deutlich in seinem Schreiben an die bei dem Kreuzzuge betheiligten Geistlichen. In der Erzählung des Evangeliums, wie Maria Magdalena zum Grabe des Herrn geeilt, und Petrus und Johannes Mittheilung von der Leerheit desselben gemacht habe, führte er aus, bedeute Petrus die Lateiner, unter denen er bis zu seinem Ende gewirkt, Johannes, der die Kirchen in Asien gegründet, die Griechen, Maria Magdalena die Juden, denen die Pharisäer den Messias im A. T. vergraben, dass sie ihn nicht hätten finden können. Johannes sei rascher zum Grabe gekommen, heisse darum, den Griechen sei das A. T. eher bekannt geworden als den Lateinern. Aber er sei nicht in das Grab hineingegangen und habe das Schweisstuch des Herrn nicht gesehen: d. h. die Griechen hätten das volle Verständniss das A. T., und speciell des Geheimnisses der Gottheit nicht erlangt. Petrus aber sei in das Grab gegangen und habe Alles gesehen; d. h.: die Lateiner hätten die volle Erkenntniss der Trinitätslehre und Christologie. Johannes berichte darum nicht zur eigenen Schande, sondern zu der der Griechen: er kannte die Schrift noch nicht. Die Juden repräsentirten den Vater, die Lateiner, welche Christi Stellvertreter, den h. Petrus besässen, den Sohn, die Griechen, von denen das Mönchsleben ausgegangen, den h. Geist. Darum glaubten die Griechen noch nicht an das Filioque, weil sie ihre Lehre von den Juden empfangen, die bloss den Vater kannten, aber wie der h. Geist vom Sohn empfing, was er lehrte, so würden sie endlich auch ihre Lehre von den Lateinern empfangen. Auf Grund dieser und ähnlicher Ausführungen ermahnt Innocenz dann die Geistlichen, für die Unterwerfung der Griechen unter den apostolischen Stuhl thätig zu sein (VII, 152 ff.). Unter dem 7. Dezember aber befahl er den

Geistlichen, für lateinischen Gottesdienst in Konstantinopel zu sorgen und die von den Griechen verlassenen Stellen mit Lateinern zu besetzen, wie auch die Wahl eines Bischofes in die Hand zu nehmen, den er oder sein Legat bestätigen werde (VII, 164).

Als die lateinischen Geistlichen in Konstantinopel hiernach zur Wahl eines Patriarchen geschritten waren, kassirte der Papst dieselbe formell, ernannte aber dann seiner Seits den Gewählten für diese Stelle. Unter dem 21. Januar 1205 führte er in seiner allegorisirenden Weise wieder aus, Jesus sei in das Schifflein Petri gestiegen und habe von dort aus sitzend das Volk belehrt; das heisse, er habe seit Konstantin die römische Kirche emporsteigen und den Papst festen Fuss fassen lassen im Lateran oder im Vatikan, sowie durch viele Päpste, Leo, Gregor, Gelasius gelehrt. Zeitweilig habe das Lehren in der römischen Kirche aufgehört, nicht sowohl wegen der Unwürdigkeit ihrer Bischöfe, als wegen der Bosheit der Untergebenen. Dann aber sei die Kirche wieder emporgestiegen nach dem Worte: fahre auf die Höhe. Ob dies in seinen Tagen geschehe, wolle er nicht erörtern. Allein seine Vorgänger hätten viel gearbeitet und nichts gefangen; er aber habe das Netz ausgeworfen und viel gefangen, in Lievland durch die Heidenmission, in Bulgarien und Armenien. Allerdings sei auch das Netz zerrissen: einige Verluste habe er gehabt durch die Häretiker. Dann habe er denen in dem andern Schiffe gewinkt, den Griechen, welche sich von der Einheit der Kirche getrennt. Nachdem das Kaiserthum in Konstantinopel von den Griechen auf die Lateiner übergegangen, sei auch die dortige Kirche zum Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zurückgekehrt. Mit ihrer Hülfe sollten nun auch die Kirchen von Alexandrien und Jerusalem befreit werden. Nur von drei Aposteln, Petrus, Johannes, Jakobus sei bei dem Fischfang die Rede, während es fünf Patriarchenstühle gebe, weil Petrus den Kirchen von Rom und Antiochien, und durch Markus der von Alexandrien vorgestanden habe, Johannes als Lehrer Asiens Konstantinopel repräsentire, Jakobus Jerusalem. Weil nun aus den Franzosen der Kaiser genommen worden, habe man die Vereinbarung getroffen, dass die Wahl des Patriarchen von Konstantinopel den Venetianern überlassen werde, und diese hätten dann den rö-

mischen Subdiakon Thomas gewählt. Aber eine solche Vereinbarung sei unkanonisch gewesen, die Venetianischen Geistlichen, welche sich als Domherrn von Konstantinopel gerirt, seien als solche nicht eingesetzt, und darum der ganze Akt ungültig. Weil indess die gewählte Person wohl geeignet und würdig sei, und er sich den Venetianern gnädig erweisen wolle, ernenne er kraft seiner Machtvollkommenheit Thomas zum Patriarchen (VII, 203).

Desgleichen kassirte Innocenz auch eine Vereinbarung des Kaisers mit den Venetianern über die Kirchengüter von Konstantinopel, welche bis zur Ankunft des neuen Patriarchen intact bleiben müssten (VII, 206 ff.).

Unter dem 30. März 1205 erging die Autorisation an den Patriarchen Thomas. Durch die Erhebung der Kirche von Konstantinopel zu einer Partriarchalkirche, führte Innocenz völlig unhistorisch aus, habe der Papst gezeigt, dass er der Stellvertreter des Gottmenschen sei, der allein solche Gewalt besitze, namentlich da er sie den Kirchen von Alexandrien und Antiochien noch vorgesetzt. Wenn sie auch mitunter sich aufgelehnt habe, so sei sie doch immer wieder zum Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zurückgekehrt. Und nun nehme er sie auf Grund ihrer vollzogenen Unterwerfung unter seinen Schutz und statte sie mit den ihr gebührenden Privilegien aus (VIII, 19 ff.). Speciell sollte aus der päpstlichen Ernennung des Patriarchen kein Präjudiz gegen die kanonische Wahl erwachsen. Bei zukünftiger Erledigung des Patriarchenstuhles sollten die Prälaten der Konventualkirchen zu Konstantinopel mit den Domherrn von St. Sophia sich zum Wahlkörper vereinigen [1]).

Im November 1204 war der König Peter II. von Aragonien nach Rom gekommen, um sich vom Papst krönen zu lassen und sein Reich ihm tributpflichtig zu machen. Er musste dabei schwören, dass er den Papst als den Stellvertreter dessen anerkenne, durch den die Könige und Fürsten regierten, und der die Herrschaft verleihe, wem er wolle (VII, 229). Er musste sich verpflichten, den katholischen

1) Bei Pitra Anal. nov. I, 501.

Glauben zu schützen und die Bosheit der Ketzer zu verfolgen, die Wahl der Bischöfe und Aebte freizugeben und jährlich 250 Macemutinen zu zahlen. Dafür nahm der Papst Aragonien unter seinen Schutz und sprach dem Könige im Voraus alle Gebiete zu, die er den Häretikern [d. i. den Albigensern] zu entwinden im Begriffe stehe [1]. Seinen Adel beruhigte Pedro mit der Versicherung, er habe in Rom nur auf die Rechte der Krone, nicht auf die der Aristokratie verzichtet.

In Deutschland hatten inzwischen die zum Theil blutigen Wirren wegen des Thronstreites fortgedauert. Trotz der unausgesetzten Bemühungen des Papstes für Otto verminderte sich dessen Anhang beträchtlich. Philipp hatte es, wenn auch vergeblich wagen dürfen, dem Papste mit den weitgehendsten Versprechungen zu nahen. Er verhiess einen Kreuzzug zu unternehmen, alle Kirchengüter, die er etwa noch unrechtmässiger Weise besitze, zurückzuerstatten, die Güter verstorbener Prälaten nicht an sich zu ziehen, die Wahlen frei zu geben und für eine Reform des Klerus zu sorgen, wenn er Herr über das byzantinische Reich werde, die Kirche von Konstantinopel der von Rom zu unterwerfen, die römische Kirche stets zu vertheidigen, Jeden in die Acht zu erklären, der vom Papst gebannt werde, zur Befestigung der Freundschaft zwischen ihm und dem Papste seine Tochter und andere Verwandte mit Verwandten des Papstes zu verehelichen, endlich für alle seine frühern Vergehen Genugthuung zu leisten [2].

Die Untreue des Erzbischofs von Köln veranlasste Innocenz, unter Drohungen ihn nochmals zum Gehorsam zu mahnen. Und um für die Zukunft sich der geistlichen Reichsfürsten zu versichern, traf der Papst die bis dahin unerhörte Einrichtung, dass die Erzbischöfe bei Empfang des Palliums eine besondere Urkunde ausstellen mussten, nach welcher sie auch in den Angelegenheiten des Reiches dem Papste Gehorsam schuldig seien, und die Verweigerung desselben mit Suspension von dem bischöflichen Amte bestraft zu werden verdiene [3]. Das hiess also mit an-

1) Bei Pitra Anal. nov. I, 503 sq.

2) Vgl. Mon. Leg. II, 208.

3) Reg. de neg. n. 107 sqq.

dern Worten: die geistlichen Fürsten in Deutschland sind auch in weltlichen Angelegenheiten dem Papste unterthan; oder: in die politischen Angelegenheiten Deutschlands hat der Papst unmittelbar einzugreifen.

Die Dinge im Orient erhielten gleichzeitig den Papst in lebhafter Thätigkeit. Namentlich suchte er die neu erworbene Kirche von Konstantinopel immer fester an sich zu fesseln. Die beiden Kardinäle, welche er an die Spitze des Kreuzzuges gestellt, hatten sich freilich aus Palästina dorthin begeben, aber ohne Autorisation, weshalb sie vom Papste den schärfsten Tadel erfuhren. Innocenz schickte nun den Kardinal Benedict von der h. Susanna als Legaten nach Konstantinopel, um dort „auszurotten und zu zerstören, zu bauen und zu pflanzen". Dann fordert er die französischen Bischöfe auf, geeignete Männer hinzusenden, welche nach abendländischem Muster die Kirche einrichten sollten. Selbst die nöthigen Bücher wünscht er nach Konstantinopel geschickt. Speziell ermahnte er die Pariser Professoren, für die Reform des Studiums bei den Griechen zu sorgen, von denen dasselbe seinen Anfang genommen habe. Neben den ewigen Belohnungen versäumt er nicht, ihnen das Gold, Silber, Wein, Oel und alle Reichthümer vorzuhalten, die ihrer im Orient warteten (VIII, 55. 70 f.). Den Markgrafen von Montferrat aber fordert er auf, endlich sein Gelübde, ins h. Land zu ziehen, zu erfüllen. Auch hält er ihm die Schandthaten und Greuel vor, welche die Kreuzfahrer in Konstantinopel verübt hätten, wegen deren die Griechen die Lateiner mit Recht mehr als Hunde verabscheuten (VIII, 133). Die Kreuzfahrer selbst aber wies er an, ein Jahr lang im byzantinischen Reich zu verweilen, es in der Ergebenheit gegen den römischen Stuhl und im Besitz der Lateiner zu befestigen, und dann sich ins h. Land zu begeben[1]).

In der armenischen Kirche, welche sich Rom unterworfen,

1) Ausser diesem Briefe ein Empfehlungsschreiben für den Legaten an die lat. Prälaten im Sprengel von Konstantinopel vom 25. April 1205, sowie eine nur freundliche Redensarten enthaltende Korrespondenz zwischen dem Papst und dem Markgrafen von Montferrat veröffentlicht von Pitra Anal. nov. I, 498 sqq.

kam bald die Meinung auf, statt mit süsser Milch werde man mit Galle und Essig getränkt, statt mit heilsamem Regen mit Sturm und Hagel überschüttet. Der Kardinal Petrus hatte sogar den Bann verhängt, als der König von Armenien in seinem Streite mit dem Fürsten von Antiochien und dem Templerorden ihm nicht zu Willen war. Der König beklagte sich darüber bei dem Papste und verlangte unparteiische Richter, damit die römische Kirche die neue Pflanzung erbaue, und nicht zerstöre. Der Katholikos schrieb in ähnlichem Sinne, wobei er durchblicken liess, dass die Unterwerfung der armenischen Kirche unter Rom keineswegs eine absolute und blinde sei. Zum Theil, äusserte er, hätten sie die Einrichtungen der römischen Kirche angenommen, zum Theil hätten sie dies zur Vermeidung von Aergerniss verschieben müssen, weil dazu eine Synode nothwendig gewesen, die Bischöfe aber verreist seien (VIII, 219 f.).

Auf diese Verhältnisse kam Innocenz in einem Aufrufe zurück, den er wieder nach Frankreich zur Unterstützung des h. Landes ergehen liess. Er klagte, dass nach der Eroberung Konstantinopels Alles, und nach dem Tode des Patriarchen von Jerusalem auch die Legaten Palästina verlassen hätten. In dem armenischen Streite ständen der Graf von Tripolis, die Templer, das Volk von Antiochien auf der einen Seite, der König von Armenien, der Patriarch von Antiochien, die Hospitaliter auf der andern. Zudem habe der König der Bulgaren, mit den Türken und Griechen verbündet, einen Sieg über die Lateiner erfochten. Die Türken knüpften daran die Hoffnung weitern Vordringens, und die Griechen dächten schon an die Wiedereroberung Konstantinopels. Der König Philipp von Frankreich möge Hülfe senden, und bald über die Erfüllung seiner (des Papstes) Wünsche berichtet werden (VIII, 125).

Den hier erwähnten Streit zwischen dem König der Bulgaren und dem von diesem gefangen genommenen Kaiser Balduin von Konstantinopel suchte der Papst zu schlichten, indem er jenem Angst einjagte mit der Nachricht, es werde ein neues grosses Heer aus dem Occident in den Orient kommen. Balduins Bruder, Heinrich habe er aufgefordert, Frieden mit ihm (dem Könige) zu schliessen, behufs Freilassung des Kaisers. Wenn er darauf eingehe, werde unter päpstlichem Schutz die Bulgarei

keinen weitern Angriffen ausgesetzt sein (VIII, 129). Als dieser Brief im Oriente anlangte, hatte der Bulgarenkönig den Kaiser Balduin in der grausamsten Weise ermorden lassen, und gingen auch unter dessen Nachfolger und Bruder Heinrich die Feindseligkeiten zwischen den Bulgaren und dem lateinischen Kaiserthum in Konstantinopel nicht zu Ende.

Inzwischen fuhr Innocenz fort, die griechische Kirche zu latinisiren. Seinem Patriarchen Thomas von Konstantinopel trug er unter dem 19. November 1205 auf, den erwählten Bischof von Patras zu konsekriren und mit dem Pallium zu bekleiden. Bei dieser Gelegenheit verbreitet er sich wieder in seiner Weise über die Kirchenverfassung. In dem Bilde Apok. 4, 7 bedeutet ihm der Adler den apostolischen Stuhl, die vier Thiere die vier Patriarchalkirchen, welche wie Töchter im Schoosse der Mutter, und wie Dienerinnen in der Umgebung der Herrin sich befinden. Die von Konstantinopel, obwohl die jüngste, wurde durch die Gnade des apostolischen Stuhles den andern vorgezogen, und solle auch jetzt, nachdem sie zur Mutter zurückgekehrt, ihre Rechte behalten (VIII, 153). Den früheren Bischof Albert von Vercelli, den jetzigen lateinischen Patriarchen von Jerusalem, ernannte er auf vier Jahre zu seinem Legaten für die dortige Kirchenprovinz, und wies deren Bewohner an, ihm als solchem zu gehorchen [1]).

Neben diesen Bemühungen um die neuen Erwerbungen im Orient versäumte Innocenz die Kirchenverwaltung des Occidentes nicht. Charakteristisch für die damaligen religiösen Anschauungen sind die Belehrungen, welche er über die Reformation eines italienischen Cisterzienserklosters ertheilte. Mönche und Nonnen, welche in demselben zusammen lebten, wurden, wie man glaubte, bei der Abbüssung ihrer Sünden körperlich vom Teufel besessen, so dass sie Blasphemien ausstiessen, die Uebungen der Frömmigkeit unterliessen u. s. w. Mitunter hatten sie dabei das Gefühl, als ob Mäuse zwischen der Haut und dem Fleische ihnen über den Körper liefen, und sahen sie fürchterliche Bilder. Die schlimmste Verirrung, meint der Papst, bestehe nur darin, dass sie sich solcher Zustände rühmten, und die davon Be-

1) Bei Pitra Anal. nov. I, 504.

fallenen für besonders Begnadigte hielten. Denn niemals seien wirklich Reuige und in Gnaden Aufgenommene vom Teufel besessen. Gegen die Besessenheit aber gebe es auch Heilmittel, die Exorcismen, das Krankenöl und das Weihwasser. Der h. Geist und der Teufel könnten nicht nebeneinander in einem Menschen wohnen. Wer in jenem Kloster vom Teufel besessen werde, oder meine besessen zu sein, solle zur Busse abgesondert werden. Wenn sich die Zustände aber nicht besserten, müsse das Kloster aufgehoben werden. Unter anderm ordnete Innocenz auch an, dass Mönche und Nonnen nicht mehr zusammen wohnen dürften (VIII, 157).

Da er die Bewohner von Fermo zum Gehorsam gegen ihren neuen Bischof anhielt, nahm Innocenz wieder die Gelegenheit wahr, seine Rechte auf dem weltlichen Gebiete festzustellen. Obwohl die päpstliche Autorität und die kaiserliche Gewalt verschieden, und die Pflichten des Königthums und des Priesterthums von einander getrennt seien, so besitze doch der Papst, weil er die Stelle des Königs der Könige auf Erden vertrete, nicht bloss in geistlichen Dingen die höchste Gewalt, sondern auch in weltlichen eine grosse vom Herrn selbst. Die Diözese Fermo, fährt dann Innocenz fort, sei ihm geistlich und weltlich (als Theil seiner weltlichen Herrschaft) unterworfen; er habe darum dem neuen Bischofe durch die Fahne auch die Regalien verliehen, und erwarte von seinen Diözesanen auch Gehorsam gegen ihn als ihren weltlichen Herrn (VIII, 190).

Auch machten dem Papste die Fortschritte Philipps in Italien damals viele Sorgen. In Deutschland hatte der Anhang Otto's sich nämlich so vermindert, dass Philipp es wagen konnte, seine frühere Krönung selbst als ungültig zu behandeln und Neujahr 1205 sich in Aachen durch den Erzbischof Adolph von Köln von Neuem krönen zu lassen. In Italien aber machte er durch den Bischof von Worms, den er zum Erzbischof von Mainz designirte, einen nicht erfolglosen Versuch, seinen Anhang zu vermehren [1]. Nach allen Seiten war dagegen Innocenz thätig

1) Cäsarius von Heisterbach (dial. mirac. II, 9) meldet, der B. Lupold v. Worms habe den Papst an mehrern Orten mit brennenden Lich-

mit Drohungen, Warnungen, Anerbieten, Otto's immer mehr schwindendes Ansehen von Neuem zu befestigen. Speziell verhängte er den Bann über den Erzbischof von Köln, dessen Absetzung durch die päpstlichen Legaten am 19. Juni unter Anwesenheit Otto's im Dome zu Köln vollstreckt ward. Die fast allein noch zu Otto haltende Bürgerschaft Kölns belobte der Papst für ihre Treue und für ihre Anerkennung des für Adolph eingesetzten Erzbischofs Bruno. Adolph beschuldigte er hierbei einem Gerüchte gemäss, wie Judas sich haben bestechen zu lassen. Die Stadt Köln aber pries er als „die spezielle Tochter des apostolischen Stuhles", wie sie sich selbst auch auf ihrem Siegel bezeichne [1]). Eine Belagerung der Stadt und eine mehrjährige Verwüstung des kölnischen Landes war die Folge [2]).

Neben diesen politischen Angelegenheiten nahmen doch auch ab und zu theologische den Papst in Anspruch. Unter dem 10. März 1206 forderte er die Stadtbehörden von Favento auf, mit Gewalt gegen „die Armen von Lyon" oder Patarener und sonstige Häretiker einzuschreiten. Sie sollen in der Stadt nicht geduldet, ihre Güter konfiscirt, ihre Häuser zerstört werden (IX, 18 f.). Und bald nachher forderte er die Ausgrabung eines Ketzers auf dem Coemeterium eines dortigen Klosters unter Androhung des Interdictes. Nicht bloss, schreibt er (IX, 213), verfluchen wir die Bekämpfung des orthodoxen Glaubens, so lange sie leben, und verhindern sie nach Kräften, den Weinberg des Herrn zu verwüsten, sondern auch nach dem Tode verdammen wir ihr Andenken, damit der Eifer der Christen die aufspüre und verfolge, welche die Heuchelei eines vorgeblich christlichen Lebens verbarg.

Eine dogmatisch interessante Verfügung erliess er an den Bischof von Ferrara hinsichtlich eines Priesters, der nachträglich in Erfahrung brachte, dass er nicht gültig getauft sei (IX, 54). Der Papst befahl, ihn zunächst zu taufen; dann aber wurden verschiedene Meinungen laut, ob er nun auch von Neuem ordi-

---

tern, also in feierlichster kirchlicher Form exkommunicirt — eine späte Erinnerung an das alte Episkopalsystem.

1) Reg. de imp. n. 115 ff.

2) Eine detaillirte Beschreibung Annal. max. Col. a. 1205.

nirt werden müsse. Einige dachten, weil die Taufe das Fundament der übrigen Sakramente sei, müssten die dem Ungetauften ertheilten Weihen als ungültig angesehen werden. Aber, meint der Papst selbst, auch ohne Taufe könne Jemand durch den Glauben ein Glied Christi sein, und dann besitze er auch das Fundament, auf welches die übrigen Sakramente aufgebaut werden könnten. Dass die Taufe nicht das einzige Fundament der Sakramente sei, beweise der Umstand, dass auch Ungetaufte das Sakrament der Ehe und sogar das der Eucharistie empfangen könnten. Ausserdem sei das Sakrament des Episkopats, des Priesterthums und des Levitenamts (Diakonats) vor der Taufe eingesetzt worden, diese Weihen könnten also auch vor der Taufe übertragen werden, namentlich solchen, die vermeintlich getauft seien. Auch müssten ja sonst alle von einem ohne Taufe konsecrirten Bischofe Geweihten wieder geweiht werden, was absurd sein würde, wie viele andere Konsequenzen jener Meinung. Aber weil eine Synode von Compiegne die Reordination eines ungetauften Priesters beschlossen habe, wolle auch er in diesem zweifelhaften Falle das Sicherere wählen und darum die Reordination jenes Priesters anordnen. Die später in der katholischen Kirche als dogmatisch geltende Ungültigkeit der einem Ungetauften ertheilten Priesterweihe kam also damals dem Papste noch sehr unwahrscheinlich vor.

Am 14. Mai 1206 begab sich Innocenz nach Ferentino, um daselbst den ganzen Sommer zuzubringen. Erst gegen Ende September kehrte er nach Rom zurück. Am 5. Juni gewährt er von dort aus dem Könige Peter von Aragonien das Recht, zur Belohnung für seine Ausrottung der Häretiker alle ihre Güter einzuziehen, und ausserdem von einer der römischen Kirche gehörenden Burg aus die Verfolgung derselben fortzusetzen (IX, 102 f.).

In einem Rescript an den Patriarchen Thomas von Konstantinopel (IX, 140) ordnete Innocenz unter anderm an, dass an Kirchen, in welchen sich bloss Griechen befänden, auch Griechen zu Bischöfen ordinirt werden sollten, sofern sie in schuldigem Gehorsam gegen ihn und den Papst verharren wollten; in Kirchen mit gemischter Bevölkerung sollten Lateiner vor den Griechen den Vorzug haben. Die den griechischen Ritus

nicht aufgeben wollten, könnten bis zu weiterer Entscheidung bei demselben belassen werden. Mit Bezug auf die früher erwähnte allgemeine Verfügung Gregors VIII. gestattet auch Innocenz, dass in Streitigkeiten um eine geringere Summe als 20 Mark keine Appellation nach Rom für das Patriarchat von Konstantinopel statthaft sein solle.

Nachdem Kaiser Balduin in der Gefangenschaft getödtet worden war, erkannte der Papst dessen Bruder Heinrich als Kaiser von Konstantinopel an. Auch bestätigte er die Wahl des Bischofs von Soissons zum Erzbischof von Thessalonich, und zwar mit dem Zugeständniss, dass er bis zur definitiven Ordnung des byzantinischen Reiches sein französisches Bisthum festhalten könne (IX, 199 f.).

Aus kleinen Anfängen hatte sich unterdessen in England ein Streit entwickelt, der die weittragendsten Folgen haben sollte. Nach dem Tode des Erzbischofs Humbert wählten die Mönche, welche das Kapitel von Canterbury bildeten, ohne Anfrage bei dem Könige und den Suffraganbischöfen mit überstürzender Hast wenigstens eventuell ihren Subprior Reginald und sandten ihn nach Rom. Der König installirte seiner Seits den ihm gefügigen Bischof Johann von Norwich ohne Beachtung des Herkommens. Auch die Suffragane suchten in Rom ihr Recht geltend zu machen, während dort über die Wahl Reginalds von den Betheiligten selbst verschiedene Ansichten geäussert wurden. Nach langer und eingehender Untersuchung der Sachlage wies Innocenz die Beschwerde der Suffragane ab, dem Mönchkapitel von Canterbury aber befahl er, gegen den Willen des Königs den Kardinalpriester Stephan Langton vom h. Chrysogonus[1]) als Erzbischof zu postuliren. Umsonst versuchte er die Zustimmung des Königs zu erwirken, obgleich er ihm bemerklich machte, dass bei Bischofsernennungen, welche an der römischen Kurie vollzogen würden, es der landesherrlichen Genehmigung nicht bedürfe[2]). Auch unterliess er nicht, ihn mehrfach an den „h.

---

1) Derselbe wird sogar von Hurter II, 608 als ein „herber und herrischer“ Charakter geschildert.

2) Dieser Bemerkung lag der Gedanke zu Grunde, dass eine nachtheilige oder unrechtmässige Wahl von der Kurie nicht würde zugelassen werden.

Martyrer“ Thomas zu erinnern, um dessen Kirche es sich handle (IX, 206). Ueber diese Entscheidung gerieth der König Johann in heftigen Zorn. Er liess dem Papste bedeuten, dass er niemals den Kardinal Stephan, der (in Paris) zu seinen Feinden (den Franzosen) gehalten, als Erzbischof von Canterbury anerkennen werde. Innocenz solle wohl bedenken, dass er aus England mehr Geld beziehe, als aus dem ganzen übrigen Occidente. Im äussersten Falle werde er allen seinen Unterthanen die Reise nach Rom, sowie auch die Ausfuhr des Geldes dorthin verbieten, da es in England gelehrte Männer genug gebe, welche Anfragen und Rechtsstreitigkeiten in letzter Instanz entscheiden könnten. Dass diese bereits mit der Trennung der englischen Kirche von Rom drohende Sprache auf den Papst keinen Eindruck machte, werden wir bald sehen.

Nach Frankreich, dessen König er bereits energisch aufgefordert hatte, gegen die Häretiker, welche das Schwert des h. Petrus nicht fürchteten, das materielle Schwert zu gebrauchen (VII, 212), sandte der Papst unter dem 21. Dezember 1206 eine neue Warnung vor der Irrlehre. Er schildert die Häretiker als solche, welche die Kirche und die Sakramente verachteten, Kranke veranlassten, die Priester abzuweisen, unter dem Vorgeben, dass schlechte Priester die Sünden nicht vergeben könnten, die Ehe verschmähten u. s. w. Sie verkennten, dass zwischen dem Priester und dem Sakrament dasselbe Verhältniss bestehe, wie zwischen dem Arzt und der Medicin. Wie die Krankheit des Arztes die Wirkung der Medicin nicht verhindere, so die Sünde des katholischen Priesters nicht die des Sakramentes. Wenn die Irrlehrer sich nicht bekehren wollten, müsse nach der Konstitution, die er gegen sie erlassen, verfahren werden (IX, 208).

Die P o l e n ermahnte Innocenz unter Hinweisung auf das Schicksal des Ananias und der Sapphira, bei der Zahlung des Peterszinses keinen Betrug zu üben. Wie er höre, werde bei ihnen die Münze dreimal des Jahres erneuert und sinke sie jedesmal im Werthe, den Peterszins aber bezahlten sie dann mit der im Kurs am tiefsten stehenden. Gleichzeitig erinnerte er die polnischen Herzoge, dass es ihnen nicht gestattet sei, von dem der Kirche zukommenden Zehnten zu dispensiren (IX, 219 f.). Gegen die polnischen Geistlichen aber wollte er eingeschritten

wissen, welche öffentlich Ehen eingingen und ihre aus solcher „schandbaren Zeugung“ hervorgehenden Söhne in kirchliche Stellen brächten. Auch komme der Unfug vor, dass Priester in Kirchen sich maskirten und theatralische Vorstellungen obscönen Inhaltes gäben. Dem Erzbischof Heinrich von Gnesen, den er auch zum päpstlichen Legaten ernannte, und dessen Suffraganen befiehlt Innocenz, diese Missbräuche abzustellen (IX, 235). Mit Bann und Interdict aber sollten sie gegen die polnischen Herzoge vorgehen, wenn diese fortführen, die Kirchenfreiheit zu beschränken und die kirchliche Immunität zu zerstören.

In Deutschland war Otto im J. 1206 so verlassen, dass er dringend einen Waffenstillstand mit Philipp abzuschliessen wünschte. Der Papst übernahm die Rolle des Vermittlers, indem er den Patriarchen von Aquileja als seinen Gesandten an den Hohenstaufen abordnete. Philipp ging zwar darauf ein, seine Rechtmässigkeit von einem päpstlichen und reichsfürstlichen Schiedsgericht untersuchen zu lassen, hielt aber persönlich an derselben fest. Auch wies er endlich den Vorwurf zurück, von Cölestin III. gebannt worden zu sein [1]). Auf Grund dieser im Princip ergebenen Erklärungen Philipps machte der Papst nochmals den Versuch, wenigstens einen einjährigen Waffenstillstand zwischen beiden Prätendenten zu Stande zu bringen. Als aber aus der Sendung des Patriarchen von Aquileja an Philipp in Deutschland das Gerücht entstand, der Papst habe nun auch Otto aufgegeben und suche mit Philipp Frieden zu

---

1) Die viel besprochene Frage, wie es sich mit diesem Banne verhalten habe, ist am zutreffendsten von Winkelmann a. a. O. I, 493 ff. beantwortet worden. Philipp läugnet nicht die äussere Thatsache des Bannes, wesshalb er auch bis dahin jenen Vorwurf nie widerlegt hat: aber er bestreitet die Gültigkeit desselben, die Thatsache, dass er in Wahrheit gebannt gewesen sei, und wünscht, dass der Papst seine Aeusserung gegebenen Falles bestätige, er sei bei der Sache unschuldig gewesen. Er wollte dem Papste ein Mittel an die Hand geben, seine aus jenem Grunde auch in Rom verworfene Wahl zu saniren. Freilich können wir uns nicht verhehlen, dass auch bei dieser Auffassung die Expectoration Philipps verworren und seltsam erscheint. Zum Schlusse legt er besonderes Gewicht darauf, dass der Bann nicht manifeste verhängt gewesen sei.

schliessen, wies Innocenz diesen Verdacht in einem Schreiben an den Erzbischof von Salzburg von sich, indem er diesen vor jeder Unterstützung Philipps warnte. Nicht menschliche Hülfe sei es, worauf der Papst seine Hoffnung setze, und Recht und Ehre befänden sich nicht immer auf Seiten der Majorität. Der von Innocenz betriebene Waffenstillstand kam aber nicht zu Stande. Bald kreuzten Otto und Philipp wieder die Waffen, und zwar handelte es sich für Letztern hauptsächlich um die Unterwerfung Kölns, welches beinahe allein unter allen deutschen Mächten standhaft zum Papste und dessen Kandidaten hielt. Nachdem die Kölner unterworfen waren, ordnete Philipp eine glänzende Gesandtschaft nach Rom ab, an der Spitze den Patriarchen von Aquileja, um seiner allgemeinen Anerkennung auch die des Papstes hinzuzufügen. Wiederum liess er es an Versicherungen der Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl nicht fehlen[1]. Allein Innocenz konnte sich immer noch nicht entschliessen, Otto aufzugeben.

In Dänemark war die Frage wegen des gefangenen Bischofs Waldemar von Schleswig, des dänischen Thronusurpators noch nicht erledigt, indem der König auf Coelestins III. Forderung, ihn wegen der geistlichen Immunität frei zu geben, nicht einging. Innocenz verwandte sich von Neuem für seine Befreiung, unter Berufung auf das Wort des Psalmisten: Rühret meine Gesalbten nicht an. Erst als die junge Gemahlin Waldemars II. sich zur Vermittlerin der klerikalen Wünsche machte, erklärte der König sich bereit, den revolutionären, gänzlich ungeistlich gesinnten Bischof frei zu lassen, wenn er nach Rom deportirt werden könnte. Der Papst ging hierauf ein, wollte aber von einer Absetzung des unwürdigen Bischofes als unkanonisch nichts wissen (VIII, 193). In der That wurde der Bischof aus dem Gefängnisse nach Rom entlassen, entfloh aber dann dort dem Papste, der ihn nun vieler Verbrechen beschuldigte und feierlich den Bann über ihn verhängte (XI, 10. 173). Später fügte Innocenz das Interdict über alle Orte hinzu, wo Waldemar in dem von ihm angemassten Besitze des Bremer Stuhles anerkannt wurde (XII, 63).

Die Trevisaner warnte der Papst unter dem 21. April

1) Reg. de negot. n. 136 ff.

1207 wieder vor den Manichäern, welche sich Katharer oder Patarener nennten, und lehrten, die leiblichen Speisen seien vom Teufel erschaffen, die Ehe sei unerlaubt, und Anderes, was nicht nur der Lehre der Kirche, sondern auch der menschlichen Vernunft widerspreche. Man möge sich dadurch nicht irreführen lassen, dass Einige anders lebten als lehrten; denn wie die Schwäche des Arztes die Wirkung der Medizin nicht verhindere, so hebe die Schlechtigkeit des Priesters die Kraft des Sakramentes nicht auf (X, 54). Am 29. Mai aber drohte Innocenz dem Grafen Raymund von Toulouse mit strengen Strafen, wenn er fortfahre die Häretiker zu beschützen (X, 69).

Am 31. Mai begab sich der Papst nach Viterbo, um dort den Sommer zuzubringen und gegen die Patarener zu wirken, die vor ihm die Flucht ergreifen mussten. Auch verpflichtete er dort auf einer dreitägigen Synode die Herren von Tuscien, dem Dukat und der Mark bis Rom zur Unterwerfung unter den apostolischen Stuhl. Ende Juli unternahm er einen Abstecher nach Monte Fiascone, um das Patrimonium Petri zu besichtigen.

Ende August schickte er von Viterbo aus eine sehr deutliche Drohung nach England wegen der fortwährenden Weigerung des Königs Johann, auf seine Wünsche in Betreff des Stuhles von Canterbury einzugehen. Bei den Bischöfen von London, Ely und Worcester beklagte er sich, dass der König seine Jurisdiktion vernichten wolle. Er solle nur bedenken, dass die Monarchen, welche die Freiheit der Kirche beschädigt hätten, stets elend zu Grunde gegangen seien. Auch in diesem Falle werde das englische Volk sicher nicht dem irdischen Könige folgen gegen den himmlischen, und die leiblichen Dinge den geistlichen vorziehen, sondern nicht bloss die Geistlichen, sondern auch die Laien würden zu unterscheiden wissen zwischen dem was des Kaisers und dem was Gottes sei. Der Kardinal Stephan müsse in jeder Beziehung als eine geeignete Persönlichkeit für den Stuhl von Canterbury angesehen werden, und darum habe er ihn, den die dortige Kirche auch postulirt, geweiht und mit dem Pallium bekleidet. Die Bischöfe sollten nöthigen Falls den König durch das Interdikt zwingen, denselben anzuerkennen (X, 113). Dieser Fall trat allerdings ein; aber

gleichwohl verweigerte der König die Anerkennung. Die das Interdikt achtenden Geistlichen wurden verjagt oder eingekerkert. Stephan Langton fand gleich seinem Vorgänger Thomas eine Zuflucht in Pontigny. Nur vier Bischöfe blieben dem Könige treu und setzten sich über das Interdikt hinweg. Das konnte den Papst natürlich nur ermuthigen, bald weitere Massregeln zu ergreifen.

Scharf wies Innocenz den schon damals übel beleumundeten Templerorden zurecht. Schwere Klagen, schreibt er, seien von den Bischöfen ihm zugegangen. Vom Herrn abfallend verirrten die Templer sich in ihrem Stolze so weit, dass sie behaupteten, auch in den interdicirten Kirchen Gottesdienst feiern zu können, fälschlich päpstliche Privilegien vorschützend. Aus Geiz also griffen sie zu Lügen, und der Lehren der Dämonen sich bedienend, hefteten sie das Zeichen des Gekreuzigten jedem Lumpen auf die Brust. Sünde auf Sünde häufend, garantirten sie Jedem, der jährlich zwei oder drei Denare für Aufnahme in ihre Bruderschaft zahle, das kirchliche Begräbniss auch im Zustande des Interdiktes. So selbst vom Teufel gefangen, fingen sie die Seelen der Gläubigen, indem sie die, welche todt seien, lebendig zu machen versuchten. Nicht mit Mass die Welt gebrauchend wie Mönche um Gottes willen, gebrauchten sie, um ihre Lüste zu befriedigen, die Form des Ordens um der Welt willen. Und während sie Andern der Wohlgeruch des Lebens sein sollten zum Leben, seien sie der Geruch des Todes zum Tode geworden. Der Grossmeister habe gegen diese verderblichen Missstände einzuschreiten, damit nicht strengere Massregeln nöthig würden (X, 121).

Mitte Oktober in Toskana, reiste der Papst acht Tage später nach Corneto, wo er bis gegen die Mitte November blieb. Am 23. Oktober erliess er aufs Neue Strafbestimmungen gegen die Häretiker, speziell die Patarener, welche auf dem Gebiete des h. Petrus (d. i. dem päpstlichen) entdeckt würden. Sie sollen aufgegriffen und der weltlichen Gewalt überliefert werden. Ihre Güter sollen verkauft werden, und einen Theil davon der erhalten, der sie aufgreift, einen andern die Behörde, welche sie straft, der dritte aber verwandt werden zur Erbauung von Mauern um das Grundstück, auf dem sie ergriffen wurden.

Ihre Häuser sollen niedergerissen werden. Ihre Gläubiger und Gönner sollen den vierten Theil ihres Vermögens verlieren, im Wiederholungsfalle aber ausgetrieben werden; alles geistlichen wie weltlichen Beistandes sollen sie entbehren, und zu keinem öffentlichen Amt noch zu Zeugnissablagen zugelassen werden. Wer dagegen handelt, soll selbst als Gönner der Häretiker in die gleichen Strafen verfallen. Diese Bestimmungen seien in die Gesetzsammlung aufzunehmen, welche die städtischen Behörden jährlich zu beschwören hätten (X, 130).

Aus Anlass der Sendung eines Legaten nach Ungarn, Dalmatien und Russland verbreitete sich Innocenz wieder über den römischen Primat. Unter den Heilmitteln, welche der Stifter der Kirche für die Menschheit angeordnet, nehme eine hervorragende Stelle ein die Errichtung des apostolischen Stuhles als Haupt und Lehrer, von dem das Brod der Erkenntniss und des Lebens mit der Lehre des Glaubens und dem Wasser der Weisheit auf die andern Kirchen übergebe. Da der Papst nicht Alles persönlich besorgen könne, bediene er sich der Legaten, wie Christus die Apostel und die 72 Jünger zum Predigen ausgesandt habe. Die (zur griechischen Kirche gehörenden) Russen aber ermahnt er, ihre Irrwege zu verlassen und zu dem Lehrer zurückzukehren, den der Herr selbst mit den Worten bestellt habe: Du bist Petrus u. s. w. Wer zu dessen Schafen nicht gehören wolle, dem Christus die seinigen anvertraut, schliesse sich selbst von der Heerde Christi aus. Für seinen Glauben habe Christus gebetet, dass er bei seinem Leiden nicht verloren gehe, damit er nach seiner Bekehrung die Brüder stärken könne. Da das Imperium und die Kirche der Griechen fast vollständig zum Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zurückgekehrt sei, so könne doch kein Theil derselben sich getrennt halten. Widrigenfalls werde derselbe auch schweren zeitlichen Nachtheil erfahren. Die Russen sollten darum den Legaten gehorsam aufnehmen, welcher den Auftrag habe zu zerstören und zu pflanzen, was er für gut finde (X, 137 f.).

Am 30. Oktober bestätigte er den Verzicht des Königs P e t e r von Aragonien auf jede Betheiligung an der Besetzung der Bischofsstühle (X, 144). Von Corneto ging es dann über Sutri, wo Innocenz den Dom einweihte, nach Rom zurück.

Unter dem 17. November forderte er von hier aus wieder die Franzosen zum Kreuzzug gegen die Häretiker (Albigenser) auf, indem er ihnen denselben Sündennachlass und Schutz des h. Petrus wie den Kreuzfahrern verhiess (X, 149). Nach der Ermordung seines Legaten Peters von Castelnau erliess er ein scharfes Strafedikt wider den Grafen Raymund von Toulouse, auf dessen Veranlassung der Mord erfolgt war. Weil nach den Kanones dem keine Treue zu halten sei, der selbst die Treue gegen Gott nicht halte, entbinde er Alle von ihren Verpflichtungen gegen den genannten Grafen. Jeder Katholik dürfe, vorbehaltlich des Rechtes des Hauptherrn, ihn verfolgen und sein Land besetzen, zumal zu dem Zwecke, es von der Häresie zu reinigen. Wenn auch das nichts helfe, würden noch strengere Massregeln wider ihn ergriffen werden (XI, 26). Da aber nach jenem Morde die Häresie in Südfrankreich weiter um sich griff, und ausserdem in dem Kriege zwischen England und Frankreich reichliche Nahrung fand, suchte der Papst zwischen diesen beiden Ländern einen zweijährigen Waffenstillstand herbeizuführen, damit die Könige sich zur Unterdrückung der Häresie verbinden könnten (XI, 30).

Seine Sorge für das Ansehen des theologischen Studiums in Paris bekundete Innocenz dadurch, dass er die Maximalzahl der Theologieprofessoren an der Pariser Universität auf acht feststellte im Gegensatz zu der bisherigen grossen Anzahl derselben, damit dieses Amt nicht gering geschätzt werde (X, 151).

Einen Blick in das innere kirchliche Leben zu Rom gestattet uns eine Verfügung des Papstes vom 3. Januar 1208 über die Einrichtung eines römischen Kirchenfestes. Am Sonntag nach Epiphanie soll bei dem Hospital in Saxia jährlich ein grosses Fest veranstaltet werden. Die Kanoniker von St. Peter haben ein Bild des Erlösers aus ihrer Basilika in die Hospitalkirche zu übertragen. Tausend auswärtige und dreihundert ansässige Arme erhalten jährlich je drei Denare für Brod, Wein und Fleisch vom Almosengeber des Papstes auf ewige Zeiten. Jene Kanoniker aber sollen je 12 Geldstücke und eine einpfündige Kerze empfangen, welche bei der erwähnten Prozession getragen wird. Der Papst selbst muss die Messe halten, mit

derselben eine Ansprache über das Fest verbinden und dem Volke ein Jahr Ablass ertheilen. Zum Schlusse ermahnt Innocenz seine Nachfolger, diese Einrichtung unverletzt zu beobachten (X, 179).

In Deutschland war während des Jahres 1207 Philipp immer siegreicher geworden. Otto musste nach England flüchten, Hülfe zu suchen. Der Papst aber gab immer noch seine Vermittlungsversuche nicht auf. Die Kardinäle Hugolino von Ostia (den spätern Papst Gregor IX.) und Leo sandte er mit bestimmten Aufträgen nach Deutschland. Philipp sollte schwören, dem Papste in allen Stücken Satisfaktion zu leisten, wegen deren er gebannt worden war. Dann sollte er nachgeben hinsichtlich der Bischöfe von Köln und Mainz, das gegen Otto gesammelte Heer auflösen, und endlich sich mit diesem auf Verhandlungen einlassen wenigstens behufs eines einjährigen Waffenstillstands. Die Legaten brachten es in der That zu Stande, dass sie Philipp die Absolution zu ertheilen vermochten. Aber die Verhandlungen zwischen den beiden Prätendenten in Nordhausen und Quedlinburg führten nur zu einem Waffenstillstand. Mit den beiderseitigen Gesandten kehrten die Legaten nach Rom zurück [1]).

So wenig wie in Deutschland führte das kluge Temporisiren des Papstes im Orient zum Ziel. Wie nachgiebig er sich auch dort gegen die Griechen zeigen mochte, die Errichtung des lateinischen Kaiserthums in Konstantinopel wie die Besetzung der Bischofsstühle mit Lateinern musste als eine gewaltthätige Unterjochung empfunden werden, gegen die man sich nach Möglichkeit immer wieder auflehnte. So fand unter dem 4. März 1208 der Papst es nöthig, an seinen Legaten, den (lateinischen) Patriarchen von Jerusalem die Weisung ergehen zu lassen, gegen die kirchliche Rebellion, resp. die Wiederherstellung der griechischen Hierarchie in Antiochien einzuschreiten. Eine Partei des griechischen Klerus und Volkes habe wieder einen griechischen Patriarchen anerkannt und versage dem lateinischen den Gehorsam. Der Legat solle den Eindringling absetzen und aus der Provinz entfernen (XI, 9). So nachgiebig

---

1) Reg. de negot. n. 142 ff.

aber erwies er sich wieder gegen griechische Bräuche, dass er im Widerspruch zu seinen früher für die Bulgarei getroffenen Anordnungen dem Patriarchen von Konstantinopel rescribirte, dass griechische Bischöfe, welche zum Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zurückkehrten, aber nicht nach lateinischem Gebrauch sich die Salbung geben lassen wollten, nicht weiter beunruhigt werden sollten. Nur neu zu Konsekrirende wollte er nach lateinischem Ritus konsekrirt wissen (XI, 23).

Auch der in Nicäa residirende griechische Kaiser Theodor Laskaris, welcher sich bei dem Papste über die Kreuzfahrer beklagt hatte und durch seine Vermittlung zu einem Bündniss mit ihnen zu kommen suchte, erhielt von ihm unter dem 17. März eine entgegenkommende, für die frommen Pilger nicht sehr schmeichelhafte Antwort, welche indess anderseits nichts weniger als die Aussicht einer Zurückführung der Griechen auf den Thron von Konstantinopel bot. Innocenz will die Lateiner nicht entschuldigen, die er oft wegen ihrer Vergehen zurechtgewiesen habe. Dieselben gäben freilich an, durch Mangel an Nahrungsmitteln gezwungen worden zu sein, mit Alexius nach Konstantinopel zu ziehen, um dann später von dort aus ihr ursprüngliches Ziel zu verfolgen. Ihre angeborene Bosheit habe die Ausführung dieses Entschlusses lange verhindert, indem sie Eide und Verträge gebrochen, und zu ihrem eigenen Verderben sich in die Eroberung Konstantinopels hätten verwickeln lassen. Stets aber hätten sie sich mit dem Gedanken getragen, die ungehorsamen Söhne der römischen Kirche wieder zu unterwerfen, und von Konstantinopel weiter ins h. Land zu ziehen. Obgleich sie darum nicht durchaus schuldlos seien, glaube er doch, dass nach Gottes gerechter Fügung die Griechen durch sie wegen des Schisma's bestraft worden seien. Vergebens habe er gleich seinen Vorgängern die Griechen aufgefordert, dem h. Lande zu Hülfe zu kommen, was sie wegen der Kürze des Weges und ihrer Reichthümer so leicht gekonnt. Zur Strafe dafür hätten sie ihr eigenes Land an die Lateiner verloren. Laskaris solle sich nun dem lateinischen Kaiser von Konstantinopel unterwerfen. Durch seinen Legaten werde er diesem einschärfen, dass er ihn milde behandeln möge (XI, 47).

Nach dem Feste Christi Himmelfahrt verliess auch in

diesem Jahre (1208) der Papst wieder Rom, um sich zunächst nach Anagni zu begeben. Am 27. Mai traf er von hier aus Verfügungen in Sachen Stephan Langtons. Der König hatte, durch das Interdikt genöthigt, dem päpstlichen Gewaltverfahren hinsichtlich der Besetzung des Stuhles von Canterbury insoweit nachgegeben, dass er Langton als Erzbischof von Canterbury anerkennen wollte, aber selbst ihm die Regalien zu ertheilen sich weigerte. Diese legte er vielmehr in die Hände des Papstes nieder. Innocenz ermahnte den König nochmals, das von ihm begonnene Werk nun auch zu vollenden, indem er auch in diesem Punkte nachgebe, erklärte sich aber bereit, nöthigen Falls sein Anerbieten anzunehmen, und die Bischöfe von London, Ely und Worcester anzuweisen, in päpstlichem Auftrag Stephan Langton mit den Regalien des Stuhles von Canterbury zu investiren. Das Interdikt sollte aufgehoben werden (XI, 89 ff.). Unter dem 17. Juni aber übersandte der Papst die Abschrift seines Briefes an den König den Bischöfen von Ely und London und ermahnte sie, mit der Absolution vorsichtig zu sein, damit die Wunde gänzlich geheilt werde. Gleichzeitig ertheilte er ihnen einige Instruktionen über die Ausübung des Interdiktes. Wenn während der Dauer desselben kein Chrisma konsekrirt werden dürfe, so könne das des vorigen Jahres gebraucht, auch demselben zur Vermehrung durch einen Bischof oder Priester Oel beigemischt werden. Wenn es am Viaticum fehle, so reiche im Nothfalle der Glaube aus ohne Sakrament. Uebrigens hätten von Anfang an in den Klöstern stille Messen gefeiert werden können (XI, 102). Und am 22. August schärfte er jenen Bischöfen nochmals ein, das Interdikt nicht eher aufzuheben, bis der König Langton als Erzbischof anerkannt und die nöthigen Garantien gegeben habe, weil es sich darum handle, die englische Kirche der Knechtschaft zu entreissen (XI, 141).

Der letzte Erlass war von Sora datirt. Am 16. Juni nämlich hatte Innocenz Anagni verlassen und war über Castrum Juliani und Pizerno nach Fossanova gereist, wo er bei den Mönchen einkehrte und einen Altar weihte. Dann ging es weiter über Castrum Laurentii und Ceperano nach S. Germano, wohin er die Grossen Siciliens beschieden hatte, auf einem Land-

tage die Angelegenheiten des sicilischen Reiches zu ordnen, da es mit seiner Vormundschaft des jetzt grossjährigen Königs Friedrich II. zu Ende war. Wiederholt begab er sich von S. Germano aus zur Feier von Kirchenfesten nach dem Kloster Monte Cassino. Am 26. Juli endlich traf er über Atino in Sora ein, wo er bis Ende September verweilte. Am 4. Oktober seinen Aufenthalt in Ferentino nehmend, forderte er die französischen Bischöfe wieder auf, gegen die die ganze Provençe verwüstende Häresie einzuschreiten. Zugleich theilt er mit, dass er die benachbarten Mächte bereits zur Aufbietung von Truppen aufgerufen habe, und verheisst Sündennachlass wie die sonstigen Kreuzzugsprivilegien Allen, welche sich an dem Kampfe gegen die Ketzer betheiligen würden (XI, 158).

Am 13. November wieder in Rom angelangt[1]), befahl Innocenz den schwedischen Bischöfen, gegen Erich vorzugehen, der sich dort des Thrones bemächtigt und den König sammt dem Erzbischof von Upsala zur Flucht nach Dänemark genöthigt hatte. Er begründete dies insbesondere damit, dass Schweden unter dem Schutze des h. Petrus stehe, und der vertriebene König bei Niemand anders Hülfe suchen könne als bei ihm (XI, 174).

Die deutschen Wirren hatten in diesem Jahre (1208) eine tragische Wendung erfahren. Philipps Uebermacht über den unfähigen Otto war so augenscheinlich, und die vom Papste zum Nachtheile des verheerten Deutschland so hartnäckig verfochtene Tendenz, Otto den Thron zu sichern, so notorisch verfehlt und unheilvoll, dass man sich selbst in Rom zur Umkehr entschliessen musste. Philipp erhielt bei seiner persönlichen Anwesenheit daselbst die vorläufige Anerkennung und die Aussicht auf die Kaiserkrone. Nach Deutschland zurückgekehrt und eben im Begriff, den Rest der Macht seines Gegners zu vernichten, ward er durch Otto von Wittelsbach aus persönlicher Rache ermordet. Alsbald regte sich Otto von Braunschweig wieder, neuen Anhang in Deutschland zu gewinnen und auch den Papst auf seine Seite zu ziehen. Dieser hatte in Sora durch seine eben aus Deutsch-

---

1) In den Regesten von Potthast wird dieses Schreiben irrig noch nach Ferentino verlegt.

land zurückkehrenden Legaten von dem Morde vernommen [1]). Sofort richtete er unter leisem Tadel seiner bisherigen Saumseligkeit an Otto die Aufforderung, wieder als Prätendent aufzutreten, indem er ihm nicht ganz wahr versicherte, als Alle ihn verlassen hätten, bis zuletzt für ihn eingestanden zu sein. Otto's Gegner unter den römischen Bürgern seien desshalb sogar aufsässig gegen ihn geworden, hätten seine (des Papstes) Verwandten bedrängt, und nur durch Aufwendung vieles Geldes sei es ihm gelungen, den Aufstand zu dämpfen. Da bereits von dem Neffen Philipps (Friedrich II.) als Prätendent die Rede sei, möge Otto nur mit Umsicht und Energie seine Rechte wahren. Durch göttliche Fügung, schreibt Innocenz gleichzeitig an die deutschen Bischöfe, sei der Thronstreit in Deutschland erledigt, wenn er auch das grausame Verbrechen verabscheue, durch welches dies geschehen. Damit nicht neue Wirren entständen, verbiete er unter Strafe des Bannes, einen neuen König zu krönen. Und wiederum, Gott habe nun sichtlich die Wahl Otto's bestätigt, die Fürsten sollten ihm jetzt zur Erlangung der Kaiserkrone behülflich sein, da mit Fug von ihm die Förderung der Kirche erwartet werden könne.

Inzwischen hatte auch Otto seiner Seits sich an den Papst gewandt mit der Nachricht, dass sein Gegner „durch Gottes Barmherzigkeit" aus dem Wege geschafft sei, sowie mit der Bitte, besonders in Italien für ihn thätig zu sein, und ihn wissen zu lassen, wo eine Versammlung der deutschen Fürsten gehalten werden solle. Otto's Mittheilung, dass am 8. September in Würzburg eine Fürstenversammlung beabsichtigt werde, beantwortete Innocenz mit der Versicherung, dass er die deutschen Fürsten durch den erwählten Bischof von Würzburg aufgefordert habe, ihm zur Erlangung der Kaiserwürde zu verhelfen. Auch den König von Frankreich, der noch immer gegen Otto, als den Neffen seines Feindes, des Königs von England eingenommen war, suchte der Papst nochmals für jenen zu gewinnen. Er konnte ihm berichten, dass Otto versprochen habe, Frieden mit ihm zu halten.

Statt in Würzburg kam zu Arnstädt die Fürstenversamm-

---

1) Vgl. darüber das Chronologische bei Winkelmann I, 534 f.

lung zu Stande, auf welcher die Erhebung Otto's beschlossen wurde. Seine feierliche Anerkennung als König erfolgte am 11. November auf dem Reichstage von Frankfurt, wo auch zur Aussöhnung der staufischen Partei der selbst anwesenden Tochter Philipps, Beatrix, mit welcher Otto sich verlobt, Genugthuung für die Ermordung ihres Vaters geleistet wurde. Um neuen Wirren vorzubeugen, wurde gesetzlich sanctionirt, dass die Herkunft kein Recht auf die deutsche Krone begründe, und die Wahl des deutschen Königs ein für allemal in die Hände der Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, sowie des Pfalzgrafen bei Rhein, des Herzogs von Sachsen und des Markgrafen von Brandenburg gelegt werden solle, denen eventuell der König von Böhmen noch beigesellt werden könne[1]). Auch die Städte Italiens brachten Otto ihre Huldigung dar. Der Papst zeigte sich natürlich über diesen Erfolg sehr erfreut und stellte Otto Legaten in Aussicht, welche die nöthige Dispens wegen Verwandtschaft für die von ihm beabsichtigte Ehe mit Philipps Tochter ertheilen, sowie andere Angelegenheiten in Deutschland regeln sollten. Unter dem 5. Januar 1209 äusserte sich Innocenz in demselben Sinne, hielt aber seinen Tadel nicht zurück, dass Otto einfache Boten nach Rom geschickt habe, während sonst die Nachricht über eine Kaiserwahl durch Fürsten überbracht zu werden pflege. Am 16. Januar stellte er seinen Legaten Hugolinus von Ostia und Kardinal Leo eine feierliche Beglaubigung aus, in welcher er den König Otto zur Eintracht zwischen Regnum und Sacerdotium ermahnte, auf welcher das Heil der Kirche und des Reiches beruhe.

Am Palmsonntage, dem 22. März leistete Otto zu Speyer die vom Papste geforderten Garantien: Unterwerfung unter den römischen Stuhl, Freigebung der Bischofswahlen und Appellationen nach Rom, Verzicht auf die bischöflichen Einkünfte während der Sedisvakanz, Verpflichtung zur Verfolgung der Ketzer und Sicherung der weltlichen Herrschaft des Papstes

1) Hier liegen ohne Zweifel die Anfänge der kurfürstlichen Rechte vor, welche indess sehr unsicher von Quidde Die Entstehung des Kurürstenkollegiums Frankfurt 1884 auf die Schreiben Innocenz' III. aus den J. 1200, 1202 und 1203 zurückgeführt werden.

von Radicofani bis Ceperano[1]). Dann feierte Ende Mai der König zu Würzburg seine Verlobung mit Beatrix in Gegenwart der päpstlichen Legaten und vieler deutschen Fürsten, und rüstete sich einen Monat später zu Augsburg zu seinem Römerzuge, um sich die Kaiserkrone zu holen. Inzwischen hatte der Papst die lombardischen Städte bereits angewiesen, dem voraufgeschickten Patriarchen von Aquileja in der Geltendmachung der kaiserlichen Rechte keine Schwierigkeiten zu bereiten, obwohl dadurch die von Otto bereits geleisteten Garantien hinsichtlich des Kirchenstaates verletzt wurden. Auch hatte er Otto selbst beruhigt über die Anschläge Friedrichs II.

Am 12. Januar 1209 stellte unterdessen der Papst dem Könige von England eine dreimonatliche Frist zur Erfüllung der päpstlichen Wünsche hinsichtlich des Stuhles von Canterbury, widrigenfalls die mehrgenannten drei Bischöfe von London, Ely und Worcester feierlich den Bann über ihn verhängen sollten (XI, 211). Wenige Tage später übersandte er ihm neue Ermahnungen, sowohl hinsichtlich jener Bischofsangelegenheit, als der auch schon wiederholt in Erinnerung gebrachten Herausgabe der Güter der Königinwitwe Berengaria (XI, 221. 223). Und als der König jene Frist verstreichen liess, beauftragte der Papst den Bischof von Arras endlich, unter Assistenz der Bischöfe von London, Ely und Worcester, feierlich den Bann über ihn zu verhängen, sobald er von dem Erzbischof von Canterbury, Kardinal Stephan darum angegangen werde (XII, 57). Allein alle Massregeln, welche der Papst wegen des Stuhles von Canterbury, zuletzt auch wegen des neuen Streites über den Stuhl von Lincoln, sowie wegen der Verweigerung der Herausgabe der Güter an die Königin-Witwe in England traf, blieben erfolglos, da weder der König noch das Volk durch Bann und Interdict sich rühren liessen. Vielmehr fügte Johann bald noch eine neue Gewaltthat hinzu, indem er den Sprengel von York besteuerte, und als der dortige Erzbischof, vergebens protestirend, wegen dieser Angelegenheit nach Rom zu reisen sich entschloss, dessen Güter einzog und dessen Jurisdiction verhinderte (XIII, 67).

Auch für Palästina blieb der Papst unablässig thätig.

---

1) Reg. de negot. n. 152 ff.

Gegen die Venetianer, welche den Kreuzzug wie früher gegen Zara, so jetzt gegen Creta zu missbrauchen trachteten, trat er energisch auf. Zwischen den Pisanern und Genuesen suchte er wieder einmal den Frieden zu vermitteln, um ihre vereinte Kraft für die Eroberung Palästina's zu verwenden, wie er auch kurz vorher die Lombarden und die Bewohner der Mark unter den üblichen Verheissungen hierzu aufgefordert hatte. Aus Frankreich requirirte er einen geeigneten Regenten für das Königreich Jerusalem; dem dortigen Patriarchen wie den Orden der Hospitaliter und Templer übersandte er grosse Summen (XI, 185. XII, 23 ff.). Den König von Armenien aber ermahnte er von Viterbo aus, wo er wieder von Ende Mai bis Ende September 1209 residirte, mit dem Grafen von Tripolis Waffenstillstand zu schliessen und die Bekämpfung der Templer zu unterlassen (XII, 45).

Um sich und seine Gefährten von dem Verdachte der waldensischen Häresie zu reinigen, legte Durandus von Hueska zu Rom in die Hände des Papstes ein ausführliches Glaubensbekenntniss nieder, welches nicht ohne dogmengeschichtliches Interesse ist. Dasselbe beginnt mit dem Glauben an den trinitarischen Gott, den Schöpfer und Lenker aller körperlichen und geistigen Dinge, den Urheber (auctor) des A. wie des N. T. Er sandte Johannes den Täufer, der heilig und gerecht, und schon im Mutterleibe mit dem h. Geist erfüllt war. Nach einer Exposition über die Inkarnation, die wahre göttliche und menschliche Natur Christi folgt dann das Bekenntniss der h. römischen katholischen und apostolischen Kirche, ausserhalb welcher Niemand gerettet werde. Auch die von einem sündhaften Priester ertheilten Sakramente, wenn er nur von der Kirche anerkannt werde, übten ihre Wirkung. Die Kindertaufe sei gültig. Die vom Bischofe vollzogene Firmung, d. h. die Handauflegung sei heilig. Das Opfer, nämlich Brod und Wein seien nach der Konsekration Fleisch und Blut Christi, nicht anders wenn der Konsekrirende gut oder schlecht sei, weil die Wandlung durch das Wort des Schöpfers und die Kraft des h. Geistes bewirkt werde. Kein noch so heiliger Mönch könne darum die Eucharistie bereiten, wenn er nicht rechtmässig die Priesterweihe empfangen habe. Ausser der Weihe gehörten dazu noch die von den h. Vätern im Kanon ausgedrückten Worte und die Intention.

Reumüthigen Sündern werde von Gott Verzeihung zu Theil, und dürfe man mit solchen umgehen. Die Krankensalbung werde mit geweihtem Oel vollzogen. Die fleischliche Ehe, auch die zweite, und jede weitere sei gestattet; desgleichen der Genuss des Fleisches, und der Eid. Die Predigt sei nothwendig, aber an die Erlaubniss des Papstes und der Bischöfe gebunden. Alle Einrichtungen der römischen Kirche seien zu billigen. Der Teufel sei nicht von Natur böse, sondern es aus freiem Willen geworden. Das gegenwärtige Fleisch werde dereinst auferstehen. Almosen, Opfer u. s. w. seien den Verstorbenen heilsam. Auch Weltleute könnten selig werden. Dem Klerus sei der Zehnte zu entrichten. Aber ausser dem Glauben seien zum Heile auch die guten Werke unerlässlich. Den katholischen Glauben bekennten sie darum unter dem Lehramt und der Leitung des römischen Bischofes. Der Welt hätten sie entsagt und wollten arm sein und die evangelischen Räthe befolgen. Die Häretiker zu bekehren und in den Schooss der römischen Kirche zurückzuführen, wollten sie sich eifrig bemühen, aber in Unterordnung unter die Bischöfe; ferner Keuschheit und Fasten beobachten, doch in der Tracht von den Lyonern (Waldensern) sich unterscheiden (XI, 196).

Wie man sieht, sind namentlich solche Punkte in diesem Bekenntniss betont, welche im Gegensatz zu den katharer'schen und waldensischen Irrthümern standen. So die Lehre von der gleichen Würde des A. wie des N. T., von der Nothwendigkeit der sichtbaren Kirche, der Unabhängigkeit der Wirkung der Sakramente von der sittlichen Beschaffenheit der Spender, der Transsubstantiation, der Erlaubtheit des Verkehrs mit frühern Sündern, der Zulässigkeit der Ehe, des Fleischgenusses und des Eides, der Unterordnung der Prediger unter die bischöfliche Jurisdiktion, der ursprünglichen moralischen Reinheit des Teufels, der Auferstehung u. s. w. Die nahe Berührung der Gesellschaft des Durandus mit den Waldensern verursachte ihr indess trotz dieser feierlichen Reinigung in Rom noch manche Verlegenheit. Bald liefen über sie bedenkliche Nachrichten von dem Erzbischofe von Narbonne und dessen Suffraganen ein. Waldenser und ausgesprungene Mönche lasse er zu seinem Gottesdienste zu, die Geistlichen seiner Gemeinschaft versäumten die kanonischen

Horen in der Kirche, sie führen fort, sich wie Waldenser zu kleiden, bestritten der weltlichen Gewalt das Recht, Bluturtheile zu fällen u. s. w. Innocenz will den Durandus und dessen Gefährten gleichwohl mit Geduld und Nachsicht, aber auch mit der nöthigen Energie behandelt wissen (XII, 66 ff.). Desgleichen empfiehlt er bei einer erneuten Aufforderung, gegen die Ketzer in der Provençe, „die Vorläufer des Antichristes und Diener der alten Schlange" zu Felde zu ziehen, den Gegner getheilt anzugreifen, um ihn zu schwächen, namentlich den Grafen Raymund von Toulouse zu schonen, damit er sich Angesichts der Niederlage der Andern noch bekehre (XI, 229 ff.). Dann aber forderte er den ganzen französischen Klerus auf, seinen gegen Raymund entsandten Legaten Milo und alle Theilnehmer an dem Kreuzzuge wider die Albigenser mit Geldmitteln zu unterstützen (XII, 86 ff.). Bald nachher sprach er das den Häretikern entrissene Territorium dem Führer des Kreuzzuges, Simon von Montfort zu und ermahnte die französischen Bischöfe, die Verfolgung der Ketzer fortzusetzen (XII, 122 ff.). Raymund aber, vor dem Milo nach der Synode von Avignon den Papst gewarnt hatte, erlangte gleichwohl bei seiner Anwesenheit in Rom die Aufhebung des Interdictes über Toulouse, sowie das Versprechen seiner eigenen Restitution, wenn er sich gegen die Anklagen wegen Abfalles vom Glauben und der Betheilung an dem Morde Peters von Castelnau zu reinigen vermöge (XII, 152 ff.).

Bei Viterbo fand die erste persönliche Begegnung zwischen Innocenz III. und König Otto Statt. Ende September 1209 kehrte der Papst nach Rom zurück, um mit dem gewohnten Pomp am 4. Oktober die Kaiserkrönung vorzunehmen [1]). Hatte sich schon vorher zwischen den Deutschen und den Römern, wie so oft bei ähnlicher Gelegenheit ein kleiner Zwist ergeben, so brach nach der Feier wieder blutiger Kampf zwischen den beiden Nationen aus. Schleunigst die Stadt verlassend, begehrte der Kaiser vergeblich Satisfaktion. Doch schieden er und der Papst in Frieden von einander, obwohl auch zwischen ihnen persönlich die Frage wegen einiger Territorien den Keim zur Entzweiung bereits gelegt hatte [2]).

1) Ueber das Datum vgl. Winkelmann II, 496.

2) Der gewöhnlichen, mehrern Annalen entnommenen Angabe gemäss

Trotz dieser neu aufkeimenden Gefahr für seine Herrschaft setzte Innocenz seine Kämpfe im Westen, im Norden wie im Osten fort. Namentlich in Südfrankreich blieb er unablässig thätig gegen die Häretiker, liess sie aber auch wieder zur Kirchengemeinschaft zu, wenn sie einen Widerruf unterzeichneten, ähnlich dem, den früher Durandus geleistet hatte [1]). Raymund dagegen, dessen Reue die nach seiner Rückkehr von Rom mit der Untersuchung beauftragten Legaten nicht für ächt hielten, ermahnte der Papst auf deren Bericht wiederum, die Häretiker von seinen Gütern zu vertreiben, widrigenfalls diese ihm aberkannt würden (XIII, 188).

Wie in Spanien gegen die Mauren, bediente sich Innocenz im Norden zur Ausbreitung des Christenthums der geistlichen Ritterorden. Nach langem Ringen war es ihm vergönnt, die neu bekehrten Preussen in den Verband der abendländischen Kirche aufzunehmen. Unter dem 4. September 1210 unterstellte er die von dem Cisterzienser Christian und dessen Gefährten Bekehrten dem Erzbischof von Gnesen, bis sie einen eigenen Bischof erhalten würden (XIII, 128). Christian selbst wurde später zum Bischof der Preussen ausersehen.

In Konstantinopel regte sich schon früher das Bestreben, dem aufgezwungenen lateinischen Kaiserthum wieder ein Ende zu bereiten und die allein naturgemässe Herrschaft der Griechen zu erneuern. Ausser dem in Nicäa residirenden Theodor Laskaris war es in Konstantinopel ein gewisser Michalicius, der durch Geld und Gewalt selbst Lateiner für sich zu gewinnen

---

hätte es sich wieder um die Mathilde'schen Güter gehandelt. Dagegen sucht Winkelmann II, 489 ff. zu zeigen, dass der Besitz von Tuscien und Sicilien Gegenstand des neuen Streites zwischen Papst und Kaiser geworden sei. Dass Sicilien von Neuem der Zankapfel wurde, unterliegt keinem Zweifel. Aber wenn Winkelmann mit Ficker Reichs- u. Rechtsgesch. Ital. II, 401 die Worte des Papstes: patrimonium b. Petri iam invadere praesumsisti et ipsum undique niteris occupare auf Tuscien deutet, so ist das doch vielleicht eine etwas zu ausschliessliche Deutung.

1) XIII, 94. Unter einigen andern Besonderheiten findet sich auch eine Anerkennung der Ablasslehre in demselben, die in ihrer Allgemeinheit an die bekannte Bestimmung des Koncils von Trient erinnert: indulgentias quae fiunt a summo pontifice vel aliis episcopis proficere.

verstand. Der Papst richtete am 7. Dezember dringliche Warnungen an den Patriarchen Thomas von Konstantinopel und die übrigen lateinischen Prälaten des byzantinischen Reiches, als der lateinische Kaiser seine Hülfe angerufen hatte. Er schilderte die Mordthaten des Usurpators wie die Umtriebe des Laskaris, und meinte, wenn das byzantinische Reich wieder an die Griechen falle, werde aus einer Eroberung des h. Landes nichts. Vergeblich habe er sie immer dazu aufgefordert; der Kaiser Isaak habe Saladin zu Gefallen in Konstantinopel sogar eine Moschee gebaut. Immer noch nennten sie die Lateiner Hunde und hielten an dem Glauben fest, der apostolische Stuhl habe das Kreuzheer nach Konstantinopel dirigirt, um ihren Thron zu stürzen. Die Bischöfe sollten desshalb die Lateiner vor jeder Unterstützung der Griechen warnen (XIII, 184).

Der oben erwähnte Keim der Zwietracht zwischen dem Kaiser Otto und dem Papste sollte sich unerwartet rasch entwickeln. Otto war nach seiner Krönung vorläufig in Italien geblieben, um nach der langen kaiserlosen Zeit dort die kaiserlichen Rechte geltend zu machen und die verloren gegangenen an das Reich wieder zurückzubringen. Da stellte sich denn sehr bald nicht nur hinsichtlich der noch immer strittigen Mathilde'schen Güter, sondern auch in Bezug auf die sonstige weltliche Herrschaft des römischen Stuhles der alte Rechtsstreit wieder heraus zwischen Papstthum und Kaiserthum [1]). Während der Kaiser auch das päpstliche Gebiet als einen Theil des Reiches betrachtete und darum so viel als thunlich die Oberherrschaft über dasselbe in Anspruch nahm, lehnte der Papst, nach seinen Begriffen der Verleiher der Kaiserkrone, wenigstens prinzipiell jede Unterordnung unter den Kaiser ab. Etwa ein Jahr nach der Krönung, also im Herbst 1210 übersandte er dem noch immer in Italien in besagter Weise thätigen Otto ein eindringliches Mahnschreiben, sich an dem Patrimonium Petri nicht ferner zu vergreifen. Friedrich I. sei zur Strafe für seine Uebergriffe in einem Flusse ertrunken. In seinem eigenen Interesse solle der Kaiser seinem Verfahren ein Ziel setzen.

1) Dass dies freilich nicht der gewöhnlichen Annahme gemäss sofort nach der Krönung geschehen sei, zeigt Winkelmann II, 211.

Seine (des Papstes) Pflicht sei es, jeden Christen wegen einer Todsünde zurecht zu weisen. Wofern der Kaiser zu der von ihm beschworenen Pflicht nicht zurückkehre, werde er genöthigt sein, den Fluch über ihn auszusprechen. Otto liess sich dadurch nicht einschüchtern, sondern erwiderte dem Papste, er sei weit davon entfernt, seine geistliche Autorität irgendwie zu beeinträchtigen; aber die weltliche Gewalt gebühre ihm, dem Kaiser, und er werde seiner Seits sich darin keine Beschränkung gefallen lassen [1]). Als Otto dann auch kaiserliche Rechte über Sicilien geltend machte, trat der Papst für Friedrich II. ein, und belegte am 18. November den Kaiser nach dessen Einzug in Capua mit dem Banne, der am Gründonnerstage dem 31. März 1211 feierlich verkündet wurde. In einem Erlasse an die deutschen Fürsten fügte Innocenz die Lösung des Unterthaneneides hinzu [2]).

Inzwischen suchte sich Innocenz in dem Kampfe gegen den Kaiser des Königs Philipp von Frankreich zu versichern, welcher der Erhebung Otto's stets so nachdrücklich widerstanden hatte. Beschämt schrieb der Papst am 1. Februar 1211 an ihn, er habe sich an Otto sehr getäuscht. Derselbe gehe bereits in seinem Uebermuthe so weit, dass er sich alle Könige der Erde unterwerfen wolle. Mit dem Banne werde er die Lösung des Unterthaneneides gegen Otto verbinden, weil nach den Bestimmungen der Väter, wer die Treue gegen Gott und die Kirche breche, auch seiner Seits das Recht auf Treue verscherzt habe. Seine (des Papstes) Ermahnung, mit Frankreich Frieden zu halten, habe er wegwerfend zurück-

1) Bei Hahn Coll. monum. I, 148. 208. Uebrigens ist die Aechtheit dieser beiden Schreiben nicht über allen Zweifel erhaben; vgl. Ficker Mittheil. des Inst. f. österr. Gesch. 1883, S. 337 ff.

2) Not. et extr. II, 284. Nach einem von Winkelmann Forsch. z. deutsch. Gesch. XV, 375 veröffentlichten Briefe hätte Innocenz schon früher durch einen Subdiakon den Bann publiciren lassen. Allein die Stelle dieses Briefes: Otto habe nicht bedacht, dass Alexander III. Friedrich I. den Fuss auf den Rücken gesetzt habe mit den Worten: ich gehe über eine Schlange und einen Basilisk und trete auf einen brüllenden Löwen, erweckt den Verdacht der Unächtheit, den auch der Herausgeber Phil. v. Schwaben II, 257 schon ausgesprochen hat.

gewiesen mit der Bemerkung, so lange Philipp das (auf französischem Boden befindliche) Gebiet seines Oheims (des Königs von England) in Besitz halte, könne er vor Scham die Augen nicht aufschlagen. Philipp möge darum gleich seinen Vorfahren der römischen Kirche treu bleiben [1]). Der König von Frankreich, mit Freuden diese unerwartete Wendung begrüssend, forderte den Erzbischof von Sens und dessen Suffragane auf, zum Kampfe gegen den Kaiser sich bereit zu machen.

Unter dem 7. Juni aber befahl der Papst selbst den Metropoliten von Aquileja, Grado, Ravenna und Genua, sowie seinem Legaten, dem erwählten Bischof von Albano, den Bann über den „sogenannten Kaiser" Otto wegen seiner fortgesetzten Ungerechtigkeiten gegen die römische Kirche zu erneuern. Die Stadt Bologna ermahnte er, von ihrer Unterstützung des Kaisers abzulassen, widrigenfalls der Legat sie mit Bann und Interdikt belegen, und wenn auch das nichts helfen sollte, ihr die Universität nehmen werde (XIV, 78 f.). Von Cryptaferrata aus warnte der Papst unter dem 3. September die Behörden von Sardinien, den Pisanern bei der Unterstützung Otto's gegen Sicilien, „bekanntlich ein Patrimonium der Kirche" Hülfe zu leisten (XIV, 101). Capua, Neapel, Melfi waren bereits von Kirchenstrafen betroffen, weil sie dem Kaiser nicht widerstanden hatten.

Die schlimmste Folge musste der so unerwartet schnell erfolgte Bruch zwischen Papst und Kaiser für Deutschland

---

1) Notices et extr. II, 282. Dass dieser Brief nicht am 1. Febr. 1211, sondern 1210 geschrieben wurde, sucht Ficker Mittheil. des Inst. f. österr. Gesch. 1883, 337 ff. zu zeigen. Dagegen lässt sich indess geltend machen, dass der Papst schwerlich schon so kurze Zeit nach der Kaiserkrönung zu diesem ihn so tief beschämenden Schritte sich verstand. — Wie über das allerdings ihn selbst kompromittirende Verfahren des Papstes mit Otto geurtheilt wurde, hören wir von Cäsarius v. Heisterb. (dial. mirac. II, 30): Man habe ihn vielfach als Urheber der Trennung des Reiches verurtheilt, weil er erst Otto zu sehr begünstigt, und später zu heftig verfolgt habe. Während einer Predigt habe Joh. Capotius, ein Parteigenosse Otto's zu Rom den Papst mit den Worten unterbrochen: Dein Mund ist der Mund Gottes, aber deine Werke sind die Werke des Teufels.

haben. Der Erzbischof Sigfrid von Mainz verkündete in päpstlichem Auftrage den Bann über den Kaiser in Bamberg. Und als er mit den Erzbischöfen von Trier und Magdeburg und andern deutschen Fürsten zu Nürnberg Otto für abgesetzt erklärte und den Beschluss kund that, mit Friedrich II. wegen Uebernahme des Thrones zu verhandeln, war neues Blutvergiessen auf deutschem Boden die Folge.

Den unterdessen von den Königen der pyrenäischen Halbinsel geschlossenen Waffenstillstand zur Vereinigung der Kräfte gegen die Mauren sanctionirte der Papst und bedrohte sogar jeden von ihnen, der ihn brechen würde, mit kirchlichen Censuren (XIV, 3 f.).

Der König Sancho I. von Portugal gab ihm jedoch Anlass zu vielen Klagen. Er besetzte eigenmächtig kirchliche Stellen und entfernte Geistliche aus ihren Aemtern, verwandte deren Einkünfte zu profanen Zwecken, warf Geistliche ins Gefängniss und zog sie vor das weltliche Gericht. Die Begegnung eines Geistlichen auf dem Wege erachtete er für ein böses Vorzeichen, und hielt sich eine Wahrsagerin. Den Geistlichen verbot er die Reise ausser Landes und die Appellation nach Rom. Namentlich hatte er viel Unrecht an dem Bischof von Coimbra begangen, der desshalb seinen Sprengel mit dem Interdikt belegte und nach Rom appellirte. Der Papst mahnte den König zur Umkehr (XIV, 8 ff.). Später scheint Sancho nachgiebiger geworden zu sein; denn am 27. Mai 1211 bestätigte Innocenz sein in schwerer Krankheit entworfenes Testament, ausgenommen einige Bestimmungen über Klostergüter (XIV, 58) [1]).

Den König von Armenien hatte endlich wegen seiner Gewaltthätigkeiten gegen die Templer der Bann des Patriarchen von Jerusalem getroffen. Der Papst bestätigte denselben und ordnete dessen Verkündigung durch die lateinischen Bischöfe des Orientes an (XIV, 64 ff.).

Unter dem 4. April 1212 ernannte der Papst den Erzbischof von Lund zu seinem Legaten für den Norden, insbesondere

---

1) Ueber die nach dem Tode Sancho's zwischen dessen Sohn und Töchtern entbrannten Streit und die Betheiligung des Papstes an demselben vgl. Gams Kirchengesch. v. Spanien III, 1, 75.

zur Ausbreitung des Christenthums unter den noch heidnischen Stämmen.

Aufs Neue forderte er die Erzbischöfe von Toledo und Compostella auf, die spanischen Könige zum Kampfe gegen die Sarazenen zu vereinigen, und gegen den — dabei erinnerte er zunächst an den König von Leon — eventuell mit kirchlichen Censuren einzuschreiten, der sich mit den Sarazenen zu verbinden versuche (XV, 15). Am 23. Mai aber hielt er selbst in Rom einen grossen Bittgang, dessen Programm noch erhalten ist, um den Segen des Himmels auf die spanischen Waffen gegen die Mauren herabzuflehen. Portugal nahm er für einen jährlichen Tribut wieder unter seinen Schutz und sprach ihm alle Eroberungen zu, die es in dem Kampfe gegen die Sarazenen machen werde (XV, 24).

Die juristische Konsequenz aus seinen Massregeln gegen den deutschen Kaiser zog Innocenz unter dem 5. April in einer Streitsache des Bischofs von Cumä, der sich geweigert hatte, vor dem exkommunicirten Kaiser zu erscheinen und dafür von ihm bestraft worden war. Der Papst kassirte das Urtheil des Kaisers, weil er als Exkommunicirter seine Jurisdiktion verloren habe, wie denn wegen des Bannes und der Lösung des Unterthaneneides alle von ihm oder seinen Beamten ausgehenden Massnahmen gegen Kirchen oder Geistliche, oder auch gegen die ihm den Gehorsam verweigernden Fürsten nichtig seien (XV, 31). Aehnliche Entscheidungen ergingen unter dem 26. April an den Archidiakon von Pavia (XV, 36), und unter dem 24. Mai an den Bischof von Rimini (XV, 84).

Den Kaiser Heinrich von Konstantinopel forderte der Papst auf, gegen Exkommunicirte mit dem weltlichen Schwert vorzugehen, statt sie zu unterstützen, weil durch jenes die kirchliche Censur nöthigen Falls wirksam gemacht werden müsse (XV, 74). Und wiederum erklärte er eine Verfügung des Kaisers, durch welche das Testiren zu kirchlichen Zwecken „zum Schaden des Seelenheiles“ verboten werde, für nichtig (XV, 76).

Während so Innocenz seine „geistliche Oberhoheit“ über Kaiser und Könige in rücksichtslosester Weise geltend machte, suchte er die Ketzerverfolgung in Frankreich, welche allmälig

einen politischen Charakter angenommen, in Schranken zu halten. Unter dem 30. Mai stellte er nochmals dem Durandus von Hueska, Durandus von Najacum, Wilhelm vom h. Antonin und ihren Gefährten als bekehrten Waldensern ein Leumundszeugniss aus, und erwartet, dass sie nicht weiter behelligt werden (XV, 90 ff.). Selbst Raymund von Toulouse gegenüber verfuhr der Papst mit Nachsicht. Wenn derselbe auch, schreibt er an den Erzbischof von Narbonne und dessen Suffragan, den Bischof von Uzès, durch Auflehnung gegen seine Legaten die Exkommunikation und die Preisgebung seines Landes verdient habe, so könne er doch, weil derselbe noch nicht wegen Häresie oder wegen Ermordung des Legaten Peter von Castelnau verurtheilt sei, sein Land nicht einem Andern überweisen. Wenn durch Ueberschreitung seines Mandates ein derartiges Urtheil über ihn gefällt worden, sei dasselbe ungültig (XV, 102). Nichts destoweniger dauerten die Schrecken des Albigenserkrieges fort, nach dessen vorläufigem Ende von Simon von Montfort unter die Friedensbestimmungen von Pamiers (1212) auch aufgenommen wurde, dass jedes Haus des eroberten Landes jährlich drei Denare an den Papst zu zahlen habe.

Die Kreuzfahrer unter Führung Simons von Montfort wurden dann aber von den päpstlichen Legaten auch dazu verwendet, Territorien Raymunds von Toulouse in Besitz zu nehmen, in welchen sich keine Häretiker befanden. Der König von Aragonien führte als Lehnsherr solcher Gebiete darüber bei dem Papste Klage, der nun ein aus geistlichen und weltlichen Grossen bestehendes Koncil anordnete, um dessen Meinung über die Vorschläge des Königs hinsichtlich der Sicherung Raymunds zu vernehmen und demgemäss zu entscheiden (XV, 212). Dem Erzbischof von Narbonne verbot er ausdrücklich, ferner noch das Kreuz gegen die Häretiker zu predigen, da der Kampf hier ein gutes Ende genommen, und nun die Waffen gegen die Sarazenen in Spanien geführt werden müssten. Ausserdem wies er (17. Januar 1213) Simon von Montfort zurecht, dass er aus Anlass des Kreuzzuges gegen die Sarazenen Vasallen des Königs von Aragonien bedrängt und Territorien desselben unter dem Vorwande der Bekämpfung der Häretiker besetzt habe (XV, 213).

Als aber hierauf durch Gesandte beider Parteien in Rom die Sache klar gestellt war, nahm der Papst seine Massregeln zu Gunsten Raymunds wieder zurück. In Folge dessen brach in Südfrankreich der Krieg von Neuem aus, der jetzt durch die Verwicklung mit dem Könige von Aragonien um so mehr in einen Kampf dynastischer Interessen ausartete. Während des Jahres 1214 erlitt Raymund eine gänzliche Niederlage, und sah Simon durch die Beihülfe der hierzu allerdings nicht bevollmächtigten Legaten alle seine Wünsche erfüllt. Unterstützt durch einen neuen Kreuzzug unter der Leitung Ludwigs, des Sohnes des französischen Königs, erlangte Simon auch vom Papste die Bestätigung aller seiner Eroberungen bis zum allgemeinen Koncil (2. April 1215).

In Folge der Beschwerden, welche Stephan Langton mit mehrern andern Bischöfen in Rom persönlich erhoben, hatte sich der Papst inzwischen zu den äussersten Massregeln gegen den König von England entschlossen. Philipp von Frankreich sollte den König vom Throne stossen und durch einen Würdigern, d. h. durch seinen eigenen Sohn Ludwig ersetzen. Vorab freilich versuchte Innocenz es noch einmal mit einer Gesandtschaft, zu welcher der Subdiako Pnandulph und der Templerbruder Durandus ausersehen wurden. Diese hatten am 28. August 1212 bei Johann in Northampton Audienz. Als sie die Zulassung der flüchtigen Bischöfe, auch Langtons verlangten, erklärte der König zornig, sobald dieser den englischen Boden betrete, werde er ihn aufknüpfen lassen. Jeden, den der Papst zum Erzbischof von Canterbury ernenne, wolle er anerkennen; nur jenen nicht. Die Legaten erwiderten, Langton könne ohne kanonische Gründe seines Stuhles nicht verlustig werden, und da der König fest auf seiner Weigerung beharrte, drohten sie mit den in Rom bereits beschlossenen Massnahmen: der Lösung des Unterthaneneides und der Entthronung Johanns durch einen fremden Fürsten [1]).

1) Ladenbauer Zeitschr. f. kath. Theol. 1882, S. 228 nimmt an, schon 1211 sei die Lösung des Unterthaneneides definitiv erfolgt. Allein dies würde mit den durch die Gesandten ausgesprochenen Drohungen nicht in Einklang zu bringen sein. Wie man es mit solchen Massregeln in

Unterdessen hatte Innocenz seinen Sommeraufenthalt vom Juni 1212 bis zum September in Segni genommen. Unter dem 13. August ermahnte er von hier aus die Herzoge von Polen und Pommern, die neu bekehrten Preussen nicht zu bedrücken. Manche würden von der Annahme des Christenthums abgehalten, indem sie sähen, dass sie dadurch in eine schlechtere soziale Lage geriethen. Der Erzbischof von Gnesen habe den Auftrag, eventuell mit kirchlichen Censuren für die christlichen Preussen einzutreten (XV, 148).

In Oberitalien griff die „patarenische Häresie" in einem solchen Masse um sich, dass Innocenz sich zu den entschiedensten Schritten genöthigt sah. Den Mailändern hielt er vor, dass sie sich gegen ihre Mutter, die eigene Kirche auflehnten, und selbst gegen den apostolischen Stuhl, der sogar bei heidnischen Nationen im grössten Ansehen stehe. Wenn sie die Häretiker nicht vertrieben, und nicht verbesserten, was zu verbessern sei, werde er sie mit dem Banne belegen, den König Philipp von Frankreich und die andern französischen wie italienischen Fürsten auffordern, keinen Vertrag mit ihnen zu schliessen, ihrer Waaren sich überall zu bemächtigen und jede Zahlung an sie zu verhindern, weil wer Andern keine Ruhe gönne, auch selbst nicht verdiene in Ruhe gelassen zu werden. Dem Metropoliten suspendire er die Jurisdiktion über die Suffragane des Mailänder Sprengels, und auf einem grossen Koncil werde er in Berathung ziehen lassen, was über die bischöfliche Jurisdiktion des genannten Erzbischofs zu verfügen sei. Sie sollten wohl wissen, dass schon oft gewünscht worden sei, es möge ein Kreuzzug gegen ihr von der Häresie verpestetes Land unternommen werden. Das Beispiel der Häretiker in der Provençe und das der Sarazenen in Spanien müsse sie schrecken. Eine wenn auch mildere Warnung schickte der Papst nach Alessandria.

Den König von Aragonien ermahnte der Papst trotz aller sonstigen Freundschaft mit ihm unter Androhung kirch-

---

Rom auch sonst gehalten hat, so wurden u. E. auch in diesem Falle dieselben allerdings bereits beschlossen und übten auch schon einige Wirkung aus, indem sich die Kunde davon verbreitete; die definitive und formelle Ausführung derselben wurde aber noch aufgeschoben.

licher Strafen, seine (allerdings in geschlechtlicher Beziehung auch nicht tadelsfreie) Gattin Maria, von der er sich wegen vorgeblicher Nichtigkeitsgründe scheiden lassen wollte, nicht zu verstossen (XV, 221). Der höchst ausschweifende König kehrte sich an diesen Spruch so wenig, dass er auch noch den mit Maria gezeugten Sohn verstiess. Die Königin floh nach Rom, um über diese und andere erlittenen Unbilden bei dem Papste sich zu beklagen. Aber schon im April 1213 starb sie daselbst, nachdem sie den Papst zum Testamentsexekutor bestellt hatte, und ward in St. Peter begraben.

Die Gesandten der deutschen Fürsten, welche nach Italien kamen, Friedrich II. die Krone anzubieten, hatten bei dem Papste eine gute Aufnahme gefunden. Allerdings nach einigem Zögern willigte er ein und forderte Friedrich auf, nach Deutschland zu gehen, wie die deutschen Fürsten, ihn als ihren König anzuerkennen. Erst 17 jährig, sagte Friedrich zu. Otto, noch immer in Italien thätig, eilte nach Oberitalien, seine Macht zu befestigen und Friedrich den Weg zu verlegen. Kaum aber war er im Februar 1212 über die Alpen gezogen, als Innocenz durch seine Getreuen in Tuscien alles Gebiet der römischen Kirche zurückerhielt. In Deutschland musste der gebannte Kaiser wieder zum Kriege rüsten. Seine Fürstenversammlung in Frankfurt, an welcher nur Ein Bischof, der von Halberstadt sich betheiligte, verhiess wenig Erfolg. Als Leidensgefährter und Verwandter übersandte ihm indess der König von England ein Unterstützung von 9000 Mark. Um Pfingsten 1212 hielt Otto einen neuen Reichstag in Nürnberg, wo er die Fürsten aufforderte, im Interesse der souveränen Selbständigkeit und des eigenen Wahlrechtes seine Absetzung durch den Papst nicht anzuerkennen. Während der neu entbrannten Kriegsunruhen in Deutschland feierte er dann in Nordhausen mit Philipps Tochter Beatrix Hochzeit (7. August), welche aber vier Tage nachher in auffallender Weise plötzlich starb. Der Anhang Otto's schwand zusehends hin.

Unterdessen hatte Friedrich seinen Sohn Heinrich krönen lassen, seine Gemahlin Konstanze zur Reichsverweserin eingesetzt, und war nach Rom aufgebrochen. Im April 1212 bei Innocenz weilend, zog er dann, nachdem er versprochen, als

deutscher König Sicilien seinem Sohne Heinrich zu überlassen, von einem päpstlichen Legaten begleitet über die Alpen. Bei Konstanz stiess er mit Otto zusammen, aber es gelang ihm unter fortwährenden Angriffen und Gefahren sich durchzuringen, bis er am 30. November auf einem glänzenden Reichstage in Mainz als deutscher König aufzutreten wagen konnte. Seiner Seits suchte Innocenz während dieser ganzen Zeit, Friedrich mit kirchlichen Massregeln zu unterstützen. Schon im April 1212 verbot er, Pfründen von Otto anzunehmen, kassirte seine Urtheile gegen Bischöfe u. s. w. (XV, 20. 31); Mailand und Alessandrien wies er zurecht, dass sie sich Friedrich widersetzten (XV, 138. 189); Bischöfe, welche für diesen eintraten, belohnte er mit Gunstbezeugungen (XV, 187).

In Deutschland, namentlich im Süden gewann Friedrich immer mehr Anhang. Im Januar 1213 ward er zu Frankfurt von Neuem als König anerkannt, und im Juli konnte er bereits in einer „goldenen Bulle", von der Mehrzahl der deutschen Fürsten unterschrieben, dem Papste die erforderten Garantien leisten: freie Bischofswahlen und Appellationen nach Rom, Verzicht auf den Nachlass der Bischöfe und den Genuss ihrer Einkünfte während der Sedisvakanz, Hülfeleistung gegen die Ketzer und Vertheidigung des Patrimoniums Petri [1]).

Gleichzeitig mit der Anerkennung Friedrichs zu Frankfurt (Januar 1213) kam Stephan Langton von Rom nach Frankreich, König Philipp wirklich aufzufordern, Johann vom Throne zu stossen. In der Charwoche beschloss Philipp den von ihm schon längst geplanten, jetzt vom Papste selbst angeordneten, und durch einen eben anlangenden Legaten, den Kardinal Robert sanktionirten Krieg auszuführen. Allein Innocenz schob die Entscheidung nochmals hinaus. Pandulf und Durandus sollten dem König von England eine letzte Frist bis zum 1. Juni stellen und ihm die in Rom schriftlich formulirten Friedensbedingungen vorlegen, namentlich in Betreff des Erzbischofs von Canterbury und der übrigen vertriebenen Geistlichen und Laien (XV, 234) [2]). Mitten in der umfassendsten Zurüstung, sein Land

1) Mon. Leg. II, 224.

2) Potthast Reg. Rom. Pont. verlegt diese Aktenstücke irrig in das J. 1212, 28. Febr.

gegen die französische Invasion zu vertheidigen, besann sich der König. Am 15. Mai übergab er England und Irland der römischen Kirche als Lehen, leistete den Lehnseid und verhiess für sich und seine Nachfolger, abgesehen von dem bereits bestehenden Peterspfennig, einen jährlichen Lehenszins aus den königlichen Einkünften von 1000 Mark Sterling. Der Papst acceptirte dies Anerbieten mit grosser Freude und versicherte dem König, er werde jetzt seine Reiche weit erhabener und sicherer besitzen als bis dahin. Der Bischof von Tuskulum sollte als päpstlicher Legat in England die erforderlichen Anordnungen treffen. Auch dem Könige von Frankreich machte Innocenz hierüber Mittheilung, zu dessen grösstem Aerger den Wunsch aussprechend, dass zwischen ihm und dem Könige von England der Friede wiederhergestellt werde (XVI, 76 ff.). Die Irländer endlich ermahnte er am 28. Okt., dem Könige von England, der sein Reich der römischen Kirche geschenkt habe, treu zu bleiben.

Bald nachher, am 4. November genehmigte der Papst den mit den englischen Bischöfen vom Könige abgeschlossenen Vertrag, indem er zugleich das Lehensverhältniss Englands zum apostolischen Stuhle auf ewige Zeiten sanctionirte. Der König der Könige und Priester nach der Ordnung Melchisedeks, führte er aus, Jesus Christus habe das Königthum und das Priesterthum in der Kirche so befestigt, dass das Königthum priesterlich, und das Priesterthum königlich sei, Einen als seinen Stellvertreter Allen überordnend. Diesen verehrten darum die Fürsten so, dass sie nicht rechtmässig zu regieren glaubten, wenn sie ihm nicht dienten. Darum habe der König von England auch sein Reich dem Papste in weltlicher Beziehung unterworfen. Diese Unterwerfung sanctionire er in der Art, dass auch des Königs Nachfolger das Eigenthumsrecht des apostolischen Stuhles auf ihr Reich anzuerkennen und dem Papste den Lehnseid zu schwören hätten (XVI, 132). Am 23. Januar 1214 beauftragte Innocenz seinen Legaten, den Bischof von Tuskulum, das Interdikt über England aufzuheben, sobald Johann 100000 Mark Sterling als Restitution für die eingezogenen Kirchenrevenuen bezahlt habe. Eventuell sollte der Ueberschuss an ihn zurück-

gezahlt werden [1]). Später ermässigte der Papst die Forderung auf 40000 Mark, indem er für die übrigen 60000 Mark halbjährige Raten bewilligte [2]). Nach langen Verhandlungen kam es wenigstens zur Zahlung von 27000 Mark und der von zwei Bischöfen geleisteten Bürgschaft von 13000 Mark, und so wurde Ende Juni oder Anfangs Juli 1214 das Interdikt feierlich aufgehoben.

Gegen Frankreich auf diese Weise zwar als Vasall des päpstlichen Stuhles gesichert, erregte der König, selbst schon innerlich wegen seiner Niederlage dem Papst gegenüber erbittert, bei den englischen Baronen den grössten Unwillen über seine auch ihre Rechte beeinträchtigende That. Schon während jener Verhandlungen trat dies in der hemmendsten Weise an den Tag, indem die Bischöfe, Stephan Langton voran, als Mitglieder des englischen Adels Partei gegen den päpstlichen Legaten ergriffen, der auf Seiten des Königs stand. Es kam selbst zu einer Synode und einer Appellation nach Rom gegen die unkanonische und vielfach unwürdige Stellenbesetzung durch den Legaten. Aber auch dieser sandte einen Abgeordneten an den Papst in der Person Pandulfs, der als Ueberbringer der feierlichen Urkunde über das Lehensverhältniss Englands die Klagen der englischen Bischöfe, selbst Stephan Langtons leicht wirkungslos zu machen vermochte. Zu welchen Kämpfen und päpstlichen Massnahmen diese zum Theil auf einer angelsächsischen Reaktion gegen die Normannenherrschaft beruhende [3]) Spannung führte, werden wir später noch sehen.

Vorläufig waren dem Papste neue Sorgen im Orient erwachsen. Wegen seines Friedensbruches gegen Antiochien wurde unter dem 28. Februar 1213 der bereits exkommunicirte König von Armenien nochmals in den Bann gethan (XVI, 2). Um so mehr sah sich der Papst dazu veranlasst, als der König auch den von

---

1) Bei Hefele V, 825 waltet das Missverständniss ob, als wenn der Papst (XVI, 164) geschrieben hätte: „da er 100000 Mark bezahlt hat“ in Folge falscher Informirung. Cum persolverit rel. ist vielmehr zu übersetzen: „wenn er bezahlt haben wird u. s. w.“

2) Supplem. ep. 198.

3) Vgl. darüber Ladenbauer a. a. O. S. 234 ff.

ihm verworfenen Patriarchen von Antiochien anerkannt und in Tarsus die lateinischen Geistlichen wieder durch griechische verdrängt hatte.

Einen neuen, dringlichen Aufruf zur Befreiung des h. Landes erliess der Papst unter diesen Umständen wieder an die ganze abendländische Christenheit, indem er zugleich Andachten und Almosen zu diesem Zwecke anordnete (XVI, 28). Viele Tausende Christen schmachteten in Sarazenischer Gefangenschaft und würden mit zahllosen Martern gepeinigt. Bis zur Zeit Gregors I. habe der Orient den Christen gehört. Da sei Mahomed, der Sohn des Verderbens aufgestanden und habe durch sinnliche Lüste Viele verführt. Aber die Zahl der Bestie (Apok. 13, 18) 666 sei nun bald voll, indem beinahe 600 Jahre schon verflossen. Alle sollten darum sich vereinigen, das h. Land endlich aus den Händen der Ungläubigen zu befreien. Auch forderte er die abendländischen Fürsten und Orden im Orient, wie die Könige von Cypern und Jerusalem, die Templer u. s. w., welche fortwährend miteinander in Streit lagen, auf Frieden zu halten und sich zum Kampfe gegen die Ungläubigen zu verbinden (XV, 208 ff.).

Unter dem 19. April 1213 schrieb Innocenz bereits das nach zwei Jahren „nach der alten Sitte der Väter" zu haltende allgemeine Koncil aus, welches alle in der Kirche bestehenden Uebel heilen, die Irrlehren ausrotten, die Tugenden heben, für die Befreiung des h. Landes wirken sollte u. s. w. Allenthalben wollte Innocenz konstatirt wissen, was der Reform bedürftig sei; zu dem allgemeinen Koncil aber sollten alle Bischöfe erscheinen, nur etwa zwei in jeder Provinz ausgenommen, welche in der Heimath die kirchlichen Funktionen zu verrichten hätten (XVI, 30). Der Papst dachte sich also dieses Koncil mehr nach dem Muster der allgemeinen Koncilien des Alterthums, wie die Welt so lange keines mehr gesehen hatte, nicht wie in den letzten Jahrhunderten die allgemeinen Koncilien im Lateran gehalten worden waren, grosse Bischofsversammlungen als Schaustellungen der päpstlichen Macht. Auch die Patriarchen von Alexandrien und Jerusalem lud er zu dem Koncile ein, indem er jenem gegenüber die Befreiung des h. Landes und die Reform der Kirche auf einem allgemeinen Koncil als die

wichtigsten Sorgen seines Lebens bezeichnete, und diesem mittheilte, er habe sich wegen des h. Landes auch freundlich an den Sultan von Damaskus und den von Babylon gewandt (XVI, 34. 36). In Konstantinopel fand die Einladung eine üble Aufnahme. Dort herrschte nämlich noch immer Streit über die Besetzung des Patriarchenstuhls, weil die Venetianer durchaus Einen der Ihrigen befördert wissen wollten. Der Papst sandte den Kardinalbischof Pelagius von Albano dorthin, den Streit zu schlichten und die Beschickung des allgemeinen Koncils zu veranlassen. Aber das herrische Verlangen des Legaten, dass Alle sich bei Vermeidung der Todesstrafe dem Papst zu unterwerfen hätten, rief grossen Aufruhr hervor. Der Kaiser Heinrich, dem viele Griechen erklärten, ihm wohl ihren Leib, aber nicht ihre Seele unterthänig gemacht zu haben, wurde genöthigt, die schon eingekerkerten Mönche und Geistlichen wieder zu befreien.

Den Erzbischof von Lund tadelte der Papst (21. Februar 1214), dass er vorhabe, zu dem allgemeinen Koncil nicht nach Rom zu kommen, zu welchem „allerwärts mit grosser Sehnsucht die Fürsten und Prälaten und überhaupt die Blüthe und Zierde des ganzen Klerus herbeieilen würden, um so viele und solche patres conscripti zu ihrer Erbauung sehen und hören zu können, ihrer Gebete und alles Guten theilhaftig zu werden, welches die Synode feststellen solle“. Der Adressat sowohl wie der Erzbischof von Upsala sollten darum mit ihren Suffraganen trotz der weiten Entfernung das Koncil besuchen (XVI, 181)[1].

Dass Innocenz einer der wenigen Päpste des Mittelalters war, die theologisch gründlich gebildet sich für theologische Fragen, wenn auch nach der Denkweise ihrer Zeit, interessirten, haben wir bereits gefunden. Mit Vorliebe erinnerte er sich seiner Pariser Studien, und wo die Gelegenheit sich ihm ergab, machte er von seinen scholastischen Kenntnissen auch als Papst Gebrauch. Ein bemerkenswerthes Aktenstück dieser Art ist

1) Dem Geiste jener Zeit entsprach es, wenn nach der Erzählung des Cäsarius v. Heisterb. (dial. mirac. II, 33) ein im Rufe prophetischer Begabung stehender Klosterbruder Simon von Alna in Brabant zum Koncil eingeladen und von dem Papste über Manches befragt wurde, wobei sich seine prophetische Gabe bewährt haben soll.

sein ausführliches Schreiben an den Erzbischof von Compostella über dessen Anfrage, ob die göttlichen Personen einen eigenen Namen haben könnten. Zunächst verbreitet er sich darüber in scholastischer Weise, indem er ausführlich seine eigene persönliche Meinung entwickelt. Dann aber fährt er fort: Das also antworten wir als Scholastiker (scholastico more); aber wenn wir dir als Papst (more apostolico) antworten sollen, so antworten wir einfacher zwar, aber vorsichtiger, dass der Mensch Gott keinen seiner Eigenthümlichkeit entsprechenden Namen geben kann, weil er unfassbar und unendlich ist. Was Gott nicht sei, lehrt er dann, könne man sagen, aber nicht, was er sei[1]).

Selbstverständlich entrichtete er auf Grund der empfangenen theologisch-philosophischen Bildung auch dem wüsten Aberglauben jener Zeit seinen Tribut. Wir entnehmen dies beispielsweise aus einer Verfügung über einen bekehrten Juden. Eine ungläubig gewordene Christin hatte die Ostersonntag empfangene Hostie im Munde mit nach Hause genommen und in die Hand jenes Juden ausgespieen mit den Worten: das ist mein Erlöser, wie die Christen behaupten. Der Jude wollte sie in eine leere Dose legen, aber da es an der Thüre klopfte, legte er sie aus Versehen in eine Dose, in welcher sich mehre Münzen befanden. Als er später nachsah, hatten sich die Münzen auch in Hostien verwandelt. Nun beabsichtigte er, die ausgespieene Hostie zu entfernen, in der Hoffnung, die Münzen würden „zu ihrer Natur zurückkehren". Da er sie aber gar nicht mehr herausfinden konnte, beschloss er mit den herbeigerufenen Zeugen, sich zum Christenthum zu bekehren. Er selbst reiste nach Rom und empfing von dem Bischof von Tuskulum die Taufe. Der Papst empfahl den in die Heimath zurückkehrenden Juden dem Erzbischof von Sens, mit der Bitte, ihn und seine Familie finan-

1) Rainer Coll. decret. Innoc. tit. 1. Hier liegt unzweideutig die Unterscheidung vor, welche zu dem viel berufenen Begriffe ex cathedra geführt hat. Innocenz unterscheidet zwischen seiner Privatmeinung als scholastischer Theologe (scholastico more) und seiner Entscheidung als Papst, von welcher er jede mehr unsichere und subjective Erörterung ausschliesst. Eine weitere Unterscheidung päpstlicher Erlasse in fehlbare und unfehlbare oder cathedratische ist ihm natürlich unbekannt.

ziell zu unterstützen, damit sie nicht wieder „zurückschauten", und auch noch weitere Untersuchungen über das mitgetheilte Wunder anzustellen (XVI, 84).

Obwohl Innocenz am 22. April 1214 die Könige von England und Frankreich nochmals zum Frieden ermahnt hatte, wenigstens zur Schliessung eines Waffenstillstandes bis zu dem allgemeinen Koncil [1]), war dem durch ihn selbst geschürten Kriegsfeuer kein Einhalt mehr zu thun. König Johann, persönlich in Frankreich erscheinend, um den Krieg zu beginnen, zeigte sich freilich aus besondern Gründen bald zum Frieden geneigt. Aber Philipps Kriegslust zwang ihn, von Neuem nach dem Festland zu kommen, und sich nach Bundesgenossen umzusehen, deren er auch viele, unter andern den gebannten Kaiser Otto gewann. So gestaltete sich der englisch-französische Krieg zugleich zu einem Kampfe für und wider den Papst. Denn Otto machte kein Hehl daraus, dass er gleich nach Empfang der Kaiserwürde die Rechte und Einkünfte des Klerus beschränkt habe, und dass er damit fortfahren werde, so lange der Papst seinen Nebenbuhler Friedrich als rechtmässig anerkenne. Man ersieht an dieser Konstellation, wie sehr gezwungen der König von England sich zum Vasallen des Papstes gemacht hatte, und wie bald er dieses demüthigende Joch würde abgeschüttelt haben, hätte er über Frankreich den Sieg davon getragen. Allein Ende Juli 1214 fiel die Entscheidung in der Schlacht bei Bovines zu Gunsten Philipps. Dieser übersandte den Otto entrissenen deutschen Adler Friedrich II. zum Zeichen, dass er der zukünftige Kaiser sei. Johann von England musste sich bis zu Ostern 1220 zum Frieden verstehn und 60 000 Mark Kriegskosten zahlen. Otto, nach Köln flüchtend, versuchte im folgenden Jahre noch einmal sein Glück in der Untersützung Waldemars, der allen päpstlichen Bannsprüchen zum Trotz sich auf dem erzbischöflichen Stuhle von Bremen zu behaupten vermochte, gegen den König von Dänemark, der Friedrich bereits anerkannt hatte. Als er auch hier geschlagen war, zog er sich, von Allen verlassen, ins Privatleben zurück und starb nach drei Jahren, ausgesöhnt mit der Kirche.

1) Suppl. n. 186.

In Italien bemühte sich der Papst unterdessen, die durch Otto der römischen Kirche abwendig gemachten Territorien wiederzugewinnen. So die Mark Ankona durch Hülfe des mit ihr belehnten Markgrafen von Este, den dabei nach seiner Aufforderung vom 5. Mai 1214 die Spoletaner unterstützen sollten. Den Cremonesen sagte er am 27. Juni die Belehnung mit einem Theile der Mathilde'schen Güter zu, sobald er wieder in deren Besitz gelangt sein werde.

Im Juni seinen Sommeraufenthalt wieder in Viterbo nehmend, erliess der Papst nochmals nach allen Seiten die dringlichste Aufforderung zur Theilnahme an dem Kreuzzuge ins h. Land. Einer der Ersten folgte Friedrich diesem Rufe, nachdem er Tags vorher, nach völliger Ueberwindung Otto's am 25. Juli in Aachen durch den Erzbischof von Mainz die deutsche Königskrone empfangen hatte. Zuvor hatte er wieder die gewöhnlichen Garantien leisten, insbesondere versprechen müssen, bei Empfang der Kaiserkrone Sicilien seinem Sohne Heinrich abzutreten und bis zu dessen Grossjährigkeit nach des Papstes Willen verwalten zu lassen.

In England hatte sich während dieser Vorgänge die Spannung zwischen dem Adel und dem König bis zum Konflikt entwickelt. Vergebens waren die Barone bei dem Papste vorstellig geworden, ihre alten Freiheiten gegen den König zu sichern. Endlich beschlossen sie, wenn Johann die in der Urkunde Eduards des Bekenners verbrieften Rechte ihnen nicht gewähre, die Waffen gegen ihn zu ergreifen, und auf die zu der Magna charta libertatum Heinrichs I. erweiterten Privilegien Bezug nehmend, versammelten sie sich nach Weihnachten 1214 zu London. Als der König Ausstand bis Ostern verlangte, und die aus dem frühern Kirchenstreit noch rückständigen Summen zu entrichten versprach, sowie für die kirchlichen Wahlen sich nur die nachträgliche Bestätigung vorbehielt, beauftragte Innocenz (19. März 1215) den Erzbischof von Canterbury, den Adel zur Unterwürfigkeit gegen den König zu ermahnen, und forderte unter dem 1. April diesen selbst auf, die von Johann ihm auferlegte Kriegssteuer an die Franzosen zu zahlen. Um sich völlig des päpstlichen Schutzes zu versichern, nahm Johann auch noch das Kreuz. Die Barone dagegen rüsteten, und, da ihre persön-

liche Verhandlung mit dem Könige erfolglos blieb, sammelten sie sich in Nordhampton. Bald nachher bemächtigten sie sich Londons und kündigten dem Könige den Gehorsam. Dieser beschwerte sich bei dem Papste, dass selbst der Erzbischof von Canterbury die päpstlichen Weisungen nicht beachtet, und dass er (der König) die Barone vergebens daran erinnert habe, dass England als Lehen der römischen Kirche, und er persönlich, weil er das Kreuz genommen, unter dem Schutze des h. Petrus stehe. Seine Gegner in übelstem Lichte schildernd, überliess er dem Papste die Entscheidung und entschuldigte sich (offenbar unwahrer Weise), dass er durch diese Streitigkeiten abgehalten werde, an dem Kreuzzug sich zu betheiligen. Vergebens um auswärtige Hülfe sich umsehend, musste Johann am 18. Juni 1215 aus der Hand des Erzbischofs von Canterbury als des Ersten der Barone die neue Magna charta zur Unterschrift entgegennehmen, durch welche nach deren Willen das Rechtsverhältniss des Adels zur Krone geregelt war. Unter anderm wurde bestimmt, dass der König ohne Zustimmung des Adels keine Steuern auferlegen dürfe, und auf den Frohndienst verzichten müsse. Ferner wurden alle kirchlichen Rechte und Freiheiten, insbesondere die freien Wahlen garantirt. Auch den Städten wurde die Freiheit des Handels, sämmtlichen Unterthanen eine geordnete Rechtspflege gesichert. Endlich wurde der König genöthigt, alle Fremden aus den Aemtern und dem Kriegsdienst zu entlassen, sowie alle widerrechtlich in Besitz genommenen Güter herauszugeben. Trotzdem der König die Urkunde beschwur, gingen die Feindseligkeiten weiter. Johann suchte unterdess von Neuem Schutz bei dem Papste, dem er vorstellte, nur durch sein Lehensverhältniss zum römischen Stuhle sei der Adel zur Unbotmässigkeit verleitet worden.

Am 24. August 1215 erliess Innocenz von Anagni aus zwei Bullen an den König und an den Adel, in denen er die Magna charta verdammte und für nichtig erklärte [1]), weil sie die Rechte des Königs beeinträchtige, ohne Genehmigung des apostolischen Stuhles als des Lehnsherrn, und ohne Rücksicht auf Johanns Kreuzzugsgelübde durch die Barone dem Könige abgenöthigt

1) Bei Rymer Foedera I, 1, 67 f.

worden sei. Letztere forderte der Papst auf, Gesandte nach Rom zu schicken, damit durch ihn die Rechtsverhältnisse des Adels zur Krone geordnet würden. Während in England der Krieg zwischen dem König und den Baronen sich erneuerte, versuchte jener durch die Bischöfe von Dublin und London vermittelst neuer Koncessionen in Rom den Papst zu energischem Einschreiten gegen die Barone zu veranlassen. Der Papst sprach den Bann über sie, und verbot den Franzosen (wenn auch wirkungslos), die Barone gegen den König zu unterstützen. Und unter dem 4. November bestätigte er die von seinem Legaten über den Erzbischof von Canterbury verhängte Suspension, welcher sich geweigert hatte, jenen Bannspruch zu vollstrecken. Auf dem allgemeinen Koncil im Lateran bestätigte er denselben nochmals und verkündete ihn feierlich, wenn auch völlig erfolglos, in einer Bulle vom 16. Dezember.

Am 11. November 1215 eröffnete nämlich Innocenz in der lateranischen Basilika das schon so lange in Aussicht genommene allgemeine Koncil, nach heutiger, freilich unzutreffender Zählung das zwölfte, indem die bis dahin im Lateran abgehaltenen sog. allgemeinen Koncilien in keiner Weise nach den altkirchlichen Grundsätzen auf diesen Charakter Anspruch machen können. Auf denselben fehlte der Orient, und aus dem Abendlande waren nur zahlreiche Bischöfe um die Päpste versammelt, um deren Machtsprüche zu vernehmen und willenlos zu unterschreiben. Das jetzige allgemeine Koncil schloss sich insofern mehr an die alten an, als, freilich nur der Form nach, der Orient vertreten war — durch fast ausschliesslich lateinische, vom Papst dort intrudirte Patriarchen — die abendländischen Bischöfe aber sehr zahlreich erschienen, mit ihnen die Gesandten vieler Fürsten, und wirkliche Berathungen über die kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen Länder Statt fanden. 412 Bischöfe und 800 Aebte wohnten dem Koncile bei. Von Konstantinopel erschienen die beiden um den Patriarchenstuhl streitenden Prätendenten, welche der Papst aber beide beseitigte, um Gervasius, einen Priester aus Toskana, zum Patriarchen zu ernennen, der in dieser Eigenschaft auch an den Koncilsverhandlungen sich betheiligte. Die Patriarchen von Alexandrien und Antiochien liessen sich vertreten, der eine als Unterthan

der Sarazenen, der andere (ein Lateiner) wegen Krankheit. Dagegen erschienen der lateinische Patriarch von Jerusalem und der Katholikos der unirten Armenier, — der einzige wirkliche Orientale. Friedrich II., der lateinische Kaiser Heinrich von Konstantinopel, die Könige von Frankreich, England, Aragonien, Ungarn und andere Fürsten hatten Abgeordnete gesandt. Das Volksgedränge war so gross, dass der Erzbischof von Amalfi in demselben erdrückt wurde. Der ersten Sitzung am 11. November folgten noch zwei andere am 20. und 30. November.

Der Papst eröffnete das Koncil selbst mit einer Rede über den Text: „Sehnlichst hat es mich verlangt, vor meinem Leiden dieses Pascha mit euch zu essen“. In derselben ist besonders bemerkenswerth, dass der Papst sagt, wenn die Synode es billige, sei er bereit, selbst zu den Fürsten zu gehen, um sie zur endlichen Befreiung des h. Landes anzutreiben. Das erste Dekret enthält das den Katharern und Waldensern entgegengestellte Glaubensbekenntniss: die Erschaffung aller geistigen und materiellen Kreaturen durch Gott, die ursprüngliche Güte des Teufels und der übrigen Dämonen, die Offenbarung Gottes auch im alten Testamente, die vollkommene Gottheit und Menschheit Christi, die Auferstehung der Menschen in ihren jetzigen Leibern, die Eine allgemeine Kirche, ausserhalb welcher Niemand gerettet werde, in welcher Christus Priester und Opfer sei, dessen Leib und Blut unter den Gestalten von Brod und Wein durch Transsubstantiation in dem nur von dem rechtmässig geweihten Priester herzustellenden Sakramente des Altares enthalten seien, endlich die Taufe, welche von Jedem Kindern wie Erwachsenen gespendet werden könne, sowie die immerwährende Herstellung von der nach der Taufe begangenen Sünde durch wahre Busse (vera poenitentia). Beigefügt wird noch, dass nicht nur die Enthaltsamen, sondern auch die Verehelichten durch den rechten Glauben und das gute Handeln zur ewigen Seligkeit gelangen könnten. Auf den ersten Blick erinnert das Bekenntniss an jenes, welches Durandus von Hueska in Rom abgefordert wurde [1]).

Im zweiten Kapitel wurde die scholastische Streitfrage

---

1) Vgl. oben S. 675.

über die Trinität verhandelt, ob die drei göttlichen Personen eine oberste Sache (summa res) seien, welche an sich jeder personellen Charakteristik (Vaterschaft u. s. w.) entbehre. Petrus Lombardus hatte diesen Satz vertreten und war damit in Gefahr gerathen, von Alexander III. als Häretiker verurtheilt zu werden. Nun war es der Abt Joachim von Floris, der dieser Lehre den Vorwurf der Quaternität machte, indem er selbst nominalistisch die Einheit in Gott nur als die formelle Zusammenfassung der drei Personen, also tritheistisch dachte [1]. Innocenz erklärte sich unter Zustimmung des allgemeinen Koncils für die Lehre des Petrus Lombardus; die des Joachim von Floris wurde geradezu als häretisch verworfen. Die zum Theil pantheistische Doctrin Amalrichs von Bena bezeichnete das Koncil im Anschluss hieran nicht bloss als häretisch, sondern als völlig unsinnig.

Sodann fasste das. Koncil Beschlüsse zur Unterdrückung der (albigensischen) Häresie: Die wegen Häresie Verurtheilten sind zur Bestrafung an den weltlichen Arm auszuliefern, Geistliche nach vorheriger Degradation. Ihre Güter werden konfiscirt, wenn die Besitzer Geistliche sind, zu Gunsten der betreffenden Kirche. Die der Häresie Verdächtigen werden exkommunicirt als zu Vermeidende, verbleiben sie ein Jahr lang in dem Banne, so müssen sie als Häretiker verurtheilt werden. Alle weltlichen Behörden sollen sich eidlich verpflichten, die Häretiker von ihrem Gebiet zu vertreiben. Wer dies nicht ausführt, ist von seinem Bischof zu exkommuniciren. Verharrt er ein Jahr lang im Banne, so wird der Papst den Unterthaneneid lösen und das betreffende Gebiet den Katholiken zur Eroberung überlassen. Die Theilnahme an einem Kreuzzuge gegen die Häretiker begründet dieselben Vorrechte wie die an einem

---

1) Bei Hurter II, 641 wird Joachim die Lehre des Lombarden zugeschrieben, und so die Lehre als verworfen dargestellt, welche das Koncil eben billigte. Die Joachimiten behaupteten zur Vertheidigung ihres Lehrers, seine Schrift sei nur verworfen worden, weil er irrig dem Lombarden eine Lehre zugeschrieben, die dieser nicht vorgetragen habe, nicht weil er selbst dogmatisch geirrt. Vgl. De hist. tribul. ord. min. herausg. von Ehrle Archiv. f. Lit.- u. Kirchengesch. d. Mittelalters. Berlin 1886. II, 276.

solchen ins h. Land. Die Beschützer der Häretiker sind gleichfalls zu exkommuniciren, und, wenn sie ein Jahr lang im Banne bleiben, zu allen öffentlichen Akten unfähig. Wer ohne päpstliche oder bischöfliche Erlaubniss sich das Predigtamt anmasst, soll auch exkommunicirt werden. In verdächtigen Gegenden hat der Bischof ein- oder zweimal seinen Sprengel auf Häresie zu visitiren und durch vereidigte Männer sich die Verdächtigen denunciren zu lassen. Wer diesen Eid verweigert, wird selbst als Häretiker behandelt. Der in diesem Punkte saumselige Bischof ist abzusetzen.

Das Vordringen der Lateiner in den Orient hatte zur Folge, dass das Koncil die Bestimmung erlassen musste, die Griechen dürften die von Lateinern getauften Kinder nicht wiedertaufen, und die von jenen gebrauchten Altäre nicht, als ob sie verunreinigt wären, abwaschen. Ferner, dass die Kirchenverfassung festgestellt wurde, allerdings der altkirchlichen Form nach, indem man die fünf Kirchen Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem als die ersten bezeichnete, aber doch mit der Modifikation, dass Rom als Lehrerin aller erschien, und der Papst für das Gelübde des Gehorsams den (übrigen) Patriarchen das Pallium zu verleihen habe. Insbesondere sollten die vier Patriarchen in ihren Sprengeln diejenigen Metropoliten suspendiren dürfen, welche fortgesetzt Benefizien untüchtigen Geistlichen verliehen (cap. 30). Der Zehnte wurde aber nicht bloss den Lateinern, sondern auch den in dem betreffenden Sprengel wohnenden Griechen auferlegt [1]).

Ferner wurden Kanones über die Provinzialkoncilien, die Disciplin des Klerus und der Klöster aufgestellt; unter anderm verboten, neue Orden zu stiften, damit nicht wegen der zu grossen Zahl verschiedenartiger Klöster Verwirrung entstehe. Die wichtigste neue Verordnung aber, welche das Koncil erliess, war: jeder Gläubige habe jährlich wenigstens einmal seinem Pfarrer zu beichten und zu Ostern die Eucharistie zu empfangen, bei Strafe der Exkommunikation und der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses. Ohne Erlaubniss des Pfarrers kann

1) Auf diese Bestimmung beruft sich später Honorius III. bei Pitra Anal. nov. I, 533.

die Beichte einem fremden Priester nicht abgelegt werden, weil dieser sonst die Binde- und Lösegewalt nicht besitzt.

Aerzte, befiehlt ferner das Koncil, müssen vor allem ihre Patienten anhalten, ihre Seele durch den Seelenarzt in Ordnung bringen zu lassen, Versäumniss wird mit Exkommunikation bestraft. Die Priesteramtskandidaten sollen von den Bischöfen oder durch diese bestellten geeigneten Männern über den Gottesdienst und die Sakramente tüchtig unterrichtet werden; Unwissende sind bei Vermeidung schwerer Strafe nicht zu weihen.

Die Beschränkungen des Aufwandes bei kirchlichen Visitationen oder Kommissorien auch der päpstlichen Legaten wurden wiederholt, wie das dritte lateranische Koncil sie schon aufgestellt hatte; auch wurde strengstens verboten, dass Geistliche von ihren Untergebenen mehr einforderten, als sie selbst bei solchen Gelegenheiten hatten aufwenden müssen.

Entscheidungen über geistliche Angelegenheiten dürfen nie einem Laien übertragen werden (cap. 40). Auch sollen Laien, welche Geistlichen Steuern auferlegen, gemäss dem dritten lateranischen Koncil exkommunicirt sein; nur freiwillige Abgaben von Geistlichen sind mit Genehmigung des Papstes zulässig; alle Bestimmungen von Laien aber, welche wegen Besteuerung der Geistlichen exkommunicirt wurden, sind nichtig.

Das Ehehinderniss der Schwägerschaft secundi und tertii generis wurde aufgehoben, ebenso das zwischen den Kindern aus zweiter Ehe mit den Verwandten des ersten Mannes; das der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft primi generis wurde auf die vier ersten Grade beschränkt. Die clandestinen Ehen wurden gänzlich untersagt, und die Kinder aus Ehen, die trotz der erwähnten Verwandtschaftsgrade abgeschlossen würden, für illegitim erklärt.

Ferner schritt das Koncil gegen den Verkauf von Reliquien ein und gebot, dass neue Reliquien nur mit päpstlicher Genehmigung verehrt werden sollten, im Gegensatz zu den bisher häufig vorgekommenen Betrügereien zur Befriedigung der Habsucht. Auch die Almosensammlungen wurden unter strengere Aufsicht gestellt, und den Bischöfen eingeschärft, nicht zu viele und zu ausgedehnte Ablässe zu verleihen, wie auch der Papst selbst dies vermeide; bei dem jährlichen Kirchweihfeste

dürften nur 40 Tage von der auferlegten Busse nachgelassen werden. Ueberhaupt verbot das Koncil alle Arten von Simonie, wollte aber die Laien dringend zu freiwilligen Gaben für die kirchlichen Handlungen ermahnt wissen.

Juden und Sarazenen sollten andere Kleider tragen als die Christen; jene in der Charwoche, in welcher sie die Christen durch Kleiderputz zu ärgern suchten, gar nicht mehr ausgehn dürfen. Auch wurde ihnen der Wucher strengstens untersagt. Zu öffentlichen Aemtern dürften Juden nicht zugelassen werden; das in solchen von ihnen erworbene Geld hätten sie christlichen Armen zu geben.

Endlich erliess das Koncil Bestimmungen über den Kreuzzug nach dem h. Lande. Am 1. Juni 1217 sollten alle, die das Kreuz genommen, und die Seefahrt wählten, in Sicilien eintreffen, wo der Papst selbst das Heer ordnen und segnen wolle; dem Landheere werde er einen Legaten mitgeben. Das Kreuz solle inzwischen eifrig gepredigt werden und zwar als Verpflichtung für Alle. Nur wer nicht persönlich mitgehen könne, dürfe sich mit Geldabgaben begnügen. Wer sein Gelübde nicht halte, sei exkommunicirt. Der Papst selbst rüste ein Schiff aus und gebe 30000 Pfund und 3000 Mark Silber. Alle Geistlichen hätten drei Jahre lang den zwanzigsten Theil ihres Einkommens beizusteuern. Der Papst und die Kardinäle würden den zehnten Theil hergeben. Die Theilnahme an dem Kreuzzuge wurde mit den gewöhnlichen Privilegien belohnt, insbesondere mit der völligen Nachlassung (plena venia) der bereuten und gebeichteten Sünden, d. i. dem vollkommenen Erlass der sonst vor der Absolution zu überstehenden Kirchenbusse.

Dem Versprechen gemäss wurde während des Koncils auch die Streitsache des Raymund von Toulouse und der Vasallen des Königs von Aragonien mit Simon von Montfort verhandelt. Obwohl Innocenz selbst den Eindruck hatte, dass jenen zum Theil Unrecht geschehen sei, wurde nach der Ansicht der Koncilsmehrheit, um der Verbreitung der Häresie in Südfrankreich ganz den Boden zu entziehen, beschlossen, dass Raymund alle seine Besitzungen verlieren und auswärts Busse thun solle, mit 400 Mark jährlicher Revenüen. Nur seine Gattin, die Schwester des Königs von Aragonien könne ihre Besitzungen

behalten, die Aufrechthaltung des Friedens und des Glaubens vorausgesetzt. Das ganze, von den Kreuzfahrern eroberte Gebiet, Toulouse und Albi eingeschlossen, wurde Simon von Montfort zugesprochen. Die noch nicht eroberten Gebietstheile Raymunds sollten bis zur Grossjährigkeit seines Sohnes durch Kirchenbeamte verwaltet werden. Seid nicht besorgt um den jungen Raymund, äusserte der Papst, behält der Graf von Montfort sein Land, so gebe ich ihm anderes; bleibt er nur Gott und der Kirche treu, so wird es ihm nicht fehlen. Und nach dem Koncil überwies er dem jungen Grafen die Provençe nebst zwei andern Herrschaften und machte ihm die Aussicht, dass er auf einem zukünftigen Koncil mit seinen Klagen gegen Simon von Montfort Gehör finden werde.

Der Erzbischof von Toulouse hatte den spätern Stifter des Dominikanerordens, den als Prediger berühmten Spanier Dominicus Gussmann mit zum Koncil gebracht, der einen neuen Orden zu gründen wünschte. Gemäss dem Beschluss des Koncils wies Innocenz ihn an, einen der bestehenden Orden für seine Thätigkeit zu wählen. Er wählte den Orden der Prämonstratenser [1]).

Für das lateinische Königreich Cypern, aus dem Deputirte dem Koncil beiwohnten, errichtete Innocenz mehre lateinische Bischofsstühle, während er die Zahl der griechischen verminderte. Ausserdem wurden noch einzelne private Angelegenheiten erledigt, wie die Klagen der französischen Bischöfe gegen

1) Dass damals auch Franciscus von Assisi mit dem Plane seiner Ordensstiftung aufgetreten sei, beruht auf sehr unsicherer Angabe. Freilich muss dies schon unter Innocenz geschehen sein; denn dessen Nachfolger Honorius III. sagt in der Bestätigungsbulle des Franziskanerordens vom 29. Nov. 1223 (Cherubini Bullar. I, 80), Innocenz habe die Regel bereits approbirt. Dasselbe berichtet Bonaventura Vita Franc. c. 3, allerdings in legendenhafter Weise, beifügend, der Papst habe auch den Laienmitgliedern des Ordens die Vollmacht ertheilt, Busse zu predigen. Bemerkenswerth ist die Mittheilung, dass einige Kardinäle die Regel neu und die menschlichen Kräfte übersteigend fanden, dass aber der Kardinalbischof Johannes von Sabina mit Erfolg dagegen geltend machte, das sei eine Lästerung Christi und des Evangeliums, weil die vorgelegte Regel nichts anderes als die evangelische Vollkommenheit enthalte.

den Legaten Robert de Courçon, dem Innocenz als alter Freund und Studiengenosse zu verzeihen bat. Otto IV. wagte auch nochmals durch einen Mailänder Abgeordneten sein Recht auf den deutschen Thron geltend zu machen, wurde aber kurzer Hand abgewiesen. Desgleichen erhielten die englischen Barone Unrecht mit ihren Klagen gegen König Johann, für den Innocenz als seinen Vasallen trotz des Widerspruches vieler Koncilsmitglieder eintrat. Nicht nur bestätigte er den Bann über die Barone, und belegte London mit dem Interdicte, sondern exkommunicirte auch namentlich und feierlich den König von Frankreich, weil er seine Rüstungen nicht einstellen wollte. Stephan Langton entging zu genauer Noth der Absetzung, nachdem er versprochen, erst nach Herstellung des Friedens auf seinen Stuhl zurückkehren zu wollen. So übel ward den beiden Männern mitgespielt, die im Bunde mit der Kurie den Kampf gegen den englischen König geführt, — nachdem dieser sich zum Vasall des Papstes gemacht hatte!

Der Versuch, für Rom aus allen Ländern eine Abgabe zu erheben, misslang. Erpressungen wenigstens von einzelnen Koncilsmitgliedern riefen grosse Missstimmung hervor. Als beispielsweise der Abt von St. Alban in England sich mit 50 Mark abfinden wollte, und die päpstlichen Beamten das Doppelte verlangten, sah er sich genöthigt, für hohe Zinsen das Fehlende bei den päpstlichen Geldwechslern zu leihen [1]).

Allgemein aber war die Unzufriedenheit über die geringen Resultate des mit so grosser Wichtigkeit schon zwei und ein halbes Jahr vorher angekündigten Koncils, als dem päpstlichen Befehle gemäss dessen Beschlüsse auf Provinzialsynoden verkündet wurden, und eine griechische Uebersetzung derselben sie im Orient bekannt machen sollte [2]). In der That enthielten

---

1) Unter dem 27. Jan. 1225 erhob Honorius III. jene projektirte Kirchensteuer, damit die (von ihm freilich für unbegründet erklärten) Klagen über Erpressungen der päpstlichen Beamten aufhörten. Den Vorgang auf dem Koncil stellte er dabei so dar, als ob viele Prälaten die Kirchensteuer verlangt, der apostolische Stuhl dieselbe aber vorläufig abgelehnt habe, damit es nicht schiene, als sei zu diesem Zweck das Koncil berufen worden (bei Bouquet Rec. XIX, 763).

2) Die Annal. max. Col. a. 1215 sagen sogar, es sei nichts der Auf-

die Dekrete wenig Neues, sie bestanden meist aus Wiederholungen älterer Koncilsschlüsse. Nur die Bestimmungen gegen die Häretiker, aus denen die Inquisition hervorging, waren neu, wie auch die Anordnung der jährlichen Beichte bei dem Pfarrer, welche eine Ergänzung dieser Bestimmungen bildete. Aber zugleich stellte diese sich als eine Ueberschreitung kirchlicher Machtvollkommenheit dar, indem nach der Kirchenlehre nur der zur Beichte angehalten werden konnte, welcher ein Kirchenbusse heischendes Verbrechen begangen hatte. Neu und höchst bedenklich war ferner das Verfahren des scholastisch gründlich gebildeten Papstes, dogmatische Entscheidungen auf einem allgemeinen Koncil über scholastische Kontroversen herbeizuführen. Das that er, indem er die realistische Trinitätslehre sanktionirte gegen die nominalistische, und die aristotelischen Kategorien von species und substantia in der Lehre von der Eucharistie ins Glaubensbekenntniss brachte. Auf diese Weise ist das vierte Laterankoncil, welches nach langer Zeit einmal wieder unter Führung eines theologisch, natürlich im Geiste seiner Zeit, durchgebildeten Papstes sich mit dogmatischen Fragen beschäftigte, für alle Zukunft verhängnissvoll geworden: der Anfang der Konfundirung von Dogma und Theologie war gemacht.

Die auf dem Koncil getroffenen Massnahmen gegen die Feinde des Königs von England brachten keine Wirkung hervor. Der französische Thronfolger Ludwig liess sich dadurch in seinen Plänen, Johann des Thrones zu berauben, um so weniger beirren, als der Papst früher ausdrücklich dazu aufgefordert hatte. Auch die Konferenz zwischen den französischen Machthabern und dem päpstlichen Legaten zu Lyon am 25. April 1216 blieb erfolglos. Gegen die Instanz, der König Johann sei päpstlicher Vasall, machte Philipp geltend, ohne die Einwilligung der englischen Vasallen, der Barone, habe der König sich nicht zum Vasallen machen können. Ludwig dagegen hob hervor, der König habe abgedankt, und darauf hätten die Barone wegen

---

zeichnung Werthes dort verhandelt worden, als die Unterwerfung der orient. Kirche unter Rom. Und diese war erst recht nicht der Aufzeichnung werth, weil es sich hierbei nur um lat., fingirt-orient. Hierarchen handelte.

seiner Gemahlin ihn zu ihrem Herrscher gewählt, er sei also der legitime Inhaber des englischen Thrones. Auf die Einwendung des Legaten, Johann stehe als Kreuzfahrer unter päpstlichem Schutz, erwiderte Ludwig, derselbe habe sich Feindseligkeiten gegen ihn gestattet, ehe er das Kreuz genommen, und die müsse er sühnen. Da man sich nicht einigen konnte, schickte Ludwig Abgeordnete nach Rom, brach aber dann selbst in England ein, ohne die Antwort des Papstes abzuwarten. Der päpstliche Legat eilte ihm nach und sprach den Bann über ihn. Aber weil an den Papst appellirt war, wurde dieser Spruch nicht als gültig angesehen. Die Unterredung, welche Innocenz mit den Abgeordneten Ludwigs hatte, machte auf ihn einen niederschlagenden Eindruck. Wird Johann besiegt, äusserte er, so muss sich die römische Kirche ihres Vasallen annehmen; wird Ludwig besiegt, so gehen die grossen Hoffnungen zu Ende, welche die Kirche auf ihn gesetzt. Als er aber bald nachher vernahm, Ludwig sei mit einem Heere bereits in England angekommen, schleuderte er in einer öffentlichen Rede über Ezech. 21, 9 in heftigen Ausdrücken den Bann gegen ihn. Ludwig hielt indess um Pfingsten seinen feierlichen Einzug in London und schwur, die alten Rechte des Adels erneuern zu wollen. Aber die Barone trauten ihm wenig. Drei Heere, die Truppen Ludwigs, des Adels und des sich gegen beide vertheidigenden Königs verwüsteten nun lange Zeit hindurch das Land. In dieser Verwirrung starb Johann, bald nachher auch Innocenz III., so dass die endliche Zurückweisung des französischen Thronfolgers — wenn auch gegen eine Entschädigung — ihren beiderseitigen Nachfolgern zufiel.

Aus der letzten Zeit des Pontifikates Innocenz' III., deren Regesten noch nicht veröffentlicht sind, besitzen wir nur dürftige Nachrichten. Die wichtigsten derselben betreffen die Einrichtung der dem Papst sich unterwerfenden maronitischen Kirche, welche sich dem römischen Ritus konformiren musste, die Salbung des Königs Heinrich von Schweden durch den Erzbischof von Upsala im päpstlichen Auftrag und die Uebernahme des schwedischen Reiches unter päpstliche Oberhoheit, den Auftrag an die französischen Bischöfe, Verfolgungen von Juden, beson-

ders durch Kreuzfahrer, nicht zu dulden, die Erhebung des Peterspfennigs in Schleswig u. a. [1]).

Welche Sorge dem Papst noch immer der abgesetzte und gebannte Waldemar von Bremen machte, zeigt seine unter dem 14. März 1216 an die Friesen gerichtete Aufforderung, so weit sie das Kreuz nicht genommen, ihn mit Gewalt aus ihrem Gebiet zu vertreiben [2]).

Unter dem 23. März erliess Innocenz eine mit den spätern strengen Verboten des Duells wenig harmonirende Verfügung: Wenn Geistliche gefordert würden wegen einer Beleidigung, die bei Laien ein Duell zur Folge habe, dürften sie persönlich darauf nicht eingehen [3]).

Um die Mitte April verliess Innocenz Rom, um nicht wieder dahin zurückzukehren. Ueber Viterbo und Tuderto ging es Anfangs Mai nach Civitavecchia, von dort wieder nach Tuderto zurück, wo der Papst am 14. Mai die durch Friedrich II. vollzogene Erweiterung des dänischen Königreiches dem Könige Waldemar bestätigte. Am 20. Mai finden wir ihn in Perugia, wo er den Rest seines Lebens verbrachte. Als ein schlimmes Vorzeichen hatte er es angesehen, wie es heisst, dass am Sonntag nach Epiphanie das Christusbild, welches er der Sitte gemäss (vgl. X, 179) aus St. Peter nach dem h. Geist-Spitale trug, sich von selbst umwendete. Das von ihm befürchtete Uebel abzuwehren, verfasste er ein neues Formular zu Ehren des Bildes und verlieh Jedem, der dieses betete, zehn Tage Ablass. Aber in Perugia damit beschäftigt, Frieden zwischen Pisa und Genua zu stiften zur Förderung des Kreuzzuges, ward er von einem Fieber befallen, an welchem er in Folge übermässigen Genusses von Pomeranzen gestorben sein soll. Sein Todestag war der 16. Juli 1216. Ein unscheinbares Grab fand er am Sterbeorte in der Kirche zum h. Laurentius.

Viele sollen über die Todesnachricht mehr erfreut als betrübt gewesen sein, weil sie seine geistige Ueberlegenheit und seine Strenge fürchteten. Die römischen Armen dagegen, denen

1) Reg. ed. Potthast n. 5142. 5252. 5257. 5302. 5294.

2) Bei Lappenberg Urkundenb. I, 350.

3) Bei Potthast n. 5092.

er ein Vater war, hatten Grund, seinen Hingang zu beweinen [1]). Freilich auch seine Verwandten, da er sich den Vorwurf des Nepotismus reichlich verdiente [2]). Allgemein aber war die Ueberzeugung, dass Innocenz III. alle seine Vorgänger in der Führung des Pontifikates übertroffen habe. Energisch bis zum Aeussersten, war er anderseits der Milde und Schonung nicht unzugänglich, wenn er glaubte, auf diese Weise zum Ziele zu gelangen. Makellos in seinem Wandel, von unbestechlicher Gerechtigkeitsliebe, wenn es sich nicht um eigene Interessen handelte, galt ihm die Entfaltung der päpstlichen Machtfülle, und durch sie die Erhebung der christlichen Religion, wie er sie fasste, als die grosse Aufgabe seines Lebens. Juristisch wie theologisch gründlich geschult, und selbst der klassischen Bildung nicht entbehrend, dabei von unüberwindlicher Arbeitskraft und aussergewöhnlicher Begabung war er fähig, die Leitung der Geschäfte selbst in der Hand zu halten und sogar einen grossen Theil der päpstlichen Korrespondenz persönlich zu besorgen [3]). Und ein Mann von solchen Gaben und solchem Charakter, den päpstlichen Thron mit 37 Jahren besteigend, führte ein Pontifikat von fast zwei Decennien, und zwar in einer Zeit, in welcher die Spitze der weltlichen Gewalt, die Kaiserkrone, das Ziel blutiger Kämpfe in Deutschland war. Dass es so zu einer übermächtigen Entfaltung der päpstlichen Allgewalt kommen musste, lässt sich leicht ermessen.

So steht Innocenz theils durch persönliche Tüchtigkeit, theils in Folge des ihn begünstigenden Geschickes auf dem Gipfel päpstlicher Macht. Nicht als ob er etwas Neues geschaffen oder mit aussergewöhnlicher, die bisherigen Schranken durchbrechender Gewalt seine Ideen durchzuführen versucht hätte, wie Gregor VII. [4]). Es waren die von seinen Vorgängern gebahnten

---

1) Vgl. über seine Wohlthätigkeit im Einzelnen Gesta n. 143 ff.

2) Vgl. Elkan a. a. O. S. 15.

3) Hier wollen wir noch erwähnen, dass er der erste Papst war, der selbst eine Sammlung seiner wichtigsten Gesetze veranstaltete und sie zum Gebrauche bei den Gerichten wie in den Schulen der Universität Bologna (1210) übersandte, die später sog. Compilatio tertia. Vgl. v. Schulte Gesch. der Quellen u. Liter. des kanon. Rechts I, 87.

4) Der Meinung Fickers Reichs- u. Rechtsgesch. Ital. II, 377, dass

Wege, die er wandelte, das System der Oberherrschaft des Papstes über die ganze Welt, welches er zur Geltung brachte, durch die Mittel, welche Europa schon längst kannte. Aber die eigene Kraft und die Ohnmacht oder Entzweiung der ihm gegenüberstehenden Fürsten war es, was ihm wenigstens für den Augenblick Erfolge errang, wo sein unmittelbarer Vorgänger und noch so mancher andere Papst nichts als Niederlagen und Demüthigungen erfahren hatte.

Solche wurden ihm freilich auch bei aller Begabung und aller Gunst der Verhältnisse nicht erspart. Vieles sogar ging nicht nach seinen Wünschen, und oft schleuderte er gleich seinen Vorgängern vergebens Bann und Interdikt. Weder die Kreuzfahrer gehorchten seinen Wünschen, noch die Fürsten, wie die Könige von Frankreich und England. Seine Legaten musste er häufig desavouiren, und Männer, wie Stephan Langton, wurden seine Feinde. Sein Kampf gegen die Häresie artete in Südfrankreich in ein zielloses Blutvergiessen aus, ohne die Empörung gegen die kirchliche Autorität zu ertödten. Und sein Versuch, Italien unter päpstlichem Scepter zu vereinigen, scheiterte an dem Widerstand nicht bloss eines Theiles der Bevölkerung, sondern

abgesehen von der weltlichen Herrschaft auch sonst auf kirchlichem und weltlichem, insbesondere aber auf gemischtem Gebiete unter Innocenz III. Forderungen erhoben worden seien, ganz unvermittelt, ohne bestimmtere Anknüpfung in den nächst vorhergegangenen Zuständen, können wir nicht beipflichten. Das hingegen hat F. wahrscheinlich gemacht, dass Innocenz über den bisherigen Besitzstand des römischen Stuhles hinausgreifend, nach Massgabe der angeblichen Karolingischen Schenkung sich ganz Mittelitalien zu unterwerfen und Oberitalien wenigstens durch eine gewisse Oberherrschaft abhängig zu machen strebte, so dass dann in Verbindung mit dem sicilischen Reiche das ganze Land unter päpstlichem Scepter gestanden hätte. Der nationale Gedanke der Befreiung Italiens von den Deutschen kam unter diesem Papste deutlich genug zum Ausdruck. Eine Zusammenstellung solcher Aeusserungen bei Ficker II, 379. — Auch wurde I.' Grundsatz, dass der Papst Eigenthümer des gesammten Kirchengutes sei und er allein es darum nach Belieben besteuern könne, später von der grössten politischen Tragweite, indem seine Nachfolger davon den ausgiebigsten Gebrauch machten zu Gunsten der ihnen ergebenen, und zum Schaden unbotmässiger Fürsten, wie für das 13. Jahrh. von Gottlob a. a. O. im Einzelnen nachgewiesen ist.

auch des von ihm selbst auf den Thron erhobenen Kaisers Otto IV. Denn das Unternehmen, durch diesen das Reich zu beherrschen, und die Oberleitung der deutschen Angelegenheiten vermittelst der Direktion der Königswahl in die Hände zu bekommen, schlug in einem solchen Masse fehl, dass er selbst dessen nur mit Scham gedachte. Seinen Günstling Otto IV., den er im Hass gegen die Hohenstaufen aller Gerechtigkeit und Klugheit zuwider erhoben, musste er dem Hohenstaufen Friedrich II. opfern, die von ihm so energisch bestrittene Verbindung Siciliens mit Deutschland gestatten, und so seinem Nachfolger ein Erbe hinterlassen, das in gewissem Sinne gefahrvoller war, als das von ihm selbst angetretene [1]).

Zum Schlusse möge es gestattet sein, dieses mächtigsten Papstes Lehre vom Papstthum vorzulegen, so weit sie nicht schon aus seiner Handlungsweise und den mitgetheilten Regesten zu entnehmen ist. Ein Papst auf dem Gipfel der päpstlichen Macht und zugleich auf der Höhe der theologischen Schulbildung seiner Zeit muss ja als der authentische Interpret jener Lehre für die damalige Kirche angesehen werden. Wesentlich neues darf man allerdings auch in diesem Punkte von Innocenz III. nicht erwarten; neu ist nur vielfach die allegorisirende Methode, mit Hülfe welcher er auch auf diesem Gebiete weit mehr als seine Vorgänger die Schrift A. wie N. T. auszubeuten trachtet. Knüpfen wir an die Ergebnisse an, die wir aus der Geschichte seines Pontifikates gewonnen. Die päpstliche Macht ist nach ihm die höchste in der Welt, nicht bloss in kirchlichen, sondern auch in politischen Angelegenheiten, indem die Fürsten nach der Lehre und den Vorschriften der Kirche zu regieren haben. Wegen jeder Sünde, auch in Regierungsgeschäften, hat der Papst die Fürsten zurecht zu weisen, eventuell zu strafen. Als Stellvertreter des Königs der Könige setzt er die Fürsten ein oder sanktionirt ihre Gewalt, und umgekehrt entbindet er die Unterthanen vom Eide der Treue gegen sie, wenn sie Gott und der Kirche die Treue nicht halten. Speciell hat der Papst bei der Besetzung des deutschen Thrones mitzuwirken, weil der In-

---

1) Ueber die Misserfolge Innocenz' III. vgl. besonders Rocquain La papauté au moyen age. Paris 1881, p. 139 sqq.

haber desselben ein Anrecht auf die Kaiserkrone besitzt, diese aber vom Papst ohne Prüfung und Billigung der betreffenden Persönlichkeit nicht verliehen werden kann. Auf kirchlichem Gebiete ist alle Autorität nur ein Ausfluss aus der päpstlichen Machtvollkommenheit, welche nach der Anordnung Christi alle zur Regierung der Kirche nöthigen Befugnisse in sich schliesst. Die römische Kirche ist die Mutter und Lehrerin aller; ihre Aussprüche sind unfehlbare Wahrheit. Sofern der Papst als der legitime Repräsentant der römischen Kirche sich selbst dieser unterwirft, kömmt auch ihm die Unfehlbarkeit zu; sollte er aber wider Erwarten von ihr einmal abweichen, so ist er zu verwerfen. Also nicht dem Papste, sondern der römischen Kirche sprach Innocenz III. das oberste Lehramt und mit ihm die Unfehlbarkeit zu.

Die Grundlage der ganzen Lehre vom Papstthum bildet auch bei ihm die konstantinische Schenkungsurkunde. In seinem Sermo über den Papst Silvester folgert er aus ihr, dass die Päpste Priester und Könige sein sollten nach der Anordnung des Herrn, dessen Stellvertreter, welcher der König der Könige und der Herr der Herren sei, und zugleich der Priester nach der Ordnung Melchisideks. Aehnlich serm. 3 de div.: Zum Zeichen des Geistigen verlieh er mir die Mitra, zum Zeichen des Weltlichen die Krone, die Mitra für das Priesterthum, die Krone für das Königthum, mich zum Stellvertreter dessen machend, der auf seinem Gewande stehen hat: der König der Könige, und der Herr der Herren; Priester in Ewigkeit nach der Ordnung Melchisedeks. Damit war die Autorität des Papstes auch in politischen Angelegenheiten principiell und zwar als eine göttliche Anordnung festgestellt. Ueber die Autorität der römischen Kirche aber sagt Innocenz (serm. 21 in festo Petri et Pauli): durch Petrus ist Rom, welches das Haupt des Irrthums war, die Lehrerin der Wahrheit geworden, und jetzt ist es weit ausgezeichneter im apostolischen Lehramt, als einst in der kaiserlichen Herrschaft, seinem Lehramt ist auch der römische Herrscher unterworfen. Und in dem folgenden Sermo auf dasselbe Fest fügt der Papst noch bei, diese Würde und Ehre könne nach göttlicher Bestimmung auf keine andere Stadt übergehen, sondern müsse nach ewigem Gesetze bei Rom verbleiben. So

habe Gott es gefügt, dass, wo die Brüder Romulus und Remus, die Gründer der Stadt, ihr Grab gefunden, dort auch die geistigen Gründer derselben, Petrus und Paulus beerdigt seien, Petrus in dem Stadttheile, wo Romulus, Paulus in dem, wo Remus liege. Rom und die römische Kirche also sind es, an welche nach Innocenz die göttlichen Verheissungen geknüpft wurden. Darum schreibt er denn auch serm. 2. de div. mit Bezug auf Luk. 22, 21 f.: Der Glaube des apostolischen Stuhles ist desshalb niemals in einem Sturme untergegangen, sondern blieb immer unversehrt, damit das Privilegium des Petrus unerschüttert sei. So nothwendig ist mir nämlich der Glaube, dass, während ich für die andern Sünden nur Gott zum Richter habe, ich bloss wegen einer Sünde gegen den Glauben von der Kirche gerichtet werden könnte. ·Denn wer nicht glaubt, ist schon gerichtet. Ich glaube ganz sicher, dass ich katholisch glaube, vertrauend, dass mein Glaube mich retten muss. Die Ehe zwischen dem Papst und der römischen Kirche, heisst es in demselben Sinne (serm. 3 de div.), ist eine so feste, dass sie nur durch den Tod von einander getrennt werden. Aber wegen Hurerei könnte die römische Kirche den Papst entlassen. Ich meine nicht leibliche Hurerei, sondern geistige, weil es keine fleischliche, sondern eine geistige Ehe ist, d. h. wegen ungläubigen Irrthums, weil, wer nicht glaubt, schon gerichtet ist. Das möchte ich nicht leicht annehmen, dass Gott den Papst gegen den Glauben irren liesse, für den er geistig in Petrus gebetet hat. Und wieder serm. 4 de div.: Da der Papst keinen andern Herrn als Gott hat, wer kann ihn hinauswerfen oder mit Füssen treten, wie schal er auch geworden sein sollte? da ihm gesagt wird: Sammle deine Sache in deinem Busen. Aber er soll sich nichts freventlich einbilden auf seine Höhe oder Ehre; denn je weniger er von einem Menschen gerichtet wird, desto mehr geschieht es von Gott. Weniger, sage ich; denn er kann auch von Menschen gerichtet, oder vielmehr als ein Gerichteter offenkundig gemacht werden, wenn er nämlich in Häresie fällt. Denn, wer nicht glaubt, ist schon gerichtet. In diesem Falle muss von ihm verstanden werden: wenn das Salz schal geworden ist, dient es zu nichts als hinausgeworfen und von den Menschen zertreten zu werden. Wer im Glauben schal wird, so dass er

ein Häretiker oder Apostat ist, kann zwar die Gnade wiedererlangen, aber schwerlich seine Würde, weil eine Narbe von diesem Aussatz zurückbleibt. Petrus nämlich verleugnete nicht mit dem Herzen, sondern bloss mit dem Munde. Damit aber das Salz in mir nicht schal werde, was sehr schädlich und gefährlich sein würde, betet für mich zu dem barmherzigen Vater, dass der, welcher gesagt hat: ich habe für deinen Glauben gebetet u. s. w. in mir, dem Nachfolger Petri, den Glauben stärke.

So redete der mächtigste der Päpste über seine dogmatische Fehlbarkeit, weil er zugleich ein durchgebildeter Theologe war, und als solcher der Unmöglichkeit einer über die gegebene und abgeschlossene Offenbarung hinausgehenden Infallibilität sich bewusst. Von seinen theologischen Leistungen ist wiederholt Rede gewesen. Seine Sermone hat er selbst gesammelt und einem Cisterzienserabte Arnulf dedicirt. Sonst sind seine bedeutendsten Werke das bereits erwähnte de contemtu mundi sive de miseria conditionis humanae, de s. altaris mysterio und de quadripartita specie nuptiarum. Neben andern kleinern Schriften pflegt noch der Kommentar zu den sieben Busspsalmen genannt zu werden, dessen Aechtheit indess zweifelhaft ist.

Druckfehler:

S. 31 Z. 13 v. u. lies Girald statt Gerald.
S. 127 Z. 7 v. u. lies Gerstungen statt Geistungen.
S. 670 Z. 4 v. u. lies Piperno statt Pizerno.

Register.

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.



